This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 197 323

Bd. April 1909.

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 21 1909

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben

vom

Kaiserlichen Patentamt.

Vierzehnter Jahrgang.

1908.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

APR 21 1909

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entscheidungen sind nach dem Datum, die das Ausland betreffenden Veröffentlichungen alphabetisch nach dem Staate geordnet.

Personal-Nachrichten.

Seite

Charakterverleihungen an Mitglieder:
Geheimer Regierungsrat Dr. Schadwill, " " Brelow . . . 1
" " Dr. Kahle, Dr. Wieprecht, Roge, Rost 153
Ernennungen ständiger und nichtständiger Mitglieder:
Wens 1
Dr. Kühling 26
Garrett-Smith, Dr. Harting, Delkeskamp, Fischer, Toop, Dr. Rudolphi, Wernekke, Dr.-Ing. Albrecht, Legal, Wrobel, Straube, Dr. Wendler, Dost, Müller, Callenberg, Brisken, Momber, Sommer, Hundsdörfer, Garnich, Brückner, Franke. 153/154
Dr. Holborn 177
Brix, Hausding 238
Lampe 281
Ernennung des nichtständigen Mitgliedes, Wasserbauinspektors Schnapp zum Regierungs- und Baurat 129
Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat an das nichtständige Mitglied, Professor Dr. Wilhelm Jäger, Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt . 233
Verleihung des Charakters als Technischer Rat an den ständigen Mitarbeiter Geelhaar. 281
Ernennung ständiger Mitarbeiter:
Momber, Sommer. 49

Allgemeines.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen.

Mitteilung, betr. die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“. 1
Bekanntmachung vom 5. März 1908, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908 49
— vom 25. März 1908, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908 . . . 129
— vom 30. April 1908, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908. 154
Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908 177
Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908 178
Bekanntmachung vom 28. Juli 1908, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind 233

Bekanntmachungen, Mitteilungen des Patentamts.

Bekanntmachung vom 10. Januar 1908, betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten . . . 2
— vom 31. Januar 1908, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt . . 26
Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1907 50
Bekanntmachung vom 16. April 1908, betreffend Aktenvernichtung 180
— vom 12. Mai 1908, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien . 154
— vom 18. Mai 1908, betreffend das Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1907 erteilten Patente 154
Mitteilung, betreffend das Erscheinen eines 7. Nachtrags zum Katalog der Bibliothek des Patentamts 154
—, betreffend das Verzeichnis der erteilten Patente (zweiter Teil) 202

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht.

Vom 4. November 1907. — II. 398/07 — Welche Grundsätze gelten für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen? 27

Ausland.

Frankreich. Gesetz vom 11. April 1908, betreffend den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf den ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen und auf den in Frankreich oder den Kolonien mit Genehmigung oder unter dem Patronat der Regierung veranstalteten Ausstellungen 178
— Erlaß des Präsidenten der französischen Republik vom 17. Juli 1908, betreffend den Ausstellungsschutz. 258
Großbritannien. Gesetz vom 1. August 1908 zur Erläuterung des Artikels 92 des Patent- und Mustergesetzes von 1907 . . 257

Seite

Italien. Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie Erythräa . . 284
Japan. Weltausstellung 1912. Gesetz Nr. 5 vom 27. Februar 1908, betreffend Befreiung der in der Großen Ausstellung auszustellenden ausländischen Waren von Zöllen und Verbrauchssteuern 179
— Gesetz Nr. 22 vom 17. März 1908, betreffend Schutz der Erfindungen, Muster, Gebrauchsmuster und Handelsmarken für Gegenstände, die in der Großen Ausstellung ausgestellt werden 179
— Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betr. die Hinderung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vom 29. Februar 1908 . . 202
— Erscheinen einer Sammlung der bisher registrierten Handelsmarken 285
Österreich. Entwurf eines Gesetzes, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden 281
Portugal. Mitteilung, betreffend Warensendungen vom Auslande mit dem Namen eines in Portugal ansässigen Kaufmanns 285

Internationale Union.

Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908. Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago am 14. Mai 1908 154
Deutsches Reich. Anmeldeabteilung V, 3. Juli 1907. Ist eine Erfindung in mehreren Unionsstaaten zum Patent angemeldet, so kann das Prioritätsrecht für die spätere (deutsche) Anmeldung gemäß Art. 4 des UV. nur von der ältesten (ersten) ausländischen Anmeldung abgeleitet werden 109
S. auch Beschwerdeabteilung vom 20. Juni 1908 204
Großbritannien. Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums am 14. Mai 1908 154
— Entscheidung des Solicitor-General vom 1. März 1907. Ein Einspruch wegen Patentbesitzes ist nur dann statthaft, wenn das Patent auf Grund einer in Großbritannien selbst vor der in Rede stehenden Anmeldung erfolgten früheren Anmeldung erteilt worden ist. Hat das Patent nur auf Grund des Art. 4 des UV. ein früheres Datum, so ist der Einspruch nicht begründet, und es wird auch auf die früher in Großbritannien erfolgte Anmeldung, trotz der bereits einmal auf die Unionsanmeldung erfolgten Patenterteilung, ein Patent erteilt. 4

Internationale Verträge.

Belgien-Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 131
Bulgarien-Frankreich. Vertrag vom 5. 1. 1907, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, s. auch unter Zeichenwesen 180
Dänemark-Belgien, Frankreich, Italien. Verträge, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 131
— -Schweden. Deklaration, betreffend gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle . . 203
Deutsches Reich-Großbritannien. Betreffend gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 202
— -Österreich. Sondervertrag vom 17. 11. 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum Unionsvertrage 285
— -Österreich-Ungarn. Deutsches Reich. Anmeldeabteilung VIII. Vom 28. 1. 1908. Das Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) ist ein für alle Male verbraucht, wenn der ersten Anmeldung in einem Staate eine zweite im anderen Vertragsstaate gefolgt ist. Das Prioritätsrecht kann daher nach Verfall der zweiten Anmeldung nicht für eine dritte in dem anderen Vertragsstaate in Anspruch genommen werden 131
— — Beschwerdeabteilung I. Vom 11. 4. 1908. Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstande hatte, ist dabei gleichgültig 180
— — — Österreich. Beschwerdeabteilung A vom 21. 2. 1907, Z. 6615. Die Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität kann mit Rechtswirkung auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens erfolgen 127
— -Ungarn. Sondervertrag vom 17. 11. 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum Unionsvertrage 285
Frankreich-Bulgarien. Vertrag vom 5. 1. 1907, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, s. auch unter Zeichenwesen 180
— -Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 131
— -Salvador. Vertrag vom 24. 8. 1908 zum gegenseitigen Schutze des gewerblichen Urheberrechts 6
— Unionsvertrag. Entscheidung der dritten Kammer des Tribunal civil de la Seine vom 8. April 1908. Klagt der Inhaber eines nach Unionspriorität älteren Patents auf Vernichtung des danach jüngeren Patents, so kann der Inhaber des letzteren Patents nicht widerklagend die Nichtigkeit des älteren Patents wegen Nichtneuheit geltend machen 288
Großbritannien-Deutsches Reich. Betreffend gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 202
— -Vereinigte Staaten von Amerika. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko, s. auch unter Zeichenwesen 131
Italien-Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China, s. auch unter Zeichenwesen 131

Seite

Japan-Vereinigte Staaten von Amerika. Vertrag vom 19. 5. 1908 zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China, s. auch unter Zeichenwesen 203
— — Inkrafttreten des Vertrages vom 19. 5. 1908 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken in China am 16. 8. 1908, s. auch unter Zeichenwesen 258
Österreich-Deutsches Reich. Sondervertrag vom 17. 11. 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum Unionsvertrage 285
Österreich-Ungarn. Vertrag vom 8. 10. 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. In Kraft getreten am 1. 1. 1908 109
Österreich. a) Verordnung des Handelsministeriums vom 21. 1. 1908, RGBl. Nr. 17, betreffend die Durchführung einiger auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone . . 118
— b) Zirkularerlaß des k. k. Handelsministeriums an alle Handels- und Gewerbekammern vom 21. 1. 1908, betreffend einige auf den Markenschutz Bezug habende Bestimmungen des Art. XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone 115
— — -Deutsches Reich. Österreich. Beschwerdeabteilung A vom 21. 2. 1907, Z. 6615. Die Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität kann mit Rechtswirkung auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens erfolgen 127
Panamerikanischer Vertrag vom 9. 8. 1906 unterm 18. 7. 1908 von Salvador ratifiziert 289
Salvador hat unterm 18. 7. 1908 den Panamerikanischen Vertrag vom 9. 8. 1906 ratifiziert 289
— -Frankreich. Vertrag vom 24. 8. 1903 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts 6
Schweden-Dänemark. Betreffend gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle . . 203
Schweiz-Vereinigte Staaten von Amerika. Erklärung, betreffend die Nichtanwendung des Artikels 18 Abs. 1 des Schweizerischen Patentgesetzes auf die Vereinigten Staaten von Amerika 181
Ungarn-Deutsches Reich. Sondervertrag vom 17. 11. 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum Unionsvertrage 285
— -Österreich. Vertrag vom 8. 10. 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. In Kraft getreten am 1. 1. 1908 109
Ungarn. a) Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. 12. 1907, über die Durchführung des das Patentrecht betreffenden Artikels XVI des Vertrages, ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern 117
— b) Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. 12. 1907, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und ihre Registrierung 120
— c) Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. 12. 1907 über die Durchführung des das Markenrecht betreffenden Artikels XVII des Vertrages, ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern 125
Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 12. 2. 1907, s. unter Zeichenwesen 7
— -Großbritannien. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko, s. auch unter Zeichenwesen 181
— -Japan. Vertrag vom 19. 5. 1908 zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China 208
— — Inkrafttreten des Vertrages vom 19. 5. 1908 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken in China am 16. 8. 1908, s. auch unter Zeichenwesen 258
— -Schweiz. Erklärung, betreffend die Nichtanwendung des Artikels 18 Abs. 1 des Schweizerischen Patentgesetzes auf die Vereinigten Staaten von Amerika 181
Zentral-Amerika. Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 20. 12. 1907 . . 208

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Anmeldeabteilungen.

Anmeldeabteilung VIII, 17. Dezember 1907. — D. 16 988 VIII/21f[3] — Teilentscheidungen sind im Patenterteilungsverfahren nicht statthaft 258
Anmeldeabteilung VIII, 23. Januar 1908. — B. 47 461 VIII/21a[1] — Das Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) ist ein für alle Male verbraucht, wenn der ersten Anmeldung in einem Staate eine zweite im anderen Vertragsstaate gefolgt ist. Das Prioritätsrecht kann daher nach Verfall der zweiten Anmeldung nicht für eine dritte in dem anderen Vertragsstaate in Anspruch genommen werden 131
Anmeldeabteilung VIII, 30. Mai 1908. — [B. 26 590 VIII/21f[1]] — Werden Zusatz-

Seite

patente, deren Ansprüche auf einzelne Ansprüche eines Hauptpatents oder auf keinen bestimmten Anspruch des Hauptpatents Bezug nehmen, zu selbständigen Patenten, wenn die in Bezug genommenen Ansprüche oder nur einige Ansprüche des Hauptpatents der Vernichtung anheimgefallen sind? 259

Anmeldeabteilung X, 10. Oktober 1908. — D. 19 178 X/53c — Ein Verbrauch des Prioritätsrechts aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) wird nur durch solche Anmeldungen bewirkt, die zur Patenterteilung geführt haben 289

b) Beschwerdeabteilungen.

Vom 2. März 1907. — Sch. 24 129 VI/4f — Bedeutung eines die Abweisung aussprechenden Beschlusses in dem Falle, daß nach dessen mündlicher Verkündung und vor dessen Zustellung eine Verzichterklärung des Anmelders in bezug auf die Anmeldung eingeht 8

Vom 14. November 1907. — G. 24 340 VIII/21a[1] — Die nicht gedruckte Beschreibung und Zeichnung eines Gebrauchsmusters ist bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung auch nicht einmal unterstützend heranzuziehen 28

Vom 11. Januar 1908. — B. 41 784 VIII/21c[3] — Wer auf Grund widerrechtlicher Entnahme Einspruch erhebt, ist im Falle der Nichtpatentfähigkeit nicht berechtigt, eine Entscheidung über seinen Einspruchsgrund zu verlangen 182

Vom 8. Februar 1908. — P. 16 885 VIII/88a — Verlängerung der Frist für die Zahlung der Patentjahresgebühren um einen Tag, wenn der letzte Tag der Frist ein allgemeiner Feiertag ist (§ 193 BGB.). Erfolgt die Gebührenentrichtung durch Einzahlung bei einer Postanstalt innerhalb des Deutschen Reichs, so tritt diese Fristverlängerung ein, wenn nach dem Rechte des Aufenthaltsorts des Zahlenden der letzte Tag der Frist ein allgemeiner Feiertag ist. Der Allerheiligentag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 193 BGB. in der Rheinprovinz 204

Vom 18. März 1908. — H. 38 886 X/53c — Der Schutz einer früher angemeldeten Vorrichtung, welche ein bestimmtes Verfahren voraussetzt, schließt die Patentierung dieses Verfahrens im Hinblick auf § 8 Abs. 1 P.Ges. nicht aus 260

Vom 11. April 1908. — K. 31 989 IX/87a — Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende, Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstand hatte, ist dabei gleichgültig 180

Vom 9. Mai 1908. — L. 17 556 I/7f — Die Bestimmung des § 176 der ZPO., wonach Zustellungen nur an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen dürfen, findet auf das Patenterteilungsverfahren keine Anwendung. Es sind daher auch Zustellungen rechtswirksam, welche trotz Bestellung eines Vertreters an den Patentanmelder selbst erfolgt sind . . 182

Vom 20. Juni 1908. — M. 33 697 II/68g — Hat der Anmelder ein Recht darauf, daß bei der Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 des P.Ges. auch bekannt gemacht werde, daß er die Priorität einer älteren Unionsanmeldung in Anspruch nehme, wenngleich es auf die Prüfung dieser älteren Priorität im Prüfungsverfahren nicht ankam und tatsächlich diese Prüfung auch nicht erfolgt ist? 204

Vom 17. September 1908. — C. 5215 Z.A. II — Die Aussetzung eines Zurücknahmeverfahrens kann nicht damit begründet werden, daß gegen ein anderes Patent, aus dessen Bestand das gemäß § 11 Nr. 2 des P.Ges. erforderliche öffentliche Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird, zurzeit eine Nichtigkeitsklage schwebt 291

Vom 26. September 1908. — H. 39 891 VII/25b — Die Berichtigung eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der auf Grund desselben ausgegebenen Patentschrift ist nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, das heißt wegen der aus dem sonstigen Inhalt ohne weiteres erhellenden Mängel im Ausdruck, nicht dagegen wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung zulässig. Es kommt daher nicht darauf an, ob etwa die Entscheidung auf einem Irrtum beruht, der durch ein Versehen des Anmelders oder auch des Patentamts hervorgerufen ist . . 261

c) Nichtigkeitsabteilung.

Vom 31. Mai 1906. — Sch. 15 666/22g adh. II 171c/05 — Wie ist die Frist aus § 28 Abs. 3 des P.Ges. zu berechnen? — Welchen Einfluß hat die Zurückziehung des Nichtigkeitsantrages auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, wenn diese verkündet ist? 8

Vom 1. November 1906. — T. 9465/20d adh. I 66c/06 — Zur Frage der Würdigung der Patentfähigkeit 10

Vom 7. September 1908. — H. 13 984 adh. I 89b/05 — Im Zurücknahmeverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, auch wenn der Streit in der Hauptsache durch Erlöschen des Patents erledigt ist 291

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 25. September 1907. — I. 180/07 — Zur Frage der Würdigung der Patentfähigkeit 11

Vom 9. November 1907. — I. 514/06 — Wie ist die Frist aus § 28 Abs. 3 des P.Ges. zu berechnen? — Welchen Einfluß hat die Zurückziehung des Nichtigkeitsantrages auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, wenn diese verkündet ist? 9

Vom 21. Januar 1908. — $\frac{\text{5. D. 981/07}}{\text{XII. 150}}$ — Unter welcher Voraussetzung ist die Bezeichnung eines nicht patentierten Gegenstandes als „patentamtlich eingetragen" nach § 40 P.Ges strafbar? 155

Vom 12. Februar 1908. — I. 474/07 — Ist der Beschluß des Patentamts, welcher gemäß § 30 Abs. 3 des P.Ges. die Androhung der Zurücknahme ausspricht, mit der Berufung anfechtbar oder nur eine die Entscheidung vorbereitende Verfügung? 184

Vom 15. Februar 1908. — I. 305/06 — Die Tatsache, daß eine durch Patent geschützte Angabe eine nachweislich irrige Erkenntnis zur Grundlage hat, macht das Patent noch nicht nichtig, sofern nur der vom Erfinder

Seite

behauptete Erfolg tatsächlich beobachtet worden ist: Patent 184 884, betr. Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften 155

Vom 7. Juli 1908. — 2 D. 524/08 IX. 1789 — Der Umstand, daß eine Vorrichtung, die zu unzüchtigen Zwecken gebraucht werden kann, durch ein Patent geschützt ist, ist jedenfalls dann nicht geeignet, den Patentinhaber strafrechtlich zu entlasten, wenn dem Patentamt jene Bestimmung der Vorrichtung verschwiegen ist. — Apparat zur Verhütung der Empfängnis 292

Vom 26. September 1908. — I. 92/08 — Ist im Zurücknahmeverfahren die Berufung zurückgenommen, so kann auf Antrag allein Entscheidung wegen der Kosten ergehen . . 292

b) Andere Gerichte.

Kammergericht, 10. November 1907. — 11 U. 928/05. — Wenn der zum Technischen 80 Leiter einer Fabrik bestellte Ehemann eine Erfindung gemacht hat, welche nach der Sachlage dem Geschäftsherrn zukommt, so ist es ein Verstoß wider die guten Sitten, wenn die in die Sachlage eingeweihte Ehefrau des Technischen Leiters die Erfindung auf eigenen Namen in einem fremden Lande zum Patent anmeldet 160

Kammergericht, 19. Februar 1908. — 33. O. 14/06 51 — Im Falle der unverschuldeten Patentverletzung haftet der Verletzer nicht für die aus der Verletzung erzielte Bereicherung 161

Landgericht I Berlin, 28. April 1907. — 33. O. 187/06 41 — Ein auf ein Kombinationsverfahren erteiltes Patent wird schon durch widerrechtliche Benutzung eines Teils des geschützten Gesamtverfahrens verletzt, sofern das benutzte Teilverfahren zu demselben Produkt führt, wie das geschützte Kombinationsverfahren und als ein wesentlicher Teil dieses Verfahrens angesehen werden muß. Dies auch dann, wenn das spätere Verfahren erst bei einem Zwischenprodukt des in Betracht kommenden Teilverfahrens einsetzt, dessen Entstehung in der Patentschrift zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber doch angenommen werden muß. Dabei ist es außerdem gleichgültig, ob dieses Zwischenprodukt im Anschluß an das patentierte Verfahren oder auf eine beliebige andere davon unabhängige Weise gewonnen wird 185

Ausland.

Großbritannien. Entscheidung des Solicitor-General vom 1. März 1907. Ein Einspruch wegen Patentbesitzes ist nur dann statthaft, wenn das Patent auf Grund einer in Großbritannien selbst vor der in Rede stehenden Anmeldung erfolgten früheren Anmeldung erteilt worden ist. Hat das Patent nur auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrages ein früheres Datum, so ist der Einspruch nicht begründet, und es wird auch auf die früher in Großbritannien erfolgte Anmeldung, trotz der bereits einmal auf die Unionsanmeldung erfolgten Patenterteilung, ein Patent erteilt 4

Seite

— Patents Rules 1908 (Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Mustergesetz von 1907, vom 17. Dezember 1907) 285

— Inkrafttreten des Art. 8 des Gesetzes vom 28. August 1907, betreffend die Zusammenfassung der Gesetze, betreffend die Erfindungspatente und die Eintragung von Mustern, sowie gewisser Gesetze, betreffend die Handelsmarken, mit dem 1. Januar 1909 298

Österreich. Entscheidung des Patentamts (Beschw.-Abt. A) vom 21. Februar 1907, Z. 6615. Die Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität kann mit Rechtswirkung auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens erfolgen 127

Schweiz. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente. (Vom 15. November 1907.) 12

— Erklärung, betreffend die Nichtanwendung des Artikels 18 Abs. 1 des Schweizerischen Patentgesetzes auf die Vereinigten Staaten von Amerika 131

Staatenbund von Australien. Novelle vom 12. Oktober 1906 zum Patentgesetz von 1903 48

Türkei. Mitteilung, betreffend das Patentgesetz. (Bevorstehende Änderung einiger Bestimmungen) 162

Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 15. Mai 1907. Im Prioritätsstreit um die Erfindung hat derjenige den Vorzug, welcher nachweisen kann, daß er früher im Auslande ein Patent auf die Erfindung erhalten hat, gegenüber demjenigen, welcher die bloße Kenntnis von der Erfindung innerhalb der Vereinigten Staaten, wenn auch bereits vor jener Patenterteilung besaß 162

— Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 25. Juli 1907. Zur Frage der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung. 28

— Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 1. August 1907. Wie ist zu verfahren, wenn der in Deutschland wohnhaft gewesene Anmelder vor der Erteilung des Patents gestorben ist? 29

— Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 8. August 1907. Findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unvermeidlicher Versäumung der in Art. 4 des Unionsvertrages festgesetzten zwölfmonatigen Frist statt? 30

— Nichtanwendung des Artikels 18 Abs. 1 des Schweizerischen Patentgesetzes auf die Vereinigten Staaten von Amerika 131

— Änderungen mehrerer Abschnitte der Revidierten Statuten vom 28. Mai 1908, betr. das Patentrecht 261

— Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 1. Juni 1908. Ist die Nichtausübung einer patentierten Erfindung ein Grund, dem Patentinhaber den Schutz gegen Verletzung seines Patentes zu verweigern? 298

— Bekanntmachung des Patentamts der Vereinigten Staaten vom 28. September 1908, betreffend Abänderung der Rule 47 der Rules of Practice 298

Seite

Statistik.

Argentinien. Patente 1906 248
Frankreich Patente 1907 186
Großbritannien. Patente 1905/1907 . . 205
Norwegen. Patente 1904/1906 127
Österreich. Statistische Übersichten 1900/1907 134

Musterwesen.

A. Gebrauchsmuster.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Präsidialbescheid vom 8. April 1908.
b) Präsidialbescheid vom 4. April 1908. Unter welchen Voraussetzungen kann das Verfahren in Gebrauchsmustersachen nach Abweisung durch die Anmeldestelle noch weiter fortgesetzt werden? 163/164
S. unter Abschnitt „Internationale Verträge".
Beschwerdeabteilung I vom 11. April 1908. Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende, Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstande hatte, ist dabei gleichgültig 180

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 21. September 1907. — I. 574/06 — Wesentliche Teile einer komplizierten Gesamtkombination sind musterschutzfähig . . 81

Vom 30. November 1907. — $\frac{\text{I. } 262/07}{6}$ —

Ist der nicht eingetragene Erwerber eines Gebrauchsmusterrechtes zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Rechtes legitimiert oder ist die Bestimmung im § 7 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und § 19 Abs. 2 des P.Ges. zu ergänzen, sodaß trotz des Rechtsüberganges nur der Eingetragene zu Klagen legitimiert ist? . . 164

Vom 25. Januar 1908. — $\frac{\text{I. } 109/07}{9}$ — § 5 Abs. 1 des P.Ges. findet zum mindesten auf alle solche Fälle Anwendung, in denen neben der Gebrauchsmustereintragung auch der Patentschutz erwirkt ist. Die Entscheidung darüber, ob nicht auch ein Vorbenutzungsrecht gegenüber einem Gebrauchsmuster anzuerkennen sei, bleibt vorbehalten. Begriff der „Veranstaltungen" im Sinne der obigen Bestimmung. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorbenutzer im einzelnen Falle der Vorbenutzung mehr oder minder erhebliche Aufwendungen dafür gemacht hat. Unerheblich ist für das Bestehen des dort behandelten Vorbenutzungsrechtes auch, ob der Vorbenutzer die Erfindung selbst gemacht hat, ob sein Erfindungsbesitz gutgläubig ist, und ob er den Erfindungscharakter des von ihm tatsächlich Ausgeführten erkannt hat. Unter fremden Werkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. sind nicht nur solche Werkstätten zu verstehen, die dem Betriebe des Vorbenutzers angegliedert sind . 188

Seite

Vom 26. Februar 1908. — $\frac{\text{I. } 190/07}{6}$ — Mit der Eintragung eines Gebrauchsmusters entstehen ausschließliche Benutzungsrechte nur unter der Voraussetzung der Neuheit. Daher — anders bei als der Überlassung eines bestehenden, aber später vernichteten Patents — kein Lizenzanspruch für die Benutzung eines Gebrauchsmusters bei nachträglicher Feststellung seiner Nichtneuheit 206

Vom 6. Mai 1908. — $\frac{\text{I. } 348/07}{5}$ — Das Gericht verstößt gegen das Erfordernis der Neuheit eines Modells, wenn es von einem Erfindungsgedanken ganz absieht 262

b) Andere Gerichte.

Kammergericht, 20. Februar 1907. — $\frac{\text{10. U. } 6792/05}{55}$ — Die Verwendung einer bekannten Anordnung zu einem neuen Zwecke begründet allein nicht die Neuheit eines Musters im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 18

Kammergericht, 27. Februar 1907. — $\frac{\text{10. U. } 6680/06}{60}$ — Die Inhaber eines Gebrauchsmusters sind bei der Löschungsklage nicht notwendige Streitgenossen 82

Kammergericht, 6. November 1907. — $\frac{\text{10. U. } 110/07}{56}$ — Im Falle der Übertragung eines Gebrauchsmusters steht der Mangel der Neuheit dem Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Zeit der Ausnutzung nicht entgegen 128

Kammergericht, 25. März 1908. — 30. O. 150. 08 — Genießt ein Gegenstand des Kunstgewerbes, welcher, ohne in das Geschmacksmusterregister eingetragen zu sein, bereits vor dem Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 im Deutschen Reiche in Verkehr gebracht worden ist, den Schutz nach § 2 dieses Gesetzes wenigstens dann, wenn er im Ursprungslande (Frankreich) als Werk der Kunst Schutz genießt (Art. 4 der Berner Konvention vom 9. September 1886)? 262

Oberlandesgericht Bamberg, 24. Januar 1907. — Nr. 171/07 — Teilweise Löschung eines Gebrauchsmusters. Begriff der Kombination 83

B. Geschmacksmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 17. Dezember 1907. — $\frac{\text{5. D. } 768/07}{\text{XII. } 2606}$ — Unter welchen Voraussetzungen ist ein Geschmacksmuster schutzfähig, welches einen Pflanzenwedel betrifft, der durch Bekleben mit feinen Körnern den Eindruck des Lebenden zu machen bestimmt ist? 84

b) Andere Gerichte.

Oberlandesgericht Dresden, 31. März 1908. — 5. O. 204/07 — Unter das am 1. Juli 1907 in Kraft getretene Kunstschutzgesetz fallen alle gewerblichen Gebilde, welche künstlerische Eigenart an sich tragen. Sind solche Gebilde als Geschmacksmuster vor dem

Seite

1. Juli 1907 eingetragen und war die beanspruchte Schutzfrist an diesem Tage noch nicht erloschen, so finden seitdem die Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes auf sie Anwendung 206

Ausland.

Australischer Bund. Gesetz vom 28. August 1906, betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern 19
— — Mitteilung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 28. August 1906 191
Großbritannien. Designs Rules 1908. Ausführungsbestimmungen zum Musterschutzgesetz, vom 17. Dezember 1907 264
Ungarn. Mitteilung, betreffend Regelung des Geschmacksmusterschutzes durch den Handelsminister 35
— Mitteilung, betreffend die Notwendigkeit der Bestellung von Vertretern bis zum 1. Juli 1908 191

Statistik.

Deutsches Reich. Übersicht über die in den letzten 4 Jahren bei Gerichten des Deutschen Reichs erfolgten Eintragungen von Geschmacksmustern 209

Zeichenwesen.

Allgemeines.

Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt 26

Entscheidungen des Patentamts.

A. Abteilungen für Warenzeichen.

a) Ärgerniserregung und Täuschungsgefahr.

Vom 15. Januar 1908. — T. 1098/17 Wz. — Ein Zeichen eines deutschen Fabrikanten, das in einem wesentlichen Bestandteile dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse zum Verwechseln gleicht, ist für diese Waren nicht eintragbar, weil es im Sinne des § 4 Ziff. 3 WbzG. sowohl eine Ärgernis erregende Darstellung wie eine ersichtliche, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe enthält. Auch durch den Mißbrauch einer fremdstaatlichen Einrichtung kann der deutsche Geschäftsverkehr gestört und so Ärgernis erregt werden. Was weiten Kreisen des Verkehrs bekannt ist, das ist auch ersichtlich im Sinne des § 4 Ziff. 3 a. a. O. Zeichen „La Perdrix“ mit dem Bild eines Rebhuhns . 210

b) Freizeichen.

Vom 5. Dezember 1907. — P. 4931/21 Wz. — Für die Umbildung eines Namens zu einer freien Systemangabe genügt es nicht, daß infolge der tatsächlichen Benutzung des Namens für ein bestimmtes System der erstere als Systemangabe verstanden wird. Vielmehr müssen die Voraussetzungen der Freizeichenbildung noch hinzutreten, insbesondere muß die Auffassung des Namens als Hinweis auf die Warenherkunft gänzlich verloren gegangen sein 215
S. auch Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 11. Juni 1908 . . . 218

c) Herkunftsangabe.

Abteilung II für Warenzeichen.

Vom 26. Juni 1908. — E. 5801/88 Wz. — Die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“ ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind 297
S. auch Beschwerdeabteilung I vom 17. Oktober 1908.

B. Beschwerdeabteilung I.

a) Beschaffenheitsangabe.

Vom 22. November 1907. — H. 14481/28 Wz. — Das Wort „Allegro“ ist schutzfähig, außer für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten 87
Vergl. auch Beschwerdeabteilung I vom 17. Oktober 1908 unter „Herkunftsangabe“ 298

b) Freizeichen.

Vom 19. November 1907. — C. 306/88 Wz. — Handelt es sich bei der Freizeichenprüfung um ein häufig benutztes Bildmotiv, so ist für die Ähnlichkeit mit frei benutzten Marken ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Unterscheidung zwischen besseren und geringeren Sorten derselben Warengattung dergestalt, daß ein Zeichen für bessere Sorten geschützt bleiben, für geringere zum Freizeichen erklärt werden könnte, ist unzulässig. Die Bock'sche Adlermarke mit „El Aguila de Oro“ ist nicht Freizeichen für Zigarren 186
Vom 20. Dezember 1907. — B. 14222/16 b Wz. — Auf Grund des durch Art. 28 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 gestatteten Gebrauchs der vor der deutschen Anmeldung in Frankreich benutzten Marken kann eine Freizeichenbildung nicht erfolgen 87
Vom 28. März 1908. — B. 11824/88 Wz. — Eine Freizeichenveröffentlichung kann, auch wenn sie auf unzureichenden Feststellungen beruht, das Bewußtsein der Mitbenutzer von der Freiheit des Zeichengebrauchs stützen. Wer gegen eine Freizeichenabweisung nicht Beschwerde einlegt, mit einer Neuanmeldung jahrelang zögert und auch sonst seinen Sonderanspruch nicht verfolgt, hat diesen damit preisgegeben. Der Satz, daß ein vom Verkehr anerkannter Sonderanspruch nicht untergeht, solange noch ein beachtlicher Teil des Verkehrs daran festhält, hat fortgesetzte Wahrung des Sonderanspruchs zur Voraussetzung. Die Zulässigkeit der Verwendung eines freitigen Freizeichens wird durch die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Nachahmung einer Ausstattung des Sonderbeteiligten nicht ausgeschlossen. „Apis“ Freizeichen für Zigaretten und Zigarettenpapier 191
Vom 11. Juni 1908. — P. 4931/21 Wz. — Für die Umbildung eines Namens zu einer freien Systemangabe genügt es nicht, daß infolge der tatsächlichen Benutzung des Namens für ein bestimmtes System der erstere als Systemangabe verstanden wird. Vielmehr müssen die Voraussetzungen der Freizeichenbildung noch hinzutreten, insbesondere muß die Auffassung des Namens als Hinweis auf die Warenherkunft gänzlich verloren gegangen sein 215

Seite

Vom 17. Juni 1908. — T. 4714/38 Wz. — Der Satz, daß mit der Entwickelung eines Wortes zum Freizeichen nicht auch dessen Übersetzungen frei werden, verträgt eine Umkehrung in dem Sinne nicht, daß die Eintragung eines Wortes der Freizeichenbildung bezüglich einer Übersetzung nicht entgegenstände. Vielmehr schließt solche Eintragung die Freiheit des Mitgebrauchs von Übersetzungen aus 218

Vom 3. November 1908. — H. 11 806/28 Wz. — Grenzgebiet zwischen Zeichen- und Geschmacksmusterschutz. Die Entscheidung über Eintragung und Löschung eines Zeichens ergreift nur den zeichenmäßigen Gebrauch des eingetragenen Bildes. Gleichwohl kann dessen früherer mustermäßiger Gebrauch unter den sonstigen Voraussetzungen zur Freizeichenbildung führen. Beschränkt sich die Freizeichenfrage in ihrer Tragweite auf ein örtlich begrenztes Gebiet, so kann auch ein örtlich entsprechend beschränkter Gebrauch dem Erfordernis der Allgemeinheit genügen 300

c) Geschäftsbetrieb.

Vom 19. Mai 1908. — W. 7909/42 Wz. — Bei der Anmeldung eines Warenzeichens ist der Geschäftsbetrieb den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzugeben. Ob dies der Fall ist, unterliegt der Prüfung seitens des Patentamts. Diese wird namentlich dann einsetzen, wenn der Umfang des Warenverzeichnisses den Verdacht erweckt, daß die Waren ganz oder teilweise dem Charakter des Geschäftsbetriebes nicht entsprechen . . 214

Vom 21. September 1908. — T. 4688/42 Wz. — Die Eintragung des Zeichens ist nicht von dem Nachweis abhängig, daß die Waren, für die es angemeldet ist, tatsächlich vom Anmelder geführt werden; es genügt, daß sie nach Verkehrsübung von einem Geschäftsbetrieb, wie ihn der Anmelder hat, umgriffen werden. Allgemeine Exportgeschäfte können für Waren der verschiedensten Art ein Zeichen anmelden 274

d) Herkunftsangabe.

Vom 17. Oktober 1908. — E. 5801/38 Wz. — Die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten" ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind 298

S. auch Abt. II für Warenzeichen vom 26. Juni 1908.

e) Täuschungsgefahr.

Vom 9. Februar 1908. — T. 4626/38 Wz. — Die Namen bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen (wie „Kaiserlicher Automobilklub" für Tabakfabrikate) sind als täuschend gemäß § 4 [3] WbzG. zu beanstanden, wenn mit Rücksicht auf die besondere Sachlage, insbesondere die Art der Ware, anzunehmen ist, daß eine sachliche Beziehung zwischen dem Träger des Namens und der Ware besteht, eine solche aber nicht dargetan ist 212

Vom 27. Juni 1908. — A. 6701/16a Wz. — Bei Prüfung der Täuschungsgefahr ist vielfach das Verhältnis des Zeichens zu der Ware maßgebend. Enthält aber eine Etikette eine in sich vollständige und irreführende Aussage, wie z. B. daß der nicht in Kulmbach ansässige Anmelder Kulmbacher Bier herstelle, so ist eine solche Etikette für Waren jeder Art unstatthaft 248

Vergl. auch Beschwerdeabt. I vom 17. Oktober 1908 unter „Herkunftsangabe" . 298

Seite

f) Unionsvertrag.

Vom 27. Dezember 1907. — R. 8578/31 Wz. — Von der Frage, ob ein Zeichen so, wie es vorliegt, ausschließlich aus einem beschreibenden Worte besteht, ist die Frage nach der Bedeutung figürlicher Zutaten oder einer figürlichen Ausgestaltung des Wortes untrennbar. Auch bei dieser letzteren Frage handelt es sich also nicht um die Form der Marke im Sinne von Nr. 4 des Schlußprotokolls zum Unionsvertrage 39

g) Übereinstimmung.

Vom 22. November 1907. — M. 10140/38 Wz. — Bei einem mehrdeutigen Worte ist die Bedeutung als beschreibende Angabe dann nicht geeignet, die durch eine andere Bedeutung begründete Verwechselungsgefahr auszuschließen, wenn das Wort schlagwortartig für sich allein steht und der die beschreibende Angabe vermittelnde Zusammenhang übersehen werden kann. „Classic" stimmt überein mit „Deutsche Klassiker" 88

Vom 26. November 1907. — A. 6091/26c Wz. — Für die Gefahr einer Verkehrsverwechselung sind Äußerungen des älteren Zeicheninhabers über die Tragweite seines Zeichenschutzes, die insbesondere in einer Beschreibung oder einem Schutzanspruch enthalten sind, weder zu seinem Vorteile noch zu seinem Nachteile erheblich. Der Satz, daß bei häufigem Vorkommen desselben Zeichenmotivs verschiedene Ausführungen desselben im Verkehr leicht unterschieden werden, kann bei der Vergleichung von Wortzeichen mit Bildzeichen keine Anwendung finden 141

Vom 28. Dezember 1907. — F. 6972/2 Wz. — Motivschutz für szenische Darstellungen, durch die die Verwendung der Ware angedeutet wird 38

Vom 6. Januar 1908. — M. 10554/88 Wz. — Für die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr darf auch der Umstand gewürdigt werden, daß im Verkehr die ältere Marke weit bekannt und geschätzt ist. Zwischen teurer und billiger Ware derselben Art ist bei § 5 WbzG. kein Unterschied zu machen. Das Zeichen „Queen of Roumania" stimmt mit der bekannten Marke für Zigaretten überein 140

Vom 11. Mai 1908. — H. 15361/38 Wz. — Wenn auch bei Personennamen anzunehmen ist, daß gegenüber dem Familiennamen mit Anfangsbuchstaben von Vornamen der bloße Familienname als Marke sich ausreichend unterscheidet, so gilt doch nicht das Gleiche, wenn dem Familiennamen das verallgemeinernde Wort „Marke" vorgesetzt wird. „Marke Hagedorn" 212

Vom 5. Juni 1908. — R. 7184/2 Wz. — Aus welchen Anzeichen ist zu erkennen, daß trotz zahlreicher Nachahmungen der eingetragenen Pepsin-Essenz-Etikette der Scheringschen Grünen Apotheke zu Berlin bis zur Gegenwart die Erinnerung an den Individualwert des Zeichens in den beteiligten Kreisen nicht erloschen ist? 212

Vom 22. Juni 1908. — R. 8447/38 Wz. — Sind mehrere äußerlich selbständige Marken zu einer Einheit, z. B. Zigarrenpackung, zusammengestellt und in einer Anmeldung vereinigt, so richtet sich die Übereinstimmung mit älteren Zeichen nicht nach dem Gesamteindruck der an verschiedenen Stellen der Ware anzubringenden Einzelmarken. Viel-

Seite

mehr kann jede der letzteren für sich eine Gefahr der Verwechselung mit älteren Zeichen begründen 278

Vom 5. November 1908. — V. 3140/32 Wz. — Bei der Vergleichung von einheitlichen Wortzeichen ist das Verfahren, einen übereinstimmenden Bestandteil deshalb, weil er eine beschreibende Angabe enthält oder ihr nahe kommt, auszuschalten und nur den Rest zu vergleichen, unstatthaft. Vielmehr sind die Wörter nach ihrem Gesamteindruck einander gegenüberzustellen. „Radifiz" ist nach dem Eindruck des Wortbildes einerseits mit „Radirit", anderseits mit „Verifiz" verwechselbar 302

h) Verfahren.

Vom 26. Oktober 1907. — S. 6497/28 Wz. — Die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen Beschlüsse, die einer Berichtigung unterlegen haben, wird nicht erst durch die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses, sondern bereits durch die des fehlerhaften Beschlusses in Lauf gesetzt 86

Vom 2. November 1908. — M. 11878/26 c Wz. — Die Zulassung von Änderungen des eingetragenen Zeichens wird durch die Einleitung des Widerspruchsverfahrens nicht begrenzt. Auch ist daraus, daß ein Zeichenteil für eine Beanstandung oder für die Übereinstimmung mit einem älteren Zeichen wesentlich war, nichts dafür zu entnehmen, daß er auch für die Frage der Zeichenänderung wesentlich sein müsse. Dagegen ist eine Änderung abzulehnen, wenn sie nicht in der bloßen Streichung eines geringfügigen Bestandteils, sondern in dem Ersatz eines Zeichenteils durch einen neuen besteht. Bei Wortzeichen ist selbst der Ersatz eines Buchstabens durch einen andern (Haida — Heida) unstatthaft 299

Vom 28. Januar 1908. — B. 9700/22 b Wz. — Inwieweit sind Mitteilungen aus den Akten abgewiesener Warenzeichen statthaft? . 142

Vom 17. September 1908. — P. 6159/30 Wz. — Eine bedingte Beschwerde wird als unzulässig verworfen 274

i) Verwechselungsgefahr.

Vom 25. Juni 1908. — St. 4048/26 d Wz. — Die Verwechselungsgefahr ist in jeder Rechtsbeziehung besonders zu würdigen. So ist das Wort „Fürstenperle" gegenüber dem Freizeichen „Perle" schutzfähig, während es mit dem eingetragenen Zeichen „Perle" im Sinne des § 5 WbzG. übereinstimmt . . 219

k) Warenverzeichnis.

Vom 25. April 1908. — O. 2948/28 Wz. — Zugehörigkeit der Waren zu dem angegebenen Geschäftsbetriebe als Voraussetzung der Zeicheneintragung. Es besteht keine uneingeschränkte Freiheit des Anmelders in der Wahl der Waren, für die er das Zeichen schützen lassen will 195

l) Widerspruchsverfahren.

Vom 29. September 1908. — St. 4171/22 b Wz. — Wer einen neuen Fachausdruck entsprechend den in dem betreffenden Fach vorhandenen sprachlichen Gepflogenheiten bildet, schafft damit nicht ein schutzfähiges Wort, das die Übereinstimmung mit einem aus diesem Worte durch willkürliche Änderungen gebildeten Worte begründen könnte. „Unibifocalglas" für Brillengläser 276

Seite

Vom 7. Oktober 1908. — A. 6610/32 Wz. — Die Mitteilung des § 5 des WbzG. darf dem Inhaber des älteren Zeichens nur einmal gemacht werden. Ein auf Grund der Mitteilung unterlassener Widerspruch darf auch dann nicht nachgeholt werden, wenn das Patentamt dem Anmelder die Änderung einer Warenangabe gestattet und mit Bezug auf die neue Angabe dem älteren Inhaber eine zweite Mitteilung zustellt. Undeutliche Angaben im Warenverzeichnis müssen vor Einleitung des Widerspruchsverfahrens beanstandet und geändert werden . 299

Gerichtliche Entscheidungen.

a) Reichsgericht.

Vom 8. Oktober 1906. — 1. D. 1750. 05 / VIII. 3456. 06 —

Der Verbindung eines geschützten Wortzeichens mit dem Worte „System" u. dergl. steht § 18 WbzG. dann nicht zur Seite, wenn die Beschaffenheitsangabe darin bestehen soll, daß es sich um eine Nachahmung der Ware des Zeicheninhabers handelt. „Caledonia" und „Caledonian Pattern" 148

Vom 25. Juni 1907. — 5. D. 125. 07 / XII. 1498 —

Bei Prüfung der Verwechselungsgefahr sind die die tatsächliche Verwendung des geschützten Zeichens begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Dies gilt auch von der Färbung eines in Schwarzdruck eingetragenen Zeichens, sofern sie geeignet ist, Unterschiede in der Formgebung zurücktreten zu lassen. Neben sachverständigen Abnehmern der Waren, die für Ausgestaltungen eines bestimmten Zeichenmotivs einen geschärften Blick haben, ist auch auf Zwischenhändler Rücksicht zu nehmen, bei denen dies nicht vorauszusetzen ist. Wer bei dem Versehen der Ware mit einem fremden Zeichen gutgläubig war, handelt wissentlich, wenn er zur Zeit des Inverkehrbringens das fremde Schutzrecht kannte . . 89

Vom 17. September 1907. — II. 85/07 / 10 —

Ob der Zusatz des Wortes „System" zu einem geschützten Warenzeichen sich als Gebrauch dieses Warenzeichens oder als bloße Beschaffenheitsangabe darstellt, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. „Widerrechtlich gekennzeichnet" im Sinne der zweiten Alternative des § 14 des WbzG. sind Waren dann, wenn zur Zeit der Handlung des Inverkehrbringens oder Feilhaltens ihre Bezeichnung mit dem Warenzeichen widerrechtlich ist 42

Vom 17. September 1907. — 4. D. 862/07 / XI. 2264 —

Die sechsmonatige Verjährungsfrist des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (§ 22) findet auf die widerrechtliche Bezeichnung von Ankündigungen keine Anwendung, weil diese nach § 14 des WbzG. schon vor Verbreitung der Druckschrift durch das Versehen der Ankündigung mit dem Zeichen begangen wird. Wortzeichen „Autochromie" für Postkarten. Erläuterung des Bd. XIII S. 17 dieses Blattes abgedruckten Urteils 167

Vom 1. Oktober 1907. — 5. D. 414/07 / XII. 1974 — Die Bezeichnung „Tokajer" hat für den deutschen Verkehr die Bedeutung einer Herkunftsangabe — aus dem Tokajer Weingebiete stammend —

Seite

nicht verloren. Kommt es darauf an, daß neben den Großhändlern, Zwischenhändlern und Kleinhändlern auch noch die Abnehmer und Verbraucher an der örtlichen Bedeutung des Ortsnamens festhalten? Wer sich bewußt ist, daß ihm der Absatz der Ware ohne die fälschliche Herkunftsbezeichnung nicht gelingen würde, hat es bei dieser auf eine Verkehrstäuschung abgesehen 43

Vom 15. Oktober 1907. — II. 149/07 — 7 — Bei zusammengesetzten Zeichen ist die Zerlegung in Haupt- und Nebenbestandteile und die Beschränkung des Vergleichens auf die ersteren unstatthaft. Neben der eingetragenen Erscheinung des Zeichens ist auch dessen Eindruck so, wie es auf der Ware angebracht wird, zu beachten 45

Vom 21. Oktober 1907. — 3. D. 540/07 — X. 2923 — Als Ware im Sinne des § 15 WbzG. ist eine Wochenschrift anzusehen, die als Nebenleistung aus einem in der Hauptsache auf einen anderen Gegenstand gerichteten Kaufvertrage geliefert wird. Soweit eine Druckschrift als Ware in Betracht kommt, ist ihre Ausstattung dem Schutze des § 15 a. a. O. zu unterstellen. Für den Täuschungszweck bei Nachahmung einer Ausstattung ist es gleichgültig, ob die Täuschung Erfolg hatte, auch ob der Täter durch die Täuschung gerade für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware oder vorzugsweise für andere Waren Käufer gewinnen wollte . . . 46

Vom 29. Oktober 1907. — 4. D. 604/07 — XI. 2585 — Zur Wahrung der Rechte aus einem Warenzeichen ist nur der Eingetragene — Person oder Firma — oder sein Nachfolger im Zeichenrecht, nicht aber der Inhaber eines Unternehmens als solcher befugt. Prüfung der rechtlichen Natur des als Zeicheninhaber eingetragenen Rechtssubjekts 145

Vom 1. November 1907. — II. 181/07 — 9 — Für die Annahme, daß eine örtliche Angabe als falsche Herkunftsbezeichnung und nicht etwa bloß als richtige Angabe über die Heimat des Firmeninhabers aufzufassen ist, genügt es, wenn auch nur ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher die Ortsangabe in ersterem Sinne versteht. Sossidi frères de Constantinople 145

Vom 5. November 1907. — II. 285/07 — 8 — Für die Frage der Warengleichartigkeit kommt es weniger auf die Vergleichung der Herstellung und des Materials der Waren als darauf an, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehr vorliegt, insbesondere darauf, ob die Waren in gleichen Geschäften an den gleichen Kundenkreis vertrieben werden, ob sie der gleichen Gattung angehören und zu gleichen Zwecken — wenn auch außerdem noch zu anderen — dienen. Gleichartigkeit der verschiedenen Öle untereinander 146

Vom 19./22. November 1907. — II. 260/07 — 9 — Art. 28 des Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 gilt für das

Seite

ganze Reichsgebiet. Seine Geltung ist durch die Pariser Union nicht beeinflußt. Nach Art. 15 UV. bleiben ältere Staatsverträge, die dem Ausländer einen über die Unionsgrundsätze hinausgehenden Schutz zusichern, in Kraft. Der Artikel 28 gibt nur ein Weiterbenutzungsrecht auf Grund der Vorbenutzung eines Zeichens in Frankreich, aber keinen Anspruch auf Eintragung in Deutschland und keinen Löschungsanspruch gegenüber dem in Deutschland eingetragenen Zeichen 170

Vom 26. November 1907. — 5. D. 696/07 — XII. 2429 — Als Gebrauch einer Firma im Sinne des § 14 WbzG. kann auch die Verwendung eines einzelnen in ihr enthaltenen Namens gelten, sofern die Gefahr besteht, daß dieser Name im Verkehr als Hinweis auf die Firma betrachtet wird. Der aus §§ 14, 20 a. a. O. sich ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in ein Firmenrecht steht gegen den Umfang des in § 18 in bezug auf die Firma gewährten Verteidigungsrechts nicht zurück, kann vielmehr unter Umständen weiter reichen. Ist der Name in mehreren Firmen enthalten, so kann jene Gefahr bezüglich jeder derselben bestehen, und es ist ohne Belang, ob der Verkehr eine klare Vorstellung von der Zahl und den Unterscheidungsmerkmalen der Firmen hat. Für Schaumwein, der von der Firma Maria Mumm & Co. in Sablon-Montigny bezogen ist, kann die Bezeichnung „Mumm" eine Rechtsverletzung gegenüber der Firma G. H. Mumm & Co. in Reims enthalten . 148

Vom 26. November 1907. — 2. D. 651/07 — IX. 2779 — Wird die widerrechtliche Beziehung eines Zeichens zu dem Warenangebot eines Gewerbetreibenden durch ein Ladenschild hergestellt und ist die Beseitigung des Schildes deshalb nicht angängig, weil es in Eigentum eines Dritten steht, so hat der Gewerbetreibende wenigstens Maßnahmen zu treffen, die erkennbar machen, daß das Zeichen sich auf die Ware nicht bezieht 220

Vom 20. Dezember 1907. — II. 407/07 — 7 — Ein eingetragenes Wortzeichen unterliegt der Gefahr, im Verkehr seine Bedeutung als Warenzeichen zu verlieren und zur Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 18 WbzG. zu werden. Dies ist aber nicht anzunehmen, solange noch ein beteiligter Verkehrskreis, sei es auch nur ein erheblicher Teil der Kunden des Zeicheninhabers, an der Bedeutung des Wortes als Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb festhält. Es ist im Sinne von § 6 Abs. 1 des Wettbew.G. eine Eigenschaft der Ware, daß sie durch ein Warenzeichen geschützt ist 198

Vom 10. Januar 1908. — II. 370/07 — Das Wort „Original" hebt nur die Echtheit der Ware hervor und läßt als Zutat zu einem Schlagwort eine sonst vorhandene Verwechselungsgefahr bestehen. „Hera" und „Original-Vera" 220

Vom 17. Januar 1908. — II. 256/07 — Für den Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WbzG. steht es der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes gleich, wenn ein Betrieb, in dem das eingetragene Warenzeichen Verwendung finden könnte, von Anfang an

Seite

nicht beabsichtigt war. Ohne Rücksicht auf die Absichten des Zeicheninhabers ist ein Löschungsanspruch aus § 9 Abs 1 Nr. 2 a. a. O. schon dann begründet, wenn seit der Anmeldung des Zeichens eine erheblich längere Zeit verstrichen ist, als für den wirklichen Beginn eines schon bei der Anmeldung ernstlich und mit begründeter Aussicht auf Inslebentreten geplanten Geschäftsbetriebes erforderlich gewesen wäre. Ob die Voraussetzungen des Löschungsanspruches aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. vorliegen, ist nach der Zeit der Anstellung der Klage zu beurteilen 221

Vom 7. Februar 1908. — II. 296/07 — Wer ein Zeichen („Urquell") für Wein eintragen läßt, um durch dessen Benutzung in Wirtschaften, in denen auch Bier, aber nicht das des Inhabers des gleichen für Bier geschützten Zeichens verschänkt wird, in dem Abnehmer den irrigen Glauben zu erwecken, er erhalte dort das bewährte Bier jenes Zeicheninhabers, kann aus § 826 BGB. auf Löschung belangt werden 223

Vom 6. März 1908. — $\frac{\text{2. D. 18/08}}{\text{IX. 628}}$ — Wer zur Benutzung eines Namens oder Warenzeichens befugt ist, darf nicht durch die besondere Art der Darstellung, z. B. Verwendung seines Namens oder Zeichens in eigenartiger Teilung und Schattierung die Gefahr der Verwechselung mit einem fremden Warenzeichen herbeiführen 224

Vom 16. März 1908. — $\frac{\text{I. D. 88/08}}{\text{VIII. 611}}$ — Die patentamtliche Prüfung aus § 4 Ziff. 8 WbzG. erstreckt sich nur auf das Warenzeichen selbst, während es ohne Belang ist, ob durch die Ausübung der aus der Eintragung erwachsenden Befugnisse Ärgernis erregt oder gegen die Gesetze verstoßen werden kann. Dementsprechend gewährt § 12 a. a. O. nicht ein unbeschränktes Recht, vielmehr hat sich der Zeicheninhaber bei Ausübung seiner Befugnisse in den durch die Gesetze gezogenen Schranken zu halten 225

Vom 30. März 1908. — $\frac{\text{3. D. 29/08}}{\text{X. 980}}$ — Die irrige Annahme, ein fremdes Zeichen für Waren benutzen zu dürfen, die zwar in den Bereich des eingetragenen Warenverzeichnisses, nicht aber in die für den Abdruck im Warenzeichenblatt maßgebende Warenklasse fallen, ist als Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich 172

Vom 24. April 1908. — $\frac{\text{2. D. 282/08}}{\text{IX. 1082}}$ — Der Strafbestimmung des § 14 des WbzG. unterliegt auch der, welcher ein geschütztes Warenzeichen zur Bezeichnung von Waren verwendet, die mit der eingetragenen Warengattung gleichartig sind 225

Vom 1. Mai 1908. — $\frac{\text{II. 515/07}}{7}$ — Ein nur im Auslande eingetragenes Warenzeichen hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Warenzeichen keinerlei zeichenrechtliche Bedeutung 226

Vom 2. Juni 1908. — II. 46/08 — Die Aufmachung einer Ware genießt, sofern ihre Elemente ausschließlich technischen — praktischen — Zwecken dienen, keinen Ausstattungsschutz. Eines solchen Schutzes ist die Aufmachung indes fähig, insoweit ihre Elemente daneben eine besondere Ausgestaltung in Form, Größe, Farbe oder dergl. erfahren haben, die für sich oder in Verbindung mit der Ware ein eigenartiges Gesamtbild ergibt 277

Vom 29. Juni 1908. — II. 580/07 — Handelt es sich um die Frage, wer der wahre Inhaber eines Zeichenrechts ist, so kann nicht entscheidend sein, wer als Inhaber in der deutschen Zeichenrolle eingetragen ist. Daher an sich gerichtliches Vorgehen des Liquidators und Verwalters des Vermögens der infolge des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 aufgehobenen Kongregation der Kartäusermönche auf Übertragung der für den Treuhänder der letzteren eingetragenen Chartreuse-Marken statthaft. Das Vorgehen ist aber unberechtigt, weil das französische, sich als Polizeigesetz charakterisierende Vereinsgesetz die Inhaberrechte an den deutschen Marken nicht berühren konnte 249

Vom 29. September 1908. — II. 114/08 — Für die Beurteilung der Frage, ob der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 WbzG.), ist nicht nur die Beschaffenheit der Ware, sondern auch ihre durch den Inhalt des Zeichens erkennbar gemachte Zweckbestimmung von Bedeutung.

Löschung des Wortes „Urquell" als Warenzeichen für „Siphons" 802

Vom 29. September 1908. — $\frac{\text{4. D. 556/08}}{\text{IX. 1988}}$ — Ungenaue oder unvollständige Benennung einer als Zeicheninhaberin eingetragenen Firma stellt den Bestand des Zeichenrechts nicht in Frage, wenn darüber, wer der Schutzberechtigte sein sollte, kein Zweifel besteht 808

b) Andere Gerichte.

Kammergericht, 4. Juli 1908. — $\frac{\text{10. U. 820/08}}{29}$ — Auf Nichtübereinstimmung zwischen dem tatsächlich bestehenden Geschäftsbetrieb und dem eingetragenen Warenverzeichnis kann eine Löschungsklage gegründet werden. Indessen liegt Übereinstimmung vor, soweit es sich um nahe verwandte Artikel der gleichen Warengattung handelt, auf die sich der Betrieb ohne Schwierigkeit ausdehnen läßt . 278

Oberlandesgericht Cöln, 12. April 1907. — $\frac{\text{11. U. 169/06}}{22}$ — Zur Frage der Anwendbarkeit des § 831 BGB. auf den Tatbestand des § 14 WbzG. im Falle des Verschuldens von Angestellten 150

Oberlandesgericht Hamburg, 3. Januar 1908. — Bf V 219/07 — Daß bei Veräußerung des Geschäftsbetriebes die Warenzeichen mit übergehen sollen, ist im allgemeinen zu vermuten. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Geschäft mit den Aktiven übergeht. Ist die Firma nicht mit übertragen und bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Zeichens, so ist dessen Übergang nicht anzunehmen . 279

Internationale Verträge, betreffend gegenseitigen Markenschutz.

Belgien-Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China . . . 131

Seite

Bulgarien-Frankreich. Vertrag vom 5. Januar 1907, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken 180

Cuba s. unter Abschnitt „Ausland" 254

Dänemark-Belgien, Frankreich, Italien. Verträge, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China 131

Deutsches Reich-Großbritannien. Betreffend gegenseitigen Markenschutz in China 202

— -Österreich, Ungarn. Sonderverträge vom 17. November 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum Unionsvertrage 285

Frankreich-Bulgarien. Vertrag vom 5. Januar 1907, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken 180

Frankreich-Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China . 181

Großbritannien-Deutsches Reich. Betreffend gegenseitigen Markenschutz in China 202

—-Vereinigte Staaten von Amerika. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko 181

Italien-Dänemark. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China . . . 181

Japan-Vereinigte Staaten von Amerika. Vertrag vom 19. Mai 1908 zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China 203

— — Inkrafttreten des Vertrages vom 19. Mai 1908 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken in China am 16. August 1908 258

Österreich-Deutsches Reich. Sondervertrag vom 17. November 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum Unionsvertrage 285

Österreich-Ungarn. Vertrag vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. In Kraft getreten am 1. Januar 1908 109

Österreich. Zirkularerlaß des k. k. Handelsministeriums an alle Handels- und Gewerbekammern vom 21. Januar 1908, betreffend einige auf den Markenschutz Bezug habende Bestimmungen des Art. XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. . 115

Österreich-Ungarn-Deutsches Reich. Österreich. Beschwerdeabteilung A vom 21. Februar 1907, Z. 6615. Die Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität kann mit Rechtswirkung auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens erfolgen 127

Ungarn-Deutsches Reich. Sondervertrag vom 17. November 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum Unionsvertrage 285

Seite

Ungarn-Österreich. Vertrag vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone. In Kraft getreten am 1. Januar 1908 109

Ungarn. Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907 über die Durchführung des das Markenrecht betreffenden Art. XVII des Vertrages, ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern 125

Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 12. Februar 1907. Wer auf Grund des Art. IV des Unionsvertrages eine im Auslande eingetragene Marke mit der Unionspriorität anmelden will, darf nur die in allen Teilen identische Marke beanspruchen . 7

—-Großbritannien. Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko . . 131

—-Japan. Vertrag vom 19. Mai 1908 zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China 203

— — Inkrafttreten des Vertrages vom 19. Mai 1908 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken in China am 16. August 1908 258

Ausland.

Britisch-Indien. Über Eintragung von Warenzeichen, Etiketten usw. 227

Cuba. Förmlichkeiten, betreffend die Eintragung von Marken 253

— Beschluß, betreffend die Behandlung von Markenanmeldungen und Berechnung der Prioritätsfrist nach Art. 4 des Internationalen Unionsvertrags, vom 18. September 1906 254

Dominikanische Republik. Gesetz vom 16. Mai 1907, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken 173

Japan. Sicherung im Auslande eingetragener Warenzeichen in Japan 47

— Mitteilung, betreffend die Notwendigkeit der Erneuerung ausländischer Zeichen 200

— Entscheidung des Patentamts vom 25. März 1908. Der Anmelder einer Marke braucht ein selbständiges Gewerbe nicht zu betreiben. Radiergummi einerseits und Gummistifte sowie Bleistifte mit Gummi sind nicht gleichartige Waren 229

— Mitteilung, betreffend die Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs 254

Mexiko. Mitteilung, betreffend den Schutz von Warenzeichen 175

Niederländisch-Indien. Verordnung vom 2. März 1908, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 9. November 1898 und 31. Mai 1905, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken . . 228

Nicaragua. Handelsmarkengesetz vom 21. November 1907 229

Ungarn. Mitteilung, betreffend die gegenwärtige Gestaltung des Zeichenwesens in Ungarn für ausländische Interessenten . . 151

Seite

Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 12. Februar 1907. Wer auf Grund des Art. IV des Unionsvertrages eine im Auslande eingetragene Marke mit der Unionspriorität anmelden will, darf nur die in allen Teilen identische Marke beanspruchen 7
— Warenklassenverzeichnis 47

Statistik.

Argentinien. Marken 1906 254
Niederlande. Marken 1904/07 231
Österreich. Marken 1907 175

Patentanwaltswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1908 24

Gerichtliche Entscheidungen.

Reichsgericht, 1. Juni 1908. — I. 694/07 3 — Der mit der Erwirkung eines Patents beauftragte Patentanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, wann die Gebühren für das bei Erteilung des Patents schon angebrochene zweite oder fernere Patentjahr fällig werden. Ist die Mitteilung von seinem Angestellten unterdrückt und infolgedessen die rechtzeitige Gebührenzahlung unterblieben, so haftet der Patentanwalt für den durch den Verfall des Patents entstandenen Schaden 255

Landgericht II Berlin, 8. Dezember 1907. — 16 E 212/07 2c N. 125/07 — Unterstehen die Patentanwälte der Gewerbeordnung? . . . 152

Seite

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Bestimmungen, betr. die Patentanwälte vom 5. Februar 1908. (Rule 22 der Rules of practice in abgeänderter Fassung) 176
— — Rule 17 der Rules of practice in der abgeänderten Fassung vom 13. April 1908 280

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen 24, 128, 176, 304
Löschungen 48, 176, 200

Patentagentenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landgericht Cassel, 24. Februar 1908. — 5. D. 661/07 — Auch wer, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, sich als „amerikanischer Patentanwalt" oder „Patentanwalt der Vereinigten Staaten" bezeichnet, macht sich aus § 19 des Gesetzes, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 strafbar, wenn er in dem Kreise, für welchen die Bezeichnung zu wirken bestimmt ist, tatsächlich den Glauben erweckt, er sei deutscher Patentanwalt 232

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft 128, 152, 176, 232

Literatur.

Seite 24, 128, 176, 232, 256, 304

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W. 8.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 1—24. Berlin, Mittwoch, 29. Januar 1908. Nr. 1.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [1]

Allgemeines. [2] Mitteilung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark". — [3] Bekanntmachung, betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reich, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten.

Internationale Union. [4] Entscheidung des Solicitor-General vom 1. 3. 1907. Einspruch wegen Patentbesitzes in Großbritannien.

Internationale Verträge. [5] Frankreich—Salvador. Vertrag vom 24. 8. 1908 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts. — [6] Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 12. 2. 1907. Die Unionspriorität darf nur für die in allen Teilen identische Marke beansprucht werden.

Patentwesen. [7] Beschwerdeabteilung II, 2. 8. 1907. Bedeutung des Abweisungsbeschlusses in dem Falle, daß nach mündlicher Verkündung und vor Zustellung desselben eine Verzichterklärung des Anmelders in bezug auf die Anmeldung eingeht. — [8] Nichtigkeitsabteilung, 31. 5. 1906; [9] Reichsgericht, I. Zivilsenat, 9. 11. 1907. Berechnung der Frist aus § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes. Einfluß der Zurückziehung des Nichtigkeitsantrages auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung nach Verkündung derselben. — [10] Nichtigkeitsabteilung, 1. 11 1906; [11] Reichsgericht, I. Zivilsenat, 25. 9. 1907. Zur Frage der Würdigung der Patentfähigkeit. — [12] Schweiz. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. 6. 1907, betr. die Erfindungspatente. Vom 15. 11. 1907.

Musterwesen. [13] Gebrauchsmuster. Kammergericht, 20. 2. 1907. Wirkung der Verwendung einer bekannten Anordnung zu einem neuen Zwecke auf die Neuheit eines Musters. — [14] Geschmacksmuster. Australischer Bund. Gesetz vom 28. 8. 1906, betr. das Urheberrecht an gewerblichen Mustern.

Patentanwaltswesen. [15] Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1908. — [16] Liste der Patentanwälte. Eintragungen.

Literatur. [17]

1.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Mitgliedern des Kaiserlichen Patentamts Regierungsräten Dr. Schadwill und Brelow den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen;

den ständigen Mitarbeiter im Patentamt Wens zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitgliede des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

2.

Mitteilung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark".

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „ℳ", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

3.

Bekanntmachung, betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reich, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten.

Um den beteiligten Kreisen die Einsicht der deutschen Patentschriften zu erleichtern, sind innerhalb des Deutschen Reichs an Orten, die als Mittelpunkt größerer gewerblicher Betriebe anzusehen sind oder den Sitz eines allgemeineren gewerblichen oder wissenschaftlichen Lebens bilden, Patentschriftenauslegestellen eingerichtet worden, denen vom Kaiserlichen Patentamt die Patentschriften entweder sämtlicher Klassen oder aus denjenigen Klassen fortlaufend überwiesen werden, die für die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich in Betracht kommen.

Die vorhandenen Auslegestellen, sowie die Klassen der daselbst niedergelegten Patentschriften sind aus nachstehendem Verzeichnis ersichtlich. Die Auslegestellen sind verpflichtet, an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen und zu bestimmten Tageszeiten die Auslegeräume offen zu halten und jedermann die Einsicht der Patentschriften unentgeltlich, unter Umständen auch außerhalb der Auslegeräume, zu gestatten.

In der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamts in Berlin ist eine nach 8000 Gruppen sachlich geordnete Sammlung der deutschen Patentschriften zur öffentlichen Einsichtnahme bereit gestellt. Diese Sammlung wird durch die neu erscheinenden Patentschriften fortlaufend ergänzt. Die Gruppen der Sammlung geben an der Hand dieser Patentschriften ein Bild von der Entwicklung und dem Stande der Technik auf jedem der 8000 Spezialgebiete.

Die Gruppensammlung kommt in erster Linie für die in Berlin ansässigen Interessenten in Betracht. Um indessen die Vorteile der Gruppenordnung auch weiteren Kreisen, insbesondere aber auch den Patentschriftenauslegestellen im Reiche zugänglich zu machen, hat das Kaiserliche Patentamt eine Nummernliste der deutschen Patentschriften nach 8000 Gruppen sachlich geordnet herausgegeben, die den Auslegestellen zugegangen ist. In dieser Liste, die von den Auslegestellen laufend geführt wird, sind in jeder der 8000 Gruppen mit möglichster Vollständigkeit die Nummern der bisher erschienenen Patentschriften angegeben, die sich auf das betreffende technische Spezialgebiet beziehen. Man ist also in der Lage, sich nach dieser Liste die für irgend einen technischen Gegenstand in Betracht kommenden Patentschriften in den Auslegestellen vorlegen zu lassen, soweit diese die Patentschriften der betreffenden Klassen geliefert erhalten.

Verzeichnis

der

Behörden, Vereine usw., welche die Patentschriften erhalten und zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen.*)

Aachen	Technische Hochschule.
Altona	Preuß. höhere Maschinenbauschule.
Arnstadt i. Th.	Gewerbe-Akademie. (Klassen 4, 6a—e, 10, 12—14, 17—22, 24, 26, 35, 42, 46—49, 59, 60, 84, 85, 87, 88.)
Augsburg	Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg. (Klassen 3, 4, 8, 12—14, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 29, 31, 34—37, 42, 45g, 46, 47, 49, 54, 59, 61, 68c, d, e, 68, 76, 84—88.)
Barmen	Stadtbibliothek.
Berlin	Kaiserliches Patentamt.
"	Berg-Akademie. (Klassen 1, 5, 12e, 18, 19f, 21h, 40, 42c, 50c, 78e, 84c.)
"	Hygienische Institute der Königl. Universität. (Klassen 30, 61.)
"	Preußisches Landes-Ökonomie-Kollegium. (Klassen 2, 4, 6, 10, 12, 16, 30, 38, 45, 50, 53, 56, 63, 81, 85, 89.)
Beuthen O.-Schl.	Bezirksverein deutscher Ingenieure (Rathaus).
Bielefeld	Handelskammer. (Klassen 3a, b, 6a, b, e, 8a, d—f, 11a, d, 13a—e, 14a, b, f—h, 28a, 29a, 31c, 32, 42f, 43a, 46a, 49a—e, 51a, b, 52a, 53f, h, k, 54a, b, d, g, 55, 60, 63b—k, 66, 67b, 68a, c—e, 71a, 73, 76b—d, 79, 86a, b, d, g, h, 89f, jedoch nur die bis Anfang April 1902 erschienenen Patentschriften.)
Bochum	Westf. Berggewerkschaftskasse.
Bonn	Handelskammer.
Braunschweig	Technische Hochschule.
Bremen	Gewerbekammer.
Breslau	Magistrat. (Stadtbibliothek.)
Cassel	Gewerbehalle.
Charlottenburg	Technische Hochschule.
Chemnitz	Direktion der technischen Staats-Lehranstalten.
Coblenz	Stadtbibliothek. (Klassen 1, 4—8, 12—14, 17, 18, 21, 23, 24, 26—28, 30—32, 34—42, 45—49, 51, 53—55, 57, 63, 65, 67a, 68, 75, 80, 84, 85, 87, 89.)
Cöln	Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Stadtbibliothek, Gereonskloster 8.)
Cöthen	Städtisches Friedrichs-Polytechnikum.
Coltbus	Magistrat. (Königl. höhere Webeschule.) (Klassen 3, 7, 8, 10, 13—15, 21—25, 29, 41, 47, 71, 76, 80, 86.)
Crefeld	Direktion der Preuß. höheren Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 3, 4, 8, 10, 12—14, 20—22, 24—26, 29, 36, 42, 46—49, 52, 59, 60, 75, 76, 82, 85, 86, 88.)
Danzig-Langfuhr	Technische Hochschule.
Darmstadt	Technische Hochschule.
"	Großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe.
Dessau	Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Städtische Bücherei.)
Dortmund	Magistrat. (Klassen 1, 3—5, 7c, 8, 10, 12, 13d—g, 14, 16, 17, 18c, 19, 20, 24, 26, 27, 35—38, 39b, 40, 42, 43a, 45—47, 49, 50, 57—59, 63, 64, 68, 74, 75, 78, 80—82, 84d, 85, 89.)

*) Diejenigen Auslegestellen, bei denen Klassen nicht angegeben sind, erhalten die Patentschriften aller Klassen.

Dresden . . . . . Technische Hochschule.
" . . . . . Dresdener Lesehalle.
Düsseldorf . . . . . Zentral-Gewerbe-Verein. (Kunstgewerbe-Museum.)
Duisburg . . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Königl. Maschinenbau- u. Hüttenschule, Bismarckstr.)
Erfurt . . . . . Gewerbeverein.
Essen . . . . . Handelskammer. (Klassen 1, 2, 4—10, 12—15, 17—21, 24—28, 30, 31, 33—40, 42, 45—50, 56, 59, 63—67, 72, 74, 75, 77, 78, 80—87.)
Flensburg . . . . . Handelskammer. (Klassen 4, 13, 14, 17, 20, 21, 24, 31, 34, 37, 38, 45—47, 49, 53, 54, 63, 65, 66, 75, 80.)
Frankfurt a. M. . Handelskammer.
Freiberg i. S. . . . Berg-Akademie. (Sämtliche Klassen, ausschließlich 29, 69, 83, 89.)
" . . . Deutsche Gerberschule. (Klasse 28.)
Freiburg i. Breisgau Handelskammer. (Klassen 6a, b, e, f, 13, 14, 16, 18, 19, 28, 29, 31, 44, 47, 51, 54, 55, 57b, 59, 64, 68, 71, 76, 79, 80, 86a, b, c, g, h, 88.)
Furtwangen . . . . Großherzoglich Badische Uhrmacherschule. (Klassen 21a, e—g, 42p, 51d, 74a, 88.)
Geestemünde . . . . Handelskammer. (Klassen 13, 14, 17, 24a—c, f, g, 38a—f, 47, 60, 65a—c, 68, 73, 74, 76, 79.)
Gera . . . . . Handelskammer. (Klassen 8a—d, f, i—n, 13, 24, 28, 34i, 36, 37, 49a—g, 51a—d, 53b, c, e, k, 76, 79, 85b—f, h, 86a—d, g, h.)
Görlitz . . . . . Handelskammer für die Preußische Oberlausitz. (Klassen 4, 6, 8, 12 bis 15, 17, 19—21, 28a, 24—26, 32, 34—38, 42, 45—50, 52, 55, 57, 59—61, 63, 75, 80, 81a, e, 82, 84—86.)
Gotha . . . . . Herzogliche Bibliothek. (Klassen 5, 7, 12—15, 21, 22, 24, 26, 30, 31, 34, 37—39, 45, 47—49, 52, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 72, 77, 79, 80, 85, 88.)
Hagen i. W. . . . . Städtische Bücher- und Lesehalle, Körnerstraße 22. (Nur die bis Ende Juni 1902 erschienenen Patentschriften.)
Halle a. S. . . . . Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle bei der Handelskammer.)
Hamburg . . . . . Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (Beim alten Rathaus.)
" . . . . . Gewerbekammer.
Hannover . . . . . Technische Hochschule.
Hildesheim . . . . . Industrieverein. (Auslegestelle: Stadtbibliothek). (Klassen 1a, 2, 4, 5, 8, 10, 12—21, 24, 26—28, 31, 32, 34—38, 40, 42b—f, i—m, 45—50, 53b—k, 55, 58 bis 60, 67, 68, 74a, b, 80, 81a, c, e, 82, 83, 84a, c, d, 85—89.)
Ilmenau . . . . . Direktion der Großherzoglichen Präzisionstechnischen Anstalten. (Klassen 12a, d, f—h, 21, 24e, 27, 30a, c, d, f, g, i, k, 32, 42, 64a, c, 80.)
Jena . . . . . Öffentliche Lesehalle. (Lesehallen-Verein.) (Klassen 4a, b, 21, 24a—c, e, 31, 32, 38, 42, 47, 49a—c, f, 57, 67a, 77h.)
Kaiserslautern . . . Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe . . . . . Technische Hochschule.
" . . . . . Großherzogliche Landesgewerbehalle.
Kiel . . . . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6, 10, 12—15, 17, 19—26, 29, 30, 33—38, 40, 42, 44—47, 49—54, 56, 57, 59—61, 63—65, 68, 72, 74, 76—78, 80—85, 87, 88.)
Königsberg i. Pr. Gewerblicher Zentralverein der Provinz Ostpreußen. (Kunstgewerbliches Museum.)
Konstanz . . . . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6b—f, 7c—f, 8a—k, m, n, 9 bis 11, 12a, b, e, f, o, r, 13, 14a, b, g, h, 15a, b, d—k, 17a—e, 19b, c, e, 21a, c, d, f, h, 22a, b, f—h, 23a—c, e, f, 24a—c, f—l, 25, 26a—d, 27a, b, 28—31, 33, 34a—e, g—l, 35, 37, 38a—d, f, h, 42e—i, l, n, 43, 44, 45a, b, f, h, k, 46a—d, 49a—g, 50, 52, 53a—c, e, h, k, l, 54a—d, g, 55a, b, f, 57, 59—61, 63, 64a, 65c, 67a, 68—71, 73, 75a, 76, 77a, b, g, 79, 80, 81a—c, 82, 83a, 84a, d, 85a, b, e, h, 86a bis d, g, h, 87a—c, 88a.)
Leipzig . . . . . Handelskammer.
Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Handels- und Gewerbekammer. (Klassen 2, 4, 6, 7, 8a, k, 12—15, 17, 18, 20, 22, 23, 24a, f, 25, 26, 29, 31, 34a, b, 36, 37a, 39, 42, 45f, l, 49, 50, 53a—d, h, k, 54, 55, 57c, 59, 67, 69, 72, 75, 80—84, 85a bis e, 86, 87, 89.)
Lübeck . . . . . Gewerbekammer.
Magdeburg . . . . Stadtbibliothek. (Klassen 2—4, 11—15, 17, 20, 21, 24, 30, 33 bis 39, 42, 44—50, 53—60, 62 bis 70, 74, 75, 77, 79—82, 85—89.)
Mainz . . . . . Großh. Hess. Bürgermeisterei. (Auslegestelle: Stadtbibliothek.)
Mannheim . . . . . Handelskammer.
Markneukirchen . . Stadtrat. (Auslegestelle im Gewerbemuseum.) (Klasse 51.)
Metz . . . . . Handelskammer.
Mülhausen i. Th. Preußische Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 8a—c, f, i, k, m, n, 25a—d, 29, 76, 86.)
Mülhausen i. E. . . Handelskammer. (Klassen 2—4, 6—10, 12—15, 17, 19—29, 31, 35—38, 42, 46—50, 52, 54, 55, 57—60, 63, 67—69, 73, 76, 81, 82, 84—88.)
München . . . . . Technische Hochschule.
" . . . . . Polytechnischer Verein, Briennerstraße 8/I, IV. Aufgang (Luitpoldblock).
München-Gladbach Bürgermeisteramt. (Klassen 3, 4, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 20, 21, 23, 24, 29, 31, 36, 37, 46, 47, 49, 51, 59, 60, 74, 76, 85, 86, 89.)
Nürnberg . . . . . Gewerbe-Museum.
Offenbach . . . . . Handelskammer.
Oldenburg . . . . . Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg. (Klassen 2, 6a bis c, e, f, 8—10, 13a, 14, 15, 17d, 18, 20, 21c, f, 24a—c, e, 25b, c, 26, 28, 29a, 31, 32, 35b bis d, 36a, 37, 38, 45, 46e, 47g, 48, 49, 51, 53b, c, 57, 63a—c, 65, 66, 76, 79, 80, 82a, 86.)

Pforzheim	Handelskammer. (Klassen 12a—q, 15a—f, h, k, l, 22, 26, 27, 88b, 84a, g—k, 89, 40b, 42e, h, k, 44, 48, 49a—f, h, i, 50, 54a, d, 55, 67, 68e, 70a, b, e, 74a—c, 75a, 80, 88a, c.)
Plauen i. V.	Königl. Industrieschule. (Klassen 8, 8, 25, 29, 52, 76, 86.)
Posen	Kaiser Wilhelm-Bibliothek.
Reichenbach i. V.	Städtische höhere Webschule. (Klassen 8, 25b—d, 29, 76, 86.)
Remscheid	Bergischer Fabrikantenverein. (Klassen 7c, d, 18c, 31, 34a—c, 38a, e, 42b, 45e, 47—49, 63a, 67—69, 71c, 75, 77b, 80a, d, 87.)
Riesa a. d. Elbe	Technikum Riesa i. Sa. (Klassen 1, 4, 5a, b, 7, 8i—n, 10, 12—14, 17—21, 24, 26, 27b—d, 30c, 31, 35—37, 38e, h—k, 40, 42, 45a bis e, g, i, 46, 47, 48a, b, d, 49, 56, 58—60, 65, 67—69, 72, 74, 78c—e, 80, 81a, e, 82, 84, 85b bis e, h, 87, 88.)
Rostock	Chemisches Universitäts-Laboratorium. (Klassen 12a—d, g—r, 22.)
Roßwein i. S.	Direktion der deutschen Schlosserschule. (Klassen 18c, 21, 37a—d, 47, 49a—g, 68, 87.)
Saarbrücken	Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle in der Bergwerksdirektion.)
Schmalkalden	Königl. Fachschule. (Klassen 7c—e, 27, 30a—c, 33c, 35, 38e, 44b, 47a, d, e, 48, 49, 56, 61a, 63a, b, d—g, i, 67a, c, 68a—d, 69, 71b, c, 72a, b, f, 77d, 83c, 87.)
Schweidnitz	Handelskammer. (Klassen 1, 4, 5, 7—10, 12—14, 16—22, 24, 25b, 26, 27, 28b, 29a, 30—32, 34—38, 39b, 40, 42, 44—50, 55, 58—61, 64, 67—69, 74—77, 80—83, 85—89.)
Solingen	Handelskammer. (Klassen 31, 63c—k, 67, 68a—d, 69.)
Soran	Preußische höhere Fachschule für Textilindustrie. (Klassen 8e, 8, 12, 14, 22, 25, 29, 45d, 46d, 47, 52b, 76, 86.)
Straßburg i. E.	Handelskammer.
Stuttgart	Königlich Württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe.
"	Technische Hochschule.
Suhl	Magistrat. (Klassen 7c, 15g, 28a, 31, 47, 49, 63d—i, 69, 72, 78c—e, 80a—c.)
Trier	Direktion der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschule.
Wiesbaden	Gewerbeverein. (Gewerbeschule.) (Klassen 8, 4, 6, 8, 12, 18, 15—17, 19—24, 26, 30, 31, 34—38, 42, 44—49, 53, 54, 57—59, 63—65, 68, 70, 74, 75, 77, 80, 81, 85, 88.)
Worms	Gewerbeschule Worms. (Klassen 18, 14, 31, 37, 68, 87.)
Würzburg	Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. (Auslegestelle: Sekretariat des Polytechnischen Zentralvereins in der Maxschule.)
Zittau	Direktion der höheren Webschule. (Klassen 8, 86.)
"	Handels- und Gewerbekammer. (Klassen 8b, 6a—c, 8a—c, k, n, 10a, b, 13, 22a—e, 24a, b, f, g, i, k, l, 25c, 29, 31c, 32, 36a, 38a—c, 41, 42m, 43a, 47a—d, 48c, 51a, b, 55, 76b—d, 86a bis c, f—h.)
Zwickau	Direktion der Ingenieurschule. (Klassen 1, 3, 4, 7, 8, 10, 12—14, 18, 21, 23, 24, 29, 31, 42, 46, 47, 49, 55, 59, 72a, 76, 80, 88.)

Internationale Union.

4.

Großbritannien.

Entscheidung des Solicitor-General vom 1. März 1907.

Ein Einspruch wegen Patentbesitzes ist nur dann statthaft, wenn das Patent auf Grund einer in Großbritannien selbst vor der in Rede stehenden Anmeldung erfolgten früheren Anmeldung erteilt worden ist. Hat das Patent nur auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrages ein früheres Datum, so ist der Einspruch nicht begründet und es wird auch auf die früher in Großbritannien erfolgte Anmeldung, trotz der bereits einmal auf die Unionsanmeldung erfolgten Patenterteilung, ein Patent erteilt.

Die Anmelder eines Patents auf Grund des Art. 103 des Patentgesetzes von 1883 erhoben auf Grund des Art. 11 des Gesetzes Einspruch, weil auf eine andere Patentanmeldung, welche in England früher als ihre eigene Anmeldung in England, jedoch später als der von ihnen für ihr Patent auf Grund des Art. 103 beanspruchte Beginn der Dauer eingereicht worden ist, früher ein Patent erteilt worden sei. In Vertretung des Comptroller-General entschied der Oberprüfer, daß das Gesetz den Einspruch darauf beschränke, daß auf eine Anmeldung im Inlande früheren Datums ein Patent früher erteilt werde, und entsprechend der Entscheidung im Falle E. (Griffin's Additional Patent Cases 28) kam er zu dem Schluß, daß die Einsprechenden nicht zum Einspruch berechtigt seien und wies den Einspruch zurück. Die Einsprechenden erhoben Beschwerde.

Auf die Beschwerde ist vom Law Officer dahin entschieden worden, daß mit der Anmeldung früheren Datums, auf welche ein Einspruch gegründet werden kann, eine Anmeldung im Inlande gemeint ist, und daß die Beschwerde zurückgewiesen werden müsse.

Am 4. September 1905 meldete die Chemische Fabrik v. H., AG. ein Patent in Deutschland an, und am 10. Mai 1906 reichte sie eine Patentanmeldung in England ein, indem sie auf Grund des Artikels 103*) des Patentgesetzes von 1883 ein Patent mit der Priorität ihrer Anmeldung in Deutschland beanspruchte. Inzwischen jedoch, nämlich am 19. März 1906, meldete J. Y. J. ein Patent in England an. Bei Bekanntmachung der Annahme der Beschreibung J.'s legte die

*) Vergl. Patentblatt 1884, 91.

deutsche Gesellschaft Einspruch ein mit der Behauptung, daß die Erfindung in England auf eine Anmeldung früheren Datums patentiert worden sei, nämlich auf die am 10. Mai 1906 eingereichte Anmeldung, für welche das Datum des 4. September 1905, das Datum der Anmeldung in Deutschland, beansprucht wurde.

Von dem Patentamt ist als vorläufiger Einwand geltend gemacht worden, daß mit Rücksicht auf die Entscheidung im Falle E. (Griffin's Additional Patent Cases 28) die Einsprechenden zu ihrem Einspruche keinen Rechtsgrund hätten. Da der Anmelder keinen Einwand erhob, so wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung über den vorläufigen Einwand auf den 3. August 1906 festgesetzt.

Als Vertreter der Einsprechenden erschien C. Der Anmelder (J.) erschien nicht, sondern teilte schriftlich mit, daß nach seiner Meinung die Entscheidung im Falle E. unrichtig sei. C. gab zu, daß sein Fall nicht anders als der Fall E. liege, er behauptete jedoch, daß die Entscheidung einer erneuten Prüfung unterworfen werden müßte. Er behauptete, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, daß jemand, der auf Grund der Internationalen Union eine Anmeldung einreiche, sich in derselben Rechtslage befinden solle, wie wenn er die Anmeldung in England an dem Tage eingereicht hätte, der auf Grund des Unionsvertrages als Datum seines Patents anzusehen ist.

In Vertretung des Comptroller-General entschied der Oberprüfer, daß er durch die Entscheidung im Falle E. gebunden sei, und daß die Anmeldung früheren Datums, auf Grund deren Einspruch erhoben werden kann, eine Anmeldung früheren Datums in England sein müsse. Er entschied daher, daß die Einsprechenden kein Recht auf den Einspruch hätten und daß der Einspruch zurückgewiesen werden müsse.

Gegen die Entscheidung des Oberprüfers legten die Einsprechenden Beschwerde ein.

C. erschien als Vertreter der Einsprechenden und der Oberprüfer erschien zur Rechtfertigung seiner eigenen Entscheidung.

Sir William Robson., Solicitor-General: Es handelt sich um die Frage der Aktivlegitimation, die sich aus Art. 11*) des Gesetzes von 1883 ergibt, worin bestimmt ist, daß jemand bei dem Patentamt gegen die Erteilung eines Patentes Einspruch erheben kann mit der Begründung, „daß die Erfindung in England auf Grund einer Anmeldung früheren Datums patentiert worden sei". Es gibt noch andere Einspruchsgründe, mit denen ich mich aber nicht zu befassen habe. Der Kernpunkt des Streits ist der Sinn des von mir soeben angeführten Grundes. Ist es Herrn C. möglich, zu sagen, daß seine Erfindung in England auf eine Anmeldung früheren Datums patentiert worden ist? Wenn nicht, so hat er kein Recht, Einspruch zu erheben. Alles kommt an auf den Sinn der Worte: „Anmeldung früheren Datums". Die Daten sind nicht sehr zahlreich. Am 4. September 1905 meldeten Herrn C.'s Klienten, die Chemische Fabrik v. H., AG. ein Patent in Deutschland an. Dies ist daher das Datum ihrer Anmeldung in Deutschland. In England meldeten sie vor dem 10. Mai 1906 kein Patent an, und in der Zwischenzeit, nämlich am 19. März 1906, reichte der jetzige Anmelder, Herr J., in Vertretung einer ausländischen Gesellschaft seine Anmeldung ein. Nun sagt Herr C., daß auf die Anmeldung J.'s kein Patent erteilt werden dürfte, weil die Chemische Fabrik v. H. ihm dadurch zuvorgekommen sei, daß sie am 4. September 1905 für die nämliche Erfindung ein Patent anmeldete. Selbstverständlich muß ich für den Zweck dieser Anmeldung die Behauptung des Herrn C. tatsächlich als richtig annehmen, und daß die Erfindungen im wesentlichen übereinstimmend sind. Aber der Oberprüfer hat gefunden, daß die Anmeldung der Chemischen Fabrik v. H. keine Anmeldung früheren Datums war. Sie reichte ihre Anmeldung in England erst am 10. Mai 1906 ein, also nach J.'s Patentanmeldung in England. Herr C. sagt, daß er berechtigt sei, sich auf das Datum der Anmeldung in Deutschland zu berufen, und die Frage ist, ob im Art. 11 die Worte „Anmeldung früheren Datums" sich im Falle einer Unionsanmeldung, d. h. einer Anmeldung, welche auf einem im Auslande erlangten Patente beruht, auf die ausländische Anmeldung beziehen, oder ob die Worte wie im Falle eines englischen Patentes auf eine englische Anmeldung beschränkt werden müssen. Das ist die ganze Sachlage.

Das in diesem Artikel und in anderen Artikeln vorkommende Wort „Anmeldung" ist nun der Gegenstand häufigen Streites gewesen, der in dieser Hinsicht maßgebende Fall ist jedoch der zitierte Fall E. (Griffin's Additional Patent Cases 28). Dieser Fall wurde im Jahre 1886 entschieden. In jenem Falle nun, ohne auf die Tatsachen näher einzugehen, die, wie in allen mit Daten verknüpften Fällen, ohne besondere Schwierigkeit sind, war der erfahrene Attorney-General der Meinung, daß das Wort „Anmeldung" dort die Bedeutung „Anmeldung in England" habe. Ich bin derselben Meinung, obschon ich sagen muß, daß ich zu jenem Schlusse zwar nicht mit gewissen Bedenken, wohl aber mit einigem Zögern gelangt bin. Das Wort „Anmeldung" wird ziemlich häufig das ganze Gesetz hindurch angewendet. Ich habe bereits selbst einen derartigen Fall auf Grund des Art. 1 des Gesetzes von 1902 entschieden,*) und ich beschäftigte mich dort mit dem Sinne des Wortes „Anmeldung" sowohl in dem Gesetze von 1883 als auch demjenigen von 1902. Jener Fall war der Fall der Anmeldung der D. G. u. S.-S.-A. v. R. (Vergl. Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases vol. 24, p. 209), und ich wies darauf hin, daß im Art. 5 des Gesetzes von 1883 und tatsächlich in den meisten Artikeln — praktisch jedoch nach meiner Meinung in allen, mit Ausnahme des Art. 13**) — kein Zweifel darüber bestehen könne, daß das Wort „Anmeldung" ausschließlich mit Bezug auf eine Anmeldung in England gebraucht ist. Das ist nicht ganz der Fall im Art. 13, auf welchen

*) Vergl. Patentblatt 1884, 57.

*) Vergl. dieses Blatt, XIII, 173.

**) Vergl. Patentblatt 1884, 58.

Herr C. sich berief. Art. 13 beschäftigt sich mit dem dem Patent zu erteilenden Datum und besagt, daß das Patent unter dem Tage der Anmeldung datiert und ausgefertigt werden solle. Das ist im Falle der Unionsanmeldungen immer so ausgelegt worden, daß damit die Anmeldung im Auslande gemeint sei. Dies ist auch der Sinn, den der Unionsvertrag selbst praktisch in jenen Artikel hineinlegt. Im Art. 103 § 1 des Gesetzes von 1883 wird bestimmt, daß, wenn eine internationale Übereinkunft abgeschlossen ist, und einem Ausländer auf Grund dieses Gesetzes ein Patent erteilt wird, „ein solches Patent oder eine solche Eintragung das nämliche Datum erhalten solle, wie die Anmeldung in dem betreffenden Auslandsstaate". Dies ist offenbar im Zusammenhange mit Art. 13 zu lesen. Hierdurch wird im Art. 13 ein Sinn in das Wort „Anmeldung" hineingelegt, der diesem Worte nicht innewohnt, wenn es sonst im Gesetze angewendet wird und der Zusammenhang in klarer Weise ergibt, daß nur die englische Anmeldung gemeint ist. Herr C. machte indessen geltend, daß der Unionsvertrag bei der Auslegung des Art. 11 zu berücksichtigen sei. Ich versuchte daher, die Auslegung des Herrn C. aus den Worten des Art. 11 herauszulesen, und ich muß sagen, daß mich dies zu dem Schlusse geführt hat, zu dem bereits Sir R. W. in seiner Eigenschaft als Generalanwalt gelangt ist, weil nämlich nach Herrn C. der Artikel alsdann zu lesen wäre: „aus dem Grunde, daß die Erfindung in England auf Grund einer in Deutschland eingereichten Anmeldung früheren Datums patentiert worden ist". In England kann aber kein Patent auf eine in Deutschland bewirkte Anmeldung erteilt werden. In England kann nur ein Patent auf eine in England bewirkte Anmeldung erteilt werden, und ich denke deshalb, für die Aktivlegitimation muß das Wort „Anmeldung" in dem Sinne aufgefaßt werden, daß damit die Anmeldung in England gemeint ist. Das Ergebnis erscheint ziemlich gekünstelt und nicht auf sachlichen Gründen zu beruhen, weil darin der Gedanke liegt, daß, obschon die Klienten des Herrn C. auf Grund des Art. 13 das Datum ihrer Anmeldung in Deutschland als Datum für ihr Patent in England zugebilligt erhalten, ihnen gleichwohl nicht der nämliche mit dem Wort „Anmeldung" verknüpfte Sinn behufs ihrer Aktivlegitimation zugestanden wird. Trotzdem aber ist es ganz klar, daß das Wort „Anmeldung" im Gesetze in verschiedenem Sinne gebraucht wird, wenn es sich auf eine ausländische Anmeldung und wenn es sich auf eine englische Anmeldung bezieht. Wenn es sich auf eine ausländische Anmeldung bezieht, so ist es, soweit die Aktivlegitimation in Frage kommt, nach meiner Meinung in dem von dem Oberprüfer verteidigten Sinne gebraucht. Die Beschwerde mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases vol. XXIV Nr. 29 p. 694 ff.

Internationale Verträge.

5.

Frankreich—Salvador.

Vertrag vom 24. August 1903 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts.*)

Art. 1. Die Bürger eines jeden der beiden Vertragsstaaten haben auf dem Gebiete des anderen die nämlichen Rechte wie die Eingeborenen hinsichtlich der Erfindungspatente, Fabrikmarken, Etiketten, Zeichen, Handels- und Fabriknamen, der Gesellschaftsfirmen, Fabrikmuster und Modelle, sowie der Ortsnamen und Herkunftsangaben.

Art. 2. Um den im vorstehenden Artikel gewährleisteten Schutz zu genießen, sind die Angehörigen sowohl des einen wie des anderen Staates zwar nicht genötigt, ihren Wohnsitz, ihren Aufenthalt oder eine Handelsniederlassung in dem Lande zu begründen, in welchem der Schutz nachgesucht wird. Sie müssen jedoch die übrigen von den Gesetzen und Ausführungsverordnungen dieses Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen oder diese Bedingungen vor der Verkündung des gegenwärtigen Vertrages erfüllt haben.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag findet auf diejenigen Marken Anwendung, welche in den beiden Ländern von den Gewerbetreibenden und Kaufleuten, die davon Gebrauch machen, rechtmäßig erworben sind, d. h., daß die Eigentümlichkeit einer französischen Marke in Salvador nach Maßgabe des französischen Gesetzes beurteilt wird, ebenso wie die Eigentümlichkeit einer salvadorischen Marke in Frankreich gemäß dem salvadorischen Gesetz zu beurteilen ist.

Dabei ist jedoch vorgesehen, daß jeder der beiden Staaten sich das Recht vorbehält, die Anmeldung zurückzuweisen, und die Anwendung jeder Marke zu untersagen, die ihrem Wesen nach gegen die Sittenlehre, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Art. 4. Der im Artikel 12**) des salvadorischen Gesetzes vom 27. April 1901 wegen Nichtausführung vorgesehene Verfall tritt in keinem Falle für die Eigentümer französischer Marken ein wegen der Tatsachen, welche sich auf die Geschäftsniederlassung oder das Warenlager beziehen, welches sie auf dem salvadorischen Gebiet errichtet haben, sondern nur wegen der Tatsachen betreffend die Hauptniederlassung, wo ihr Handel oder ihr Gewerbe betrieben wird. Dasselbe ist in Frankreich hinsichtlich der salvadorischen Marken der Fall.

Art. 5. Die Handelsnamen, Handelsfirmen und Firmenschilder werden in beiden Staaten ohne die Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt.

Art. 6. Die Tatsache der Anbringung oder des Anbringenlassens einer falschen Herkunftsangabe auf einem Erzeugnis, in welcher einer der Vertragsstaaten oder ein innerhalb derselben gelegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Ursprungsland oder Ursprungsort angegeben ist, wird gemäß der Gesetzgebung eines jeden Landes bestraft. Wenn in einer der Gesetzgebungen diese

*) Ratifiziert am 24. September 1907.
**) Vergl. dieses Bl. VIII, 241.

Tatsache nicht besonders vorgesehen worden ist, so finden die gegen die Fälschung einer Marke erlassenen Bestimmungen darauf Anwendung.

Art. 7. Jedes Erzeugnis, das eine falsche Herkunftsangabe trägt, in welcher einer der Vertragsstaaten oder ein in einem von ihnen belegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Ursprungsland oder Ursprungsort angegeben ist, wird bei der Einführung in einen der genannten Staaten beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme kann auch in dem Staate bewirkt werden, in welchem die falsche Herkunftsangabe angebracht worden, oder in welchen das mit dieser falschen Angabe versehene Erzeugnis eingeführt worden ist.

Wenn die Gesetzgebung des einen der beiden Staaten die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, so wird diese Beschlagnahme durch Verhinderung der Einfuhr ersetzt. Wenn die Gesetzgebung eines der beiden Staaten weder die Verhinderung der Einfuhr noch auch die Beschlagnahme bei der Einfuhr oder im Inlande zuläßt, so wird diese Verhinderung oder Beschlagnahme durch diejenigen Rechtshandlungen und Rechtsmittel ersetzt, welche die Gesetze dieses Staates dem Staatsanwalt oder den Inländern in ähnlichen Fällen gewähren oder gewähren werden.

Art. 8. Die Anwendung der in den Artikeln 3, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts oder einer beteiligten Einzelperson oder Gesellschaft gemäß der Gesetzgebung jedes Staates.

Als Beteiligter wird angesehen jeder Hersteller, Handeltreibender oder Erzeuger, der mit der Herstellung, dem Vertriebe oder der Erzeugung des Erzeugnisses beschäftigt und in der fälschlicherweise als Herkunftsort angegebenen Stadt, Örtlichkeit, Gegend oder dem Lande ansässig ist.

Die Behörden sind nicht verpflichtet, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zur Ausführung zu bringen.

Art. 9. Die gegenwärtigen Vorschriften sind kein Hindernis für den Verkäufer, seinen Namen und seine Adresse auf Erzeugnissen anzugeben, welche aus einem anderen Lande herrühren, als demjenigen, in welchem sie verkauft werden. In diesem Falle aber muß die Adresse oder der Name von der genauen oder in deutlichen Schriftzeichen gehaltenen Angabe des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung begleitet sein.

Art. 10. Die Gerichte eines jeden Landes haben zu entscheiden, auf welche Benennungen wegen ihrer besonderen Eigentümlichkeit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung finden. Die Benennungen nach der Gegend der Herkunft von Erzeugnissen des Weinbaues fallen indessen nicht unter den durch diesen Artikel ausgesprochenen Vorbehalt.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag wird genehmigt, und die Genehmigungsurkunden werden ausgetauscht alsbald nach Erfüllung der von den Verfassungen der Vertragsstaaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Der Vertrag tritt mit dem Tage des erwähnten Austausches in Kraft und bleibt wirksam, bis einer der Vertragschließenden dem anderen unter Wahrung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist angezeigt hat, daß er beabsichtige, von dem Vertrage zurückzutreten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

(Propr. Ind. 1904, p. 166 ff.)

6.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Wer auf Grund des Art. IV des Unionsvertrages eine im Auslande eingetragene Marke mit der Unionspriorität anmelden will, darf nur die in allen Teilen identische Marke beanspruchen.

Entscheidung des Commissioner vom 12. Februar 1907.

Es handelt sich um einen Antrag, der sich gegen die Verfügung des Handelsmarkenprüfers richtet, worin dieser eine neue Darstellung verlangt.

Der Anmelder ist Untertan des Königs von Italien und in jenem Lande ansässig. Er hat dem Patentamt der Vereinigten Staaten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über seine dortige Eintragung eingereicht, wie dies auf Grund der Rule 17*) erforderlich ist. Die italienische Eintragung umfaßt die ganze Etikette des Anmelders. Die Darstellung der hiesigen Anmeldung zeigt einen der Etikette entnommenen Namenszug und ein frei entworfenes Bild, es fehlt jedoch ein großer Teil des gedruckten Inhalts der Etikette. Der Anmelder behauptet, daß die in der Darstellung weggelassenen Teile der Etikette nicht Teile der Handelsmarke seien. Der Prüfer verlangt, daß sie in der Anmeldung ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Beziehung zu der Marke dargestellt werden, damit so die hiesige Eintragung dem im Auslande gesicherten Schutze entspreche.

Artikel 4**) des Handelsmarkengesetzes von 1905 bestimmt nämlich:

„Artikel 4. Wenn ein Gesuch um Eintragung einer Handelsmarke im Inlande von jemandem eingereicht wird, der vorher in einem ausländischen Staate, welcher durch Vertrag, Übereinkunft oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Vorrechte gewährt, ein Gesuch um Eintragung derselben Handelsmarke regelrecht eingereicht hat, so wird diesem Gesuch dieselbe Rechtsgültigkeit und Wirkung eingeräumt, wie sie dem nämlichen Gesuch eingeräumt werden würde, wenn dasselbe im Inlande an dem Tage eingereicht wäre, an welchem das Gesuch um Eintragung der nämlichen Handelsmarke zuerst in dem ausländischen Staate eingereicht wurde. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß dieses Gesuch im Inlande innerhalb vier Monate nach dem Tage eingereicht wird, an welchem das Eintragungsgesuch zuerst in dem ausländischen Staate eingereicht worden ist. Eine Eintragungsbescheinigung für eine Marke, deren Eintragung von einem im Auslande ansässigen Anmelder beantragt ist, wird nicht eher erteilt, als bis diese Marke vom Anmelder in dem Lande, in welchem er ansässig ist, tatsächlich zur Eintragung gebracht worden ist."

*) Vergl. dieses Blatt XII, 267.
**) Vergl. dieses Blatt XI, 151.

Auf Grund dieses Artikels des Gesetzes ist die einzige Marke, deren Eintragung in den Vereinigten Staaten der Anmelder beanspruchen kann, die Marke, die er in Italien hat eintragen lassen. Die in Italien eingetragene Marke ist vermutlich die in der italienischen Eintragung beschriebene und dargestellte Marke, und das amerikanische Patentamt muß dies annehmen, bis ihm das Gegenteil bewiesen wird. Es ist im vorliegenden Falle nirgends ersichtlich, daß die italienische Eintragung die Eintragung eines Markenrechts an der in der Darstellung der vorliegenden Anmeldung wiedergegebenen Marke sei.

Es lag deshalb kein Rechtsirrtum in der Verfügung des Prüfers, worin er eine Abänderung der Darstellung verlangt, um sie mit der ausländischen Eintragung in Einklang zu bringen.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

Off. Gaz. p. 2894, 1907.

Patentwesen.

Entscheidungen.

7.

Beschwerdeabteilung II vom 2. März 1907.

Bedeutung eines die Abweisung aussprechenden Beschlusses in dem Falle, daß nach dessen mündlicher Verkündung und vor dessen Zustellung eine Verzichterklärung des Anmelders in bezug auf die Anmeldung eingeht.

Aus den Gründen:

Nachdem dieser Beschluß im Anschluß an die mündliche Anhörung der Beteiligten am 8. Februar 1907 gefaßt und durch den Vorsitzenden verkündet worden ist, hat Anmelder an dem darauf folgenden Tage die schriftliche Erklärung eingereicht, daß auf die Anmeldung verzichtet werde und daran die Bemerkung geknüpft, daß, „da der mündlichen Verkündung des Beschlusses vom 8. Februar eine rechtliche Wirkung nicht zukommt, erwartet werde, daß eine schriftliche Begründung nicht eingeht". Diese Erwartung des Anmelders konnte nicht erfüllt werden. Es mag dahingestellt bleiben, welche rechtliche Wirkungen überhaupt mündlich verkündeten Beschlüssen zukommen (vergl. darüber Seligsohn, III. Auflage, Seite 349/350). Die Tatsache, daß die zuständige Instanz des Patentamts in einem solchen Falle einen Beschluß gefaßt und sich dessen entäußert hat, läßt sich keinenfalls aus der Welt schaffen. Trifft dies zu, so hat auch für diesen Beschluß die aus § 15 des Patentgesetzes sich ergebende Folge einzutreten, daß der Beschluß schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen ist. Ein in der Zwischenzeit erklärter Verzicht auf die Anmeldung kommt für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Beschwerdeabteilung zu spät und kann nicht mehr die Wirkung haben, die aus dieser Tätigkeit sich ergebenden Rechtsfolgen abzuwenden.

Sch. 24 129 VI/4 f.

B. 310 d/06.

Wie ist die Frist aus § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes zu berechnen? — Welchen Einfluß hat die Zurückziehung des Nichtigkeitsantrages auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, wenn diese verkündet ist?

8.

I. Patentamt — Nichtigkeitsabteilung — vom 31. Mai 1906.

Aus den Entscheidungsgründen.

Der Wortlaut des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes läßt es zweifelhaft, ob der Tag, an dem die Bekanntmachung der Patenterteilung erfolgte, bei der Berechnung der fünfjährigen Frist mitzuzählen ist oder nicht. Der Wortlaut ergibt zunächst, daß das Gesetz nicht die Bekanntmachung der Patenterteilung als das für den Fristbeginn im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB. maßgebende Ereignis ansieht, sondern die Frist von dem Tage der Bekanntmachung rechnet. Für die Auffassung, daß hier ebenso wie in den ähnlich lautenden §§ 11 und 23 Abs. 4 des PG. eine besondere Art der Fristberechnung gewollt ist, spricht der Gegensatz dieser Bestimmungen zu anderen Vorschriften des Patentgesetzes, in denen ein Ereignis (Zustellung, Veröffentlichung) als für den Fristbeginn maßgebend erklärt wird (vergl. §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 33 Abs. 1). Daß in den letztgenannten Fällen die Frist gemäß § 187 Abs. 1 BGB. zu berechnen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Hieraus aber zu schließen, daß die Berechnung der Fristen des § 28 Abs. 3 und der verwandten Bestimmungen nach § 187 Abs. 2 BGB. vorzunehmen sei, unterliegt erheblichen Bedenken. Der § 187 Abs. 2 BGB. geht davon aus, daß der Beginn eines Tages der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt ist, der Wortlaut des § 28 Abs. 3 PG. schließt jedoch die Auffassung nicht aus, daß hier nicht der Beginn, sondern der Ablauf des Bekanntmachungstages der Zeitpunkt des Fristbeginnes ist. Die gegenteilige Auffassung ließe sich wirksam auch nicht durch die Erwägung stützen, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei Fristberechnung „von — einem bestimmten — Tage" dieser Tag in die Frist einzurechnen sei. Dieser Erwägung gegenüber müßte jedenfalls auffallen, daß es im § 7 Abs. 1 des PG. heißt: „. . . der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage"; es wäre nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber, wenn er in dieser Vorschrift unzweideutig den Beginn eines Tages als Fristanfang setzte, es im § 28 Abs. 3 zweifelhaft ließ, ob der Beginn oder Ablauf des betreffenden Tages entscheiden sollte.

Zu berücksichtigen ist bei alledem freilich, daß die §§ 187 ff. des BGB. Auslegungsvorschriften enthalten, die bei dem Erlaß des Patentgesetzes noch nicht in Kraft waren. Damals beschränkte sich die reichsgesetzliche Regelung der Fristberechnungen auf die §§ 198 ff. der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die davon ausgingen, daß der Tag, in den der maßgebende Zeitpunkt oder das Ereignis fiel, nicht in die Frist einzurechnen sei, und deshalb lediglich die in die §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 1 und 2

(erster Satzteil) des BGB. übergegangene Art der Fristberechnung kannten. Aus diesem damaligen Stande der Reichsgesetzgebung aber zu schließen, daß der Gesetzgeber im § 28 Abs. 3 des PG. keine andere Art der Fristberechnung gewollt habe, als z. B. im § 26 Abs. 1, wäre nicht einwandfrei. Denn wenn der Gesetzgeber die Bekanntmachung der Patenterteilung, also ein Ereignis, zum Ausgangspunkt der Frist machen wollte, so lag für ihn kein Grund vor, im Wortlaut des Gesetzes nicht die Bekanntmachung, sondern den Tag der Bekanntmachung, also weder ein Ereignis noch einen Zeitpunkt, als Fristbeginn zu setzen. Andrerseits stößt eine dem § 187 Abs. 2 BGB. entsprechende Fristberechnung schon aus den oben entwickelten Gründen, sodann auch deshalb auf Bedenken, weil die Gesetzgebung im Jahre 1891 eine solche Berechnungsart nicht kannte.

In Anbetracht dieser Zweifel kann die Entscheidung der vorliegenden Frage nur unter Berücksichtigung der materiellen Bedeutung des § 28 Abs. 3 getroffen werden. Durch § 28 Abs. 3 wird das bis dahin zeitlich unbeschränkt bestehende Recht, den Nichtigkeitsantrag zu stellen, für den Fall des § 10 Nr. 1 beschränkt. Es handelt sich demnach um eine Ausnahmevorschrift zuungunsten aller anderen von dem Patentinhaber durch sein Ausschlußrecht beengten Gewerbetreibenden. Eine solche Beschränkung darf aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Zweifel nicht zuungunsten dessen, gegen den sie sich richtet, ausdehnend ausgelegt werden. Damit rechtfertigt sich die für den Antragsteller günstigere Auffassung, daß der Tag der Bekanntmachung der Patenterteilung bei Berechnung der fünfjährigen Frist nicht mitzuzählen ist. Die Nichtigkeitsabteilung hat bereits in einer früheren Sache den nämlichen Standpunkt eingenommen (vergl. Mitt. des Verbandes deutscher Patentanw. IV, 17) und auch Seligsohn hat sich in der III. Auflage seines Kommentars (S. 325) entgegen seiner früheren für diese Meinung entschieden.

Die Bekanntmachung der Erteilung war im vorliegenden Falle am 26. November 1900 erfolgt. Die Frist wäre daher mit dem 26. November 1905 abgelaufen, wenn dieser Tag nicht ein Sonntag gewesen wäre. Da der rechtsähnlichen Anwendung des § 222 Abs. 2 der ZPO. (neuer Fassung) im Patentnichtigkeitsverfahren Bedenken nicht entgegenstehen, so ist als Ende der Frist der Ablauf des nächstfolgenden Werktages, d. i. des 27. November 1905, anzusehen. An diesem Tage lag aber der vom Kläger vollzogene Nichtigkeitsantrag vor, der somit als rechtzeitig gestellt zu erachten ist. Auf die Frage, ob der am 25. November 1905 eingegangene Schriftsatz trotz des Mangels der Unterschrift einen einwandfreien Nichtigkeitsantrag darstelle, brauchte daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Nichtigkeitsklage wird für erledigt erklärt. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

9.

II. Reichsgericht — I. Zivilsenat — vom 9. November 1907.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 31. Mai 1906 wird dahin abgeändert:

Tatbestand.

Dem Kunstmaler H. S. zu Frankfurt a. M. ist das Patent Nr. 117 008 auf ein Verfahren zur Herstellung plastischer Malerei mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1899 ab erteilt. Das Patent ist im Jahre 1901 auf die Firma P. M., G. m. b. H. zu Berlin, übertragen worden. Im November 1905 hat der Ingenieur B. zu Charlottenburg den Antrag gestellt, das Patent für nichtig zu erklären, weil das beschriebene Verfahren schon vor der Anmeldung allgemein bekannt gewesen und vielfach offenkundig ausgeübt worden sei. Die Beklagte hat dem Antrag widersprochen.

Durch Entscheidung vom 31. Mai 1906 hat das Patentamt dem Antrage stattgegeben und das Patent für nichtig erklärt.

Die Beklagte hat frist- und formgerecht Berufung eingelegt und beantragt, die Entscheidung des Patentamts aufzuheben. Gestützt ist dieser Antrag darauf, daß — wie aus den Akten als richtig erhellt — B. durch Schreiben an das Patentamt vom 21. Juni 1906 den Nichtigkeitsantrag zurückgezogen, und daß er auf die am 3. Juli erfolgte Zustellung der Entscheidung durch Schreiben vom 21. September 1906 hierauf nochmals hingewiesen hat. B. hat einen Gegenantrag nicht gestellt und ist im Termine zur Anhörung der Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen.

Die G. m. b. H. P. M. ist durch Beschluß vom 27. August 1906 aufgelöst. Ihr Vermögen ist übertragen auf die B. G. f. p. M. m. b. H. Diese ist an die Stelle der plastischen Malerei in den Prozeß eingetreten.

Entscheidungsgründe.

Die Berufungsklägerin macht zunächst geltend, daß die Entscheidung des Patentamts nach Eingang der Erklärung, daß der Nichtigkeitsantrag zurückgezogen werde, nicht mehr habe zugestellt werden dürfen. Dies ist unrichtig. Die Entscheidung war mit der Verkündung im Termine ergangen und mußte nach § 15 des Patentgesetzes von Amtswegen zugestellt werden. Spätere Anträge und Eingaben der Beteiligten mußten hierauf ohne Einfluß bleiben.

Zur Stütze der Berufung aber kann die Zurücknahme des Nichtigkeitsantrages allerdings dienen. Es ist als richtig anzuerkennen, daß der Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents solange immer noch zurückgezogen werden kann, bis eine rechtskräftige Entscheidung auf Vernichtung vorliegt, also auch noch in der Berufungsinstanz.

Daher war auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Patentamts aufzuheben und das Verfahren für erledigt zu erklären.

Zugleich war nach freiem Ermessen über die Kosten des Verfahrens Entscheidung zu treffen.

I. 514/06.

Zur Frage der Würdigung der Patentfähigkeit.

10.

I. Patentamt — Nichtigkeitsabteilung — vom 1. November 1906.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

Die Beklagte ist Inhaberin des mit Gültigkeit vom 4. Februar 1904 und der Bezeichnung: „Staubdichtungsring für Eisenbahnfahrzeug-Achsbüchsen“ erteilten Patentes 170538.

Der Patentanspruch lautet:

„Durch Federn an die Achse angepreßte Staubdichtungsvorrichtung für Eisenbahnfahrzeug-Achsbüchsen, bei der der Dichtungsring sich in mehr als einer Windung schraubenlinienförmig um die Achse legt, dadurch gekennzeichnet, daß die Enden des Dichtungsringes durch die anschließenden Federn parallel nach einer Seite geführt sind.“

Der Kläger hat beantragt,

das Patent für nichtig zu erklären.

Er führt aus:

Der Patentanspruch kennzeichne bei Dichtungsringen, die aus einem schraubenförmig um die Achse gewickelten Streifen bestehen, die Lage und Richtung der Enden parallel zu einander nach einer Seite als die Erfindung, und aus den Gründen, die zur Anerkennung der Patentfähigkeit des gekennzeichneten Gegenstandes geführt haben, gehe hervor, daß infolge dieser Richtung der Ringenden sich ein gesichertes Übereinandergreifen der Enden ergebe.

Die schräge Führung der Schnittfuge bezw. die Herumführung des Dichtungsstreifens in mehr als einer Windung sei jedoch bekannt und offenkundig benutzt gewesen, wie an dem vorgelegten Modelle A eines der gebräuchlichen sogenannten Loesewitz'schen Dichtungsringe zu erkennen sei. Die Überdeckung der Windungen betrage hier $^1/_4$ Windung oder, als Größe des Zentriwinkels ausgedrückt, 90°. Diese Größe der Überdeckung sei in der Gebrauchsstellung des Ringes vorhanden, also wenn er, auf der Achse sitzend, etwas auseinander gespreizt sei. Wenn sich nun hierbei eine Schnittfuge von 2 mm ergebe, so sei es für den Fachmann ohne weiteres selbstverständlich, daß dieses Maß um so geringer ausfallen würde, je länger oder schlanker die Schnittfuge verlaufe. Dazu komme, daß bei dem Material, aus dem der Ring bestehe, die Schnittflächen rauh seien, und daß deshalb auch dann eine Abdichtung stattfinde, wenn die Schnittfuge nicht sehr schlank verlaufe. Sei daher in der Länge der Überdeckung oder der Anzahl der Windungen eine Erfindung nicht zu sehen, so könne ein Merkmal der Patentfähigkeit auch in der bestimmten Lage der Enden nicht gesehen werden, denn bei einer noch größeren Überdeckung sei die parallele Lage nicht mehr vorhanden, die Abdichtung sei jedoch eine noch größere. Auch die Lage der Überdeckung unterhalb der Achse sei ohne Bedeutung und nicht patentfähig, da schon der Ring nach Patent 42739 sie zeige. Gegenüber der Lage oberhalb des Schenkels sei mit der Verlegung nach unten sogar eine Verschlechterung verbunden, weil dann die Stoßfuge bei dem Einführen des Ringes in die enge Öffnung der Staubringkammer der Achsbüchse vollkommen schutzlos sei.

Man sei deshalb wieder dazu übergegangen, die Stoßfuge nach oben zu verlegen, wo sie bis zu dem letzten Augenblicke der Ringeinführung sichtbar bleibe. Etwas anderes als bei der ältesten Anordnung werde daher mit der Lage der Stoßfuge und der Lage der Ringenden bei dem Ringe des angegriffenen Patentes nicht erreicht.

Außerdem sei die Lage und Richtung der Federn parallel nach oben in den amerikanischen Patentschriften 199390 und 379524, sowie die Einrichtung, daß der Ring in mehr als einer Windung an die Achse gepreßt werde, in der amerikanischen Patentschrift 411100 und ebenso in der deutschen Patentschrift 61143 enthalten, in welcher zum Anpressen des Ringes auch eine besondere Schraubenfeder angewendet sei.

Die Beklagte hat

kostenpflichtige Abweisung der Klage

beantragt.

Sie führt aus:

Die Angabe, daß bei den gebräuchlichen Loesewitz'schen Dichtungsringen die Überdeckung der Enden etwa $^1/_4$ Windung betrage, sei nicht zutreffend; nach verschiedenen, im Besitze der Nichtigkeitsbeklagten befindlichen Loesewitz'schen Ringen betrage die Überdeckung weniger als $^1/_4$ Windung, und zwar bei unbenutztem Ringe, d. h. wenn derselbe nicht auseinandergespreizt sei. Wenn der Ring auf den Achsschenkel aufgebracht sei, sei die Überdeckung noch wesentlich geringer. Wichtig sei aber, daß bei diesem Loesewitz'schen Ringe die Enden nicht parallel nach einer Seite, sondern nach entgegengesetzten Seiten geführt seien; nur durch die erstere Führung der Enden sei es möglich geworden, eine große Abdeckung und eine gute Abdichtung zu erreichen. Die Lage der Stoßfuge oberhalb oder unterhalb des Achsschenkels sei für das Wesen der Erfindung gleichgültig; es sei deshalb auch unerheblich, ob die Lage der Stoßfuge unterhalb der Achse bereits bekannt gewesen sei. Im übrigen sei die Fuge nach der Patentschrift 42739 durch eine Kappe verdeckt und der Beobachtung und Kontrolle nicht zugänglich. Durch die amerikanischen Patentschriften 199390, 379524, 411100 und die deutsche Patentschrift 61143 sei die Erfindung nicht vorweggenommen, denn von einem Überlappen der Enden sei hier nicht die Rede, und die Schraubenfeder der Patentschrift 61143 habe mit dem Gegenstande des angegriffenen Patentes nichts zu tun.

Entscheidungsgründe:

Dem auf § 10 Ziffer 1 gestützten Klageantrage hat nicht entsprochen werden können.

Nach dem Anspruch des angegriffenen Patentes sind Staubdichtungsvorrichtungen, bei welchen der Dichtungsring unter gleichzeitiger Anwendung von Federn in mehr als einer Windung um den Achsschenkel herumgelegt ist, als bekannt voraus-

gesetzt. Die Erfindung ist allein darin zu sehen, daß die Enden des Ringes durch die anschließenden Federn parallel nach einer Seite des Achsschenkels gezogen werden. In welcher Weise die Federung ausgeführt ist, kommt nicht in Frage, wenn sie nur in der angegebenen Weise wirkt. Es handelt sich also um einen Abdichtungsring, dessen Enden schräg, und zwar auf eine solche Länge allmählich schwächer werdend geschnitten sind, daß sich unter dem Zug der Federn die Überdeckung beider Enden stets auf etwa den halben Umfang des Achsschenkels erstreckt. Aus dieser verhältnismäßig langen Überdeckung der Enden ergibt sich außer der größeren Vollkommenheit der Abdichtung die besondere Wirkung, daß der Ring für schwächere oder stärkere Achsschenkel, als sie seiner normalen Weite entsprechen, Verwendung finden kann, ohne daß bei dem Zusammenziehen desselben seine Stärke an der Überdeckungsstelle wesentlich zunimmt oder bei dem Auseinanderziehen ein nachteilig wirkender Spalt von nennenswerter Breite entsteht.

Von den seitens des Klägers als patenthindernd bezeichneten Dichtungsvorrichtungen zeigt allein der Loesewitz'sche Dichtungsring eine ähnliche Einrichtung insofern, als die sich überdeckenden Enden ebenfalls schräg geschnitten sind, während die übrigen Abdichtungsvorrichtungen hinsichtlich der zur Abdichtung angewendeten Mittel so verschieden von dem Gegenstande des angegriffenen Patentes sind, daß sie mit ihm nicht in Vergleich gestellt werden können. Es ist daher auch unerheblich, wenn parallel wirkende Federn und Überdeckungen der Ringenden in anderer Form durch diese Veröffentlichungen bekannt geworden sind.

Von dem Loesewitz'schen Dichtungsringe kann allerdings gesagt werden, daß er mehr als einmal um den Achsschenkel gewunden ist, und er weist auch eine Feder auf, die den Filzring zur Erhaltung der Abdichtung um den Achsschenkel zusammenzieht. Die Überschneidung der Enden ist indessen nur eine verhältnismäßig geringe, und es fehlt dem Loesewitz'schen Ringe das wesentliche Kennzeichen, daß die Enden desselben parallel nach einer Seite des Achsschenkels gezogen werden.

Er kann deshalb auch nicht die Eigenschaften des geschützten Ringes besitzen, insbesondere nicht die, daß sich die Enden auf die Länge des halben Umfanges des Achsschenkels überdecken und kann daher ebenso wenig die damit verbundenen oben angegebenen Wirkungen äußern. Diese Eigenschaften und Wirkungen stellen gegenüber den bekannten ähnlichen Vorrichtungen Vorzüge dar, die die Anerkennung der Patentfähigkeit rechtfertigen.

Die Klage war deshalb abzuweisen. Dem Kläger sind als dem unterliegenden Teile die Kosten des Verfahrens auferlegt worden.

11.

II. Reichsgericht — I. Zivilsenat — vom 25. September 1907.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 1. November 1906 wird dahin abgeändert:

Das Patent Nr. 170 538 wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der Beklagten ist das Patent Nr. 170 538 auf einen Staubdichtungsring für Eisenbahnfahrzeug-Achsbüchsen mit Gültigkeit vom 4. Februar 1904 ab erteilt. Der Kläger beantragt, dieses Patent für nichtig zu erklären, da die unter Schutz gestellte Einrichtung nach den zur Zeit der Anmeldung offenkundig benutzten Dichtungsringen, insbesondere dem Loesewitz'schen Dichtungsringe, nichts Patentfähiges enthalte. Die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts hat durch Entscheidung vom 1. November 1906 dem Antrage der Beklagten gemäß die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und seinen Antrag auf Nichtigerklärung wiederholt, während die Beklagte auf Zurückweisung des Rechtsmittels angetragen hat. Zur Begründung dieser Anträge haben beide Streitteile ihr Vorbringen vor der Nichtigkeitsabteilung wiederholt.

Entscheidungsgründe.

Der unter Patentschutz gestellte Dichtungsring ist dadurch gekennzeichnet, daß er sich in mehr als einer Windung schraubenförmig um die Achse legt, und zwar so, daß die Enden des Dichtungsringes durch anschließende Federn parallel nach einer Seite gezogen werden. Wie die Nichtigkeitsabteilung darlegt und durch den Inhalt der Patentschrift bestätigt wird, liegt an sich in der Ausgestaltung der Federn zu paralleler Ziehung der Enden kein besonderer technischer Vorteil. Diese Gestaltung der Federn kommt nur insoweit in Betracht, als sie durch die Überlappung der Enden des Dichtungsringes bedingt ist und die Größe dieser Überlappung mittelbar feststellt. Denn wenn die Enden parallel gezogen werden sollen, müssen sie so weit überschnitten sein, daß sich die Überlappung auf den halben Umfang des Ringes oder der Achse ausdehnt.

Daß sich aus dieser verhältnismäßig langen Überdeckung der schräg geschnittenen Enden gewisse Vorteile ergeben, kann zugunsten der Beklagten angenommen werden. Etwas Erfinderisches aber hat der Senat, entgegen der Auffassung des Patentamts, in der Neuerung nicht erblicken können. Denn unstreitig waren zur Zeit der Anmeldung des Patents nicht nur Dichtungsringe bekannt, die mit Federn versehen waren und sich in mehr als einer Windung um die Achse legten, sondern es war auch der Loesewitz'sche Dichtungsring in allgemeiner Benutzung, der ganz nach der Art des patentierten sich beiderseits überschneidende Enden aufweist. Ein anderer Unterschied als daß diese Überschneidung bei Loesewitz auf einer kürzeren Strecke der Rundung durchgeführt ist und folgeweise auch nicht die parallele Federführung zeigt, besteht nicht. Da aber, wie bereits bemerkt, die Federführung auszuscheiden hat, ergibt sich, daß das Patent eine bekannte Aufgabe durch bekannte Mittel löst und nur darin etwas Neues bietet, daß es diese Mittel steigert

und, wie unterstellt werden mag, durch diese Steigerung gewisse Vorteile erzielt. Da sich aber diese Vorteile auch nur quantitativ von dem unterscheiden, was mit dem älteren Ringe angestrebt und bis zu einem gewissen Grade auch erreicht wurde, so muß der Satz durchgreifen, daß in der Änderung der Abmessungen einer an sich bekannten Einrichtung eine patentfähige Erfindung nicht liegt.

Dem Antrage des Klägers gemäß war demnach auf Vernichtung des Patents zu erkennen.

I. 180/07.

Ausland.

Großbritannien.

S. oben S. 4 Nr. 4.

12.

Schweiz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente. (Vom 15. November 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 51 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente;

auf den Vorschlag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die Behörde, welcher die unmittelbare Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente, obliegt, ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum, in Bern.

Art. 2. Das Amt ist zur selbständigen Besorgung der die Erfindungspatente betreffenden Korrespondenz ermächtigt; es führt eigene Kassa und Rechnung.

Art. 3. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankiert sein. Der Betrag der im Gesetz und in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Gebühren muß dem Amte mittels Postmandat oder Postscheck oder bar zugestellt werden.

Art. 4. Für die an das Amt adressierten internen Postsendungen gilt das Datum der Aufgabe auf die Post als Empfangsdatum. Wird dem Amte für den Betrag einer Gebühr ein Postscheck eingesandt, so gilt als Datum des Empfanges der Gebühr dasjenige der Aufgabe des Scheck an das Amt.

Das Datum der Aufgabe interner Postsendungen wird festgestellt entweder mittels einer schriftlichen Bescheinigung des Aufgabedatums, welche die Poststellen auf Verlangen der Aufgeber auf eingeschriebenen Sendungen vornehmen, oder mittels des Datumstempels der Aufgabepoststelle für diejenigen Postsendungen, welche ohne jede Bescheinigung anlangen. Wenn aus dem Datumstempel der Aufgabepoststelle die Stunde der Aufgabe nicht ersichtlich ist, so ist die Absendung als um 8 Uhr abends des auf dem Stempel angegebenen Tages erfolgt anzusehen, insofern aus dem Stempel der Empfangspoststelle keine frühere Stunde ersichtlich ist oder das Amt die Sendung nicht tatsächlich früher erhalten hat oder nicht nachträglich ein früheres Datum der Absendung nachgewiesen wird.

Wird ein Postscheckbureau durch Postscheck angewiesen, dem Amte eine Gebühr zu bezahlen, so gilt als Datum des Eingangs der Gebühr das durch das Postscheckbureau auf der Zahlungsanweisung bescheinigte Datum der Aufgabe des Scheck an dieses Bureau und, wenn die Bescheinigung fehlt, das Datum des Stempels des anweisenden Postscheckbureau, sofern der Aussteller nicht das Datum der Aufgabe des Scheck nachweist. Ist im einen oder andern Falle die Stunde der Aufgabe nicht ersichtlich, so kommt der zweite Satz des vorigen Absatzes analog zur Anwendung.

Für Postsendungen, welche das Amt direkt aus dem Ausland erhält, kann auch der Zeitpunkt, in welchem die Sendung fahrplanmäßig auf schweizerischem Gebiet eingetroffen oder in die Hände der schweizerischen Post übergegangen ist, als Empfangsdatum angenommen werden.

Art. 5. Als Jahrestag des 28. Februar gilt auch im Schaltjahr der achtundzwanzigste und als Jahrestag des 29. Februar in gewöhnlichen Jahren der achtundzwanzigste.

Eine nach Monaten bestimmte Frist endigt an demjenigen Tage, der durch seine Ordnungszahl dem Tage entspricht, von welchem hinweg sie zu laufen beginnt; fehlt dieser Tag im Monat des Fristenablaufes, so endigt die Frist mit dessen letztem Tage.

Würde eine Frist an einem Sonntag, am Neujahrstag, am Karfreitag, am Auffahrtstag oder am Weihnachtstag ablaufen, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

II. Anmeldung und Eintragung der Patente; Änderungen im Bestand der Patente und im Recht an denselben.

Art. 6. Mit dem schriftlichen Antrag auf Erteilung des Patentes sind einzureichen:

1. die Beschreibung der Erfindung nebst einer Zeichnung, sofern eine solche von vornherein als zum Verständnis der Beschreibung erforderlich erscheint;
2. die Hinterlegungsgebühr im Betrage von 20 Franken;
3. die erste Jahresgebühr im Betrage von 20 Franken, falls es sich um ein Hauptpatent handelt, oder aber an deren Stelle ein Gesuch um Stundung der drei ersten Jahresgebühren. (Wenn der Antrag nicht ausdrücklich auf die Erteilung eines Zusatzpatentes lautet, so gilt er als für ein Hauptpatent gestellt.)

In der Regel gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Patentes und längstens innert zwei Monaten von dessen Eingabe hinweg (Art. 16) sind einzureichen:

4. ein zweites Exemplar der Beschreibung;
5. ein zweites Exemplar der Zeichnung;
6. eine Probe des neuen chemischen Stoffes, dessen Herstellungsverfahren Gegenstand der zu patentierenden Erfindung ist;

7. eine mit der Unterschrift des Patentbewerbers versehene Vollmacht, wenn dieser einen in der Schweiz domizilierten Vertreter bestellt oder bestellen muß. (Der für das Hauptpatent bestellte Vertreter gilt ohne besondere Vollmacht als ermächtigt zur Vertretung des Zusatzpatentes.)

Bis zum amtlichen Datum der Eintragung des Patentes können eingereicht werden:

8. Proben der Ausgangsstoffe, welche gemäß der Beschreibung der Erfindung zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes dienen;
9. Proben anderer Erfindungserzeugnisse, bei welchen die stoffliche Zusammensetzung in Betracht kommt, sowie Proben des Ausgangsmaterials;
10. Erzeugnisse von Erfindungen auf dem Gebiete der Stickerei- und Uhrenindustrien.

Jederzeit, auch nach der Eintragung des Patentes, können eingereicht werden:

11. eine die Berechtigung des Patentbewerbers feststellende Urkunde, falls der Patentbewerber nicht der Erfinder ist;
12. schriftliche Beweismittel zur Konstatierung des Prioritätsrechtes, welches aus Art. 36 oder Art. 37 des Gesetzes resultiert.

Im Antrag soll die wirkliche und vollständige Adresse des Patentbewerbers angegeben werden.

Änderungen in der Person des Patentbewerbers werden vom Amte nur berücksichtigt, wenn sie durch eine mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung des bisherigen Patentbewerbers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden. Diese Beweisurkunde ist den Akten des Patentgesuches einzuverleiben.

Art. 7. Die Beschreibung der Erfindung muß sprachlich und technisch richtig, übersichtlich geordnet und möglichst leicht faßlich sein. Sie darf nicht unnütze Längen und Wiederholungen enthalten. Sie muß die Einheit der Erfindung wahren und die rechtliche Tragweite des Patentes unzweideutig klarlegen.

Der Titel muß sachlich zutreffend sein und darf keinerlei Phantasiebenennung enthalten.

Mehrere Patentansprüche, höchstens drei, dürfen nur in den in Art. 26 des Gesetzes erwähnten Fällen aufgestellt werden. Unteransprüche müssen ausdrücklich auf den Patentanspruch, zu welchem sie gehören, zurückbezogen werden. Die Zurückbeziehung eines und desselben Unteranspruches auf mehrere Patentansprüche ist unzulässig. Alle zu einem und demselben Patentanspruch gehörenden Unteransprüche müssen eine ununterbrochene Reihe bilden. Die Patentansprüche können entweder allen Unteransprüchen vorangehen, oder es kann je der nächste Patentanspruch auf den letzten zum vorangehenden Patentanspruch gehörenden Unteranspruch folgen. Die Patentansprüche sind fortlaufend mit römischen, die Unteransprüche fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Patentansprüche dürfen keine Formel von der Art „wie beschrieben" oder „im wesentlichen wie beschrieben" enthalten. In Unteransprüchen ist eine derartige Formel nur zulässig, wenn sie keinen Anlaß zu Mißverständnis gibt.

Im Patentanspruch für die Herstellung eines neuen chemischen Stoffes muß letzterer durch alle seine vorher erwähnten Eigenschaften gekennzeichnet werden. Angaben über die Verwendbarkeit des Stoffes sind unerläßlich.

Die Beschreibung muß an der Spitze zunächst den Namen und den Wohnort des Patentbewerbers und hernach den Titel der Erfindung angeben; sie muß durch den Patentbewerber, beziehungsweise dessen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Beschreibung darf deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt sein.

In den Beschreibungen chemischer Erfindungen sind nur Formeln nach der atomistischen Theorie zulässig.

Art. 8. Für die Beschreibung ist weißes, nicht brüchiges Papier von 30—33 cm Höhe und 20—22 cm Breite zu verwenden. Wenn zur Beschreibung mehrere Blätter gebraucht werden, so müssen diese derart zu einem Hefte vereinigt werden, daß das Lesen nicht erschwert wird. Jede beschriebene Seite soll links einen Rand von mindestens 4 cm Breite haben und oben an der ersten Seite ist ein Raum von wenigstens 4 cm Höhe frei zu lassen. In der Regel ist nur die Vorderseite jedes Blattes mit Schrift zu versehen; letztere kann von Hand oder mit der Schreibmaschine, durch Lithographie, Druck usw. hergestellt werden; sie muß dunkel und in der Farbe unveränderlich sein. Außerdem wird verlangt, daß die Schrift leserlich sei und dem Schriftsetzer auch hinsichtlich wissenschaftlicher, insbesondere chemischer Formeln keinerlei Schwierigkeiten bereite.

Art. 9. Für die Zeichnung ist ein Blattformat von 33 cm Höhe und 21 oder 42 cm Breite zu verwenden. Wenn es die Natur des darzustellenden Gegenstandes erfordert, so darf auch ein Blattformat von 33 cm Höhe und 63 cm Breite benützt werden.

Die Anzahl der Blätter richtet sich nach dem Bedürfnis der Darstellung. Überflüssige Figuren sind zu vermeiden. Der verfügbare Blattraum ist möglichst auszunützen. Die Ausführungsgröße der Zeichnung soll der Kompliziertheit der Figuren angepaßt werden; sie genügt, sobald eine linear auf zwei Drittel verkleinerte photographische Wiedergabe alle Teile ohne Schwierigkeit erkennen läßt.

Die Blätter der Zeichnung sollen folgende Randangaben enthalten: den Namen des Patentbewerbers, die Blätterzahl nebst der Ordnungsnummer jeden Blattes und die Unterschrift des Patentbewerbers, beziehungsweise seines Vertreters. Die erste Angabe ist in der Regel links oben, die zweite rechts oben und die dritte rechts unten anzubringen. Die Figuren sind nach ihrer Anordnung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter zu numerieren.

Die Zeichnung kann von Hand ausgeführt, lithographiert oder gedruckt usw. sein. Sie ist in allen Teilen in vollkommen schwarzen Linien, ohne Farben und Lavierungen so auszuführen, daß der deutlichen photographischen Wiedergabe zur Anfertigung des Druckstockes nichts entgegensteht.

Die Zeichnung soll keine schriftlichen Erläuterungen enthalten. Wenn auf derselben der

Maßstab, nach welchem die Figuren ausgeführt sind, angegeben wird, so darf dies nicht anders als graphisch geschehen. Die verschiedenen Teile der Figuren sind nur insoweit mit Überweisungszeichen zu versehen, als zum Verständnis der Erfindung ein Hinweis der Beschreibung auf diese Teile erforderlich ist. Die Überweisungszeichen sind in einfacher und leserlicher Form auszuführen.

Alle Figuren eines Zeichnungsblattes sind innerhalb einer zwei Zentimeter vom Blattrand gezogenen, aus einfachen Linien bestehenden Umrahmung anzuordnen; durch Zwischenräume soll dafür gesorgt werden, daß sie sich deutlich von einander abheben. Die Figuren sind derart anzuordnen, daß die Zeichnung mit Einschluß der Numerierung der Figuren und der Überweisungszeichen in einer und derselben Lage des Zeichnungsblattes, in der Regel im Sinne der Blatthöhe, gelesen werden kann.

Zu einem Exemplar der Zeichnung ist starkes weißes und glattes Zeichenpapier zu verwenden, zum andern Pausleinwand. Ersteres ist in flachem Zustand einzureichen, so daß weder Falten noch Brüche die photographische Reproduktion erschweren; letzteres darf gefaltet eingereicht werden.

Art. 10. Der Erlaß von Spezialvorschriften über die Einreichung der in Art. 6, Ziffer 6, 8, 9 und 10 erwähnten Gegenstände bleibt dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement vorbehalten.

Art. 11. Gegenstand eines Zusatzpatentes kann nur die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer Erfindung sein, für welche im Hauptpatent ein Patentanspruch aufgestellt ist.

Die Beschreibung des Zusatzpatentes ist tunlichst unabhängig von der Beschreibung des Hauptpatentes abzufassen; insbesondere soll der Patentanspruch, wenn immer möglich, selbständig redigiert werden. Für die Beschreibung des Zusatzpatentes ist die gleiche Sprache zu benützen wie für diejenige des Hauptpatentes.

Die Vertretung des Zusatzpatentes kann nur durch den für das Hauptpatent bestellten Vertreter ausgeübt werden. Ein nicht durch diesen Vertreter eingereichtes Zusatzpatentgesuch wird nicht angenommen.

Es ist nicht zulässig, einem Zusatzpatent andere Zusatzpatente beizuordnen.

Art. 12. Der Patentbewerber, welcher ein Gesuch um Stundung der drei ersten Jahresgebühren stellt, hat auf Verlangen des Amtes den Nachweis zu leisten, daß er unbemittelt ist.

Die Einbezahlung einer gestundeten Jahresgebühr hat die Aufhebung der Stundung zur Folge. Die gleiche Wirkung hat in der Regel die nach der Einreichung des Patentgesuches erfolgende Abtretung des Rechtes an der Erfindung oder die Übertragung des Patentes oder die Erteilung einer Lizenz.

Art. 13. Patentgesuche aus dem Ausland werden nur angenommen, wenn sie durch Vermittlung eines im Inland wohnhaften Vertreters eingereicht werden.

Art. 14. Das Patentgesuch, welches den im ersten Absatz des Art. 6 enthaltenen Bestimmungen entspricht, wird in ein Register für Patentgesuche eingetragen. Das diesen Bestimmungen nicht entsprechende Patentgesuch wird dem Patentbewerber zur Ergänzung zurückgegeben, falls diese inzwischen nicht stattgefunden hat.

Zur Antragstellung ist in der Regel ein Formular zu benützen, welches der Patentbewerber vom Amte unentgeltlich beziehen kann. Auf ein solches Formular ist jeder nur brieflich gestellte Erteilungsantrag zu übertragen. Fügt der Patentbewerber dem Patentgesuche kein Verzeichnis der eingereichten Akten, Gegenstände und Gebühren bei, so stellt das Amt ein solches auf; letzteres gilt bis zum Beweise des Gegenteils als richtig.

Wird ein vom Amte verlangter, genügender Nachweis, daß der Patentbewerber unbemittelt ist, nicht binnen Monatsfrist erbracht, so wird eine weitere, zweiwöchentliche Frist zur Entrichtung der ersten Jahresgebühr angesetzt. Erfolgt die Einzahlung nicht, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Art. 15. Als Anmeldungsdatum gilt der Zeitpunkt, in welchem allen für ein Hauptpatentgesuch oder für ein Zusatzpatentgesuch geltenden Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 6 entsprochen worden ist. Bei der Feststellung dieses Zeitpunktes wird die angebrochene Viertelstunde der vollen Viertelstunde gleichgesetzt.

Art. 16. Fehlt bei einem in das Gesuchsregister eingetragenen Patentgesuche das eine oder andere der in Art. 6, Ziffer 4—7, erwähnten Stücke, so ist der Patentbewerber darauf aufmerksam zu machen. Unterläßt der Patentbewerber trotzdem die Einreichung der fehlenden Stücke, so ist das Patentgesuch nach Ablauf zweier Monate vom Tage der Patentanmeldung hinweg zurückzuweisen.

Art. 17. Wenn das nach Maßgabe des Art. 6, Ziffer 1—7, eingereichte oder vervollständigte Gesuch nicht gemäß dem ersten Absatz des Art. 27 des Gesetzes von vorneherein abgewiesen werden muß, so wird es daraufhin geprüft, ob es den in Art. 6, 14 oder 26 des Gesetzes oder in vorliegender Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen entspreche. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Art. 18. Wird es dem Amte bekannt, daß der Patentbewerber zur Zeit der Patentanmeldung in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hatte oder nach der Anmeldung denselben verloren hat, so versucht es, ihm die Aufforderung zukommen zu lassen, innert angemessener Frist einen in der Schweiz domizilierten Vertreter zu bestellen. Auf gleiche Weise verfährt das Amt gegenüber einem ausländischen Patentbewerber, welcher vertreterlos geworden ist. Wird der Vertreter nicht innert angesetzter Frist bestellt, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Art. 19. Wenn sich die Beanstandung eines Patentgesuches als unbestellbar erwiesen hat, so wird deren Versendung in der Regel frühestens nach zwei Monaten wiederholt; ist sie wiederum nicht bestellbar, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Drei Jahre nach dem Datum der Patentanmeldung verfällt die Jahresgebühr dem Amte.

Art. 20. Ist das Patentgesuch in Ordnung, so wird das Patent in das Patentregister eingetragen.

Das Patentregister soll folgende Angaben enthalten:

1. die Ordnungsnummer des Haupt- oder Zusatzpatentes;
2. den Titel des Patentes und die Erfindungsklasse;
3. den Namen und Wohnort des Patentinhabers;
4. den Namen und Wohnort des Vertreters des Patentinhabers;
5. das Datum der Patentanmeldung;
6. Prioritätsangaben des Patentinhabers;
7. die Ordnungsnummern der einem Hauptpatent beigeordneten Zusatzpatente;
8. die Ordnungsnummer des Hauptpatentes, welchem das Zusatzpatent beigeordnet ist;
9. alle Änderungen, welche sich auf den Bestand des Patentes oder auf das Recht an demselben beziehen;
10. die Vertretungs- und Domiziländerungen.

Außerdem kann das Amt noch andere als nützlich erachtete Angaben in das Patentregister eintragen.

Art. 21. Änderungen im Recht an dem Patente werden vom Amte eingetragen, wenn sie durch eine mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden. Diese Beweisurkunde ist den Akten des Patentes einzuverleiben. Die Eintragung erfolgt kostenfrei und wird veröffentlicht.

Wenn einem Hauptpatente Zusatzpatente beigeordnet sind, so wird gleichzeitig mit der Übertragung des Hauptpatentes auch die Übertragung der Zusatzpatente registriert, gleichviel ob letztere in der erwähnten Erklärung angeführt sind oder nicht. Die Registrierung der Übertragung des Hauptpatentes allein kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils vorgenommen werden.

Änderungen in der Vertreterschaft für ein Patent werden auf Grund einer bezüglichen Vollmacht und gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken in das Register eingetragen.

Die Eintragung wird gebührenfrei vorgenommen:

wenn die Vertreteränderung durch den Übergang des Patentes an einen neuen Inhaber veranlaßt wird;

wenn der bisherige Vertreter die Patentvertretung berufsmäßig ausgeübt hat und der neue Vertreter zu dem bisherigen in einem geschäftlichen Nachfolgeverhältnis steht.

Art. 22. Gleichzeitig mit der Erklärung des teilweisen Verzichtes auf ein Patent ist eine Gebühr von 20 Franken einzureichen. Im Unterlassungsfall wird dem Patentinhaber eine Frist von zwei Monaten zur Entrichtung der Gebühr gesetzt; hält er diese Frist nicht ein, so wird die Erklärung zurückgewiesen.

Eine bedingte Verzichtserklärung ist ungültig.

Die Erklärung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Art. 23. Die Erklärung des teilweisen Verzichtes kann nur folgende Begehren zum Gegenstande haben:

a) einen Patentanspruch durch dessen Zusammenlegen mit einem oder mehreren zugehörigen Unteransprüchen zu ersetzen und diejenigen Unteransprüche zu streichen, welche mit dem so entstehenden neuen Patentanspruch nicht vereinbar sind;
b) von mehreren Patentansprüchen (Art. 26 des Gesetzes) den einen oder andern zu streichen, sofern demselben keine Unteransprüche untergeordnet sind;
c) einem und demselben Patentanspruch untergeordnete Unteransprüche, welche sich nicht gegenseitig ausschließen, zusammenzulegen;
d) Unteransprüche, denen keine andern untergeordnet sind, zu streichen.

Durch den teilweisen Verzicht darf keinerlei Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Tragweite der Patentansprüche und der Unteransprüche geschaffen werden.

In die Verzichtserklärung soll eine Bemerkung nachfolgender Art aufgenommen werden:

„Insoweit als Teile der Beschreibung einschließlich Zeichnung mit der Neuordnung der Patent- und Unteransprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten."

Art. 24. Der teilweise Verzicht ist durch Buchdruck zu vervielfältigen und der Patentschrift beizulegen; ebenso auch die Beschränkung durch Urteil.

Die Patenturkunde muß neu ausgefertigt werden.

Art. 25. Wenn die Erklärung des teilweisen Verzichtes nicht in Ordnung ist, so wird ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Art. 26. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent ist die gesetzliche Gebühr und eine auf den Namen des bisherigen Vertreters ausgestellte Vollmacht für das neue Hauptpatent einzureichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Frist von zwei Monaten zur Einsendung der Gebühr und der Vollmacht angesetzt; wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als dahingefallen.

Art. 27. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten ist für jedes derselben eine Gebühr von 5 Franken einzureichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Frist von zwei Monaten zur Entrichtung der Gebühr angesetzt; wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als dahingefallen.

Der Antrag ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Art. 28. Wenn dem Amte der Antrag auf Änderung der Beiordnung eines Zusatzpatentes vorliegt, so prüft es die Frage, ob die gesetzliche Voraussetzung dafür vorhanden sei; fehlt diese, so ist der Änderungsantrag zurückzuweisen. Das Amt ist befugt, vorher dem Antragsteller seine Einwendungen mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zur Rückäußerung zu setzen.

Art. 29. Bis zur Erledigung kann der Antrag auf Änderung der Beiordnung durch einen Antrag auf Umwandlung ersetzt werden oder um-

gekehrt. Der abgeänderte Antrag erhält das Datum des ursprünglichen.

Art. 30. Wenn der Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent oder der Antrag auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten infolge Beschränkung des Hauptpatentes gestellt wird (Art. 21 des Gesetzes), so prüft das Amt die Frage, ob die Umwandlung notwendig sei. Im Verneinungsfalle wird der Patentinhaber unter Ansetzung einer angemessenen Frist angefragt, ob er den Umwandlungsantrag zurückziehen wolle. Durch die Zurückziehung des Umwandlungsantrages wird der Antrag auf Änderung der Beiordnung hinfällig.

Ist die Beschränkung durch teilweisen Verzicht erfolgt, so können die Anträge auf Umwandlung oder auf Änderung der Beiordnung bis zum Ablaufe von drei Monaten, vom Tage der Eintragung des teilweisen Verzichtes hinweg, eingereicht werden.

Art. 31. Bei dem in Art. 17 und 25 erwähnten Beanstandungsverfahren setzt das Amt dem Patentbewerber oder Patentinhaber zur Erledigung der Beanstandung eine Frist von zwei, beziehungsweise drei Monaten, je nachdem das Patentgesuch oder Patent europäischer oder außereuropäischer Herkunft ist. Auf rechtzeitiges Gesuch und Bezahlung einer Gebühr von 5 Franken wird diese Frist einmal um einen Monat verlängert.

Ist die erste Beanstandung nicht in genügender Weise erledigt worden, so erläßt das Amt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, eine zweite Beanstandung. Wird auch diese nicht in genügender Weise erledigt, so weist das Amt das Patentgesuch oder die Erklärung teilweisen Verzichtes zurück. Es ist jedoch zum Erlaß weiterer Beanstandungen befugt.

Wird eine Erledigungsfrist versäumt, so ist das Patentgesuch oder die Erklärung teilweisen Verzichtes zurückzuweisen; die Zurückweisung soll jedoch nicht stattfinden, wenn die Erledigung noch in die Hände des Amtes gelangt, bevor es die Anzeige der Zurückweisung zur Post gegeben hat.

Die Erledigungsfrist gilt nicht als eingehalten, wenn nach Beanstandung von Beschreibung und Zeichnung nur das eine dieser beiden Aktenstücke rechtzeitig eingereicht wird.

Die Zurückweisung wegen Fristversäumnis kann dadurch rückgängig gemacht werden, daß innert eines Monates nach ihrem Erlaß dem Amte eine Gebühr von 100 Franken entrichtet und die Beanstandung innert dieses Zeitraumes erledigt wird.

Die Fristen zur Erledigung der Beanstandungen laufen stets vom ersten auf ihre Versendung folgenden Werktage hinweg, wobei als Tag der Versendung bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der Beanstandung angenommen wird. Sie werden nicht beeinflußt durch Änderungen des Prioritätsdatums der Patentgesuche.

Wird ein Patentgesuch zurückgewiesen, so sind dem Patentbewerber die erste Jahresgebühr, sowie diejenigen Aktenstücke zurückzugeben, deren er zur Einreichung eines Rekurses bedarf. Bei Zurückweisung der Erklärung teilweisen Verzichtes auf ein Patent ist dem Patentinhaber ein Exemplar der Verzichtserklärung zurückzustellen.

Art. 32. Gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, von Anträgen auf Umwandlung von Zusatzpatenten in Hauptpatente, von Anträgen auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten und von Erklärungen teilweisen Verzichtes, sowie gegen die Löschung von Zusatzpatenten gemäß Art. 21 des Gesetzes kann innert zwei Monaten an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement rekurriert werden, welches, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, endgültig entscheidet.

Art. 33. Wird ein Patentgesuch zurückgezogen, so behält das Amt die Hinterlegungsgebühr, sowie ein Exemplar der Beschreibung einschließlich Zeichnung zurück.

Wenn der Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent nicht zur Eintragung in das Patentregister gelangt oder wenn der Antrag auf Änderung der Beiordnung gemäß Art. 30 hinfällig wird, so wird der volle Betrag der einbezahlten Gebühr zurückerstattet.

Art. 34. Das amtliche Datum der Eintragung der Patente in das Register fällt je auf den fünfzehnten und auf den letzten Tag jedes Monats.

Art. 35. Die Eintragung der Patente wird im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht, und zwar in halbmonatlichen Listen, in welchen die Patente je unter Angabe der Ordnungsnummer, des Titels, des Namens und Wohnortes des Inhabers und des Vertreters und des Anmeldungsdatums nach den Erfindungsklassen geordnet sind.

In diesen Patentlisten werden auch die Änderungen im Bestand der Patente und im Rechte an denselben veröffentlicht, sowie die Vertreteränderungen.

Art. 36. Der Antrag auf Verschiebung der Veröffentlichung der Patentschrift muß vom Patentbewerber schriftlich und unter ausdrücklicher Angabe der Dauer der Verschiebung, welche 12 Monate vom Datum der Patentanmeldung hinweg nicht übersteigen darf, gestellt werden. Wenn das ursprüngliche Anmeldungsdatum verschoben worden ist, so gilt als Ausgangspunkt für die Verschiebung der Veröffentlichung das neue Anmeldungsdatum.

Dem Antrag auf Verschiebung der Veröffentlichung der Patentschrift muß nur dann Folge geleistet werden, wenn er vor dem amtlichen Datum der Patenteintragung gestellt worden ist.

Der Verschiebungsantrag kann jederzeit widerrufen werden.

Die Drucklegung der Patentschrift erfolgt erst nach Ablauf der Verschiebungsdauer.

Art. 37. Die Patentschriften, deren Verzeichnis in der Patentliste enthalten ist, können vom ersten auf das Datum der Liste folgenden Werktage, vormittags 8 Uhr an beim Amte von jedermann bezogen und unentgeltlich eingesehen werden. Am gleichen Tage versendet das Amt die Patenturkunden.

Art. 38. Wenn vor dem Datum der Veröffentlichung der Patentschrift (Art. 37) der unbedingte und vollständige Verzicht auf das Patent und das Gesuch des Patentinhabers um Unterlassung der Veröffentlichung der Patentschrift tatsächlich in die Hände des Amtes gelangen, so wird dem Gesuche entsprochen, sofern der Patent-

inhaber innert vom Amte angesetzter Frist für die Kosten der begonnenen oder vollendeten Drucklegung der Patentschrift aufkommt.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 39. Wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger des Urhebers einer patentierbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 37 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim Amte innert einer Frist von 2 Monaten vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung hinweg ein briefliches Gesuch nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1. eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
2. eine zum Verständnis der Beschreibung und zur Identifizierung des Ausstellungsgegenstandes dienliche Zeichnung, Skizze oder Photographie;
3. eine offizielle, das Datum der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung bescheinigende Erklärung;
4. eine Hinterlegungsgebühr von 5 Franken.

Als Zulassungsdatum gilt derjenige Tag der Ausstellung, an welchem der Gegenstand dem Publikum zum erstenmal zugänglich war.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Wohnort des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 40. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Eintragung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numeriert und entsprechend eingereiht wird.

IV. Verschiedenes.

Art. 41. Die Patentschriften können von den Departementen des Bundesrates, vom Bundesgericht, von der Generaldirektion der Bundesbahnen, von der Landesbibliothek, von den Regierungen und obersten Gerichten der Kantone, sowie von den höhern technischen Unterrichtsanstalten und Gewerbemuseen des Inlandes in je einem Exemplar kostenfrei bezogen werden. Außerdem kann das Amt Sammlungen von Patentschriften mit Genehmigung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements an besondere öffentliche Auflagestellen des Inlandes, sowie unter der Voraussetzung von Gegenleistungen an ausländische Patentbehörden und sonstige Institute, welche ein Interesse daran bekunden, kostenfrei abgeben.

Der Verkaufspreis einzelner Patentschriften, sowie die Bedingungen, unter welchen die Patentschriften zu reduziertem Preis abgegeben werden können, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements vom Amt festzusetzen.

Art. 42. Für jedes Patent muß das Amt ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes Aktenheft anlegen, welches auch die chronologischen Angaben über den Werde- und Entwicklungsgang des Patentes aufweist.

Art. 43. Nach dem Datum der Veröffentlichung der Patentschrift (Art. 37) wird jedermann Einsicht in das Aktenheft des Patentes gestattet.

Solange die Veröffentlichung der Patentschrift nicht stattgefunden hat, dürfen nur Einsicht nehmen:

> Personen, welche sich über die Zustimmung des Patentbewerbers, Patentinhabers oder Vertreters ausweisen, sowie, in vertraulicher Weise, eidgenössische Abteilungschefs, wenn es das öffentliche Interesse erheischt.

Das Amt befindet darüber, in welchem Umfange die Einsichtnahme zu gestatten ist.

Art. 44. Private Interessen vertretende Drittpersonen haben für die Einsichtnahme des Patentregisters oder des Patentaktenheftes eine Gebühr von 1 Franken für jede volle oder angebrochene halbe Stunde zu entrichten.

Für Registerauszüge oder für sonstige schriftliche Auskunft kann das Amt eine Gebühr von 2 Franken beziehen.

Art. 45. Gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken kann das Amt in folgenden Fällen zu Händen der Patentinhaber Doppel der Patenturkunde ausstellen:

a) wenn die Originalurkunde abhanden gekommen ist;
b) wenn der Patentinhaber ein solches bedarf behufs Erlangung eines Patentes für die gleiche Erfindung in einem anderen Staate.

Die Ausfertigungen dieser Art sind deutlich als Doppel zu bezeichnen und mit der Angabe ihres Zweckes zu versehen.

Art. 46. Das Amt führt über die Entrichtung der Jahresgebühren für die Hauptpatente genaue Kontrolle.

Wenn eine verfallene Jahresgebühr nicht bezahlt worden ist, so erläßt das Amt eine Mahnung; deren Erlaß ist jedoch für das Amt nicht verbindlich. Ins Ausland werden keine Zahlungsmahnungen gesandt.

Es ist berufsmäßigen Vertretern gestattet, beim Amte eine Barbedeckung für die Gesamtheit der von ihnen vertretenen Hauptpatente zu hinterlegen, aus welcher ausstehende, fällige Jahresgebühren vom Amte am letzten Tage der gesetzlichen Nachfrist entnommen werden, sofern nicht vorher mitgeteilt wird, daß dies nicht geschehen solle. Wenn eine Mitteilung dieser Art erst nach dem letzten Tage der Nachfrist beim Amte tatsächlich eintrifft, so kann sie nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Zahlungsmodus darf nur hinsichtlich solcher Jahresgebühren eintreten, für welche die Deckung voll ausreicht; im übrigen findet die Anwendung dieser Gebührenzahlung nach der Altersfolge der Hauptpatente statt und bei gleichaltrigen Hauptpatenten nach der Nummernfolge.

Dem inländischen Patentinhaber, welcher mehrere Hauptpatente besitzt, für die er einen Vertreter nicht bestellt hat, wird mit Bezug auf

diese Patente die im vorstehenden Absatze erwähnte Begünstigung gleichfalls gewährt.

Art. 47. Ist eine Jahresgebühr nicht voll einbezahlt worden, so darf die Ergänzung derselben vom Amte nur angenommen werden, wenn sie rechtzeitig erfolgt.

Art. 48. Im Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt:

a) ein nach den Erfindungsklassen geordnetes Verzeichnis der im Vorjahr eingetragenen Patente, in welchem deren Ordnungsnummern und Titel angegeben sind;
b) ein alphabetisches Verzeichnis der Patentinhaber mit den beigesetzten Ordnungsnummern der im Vorjahr eingetragenen Patente;
c) statistische Angaben über die im Vorjahre angemeldeten und erteilten Haupt- und Zusatzpatente und ihre Verteilung nach den verschiedenen Staaten, über die Dauer der Hauptpatente und über Einnahmen und Ausgaben des Amtes.

Art. 49. Das Amt kann durch das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt werden, von berufsmäßigen Patentvertretern, deren Geschäftsgebaren zu ernsten Klagen Anlaß gibt, zeitweilig oder für immer keine neuen Patentgesuche entgegenzunehmen.

Das Departement kann die Veröffentlichung solcher Verfügungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt anordnen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 50. Die provisorischen Patente, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Dezember 1907) noch nicht erloschen sind, werden mit dem Datum dieses Tages, unter Hinweis auf Art. 50 des Gesetzes, als definitive registriert. Gleichzeitig werden die provisorischen Patenturkunden kostenfrei durch definitive Urkunden ersetzt, in welchen auf die nämliche Gesetzesstelle hingewiesen ist. Die Umwandlung fällt aus für Patente, welche im Lauf der hierfür nötigen Zeit wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erlöschen oder infolge Gerichtsurteils gelöscht werden.

Art. 51. Die Patente aus vor dem 1. Dezember 1907 eingereichten Patentgesuchen, deren Eintragung in das Patentregister nach diesem Tag stattfindet, werden als definitiv registriert, sei es auf Grund vorher eingereichter Beweismittel für die Modellexistenz, sei es in Anwendung des Art. 50 des Gesetzes.

Art. 52. Kein Patentgesuch, welches vor dem 1. Dezember 1907 eingereicht und dessen Anmeldungsdatum nicht vor Beginn des Beanstandungsverfahrens auf den 1. Dezember 1907 oder einen späteren Tag verschoben worden ist, darf wegen ungenügender Erledigung der zweiten Beanstandung zurückgewiesen werden.

Art. 53. Vor dem 1. Dezember 1907 eingereichte Patentgesuche für durch Modelle nicht darstellbare Erfindungen können nur dann zur Eintragung von Patenten führen, wenn das Anmeldungsdatum zum mindesten auf den 1. Dezember 1907 verschoben wird.

Art. 54. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. Dezember 1907 in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 und die zugehörigen Bundesratsbeschlüsse vom 30. Juli 1897, vom 17. Juli 1900 und vom 30. Januar 1903.

Bern, den 15. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidung.

13.

Kammergericht, 10. Zivilsenat, vom 20. Februar 1907.

Die Verwendung einer bekannten Anordnung zu einem neuen Zwecke begründet allein nicht die Neuheit eines Musters im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat in der Bolzensicherung des streitigen Gebrauchsmusters*) gegenüber den schon bekannten Vorrichtungen, namentlich gegenüber der Bolzensicherung, welche die Klägerin selbst bei der Aufhängung von Gewichtshebeln der Drahtzugspannwerke zur Verbindung der Klemmvorrichtung mit den Spanngewichten verwendet hat, „eine ganz andere Kombination und Anordnung" erblickt und deshalb die Frage der Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters bejaht.

Diese Entscheidung konnte aber der Nachprüfung nicht standhalten.

Die Verwendung einer schon bekannten Anordnung zu einem neuen Zwecke kann nur dann ein des Gebrauchsmusterschutzes fähiges Modell erzeugen, wenn die Einfügung der bekannten Teile in die Vorrichtung, bei der sie bisher noch nicht verwendet wurde, irgend welche Anpassung im Sinne einer neuen Formgebung erfordert, und wenn die neue Verwendungsart nicht eine rein mechanische ist, sondern einen, wenn auch unbedeutenden technischen Fortschritt enthält, und auf einer wenn auch geringen erfinderischen geistigen Tätigkeit beruht.

Die Notwendigkeit dieser Voraussetzungen, die in Rechtsprechung und Literatur einmütig anerkannt sind, wird von der Beklagten zu Unrecht geleugnet.

Das Vorliegen aber jener Voraussetzungen ist von dem Sachverständigen und mit noch größerer Entschiedenheit vom Kaiserlichen Patentamte hier verneint worden. Es ist danach als erwiesen anzusehen, daß die Übertragung der bekannten Bolzensicherung von anderen Vorrichtungen auf Eisenbahn-Stell- und Verriegelungswerke keinerlei neue Formgebung erfordert (daß vielmehr, sowohl bezüglich der Gestaltung der zu verbindenden

*) Nr. 238 409.

Teile, als auch bezüglich der zu ihrer Verbindung benutzten Mittel, vollständige Übereinstimmung vorhanden war) und daß die Übertragung der von der Klägerin bereits bei Drahtzugspannwerken vorbenutzten Bolzensicherung auf Eisenbahn-Stell- und Verriegelungswerke zwar eine erhebliche Verbesserung und einen technischen Fortschritt vorstellte, daß aber die Beklagte dabei weiter nichts getan hat, als unter den bekannten Bolzensicherungen die für ihren Zweck geeignetste auszuwählen, eine Tätigkeit, die namentlich für den Fachmann, und bei der nahen Verwandtschaft zwischen den beiden Vorrichtungen, nicht den geringsten Erfindungsgedanken erforderte.

Hiernach war dem Modell der Beklagten mangels des Erfordernisses einer „neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung" die Schutzfähigkeit als Gebrauchsmuster abzusprechen.

10. U. 6792. 05.

55.

Geschmacksmuster.

14.

Australischer Bund.

Gesetz vom 28. August 1906, betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern.

Erster Teil. — Einleitende Bestimmungen.

Kurzer Titel.

Art. 1. Dieses Gesetz ist als „Mustergesetz von 1906" (Designs Act 1906) anzuführen.

Inkrafttreten.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt an einem durch Bekanntmachung festzusetzenden Tage in Kraft.*)

Einteilung.

Art. 3. Dieses Gesetz wird in folgende Teile eingeteilt:

Erster Teil. — Einleitende Bestimmungen.
Zweiter Teil. — Handhabung des Gesetzes.
  Erster Abschnitt. — Der Minister, der Registrar und das Mustereintragungsamt.
  Zweiter Abschnitt. — Übertragung der Handhabung der einzelstaatlichen Mustergesetze auf den Staatenbund.
Dritter Teil. — Das Recht an Mustern.
Vierter Teil. — Eintragung der Muster.
Fünfter Teil. — Verletzung des Musterrechtes.
Sechster Teil. — Die Musterrolle.
Siebenter Teil. — Verschiedenes.

Worterklärung.

Art. 4. Soweit sich nicht aus dem Zusammenhang ein anderes ergibt, bedeutet in diesem Gesetz:

„Gegenstand" (article) einen Gegenstand oder Stoff;

„Muster" (design) ein gewerbliches Muster, das in irgendeiner Weise oder durch irgendwelche Mittel für die Verzierung, Nachbildung, äußere Form oder Gestaltung eines Gegenstandes oder für zwei oder mehrere dieser Zwecke Verwendung finden kann.

*) Die Bekanntmachung ist vom Generalgouverneur unterm 28. Dezember 1906 erlassen, wonach das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft getreten ist.

Der „Law Officer" bedeutet den General-Staatsanwalt oder den Kronanwalt des Staatenbundes.

Die „Rolle" (Register) die auf Grund dieses Gesetzes einzurichtende Musterrolle;

Der „Registrar" den auf Grund dieses Gesetzes zu bestellenden Musterregistrar oder stellvertretenden Musterregistrar;

„Einzelstaatliches Mustergesetz" (State Designs Act) ein einzelstaatliches Gesetz, das sich auf die Eintragung von Mustern bezieht;

Der „Oberste Gerichtshof" (Supreme Court) den Obersten Gerichtshof eines Einzelstaats.

Die Bezeichnung „dieses Gesetz" umfaßt auch alle auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen.

Wann ein Muster für einen Gegenstand Verwendung findet.

Art. 5. Ein Muster findet dann für einen Gegenstand Verwendung, wenn

a) der Gegenstand aus oder entsprechend dem Muster hergestellt ist, oder
b) das Muster in irgendeiner Weise oder durch irgendwelche Mittel zum Zwecke der Verzierung, der Nachbildung, für die äußere Form oder Gestaltung des Gegenstandes oder für zwei oder mehrere dieser Zwecke verwendet wird.

Auf Grund der einzelstaatlichen Gesetze finden keine neuen Eintragungen mehr statt.

Art. 6. (1.) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf Grund eines einzelstaatlichen Mustergesetzes keine Anmeldung zur Eintragung eines Musters mehr entgegen genommen, es sei denn, daß die Anmeldung auf Grund eines Rechtes erfolgt, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit einer internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts erworben worden ist.

Fortbestehen der auf Grund einzelstaatlicher Gesetze erworbenen Rechte.

(2.) Dieses Gesetz berührt kein auf Grund eines einzelstaatlichen Mustergesetzes schwebendes Verfahren noch auch, gemäß Ziffer 1 dieses Artikels, ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenes Recht oder eine demgemäß übernommene Verpflichtung.

Zweiter Teil. — Handhabung des Gesetzes.

Erster Abschnitt. — Der Minister, der Registrar und das Mustereintragungsamt.

Handhabung des Gesetzes.

Art. 7. Der Handels- und Finanzminister oder der jeweils das Handels- und Finanzministerium verwaltende Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Registrar.

Art. 8. (1.) Es ist ein Musterregistrar zu bestellen.

(2.) Bis zur anderweitigen Bestimmung des Generalgouverneurs ist der Commissioner of Patents der Musterregistrar.

(3.) Der Generalgouverneur kann einen oder mehrere stellvertretende Musterregistrare ernennen,

die unter der Aufsicht des Musterregistrars alle dem Registrar von diesem Gesetze übertragenen Befugnisse auszuüben haben.

Mustereintragungsamt.

Art. 9. Für die Zwecke dieses Gesetzes wird ein Amt errichtet, welches den Namen Mustereintragungsamt (Designs Office) erhält. Mit Ausnahme des Staates, in welchem das Mustereintragungsamt errichtet wird, wird außerdem in jedem Einzelstaat ein Unteramt errichtet.

Das Siegel des Mustereintragungsamtes.

Art. 10. Das Mustereintragungsamt erhält ein Siegel; Abdrücke dieses Siegels sind von Gerichtswegen zu beachten.

Zweiter Abschnitt. — Übertragung der Handhabung der einzelstaatlichen Mustergesetze auf den Staatenbund.

Bekanntmachung der Übertragung der Handhabung.

Art. 11. Der Generalgouverneur kann in einer Bekanntmachung erklären, daß an einem in der Bekanntmachung angegebenen Tage die Handhabung der einzelstaatlichen Mustergesetze von allen oder einigen der Einzelstaaten auf den Staatenbund übertragen wird. Alsdann ist folgendes zu beachten:

Wirkung der Übertragung der Handhabung.

a) Die Mustergesetze eines jeden der in der Bekanntmachung erwähnten Einzelstaaten werden, soweit sie sich auf die Eintragung von Mustern beziehen, nicht mehr von dem Einzelstaate, sondern von dem Staatenbunde gehandhabt, und der Registrar hat für jeden Staat die fälligen Gebühren einzuziehen.

b) Alle Befugnisse und Amtsverrichtungen, die auf Grund eines einzelstaatlichen Mustergesetzes dem Gouverneur des Einzelstaats oder dem Gouverneur unter Mitwirkung des Ausführenden Rates des Einzelstaats oder einem Minister, einem Beamten oder einer Behörde des Staates zustehen, gehen alsdann, soweit es zur Durchführung dieses Artikels erforderlich erscheint, auf den Generalgouverneur oder den Generalgouverneur im Staatsrat (Governor-General in Council), auf den Minister, den Beamten oder die Behörde über, die im Staatenbunde mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet sind, je nach Lage des Falles oder der bestehenden Vorschrift;

c) Alle Akten, Rollen, Urkunden und Schriftstücke, die sich auf die Eintragung von Mustern beziehen, und bei dem Amte, in welchem Muster eingetragen werden, zur Einreichung gelangen oder dahin gehören, und die dem Einzelstaate zustehen oder dessen Aufsicht unterstellt sind, gehen kraft dieses Gesetzes auf den Staatenbund über und unterstehen fortan der Aufsicht desselben.

Dritter Teil. — Das Recht an Mustern.

Das Musterrecht.

Art. 12. (1.) Das Recht an einem Muster umfaßt das ausschließliche Recht, das Muster für die Gegenstände, für welche es eingetragen ist, zu verwenden und andere zur Verwendung des Musters zu ermächtigen.

(2.) Dieses Recht besteht an jedem Muster, das auf Grund dieses Gesetzes eingetragen ist.

Dauer des Musterrechtes.

Art. 13. Das Recht an einem Muster beginnt mit dem Tage, an welchem die Eintragung des Musters wirksam wird, und besteht, so lange die Eintragung des Musters in Kraft bleibt.

Der erste Musterinhaber.

Art. 14. (1.) Der Urheber des Musters ist der erste Inhaber desselben; er ist berechtigt, das Muster zur Eintragung anzumelden.

(2.) Wenn ein Muster gegen eine Geldentschädigung für jemanden angefertigt wird, so gilt derjenige, für den das Muster angefertigt worden ist, als Urheber des Musters.

(3.) Der Urheber eines nicht eingetragenen Musters kann vermittels einer schriftlichen Urkunde das Muster, sowie das Recht, das Muster zur Eintragung anzumelden, übertragen.

Der Inhaber des Musterrechts.

Art. 15. Wer als Inhaber eines eingetragenen Musters eingetragen ist, ist Inhaber des Musterrechtes.

Das Musterrecht ist ein persönliches Recht.

Art. 16. Ein eingetragenes Muster ist ein persönliches Recht, das auf andere übertragen werden und von Rechtswegen übergehen kann, jedoch ist eine Übertragung des Musters nur gültig, sofern sie schriftlich geschieht und von dem eingetragenen Inhaber des Musters unterzeichnet ist.

Vierter Teil. — Eintragung der Muster.

Klassen, in denen die Muster eingetragen werden können.

Art. 17. Jedes neue und ureigene Muster, das vor seiner Anmeldung zur Eintragung in Australien noch nicht veröffentlicht worden ist, kann auf Grund dieses Gesetzes für alle oder einige der Gegenstände eingetragen werden, die zu einer oder mehreren Klassen der vorgeschriebenen Klasseneinteilung gehören.

Anmeldung zur Eintragung eines Musters.

Art. 18. (1.) Jeder, der das Recht an einem auf Grund dieses Gesetzes eintragbaren Muster beansprucht, kann in der vorgeschriebenen Form das Muster zur Eintragung anmelden.

(2.) Die Anmeldung ist dem Mustereintragungsamt oder einem Unteramt einzureichen oder durch die Post zu übersenden.

(3.) Der Anmeldung muß die vorgeschriebene Gebühr beigefügt werden.

(4.) Für jede Klasse, für welche der Anmelder das Muster eintragen zu lassen wünscht, ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

Benutzung oder Veröffentlichung des Musters nach der Anmeldung.

Art. 19. Nach Einreichung der Anmeldung eines Musters kann das Muster ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit der Eintragung veröffentlicht und benutzt werden.

Einreichung von Nachbildungen des Musters.

Art. 20. Der Anmelder hat dem Registrar die vorgeschriebene Anzahl von Zeichnungen, Photographien, Plänen, genauen Darstellungen oder Proben des Musters einzureichen.

Tod des Anmelders.

Art. 21. Wenn der Anmelder eines Musters während des Schwebens der Anmeldung stirbt, so kann das Anmeldeverfahren von seinem Erben weiter betrieben werden. .

Änderung der Anmeldung.

Art. 22. Der Registrar kann unter den von ihm für angemessen erachteten Voraussetzungen die Abänderung der Anmeldung in einzelnen Punkten gestatten.

Eintragung des Musters durch den Registrar.

Art. 23. Der Registrar hat die Anmeldung zu prüfen und das Muster in Gemäßheit dieses Gesetzes einzutragen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß das Muster auf Grund dieses Gesetzes eintragbar und der Anmelder der Inhaber desselben ist.

Der Registrar kann die Eintragung von Mustern versagen.

Art. 24. Der Registrar kann die Eintragung eines Musters entweder allgemein oder hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes, einer bestimmten Klasse oder bestimmter Klassen von Gegenständen, für welche die Eintragung nachgesucht wird, versagen.

Jedoch darf der Registrar die Eintragung eines Musters nicht versagen, bevor nicht dem Anmelder Gelegenheit gewährt worden ist, gehört zu werden.

Beschwerde bei dem Law Officer.

Art. 25. (1.) Der Anmelder kann innerhalb der vorgeschriebenen Frist und in der vorgeschriebenen Weise gegen jede Entscheidung des Registrars, welche eine Anmeldung eines Musters zur Eintragung zurückweist, bei dem Law Officer Beschwerde erheben.

(2.) Der Law Officer hat die Beschwerde zu prüfen und zu entscheiden, ob der Anmeldung zu entsprechen oder ob sie zurückzuweisen ist.

(3.) Der Anmelder kann innerhalb der vorgeschriebenen Frist und in der vorgeschriebenen Weise gegen jede Entscheidung des Law Officer, welche eine Musteranmeldung zurückweist, bei dem Obersten Gerichtshof Beschwerde erheben.

Bescheinigung der Mustereintragung.

Art. 26. (1.) Wenn der Registrar sich für die Eintragung eines Musters entscheidet, so hat er die das Muster betreffenden vorgeschriebenen Angaben in die Rolle einzutragen und dem Anmelder eine Bescheinigung über die Eintragung in der vorgeschriebenen Form zu erteilen.

(2.) Die Eintragung wird mit dem Tage der Einreichung der Anmeldung wirksam und bleibt gemäß diesem Gesetze für eine Dauer von fünf Jahren seit jenem Tage in Kraft.

(3.) Die Eintragungsbescheinigung dient als prima facie Beweis für die darin festgestellten Tatsachen und die Gültigkeit der Eintragung.

Die eingetragenen Muster stehen zur allgemeinen Einsicht offen.

Art. 27. Nach der Eintragung eines Musters stehen die Anmeldung und die Zeichnungen, Photographien, Pläne, Darstellungen oder Proben des Musters, die dem Registrar eingereicht sind, nach Maßgabe der betr. Bestimmungen der allgemeinen Einsicht offen.

Benutzung des Musters bei der Herstellung in Australien.

Art. 28. Der Inhaber eines eingetragenen Musters hat innerhalb zwei Jahren nach der Eintragung das Muster in Australien bei der Herstellung von Gegenständen tatsächlich zu benutzen oder dessen tatsächliche Benutzung zu veranlassen. Unterläßt er dies, so endigt das Musterrecht.

Wird ein Muster jedoch bei der Herstellung im Auslande benutzt, so wird die vorerwähnte Frist auf sechs Monate beschränkt.

Verpflichtung des Inhabers eines eingetragenen Musters.

Art. 29 (1.) Der Inhaber eines eingetragenen Musters hat zu veranlassen, daß jeder Gegenstand, für welchen das Muster verwendet worden ist, mit der vorgeschriebenen Marke versehen wird, bevor er in den Verkehr gebracht wird, um ersichtlich zu machen, daß das Muster eingetragen ist.

Strafe: Zwanzig Pfund.

(2.) Bei einer Anklage auf Grund dieses Artikels ist es ein Strafausschließungsgrund, wenn der Angeklagte dem Gerichtshof genügend nachweist, daß alle geeigneten Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um die Kennzeichnung des Gegenstandes gemäß Ziffer 1 dieses Artikels zu sichern.

Fünfter Teil. — Verletzung des Musterrechts.

Verletzung des Rechts an Mustern.

Art. 30. Eine Verletzung des Rechts an einem eingetragenen Muster liegt dann vor, wenn jemand während der Dauer des Rechtes ohne die Erlaubnis oder Ermächtigung des Inhabers des Rechtes

a) das Muster oder eine auf Täuschung berechnete oder offenkundige Nachahmung desselben für einen Gegenstand verwendet, für welchen das Muster eingetragen ist;
b) einen Gegenstand, für welchen das Muster oder eine auf Täuschung berechnete oder offenkundige Nachahmung desselben in Verletzung des Rechtes an dem Muster verwendet worden ist, verkauft, anbietet oder feilhält.

Ansprüche wegen Musterverletzung.

Art. 31. Wenn jemand das Recht an einem eingetragenen Muster verletzt, so kann der Inhaber des Musters gegen ihn eine Schadensersatzklage, eine Strafklage oder eine Unterlassungsklage erheben oder irgend einen dieser Rechtsbehelfe geltend machen.

Auf Schadenersatz wird nur erkannt, wenn die Verletzung wissentlich begangen worden ist.

Jedoch wird wegen der Musterverletzung nur dann auf Schadenersatz oder auf Strafe erkannt, wenn der Gerichtshof, vor welchem über den Anspruch entschieden wird, der Überzeugung ist, daß der Angeklagte die Verletzung wissentlich oder nach Empfang einer Mitteilung von dem Bestehen des Rechts an dem Muster begangen hat.

Strafe für wissentliche Verletzung des Musterrechtes.

Art. 32. (1.) Niemand darf wissentlich das Recht an einem eingetragenen Muster verletzen.

Strafe: Fünfzig Pfund.

(2.) Strafen auf Grund dieses Artikels können von dem eingetragenen Inhaber des Musters eingeklagt und zu seinem eigenen Nutzen beigetrieben werden.

Sechster Teil. — Die Musterrolle.

Musterrolle.

Art. 33. Auf dem Mustereintragungsamt wird eine Musterrolle geführt, in welche Angaben einzutragen sind betreffs

a) aller eingetragenen Muster, der Namen und Adressen ihrer Inhaber, des Tages der Eintragung und des Ablaufs derselben;
b) Anzeigen von der Übertragung und dem Übergange des Rechtes; und
c) sonstiger vorgeschriebener Umstände.

Treuhänder werden nicht vermerkt.

Art. 34. Bezüglich der Rechtsübertragungen auf Treuhänder seien es ausdrückliche, stillschweigende, oder abgeleitete, nimmt der Registrar keine Mitteilung entgegen und macht keinen Vermerk darüber in der Rolle.

Einsichtnahme der Rolle.

Art. 35. Gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr steht die Rolle zu den festgesetzten Zeiten der allgemeinen Einsicht offen.

Falsche Eintragungen in die Rolle.

Art. 36. Niemand darf vorsätzlich

a) eine falsche Eintragung in der Rolle vornehmen; oder
b) ein Schriftstück anfertigen, das fälschlicherweise den Anschein erweckt, als sei es die Abschrift einer Eintragung in die Rolle; oder
c) ein Schriftstück als Beweis vorlegen oder einreichen, das fälschlicherweise den Anschein erweckt, als sei es die Abschrift einer Eintragung in die Rolle.

Strafe: Drei Jahre Gefängnis.

Berichtigung der Rolle.

Art. 37. (1.) Der Registrar kann auf den von dem eingetragenen Inhaber eines Musters in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag die Rolle ergänzen oder abändern durch

a) Berichtigung eines Fehlers in dem Namen oder der Adresse des eingetragenen Inhabers eines Musters; oder
b) Änderung des Namens oder der Adresse des eingetragenen Inhabers, der seinen Namen oder seine Adresse geändert hat.

(2.) Wenn die Rolle auf Grund dieses Artikels ergänzt oder abgeändert worden ist, so kann der Registrar

a) die Eintragungsbescheinigung für ungültig erklären und eine neue Eintragungsbescheinigung ausstellen; oder
b) solche Ergänzungen oder Abänderungen in der Eintragungsbescheinigung vornehmen, wie sie nach der Ergänzung oder Änderung der Rolle erforderlich sind.

Eintragung von Übertragungen usw.

Art. 38. Wenn jemand durch Übertragung oder Rechtsübergang das Recht an einem eingetragenen Muster erwirbt, so hat der Registrar nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes auf den in der vorgeschriebenen Weise gestellten Antrag und auf den ihm genügenden Berechtigungsnachweis in der Rolle den Namen des Erwerbers als Inhaber des Musters eintragen zu lassen.

Berichtigung der Rolle von Gerichts wegen.

Art. 39. (1.) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kann der Oberste Gerichtshof auf den Antrag eines in seinem Rechte Verletzten die Berichtigung der Rolle anordnen durch

a) Bewirkung einer in der Rolle vorzunehmenden, jedoch zu Unrecht unterlassenen Eintragung; oder
b) Löschung einer zu Unrecht in der Rolle vorgenommenen oder darin verbliebenen Eintragung; oder
c) Berichtigung eines Irrtums oder Fehlers in der Rolle.

(2.) Von jedem auf Grund dieses Artikels gestellten Antrage ist dem Registrar Kenntnis zu geben, der darüber zu hören ist.

(3.) Gegen jede auf Grund dieses Artikels von einem Obersten Gerichtshof erlassene Verfügung ist eine Beschwerde bei dem High Court zulässig.

Der Registrar hat Verfügungen auf Berichtigung der Rolle zur Ausführung zu bringen.

Art. 40. Wird dem Registrar von der Partei, die darauf anträgt, eine gerichtliche Verfügung auf Berichtigung der Rolle zugestellt, so hat er die Berichtigung demgemäß zu veranlassen.

Siebenter Teil. — Verschiedenes.

Der Generalgouverneur ist zum Erlasse von Bestimmungen befugt.

Art. 41. Der Generalgouverneur kann Bestimmungen erlassen, die mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, indem er die auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren festsetzt und über alle Angelegenheiten Bestimmung trifft, bei denen dies nach diesem Gesetz erforderlich oder gestattet ist, oder deren Regelung zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes oder für den Geschäftsgang des Mustereintragungsamtes notwendig oder angemessen erscheint.

Falsche Darstellung dem Registrar oder einem sonstigen Beamten gegenüber.

Art. 42. Niemand darf vorsätzlich eine falsche Erklärung oder Darstellung geben, um den Registrar oder einen anderen Beamten bei der Ausführung dieses Gesetzes zu täuschen oder eine auf dieses Gesetz bezügliche Handlung oder Unterlassung

oder sonst einen darauf bezüglichen Umstand herbeizuführen oder zu beeinflussen.

Strafe: Drei Jahre Gefängnis.

Durch die Post eingehende Schriftstücke oder Gesuche.

Art. 43. Ein Gesuch oder anderes Schriftstück, dessen Einreichung bei dem Mustereintragungsamte oder dessen Zustellung oder Übergabe an den Registrar oder einen anderen auf Grund dieses Gesetzes zulässig oder erforderlich ist, kann in frankiertem Briefe durch die Post eingesandt werden.

Der Registrar kann ständige Vertreter zulassen.

Art. 44. Nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen kann der Registrar ständigen Vertretern gestatten, für Andere Rechtshandlungen in Beziehung auf die Eintragung gewerblicher Muster vorzunehmen oder das diesbezügliche Verfahren zu betreiben.

Falsche Behauptung der Eintragung eines Musters.

Art. 45. (1.) Niemand darf wissentlich falsch angeben, daß ein für einen von ihm verkauften Gegenstand verwendetes Muster eingetragen sei.

Strafe: Zwanzig Pfund.

(2.) Im Sinne dieses Artikels ist es als Angabe, daß ein für einen Gegenstand verwendetes Muster eingetragen sei, zu erachten, wenn jemand auf dem Gegenstande das Wort „Eingetragen" (registered) oder die Worte „Eingetragenes Muster" (design registered) oder irgend ein Wort oder Worte in Form eines Stempels, einer Gravierung, eines Aufdrucks oder sonstwie anbringt, die ausdrücklich oder entnehmbar besagen, daß das für den Gegenstand verwendete Muster eingetragen sei.

Gehilfen und Anstifter.

Art. 46. Wenn jemand durch Beihilfe, Anstiftung, Rat oder Begünstigung, durch Handlung oder Unterlassung in irgend einer Weise wissentlich unmittelbar oder mittelbar bei der Begehung einer gegen dieses Gesetz gerichteten Straftat beteiligt ist, so wird er als Täter angesehen und demgemäß bestraft.

Ausstellung von Mustern auf amtlichen oder internationalen Ausstellungen.

Art. 47. (1.) Die Tatsache, daß ein Muster oder ein Gegenstand, für welchen ein Muster verwendet worden ist, auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung ausgestellt gewesen ist, oder daß eine Beschreibung eines Musters während der Dauer einer solchen Ausstellung veröffentlicht worden ist, beeinträchtigt und hindert weder die Eintragung des Musters, noch hebt sie das Recht an dem Muster auf, wenn das Muster innerhalb sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung zur Eintragung angemeldet wird.

(2.) Eine von dem Minister erteilte Bescheinigung, daß eine Ausstellung eine amtliche oder eine amtlich anerkannte internationale Ausstellung sei, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als schlüssiger Beweis, daß die Ausstellung eine amtliche oder amtlich anerkannte internationale Ausstellung ist, je nach Lage des Falles.

Internationale Übereinkommen, betreffend den Musterschutz.

Art. 48. — (1.) Wenn der König es für angemessen erachtet, auf den Staatenbund ein Gesetz des Geeinigten Königreichs betreffend die Inkraftsetzung eines mit der Regierung eines fremden Staates zum gegenseitigen Musterschutz getroffenen Übereinkommens für anwendbar zu erklären, so soll jemand, der im Geeinigten Königreich oder der Insel Man oder in einem fremden Staate, mit welchem das Übereinkommen getroffen worden ist, den Schutz eines Musters nachgesucht hat, auf die Eintragung seines Musters auf Grund dieses Gesetzes vor allen anderen Anmeldern Anspruch haben; diese Eintragung wird mit demselben Datum versehen, wie die ursprüngliche Anmeldung im Geeinigten Königreich, in der Insel Man oder dem fremden Staate, je nach Lage des Falles.

Die Anmeldung hat jedoch innerhalb sechs Monaten zu geschehen, und zwar von demjenigen, der den Schutz in dem Geeinigten Königreich, der Insel Man oder dem fremden Staate, mit dem das Übereinkommen besteht, nachgesucht hat.

Auch wird durch diesen Artikel der Inhaber eines Musters nicht berechtigt, Schadensersatz wegen Verletzungen zu verlangen, die vor dem Tage der tatsächlichen Eintragung des Musters im Staatenbunde stattgefunden haben.

(2.) Die Benutzung des Musters oder die Veröffentlichung einer Beschreibung oder Darstellung desselben innerhalb des Staatenbundes während des vorerwähnten Zeitraums macht die Eintragung des Musters nicht ungültig.

(3.) Die Anmeldung eines Musters zur Eintragung auf Grund dieses Artikels muß in derselben Weise geschehen wie eine gewöhnliche Anmeldung auf Grund dieses Gesetzes.

(4.) Die Vorschriften dieses Artikels finden, wenn es sich um fremde Staaten handelt, nur auf diejenigen fremden Staaten Anwendung, hinsichtlich deren Seine Majestät vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine Kabinettsorder die Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes für anwendbar erklärt hat, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Staates nur so lange, wie die Verordnung hinsichtlich jenes Staates in Kraft verbleibt.

Regelung in betreff der Abkommen zwischen den einzelnen britischen Kolonien.

Art. 49. — (1.) Wenn der Generalgouverneur der Überzeugung ist, daß eine britische Besitzung zum Schutze von Mustern, die im Staatenbunde eingetragen sind, ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, so kann der Generalgouverneur durch Verordnung alle oder einige der Bestimmungen des vorstehenden Artikels, gegebenenfalls mit solchen Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie ihm angemessen erscheinen, auf in jener britischen Besitzung eingetragene Muster für anwendbar erklären.

(2.) Eine auf Grund dieses Artikels ergehende Verordnung tritt an dem darin festzusetzenden Tage in Kraft, als wenn ihre Bestimmungen in diesem Gesetze enthalten wären, jedoch steht dem Generalgouverneur die gesetzliche Befugnis zu, jede solche Verordnung wieder aufzuheben.

Zeichenwesen.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

S. oben S. 7 Nr. 6.

Patentanwaltswesen.

15.

Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1908.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar 1908 sind auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 14 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 sowie des § 1 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 25. Juli 1900 die Prüfungskommission, das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof für Patentanwälte für das Jahr 1908 in folgender Weise zusammengesetzt worden:

A. Prüfungskommission für Patentanwälte:

a) Vorsitzender: Direktor Dr. Damme,
Stellvertreter: „ Dr. Rhenius,
„ „ von Specht,
„ „ Siebenbürgen.

b) Mitglieder:

1. vom Patentamte:
Geheimer Regierungsrat von Kries,
„ „ Dr. Thiel,
„ „ Dunkhase,
„ „ Speer,
„ „ Fischer,
Regierungsrat Brandt.

2. Patentanwälte:
C. Arndt in Braunschweig,
G. Dedreux in München,
C. Fehlert in Berlin,
C. Gronert in Berlin,
Dr. K. Michaelis in Berlin.

B. Ehrengericht für Patentanwälte:

a) Vorsitzender: Direktor Siebenbürgen,
Stellvertreter: Geheimer Regierungsrat Dr. Thiel,
Direktor Dr. Damme,
„ Dr. Rhenius,
„ von Specht.

b) Beisitzer:

1. vom Patentamte:
Geheimer Regierungsrat Dr. Lehne,
Stellvertreter:
Geheimer Regierungsrat Groschupp,
„ „ Geitel.

2. Patentanwälte:
C. Arndt in Braunschweig,
H. Betche in Berlin,
A. du Bois-Reymond in Berlin,
G. Dedreux in München,
A. B. Drautz in Stuttgart,
C. Fehlert in Berlin,
L. Glaser in Berlin,
E. Hoffmann in Berlin,
A. Loll in Berlin,
E. von Nießen in Berlin,
K. Osius in Berlin,
C. von Ossowski in Berlin,
Dr. G. Rauter in Charlottenburg,
C. Schmidtlein in Berlin,
M. Seiler in Berlin,
O. Siedentopf in Berlin,
H. Springmann in Berlin,
A. Stich in Nürnberg,
B. Tolksdorf in Berlin,
Dr. L. Wenghöffer in Berlin.

C. Ehrengerichtshof für Patentanwälte:

a) Vorsitzender: Präsident Hauß,
Stellvertreter: Direktor Dr. Damme,
Geheimer Regierungsrat Dr. Thiel,
Direktor Siebenbürgen,
„ Dr. Rhenius,
„ von Specht.

b) Beisitzer:

1. vom Patentamte:
Geheimer Regierungsrat Dr. Rösing,
„ „ Bertelsmann.
Stellvertreter:
Geheimer Regierungsrat Straffer,
„ „ Feldt,
„ „ Professor Dr. Schotten,
„ „ Zipfel.

2. Patentanwälte:
wie zu B. b) 2.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
Hauß.

Nr. 57/1908 Z. B. III.

16.

Liste der Patentanwälte.

Eintragungen.

Diplom-Ingenieur Hans Wolff in Bremen, Hafenstr. 2 (Ecke Doventorstr.).

Diplom-Ingenieur Hans Caminer in Berlin, Ritterstr. 101.

17.

Literatur.

Conséquences pratiques de la loi du 1er juillet 1906 relative à l'application en France des conventions internationales concernant la propriété industrielle, par J. Lallier, docteur en droit; dans la Revue de droit international privé (Darras). 1907, p. 114.

La défense de la propriété industrielle, Revue dirigée par M. André Grousseau, ancien élève de l'Ecole Polytechnique, avocat à la Cour d'appel de Paris. Rousseau, éditeur.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Blatt

für

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 25—48. Berlin, Mittwoch, 26. Februar 1908. Nr. 2.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [18]

Allgemeines. [19] Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. — [20] Reichsgericht, 4. 11. 1907. Grundsätze für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen.

Patentwesen. [21] Beschwerdeabteilung I, 14. 11. 1907. Bedeutung der nicht gedruckten Beschreibung und Zeichnung eines Gebrauchsmusters bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung. — [22] Vereinigte Staaten von Amerika. a) Zur Frage der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung. Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 25. 7. 1907. — [23] b) Wie ist zu verfahren, wenn der in Deutschland wohnhaft gewesene Anmelder vor der Erteilung des Patents gestorben ist? Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 1. 8. 1907. — [24] c) Findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unvermeidlicher Versäumung der in Art. 4 UV. festgesetzten zwölfmonatigen Frist statt? Entscheidung des stellvertretenden Commissioner vom 8. 8. 1907.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. [25] Reichsgericht, 21. 9. 1907. Wesentliche Teile einer komplizierten Gesamtkombination sind musterschutzfähig. — [26] Kammergericht, 27. 2. 1907. Die Inhaber eines Gebrauchsmusters sind bei der Löschungsklage nicht notwendige Streitgenossen. — [27] Oberlandesgericht Bamberg, 24. 1. 1907. Teilweise Löschung eines Gebrauchsmusters. Begriff der Kombination. — Geschmacksmuster. [28] Reichsgericht, 17. 12. 1907. Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit eines Geschmacksmusters, welches einen Pflanzenwedel betrifft. — [29] Ungarn. Mitteilung, betreffend Regelung des Geschmacksmusterschutzes durch den Handelsminister.

Zeichenwesen. [30] Beschwerdeabteilung I. a) Verfahren. Vom 26. 10. 1907. Lauf der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen Beschlüsse, die einer Berichtigung unterlegen haben. — [31] b) Beschaffenheitsangabe. Vom 22. 11. 1907. „Allegro" schutzfähig außer für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten. — [32] c) Freizeichen. Vom 20. 12. 1907. Bedeutung des Art. 28 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. 8. 1862 für die Freizeichenbildung. — [33] d) Übereinstimmung. 1. Vom 22. 11. 1907. „Classic" stimmt überein mit „Deutsche Klassiker". — [34] 2. Vom 28. 12. 1907. Motivschutz für szenische Darstellungen, durch die die Verwendung der Ware angedeutet wird. — [35] e) Unionsvertrag. Vom 27. 12. 1907. Einfluß des Unionsvertrages auf den Umfang der Zeichenprüfung. — [36] Reichsgericht, 25. 6. 1907. Berücksichtigung der die tatsächliche Verwendung eines geschützten Zeichens begleitenden Umstände bei Prüfung der Verwechselungsgefahr. — [37] Reichsgericht, 17. 9. 1907. Tatbestandsmoment der widerrechtlichen Kennzeichnung im § 14 des Warenzeichengesetzes. — [38] Reichsgericht, 1. 10. 1907. Bezeichnung „Tokajer" ist auch jetzt noch Herkunftsangabe für den deutschen Verkehr. — [39] Reichsgericht, 15. 10. 1907. Unzulässigkeit der Zerlegung in Haupt- und Nebenbestandteile bei der Prüfung zusammengesetzter Zeichen. — [40] Reichsgericht, 21. 10. 1907. Zum Begriff der Ware im Sinne des § 15 Warenzeichengesetzes. — [41] Sicherung im Auslande eingetragener Warenzeichen in Japan. — [42] Vereinigte Staaten von Amerika. Warenklassenverzeichnis. — [43] Staatenbund von Australien. Novelle vom 12. 10. 1906 zum Patentgesetz von 1908.

Patentanwaltswesen. [44] Löschung.

Personal-Nachrichten.

18.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Privatdozenten Professor Dr. Kühling zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

19.

Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt.

Um den beteiligten Kreisen die Einsicht des Warenzeichenblatts, in welchem alle eingetragenen Warenzeichen, nach Warenklassen geordnet, fortlaufend veröffentlicht werden, zu erleichtern, haben sich auf Anregung des Patentamts zahlreiche gewerbliche und gemeinnützige Körperschaften aus allen Gebieten des Deutschen Reiches bereit erklärt, das in monatlichen Heften erscheinende Blatt dauernd zu beziehen und unentgeltlich jedermann zur Einsicht in den Auslegeräumen zur Verfügung zu stellen. Ein Verzeichnis der Vereine, Behörden usw., bei denen demgemäß das Warenzeichenblatt ausliegt, wird nachstehend mitgeteilt.

1.	Aachen	Handelskammer.
2.	Altenburg	Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.
3.	Arnsberg	Handelskammer.
4.	Aschaffenburg	Bezirksgremium für Handel und Gewerbe.
5.	Augsburg	Verein der Süddeutschen Baumwollindustriellen.
6.	"	Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg.
7.	Aue (Erzgebirge)	Gewerbeverein.
8.	Barmen	Handelskammer.
9.	Berlin	Patentamt.
10.	"	Handelskammer.
11.	"	Zentralverband deutscher Industrieller.
12.	"	Älteste der Kaufmannschaft.
13.	Bielefeld	Handelskammer.
14.	Bingen	"
15.	Bochum	"
16.	Bonn	"
17.	Brandenburg a. H.	"
18.	Braunschweig	"
19.	Bremen	"
20.	"	Gewerbekammer.
21.	Breslau	Handelskammer.
22.	"	Magistrat.
23.	Cassel	Gewerbehalle.
24.	Chemnitz	Handelskammer.
25.	Colmar i. E.	"
26.	Coblenz	"
27.	Cöln a. Rh.	"
28.	"	Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
29.	Cottbus	Handelskammer.
30.	Crefeld	"
31.	"	Vereinigung der Seifenfabrikanten von Rheinland und Westfalen.
32.	Darmstadt	Großherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe.
33.	Dessau	Handelskammer für das Herzogtum Anhalt.
34.	Dresden	Handelskammer.
35.	Dresden	Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
36.	"	Verband deutscher Zigarettenfabriken.
37.	Düsseldorf	Handelskammer.
38.	"	Zentralgewerbeverein.
39.	Elberfeld	Handelskammer.
40.	Elbing	Älteste der Kaufmannschaft.
41.	Emden	Handelskammer.
42.	Erfurt	Gewerbeverein.
43.	Essen a. Ruhr	Handelskammer.
44.	Frankfurt a. M.	"
45.	"	Deutscher Brauerbund.
46.	"	Deutscher Tabakverein.
47.	Freiburg i. Bd.	Handelskammer.
48.	Freiberg i. S.	Bergakademie.
49.	Fürth i. Bay.	Bezirksgremium für Handel und Gewerbe.
50.	"	Gewerbeverein der Stadt.
51.	Gera (Reuß j. L.)	Handelskammer.
52.	Görlitz	"
53.	Gotha	Herzogl. Amtsgericht (Registerabteilung).
54.	"	Handelskammer.
55.	Greiz	Handelskammer für das Fürstentum Reuß.
56.	Hagen i. W.	Handelskammer.
57.	Halle a. S.	"
58.	Hamburg	"
59.	"	Gewerbekammer.
60.	"	Redaktion der Monatsschrift „Markenschutz und Wettbewerb", Neuerwall 84.
61.	Hanau	Handelskammer.
62.	Hannover	"
63.	Heidelberg	"
64.	Heidenheim	"
65.	Heilbronn	"
66.	Hochheim	Verband deutscher Schaumweinkellereien.
67.	Hohenlimburg	Limburger Fabrik- und Hüttenverein.
68.	Iserlohn	Handelskammer.
69.	Kaiserslautern	Pfälzisches Gewerbemuseum.
70.	Karlsruhe i. Bd.	Handelskammer.
71.	Kiel	"
72.	Königsberg i. Pr.	Gewerblicher Zentralverein der Provinz Ostpreußen.
73.	Lahr i. Bd.	Handelskammer für den Kreis Offenburg.
74.	Leipzig	Handelskammer.
75.	"	Verein deutscher Pianofortefabrikanten (Rechtsanwalt Dr. Anschütz).
76.	Lennep	Bergische Handelskammer.
77.	Lübeck	Handelskammer.
78.	"	Gewerbekammer.
79.	Ludwigshafen a. Rh.	Pfälzische Handels- und Gewerbekammer.
80.	Magdeburg	Handelskammer.
81.	Mannheim	"
82.	Mainz	"
83.	Metz	"
84.	Minden i. W.	"
85.	Mülhausen i. E.	"
86.	München	Polytechnischer Verein.
87.	"	Handels- und Gewerbekammer.
88.	Münster i. W.	Handelskammer.
89.	Nürnberg	Handels- und Gewerbekammer.
90.	"	Gewerbemuseum.

91.	Offenbach a. M.	Handelskammer.
92.	Oldenburg . . .	"
93.	Oppeln	"
94.	Pforzheim . . .	"
95.	Posen	"
96.	"	Verein Posener Destillateure.
97.	Ramsbeck i. W.	Handelskammer.
98.	Regensburg . .	Handels- und Gewerbekammer.
99.	Remscheid . . .	Bergischer Fabrikantenverein.
100.	" . . .	Remscheider Gewerbeverein.
101.	Reutlingen . . .	Handelskammer.
102.	Rottweil	"
103.	Schweidnitz . .	"
104.	Solingen	"
105.	"	Vorstand der Kasinogesellschaft.
106.	Stolberg i. Rhl.	Handelskammer.
107.	Straßburg i. E.	"
108.	Stuttgart . . .	Königl. Württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
109.	" . . .	Landesgewerbemuseum.
110.	" . . .	Vereinigte Zigarettenfabriken.
111.	Trier	Handelskammer.
112.	Ulm	"
113.	Weimar	"
114.	Wesel	"
115.	Wiesbaden . . .	Gewerbeverein.
116.	" . . .	Handelskammer.
117.	" . . .	Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaues.
118.	Würzburg . . .	Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg.
119.	Zittau	Handels- und Gewerbekammer.

Berlin, den 31. Januar 1908.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.

Hauß.

Nr. 60/1908 Z. B. II. b.

Gerichtliche Entscheidungen.

20.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 4. November 1907.

Welche Grundsätze gelten für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen?

Aus den Gründen.

„Die Klägerin, die eine Molkerei betreibt, behauptet, mit dem Beklagten, einem kleinen Landwirte, der nach Annahme in den Instanzen durchschnittlich täglich 10 Liter Milch abgeben kann, einen Milchlieferungsvertrag abgeschlossen zu haben, wonach er bis zum 1. September 1910 sämtliche von seinen Kühen ermolkene Milch, mit Ausnahme der für seinen Haushalt notwendigen, unter den in einer Urkunde vom 24. Juli 1903 näher festgelegten Bestimmungen an die Klägerin oder deren Rechtsnachfolger zu liefern habe, und ihm für die Zeit vom 1. September 1910 bis zum 1. September 1916 verboten sei, die von seinen Kühen ermolkene Milch an eine andere Molkerei zu liefern oder anderweitig abzugeben. Der Beklagte hat das Zustandekommen des Vertrages bestritten. Durch die Klage beantragt die Klägerin, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, bis zum 1. September 1910 sämtliche von seinen Kühen ermolkene Milch unter den in der Urkunde vom 24. Juli 1903 näher festgelegten Bestimmungen an Klägerin oder deren Rechtsnachfolger zu liefern, und weiterhin festzustellen, daß ihm für weitere 6 Jahre verboten sei, die Milch an eine andere Molkerei zu liefern oder anderweitig abzugeben. Das Landgericht zu Gießen hat durch Urteil vom 15. November 1905 gegen den Beklagten antraggemäß erkannt. Die gegen das ganze Urteil gerichtete Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als die Entscheidung über die Feststellung des Verbotes für 6 weitere Jahre von einem Eide des Beklagten abhängig gemacht wurde. Mit der Revision des Beklagten ist beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzuweisen.

Nach § 546 Abs. 1 ZPO. ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche — und um eine solche handelt es sich hier — die Zulässigkeit der Revision durch einen 2500 ℳ übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Darum ist zu prüfen, ob für die Revision des Beklagten ein solcher Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft gemacht ist. Der Revisionskläger hat zu deren Glaubhaftmachung geltend gemacht, der Wert seiner Leistungen bis zum 1. September 1910 würde 2628 ℳ betragen; dazu komme noch der Wert der Unterlassungspflicht für weitere 6 Jahre, die mit dem Oberlandesgericht auf 500 ℳ zu bemessen sei. Danach sei ein 2500 ℳ übersteigender Wert des Beschwerdegegenstands gegeben. Seinen Ausführungen konnte indes nicht beigetreten werden. Zugunsten des Revisionsklägers kann angenommen werden, verlangt sei im gegebenen Falle Feststellung des Bestehens der aus dem gegenseitigen Vertrage abgeleiteten Ansprüche der Klägerin, nicht etwa Feststellung des von der Klägerin behaupteten, von dem Beklagten bestrittenen Bestehens jenes gegenseitigen Vertrages. Bei Feststellungsklagen deckt sich indes der Wert des Streitgegenstandes überhaupt nicht grundsätzlich und nicht immer mit dem Wert, der für die Leistungsklage in Betracht käme. Bei ihnen ist der Wert des Streitgegenstandes grundsätzlich nach § 3 ZPO. zu bemessen. In der Regel hat der Antrag auf Feststellung eines ziffermäßig bestimmten Anspruchs die gleiche Wirkung wie der Antrag auf die Verurteilung zur Leistung dieses Anspruchs, und um deswillen wird in solchen Fällen der Wert des Streitgegenstandes für die Feststellungsklage sich in der Regel mit dem Werte decken, der für die Leistungsklage in Betracht kommt. Handelt es sich dagegen um Feststellung eines ziffermäßig nicht bestimmten Anspruchs mit Teilleistungen, die sich in die Zukunft auf längere Zeit erstrecken und in ihrem Umfange von der wechselnden Gestaltung des Ertrages, von den wechselnden Bedürfnissen des Schuldners oder seines Betriebes abhängig sind, so kann im Rahmen des grundsätzlich allein anzuwendenden § 3 dem Umstande, daß es sich auch hier im einzelnen Falle um Feststellung des Anspruchs „behufs seiner unmittelbaren Realisierung" handelt, nicht etwa die Bedeutung zukommen, daß der Wert des Streitgegenstandes für die Feststellungsklage nach dem Werte aller künftigen voraussichtlich zu machenden Leistungen bemessen werden muß. Der erkennende Senat hat zwar in seinem

Beschlusse vom 22. April 1904, Rep. II. 66/04 (Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 411) sich für die hier zurückgewiesene Auffassung ausgesprochen. Nach wiederholter Prüfung muß er sie aufgeben. Der Wert der künftigen Leistungen ist zwar auch in diesen Fällen einer der Faktoren, die im Rahmen des § 3 bei Festsetzung des Streitwertes solcher Feststellungsklagen zu berücksichtigen sind; er ist indes für dessen Festsetzung nicht ausschließlich maßgebend. Was bei Feststellungsklagen für den Wert des Streitgegenstandes gilt, ist in gleicher Weise bei ihnen für den Wert ihres Beschwerdegegenstandes maßgebend. In Anwendung der dargelegten Grundsätze war nach § 3 ZPO. der Wert des Beschwerdegegenstandes zur Feststellung der Leistungspflicht bis zum 1. September 1910 auf 1200 ℳ und zur Feststellung der weiteren Unterlassungspflicht bis zum 1. September 1916 auf 500 ℳ zu bemessen. Der gesamte Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt somit nur 1700 ℳ Danach fehlt die Revisionssumme." . . .

II. 398/07.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

21.

Vom 14. November 1907.

Die nicht gedruckte Beschreibung und Zeichnung eines Gebrauchsmusters ist bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung auch nicht einmal unterstützend heranzuziehen.

Gründe.

Die britische Patentschrift 23393/96 und der Titel des Gebrauchsmusters 181048 in seiner veröffentlichten Form genügen, um der Beschwerde den Erfolg zu versagen; denn das, was an der Anmeldung über den Inhalt des Titels hinausgeht, enthält keine neue Erfindung.

Mit dem Ausdruck „Figur" gibt der Titel des Gebrauchsmusters an, daß alle denkbaren Figuren für die Umkleidung oder Formgebung eines Mikrophons in Betracht kommen . . . .

Eine Heranziehung des sonstigen Inhalts der Gebrauchsmusteranmeldung 181048 zur Beurteilung der Frage, ob die angemeldete Erfindung zur Zeit der Anmeldung neu war, ist ausgeschlossen, da Beschreibung und Zeichnung des Modells keine Druckschriften im Sinne des § 2 des Patentgesetzes darstellen.

Der angefochtene Beschluß führt in dieser Richtung aus, daß, wenn dem Leser der Veröffentlichung der Bezeichnung im Reichsanzeiger, welche ihn zweifellos auf die Ähnlichkeit des Gebrauchsmusters mit dem Anmeldungsgegenstande habe hinlenken müssen, noch irgend welche Zweifel über den Gegenstand und Umfang der Gebrauchsmusteranmeldung verblieben wären, sie durch die für jedermann freigegebene Einsicht der Beschreibung und Zeichnung des Gebrauchsmusters beseitigt worden wären. Dieser Satz lehnt sich zwar an eine Stelle des reichsgerichtlichen Urteils vom 15. März 1905 an (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XI, 181), ist aber gleichwohl bedenklich. Der in Abweichung von jener Stelle erfolgte Hinweis darauf, daß die Bezeichnung des Gebrauchsmusters den Leser zweifellos auf die Ähnlichkeit des Gebrauchsmusters mit dem Anmeldungsgegenstande habe hinlenken müssen, läßt nämlich die Annahme zu, als ob die Neuheitsschädlichkeit der gedruckten Bezeichnung für sich allein doch nicht so ganz außer allem Zweifel sei, und als ob es genüge, wenn der Titel des Gebrauchsmusters nur eine gewisse Ähnlichkeit erkennen lasse, die volle Übereinstimmung aber sich aus der nach dem Lesen der Bezeichnung angezeigten Einsicht der sonstigen Unterlagen ergebe. Dies wäre unrichtig. Bestehen Zweifel über Inhalt und Sinn einer druckschriftlichen Veröffentlichung, so können sie durch eine ungedruckte Beschreibung nicht behoben werden. Vielmehr sind die Zweifel gegebenenfalls dahin zu erledigen, daß die in der betreffenden Druckschrift behandelte Erfindung eben nicht derart druckschriftlich beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Übrigens ist in jener Entscheidung des Reichsgerichts eingehend dargelegt, daß, wenn man von den Zeichnungen, die der Gebrauchsmusteranmeldung beigegeben waren, völlig absehe und sich lediglich an den Wortlaut der im Reichsanzeiger veröffentlichten Bezeichnung halte, die der Beurteilung unterliegende patentierte Erfindung deutlich erkennbar sei. Die angefügte Bezugnahme auf Beschreibung und Zeichnung war also nicht dazu bestimmt, die Entscheidung zu tragen, erscheint vielmehr nur als eine gelegentliche Bemerkung. Es darf bezweifelt werden, daß, wenn es für die Entscheidung auf den Inhalt der Beschreibung und Zeichnung angekommen wäre, das Reichsgericht der Erfindung auf Grund dieser Bestandteile der Gebrauchsmusteranmeldung die Neuheit abgesprochen haben würde. Jedenfalls hätte die Neuheitsschädlichkeit ungedruckter Unterlagen gegenüber dem klaren Wortlaut des § 2 des Patentgesetzes einer eingehenden Rechtsbegründung bedurft, die in dem reichsgerichtlichen Urteil gänzlich fehlt.

G. 24840 VIII/21 a. 1.

B. 295/07.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

22.

a) **Zur Frage der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung.**

Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 25. Juli 1907.

Es handelt sich um eine Entscheidung der Oberprüfer, welche die Entscheidung des Vorprüfers bestätigt, wonach die folgenden Ansprüche zurückgewiesen werden:

1. Ein Sperrsystem für Typendruck, gekennzeichnet durch einen vollständigen Zwischenraumregeler, der aus einer mechanischen Skala von

16 Graden besteht und die gewünschte Höhe eines Buchstabens in vier gleiche Teile teilt, und worin die unterste Führungslinie, sowie die vierte, achte, zwölfte und sechszehnte Gradlinie als die fünf Hauptführungslinien dienen, was die Anordnung des Buchstabens in für das Auge angemessener Form erleichtert, wie beschrieben.

2. Ein Sperrsystem für Typendruck, gekennzeichnet durch eine mechanische Skala von 16 Graden und einen vollständigen Zwischenraumregeler, der in horizontaler Richtung die genaue Anzahl der Grade der erwähnten Skala angibt, die erforderlich ist für die verschiedenen Größen der zu setzenden Buchstaben im Verhältnis zu anderen Buchstaben, mit denen sie gemeinsam gruppiert sind, sowie die genaue Anzahl der Grade der erwähnten Skala, die erforderlich ist für die verschiedenen Zwischenräume zwischen den einzelnen Buchstaben beliebiger Kombinationen.

Die Oberprüfer wiesen die Ansprüche mit der Begründung zurück, daß das darin erläuterte System kein nach dem Gesetze patentfähiger Gegenstand sei, obschon das System an sich offenbar neu und nützlich sei.

Wie von den Oberprüfern hervorgehoben, bestimmt das Gesetz im Artikel 4886*), daß Patente erteilt werden für eine neue und nützliche Fertigkeit, für ein derartiges Werkzeug oder gewerbliches Erzeugnis, eine derartige Stoffverbindung oder eine neue und nützliche Verbesserung an solchen, und da das System offenbar weder ein Werkzeug, ein gewerbliches Erzeugnis noch eine Stoffverbindung ist, so muß es, wenn es überhaupt patentfähig sein soll, eine „Fertigkeit" oder, wie man es gewöhnlich nennt, ein „Verfahren" sein.

Robinson erklärt in seinem das Patentwesen betreffenden Werke im Abschnitt 159 eine Fertigkeit folgendermaßen:

Eine Fertigkeit oder ein Verfahren ist eine durch eine Naturkraft auf einen Gegenstand der Natur ausgeübte Wirkung oder eine Reihe von Wirkungen, die in diesem Gegenstande eine Veränderung des Wesens oder der Beschaffenheit hervorbringt.

In Sachen Weston (Vol. 94 Off. Gaz. p. 1786) kam der Appellhof des Distrikts von Columbia bei Erörterung der Frage der Verfahrensansprüche auf Grund einer Prüfung der über diesen Gegenstand ergangenen Entscheidungen zu dem Schlusse, daß es zwei Verfahrensarten gäbe, die, sofern sie neu und nützlich sind, patentfähig seien, einerseits diejenigen, die einen chemischen oder elementaren Vorgang in sich schließen und andererseits jene, die mechanischer Art sind und nicht, obschon sie am besten durch irgend eine Vorrichtung erläutert werden, nicht durchaus abhängig von einem Werkzeuge sind.

Das System des Beschwerdeführers besteht in der Annahme einer gewissen Skala für die Höhe seiner Buchstaben und der Bestimmung der Größe der Buchstaben und der Zwischenräume zwischen den aufeinanderfolgenden Buchstaben mit Hilfe dieser Skala.

*) Vergl. Patentblatt 1878, 124.

Es leuchtet ein, daß ein derartiges System unter keine der oben wiedergegebenen Erläuterungen einer patentfähigen „Fertigkeit" oder eines patentfähigen „Verfahrens" fällt.

Es erscheint vielmehr als eine Idee, wie sie Robinson in seinem Werk über das Patentwesen Abschnitt 166 wie folgt erwähnt:

Daher ist eine Idee oder eine Theorie eines Vorganges, die in die Wirklichkeit übertragen, keine äußerliche, unmittelbar aus der Anwendung der Theorie oder der Idee selbst sich ergebende Wirkung hervorbringen könnte, keine Fertigkeit im Sinne des Patentgesetzes, wie sehr dadurch auch die Behaglichkeit und Wohlfahrt der Menschheit gefördert werden mag. Es handelt sich dabei in der Tat um ein Mittel, und es mag ein wichtiger Zweck dadurch verwirklicht werden, aber es liegt dies außerhalb des Gebiets gewerblicher Fertigkeiten; der Erfinder muß, sofern er überhaupt aus irgend einem Grunde schutzberechtigt ist, diesen Schutz im geistigen Urheberrecht, nicht im Patentrecht suchen.

Da die Vorkehrung des Beschwerdeführers weder eine Fertigkeit, ein Werkzeug oder ein gewerbliches Erzeugnis noch auch eine Stoffverbindung ist, so ist dieselbe nicht als patentfähig zu erachten.

Die Entscheidung der Oberprüfer wird daher bestätigt.

Off. Gaz. Vol. 129, 1907 p. 8508.

23.

b) Wie ist zu verfahren, wenn der in Deutschland wohnhaft gewesene Anmelder vor der Erteilung des Patents gestorben ist?

Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 1. August 1907.

Es handelt sich um einen Antrag, daß eine am 8. März 1907 von Olga R., als der Verfügungsberechtigten über den Nachlaß des Anmelders Heinrich Hugo R., eingereichte Ergänzung zur Anmeldung in Geschäftsgang gegeben werden solle.

Der Anmelder war in Deutschland ansässig und starb am 21. April 1906. Am 8. März 1907 wurde in Erwiderung der Verfügung des Patentamts vom 8. März 1906 eine von Olga R., als der Verfügungsberechtigten über den Nachlaß des Anmelders, unterzeichnete Ergänzung der Anmeldung eingereicht. Dieser Ergänzung war ein Erbschein beigefügt, aus dem hervorging, daß zwei Erben des Anmelders vorhanden waren, Olga R., seine Witwe, und Henriette R., seine Mutter. Es war ferner ein Vertrag beigefügt, wonach Henriette R ihren Anteil an der Erbschaft an Olga R. verkauft hatte. Diese Urkunden waren von einem Notar beglaubigt, dessen Befugnis hierzu von dem amerikanischen Generalkonsul in Berlin beurkundet war. Es wurde auch der Brief eines in Berlin wohnhaften Rechtsanwalts eingereicht, in welchem festgestellt wurde, daß Olga R. als alleinige Erbin nach deutschem Gesetz über den Nachlaß verfügungsberechtigt sei, und daß der ordnungsmäßig von einem Notar beglaubigte Erbschein ausreichender Beweis für

ihre Verfügungsberechtigung sei, und daß es ferner unmöglich sei, Abschriften der testamentarischen Vollmacht, wie dies nach der Rule 25 erforderlich ist, beizubringen, da das deutsche Gesetz eine solche nicht kenne.

Der Prüfer war der Ansicht, daß, da der Ergänzung der Anmeldung keine beglaubigte Abschrift der Verfügungsermächtigung zu Gunsten der Frau Olga R. beigefügt war, dieser nicht die Befugnis zustand, eine Ergänzung der Anmeldung vorzunehmen, und daß diese demnach als zurückgenommen zu gelten habe.

Später wurde eine auf die Herren Wright, Brown, Quinby & May lautende Prozeßvollmacht und ein Brief des stellvertretenden deutschen Generalkonsuls in Baltimore an A. W. Harrison, den Vertreter von Wright, Brown, Quinby & May, eingereicht, der als Antwort auf eine an die deutsche Botschaft gerichtete Anfrage, betreffend das hinsichtlich der Bestellung von Nachlaßverwaltern geltende Recht anzusehen ist. In diesem Briefe wird festgestellt, daß das deutsche Recht eine Bestallung von Nachlaßverwaltern nicht vorsieht, daß vielmehr die Aktiva und Passiva unmittelbar auf die Erben übergehen, denen das Gericht einen Erbschein ausstellt.

In Sachen Huch (80 MS. Dec. 147, 16 Gouricks Digest, 75—77) reichte die Witwe eines ausländischen Erfinders die beglaubigte Abschrift des Testaments mit der Bescheinigung eines Richters des Königlich Preußischen Gerichts zu Hannover in Deutschland ein, worin der Tod des Erfinders erwähnt und festgestellt wurde, daß seine Witwe nach deutschem Gesetz berechtigt sei, über den Nachlaß zu verfügen. Dies wurde als ausreichend erachtet, um den Erfordernissen des Artikels 4896*) der Revidierten Statuten zu genügen. Im vorliegenden Falle sind der Erbschein und der Kaufvertrag ordnungsmäßig beglaubigt eingereicht worden. Die einzige Erklärung jedoch, daß Frau R. nach deutschem Gesetz über den Nachlaß verfügungsberechtigt ist, und daß die eingereichten Papiere nach deutschem Gesetz ein ausreichender Beweis dieser Befugnis sind, ist in dem oben erwähnten Briefe des stellvertretenden Generalkonsuls zu Baltimore enthalten, der, wie bemerkt werden muß, ein Privatbrief an den Sachwalter im vorliegenden Falle ist.

Zur Vervollständigung der Unterlagen wäre entweder die Einreichung der Bescheinigung eines deutschen Gerichts erforderlich, daß Frau R. über den Nachlaß verfügungsberechtigt ist — diese Bescheinigung müßte ordnungsmäßig von einem Konsularbeamten oder einem Beamten der Diplomatie beglaubigt sein — oder aber eine dahingehende formelle Erklärung der deutschen Botschaft oder des deutschen Konsulats zu Baltimore.

Der Antrag wird zurückgewiesen, unbeschadet seiner Erneuerung bei Einreichung der gerichtlichen Bescheinigung oder der formellen Erklärung des deutschen Gesetzes.

Off. Gaz. 1907 p. 981.

*) Vergl. dieses Blatt IX, 148.

24.

c) Findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unvermeidlicher Versäumung der in Art. 4 des Unionsvertrages festgesetzten zwölfmonatigen Frist statt?

Entscheidung des stellvertretenden Commissioner im Patentamt zu Washington vom 8. August 1907.

Es handelt sich um einen Antrag, daß die Vorschriften des Artikels 4887*) der Revidierten Statuten auf die oben angegebene Anmeldung keine Anwendung finden, und daß die Anmeldung als innerhalb des in diesem Artikel festgesetzten Zeitraums von zwölf Monaten eingereicht angenommen werden möchte.

Aus der eidlichen Erklärung des Anmelders erhellt, daß er die unter dem 7. Mai 1906 in Italien erfolgte Einreichung einer Patentanmeldung auf die nämliche Erfindung anerkennt, und es ist zugegeben worden, daß dieses Patent erteilt worden ist. Die Patentanmeldung beim hiesigen Amte wurde am 31. Mai 1907 eingereicht. Der Anmelder behauptet, daß die Anmeldung beim hiesigen Amte innerhalb des einjährigen Zeitraums, der am 7. Mai 1907 ablief, eingereicht worden wäre, wenn nicht infolge eines Versehens der Postbehörde bei der Aushändigung der die Unterlagen der Anmeldung enthaltenden Postsachen an den in New-York wohnenden Anwalt eine Verzögerung eingetreten wäre; denn aus den Briefmarken sei ersichtlich, daß die Unterlagen am 5. Mai in New-York angekommen seien.

Es ist indessen wiederholt entschieden worden, daß Anmeldungen, die nach dem Gesetz bei dem hiesigen Patentamte innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht sein müssen, nicht deswegen als fristgerecht eingereicht angesehen werden können, weil sie sich in den Händen der Postbehörde befinden.

Es wird von dem Antragsteller geltend gemacht, daß Artikel 4894**) auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Anmeldung wieder wirksam werden kann, wenn dem Commissioner genügend nachgewiesen wird, daß die Verzögerung in der Betreibung der Anmeldung innerhalb eines Jahres unvermeidlich war. Jener Artikel der Statuten findet jedoch nur Anwendung auf Anmeldungen, die bei dem Patentamt bereits einen gewissen Grad der Entwickelung erlangt haben. Es ist klar, daß er nicht auf Fälle, wie der vorliegende, Anwendung finden kann, wo eine Anmeldung beim Patentamt mehr als ein Jahr nach Einreichung einer Anmeldung in einem fremden Staate, auf die der Anmelder bereits ein Patent erhalten hat, eingereicht wird.

Es ist klar, daß der Commissioner auf Grund der Statuten keine Befugnis hat, diesem Antrage stattzugeben. Der Antrag wird deshalb zurückgewiesen.

Off. Gaz. 1907 p. 982.

*) Vergl. dieses Blatt IX, 148.
**) Vergl. dieses Blatt III, 94.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

25.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 21. September 1907.

Wesentliche Teile einer komplizierten Gesamtkombination sind musterschutzfähig.

Tatbestand.

Auf Anmeldung vom 21. September 1898 ist für den Kläger das Gebrauchsmuster Nr. 105 886 unter der Bezeichnung „Langstrohdreschmaschine, deren rotierende den Dreschkorb ersetzende Walze mit radial genuteten Umfangsrippen versehen ist", eingetragen. Die Schutzfrist wurde infolge rechtzeitiger Zahlung der weiteren gesetzlichen Gebühr bis zum 21. September 1904 verlängert. Kläger behauptet, Beklagte habe in Kenntnis der Eintragung wissentlich, mindestens aber grobfahrlässig sein Schutzrecht dadurch verletzt, daß sie seit Ende 1901 bis zum Ablaufe der Schutzfrist in mindestens 200 Fällen von ihr hergestellte Langstrohdreschmaschinen mit der geschützten Einrichtung versehen und ihm dadurch einen Schaden von je 20 ℳ — entsprechend der von ihm verlangten Lizenzgebühr — zugefügt habe. Er beantragt daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4000 ℳ nebst 5 % Prozeßzinsen. Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet die Schutzfähigkeit des angemeldeten Musters, weil es sich dabei um eine komplizierte Maschine handle. Auch der Dreschkorb als Teil derselben würde nicht schutzfähig sein, weil er keine selbständige Funktion innerhalb der Maschine erfülle und weil das Neue an ihm — die lose Lagerung — nicht in die äußere Erscheinung trete. Jedenfalls habe sie sich ohne Fahrlässigkeit auf Grund eines ihr am 12. November 1902 von ihrem Patentanwalte erstatteten Gutachtens zur Nachbildung des Musters für berechtigt gehalten. Vor dieser Zeit habe sie es nicht benutzt.

Die 2. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Liegnitz hat zwar angenommen, daß Gegenstand der Anmeldung nicht die ganze Dreschmaschine, sondern die eigenartige Walze sei, die als ein im Modell darstellbares Arbeitsgerät auch unter Gebrauchsmusterschutz stehe, hat aber die Klage trotzdem kostenpflichtig abgewiesen, weil der Beklagten nach Lage der Sache weder Wissentlichkeit noch grobe Fahrlässigkeit bei der Nachbildung zur Last gelegt werden könne. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom 1. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau mit der Begründung kostenpflichtig zurückgewiesen, daß weder die verhältnismäßig komplizierte Maschine im ganzen, noch der Dreschkorb als Teil derselben schutzfähig sei, letzterer um deswillen nicht, weil ihm innerhalb des maschinellen Gefüges keine selbständige Funktion zukomme, er vielmehr lediglich als ein wesentlicher Bestandteil der ganzen Maschine erscheine.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Aus den Entscheidungsgründen.

Es ist in der Literatur die Ansicht vertreten worden, daß auch an sich komplizierte Maschinen dann Gegenstand des Gebrauchsmusters sein könnten, wenn sie im großen und ganzen bekannt sind und die Neuheit sich nur auf einen einzelnen, im Modell darstellbaren und relativ einfachen Bestandteil bezieht (s. Schanze, im Sächs. Archiv. v. 1900 S. 81 ff.). Man könnte vielleicht eine gewisse Unterstützung für diese Ansicht auch in einigen Entscheidungen des gegenwärtig erkennenden Senats, z. B. der vom 8. Januar 1902 (Bl. f. P.M. u. Z.W. 8, 132), betreffend eine Hobelmaschine für Holzsohlen, oder der vom 14. Oktober 1899, betreffend eine Registrierkasse, zu finden geneigt sein. Wäre ihr beizutreten, so würde schon die Annahme der Vorinstanz, daß die Dreschmaschine im ganzen wegen ihrer Kompliziertheit des Gebrauchsmusterschutzes unfähig sei, Bedenken unterliegen. Der Senat will aber diese Frage hier unentschieden lassen. Denn im gegenwärtigen Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Anmelder für die Dreschmaschine im ganzen einen Schutz nicht beansprucht, daß er vielmehr ausdrücklich nur die eigenartig geformte den Dreschkorb ersetzende Walze unter Schutz gestellt hat. In der Erläuterung zur Anmeldung vom 26. Oktober 1898 erklärt er wörtlich: „Das einzutragende Modell bildet lediglich der rotierende Dreschkorb A mit radial genuteten Umfangsrippen a." „Für die Gestaltung und Wirkungsweise dieses zu schützenden Modells ist die Ausbildung der Dreschtrommel, die Stellung deren Dreschzinken, sowie überhaupt die übrige Einrichtung der Dreschmaschine von keinem Einfluß. Es hätte bereits in der ursprünglichen Zeichnung die Dreschtrommel B nebst ihren Zinken b fehlen können, ohne dadurch an dem einzutragenden Modell etwas fehlen zu lassen." Dem entspricht es, wenn in der ursprünglichen Anmeldung gesagt ist: „Bei dieser Langstrohdreschmaschine ist . . . . die Gestaltung des Dreschkorbes insofern eigenartig, als seine Umfangsrippen a mit radial stehenden Nuten a^1 versehen sind. . . . ." Hiernach kommt es nicht in Betracht, daß es weiter heißt: „Der so gestaltete Dreschkorb A ist in zweckmäßig einstellbaren Lagern lose drehbar eingesetzt und wird nicht zwangsläufig gedreht, sondern durch die von den Strohhalmen erzielte Reibung mitgenommen", und daß der sogenannte Schutzanspruch lautet: „Langstrohdreschmaschine, deren Dreschkorb lose drehbar gelagert und mit auf den Planseiten radial genuteten Umfangsrippen versehen ist." Denn der Anmelder hat in seiner erläuternden Erklärung ausdrücklich auf einen Schutz, der über die eigenartig geformte Dreschwalze hinausgehen könnte, verzichtet. Es ist aber auch weder die Dreschmaschine selbst, noch die lose Lagerung des Dreschkorbes A in der der Anmeldung beigegebenen, in § 2 Abs. 3 des Gebrm. Ges. alternativ vorgeschriebenen Abbildung des Modells dargestellt, woraus sich klar ergibt, daß weder die erstere das zu schützende Modell ist, noch daß die lose Lagerung zum Wesen desselben gehört. Konnte daher jeder Dritte trotz der Eintragung einen lose gelagerten walzenartigen Dreschkorb verwenden, wenn er ihm nur nicht die unter

Schutz gestellte Form gab, also ihn mit radial genuteten Umfangsrippen versah, so kann dem Anmelder auch nicht entgegengehalten werden, daß die ganze Maschine wegen ihrer Kompliziertheit des Musterschutzes nicht fähig sei und daß sich die lose Lagerung des Dreschkorbes ohne Nach- bzw. Abbildung der ganzen Maschine im Modell nicht darstellen lasse.

Was nun aber die Schutzfähigkeit des eigenartig geformten Dreschkorbes für sich anlangt, so ist es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, er müsse um deswillen des Schutzes entbehren, weil er ein wesentlicher Teil der als Ganzes wegen ihrer Kompliziertheit schutzunfähigen Dreschmaschine sei. Das Reichsgericht hat nirgends ausgesprochen, daß wesentliche Teile einer Gesamtkombination, der im ganzen wegen ihrer Kompliziertheit nur der Patentschutz offen stände, für sich nicht musterschutzfähig sein können. In der Entscheidung, betreffend den Bogenableger bei Schnellpressen, (Gruchot 47, 1032) ist allerdings Wert darauf gelegt, daß es sich um eine für sich einfache Vorrichtung an einer komplizierten Maschine handelt, die eine selbständige Funktion verrichtet. Diese Vorrichtung bestand nicht in einem einfachen Körper von bestimmter Form, sondern bildete gewissermaßen eine kleine Maschine für sich. Es war daher für die Entscheidung von Bedeutung, ihre Unabhängigkeit von dem Organismus der komplizierten Schnellpresse festzustellen, weil daraus hervorging, daß das komplizierte Arbeiten der letzteren das relativ einfache Funktionieren des Bogenablegers nicht berührte. Andrerseits ist in Entscheidung 39, 115 bei Unterstellung, daß die Filterpresse als Ganzes sich wegen ihrer Kompliziertheit für den Musterschutz nicht eigne, angenommen, daß die eigentümlich geformten Filterplatten, die dort zweifellos einen notwendigen und unselbständigen Teil der Gesamtkombination bilden, des Musterschutzes wohl fähig seien. Ebenso ist in der obenerwähnten Entscheidung betreffend die Hobelmaschine für Holzsohlen angedeutet, daß dem Anmelder beizupflichten wäre, wenn er den Schutz nur für die in Form der Sohlen ausgeschnittenen Schieneneinsätze und die wagenförmige Einspannvorrichtung einer im übrigen bekannten Hobelmaschine beansprucht hätte — obwohl es sich auch hier zweifellos um wesentliche Bestandteile der Gesamtkombination handelte, und wenn er nicht, wie angenommen wurde, die ganze komplizierte Maschine, die nicht nur in den erwähnten beiden Einrichtungen, sondern auch in mehreren anderen Bestandteilen und in der Kombination ihrer verschiedenen Bestandteile neu sein sollte, hätte unter Schutz gestellt wissen wollen. Im vorliegenden Falle trifft alles, was in Entscheidung 39, 115 über die Filterplatten gesagt ist, analog auf den hier in Rede stehenden Dreschkorb zu. Er ist, wie diese, als ein Arbeitsgerät anzusehen, er dient der Arbeit, die von der Dreschmaschine verrichtet wird. Der Erfindungsgedanke verkörpert sich in der Form und die Funktion ist eine so allgemein verständliche und einfache, daß kein Grund vorliegt, ihn vom Musterschutze auszuschließen. Daß eine kurze Beschreibung erforderlich ist, um das Wesen der Erfindung klar zu machen, und daß erstere zeitlich aufeinander folgende Vorgänge begreift, steht nicht entgegen, denn es ist unrichtig, wenn Isay Kommentar zum Gebrm. Ges. § 1 Anm. 21 meint, Erfindungen, deren Gegenstand nur räumlich und zeitlich definiert werden können, seien als Einrichtungen nicht musterschutzfähig. Es gibt zahllose Muster, kleine Haushaltsmaschinen und andere, deren Wesen nur mittels der damit zu verrichtenden Arbeit und ihrer Arbeitswirkung beschrieben werden kann. Diese Wirkung folgt aber regelmäßig der sie setzenden Ursache, d. h. der Arbeit, nach.

Der Senat ist daher der Ansicht, daß das Muster des Klägers so, wie es sich nach dem zur Zeit maßgebenden Tatbestande darstellt, den Anforderungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891 entspricht und, da gegen seine Neuheit nichts vorgebracht ist, als schutzfähig anerkannt werden muß. Die angefochtene Entscheidung entbehrt somit der Grundlage und unterliegt der Aufhebung.

I. 574/1906.

26.

Kammergericht, X. Zivilsenat, vom 27. Februar 1907.

Die Inhaber eines Gebrauchsmusters sind bei der Löschungsklage nicht notwendige Streitgenossen.

Aus den Gründen.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite lediglich um die Herstellung der Verpflichtung, die Löschung des Gebrauchsmusters zu bewilligen. Jeder Inhaber ist selbständig berechtigt, für seine Person die Löschung zu bewilligen, ganz ohne Rücksicht auf die Stellungnahme seines Mitinhabers und mit voller persönlicher Wirksamkeit. Er kann möglicherweise auch selbständig, z. B. durch ein vertragliches Abkommen verpflichtet sein, die Löschung zu bewilligen.

Anders liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, daß ein Patent für nichtig erklärt werden soll. Die Nichtigkeitserklärung kann nur allen Patentinhabern gegenüber erfolgen. (Vergl. Seligsohn, Note 14 zu § 28 des PG.)

Einen Grund dafür, daß hier die Inhaber des Gebrauchsmusters als notwendige Streitgenossen anzusehen seien, gibt das materielle Recht nicht.

Es ist auch zu verneinen, daß es sich um ein streitiges Rechtsverhältnis handelt, welches allen Inhabern, also auch dem vom Kläger gar nicht zugezogenen Inhaber M. S. gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Es ist nicht abzusehen, warum nicht ein Inhaber zur Löschungsbewilligung soll verurteilt werden können, während einem anderen Inhaber gegenüber die Klage abgewiesen wird. Es kommt zwar nach dem Klagevortrag für das Bestehen der Bewilligungspflicht auf die Feststellung der offenkundigen Vorbenutzung an. Die Notwendigkeit einheitlicher Feststellung ist aber, wie bei Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung Note IIc zu § 62 zutreffend ausgeführt wird, nicht schon dann gegeben, wenn mehreren Streitgenossen gegenüber eine und dieselbe tatsächliche oder rechtliche Frage für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Die Auffassung des Beklagten R. über das Vorliegen einer notwendigen Streitgenossenschaft ist sonach abzulehnen.

10. U. 6680/06.

60.

27.

Oberlandesgericht Bamberg, I. Zivilsenat, vom 24. Januar 1907.

Teilweise Löschung eines Gebrauchsmusters. Begriff der Kombination.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Eintragung des strittigen Gebrauchsmusters lautet auf Schutz einer Schulbank mit 5 Elementen, nämlich a) mit einer Tragvorrichtung für jede Tafel vorn am Stirnbrett, b) einer geschweiften Rückenlehne, c) einem Bücherhalter auf dem Tintenfaßbrett, d) einem durchbrochenen Fußrost am Fuße der Bank, e) einem an den Boden anzuschraubenden Klappband zum Umlegen der Bank beim Reinigen des Bodens. Der Erstrichter hat den Beklagten für verpflichtet erklärt, in die Löschung des ganzen Gebrauchsmusters einzuwilligen; der Beklagte hat sich dieser Entscheidung aber nur teilweise unterworfen, nämlich bezüglich des letztgenannten Elementes e (Klappband), und begehrt bezüglich der übrigen 4 Elemente die Aufrechthaltung des Gebrauchsmusters und Änderung des Ausspruchs im Kostenpunkte.

Er erklärt die Befestigung der Bank durch das Klappband, in welcher allein ein Eingriff in das klägerische Patent erblickt werden könne, bilde nur einen ganz unwesentlichen Teil des Musterschutzanspruches, was schon aus seiner äußeren Anordnung als Schlußsatz in der Beschreibung des Musterschutzanspruchs ersichtlich sei; die gegenteilige Ansicht des Erstrichters sei verfehlt; der Beklagte fühle sich aber beschwert, weil in I. Instanz der Klage auf Löschung auch des übrigen Teils des Musterschutzanspruchs stattgegeben worden sei; dieser Teil (die Elemente a, b, c, d) enthalte viele Vorzüge und technische Fortschritte gegenüber der dem Kläger geschützten Bank; diese Vorzüge und Vervollkommnungen seien neu und musterschutzfähig; es sei daher die Anordnung der Löschung bezüglich der ganzen Bank ungerechtfertigt.

Klägerischerseits wurde dagegen vorgebracht, mit der Aufgabe des Klappbandes sei für den Fortbestand des ganzen Gebrauchsmusters kein Raum mehr; es komme nicht darauf an, ob die Bank des Beklagten vor der dem Kläger geschützten Vorzüge habe, sondern nur darauf, ob die neben dem Klappband aufgeführten Elemente des Musters neu und ohne die Klappvorrichtung selbständig musterschutzfähig seien; das sei aber nicht der Fall; das Wesentliche des strittigen Gebrauchsmusters sei die Klappvorrichtung gewesen; alles andere sei alt und vor der Anmeldung bekannt gewesen, daher nach § 1 a. a. O. nicht musterschutzfähig.

Die Würdigung dieses Vorbringens führt zu folgendem Ergebnisse.

Die Frage, ob eine Klage auf Teillöschung eines Gebrauchsmusters an sich zulässig sei, ist bestritten. Während die Rechtsprechung und mehrere Kommentatoren

Seligsohn a. a. O. § 6 Ziff. 4;
Allfeld a. a. O. § 6 Ziff. 5d, 9a;
RG. in J. W.Schr. 1900 S. 531; 1902 S. 137;
P.M.Z.Bl. Bd. 1 S. 120; Bd. 5 S. 85, Bd. 7 S. 16, Bd. 8 S. 132,

die Teillöschung unter gewissen Voraussetzungen zulassen, hat das Patentamt den Antrag auf Eintragung einer rechtskräftig ausgesprochenen Teillöschung abgelehnt, weil das Gesetz eine Teillöschung nicht kenne. Letzterer Ansicht ist nicht beizutreten; es muß vielmehr das Gericht, nicht das Patentamt, zur Vermeidung von Kollisionen prüfen, ob der stehen gebliebene Teil des Musters gegenüber dem ursprünglichen auch wirklich ein minus und nicht ein aliud bildet.

Seligsohn und Allfeld a. a. O. wie vor.

Eine Teillöschung kann nur in Frage kommen bei der Klage aus § 6 Abs. 1, wenn es bezüglich eines Teils des Musters an den Voraussetzungen des § 1, z. B. an der Neuheit, fehlt, und bei der Klage aus § 6 Abs. 2, wenn der Tatbestand der widerrechtlichen Entnahme nur bezüglich eines Teils des Musters vorliegt.

In beiden Fällen ist Voraussetzung der Teillöschung, daß das Muster seinem Inhalte nach teilbar und der nicht angefochtene Teil desselben nach § 1 noch musterschutzfähig ist. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob nach der Beschreibung des Musters der zu löschende Teil nur ein unselbständiges Element einer Kombination, die lediglich als solche geschützt sein soll oder einen selbständigen Gegenstand des Schutzes darstellt. Im ersteren Fall kann ein Löschungsanspruch nur bezüglich des ganzen Musters erhoben werden, wenn auch nur bezüglich eines Teiles der gerügte Mangel besteht; denn bezüglich der einzelnen Teile für sich wird ja der Schutz nicht geltend gemacht; in letzterem Falle ist aber eine Teillöschung zulässig, sofern der Teil des Musters, welcher aufrecht erhalten werden soll, für sich den Erfordernissen eines schutzfähigen Musters genügt.

Seligsohn und Allfeld a. a. O. wie vor.

Es fragt sich also, ob hier eine Kombination im technischen Sinne oder eine bloße Zusammenstellung einzelner selbständiger Elemente eines Musters vorliegt.

a) Unter Kombination im technischen Sinne bei einem Gebrauchsmuster ist die Verbindung mehrerer, sei es neuer oder auch schon vorher bekannter Elemente durch neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, wodurch neue, eigenartige Wirkungen erzielt werden zu verstehen; vorausgesetzt ist dabei, daß diese Zusammenfügung noch nicht bekannt war.

Geschützt sind hier an sich nicht die einzelnen Elemente, sondern nur ihre Vereinigung miteinander; den Schutz genießt bloß die originelle Zusammensetzung, durch welche die eigenartige Wirkung bedingt und erzielt wird. Die Elemente der Kombination müssen in bestimmter Weise ineinander eingreifen, um die Wirkungen hervorzubringen. Aus der Beschreibung des Musters muß nach § 2 Abs. 2 a. a. O. hervorgehen, daß der Nachdruck nicht auf die einzelnen Teile, sondern

auf ihre Verbindung zu einem neuen Ganzen gelegt wird.

Seligsohn a. a. O. § 1 Ziffer 6 und Patentges. § 1 Ziffer 12;

Allfeld a. a. O. § 1 Ziff. 9b und Patentges. § 1 Ziff. 4c bb.

Eine solche Kombination ist hier nicht gegeben; in der Beschreibung des strittigen Gebrauchsmusters wurde der Schutz für eine Schulbank mit 5 verschiedenen Elementen verlangt ohne Beifügung der Angabe, daß auf die Verbindung der Elemente allein Gewicht gelegt werde; es sind vielmehr sämtliche Elemente als gleichwertig aneinandergereiht. Auch die Sachverständigen sind der Ansicht, daß hier eine Kombination im technischen Sinne nicht vorliegt.

b) Es ist also eine Zusammenstellung selbständiger Elemente in Frage.

Hier ist eine Teillöschung möglich und auch der Beklagte berechtigt, gegen den Klageanspruch auf Löschung des ganzen Musters Einwendungen zu machen. Diese sind aber nur begründet, wenn der stehenbleibende Teil des Musters nach § 1 a. a. O. schutzfähig, d. h. hier neu ist. Der hierüber erhobene Beweis hat aber das Gegenteil dargetan.

Es sind die 4 Elemente a, b, c, d der beklagtischen Schulbank zur Zeit der Anmeldung des Musterschutzes nicht neu und daher nicht schutzfähig gewesen.

Hiernach bildete von dem ganzen Gebrauchsmuster des Beklagten das Element e — Klappband —, wie der Erstrichter auf Grund der erstinstanziellen Sachverständigengutachten zutreffend festgestellt hat, den wesentlichen Teil, während die übrigen Elemente als nebensächlich und wegen Mangels der Neuheit nicht als schutzfähig zu erachten sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Klappband am Schlusse der Beschreibung und gewissermaßen als nebensächlich angeführt ist; es kann dies auch deshalb geschehen sein, um die widerrechtliche Entnahme aus dem klägerischen Patente einigermaßen zu verschleiern.

Mit der Löschung des Elementes e muß das ganze strittige Gebrauchsmuster fallen, da die anderen Elemente für sich nicht schutzfähig sind. Es war daher die Klage aus § 6 Abs. 2 genügend, um den Klaganspruch auf Einwilligung in die Löschung des ganzen Gebrauchsmusters zu rechtfertigen.

Nr. 171/04.

Geschmacksmuster.

28.

Reichsgericht, V. Strafsenat, vom 17. Dezember 1907.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Geschmacksmuster schutzfähig, welches einen Pflanzenwedel betrifft, der durch Bekleben mit feinen Körnern den Eindruck des Lebenden zu machen bestimmt ist?

Gründe.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat die Nebenklägerin in das Musterregister des zuständigen Amtsgerichts folgenden Modellschutz für sich eintragen lassen:

„Asparagus acutifolius-Wedel, die mit weißem oder gefärbtem Gries, Sago oder ähnlichem Material beklebt sind, so daß der Anschein erweckt wird, dieselben seien blühend oder Früchte tragend."

Der Angeklagte hat nun, obwohl er von vorstehender Tatsache Kenntnis hatte, gleichfalls Asparagus acutifoliüs-Wedel „in derselben Aufmachung" in den Handel gebracht. Das Gericht hat ihn jedoch von der wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 erhobenen Anklage auf Grund der Feststellung freigesprochen,

„daß das Verfahren, an Pflanzen, z. B. an Gräsern, Moosen, um den Anschein des Blühens oder Früchtetragens zu erwecken, Gries, Sago oder ähnliches Material gefärbt oder ungefärbt anzubringen, schon früher bekannt gewesen sei."

Wenn auch ohne weiteres klar ist, daß in diesem Satze das Wort „Verfahren" nicht im Sinne des § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 oder des § 1 und 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 gebraucht ist, sondern daß damit nur die Tatsache als nachgewiesen bezeichnet werden sollte, daß von anderen schon früher Pflanzen in der geschilderten Weise beklebt worden sind, so muß doch der Revision der Nebenklägerin gegenüber anerkannt werden, daß die Freisprechung durch den allein geltend gemachten Entscheidungsgrund nicht ausreichend gerechtfertigt wird.

Unerheblich ist allerdings, ob die Nebenklägerin, wie sie in ihrer Revisionsbegründung neu vorträgt, das zur Verwendung kommende Spargelkraut einer besonderen Präparierung durch Einpressung einer Flüssigkeit in die frisch geschnittenen Pflanzen zur Erhaltung ihres natürlichen Eindruckes und zur Vermeidung ihres Eintrocknens unterzieht. Denn diese Bearbeitung der Pflanzen, ohne sie in ihrer Form zu verändern, hat mit der Frage, ob ein neues und eigentümliches Geschmacksmuster vorliegt, nichts zu tun und könnte höchstens nach Maßgabe des Patentgesetzes schutzfähig sein.

Zunächst ist dem angegriffenen Urteile nicht mit genügender Klarheit zu entnehmen, was im vorliegenden Falle eigentlich Gegenstand des von der Nebenklägerin begehrten Modellschutzes sein soll. Maßgebend ist dafür nach dem Wortlaut des § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 nicht der Inhalt der Eintragung in das Musterregister, sondern der Inhalt der Anmeldung in Verbindung mit dem tatsächlich hinterlegten Modell oder der Abbildung desselben. In dem Urteile wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Angeklagte den für die Nebenklägerin geschützten „Artikel" hergestellt und verbreitet habe, und daß für die Nebenklägerin „Asparagus acutifolius mit Körnern" geschützt sei. Müßte daraus gefolgert werden, daß Gegenstand des Anspruches auf Modellschutz nichts weiter sei, als der Gedanke, an dem Spargelkraut der hier in Betracht kommenden Art Gries usw. gefärbt oder ungefärbt anzubringen, um dadurch den Anschein zu erwecken,

daß das Spargelkraut blühe oder Früchte trage, so könnte von einem Modellschutz keine Rede sein. Denn der durch das Gesetz vom 11. Januar 1876 gewährte Rechtsschutz besteht nur für neue und eigentümliche, als Ergebnis individueller Schöpferkraft sich darstellende Erzeugnisse, welche den Geschmack und zwar speziell den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn zu befriedigen oder anzuregen bestimmt und geeignet sind. Es muß deshalb eine in die äußere Erscheinung tretende Form geschaffen sein, die als das Erzeugnis einer bewußten schöpferischen Tätigkeit Gegenstand einer Nachbildung sein kann. Bei Verwirklichung jenes oben erwähnten allgemeinen Gedankens aber wird es dem Zufall überlassen, inwieweit eine Übereinstimmung in den Einzelheiten erreicht wird, da sich dann die Nebenklägerin selbst bei Herstellung ihrer Fabrikate nicht an eine feste Regel bindet und in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Umständen die Menge der anzuklebenden Gegenstände, ihre Art und Färbung und die Entfernungen, in denen die Körner zu befestigen sind, stets von neuem bestimmt. Wenn danach bei den Fabrikaten der Nebenklägerin auch noch im weiteren Sinne von Einheitlichkeit des Charakters und gleichartiger Wirkung gesprochen werden könnte, so würde es doch in diesem Falle an einer bestimmten von der Nebenklägerin selbst im wesentlichen gleichmäßig wiedergegebenen und für Dritte als Gegenstand eines Modelles erkennbaren Form fehlen. Dem Rechtsmittel wäre deshalb der Erfolg zu versagen gewesen, wenn in dem angegriffenen Urteil die Beschränkung des von der Nebenklägerin angemeldeten Modellschutzes auf jenen allgemeinen Gedanken in ausreichender Weise festgestellt wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr lassen die Gründe die Möglichkeit offen, daß von der Nebenklägerin bei Anmeldung und Hinterlegung ihres Modells eine bestimmte, in den wesentlichen Einzelheiten von ihr selbst stets festgehaltene Form ins Auge gefaßt worden ist. Unter dieser Voraussetzung aber ist es bedeutungslos, ob schon früher Pflanzen in der nämlichen Weise zur Erreichung der nämlichen Wirkung mit irgendwelchen Gegenständen beklebt worden sind, und entscheidend allein, ob in dem zuletzt besprochenen Sinne das hinterlegte Modell ein neues und eigentümliches Erzeugnis ist. Neu aber ist ein Modell, wenn es eigenartig d. h., wenn es in seiner individuellen Gesamterscheinung im Verkehre bisher noch nicht vorhanden war, und eigentümlich dann, wenn es sich als das Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstellt. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß nicht jede auch nur geringfügige und gleichgültige Formveränderung gegenüber dem bereits Bekannten zum Musterschutz berechtigt. Aus dem Zwecke des Gesetzes ergibt sich, daß der Muster- und Modellschutz, ebenso wie der Patentschutz, nur demjenigen das geistige Eigentum sichern will, dem ein gewisser Fortschritt gelungen ist. Die Abweichung muß eine selbständige sein, und kein Muster oder Modell ist des gesetzlichen Schutzes teilhaftig, wenn es nur Bekanntes ohne Hinzutritt eines weiteren Gedankens wiedergibt. Unter Berücksichtigung dieser beiden Momente läßt es sich aber sehr wohl denken, daß die Nebenklägerin ein Gebilde hervorgebracht hat, welches das ästhetische Empfinden des Beschauers in einem gewissen Umfange anzuregen geeignet ist.

Mit welchen Mitteln dieser Erfolg erstrebt worden ist, kommt dabei nicht in Betracht. Es ist deshalb einerseits bedeutungslos, daß Spargelkraut der in Rede stehenden Art früher noch niemals in der hier fraglichen Weise „begrieft" worden ist, da Gegenstände der Natur für sich allein grundsätzlich des Modellschutzes nicht fähig sind, andererseits hindert die „Begriesung" anderer Pflanzen nicht, eben dieses Spargelkraut mittels „Begriesung" zur Hervorbringung eines neuen eigenartigen, d. h. selbständigen Gebildes zu verwerten. Denn nur auf dieses Gebilde als solches und dessen Gesamterscheinung ist bei der Frage nach seiner Schutzfähigkeit als Modell das entscheidende Gewicht zu legen.

Da unter diesem Gesichtspunkt das Gericht den Sachverhalt nicht geprüft und keinerlei Feststellungen getroffen hat, so unterlag das angegriffene Urteil der Aufhebung, und es mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

5. D. 768. 07.
XII. 2606.

Ausland.

Ungarn.

29.

Mitteilung, betreffend Regelung des Geschmacksmusterschutzes durch den Handelsminister.

Insolange als in Ungarn ein neues Musterschutzgesetz nicht wird geschaffen werden können, hat der ungarische Handelsminister auf Grund der mit dem Gesetzartikel LIV vom Jahre 1907 erhaltenen Vollmacht die Angelegenheit des Musterschutzes den seit dem im Jahre 1858 herausgegebenen Patent sich entwickelten Verhältnissen entsprechend auf Verordnungswege geregelt (Ministerialerlaß Zahl 107. 709/1907).

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten, wie folgt:

Ein Schutz besteht nur hinsichtlich der Geschmacksmuster. Die Dauer des Schutzes erstreckt sich höchstens auf drei Jahre. Es ist dem Ermessen des Petenten anheimgestellt, die Zeitdauer innerhalb der drei Jahre zu bestimmen, jedoch kann die einmal schon festgesetzte Zeitdauer nicht verlängert werden. Das Recht des ausschließlichen Musterschutzes wird durch Hinterlegung und Registrierung erlangt. Die Hinterlegung muß bei jener Handels- und Gewerbekammer erfolgen, in deren Gebiet der Petent seine gewerbliche Niederlassung hat. Ausländer müssen ihre Muster bei der Budapester Handels- und Gewerbekammer hinterlegen und registrieren lassen, und zwar durch einen inländischen Vertreter.

Die Anmeldung des Musters kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Der Anmeldung muß das gewerbliche Muster in drei

Exemplaren beigefügt werden, und zwar entweder in Gestalt des Industrieartikels, auf welchem es angebracht wurde, oder in einer durch welche Vervielfältigung immer geschehenen Darstellung (Zeichnung, Photographie usw).

Anläßlich der Hinterlegung ist der Hinterleger verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, auf wie viele Jahre er den Schutz beansprucht, und für jedes einzelne Muster und jedes Jahr des Schutzes 1 Krone als Registrierungsgebühr zu entrichten.

Von den drei Exemplaren des Musters wird eines mit der Registrierungsbescheinigung dem Hinterleger zurückgestellt, das zweite Exemplar in der Mustersammlung der Handels- und Gewerbekammer aufbewahrt, das dritte Exemplar an das beim königl. ungar. Patentamt organisierte Zentralregistrierungsamt geleitet.

Die Muster können sowohl offen als auch verschlossen, einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. Die geschlossenen Pakete werden jedoch nach Ablauf eines Jahres eröffnet und ihr Inhalt in der offenen Mustersammlung hinterlegt.

In Paketen dürfen mehr als 50 Muster nicht hinterlegt werden.

Die geheimen Muster werden durch einen beeideten Beamten in geschlossenen Fächern verwaltet und dürfen außer der berechtigten Partei nur durch die amtlich einschreitende Gewerbebehörde eröffnet werden.

Die vorschriftsmäßig hinterlegten und registrierten Muster dürfen auf Industrieartikeln ausschließlich nur durch den im Register legitimierten Eigentümer angebracht werden. Der Registrierte wird, solange das Gegenteil nicht erwiesen wird, als rechtmäßiger Eigentümer angesehen.

Das Muster muß binnen eines Jahres auf in Vertrieb gebrachten Industrieartikeln angewendet werden, widrigenfalls das Musterschutzrecht erlischt.

Die Registrierung des Musters hat keine Rechtswirkung und ist demnach nichtig: wenn das Muster laut dieser Verordnung auf Schutz kein Anrecht genießt, wenn es vor dem Tage der Hinterlegung, sei es im In- oder Auslande, auf Industrieartikeln bereits angewendet und auf solche Weise im Vertrieb war, wenn es in Druck erschienen ist, wenn es für jemand andern bereits registriert war, schließlich wenn dasselbe durch den Besitzer im In- oder Auslande unrechtmäßig erworben wurde.

Es erlischt das Recht der ausschließlichen Benutzung, wenn das hinterlegte Muster binnen eines Jahres nach erfolgter Hinterlegung nicht in Ausführung gebracht wird, wenn der Hinterleger mit dem Muster versehene Industrieartikel aus dem Auslande eingeführt, und wenn der im Auslande domizilierende Eigentümer im Verlaufe eines halben Jahres keinen hiesigen Vertreter bestellt.

Die Verordnung statuiert keinen Zeichenzwang.

Jedwede Art der Verletzung des Musterschutzrechtes ist ein Vergehen und ermächtigt den Eigentümer des Musters, den Nachahmer strafrechtlich zu belangen, die Einstellung seines Vorgehens und auch zu bewirken, daß die zur Nachahmung verwendeten Mittel unschädlich gemacht werden.

Die absichtliche Nachahmung wird im ersten Verübungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe von 150 bis 600 Kronen und einer Freiheitsstrafe von zweimonatlicher Dauer geahndet.

Der Eigentümer des Musters kann seine Ansprüche auf Schadenersatz dem Nachahmer gegenüber in allen Fällen geltend machen; hiervon bildet nur jener Fall eine Ausnahme, wenn der Geklagte zu beweisen imstande ist, daß er von dem zu Recht bestehenden Musterschutz keine Kenntnis hatte oder außer stande war, sich davon Kenntnis zu verschaffen.

Die in den Angelegenheiten des Mustereingriffes amtshandelnden Behörden sind die Gewerbebehörden, in dritter Instanz der Handelsminister.

In Sachen des Schadenersatzes und des Eigentumsrechtes angestrengte Prozesse unterliegen der Kompetenz der königlichen Gerichte. In jenen Prozessen, die die Annullierung und die Erlöschung der Muster zum Gegenstande haben, gibt es nur einen Gerichtsstand: den Handelsminister.

Die wesentlichste Neuerung der Verordnung ist das im Schoße des königl. ungar. Patentamts errichtete Zentralmusterregistrierungsamt, wo die bei den sämtlichen Handels- und Gewerbekammern des Landes registrierten Muster von neuem registriert werden. Durch diese Verfügung ist sämtlichen interessierten Gewerbetreibenden die Möglichkeit geboten, sich zu jeder Zeit einen genauen Überblick darüber zu verschaffen, welche Muster in einem speziellen Industriezweig auf dem ganzen Gebiete Ungarns geschützt werden.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) **Verfahren.**

30.

Vom 26. Oktober 1907.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen Beschlüsse, die einer Berichtigung unterlegen haben, wird nicht erst durch die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses, sondern bereits durch die des fehlerhaften Beschlusses in Lauf gesetzt.*)

Gründe:

Der die Löschung ablehnende Beschluß ist am 25. Juni 1907 zugestellt, die Beschwerde am 26. Juli d. Js. eingelegt worden. Lief die einmonatige Frist für die Erhebung der Beschwerde von jener Zustellung, so war die Beschwerde verspätet. Nun ist der Beschluß durch Beschluß vom 28. Juni 1907 dadurch berichtigt worden, daß die Angabe der Inhaberin des angegriffenen

*) Vergl. die Urteile des Reichsgerichts vom 28. April 1892 und vom 17. April 1908, Entsch. in Ziv.-Sachen Bd. 29 S. 403 und Juristische Wochenschrift 1908 S. 180 Nr. 27.

Zeichens im Tenor des Beschlusses den Tatsachen entsprechend geändert worden ist. Die Beschwerdeführerin meint, daß die Beschwerdefrist erst von der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses gelaufen und sonach von ihr inne gehalten sei. Dem ist nicht beizustimmen.

Der Berichtigungsbeschluß enthält keine Entscheidung über den Löschungsantrag, er vervollständigt auch nicht die getroffene Entscheidung in dem Sinne, daß erst nach Richtigstellung eine dem Gesetz entsprechende und mit dem Rechtsmittel angreifbare Entscheidung vorlag. Eine derartige Wirkung kann eine bloße Berichtigung nicht haben. Sie findet nur da statt, wo eine offensichtliche, bei aufmerksamem Lesen sich von selbst ergebende Unrichtigkeit in der Ausdrucksform untergelaufen ist; sie bringt nur auch äußerlich etwas in Ordnung, was sich eigentlich von selbst versteht. So war es auch im vorliegenden Falle. Alle Beteiligten wußten, daß es sich um ein Zeichen der Singer Co. Nähmaschinen Aktiengesellschaft und nicht um ein Zeichen der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vorm. Haid & Neu handelte; der Gegenstand und der Inhalt des Beschlusses wurde durch die zutreffende Angabe der Nummer des Zeichens und des den Beteiligten bekannten Aktenzeichens vollständig klar gestellt. Der Beschluß vom 25. Juni war daher die maßgebende Entscheidung und lediglich von seiner Zustellung an lief die Beschwerdefrist.

Ist danach die Beschwerde um einen Tag verspätet, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

S. 6497/28 Wz.
B. 8/06.

b) Beschaffenheitsangabe.

31.

Vom 22. November 1907.

Das Wort „Allegro" ist schutzfähig, außer für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.

In erster Instanz war „Allegro" in der Bedeutung „schnell" bezüglich der Wirkung und Anwendungsweise für eine Reihe von Waren abgewiesen worden, so für Arzneimittel, Bürsten, Pinsel, Putzmaterial, Metalle, Werkzeuge, Farben, Klebstoffe, Wichse, Papier, Tapeten, Spielkarten, Kunstgegenstände, Schreibwaren und Kontorgeräte. Von der Beschwerdeabteilung wurde die Abweisung auf Musikinstrumente, deren Teile und Saiten beschränkt.

Gründe.

Der Vorinstanz kann darin nicht zugestimmt werden, daß das Wort „Allegro" im Italienischen die Bedeutung „schnell" hat. „Allegro" bedeutet vielmehr „lebhaft, munter", während „schnell" durch „presto", „subito" u. dergl. ausgedrückt wird. Lediglich in der technischen Sprache des Musikspiels hat „Allegro" die Bedeutung „schnell" angenommen, was darauf zurückzuführen ist, daß Musikstücke von munterem und lebhaftem Charakter regelmäßig in schnellem Tempo zur Wiedergabe gelangen. Sonach ist das angemeldete Zeichen lediglich für „Musikinstrumente, deren Teile und Saiten" nicht eintragbar, da aus dem angegebenen Grunde eine sachliche Beziehung des Ausdrucks „Allegro" zu diesen Waren ohne weiteres gegeben erscheint, insofern eine Angabe über bestimmte Eigenschaften der Waren darin zu erblicken ist, die ein schnelles oder „Allegro"-Spielen besonders begünstigen. Für alle übrigen Waren, für die das Wort „Allegro" lediglich in seiner ursprünglichen Bedeutung „munter, lebhaft" in Betracht kommt, liegt ein Grund zur Versagung gemäß § 4[1] des Warenbezeichnungsgesetzes nicht vor, und es war daher die Beschwerde insoweit als begründet anzuerkennen.

H. 14 481/28 Wz.
B. 515/07.

c) Freizeichen.

32.

Vom 20. Dezember 1907.

Auf Grund des durch Art. 28 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 gestatteten Gebrauchs der vor der deutschen Anmeldung in Frankreich benutzten Marken kann eine Freizeichenbildung nicht erfolgen.

Gründe.

Das angemeldete sowohl wie das Gegenzeichen enthalten als einzigen figürlichen Bestandteil die Darstellung eines Kreuzes von gleicher Gestalt. In dem Texte des Gegenzeichens wird auf dieses Kreuz mehrfach hingewiesen. Da erfahrungsgemäß ein großer Teil der Abnehmer bei Zeichen insbesondere die figürlichen Bestandteile sich merkt, so wird durch das Kreuz die Verwechselungsgefahr und damit die zeichenrechtliche Übereinstimmung der Zeichen begründet. Die bisher für Liköre eingetragenen sonstigen Kreuze sind mit dem angemeldeten und dem Gegenzeichen nicht zu verwechseln, da sie entweder, wie bei den Zeichen der Chartreuse-Gesellschaft, mit dem Bilde der Erdkugel einen sogenannten Reichsapfel bilden oder, wie bei Cusenier, zwei Querbalken aufweisen. Die Behauptung der Anmelderin, Liköre verschiedener französischer Firmen, die auf den Etiketten ein Kreuz aufwiesen, würden in Gemäßheit des Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 innerhalb des Deutschen Reiches vertrieben, vermag, ihre Richtigkeit unterstellt, die Verwechselungsgefahr nicht zu beseitigen, da eine Freizeichenbiloung auf Grund dieses Gebrauches nicht erfolgen konnte. Der genannte Vertrag ist, wie das Reichsgericht, II. Zivilsenat, in dem Urteil vom 20. November 1906 ausgeführt hat, noch in Geltung, was den die vorliegende Frage berührenden Absatz 2 des Artikels 28 anlangt (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XIII, 166).

Die Bestimmung lautet:

„Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr."

Für die Widersprechende ist das Zeichen 1600, das als wesentlichsten figürlichen Bestandteil das

auch im angemeldeten Zeichen und im Gegenzeichen 76 750 enthaltene Kreuz aufweist, in Deutschland am 30. August 1875 eingetragen worden. Wenn nun auch der Gebrauch der in Frankreich bereits vor diesem Zeitpunkte angewendeten Fabrikzeichen im Deutschen Reiche nach dem angeführten Artikel 28 Absatz 2 trotz der Eintragung des Zeichens 1600 insofern berechtigt gewesen sein mag, als wegen dieses Gebrauches eine Verfolgung nicht stattfinden konnte, so stützte sich dieser Gebrauch doch nicht auf eine allgemeine Freiheit zur Führung des Kreuzzeichens. Die französischen Firmen haben vielmehr im Gegenteil ihre Kreuzmarken fraglos mit dem Anspruch auf Beachtung als Sonderzeichen in den Verkehr gebracht. Es liegt somit bestenfalls nur eine Mehrzahl individuell bestimmter, durch Staatsvertrag gegen Verfolgung geschützter Mitbenutzer vor, nicht aber ein allgemeiner Gebrauch, wie er zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft erforderlich ist.

B. 14 222/16 b Wz.
B. 232/07.

d) Übereinstimmung.

33.

1. Vom 22. November 1907.

Bei einem mehrdeutigen Worte ist die Bedeutung als beschreibende Angabe dann nicht geeignet, die durch eine andere Bedeutung begründete Verwechselungsgefahr auszuschließen, wenn das Wort schlagwortartig für sich allein steht und der die beschreibende Angabe vermittelnde Zusammenhang übersehen werden kann.

„Classic" stimmt überein mit „Deutsche Klassiker".

Gründe.

Das angemeldete für Zigaretten, Rauch-, Kau-, Schnupftabak bestimmte Zeichen besteht aus einer Etikette, welche in einer durch Art, Form und Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Schrift das Wort „Classic", darunter in kleinerer weniger in die Augen fallenden Schrift das Wort „Cigarettes", ebenfalls in kleinerer Schrift die Firma der Anmelderin und schließlich am unteren Rande ein Monogramm aufweist. Das Zeichen ist wegen Übereinstimmung mit dem Zeichen 40456, das aus den Worten „Deutsche Klassiker" besteht, versagt worden. Wie der Anmelderin bekannt ist, ist die Bezeichnung „Classic" erst vor kurzem mit Rücksicht auf die Bedeutung „Klassiker", die das Wort im Englischen hat, in Sachen W. 7407/38 wegen Übereinstimmung mit dem gleichen Gegenzeichen durch Beschluß der Beschwerdeabteilung I versagt worden. Die Anmelderin macht im vorliegenden Falle geltend, daß das Wort „Classic" im Englischen auch die Bedeutung „erstklassig" habe, daß es durch die Zusammenstellung mit dem Worte „Cigarettes" in dem angemeldeten Zeichen lediglich in diesem Sinne zu verstehen sei, und daß es daher als Beschaffenheitsangabe im Sinne von § 4[1] des Warenbezeichnungsgesetzes nicht kollisionsbegründend sein könne. Diesen Ausführungen konnte indessen nicht zugestimmt werden. Es ist allerdings richtig, daß dem Worte „Classic" neben seiner ursprünglichen Bedeutung „Klassiker" auch die Bedeutung „erstklassig" in der englischen Sprache zukommt, und daß daher, im Falle eines adjektivischen Gebrauchs des Wortes, eine beschreibende Angabe im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung darin zu erblicken sein würde. Um einen solchen Gebrauch des Wortes handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Wie bereits erwähnt, ist das Wort „Classic" in der angemeldeten Etikette durch Stellung, Schriftart, Größe schlagwortartig hervorgehoben. Der Verkehr wird das Wort „Classic" nicht mit dem in kleiner Schrift in gewöhnlichen Buchstaben wiedergegebenen, darunter befindlichen Worte „Cigarettes" in Verbindung bringen, vielmehr wird er das Wort Classic für sich allein, entsprechend der Anbringung im Zeichen, als das eigentliche Schlagwort würdigen und die Etikette danach als die „Classic-Marke" oder dergl. bezeichnen. Bei dieser Sachlage aber steht die eigentliche Bedeutung des Wortes „Classic" = Klassiker im Vordergrunde der zeichenrechtlichen und verkehrsmäßigen Auffassung, und da das Gegenzeichen das Wort „Klassiker" gleichfalls als kennzeichnendes Merkmal enthält, so ergibt sich hieraus die Übereinstimmung des Zeichens im Sinne des erstinstanzlichen Beschlusses.

Gleichartigkeit der Waren ist unzweifelhaft.

M. 10140/38 Wz.
B. 483/07.

34.

2. Vom 23. Dezember 1907.

Motivschutz für szenische Darstellungen, durch die die Verwendung der Ware angedeutet wird.

Gründe.

Das angemeldete Zeichen zeigt in kreisrunder Darstellung eine weibliche Person, die sich mit einem im Bette liegenden Kinde beschäftigt, während das Gegenzeichen gleichfalls in runder Umrahmung einen ähnlichen Vorgang wiedergibt. Im Gesamteindruck kommt das angemeldete Zeichen dem Gegenzeichen sehr nahe, sodaß bei der Seltenheit des Motivs für Warenzeicheneintragungen Verwechselungen im Verkehr zu befürchten sind. Die Zeichen weichen zwar in Einzelheiten von einander ab, doch sind diese gerade in wesentlichen Stücken nur bei genauer Betrachtung und Vergleichung, zu der im Verkehr kaum Gelegenheit ist, zu erkennen. So ist nur wenig deutlich, was den Kindern gereicht wird. Garnicht gekennzeichnet ist, daß es sich in dem einen Falle um ein krankes, in dem anderen um ein gesundes Kind handelt, ebenso ist der Umstand, daß auf dem Gegenzeichen ein kleines Mädchen den Säugling pflegt, erst aus den Größenverhältnissen zu schließen, nicht auf den ersten Blick zu sehen. Das Motiv endlich steht in beiden Fällen nur in losem Zusammenhange mit den Waren, für die die Zeichen bestimmt sind. Es handelt sich nicht lediglich um eine unmittelbar beschreibende bildliche Angabe, die einen typischen Vorgang des Warengebrauchs in der Beschränkung auf die dabei jedesmal notwendig wiederkehrende Erscheinung darstellt. Vielmehr liegt in dem Gegenzeichen eine szenische Dar-

stellung vor, zu deren Hervorbringung es der künstlerischen Phantasie, wie zu einem Genrebilde, bedurfte. Der Motivschutz ist daher in vollem Maße anzuerkennen, zumal eine Abschwächung durch Mitgebrauch nicht nachgewiesen ist.

F. 6972/2 Wz.

B. 383/07.

---

e) Unionsvertrag.

35.

Vom 27. Dezember 1907.

Von der Frage, ob ein Zeichen so, wie es vorliegt, ausschließlich aus einem beschreibenden Worte besteht, ist die Frage nach der Bedeutung figürlicher Zutaten oder einer figürlichen Ausgestaltung des Wortes untrennbar. Auch bei dieser letzteren Frage handelt es sich also nicht um die Form der Marke im Sinne von Nr. 4 des Schlußprotokolls zum Unionsvertrage.

Gründe.

Daß das Wort Tannate als englische Bezeichnung für „gerbsaures Salz" als Beschaffenheitsangabe nicht eintragbar ist, ist unzweifelhaft, wird auch von der Anmelderin selbst nicht in Abrede gestellt. Diese gründet ihre Beschwerde lediglich darauf, daß das Zeichen im Heimatsland in einer besonderen Gestalt und Form eingetragen worden sei, und daß es daher „tel quel" auch im Inlande zur Eintragung gelangen müsse, da der inländischen Behörde die Beurteilung darüber entzogen sei, ob die gewählte figürliche Gestaltung bezw. der figürliche Zusatz erheblich sei oder nicht. Dieser Standpunkt ist verfehlt. Denn Art. 6 des Unionsvertrages hat die Prüfung nur bezüglich der Form der Marke und nur bezüglich der Frage, ob die Marke hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, der gesetzlichen Anforderung genügt, eingeschränkt, dagegen ist die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und auf die gesetzlichen Anforderungen des § 4[1] des Warenbezeichnungsgesetzes durch die Unionsbestimmungen nicht eingeschränkt worden. Von der Prüfung auf die gesetzlichen Anforderungen des § 4[1] des Gesetzes ist aber die Frage nach den figürlichen Zusätzen untrennbar, denn die Beurteilung der Eintragbarkeit hängt davon ab, ob das Zeichen, so wie es vorliegt, ein deskriptives Wort bildet. Es handelt sich also bei der Beurteilung, ob die figürlichen Zusätze zu dem an sich nicht eintragbaren Worte wesentlich sind oder nicht, um eine materielle Frage, nicht um eine Frage nach der „Form" der Marke. Ob die frühere Entscheidung der Beschwerdeabteilung I (in diesem Blatt X, 367) bei einer nochmaligen Nachprüfung aufrecht zu erhalten sein würde, kann in dem vorliegenden Verfahren nicht untersucht werden. Daß das angemeldete Zeichen vom figürlichen Standpunkt aber nichts Eigenartiges, das die Eintragung rechtfertigen könnte, aufweist, ist nicht zweifelhaft. Denn es besteht lediglich aus dem Worte Tannate, dessen Buchstaben nicht horizontal, sondern kreisbogenförmig angeordnet sind, eine Schriftanordnung, die durchaus üblich ist und sich in zahlreichen Etiketten findet.

R. 8578/81 Wz.

B. 14/07.

Gerichtliche Entscheidungen.

36.

Reichsgericht, V. Strafsenat, vom 25. Juni 1907.

Bei Prüfung der Verwechselungsgefahr sind die die tatsächliche Verwendung des geschützten Zeichens begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Dies gilt auch von der Färbung eines in Schwarzdruck eingetragenen Zeichens, sofern sie geeignet ist, Unterschiede in der Formgebung zurücktreten zu lassen.

Neben sachverständigen Abnehmern der Waren, die für Ausgestaltungen eines bestimmten Zeichenmotivs einen geschärften Blick haben, ist auch auf Zwischenhändler Rücksicht zu nehmen, bei denen dies nicht vorauszusetzen ist.

Wer bei dem Versehen der Ware mit einem fremden Zeichen gutgläubig war, handelt wissentlich, wenn er zur Zeit des Inverkehrbringens das fremde Schutzrecht kannte.

Gründe.

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten zwar wegen Vergehens gegen §§ 15, 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, zum Schutze der Warenbezeichnungen — Reichsgesetzblatt S. 441 —, erachtet ihn aber nicht zugleich eines Vergehens gegen §§ 14, 20 das. für schuldig, weil beide hier in Betracht kommende Warenbezeichnungen auf den Huf- und Heilsalbe enthaltenden Blechbüchsen des Nebenklägers und des Angeklagten derartige Abweichungen voneinander enthielten, daß dadurch die Gefahr einer Verwechselung beider im Verkehr ausgeschlossen sei, die Gefahr der Verwechselung beider Büchsen nämlich nicht durch die Ähnlichkeit der als Warenzeichen benutzten Abbildung eines Pferdes, sondern ausschließlich durch die gleiche Ausstattung der beiden Büchsen herbeigeführt werde.

Diese begründenden Ausführungen beruhen in mehrfacher Hinsicht auf Rechtsirrtum.

Die Strafkammer läßt sich bei der Vergleichung beider Warenbezeichnungen von rechtlich unzutreffenden Gesichtspunkten leiten.

Sie geht lediglich von einer Vergleichung der Unterschiede in Darstellung und Haltung des den Gegenstand der Bezeichnung bildenden Pferdes und seines Beiwerks aus und beschränkt sich auf eine unmittelbare Gegenüberstellung dieser Unterschiede. Das ist rechtlich zu beanstanden.

Warenzeichen sollen ihrer Bestimmung nach dazu dienen, im Interesse des Berechtigten das Publikum Waren, die bereits früher im Geschäftsverkehre bezogen wurden, vermittelst des Zeichens leicht und schnell als die gewünschten erkennen oder wiedererkennen zu lassen. Für die Frage, ob trotz vorhandener Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung der nicht geschützten Bezeichnung mit dem eingetragenen und geschützten Warenzeichen vorliegt, kommt es daher entscheidend auf den Gesamteindruck an, den beide Zeichen auf den Beschauer machen. Dieser Eindruck hängt aber zunächst und vorzugsweise davon ab, was sich in einem gegebenen Falle dem Beschauer als das kennzeichnende Merkmal der Zeichen am

meisten einprägt. Sind die Zeichen und die durch sie hervorgerufenen Eindrücke auch nur ähnlich, so kann Verwechselungsgefahr im Sinne des §§ 20 a. a. O. gegeben sein. Dabei ist zu beachten, daß hierüber nicht das Ergebnis entscheidet, zu dem ein Vergleich den erkennenden Richter auf Grund gleichzeitiger unmittelbarer Anschauung der Zeichen führt, daß vielmehr in Berücksichtigung der Erfahrungen des täglichen Lebens zu beurteilen ist, welche Vorstellungen im geschäftlichen Verkehr auf Seiten der Warenbezieher hervorgerufen werden. Danach kommt namentlich in Betracht, daß der Warenbezieher regelmäßig nicht in der Lage ist, beide Zeichen gleichzeitig und unmittelbar miteinander zu vergleichen, daß er auch nicht die Zeichen auf ihre Einzelheiten einer genauen Prüfung zu unterziehen pflegt, vielmehr lediglich deren Gesamterscheinung auf sich wirken läßt. Deshalb muß vor allem das Gesamtbild beider in Betracht kommender Zeichen ins Auge gefaßt und danach zunächst geprüft werden, ob und inwieweit beide Zeichen einander gleich oder ähnlich sind. Sodann bedarf es einer Gegenüberstellung des Eindrucks, den das nichtgeschützte Zeichen seiner Gesamterscheinung nach hervorruft, mit *demjenigen Erinnerungsbilde*, von dem anzunehmen ist, daß es den Warenbeziehern von dem geschützten Zeichen auch ohne genaue Prüfung der Einzelheiten geblieben sein werde.

Nach dem Inhalte des Urteils handelt es sich im vorliegenden Fall um Bildzeichen. Beide Zeichen stellen nach der gegebenen Beschreibung ein Pferd in Seitenansicht dar, das sich auf einer dargestellten Grundfläche allein bewegt, und dem nur ein geringfügiges, die Grundfläche nur wenig überragendes Beiwerk hinzugefügt ist, auch nur wenige Schriftzeichen beigesetzt sind, so daß das beschriebene Bild eines Pferdes hauptsächlich ins Auge fällt. Es war daher unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten in erster Linie zu prüfen, welche Bedeutung hier der Gemeinsamkeit dieser Merkmale zukam. Erst darnach war Raum für die Frage, ob vorhandene Abweichungen so erheblich erschienen, daß sie einer Verwechselungsgefahr im Verkehre vorbeugten. Aus dem Urteil ist nicht ersichtlich, daß sich die Strafkammer dies — namentlich auch bei Bewertung der von ihr festgestellten Unterschiede beider Zeichen — gegenwärtig gehalten hätte. Die Beachtung dieser Gesichtspunkte wurde auch dadurch nicht entbehrlich, daß, wie die Strafkammer hervorhebt, die Benutzung eines Pferdes als Bildzeichens für Waren der hier in Rede stehenden Art sehr nahe lag, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 19 S. 316.

Bei der gedachten Bewertung der Unterschiede ist außerdem folgendes verkannt.

Die Strafkammer führt aus:

> daß beide Pferde die gleiche braune Farbe haben und auf gelbem Grunde angebracht sind, muß bei Prüfung der Frage, ob die Verletzung des *Warenzeichens* ... vorliegt, ausscheiden, da in der Warenzeicheneintragung ... das Pferd in schwarzer Farbe gehalten und in der Urkunde nichts davon erwähnt ist, daß die Benutzung des Warenzeichens in besonderen Farben stattfinden soll.

Das ist in dieser Allgemeinheit rechtsirrig.

Wenn nach Art und Inhalt von Anmeldung und Eintragung für das Bildzeichen eine bestimmte Farbengebung nicht wesentlich ist, so folgt daraus zunächst nur, daß einerseits der Berechtigte des Schutzes teilhaftig bleibt, auch wenn er zur Darstellung des Bildes andere Farben, als schwarz auf weißem Grunde wählt, während andererseits der Eingriff eines Dritten in das Zeichenrecht nicht dadurch in Frage gestellt erscheint, daß der Dritte für die Darstellung andere Farben benutzt als der Berechtigte. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 33 S. 90 (93),*) Entscheidungen das. in Zivilsachen Bd. 43 S. 93 (97).**) Es folgt daraus aber nicht, daß die Farbengebung für die Frage der Verwechselungsgefahr bedeutungslos wäre. Vielmehr ist bei Prüfung dieser Frage gegebenenfalls auch sie zu berücksichtigen.

Wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, ist für die Verwechselungsgefahr das Zeichen nicht bloß so, wie es eingetragen ist, sondern auch so in Betracht zu ziehen, wie es sich im tatsächlichen Gebrauche darstellt, und wird in dieser Hinsicht dem eingetragenen Zeichen der Schutz zuteil, sofern nur nicht durch die Benutzung des Zeichens im Verkehr ein *von der Eintragung verschiedenes Bild* entsteht.

> Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 33 S. 90 (93), Entscheidungen das. in Zivilsachen Bd. 43 S. 93 (97), Bd. 63 S. 241 (243).***)

Pflegt daher der Berechtigte, wie es hier der Nebenkläger tat — bei sonst vollkommener Übereinstimmung mit der Eintragung —, seinen Warenzeichen im Verkehr eine bestimmte — bunte — Färbung zu geben, so ist das nach dem Gesagten nicht *weniger* ein berechtigter und darum schutzfähiger Gebrauch *seines* Zeichens, als wenn er es ungefärbt, d. h. schwarz, verwendete. Die bunte Färbung kann aber für den Gesamteindruck des Zeichens, auf den es im vorerörterten Sinne entscheidend ankommt, von wesentlichem Einfluß und mitbestimmend für das Erinnerungsbild sein, das sich den Warenbeziehern einprägt. Wenn daher der Dritte zu seinem Zeichen die gleiche Färbung erwählt, so kann dies an sich sehr wohl geeignet sein, Unterschiede der Formengebung oder des Beiwerkes dergestalt zu verschleiern oder zurücktreten zu lassen, daß die vorhandenen Abweichungen in dem hier fraglichen Sinne bedeutungslos bleiben, d. h. einer Verwechselungsgefahr nicht vorbeugen. Ob dies zutrifft, ist Sache der tatsächlichen Prüfung des Einzelfalles. Für Unterscheidungen, wie die Strafkammer sie erfordert, ist jedenfalls kein Raum. Den Warenbeziehern kann nicht zugemutet werden, sich stets vorzustellen, wie das geschützte Warenzeichen wirken würde, wenn es schwarz — womöglich auf weißem Grunde — dargestellt wäre, vergl. Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom

*) Jahrgang 1900 S. 331 dieses Bl.
**) Jahrgang 1899 S. 179 dieses Bl.
***) Jahrgang 1906 S. 334 dieses Bl.

9. Oktober 1897 in Sachen Liebig gegen Jenkel, 129/97. Juristische Wochenschrift 1897 S. 579.

Ob eine danach tatsächlich vorhandene Verwechselungsgefahr gleichwohl rechtlich unbeachtet zu lassen ist, also als eine Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 d. Ges. nicht in Betracht kommt, wenn nach Eintragung und Beschreibung für das eingetragene Warenzeichen eine bestimmte Färbung nicht wesentlich ist und die Gefahr der Verwechselung zwischen dem vom Berechtigten im Verkehre gefärbt verwendeten Warenzeichen und der Warenbezeichnung des Dritten nach der besonderen Gestaltung des Falles ausschließlich auf der von Beiden gewählten Farbengebung beruht, wie der II. Zivilsenat in Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 43 S. 93 annimmt, während sich der IV. Strafsenat in Entscheidungen das. in Strafsachen Bd. 33 S. 90 (94) in einer gelegentlichen Ausführung auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat —, kann nach Lage der Sache ganz unerörtert bleiben, da bisher wenigstens nicht ersichtlich ist, daß sich der vorliegende Fall in dem vorstehend gekennzeichneten Sinne gestalten könnte.

In gleicher Weise sind auch die die tatsächliche Verwendung des Zeichens selbst begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Dies gilt nicht nur von der Größe oder etwaigen Umrahmung des Zeichens, wie Verzierungen u. dergl., die es umgeben, sondern auch von der Art und dem Orte seiner Anbringung, nicht minder von der Form und Farbe, wie überhaupt der Ausstattung der Warenumhüllung, auf der es verwendet ist. Alle diese Umstände können gleichfalls für die Wirkung des Warenzeichens auf den Beschauer von Einfluß sein.

Vergl. das angezogene Urteil, sowie Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 5. Juli 1904, Blatt für Patent- usw. wesen 1905 S. 30 ff.

Zu einer solchen Prüfung und Erörterung war hier hinreichender Anlaß gegeben, zumal Angeklagter inhalts der getroffenen Feststellungen die Büchsen des Nebenklägers auch genau nach Größe, Farbe und sonstiger Ausstattung für seine eigenen Waren nachbilden und sein Zeichen ersichtlich an derselben Stelle der Büchsen anbringen ließ, an der es sich auch auf den Büchsen des Nebenklägers befand.

Als ein Umstand der bezeichneten Art kann insbesondere auch die neben dem Warenzeichen des Nebenklägers stehende Inschrift „Schutzmarke“ in Betracht kommen. Sie enthält für den Beschauer den unmittelbaren Hinweis darauf, daß das Zeichen, auf das sie sich bezieht, keine bloße Phantasiebezeichnung sei, sondern ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen darstelle. Dies kann für die Warenbezieher sehr wohl zum äußeren Anlaß und Anhalt werden, sich die Warenbezeichnung als Warenzeichen einzuprägen. Findet dann der Bezieher dieselbe Inschrift an entsprechender Stelle auch neben dem Zeichen des Angeklagten, so ist es nicht ausgeschlossen, daß bei sonst vorhandener Ähnlichkeit gerade dieser Umstand mit dazu beiträgt, in ihm die Vorstellung anzuregen oder zu verstärken, daß er das eingetragene Warenzeichen des Nebenklägers vor sich habe.

Damit entfällt auch die an sich tatsächliche weitere Feststellung der Strafkammer, daß den Käufern der Salbe, die naturgemäß viel mit Pferden zu tun und daher für Unterscheidungen der nachgewiesenen Art bei diesen einen geschärften Blick hätten, die Verschiedenheiten sofort auffallen müßten. Denn sie beruht hiernach auf einer rechtlich zu beanstandenden tatsächlichen Grundlage.

Wenn die Strafkammer bei dieser Feststellung die Pferdebesitzer als die unmittelbaren Verbraucher berücksichtigt hat, so würde daraus an sich kein durchgreifendes Rechtsbedenken herzuleiten sein, da bei Beurteilung der Frage nach Verwechselungsgefahr auf die Anschauungen derjenigen Verkehrskreise Rücksicht genommen werden darf, für die die Ware als Gegenstand des Verbrauchs bestimmt ist. Es bleibt indes zu beachten, daß auch die Zwischenhändler, wenngleich diese eher, als die eigentlichen Verbraucher in der Lage sein werden, sich vor Täuschungen zu schützen, nicht grundsätzlich von der Berücksichtigung auszuschließen sind.

Vergl. Urteil des Reichsgerichts in Juristischer Wochenschrift Bd. 1901 S. 508, 368.

Wenn es daher, wie die Strafkammer annimmt, gerade Pferdekenntnis sein sollte, die auf Seiten der Verbraucher vor Täuschung bewahren könnte, die Verschiedenheit der Zeichen nämlich sicher erkennen ließe, so würde dieser Schutz bei dem etwa vorauszusetzenden Mangel solcher Kenntnis gegenüber Zwischenhändlern jedenfalls versagen.

Die Entscheidung wird auch nicht durch die Annahme der Strafkammer getragen, es habe nicht festgestellt werden können, daß der Angeklagte Kenntnis von dem Bestehen des Schutzrechts des Nebenklägers gehabt und bewußt in das Recht eingegriffen oder doch den rechtsverletzenden Erfolg seiner Handlungsweise sich als möglich vorgestellt habe.

Nach der Urteilsbegründung hat die Strafkammer ersichtlich nur die Frage geprüft, ob anzunehmen sei, daß der Angeklagte vor oder bei Bestellung der Büchsen von dem Schutzrechte des Nebenklägers Kenntnis hatte, also in schlechtem Glauben war, als er seine Waren mit dem fremden Warenzeichen versah oder versehen ließ. Allein er machte sich eines Vergehens gegen § 14 des Gesetzes nicht nur in diesem Falle, sondern auch dann schuldig, wenn er zwar bei dem Versehen der Waren mit dem Zeichen gutgläubig war, die Kenntnis von dem fremden Schutzrechte aber noch, bevor er die Waren in Verkehr brachte, erlangte. Die im Urteile nicht berührte Frage, ob dies hier zutreffe, bedurfte indes gegenüber den sonstigen Urteilsfeststellungen der Prüfung und Erörterung.

Die Strafkammer hat nicht festgestellt, ob der Angeklagte schon zur Zeit der Büchsenbestellung wußte, daß auf den Büchsen des Nebenklägers der Warenbezeichnung das Wort „Schutzmarke“ beigefügt war. Es muß aber nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe angenommen werden, daß der Angeklagte jedenfalls noch bevor er seine Büchsen in Verkehr brachte, davon Kenntnis erlangt hat. Denn dafür, daß er etwa

vor diesem Zeitpunkte die Büchsen überhaupt nicht in Augenschein genommen haben sollte, bietet das Urteil keinerlei Anhalt. Fand er aber auf seinen Büchsen neben der Warenbezeichnung das Wort „Schutzmarke", so war für ihn um deswillen der Schluß gegeben, daß die entsprechende Bezeichnung auch auf den Büchsen des Nebenklägers angebracht sei, weil er nach den Urteilsfeststellungen den Auftrag erteilt hatte, die Büchsen des Nebenklägers — abgesehen von den in seinen Schreiben an die beauftragte Firma besonders angegebenen Abweichungen — genau nachzuahmen. Alsdann ist ohne besondere tatsächliche Aufklärung in gegenteiligem Sinne nicht erfindlich, wie die Kenntnis des Angeklagten vom Warenzeichenrechte des Nebenklägers noch einem Zweifel begegnen konnte. Denn die Hinzufügung des Wortes „Schutzmarke" zu der Warenbezeichnung ist, wie bereits hervorgehoben, der ganz verkehrsübliche Hinweis auf die Eigenschaft der Bezeichnung als eines eingetragenen Warenzeichens.

Danach ist der Verdacht begründet, daß die Strafkammer die vorgedachte zweite Alternative des § 14 a. a. O. übersehen und den Sachverhalt unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte nicht geprüft hat.

Soweit der erste Richter etwa angenommen haben sollte, was nach dem Urteile nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte schon bei der Bestellung der Büchsen von dem auf den Büchsen des Nebenklägers befindlichen Ausdrucke „Schutzmarke" Kenntnis hatte, würde auch schon die Verneinung des schlechten Glaubens, so wie sie im Urteil ausgesprochen ist, von Rechtsirrtum beeinflußt erscheinen, weil die Strafkammer den Ausdruck alsdann offenbar nicht nach seiner verkehrsüblichen Bedeutung gewürdigt, vielmehr in zu enger Weise nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkte für erheblich erachtet hätte, ob er eine Verwechselungsgefahr der beiden Warenbezeichnungen bedinge.

Die angefochtene Entscheidung unterlag daher der Aufhebung.

5. D. 125. 07.

XII. 1498.

37.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 17. September 1907.

Ob der Zusatz des Wortes „System" zu einem geschützten Warenzeichen sich als Gebrauch dieses Warenzeichens oder als bloße Beschaffenheitsangabe darstellt, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung.*)

„Widerrechtlich gekennzeichnet" im Sinne der zweiten Alternative des § 14 des Warenzeichengesetzes sind Waren dann, wenn zur Zeit der Handlung des Inverkehrbringens oder Feilhaltens ihre Bezeichnung mit dem Warenzeichen widerrechtlich ist.

Aus den Gründen.

Insoweit die Klage grundsätzlich für gerechtfertigt erachtet worden ist, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Beklagte habe selbst angeführt, daß 136 Paar Schlittschuhe mit der Bezeichnung Caledonia aus früheren Jahren, die sich bei dem Agenten R. in Berlin befunden, und 1898 bei dem englischen Agenten B. lagernde Schlittschuhe dieser Art erst im Dezember 1896 zurückgefordert und zurückgesandt worden seien. Wenn nun auch diese Schlittschuhe durch die ursprüngliche Versendung schon vor dem 28. August 1896*) in Verkehr gebracht seien, so habe dieser Zustand des „Inverkehrbringens" doch über den 28. August 1896 hinaus angedauert. Denn mit der Versendung der Schlittschuhe an die Agenten habe die Beklagte zweifellos den Auftrag verbunden, sie zu verkaufen. Diesen Auftrag habe sie erst mit der Zurückforderung im Dezember 1896 zurückgezogen. Bis zur Zurückziehung des Auftrages seien die Schlittschuhe im Verkehr geblieben. Auch sei erst nach der Rücksendung der Schlittschuhe der Agent R. von einem Sohne der Beklagten darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie Schlittschuhe mit dem Namen Caledonia nicht weiter verkaufen dürfe. Auch in der Benutzung der Etiketten, Preislisten und dergl. mit dem Namen Caledonia liege eine Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin. Daß diese Rechtsverletzung von der Beklagten wissentlich begangen worden sei, erscheine nicht nachgewiesen; die Beklagte habe aber im höchsten Grade fahrlässig gehandelt, indem sie die alsbaldige Zurückforderung ihrer Caledonia gestempelten Schlittschuhe unterlassen habe, nachdem ihr die Veröffentlichung der Eintragung des Zeichens der Klägerin bekannt geworden sei und obwohl sie durch Einsichtnahme ihrer Bücher sofort sich davon habe überzeugen können, daß die Schlittschuhe noch im Besitze ihrer Agenten sich befänden und feilgehalten würden. Das Berufungsgericht stellt ferner fest, die Beklagte habe 311 Paar Schlittschuhe von Mai 1896 an mit dem Zeichen „System Caledonia" versehen lassen und in der Zeit vom 3. November bis 31. Dezember 1896 zum Versand gebracht. Es hat erwogen, auch der Gebrauch dieser Bezeichnung „System Caledonia" enthalte eine Verletzung des Zeichens der Klägerin. Denn das Wort „Caledonia" diene nicht zur Bezeichnung einer bestimmten Konstruktion oder bestimmter besonderer Eigenschaften der mit dem gedachten Zeichen versehenen Schlittschuhe; es weise vielmehr lediglich auf die Firma hin, die derartig bezeichnete Schlittschuhe verfertige und in den Handel bringe. Diese von der Beklagten zur Nachprüfung verstellte Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn es ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung, ob die Bezeichnung System R. R. den Anschein erweckt, als ob die Ware in besonderer Beziehung zum Produzenten stehe und somit als Gebrauch eines Warenzeichens anzusehen ist, oder ob damit bloß die Gleichartigkeit der Ware, mithin bloß eine Beschaffenheitsangabe ausgedrückt sein soll.

Das Berufungsgericht hat nun weiter erwogen, die Beklagte sei sich bewußt gewesen,

*) Vergl. Entsch. d. Reichsgerichts v. 29. September 1903 in diesem Blatte X, 177.

*) Dem Tage der Bekanntmachung der Eintragung des Wortzeichens Caledonia.

daß sie durch den Zusatz „System“ zu dem Worte Caledonia die Gefahr einer Verwechselung mit dem Zeichen der Klägerin beim kaufenden Publikum hervorrufe. Ihr falle hinsichtlich aller Verletzungen des Zeichenrechts der Klägerin grobe Fahrlässigkeit oder Eventualdolus zur Last, zumal sie schon durch Bescheid des Patentamts vom 27. April 1896 über die Rechtsansicht des Patentamts bezüglich der Eintragungsfähigkeit des von der Klägerin angemeldeten Zeichens aufgeklärt worden sei. Dieser Auffassung ständen nach Lage der Sache die der Beklagten gemachten Mitteilungen des Patentanwalts W. nicht entgegen.

Gegen diesen Teil des Berufungsurteils erhebt die Beklagte zunächst den Angriff, nach § 14 des Warenzeichengesetzes sei eine Schadensersatzpflicht nur begründet gegen den, der Waren mit geschütztem Zeichen widerrechtlich versehe oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringe oder feilhalte. Die nach dem 28. August 1896 noch bei den Agenten R. und B. befindlichen Schlittschuhe seien aber bereits vor diesem Zeitpunkte mit der Bezeichnung „Caledonia“ in zulässiger Weise versehen gewesen. Seien aber die Waren nicht widerrechtlich gekennzeichnet gewesen, so mache das bloße Inverkehrbringen nicht schadensersatzpflichtig. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. In der ersten Alternative des § 14 a. a. O. wird allerdings die Handlung des widerrechtlichen Bezeichnens der Ware getroffen, in der zweiten Alternative aber das Inverkehrbringen oder Feilhalten der widerrechtlich gekennzeichneten Waren. Das „widerrechtlich gekennzeichnete“ hat hier lediglich die Bedeutung, daß zur Zeit der Handlung des Inverkehrbringens oder Feilhaltens die Bezeichnung der Ware mit dem geschützten Warenzeichen als eine widerrechtliche sich darstellen muß; es bedeutet den Zustand des Bezeichnetseins mit dem geschützten Zeichen.

II. 85/07.

10.

38.

Reichsgericht, V. Strafsenat, vom 1. Oktober 1907.

Die Bezeichnung „Tokajer“ hat für den deutschen Verkehr die Bedeutung einer Herkunftsangabe — aus dem Tokajer Weingebiete stammend — nicht verloren.

Kommt es darauf an, daß neben den Großhändlern, Zwischenhändlern und Kleinhändlern auch noch die Abnehmer und Verbraucher an der örtlichen Bedeutung des Ortsnamens festhalten?

Wer sich bewußt ist, daß ihm der Absatz der Ware ohne die fälschliche Herkunftsbezeichnung nicht gelingen würde, hat es bei dieser auf eine Verkehrstäuschung abgesehen.

Gründe.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Tatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — RGBl. S. 441 — sind dem Angeklagten im angefochtenen Urteil überall ohne erkennbaren Rechtsirrtum nachgewiesen.

Zunächst ist die Feststellung der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte mit süßem Ungarweine gefüllte Flaschen, also Umhüllungen von Waren, mit dem Namen des ungarischen Ortes Tokaj versehen und derartig verzeichneten Wein in Verkehr gebracht habe, obwohl er wußte, daß der Wein nicht dem Tokajer Weingebiet entstamme. Das Gericht erachtet dabei für erwiesen und stellt ebenfalls ausdrücklich fest, daß Tokajer Wein in den Verkehrsgewohnheiten des redlichen Weinhandels nie die Ursprungsbezeichnung abgestreift habe und daß ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 das., wonach die Bezeichnung Tokajer nur zur Bezeichnung einer gewissen „Qualität“ geworden sei, insbesondere auch für Westdeutschland, nicht bestehe. Damit stellt sich das Gericht auf den in der Entscheidung des RG.'s in Strff. Bd. 36 S. 60 ff. näher begründeten Rechtsstandpunkt, daß stets im Einzelfalle geprüft werden muß, ob die Bezeichnung eines Weines mit einem Ortsnamen nach Handelsgebrauch, d. h. nach den Anschauungen der jeweilig beteiligten Verkehrskreise und damit in der Auffassung des redlichen Geschäftsverkehrs die Eigenschaft einer Herkunftsangabe verloren hat und lediglich Gattungsname, d. h. Beschaffenheitsangabe geworden ist. Die Frage, ob dies zutrifft, hängt ganz von den Umständen des Falles ab und ist insoweit wesentlich Tatfrage. Die Beurteilung des Sachverhalts durch den Tatrichter unterliegt daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur insofern, als es sich darum handelt, ob der Begriff des Handelsgebrauchs nicht verkannt ist und auch die Tatsachenwürdigung nicht von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflußt erscheint. Insoweit geben indes die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Strafkammer stützt ihre Feststellungen zunächst auf das Gutachten der Handelskammer in Breslau, wonach im redlichen Weinhandel der herrschenden Verkehrsauffassung entsprechend nur solcher Ungarwein als Tokajer verkauft zu werden pflege, der tatsächlich innerhalb der Grenzen des Tokajer Weingebiets gewachsen sei und daß die Bezeichnung anderen, wenn auch ungarischen Weines, als Tokajer in diesen Verkehrskreisen als unzulässig und den Grundsätzen eines redlichen Verkehrs nicht entsprechend angesehen werde. Die Handelskammer hat hierbei zwar vorzugsweise die Verhältnisse des östlichen Deutschlands im Auge, schließt aber, wie der von ihr gebrauchte Ausdruck, daß das Gesagte „namentlich“ von Ostdeutschland gelte, Westdeutschland von ihrer Beurteilung keineswegs aus. Wenn die Strafkammer sodann aus den herangezogenen Preislisten verschiedener Ungarweinfirmen in Berlin, Hannover und Frankfurt a. M., Amsterdam, worin durchweg zwischen süßem Ungarwein bezw. Medizinal-Ungarwein einerseits und Tokajer Wein andererseits wohl unterschieden werde, den Schluß zieht, daß das gedachte Gutachten auch für Westdeutschland Gültigkeit habe, d. h., daß es sachlich auch für diese Gegend gelte, so beruht dies auf rechtlich bedenkenfreien tatsächlichen Erwägungen. Sie hat hierbei nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe erkennbar angenommen,

daß jedenfalls auch im Großhandel Westdeutschlands, d. h. im Verkehre mit den dortigen Handeltreibenden die Bezeichnung Tokajer ihre Bedeutung als Herkunftsangabe nicht eingebüßt habe und nicht Beschaffenheitsangabe geworden sei. Endlich hat die Strafkammer auf Grund der Bekundungen des Medizinalrats Dr. S. und z. T. auch auf Grund eigener Erfahrung für nachgewiesen erachtet, daß im Publikum, selbst in geringeren Kreisen der Bevölkerung, der Tokajer Wein gegenüber anderen ihm an Güte nachstehenden ungarischen Weinen als das beste Erzeugnis des ungarischen Weinbaues betrachtet werde und daß das kaufende Publikum gerade als Stärkungsmittel den besten Wein kaufen wolle und der Ansicht sei, ihn unter „Tokajer" auch zu bekommen, wenngleich ihm die Begrenzung des engeren Weingebiets nicht bekannt sei. Sie hat damit erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung selbst im weitest gezogenen Kreise der Abnehmer und Verbraucher die wenn auch vielleicht nicht ganz klare Vorstellung von der örtlichen Beziehung dieser Angabe keineswegs geschwunden sei, vielmehr noch fortlebe. Es bestand für die Strafkammer kein rechtliches Hindernis, hieraus eine weitere Unterstützung für ihre Annahme herzuleiten. Dies läßt zugleich erkennen, daß sie die gutachtlichen Äußerungen des Weinhändlers Th. B. und des Chemikers Dr. F., die in letzterer Hinsicht einen abweichenden Standpunkt einnahmen, aus tatsächlichen Gründen nicht für überzeugend erachtet. Hierin tritt überall der Einfluß von Rechtsirrtum nicht hervor.

Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob die Gutachten der zuletzt gedachten beiden Sachverständigen nicht auch aus Rechtsgründen für unerheblich zu erachten gewesen wären, ob nämlich die Umwandlung der Herkunftsangabe „Tokajer" in eine bloße Beschaffenheitsbezeichnung nicht schon dadurch ausgeschlossen wurde, daß die Vorstellung von der örtlichen Beziehung der Angabe in weiten Kreisen des Handels: im Großhandel, wie auch im Zwischenhandel bis zum Kleinhandel herab, lebendig geblieben war und ob es daher noch darauf ankommen konnte, inwieweit die Kreise der Abnehmer und Verbraucher, die von den beiden Sachverständigen allein berücksichtigt worden sind, die Vorstellung von einer Ortsbezeichnung behalten oder verloren haben, ob also nicht bereits die in den bezeichneten Handelskreisen herrschende Auffassung der Annahme entgegenstand, daß die Bezeichnung in dem jeweilig beteiligten Verkehrskreise, d. h. in dem ganzen beteiligten Kreise, die Eigenschaft einer bloßen Beschaffenheitsangabe erlangt habe.

Nach alledem hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt, wenn sie die von den beiden Sachverständigen geschilderten Geschäftsgepflogenheiten, wonach von den Händlern des westlichen Deutschlands süßer Medizinal-Wein zwecks Abgabe an das Publikum von jeher als „Tokajer" bezeichnet werde, auch wenn er nicht aus dem Tokajer Weingebiete stammt oder überhaupt kein Ungarwein ist, als bloßen geschäftlichen Mißbrauch ansieht, der nicht einen Handelsgebrauch darstelle.

Bemerkenswert ist endlich, daß auch die Reichsregierung bei dem Abschlusse des neuen Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn, nämlich bei der Vereinbarung besonderer Bestimmungen über die rechtliche Behandlung gerade des Tokajer usw. Weines ersichtlich von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Bezeichnung „Tokajer Wein" käme im Reich als die Bezeichnung für den Wein des Tokajer Weingebietes in Betracht und sei kein bloßer Gattungsname. Jedenfalls ist der Wein, der den Gegenstand der Vereinbarung bildete, in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ausdrücklich als der Wein des Tokajer Weingebiets bezeichnet, eben des Gebiets, das auch in dem Vertragstexte selbst vertragsmäßig festgelegt worden ist.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905 — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 28. Februar 1905 — Art. 5. III. 8. — R.G.Bl. 1906 S. 143 (147) — Denkschrift zu den Handelsverträgen mit . . . Österreich-Ungarn. Zu Nr. 543 der Drucksachen des R.T.'s 11. Leg.-Per. 1. Sess. 1903/05. S. 28. —

Ob die ungarische Gesetzgebung uneingeschränkt die rechtliche Gewähr dafür bietet, daß ein von dem ungarischen Weinerzeuger als Tokajer bezeichneter Wein auch wirklich aus dem Tokajer Weingebiete stammt, d. h., daß er aus Trauben gekeltert ist, die in diesem Gebiete gewachsen sind, kann andererseits unerörtert bleiben. Auch soweit die Frage etwa zu verneinen wäre, würde daraus nicht mit Rechtsnotwendigkeit folgen, daß der Bezeichnung „Tokajer Wein" nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe zukomme.

Wie Weinbezeichnungen, die im Ursprungslande Herkunfsangaben sind, im Reich als bloße Beschaffenheitsangaben, d. h. als Gattungsnamen gelten können, so ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß Angaben, die im Ursprungslande auch bloße Beschaffenheitsbezeichnungen sein können, im Reiche dennoch als Herkunftsangaben in Betracht kommen. Trifft dies zu, — was lediglich Tatfrage ist —, so bleibt dem redlichen inländischen Weinhandel nichts übrig, als sich in geeigneter Weise tatsächlich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der mit der Herkunftsbezeichnung versehene Wein auch wirklich die angegebene Herkunft hat, für Fälle der vorliegenden Art also, daß der als Tokajer eingeführte Ungarwein auch wirklich aus dem Tokajer Weingebiete stammt, anderenfalls aber sich bezüglich des eingeführten Weines der Bezeichnung als „Tokajer" zu enthalten.

Hiernach würde auch aus der Lage der ungarischen Gesetzgebung ein durchgreifendes rechtliches Bedenken nicht hergeleitet werden können.

Die Strafkammer hat das Bestehen eines den Behauptungen des Angeklagten entsprechenden Handelsgebrauches für ganz Westdeutschland verneint. Zu einer ausdrücklichen Verneinung für Herford im besonderen war sie danach um so weniger veranlaßt, als Angeklagter nach dem Inhalte des Urteils den Handelsgebrauch selbst nicht lediglich für Herford, sondern ebenfalls allgemein für Deutschland, vornehmlich Westdeutschland behauptet hatte. Zwar braucht sich ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 a. a. O.

nicht notwendig auf ganz Deutschland zu erstrecken; ebensowenig ist aber erforderlich, daß er sich auf einen einzelnen Ort beschränkt. Die Strafkammer hat bei den hierauf bezüglichen Erörterungen die Grundsätze der Beweislast nicht verkannt. Wenn sie auch im Eingange ihrer Ausführungen erklärt, es sei dem Gerichte der behauptete Handelsgebrauch nicht nachgewiesen, so hat sie doch — in richtiger Würdigung und Anwendung der in den Vorschriften des § 237 Abs. 1, § 243 Abs. 3, §§ 260, 263, § 266 Abs. 1 StPO. zum Ausdrucke gelangten Grundsätze — die erforderlichen Beweise von Amtswegen, nicht lediglich auf Antrag des Angeklagten erhoben und die einschlägigen Feststellungen positiv getroffen.

Nach alledem war es auf der von der Strafkammer angenommenen tatsächlichen Grundlage unstatthaft, daß der Angeklagte süßen Ungarwein, der ihm nicht einmal als Tokajer geliefert worden war, in der angegebenen Weise als Tokajer, nämlich als Medizinal-Tokajer, bezeichnete.

Auch sonst tritt in dem angefochtenen Urteil ein Rechtsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes nicht hervor.

Ebensowenig greift die Rüge durch, daß der innere Tatbestand unter Verletzung des § 266 StPO. festgestellt worden sei. Die Strafkammer war prozessual nicht gehindert, aus der Erklärung des Angeklagten, daß, wenn er den Wein als süßen Ungarwein hätte verkaufen wollen, ihm der Absatz nicht gelungen wäre, den Schluß zu ziehen, daß Angeklagter es danach auf eine Täuschung des Publikums abgesehen hatte und nicht in gutem Glauben war. Sie tritt damit auch nicht in Widerspruch mit der weiteren Erklärung des Angeklagten, daß niemand daran denke, echten Tokajer zu erhalten und daß unter Tokajer überhaupt nur ein süßer Ungarwein verstanden werde. Denn sie hat in anderem Zusammenhange diese Erklärung als unrichtig und unglaubwürdig nachgewiesen.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

5. D. 414/07.
XII. 1974.

39.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 15. Oktober 1907.

Bei zusammengesetzten Zeichen ist die Zerlegung in Haupt- und Nebenbestandteile und die Beschränkung des Vergleichens auf die ersteren unstatthaft. Neben der eingetragenen Erscheinung des Zeichens ist auch dessen Eindruck so, wie es auf der Ware angebracht wird, zu beachten.

Aus den Gründen.

Dagegen geben diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß, wodurch die Gefahr einer Verwechselung auch der von den Parteien auf ihren Säcken benutzten Zeichen verneint ist. Bei Prüfung der Verwechselungsgefahr ist das Berufungsgericht von einer genaueren Betrachtung beider Zeichen ausgegangen und es hat hierbei die Anordnung der Umschriften und deren Inhalt von vornherein bei der Vergleichung ausgeschieden und sich im wesentlichen auf eine Vergleichung des hauptsächlichsten Bestandteils beider Zeichen, nämlich des fünfzackigen Sterns mit dem Worte Sternmarke in dem klägerischen Warenzeichen und des vierzackigen Sterns mit den vier Punkten in dem Warenzeichen der Beklagten beschränkt.

Nun kann zwar nach der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats ein einzelner Bestandteil eines Warenzeichens aus diesem oder jenem Grunde so vorherrschen und eine so hervorragende Bedeutung haben, daß dadurch der Gesamteindruck des Warenzeichens bestimmt wird. Dies darf jedoch, da nur das Gesamtbild das Entscheidende ist, nicht dazu führen, von vornherein bei der Vergleichung zweier Zeichen die Kennzeichnung in Haupt- und Nebenbestandteile zu zerlegen; vielmehr können auch diejenigen Teile eines Warenzeichens, welche an und für sich und bei genauer Betrachtung als nebensächlich erscheinen, durch die Art ihrer Anordnung, Umschrift und dergl. im Zusammenhalt mit dem übrigen Inhalte des Zeichens dazu beitragen, den Gesamteindruck zu bestimmen und damit die Gefahr einer Verwechselung zu begründen oder zu erhöhen. Nicht ohne alle Bedeutung für den Gesamteindruck ist übrigens auch der Einfluß, der durch die bestimmungsmäßige und verkehrsübliche Art der Verwendung eines Zeichens ausgeübt wird. Grundsätzlich hat zwar das Berufungsgericht darin recht, daß das Warenzeichen nur in der eingetragenen Erscheinung Schutz genießt und daß der Zeicheninhaber für eine deutliche Anbringung des Zeichens Sorge tragen muß. Der Grundsatz muß auch mit einer gewissen Strenge angewandt werden, um die Grenze des Zeichenschutzes nicht zu verwischen. Allein seine Anwendung darf nicht starr und ohne jede Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Warenzeichen und die Umstände des Falles bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt werden. Das Warenzeichen hat die Bestimmung, den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs zu dienen und diese seine Zweckbestimmung bedingt, daß bei der Prüfung einer Verwechselungsgefahr der Eindruck, wie es sich bei bestimmungsmäßiger und verkehrsüblicher Art seines Gebrauches darstellt, nicht ganz außer Betracht bleiben darf. Nun wird aber bei Waren, welche, wie Mehl und dergl., in Säcken verpackt werden, das Warenzeichen nach den Gepflogenheiten des Verkehrs auf den Säcken selbst angebracht und es ist naturgemäß, daß dadurch je nach Beschaffenheit der Ware der Eindruck des Zeichens im Verkehre beeinflußt wird. Das Berufungsgericht geht nun zu weit, wenn es diesem in der Natur der Sache liegenden Einflusse des Gebrauchs auf den Gesamteindruck eines Zeichens alle und jede Bedeutung für die Frage der Verwechselungsgefahr abspricht.

II. 149/1907.
7.

40.

Reichsgericht, III. Strafsenat, vom 21. Oktober 1907.

Als Ware im Sinne des § 15 WbzG. ist eine Wochenschrift anzusehen, die als Nebenleistung aus einem in der Hauptsache auf einen anderen Gegenstand gerichteten Kaufvertrage geliefert wird.
Soweit eine Druckschrift als Ware in Betracht kommt, ist ihre Ausstattung dem Schutze des § 15 a. a. O. zu unterstellen.
Für den Täuschungszweck bei Nachahmung einer Ausstattung ist es gleichgültig, ob die Täuschung Erfolg hatte, auch ob der Täter durch die Täuschung gerade für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware oder vorzugsweise für andere Waren Käufer gewinnen wollte.

Gründe.

Der Revision der Angeklagten B. und H. war der Erfolg zu versagen.

Die Angriffe der Beschwerdeführer richten sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Diesen zufolge wurde die Zeitschrift „Wochenschau" den Käufern B.'scher Waren durchaus nicht „lediglich als Bescheinigung über eine erfolgte Ratenzahlung gegeben", sondern bildete einen Teil der Gegenleistung bei dem von B. mit den Käufern abgeschlossenen Vertrage, war auch bei Berechnung des Kaufpreises mitkalkuliert; der vom Käufer zu bezahlende Preis bildete sonach das Äquivalent einmal für die gekaufte Hauptware und weiter für die bis zur Abzahlung des ganzen Kaufpreises wöchentlich zu liefernde Nummer der Wochenschau. Beweisgründe für diese tatsächliche Annahme anzugeben, war die Strafkammer prozessual nicht verpflichtet. Daß die Lieferung der Wochenschau erst nach Abschluß des Kaufvertrages über die Hauptware erfolgte, stand selbstredend dieser Annahme nicht entgegen. Stellte sich aber die Wochenschau als im Preise mitberechneter Teil der Gegenleistung des B. dar, so konnte die Strafkammer sie ohne Rechtsirrtum, abgesehen von einer später noch zu erörternden Frage, als „Ware" im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes erachten. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß es sich um „gleichartige" Waren handelte, bedurfte es nicht, da in beiden Fällen Zeitschriften in Frage kamen und ein besonderer Einwand der Angeklagten in dieser Richtung nicht erhoben wurde. Übrigens erwähnt die Schlußfeststellung das Tatbestandsmerkmal der „gleichartigen" Ware.

Auch das Handeln „Zum Zwecke der Täuschung" ist rechtsirrtumsfrei und mit prozessual ausreichender Begründung festgestellt. Nach den Ausführungen des Urteils wollte der Angeklagte, „indem er seine Wochenschau in das Kleid der Sch.'schen Woche hüllte" und den Käufern seiner Waren als wöchentliche Lieferung in Aussicht stellte, „die Käufer über Charakter, Inhalt und Wert seines Werkes täuschen", in ihnen den Glauben erwecken, sie erhielten im Falle eines Kaufes B.'scher Waren gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises neben der Ware noch bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises in jeder Woche ein Heft der Sch.'schen Zeitschrift. Mehr war zum Handeln in Täuschungsabsicht nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Täuschung Erfolg hatte. Gleichgültig war auch in dieser Beziehung, ob der Angeklagte B. durch die Täuschung Käufer für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware, die Wochenschau, oder gleichzeitig und vielleicht vorzugsweise für seine übrigen Waren gewinnen wollte.

Der Verurteilung der Angeklagten stand auch der Umstand nicht im Wege, daß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 28 S. 275 ff.*), in Zivils. Bd. 44 S. 102) die Titel von Zeitungen und Druckschriften keine Warenzeichen sind, weil sie nicht wie diese darauf hinweisen sollen, daß die Zeitung oder Druckschrift aus einem bestimmten Gewerbebetrieb herrührt, vielmehr bestimmt sind, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen, den Namen der Zeitung oder Druckschrift bilden, den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verletzung eines Warenzeichenrechts im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, sondern um eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des genannten Gesetzes: unerlaubtes Versehen einer Ware zum Zwecke der Täuschung mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. Gegenstand dieser Zuwiderhandlung kann auch die Ausstattung einer Zeitung oder Druckschrift sein, vorausgesetzt nur, daß letztere als „Ware" im Sinne des Warenzeichengesetzes zu erachten ist, als Gut, dessen sich der Handel zum Zwecke des Austausches bemächtigt, als Erzeugnis, das aus einem gewerblichen Unternehmen in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird. Daß diese Voraussetzung auf Zeitungen, Druckschriften usw. zutreffen kann, erkennt auch das oben erwähnte Urteil des II. Strafsenats vom 20. März 1896 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 28 S. 275, 278) an und sie trifft jedenfalls insoweit zu, als es sich um das Verhältnis einer Zeitung oder Druckschrift nicht zum Redakteur oder Verfasser, sondern zum Buchdrucker, Verleger, Buchhändler usw. handelt. Diesen gegenüber bildet die Zeitung oder Druckschrift nicht mehr eine wissenschaftliche geistige Leistung, ein geistiges Arbeitserzeugnis, sondern den körperlichen Niederschlag der Geistesschöpfung und insofern eine Ware. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 36 S. 199**)). Als solche kann sie eine „Ausstattung" im Sinne des § 15 des Gesetzes haben und insoweit auch Gegenstand der dort unter Strafe gestellten Handlung sein. Während sonach der Mißbrauch des Titels einer Zeitung oder Druckschrift nur nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verfolgt werden kann, steht nichts im Wege, die Ausstattung dem Schutze des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen zu unterstellen.

3. D. 540/1907.
X. 2923.

*) Vergl. dieses Blatt II, 188.
**) Vergl. dieses Blatt X, 99.

Ausland.

41.

Sicherung im Auslande eingetragener Warenzeichen in Japan.

Die Klagen, welche über den Mißbrauch fremder Handelsmarken laut geworden sind, haben das japanische Patentamt zu einem Schritte veranlaßt, der diesem Mißbrauch steuern soll. Das Patentamt hat nämlich an den Foreign Board of Trade in Yokohama das Ersuchen gerichtet, ihm diejenigen Marken mitzuteilen, die bereits vor dem 1. Juli 1899 (dem Tage des Inkrafttretens des japanischen Markenschutzgesetzes) von Ausländern in Japan gebraucht worden sind und von ihnen noch gebraucht werden. Es handelt sich dabei um die Vorschrift des Artikels II Ziffer 5 des Markenschutzgesetzes, der lautet:

„Schriftzeichen, Abbildungen und Markzeichen dürfen in folgenden Fällen als Handelsmarken nicht eingetragen werden: — — —

5. wenn sie Handelsmarken gleich oder ähnlich sind, die seit der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem anderen gebraucht worden sind und von ihnen noch gebraucht werden."

Der Foreign Board of Trade hat daraufhin das in Übersetzung folgende Zirkular veröffentlicht.

„Durch die europäische und amerikanische Presse sind in letzter Zeit Berichte über Verletzungen ausländischer Markenrechte in Japan gegangen. Das Komitee des Foreign Board of Trade hat die Sache bereits längere Zeit im Auge gehabt und schon im Juni d. J. ein Zirkular erlassen, worin auf die Notwendigkeit des Vorgehens gegen Mißbräuche hingewiesen wurde. Das Komitee ist jetzt von dem Mitgliede der Prüfungskommission des Patentamts, Herrn Hisamoto, ersucht worden, in weitestem Umfange bekannt zu machen, daß es ernstlich bestrebt sei, die Verwirklichung des vollen Rechtsschutzes für jedermann herbeizuführen. Die bisherigen Schwierigkeiten sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die fremden Kaufleute und Fabrikanten es unterlassen haben, ihre Marken in Japan eintragen zu lassen. Das Patentamt war deshalb nicht in der Lage, Verletzungen ihrer Rechte aufzudecken, und es sind Rechte eingetragen worden, die in der Folge den Gegenstand von Streitigkeiten bildeten. Nach Artikel II Ziffer 5 des Markenschutzgesetzes dürfen Handelsmarken nicht eingetragen werden, wenn sie solchen Marken gleich oder ähnlich sind, die seit der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. 1. Juli 1899, von einem anderen gebraucht worden sind und von ihm noch gebraucht werden. Damit die Streitigkeiten wegen Mißbrauchs alteingeführter Handelsmarken nach Möglichkeit vermieden werden, erklärt sich das Patentamt bereit, Mitteilungen über solche Handelsmarken, die bereits vor dem 1. Juli 1899 verwendet worden und noch in Gebrauch sind, zur Eintragung in seine Register entgegenzunehmen. Es darf hiernach erwartet werden, daß die Möglichkeit von Markenmißbräuchen infolge dieser Maßnahme erheblich eingeschränkt werden wird; dazu wird allerdings erforderlich sein, daß alle, die auf ihre Handelsmarken Wert legen, das Patentamt unverzüglich mit den erforderlichen Mitteilungen versehen. Das Komitee hofft, daß die dankenswerte Anregung des Herrn Hisamoto zur Kenntnis aller Beteiligten gelangen wird."

Ferner hat das Patentamt um ein Verzeichnis von Warennamen gebeten, die im Handel allgemein in Gebrauch, und namentlich von solchen, die erst in letzter Zeit in Verkehr gekommen sind. Es soll dadurch vermieden werden, daß Unbefugte solche allgemein gebräuchlichen Warennamen zum Schaden der Berechtigten für sich eintragen lassen. Dieser Schritt des Patentamts dürfte für die chemische und die pharmazeutische Industrie von Interesse sein.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42.

Warenklassenverzeichnis.

1. Rohstoffe oder teilweise bearbeitete Stoffe.
2. Behältnisse.
3. Reiseutensilien, Pferdegeschirre, Mappen und Notizbücher.
4. Schleif-, Reinigungs- und Putzmittel.
5. Klebestoffe.
6. Chemikalien, Arzeneimittel und pharmazeutische Präparate.
7. Seilerwaren.
8. Gegenstände für Raucher, ausschließlich Tabakerzeugnisse.
9. Sprengstoffe, Feuerwaffen und Zubehör, Geschosse.
10. Düngemittel.
11. Tinte und tintenähnliche Stoffe.
12. Baumaterialien.
13. Eisenwaren, Bleiröhren und Dampfeinrichtungszubehör.
14. Metalle und Metallguß- und Schmiedewaren.
15. Nicht zu Nahrungszwecken bestimmte Öle und Fette.
16. Farben und Malfarben, ausschließlich Öle und Putzmittel.
17. Tabakerzeugnisse.
18. Landwirtschaftliche und Milchbereitungsmaschinen, sowie Teile derselben.
19. Fahrzeuge, ausgenommen Maschinen.
20. Linoleum und Wachstuch.
21. Elektrische Apparate, Maschinen und Zubehör.
22. Spiele, Spielzeug und Sportartikel.
23. Messerschmiedewaren, Maschinen und Werkzeuge, sowie Teile derselben.
24. Waschmittel und Waschmaschinen.
25. Schlösser und Sicherheitsschränke.
26. Meßapparate und wissenschaftliche Instrumente.
27. Zeitmesser.
28. Juwelen und Waren aus Edelmetallen.
29. Besen, Bürsten und Abstäuber.
30. Steingut, Töpferwaren und Porzellan.
31. Filtrier- und Kühlapparate.
32. Möbel und Polsterwaren.
33. Glaswaren.
34. Heiz- und Leuchtapparate, Ventilatoren, ausschließlich elektrische Apparate.
35. Gürtlerwaren, Strumpfwaren, Maschinenpackungen und nicht metallische Radreifen.
36. Musikinstrumente und Zubehör.

40.

Reichsgericht, III. Strafsenat, vom 21. Oktober 1907.

Als Ware im Sinne des § 15 WbzG. ist eine Wochenschrift anzusehen, die als Nebenleistung aus einem in der Hauptsache auf einen anderen Gegenstand gerichteten Kaufvertrage geliefert wird.
Soweit eine Druckschrift als Ware in Betracht kommt, ist ihre Ausstattung dem Schutze des § 15 a. a. O. zu unterstellen.
Für den Täuschungszweck bei Nachahmung einer Ausstattung ist es gleichgültig, ob die Täuschung Erfolg hatte, auch ob der Täter durch die Täuschung gerade für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware oder vorzugsweise für andere Waren Käufer gewinnen wollte.

Gründe.

Der Revision der Angeklagten B. und H. war der Erfolg zu versagen.

Die Angriffe der Beschwerdeführer richten sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Diesen zufolge wurde die Zeitschrift „Wochenschau" den Käufern B.'scher Waren durchaus nicht „lediglich als Bescheinigung über eine erfolgte Ratenzahlung gegeben", sondern bildete einen Teil der Gegenleistung bei dem von B. mit den Käufern abgeschlossenen Vertrage, war auch bei Berechnung des Kaufpreises mitkalkuliert; der vom Käufer zu bezahlende Preis bildete sonach das Äquivalent einmal für die gekaufte Hauptware und weiter für die bis zur Abzahlung des ganzen Kaufpreises wöchentlich zu liefernde Nummer der Wochenschau. Beweisgründe für diese tatsächliche Annahme anzugeben, war die Strafkammer prozessual nicht verpflichtet. Daß die Lieferung der Wochenschau erst nach Abschluß des Kaufvertrages über die Hauptware erfolgte, stand selbstredend dieser Annahme nicht entgegen. Stellte sich aber die Wochenschau als im Preise mitberechneter Teil der Gegenleistung des B. dar, so konnte die Strafkammer sie ohne Rechtsirrtum, abgesehen von einer später noch zu erörternden Frage, als „Ware" im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes erachten. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß es sich um „gleichartige" Waren handelte, bedurfte es nicht, da in beiden Fällen Zeitschriften in Frage kamen und ein besonderer Einwand der Angeklagten in dieser Richtung nicht erhoben wurde. Übrigens erwähnt die Schlußfeststellung das Tatbestandsmerkmal der „gleichartigen" Ware.

Auch das Handeln „Zum Zwecke der Täuschung" ist rechtsirrtumsfrei und mit prozessual ausreichender Begründung festgestellt. Nach den Ausführungen des Urteils wollte der Angeklagte, „indem er seine Wochenschau in das Kleid der Sch.'schen Woche hüllte" und den Käufern seiner Waren als wöchentliche Lieferung in Aussicht stellte, „die Käufer über Charakter, Inhalt und Wert seines Werkes täuschen", in ihnen den Glauben erwecken, sie erhielten im Falle eines Kaufes B.'scher Waren gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises neben der Ware noch bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises in jeder Woche ein Heft der Sch.'schen Zeitschrift. Mehr war zum Handeln in Täuschungsabsicht nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Täuschung Erfolg hatte. Gleichgültig war auch in dieser Beziehung, ob der Angeklagte B. durch die Täuschung Käufer für die mit der falschen Ausstattung versehene Ware, die Wochenschau, oder gleichzeitig und vielleicht vorzugsweise für seine übrigen Waren gewinnen wollte.

Der Verurteilung der Angeklagten stand auch der Umstand nicht im Wege, daß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 275 ff.*), in Zivils. Bd. 44 S. 102) die Titel von Zeitungen und Druckschriften keine Warenzeichen sind, weil sie nicht wie diese darauf hinweisen sollen, daß die Zeitung oder Druckschrift aus einem bestimmten Gewerbebetrieb herrührt, vielmehr bestimmt sind, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen, den Namen der Zeitung oder Druckschrift bilden, den sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verletzung eines Warenzeichenrechts im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, sondern um eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des genannten Gesetzes: unerlaubtes Versehen einer Ware zum Zwecke der Täuschung mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. Gegenstand dieser Zuwiderhandlung kann auch die Ausstattung einer Zeitung oder Druckschrift sein, vorausgesetzt nur, daß letztere als „Ware" im Sinne des Warenzeichengesetzes zu erachten ist, als Gut, dessen sich der Handel zum Zwecke des Austausches bemächtigt, als Erzeugnis, das aus einem gewerblichen Unternehmen in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird. Daß diese Voraussetzung auf Zeitungen, Druckschriften usw. zutreffen kann, erkennt auch das oben erwähnte Urteil des II. Strafsenats vom 20. März 1896 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 275, 278) an und sie trifft jedenfalls insoweit zu, als es sich um das Verhältnis einer Zeitung oder Druckschrift nicht zum Redakteur oder Verfasser, sondern zum Buchdrucker, Verleger, Buchhändler usw. handelt. Diesen gegenüber bildet die Zeitung oder Druckschrift nicht mehr eine wissenschaftliche geistige Leistung, ein geistiges Arbeitserzeugnis, sondern den körperlichen Niederschlag der Geistesschöpfung und insofern eine Ware. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 36 S. 199**)). Als solche kann sie eine „Ausstattung" im Sinne des § 15 des Gesetzes haben und insoweit auch Gegenstand der dort unter Strafe gestellten Handlung sein. Während sonach der Mißbrauch des Titels einer Zeitung oder Druckschrift nur nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verfolgt werden kann, steht nichts im Wege, die Ausstattung dem Schutze des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen zu unterstellen.

3. D. 540/1907.
X. 2923.

*) Vergl. dieses Blatt II, 188.
**) Vergl. dieses Blatt X, 99.

Ausland.

41.

Sicherung im Auslande eingetragener Warenzeichen in Japan.

Die Klagen, welche über den Mißbrauch fremder Handelsmarken laut geworden sind, haben das japanische Patentamt zu einem Schritte veranlaßt, der diesem Mißbrauch steuern soll. Das Patentamt hat nämlich an den Foreign Board of Trade in Yokohama das Ersuchen gerichtet, ihm diejenigen Marken mitzuteilen, die bereits vor dem 1. Juli 1899 (dem Tage des Inkrafttretens des japanischen Markenschutzgesetzes) von Ausländern in Japan gebraucht worden sind und von ihnen noch gebraucht werden. Es handelt sich dabei um die Vorschrift des Artikels II Ziffer 5 des Markenschutzgesetzes, der lautet:

„Schriftzeichen, Abbildungen und Markzeichen dürfen in folgenden Fällen als Handelsmarken nicht eingetragen werden: — — —

5. wenn sie Handelsmarken gleich oder ähnlich sind, die seit der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem anderen gebraucht worden sind und von ihnen noch gebraucht werden."

Der Foreign Board of Trade hat daraufhin das in Übersetzung folgende Zirkular veröffentlicht.

„Durch die europäische und amerikanische Presse sind in letzter Zeit Berichte über Verletzungen ausländischer Markenrechte in Japan gegangen. Das Komitee des Foreign Board of Trade hat die Sache bereits längere Zeit im Auge gehabt und schon im Juni d. J. ein Zirkular erlassen, worin auf die Notwendigkeit des Vorgehens gegen Mißbräuche hingewiesen wurde. Das Komitee ist jetzt von dem Mitgliede der Prüfungskommission des Patentamts, Herrn Hisamoto, ersucht worden, in weitestem Umfange bekannt zu machen, daß es ernstlich bestrebt sei, die Verwirklichung des vollen Rechtsschutzes für jedermann herbeizuführen. Die bisherigen Schwierigkeiten sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die fremden Kaufleute und Fabrikanten es unterlassen haben, ihre Marken in Japan eintragen zu lassen. Das Patentamt war deshalb nicht in der Lage, Verletzungen ihrer Rechte aufzudecken, und es sind Rechte eingetragen worden, die in der Folge den Gegenstand von Streitigkeiten bildeten. Nach Artikel II Ziffer 5 des Markenschutzgesetzes dürfen Handelsmarken nicht eingetragen werden, wenn sie solchen Marken gleich oder ähnlich sind, die seit der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. 1. Juli 1899, von einem anderen gebraucht worden sind und von ihm noch gebraucht werden. Damit die Streitigkeiten wegen Mißbrauchs alteingeführter Handelsmarken nach Möglichkeit vermieden werden, erklärt sich das Patentamt bereit, Mitteilungen über solche Handelsmarken, die bereits vor dem 1. Juli 1899 verwendet worden und noch in Gebrauch sind, zur Eintragung in seine Register entgegenzunehmen. Es darf hiernach erwartet werden, daß die Möglichkeit von Markenmißbräuchen infolge dieser Maßnahme erheblich eingeschränkt werden wird; dazu wird allerdings erforderlich sein, daß alle, die auf ihre Handelsmarken Wert legen, das Patentamt unverzüglich mit den erforderlichen Mitteilungen versehen. Das Komitee hofft, daß die dankenswerte Anregung des Herrn Hisamoto zur Kenntnis aller Beteiligten gelangen wird."

Ferner hat das Patentamt um ein Verzeichnis von Warennamen gebeten, die im Handel allgemein in Gebrauch, und namentlich von solchen, die erst in letzter Zeit in Verkehr gekommen sind. Es soll dadurch vermieden werden, daß Unbefugte solche allgemein gebräuchlichen Warennamen zum Schaden der Berechtigten für sich eintragen lassen. Dieser Schritt des Patentamts dürfte für die chemische und die pharmazeutische Industrie von Interesse sein.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42.

Warenklassenverzeichnis.

1. Rohstoffe oder teilweise bearbeitete Stoffe.
2. Behältnisse.
3. Reiseutensilien, Pferdegeschirre, Mappen und Notizbücher.
4. Schleif-, Reinigungs- und Putzmittel.
5. Klebestoffe.
6. Chemikalien, Arzeneimittel und pharmazeutische Präparate.
7. Seilerwaren.
8. Gegenstände für Raucher, ausschließlich Tabakerzeugnisse.
9. Sprengstoffe, Feuerwaffen und Zubehör, Geschosse.
10. Düngemittel.
11. Tinte und tintenähnliche Stoffe.
12. Baumaterialien.
13. Eisenwaren, Bleiröhren und Dampfeinrichtungszubehör.
14. Metalle und Metallguß- und Schmiedewaren.
15. Nicht zu Nahrungszwecken bestimmte Öle und Fette.
16. Farben und Malfarben, ausschließlich Öle und Putzmittel.
17. Tabakerzeugnisse.
18. Landwirtschaftliche und Milchbereitungsmaschinen, sowie Teile derselben.
19. Fahrzeuge, ausgenommen Maschinen.
20. Linoleum und Wachstuch.
21. Elektrische Apparate, Maschinen und Zubehör.
22. Spiele, Spielzeug und Sportartikel.
23. Messerschmiedewaren, Maschinen und Werkzeuge, sowie Teile derselben.
24. Waschmittel und Waschmaschinen.
25. Schlösser und Sicherheitsschränke.
26. Meßapparate und wissenschaftliche Instrumente.
27. Zeitmesser.
28. Juwelen und Waren aus Edelmetallen.
29. Besen, Bürsten und Abstäuber.
30. Steingut, Töpferwaren und Porzellan.
31. Filtrier- und Kühlapparate.
32. Möbel und Polsterwaren.
33. Glaswaren.
34. Heiz- und Leuchtapparate, Ventilatoren, ausschließlich elektrische Apparate.
35. Gürtlerwaren, Strumpfwaren, Maschinenpackungen und nicht metallische Radreifen.
36. Musikinstrumente und Zubehör.

37. Papier- und Schreibwaren.
38. Verlagsartikel.
39. Kleider.
40. Phantasiewaren, Ausrüstungsgegenstände und Kurzwaren.
41. Spazierstöcke, Sonnen- und Regenschirme.
42. Strick-, Häkel- und Weberzeugnisse.
43. Zwirn und Garn.
44. Zahnärztliche, ärztliche und wundärztliche Instrumente.
45. Nichtalkoholhaltige Getränke.
46. Nahrungsmittel und Bestandteile von Nahrungsmitteln.
47. Weine, ausgenommen medizinische Weine.
48. Biere und Liköre.
49. Gebrannte alkoholische Getränke.
50. Waren, die keiner anderen Klasse angehören.

Off. Gaz. 1907, vol. 131, p. 1944.

Staatenbund von Australien.

43.

Novelle vom 12. Oktober 1906 zum Patentgesetz von 1903.*)

Kurze Bezeichnung.

Art. 1. Dieses Gesetz ist als das Patentgesetz von 1906 anzuführen, und dieses Gesetz und das Patentgesetz von 1903 sind als ein einheitliches Ganzes anzusehen.

Befugnis zur Fristverlängerung und Aufhebung der Unwirksamkeit verfallener Anmeldungen.

Art. 2. 1. Der Commissioner oder, bei einer Beschwerde über ihn, der Law Officer, kann hinsichtlich einer auf Grund des Artikels 29 des Patentgesetzes von 1903 bewirkten Patentanmeldung

a) die für die Vornahme einer Handlung oder Unternehmung eines Schrittes vorgeschriebene Frist verlängern und
b) eine Patentanmeldung oder ein sich hierauf beziehendes Verfahren wieder aufnehmen, wenn diese infolge der Unterlassung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Handlung vorzunehmen oder einen Schritt zu tun, unwirksam geworden sind.

2. Die für die Vornahme einer Handlung oder Unternehmung eines Schrittes vorgeschriebene Frist kann auf Grund dieses Artikels verlängert werden, obwohl die Frist abgelaufen ist.

3. Die Befugnisse des Commissioner oder des Law Officer aus diesem Artikel können nur auf Grund des vom Patentanmelder innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihm gestellten Antrages ausgeübt werden.

4. Wenn die Unwirksamkeit einer Patentanmeldung, wie vorerwähnt, aufgehoben und ein Patent darauf erteilt worden ist, so ist bei keinem wegen Verletzung des Patents stattfindenden Verfahren für die vor einer im Amtsblatt des Patentamts veröffentlichten Bekanntmachung der Aufhebung der Unwirksamkeit der Anmeldung begangenen Verletzungen auf Schadensersatz zu erkennen.

*) Vergl. dieses Blatt X, 332 ff.

Befugnis zur Beseitigung der Unwirksamkeit, die infolge von Irrtümern des Patentamts entstanden ist.

Art. 3. 1. Wenn infolge eines Irrtums oder einer Unterlassung seitens eines Beamten des Patentamts eine Patentanmeldung oder ein sich darauf beziehendes Verfahren unwirksam geworden ist, oder eine darauf bezügliche Handlung oder ein darauf bezüglicher Schritt, die innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen oder zu tun erforderlich ist, nicht vorgenommen oder nicht getan worden sind, so kann der Commissioner

a) die Unwirksamkeit der Anmeldung oder des Verfahrens aufheben;
b) die Frist für die Vornahme der Handlung oder Unternehmung des Schrittes verlängern;
c) gestatten, daß die Handlung vorgenommen oder der Schritt getan werde.

2. Die für die Vornahme einer Handlung oder das Tun eines Schrittes vorgeschriebene Frist kann auf Grund dieses Artikels verlängert werden, obschon die Frist abgelaufen ist.

3. Die dem Commissioner aus diesem Artikel zustehenden Befugnisse können lediglich auf den von einem Anmelder oder Beteiligten bei ihm gestellten Antrag innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem der Anmelder oder Beteiligte den Irrtum oder die Unterlassung bemerkt hat oder bei angemessener Sorgfalt hätte bemerken können; in Fällen jedoch, in denen der Irrtum oder die Unterlassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen ist, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

4. Jeder auf Grund dieses Artikels gestellte Antrag ist im Amtsblatt des Patentamts bekannt zu machen, und jedermann kann, wie vorgeschrieben, gegen die Gewährung des Antrages Widerspruch erheben.

5. Gegen jede auf Grund dieses Artikels ergehende Entscheidung des Commissioner ist die Beschwerde an den Law Officer zulässig.

6. Wenn die Unwirksamkeit einer Patentanmeldung aufgehoben und ein Patent darauf erteilt worden ist, so ist bei keinem Verfahren wegen Verletzung des Patents für die vor einer im Amtsblatt des Patentamts veröffentlichten Bekanntmachung der Aufhebung der Unwirksamkeit der Anmeldung begangenen Verletzungen auf Schadensersatz zu erkennen.

Unter gewissen Bedingungen ist die Unwirksamkeit einer Anmeldung nicht aufzuheben.

Art. 4. Die Unwirksamkeit einer Anmeldung wird auf Grund dieses Gesetzes nicht aufgehoben, wenn der Commissioner oder bei Beschwerde über ihn der Law Officer der Überzeugung ist, daß die Erfindung bereits in Australien patentiert oder daß für die nämliche Erfindung eine andere Anmeldung eingereicht worden ist und unbilligerweise benachteiligt werden würde.

210/07.

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

44.

Löschung.

Johann Blocksiepen † in Solingen, Kronenstr. 8.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

XIV. Jahrgang, S. 49—128. Berlin, Mittwoch, 1. April 1908. Nr. 3.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [45]

Allgemeines. [46] Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung in Stuttgart 1908. — [47] Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für 1907.

Internationale Union. [48] Anmeldeabteilung V, 8. 7. 1907. Für das Prioritätsrecht der späteren (deutschen) Anmeldung gemäß Art. 4 des UV. ist nur die älteste ausländische Anmeldung maßgebend.

Internationale Verträge. [49] Österreich-Ungarn. Inkrafttreten des Vertrages vom 8. 10. 1907, betreffend die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Ländern und Ungarn. — [50] Deutsches Reich — Österreich-Ungarn. Österreich. Beschwerdeabteilung A, 21. 2. 1907. Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität mit Rechtswirkung auch im Beschwerdeverfahren angängig.

Patentwesen. [51] Statistik. Norwegen.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. [52] Kammergericht, 6. 11. 1907. Mangelnde Neuheit eines Gebrauchsmusters beeinträchtigt bei Übertragung nicht den Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die Ausnutzung.

Patentanwaltswesen. Liste der Patentanwälte. [53] Eintragungen.

Patentagentenwesen. [54] Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Literatur. [55]

Personal-Nachrichten.

45.

Beim Kaiserlichen Patentamt sind zu ständigen Mitarbeitern ernannt worden die Regierungsbaumeister Momber und Sommer.

Allgemeines.

46.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Stuttgart stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 5. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann-Hollweg.

47.

Vergleichende Statistik des Kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1907.

Patentwesen.

Seite

I. Hauptübersicht der angemeldeten, erteilten, gelöschten und noch bestehenden Patente . . . 51
II. Übersicht über die Patent-Anmeldungen, Erteilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen unter Berücksichtigung der im Jahre 1907 in der Klassenzuweisung der Anmeldungen erfolgten Änderungen . . . 52
III. Übersicht über die Patentanmeldungen, welche im Jahre 1907 zu erledigen waren und tatsächlich erledigt sind (nach Klassen geordnet) . . . 58
IV. Nach Ländern geordnete Übersicht über die Patentanmeldungen, welche im Jahre 1907 zu erledigen waren und tatsächlich erledigt sind, nebst Übersicht über die Zahl der Anmeldungen, welche in den Jahren von 1905 bis 1907 auf das Inland und auf das Ausland entfallen sind . . . 64
V. Übersicht über die Lebensdauer der Patente . . . 67
VI. Übersicht über die Hauptpatente aus den Jahren 1877 bis 1893, für welche die 15. Jahresgebühr bis zum Ablauf des Jahres 1907 fällig geworden und bezahlt ist . . . 69
VII. Übersicht über die eingegangenen und erledigten Beschwerden . . . 71
VIII. Übersicht über die Erledigung der Nichtigkeitsanträge . . . 75
IX. Übersicht über die Erledigung der Zurücknahmeanträge . . . 76
X. Übersicht über die gegen bekannt gemachte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche . . . 77

Gebrauchsmusterwesen.

XI. Übersicht der angemeldeten und eingetragenen Gebrauchsmuster nach Klassen getrennt . . . 79
XII. Übersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen . . . 83
XIII. Übersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Übertragungen von Gebrauchsmustern 83
XIV. Übersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen . . . 84

Warenzeichenwesen.

XV. Übersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen, gelöschten und erneuerten Warenzeichen nach Klassen getrennt . . . 84
XVI. Übersicht über die abgewiesenen und zurückgenommenen Warenzeichenanmeldungen, geordnet nach den Gründen des Mißerfolges . . . 90
XVII. Übersicht über Grund und Zahl der Löschungen von Warenzeichen . . . 90
XVIII. Übersicht über Beschwerden in Warenzeichensachen . . . 93
XIX. Übersicht über die Geschäftslage in Warenzeichensachen . . . 95

Allgemeines.

XX. Übersicht der erteilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen und eingetragenen Warenzeichen nach Landesgebieten . . . 96
XXI. Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1907 101
XXII. Übersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten . . . 108
XXIII. Übersicht über die Einnahmen während der Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1907 102
XXIV. Übersicht über die Ausgaben für die Jahre 1901 bis 1907 . . . 104
XXV. Übersicht über die mit Prioritätsanträgen auf Grund des Unionsvertrags bezw. der Sonderabkommen mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien eingegangenen Anträge 105
XXVI. Übersicht über den Verkehr in der Auslege- und Lesehalle . . . 106
XXVII. Übersicht über die Vertretungen vor dem Patentamt . . . 106
XXVIII. Übersichten über die vor der Prüfungskommission für Patentanwälte abgelegten Rechtsprüfungen, über den Stand der Liste der Patentanwälte, über die Erledigung der eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren und uber die auf Grund der §§ 16, 21[2] des Patentanwaltsgesetzes erfolgten Eintragungen . . . 108

I. Hauptübersicht der angemeldeten, erteilten, gelöschten und noch bestehenden Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Erteilte Patente			Vernichtete und zurückgenommene Patente		Abgelaufene und sonst gelöschte Patente	Nach der Patentrolle am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
				Hauptpatente	Zusatzpatente	Insgesamt	gelöscht gewesene	bestehende		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1877 (II. Halbj.)	3 212	1 674	—	190	—	190	—	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	3 985	215	4 200	—	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	3 941	469	4 410	—	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 495	471	3 966	—	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	318	3 861	478	4 339	—	24	3 708	8 619
1882	7 569	4 549	255	3 664	467	4 131	—	25	3 278	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 421	427	4 848	5	25	3 740	10 535
1884	8 607	4 682	357	4 056	403	4 459	2	16	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	3 662	356	4 018	6	19	3 947	11 046
1886	9 991	4 861	368	3 671	337	4 008	3	19	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 565	317	3 882	2	32	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 603	320	3 928	26	—	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 080	326	4 406	4	11	3 478	12 732
1890	11 882	5 851	205	4 343	337	4 680	3	12	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 175	375	5 550	4	19	4 435	14 785
1892	13 126	6 920	189	5 392	508	5 900	—	10	4 799	15 826
1893	14 265	6 957	210	5 822	608	6 430	4	8	4 949	17 299
1894	14 964	6 582	256	5 788	542	6 280	2	20	5 688	17 921
1895	15 068	6 112	286	5 191	529	5 720	1	17	5 567	18 057
1896	16 486	6 205	228	4 948	462	5 410	4	28	4 958	18 486
1897	18 347	5 925	198	5 052	388	5 440	3	19	4 573	19 384
1898	20 321	6 504	199	5 141	429	5 570	8	23	4 950	19 981
1899	21 080	8 549	135	6 919	511	7 430	4	20	5 148	22 198
1900	21 925	10 129	171	8 136	648	8 784	6	18	5 854	25 115
1901	25 165	11 925	227	9 718	790	10 508	6	22	7 061	28 540
1902	27 565	11 521	308	9 799	811	10 610	9	32	8 408	30 725
1903	28 313	11 010	305	9 178	791	9 964	8	38	9 185	31 466
1904	28 860	9 828	261	8 519	670	9 189	2	29	9 140	31 486
1905	30 085	11 826	222	8 870	730	9 600	11	38	8 628	32 480
1906	33 822	15 446	319	12 357	1 078	13 430	2	27	8 989	36 844
1907	36 763	14 849	447	12 168	1 082	13 250	8	43	9 857	40 184
1877—1907	495 445	217 765	8 057	178 655	15 870	194 525	128	625	153 716	—
								154 341		

Bemerkungen zu Übersicht I.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat gegenüber dem Vorjahre um 2941 oder 8,7 % zugenommen; bekannt gemacht sind 1097 = 7,1 % Anmeldungen weniger als im Vorjahre. Auch die Zahl der erteilten Patente ist um 180 = 1,3 % gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Folgerungen allgemeiner Art lassen sich hieraus indessen nicht ziehen, da das Jahr 1906 in dieser Beziehung eine Ausnahme bildet wie in den Bemerkungen zu Übersicht III des näheren ausgeführt ist. Die Zahl der in Kraft gebliebenen Patente hat die Tendenz des Steigens und zwar in sehr erheblichem Maße (9,1 %) bewahrt.

II. Übersicht über die Patent-Anmeldungen, Erteilungen, Löschungen und in Kraft gebliebenen Patente nach Patentklassen, unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1907 in der Klassenzuweisung der Anmeldungen erfolgten Änderungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen*)						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907	1907	1877 bis 1907	
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	89	80	93	62	68	1 168	44	484	158
		35	29	51	50	32	637			
2.	Bäckerei	142	171	166	152	160	1 968	48	563	209
		42	40	61	61	75	772			
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei, Schuhwerk)	848	846	845	412	457	6 815	101	1 258	262
		60	64	81	120	150	1 515			
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	658	662	782	799	787	9 961	241	2 766	803
		227	229	247	341	296	3 569			
5.	Bergbau	170	178	179	208	328	2 699	50	962	284
		72	71	52	78	78	1 246			
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	202	226	287	240	227	5 251	85	1 976	835
		84	75	89	106	87	2 311			
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung und -bearbeitung sowie Walzwerke aller Art	868	828	287	878	412	8 585	112	1 019	502
		146	161	108	142	110	1 521			
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	598	640	640	742	808	9 946	260	8 117	1 080
		218	184	237	382	318	4 147			
9.	Borstenwaren, einschließlich Pinsel	110	97	112	99	181	1 411	88	878	118
		23	26	25	57	44	491			
10.	Brennstoffe	172	185	128	186	162	2 258	48	585	201
		42	41	56	57	62	786			
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	149	180	166	170	177	2 922	56	1 081	188
		57	31	28	97	68	1 264			
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	860	874	885	1 045	1 185	13 909	275	3 818	2 045
		324	260	359	458	457	5 863			
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen) sowie Dampfleitung	414	888	412	812	850	7 728	169	3 149	600
		162	142	143	269	146	3 749			
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	558	594	541	588	582	7 415	194	2 886	598
		138	127	158	232	207	2 984			
15.	Druckerei, Liniermaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	569	518	590	611	711	8 431	221	2 977	1 894
		289	293	234	387	450	4 371			

*) Die Patenterteilungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907	1907	1877 bis 1907	
16.	Düngerbereitung	31	82	87	81	41	788	5	170	51
		9	8	7	12	11	221			
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eisaufbewahrung und Wärmeaustausch	194	187	161	242	217	2 508	56	692	256
		99	50	51	92	64	948			
18.	Eisen-Hüttenwesen	115	118	114	188	155	2 000	45	660	197
		48	47	55	45	61	857			
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	249	276	289	266	868	4 490	86	1 167	156
		54	42	32	47	56	1 323			
20.	Eisenbahnbetrieb einschl. für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	1 184	1 010	935	1 099	1 280	17 905	354	5 795	1 899
		451	392	436	434	380	7 194			
21.	Elektrotechnik	1 875	1 944	2 065	2 528	2 658	27 780	761	7 870	3 258
		759	784	773	928	1 119	10 628			
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	429	377	378	410	489	9 071	218	2 988	1 103
		189	154	166	191	167	4 091			
23.	Fett- und Ölindustrie	166	172	157	171	185	2 581	27	587	196
		42	35	37	51	44	783			
24.	Feuerungsanlagen	585	546	560	546	508	7 718	161	2 111	700
		142	117	176	242	215	2 811			
25.	Flechten, Wirken und Posamentieren	187	182	187	157	154	3 281	85	1 484	812
		77	65	68	106	99	1 746			
26.	Gasbereitung	259	209	251	198	228	6 989	89	2 109	846
		103	80	74	113	106	2 455			
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	96	98	142	128	141	2 187	58	701	209
		46	35	37	75	57	910			
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	70	61	99	115	88	1 388	24	432	134
		23	19	29	31	55	566			
29.	Gespinstfasern	88	60	84	73	98	1 006	21	320	181
		22	20	26	42	40	451			
30.	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	565	601	642	655	804	9 285	175	2 599	685
		197	161	125	208	268	3 234			
31.	Gießerei (Metall-Gießerei) einschl. der zugehörigen Formerei	140	148	138	117	150	2 106	40	885	288
		44	74	71	90	76	1 118			
32.	Glas	107	120	104	110	104	2 180	28	792	258
		49	39	57	71	74	1 050			
33.	Hand- und Reisegeräte	186	181	217	251	310	4 580	61	1 222	188
		39	35	49	83	63	1 355			
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art sowie Möbel	1 041	1 017	1 036	1 348	1 345	20 878	337	5 818	1 057
		274	284	298	434	512	6 875			

1. Klassen-Nr.	2. Gegenstand der Klasse	3. Patentanmeldungen und Patenterteilungen 1903	4. 1904	5. 1905	6. 1906	7. 1907	8. 1877 bis 1907	9. Löschungen 1907	10. 1877 bis 1907	11. Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
35.	Hebezeuge	274	282	256	322	379	8 797	105	1 811	441
		133	99	79	123	167	1 752			
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden	376	382	388	383	454	7 054	82	1 920	350
		59	66	85	128	107	2 270			
37.	Hochbauwesen	662	708	683	742	927	10 456	83	1 798	415
		92	89	92	118	134	2 213			
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	248	259	287	289	310	5 487	92	2 128	378
		100	94	82	95	161	2 501			
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	146	129	185	208	191	2 425	41	641	215
		52	23	27	69	60	856			
40.	Hüttenwesen, Legierungen (außer Eisenhüttenwesen)	106	102	154	141	126	2 554	50	995	205
		49	50	43	52	73	1 200			
41.	Hutherstellung und Filzen	49	24	51	38	43	816	16	256	49
		19	13	7	16	25	305			
42.	Instrumente	956	998	1 048	1 231	1 824	16 592	374	6 154	1 412
		297	321	341	534	549	7 566			
43.	alt — Korbflechterei*)	—	—	—	—	—	115	—	70	—
		—	—	—	—	—	70			
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	294	262	250	305	375	2 361	110	643	425
		112	108	158	180	144	1 068			
44.	Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- u. Priemgeräte	216	189	220	280	295	5 778	54	1 921	156
		57	36	40	79	82	2 077			
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Tierzucht und -pflege, Tierfang und -vertilgung, Hufbeschlag	814	859	894	1 035	1 145	15 401	299	5 858	972
		304	244	267	486	365	6 325			
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichtskraftmaschinen	785	799	858	981	956	9 957	268	2 575	888
		218	197	231	347	336	3 413			
47.	Maschinenelemente	1 078	1 099	1 178	1 421	1 629	17 965	817	4 986	1 315
		363	341	310	410	454	6 301			
48.	Metallbearbeitung, chemische	56	71	62	87	121	1 352	17	482	122
		24	22	24	38	38	554			
49.	Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung u. Walzwerken)	566	529	556	592	682	12 866	279	5 686	1 054
		290	261	222	228	231	6 690			

*) Anmeldungen werden je nach ihrem Inhalt jetzt den Klassen 25, 38, 88, 52 oder 81 überwiesen.

1. Klassen-Nr.	2. Gegenstand der Klasse	3. Patentanmeldungen und Patenterteilungen 1903	4. 1904	5. 1905	6. 1906	7. 1907	8. 1877 bis 1907	9. Löschungen 1907	10. 1877 bis 1907	11. Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
50.	Müllerei einschl. Vorbereitung des Mahlens sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	200	202	182	165	229	4 776	85	1 900	867
		80	76	83	98	120	2 267			
51.	Musikinstrumente	264	213	241	281	288	5 648	97	2 689	375
		134	116	129	114	170	3 014			
52.	Näherei und Stickerei	198	198	186	188	207	4 182	77	1 776	450
		103	72	115	175	73	2 226			
53.	Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	808	819	889	848	840	5 547	76	1 024	291
		48	39	36	91	85	1 315			
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei), sowie Reklamewesen	805	828	879	489	475	5 096	122	1 447	444
		114	103	92	170	200	1 891			
55.	Papierherstellung	178	150	153	164	180	8 147	76	1 208	884
		68	94	88	92	105	1 592			
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	94	82	61	85	72	1 280	88	409	45
		18	25	30	34	19	454			
57.	Photographie	388	349	361	415	418	4 818	150	1 413	442
		119	150	135	191	136	1 855			
58.	Pressen	68	50	54	61	57	1 818	28	618	95
		15	17	29	19	30	708			
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	218	177	178	188	177	8 659	58	1 205	225
		63	72	60	72	66	1 430			
60.	Regler für Kraftmaschinen	61	56	39	42	53	995	28	478	109
		47	31	20	22	19	587			
61.	Rettungswesen	117	87	82	98	96	1 808	14	591	81
		35	27	33	22	21	672			
62.	Salinenwesen*)	—	—	—	—	—	104	—	62	—
		—	—	—	—	—	62			
63.	Sattlerei und Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	975	1 086	1 431	1 920	2 080	21 316	320	4 612	978
		204	206	304	500	471	5 585			
64.	Schankgeräte	494	507	555	606	590	10 000	150	3 046	510
		119	167	116	222	209	3 556			
65.	Schiffbau und Seewesen	265	358	456	480	580	5 682	94	1 470	368
		94	86	65	152	120	1 838			
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung	88	49	87	66	78	1 091	26	463	109
		49	41	23	39	32	572			

*) Die Klasse ist weggefallen; Anmeldungen werden der Klasse 12 zugeteilt.

1. Klassen-Nr.	2. Gegenstand der Klasse	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
		Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907	1907	1877 bis 1907	
67.	Schleifen und Polieren . .	131	134	116	119	185	1 876	43	655	226
		49	47	52	86	77	881			
68.	Schlossereierzeugnisse sowie Geldschränke	415	428	477	565	597	7 714	171	2 626	485
		221	167	152	195	249	3 111			
69.	Schneidwerkzeuge einschl. Hieb- und Stichwaffen .	69	58	85	84	94	1 648	85	571	82
		35	16	22	42	52	653			
70.	Schreib-, Zeichen- u. Malgeräte sowie Kontorgeräte	198	214	222	258	256	4 788	82	1 548	198
		60	44	45	82	107	1 741			
71.	Schuhwerk	244	264	288	370	416	4 648	92	1 327	487
		98	87	92	149	146	1 764			
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	344	362	401	498	501	6 579	140	2 650	764
		173	173	168	182	186	3 414			
73.	Seilerei	7	9	11	10	8	256	10	96	15
		8	2	2	3	5	111			
74.	Signalwesen	187	261	302	297	348	8 827	91	899	268
		70	65	87	130	115	1 167			
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	96	180	247	265	311	1 128	62	188	141
		—	36	42	81	115	274			
76.	Spinnerei	152	227	249	184	184	4 225	98	1 903	487
		101	75	139	116	131	2 340			
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt	404	371	378	506	688	7 552	183	2 485	864
		132	124	106	188	140	2 799			
78.	Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwarenherstellung	98	186	187	184	122	2 114	81	578	195
		40	27	34	47	51	773			
79.	Tabak, Zigarren, Zigaretten	125	98	115	114	109	1 678	58	679	315
		93	70	56	98	77	994			
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement, Asphalt, auch Brikettpressen	588	571	587	566	622	9 099	173	2 452	809
		203	195	193	238	262	3 261			
81.	Transport und Verpackung	851	829	886	425	467	4 750	144	1 844	626
		165	164	157	252	180	1 970			
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	140	160	152	181	180	2 789	41	982	238
		56	42	58	54	47	1 170			
83.	Uhren	183	128	184	142	188	2 658	66	1 188	150
		51	73	41	69	45	1 333			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Patentanmeldungen und Patenterteilungen						Löschungen		Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
		1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907	1907	1877 bis 1907	
84.	Wasser- und Grundbau . .	88	99	102	98	99	1 055	20	287	121
		19	35	25	23	47	408			
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	337	256	267	288	300	6 087	68	1 807	827
		69	66	72	85	81	2 134			
86.	Weberei	283	256	244	261	269	5 414	118	2 089	456
		138	97	112	129	176	2 495			
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	114	126	187	184	183	2 045	81	656	107
		34	34	30	47	47	763			
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	119	108	108	154	180	2 115	26	551	67
		25	11	12	35	25	618			
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	124	107	102	122	86	8 684	58	1 504	220
		59	39	41	51	40	1 724			
	Überhaupt . .	28 818	28 860	30 085	33 822	36 763	495 445	9900	154841	40 184
		9 964	9 189	9 600	13 430	13 250	194 525			

Bemerkungen zu Übersicht II.

Gegenüber dem Vorjahre haben 62 Klassen eine höhere Anzahl Anmeldungen und 86 Klassen eine höhere Anzahl Erteilungen aufzuweisen.

An den Mehranmeldungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 47, Maschinenelemente . . . mit 208,
" 37, Hochbauwesen . . . . . " 185,
" 30, Gesundheitspflege . . . . " 149,
" 77, Sport, Spiele, Spielzeuge usw. . . . . " 132,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . . " 131,
" 21, Elektrotechnik . . . . . " 130,
" 5, Bergbau . . . . . " 115,
" 45, Land- und Forstwirtschaft usw. . . . . " 110,
" 68, Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder " 110,
" 15, Druckerei . . . . . " 100,
" 65, Schiffbau . . . . . " 100.

An den Mehrerteilungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 21, Elektrotechnik . . . . . mit 191,
" 34, Hauswirtschaftliche Maschinen usw. . . . . " 78,
" 38, Holzbearbeitung und -konservierung . . . . . " 66,
" 15, Druckerei . . . . . " 68,
" 30, Gesundheitspflege . . . . " 60,
" 51, Musikinstrumente . . . . " 56,
" 68, Schlosserei . . . . . " 54.

Eine Abnahme der Patentanmeldungen gegenüber dem Vorjahre ist in 25, eine Abnahme der Patenterteilungen in 49 Klassen eingetreten. Vorzugsweise sind hieran beteiligt:

Bei den Anmeldungen:

Klasse 24, Feuerungsanlagen . . . mit 87,
" 89, Zucker- und Stärkegewinnung . . . . . " 86,
" 28, Gerberei . . . . . " 27,
" 46, Luft- und Gasmaschinen usw. " 25.

Bei den Erteilungen:

Klasse 18, Dampfkessel . . . . . mit 128,
" 45, Land- und Forstwirtschaft usw. . . . . " 121,
" 52, Näherei und Stickerei . . " 102,
" 81, Transport und Verpackung " 72,
" 8, Bleicherei, Wäscherei, Färberei usw. . . . . " 64,
" 57, Photographie . . . . . " 55,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . . " 54.

Die höchste Anzahl der in den einzelnen Klassen eingegangenen Patentanmeldungen hat Klasse 21, Elektrotechnik, mit 2658 aufzuweisen.

Es folgen:

Klasse 68, Sattlerei und Wagenbau usw. . . . . mit 2080,
" 47, Maschinenelemente . . . " 1629,
" 34, Hauswirtschaftliche Maschinen usw. . . . . " 1345,
" 42, Instrumente . . . . . " 1324,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . " 1280.

Klasse 45, Land- und Forstwirtschaft usw. . . . . mit 1145,
- 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . - 1185.

Die höchste Anzahl der Patenterteilungen in den einzelnen Klassen hat ebenfalls Klasse 21, Elektrotechnik, mit 1119 aufzuweisen.

Es folgen:
Klasse 42, Instrumente . . . . . mit 549,
- 34, Hauswirtschaftliche Maschinen usw. . . . . - 512,
- 68, Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder - 471,
- 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . - 457,

III. Übersicht über die Patentanmeldungen, welche im Jahre 1907 zu

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1907 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Es gingen ein im Jahre 1907	Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1907	Insgesamt	Davon sind: durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
1.	Aufbereitung von Erzen 2c.	—	—	1	3	10	20	54	68	151	68	31	1	9	—
2.	Bäckerei	—	—	—	2	15	49	118	160	344	171	62	18	26	7
3.	Bekleidung	—	—	—	—	2	88	299	457	796	448	149	1	82	15
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	—	—	4	18	49	178	605	787	1681	769	282	14	108	24
5.	Bergbau	—	—	—	3	15	50	166	328	557	195	75	3	40	4
6.	Bier, Branntwein 2c.	—	—	—	—	8	49	164	227	448	229	80	7	33	—
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung 2c.	—	—	—	4	36	112	325	412	889	380	97	18	65	3
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	—	—	8	8	41	134	555	808	1554	818	296	22	128	20
9.	Borstenwaren einschl. Pinsel	—	—	—	—	—	8	59	131	198	106	40	4	20	2
10.	Brennstoffe	—	—	1	6	8	36	107	162	320	180	60	2	18	2
11.	Buchbinderei	—	—	—	—	10	27	125	177	389	195	67	1	46	5
12.	Chemische Verfahren und Apparate	1	5	18	36	114	322	902	1185	2588	998	417	40	96	15
13.	Dampfkessel 2c.	—	—	—	2	11	51	219	350	638	310	130	16	27	10
14.	Dampfmaschinen	—	—	2	10	29	179	479	582	1281	625	198	14	91	16
15.	Druckerei	—	—	4	12	39	170	484	711	1420	781	487	18	71	14
16.	Düngerbereitung	—	—	—	1	5	12	26	41	85	28	10	1	4	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung 2c.	—	—	1	2	9	30	178	217	487	218	60	4	40	5
18.	Eisen-Hüttenwesen	1	—	1	6	7	47	116	155	388	125	58	3	9	5
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	—	—	1	2	17	67	221	363	671	272	50	6	55	6
20.	Eisenbahnbetrieb	—	1	1	2	86	188	809	1230	2217	1268	866	14	213	20
21.	Elektrotechnik	1	2	4	31	108	476	2002	2658	5282	2527	1 024	95	246	86
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	1	3	7	14	34	88	343	439	929	418	158	14	39	7
23.	Fett- und Ölindustrie	—	—	—	2	22	41	135	185	385	185	33	11	30	6
24.	Feuerungsanlagen	—	1	—	1	19	121	416	508	1066	539	188	27	54	11
25.	Flechten, Wirken 2c.	—	—	—	1	3	26	126	154	310	171	98	6	15	3
26.	Gasbereitung	—	—	—	1	13	74	159	228	475	219	100	6	28	9
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	—	—	—	1	5	47	108	141	297	188	47	10	17	4
28.	Gerberei	—	—	—	1	7	25	95	88	216	108	58	2	10	—
29.	Gespinstfasern	—	1	1	6	16	81	64	98	217	88	35	5	4	—
30.	Gesundheitspflege	—	—	2	8	35	159	493	804	1501	767	257	11	125	10
31.	Gießerei	—	—	—	3	14	38	106	150	311	139	71	5	12	4
32.	Glas	—	—	—	3	6	28	87	104	223	118	68	6	8	2
33.	Hand- und Reisegeräte	—	—	—	—	2	13	147	310	472	252	62	1	43	11
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c.	—	—	—	3	11	60	393	1345	2312	1349	497	15	225	59
35.	Hebezeuge	—	1	—	—	5	59	257	379	701	336	161	6	40	5

Klasse 47, Maschinenelemente . . . mit 454,
" 15, Druckerei usw. . . . . " 450,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . . " 880,
" 45, Land- und Forstwirtschaft usw. . . . . " 365,
" 46, Luft- und Gasmaschinen . " 886,
" 8, Bleicherei, Färberei, Zeugdruck und Appretur . . . " 818,

Klasse 4, Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung . . . mit 296,
" 30, Gesundheitspflege . . . . " 268,
" 30, Tonwaren, Stein-, Zementindustrie . . . . . " 262.

In den übrigen Klassen sind weniger als 250 Patenterteilungen zu verzeichnen.

erledigen waren und tatsächlich erledigt sind (nach Klassen geordnet).

II							III								
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1907								
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus							Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
—	8	8	2	1	1	12	88	—	—	1	1	1	7	20	58	1.
1	18	25	7	3	1	13	173	—	—	—	—	2	6	33	132	2.
10	77	87	9	1	—	62	353	—	—	—	—	—	8	86	314	3.
7	125	49	18	5	8	129	862	—	—	—	1	15	43	198	605	4.
—	28	16	4	3	1	26	362	—	—	—	1	3	15	59	284	5.
—	29	29	23	2	3	28	219	—	—	—	—	1	5	42	171	6.
—	44	29	16	4	3	56	559	—	—	—	—	8	34	152	365	7.
4	64	99	38	17	9	121	736	—	—	1	2	10	33	111	579	8.
3	18	10	—	1	—	8	92	—	—	—	—	—	—	4	88	9.
1	9	16	5	—	1	16	190	—	—	—	2	4	11	80	143	10.
3	21	21	2	1	1	27	144	—	—	—	—	—	2	25	117	11.
6	60	79	27	9	17	232	1535	—	1	1	12	47	116	385	978	12.
1	48	37	11	2	—	38	328	—	—	—	—	—	5	40	278	13.
	65	102	37	3	2	100	656	—	—	—	1	1	32	151	471	14.
6	39	38	7	—	4	102	689	—	—	1	3	4	20	108	558	15.
—	7	2	2	—	—	2	57	—	—	—	1	3	7	9	37	16.
3	19	37	15	—	2	28	224	—	—	—	—	2	7	45	170	17.
1	14	7	3	—	—	25	208	—	—	—	2	2	13	55	186	18.
—	52	49	14	—	1	39	399	—	—	—	—	3	14	76	306	19.
17	223	188	49	7	4	162	954	—	—	—	—	7	18	153	776	20.
16	282	240	97	27	30	434	2755	1	—	—	8	15	106	555	2070	21.
3	32	52	14	6	10	38	511	1	1	2	2	4	29	111	361	22.
—	21	30	25	3	2	24	200	—	—	—	—	10	5	48	137	23.
4	71	80	36	2	1	65	527	—	—	—	—	3	15	105	404	24.
—	20	10	6	—	—	18	139	—	—	—	—	—	4	22	113	25.
—	21	15	3	2	2	38	256	—	—	—	—	4	12	51	189	26.
—	14	24	3	—	2	17	159	—	—	—	—	2	11	39	107	27.
—	8	16	7	1	1	10	108	—	—	—	—	3	4	35	66	28.
—	9	4	2	1	3	25	129	—	—	—	1	4	12	28	84	29.
5	89	125	27	1	2	115	734	—	—	1	2	2	23	102	604	30.
—	12	6	—	3	2	24	172	—	—	—	—	1	7	35	129	31.
—	11	6	3	—	1	18	105	—	—	—	—	1	5	13	86	32.
6	41	48	3	—	—	32	220	—	—	—	—	1	—	9	210	33.
30	198	151	23	3	3	145	968	—	—	—	—	3	5	75	880	34.
2	49	23	3	7	—	40	365	—	—	—	—	—	10	71	284	35.

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1907 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	I: Es gingen ein im Jahre 1907	I: Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1907	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	durch Patenterteilung auf Beschluß der Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	—	—	1	2	8	46	264	454	775	885	90	17	76	
37.	Hochbauwesen	—	3	3	8	85	149	588	927	1658	676	112	22	144	
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	—	—	—	1	8	69	246	810	684	845	158	8	86	10
39.	Horn, Elfenbein 2c.	—	1	1	1	15	55	158	191	422	189	56	4	80	3
40.	Hüttenwesen	—	1	1	3	11	79	131	126	852	162	69	4	10	6
41.	Hutherstellung und Filzen	—	—	—	1	2	9	25	48	80	46	25	—	8	2
42.	Instrumente	—	—	1	1	88	208	925	1824	2497	1202	524	25	158	37
43.	Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	—	—	—	1	7	84	289	375	656	295	188	6	41	7
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	—	—	—	—	1	14	140	295	450	255	78	4	68	2
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	—	—	—	5	25	141	745	1145	2061	1046	859	6	141	32
46.	Luft- u. Gasmaschinen, Feder- u. Gewichts-Kraftmaschinen	—	—	1	18	61	252	798	956	2076	986	295	41	162	23
47.	Maschinenelemente	—	—	—	11	88	264	1095	1629	3037	1272	427	27	210	26
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	—	1	1	—	21	75	121	219	82	87	1	12	3
49.	Metallbearbeitung, mechanische	—	1	—	4	87	166	498	682	1888	598	214	17	94	10
50.	Müllerei	—	—	—	1	8	22	137	229	892	189	117	3	13	1
51.	Musikinstrumente	—	—	—	2	6	49	216	288	556	272	168	2	22	9
52.	Näherei und Stickerei	—	—	—	2	10	43	148	207	410	181	68	5	19	6
53.	Nahrungs- u. Genußmittel	—	—	2	7	14	89	227	340	679	364	71	14	70	7
54.	Papiererzeugnisse 2c.	—	—	—	1	9	80	307	475	872	502	197	3	102	13
55.	Papierherstellung	—	1	1	4	12	45	184	180	377	183	100	5	17	3
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	—	—	—	—	—	1	49	72	122	68	19	—	15	—
57.	Photographie	—	—	—	6	13	81	326	418	844	364	131	5	84	16
58.	Pressen	—	—	—	—	3	28	58	57	186	57	27	3	5	1
59.	Pumpen 2c.	—	—	—	1	11	35	144	177	368	186	52	14	25	1
60.	Regler für Kraftmaschinen	—	—	—	—	1	8	38	53	95	44	17	2	6	2
61.	Rettungswesen	—	—	1	—	—	22	86	96	205	72	20	1	17	2
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	—	—	1	6	31	284	1425	2030	3727	1951	444	27	367	34
64.	Schankgeräte	—	—	1	—	17	72	418	590	1098	657	199	10	116	18
65.	Schiffbau und Seewesen	—	1	1	5	30	125	331	580	1123	466	115	5	97	9
66.	Schlächterei	—	—	1	3	—	2	28	78	107	65	32	—	8	5
67.	Schleifen und Polieren	—	—	—	—	8	21	95	185	309	142	73	4	19	7
68.	Schlossereierzeugnisse	—	—	—	1	4	48	416	597	1066	618	244	5	88	26
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	—	—	—	—	2	19	60	94	175	108	52	—	15	3
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräte 2c.	—	—	—	1	5	27	175	256	464	295	106	1	55	18
71.	Schuhwerk	—	1	4	7	17	78	287	416	805	383	140	6	51	15
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	—	—	2	4	17	121	424	501	1069	429	176	10	60	5
73.	Seilerei	—	—	—	1	—	3	9	8	21	13	5	—	1	—
74.	Signalwesen	—	—	—	—	12	52	191	348	603	330	109	6	59	6
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	—	2	4	13	56	208	311	594	285	108	7	48	5
76.	Spinnerei	—	—	3	3	12	61	148	184	411	222	128	8	28	8
77.	Sport 2c.	—	—	—	1	1	28	334	688	1002	450	185	5	79	15
78.	Sprengstoffe 2c.	—	2	3	7	29	61	109	122	338	186	44	7	13	2
79.	Tabak 2c.	—	—	—	1	2	15	78	109	200	108	75	2	6	1

II							III								
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1907								
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der				aus							
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	Klasse
4	81	95	25	2	1	38	890	—	—	—	—	1	8	47	889	36.
4	104	112	52	8	2	114	982	—	—	1	3	7	35	166	770	37.
1	59	82	9	1	1	35	289	—	—	—	—	2	4	48	235	38.
—	26	19	10	1	3	37	288	—	—	—	—	7	16	67	148	39.
2	12	22	4	4	1	28	190	—	—	1	—	8	20	68	108	40.
—	6	8	1	—	—	6	34	—	—	—	—	—	—	1	33	41.
5	127	88	26	7	10	195	1295	—	—	—	—	4	42	282	1017	42.
1	33	14	5	—	1	49	861	—	—	—	—	1	6	59	295	43.
4	38	31	9	—	1	25	195	—	—	—	—	—	2	4	189	44.
12	190	106	36	7	6	151	1015	—	—	—	2	8	18	141	856	45.
4	152	110	26	4	6	163	1090	—	—	—	1	12	68	261	748	46.
5	140	145	68	2	8	212	1765	—	—	—	3	6	49	348	1359	47.
—	6	9	2	1	—	11	187	—	—	1	—	—	6	32	98	48.
8	65	78	26	8	2	81	785	—	—	—	2	8	37	179	559	49.
—	25	4	1	1	2	22	208	—	—	—	—	—	8	20	180	50.
—	16	19	5	2	2	27	284	—	—	—	—	1	8	40	235	51.
2	14	36	7	4	3	17	229	—	—	—	1	—	2	57	169	52.
6	47	59	42	8	5	40	315	—	—	—	2	5	28	52	238	53.
8	60	44	8	5	—	67	370	—	—	—	—	1	4	48	322	54.
—	18	8	5	8	5	24	194	—	—	—	—	1	9	37	147	55.
1	11	11	5	—	—	6	54	—	—	—	—	—	—	7	47	56.
6	18	31	6	3	3	61	480	—	—	—	2	3	16	106	358	57.
—	7	5	2	1	—	6	79	—	—	—	—	—	6	28	50	58.
1	22	30	10	—	2	29	182	—	—	—	—	2	11	48	126	59.
—	3	4	—	1	—	9	51	—	—	—	—	—	1	7	43	60.
1	6	9	3	—	1	12	133	—	—	—	—	—	8	39	86	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62.
29	407	264	62	—	3	314	1776	—	—	—	1	4	30	309	1432	63.
1	118	87	25	4	3	31	441	—	—	—	—	2	11	65	363	64.
6	87	48	16	1	3	79	657	—	—	—	—	3	33	157	459	65
—	3	2	1	—	2	7	42	—	—	—	1	—	—	—	41	66
1	11	9	3	1	—	14	167	—	—	—	—	—	3	24	140	67.
10	110	46	15	5	—	64	453	—	—	—	—	1	2	52	398	68.
2	9	11	2	—	1	3	72	—	—	—	—	—	—	11	61	69.
2	24	46	5	—	—	43	169	—	—	—	—	2	1	14	152	70.
1	55	53	12	1	3	46	422	—	—	1	1	7	17	90	306	71.
3	55	27	11	—	5	72	340	—	—	2	3	11	33	168	418	72.
—	—	1	—	—	1	5	8	—	—	—	—	—	—	2	6	73.
5	40	46	7	2	5	45	273	—	—	—	—	—	7	41	225	74.
1	27	27	16	4	2	40	309	—	—	2	—	—	6	46	255	75.
—	17	15	6	1	2	19	189	—	—	—	—	1	11	33	144	76.
7	37	39	12	1	—	70	552	—	—	—	—	1	4	63	484	77.
—	7	17	4	5	5	32	202	—	1	4	3	21	29	44	100	78.
1	9	3	3	1	2	5	92	—	—	—	—	—	1	10	81	79.

Klasse	Gegenstand	I: Im Jahre 1907 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Es gingen ein im Jahre 1907	Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1907	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	—	—	5	4	26	144	436	622	1287	594	251	11	88	20
81.	Transport und Verpackung	—	—	2	2	10	68	321	467	870	426	173	7	55	11
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	—	—	1	—	2	28	149	180	360	151	48	4	26	8
88.	Uhren	—	—	—	—	2	18	88	188	241	144	48	2	19	8
84.	Wasser- und Grundbau	—	—	—	8	20	58	85	99	260	107	41	6	14	4
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	—	—	—	5	9	49	223	800	586	261	69	12	41	3
86.	Weberei	—	—	—	2	32	100	220	269	628	849	170	6	87	6
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte 2c.	—	—	—	1	3	22	92	188	801	148	44	3	29	5
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	—	—	—	4	16	113	130	268	132	28	2	33	—
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	—	1	2	5	4	13	92	86	208	106	86	4	7	1
	1907: — Überhaupt	4	26	102	329	1441	6522	25759	86768	70946	84450	12489	811	5110	795
												18250			
	1906: — „	—	—	—	—	—	—	—	33822	66774	82591	18430		4997	701
	1905: — „	—	—	—	—	—	—	—	30085	59616	26664	9600		3284	498

Bemerkungen zu Übersicht III.

Die Zahl der zu erledigenden Anmeldungen hat betragen:

	1907	1906	1905	1904	1903
Insgesamt	70 946	66 774	59 616	55 646	54 007
Unerledigt blieben am Jahresschlusse	86 496	84 183	82 952	29 531	27 286
Mithin wurden erledigt	84 450	82 591	26 664	26 115	26 721
=	48,6 %	48,8 %	44,7 %	46,9 %	49,5 %
Von den erledigten Anmeldungen wurden durch eigene Entschließung des Anmelders hinfällig:					
a) durch Zurücknahme der Anmeldung	5 085	4 763	5 078	5 086	5 137
b) durch Nichtzahlung der I. Jahresgebühr	795	701	498	508	585
c) durch unbeantwortet gelassenen Vorbescheid	5 110	4 997	3 284	1 801	1 247
d) durch Nichtzahlung der Anmeldegebühr	285	878	297	898	843
Nach Abzug dieser Anmeldungen mit verblieben für die Erledigung durch die Anmelde- und Beschwerdeabteilungen	11 225	10 889	9 102	7 293	7 312
	28 225	21 752	17 562	18 822	19 409
Von diesen endigten durch Zurückweisung der Anmeldung	9 975	8 822	7 962	9 688	9 445
durch Patenterteilung	18 250	13 430	9 600	9 189	9 964
Es führten mithin von den auf Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen zur Erteilung des Patents	57,1 %	61,7 %	54,7 %	48,8 %	51,3 %

II							III								
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1907								
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus							Klasse
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
1	45	72	85	5	7	59	643	—	—	2	—	3	28	181	479	80.
5	47	55	10	1	8	59	444	—	—	—	—	4	11	71	858	81.
2	21	21	11	—	1	20	209	—	—	—	—	—	9	50	150	82.
1	21	17	4	—	—	84	97	—	—	—	—	1	—	9	87	83.
—	10	15	8	—	—	14	158	—	—	—	—	2	19	39	98	84.
4	82	50	18	—	2	35	825	—	—	—	—	—	6	66	258	85.
—	35	33	8	—	1	58	274	—	—	—	—	1	7	49	217	86.
1	15	15	7	—	—	24	158	—	—	—	—	—	3	16	139	87.
1	25	25	10	—	—	18	131	—	—	—	—	—	4	29	98	88.
—	16	12	10	1	8	16	97	—	—	—	1	1	4	27	64	89.
285	4895	3888	1250	211	286	5035	86496	2	3	21	65	308	1315	6764	28023	
378	4862	2850	791	165	154	4768	84183	4	26	102	329	1441	6522	25759	—	
297	4825	2258	657	128	99	5078	82952	20	84	844	1542	6998	28965	—	—	

Im Jahre 1907 waren 4172 Anmeldungen mehr zu erledigen als im Jahre 1906. Tatsächlich sind 1859 Anmeldungen mehr erledigt.

Von der Gesamtzahl der im Jahre 1907 erledigten Anmeldungen entfielen:

auf das Jahr 1906 . . 18 995 oder 55,1 %
" " " 1907 . . 8 740 " 25,4 "
" frühere Jahre . . 6 715 " 19,5 ".

Aus der Übersicht geht hervor, daß der Prozentsatz der Patenterteilungen im Verhältnis zu den Abweisungen von Anmeldungen im Berichtsjahre gegen 1906 allerdings um 4,6 % (57,1 : 61,7) zurückgegangen ist, indessen den Satz der drei Vorjahre 1903—05 immer noch erheblich übersteigt und ebenso den Durchschnitt des Jahrfünfts 1903—07 (54,7) übertrifft. Der Rückgang der Erteilungen gegenüber dem Jahre 1906 erklärt sich hinlänglich durch die auffällig hohe Steigerung gerade in dem letztgenannten Jahre.

Dabei ist zu beachten, daß die Prozentsätze nur das Verhältnis der durch Erteilung des Patents erledigten Anmeldungen zu den durch Abweisung erledigten Anmeldungen darstellen, also bei der Berechnung alle

a) durch ausdrückliche Zurücknahme der Anmeldung,
b) durch konkludente Zurücknahme der Anmeldung, sei es, weil
   α) die Anmeldegebühr oder
   β) die erste Jahresgebühr nicht gezahlt oder
   γ) der ergangene Vorbescheid nicht beantwortet ist,

erledigten Anmeldungen ausgeschieden sind. Die Zahl dieser bei der Berechnung ausgeschiedenen Anmeldungen ist aber, wie der Augenschein lehrt, von 1904 ab in fortgesetztem Steigen begriffen:

1904 waren es 7 298 Anmeldungen
1905 " " 9 102 "
1906 " " 10 889 "
1907 " " 11 225 ".

Dies erklärt sich zum Teil daraus, daß seit 1905 die Zahl der erlassenen Vorbescheide absolut im starken Wachsen sich befindet und daher auch die Zahl der durch Nichterklärung auf den Vorbescheid der Vermutung der Zurücknahme verfallenen Anmeldungen erheblich steigen mußte. Während die Zahl der also verfallenen Anmeldungen

1904 1301 betrug, belief sie sich
1905 auf 3284,
1906 " 4997 und
1907 " 5110.

Will man daher sämtliche verflossenen fünf Jahre unter Ausschaltung des stark variablen Elements der unbeantwortet gelassenen Vorbescheide mit einander vergleichen, so wird man die Zahl der Patenterteilungen mit der Gesamtzahl der erledigten Anmeldungen unter Abzug nur der durch ausdrückliche Zurücknahme und durch Nichtzahlung der Anmelde- oder der ersten Jahresgebühr hinfällig gewordenen Anmeldungen in Verhältnis bringen müssen.

Dann stellt sich der Prozentsatz der Erteilungen wie folgt:

	1903	1904	1905	1906	1907
%:	48,2	45,7	46,2	50,2	46,8.

Auch hier zeigt sich das Jahr 1906 als Ausnahme gegenüber dem Durchschnittssatz des Jahrfünfts 1903—07.

Stellt man weiter die Zahl der Erteilungen überhaupt nur der Zahl der erledigten Anmeldungen ohne jeden Abzug gegenüber, so sinken naturgemäß sämtliche Prozentsätze, während die Relation derselben untereinander nicht mehr erhebliche Abweichungen aufweist. Denn es beliefen sich so die Erteilungen

	1903	1904	1905	1906	1907
auf %:	87,3	85,2	86,0	41,2	88,5.

Auch hier bildet das Jahr 1906 wiederum eine Ausnahme.

Stellt man die Ergebnisse der drei Berechnungsmethoden untereinander, so ergibt sich folgendes Schema.

IV. a) Nach Ländern geordnete Übersicht über die Patentanmeldungen,

Ländernamen	I: Im Jahre 1907 lagen Anmeldungen zur Erledigung vor aus 1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Es gingen ein im Jahre 1907	Insgesamt waren zu erledigen im Jahre 1907	Davon sind: insgesamt	durch Patenterteilung auf Beschluß der Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung	durch Vorbescheid	durch Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr
Deutsches Reich (einschließlich Schutzgebiete)	4	21	74	281	952	3857	18556	27890	51585	25928	8189	606	4689	668
Belgien	—	1	1	1	17	158	293	887	858	891	178	9	28	10
Dänemark	—	—	—	2	11	61	214	219	507	258	105	5	18	5
Frankreich	—	—	2	17	99	442	1255	1620	3485	1500	640	33	93	23
Großbritannien	—	—	3	13	88	453	1049	1295	2901	1290	704	43	40	24
Italien	—	—	3	8	10	50	240	282	588	276	96	8	12	3
Österreich	—	1	5	7	37	224	748	917	1989	886	442	23	84	15
Ungarn	—	—	1	—	8	58	209	293	569	268	92	4	30	5
Rußland	—	1	1	9	13	71	279	385	759	322	112	7	30	5
Schweden	—	—	1	2	12	52	223	246	586	217	127	5	9	—
Norwegen	—	—	—	1	5	13	41	59	119	46	29	—	—	—
Schweiz	—	—	2	9	20	194	628	798	1651	773	293	25	76	18
Vereinigte Staaten von Amerika	—	2	9	33	157	743	1557	1823	4824	1816	1205	36	25	10
Sonstige Länder	—	—	—	1	12	151	467	549	1180	539	282	7	26	9
Summe	4	26	102	329	1441	6522	25759	36768	70946	34450	12489	811	5110	795
											13 250			

Es wurden Patente erteilt in Prozentsätzen:	1903	1904	1905	1906	1907
a) im Verhältnis zu sämtlichen erledigten Anmeldungen	37,8	35,2	36,0	41,2	38,5
b) im Verhältnis zu den erledigten Anmeldungen nach Abzug der durch Zurücknahme oder Nichtzahlung der Gebühr verfallenen Anmeldungen	48,2	45,7	46,2	50,2	46,8
c) im Verhältnis nur zu den Abweisungen unter Abzug aller andern sonst erledigten Anmeldungen	51,3	48,8	54,7	61,7	57,1.

welche im Jahre 1907 zu erledigen waren und tatsächlich erledigt sind.

II							III								
endgültig erledigt							Unerledigt blieben am 31. Dezember 1907								
durch Zurückweisung auf Beschluß der Anmeldeabteilung				durch Versagung auf Beschluß der		durch Zurücknahme oder in anderer Weise	insgesamt	aus							
infolge Nichtzahlung der Anmeldegebühr	infolge Nichtbeantwortung der letzten Verfügung	nach Eingang einer Erwiderung auf die letzte Verfügung	Beschwerdeabteilung	Anmeldeabteilung	Beschwerdeabteilung			1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
276	3504	2855	851	172	175	3988	25662	2	3	14	50	219	648	4327	20404
—	61	25	10	1	2	72	462	—	—	1	—	8	72	68	818
—	25	38	9	—	—	48	254	—	—	—	—	8	26	58	167
2	190	178	69	5	10	257	1935	—	—	—	8	22	109	445	1356
1	120	162	77	8	9	102	1611	—	—	—	3	13	72	861	1162
—	44	37	28	—	1	52	312	—	—	—	1	1	2	74	284
1	22	91	25	6	4	123	1108	—	—	2	1	7	97	250	746
—	60	25	9	—	3	40	301	—	—	—	—	—	24	45	282
—	68	40	20	3	4	38	487	—	—	—	1	2	17	93	324
—	18	18	8	1	5	31	319	—	—	—	1	1	18	83	221
—	2	4	1	—	—	10	78	—	—	—	—	1	6	15	51
4	94	98	24	6	9	126	878	—	—	—	1	7	70	155	645
1	106	289	74	7	12	101	2508	—	—	4	4	19	168	689	1679
—	86	78	50	2	2	52	641	—	—	—	—	5	1	151	484
285	4395	8888	1250	211	286	5035	36496	2	3	21	65	308	1815	6764	28028

IV. b) Übersicht über die Zahl der Anmeldungen, welche in den Jahren von 1905 bis 1907 auf das Inland und auf das Ausland entfallen sind.

Es haben betragen die	im Jahr	Von den Patentanmeldungen entfallen auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete).	Ausland und zwar auf: Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	Großbritannien.	Italien.	Österreich.	Ungarn.	Rußland.	Schweden.	Norwegen.	Schweiz.	Vereinigte Staaten von Amerika.	Sonstige Länder.	Summe Ausland.	Summe Inland und Ausland
Anmeldungen	1905	22 030	478	230	1 410	1 264	188	878	249	246	174	48	707	1 769	424	8 055	30 085
Anmeldungen	1906	25 376	386	256	1 470	1 174	278	954	274	817	253	49	802	1 694	539	8 446	33 822
Anmeldungen	1907	27 890	387	219	1 620	1 295	282	917	298	885	246	59	798	1 828	549	8 873	36 763

Bemerkungen zu Übersicht IV.

Die Zahl der auf das Deutsche Reich entfallenden Anmeldungen hat um 2514 oder 9,9 %, die der aus dem Auslande eingegangenen Anmeldungen um 427 oder 5,1 % gegenüber dem Vorjahre zugenommen.

Von den Auslandsstaaten haben eine Zunahme der Anmeldungen aufzuweisen:

Frankreich	mit	150,
die Vereinigten Staaten von Amerika	"	129,
Großbritannien	"	121,
Rußland	"	68,
Ungarn	"	19,
Norwegen	mit	10,
Italien	"	4,
Belgien	"	1,
sonstige Länder	"	10,
Zusammen		512.

Abgenommen gegenüber dem Vorjahre haben die Anmeldungen aus

Dänemark	um	87,
Österreich	"	87,
Schweden	"	7,
der Schweiz	"	4,
Zusammen		85.

V. Übersicht über die Lebensdauer der Patente.*)

Jahr	Anzahl der aus dem nebenstehend angeführten Jahre stammenden Patente	Vergleichende Übersicht über die Zahl der noch nicht gelöschten Patente zu Beginn des Patentjahres													Anzahl der Ende 1907 noch nicht gelöschten Patente
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1891	504 Zusatz } patente 6 077 Haupt }	464 4 710	406 2 892	825 1 920	268 1 402	241 1 108	208 926	191 774	168 653	155 556	140 473	123 403	90 320	68 249	22 177	—
1892	568 Zusatz } patente 5 865 Haupt }	582 4 782	418 2 952	844 2 041	299 1 546	262 1 209	242 991	217 840	195 709	166 589	138 491	119 400	98 340	61 262	25 227	—
1893	575 Zusatz } patente 5 600 Haupt }	586 4 889	444 2 813	870 2 080	336 1 557	305 1 221	280 1 019	253 844	216 700	193 583	166 473	134 382	96 312	72 256	35 232	35 232
1894	522 Zusatz } patente 5 439 Haupt }	469 4 856	408 2 910	852 2 104	300 1 544	260 1 229	228 989	197 798	181 647	148 521	121 437	101 378	88 318	60 283	—	60 283
1895	485 Zusatz } patente 5 182 Haupt }	445 4 124	388 2 786	884 2 070	283 1 578	244 1 224	213 964	185 753	157 605	140 511	127 440	106 364	86 329	—	—	86 329
1896	520 Zusatz } patente 5 513 Haupt }	486 4 568	435 3 167	882 2 888	848 1 761	802 1 848	255 1 080	212 845	173 663	154 526	138 483	123 388	—	—	—	128 888
1897	459 Zusatz } patente 5 785 Haupt }	488 4 794	383 3 422	827 2 509	290 1 856	248 1 411	194 1 102	179 896	154 757	136 635	122 572	—	—	—	—	122 572
1898	588 Zusatz } patente 7 295 Haupt }	521 6 154	500 4 481	417 3 122	351 2 248	289 1 718	241 1 343	199 1 109	170 905	152 804	—	—	—	—	—	152 804
1899	680 Zusatz } patente 8 748 Haupt }	658 7 866	565 5 195	466 3 683	394 2 676	337 2 067	298 1 607	250 1 313	216 1131	—	—	—	—	—	—	216 1 181
1900	740 Zusatz } patente 9 472 Haupt }	717 7 948	626 5 519	517 3 917	422 2 827	376 2 203	324 1 745	284 1 526	—	—	—	—	—	—	—	284 1 526
1901	761 Zusatz } patente 10 088 Haupt }	821 8 390	716 5 895	608 4 226	507 3 101	431 2 400	365 2 115	—	—	—	—	—	—	—	—	365 2 115
1902	854 Zusatz } patente 10 090 Haupt }	824 8 337	716 6 094	601 4 418	511 3 333	439 2 836	—	—	—	—	—	—	—	—	—	439 2 836
1903	775 Zusatz } patente 9 465 Haupt }	757 8 051	673 6 084	569 4 517	488 3 769	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	488 3 769
1904	811 Zusatz } patente 9 827 Haupt }	793 8 471	717 6 537	610 5 404	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	610 5 404
1905	882 Zusatz } patente 10 687 Haupt }	858 9 285	785 7 645	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	785 7 645
1906	743 Zusatz } patente 8 201 Haupt }	709 7 453	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	709 7 453
1907	154 Zusatz } patente 1 069 Haupt }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154 1 069
Insgesamt	10 661 Zusatz } patente 124 858 Haupt }															4 628 85 556

Bemerkungen zu Übersicht V.

Wie aus der Übersicht III ersichtlich ist, sind rückliegend bis zum Jahre 1899 sämtliche Anmeldungen erledigt.

Aus dem Jahre 1900 sind noch 2 und aus dem Jahre 1901 noch 8 Anmeldungen unerledigt. Vom Jahre 1902 ab steigert sich die Zahl der unerledigten Anmeldungen ganz erheblich.

Es ist zwar für die Zeit von 1902 bis 1907 die Anzahl der bisher erteilten Patente sowie ihre Lebensdauer auch angegeben, jedoch lassen diese Zahlen wegen der noch nicht abgeschlossenen Prüfung zahlreicher Anmeldungen noch keine endgültigen Schlüsse auf die Höhe der Patenterteilungen oder das Alter der Patente zu. Aus diesem Grunde durften die Jahre von 1902 ab auch in den nachfolgenden Berechnungen nicht mitberücksichtigt werden, sodaß hier die Zahlen durchweg mit dem Jahre 1901 abschließen.

*) Die mit nautischen Ziffern gedruckten Zahlen stehen noch nicht endgültig fest.

Von 100 Hauptpatenten erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	77,5	47,6	31,6	23,1	18,2	15,2	12,7	10,7	9,1	7,8	6,6	5,3	4,1	2,9	
1892 . . .	80,7	50,3	34,8	26,4	20,6	16,9	14,3	12,1	10,0	8,4	6,8	5,8	4,5	3,9	
1893 . . .	78,4	50,2	36,3	27,8	21,8	18,2	15,1	12,5	10,4	8,4	6,8	5,6	4,6	—	
1894 . . .	80,1	53,5	38,7	28,4	22,6	18,2	14,7	11,9	9,6	8,0	6,9	5,8	—	—	
1895 . . .	80,4	54,3	40,3	30,7	23,9	18,8	14,7	11,8	10,0	8,6	7,1	—	—	—	
1896 . . .	82,9	57,4	42,4	31,9	24,5	18,7	15,3	12,0	9,5	7,9	—	—	—	—	
1897 . . .	82,9	59,2	43,4	32,1	24,4	19,0	15,5	13,1	11,0	—	—	—	—	—	
1898 . . .	84,4	60,7	42,8	30,8	23,6	18,4	15,2	12,4	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	84,2	59,4	42,1	30,6	23,6	18,4	15,0	—	—	—	—	—	—	—	
1900 . . .	88,9	58,3	41,4	29,8	23,3	18,4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1901 . . .	88,2	58,4	41,9	30,7	23,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	81,7	55,4	39,6	29,3	22,8	18,0	14,7	12,1	9,9	8,2	6,8	5,6	4,4	3,4	

Von 100 Zusatzpatenten erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	92,1	80,6	64,5	53,2	47,8	41,3	37,9	33,3	30,8	27,8	24,4	17,9	12,5	4,4	
1892 . . .	94,5	74,2	61,1	53,1	46,5	43,0	38,5	34,6	29,5	24,5	21,1	16,5	10,6	4,4	
1893 . . .	93,2	77,2	64,3	58,4	53,0	48,7	44,0	37,6	33,6	28,9	23,3	16,7	12,5	—	
1894 . . .	89,8	78,2	67,4	57,5	49,8	43,7	37,7	34,7	27,4	23,2	19,3	15,9	—	—	
1895 . . .	91,8	79,0	68,9	58,4	50,3	43,9	38,1	32,4	28,9	26,2	21,9	—	—	—	
1896 . . .	93,5	83,7	73,5	66,9	58,1	49,0	40,8	33,3	29,6	26,5	—	—	—	—	
1897 . . .	95,4	83,4	71,2	63,2	52,9	42,3	39,0	33,6	29,6	—	—	—	—	—	
1898 . . .	97,7	93,8	78,2	65,9	54,2	45,2	37,3	31,9	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	96,8	88,1	68,5	57,9	49,6	43,1	36,8	—	—	—	—	—	—	—	
1900 . . .	96,9	84,6	69,9	57,0	50,8	43,8	—	—	—	—	—	—	—	—	
1901 . . .	95,4	83,2	70,6	58,9	50,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	94,3	81,9	68,9	59,1	51,3	44,4	38,9	33,9	29,9	26,2	22,0	16,8	11,9	4,4	

Von 100 Patenten (Haupt- und Zusatzpatente) erreichten demnach ein Alter

von	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Jahren
1891 . . .	78,6	50,1	34,1	25,4	20,5	17,2	14,7	12,5	10,8	9,3	8,0	6,2	4,7	3,0	
1892 . . .	81,9	52,4	37,1	28,7	22,9	19,2	16,4	14,1	11,7	9,8	8,1	6,7	5,0	3,9	
1893 . . .	79,8	52,7	38,9	30,7	24,7	21,0	17,8	14,8	12,6	10,3	8,4	6,6	5,3	—	
1894 . . .	80,9	55,7	41,3	30,9	25,0	20,4	16,7	13,9	11,1	9,4	8,0	6,7	—	—	
1895 . . .	81,3	56,4	42,8	33,0	26,1	21,0	16,7	13,6	11,6	10,1	8,4	—	—	—	
1896 . . .	83,8	59,7	45,1	35,0	27,3	21,3	17,5	13,9	11,3	9,5	—	—	—	—	
1897 . . .	83,8	60,9	45,4	34,4	26,5	20,8	17,2	14,6	12,3	—	—	—	—	—	
1898 . . .	85,3	63,0	45,2	33,2	25,6	20,2	16,7	13,7	—	—	—	—	—	—	
1899 . . .	85,1	61,1	44,0	32,6	25,5	20,2	16,6	—	—	—	—	—	—	—	
1900 . . .	84,8	60,2	43,4	31,8	25,2	20,3	—	—	—	—	—	—	—	—	
1901 . . .	84,1	60,4	44,2	33,0	25,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Im Durchschnitt	82,7	57,5	41,9	31,7	25,0	20,2	16,7	13,9	11,6	9,7	8,2	6,6	5,0	3,5	

Von den in den Jahren 1891 bis 1907 angemeldeten und erteilten 135 014 Patenten befanden sich am Schlusse des Jahres 1907 noch 40 184 oder 29,8 % in Kraft.

Durch Zeitablauf nach 15jährigem Bestehen sind erloschen

aus dem Jahre 1891	von 504	Zusatzpatenten	22	oder 4,4 %
	= 6077	Hauptpatenten	177	= 2,9 %
= = = 1892	= 563	Zusatzpatenten	25	= 4,4 %
	= 5865	Hauptpatenten	227	= 3,9 %

Hiernach verfallen im Durchschnitt mit Ablauf der einzelnen Jahre in Prozenten ausgedrückt:

Mit Ablauf	Hauptpatente	Zusatzpatente	Alle Patente zusammengerechnet	Mit Ablauf	Hauptpatente	Zusatzpatente	Alle Patente zusammengerechnet
des 1. Jahres	18,3	5,7	17,3	des 9. Jahres	2,2 (90,1)	4,3 (70,4)	2,3 (88,4)
= 2. =	26,3 (44,6)	12,4 (18,1)	25,2 (42,5)	= 10. =	1,7 (91,8)	3,4 (78,8)	1,9 (90,3)
= 3. =	15,8 (60,4)	13,0 (31,1)	15,6 (58,1)	= 11. =	1,4 (93,2)	4,2 (78,0)	1,5 (91,8)
= 4. =	10,3 (70,7)	9,8 (40,9)	10,2 (68,3)	= 12. =	1,2 (94,4)	5,2 (83,2)	1,6 (93,4)
= 5. =	6,5 (77,2)	7,9 (48,8)	6,7 (75,0)	= 13. =	1,2 (95,6)	4,9 (88,1)	1,6 (95,0)
= 6. =	4,8 (82,0)	6,8 (55,6)	4,8 (79,8)	= 14. =	1,0 (96,6)	7,5 (95,6)	1,5 (96,5)
= 7. =	3,3 (85,3)	5,5 (61,1)	3,5 (83,3)	= 15. =	3,4 (100,0)	4,4 (100,0)	3,5 (100,0)
= 8. =	2,6 (87,9)	5,0 (66,1)	2,8 (86,1)				

VI. Übersicht über die Hauptpatente aus den Jahren 1877 bis 1893, für welche die 15. Jahresgebühr bis zum Ablauf des Jahres 1907 fällig geworden und bezahlt ist.

Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre																Überhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1893
	1877 bis 1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893		
Aufbereitung von Erzen usw.	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	7	
Bäckerei	1	—	1	—	—	2	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	10	74428.
Bekleidungsindustrie	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	6	75024.
Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	2	2	1	2	1	1	—	—	1	—	—	—	2	1	1	—	14	
Bergbau	3	1	—	—	—	2	2	—	1	1	1	—	1	1	—	2	15	75303. 79026.
Bier, Branntwein	8	2	1	—	1	2	2	2	1	1	1	—	1	1	3	1	27	76363.
Blech- und Drahterzeugung	2	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	9	
Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	5	3	1	1	1	—	1	2	1	2	3	2	2	5	6	4	39	70999. 78460. 74934. 86102.
Borstenwaren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Brennstoffe	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	1	—	9	
Buchbinderei	—	1	—	—	—	3	1	4	4	—	—	—	1	1	1	—	16	
Chemische Verfahren und Apparate	6	1	4	1	3	3	4	3	5	2	3	6	5	6	9	13	79	72999. 73089. 73704. 74684. 75062. 75441. 78884. 78874. 79566. 80668. 80741. 81391. 87417.
Dampfkessel	10	2	4	2	2	4	5	3	4	4	2	1	4	5	2	3	57	71945. 75687. 76582.
Dampfmaschinen	4	—	3	2	2	1	3	1	2	—	2	—	1	2	3	4	30	74007. 74567. 75275. 80974.
Druckerei	1	2	1	3	1	1	1	3	—	1	2	3	4	2	5	2	32	79155. 86192.
Düngerbereitung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Eisbereitung	2	—	—	—	—	1	—	2	—	1	2	1	1	1	2	—	18	
Eisenerzeugung	2	4	—	—	—	—	2	2	1	—	1	2	1	—	2	4	21	70500. 71998. 74566. 77178.
Eisenbahn- u. Straßenbau	3	2	—	1	3	1	2	1	—	—	—	3	2	2	2	3	25	71689. 80971. 88047.
Eisenbahnbetrieb	9	5	2	5	2	4	3	7	4	6	5	3	2	3	5	3	73	74860. 74948. 75028.
Elektrotechnik	2	2	5	6	4	3	1	3	1	3	5	10	5	7	15	7	84	72813. 73892. 74687. 75503. 77225. 77454. 78728.
Farbstoffe, Firnisse, Lacke	6	3	3	3	3	11	9	10	14	14	19	29	30	28	30	37	259	78276. 78303. 73369. 73377. 73684. 74177. 74562. 75296. 75327. 75469. 75490. 75571. 75962. 76922. 76937. 77120. 77425. 77452. 78497. 78331. 79768. 79910. 80978. 81187. 81481. 81694. 82285. 82498. 82966. 85 80. 88391. 89910. 90176. 91505. 97437. 108215. 110085.
Fett- und Ölindustrie	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	1	14	76773.
Feuerungsanlagen	5	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	2	2	4	18	71416. 74312. 74384. 75813.
Flecht- und Wirkmaschinen	4	2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	5	2	19	71482. 74925.
Gasbereitung und -beleuchtung	5	1	—	1	2	5	1	2	1	2	—	1	—	3	2	1	27	78457.
Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	1	—	—	1	1	3	—	—	1	1	—	—	1	—	1	3	13	75280. 76147. 76308.
Gerberei	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	8	
Gespinstfasern	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	5	81599.
Gesundheitspflege	1	—	—	1	4	2	—	1	—	1	—	—	2	1	3	3	19	75037. 75789. 77461.
Gießerei	4	1	—	—	1	2	1	—	—	—	—	2	4	—	1	2	18	71824. 74160.
Glas	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	2	1	2	2	2	18	75818. 81426
Hand- und Reisegeräte	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	
Hauswirtschaftliche Geräte	6	1	—	1	1	1	3	—	—	1	1	1	1	2	4	4	27	78060 75225. 77186. 80465.
Hebezeuge	2	3	—	1	—	—	1	1	3	—	1	1	2	—	1	—	16	
Heizung	7	2	3	4	3	2	1	3	3	2	—	4	—	—	—	1	35	78196.
Hochbauwesen	4	2	1	1	1	—	—	4	—	2	—	—	1	5	6	1	28	75684.
Holzbearbeitung und -konservierung	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	3	1	1	1	1	—	12	
Horn u. plastische Massen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3	
Hüttenwesen	1	1	1	2	1	4	1	—	—	1	1	—	4	—	2	—	19	
Hutherstellung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Instrumente	9	—	4	1	1	3	1	4	5	3	2	1	1	7	3	9	54	78568. 76098. 76145. 76735. 77068. 77086. 77946. 82199. 82571.
Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Kurzwaren u. Rauchgeräte	2	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	—	1	—	9	

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anzahl der Patente aus dem Jahre															Überhaupt	Nummern der Patente aus dem Jahre 1893
		1877 bis 1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893		
45.	Land- u. Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	4	4	—	—	—	1	1	6	8	4	8	5	1	5	4	3	44	74042. 77786. 84542.
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Triebwerke	4	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	—	2	1	12	82168.
47.	Maschinenelemente	6	8	2	2	1	8	7	4	2	4	2	3	4	3	2	4	57	72679. 75977. 88336. 91746.
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	1	1	1	—	—	—	1	—	2	1	—	1	2	—	1	11	76975.
49.	Metallbearbeitung, mechanische	15	4	2	5	4	5	5	10	15	1	7	4	9	16	15	16	138	70751. 73882. 74008. 74427. 74881. 75809. 75448. 75907. 76205. 76827. 76912. 78117. 79955. 80876. 82807. 85047.
50.	Müllerei	7	1	—	1	2	—	3	2	3	2	2	2	1	3	1	2	32	70418. 77588.
51.	Musik-Instrumente	4	—	1	—	1	—	1	2	—	—	1	—	—	2	—	—	12	
52.	Nähmaschinen	5	2	1	3	2	—	3	3	1	5	4	1	1	1	1	—	33	
53.	Nahrungsmittel	3	—	1	2	1	1	1	—	—	—	—	3	2	1	3	1	19	71878.
54.	Papiererzeugnisse, Reklame	5	—	—	1	1	2	1	3	2	—	—	—	1	3	2	3	24	72880. 74773. 76625.
55.	Papierherstellung	2	1	—	1	2	1	2	—	1	2	—	2	1	—	3	1	19	75245.
56.	Pferde- u. andere Zugtiergeschirre	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
57.	Photographie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	4	—	11	
58.	Pressen	5	2	2	1	2	—	3	—	2	2	1	1	—	—	2	—	28	
59.	Pumpen	1	1	1	1	2	—	1	1	—	—	—	1	4	1	—	2	16	74818. 77289.
60.	Regler für Kraftmaschinen	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	1	—	2	11	74769. 75790.
61.	Rettungswesen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	5	
62.	Salinenwesen	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen u. Fahrräder	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	1	7	73850.
64.	Schankgeräte	2	1	1	1	—	1	—	2	2	1	1	—	3	—	3	1	19	70879.
65.	Schiffbau	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	2	1	—	8	
66.	Schlächterei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
67.	Schleifen und Polieren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—	3	8	78154. 78204. 79998.
68.	Schlosserei	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	1	—	1	2	1	11	77099.
69.	Schneidwerkzeuge	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	4	
70.	Schreib- u. Zeichenwaren	1	1	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	3	—	11	
71.	Schuhwerk	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	1	—	2	2	12	77885. 86989.
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	7	3	—	5	1	5	3	5	2	3	6	6	2	3	3	9	63	70114. 72590. 78721. 74162. 75887. 76257. 78545. 81697. 81698.
73.	Seilerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
74.	Signalwesen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	3	1	1	1	1	1	1	—	—	2	—	2	1	4	1	—	19	
76.	Spinnerei	5	1	4	1	3	3	2	2	1	—	—	—	2	4	5	—	33	
77.	Sport	1	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	2	10	72947. 75781.
78.	Sprengstoffe, Zündholzherstellung	—	1	—	—	—	1	1	—	2	1	1	3	—	1	—	2	13	75270. 82542.
79.	Tabak	1	—	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	8	
80.	Tonwaren-, Stein-, Zementindustrie	5	—	2	2	3	3	1	2	3	—	—	3	1	4	1	7	37	71851. 72701. 76380. 77156. 78607. 78867. 82210.
81.	Transportwesen	1	1	1	—	2	—	1	—	—	1	—	—	1	3	1	1	13	76106.
82.	Trockenvorrichtungen	—	—	1	1	—	—	2	1	2	—	4	3	—	—	1	2	17	71601. 73441.
83.	Uhren	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4	78850.
84.	Wasserbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	3	6	78918. 76014. 80531.
85.	Wasserleitung und Kanalisation	1	—	—	—	—	1	2	1	1	—	2	5	2	1	—	1	17	75628.
86.	Weberei	4	1	—	—	—	—	2	2	3	—	1	4	2	2	4	2	27	71721. 91005.
87.	Werkzeuge	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	5	
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	2	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	8	72982.
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	7	3	3	1	1	1	2	1	—	2	4	2	7	1	2	2	39	78510. 78598.
	Summe	286	82	70	90	80	104	98	122	114	95	111	140	147	177	203	196	2065	

Bemerkungen zu Übersicht VI.

Von den mit der Priorität vom Jahre 1898 erteilten Patenten sind für 196 die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Hieran sind beteiligt:

Klasse 22, Farben, Firnisse, Lacke usw. mit 37,
" 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . " 16,
" 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . " 13,
" 42, Instrumente . . . . . " 9,
" 72, Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung . . . . . " 9,
" 21, Elektrotechnik . . . . . " 7,
" 80, Tonwaren, Steine, Kalk, Zement . . . . . " 7.

In 6 Klassen sind für je 4, in 9 Klassen für je 3, in 14 Klassen für je 2 und in 19 Klassen für je 1 Patent die Gebühren für das 15. Schutzjahr bezahlt worden.

In 84 Klassen waren die Patente sämtlich vor Ablauf der 15jährigen Schutzdauer erloschen.

Überhaupt sind bisher für 2065 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr bezahlt worden. Am stärksten hieran beteiligt ist Klasse 22, Farben, Firnisse, Lacke usw. mit 259. Es folgen:

Klasse 49, Metallbearbeitung, mechanische . . . . . mit 188,
" 21, Elektrotechnik . . . . . " 84,
" 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . " 79,
" 20, Eisenbahnbetrieb . . . " 78,
" 72, Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung . . . . . " 68,
" 13, Dampfkessel . . . . . " 57,
" 47, Maschinenelemente . . . " 57,
" 42, Instrumente . . . . . " 54.

In den übrigen Klassen ist die Zahl 50 noch nicht erreicht. Von 1877 bis Ende 1893 sind insgesamt 78 340 Patente erteilt. Davon haben 2065 = 2,6% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Nach den statistischen Ergebnissen der in den Jahren 1891 und 1892 erteilten Patente besteht indessen die Wahrscheinlichkeit daß diese Durchschnittsziffer steigen wird, da von den in diesen zwei Jahren erteilten Patenten 8 bezw. 8,9 % die Höchstdauer von 15 Jahren erreicht haben.

VII. Übersicht über die eingegangenen und erledigten Beschwerden.

a) Jahrgangs- und klassenweise Übersicht über die eingegangenen Beschwerden.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907
1.	Aufbereitung von Erzen 2c. . . .	8	4	4	8	1
2.	Bäckerei	14	20	15	18	18
3.	Bekleidung	21	14	17	15	13
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	68	62	69	52	55
5.	Bergbau	26	19	18	25	12
6.	Bier, Branntwein 2c.	24	32	18	33	37
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c.	43	42	26	32	37
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur . . .	58	44	48	64	121
9.	Borstenwaren	8	4	3	5	6
10.	Brennstoffe	22	10	22	11	12
11.	Buchbinderei	12	7	2	6	18
12.	Chemische Verfahren und Apparate	144	75	96	186	171
13.	Dampfkessel 2c.	47	42	39	34	25
14.	Dampfmaschinen	47	41	48	57	102
15.	Druckerei	21	26	26	32	25
16.	Düngerbereitung	4	5	5	6	8
17.	Eis- und Kälteerzeugung	20	24	21	28	31
18.	Eisenhüttenwesen	11	11	9	12	10
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	38	27	19	28	29
20.	Eisenbahnbetrieb	69	68	48	45	95
21.	Elektrotechnik	204	149	187	209	302
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c. . . .	72	62	55	48	64
23.	Fett- und Ölindustrie	11	26	26	42	29
24.	Feuerungsanlagen	77	76	67	80	72
25.	Flechten, Wirken 2c.	6	5	14	5	26
26.	Gasbereitung	17	14	17	17	9
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen .	12	10	7	16	18
28.	Gerberei	12	8	4	10	22
29.	Gespinstfasern	7	6	4	15	13
30.	Gesundheitspflege	51	29	22	45	51
31.	Gießerei	7	2	8	9	6
32.	Glas	8	5	11	11	6
33.	Hand- und Reisegeräte	8	11	11	5	12
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c.	66	53	45	45	50
35.	Hebezeuge	17	15	6	7	18
36.	Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen	57	60	48	61	50
37.	Hochbauwesen	90	106	58	89	94

Klassen-Nr	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	30	28	18	17	18
39.	Horn, Elfenbein 2c.	19	10	16	18	28
40.	Hüttenwesen	8	6	9	10	19
41.	Hutherstellung und Filzen	1	2	1	1	2
42.	Instrumente	51	62	52	61	76
43.	alt — Korbflechterei	—	—	—	—	—
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	5	8	7	10	13
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	22	8	7	14	10
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	34	31	25	59	46
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	61	51	46	100	101
47.	Maschinenelemente	98	95	66	98	95
48.	Metallbearbeitung, chemische	6	4	—	4	9
49.	Metallbearbeitung, mechanische	65	41	26	46	56
50.	Müllerei	12	10	14	11	12
51.	Musik-Instrumente	13	11	6	8	12
52.	Näherei und Stickerei	5	8	6	13	16
53.	Nahrungs- und Genußmittel	63	50	60	65	75
54.	Papiererzeugnisse 2c.	8	10	4	12	23
55.	Papierherstellung	7	15	10	12	15
56.	Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere	6	5	1	2	6
57.	Photographie	19	27	17	8	28
58.	Pressen	5	1	3	6	5
59.	Pumpen 2c.	24	14	16	19	32
60.	Regler für Kraftmaschinen	7	3	3	3	2
61.	Rettungswesen	7	7	6	8	8
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	66	57	37	69	150
64.	Schankgeräte	36	26	16	48	45
65.	Schiffbau- und Seewesen	18	19	18	25	27
66.	Schlächterei	4	4	1	6	2
67.	Schleifen und Polieren	15	16	9	8	11
68.	Schlossereierzeugnisse	15	12	9	22	22
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	4	1	1	4	3
70.	Schreib-, Zeichen-, Malgeräte 2c.	5	7	6	14	12
71.	Schuhwerk	9	12	10	20	28
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	30	24	11	27	36
73.	Seilerei	1	—	—	3	2
74.	Signalwesen	9	8	7	20	22
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	14	14	22	17
76.	Spinnerei	5	6	8	12	25
77.	Sport 2c.	17	17	17	19	24
78.	Sprengstoffe 2c.	20	10	25	29	36
79.	Tabak 2c.	6	3	8	6	9
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	76	57	40	65	66
81.	Transport und Verpackung	15	20	21	21	31
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	18	22	22	21	25
83.	Uhren	9	4	5	6	8
84.	Wasserbau	7	15	5	15	5
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	35	22	21	21	28
86.	Weberei	11	18	4	15	26
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte	4	3	9	9	13
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	16	10	9	14	17
89.	Zucker- und Stärkegewinnung	22	24	16	25	13
	Zusammen	2 446	2 187	1 836	2 527	3 068*)

*) Von den 3068 Beschwerden des Jahres 1907 sind erhoben:
a) vor der Bekanntmachung 2215
b) nach der Bekanntmachung 848
und zwar zu b vom Anmelder 181, vom Einsprechenden 667.

In 58 Sachen haben je zwei, in 12 Sachen je drei und in einer Sache vier Einsprechende Beschwerde erhoben.

Außerdem sind auf Grund des § 16 des Patentgesetzes 67 Beschwerden erhoben worden, von denen 17 Beschwerden gegen Beschlüsse der Richtigkeitsabteilung gerichtet waren.

b) Übersicht über die im Jahre 1907 erledigten Beschwerden.

	Anzahl der Beschwerden																	Bemerkungen
	vor der Bekanntmachung aus						Summe	nach der Bekanntmachung vom Patentsucher aus				vom Einsprechenden aus					Summe	
	1902	1903	1904	1905	1906	1907		1904	1905	1906	1907	1903	1904	1905	1906	1907		
1. Unerledigt waren Ende Dezember 1906	1	2	7	19	860	—	889	—	1	107	—	1	1	82	351	—	493	
2. Im Jahre 1907 sind eingegangen	—	—	—	—	—	2215	2215	—	—	—	181	—	—	—	—	667	848	
3. Mithin waren im Jahre 1907 insgesamt zu erledigen	1	2	7	19	860	2215	3104	—	1	107	181	1	1	82	351	667	1841	
4. Im Jahre 1907 sind erledigt	1	2	5	18	831	1178	2035	—	1	104	71	1	1	81	328	252	789	
5. Unerledigt blieben Ende 1907	—	—	2	1	29	1037	1069	—	—	3	110	—	—	1	23	415	552	
Zu 4: Art der Erledigung:																		
a) Beschwerden gelten als nicht erhoben wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr	—	—	—	—	4	29	33	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	
b) Beschwerden verworfen, weil verspätet eingegangen	—	—	—	—	3	22	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
c) Anmeldung zurückgezogen	—	—	1	8	30	43	82	—	—	8	8	—	—	1	7	8	22	
d) Beschwerde	—	—	—	—	4	12	16	—	—	1	2	1	—	—	23	32	59	
e) in die I. Instanz zurückverwiesen	—	—	—	—	24	51	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
f) Beschwerden anerkannt und Anmeldung bekannt gemacht	1	—	3	7	300	286	547	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
g) Beschwerden anerkannt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	8	—	—	8	101	58	206	
h) Beschwerden abgewiesen	—	2	1	8	466	780	1257	—	1	69	56	—	1	22	197	152	498	
Summe	1	2	5	18	831	1178	2035	—	1	104	71	1	1	81	328	252	789	

c) Übersicht über die Erledigung der infolge Anerkennung der Beschwerden bekannt gemachten Anmeldungen.

	1902	1903	1904	1905	1906	1907
I. Zur Erledigung lagen vor:						
a) am Schluß des Jahres 1906 unerledigt geblieben	1	1	5	75	172	—
b) die zu f der vorstehenden Übersicht bekannt gemachten	1	—	3	7	300	286
Summe	2	1	8	82	472	286
II. Davon sind endgültig erledigt worden	2	1	8	75	392	82
Mithin blieben am Schluß des Jahres 1907 unerledigt	—	—	—	7	80	154
Zu II erfolgte die Erledigung durch:						
a) Erteilung eines Patents	1	1	7	55	352	78
b) Versagung eines Patents	1	—	1	9	22	—
c) Zurückziehung der Anmeldung	—	—	—	5	6	2
d) Zurücknahme wegen Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr	—	—	—	6	12	2
Summe wie oben	2	1	8	75	392	82

d) Zusammenstellung über die Art der Erledigung der Beschwerden in den Jahren von 1902 bis 1907 unter Berücksichtigung der im verflossenen Jahr erledigten Beschwerden aus früheren Jahren.

Erläuterung	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Zahl der erhobenen Beschwerden . .	2042	2446	2187	1886	2527	3063
Davon:						
a) zurückgezogen oder als unzulässig verworfen	173	235	208	154	238	159
b) unerledigt	—	—	2	2	55	1562
Bleiben . . .	1869	2211	1982	1680	2239	1342
Hiervon sind:						
1. ganz oder teilweise anerkannt .	585	755	694	716	782	302
2. in die I. Instanz zurückverwiesen	133	118	88	55	70	52
3. zurückgewiesen	1151	1388	1155	909	1487	988
Summe wie oben . . .	1869	2211	1982	1680	2239	1342

Bemerkungen zu Übersicht VII.

Die Zahl der Beschwerden hat gegenüber dem Vorjahre um 536 oder 21,2 % zugenommen, gegen 37,6 % im Jahre 1906 im Verhältnis zum Jahre 1905. Die höchste Anzahl Beschwerden ist in

Klasse 21, Elektrotechnik . . . . mit 802

erhoben.

Es folgen:

Klasse 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . = 171,
= 63, Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder . . . . . = 150,
= 8, Bleicherei, Bäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur . . . . . = 121,
= 14, Dampfmaschinen . . . . = 102,
= 46, Luft- und Gasmaschinen usw. = 101,
= 20, Eisenbahnbetrieb . . . = 95,
= 47, Maschinenelemente . . . = 95.

In den Klassen:	21	12	63	8	14	46	20	47
beträgt die Zahl der erledigten Anmeldungen.	2527	998	1951	818	625	986	1263	1272
Auf 100 erledigte Anmeldungen entfallen mithin Beschwerden	12,0	17,1	7,7	14,8	16,3	10,2	7,5	7,5

Von den eingegangenen Beschwerden sind erhoben:

	1907	1906	1905	1904
vor der Bekanntmachung . .	2215	1766	1304	1728
nach der Bekanntmachung:				
a) vom Patentsucher . .	181	169	128	100
b) = Einsprechenden	667	592	404	809
mithin von 100 Beschwerden				
vor der Bekanntmachung .	72,3	69,9	71,0	80,6
nach der Bekanntmachung:				
a) vom Patentsucher . .	5,9	6,7	7,0	4,7
b) = Einsprechenden .	21,8	23,4	22,0	14,5

Von den erledigten Beschwerden aus den Jahren 1905, 1906 und 1907 wurden erhoben:

	Vor der Bekanntmachung vom Patentsucher I			Nach der Bekanntmachung vom Patentsucher II			vom Einsprechenden III			Insgesamt I, II und III		
	1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907
Insgesamt	1 285	906	1 178	127	62	71	372	241	252	1 784	1 209	1 501
Davon sind:												
a) zurückgezogen oder als unzulässig verworfen	51	62	63	4	8	4	31	42	33	86	107	100
b) durch Zurücknahme der Anmeldung erledigt	45	39	48	5	3	8	14	9	8	64	51	59
c) abgewiesen	547	528	780	66	38	56	265	144	152	878	705	988
a, b u. c zusammen	643	624	891	75	44	68	310	195	198	1 028	863	1 147
d) anerkannt	642	282	287	52	18	8	62	46	59	756	346	354
wie oben	1 285	906	1 178	127	62	71	372	241	252	1 784	1 209	1 501
Demnach wurden Beschwerden anerkannt in Prozentsätzen ausgedrückt	50,0	31,1	24,4	40,9	29,0	11,3	16,7	19,1	23,4	42,4	28,6	23,5

Das Verhältnis der jährlich insgesamt anerkannten Beschwerden zu den abgewiesenen stellt sich in Prozentsätzen ausgedrückt:

1902	anerkannt	34,1 %,	abgewiesen	65,9 %,
1903	"	34,1 %,	"	65,9 %,
1904	"	35,5 %,	"	64,5 %,
1905	"	36,7 %,	"	63,3 %,
1906	"	36,8 %,	"	63,2 %,
1907	"	29,4 %,	"	70,6 %.

VIII. Übersicht über die Erledigung der Nichtigkeitsanträge.*)

Es waren im Jahre 1907 zu erledigen				Davon sind vor der Entscheidung erledigt					Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf				Das Reichsgericht hat entschieden auf				Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben Ende 1907				Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts		Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
	Anzahl der Anträge auf																	beim Reichsgericht	beim Patentamt					
aus dem Jahre	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	zusammen	durch Nichtzahlung der Gebühr	durch Ablehnung der Einleitung des Verfahrens	durch Zurücknahme des Antrags vor der Entscheidung	aus anderen Gründen	zusammen	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	Abweisung	zusammen	Nichtigkeit	teilweise Nichtigkeit	Abweisung	zusammen			die Entscheidung des Patentamts ist noch nicht rechtskräftig	das Patentamt hat noch nicht entschieden	zusammen	bestätigt	abgeändert	
1902	2	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
1903	7	—	7	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	2	4	4	1	—	—	1	4	—	—
1904	27	1	28	—	—	—	4	4	—	—	—	—	8	2	6	16	16	5	2	1	8	10	6	—
1905	57	6	63	—	—	6	3	9	2	—	9	11	8	—	13	21	32	14	2	6	22	13	8	3
1906	146	6	152	—	—	14	2	16	21	2	15	38	2	1	8	11	49	39	27	21	87	10	1	3
1907	194	25	219	4	—	32	1	37	1	—	1	2	—	—	—	—	2	1	21	158	180	—	—	1
Überhaupt	433	38	471	4	—	52	18	69	24	2	25	51	21	3	29	53	104	60	52	186	298	38	15	7

Bemerkungen zu Übersicht VIII.

Die Zahl der eingegangenen Nichtigkeitsanträge hat gegenüber dem Vorjahr (183) um 36 oder 19,7 % zugenommen.

	Zahl der Anträge 1907	1906
Es waren zu erledigen:		
Insgesamt . . .	471	409
Davon wurden endgültig erledigt:		
ohne Entscheidung:		
durch Nichtzahlung der Gebühr	4	6
durch Ablehnung der Einleitung des Verfahrens	—	1
durch Zurücknahme des Antrags	52	44
aus anderen Gründen	18	10
durch Entscheidung:		
des Patentamts	51	52
des Reichsgerichts	53	44
Anhängig blieben noch:		
beim Reichsgericht	60	60
beim Patentamt:		
entschiedene Sachen	52	89
unentschiedene Sachen	186	153

Von den endgültigen Entscheidungen entfallen auf das Patentamt 49,0 % und auf das Reichsgericht 51,0 %.

Das Reichsgericht hat in seinen 53 Entscheidungen 38 Entscheidungen des Patentamts bestätigt und 15 abgeändert.

Von den endgültigen 104 Entscheidungen lauten:

auf Vernichtung des Patents 45,
" teilweise Vernichtung des Patents . 5,
" Abweisung . . . . . 54.

Die im Jahre 1907 eingegangenen 219 Nichtigkeitsanträge wurden in 210 Eingaben gestellt.

Es sind Entscheidungen des Patentamts vom Reichsgericht

	bestätigt	in %	abgeändert	in %
1903	23	56 %	16	44 %
1904	26	81 %	6	19 %
1905	26	74 %	9	26 %
1906	22	50 %	22	50 %
1907	38	72 %	15	28 %
Summe:	135		68	
im fünfjährigen Durchschnitt:		67 %		33 %.

*) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

IX. Übersicht über die Erledigung der Zurücknahmeanträge.*)

Es waren im Jahre 1907 zu erledigen aus den Jahren	Anzahl der Anträge: mit einem Nichtigkeitsantrag verbunden	Anzahl der Anträge: besonderer Antrag	Anzahl der Anträge: zusammen	Davon sind vor der Entscheidung erledigt: durch Nichtzahlung der Gebühr	durch Ablehnung der Einleitung des Verfahrens	durch Zurücknahme des Antrags vor der Entscheidung	aus anderen Gründen	zusammen	Das Patentamt hat rechtskräftig entschieden auf: Zurücknahme	Abweisung	zusammen	Das Reichsgericht hat entschieden auf: Zurücknahme	Abweisung	zusammen	Summe der Entscheidungen	Unerledigt blieben Ende 1907: beim Patentamt: beim Reichsgericht	die Entscheidung des Patentamts ist noch nicht rechtskräftig	das Patentamt hat noch nicht entschieden	zusammen	Das Reichsgericht hat Entscheidungen des Patentamts: bestätigt	abgeändert	Das Patentamt hat wegen der Kosten entschieden
1903 . . .	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	—	5	—	—
1904 . . .	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	2	—	—
1905 . . .	1	12	13	—	—	—	—	—	—	1	1	8	—	8	4	2	5	2	9	8	—	—
1906 . . .	—	28	28	—	—	8	2	5	2	8	10	1	—	1	11	4	2	6	12	1	—	1
1907 . . .	—	43	43	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	86	88	—	—	—
Überhaupt	2	89	91	—	—	8	2	10	2	9	11	5	6	11	22	6	9	44	59	11	—	1

Bemerkungen zu Übersicht IX.

Die Zahl der Zurücknahmeanträge ist von 84 im Jahre 1906 auf 43 im Jahre 1907 gestiegen.

	Zahl der Anträge 1907	1906
Es waren zu erledigen:		
Insgesamt . . .	91	66
Davon wurden erledigt:		
ohne Entscheidung:		
durch Nichtzahlung der Gebühr .	—	—
durch Ablehnung der Einleitung des Verfahrens	—	2
durch Zurücknahme des Antrags	8	9
aus anderen Gründen	2	—
durch Entscheidung:		
des Patentamts	11	4
des Reichsgerichts	11	3
Anhängig blieben noch:		
beim Reichsgericht	6	9
beim Patentamt:		
entschiedene Sachen	9	8
unentschiedene Sachen	44	81

Sämtliche 11 an das Reichsgericht gelangten Entscheidungen sind von diesem bestätigt.

Von den endgültigen 22 Entscheidungen lauten:
auf Zurücknahme 7
- Abweisung . . . . . 15.

Von den im Jahre 1907 erledigten 82 Anträgen waren 25 erfolglos.

Die im Jahre 1907 eingegangenen 48 Zurücknahmeanträge wurden in 28 Eingaben gestellt.

Es sind Entscheidungen des Patentamts vom Reichsgericht

	bestätigt in	%	abgeändert in	%
1903	3	75 %	1	25 %
1904	2	100 %	0	0 %
1905	1	50 %	1	50 %
1906	2	67 %	1	33 %
1907	11	100 %	0	0 %
Summe:	19		3	
im fünfjährigen Durchschnitt		78 %		22 %.

Bei der absolut geringen Zahl der Entscheidungen des Reichsgerichts in der Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts läßt sich statistisch nur eine über mehrere Jahre sich erstreckende Durchschnittsberechnung verwerten. Insgesamt hat in dem Jahrfünft 1903—1907 das Reichsgericht sich mit 225 Entscheidungen des Patentamts in der Berufungsinstanz befaßt und von jenen 154 oder 68,4 % bestätigt und 71 oder 31,6 % abgeändert.

*) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

X. a) Übersicht über die gegen bekannt gemachte Patentanmeldungen erhobenen Einsprüche.

	1903	1904	1905	1906	1907
1. Bekannt gemachte Anmeldungen	11010	9828	11826	15446	14349
2. Einsprüche	1980	1783	2109	2890	3128
3. Patentanmeldungen, gegen welche Einspruch erhoben wurde	1442	1897	1611	2182	2804
4. Infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Versagungen .	268	239	208	301	431
5. Infolge Einspruchs rechtskräftig beschlossene Beschränkungen des Patentanspruchs	247	198	211	303	306
6. Nach Bekanntmachung erfolgte Versagungen (wiederholt aus Übersicht I)	305	261	222	319	447

b) Übersicht über die in den einzelnen Klassen erhobenen Einsprüche und über die infolge Einspruchs beschlossenen Versagungen des Patents und Beschränkungen des Patentanspruchs.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1907			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents	Beschränkungen des Patentanspruchs
				infolge Einspruchs	
1.	Aufbereitung . . .	7	7	2	1
2.	Bäckerei	9	7	4	—
3.	Bekleidung	11	10	—	—
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung . .	94	65	13	4
5.	Bergbau	17	13	4	—
6.	Bier, Branntwein 2c.	26	18	5	8
7.	Blech-, Röhren- und Drahterzeugung 2c.	30	19	7	1
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	106	74	26	7
9.	Borstenwaren . .	10	8	1	—
10.	Brennstoffe	10	8	1	8
11.	Buchbinderei . . .	6	6	2	1
12.	Chemische Verfahren u. Apparate	292	205	24	24
13.	Dampfkessel 2c. . .	18	14	1	8
14.	Dampfmaschinen	46	38	5	5
15.	Druckerei	62	57	4	7
16.	Düngerbereitung	3	3	—	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung	11	11	2	2
18.	Eisenhüttenwesen	34	18	—	8
19.	Eisenbahn-, Straßen-, Brückenbau	13	8	1	1
20.	Eisenbahnbetrieb	55	49	10	9
21.	Elektrotechnik . .	505	374	55	41
22.	Farben, Firnisse, Lacke 2c.	151	89	16	6
23.	Fett- und Ölindustrie	44	24	5	8
24.	Feuerungsanlagen	19	17	3	1
25.	Flechten, Wirken 2c. . . .	19	15	—	8
26.	Gasbereitung . .	15	14	4	—
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen .	19	11	2	1
28.	Gerberei	12	12	2	1
29.	Gespinstfasern . .	17	14	4	7
30.	Gesundheitspflege	47	33	3	2
31.	Gießerei	15	13	5	3
32.	Glas	5	4	1	1
33.	Hand- u. Reisegeräte	1	1	—	1
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte 2c.	40	33	5	7
35.	Hebezeuge	28	25	7	4
36.	Heizungs- u. Lüftungsvorrichtungen	10	10	2	—
37.	Hochbauwesen . .	29	20	5	—
38.	Holzbearbeitung u. -konservierung	23	16	2	3
39.	Horn, Elfenbein 2c.	57	46	4	4
40.	Hüttenwesen . . .	25	19	5	1
41.	Hutherstellung u. Filzen	1	1	—	—
42.	Instrumente . . .	111	83	16	7

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1907			
		Zahl der Einsprüche	Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben ist	Versagungen des Patents infolge Einspruchs	Beschränkungen des Patentanspruchs infolge Einspruchs
43.	Kontrollvorrichtungen u. Selbstkassierer	8	8	1	6
44.	Kurzwaren, Rauch- 2c. Geräte	18	6	1	1
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau 2c.	56	42	18	8
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	58	42	10	12
47.	Maschinenelemente	64	46	9	14
48.	Metallbearbeitung, chemische	31	21	1	1
49.	Metallbearbeitung, mechanische	59	45	10	9
50.	Müllerei	31	20	8	4
51.	Musikinstrumente	9	8	4	3
52.	Näherei und Stickerei	19	10	7	6
53.	Nahrungs- und Genußmittel	50	28	8	1
54.	Papiererzeugnisse 2c.	17	18	5	3
55.	Papierherstellung	44	35	8	3
56.	Pferdegeschirre u. Geschirre für andere Tiere	1	1	—	—
57.	Photographie	27	18	6	2
58.	Pressen	2	2	1	—
59.	Pumpen 2c.	15	12	2	—
60.	Regler für Kraftmaschinen	5	4	1	1
61.	Rettungswesen	18	9	1	—
62.	Salinenwesen	—	—	—	—
63.	Sattlerei u. Wagenbau, Motorwagen u. Fahrräder	29	22	3	3
64.	Schankgeräte	22	16	7	—
65.	Schiffbau u. Seewesen	27	17	3	1
66.	Schlächterei	3	3	2	—
67.	Schleifen und Polieren	23	16	1	3
68.	Schlossereierzeugnisse	14	12	4	1
69.	Schneidwerkzeuge 2c.	7	6	1	2
70.	Schreib-, Zeichen-Malgeräte 2c.	2	2	—	—
71.	Schuhwerk	38	34	4	10
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	26	24	5	2
78.	Seilerei	2	2	1	—
74.	Signalwesen	22	21	7	1
75.	Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	21	15	6	4
76.	Spinnerei	25	20	8	6
77.	Sport 2c.	8	8	1	4
78.	Sprengstoffe 2c.	87	48	10	4
79.	Tabak 2c.	13	11	2	4
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement 2c.	86	62	10	5
81.	Transport u. Verpackung	28	23	4	7
82.	Trockenvorrichtungen 2c.	31	24	1	3
83.	Uhren	1	1	—	—
84.	Wasserbau	2	2	—	—
85.	Wasser, Wasserleitung u. Kanalisation	7	6	2	2
86.	Weberei	17	13	1	3
87.	Werkzeuge u. Arbeitsgeräte	2	2	—	—
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	1	1	—	—
89.	Zucker- u. Stärkegewinnung	14	11	4	2
	Zusammen	3128	2804	431	306

Bemerkungen zu Übersicht X.

Die Zahl der erhobenen Einsprüche hat gegenüber dem Vorjahre um 288 oder 8,2 % (1906 dagegen gegen 1905 mit 781 um 87 %) zugenommen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bekannt gemachten Anmeldungen ist gegen 1906 dagegen um 1097 oder 7,1 % zurückgeblieben. Die Zahl der Anmeldungen, gegen die Einspruch erhoben worden ist, hat gegen das Vorjahr um 122 oder 5,6 % zugenommen. Die Zahl der nach Einspruch rechtskräftig beschlossenen Versagungen hat um 180 oder 48,2 % und die Zahl der nach Einspruch rechtskräftig beschlossenen Beschränkungen des Patentanspruchs hat um 8 oder 1,0 % zugenommen.

Die höchste Anzahl der in den einzelnen Klassen erhobenen Einsprüche hat Klasse 21, Elektrotechnik, mit 505 aufzuweisen. Es folgen:

Klasse 12, Chemische Verfahren und Apparate . . . . . mit 292,
„ 22, Farben, Firnisse, Lacke . „ 151,
„ 42, Instrumente . . . . „ 111,
„ 8, Bleicherei, Wäscherei, Färberei usw. . . . . „ 106,
„ 4, Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung . . „ 94,
„ 78, Sprengstoffe, Zündholzherstellung . . . . . „ 87,
„ 80, Tonwaren, Steine, Kalk, Zement . . . . . „ 86.

In den übrigen Klassen sind weniger als 80 Einsprüche erhoben worden.

XI. Übersicht der angemeldeten und eingetragenen*) Gebrauchsmuster nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907	Zusammen 1891 bis 1907
1.	Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen	25	19	30	22	37	259
		22	18	21	8	33	—
2.	Bäckerei	129	168	164	168	153	1 542
		105	155	127	140	124	—
3.	Bekleidung (außer Hüten, Näherei, Stickerei und Schuhwerk)	1 074	1 111	1 119	1 117	1 165	18 780
		908	941	960	968	992	—
4.	Beleuchtung, außer elektrischer Beleuchtung	878	1 104	1 165	1 060	1 082	11 080
		715	893	851	893	847	—
5.	Bergbau	81	98	101	107	220	1 018
		58	70	89	74	160	—
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	121	125	154	125	185	1 936
		97	108	121	87	102	—
7.	Blech-, Röhren-, Drahterzeugung und -bearbeitung, sowie Walzwerke aller Art	120	128	187	154	186	1 089
		92	111	109	108	137	—
8.	Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur	602	664	648	776	715	5 876
		482	570	563	609	599	—
9.	Borstenwaren einschließlich Pinsel	200	176	218	288	288	2 255
		154	150	192	193	195	—
10.	Brennstoffe	68	69	82	84	73	709
		49	47	65	71	52	—
11.	Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen	474	447	492	466	581	5 282
		427	344	416	379	468	—
12.	Chemische Verfahren und Apparate, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	206	158	181	200	172	1 808
		175	128	141	162	155	—
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung (außer Feuerungen), sowie Dampfleitung	194	191	201	168	149	2 227
		164	155	153	139	111	—
14.	Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe	51	71	118	97	116	750
		25	46	57	75	68	—
15.	Druckerei, Liniermaschinen, Schreibmaschinen, Stempel	408	386	399	368	429	3 811
		278	296	288	284	335	—
16.	Düngerbereitung	1	2	4	1	5	37
		1	1	2	1	1	—
17.	Eis- und Kälteerzeugung, Eisaufbewahrung und Wärmeaustausch	142	114	159	185	203	1 697
		111	105	122	153	147	—
18.	Eisen-Hüttenwesen	10	18	29	39	27	189
		8	8	21	26	15	—
19.	Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau	128	182	101	186	167	1 487
		110	103	87	87	110	—
20.	Eisenbahnbetrieb einschließlich für Seil-, pneumatische, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch-, Untergrund-, Gebirgsbahnen	361	368	316	445	549	5 072
		293	294	231	310	378	—
21.	Elektrotechnik	1 296	1 442	1 584	1 748	2 080	15 637
		1 154	1 244	1 278	1 505	1 645	—

*) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907	Zusammen 1891 bis 1907
22.	Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel	16	19	21	18	11	842
		11	7	6	13	1	—
23.	Fett- und Ölindustrie	44	40	52	68	58	629
		23	33	43	49	43	—
24.	Feuerungsanlagen	310	302	290	304	285	3 588
		261	255	246	249	227	—
25.	Flechten, Wirken und Posamentieren	118	175	168	171	208	2 303
		97	132	150	127	165	—
26.	Gasbereitung	146	182	141	159	188	4 754
		126	106	114	149	150	—
27.	Gebläse und Lüftungsmaschinen	45	45	48	58	105	841
		28	45	38	41	77	—
28.	Gerberei und Lederbearbeitung	29	32	41	58	41	410
		24	24	30	39	42	—
29.	Gespinstfasern	8	8	4	10	9	67
		1	2	—	6	7	—
30.	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	960	1 015	1 061	1 089	1 190	12 558
		827	894	873	920	1 029	—
31.	Gießerei (Metall-Gießerei), einschließlich der zugehörigen Formerei	78	65	62	66	68	707
		92	57	41	63	38	—
32.	Glas	26	46	40	52	88	706
		23	30	30	31	30	—
33.	Hand- und Reisegeräte	778	718	755	776	801	10 181
		688	670	669	656	801	—
34.	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art, sowie Möbel	2 876	2 910	2 925	3 481	3 461	37 251
		2 474	2 601	2 538	2 847	3 107	—
35.	Hebezeuge	170	150	145	208	246	1 766
		148	110	103	146	193	—
36.	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden	661	634	578	548	705	7 249
		566	564	506	466	564	—
37.	Hochbauwesen	981	1 008	927	1 014	1 186	11 295
		743	872	792	856	907	—
38.	Holzbearbeitung und -konservierung	334	337	336	385	351	4 260
		331	287	297	322	295	—
39.	Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe (außer Holz), Kautschuk, Guttapercha und andere plastische Massen	28	24	23	24	32	334
		27	19	18	19	16	—
40.	Hüttenwesen, Legierungen (außer Eisenhüttenwesen)	5	2	4	4	5	65
		3	1	2	1	5	—
41.	Hutherstellung und Filzen	101	99	85	81	91	1 163
		91	90	73	69	73	—
42.	Instrumente	1 208	1 351	1 377	1 478	1 517	14 404
		995	1 159	1 197	1 219	1 216	—
43.	alt — Korbflechterei	—	—	—	—	—	86
		—	—	—	—	—	—
43.	neu — Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer	230	206	221	298	465	1 907
		151	172	177	247	326	—
44.	Kurzwaren, Rauch-, Schnupf- und Priemgeräte	620	614	796	736	811	9 193
		540	540	671	635	707	—

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907	Zusammen 1891 bis 1907
45.	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau und Obstkultur, Molkerei, Tierzucht und -pflege, Tierfang und -vertilgung, Hufbeschlag	1 299	1 420	1 350	1 529	1 688	15 833
		1 152	1 227	1 131	1 348	1 354	—
46.	Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen	196	274	279	295	867	2 208
		130	193	210	229	192	—
47.	Maschinenelemente	841	996	1 059	1 187	1 412	11 985
		711	786	878	856	1 051	—
48.	Metallbearbeitung, chemische	6	12	21	19	41	194
		5	6	14	16	18	—
49.	Metallbearbeitung, mechanische (außer Blech-, Röhren- und Drahtbearbeitung und Walzwerken)	498	436	468	516	568	6 886
		413	375	363	447	470	—
50.	Müllerei, einschließlich Vorbereitung des Mahlens, sowie allgemein verwendbare Zerkleinerungsvorrichtungen für gewerbliche Zwecke	117	127	129	180	162	1 759
		100	94	119	110	112	—
51.	Musikinstrumente	848	828	881	888	899	5 198
		301	265	299	272	298	—
52.	Näherei und Stickerei	218	287	289	227	224	2 482
		189	180	170	191	203	—
53.	Nahrungs- u. Genußmittel, soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind	106	118	114	161	155	1 908
		82	84	68	125	110	—
54.	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung (außer Buchbinderei), sowie Reklamewesen	1 162	1 282	1 882	1 464	1 514	18 866
		933	1 002	1 055	1 134	1 266	—
55.	Papierherstellung	44	60	67	57	75	698
		44	44	44	36	53	—
56.	Pferdegeschirre u. Geschirre f. andere Tiere	109	137	101	122	89	1 242
		91	106	104	106	76	—
57.	Photographie	862	868	422	879	411	8 989
		276	327	357	287	353	—
58.	Pressen	68	88	60	47	29	750
		41	33	40	45	24	—
59.	Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke	145	121	144	118	108	1 568
		142	98	125	98	103	—
60.	Regler für Kraftmaschinen	19	11	18	86	20	222
		14	11	16	29	11	—
61.	Rettungswesen	105	84	114	94	84	1 124
		80	74	88	75	54	—
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	2
		—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei u. Wagenbau (außer Eisenbahnwagen), Motorwagen und Fahrräder	785	940	1 119	1 412	1 495	16 232
		634	761	841	984	1 196	—
64.	Schankgeräte	764	841	882	1 001	859	11 069
		655	680	757	824	738	—
65.	Schiffbau und Seewesen	61	75	96	120	146	1 085
		41	45	68	86	119	—
66.	Schlächterei und Fleischverarbeitung	142	109	98	107	108	1 159
		117	93	95	80	101	—
67.	Schleifen und Polieren	94	127	118	133	205	1 464
		81	103	104	95	172	—

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1903	1904	1905	1906	1907	Zusammen 1891 bis 1907
68.	Schlossereierzeugnisse, sowie Geldschränke	724	789	826	971	1 000	9 562
		632	680	737	755	871	—
69.	Schneidwerkzeuge einschließlich Hieb- und Stichwaffen	174	194	208	229	219	2 894
		141	177	173	193	183	—
70.	Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, sowie Kontorgeräte	585	520	525	518	528	6 951
		440	438	473	445	471	—
71.	Schuhwerk	414	407	408	478	556	5 189
		353	344	343	368	478	—
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	249	275	267	851	892	8 065
		208	212	211	251	312	—
73.	Seilerei	9	6	8	7	7	187
		5	6	2	5	6	—
74.	Signalwesen	187	202	247	827	389	2 507
		149	150	198	274	265	—
75.	— alt — Soda	—	—	—	—	—	50
		—	—	—	—	—	—
75.	— neu — Skulptur, Malerei, Oberflächenverzierung	—	178	169	219	289	850
		—	131	120	184	192	—
76.	Spinnerei	98	108	96	129	118	1 492
		83	79	83	100	103	—
77.	Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt	882	952	998	980	1 085	11 481
		668	786	881	882	940	—
78.	Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwarenherstellung	45	48	71	56	87	622
		45	44	56	40	78	—
79.	Tabak, Zigarren, Zigaretten	76	55	87	72	65	829
		62	42	62	63	44	—
80.	Tonwaren, Steine, Kalk, Zement, Asphalt, auch Brikettpressen	250	340	267	208	244	3 057
		197	276	228	164	182	—
81.	Transport und Verpackung	605	597	620	741	774	7 237
		522	529	497	600	637	—
82.	Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleudermaschinen (für allgemeine Verwendung)	102	96	110	129	116	1 082
		72	64	89	112	88	—
83	Uhren	214	251	219	197	228	2 778
		192	224	196	163	184	—
84.	Wasser- und Grundbau	20	25	88	25	34	224
		19	20	22	16	23	—
85.	Wasser, Wasserleitung und Kanalisation	509	359	368	352	357	4 928
		413	321	337	293	284	—
86.	Weberei	211	205	285	201	288	8 459
		188	176	196	155	216	—
87.	Werkzeuge und Arbeitsgeräte, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung	187	213	214	227	303	2 688
		174	187	187	203	243	—
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	21	28	40	46	72	423
		19	20	18	32	56	—
89.	Zucker- und Stärkegewinnung	47	52	39	88	43	687
		36	51	26	42	34	—
	Überhaupt	29 259	30 819	32 158	34 653	37 442	377 945
		24 548	26 001	26 589	28 255	30 657*)	

*) Die auf die einzelnen Klassen entfallenden Gesamtzahlen der Eintragungen können nicht angegeben werden, da statistisches Material dafür fehlt.

Bemerkungen zu Übersicht XI.

Die Zahl der Anmeldungen hat um 2789 oder 8,0 % zugenommen. Der Prozentsatz war 1906 der gleiche

An den Mehranmeldungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 21,	Elektrotechnik	mit	882,
„ 47,	Maschinenelemente . .	„	225,
„ 48,	Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer . .	„	172,
„ 36,	Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden .	„	162,
„ 30,	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	„	151,
„ 37,	Hochbauwesen	„	122,
„ 5,	Bergbau	„	113,
„ 33,	Hand- und Reisegeräte .	„	105,
„ 77,	Sport, Spiele, Spielzeuge usw.	„	105,
„ 20,	Eisenbahnbetrieb usw. .	„	104,
„ 45,	Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Weinbau usw.	„	104.

Die Zahl der Eintragungen hat gegenüber dem Vorjahre um 2402 oder 8,5 % zugenommen.

An den Mehreintragungen sind vorzugsweise beteiligt:

Klasse 34,	Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte usw. . .	mit	260,
„ 66,	Sattlerei u. Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder	„	212,
„ 47,	Maschinenelemente . .	„	195,
„ 33,	Hand- und Reisegeräte .	„	145,
„ 21,	Elektrotechnik	„	140,
„ 54,	Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung usw.	„	182,
„ 68,	Schlossereierzeugnisse, sowie Geldschränke . . .	„	116,
„ 71,	Schuhwerk	„	110,
„ 30,	Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde	„	109.

XII. Übersicht über die Geschäftslage in Gebrauchsmustersachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Ohne Eintragung erledigt	Am Jahresschluß unerledigt
1891 (1.10./31.12.)	2095	1724	4	867
1892	9066	8456	141	886
1893	11854	10297	470	1428
1894	15259	13673	781	2278
1895	17899	16325	1020	2832
1896	19090	17525	1182	2715
1897	21829	18570	1468	4006
1898	28199	21810	1846	4049
1899	21831	19700	1981	4199
1900	21432	18220	2241	5170
1901	24082	20700	2670	5882
1902	27483	24102	3071	6192
1903	29259	24548	3150	7758
1904	30819	26001	3450	9121
1905	32153	26589	4017	10668
1906	34653	28255	5444	11622
1907	37142	30657	6119	12288*)
1891—1907	377945	326652	39005	—

*) Davon 8342 Aussetzungsanträge.

Bemerkungen zu Übersicht XII.

Im Laufe des Jahres 1907 waren zu erledigen:

Anmeldungen aus früheren Jahren .	11 622
„ „ dem Jahre 1907 .	37 442
Zusammen . . .	49 064
Unerledigt blieben Ende 1907 . . .	12 288
Mithin sind im Laufe des Jahres 1907 erledigt	36 776
Im Jahre 1906 wurden erledigt . .	33 699
Mithin im Jahre 1907 mehr erledigt .	3 077

Durch Eintragung wurden im Jahre 1907 30 657, ohne Eintragung 6119 Anmeldungen erledigt. Von letzteren wurden 1546 Anmeldungen zurückgezogen, 3126 Anmeldungen zurückgewiesen und 1447 Anmeldungen infolge Erteilung des Patents auf gleichzeitig eingereichte Patentanmeldungen erledigt. Unter den zurückgewiesenen Anmeldungen befanden sich 198, deren Gegenstände ein Modell im Sinne des § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, nicht darstellten.

Unter den Ende 1907 unerledigt gebliebenen Anmeldungen befinden sich 8342 mit Aussetzungsanträgen. Abzüglich dieser bleiben 3946 Anmeldungen, die am Jahresschluß noch zu erledigen waren.

XIII. Übersicht über Schutzverlängerungen, Löschungen und Übertragungen von Gebrauchsmustern.

Jahr	Zahl der Verlängerungen durch Zahlung von 60 Mark	Zahl der Löschungen			Zahl der Umschreibungen
		auf Grund Verzichts oder Urteils	wegen Zeitablaufs a. nach 3 jähr. Dauer	wegen Zeitablaufs b. nach 6 jähr. Dauer	
1891 (1.10./31.12.)	—	—	—	—	1
1892	—	67	—	—	90
1893	—	101	—	—	165
1894	475	180	1872	—	298
1895	1595	176	7217	—	409
1896	1774	202	8767	—	477
1897	2522	262	11589	412	765
1898	2689	274	13498	1886	576
1899	2661	278	14678	1784	698
1900	2977	248	16058	2498	959
1901	2976	285	17785	2689	812
1902	2855	265	16805	2665	685
1903	3059	288	15687	2964	707
1904	3544	303	17078	2968	935
1905	4387	274	19680	2830	1125
1906	4536	310	19893	2979	1197
1907	5022	310	21760	3504	1215
1891—1907	41072	8718	201807	26524	11109
			231544		

Bemerkungen zu Übersicht XIII.

Von den im Jahre 1904 eingetragenen 26 001 Gebrauchsmustern sind bis Ende 1907 5022 oder 19,3 % durch Zahlung der Gebühr von 60 Mark verlängert worden.

Insgesamt wurden von 1891 bis Ende 1907 326 652 Gebrauchsmuster eingetragen und 231 544 Gebrauchsmuster gelöscht.

Es bestanden demnach noch 95 108 Gebrauchsmuster und zwar 18 945 oder 14,7 % länger als 8 Jahre.

XIV. Übersicht über die gegen Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster erhobenen Vorstellungen.

Jahr	Anzahl der erhobenen Vorstellungen	Davon wurden abgewiesen	Davon wurden anerkannt	Jahr	Anzahl der erhobenen Vorstellungen	Davon wurden abgewiesen	Davon wurden anerkannt
1895	4	3	1	1903	21	18	3
1896	5	3	2	1904	21	19	2
1897	8	8	—	1905	10	4	6
1898	8	2	1	1906	18	10	8
1899	9	7	2	1907	16	12	4
1900	2	—	2				
1901	4	3	1	1895—1907	140	103	37
1902	24	19	5				

Bemerkungen zu Übersicht XIV.

Im Jahre 1907 sind 16 Vorstellungen gemäß § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 bei dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts erhoben worden, von denen 12 abgewiesen und 4 anerkannt wurden. Von den seit 1895 erhobenen 140 Vorstellungen sind 37 oder 26,4 % anerkannt und 103 oder 73,6 % abgewiesen worden.

XV. Übersicht der angemeldeten, eingetragenen, abgewiesenen oder zurückgezogenen, gelöschten und erneuerten Warenzeichen nach Klassen getrennt.[1])

Warenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen[2]) 1905	1906	1907	1894 bis 1907	Abweisungen und Zurückziehungen 1905	1906	1907	1894 bis 1907	Löschungen 1905	1906	1907	1894 bis 1907	Erneuerungen 1894—1907
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Tierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd	82	28	28	291	12	16	11	84	7	—	5	16	39
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Tiere, Drogen, Tier- und Pflanzen-Vertilgungsmittel, Konservierungsmittel, Desinfektionsmittel	18 1 240	9 1 486	25 1 582	203 11 702	530	709	821	4 188	156	162	180	567	1 136
3.	Bekleidungs-Gegenstände, außer Pelzwaren 12 und Spitzen 30:	626	716	686	6 940									
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	44	44	66	481	27	24	28	180	14	5	5	27	47
	b) Schuhwaren	30 178	23 184	32 282	304 1 489	62	102	101	580	18	18	12	52	99
	c) Gestrickte und gewirkte Waren	102 58	93 65	120 50	838 646	29	26	32	247	31	9	7	55	119
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsetts, Hosenträger, Schlipse und dergl.)	37 170	28 325	38 251	394 2 566	77	115	226	1 049	67	48	32	166	288
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräte	69 348	98 449	143 409	1 426 3 067	124	269	151	1 219	42	39	33	129	195
5.	Borsten und Borstenwaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisiergeräte und Verwandtes	178 128	214 148	264 98	1 720 1 199	73	73	43	473	4	3	3	12	133
		65	73	73	704									

[1]) Die Angaben im einzelnen sind aus drucktechnischen Gründen nur vom Jahre 1905 ab wiederholt worden. Wegen der auf die Jahre 1894 bis 1904 entfallenden Zahlen vergl. Jahrgang 1900 S. 127 ff., 1904 S. 142 ff. und 1905 S. 73 ff. dieses Blattes.

[2]) Die Eintragungen stehen unter den Anmeldungen in nautischen Ziffern.

Waren-klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1894–1907
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 18, 20, 84 und 86 angeführten sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 87 genannten	187	188	174	1 519	61	41	78	425	80	27	15	88	180
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolier-Mittel, Asbestfabrikate, Putzwolle	75 / 88	72 / 58	115 / 64	1 034 / 602	16	19	21	191	7	7	10	28	58
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	32 / 82	27 / 20	38 / 7	383 / 221	8	9	5	73	7	2	5	14	28
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 28, 32, 88 und 85 genannten:	14	21	5	147									
	a) Metalle, roh oder teilweise bearbeitet	67	68	82	1 118	88	21	24	318	14	14	5	47	374
	b) Messerschmiedswaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.)	39 / 484	42 / 473	52 / 526	775 / 6 014	176	296	277	2 695	71	27	81	198	1 229
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	180 / 51	205 / 88	226 / 74	3 054 / 1 344	20	54	44	437	25	8	5	60	469
	d) Hufeisen und Hufnägel	31 / 8	33 / 2	46 / 5	888 / 45	4	—	—	7	1	—	—	1	15
	e) Gußwaren, emaillierte und verzinnte Waren	— / 11	3 / 10	3 / 16	43 / 149	7	25	14	60	8	1	—	5	39
	f) Sonstige Metallwaren	5 / 108	1 / 146	6 / 156	87 / 1 928	55	53	67	614	85	18	84	106	374
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder und Wasserfahrzeuge)	65 / 291	71 / 357	101 / 296	1 288 / 2 817	114	179	163	1 245	24	53	139	287	165
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 32	111 / 495	182 / 386	169 / 328	1 452 / 5 156	178	256	165	1 788	25	17	80	108	1 187
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaren	232 / 84	265 / 47	131 / 85	3 236 / 579	18	26	16	168	9	18	14	45	95
13.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	17 / 481	30 / 514	23 / 585	399 / 4 171	208	267	351	1 715	21	29	51	146	339
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	218 / 168	209 / 188	234 / 171	2 214 / 8 744	109	150	75	1 456	56	48	24	170	864
		96	77	59	2 231									

Waren-klassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1894–1907
15.	Gespinstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern u. dergl.)	5	12	15	104	2	1	2	22	—	3	3	8	14
		2	13	6	80									
16.	Getränke:													
	a) Bier	289	298	372	4 787	145	117	149	1 847	60	82	76	261	1 050
		161	150	226	2 837									
	b) Wein und Spirituosen	1 145	1 027	1 260	14 582	898	580	458	5 185	812	266	216	1 051	2 722
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze	606	595	759	8 928									
		899	412	866	2 868	196	208	184	1 065	21	27	32	94	314
17.	Gold- und Silberwaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaren	175	226	215	1 730									
		100	96	118	1 586	44	61	84	487	17	10	10	48	485
		46	53	54	1 034									
18.	Gummi-, Kautschuk- u. Guttaperchawaren, auch Rohstoffe	108	84	106	1 015	40	81	41	379	5	5	11	24	98
		50	53	66	595									
19.	Hand- und Reisegeräte (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.)	20	81	28	815	4	17	11	108	2	4	5	11	29
		13	23	13	196									
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel;													
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Koks, Briketts, Kohlenanzünder	60	45	24	668	29	30	11	229	14	7	9	84	81
		38	25	22	426									
	b) Fette und Öle, außer den zur Nahrung bestimmten, 26 b, sowie Schmiermittel	200	288	227	2 893	101	125	149	972	25	28	27	99	288
		88	110	118	1 355									
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte	66	88	20	710	48	12	10	197	25	11	6	46	283
		35	26	15	526									
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waren, Drechsler- und Schnitzwaren	58	49	54	605	21	22	12	175	15	5	4	26	71
		32	38	25	402									
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40;													
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmazeutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	159	202	286	1 885	54	75	104	472	5	9	20	86	71
		93	99	137	778									
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Wagen, Kontrollapparate, photographische Apparate u. dergl.	800	865	419	2 479	107	162	154	797	18	28	28	72	126
		179	213	256	1 546									

Warenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückziehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1894—1907
23.	Maschinen, Maschinenteile und Geräte, einschließlich Haus- und Küchengeräte .	654	752	694	6 764	199	297	287	2 124	94	60	74	279	611
		414	464	478	4 363									
24.	Möbel und Polsterwaren .	46	50	55	400	16	21	18	134	2	—	8	7	20
		20	21	29	239									
25.	Musikinstrumente	284	316	316	3 097	74	206	122	1 144	80	84	29	106	288
		169	184	208	1 848									
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Tabak 38;													
	a) Fleischwaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	316	265	276	2 775	127	120	121	887	33	51	68	169	276
		178	169	168	1 834									
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette u. Speiseöle	474	545	565	4 281	191	377	285	1 746	31	26	38	111	313
		230	313	330	2 362									
	c) Kolonialwaren (Kaffee und Kaffee-Surrogate, Tee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	529	516	540	6 189	280	191	212	2 157	85	95	68	305	871
		317	323	336	3 894									
	d) Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, sowie Back- und Konditorwaren, einschließlich Hefe und Backpulver	684	757	597	6 081	278	350	268	2 200	84	42	54	142	491
		352	403	394	3 527									
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Tiere, sowie natürliches und künstliches Eis	166	200	240	1 601	79	80	88	499	21	18	22	66	98
		76	112	145	1 021									
27.	Papier-, Pappe, Karton, Papier und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.)	186	240	227	2 481	78	115	113	932	32	11	27	97	337
		91	128	113	1 411									
	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	177	178	211	1 695	79	100	109	688	18	35	30	92	188
		87	93	90	939									
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Tonwaren, Glas und Glaswaren, Glasmosaiken, Glasuren . .	98	107	90	1 127	31	38	50	366	19	15	19	64	198
		65	67	59	731									
30.	Posamentier- und Tapisseriewaren, auch Spitzen u. Tülle	127	156	158	1 897	52	66	58	447	20	17	26	66	249
		56	92	106	908									
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, Lederwaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer . . .	86	15	25	425	21	10	9	151	8	4	14	35	68
		18	18	17	277									

Warenklassen Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen und Eintragungen				Abweisungen und Zurückstehungen				Löschungen				Erneuerungen
		1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1905	1906	1907	1894 bis 1907	1894–1907
82.	Schreib-, Zeichen- und Malwaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Kontorgeräte, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräte, Lehrmittel	347	318	330	8 907	119	150	151	1 274	28	48	46	203	690
		217	208	183	2 505									
83.	Schußwaffen und Geschosse	8	22	14	289	4	27	8	100	1	5	2	9	63
		7	9	11	182									
84.	Seifen, Putz- und Poliermittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel . . .	1 421	1 488	1 427	18 816	649	715	760	5 478	184	124	176	536	1 845
		672	810	740	7 392									
85.	Spiele und Spielwaren . .	74	91	108	784	16	28	32	214	9	1	14	26	65
		49	51	68	519									
86.	Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper . . .	184	174	162	1 786	51	91	74	604	16	15	9	51	464
		64	78	80	1 124									
87.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Zement, Gips, Kalk, Kies, Asphalt, Teer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen) . . .	185	172	172	1 550	65	74	81	501	20	17	18	59	144
		89	118	106	1 000									
88.	Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak) . . .	2 205	2 293	2 702	20 848	991	1 186	1 878	8 505	90	94	118	401	2 076
		1 024	1 105	1 322	10 916									
89.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portièren . .	21	32	32	315	2	14	12	87	5	5	2	15	39
		12	16	19	215									
40.	Uhren	65	52	68	688	21	38	32	242	11	11	6	40	90
		59	23	31	428									
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder;													
	a) Sammete und Plüsche	.	.	.	87	—	—	—	50	2	1	1	4	23
		.	.	.	46									
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	1	3	1	119	1	7	—	37	2	1	4	12	45
		.	.	1	81									
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.) . . .	178	86	81	1 857	93	54	42	608	51	21	28	117	506
		83	53	45	1 224									
42.	Sammelwaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waren (insbesondere Export- und Kommissionswaren) bestimmt sind	776	988	1 104	7 591	157	288	330	1 750	29	12	42	97	628
		556	505	679	4 787									
	Summe	16 564	17 872	18 615	175 180	6 794	8 754	8 552	63 967	2011	1786	2010	7 191	28 175
		8 663	9 479	10 299	104 006									

Bemerkungen zu Übersicht XV.

Die Anmeldungen haben in diesem Jahre eine Steigerung um 748 erfahren, sind also gegen die bedeutende Aufwärtsbewegung des Vorjahrs um 565 zurückgeblieben. Die Zunahme der Eintragungen dagegen bewegt sich in gleicher Höhe wie im Vorjahr, nämlich 820 gegen 816. Abweisungen und Zurückziehungen sind im Berichtsjahre um 202 weniger, Löschungen aber um 224 mehr als im Jahre 1906 erfolgt. Die Erneuerungen haben nicht die gleiche Höhe erreicht, sondern sind um 453 gegen das Vorjahr zurückgeblieben.

Wie sich die Anmeldungen der einzelnen Jahre auf die größeren Warengruppen verteilen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Warengruppe	Zahl der Anmeldungen im Jahre: 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	Anmeldungen überhaupt	Zu- bezw. Abnahme der Anmeldungen aus 1907 gegen 1906 %
A. Nahrungs- und Genußmittel . . .	3242	4188	4388	3888	3814	3878	3578	3478	3741	4452	5610	6289	6836	6946	63748	+ 10
B. Metallwaren . .	2497	2087	1700	2148	2214	1780	1885	1941	1893	2262	2668	2873	3398	3424	32715	+ 1
C. Textilwaren . . .	1255	981	882	854	841	789	600	721	997	889	959	940	1095	1052	12805	— 4
D. Chemische Industrie	2638	2297	2691	2402	2497	2208	2278	2279	2668	3024	3935	4254	4530	4550	42289	—
E. Sonstige Waren. .	1149	1288	1226	1195	1272	1163	1896	1510	1874	2061	2125	2258	2518	2643	28628	+ 5
Insgesamt	10781	10786	10882	10477	10638	9761	9727	9924	11168	12688	15297	16564	17872	18615	175180	+ 4

Von der Steigerung der Anmeldungen, die im Berichtsjahre 748 beträgt, entfallen auf die Gruppe A der weitaus größte Teil, nämlich 610, auf Gruppe B 26, auf D 20 und auf E 180. Bei Gruppe C ist eine Verminderung um 48 Anmeldungen eingetreten.

Trennt man die eingetragenen Zeichen sowie die überhaupt erledigten Anmeldungen nach Bild- und Wortzeichen, so ergeben sich nachstehende Zahlen:

Geschäftsjahr	Bildzeichen: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Wortzeichen: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen	Zeichen überhaupt: Erledigte Anmeldungen	Eintragungen	Auf 100 erledigte Anmeldungen kommen Eintragungen
1894—1898	33 638	25 417	75	15 328	9 686	63	48 966	35 103	72
1899	5 155	3 867	65	4 960	3 081	62	10 115	6 448	64
1900	4 048	2 494	62	5 346	3 087	58	9 394	5 581	59
1901	3 760	2 260	60	5 091	2 844	56	8 851	5 104	58
1902	4 106	2 296	56	5 526	2 859	52	9 682	5 155	54
1903	5 431	3 685	67	7 754	4 672	60	13 185	8 307	63
1904	6 438	4 465	69	8 851	5 402	61	15 289	9 867	65
1905	6 040	3 659	60	9 417	5 004	53	15 457	8 663	56
1906	7 048	3 885	54	11 185	5 644	50	18 233	9 479	52
1907	6 976	4 292	62	11 875	6 007	51	18 851	10 299	55
Überhaupt	82 640	55 720	67	85 333	48 286	57	167 978	104 006	62

Die Eintragungswahrscheinlichkeit hat sich gegen das Vorjahr um ein geringes gehoben.

Wie sich die zur Eintragung gelangten Wortzeichen auf die großen Warengruppen verteilen, zeigt die nachstehende Aufstellung:

Warengruppe	Wortzeichen (Eintragungen) 1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	insgesamt
A. Nahrungs- und Genußmittel	91	578	993	1027	1043	1288	1168	1004	992	1791	1985	1874	2086	2219	17979
B. Metallwaren	72	357	865	448	582	612	676	591	495	880	1026	1067	1199	1282	9602
C. Textilwaren	5	47	99	180	183	178	118	141	204	281	294	245	240	289	2404
D. Chemische Industrie .	89	431	704	745	746	784	777	776	759	1160	1410	1149	1403	1855	12238
E. Sonstige Waren . . .	58	150	290	242	821	274	848	882	409	610	787	669	766	862	6068
Überhaupt .	260	1558	2451	2592	2825	3081	3087	2844	2859	4672	5402	5004	5644	6007	48286

Hiernach weisen fast sämtliche Gruppen eine nicht unerhebliche Steigerung auf, nur die Gruppe D ist etwas zurückgegangen.

XVI. Übersicht über die abgewiesenen und zurückgenommenen Warenzeichenanmeldungen, geordnet nach den Gründen des Mißerfolges.

Grund der Abweisung oder Zurücknahme	Bild			Wort			Zusammen			Überhaupt 1894 bis 19.7
	1905	1906	1907	1905	1906	1907	1905	1906	1907	
1. Wappeneigenschaft	64	153	49	—	—	—	64	153	49	786
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	—	—	1 241	1 546	1818	1 241	1 546	1 818	11 668
3. Herkunftsangabe	—	—	—	227	334	296	227	334	296	2 706
4. Buchstaben und Zahlen . . .	38	128	46	—	—	—	38	128	46	483
5. Täuschende Angaben	78	216	69	149	243	158	227	459	222	2 401
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	110	189	101	78	145	75	188	334	176	1 528
7. Freizeichen	27	18	80	124	149	222	151	167	252	2 317
8. Übereinstimmend mit älteren Zeichen	1798	2 060	2090	2 257	2 692	3 807	4 050	4 752	5 897	35 401
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund . .	271	426	280	387	428	469	608	819	749	6 600
10. Sperrfrist § 4 Abs. 2 . .	—	28	19	—	9	28	—	32	47	79
Summe . .	2 381	3 213	2 684	4 418	5 541	5 868	6 794	8 754	8 552	63 967
Zusammen 1894 bis 1907:		26 920			37 047			63 967		

Bemerkungen zu Übersicht XVI.

Die Abweisungen haben sich gegen 1906 um 202 verringert.

XVII. Übersicht über Grund und

Grund der Löschung	Alte Zeichen			Neue		
				Bild		
	1905	1906	1907	1905	1906	1907
1. Wappeneigenschaft	—	—	—	—	—	4
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	—	—	—	—	—	—
3. Herkunftsangabe	—	—	—	—	—	—
4. Buchstaben und Zahlen . .	—	—	—	2	—	—
5. Täuschende Angaben . . .	—	—	—	1	—	3
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§ 1 des Gesetzes) . .	—	—	—	6	—	1
7. Freizeichen	—	—	—	2	1	4
8. Aufgabe des Geschäftsbetriebes	—	—	—	2	2	1
9. Sonstiges	—	—	—	6	7	3
10. Auf Antrag	4	—	—	30	21	46
11. Auf gerichtliche Entscheidung	—	—	—	3	4	9
12. Ablauf der Schutzfrist . . .	683	97	112	894	1040	989
Summe . .	687	97	112	946	1075	1060
Zusammen 1894 bis 1907:		1158			3288	

Für die bedeutenderen Warenklassen stellen sich die Erledigungen und Abweisungen in den letzten drei Jahren folgendermaßen:

Klasse	Waren	1905 Zahl der Erledigungen	1905 Zahl der Abweisungen	1905 Verfagungswahrscheinlichkeit	1906 Zahl der Erledigungen	1906 Zahl der Abweisungen	1906 Verfagungswahrscheinlichkeit	1907 Zahl der Erledigungen	1907 Zahl der Abweisungen	1907 Verfagungswahrscheinlichkeit	1894—1907 Zahl der Erledigungen	1894—1907 Zahl der Abweisungen
2	Apothekerwaren	1156	530	46	1425	709	50	1507	821	54	11078	4133
9 b	Werkzeuge	856	176	50	501	296	59	508	277	55	5759	2695
11	Farben	410	178	43	521	256	49	296	165	56	5024	1788
14	Garne	205	109	53	227	150	66	174	75	43	3687	1456
16 a	Bier	306	145	47	267	117	44	375	149	40	4684	1847
16 b	Wein und Likör	999	398	39	1125	530	47	1212	458	37	14063	5135
28	Maschinen und Geräte . . .	618	199	32	761	297	39	715	287	38	6487	2124
26 c	Kolonialwaren	597	280	47	514	191	37	548	212	39	6051	2157
26 d	Back- und Zuckerwaren . . .	630	278	44	758	350	46	657	268	40	5727	2200
32	Schreibmaterialien	386	119	35	358	150	42	384	151	45	3779	1274
34	Parfümerien	1821	649	49	1525	715	47	1500	760	51	12870	5478
38	Tabakwaren	2015	991	49	2241	1186	51	2700	1378	51	19421	8505
42	Sammelwaren	718	157	22	798	288	36	1009	380	38	6537	1750

Zahl der Löschungen von Warenzeichen.

Zeichen: Wort 1905	Wort 1906	Wort 1907	Zusammen 1905	Zusammen 1906	Zusammen 1907	Insgesamt 1905	Insgesamt 1906	Insgesamt 1907	Überhaupt 1894 bis 1907
—	—	—	—	—	4	—	—	4	12
10	9	5	10	9	5	10	9	5	179
2	4	2	2	4	2	2	4	2	78
—	—	—	2	—	—	2	—	—	2
—	—	9	1	—	12	1	—	12	88
—	—	—	6	—	1	6	—	1	28
6	3	8	8	4	12	8	4	12	198
8	4	9	10	6	10	10	6	10	48
1	1	11	7	8	14	7	8	14	53
32	26	47	62	47	93	66	47	93	588
1	2	5	4	6	14	4	6	14	85
868	565	742	1262	1605	1781	1895	1702	1848	5887
428	614	838	1874	1689	1898	2011	1786	2010	7191
	1958			5196					

Bemerkungen zu Übersicht XVII.

Die Gesamtzahl der Löschungen im Berichtsjahre verhält sich zu der der Eintragungen wie 1 zu 5,10, ist also um etwas geringer als im Jahre 1906. Hierbei ist zu bemerken, daß sich die Löschungen wegen Ablaufs der Schutzfrist bei den alten um 15 und bei den neuen Zeichen um 126 erhöht haben.

Außer diesen sind im ganzen 68 Teillöschungen erfolgt, die nicht besonders aufgeführt sind.

Jahr	Summe der abgewiesenen Löschungsanträge	Als Grund für die Löschung war angegeben:						Die zurückgewiesenen Löschungsanträge waren gerichtet gegen	
		§ 1 mangelnde Unterscheidungskraft	Freizeichen	Sonstige Bestimmungen des § 4	Übereinstimmung mit älteren Zeichen	Aufgabe des Geschäftsbetriebes	Sonstiges	Wort-	Bild-Zeichen
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	51	—	10	9	31	—	1	9	42
1896	91	2	36	19	27	2	5	38	53
1897	153	11	63	39	37	3	—	61	92
1898	155	8	56	38	46	8	9	54	101
1899	211	20	70	30	30	8	3	95	116
1900	186	8	101	43	26	4	1	79	107
1901	132	1	54	37	33	4	3	52	80
1902	86	1	20	18	33	13	1	43	43
1903	141	8	38	29	46	11	9	59	82
1904	161	1	41	32	60	15	12	88	73
1905	168	2	40	27	60	34	5	104	64
1906	151	5	28	35	59	12	12	97	54
1907	150	5	28	39	47	13	18	86	64
Summe	1836	72	588	440	585	122	79	865	971

Löschungsanträge sind in fast gleicher Anzahl abgewiesen wie im Vorjahr. Sie richteten sich besonders gegen Wortzeichen. Eine nicht unwesentliche Veränderung in den Angaben der Löschungsgründe ist nur bei dem Grund „Übereinstimmung mit älteren Zeichen“ (47 gegen 59 im Vorjahre) festgestellt worden. Sonst bewegen sich die angegebenen Löschungsgründe in fast denselben Grenzen wie im Vorjahre.

XVIII. Übersicht über Beschwerden in Warenzeichensachen.

In Klasse	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1907
	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
1	1	—	1	1	5	1	14
2	46	46	82	109	108	154	722
3 a	2	1	—	4	1	4	19
3 b	7	5	4	4	15	19	85
3 c	5	1	8	6	6	10	47
3 d	8	17	11	11	10	18	148
4	24	20	21	84	31	29	235
5	16	9	7	11	7	7	79
6	9	7	18	11	6	15	87
7	3	4	1	3	3	4	34
8	—	1	1	2	3	1	12
9 a	6	7	7	6	7	6	81
9 b	35	36	35	55	59	54	661
9 c	12	6	7	7	11	6	92
9 d	—	—	1	—	1	—	6
9 e	1	—	3	5	1	3	15
9 f	9	6	6	3	8	14	120
10	5	10	8	28	21	30	177
11	43	92	57	36	72	46	546
12	3	2	2	2	5	5	40
13	19	16	32	34	36	66	278
14	10	32	18	27	28	3	299
15	—	—	—	—	—	1	4
16 a	20	25	29	39	29	50	418
16 b	36	30	61	90	141	104	1039
16 c	22	12	29	31	38	38	225
17	11	15	17	17	7	11	117
18	9	9	10	3	11	18	100
19	5	1	—	2	2	2	18
20 a	5	5	3	5	4	4	52
20 b	12	17	14	18	28	28	177
20 c	—	—	2	6	3	3	1	46
21	3	—	—	—	4	—	18
22 a	2	10	7	15	11	33	101
22 b	6	15	16	18	37	27	151
23	41	64	32	31	58	63	422
24	1	4	5	2	2	3	23
25	17	18	15	16	19	14	158
26 a	14	9	19	31	36	18	191
26 b	27	29	22	47	35	62	382
26 c	24	45	50	38	39	43	413
26 d	39	33	58	65	58	67	485
26 e	10	5	11	9	13	20	94
27	12	18	10	15	25	17	168
28	4	6	8	7	4	12	60
29	9	9	11	8	8	11	91
30	11	6	7	11	9	17	94
31	2	2	4	5	3	1	38
32	20	23	28	34	44	32	306
33	2	3	3	2	1	3	34
34	53	55	92	118	153	127	937
35	2	4	3	5	3	2	32
36	16	9	13	10	13	7	119
37	6	11	6	11	10	17	93
38	39	96	66	32	122	133	1026
39	4	1	6	4	—	2	27
40	4	4	10	3	11	1	57
41 a	3	1	—	—	—	—	19
41 b	—	2	—	—	—	—	3
41 c	6	13	16	9	5	9	146
42	98	154	185	154	100	178	1221
Zusammen . . .	959	1143	1202	1367	1530	1721	12902

Die Beschwerde richtete sich	Anzahl der erhobenen Beschwerden						Zusammen 1894 bis 1907
	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
gegen Versagung der Eintragung des Zeichens aus §§ 1 und 4	203	198	188	266	286	330	
gegen volle Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung der Zeichen	492	493	477	566	610	718	10694
gegen teilweise Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung der Zeichen							
a) Beschwerde des Anmelders	120	185	226	257	275	314	
b) Beschwerde des Widersprechenden	42	67	117	79	72	102	572
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	68	201	151	113	202	167	1002
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	3	16	13	11	7	15	140
gegen Löschung des Zeichens	16	10	8	10	7	8	216
gegen teilweise Löschung des Zeichens	3	5	1	2	2	—	19
gegen die Ablehnung eines Antrages auf ganze oder teilweise Löschung des Zeichens	—	—	—	42	56	59	157
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	4	2	—	6
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	5	1	—	3	1	3	14
gegen einen sonstigen Beschluß	7	17	21	14	10	10	82
Zusammen . . .	959	1143	1202	1367	1530	1721	12902

	aus den Jahren					Zusammen 1894 bis 1906
	1902	1903	1904	1905	1906	
Davon sind erledigt:						
A. Durch Zurückweisung der Beschwerde						
gegen Versagung (aus § 4 ꝛc.)	91	118	128	151	175	5094
gegen volle Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen	269	322	319	390	429	
gegen teilweise Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen						
a) Beschwerde des Anmelders	43	72	149	154	190	766
b) Beschwerde des Widersprechenden	28	31	31	28	17	177
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	55	89	51	27	62	348
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	—	4	5	8	4	59
gegen Löschung des Zeichens	6	4	6	6	5	132
gegen teilweise Löschung des Zeichens	—	2	1	—	1	6
des Löschungsantragstellers	—	—	—	12	37	49
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	3	2	5
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	3	—	—	1	—	4
gegen einen sonstigen Beschluß	6	14	14	5	3	42
wegen Verspätung	—	—	5	18	26	44
Überhaupt	496	656	704	798	951	6721
B. Durch Anerkennung der Beschwerde						
gegen Versagung (aus § 4 ꝛc.)	104	75	59	88	73	581
gegen volle Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen	197	169	143	71	60	1 875
gegen teilweise Versagung wegen Übereinstimmung der Zeichen						
a) Beschwerde des Anmelders	68	41	57	65	47	394
b) Beschwerde des Widersprechenden	11	36	64	36	40	221
gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen	13	100	97	80	129	455
gegen Verneinung der Gleichartigkeit der Waren	2	12	7	3	1	50
gegen Löschung des Zeichens	10	6	1	4	2	78
gegen teilweise Löschung des Zeichens	3	2	—	2	1	13
des Löschungsantragstellers	—	—	2	1	5	8
gegen Versagung der Erneuerung des Zeichens	—	—	—	1	—	1
gegen Versagung der Übertragung des Zeichens	3	1	—	2	1	8
gegen einen sonstigen Beschluß	—	1	1	—	1	7
Überhaupt	411	448	431	348	360	3686
C. Durch Zurücknahme der Beschwerde oder der Anmeldung	47	41	55	56	52	422
D. Durch Verweisung in die I. Instanz	—	—	—	129	151	280
E. Beschwerden gelten als nicht erhoben wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr	5	3	12	36	12	68
Unerledigt am Schlusse des Jahres 1907	—	—	—	—	4	4
Insgesamt	959	1143	1202	1367	1530	11 181

Bemerkungen zu Übersicht XVIII.

Die Zahl der erhobenen Beschwerden ist gegenüber dem Vorjahre um 191 oder 12,5 % gestiegen. Zugenommen haben besonders die Beschwerden gegen volle Versagung der Eintragung wegen Übereinstimmung der Zeichen und zwar um 103 oder 16,9 % und gegen Versagung der Eintragung des Zeichens aus §§ 1 und 4 des Warenzeichengesetzes um 44 oder 15,4 %. Zurückgegangen gegen das Vorjahr ist die Zahl der Beschwerden besonders gegen Verneinung der Übereinstimmung der Zeichen um 85 oder 17,3 %.

Insgesamt sind in der Zeit von 1894 bis 1907 12 902 Beschwerden erhoben worden, während in der gleichen Zeit 167 978 Anmeldungen erledigt wurden. Auf je 100 erledigte Anmeldungen kommen daher 7,7 Beschwerden, gegen 7,5 Beschwerden im Vorjahre.

Von den in der Zeit von 1894 bis 1906 erhobenen 11 181 Beschwerden waren bis Ende 1906 11 177 erledigt. Hierunter befinden sich, abgesehen von 770 Fällen der Zurücknahme usw., 6 721 Beschwerden, in denen die Entscheidungen der Abteilungen für Warenzeichen bestätigt wurden, während in 8 686 Fällen die Beschwerden als begründet anerkannt worden sind.

Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr der Beschwerdeerhebung	Anerkannte Beschwerden	Abgewiesene Beschwerden	Durch Beschluß erledigte Beschwerden überhaupt	Von 100 Beschwerden wurden abgewiesen
1894	1	1	2	50
1895	142	160	302	53
1896	161	436	597	73
1897	402	758	1 160	65
1898	189	428	612	69
1899	241	428	669	64
1900	258	474	732	65
1901	299	436	735	59
1902	411	496	907	55
1903	443	656	1 099	60
1904	481	704	1 185	62
1905	348	798	1 146	70
1906	360	951	1 311	73
Zusammen . . .	8 686	6 721	10 407	65

Der Zahl der im Berichtsjahr erhobenen Beschwerden 1721 gegenüber beläuft sich die Zahl der endgültig erledigten Beschwerden auf 1419.

XIX. Übersicht über die Geschäftslage in Warenzeichensachen.

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Abgewiesen und zurückgezogen	Am Jahresschluß noch nicht endgültig erledigt	Löschungen	Umschreibungen	Als Freizeichen veröffentlichte Warenzeichen	Erneuerungen
1894 (1/10.—31/12.)	10 781	1 496	112	9 178	5	—	—	—
1895	10 786	10 958	1 944	7 007	17	149	—	—
1896	10 882	8 881	3 552	5 456	75	217	102	—
1897	10 477	7 052	4 849	4 082	162	269	294	—
1898	10 688	6 716	3 406	4 548	188	301	160	—
1899	9 761	6 448	3 667	4 194	120	626	105	—
1900	9 727	5 581	3 813	4 527	82	788	77	—
1901	9 924	5 104	3 747	5 600	72	886	51	—
1902	11 168	5 155	4 477	7 136	100	926	68	—
1903	12 688	8 807	4 878	6 689	71	797	55	—
1904	15 297	9 867	5 422	6 647	547	2 818	90	8 048
1905	16 564	8 663	6 794	7 754	2 011	3 193	89	5 548
1906	17 872	9 479	8 754	7 898	1 786	3 542	71	5 016
1907	18 615	10 299	8 552	7 157	2 010	2 855	212	4 563
1894—1907	175 180	104 006	63 967	—	7 191	17 367	1 374	28 175

Bemerkungen zu Übersicht XIX.

Die Zahl der zu erledigenden Anmeldungen betrug (am Schluß des Vorjahrs unerledigt 7 898 + Neuanmeldungen 18 615 =) 26 008. Davon sind 18 851 erledigt. Die Zahl der Erledigungen übersteigt also die des Zuwachses an Anmeldungen im Jahre 1907 um 236. Ende 1907 waren noch 115 Löschungsanträge Dritter in der Schwebe.

Sitzungsbeschlüsse sind in der I. Instanz in 9760 Fällen und in der II. Instanz in 1751 Fällen nötig gewesen.

Die erhebliche Zunahme der veröffentlichten Freizeichen ist darauf zurückzuführen, daß in Klasse 8 d für Herrenkragen, Damenkragen, Manschetten, Hemden, Serviteurs 121 Worte, die von einer einzigen Firma angemeldet waren, als Freizeichen festgestellt worden sind.

XX. Übersicht der erteilten Patente, sowie der eingegangenen Gebrauchs-

Bezeichnung des Landesgebietes	Erteilte Patente					
	1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907
I. Deutsches Reich.						
1. Königreich Preußen:						
a) Ostpreußen	23	25	32	32	34	581
b) Westpreußen	26	33	34	41	41	625
c) Berlin	1 133	1 107	1 154	1 541	1 518	22 756
d) Brandenburg (ohne Berlin)	481	384	440	631	713	6 190
e) Pommern	48	41	55	78	68	1 155
f) Posen	30	34	30	38	53	751
g) Schlesien	211	199	197	281	244	5 063
h) Sachsen	257	212	218	288	288	5 979
i) Schleswig-Holstein	93	97	109	132	135	2 137
k) Hannover	216	185	177	328	287	4 001
l) Westfalen	279	264	286	388	388	6 331
m) Hessen-Nassau	405	408	446	598	600	7 274
n) Rheinprovinz	1 005	899	977	1 366	1 321	17 710
o) Hohenzollernsche Lande	1	—	8	—	1	22
Preußen im ganzen	4 158	3 888	4 158	5 787	681	80 575
2. Königreich Bayern	436	445	430	661	675	9 457
3. „ Sachsen	672	619	642	930	964	15 721
4. „ Württemberg	194	198	188	260	264	3 978
5. Großherzogtum Baden	186	160	178	288	264	3 903
6. „ Hessen	122	96	187	150	144	2 885
7. „ Mecklenburg-Schwerin	20	15	24	31	29	481
8. „ Sachsen-Weimar	26	31	38	57	50	627
9. „ Mecklenburg-Strelitz	2	—	1	4	3	47
10. „ Oldenburg	23	17	20	25	25	812
11. Herzogtum Braunschweig	97	57	71	82	99	1 754
12. „ Sachsen-Meiningen	14	13	20	18	18	292
13. „ Sachsen-Altenburg	10	12	11	14	24	234
14. „ Sachsen-Coburg-Gotha	9	15	11	18	28	358
15. „ Anhalt	26	38	34	32	43	818
16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	4	6	6	7	5	92
17. „ Schwarzburg-Rudolstadt	10	6	5	2	3	102
18. „ Waldeck	—	1	1	4	7	28
19. „ Reuß ältere Linie	5	8	5	6	4	109
20. „ Reuß jüngere Linie	11	11	16	11	11	258
21. „ Schaumburg-Lippe	1	1	1	2	2	20
22. „ Lippe	1	4	2	13	10	81
23. Freie u. Hansestadt Lübeck	8	11	18	19	22	264
24. „ „ „ Bremen	45	34	28	45	45	689
25. „ „ „ Hamburg	174	148	181	237	266	4 170
26. Elsaß-Lothringen	80	75	67	97	114	1 500
Deutsches Reich im ganzen	6 334	5 904	6 288	8 740	8 795	128 250
27. Schutzgebiete:						
a) Deutsch-Ost-Afrika	1	—	—	—	—	1
b) Deutsch-Süd-West-Afrika	—	—	1	—	—	1
c) Kiautschou	—	—	1	1	—	2
d) Samoainseln	—	—	—	—	1	1
	6 335	5 904	6 290	8 741	8 796	128 255
II. Ausland.*)						
Europäische Staaten:						
1. Belgien	102	106	119	208	182	—
2. Bulgarien	1	—	2	—	3	—
3. Dänemark	81	80	89	107	110	—
4. Frankreich	581	474	469	721	678	—
Kolonien: 5. Algier	6	2	—	2	—	—
6. Tahiti	—	—	—	—	—	—
7. Tonkin	—	—	—	—	1	—
8. Tunis	—	1	—	1	1	—
9. Griechenland	2	—	1	—	2	—
Großbritannien und Irland:						
und zwar 10. England und Wales	615	584	586	730	702	—
11. Schottland	40	31	43	43	37	—
12. Irland	10	9	11	11	8	—

*) Die hinsichtlich der Patente auf die einzelnen Länder entfallenden Gesamtzahlen können nicht

musteranmeldungen und eingetragenen Warenzeichen nach Landesgebieten.

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Warenzeichen						
1903	1904	1905	1906	1907	1891 bis 1907	1903	1904	1905	1906	1907	1894 bis 1907	
												1.
101	144	117	184	185	1 464	28	48	27	25	88	398	a)
91	95	106	121	150	1 803	48	44	85	68	52	525	b)
4 095	4 257	4 284	4 651	5 307	56 154	1 112	1 262	1 167	1 808	1 889	12 743	c)
1 282	1 488	1 687	1 922	2 101	16 124	184	326	388	325	379	2 669	d)
168	182	248	262	217	2 408	68	87	96	65	98	812	e)
128	182	129	164	220	1 860	27	26	89	68	86	469	f)
941	898	1 047	1 164	1 111	18 774	289	216	214	212	242	2 768	g)
1 119	1 224	1 271	1 221	1 424	14 138	258	260	199	216	812	2 664	h)
408	482	498	511	570	5 691	191	180	208	257	240	2 008	i)
920	978	1 057	961	1 011	10 981	878	861	280	278	332	8 420	k)
1 525	1 552	1 545	1 627	1 966	17 952	244	269	267	307	336	8 486	l)
1 870	1 859	1 405	1 718	1 874	16 054	480	680	446	524	515	5 752	m)
4 271	4 682	4 695	5 095	5 857	51 998	1 058	1 895	1 186	1 817	1 838	14 202	n)
5	5	5	9	12	98	1	—	—	2	4	15	o)
16 409	17 878	18 094	19 560	21 455	209 944	4 801	5 099	4 497	4 957	5 296	51 881	
2 278	2 322	2 529	2 609	2 788	29 986	564	672	586	649	682	7 981	2.
8 719	8 976	4 184	4 892	4 496	49 296	814	896	889	916	1 169	9 887	3.
1 252	1 286	1 196	1 497	1 569	14 616	266	297	298	330	361	3 289	4.
1 064	1 202	1 207	1 358	1 468	13 562	308	369	368	358	354	4 128	5.
468	487	451	481	578	5 665	118	156	158	184	207	1 928	6.
76	114	158	112	138	1 266	15	17	28	24	20	215	7.
202	208	241	241	315	2 498	11	24	26	30	25	249	8.
15	11	16	12	7	144	—	3	4	1	1	24	9.
62	54	68	59	82	796	24	74	14	18	5	272	10.
219	224	247	272	328	3 085	58	46	41	56	65	625	11.
138	152	106	135	104	1 608	47	16	18	19	26	270	12.
98	120	117	104	77	1 148	16	10	18	16	19	149	13.
137	174	138	208	206	2 413	12	19	15	24	34	270	14.
158	121	129	168	157	1 572	31	52	30	27	26	373	15.
15	32	28	35	16	332	8	5	1	6	4	36	16.
68	56	40	42	44	524	71	17	39	40	19	292	17.
8	4	8	9	5	75	3	2	2	1	4	31	18.
35	29	24	29	29	415	1	6	2	4	1	53	19.
39	38	32	36	114	1 206	48	19	22	14	13	297	20.
1	1	4	10	4	51	—	3	—	2	1	45	21.
26	26	30	35	52	294	12	34	21	38	48	287	22.
31	78	105	98	81	927	17	44	38	28	14	225	23.
138	142	124	206	197	1 786	104	121	136	98	136	1 876	24.
310	385	365	388	1 007	10 524	310	1 166	380	947	1 008	10 097	25.
286	236	274	257	293	2 867	102	131	137	139	140	1 539	26.
27 842	29 291	30 555	32 993	35 550	356 490	7 751	9 298	8 193	8 926	9 673	95 714	
												27.
1	3	—	—	—	5	—	1	—	—	—	1	a)
—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	1	2	b)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	d)
27 843	29 294	30 555	32 993	35 550	356 499	7 751	9 299	8 194	8 926	9 674	95 717	
38	46	55	50	53	595	11	16	12	20	15	214	1.
—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	2.
11	31	30	53	56	295	6	5	4	4	2	56	3.
94	141	142	140	169	1 399	95	92	87	106	109	1 903	4.
—	—	—	—	1	1	1	—	2	2	—	5	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	8	—	—	1	—	6	9.
198	221	231	202	246	2 910	76	90	91	80	91	1 875	10.
7	5	16	6	8	186	4	7	2	—	8	142	11.
2	3	5	5	11	57	—	—	2	1	—	19	12.

angegeben werden, da statistische Nachweisungen in früherer Zeit nicht geführt sind.

Bezeichnung des Landesgebietes	Erteilte Patente					
	1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907
Kolonien: a) Canada	32	30	28	30	37	—
b) Cap der guten Hoffnung	2	2	1	—	3	—
c) Gibraltar	—	—	—	—	—	—
d) Indien	3	1	3	4	4	—
e) Malta	—	—	—	1	—	—
f) Jamaica	—	—	—	—	—	—
g) Mauritius	1	—	—	—	—	—
h) Natal	—	—	—	1	—	—
i) Neufundland	—	—	—	1	1	—
k) Neu-Seeland	12	6	15	17	17	—
l) Neu-Süd-Wales	8	5	4	10	8	—
m) Ost-Afrika	—	—	—	—	—	—
n) Queensland	—	—	2	—	—	—
o) Südaustralien	1	—	2	1	4	—
p) Tasmanien	1	—	—	—	—	—
q) Transvaal	4	9	3	13	9	—
r) Trinidad	—	—	—	—	—	—
s) Victoria	7	9	8	20	16	—
t) West-Australien	1	2	2	1	1	—
u) West-Indien	—	—	—	—	—	—
13. Italien	63	60	60	88	104	—
14. Luxemburg	2	3	8	6	5	—
15. Monaco	1	—	—	—	—	—
16. Montenegro	—	—	—	—	—	—
17. Niederlande	40	41	41	49	65	—
18. Kolonien: Java und Sumatra	1	—	—	1	1	—
19. Österreich	333	320	375	454	465	—
20 Ungarn	92	73	83	109	96	—
21. Portugal	1	—	1	—	1	—
22. Rumänien	7	7	10	10	11	—
23. Rußland	121	106	112	145	119	—
24. Schweden	—	93	79	185	132	—
25. Norwegen	—	31	24	26	29	—
26. Schweiz	225	206	216	331	318	—
27. Serbien	—	—	2	1	3	—
28. Spanien	10	13	6	11	22	—
29. Kolonien: Canarische Inseln	—	—	—	—	—	—
30. Türkei mit Klein-Asien	—	2	1	2	3	—
31. Egypten	6	1	1	1	3	—
Amerika:						
32. Vereinigte Staaten	1 069	1 012	936	1 877	1 241	—
33. Republik Cuba	—	3	—	2	—	—
34. Mittel-Amerika: Guatemala	—	—	—	1	—	—
35. Haiti	—	—	—	—	1	—
36. Mexiko	1	—	4	2	1	—
37. Nicaragua	—	—	—	—	—	—
38. Süd-Amerika: Argentinische Republik	4	5	6	5	3	—
39. Bolivia	1	—	—	—	—	—
40. Brasilien	2	1	3	3	2	—
41. Chile	2	—	—	2	—	—
42. Columbia	—	—	—	—	—	—
43. Ecuador	—	—	—	—	—	—
44. Peru	—	—	—	—	2	—
45. Uruguay	—	1	—	—	—	—
46. Venezuela	—	—	—	—	—	—
47. Asien: China	—	—	—	—	1	—
48. Birma	—	—	—	—	1	—
49. Japan	1	—	3	3	4	—
50. Persien	—	—	—	—	—	—
51. Siam	—	—	—	—	—	—
52. Australien	—	5	6	8	2	—
53. Hawai und Sandwichinseln	—	1	—	—	—	—
Ausland im ganzen	3 629	3 285	3 310	4 689	4 454	66 270
Hierzu Deutsches Reich einschließlich Schutzgebiete im ganzen	6 335	5 904	6 290	8 741	8 796	128 255
Überhaupt	9 964	9 189	9 600	13 430	18 250	194 525

Gebrauchsmusteranmeldungen						Eingetragene Warenzeichen						
1903	1904	1905	1906	1907	1891 bis 1907	1903	1904	1905	1906	1907	1894 bis 1907	
6	4	9	8	5	208	—	1	—	1	—	2	a)
—	—	—	—	—	8	—	—	—	1	—	1	b)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c)
—	—	1	1	2	6	—	1	—	—	8	9	d)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e)
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	f)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	g)
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	h)
—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	i)
4	9	12	8	10	54	—	—	—	—	—	—	k)
2	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	l)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	m)
—	—	1	—	4	7	—	—	1	—	—	1	n)
—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	2	o)
—	—	—	4	1	9	—	—	—	—	—	—	p)
1	2	5	—	3	14	—	—	1	—	1	2	q)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	r)
—	—	7	4	7	38	1	—	—	—	—	4	s)
—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	2	t)
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	u)
36	27	28	29	26	360	—	4	2	2	10	88	18.
4	15	11	5	5	87	9	10	9	8	15	81	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16.
35	36	49	39	40	869	27	24	15	22	25	252	17.
—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	2	18.
431	359	371	422	461	6526	124	113	76	100	120	1 430	19.
48	35	48	59	74		10	9	12	18	5		20.
1	1	—	—	—	6	—	—	1	—	1	2	21.
3	6	2	7	6	89	—	—	1	3	—	5	22.
50	58	38	63	84	651	4	2	—	2	2	31	23.
—	23	37	30	35	864	—	16	6	11	11	256	24.
—	13	16	11	14		—	—	—	—	4		25.
246	278	299	345	354	8 470	52	64	66	74	68	661	26.
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	27.
6	7	5	6	11	68	—	10	1	2	1	14	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	3	3	3	38	—	—	—	—	—	—	30.
5	3	1	1	2	17	6	1	6	—	—	21	31.
162	178	171	145	184	3 578	68	75	46	44	72	706	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	33.
—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.
1	1	3	1	—	11	—	—	—	—	—	—	36.
—	—	—	—	—	1	—		—	—	—	—	37.
—	—	—	2	1	12	—	—	—	—	—	—	38.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39.
1	5	2	11	8	89	—	—	—	—	—	4	40.
—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	41.
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	42.
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	45.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	46.
1	2	1	1	—	7	82	26	24	54	48	495	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	18	49.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51.
—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	2	6	52.
6	11	4	3	2	26	—	—	—	—	—	—	53.
1 416	1 525	1 598	1 660	1 892	21 446	556	568	469	553	625	8 289	
27 843	29 294	30 555	32 993	35 550	356 499	7 751	9 299	8 194	8 926	9 674	95 717	
29 259	30 819	32 153	34 653	37 442	377 945	8 307	9 867	8 663	9 479	10 299	104 006	

Bemerkungen zu Übersicht XX.

Patente.

Von den erteilten Patenten entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	8 796 = 66,4 %	8 741 = 65,1 %
auf das Ausland	4 454 = 33,6 "	4 689 = 34,9 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den erteilten Patenten:

	1907	1906
auf Preußen	5 681 = 64,6 %	5 787 = 65,6 %
" Sachsen	964 = 10,9 "	930 = 10,7 "
" Bayern	675 = 7,7 "	661 = 7,6 "
" Hamburg	266 = 3,0 "	237 = 2,7 "
" Württemberg	264 = 3,0 "	260 = 3,0 "
" Baden	264 = 3,0 "	288 = 3,3 "
" die übrigen Bundesstaaten	682 = 7,8 "	682 = 7,8 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das Deutsche Reich entfallenden Patenten:

	1907	1906
von Berlin	17,3	17,6
" der Rheinprovinz	15,0	15,6
" Brandenburg	8,1	7,3
" Hessen-Nassau	6,8	6,9
" Westfalen	4,4	4,4
" den übrigen Provinzen	18,1	18,9

Die Zahl der auf das Deutsche Reich entfallenden Patenterteilungen hat gegenüber dem Vorjahre um 55 oder 0,6 % zugenommen. Die Zahl der auf das Ausland entfallenden Patenterteilungen hat um 235 oder 5,0 % gegenüber dem Vorjahre abgenommen.

Gebrauchsmuster.

Von den angemeldeten Gebrauchsmustern entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	35 550 = 94,9 %	32 998 = 95,2 %
auf das Ausland	1 892 = 5,1 "	1 660 = 4,8 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den angemeldeten Gebrauchsmustern:

	1907	1906
auf Preußen	21 455 = 60,4 %	19 560 = 59,3 %
" Sachsen	4 496 = 12,7 "	4 892 = 13,3 "
" Bayern	2 783 = 7,7 "	2 609 = 7,9 "
" Württemberg	1 569 = 4,4 "	1 497 = 4,5 "
" Baden	1 468 = 4,1 "	1 353 = 4,1 "
" Hamburg	1 007 = 2,8 "	988 = 3,0 "
" die übrigen Bundesstaaten	2 822 = 7,9 "	2 599 = 7,9 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das Deutsche Reich entfallenden Gebrauchsmusteranmeldungen:

	1907	1906
von der Rheinprovinz	15,1	15,5
" Berlin	14,9	14,1
" Brandenburg	5,9	5,8
" Westfalen	5,5	4,9
" Hessen-Nassau	5,2	5,2
" Sachsen	4,0	3,7
" den übrigen Provinzen	9,7	10,1

An den Anmeldungen aus dem Auslande waren beteiligt:

	1907	1906
Österreich-Ungarn mit	585 = 28,3 %	481 = 29,0 %
die Schweiz mit	354 = 18,7 "	345 = 20,8 "
Großbritannien mit	265 = 14,0 "	218 = 12,8 "
die Vereinigten Staaten von Amerika mit	184 = 9,7 "	145 = 8,7 "
Frankreich mit	169 = 8,9 "	140 = 8,4 "
die übrigen Staaten mit	385 = 20,4 "	336 = 20,3 "

Warenzeichen.

Von den eingetragenen Warenzeichen entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	9674 = 93,9 %	8926 = 94,2 %
auf das Ausland	625 = 6,1 "	558 = 5,8 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den eingetragenen Warenzeichen:

	1907	1906
auf Preußen	5296 = 54,7 %	4957 = 55,5 %
" Sachsen	1169 = 12,1 "	916 = 10,3 "
" Hamburg	1008 = 10,4 "	947 = 10,6 "
" Bayern	682 = 7,1 "	649 = 7,3 "
" Württemberg	361 = 3,7 "	330 = 3,7 "
" Baden	354 = 3,7 "	358 = 4,0 "
" die übrigen Bundesstaaten	804 = 8,3 "	769 = 8,6 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil:

	1907	1906
von Berlin	13,8	14,7
" der Rheinprovinz	13,8	14,8
" Hessen-Nassau	5,3	5,9
" Brandenburg	3,9	3,6
" Westfalen	3,5	3,4
" Hannover	3,4	3,1
" Sachsen	3,2	2,4
" Schlesien	2,5	2,4
" Schleswig-Holstein	2,5	2,9
" den übrigen Provinzen	2,8	2,4

An den Anmeldungen aus dem Auslande waren beteiligt:

	1907	1906
Österreich-Ungarn . . . . . mit	125 = 20,0 %	118 = 21,3 %
Frankreich . . . . . "	109 = 17,4 "	106 = 19,2 "
Großbritannien . . . . . "	99 = 15,8 "	81 = 14,6 "
Vereinigte Staaten von Amerika "	72 = 11,5 "	44 = 7,9 "
Schweiz . . . . . "	68 = 10,9 "	74 = 13,4 "
China . . . . . "	43 = 6,9 "	54 = 9,8 "
Niederlande . . . . . "	25 = 4,0 "	22 = 4,0 "
das übrige Ausland . . . . . "	84 = 13,5 "	54 = 9,8 "

XXI. Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1907.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.
	Patente (auch Zusatzpatente)					Gebrauchsmuster		Warenzeichen			Patentanwaltswesen, Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten	Gesamtzahl der Geschäftsnummern
Jahr	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 das.)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen		
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 073	—	—	—	—	—	1 899	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 843	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	—	—	—	—	—	1 812	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	—	—	—	—	—	2 821	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 882
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	889	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	88	48 888	—	—	—	—	—	4 084	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 988
1891	12 919	1 194	2 837	92	67 860	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	18 126	1 150	1 283	62	93 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 639	87	107 824	11 354	9 182	—	—	—	8 029	153 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 845	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 030	116	118 296	17 899	22 908	10 736	809	51 783	9 926	244 744
1896	16 486	1 165	2 022	139	119 120	19 090	25 332	10 882	613	51 987	10 898	257 184
1897	18 347	1 158	2 320	114	132 279	21 329	44 258	10 477	1 191	52 159	11 545	295 177
1898	20 321	1 137	2 345	138	135 379	23 199	53 598	10 638	685	51 818	13 808	313 011
1899	21 080	1 653	1 823	113	118 086	21 831	55 892	9 761	702	47 684	14 801	292 876
1900	21 925	1 934	1 756	181	134 783	21 432	58 895	9 727	763	58 603	14 944	319 393
1901	25 165	2 319	1 939	125	161 978	24 082	66 887	9 924	765	65 107	19 441	377 227
1902	27 565	2 115	2 089	160	181 164	27 483	70 155	11 168	959	70 848	20 860	414 066
1903	28 313	1 930	2 498	170	190 103	29 259	75 124	12 688	1 148	78 372	22 016	486 616
1904	28 360	1 783	2 188	217	191 652	30 819	82 659	15 297	1 202	90 905	23 428	468 510
1905	30 085	2 109	1 904	191	205 068	32 153	86 056	16 564	1 367	99 225	26 690	501 412
1906	33 822	2 890	2 575	217	222 649	34 653	97 534	17 872	1 530	118 937	26 092	553 771
1907	36 768	3 128	*) 3180	**) 262	228 445	37 442	96 004	18 615	1 721	128 582	27 070	576 162
1877—1907	495 445	41 961	59 714	3 868	3 057 770	377 945	871 733	175 130	12 902	953 225	306 571	6 356 264

*) Einschließlich 67 Beschwerden auf Grund des § 16 des Patentgesetzes.

**) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

Bezeichnung des Landesgebietes	Erteilte Patente					
	1903	1904	1905	1906	1907	1877 bis 1907
Kolonien: a) Canada	82	80	23	80	37	—
b) Cap der guten Hoffnung	2	2	1	—	3	—
c) Gibraltar	—	—	—	—	—	—
d) Indien	3	1	3	4	4	—
e) Malta	—	—	—	1	—	—
f) Jamaica	—	—	—	—	—	—
g) Mauritius	1	—	—	—	—	—
h) Natal	—	—	—	1	—	—
i) Neufundland	—	—	—	1	1	—
k) Neu-Seeland	12	6	15	17	17	—
l) Neu-Süd-Wales	8	5	4	10	8	—
m) Ost-Afrika	—	—	—	—	—	—
n) Queensland	—	—	2	—	—	—
o) Südaustralien	1	—	2	1	4	—
p) Tasmanien	1	—	—	—	—	—
q) Transvaal	4	9	3	13	9	—
r) Trinidad	—	—	—	—	—	—
s) Victoria	7	9	8	20	16	—
t) West-Australien	1	2	2	1	1	—
u) West-Indien	—	—	—	—	—	—
13. Italien	63	60	60	88	104	—
14. Luxemburg	2	3	8	6	5	—
15. Monaco	1	—	—	—	—	—
16. Montenegro	—	—	—	—	—	—
17. Niederlande	40	41	41	49	65	—
18. Kolonien: Java und Sumatra	1	—	—	1	1	—
19. Österreich	333	320	375	454	465	—
20 Ungarn	92	73	83	109	96	—
21. Portugal	1	—	1	—	1	—
22. Rumänien	7	7	10	10	11	—
23. Rußland	121	106	112	145	119	—
24. Schweden	—	93	79	185	132	—
25. Norwegen	—	31	24	26	29	—
26. Schweiz	225	206	216	331	818	—
27. Serbien	—	—	2	1	3	—
28. Spanien	10	13	6	11	22	—
29. Kolonien: Canarische Inseln	—	—	—	—	—	—
30. Türkei mit Klein-Asien	—	2	1	2	3	—
31. Egypten	6	1	1	1	3	—
Amerika:						
32. Vereinigte Staaten	1 069	1 012	936	1 377	1 241	—
33. Republik Cuba	—	3	—	2	—	—
34. Mittel-Amerika: Guatemala	—	—	—	1	—	—
35. Haiti	—	—	—	—	1	—
36. Mexiko	1	—	4	2	1	—
37. Nicaragua	—	—	—	—	—	—
38. Süd-Amerika: Argentinische Republik	4	5	6	5	3	—
39. Bolivia	1	—	—	—	—	—
40. Brasilien	2	1	3	3	2	—
41. Chile	2	—	—	2	—	—
42. Columbia	—	—	—	—	—	—
43. Ecuador	—	—	—	—	—	—
44. Peru	—	—	—	—	2	—
45. Uruguay	—	1	—	—	—	—
46. Venezuela	—	—	—	—	—	—
47. Asien: China	—	—	—	—	1	—
48. Birma	—	—	—	—	1	—
49. Japan	1	—	3	3	4	—
50. Persien	—	—	—	—	—	—
51. Siam	—	—	—	—	—	—
52. Australien	—	5	6	8	2	—
53. Hawai und Sandwichinseln	—	1	—	—	—	—
Ausland im ganzen	3 629	3 285	3 310	4 689	4 454	66 270
Hierzu Deutsches Reich einschließlich Schutzgebiete im ganzen	6 335	5 904	6 290	8 741	8 796	128 255
Überhaupt	9 964	9 189	9 600	13 430	13 250	194 525

XXII. Übersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten.

Jahrgang	Eingegangene Ersuchen um Erstattung von Gutachten	Es wurden von den Ersuchen um Gutachten in Patentsachen erledigt	Patentsachen (von 1898 an) beanstandet	Gebrauchsmustersachen erledigt	Gebrauchsmustersachen (von 1898 an) beanstandet	Warenzeichensachen erledigt	Warenzeichensachen (von 1898 an) beanstandet
1893	89	39	—	—	—	—	—
1894	50	46	—	4	—	—	—
1895	46	34	—	12	—	—	—
1896	58	37	—	20	—	1	—
1897	46	26	—	16	—	4	—
1898	88	27	22	12	20	1	1
1899	101	43	20	15	16	1	6
1900	90	34	21	7	23	8	2
1901	88	28	22	12	15	1	10
1902	79	31	25	8	9	—	6
1903	48	14	14	8	10	—	2
1904	65	32	18	8	8	1	8
1905	61	23	8	11	8	2	9
1906	65	24	8	11	10	4	8
1907	55	14	8	16	12	2	8

Bemerkungen zu Übersicht XXII.

Die Zahl der Ersuchen um Erstattung von Gutachten ist gegenüber dem Vorjahre um 10 zurückgegangen.
Es wurden beanstandet:

	1907		1906	
in Patentsachen	von 22 Ersuchen	8,	von 32 Ersuchen	8,
= Gebrauchsmustersachen	= 28 =	12,	= 21 =	10,
= Warenzeichensachen	= 5 =	8,	= 12 =	8.
Zusammen	von 55 Ersuchen	28,	von 65 Ersuchen	26
	41,8 %		— 40 %	

Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1907.

muster	Warenzeichen													
Verlängerungsgebühren*)		Anmeldegebühren*)		Beschwerdegebühren		Erneuerungsgebühren		Nachholungsgebühren		Verschiedene Einnahmen		Zusammen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
												79 840	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79 840	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	98	895 864	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	10	560 121	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	58	672 781	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	77	826 251	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	70	961 264	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	278	84	1 121 403	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	05	1 265 581	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	15	1 387 562	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	286	40	1 526 776	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	353	45	1 624 063	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	457	78	1 721 787	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	509	63	1 928 129	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	788	45	2 080 713	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	893	80	2 363 933	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	947	15	2 585 857	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 340	65	2 745 655	65
28 500	—	100 670	—	40	—	—	—	—	—	1 708	45	3 075 558	45
95 700	—	206 840	—	6 100	—	—	—	—	—	2 708	35	3 416 838	35
106 440	—	259 920	—	11 940	—	—	—	—	—	3 480	55	3 747 865	55
151 820	—	289 070	—	23 800	—	—	—	—	—	4 590	91	4 024 270	91
161 340	—	237 779	—	12 500	—	—	—	—	—	7 574	04	4 327 193	04
159 660	—	227 880	—	18 560	—	—	—	—	—	9 160	21	4 619 245	21
178 650	—	210 820	—	14 920	—	—	—	—	—	15 079	75	5 016 282	75
178 085	—	217 070	—	15 140	—	—	—	—	—	11 502	98	5 565 589	93
171 800	—	240 205	—	18 420	—	30	—	—	—	14 488	91	5 981 007	91
188 585	—	278 973	—	22 260	—	210	—	—	—	**) 108 011	97	6 899 684	97
212 680	—	348 212	—	23 400	—	88 160	—	7 150	—	153 491	14	6 926 806	14
262 740	—	361 274	—	25 820	—	55 560	—	9 810	—	161 231	78	7 312 613	78
271 942	—	390 215	—	29 920	—	50 370	—	9 430	—	204 898	—	8 240 056	—
301 827	—	379 850	—	38 860	—	45 290	—	9 570	—	***) 225 308	28	8 819 619	28
2 463 119	—	3 688 808	—	250 680	—	234 620	—	35 460	—	980 058	10	101 319 614	10

zum Jahre 1902 durch Absetzung von der Ausgabe erfolgte.

Bemerkungen zu Übersicht XX.

Patente.

Von den erteilten Patenten entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	8 796 = 66,4 %	8 741 = 65,1 %
auf das Ausland	4 454 = 33,6 "	4 689 = 34,9 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den erteilten Patenten:

	1907	1906
auf Preußen	5 681 = 64,6 %	5 787 = 65,6 %
" Sachsen	964 = 10,9 "	930 = 10,7 "
" Bayern	675 = 7,7 "	661 = 7,6 "
" Hamburg	266 = 3,0 "	237 = 2,7 "
" Württemberg	264 = 3,0 "	260 = 3,0 "
" Baden	264 = 3,0 "	283 = 3,2 "
" die übrigen Bundesstaaten	682 = 7,8 "	682 = 7,2 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das Deutsche Reich entfallenden Patenten:

	1907	1906
von Berlin	17,2	17,6
" der Rheinprovinz	15,0	15,6
" Brandenburg	8,1	7,2
" Hessen-Nassau	6,8	6,9
" Westfalen	4,4	4,4
" den übrigen Provinzen	18,1	18,9

Die Zahl der auf das Deutsche Reich entfallenden Patenterteilungen hat gegenüber dem Vorjahre um 55 oder 0,6 % zugenommen. Die Zahl der auf das Ausland entfallenden Patenterteilungen hat um 285 oder 5,0 % gegenüber dem Vorjahre abgenommen.

Gebrauchsmuster.

Von den angemeldeten Gebrauchsmustern entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	35 550 = 94,9 %	32 993 = 95,2 %
auf das Ausland	1 892 = 5,1 "	1 660 = 4,8 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den angemeldeten Gebrauchsmustern:

	1907	1906
auf Preußen	21 455 = 60,4 %	19 560 = 59,2 %
" Sachsen	4 496 = 12,7 "	4 892 = 13,3 "
" Bayern	2 733 = 7,7 "	2 609 = 7,9 "
" Württemberg	1 569 = 4,4 "	1 497 = 4,5 "
" Baden	1 468 = 4,1 "	1 353 = 4,1 "
" Hamburg	1 007 = 2,8 "	988 = 3,0 "
" die übrigen Bundesstaaten	2 822 = 7,9 "	2 599 = 7,9 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil an den auf das Deutsche Reich entfallenden Gebrauchsmusteranmeldungen:

	1907	1906
von der Rheinprovinz	15,1	15,5
" Berlin	14,9	14,1
" Brandenburg	5,9	5,8
" Westfalen	5,5	4,9
" Hessen-Nassau	5,2	5,2
" Sachsen	4,0	3,7
" den übrigen Provinzen	9,7	10,1

An den Anmeldungen aus dem Auslande waren beteiligt:

	1907	1906
Österreich-Ungarn mit	585 = 28,3 %	481 = 29,0 %
die Schweiz mit	354 = 18,7 "	345 = 20,8 "
Großbritannien mit	265 = 14,0 "	218 = 12,8 "
die Vereinigten Staaten von Amerika mit	184 = 9,7 "	145 = 8,7 "
Frankreich mit	169 = 8,9 "	140 = 8,4 "
die übrigen Staaten mit	385 = 20,4 "	336 = 20,3 "

Warenzeichen.

Von den eingetragenen Warenzeichen entfielen:

	1907	1906
auf das Deutsche Reich (einschl. Schutzgebiete)	9674 = 93,9 %	8926 = 94,2 %
auf das Ausland	625 = 6,1 "	558 = 5,8 "

Innerhalb des Deutschen Reiches entfielen von den eingetragenen Warenzeichen:

	1907	1906
auf Preußen	5296 = 54,7 %	4957 = 55,5 %
" Sachsen	1169 = 12,1 "	916 = 10,3 "
" Hamburg	1008 = 10,4 "	947 = 10,6 "
" Bayern	682 = 7,1 "	649 = 7,3 "
" Württemberg	361 = 3,7 "	330 = 3,7 "
" Baden	354 = 3,7 "	358 = 4,0 "
" die übrigen Bundesstaaten	804 = 8,3 "	769 = 8,6 "

Innerhalb Preußens betrug der prozentuale Anteil:

	1907	1906
von Berlin	13,8	14,7
" der Rheinprovinz	13,8	14,8
" Hessen-Nassau	5,3	5,9
" Brandenburg	3,9	3,6
" Westfalen	3,5	3,4
" Hannover	3,4	3,1
" Sachsen	3,2	2,4
" Schlesien	2,5	2,4
" Schleswig-Holstein	2,5	2,9
" den übrigen Provinzen	2,8	2,4

An den Anmeldungen aus dem Auslande waren beteiligt:

	1907	1906
Österreich-Ungarn . . . . . mit	125 = 20,0 %	118 = 21,3 %
Frankreich . . . . . "	109 = 17,4 "	106 = 19,2 "
Großbritannien . . . . . "	99 = 15,8 "	81 = 14,6 "
Vereinigte Staaten von Amerika "	72 = 11,5 "	44 = 7,9 "
Schweiz . . . . . "	68 = 10,9 "	74 = 13,4 "
China . . . . . "	43 = 6,9 "	54 = 9,8 "
Niederlande . . . . . "	25 = 4,0 "	22 = 4,0 "
das übrige Ausland . . . . . "	84 = 13,5 "	54 = 9,8 "

XXI. Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1907.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Patente (auch Zusatzpatente)					Gebrauchsmuster		Warenzeichen			Patentanwaltswesen, Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten	Gesamtzahl der Geschäftsnummern
Jahr	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 das.)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen usw. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen		
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 073	—	—	—	—	—	1 899	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 843	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 985	—	—	—	—	—	1 812	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	—	—	—	—	—	2 321	56 018
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 482
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 882
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	889	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	88	48 888	—	—	—	—	—	4 084	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 933
1891	12 919	1 194	2 837	92	67 860	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	13 126	1 150	1 283	62	98 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 689	87	107 824	11 354	9 182	—	—	—	8 029	158 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 845	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 030	116	113 296	17 899	22 908	10 736	809	51 783	9 926	244 744
1896	16 486	1 165	2 022	139	119 120	19 090	25 332	10 882	613	51 987	10 898	257 184
1897	18 847	1 158	2 320	114	132 279	21 829	44 258	10 477	1 191	52 159	11 545	295 177
1898	20 821	1 137	2 345	138	135 879	23 199	53 598	10 638	635	51 813	13 808	313 011
1899	21 080	1 658	1 823	118	118 086	21 831	55 892	9 761	702	47 684	14 801	292 876
1900	21 925	1 984	1 756	181	134 783	21 432	58 895	9 727	763	58 603	14 944	319 893
1901	25 165	2 319	1 939	125	161 978	24 082	66 387	9 924	765	65 107	19 441	377 227
1902	27 563	2 115	2 089	160	181 164	27 483	70 155	11 168	959	70 818	20 360	414 066
1903	28 813	1 930	2 498	170	190 108	29 259	75 124	12 688	1 148	78 372	22 016	436 616
1904	28 360	1 783	2 188	217	191 652	30 819	82 659	15 297	1 202	90 905	23 428	468 510
1905	30 085	2 109	1 904	191	205 088	32 153	86 056	16 564	1 867	99 225	26 690	501 412
1906	33 822	2 890	2 575	217	222 649	34 653	97 534	17 872	1 530	113 937	26 092	553 771
1907	36 763	3 128	*) 3130	**) 262	228 445	37 442	96 004	18 615	1 721	123 582	27 070	576 162
1877—1907	495 445	41 961	59 714	3 868	3 057 770	377 945	871 733	175 130	13 902	953 225	306 571	6 356 264

*) Einschließlich 67 Beschwerden auf Grund des § 16 des Patentgesetzes.

**) Nach der Zahl der angegriffenen Patente.

Bemerkungen zu Übersicht XXI.

Die Summe der Geschäftsnummern ist gegenüber dem Vorjahre um 22 891 oder 4 % gestiegen. Die Zunahme beträgt:

in Patentsachen (Anmelde-, Beschwerdeabteilungen, Nichtigkeitsabteilung)	9 575
" Gebrauchsmustersachen	1 259
" Warenzeichensachen (Abteilungen für Warenzeichen, Beschwerdeabteilung I)	10 579
" der allgemeinen Verwaltung	978
Wie oben	22 891

Von der Summe der Geschäftsnummern entfielen:

	1907	1906
auf Patentsachen	271 728 = 47,2 %	262 158 = 47,3 %
" Gebrauchsmustersachen	138 446 = 23,1 "	132 187 = 23,9 "
" Warenzeichensachen	148 918 = 25,0 "	138 389 = 24,1 "
" die allgemeine Verwaltung	27 070 = 4,7 "	26 092 = 4,7 "

Von der Gesamtzahl der Geschäftsnummern entfallen:

auf Patentsachen	3 658 758
" Gebrauchsmustersachen	1 249 678
" Warenzeichensachen	1 141 257
" die allgemeine Verwaltung	806 571

XXIII. Übersicht über die Einnahmen während der

Jahr	Patentanmeldegebühren	Beschwerdegebühren *)	Patentgebühren *)	Patentzuschlagsgebühren	Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren	Gebrauchsmuster: Anmeldegebühren
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1877 (II. Halbj.)	64 240 —	2 100 —	18 500 —	— —	— —	— —
1878	117 640 —	12 860 —	265 150 —	— —	— —	— —
1879	130 260 —	19 420 —	410 165 —	— —	— —	— —
1880	138 340 —	19 600 —	514 525 —	— —	— —	— —
1881	141 540 —	23 520 —	660 940 —	— —	— —	— —
1882	149 860 —	23 860 —	787 850 —	— —	— —	— —
1883	161 900 —	30 660 —	928 570 —	— —	— —	— —
1884	170 880 —	35 840 —	1 058 610 —	— —	— —	— —
1885	188 520 —	41 660 —	1 157 210 —	— —	— —	— —
1886	199 340 —	52 260 —	1 274 940 —	— —	— —	— —
1887	197 380 —	50 380 —	1 375 950 —	— —	— —	— —
1888	197 080 —	52 200 —	1 472 050 —	— —	— —	— —
1889	232 440 —	57 840 —	1 637 840 —	— —	— —	— —
1890	237 320 —	58 360 —	1 784 800 —	— —	— —	— —
1891	258 180 —	45 740 —	2 025 770 —	1 090 —	900 —	31 860 —
1892	260 760 —	23 140 —	2 147 820 —	16 630 —	2 150 —	188 910 —
1893	282 020 —	32 160 —	2 249 175 —	15 670 —	3 800 —	161 490 —
1894	296 480 —	85 440 —	2 378 405 —	15 460 —	7 450 —	216 405 —
1895	296 700 —	40 400 —	2 504 810 —	15 000 —	4 200 —	244 875 —
1896	326 860 —	40 140 —	2 711 960 —	15 340 —	5 800 —	266 485 —
1897	362 095 —	46 060 —	2 880 750 —	17 350 —	4 350 —	295 885 —
1898	402 565 —	46 620 —	3 116 160 —	16 460 —	5 000 —	321 195 —
1899	417 805 —	36 540 —	3 439 780 —	17 920 —	4 300 —	292 690 —
1900	436 050 —	34 500 —	3 819 745 —	21 470 —	4 600 —	280 448 —
1901	496 545 —	38 100 —	4 262 962 —	25 800 —	4 400 —	315 984 —
1902	545 865 —	40 019 —	4 554 707 —	27 380 —	5 600 —	368 098 —
1903	558 019 —	47 781 —	4 782 780 —	29 100 —	7 000 —	382 015 —
1904	559 501 —	41 740 —	5 066 635 —	29 862 —	8 200 —	397 825 —
1905	590 020 —	35 820 —	5 372 760 —	29 448 —	6 650 —	401 980 —
1906	666 861 —	49 380 —	6 110 675 —	34 880 —	7 550 —	424 460 —
1907	722 784 —	60 080 —	6 540 885 —	37 800 —	9 550 —	458 815 —
1877—1907	9 805 350 —	1 173 720 —	77 301 329 —	366 560 —	91 500 —	4 983 415 —

*) Der Gleichmäßigkeit halber sind Pfennigbeträge nicht mit angegeben worden.
**) Einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, deren Verrechnung bis
***) Einschließlich 1 600 ℳ Patentanwaltsprüfungsgebühren.

XXII. Übersicht über Erledigung der Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten.

Jahrgang	Eingegangene Ersuchen um Erstattung von Gutachten	Es wurden von den Ersuchen um Gutachten in Patentsachen erledigt	Patentsachen (von 1898 an) beanstandet	Gebrauchsmustersachen erledigt	Gebrauchsmustersachen (von 1898 an) beanstandet	Warenzeichensachen erledigt	Warenzeichensachen (von 1898 an) beanstandet
1893	39	39	—	—	—	—	—
1894	50	46	—	4	—	—	—
1895	46	34	—	12	—	—	—
1896	58	37	—	20	—	1	—
1897	46	26	—	16	—	4	—
1898	88	27	22	12	20	1	1
1899	101	43	20	15	16	1	6
1900	90	34	21	7	23	3	2
1901	88	23	22	12	15	1	10
1902	79	31	25	8	9	—	6
1903	48	14	14	8	10	—	2
1904	65	32	18	8	8	1	3
1905	61	23	8	11	8	2	9
1906	65	24	8	11	10	4	8
1907	55	14	8	16	12	2	3

Bemerkungen zu Übersicht XXII.

Die Zahl der Ersuchen um Erstattung von Gutachten ist gegenüber dem Vorjahre um 10 zurückgegangen

Es wurden beanstandet:

	1907		1906	
in Patentsachen	von 22 Ersuchen	8,	von 32 Ersuchen	8,
= Gebrauchsmustersachen	= 28 =	12,	= 21 =	10,
= Warenzeichensachen	= 5 =	8,	= 12 =	8.
Zusammen	von 55 Ersuchen	28,	von 65 Ersuchen	26
		41,8 %		= 40 %

Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1907.

muster	Warenzeichen						Verschiedene Einnahmen	Zusammen
Verlängerungsgebühren*)	Anmeldegebühren*)	Beschwerdegebühren	Erneuerungsgebühren	Nachholungsgebühren				
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	79 840 —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	214 98	895 864 98
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	276 10	560 121 10
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	266 58	672 731 58
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	251 77	826 251 77
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	194 70	961 264 70
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	273 84	1 121 403 84
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	251 05	1 265 581 05
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	172 15	1 387 562 15
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	236 40	1 526 776 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	353 45	1 624 068 45
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	457 78	1 721 787 78
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	509 63	1 928 129 63
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	733 45	2 080 713 45
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	893 80	2 368 933 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	947 15	2 585 357 15
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 340 65	2 745 655 65
28 500 —	100 670 —	40 —	— —	— —	— —	— —	1 708 45	3 075 558 45
95 700 —	206 840 —	6 100 —	— —	— —	— —	— —	2 708 35	3 416 838 35
106 440 —	259 920 —	11 940 —	— —	— —	— —	— —	3 480 55	3 747 865 55
151 820 —	289 070 —	23 800 —	— —	— —	— —	— —	4 590 91	4 024 270 91
161 840 —	237 779 —	12 500 —	— —	— —	— —	— —	7 574 04	4 327 193 04
159 660 —	227 880 —	18 560 —	— —	— —	— —	— —	9 160 21	4 619 245 21
178 650 —	210 820 —	14 920 —	— —	— —	— —	— —	15 079 75	5 016 282 75
178 085 —	217 070 —	15 140 —	— —	— —	— —	— —	11 502 93	5 565 588 93
171 800 —	240 205 —	18 420 —	30 —	— —	— —	— —	14 488 91	5 981 007 91
188 585 —	278 973 —	22 260 —	210 —	— —	— —	**)	108 011 97	6 899 684 97
212 680 —	343 212 —	23 400 —	88 160 —	7 150 —	— —	— —	158 491 14	6 926 806 14
262 740 —	361 274 —	25 820 —	55 560 —	9 810 —	— —	— —	161 231 78	7 312 618 78
271 942 —	380 245 —	29 920 —	50 370 —	9 480 —	— —	— —	204 398 —	8 240 056 —
301 327 —	379 850 —	33 360 —	45 290 —	9 570 —	— —	***)	225 308 28	8 819 619 28
2 463 119 —	3 688 808 —	250 680 —	284 620 —	35 460 —	— —	— —	980 058 10	101 319 614 10

zum Jahre 1902 durch Absetzung von der Ausgabe erfolgte.

XXIV. Übersicht über die Ausgaben für die Jahre 1901 bis 1907.

Bezeichnung	1901 ℳ	₰	1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	1906 ℳ	₰	1907 ℳ	₰
Kap. 18														
Tit. 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder	586 202	23	647 148	05	684 682	50	797 949	21	865 862	82	896 989	01	968 818	79
2. Besoldungen der festangestellten technischen Hilfsarbeiter	167 700	—	176 866	67	191 550	—	218 368	44	234 274	19	266 159	14	804 078	42
3. Besoldungen der festangestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten . .	618 421	26	656 896	12	699 116	67	791 184	45	854 258	90	915 801	69	988 988	96
4. Wohnungsgeldzuschüsse .	242 786	04	260 828	50	282 639	16	318 071	80	346 726	67	381 170	70	418 832	84
5. Zur Remunerierung von Hilfsleistungen	477 845	87	614 119	29	677 859	92	685 968	11	678 469	21	639 494	24	589 854	54
5a) Zur Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an nichtständige Mitglieder des Patentamts in besonderen Fällen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
6. Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben . .	297 188	82	354 810	77	345 895	83	498 452	75	605 090	97	448 147	44	487 650	79
6a. Vergütung für die Mitglieder der Prüfungskommission der Patentanwälte und für die bei der Prüfung tätigen Bureaubeamten	—	—	—	—	—	—	800	—	800	—	1 700	—	2 100	—
7. Zur Herstellung von Veröffentlichungen	156 489	60	328 984	50	222 126	05	482 428	83	353 120	13	366 556	28	586 718	82
8. Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	7 068	97	7 966	26	8 758	64	7 097	86	2 004	28	16 682	35	5 769	26
Zusammen	2 548 052	79	3 046 570	16	3 112 078	77	3 745 815	95	3 935 606	67	3 982 650	85	4 852 762	42

Bemerkungen zu den Übersichten XXIII und XXIV.

Die Einnahmen haben betragen:	1907 ℳ	1906 ℳ
a) in Patentsachen	7 871 099	6 869 296
b) » Gebrauchsmustersachen	755 142	696 402
c) » Warenzeichensachen	468 070	469 965
d) Verschiedene Einnahmen	225 308	204 398
Überhaupt . . .	8 819 619	8 240 056

Die Einnahmen waren demnach im Jahre 1907 um 579 563 ℳ oder 7,0 % höher als im Jahre 1906.

Die Ausgaben haben betragen im Jahre 1907 4 852 762 ℳ, im Jahre 1906 3 932 651 ℳ, mithin 420 111 oder 10,7 % im Berichtsjahre mehr als im Vorjahre.

XXV. Übersicht über die mit Prioritätsanträgen auf Grund des Unionsvertrages bezw. der Sonderabkommen mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien eingegangenen Anträge.

a) Patente.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Belgien	Ver. Staaten von Brasilien	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Staatenbund von Australien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Ver. Staaten von Mexiko	Neuseeland	Summe
1903 . . .	92	8	6	42	5	—	—	3	15	41	—	2	—	—	—	—	—	—	40	—		254
1904 . . .	106	17	7	63	28	—	—	8	228	274	—	—	—	—	25	2	—	—	177	—		930
1905 . . .	105	11	10	55	27	1	—	12	382	446	1	—	1	—	36	2	—	—	286	—	—	1375
1906 . . .	108	10	17	74	40	—	—	16	422	518	—	—	2	—	49	3	—	—	272	—	—	1526
1907 . . .	137	8	29	54	40	1	—	14	487	577	1	—	8	1	74	4	2	1	296	1	—	1685

b) Gebrauchsmuster.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Serbien	Belgien	Ver. Staaten von Brasilien	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Staatenbund von Australien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Ver. Staaten von Mexiko	Neuseeland	Summe
1903 . . .	3	—	2	7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—		15
1904 . . .	6	—	1	27	—	—	—	—	—	10	12	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—		64
1905 . . .	17	1	—	25	—	1	—	—	—	17	30	—	—	—	—	1	—	—	—	16	—	2	110
1906 . . .	10	—	2	26	—	—	—	—	2	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	87
1907 . . .	3	1	4	15	—	6	—	—	—	12	35	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—	—	88

c) Warenzeichen.

Jahrgang	Österreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Serbien	Belgien	Ver. Staaten von Brasilien	Cuba	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Japan	Niederlande	Norwegen	Portugal	Schweden	Spanien	Staatenbund von Australien	Tunis	Ver. Staaten von Amerika	Ver. Staaten von Mexiko	Neuseeland	Summe
1903 . . .	82	4	—	8	—	2	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		45
1904 . . .	29	2	—	25	—	4	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	10	—	—	3	—		80
1905 . . .	10	—	—	40	—	2	—	—	4	27	20	—	3	—	—	8	2	—	—	10	1	—	127
1906 . .	40	—	6	28	—	4	—	—	6	9	5	—	2	5	—	7	1	—	—	15	—	—	128
1907 . . .	52	—	1	20	—	6	—	—	8	51	16	—	5	—	2	2	2	—	—	12	—	—	172

Bemerkungen zu Übersicht XXV.

Patente.

Die Zahl der im Jahre 1907 mit Prioritätsanträgen eingegangenen Patentanmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre um 159 oder 10,4 % auf 1685 gestiegen.

Vorzugsweise hieran sind beteiligt:

Großbritannien . . . . . mit 577,
Frankreich . . . . . " 487,
Vereinigte Staaten von Amerika . " 296,
Österreich . . . . . " 137,
Schweden . . . . . " 74.

Aus 8 Staaten gingen keine prioritätischen Anmeldungen ein.

Gebrauchsmuster.

Die Zahl der mit Prioritätsanträgen eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen hat sich gegenüber dem Vorjahre nur um 1 Anmeldung vermehrt.

Die meisten mit Prioritätsanträgen versehenen Anmeldungen gingen ein aus Großbritannien mit 35.

Es folgen:

die Schweiz . . . . . mit 15,
Frankreich . . . . . " 12,
Vereinigte Staaten von Amerika . " 11.

Aus 18 Staaten gingen keine prioritätischen Anmeldungen ein.

Warenzeichen.

Die Zahl der mit Prioritätsanträgen eingegangenen Warenzeichenanmeldungen ist gegenüber dem Vorjahre um 49 oder 39,8 % auf 172 gestiegen.

Vorzugsweise hieran sind beteiligt:

Österreich . . . . . mit 52,
Frankreich . . . . . " 51,
die Schweiz . . . . . " 20,
Großbritannien . . . . . " 16,
Vereinigte Staaten von Amerika . " 12,

Aus 10 Staaten kamen keine prioritätischen Anmeldungen.

XXVI. Übersicht über den Verkehr in der Auslege- und Lesehalle.

Es sind eingesehen	Patentschriftenbände	Bücher und Hefte	Patentanmeldungen	Gebrauchsmuster-		Warenzeichen-		Es verkehrten Personen	
				Akten	Modelle	Register (Bände)	Akten	im ganzen	werktäglich
1898	27 587	21 290	56 804	83 420	8 181	—	—	41 847	186
1894	84 850	29 047	51 591	50 622	7 926	—	—	58 166	173
1895	80 851	27 884	54 856	74 012	8 099	—	—	65 494	214
1896	45 298	29 934	56 201	88 853	8 719	—	—	72 581	237
1897	48 195	31 742	52 010	98 508	10 481	11 813	607	70 497	285
1898	48 931	34 857	57 680	118 285	12 764	9 575	178	76 887	250
1899	48 141	36 517	78 465	104 168	12 894	5 150	267	78 148	256
1900	49 157	36 988	84 300	95 952	11 468	6 707	85	81 748	268
1901	51 717	42 676	97 385	109 826	12 988	7 565	—	90 247	297
1902	52 044	42 160	98 141	115 627	14 827	12 185	—	94 474	311
1903	66 376	46 261	98 898	120 094	16 156	16 456	—	98 052	323
1904	68 186	47 699	90 909	137 171	16 757	26 578	—	100 805	331
1905	70 171	45 928	108 214	138 561	17 884	88 818	—	104 957	344
1906	82 055	55 981	138 902	169 999	19 040	86 065	—	124 907	411
1907	88 185	64 177	148 858	192 551	21 607	84 149	—	130 688	430

Bemerkung zu Übersicht XXVI.

Der tägliche Verkehr in der Auslegehalle ist von 411 im Jahre 1906 auf 430 im Jahre 1907 gestiegen.

XXVII. Übersicht über die Vertretungen vor dem Patentamt.

a) Patente.

Vertretungen

im Jahre	des Anmelders				des Einsprechenden				des Klägers, Beklagten und Intervenienten im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren				Insgesamt			
	Zahl der eingegangenen Anmeldungen	Vertretung geschah durch			Zahl der erhobenen Einsprüche	Vertretung geschah durch			Zahl der erhobenen Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen	Vertretung geschah durch			Vertretung geschah durch			
		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter		Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	
1905	80 085	17 702	95	1 296	2 109	841	6	9	191	262	84	7	18 805	135	1 812	
		19 093											20 252			
1906	88 822	18 821	240	1 482	2 890	905	9	15	217	289	40	20	20 015	289	1 517	
		20 548											21 821			
1907	86 768	19 476	872	1 827	3 128	1 115	12	20	262	341	46	1	20 982	480	1 848	
		21 175											22 710			

b) Gebrauchsmuster.

Es wurden Gebrauchsmusteranmeldungen eingereicht:

im Jahre	überhaupt	davon durch Vertreter		
		insgesamt	und zwar durch		
			Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstige Vertreter
1905	82 158	15 374	14 080	65	1 229
				15 374	
1906	84 658	15 729	14 489	129	1 161
				15 729	
1907	87 442	16 100	14 697	187	1 216
				16 100	

c) Warenzeichen.

Vertretungen

Jahr	Anzahl der eingegangenen Anmeldungen	Anmeldeverfahren: des Anmelders und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	des Widersprechenden und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Löschungsverfahren: des Löschungsanregers und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	des Zeicheninhabers und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Erneuerungen und Umschreibungen und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter	Insgesamt und zwar durch: Patentanwalt	Rechtsanwalt	Sonstigen Vertreter
1905	16 564	6 481	227	851	2 340	242	126	58	11	8	12	2	1	2 770	621	200	11 656	1 103	1 181
		7 559															18 940		
1906	17 872	7 406	226	470	3 347	370	100	59	15	1	28	1	2	2 012	198	124	12 847	805	697
		8 102															14 349		
1907	18 615	7 806	329	479	3 080	308	77	68	17	3	52	3	1	2 367	116	57	12 878	768	617
		8 114															14 258		

Bemerkungen zu Übersicht XXVII.

a) Patente.

Von den eingegangenen Anmeldungen wurden durch Vertreter eingereicht oder weitergeführt:

Jahr	%
1905	68,4
1906	60,7
1907	57,6

und zwar durch Patentanwälte,

Jahr	%
1905	58,8
1906	55,6
1907	58,0

durch Rechtsanwälte,

Jahr	%
1905	0,3
1906	0,7
1907	1,0

durch sonstige Vertreter,

Jahr	%
1905	4,3
1906	4,4
1907	3,6

Die Gesamtsumme der Vertretungen ist von 21 821 im Jahre 1906 auf 22 710 gestiegen. (Zunahme 889 oder 4,1 %.)

An der Gesamtzahl der Vertretungen betrug der prozentuale Anteil der

im Jahre	Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstigen Vertreter
1905	92,8	0,7	6,5
1906	91,7	1,3	7,0
1907	92,9	1,9	5,9

Im Richtigkeits- und Zurücknahmeverfahren fanden statt

Vertretungen des

Jahr	Klägers	Beklagten	Intervententen
1905	185	164	4
1906	167	182	—
1907	161	218	9

b) Gebrauchsmuster.

Von den eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen wurden durch Vertreter eingereicht:

Jahr	%
1905	47,8
1906	45,4
1907	48,0

und zwar durch Patentanwälte,

Jahr	%
1905	43,8
1906	41,7
1907	39,8

durch Rechtsanwälte,

Jahr	%
1905	0,2
1906	0,4
1907	0,5

durch sonstige Vertreter,

Jahr	%
1905	3,8
1906	3,3
1907	3,2

Die Gesamtsumme der Vertretungen hat gegenüber dem Vorjahre um 371 oder 2,4 % zugenommen.

An der Gesamtzahl der Vertretungen betrug der prozentuale Anteil der

im Jahre	Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstigen Vertreter
1905	91,6	0,4	8,0
1906	91,8	0,8	7,4
1907	91,3	1,2	7,5

c) Warenzeichen.

Von den eingegangenen Warenzeichenanmeldungen wurden durch Vertreter eingereicht bezw. weitergeführt:

Jahr	%
1905	45,6
1906	45,3
1907	43,6

und zwar durch Patentanwälte,

Jahr	%
1905	39,1
1906	41,4
1907	39,2

durch Rechtsanwälte,

Jahr	%
1905	1,4
1906	1,3
1907	1,8

durch sonstige Vertreter,

Jahr	%
1905	5,1
1906	2,6
1907	2,6

Die Gesamtsumme der Vertretungen hat gegenüber dem Vorjahre um 91 oder 0,6 % abgenommen.

An der Gesamtzahl der Vertretungen betrug der prozentuale Anteil der

im Jahre	Patentanwälte	Rechtsanwälte	Sonstigen Vertreter
1905	88,6	7,9	8,5
1906	89,5	5,6	4,9
1907	90,3	5,4	4,3

XXVIII. Übersichten über die vor der Prüfungskommission für Patentanwälte abgelegten Rechtsprüfungen, über den Stand der Liste der Patentanwälte, über die Erledigung der eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren und über die auf Grund der §§ 16, 21² des Patentanwaltsgesetzes erfolgten Eintragungen.

I. Rechtsprüfungen.

Im Jahre 1907 sind 16 Bewerber der Prüfungskommission für Patentanwälte zur Prüfung überwiesen und auch geprüft worden. Von ihnen haben 11 Bewerber die Prüfung zum ersten Male und 5 Bewerber die Prüfung zum zweiten Male abgelegt. Sämtliche Bewerber haben die Prüfung bestanden.

II. Stand der Liste der Patentanwälte.

Im Jahre 1907 sind 15*) Patentanwälte in die Liste eingetragen und 6 Patentanwälte gelöscht worden — 4 infolge Ablebens und 2 infolge Verurteilung im ehrengerichtlichen Verfahren. Am Ende des Berichtsjahres standen 252 Patentanwälte in der Liste eingetragen; von ihnen wohnten:

in Berlin und Vororten	152,
= der Rheinprovinz	22,
= = Provinz Hessen-Nassau	12,
= = = Sachsen	5,
= = = Schlesien	4,
= = = Westfalen	3,
= = = Hannover	2,
= = = Schleswig-Holstein	2,
im Königreich Sachsen	13,
= = Bayern	10,
= = Württemberg	3,
= Großherzogtum Baden	6,
= = Hessen	2,
in Anhalt	2,
= Braunschweig	1,
= Reuß j. L.	1,
= Elsaß-Lothringen	1,
= Hamburg	10,
= Bremen	1.

*) 1 Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, ist noch nicht als Patentanwalt eingetragen worden.

III. **Ehrengerichtliche Verfahren.**

Im Berichtsjahre 1907 ist ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet worden.

Das Ehrengericht für Patentanwälte hat in 2 Sachen Entscheidung getroffen; es hat in der einen Sache auf eine Ordnungsstrafe — die Entscheidung ist rechtskräftig, ohne daß Berufung eingelegt wäre — und in der anderen Sache auf Löschung in der Patentanwaltsliste erkannt.

Der Ehrengerichtshof für Patentanwälte ist in 2 Sachen in Tätigkeit getreten; er hat beide Male die Berufung des Angeschuldigten gegen die Entscheidung des Ehrengerichts, die auf Löschung in der Liste der Patentanwälte lautete, verworfen.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren ehrengerichtliche Verfahren nicht anhängig.

IV. **Eintragungen auf Grund der §§ 16, 21[2] des Patentanwaltsgesetzes.**

Als ständige Vertreter von Patentanwälten sind im Jahre 1907 18 Personen in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden; diese hatten sämtlich die in §§ 8, 16 des Gesetzes vorgeschriebene Vorbildung. Als ständige Vertreter sind gelöscht worden 12 Personen, davon 9 wegen ihrer Eintragung als Patentanwalt.

Am Ende des Berichtsjahres standen 29 Personen als ständige Vertreter eingetragen, und zwar 16 auf Grund der §§ 8, 16 und 18 auf Grund des § 21[2] des Gesetzes.

Internationale Union.

48.

Entscheidung des Patentamts. Anmeldeabteilung V. vom 3. Juli 1907.

Ist eine Erfindung in mehreren Unionsstaaten zum Patent angemeldet, so kann das Prioritätsrecht für die spätere (deutsche) Anmeldung gemäß Art. 4 des U.V. nur von der ältesten (ersten) ausländischen Anmeldung abgeleitet werden.

Gründe:

Die in der Eingabe vom 18. Mai 1907 enthaltene Auslegung des Artikels 4 des Unionsvertrages vom $\frac{\text{20. März 1883}}{\text{14. Dezember 1900}}$ wird als unzutreffend erachtet. Es wird vielmehr dem Vorprüfer darin beigepflichtet, daß, sofern eine Erfindung in mehreren Unionsstaaten zum Patente angemeldet ist, die Prioritätsrechte für die spätere, deutsche Anmeldung lediglich aus der ältesten (ersten) aller dieser ausländischen Anmeldungen abgeleitet werden dürfen. Wenn dies auch in Artikel 4 des Unionsvertrages nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so ist es doch selbstverständlich, da sonst die Prioritätsfrist für eine Erfindung mit Hilfe weiterer ausländischer Anmeldungen beliebig auf Jahre hinaus erstreckt werden könnte, was offenbar dem Grundgedanken des Unionsvertrages zuwiderläuft. Diese Auslegung des Artikels 4 entspricht sowohl der ständigen Praxis des Kaiserlichen Patentamts als auch der einschlägigen Literatur (vergleiche unter anderem A. Osterrieth und A. Axter, Die Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1903, Seite 73, sowie die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1903, Seite 118).

Da nun im vorliegenden Falle der Gegenstand der Anmeldung nach Ausweis der am 11. Januar 1906 veröffentlichten britischen Patentschrift 27 362 vom Jahre 1904, deren Inhalt sich in einem Teile mit ihm völlig deckt, bereits am 15. Dezember 1904, also vor der erst am 2. Dezember 1905 bewirkten amerikanischen Patentanmeldung, in England angemeldet ist, so ist nur der Anmeldetag der britischen Anmeldung, nicht aber der der amerikanischen Anmeldung dafür ausschlaggebend, ob Prioritätsrechte aus dem Unionsvertrage überhaupt abgeleitet werden dürfen.

Da aber der Tag, an dem die Erfindung in England angemeldet wurde (der 15. Dezember 1904), mehr als 1 Jahr hinter dem Eingangstage vorliegender Anmeldung, dem 1. Dezember 1906, zurückliegt, so können Prioritätsrechte aus der britischen Anmeldung, ebenso wie aus der späteren amerikanischen Anmeldung, nicht geltend gemacht werden.

Die am 11. Januar 1906, also vor dem 1. Dezember 1906, veröffentlichte britische Patentschrift 27 362 vom Jahre 1904 steht daher der Anmeldung als öffentliche Druckschrift im Sinne des § 2 Absatz 1 des Patentgesetzes patenthindernd entgegen.

Der Anmeldungsgegenstand ist somit nicht mehr patentfähig.

Vorstehender Beschluß ist durch Beschluß der Beschwerdeabteilung II vom 24. Dezember 1907 bestätigt.

K. 33 359 V/37 d.

Internationale Verträge.

49.

Österreich-Ungarn.

I.

Der, insoweit der gewerbliche Rechtsschutz in Betracht kommt, nachfolgend wiedergegebene, in Österreich durch Gesetz vom 30. Dezember 1907 genehmigte Vertrag zwischen den beiden Monarchien vom 8. Oktober 1907 ist mit dem 1. Januar 1908 in Kraft getreten und soll bis zum Schlusse des Jahres 1917 wirksam sein.

Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 146, und des ungarischen

Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel II.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge, haben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft.

Artikel III.

Die Verhandlung und der Abschluß von neuen, im Artikel II erwähnten Verträgen geschieht mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind.

Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen.

Artikel IV.

Wenn bei Ablauf eines der im Artikel II oder III erwähnten Verträge der eine vertragschließende Teil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, so hat er spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen vertragschließenden Teile hiervon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen.

Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der gemeinsame Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragschließenden Teile sie begehrt.

Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen vertragschließenden Teil zu kündigen.

Artikel XVI.

1. Neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen, werden in beiden Staaten, abgesehen von den durch die derzeit in beiden Teilen bestehenden Gesetze geschaffenen Ausnahmen, deren Aufhebung oder Einschränkung jedem Teile freisteht, auf allen Gebieten der Industrie vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates sowie Personen, welche in diesem ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem Gebiete des anderen Staates in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Falls eine der im vorhergehenden Punkte genannten Personen oder ein dem Kreise dieser Personen angehöriger Rechtsnachfolger einer solchen Person eine von ihr in dem einen Staate zum Patentschutz angemeldete Erfindung binnen drei Monaten auch in dem anderen Staate zum Patentschutze anmeldet, so wird diese Anmeldung

a) allen Anmeldungen derselben Erfindung vorgehen, welche in dem anderen Staate nach dem Zeitpunkte der Anmeldung im Heimatsstaate eingereicht worden sind;
b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der im Heimatsstaate bewirkten Anmeldung eingetreten sind, den Charakter der Neuheit nicht verlieren.

Diese Frist beginnt:

a mit dem Tage, an welchem auf die erste im Heimatsstaate bewirkte Anmeldung der Beschluß über die Erteilung des Patentes zugestellt wurde; oder
b) falls gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel zulässig war, mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses, oder
c) falls dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, mit der Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses, oder
d) falls es zu einem Beschlusse nicht kommt, mit der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Anmelder vom Eintritte der Rechtskraft verständigt wird.

Die vorstehend gewährleisteten Prioritätsrechte müssen jedoch bei sonstigem Verluste derselben bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden.

4. Der Schutz einer in dem einen Staate im Sinne der Punkte 2 und 3 dieses Artikels angemeldeten Erfindung kann in diesem Staate keinen ausgedehnteren Umfang und keine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, in dem die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Staates hergestellten Ware in das Gebiet des anderen zieht in dem letzteren nachteilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staates herausgegebenen Ausfertigungen und Publikationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staates zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Aus dem Gebiete des einen der beiden Staaten stammende patentfähige Erfindungen, welche auf behördlichen oder sonstigen, den volkswirtschaftlichen Interessen dienlichen Ausstellungen in dem Gebiete des anderen zur Schau gestellt werden, genießen daselbst einen zeitweiligen Schutz nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates.

8. Die noch im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne der bestehenden Patentgesetzgebung unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung. Die Verlängerung sowie die Stattgebung oder Versagung von Anträgen

auf gänzliche oder teilweise Ungültigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Handelsminister.

Kommt ein Einvernehmen nicht längstens binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages zustande, so entscheidet jeder Handelsminister für das Gebiet des betreffenden Staates selbständig und verständigt hiervon den Handelsminister des anderen.

Über Feststellungsklagen entscheidet jeder Handelsminister selbständig.

In allen übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten trifft der zuständige Handelsminister die Entscheidung oder Verfügung selbständig und teilt sie dem Handelsminister des anderen Staates zur Eintragung in das dortige Privilegienregister mit.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem Gebiete des anderen Staates gebührt diesem eine Registrierungsgebühr im Betrage von 25 % der bisherigen Privilegientaxe.

Für die im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien ist, insoweit nach den Bestimmungen dieses Punktes ein Einvernehmen zu pflegen ist, derjenige der beiden Handelsminister zuständig, bei welchem seinerzeit das Gesuch um Erteilung des Privilegiums eingebracht wurde.

Artikel XVII.

1. Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen nnd Benennungen von Etablissements werden in beiden Staaten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates sowie Personen, welche im Gebiete dieses Staates ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, werden im Gebiete des anderen Staates in Betreff des Schutzes ihrer Handels- und Fabrikmarken, Namen, Firmen, Wappen und geschäftlichen Benennungen ihrer Etablissements, dann ihrer Muster und Modelle sowie hinsichtlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb in jeder Hinsicht dieselben Rechte genießen wie die eigenen Angehörigen.

3. Für einheimische Marken wird mit der bei der zuständigen Registrierungsbehörde eines der beiden Staaten bewirkten Registrierung der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des anderen Staates erworben, ohne daß es hierfür der Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren bedarf.

Desgleichen wird durch die Hinterlegung eines Musters oder Modelles für eine der im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde des einen Staates der Schutz auch für das andere Staatsgebiet erworben, ohne daß es hierfür der Bestellung eines Vertreters in dem letzteren bedarf.

Sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, werden bei der anderen die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des anderen Staates übermittelt werden kann; diese Übersendung wird längstens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Hinterlegungsmonates zu erfolgen haben.

Für Verfügungen und Entscheidungen, welche eine solche Marke, ein solches Muster oder Modell betreffen, sind die Behörden jenes Staates zuständig, in welchem die Hinterlegung der Marke, des Musters oder Modelles erfolgt ist.

Die folgenden Klagen können jedoch nicht bloß bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates, sondern auch bei der des anderen Staates, bei dieser jedoch nur mit Rechtswirkung des Erkenntnisses für dessen Gebiet angebracht werden:

a) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Ähnlichkeit mit einer älteren zu Recht bestehenden Marke,
b) Klagen wegen Vorgebrauchs,
c) Klagen auf Grund des Rechtes an einem Namen, Wappen, einer Firma oder einer Etablissementsbezeichnung,
d) Feststellungsklagen, das ist Klagen auf Feststellung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Marke ungeachtet des Bestandes einer prioritätsälteren Marke,
e) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Freizeicheneigenschaft, diese jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren von der Registrierung gerechnet, nach deren Ablauf diese Anfechtung nur mehr bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates stattfindet.

Das im vorstehenden Absatze für die Klagen unter a) bis d) Verfügte gilt auch für Klagen auf Ungültigkeits- oder Erloschenerklärung des Rechtes an Mustern oder Modellen, sowie auch bezüglich etwaiger musterrechtlicher Feststellungsklagen. Jedoch wird das Musterrecht nicht als erloschen erklärt werden, wenn nach dem Muster hergestellte Erzeugnisse aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen eingeführt werden oder das Muster auch nur in einem der beiden Staaten benutzt wurde.

4. Die in jedem der beiden Staaten hinsichtlich der Marken zuständigerweise vorgenommenen Registrierungen und getroffenen sonstigen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsminister oder die etwa künftig an deren Stelle tretenden Zentralbehörden allmonatlich gegenseitig behufs Aufnahme in die geführten Register und zum Zwecke der Durchführung und Verlautbarung mitteilen.

Die allmonatliche Mitteilung der hinsichtlich registrierter Muster und Modelle getroffenen Verfügungen und Entscheidungen hat erst nach Eintritt der im Punkte 3, Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

5. Es wird der für die Verwaltung des Markenschutzwesens zuständigen Zentralbehörde jedes der beiden Staaten frei stehen zu erklären, daß einer ihr im Sinne der Punkte 3 und 4 von der Behörde des anderen Staates übermittelten Marke der Schutz in ihrem Staate nicht gewährt werden kann.

Eine derartige Verweigerung des Schutzes kann nur aus Gründen erfolgen, die auch gegenüber einer einheimischen Marke nach dem Gesetze geltend gemacht werden können. Jedoch wird

keiner der beiden Staaten einer in dem anderen Staate registrierten Marke den Schutz lediglich deshalb verweigern, weil sie den in seinem Gebiete geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht, sofern sie in dieser Beziehung nur der Gesetzgebung des anderen Staates genügt.

Öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Teiles werden in den Gebieten des anderen Teiles nicht als Freizeichen angesehen werden. Marken, welche solche Wappen enthalten, dürfen nur für denjenigen registriert werden, welcher das Recht zur Benützung dieser Wappen besitzt. Dies gilt auch für Ausführungen der Wappen, welche Abweichungen von der offiziellen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechslungen im Verkehre zu erwarten sind. Diese Bestimmungen finden insbesondere auch auf das österreichische Erblandswappen und auf die heilige ungarische Krone Anwendung.

Der Gebrauch einer in einem der beiden Staatsgebiete üblichen Sprache in einer Marke wird, auch ohne daß die Ware mit der Angabe ihres Herkunftsortes versehen ist, nicht als zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet angesehen werden und wird aus diesem Grunde allein einer Marke der Schutz nicht verweigert werden.

Dagegen wird jeder der beiden Staaten berechtigt sein, Warenbezeichnungen von der Registrierung auszuschließen, welche in ihrem Gesamteindrucke durch die Verwendung der nationalen Farben in ihrer heraldischen Reihenfolge und Richtung oder durch die Verwendung von Darstellungen nationaler Embleme, Monumente und Architekturwerke dieses Staates, von Namen oder Bildnissen historischer oder auf dem Gebiete des Staatslebens, der Kunst oder Wissenschaft berühmter Persönlichkeiten dieses Staates für den Konsumenten als offenbarer Hinweis auf die Herkunft der Ware aus diesem Staate wirken müßten, sofern nicht in der Warenbezeichnung gleichzeitig mit ausreichender Deutlichkeit die wahre Herkunft (Ort oder Land) der Ware oder doch der Umstand, daß sie nicht aus diesem Staate stamme, angegeben oder aus ihr zu entnehmen ist.

In der Verwendung der nationalen Farben für die Herstellung von Inschriften, Arabesken und dergl. sowie von Umrahmungslinien als Bestandteilen einer Marke wird für sich allein ein Hinweis auf die Herkunft der Ware nicht erblickt werden.

Der Verkehr mit einer Ware, welche mit einer nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schutze zugelassenen Marke in ihrer registrierten Gestalt versehen ist, sowie die Verwendung dieser Marke in geschäftlichen Kundgebungen wird aus dem Gesichtspunkte einer Irreführung über die Herkunft der Ware in keinem der beiden Staaten behindert werden. Bei Beurteilung der Frage, ob die Ausstattung der Bezeichnung einer Ware, insoweit sie nicht als Marke registriert ist, oder etwaige einer registrierten Marke beigefügte Zusätze zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet sind, haben die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

6. Von der im Punkte 5 eingeräumten Befugnis der Verweigerung des Schutzes muß binnen längstens einem Jahre nach dem Einlangen der von der Behörde des anderen Staates eingesandten Marke Gebrauch gemacht und jene Behörde davon verständigt werden. Hierbei sind die Gründe für die Verweigerung des Schutzes anzugeben.

Diese Verweigerung des Schutzes hat die hiervon verständigte Behörde des Ursprungsstaates dem Anmelder sofort bekannt zu geben. Gegen die Verweigerung stehen dem Anmelder dieselben Rechtsmittel zu, als wenn die Marke von ihm unmittelbar in dem Staate hinterlegt worden wäre, in dem ihr der Schutz versagt wurde.

Die Fristen für diese Rechtsmittel werden von der Zustellung der Verständigung über die Verweigerung des Schutzes seitens der Behörde des anderen Staates zu laufen beginnen.

7. Jeder der beiden Staaten wird für jede von den im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde dieses Staates hinterlegte oder erneuerte Marke pro Stück 25 % der Registrierungsgebühr und für jedes für die genannten Personen hinterlegte Muster oder Modell pro Stück oder verschlossenes Paket 25 % der Hinterlegungsgebühr dem anderen Staate zur Deckung der Registrierungs-, Hinterlegungs- und Verlautbarungskosten vergüten.

Diese Vergütung hat hinsichtlich der Muster und Modelle erst nach Eintritt der im Punkte 3 Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

8. Hinsichtlich des Schutzes von Marken ausländischer Unternehmungen und von Mustern oder Modellen solcher Personen, welche in keinem der beiden Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, gelten die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge.

Es bleibt diesen Unternehmungen und Personen unbenommen, ihre Marken, Muster und Modelle auch bloß für einen der beiden Staaten bei der zuständigen Registrierungsstelle in Wien oder Budapest zu hinterlegen. Die durch eine in einem der beiden Staaten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages bewirkte Hinterlegung erworbene Priorität einer Marke, eines Musters oder Modelles bleibt hierdurch unberührt.

II.

Aus dem Schlußprotokoll:

Zu Artikel XVII.

Zu Punkt 2. Die beiden Regierungen werden Vorsorge treffen, damit zur Hintanhaltung unlauteren Wettbewerbes in beiden Staaten dem Wesen nach übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

Zu Punkt 3, Alinea 1, wird festgestellt, daß unter einheimischen Marken im Sinne dieses Punktes auch Marken von Unternehmungen verstanden werden, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in einem Konsulardistriktionsgebiete betrieben werden.

Das im Sinne des Punktes 3 Absatz 3 an die Zentralstelle des anderen Staates zu übersendende Musterexemplar wird hinsichtlich der für die Hinterlegung vorgeschriebenen Form keinen anderen als den für die Hinterlegung im eigenen Staate zur Anwendung gelangenden Vorschriften unterliegen.

Unter der im Punkte 3 Absatz 5 lit. b) angeführten Klage auf Löschung einer Marke wegen Vorgebrauchs wird eine an die in § 4 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, R.G.Bl. Nr. 108 (ungarischer Gesetzartikel XLI vom Jahre 1895) gekennzeichneten Voraussetzungen gebundene Klage verstanden.

Zu Punkt 5. Hinsichtlich des Gebrauches des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone seitens der k. und k. Hoflieferanten besteht Einverständnis, daß der gleichzeitige Gebrauch dieser Zeichen, wenn er in einer der Parität entsprechenden Weise erfolgt, weder zur Verweigerung der Registrierung einer Marke noch zur Beanstandung einer Warenausstattung oder geschäftlichen Kundgebung im Verkehre Anlaß bieten wird. Waren und geschäftliche Kundgebungen, welche mit einer dem Erfordernisse der paritätischen Anbringung der gedachten Zeichen nicht entsprechenden Ausstattung versehen sind, können noch binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Verkehr gebracht werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der Gebrauch des kaiserlichen Adlers für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten und sonstige hierzu berechtigte Unternehmer österreichischer Staatsangehörigkeit sowie andererseits der Gebrauch des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten nnd sonstige hierzu berechtigte Unternehmer ungarischer Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Die im Punkt 6 Alinea 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Rechtsmittel gelten, unbeschadet ihrer sonstigen Erfordernisse, auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie binnen der Rechtsmittelfrist bei der die Zustellung vermittelnden Behörde eingereicht werden. Diese Behörde hat die betreffende Eingabe binnen acht Tagen nach dem Einlangen der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übersenden.

III.

Österreich.

a.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Januar 1908, R.G.Bl. Nr. 17, betreffend die Durchführung einiger auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.G.Bl. Nr. 278).

Der Artikel XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, enthält im dritten Absatze des Punktes 3 die Bestimmung, daß, sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, bei der anderen die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein werden, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des anderen Staates übermittelt werden kann.

Diese Voraussetzung ist für die Länder der heiligen ungarischen Krone eingetreten, indem durch eine Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107 709,*) ein Zentral-Muster- und Modellregistrierungs- und Evidenthaltungsamt beim königlich ungarischen Patentamte errichtet worden ist, welches seine Tätigkeit mit dem 1. Januar 1908 begonnen hat.

Demgemäß wird in Durchführung der auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R.G.Bl. Nr. 278, nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Vom 1. Februar 1908 angefangen ist bei Hinterlegung eines Musters oder Modells für Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie für solche Personen, welche im Gebiete derselben ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, außer dem durch den § 5 des Musterschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, R.G.Bl. Nr. 237, vorgeschriebenen, bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahrenden und dem etwa behufs Anheftung an das Registrierungszertifikat vorgelegten Musterexemplar noch ein weiteres gleiches Exemplar des Musters oder Modells vorzulegen.

Bei Hinterlegung von mehreren Mustern in einem Umschlage oder versiegelten Pakete sind die gleichen Musterexemplare in einem ebensolchen Umschlage oder Pakete vorzulegen. Diese weiteren Umschläge oder Pakete haben die gleichen Aufschriften zu tragen, wie die bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahrenden Umschläge oder Pakete.

§ 2.

Diese weiteren Musterexemplare, beziehungsweise Umschläge oder Pakete sind bei den Handels- und Gewerbekammern zu sammeln und mittels Bindfadens mit einem Anhängezettel aus steifem, haltbarem Papier zu versehen, auf welchem die Nummer, unter welcher das betreffende Muster (Modell) oder Paket in das Musterregister eingetragen wurde, und der Standort der betreffenden Handels- und Gewerbekammer ersichtlich zu machen ist. Bei Mustern, welche geheim hinterlegt worden sind, ist dieser Anhängezettel aus rotem Papier, bei offenen Mustern aus weißem Papier anzufertigen. Überdies ist bei Mustern, welche als geheime hinterlegt wurden, dieser Umstand auf dem betreffenden Umschlage in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

*) Diese Verordnung s. Seite 120 dieses Blattes.

Eine Abschrift des über die Musterregistrierung aufgenommenen Musterregistrierungsprotokolles ist diesen Musterexemplaren nicht anzuheften.

§ 3.

Diese Muster- und Modelleexemplare sind bei den Handels- und Gewerbekammern monatweise zu sammeln und spätestens am 20. des auf den Hinterlegungsmonat folgenden Monats an das Handelsministerium einzusenden.

Gleichzeitig ist dem Handelsministerium das bisherige Verzeichnis der in dem betreffenden Monate registrierten Muster und Modelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, in welchem die fortlaufenden Nummern, unter denen die Muster und Modelle im Musterregister eingetragen wurden, Tag und Stunde der Überreichung, der Namen oder die Firma des Hinterlegers und dessen Wohnsitz, beziehungsweise deren Standort, und der Namen und Wohnort des etwaigen Bevollmächtigten, die Anzahl der Muster oder Modelle sowie der Umstand, ob sie offen oder geheim hinterlegt wurden, die Dauer des angesuchten Musterschutzes und der Gegenstand des hinterlegten Musters unter der von der Partei gewählten Bezeichnung oder unter einem kurzen Schlagworte anzugeben sind (zum Beispiel Tapete, Gewebe, Teppich, Zeichnung, Zeichnung für einen Teppich, Tintenzeug, Manschettenknopf und dergl.).

Das bisher seitens der Handels- und Gewerbekammern allmonatlich vorgelegte Verzeichnis über die für die hinterlegten Muster vereinnahmten Registrierungsgebühren ist in Hinkunft gleichfalls bis zum 20. Tage jedes Monates dem Handelsministerium in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Formularien dieser beiden Verzeichnisse sind der Beilage zu entnehmen.

§ 4.

Im Sinne des Punktes 7 des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den Ländern der heilig. ungarischen Krone, haben ferner die Handels- und Gewerbekammern vom 1. Februar 1908 angefangen 25 % der für die Registrierung von Mustern und Modellen für die im Punkte 2 des Artikels XVII genannten Personen monatlich vereinnahmten Registrierungsgebühren an das Handelsministerium behufs Überweisung an die königlich ungarische Regierung abzuführen.

Die Abfuhr dieser Beträge, welche jeweils für die in jedem Monate registrierten Muster und Modelle bis zum 20. Tage des folgenden Monats zu erfolgen hat, wird durch Einzahlung auf das Postsparkassenkonto Nr. 83 352 des Zentralmarkenarchivs des k. k. Handelsministerium in Wien zu bewerkstelligen sein.

§ 5.

Das Erlöschen von Muster- und Modellschutzrechten durch Ablauf der angesuchten Schutzdauer ist nicht anzuzeigen.

Dagegen sind etwaige Umschreibungen sowie Richtig- und Erloschenerklärungen mittels eines gesonderten Bogens des Musterverzeichnisses in zweifacher Ausfertigung auszuweisen.

In dem monatlichen Vorlageberichte ist lediglich anzugeben, daß die beiden Musterverzeichnisse, enthaltend die Muster und Modelle von Nr. — bis Nr. —, die beiden Verzeichnisse über die eingegangenen Gebühren, die etwaigen Verzeichnisse über Umschreibungen, Richtig- und Erloschenerklärungen sowie ein Exemplar der Muster und Modelle selbst vorgelegt werden.

Außerdem ist in dem Berichte noch der Betrag der gleichzeitig abzuführenden 25 % der Registrierungsgebühren anzugeben.

§ 6.

Die Handels- und Gewerbekammern werden darauf aufmerksam gemacht, daß zur Musterhinterlegung nicht bloß das zu schützende Muster verkörpernde Industrieerzeugnisse (Abschnitte von Geweben, plastische Gegenstände und dergl.), sondern auch Abbildungen (Zeichnungen oder Photographien), welche das auf Industrieerzeugnisse zu übertragende Mustervorbild (§ 1 des Musterschutzgesetzes) in der den Industrieerzeugnissen zu gebenden äußeren Form veranschaulichen, verwendet werden können (vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 1907, Z. 2693, „Österreichisches Patentblatt", 1907, Nr. 13, Seite 504 und folgende).

Falls es zur Veranschaulichung des Musters erforderlich ist, können auch mehrere Abbildungen oder Ansichten (Vorderansicht, Rückansicht usw.) des das Muster verkörpernden Gegenstandes hinterlegt werden; doch sind in solchen Fällen die mehreren Abbildungen mit den entsprechenden Inschriften (Vorderansicht usw.) zu versehen und muß deren Zusammengehörigkeit, das heißt, der Umstand, daß es sich nur um einen Mustergegenstand handelt, deutlich auf den mehreren Abbildungen angegeben sein.

Bei Flächenmustern, welche 50 cm in der Länge und 40 cm in der Breite, ferner bei plastischen Mustern, welche in verpacktem Zustande 50 cm in der Länge und 40 cm in der Breite und Höhe überschreiten, sind die Parteien über die Zulässigkeit der Hinterlegung bloßer Abbildungen entsprechend zu belehren und aufzufordern, statt der die Muster verkörpernden Industrieerzeugnisse derlei Abbildungen zu hinterlegen.

Der Umstand, daß nicht ein das Muster verkörpernder Gegenstand, sondern eine Abbildung des Musters oder Modells hinterlegt wurde, ist in der Rubrik „Anmerkung" des Musterverzeichnisses durch Einsetzung des Wortes „Abbildung" ersichtlich zu machen.

Bei plastischen Mustern ist das für die Übersendung an das Handelsministerium bestimmte Musterexemplar stets in entsprechender zur Versendung geeigneter Verpackung vorzulegen.

§ 7.

Beim Handelsministerium wird in Verbindung mit dem Zentralmarkenarchiv ein Zentralmusterregister angelegt, welches die im § 3 angeführten Daten zu enthalten hat und zu welchem die erforderlichen Nachschlagebehelfe zu führen sind. Die Einsicht in das Zentralmusterregister und

die dazu geführten Nachschlagebücher steht unter den gleichen Bedingungen frei wie in die bei den Handels- und Gewerbekammern geführten Register.

Die im Sinne dieser Verordnung bis 20. jeden Monats vorzulegenden Muster sind unmittelbar an die Adresse des Zentralmusterregisters (dermalen Wien, VII., Kirchberggasse 7) einzusenden.

§ 8.

Auf Muster und Modelle ausländischer Unternehmungen und Hinterleger finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Von den für solche Muster und Modelle eingezahlten Registrierungsgebühren ist auch der im § 4 dieser Verordnung erwähnte 25 %ige Anteil nicht an das Handelsministerium abzuführen.

Die Handels- und Gewerbekammer Wien wird daher in Hinkunft ein Exemplar der im § 3 erwähnten Musterverzeichnisse, welches die in- und ausländischen Muster und Modelle umfaßt, und ein zweites, lediglich die inländischen Muster und Modelle enthaltendes, ferner die im § 3 erwähnten Taxverzeichnisse gesondert nach in- und ausländischen Mustern und Modellen und nur das für die inländischen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen haben.

Bei ausländischen Mustern ist eine etwa auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch genommene Priorität in der Rubrik „Anmerkung" des betreffenden Verzeichnisses ersichtlich zu machen.

§ 9.

Diese Verordnung hat mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1908 in Kraft zu treten.

b.

Zirkularerlaß des k. k. Handelsministeriums an alle Handels- und Gewerbekammern vom 21. Januar 1908, Z. 164/H. M., betreffend einige auf den Markenschutz Bezug habende Bestimmungen des Art. XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heil. ungarischen Krone.

Der Art. XVII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.G.Bl. Nr. 278, genehmigten Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heil. ungarischen Krone hat im ersten Absatze des Punktes 3 den Grundsatz aufrecht erhalten, daß für einheimische Marken mit der bei der zuständigen Registrierungsbehörde eines der beiden Staaten bewirkten Registrierung der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des anderen Staates erworben wird, ohne daß es hierfür der Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren bedarf.

Durch die Registrierung einer Marke für eine in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegene Unternehmung bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer wird also auch in Hinkunft der Markenschutz regelmäßig auch für die Länder der ungarischen Krone erworben.

Der Punkt 7 des Artikels XVII enthält jedoch die Bestimmung, daß jeder der beiden Staaten für jede bei der zuständigen Behörde dieses Staates hinterlegte oder erneuerte [einheimische]*) Marke pro Stück 25 % der Registrierungsgebühr dem anderen Staate zur Deckung der Registrierungs-, Hinterlegungs- und Verlautbarungskosten vergüten wird.

Die geehrte Handels- und Gewerbekammer wird daher von den für die Registrierung und Erneuerung von [einheimischen] Marken vom 1. Januar 1908 angefangen vereinnahmten Gebühren mit Schluß eines jeden Monats 25 % an das k. k. Handelsministerium behufs Überweisung an die königlich ungarische Regierung abzuführen haben.

Infolgedessen wird in Hinkunft und zwar bereits mit Ende Januar 1908 das gemäß des h. ä. Erlasses vom 23. Juli 1891, Z. 28 855, allmonatlich vorzulegende Verzeichnis über die für die Registrierung und Erneuerung von Marken eingehobenen Taxen [getrennt für inländische (einheimische) und ausländische Marken und ersteres] in doppelter Ausfertigung hierher vorzulegen sein. Ein Musterformular für dieses Verzeichnis liegt bei.

Die für etwaige Umschreibungen von Marken vereinnahmten Gebühren, welche von der Verpflichtung zur Abfuhr der 25 % nicht getroffen werden, sind in diesen Verzeichnissen jedenfalls in einer gesonderten Rubrik auszuweisen.

[Ebenso erstreckt sich die Verpflichtung zur Abfuhr der 25 % nicht auf die für die Registrierung oder Erneuerung der Marken von ausländischen Unternehmungen eingegangenen Gebühren.]

Diese Verzeichnisse sind gleichzeitig mit den Verzeichnissen (Registerbogen), welche die in dem betreffenden Berichtsmonate registrierten und erneuerten Marken enthalten, also im Sinne des Punktes XIV der Registerführungsinstruktion (Erlaß vom 25. Oktober 1890, Z. 15 377) längstens binnen acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Monates an das Handelsministerium einzusenden.

Längstens bis zum 20. Tage jedes Monates sind ferner die 25 % der für [einheimische] Marken im Vormonate vereinnahmten Registrierungs- und Erneuerungsgebühren an das Handelsministerium abzuführen. Die Abfuhr dieser Beträge hat durch Einzahlung auf das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 83 352 des Zentralmarkenarchivs im k. k. Handelsministerium zu geschehen. Falls die geehrte Handels- und Gewerbekammer nicht ohnehin dem Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes beigetreten sein sollte, wolle dieselbe die für die Einzahlung auf dieses Konto dann erforderlichen Postsparkassenerlagscheine unmittelbar beim Zentralmarkenarchiv (Wien VII., Kirchberggasse 7) ansprechen.

*) Die in eckigen Klammern stehenden Stellen sind nur in dem Erlasse an die Handels- und Gewerbekammer Wien enthalten.

Bei dieser Gelegenheit wird die geehrte Handels- und Gewerbekammer auf die Bestimmungen des Punktes 5 des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Ungarn aufmerksam gemacht, in welchen die Grundsätze für die Zulässigkeit des Gebrauches von Warenausstattungen mit gewissen nationalen Emblemen enthalten und die Voraussetzungen umschrieben sind, unter denen einer in Österreich registrierten Marke der Schutz in Ungarn nicht verweigert werden kann. Für Marken, welche für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone berechnet sind, werden insbesondere die Absätze 3 bis 6, namentlich der Absatz 5 des Punktes 5 des Artikels XVII von Bedeutung sein.

Die geehrte Handels- und Gewerbekammer wird daher eingeladen, bei der Anmeldung von Marken, welche aus dem Gesichtspunkte dieser Bestimmungen Anlaß zur Verweigerung ihres Schutzes seitens der königlich ungarischen Regierung geben könnten, die Anmelder hierauf aufmerksam zu machen, damit sie ihre Marken- und Warenausstattungen mit diesen Bestimmungen in Einklang bringen und auf diese Weise vor nachträglichen Beanstandungen und unnützen Auslagen bewahrt werden.

Auf den dritten Absatz des Punktes 5, wonach die Bestimmung, daß Marken mit öffentlichen Wappen aus den Gebieten des einen Teiles in den Gebieten des anderen nur für denjenigen registriert werden dürfen, welcher das Recht zur Benutzung dieser Wappen besitzt, auch für Ausführungen der Wappen gilt, welche Abweichungen von der offiziellen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechslungen im Verkehre zu erwarten sind, wolle die geehrte Handels- und Gewerbekammer bei der Prüfung der angemeldeten Marken ihr Augenmerk richten und die Anmelder entsprechend belehren. Durch die weitere Vorschrift dieses Absatzes, daß die dort enthaltenen Bestimmungen auch auf das Bild der ungarischen Krone Anwendung finden, erscheint der h. ä. Zirkularerlaß vom 15. Januar 1902, Z. 65 221 ex 1901 (Österr. Patentblatt 1902, Seite 165) aufgehoben. Das Bild der ungarischen Krone wird daher in Zukunft nur von solchen Personen als Bestandteil einer Marke verwendet werden dürfen, welche sich über die entsprechende Berechtigung hierzu ausweisen. Auch bei Nachweis dieser Berechtigung darf jedoch die betreffende Marke nicht gegen den 5. Absatz des Punktes 5 des Artikels XVII verstoßen, wenn sich der Anmelder nicht der Gefahr aussetzen will, daß seiner Marke der Schutz in Ungarn verweigert werde.

Schließlich wird die geehrte Handels- und Gewerbekammer noch auf die Bestimmung des Schlußprotokolles zu Artikel XVII, Punkt 5, betreffend den Gebrauch des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der ungarischen Krone seitens der k. und k. Hoflieferanten, aufmerksam gemacht.

[Was endlich die Marken ausländischer Unternehmungen anlangt, so stellt der Punkt 8 des Artikels XVII es diesen Unternehmungen frei, ihre Marken auch bloß für einen der beiden Staaten bei der zuständigen Registrierungsstelle in Wien oder Budapest zu hinterlegen, jedoch bleibt die durch eine in einem der beiden Staaten bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages bewirkte Hinterlegung erworbene Priorität einer Marke hierdurch unberührt.

Infolgedessen entfallen für die seit 1. Januar 1908 angemeldeten Marken ausländischer Unternehmungen alle jene Vorschriften, welche auf die Verpflichtung dieser Unternehmungen, ihre bei der Handels- und Gewerbekammer Wien registrierten Marken auch bei der Handels- und Gewerbekammer Budapest anzumelden und umgekehrt, Bezug haben, insbesondere die Vorschrift, daß die geehrte Handels- und Gewerbekammer alle ausländischen Registrierungswerber bei der Anmeldung ihrer Marken durch einen Beisatz auf dem Registrierungszertifikate ausdrücklich darüber zu belehren hat, daß sie verpflichtet sind, ihre Marken auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest zu registrieren; der bezügliche Beisatz auf den Registrierungszertifikaten für solche Marken ist daher in Hinkunft zu streichen, beziehungsweise nicht mehr beizusetzen. Desgleichen entfallen für die seit 1. Januar 1908 angemeldeten ausländischen Marken alle jene Maßregeln, welche bisher im Hinblick auf die Kontrolle über die auch in Budapest bewirkte Registrierung und auf die Evidenz der Budapester Registrierungsdaten für diese Marken bei der geehrten Handels- und Gewerbekammer in Anwendung standen.

Die ausländischen Marken werden demnach in Hinkunft dem Handelsministerium nur mehr in einem Exemplare vorzulegen sein, da die Übersendung des bisher vorgelegten zweiten Exemplares an das königlich ungarische Handelsministerium für diese Marken in Hinkunft entfällt. Die Kammer wird also ein Exemplar der monatlichen Verzeichnisse (Registerbogen), enthaltend die in- und ausländischen Marken, und ein zweites lediglich die inländischen Marken umfassendes vorzulegen haben. Infolgedessen entfällt auch die Vorlage des zweiten Probestückes für ausländische Marken. Durch die im vorstehenden besprochene neue gesetzliche Regelung ist der zweite Absatz des § 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Dezember 1906, R.G.Bl. Nr. 248, gegenstandslos geworden und das im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene 6. Exemplar des Warenverzeichnisses für ausländische Anmelder in Hinkunft überflüssig.

Hinsichtlich jener ausländischen Marken dagegen, welche vor dem 1. Januar 1908 in beiden Staaten der Monarchie hinterlegt wurden, finden die Vorschriften des h. ä. Erlasses vom 19. August 1903, Z. 46 536 ex 1900, betreffend die Berechnung der Priorität und der Dauer dieser Marken, nach wie vor Anwendung.

Hinsichtlich derjenigen ausländischen Marken, welche vor dem 1. Januar 1908 zwar in Ungarn, aber nicht auch bereits in Österreich angemeldet wurden, wird ferner die Priorität im Falle ihrer Anmeldung bei der geehrten Handels- und Gewerbekammer wie bisher noch von der Anmeldung bei der Handels- und Gewerbekammer Budapest

anzuerkennen sein, sofern die Anmeldung bei der Handels- und Gewerbekammer Wien innerhalb jener dreimonatlichen Frist erfolgt, welche gemäß der der geehrten Handels- und Gewerbekammer mit dem h. o. Erlasse vom 17. Dezember 1897, Z 69 791, bekannt gegebenen Vereinbarung mit dem königlich ungarischen Handelsministerium den ausländischen Anmeldern zum Nachweis der bewirkten Doppelregistrierung erteilt zu werden pflegte.

Was ferner die Umschreibung von Marken ausländischer Unternehmungen anlangt, so hat die Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels VI der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl. Nr. 176, wonach für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke einer ausländischen Unternehmung betrafen, die Behörden jenes der beiden Staaten der Monarchie ausschließlich zuständig waren, in welchem die Registrierung zuerst angemeldet wurde, in dem neuen Vertrage mit den Ländern der ungarischen Krone keine Aufnahme gefunden. Infolgedessen haben auch die auf die Umschreibung ausländischer Marken bezüglichen Vorschriften, des h. ä. Erlasses vom 19. August 1903, Z. 46 536 ex 1900, wonach um die Umschreibung nur bei der für die betreffenden Marke ausschließlich kompetenten Handels- und Gewerbekammer anzusuchen war, in Hinkunft keine Anwendung mehr zu finden; vielmehr wird das Gesuch um Umschreibung einer ausländischen Marke ebenso wie etwaige Anzeigen über eine Änderung des inländischen (§ 5 der Markenschutznovelle) Vertreters, der Adresse oder des Firmenwortlautes in Hinkunft so wie vor der Wirksamkeit des letztzitierten Erlasses bei jeder der beiden Kammern Wien und Budapest gesondert und rechtzeitig zu überreichen sein. In dieser Beziehung wolle die geehrte Handels- und Gewerbekammer bei etwaigen Anfragen und bei vorkommenden Umschreibungen die Parteien entsprechend belehren.

Was schließlich die im Schlußprotokolle zum Punkte 3, al. 1, des Artikels XVII enthaltene Bestimmung anlangt, daß unter einheimischen Marken auch Marken von Unternehmungen verstanden werden, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in einem Konsularjurisdiktionsgebiete betrieben werden, so werden die betreffenden Unternehmer in der Lage sein, ihre für diese Unternehmungen bestimmten Marken je nach ihrer Staatsangehörigkeit entweder bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien oder bei der in Budapest zu hinterlegen.]

IV.

Ungarn.

a.

Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers, vom 31. Dezember 1907, Z. 108 151, über die Durchführung des das Patentrecht betreffenden Artikels XVI des Vertrages, ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehung mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern.

Nachdem die Bestimmungen des am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern gemäß der im Gesetzartikel LIV vom Jahre 1907 erhaltenen Ermächtigung auf Grund der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 31. Dezember 1907, Z. 6124/M. E. mit 1. Januar 1908 ins Leben treten, verordne ich zur Durchführung der im Artikel XVI des Vertrages enthaltenen Bestimmungen über die Erfindungspatente folgendes:

1. Neue Erfindungen, die eine gewerbliche Anwendung zulassen, das sind solche, die in irgend einem Industriezweige verwertet bezw. angewendet werden können, genießen sowohl in unserem Lande, als auch in dem anderen vertragschließenden Lande vollen gesetzlichen Schutz. Doch muß der Patentschutz sowohl in unserem Staate, als auch in dem anderen vertragschließenden Staate, bei dem zuständigen Patentamte gesondert angesucht werden, und es werden die Patente in jedem Staate nach den jeweiligen Vorschriften gesondert beurteilt.

2. Ungarische Staatsbürger, sowie jene Personen, die in unserem Staate ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, genießen in dem anderen vertragschließenden Staate ebenso wie die Angehörigen dieses Staates, und jene Personen, die dort ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in unserem Staate in bezug auf den Erfindungsschutz in jeder Hinsicht dieselben Rechte wie die eigenen Staatsangehörigen.

3. Falls eine der im vorhergehenden Punkte erwähnten physischen oder juristischen Personen, oder ihr mit der gleichen Qualifikation ausgestatteter Rechtsnachfolger (d. i. ein Bürger des anderen vertragschließenden Staates oder eine dort wohnhafte oder eine Niederlassung besitzende Person) die im eigenen Staate angemeldete und patentierte Erfindung innerhalb drei Monaten in dem anderen vertragschließenden Staate zum Zwecke der Erteilung des Patentes bei der zuständigen Behörde anmeldet, so wird das auf diese Anmeldung erteilte Patent die Priorität des Patentes der ersten Anmeldung in dem anderen Staate erlangen und

a) allen Anmeldungen derselben Erfindung vorgehen, welche in dem anderen Staate nach dem Zeitpunkte der Anmeldung im Heimatsstaate eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der im Heimatsstaate bewirkten Anmeldung eingetreten sind, den Charakter der Neuheit nicht verlieren.

4. Die im vorhergehenden Punkte erwähnte dreimonatliche Frist beginnt:

a) mit dem Tage, an welchem auf die erste im Heimatsstaate bewirkte Anmeldung der Beschluß über die Erteilung des Patentes dem Anmelder oder dessen Vertreter ordnungsmäßig zugestellt wurde; oder

b) falls gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel zulässig war, mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses; oder

c) falls dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, mit der Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses; oder

d) wenn über das ergriffene Rechtsmittel eine Entscheidung nicht gefällt wurde, weil die betreffende Partei ihr Rechtsmittel zurückgezogen hat, — mit dem Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Anmelder vom Eintritte der Rechtskraft verständigt wird.

5. Die in den Punkten 3 und 4 erwähnten Prioritätsansprüche sind, bei sonstigem Verluste derselben, bei der Anmeldung in der Anmeldung selbst ausdrücklich in Anspruch zu nehmen; für jedes solche Patent kann bei der Einheitlichkeit der Anmeldung nur ein einziger, durch das einheimische Patent anerkannter Prioritätstag festgesetzt werden.

6. Bei Gelegenheit jener Anmeldung, bei der der Prioritätsanspruch sich auf ein österreichisches Patent gründet, muß der Anmelder nachfolgende Urkunden vorlegen:

a) die in Österreich herausgegebene Patentschrift;

b) oder in ihrer Ermangelung

α) die beglaubigte Abschrift der Beschreibung und Zeichnung, die die Grundlage des in Österreich eingereichten und erteilten Patentes gebildet haben;

β) eine Bescheinigung über das auf Grund dieser Erfindungsbeschreibung erteilte Patent;

γ) die Bestätigung über die Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses über die Erteilung des österreichischen Patentes.

7. Der Umfang des mit österreichischem Prioritätsanspruche erteilten hiesigen Patentes kann in sachlicher Beziehung in unserem Lande nicht größer sein, als der Umfang des im Heimatsstaate erteilten Patentes; das heißt, die österreichische Priorität können bei uns nur mit dem österreichischen Patent identische Erfindungsgegenstände der gleichen Art und mit dem gleichen Umfange und mit inhaltlich gleichlautenden Patentansprüchen wie in Österreich genießen; was aber den österreichischen Anmelder nicht hindert (Punkt 2 und 3), die Priorität seiner im Heimatlande angemeldeten und patentierten Erfindung für die hiesige identische Patentanmeldung mit geringerem Patentanspruche in Anspruch zu nehmen.

Die Schutzdauer eines solchen ungarischen Patentes kann, obwohl sie nach unseren heimischen Patentgesetzen berechnet wird, in unserem Staate keine längere sein als in jenem Staate, in dem es zuerst zur Patentierung angemeldet wurde.

8. Der Punkt 5 des Artikels XVI des Vertrages ist in dem Sinne auszulegen wie Punkt 5 des mit dem Deutschen Reiche am 6. Dezember 1891 zum Schutze der Patente, Muster und Marken abgeschlossenen und mit Gesetzartikel IV vom Jahre 1892 inartikulierten Übereinkommens, bezw. wie Artikel 5 des am 20. März 1883 in Paris zum Schutze des gewerblichen Eigentums zustande gekommenen Übereinkommens (Union); das heißt, diese Bestimmung befreit die Angehörigen des vertragschließenden Staates nicht von der Verpflichtung, die im § 20 unseres Patentgesetzes*) zu Lasten der Patenteigentümer festgesetzt ist.

9. Die von den Patentbehörden des anderen vertragschließenden Staates herausgegebenen Ausfertigungen und Publikationen sind, wenn sie bei den heimischen Patentbehörden zur Verwendung gelangen, auch ohne Beglaubigung anzunehmen.

10. Die im gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten bei uns vor dem 1. Januar 1894 eingereichten, erteilten und noch in Geltung stehenden Privilegien behalten, insolange sie im Sinne der bestehenden Gesetze nicht umgewandelt werden, während ihrer Dauer sowohl in unserem Lande, als auch in dem anderen vertragschließenden Staate unverändert ihre Gültigkeit, und es sind bezüglich ihrer Behandlung die Bestimmungen des Punktes 8 des Artikels XVI des oben bezogenen Vertrages maßgebend.

11. Die Verlängerung solcher Privilegien ist nach den vor dem Inslebentreten des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1895 in Kraft ge-

---

*) § 20 des ungarischen Patentgesetzes (Ges. Art. XXXVII vom Jahre 1895) lautet:

Das Patent kann ganz oder teilweise entzogen werden:

1. Wenn der Eigentümer des Patentes verabsäumt hat, seine Erfindung in dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone dem Wesen nach und in gehörigem Umfange in Ausübung zu nehmen oder diese Ausübung ungerechtfertigter Weise — durch Einstellung — unterbrochen oder wenigstens den heimischen und eigenen Verhältnissen entsprechend nicht alles veranlaßt hat, was zur Vornahme und Fortsetzung dieser Ausübung notwendig war.

Diese Entziehung kann in der Regel nicht früher als nach Ablauf von drei Jahren, von der Verlautbarung der Erteilung des Patentes gerechnet, ausgesprochen werden. Ausnahmsweise kann die Entziehung auch früher ausgesprochen werden, wenn der Eigentümer des Patentes, trotzdem die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und ihre Ausübung im Inlande im öffentlichen Interesse erwünscht ist, den im Inlande sich zeigenden Bedarf durch Ausübung im Inlande nicht selbst deckt noch durch Gebrauchslizenzen decken läßt und dieser seiner Verpflichtung binnen einer vom Patentamte unter billiger Berücksichtigung der Umstände festzusetzenden Frist nicht nachkommt.

2. Nach Ablauf von drei Jahren von der Verlautbarung des Patentes gerechnet, wenn der Eigentümer des Patentes sein Patent in einem dem inländischen Bedarfe entsprechenden Umfange nicht ausübt, anderen vertrauenswürdigen inländischen Unternehmern jedoch die zu diesem Behufe notwendige Gebrauchslizenz gegen eine vom Patentamte festzustellende gehörige Entschädigung und Sicherstellungsleistung zu erteilen sich weigert.

Vor einer solchen Entziehung ist der Patenteigentümer unter Ansetzung einer entsprechenden Frist zu ermahnen.

Die Entziehung tritt in beiden Fällen mit Rechtskräftigwerden des Entziehungsbeschlusses in Wirksamkeit.

Ein dem Staate erteiltes Patent kann nicht entzogen werden.

wesenen Privilegienvorschriften zu bewirken. Es hat nämlich der Privilegieninhaber oder die an der Aufrechterhaltung des Privilegiums interessierte Partei die durch die alten Privilegienvorschriften festgesetzten Privilegientaxen und Registrierungsgebühren bis zum Fälligkeitstage, d. h. innerhalb der im § 45 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1895*) festgesetzten Frist bei der Kasse des königlich ungarischen Patentamtes (Budapest VII, Erzsébetkörut 19) einzuzahlen und das auf die Verlängerung bezughabende Gesuch, mit den Privilegienurkunden und der Quittung über die eingezahlten Gebühren versehen, innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Frist (bezw. innerhalb 63 Tagen nach dem Jahrestage der Ausstellung der Privilegiumsurkunde) bei dem königlich ungarischen Patentamte einzureichen.

Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingebracht, so wird es nur als für das Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone rechtzeitig eingebracht angesehen.

12. In meinem Auftrage hat das königlich ungarische Patentamt in der gleichen Weise vorzugehen bei den bezüglichen Ablaufausweisen sowie den sonstigen Privilegien betreffenden Angelegenheiten (Übertragungen, Ausübungen, Bevollmächtigungen, Registrierungen usw.) hinsichtlich der seitens der Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten im wechselseitigen Einvernehmen erteilten Privilegien; doch kann die im Punkt 4 des § 46 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1895 vorgeschriebene besondere Gebühr für die Registrierung der Umschreibung eines im wechselseitigen Einvernehmen erteilten Privilegiums in unserem Lande nicht gefordert werden.

13. Gesuche und Eingaben, die sich auf Privilegien beziehen, die im wechselseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der zwei vertragschließenden Staaten erteilt wurden, sind bei der zuständigen Behörde jenes Staates einzubringen, in dem das Privilegium ursprünglich und zuständig angesucht wurde.

Eine Ausnahme bilden nur die Klagen auf Feststellung des Umfanges des Privilegiums, die nach dem vorhergehenden Absatze auch bei der Patentbehörde des nicht zuständigen Staates zuständig angebracht werden können, die über solche Klagen, mit Rechtswirkung für das Gebiet des eigenen Staates, selbständig entscheidet.

Nachdem aber nach den Bestimmungen unseres im Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1895 enthaltenen Patentgesetzes (§ 57 und 62) über eingebrachte Feststellungsklagen, betreffend den Umfang alter Privilegien, die richterliche Abteilung des königlich ungarischen Patentamtes zu entscheiden berufen, bezw. der königlich ungarische Patentsenat zuständig ist, werden solche Gesuche über meinen Auftrag auch in Hinkunft bei diesen Behörden zu erledigen sein, und es ist der Punkt 8, 3. Absatz des Artikels XVI des oben bezogenen Vertrages in dieser Weise zu vollziehen.

*) § 45, Abs. 8 des ungarischen Patentgesetzes lautet: Die Jahrestaxen vom 2. bis 15. Jahre sind spätestens innerhalb der dem Fälligkeitstage folgenden 60 Tage zu bezahlen.

14. Anträge auf Ungültigerklärung alter im wechselseitigen Einvernehmen erteilter Privilegien werden auch in Hinkunft, ob dem Ansuchen Folge gegeben wird oder nicht, von den Handelsministern der beiden vertragschließenden Staaten entschieden werden.

Wenn über die Art der Erledigung eines gemäß Punkt 11 eingebrachten Verlängerungsgesuches bezw. der gemäß dem vorhergehenden Punkte eingebrachten und behandelten Eingaben innerhalb dreier Monate vom Zeitpunkte der Mitteilung der Akten zwischen den beiden Regierungen ein Einvernehmen nicht zustande kommt, so entscheidet jeder Handelsminister für das Gebiet des betreffenden Staates selbständig und verständigt hievon den Handelsminister des anderen Staates.

15. Demgemäß wird der königlich ungarische Handelsminister vom 1. Januar 1908 an alle Erledigungsentwürfe des österreichischen k. k. Handelsministers, betreffend die gänzliche oder teilweise Ungültigerklärung oder die Abweisung solcher Gesuche, hinsichtlich der ursprünglich bei diesem angesuchten und im wechselseitigen Einvernehmen erteilten Privilegien. zur Begutachtung dem königlich ungarischen Patentsenat hinausgeben.

Der Präsident des Patentsenates wird das Gutachten selbst erstatten oder vorerst ein oder mehrere Mitglieder des Senates oder, wenn er es für nötig erachtet, den Patentsenat in einer Plenarversammlung anhören.

Der Präsident des Patentsenates wird sein Gutachten, allenfalls das Ergebnis der Plenarversammlung des Patentsenates — mit dem über die Verhandlung aufgenommenen ausführlichen Protokolle — dem königlich ungarischen Handelsminister vorlegen.

In solchen Prozessen wird der königlich ungarische Handelsminister im Sinne des Punktes 8 des Artikels XVI des oben zitierten Vertrages vorgehen und seine Entschließung sowohl dem Präsidenten des königlich ungarischen Patentsenates, als auch dem österreichischen k. k. Handelsminister und, wenn die Entscheidung die gänzliche oder teilweise Ungültigerklärung eines im wechselseitigen Einvernehmen erteilten alten Privilegiums ausspricht, zum Zwecke der Durchführung auch dem königlich ungarischen Patentamte übersenden.

16. Die Klagen auf Ungültigerklärung der bei dem königlich ungarischen Handelsminister angesuchten und im wechselseitigen Einvernehmen zuständig erteilten Privilegien werden nach den Bestimmungen des § 38 des Ges. Art. XXXVII vom Jahre 1895 vor der richterlichen Abteilung des königlich ungarischen Patentamtes verhandelt, bei der Entscheidung sind aber die im Zeitpunkte der Erteilung der Privilegien zu Recht bestandenen materiellen Bestimmungen der Privilegienvorschriften anzuwenden.

Entscheidungen, die auf gänzliche oder teilweise Ungültigerklärung solcher Privilegien oder auf Abweisung solcher Klagen lauten, sind vor ihrer Durchführung, gemäß der im Punkte 8 des Artikels XVI des oben zitierten Vertrages, seitens der richterlichen Abteilung des Patentamtes,

wenn aber die Entscheidung infolge Appellation von dem Patentsenate gefällt wurde, von diesem samt den gesamten Prozeßschriften dem königlich ungarischen Handelsminister vorzulegen, der in dieser Angelegenheit gemäß Punkt 8 des jetzt zitierten Vertrages vorgehen wird.

Wenn der Handelsminister sein Verfahren abgeschlossen hat, sendet er das Erkenntnis samt den Prozeßschriften im Wege der Behörde, die es vorgelegt hat, an das königlich ungarische Patentamt zur weiteren Behandlung zurück.

17. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1908 in Kraft, mit welchem Tage ich die sämtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1893, Z. 94 783/93 K. M., zur Durchführung des in Gemäßheit des § 1 des Ges. Art. XXX vom Jahre 1899 aufrecht erhaltenen Ges. Art. XLI vom Jahre 1893, ferner die Bestimmungen des § 27, Punkt 1 bis 5 der Verordnung vom 28. Januar 1896, Z. 573/Eln., zur Durchführung des Ges. Art. XXXVII vom Jahre 1895, sowie die diese Verordnung modifizierende Verordnung vom 12. Juli 1897, Z. 4071/1897/Eln., außer Kraft setze.

b.

Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107 709, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und ihre Registrierung.

Nachdem das kaiserliche Patent vom 7. Dezember 1858, betreffend die Regelung des Muster- und Modellschutzes und das dieses abändernde kaiserliche Patent vom 23. Mai 1865, sowie die zu seiner Durchführung von dem ehemaligen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten am 21. Dezember 1858, Z. 3970 erlassene Verordnung für das gesamte Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone mit 31. Dezember 1907 erlischt, verordne ich auf Grund des am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, ferner auf Grund der mit Art. LIV des Gesetzes vom Jahre 1907 erhaltenen Ermächtigung, der seitens des königlich ungarischen Ministeriums erlassenen Verordnung vom 31. Dezember 1907, Z. 6124/M.E., mit welcher der Vertrag in Wirksamkeit gesetzt wurde, endlich auf Grund der in Gemäßheit des zitierten Gesetzartikels erhaltenen Ermächtigung*), bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, folgendes:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Erzeuger neuer Muster, welche an Industrieerzeugnissen Verwendung finden, und ihre Rechtsnachfolger genießen in bezug auf neue Modelle den gesetzlichen Schutz nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2. Unter Muster wird eine auf die äußere Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche und zur Übertragung auf ein solches geeignete Formbildung, bezw. Darstellung verstanden. Das Muster kann sich auf die besondere oder eigenartige Herstellung der glatten Oberfläche der Industrieerzeugnisse oder auf Industrieartikel mit erhabener oder vertiefter Formbildung oder auf beide zugleich oder aber auf plastische Formbildungen beziehen.

§ 3. Wer ein neues Muster zustande bringt oder für sich durch jemand anderen herstellen läßt, genießt innerhalb des in dieser Verordnung festgesetzten Zeitraumes (§ 6) und nach Erfüllung der unten festgesetzten Bedingungen (§ 7) das alleinige und ausschließliche Recht, nach dem betreffenden Muster oder mit demselben hergestellte Industrieerzeugnisse gewerbsmäßig herzustellen und in den Verkehr zu bringen.

Der Eigentümer eines solchen Musters kann sein Recht ganz oder zum Teil auf andere übertragen. Das in diesem Abschnitte bestimmte ausschließliche Gebrauchsrecht kann an Mustern nicht erworben werden, die der Hinterleger im In- oder Auslande widerrechtlich erworben hat (§ 28. Punkt e).

§ 4. Auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Kunstwerken bestehen, kann ein ausschließliches Benutzungsrecht nicht erworben werden.

§ 5. Wer auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone einen ordentlichen Wohnsitz nicht hat, kann hier ein Musterschutzgesetz nur dann erwerben und die daraus fließenden Rechte nur dann geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften, mit einer besonderen Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten namhaft macht.

Ein solcher Bevollmächtigter kann jeder großjährige Mann sein, der auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Privatrechtes seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen imstande ist. Ein solcher Vertreter ist befugt, seinen Vollmachtgeber vor allen Behörden des Landes zu vertreten und an seiner Stelle einen mit dem gleichen Rechtskreise ausgestatteten Stellvertreter zu bestellen. Insbesondere ist er befugt, das Schutzrecht durch Hinterlegung, bezw. Registrierung des Musters bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu erwerben, wegen Verletzung des Musterrechtes bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Anträge zu stellen und die ersten Bescheide und sonstige über Klagen wider den Mustereigentümer ergehende Beschlüsse zu übernehmen.

Wider im Inlande nicht wohnhafte Mustereigentümer ist in allen Verwaltungssachen in erster Instanz die Gewerbebehörde erster Instanz der Residenzstadt Budapest, IV. Bezirk, in Nichtigkeitsklagen in erster und letzter Instanz der königlich ungarische Handelsminister, in Klagen auf Schadenersatz und Feststellung des Eigentumsrechtes der Budapester Handels- und Wechselgerichtshof zuständig.

§ 6. Das ausschließliche Gebrauchsrecht an einem Muster dauert höchstens drei Jahre, vom Tage der Hinterlegung gerechnet.

*) S. „Österr. Patentbl.", 1907. Nr. 23, S. 966 und Nr. 24, S. 1005 ff.

Es hängt von dem Belieben des Gesuchstellers ab, für wie viele Jahre er innerhalb dieses Zeitraumes den Schutz in Anspruch nimmt.

Die gelegentlich der Musterhinterlegung angesprochene kürzere Schutzfrist kann nachträglich nicht verlängert werden.

II. Abschnitt. Hinterlegung und Registrierung der Muster und Registrierungsverfahren.

§ 7. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benutzung seines Musters sichern will, muß das zu schützende Muster, bevor er ein mit oder nach demselben hergestelltes gewerbliches Erzeugnis in den Verkehr bringt, bei jener Handels- und Gewerbekammer hinterlegen, bezw. registrieren lassen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder sein das Muster anwendendes gewerbliches Unternehmen hat. Ausländer sind verpflichtet, die Muster, die sie zu schützen wünschen, bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest zu hinterlegen bezw. registrieren zu lassen.

Das Muster kann auch in verschlossenem, versiegeltem Pakete hinterlegt werden, das Siegel ist aber von solchen Mustern nach Verlauf eines Jahres unter Aufnahme eines Protokolles in Gegenwart des Hinterlegers oder zweier Zeugen zu entfernen.

§ 8. Die Hinterlegung, bezw. Registrierung eines Musters geschieht derart, daß der einen Schutz Beanspruchende entweder persönlich oder durch seinen ausgewiesenen Vertreter (§ 5) im Sinne des vorhergehenden Abschnittes bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer als Musteranmeldungs- und Registrierungsamt das Gesuch einbringt oder dortselbst sein Ansuchen mündlich vorbringt.

Sowohl über das mündlich vorgebrachte Ansuchen als auch über die Erledigung eines schriftlich eingebrachten Gesuches ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: die fortlaufende Nummer des Musters, Tag und Stunde der Hinterlegung, bezw. Anmeldung, den Namen des Hinterlegers, seines allfälligen Bevollmächtigten, seine Firma, Wohnung und Beschäftigung und die Schutzdauer des Musters.

§ 9. Dem Gesuche bezw. dem Protokolle, das bei dem mündlich vorgebrachten Gesuche aufgenommen wird, sind von jedem Modelle, dessen Registrierung begehrt wird, drei Exemplare, und zwar entweder in der Form, in der es an dem Industrieerzeugnisse Verwendung findet, oder in Zeichnung, Photographie oder in einer auf eine andere Art hergestellten getreuen Nachbildung, sowie die Vollmacht des allfälligen Vertreters anzuschließen.

Bei dieser Gelegenheit hat der Hinterleger für jedes einzelne Muster und für jedes beanspruchte Schutzjahr in die Kasse der Handels- und Gewerbekammer je eine Krone als Registrierungsgebühr zu bezahlen, und es ist die erfolgte Einzahlung in der Rubrik „f" des Registers ersichtlich zu machen.

Die Registrierungsgebühr von einer Krone pro Jahr bildet eine Einnahme der Handels- und Gewerbekammer und ist analog den Markenregistrierungsgebühren als Kammereinnahme zu verrechnen.

§ 10. Das Muster kann offen oder in einem verschlossenen Pakete, einzeln oder in Gruppen hinterlegt werden.

Wenn in einem Umschlage mehrere Muster hinterlegt werden — deren Zahl 50 nicht überschreiten darf — so hat der Hinterleger die Anzahl der Muster auf dem Umschlage genau zu verzeichnen und die Registrierungsgebühr für jedes einzelne Muster zu entrichten.

§ 11. Wenn der Hinterleger auf dem Umschlage eine geringere Zahl von Mustern angibt als in demselben enthalten sind und dadurch der Betrag der zu bezahlenden Registrierungsgebühr verringert wird, so hat er nachträglich das Dreifache der fehlenden Registrierungsgebühr als Strafe zu bezahlen, welcher Betrag über Ersuchen der Handels- und Gewerbekammer von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Gewerbebehörde erster Instanz) eingetrieben wird und, mit den regelmäßigen Registrierungsgebühren vereint, im Sinne des obigen § 9 als Kammereinnahme zu verrechnen ist.

§ 12. Sowohl das offen hinterlegte als das in verschlossenem Pakete versiegelt hinterlegte Muster ist mit einer amtlich angesiegelten Schnur an das Protokoll zu heften und darauf die Registernummer unter Beglaubigung der Registrierungsvornahme anzumerken.

Dieses Protokoll (§ 8, Punkt 2) wird in einem besonderen Musterarchiv der Handels- und Gewerbekammer aufbewahrt; der hinterlegenden Partei aber wird ein alle Angaben des Protokolles enthaltendes Zertifikat ausgefolgt.

Hat die Partei das Muster offen hinterlegt, so sind die obigen Angaben bei gleichzeitiger Bestätigung der Registrierungsvornahme auf einem Exemplar des Musters selbst anzumerken und dieses der Partei statt des oben erwähnten Zertifikates auszufolgen.

Das dritte Exemplar des Musters ist unter Bestätigung der Registrierungsvornahme (§ 20) dem von mir mit der Führung des Zentral-Musterregisters betrauten königlich ungarischen Patentamte einzusenden.

§ 13. Die Registrierung der Muster besorgt der Leiter des bei der Handels- und Gewerbekammer aufgestellten Musterregistrierungsamtes, der ein beeideter Kammerfunktionär (Kammersekretär oder einer seiner Stellvertreter) sein muß. Die Obliegenheiten dieses Funktionärs sind, abgesehen von der im Sinne der obigen Bestimmungen vorzunehmenden Musterregistrierung, innerhalb der Amtsräume insbesondere:

a) die verschlossen unter Siegel hinterlegten Muster in einem besonderen verschließbaren Kasten unterzubringen und aufzubewahren (geheimes Musterarchiv);
b) die offen hinterlegten Muster sowie auch diejenigen, die die Parteien zwar verschlossen hinterlegt haben (§ 7, Punkt 2), deren erstes Schutzjahr aber bereits abgelaufen ist, in einem besonderen Kasten unterzubringen und aufzubewahren (offenes Archiv für geschützte Muster);

c) die aus welchem Grunde immer ins Freie gefallenen Muster in einem besonderen Kasten aufzubewahren (offenes Archiv für ins Freie gefallene Muster).

§ 14. Das geheime Musterarchiv (§ 13, Punkt a) muß unter doppelter Sperre gehalten werden, wovon den einen Schlüssel der Musterregistrant, den anderen ein Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer (Industrieabteilung) zu verwahren hat.

In die Archive der offenen Muster kann während der Amtsstunden jedermann unentgeltlich Einsicht nehmen.

§ 15. Das Musterregister, das aus einem mit einer Schnur durchzogenen, mit paginierten Blättern versehenen Buche besteht und welches nach Muster A zu führen ist, hat mehrere Rubriken, nämlich:

a) für die Nummer, unter der das Muster eingetragen wurde;
b) für die Ersichtlichmachung von Tag und Stunde der Hinterlegung des Musters;
c) für den Namen des Hinterlegers und des allfälligen Vertreters (§ 5), seines Standes und Wohnortes;
d) für die Ersichtlichmachung der Zahl der hinterlegten Muster und des Umstandes, ob sie offen oder in verschlossenen Paketen versiegelt hinterlegt wurden;
e) für die Eintragung des Tages und des Grundes des Ablaufes der Schutzfrist;
f) für die Ersichtlichmachung der eingezahlten Registrierungsgebühr;
g) endlich eine Anmerkungsrubrik zur Aufzeichnung aller auf das Muster oder seinen Eigentümer bezughabenden Umstände.

§ 16. Wenn jemand ein Muster anmeldet und hinterlegt, so hat der Registrant, sobald die Einzahlung der Gebühren nachgewiesen ist, die Rubriken a bis f des Musterregisters auszufüllen, sodann mit der Partei das Protokoll nach Muster B (§ 5, Punkt 2), und wenn das Muster in einem versiegelten geschlossenen Paket hinterlegt wurde, für die Partei die Bestätigung nach Muster C auszufertigen. Wenn das Muster offen hinterlegt wird, ist die Bestätigung nach Muster D (§ 12, Punkt 2) auf dem der Partei zurückzustellenden Exemplare auszustellen. Wenn dies mit Rücksicht auf das Muster nicht möglich ist, ist eine gesonderte Bestätigung auszustellen.

§ 17. Bei jeder Handels- und Gewerbekammer ist eine genaue Schutzablaufevidenz zu führen, um die geheimen Muster nach Ablauf des ersten Schutzjahres in das offene Archiv für geschützte Muster (§ 13, Punkt b) und von dort nach gänzlichem Ablauf der Schutzdauer in das Archiv für Freimuster (§ 13, Punkt c) übertragen zu können.

Das königlich ungarische Patentamt, das über meinen Auftrag die Obliegenheiten des Zentral-Musterregistrierungsamtes versieht, stellt die ins Freie gefallenen Muster ein Jahr nach Ablauf der Schutzfrist an die Hinterleger zurück, und wenn sich diese innerhalb eines Monats von der Aufforderung zur Übernahme ihrer Muster nicht melden, sind die hinterlegten Muster zu verwerten und der auf diese Weise eingeflossene Betrag zur Vermehrung des Landesindustrie- und Handelsfonds zu verwenden.

§ 18. Die registrierten Muster sind im Musterarchiv sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß sie von den bezüglichen Protokollen nicht getrennt werden (§ 8, Punkt 2). Die auf die Registrierung und sonst auf Muster bezüglichen Schriften sind im Kammerarchiv in gesonderten Faszikeln zu verwahren.

§ 19. Für die Musterregistrierung sind die bisher in Benutzung gestandenen und nach Muster A entsprechend ergänzten Musterregister nach den fortlaufenden Nummern weiterzuführen.

§ 20. Jede Handels- und Gewerbekammer ist verpflichtet, die ordnungs- und vorschriftsmäßige Registrierung der Muster unter ihrer Verantwortung zu überwachen und das dritte Exemplar der gemäß § 9 hinterlegten Muster mit dem angehefteten Protokolle, bezw. dem Zertifikat, und mit dem im § 15 erwähnten Registerauszuge innerhalb fünf Tagen, von der Hinterlegung gerechnet, zum Zwecke der Eintragung in das Zentralregister dem von mir mit den Obliegenheiten eines Zentral-Musterregistrierungsamtes betrauten königlich ungarischen Patentamte einzusenden (§ 12, Punkt 4).

§ 21. Das königlich ungarische Patentamt führt über meinen Auftrag ein Zentral-Musterregister, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern hinterlegten und registrierten und im Sinne des vorhergehenden Abschnittes vorgelegten Muster in der Reihenfolge ihres Einlangens eingetragen werden.

Der Inhalt des Zentral-Musterregisters ist identisch mit dem Inhalte des bei der Handels- und Gewerbekammer geführten Registers (§ 15).

§ 22. Das Zentral-Musterregistrierungsamt wendet in bezug auf die Registrierung der Muster die in den §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24 und 25 vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechend an; die im ersten Absatze des § 14 enthaltene Bestimmung jedoch mit der Maßgabe, daß der eine Schlüssel des dortselbst erwähnten geheimen Archivs vom Präsidenten des Patentamtes verwahrt wird.

§ 23. Sobald die Zentralregistrierung der Muster auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ins Leben tritt, werden die Handels- und Gewerbekammern verpflichtet sein, von den Musterhinterlegern, gleichzeitig mit der bei Hinterlegung eingehobenen Registrierungsgebühr von einer Krone (§ 9, 1. Absatz), von jedem einzelnen inländischen Muster 25 % der Registrierungsgebühr als Zentral-Registrierungsgebühr einzuheben und den so eingelaufenen Betrag bis zum 15. jedes Monats unter Anschluß eines dreifachen Verzeichnisses an die Kasse des königlich ungarischen Patentamtes (in Budapest) abzuführen und hiervon dem königlich ungarischen Patentamte Bericht zu erstatten.

§ 24. Die Musterregistrierungsämter sind sowohl zum Zwecke der Registrierung, als auch zu

dem Zwecke, daß das Publikum in die Musterregister und in die hinterlegten Muster Einsicht nehmen könne und in Musterschutzangelegenheiten die nötigen Auskünfte erlange — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — täglich während 6 Stunden, welche durch die Kammer zu bestimmen und entsprechend bekanntzugeben sind, geöffnet zu halten.

Der Vorstand des Registrierungsamtes ist verpflichtet, dem Publikum in Musterschutzangelegenheiten ohne jede Bezahlung die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind in bezug auf ihre Obliegenheiten bei Musterregistrierungen als öffentliche Ämter zu betrachten. Demzufolge sind für Eingaben an sie und für die von ihnen auszustellenden Bestätigungen in bezug auf die Stempelpflicht die Bestimmungen der allgemeinen Stempel- und Gebührenvorschriften maßgebend.

§ 26. Die erfolgte Hinterlegung bezw. Registrierung hat die Wirkung, daß derjenige, auf dessen Namen das Muster registriert wurde, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen ist, als rechtmäßiger Eigentümer des Musters betrachtet wird und ihm allein das im § 3 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Recht der ausschließlichen Benutzung des Musters zusteht.

§ 27. Der Hinterleger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres, vom Tage der Registrierung bezw. Hinterlegung an, das hinterlegte Muster als gewerbliches Erzeugnis in Ausführung zu bringen und das so hergestellte gewerbliche Erzeugnis auch in den Verkehr zu bringen.

Während dieses Jahres sind die in Paketen versiegelt hinterlegten Muster unter Verschluß zu halten.

III. Abschnitt. Ungültigkeit der Registrierung. Verlust des Musterrechtes.

§ 28. Die Musterregistrierung ist unwirksam und wird nichtig erklärt, wenn jemand im vorgeschriebenen Verfahren bei der zuständigen Behörde beweist,

a) daß das hinterlegte Muster im Sinne des § 2 bezw. § 4 der gegenwärtigen Verordnung vom Musterschutz ausgeschlossen ist; oder

b) daß schon vor dem Zeitpunkte der Musterhinterlegung nach dem registrierten Muster verfertigte Industrieerzeugnisse im In- oder Auslande im Verkehr waren; oder

c) daß das Muster schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung im In- oder Auslande durch veröffentlichte Druckschriften oder sonstige Vervielfältigungen bekannt geworden ist; oder

d) daß das Muster schon vor dem Zeitpunkte seiner Hinterlegung auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist; oder

e) daß der Hinterleger das Muster demjenigen der es zustande gebracht hat oder seinem Rechtsfolger, bezw. aus dessen Muster, ohne seine Einwilligung unrechtmäßig entnommen hat (§ 3, Punkt 2).

§ 29. Das Recht des ausschließlichen Gebrauches erlischt:

a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster innerhalb eines Jahres, vom Tage der Hinterlegung an gerechnet (§ 27, 1. Absatz), im Bereiche der Länder der heil. ungarischen Krone nicht in Ausführung gebracht hat;

b) wenn der Hinterleger in die Länder der heil. ungarischen Krone aus dem Auslande nach dem hinterlegten Muster verfertigte Waren einführt;

c) wenn der im Auslande wohnende Inhaber des Musterrechtes durch 6 Monate für einen Vertreter im Inland (§ 5) nicht vorsorgt (§ 48, 3. Absatz).

IV. Abschnitt. Eingriffe, Übertretungen und Strafen.

§ 30. Jeder Eingriff in das Musterrecht, sei es dadurch, daß eine dritte Person das geschützte Muster auf bestimmten Waren unrechtmäßig verwendet, sei es dadurch, daß sie mit diesem Muster versehene Waren unrechtmäßig in den Verkehr bringt, stellt sich als Übertretung dar und berechtigt den verletzten Teil, bei der zuständigen Behörde die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der mit dem Muster versehenen Waren zu verlangen und zu fordern, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck für die Zukunft unbrauchbar gemacht werden.

Der Verletzte kann den Ersatz des durch die Verletzung seines Musterrechtes entstandenen Schadens bei dem zuständigen Zivilgerichte mit Klage begehren. Ein Schadenersatzanspruch besteht jedoch nicht, wenn der Beklagte nachweist, daß er zurzeit des Eingriffes weder wußte noch wissen konnte, daß das Musterrecht des Klägers bestehe.

§ 31. Eine Nachbildung hört deshalb nicht auf, eine verbotene zu sein, weil der Eingreifer bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert hat.

§ 32. Wer die Übertretung des Mustereingriffes wissentlich begeht, ist nebst der dagegen etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Bei einem Rückfalle (d. i. wenn abermals dieselbe Person in ihrem Rechte verletzt wird) ist eine Geldstrafe von 300 bis 600 Kronen zu verhängen.

§ 33. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten zu verhängen. Bei Bemessung der Strafe ist es als besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen, wenn der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst durch eine Person begangen wurde, welche das Vertrauen des Verletzten in besonderer Weise mißbraucht hat.

§ 34. Wenn die verhängte Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn

an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigungspflicht hindern würde, ist die verhängte Geldstrafe in Arrest — je 20 Kronen für einen Tag — umzuwandeln.

§ 35. Die über die Eingriffsache entscheidende Strafbehörde kann über Ansuchen des Verletzten auch verfügen, daß das die Strafe festsetzende, bezw. das Verbot aussprechende Urteil in seiner Gänze auf Kosten des Verurteilten in zwei vom Verletzten bezeichneten Blättern veröffentlicht werde.

§ 36. Wenn sich im Laufe der Verhandlung über eine Verletzung des Musterrechtes über Einwendung des Beschuldigten eine Vorfrage ergibt, die im Sinne der gegenwärtigen Verordnung auf Grund einer in den Wirkungskreis des königlich ungarischen Handelsministeriums gehörigen Klage (§ 39) zu entscheiden wäre, so hat die Gewerbebehörde, bei der das Eingriffsverfahren anhängig ist, das Verfahren zu unterbrechen und dem Beschuldigten zur Einbringung der Klage eine Frist zu erteilen.

Wenn der Beschuldigte die Einbringung der Klage innerhalb der festgesetzten Frist nachweist, hat die Behörde das Einlangen der Entscheidung abzuwarten und sie ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen; im anderen Falle setzt sie die Verhandlung fort.

§ 37. In bezug auf die Hereinbringung, Verwendung und Verrechnung der auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeskraft besitzenden Verordnung verhängten Geldstrafen sind die für Geldstrafen bei Gewerbeübertretungen bestehenden Verordnungen maßgebend.

V. Abschnitt. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.

§ 38. Die durch die Verletzung des Musterrechtes hervorgerufenen Übertretungsangelegenheiten fallen in den in den §§ 30, 32 und 33 bestimmten Fällen der gegenwärtigen Verordnung in den Wirkungskreis der in Gewerbeübertretungsangelegenheiten entscheidenden Behörden, welche in diesen Angelegenheiten nach den für Gewerbeübertretungen in Geltung befindlichen Vorschriften vorgehen.

§ 39. Zur Verhandlung und Entscheidung über Klagen auf Ungültigerklärung der Musterhinterlegung (§ 28) und auf Erloschenerklärung ist der königlich ungarische Handelsminister zuständig, der über diese Klagen nach dem für Markenlöschungsklagen vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und entscheidet.

§ 40. Zur Verhandlung und Entscheidung über Streitigkeiten über Schadenersatz (§ 30, Punkt 2 und 3) sowie über das Eigentum an einem Muster ist mit Ausnahme des im § 5, letzten Absatz, erwähnten und dort geregelten Falles das für den Wohnsitz des Beklagten zuständige Gericht in Handelssachen zuständig.

§ 41. Die rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde, mit welcher jemand wegen Eingriffes in ein Musterrecht einer Übertretung schuldig erkannt wurde, bildet die Grundlage für die vor den Gerichten geltend zu machenden Entschädigungsansprüche.

§ 42. Wegen der in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Übertretungen (§§ 30, 32 und 33) kann das Verfahren nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden. Der Antrag auf Bestrafung kann vor der Verkündigung des rechtskräftigen Urteils in jedem Stadium des Verfahrens zurückgezogen werden, dies berührt jedoch den von dem Verletzten bei dem Zivilgericht geltend zu machenden Anspruch auf Schadenersatz nicht.

§ 43. In allen Fällen, in denen zur Feststellung des Eingriffes die Vergleichung einer Ware mit dem Muster notwendig ist, ist die Gewerbebehörde verpflichtet, Sachverständige anzuhören.

Die Sachverständigen bestimmt die verhandelnde und entscheidende Behörde. Wenn sich beide Parteien über die Person eines oder mehrerer Sachverständigen einigen, hat die Behörde bei der Bestimmung ihren Vorschlag zu berücksichtigen. Vor der Bestimmung der amtlichen Sachverständigen ist die Behörde, bezw. das Gericht verpflichtet, um geeignete Sachverständige zu erlangen, in jeder einzelnen Streitsache die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu ersuchen, daß sie Sachverständige für den betreffenden Gewerbszweig bezeichne, die Handels- und Gewerbekammer aber ist verpflichtet, diesem Ansuchen längstens binnen 15 Tagen zu entsprechen.

§ 44. Die Handels- und Gewerbekammern sind verpflichtet, die bei ihnen hinterlegten und verwahrten Originalmuster auf amtliches Ansuchen sowohl der Gewerbebehörden als auch der Gerichte zum amtlichen Gebrauch zu übersenden. Die ansuchenden Behörden sind verpflichtet, der Kammer über den Empfang der Muster eine Bestätigung auszustellen und, wenn die Eröffnung versiegelt hinterlegter Pakete notwendig ist, zu dieser Eröffnung auch den Hinterleger vorzuladen.

Wenn der vorschriftsmäßig vorgeladene Hinterleger zur Eröffnung des Pakets nicht erscheint, so wird über die in Gegenwart zweier Zeugen erfolgende Eröffnung des verschlossenen Paketes ein Protokoll aufgenommen.

§ 45. Dem geschädigten Teile steht das Recht zu, noch bevor die Gewerbehörde I. Instanz im Sinne der Klage eine Entscheidung gefällt hat, um die Beschlagnahme der mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigten Waren und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (§ 30), sowie um die Erlassung solcher Vorkehrungen zu ersuchen, welche eine Wiederholung des Eingriffes zu verhindern geeignet sind.

Die Gewerbebehörde ordnet nach Einsichtnahme in das nach § 13 ausgestellte amtliche Zertifikat die Beschlagnahme oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, allenfalls unter der Bedingung des Erlages einer Sicherstellung durch den Verletzten, an. Die Beschlagnahme oder die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sind im Laufe des Verfahrens unbedingt oder gegen die durch den Beschuldigten zu erlegende Sicherstellung aufzuheben.

Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Anordnung der Sperre oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen die Handels-

und Gewerbekammer um Übersendung des hinterlegten Originalmusters zu ersuchen.

§ 46. Ist die Verübung des Mustereingriffes erwiesen, so bleiben die betreffenden Gegenstände (§ 45) bis zum Ablaufe der Musterschutzfrist unter Sperre, und, insofern die Beteiligten diesbezüglich nichts anderes vereinbaren oder die Behörde nicht die entsprechende Umgestaltung der Muster anordnet, ist ihre Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Verurteilten zu verfügen.

§ 47. In Übertretungsangelegenheiten wegen Mustereingriffs sowie in Verfahren über Klagen auf Richtig- und Erloschenerklärung eines Musters werden die Behörden auf Grund der in Geltung stehenden Vorschriften, betreffend das Verfahren bei gewerblichen Übertretungen, feststellen, in welchem Verhältnisse und in welchem Betrage die Verfahrenskosten den Parteien aufzuerlegen sind

Bei Prozessen über Richtig- und Erloschenerklärung von Mustern sind auch die Kosten des Rechtsanwaltes festzusetzen.

VI. Abschnitt. Verschiedenes und Übergangsbestimmungen.

§ 48. Jede Handels- und Gewerbekammer ist verpflichtet, die Verzeichnisse der bei ihr hinterlegten und registrierten am 1. Januar 1908 noch zu Recht bestehenden Modelle, in einem nach § 15 zu führenden besonderen Registerauszug eingetragen, bis spätestens 31. Januar 1908 dem königlich ungarischen Patentamte einzusenden, damit bei dem dort errichteten Zentral-Musterregistrierungsamt jedermann in die Verzeichnisse der noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hinterlegten, noch zu Recht bestehenden Muster Einsicht nehmen könne.

Die gegenwärtige Verordnung berührt nicht die aufrecht bestehenden Rechte an den vor ihrem Inkrafttreten hinterlegten und registrierten Mustern, vielmehr genießen diese bis zu ihrem Ablauf auch die in dieser Verordnung bestimmten Rechte.

Ausländer aber, die im Inlande weder einen ordentlichen Wohnsitz noch eine protokollierte Firma oder eine gewerbliche Niederlassung haben, können die durch die Hinterlegung und Registrierung eines Musters bereits erworbenen Rechte im Inlande nur dann geltend machen, wenn sie innerhalb sechs Monaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren gemäß § 5 zu bestellenden inländischen Vertreter bei der Budapester Handels- und Gewerbekammer anmelden.

Die in diesem Paragraphen für Ausländer gegebene Verfügung findet in Gemäßheit der Bestimmungen des am 8. Oktober 1907 abgeschlossenen Vertrages, betreffend die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, Artikel XVII, Punkt 3, zweiter Absatz und Artikel XXIII, während der Geltungsdauer dieser Bestimmungen weder auf die Einwohner der übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Länder, noch auf die Einwohner von Bosnien und der Herzegowina Anwendung.

§ 49. In den noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Mustereingriffes sowie wegen Richtig- und Erloschenerklärung von Musterrechten anhängigen Verfahren hat das Verfahren und die Urteilsfällung schon nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 50. Bei der Hinterlegung und Registrierung der Muster von Ausländern sind die bezüglichen besonderen Bestimmungen der allenfalls zu Recht bestehenden Verträge maßgebend. Bei dem Mangel vertragsmäßiger Übereinkommen haben Ausländer die Muster, die sie zu schützen wünschen, bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest zu registrieren; in welcher Weise die Angehörigen der unter der Regierung Sr. Majestät stehenden übrigen Länder sowie jene Personen, die dort wohnen oder dort eine gewerbliche Niederlassung haben, den in der gegenwärtigen Verordnung gesicherten Musterschutz erlangen und in welchem Maße sie ihn genießen, ist nach den Bestimmungen des Artikels XVII des mit den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages, betreffend die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, zu beurteilen, der auf Grund der mit dem Gesetze vom Jahre 1907, Artikel LIV erhaltenen Ermächtigung mit der Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 31. Dezember 1907, Z. 6124 M. E. in Wirksamkeit gesetzt wurde. Für die Angehörigen Bosniens und der Herzegowina und für solche Personen, die dort wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, sind bezüglich der bereits erworbenen und zu erwerbenden Musterrechte die im Artikel XXIII des vorgenannten Vertrages enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 51. Insofern in dieser Verordnung auf die zu Recht bestehenden privatrechtlichen und Strafgesetze Bezug genommen wird, sind für das Gebiet Kroatiens und Slavoniens die dort in Gültigkeit stehenden privatrechtlichen und strafgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

§ 52. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Tage des Monates Januar 1908 ins Leben, ausgenommen die im § 23 und § 48, dritter Absatz, enthaltenen Verfügungen, von denen die ersterwähnten zu einem erst festzusetzenden und später zu veröffentlichenden Zeitpunkte, die zweiterwähnten aber mit 1. Juli 1908 in Kraft treten.

c.

Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 108 151, über die Durchführung des das Markenrecht betreffenden Artikels XVII des Vertrages, ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern.

Nachdem die Bestimmungen des am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern gemäß der im Ges. Art. LIV vom Jahre 1907 erhaltenen Ermächtigung auf Grund der Verordnung des

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

52.

Kammergericht, X. Zivilsenat, vom 6. November 1907.

Im Falle der Übertragung eines Gebrauchsmusters steht der Mangel der Neuheit dem Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Zeit der Ausnutzung nicht entgegen.

Der Beklagte hat durch schriftlichen Vertrag vom 20. Januar 1903 ein für ihn eingetragenes Gebrauchsmuster mit allen Rechten auf die Firma O. L. übertragen. In einem besonderen Paragraphen des Vertrages ist gesagt, daß „nicht nur die Rechte auf das genannte Gebrauchsmuster, sondern diejenigen auf die Erfindung bezw. Neuheit übertragen worden sind". Als Entgelt für die Überlassung des Gebrauchsmusters sollte der Beklagte 10 % von dem Verkaufspreise des Artikels erhalten. Diese Entschädigung wurde ihm von der Firma O. L. mit 6000 ℳ als Mindestzahlung garantiert und mit 1000 ℳ pro Jahr in monatlich zahlbaren Raten verrechnet. Das Gebrauchsmuster wurde am 17. März 1903 auf die Firma O. L. umgeschrieben, die Schutzfrist im Oktober 1905 auf Antrag der Firma O. L. um drei Jahre verlängert.

Am 8. Mai 1905 erhielt die Firma O. L. von einem Patentanwalt einen Brief, durch welchen sie zur Löschung des Gebrauchsmusters aufgefordert wurde mit der Begründung, daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits in zwei amerikanischen Patentschriften vorbeschrieben sei. Die Firma O. L. erhob demnächst Klage und beantragte u. a.

festzustellen, daß dem Beklagten Ansprüche aus dem Vertrage vom 20. Januar 1903 gegen die Klägerin nicht mehr zustehen.

Der Rechtsstreit wurde nach Auflösung der Firma O. L. von deren früheren Inhabern als Klägern weitergeführt.

Aus den Gründen.

Die Annahme der Kläger, daß sie im Falle der Nichtneuheit des Musters aller Verpflichtungen aus dem Vertrage ledig seien, ist unbegründet. Allerdings hatte der Beklagte gemäß § 437 BGB., da zum rechtlichen Bestande des verkauften Rechts in Gemäßheit der §§ 1, 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 auch die Neuheit des Musters gehört, für die Neuheit des Musters Gewähr zu leisten. Im vorliegenden Falle ist aber zwischen den Parteien unstreitig, daß die Kläger eine Zeit lang das Muster verwertet und also solange von dem ihnen übertragenen Schutzrecht Gebrauch gemacht haben. Insoweit hat der Beklagte tatsächlich seine antragsmäßige Verpflichtung erfüllt und sind die Kläger, ohne Rücksicht darauf, daß ihnen von Rechts wegen das zu gewährende Schutzrecht eigentlich nicht zustand, zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Diese Rechtsauffassung, die von der Lehre und Rechtsprechung (vergl. Seligsohn, Patentgesetz, 3. Aufl., Anm. 11 zu § 6 S. 145 oben) erst allgemein auf den Fall der Übertragung eines später für nichtig erklärten Patentes zur Anwendung gebracht wird, ist auch analog auf den gleichliegenden Fall der Übertragung eines Gebrauchsmusters, das sich später als nicht neu herausstellt, anzuwenden. Daß aber die Kläger das Entgelt für das ihnen übertragene Gebrauchsmuster für die ganze Zeit gezahlt haben, in welcher sie das Muster tatsächlich ausgenutzt haben, haben die Kläger nicht dargetan, auch nicht einmal behauptet Es würde also die von den Klägern mit dem Klageantrage begehrte Feststellung nicht ausgesprochen werden können, selbst wenn man unterstellen wollte, daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung vorhanden ist, daß das übertragene Muster nicht neu und daß die Gewährleistung für die Neuheit nicht ausgeschlossen ist.

10. U. 110. 07/56.

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

53.

Eintragungen.

Diplom-Ingenieur Wilhelm Massohn in Hamburg, Feldstr. 37a.

Dr. Georg Lotterhos in Berlin, Belle-Alliance-Platz 14.

Diplom-Ingenieur Franz Seemann in Berlin, Gitschiner Str. 3.

Diplom-Ingenieur Walter Hildebrandt in Berlin, Gitschiner Str. 108.

Diplom-Ingenieur Richard Ifferte in Dresden, Viktoriastr. 4.

Patentagentenwesen.

54.

Ausschließung vom Vertretungsgeschäft.

Adolf Klostermann in Berlin, Charlottenstr. 72.

Literatur.

55.

Klein, Erfinderrecht und Zwangsvollstreckung in der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1908, Heft 2.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 129—152. Berlin, Mittwoch, 29. April 1908. Nr. 4.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [56]

Allgemeines. [57] Bekanntmachung, betr. Ausstellungsschutz München 1908. — [58] Bekanntmachung, betr. Aktenvernichtung.

Internationale Verträge. [59] Bulgarien — Frankreich. Vertrag vom 5. 1. 1907, betr. Markenschutz. — [60] Dänemark — Belgien, Frankreich, Italien. Verträge, betr. Markenschutz in China. — [61] Vereinigte Staaten von Amerika — Großbritannien. Vertrag, betr. Markenschutz in Marokko. — [62] Vereinigte Staaten von Amerika — Schweiz. Beseitigung des Ausübungszwanges. — [63] Deutsches Reich — Österreich-Ungarn. Deutsches Reich. Anmeldeabteilung VIII, 28. 1. 1908. Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn durch die zweite im andern Vertragsstaate erfolgte Anmeldung erschöpft.

Patentwesen. S. oben S. 131 Nr. 68. — [64] Beschwerdeabteilung I, 11. 1. 1908. Einspruch auf Grund widerrechtlicher Entnahme rechtfertigt bei Nichtpatentfähigkeit nicht das Verlangen einer Entscheidung über den Einspruchsgrund. — Vereinigte Staaten von Amerika — Schweiz. S. oben S. 131 Nr. 62. — [65] Reichsgericht, 12. 2. 1908. Rechtliche Bedeutung des die Androhung der Zurücknahme eines Patents aussprechenden Beschlusses des Patentamts gemäß § 80 Abs. 8 des PG. — Statistik. [66] Österreich. — [67] Frankreich.

Zeichenwesen. Beschwerdeabteilung I. a) Freizeichen. [68] Vom 19. 11. 1907. Die Bocksche Adlermarke mit „El Aguila de Oro“ nicht Freizeichen für Zigarren. — b) Übereinstimmung. [69] 1. Vom 6. 1. 1908. „Queen of Roumania“ mit „Queen“ für Zigaretten übereinstimmend. — [70] 2. Vom 26. 11. 1907. Äußerungen des älteren Zeicheninhabers über die Tragweite des Schutzes für die Verwechselungsgefahr unerheblich. — c) Verfahren. [71] Vom 28. 1. 1908. Inwieweit sind Mitteilungen aus den Akten abgewiesener Warenzeichen statthaft? — [72] Reichsgericht, 8. 10. 1906. „Caledonia“ und „Caledonian Pattern“. — [78] Reichsgericht, 29. 10. 1907. Aktivlegitimation zur Wahrung der Rechte aus einem Warenzeichen. — [74] Reichsgericht, 1. 11. 1907. Zum Begriff der falschen Herkunftsbezeichnung. Sossidi frères de Constantinople. — [75] Reichsgericht, 5. 11. 1907. Zur Frage der Warengleichartigkeit. — [76] Reichsgericht, 26. 11. 1907. Verwendung eines einzelnen in der Firma enthaltenen Namens unter Umständen Gebrauch einer Firma im Sinne des § 14 WbzG. — [77] Oberlandesgericht Cöln, 12. 4. 1907. Anwendbarkeit des § 831 BGB. auf den Tatbestand des § 14 WbzG. im Falle des Verschuldens von Angestellten. — [78] Ungarn. Mitteilung, betr. die gegenwärtige Gestaltung des Zeichenwesens für ausländische Interessenten. — Bulgarien — Frankreich. Vertrag vom 5. 1. 1907, betr. Markenschutz. S. oben S. 130 Nr. 59. — Dänemark — Belgien, Frankreich, Italien. S. oben S. 131 Nr. 60. — Vereinigte Staaten von Amerika — Großbritannien. S. oben S. 131 Nr. 61.

Patentanwaltswesen. [79] Landgericht II Berlin, 8. 12. 1907. Unterstehen die Patentanwälte der Gewerbeordnung?

Patentagentenwesen. [80] Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Personal-Nachrichten.

56.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

das nichtständige Mitglied des Patentamts, den Wasserbauinspektor Schnapp in Berlin zum Regierungs- und Baurat zu ernennen.

Allgemeines.

57.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die Ausstellung München 1908.

Berlin, den 25. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

58.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, die Akten des Kaiserlichen Patentamts, betreffend

a) die Patentanmeldungen aus den Jahren 1890 bis einschließlich 1892, welche nicht zur Erteilung eines Patents geführt haben,

b) die Gebrauchsmusteranmeldungen aus den Jahren 1900 bis einschließlich 1902, welche nicht zur Eintragung in die Rolle geführt haben,

c) die gelöschten Gebrauchsmuster aus den Jahren 1891 bis einschließlich 1897,

d) die Warenzeichenanmeldungen aus den Jahren 1894 bis einschließlich 1897, welche nicht zur Eintragung in die Rolle geführt haben,

e) die gelöschten Warenzeichen aus den Jahren 1894 bis einschließlich 1897

zu vernichten. Etwaige Anträge zu diesen Akten sind von seiten der Beteiligten, die sich über ihr Interesse an der Sache auszuweisen haben, bis zum 1. Juni d. Js. bei dem Kaiserlichen Patentamt einzureichen.

Berlin, den 16. April 1908.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
Hauß.

Nr. 826/1908 Z.B.II.

Internationale Verträge.

59.

Vertrag vom 5. Januar 1907, betr. den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken zwischen Bulgarien und Frankreich.*)

Art. 1. Die Bulgaren genießen in Frankreich und die Franzosen in Bulgarien denselben Schutz wie die Inländer hinsichtlich der Fabrik- und Handelsmarken, nämlich der verschiedenen Zeichen, die zur Unterscheidung der Erzeugnisse eines Gewerbes oder der Gegenstände eines Handelsbetriebes dienen, wie der Name in einer besonderen Form, die Abdrücke, Stempel, Siegel, Reliefs, Vignetten, Ziffern, Etiketten, Umhüllungen oder Verpackungen usw., sowie hinsichtlich der Handelsnamen, der Fabriknamen und der Handelsfirmen.

Art. 2. Behufs Sicherung des im vorstehenden Artikel gewährleisteten Schutzes haben die Angehörigen sowohl des einen wie des anderen Staates die von den Gesetzen und Verordnungen des anderen Staates für die im Inlande ansässigen Inländer vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Alle Zeichen, die im Zusammenhange dazu beitragen, ein Erzeugnis zu kennzeichnen, können den Gegenstand einer mit einer einzigen Gebühr belasteten Hinterlegung bilden, sofern sie in einem einzigen rechteckigen Druckstock enthalten sind, der nicht mehr als 10 cm in der Länge oder Breite und 24 mm Stärke hat. Alle Einzelheiten des genau die Marke wiedergebenden Druckstocks müssen deutlich daraus hervorgehen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag findet auf diejenigen Fabrik- und Handelsmarken Anwendung, welche von Gewerbe- oder Handeltreibenden, die sich derselben bedienen, in den beiden Ländern rechtmäßig erworben sind, das heißt, eine französische Marke wird in Bulgarien nach französischem Gesetz beurteilt, ebenso wie eine bulgarische Marke in Frankreich nach bulgarischem Gesetz zu beurteilen ist.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß jeder der beiden Staaten sich das Recht vorbehält, die Hinterlegung jeder Marke zurückzuweisen, und die Benutzung derselben zu untersagen, die durch ihre Beschaffenheit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

Art. 4. Der Handelsname oder die Handelsfirmen, ob sie Bestandteil einer Fabrik- oder Handelsmarke sind oder nicht, werden in beiden Staaten ohne Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt.

Die Unterdrückung der widerrechtlichen Aneignung von Handelsnamen oder Handelsfirmen findet, wenn die Gesetzgebung der Vertragsstaaten keine Sonderbestimmung auf dem Gebiete enthält, auf Grund der allgemeinen Gesetze statt.

Art. 5. Da die bulgarische Gesetzgebung das Recht an einer Marke nur zugunsten desjenigen anerkennt, der ihre gesetzmäßige Hinterlegung bewirkt hat, die französische Gesetzgebung dagegen das ständige Recht an der Marke demjenigen zuerkennt, der sie ersonnen hat, und der Hinterlegung der Marke nur deklaratorische Wirkung zuschreibt, so erklären die beiden vertragschließenden Regierungen, von dem Wunsche beseelt, zwischen ihren Staatsangehörigen eine billige Gegenseitigkeit zu gewährleisten, daß die Nachahmung oder widerrechtliche Aneignung einer Fabrik- oder Handelsmarke, die vor der Bewirkung der Hinterlegung gemäß den Vorschriften des Artikels 2 geschieht, die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke, deren gesetzmäßige Hinterlegung zu beliebiger Zeit zu bewirken und die Urheber der Nachahmung oder widerrechtlichen Aneignung zu verfolgen, nicht beeinträchtigt.

Jedoch schließen diese Rechte für die verletzte Partei nicht die Befugnis in sich, wegen des vor der gesetzlich erforderlichen Hinterlegung von der Nachahmung oder der widerrechtlichen Aneignung gemachten Gebrauchs Klage zu erheben oder Schadensersatz und Zinsen zu verlangen.

Art. 6. Da die französischen Verwaltungsbehörden nicht die Befugnis haben, über das ausschließliche Recht an Fabrik- und Handelsmarken Urkunden auszustellen, so sollen die bulgarischen Gerichte anstelle der genannten Urkunden und bis zum Beweise des Gegenteils die von den Gerichtsschreibern der französischen Gerichte oder von dem französischen Patentamt (Office national de la propriété industrielle) über die Hinter-

*) Die Ratifikation des Vertrags hat stattgefunden am 24. Dezember 1907 / 6. Januar 1908.

legung französischer Marken erteilten Bescheinigungen zulassen.

Art. 7. Die in Bulgarien eingeführten, noch nicht mit einer Inhaltsangabe versehenen Kannen oder Flaschen Wein, Liqueur oder Cognac, Armagnac und anderen Branntweins aus Weinen französischer Herkunft, können bei ihrer Ankunft in der Zollbehörde innerhalb des Fürstentums damit versehen werden.

Bei der Einführung von Siegellack, Schreibtinte oder Druckerschwärze und von Leim französischer Herkunft dürfen die Angaben hinsichtlich der Menge, des Gewichts und des Rauminhalts der Ware nur auf den der Ware beigegebenen und den Zollbehörden vorgelegten Frachtbriefen vorkommen. Jedoch muß die Menge der in Pappschachteln eingeführten Stangen roten Siegellacks und ihr Gewicht auf jeder Schachtel angegeben werden.

Art. 8. Alsbald nach Erfüllung der von den Verfassungen der Vertragsstaaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird der gegenwärtige Vertrag ratifiziert und werden die Ratifikationsurkunden ausgetauscht.

Der Vertrag tritt mit dem Tage des erwähnten Austausches in Kraft und bleibt rechtsverbindlich, bis eine der beiden Vertragsparteien, jedoch sechs Monate im Voraus, der anderen ihre Absicht erklärt hat, den Vertrag außer Kraft treten zu lassen.

60.

Dänemark—Belgien, Frankreich, Italien.

Verträge, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

Dänemark hat mit Belgien, Frankreich und Italien zum gegenseitigen Schutz der Fabrikmarken ihrer Staatsangehörigen im Chinesischen Reiche vermittels der Konsulargerichtsbarkeit Verträge abgeschlossen.

Propriété Industrielle 1908, p. 28.

61.

Vereinigte Staaten von Amerika—Großbritannien.

Vertrag, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in Marokko.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit Großbritannien zum gegenseitigen Schutz der Fabrikmarken ihrer Untertanen vermittels der Konsulargerichtsbarkeit in Marokko einen Vertrag abgeschlossen.

Propriété Industrielle 1908, p. 28.

62.

Vereinigte Staaten von Amerika—Schweiz.

Erklärung, betreffend die Nichtanwendung des Artikels 18 Abs. 1 des Schweizerischen Patentgesetzes*) auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Infolge einer Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, nach welcher in den Vereinigten Staaten kein Patent wegen Nichtausführung einer durch ein Patent geschützten Erfindung rechtmäßig zurückgenommen werden kann, hat der Schweizerische Bundesrat erklärt, in Anwendung des Artikels 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente, daß der Absatz 1 des erwähnten Artikels 18 gegenüber den Vereinigten Staaten keine Anwendung finden solle, in dem Sinne, daß die Ausführung der Erfindung in den Vereinigten Staaten von Amerika ihrer Ausführung in der Schweiz für gleichwertig erachtet werde.

Propriété Industrielle 1908, p. 28.

Deutsches Reich — Österreich-Ungarn.

Deutsches Reich.

Entscheidungen des Patentamts.

63.

Anmeldeabteilung VIII vom 23. Januar 1908.

Das Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) ist ein für alle Male verbraucht, wenn der ersten Anmeldung in einem Staate eine zweite im anderen Vertragsstaate gefolgt ist. Das Prioritätsrecht kann daher nach Verfall der zweiten Anmeldung nicht für eine dritte in dem anderen Vertragsstaate in Anspruch genommen werden.

Gründe.

Die österreichische Patentschrift 29 294 und die deutsche Patentschrift 185 490 stehen der hier angemeldeten Erfindung gemäß § 2 des Patentgesetzes als öffentliche Druckschriften dann patenthindernd entgegen, wenn dieser nicht die Priorität des österreichischen Patents vom 5. Mai 1906 zukommt. Der hierfür maßgebende Sachverhalt ist folgender:

Die am 5. Mai 1906 in Österreich angemeldete Erfindung wurde bereits am 17. Mai 1906 auch in Deutschland angemeldet. Im Laufe des deutschen Erteilungsverfahrens wurde die österreichische Priorität nicht beansprucht, ihre Anerkennung war auch nicht nötig, weil die Erteilung des Patents davon nicht abhing. Beide Anmeldungen führten zur Patenterteilung. Die deutsche Patentschrift wurde am 22. April 1907, die österreichische am 25. Juli 1907 ausgegeben. Das deutsche Patent verfiel wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der zweiten Jahresgebühr, dem

*) Vergl. dieses Bl. XIII, 180 ff.

Patentinhaber wurde mit Verfügung vom 20. August 1907, abgesandt am 23. August 1907, davon Mitteilung gemacht. Am 23. August 1907 meldete er dieselbe Erfindung nochmals zum Patente an und beantragte hierfür die Zuerkennung der Priorität des österreichischen Patents 29 294 vom 5. Mai 1906. Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt folgendes:

Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz soll, wenn eine Erfindung in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles bewirkt wird,

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.

Aus dieser Gesetzesstelle erhellt: Nur zwei Anmeldungen kommen in Betracht; die Anmeldung in dem einen Vertragsstaate — erste Anmeldung — und die darauf folgende Anmeldung in dem anderen Vertragsstaate — zweite Anmeldung — bilden ein Rechtsgeschäft, die zweite Anmeldung ist juristisch die Fortsetzung der ersten Anmeldung, weshalb jene rechtlich an dem Tage als hinterlegt gilt, an welchem diese eingereicht worden ist. An dieser zweiten Anmeldung haftet sonach das Prioritätsrecht, nicht an einer dritten oder gar noch späteren Anmeldung. Die Worte des Gesetzes: „diese spätere Anmeldung" lassen dies deutlich erkennen. Als zweite Anmeldung im Sinne des angeführten Artikels 3 des fraglichen Übereinkommens kommt aber die Anmeldung vom 17. Mai 1906 in Betracht, welche zum Patente 185 490 geführt hat. Für die nochmalige Anmeldung derselben Erfindung in Deutschland kann demzufolge ein auf die österreichische Anmeldung gegründetes Prioritätsrecht nicht bestehen. Wäre dies möglich, dann müßte dieselbe Erfindung in Deutschland nicht bloß zweimal, sondern unter Umständen sogar dreimal patentiert werden. Die Besonderheit des Falles, daß bei Erteilung des deutschen Patentes die österreichische Priorität weder beansprucht noch geprüft noch anerkannt worden ist, ändert die Rechtslage zugunsten des Anmelders in keiner Weise.

Denn die Feststellung des Prioritätsrechts kann noch im Nichtigkeitsverfahren erfolgen.

Die Anerkennung des Prioritätsrechts durch das Patentamt hat ja nur deklaratorische, nicht aber konstitutive Bedeutung, d. h. die Anerkennung der Priorität durch die Erteilungsbehörde begründet nicht erst das Prioritätsrecht, sondern spricht nur aus, daß es vorliegt, die Feststellung der Priorität ist lediglich Entscheidungsgrund.

In seiner letzten Eingabe hat der Anmelder zur Widerlegung der Rechtsauffassung, daß das Prioritätsrecht durch die Erteilung des Patents 185 490 verbraucht worden sei, auf folgendes hingewiesen: Wenn dies richtig wäre, wäre es auch nicht möglich, für eine Anmeldung, die nach ihrer Zurückweisung wiederholt werde, die Priorität einer analogen ausländischen Anmeldung in Anspruch zu nehmen. Diese Erwägung geht fehl. Denn das deutsch-österreichische Übereinkommen und der Unionsvertrag dienen dem Schutze des gewerblichen Eigentums. Daraus folgt: Ist der Schutz auf Grund der zweiten Anmeldung in einem Verbandsstaate erreicht worden, dann hat das Prioritätsrecht für diesen Verbandsstaat zu existieren aufgehört.

Diese Schlußfolgerung springt in die Augen, wenn folgende Betrachtung angestellt wird:

Angenommen, es sei unmittelbar nach der Erteilung des deutschen Patents 185 490 ein Nichtigkeitsantrag eingelaufen, darauf gestützt, daß das Patent gemäß § 2 nicht patentfähig gewesen sei, weil sein Gegenstand in einer am 10. Mai 1906 erschienenen Zeitschrift beschrieben gewesen sei.

Dann hätte im Nichtigkeitsverfahren wegen der zwischen dem österreichischen Anmeldungstage — 5. Mai 1906 — und dem deutschen Anmeldungstage — 17. Mai 1906 — liegenden Vorveröffentlichung die österreichische Priorität für das deutsche Patent 185 490 festgestellt werden müssen, trotzdem dieses wegen nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung erloschen war.

Auch der Anmelder würde nach seiner letzten Eingabe auf Grund der unterstellten Sachlage für seine Anmeldung vom 23. August 1907 nicht die österreichische Priorität in Anspruch genommen haben.

Dem Dargelegten zufolge kommt nach der Auffassung der Anmeldeabteilung der vorliegenden Anmeldung nicht die Priorität des österreichischen Patents 29 294 vom 5. Mai 1906 zu, weshalb eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt.

B. 47 461 VIII/21a[1].

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

S. oben S. 131 Nr. 63.

Beschwerdeabteilung I.

Einspruchsverfahren.

64.

Vom 11. Januar 1908.

Wer auf Grund widerrechtlicher Entnahme Einspruch erhebt, ist im Falle der Nichtpatentfähigkeit nicht berechtigt, eine Entscheidung über seinen Einspruchsgrund zu verlangen.

Gründe.

Der Einsprechende beschwert sich darüber, daß die Anmeldeabteilung die Erteilung des Patentes wegen mangelnder Neuheit der angemeldeten Erfindung versagt habe, ohne über den Einspruchs-

grund der widerrechtlichen Entnahme zu entscheiden. In der Einspruchsschrift hatte der Einsprechende erklärt, daß er gegen die Erteilung des beanspruchten Patentes auf Grund des § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes Einspruch erhebe, und hatte beantragt, die Patentanmeldung auf seinen Namen zu übertragen bezw. ihm für eine neue Anmeldung die Priorität vom 17. Dezember 1905 — dem Tage vor dem Eingang der gegenwärtigen Anmeldung — auf denselben Gegenstand zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob der Anmelder verpflichtet ist, den Anspruch auf Erteilung des Patentes auf den Einsprechenden zu übertragen, steht dem Patentamt nicht zu, ebensowenig die Anordnung einer solchen Übertragung. Die Feststellung, daß als Tag der künftigen Anmeldung ein früherer Tag als der ihres Eingangs zu gelten habe, kann erst erfolgen, wenn die neue Anmeldung vorliegt und gebührt derjenigen Anmeldeabteilung, die über die neue Anmeldung zu befinden hat.

Die Erklärung, daß gegen die Erteilung des Patentes Einspruch eingelegt werde, kann nach dem Zusammenhange dahin ausgelegt werden, daß der Einsprechende die Zurückweisung der Anmeldung wegen der widerrechtlichen Entnahme ausgesprochen sehen wollte, um die Erfindung seinerseits gemäß § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes anmelden zu können. Es ist anzuerkennen, daß der Einsprechende an der Würdigung seines Einspruchsgrundes ein lebhaftes Interesse hat. Daraus folgt jedoch nicht, daß trotz der Nichtpatentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes wegen mangelnder Neuheit auch noch die Entwendungsfrage zu entscheiden ist. Der Einsprechende hat auch im Falle des § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes gemäß § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes nur das Recht, Einspruch „gegen die Erteilung des Patentes" zu erheben; ein besonderer Anspruch auf Feststellung, daß die Voraussetzungen der widerrechtlichen Entnahme vorhanden seien, ist ihm im Patentgesetz nicht eingeräumt worden.

Das Verfahren vor dem Patentamt im Sinne der §§ 20 bis 27 des Patentgesetzes bezweckt die Prüfung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung. Ergibt sich aus irgend einem Grunde die Notwendigkeit oder auch nur die Möglichkeit, die Anmeldung zurückzuweisen, so ist die Abweisung auszusprechen. Die Fortsetzung des Verfahrens wäre nur zulässig, wenn noch ein anderer Antrag als der auf Versagung des Patentes erledigt oder noch eine weitere Feststellung getroffen werden müßte.

Das Recht zu einem solchen Antrage müßte aus dem Gesetze hervorgehen, eine entsprechende Vorschrift findet sich jedoch nicht. Dieses Recht ergibt sich im vorliegenden Falle auch nicht aus inneren Gründen. Nach § 21 Abs. 3 des Patentgesetzes hat das Patentamt vor der Bekanntmachung der Anmeldung zu prüfen, ob eine nach §§ 1, 2, 3 Abs. 1 patentfähige Erfindung vorliegt. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Anmeldung abzuweisen. Eine nicht neue Erfindung gelangt somit nach dem regelrechten Verlaufe der Prüfung überhaupt nicht zum Einspruchsverfahren. Daraus folgt, daß das Interesse eines etwa durch widerrechtliche Entnahme des Anmeldungsgegenstandes verletzten Dritten, falls dieser Gegenstand für nicht patentfähig zu erachten ist, vom Gesetz für die Regel nicht beachtet und geschützt wird. Es wäre eine Verkehrung in das Gegenteil, wenn eine nicht neue Erfindung auch noch auf die widerrechtliche Entnahme hin beurteilt werden müßte, bloß weil infolge eines zunächst unrichtigen Prüfungsergebnisses die Bekanntmachung erfolgt ist, und die Nichtneuheit erst im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

Der Einsprechende will die Entscheidung auf den Einspruchsgrund ermöglichen und zugleich seiner künftigen Anmeldung das Feld dadurch ebnen, daß er die Feststellung der Nichtneuheit in dem angefochtenen Beschlusse bekämpft. Mit diesem Angriffe auf den einzigen Zurückweisungsgrund erschüttert der Einsprechende die von der Anmeldeabteilung ausgesprochene Patentversagung. Dies kann aber nicht zugelassen werden, auch nicht als Mittel zu dem Zwecke, nachträglich wiederum aus einem anderen Grunde die Patentversagung zu erreichen, weil darin eine Verkennung der gesetzlichen Aufgabe des Einsprechenden liegen würde, die eben nur in der Erzielung der Patentversagung als solcher besteht. Hieraus ergibt sich, daß im Patenterteilungsverfahren kein Raum ist für die selbständige, d. h. von der Frage der Erteilung oder Versagung unabhängige Verfolgung der Sonderinteressen des Einsprechenden. Ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens die Zurückweisung einer Anmeldung als Folge eines auf § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes gestützten Einspruchs, so ist damit die Voraussetzung für eine besondere Behandlung der anschließenden Anmeldung des Verletzten gegeben, das Verfahren auf die erste Anmeldung hin ist jedoch nicht dazu bestimmt, auf Antrag des Einsprechenden diese Voraussetzung unter allen Umständen zu schaffen. Der Erfinder oder der Besitzer einer Erfindung wird durch diese Rechtslage zur rechtzeitigen Anmeldung der Erfindung veranlaßt, wie es dem Zweck des § 3 des Patentgesetzes entspricht. Versäumt er dies derart, daß eine unrechtmäßige Anmeldung möglich wird, so kann er nicht das Abbrechen der Neuheitsprüfung und deren Fortsetzung in dem auf seine spätere Anmeldung eingeleiteten Verfahren verlangen. Vielmehr hat er die Übertragung der Anmeldung auf sich im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen, wenn er unter Zugrundelegung eines aus der ersten Anmeldung herzuleitenden Vorranges im Widerspruch mit der Prüfungsbehörde die Patentfähigkeit der Erfindung im eigenen Interesse darlegen will.

Die Beschwerde ist demnach unbegründet.

B. 41 784 VIII/21 c [3].

B. 275 h/07.

Vereinigte Staaten von Amerika—Schweiz.

S. oben S. 181 Nr. 62.

Gerichtliche Entscheidungen.

65.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 12. Februar 1908.

Ist der Beschluß des Patentamts, welcher gemäß § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes die Androhung der Zurücknahme ausspricht, mit der Berufung anfechtbar oder nur eine die Entscheidung vorbereitende Verfügung?

Entscheidungsgründe.

Über die Frage, ob und in welcher Weise die in § 30 Abs. 3 Patentgesetzes vom 7. April 1891 (§ 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1877) vorgesehene Androhung anfechtbar ist, wird in der patentrechtlichen Literatur seit Bestehen eines deutschen Patentgesetzes gestritten. Die überwiegende Mehrzahl der Bearbeiter fassen sie als eine prozeßleitende Verfügung auf, an welche das Patentamt (im Falle des § 13 der Verordnung vom 6. Dezember 1891 das Reichsgericht) bei der demnächst über den Zurücknahmeanspruch zu treffenden Entscheidung nicht gebunden ist.

Vgl. Kohler, Handbuch S. 848, Seligsohn, Patentgesetz § 30 Nr. 11 (III. Aufl. S. 353), Kent, Patentgesetz § 30 Nr. 63, Allfeld, Gewerbliches Urheberrecht, Patentgesetz § 30 Anm. 7 S. 259, Robolski, Patentrecht S. 190, Kaiser, Patentgesetz § 30 Anm. 8, Schmid, Reichsgesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums S. 188.

In der früheren Bearbeitung (Patentrecht S. 407) hatte Kohler angenommen, daß der „Beschluß" der Androhung durch Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamts anfechtbar sei. Die gleiche Ansicht vertreten Rosenthal, Patentgesetz § 30 Nr. 21, § 16 Nr. 4 und Gareis, Patentgesetz S. 240, wogegen Klostermann, Patentgesetz S. 247 die von dem Patentamte ausgesprochene Entscheidung für eine durch Berufung an das Reichsgericht anfechtbare Entscheidung erklärt. In neuerer Zeit hat Isay, Patentgesetz § 30 Anm. 22 die Androhung für ein bedingtes Endurteil erklärt, das, wenn vom Patentamte erlassen, selbständig mit der Berufung anfechtbar sei. Der gleichen Ansicht ist Damme, Handbuch des Deutschen Patentrechts S. 484.

Die Frage muß aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Patentgesetzes gelöst werden. Nach § 30 Abs. 3 muß der dem Zurücknahmeantrag entsprechenden „Entscheidung" eine Androhung vorausgehen. Diese Androhung ist keine Entscheidung im Sinne des Gesetzes; sie hat nur die Aufgabe, die Entscheidung vorzubereiten; sie selbst erschöpft nach keiner Richtung den Zurücknahmeanspruch; sie entscheidet daher auch nicht materiell über das zwischen den Parteien bestehende Streitverhältnis. Eben deshalb kann sie auch von dem Patentamte zurückgenommen oder geändert werden. Bei der auf den Zurücknahmeantrag demnächst ergehenden Entscheidung ist das Patentamt an sie nicht gebunden. Es kann mit Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse oder zufolge einer abweichenden Beurteilung des Streitverhältnisses zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen, als sie in der Androhung zum Ausdruck kam. Die Entscheidung, gegen welche nach § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes die Berufung an das Reichsgericht stattfindet, ist das über den Zurücknahmeantrag ergehende Erkenntnis, welches ihn je nach Sachlage entweder anerkennt oder für erledigt erklärt oder zurückweist.

Es kann nicht zugegeben werden, daß bei dieser dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Auslegung die Rechte des Patentinhabers gefährdet werden. Welches Verhalten gegenüber der Androhung für ihn das gebotene ist, braucht hier nicht entschieden zu werden; es wird sich auch nur nach der konkreten Lage der Verhältnisse beurteilen lassen. Sei es nun, daß der Patentinhaber, welcher den Klageanspruch bestreitet, die Lizenz der Androhung entsprechend, aber unter Vorbehalt seiner Rechte erteilt, sei es, daß er derselben Ungehorsam entgegensetzt, in jedem Falle ist ihm durch die demnächstige Verhandlung nach Ablauf der in der Androhung gesetzten Frist und die gegen die Entscheidung des Patentamts über den Zurücknahmeantrag zulässige Berufung die Möglichkeit zur vollen Wahrung und Geltendmachung seines Standpunktes gegeben.

Nach dem Ausgeführten war die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen und hinsichtlich der Kosten nach §§ 31, 33 des Patentgesetzes zu erkennen.

I. 474/1907.

Ausland.

Statistik.

66.

Österreich.

Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des k. k. Patentamts für 1907.

I. Übersicht über die eingelaufenen Geschäftsstücke.

Gegenstand	1905	1906	1907	Summe 1899—1907
Anmeldungen	6 966	7 886	8 258	62 981
Einsprüche	160	282	212	1 889
Beschwerden	155	173	200	1 159
Nichtigkeitsanträge	18	16	20	98
Rücknahmeanträge	1	1	6	10
Erteilte Patente*)	4 060	4 100	4 500	32 100

Von den insgesamt erteilten Patenten waren Ende 1907 noch 14 680 in Kraft.

*) Einschl. Privilegienumwandlungen gemäß § 121 PG.

II. Die Lebensdauer der seit dem Bestande des Patentamts erteilten Patente.*)

Erteilt wurden im Jahre	Anzahl	Hiervon sind durch Zeitablauf erloschen 1900 Anzahl	1900 %	1901 Anzahl	1901 %	1902 Anzahl	1902 %	1903 Anzahl	1903 %	1904 Anzahl	1904 %	1905 Anzahl	1905 %	1906 Anzahl	1906 %	1907 Anzahl	1907 %	Summe
1899	675	187	27,7	172	25,48	110	16,29	65	9,63	38	5,63	21	3,11	14	2,00	12	1,80	619
1900	2 250	5	0,22	720	32,00	464	20,63	316	14,04	185	8,22	118	5,02	105	4,80	66	2,93	1 974
1901	3 278	—	—	48	1,31	1 098	33,34	675	20,59	427	13,03	242	7,38	154	4,70	111	3,38	2 745
1902	4 062	—	—	—	—	26	0,63	1 401	34,49	786	19,35	494	12,16	307	7,55	198	4,75	3 207
1903	4 896	—	—	—	—	—	—	28	0,52	1 875	31,27	822	18,79	588	12,24	383	7,87	3 091
1904	4 098	—	—	—	—	—	—	—	—	14	0,34	1 187	27,78	826	20,18	522	12,75	2 499
1905	4 050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	0,17	1 000	24,69	758	18,71	1 765
1906	4 091	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	0,40	1 018	24,88	1 035
1907	4 498	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	0,30	13
Sa.	31 398	192	—	935	—	1 698	—	2 480	—	2 825	—	2 886	—	2 961	—	3 026	—	16 948

Es waren demnach in Kraft durch:

Jahr	Anzahl	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre
1899 . . .	675	488	316	206	141	103	82	68	56
1900 . . .	2 250	1 525	1 061	745	560	447	342	276	—
1901 . . .	3 278	2 142	1 467	1 040	798	644	538	—	—
1902 . . .	4 062	2 635	1 849	1 355	1 048	855	—	—	—
1903 . . .	4 896	2 998	2 176	1 638	1 305	—	—	—	—
1904 . . .	4 098	2 942	2 116	1 594	—	—	—	—	—
1905 . . .	4 050	3 048	2 285	—	—	—	—	—	—
1906 . . .	4 091	3 056	—	—	—	—	—	—	—
1907 . . .	4 498	4 485	—	—	—	—	—	—	—
Summe	31 398	28 314	11 270	6 578	3 852	2 049	957	344	56

III. Stand der in den Jahren 1904—1907 eingereichten Patentanmeldungen am 31. Dezember 1907.

Anmeldungen aus den Jahren	Erteilt	Zurückgezogen	Zurückgewiesen	in Schwebe	Summe
1904	3 920	1 219	1 581	87	6 807
1905	3 924	1 187	1 411	448	6 970
1906	3 250	1 097	1 320	2 221	7 888
1907	480	375	298	7 109	8 262

Von den bisher endgültig erledigten Anmeldungen führten zur Erteilung 59,4 %; zur Zurückziehung 19,5 %; zur Zurückweisung 21,1 %. Unter den Ende 1907 in Schwebe befindlichen 9912 Patentanmeldungen waren 2888 noch nicht in Behandlung gezogen.

IV. Die geltend gemachten Prioritätsrechte.

Österreichische Patente erteilt mit der Priorität	1905	1906	1907	Summe 1899—1907
Ungarischer Patente	4	7	9	55
Deutscher Reichspatente	466	502	635	3 189
Deutscher Reichsgebrauchsmuster	22	19	9	136

*) Die Umwandlungspatente nach § 121 PG. sind in diese Tabelle nicht aufgenommen.

V. Die erteilten Patente nach dem Wohnsitz der Anmelder.

Landgebiete, in welchen die Wohnsitze liegen	1905	1906	1907	Summe 1899–1907
Österreich und Okkupationsgebiet	1 187	1 209	1 263	9 199
Länder der ungarischen Krone	130	157	137	1 101
Deutsches Reich	1 386	1 458	1 751	11 848
Vereinigte Staaten von Amerika	426	381	347	3 154
Großbritannien und Irland	280	229	247	1 869
Frankreich	239	239	286	1 779
Schweiz	110	137	156	870
Schweden	41	53	71	385
Italien	47	42	69	334
Rußland	67	86	55	437
Belgien	46	59	49	346
Übriges Ausland	101	100	119	778
Zusammen	4 060	4 100	4 500	32 100

Von der Gesamtsumme der Patente entfielen auf das Inland 32,1 %, auf das Ausland 67,9 %. Von den an Ausländer erteilten 21 800 Patenten entfielen auf Angehörige des Deutschen Reiches 54,3 %, der Vereinigten Staaten von Amerika 14,4 %, von Großbritannien und Irland 8,5 %, von Frankreich 8,1 %, der Schweiz 4 %.

Österr. PBl. vom 1. April 1908.

67.

Frankreich.

Im Jahre 1907 sind insgesamt 14 282 Patente erteilt, wovon 12 680 Haupt- und 1602 Zusatzpatente waren.

Von allen Patenten entfielen

auf Frankreich . . . . . 6741 oder 47 %
" das Ausland . . . . . 7541 " 53 ".

Von letzteren kamen

auf das Deutsche Reich 2750
" Großbritannien 1198
" die Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . 1613.

Auf keinen der übrigen Staaten entfielen mehr als 348 Patente (Schweiz).

Bulletin Officiel 08, p. 32.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) Freizeichen.

68.

Vom 19. November 1907.

Handelt es sich bei der Freizeichenprüfung um ein häufig benutztes Bildmotiv, so ist für die Ähnlichkeit mit frei benutzten Marken ein strenger Maßstab anzulegen.

Eine Unterscheidung zwischen besseren und geringeren Sorten derselben Warengattung dergestalt, daß ein Zeichen für bessere Sorten geschützt bleiben, für geringere zum Freizeichen erklärt werden könnte, ist unzulässig*).

Die Bock'sche Adlermarke mit „El Aguila de Oro" ist nicht Freizeichen für Zigarren.

Aus den Gründen erster Instanz.

Die Löschungsanregung wird damit begründet, daß das Zeichen zur Zeit der Anmeldung, aber auch schon lange vorher, Freizeichen für Zigarren und deshalb gemäß § 4 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht eintragungsfähig gewesen sei. Es wird behauptet, daß etwa seit dem Jahre 1860 Adlerbilder, die mit dem eingetragenen Zeichen beinahe identisch, ihm jedenfalls sehr ähnlich seien, teils als Kistenstempel teils als Etiketten in überaus großer Zahl frei verwendet worden seien. Nach dieser Richtung ist dem Amte ein um-

*) Vergl. den Beschluß vom 6. Januar 1908, unten S. 140 Nr. 69.

fangreiches Material unterbreitet worden. Zu seiner Bewertung für die Frage der Freizeicheneigenschaft erscheint indessen ein vorgängiges Eingehen auf die Geschichte des Originalzeichens und der Inhaberfirma erforderlich. Demnach steht teils auf Grund von Urkunden teils auf Grund glaubwürdiger und unbestrittener Behauptungen folgendes fest:

Bereits im Jahre 1855 ist die Marke „El Aguila de Oro" in Cuba geschützt gewesen. Am 4. August 1855 wurde sie für Jose C. Borges in Habana registriert. Im Jahre 1864 kaufte sie Gustavo Bock als Teilhaber der Habaneser Firma A. Bacallao & Co. und verwendete sie von da ab für seine Zigarrenfabrik „El Aguila de Oro"; an Stelle der späteren Inschrift Bock y Cie. trug die Marke damals auf dem Bande die Firma A. Bacallao & Co. Die bezeichnete Zigarrenfabrik „El Aguila de Oro" war im Jahre 1864 von der Firma A. Bacallao & Co., deren Teilhaber Gustavo Bock y Mueller und Antorico Bacallao waren, gegründet worden.

Im Juni 1869 trat A. Bacallao aus der Firma A. Bacallao & Cie. aus, und ein neuer Teilhaber an seine Stelle. Gleichzeitig wurde der Name der Firma in Bock y Compania geändert. Im Jahre 1872 wurde das Zeichen in Havana auf Gustavo Bock, sodann wieder auf die Firma Bock y Cia. und schließlich wieder auf Gustavo Bock umgeschrieben. Im Jahre 1889 verkaufte Gustavo Bock die Fabrik „El Aguila de Oro" mit der gleichnamigen Marke an die jetzige Zeicheninhaberin, die Firma Henry Clay und Bock y Co., die die Erneuerung des Schutzrechtes im Jahre 1897 bewirkte.

In England ist das Zeichen seit dem 17. Juli 1876 registermäßig geschützt. Bei dieser Eintragung ist in der Rolle vermerkt, daß die Marke bereits länger als 10 Jahre vor dem 4. Dezember 1876 verwendet worden ist.

In Deutschland ist das Zeichen seit 25. September 1876 für die Firma Bock y Cia. in das Zeichenregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen gewesen. Nachdem sie im Jahre 1887 dort gelöscht worden war, ist sie im Jahre 1890 von neuem für die Firma Henry Clay & Bock & Co. Limited dort eingetragen worden. Inzwischen hatte — im Jahre 1883 — die Marke durch Eintragung beim Amtsgericht in Hamburg für Bock y Cia. weiteren Schutz gefunden. Aus dem Leipziger Zeichenregister ist sie schließlich in die Zeichenrolle des Patentamts übergegangen. Aus dem Freizeichenmaterial scheiden demnach alle Packungen aus, welche nach der 1876 erfolgten Eintragung in das Leipziger Zeichenregister in Verkehr gesetzt sind, da durch jene Eintragung die Freizeichenentwicklung gehemmt ist. Für die Beurteilung des übrigen Materials greifen besondere Erwägungen Platz.

Aus dem Mitgeteilten ergibt sich, daß das eingetragene Zeichen seit 1855 besteht, und in Habana geschützt ist. Damit ist zunächst die gänzlich haltlose Behauptung der Firma . . . widerlegt, die Zeicheninhaberin habe ihr eingetragenes Zeichen aus allerlei im deutschen Handelsverkehr verwendeten freien Zeichen und Bildern zusammengestellt und sich für dieses usurpierte Zeichen Gesetzesschutz zu verschaffen gewußt. Denn selbst nach den weitgehendsten Behauptungen der die Löschung betreibenden und unterstützenden Firmen beginnt die Verwendung des Motivs durch deutsche Firmen erst etwa um 1860; schon daraus folgt, daß das bereits 1855 eingetragene Zeichen nicht eine Nachahmung deutscher Freizeichen sein kann. Vielmehr ist es zweifellos, daß das eingetragene Zeichen ein Havaneser Originalzeichen ist und beinahe seit einem halben Jahrhundert in dem Geschäftsbetrieb verwendet worden ist, zu dem es noch heute gehört.

Liegt aber nicht eine Nachahmung, sondern eine Individualmarke vor, die bereits seit 1855 geschützt ist, so muß bei der Prüfung der Freizeicheneigenschaft davon ausgegangen werden, daß alle diejenigen Verwendungsfälle ähnlicher Zeichen und Motive, die sich als Nachahmung des Individualzeichens darstellen, für die Entwicklung des Zeichens zum Freizeichen auszuscheiden haben. Denn nach der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1889 (E. Z. Bd. 24, S. 74) ist derjenige Gebrauch, der bezweckt und der geeignet ist, im inländischen Publikum die — irrige — Meinung zu erwecken, die unter dem Zeichen vertriebenen Waren seien solche der Inhaberin der Individualmarke, ein Mißbrauch, nicht aber ein zur Bildung der Freizeicheneigenschaft geeigneter freier Gebrauch. Deshalb sind zunächst alle diejenigen der Originalpackung ähnlichen Kistenstempel und Etiketten, die nach 1871 in Deutschland auf den Markt kamen, für die behauptete Entwicklung nicht verwertbar. Denn um 1871 war die Firma Bock & Cie bereits eine Weltfirma und ihre Fabrikate ebenso wie ihre Zeichen allen den Kreisen, bei denen ein Interesse für Tabakfabrikate bestand, wohl bekannt. Bereits in dem Inventurverzeichnis der Firma . . . in Hamburg vom Dezember 1864 findet sich die Marke „El Aguila de Oro" vor; und in den Inventuren der Jahre 1870 bis 1892 kehrt sie ständig wieder. Schon am Ausgang der 60er Jahre hat die Firma Bock & Cie. in allergrößtem Umfange nach Deutschland, dem Heimatlande des Hauptteilhabers der Firma Gustavo Bock, geliefert, und es hat sich schon damals eine erhebliche Anzahl von Firmen vorwiegend mit der Einfuhr von Bockschen Zigarren befaßt. Die Einfuhr und der Verbrauch in Deutschland geschah in einem solchen Maße, daß die vorzüglichen Erzeugnisse der Firma in weitesten Kreisen bekannt wurden. Dieser Weltruf erfuhr in Deutschland noch eine erhebliche Steigerung durch die von der Firma für die verwundeten Offiziere im Jahre 1871 gestiftete Spende von 25 000 der feinsten Zigarren. Ergeben die an dieses Ereignis geknüpfte Korrespondenz und die darauf bezüglichen Veröffentlichungen im Kladderadatsch schon zur Genüge, daß die Firma bereits damals allen geläufig war, so mußte gerade ein derartiges Ereignis und seine Behandlung in einem der bekanntesten Witzblätter umsomehr dazu beitragen, der Firma eine Berühmtheit in Deutschland zu sichern und den bereits vorhandenen Ruf ihrer — auch in den Schreiben und Veröffentlichungen gerühmten — Erzeugnisse zu erhöhen, als die Mitteilung jener Spende zweifellos vom Kladderadatsch aus in

zahlreiche andere Organe der Presse übergegangen ist. Daraus ergibt sich aber weiter, daß auch die Zeichen und Marken der Firma Bock & Co. wohl bekannt waren, da — wie die oben erwähnten Inventuren der Firma . . . ergeben und wie die Papiere der eingetragenen Firma selbst beweisen — ihre Erzeugnisse massenhaft unter der — 1876 in Deutschland sogar registermäßig geschützten — Marke „El Aguila de Oro" Eingang gefunden haben, deren Zugehörigkeit zur Zeicheninhaberin schon infolge der Firmeninschrift niemand verborgen bleiben konnte. Wenn nun bei dieser Sachlage fremde Firmen ihre Erzeugnisse unter solchen Marken vertrieben haben, die dem Zeichen „El Aguila de Oro" so ähnlich waren, daß die Gefahr der Verwechselung bestanden hat, so konnte die Wirkung auf jeden, der nur einigermaßen in der Zigarrenindustrie vertraut war, lediglich die sein, daß er das Zeichen für das der weltbekannten Zigarrenerzeugungsstätte Bock & Co. hielt und damit über die Herkunft der Ware getäuscht wurde. Mögen daher unter Mißbrauch dieses tatsächlichen Zustandes noch so viele dem Zeichen 15 549 nahekommende Adlermarken angefertigt und vertrieben worden sein: dem bestehenden Übergewicht der Firma Bock y Cia. und der Berühmtheit ihrer Marken gegenüber tragen sie sämtlich den Charakter von Nachahmungen, die nur geeignet sind, das Publikum in den irrigen Glauben zu versetzen, eine echte Havana-Zigarre der Firma Bock & Co. zu kaufen. Ein Eingehen auf die einzelnen Etiketten und Kistenstempel erscheint daher, soweit sie dem Originalzeichen ähnlich sind, aus dem angegebenen Grunde, und, soweit das nicht der Fall ist, schon deshalb überflüssig, weil die Entwicklung eines dem eingetragenen unähnlichen Adlerbildes zum Freizeichen bei der Häufigkeit des Adlermotivs als Zeichenmotiv überhaupt und bei der daraus entstandenen Gewohnheit der Verkehrskreise, auch feinere Unterschiede zu beachten, noch längst nicht die Freiheit des im angemeldeten Zeichen enthaltenen Bildes zur Folge haben würde.

Was nun die Zeit vor 1871 betrifft, so wird von den die Löschung betreibenden Firmen behauptet, daß auch schon vorher — etwa seit 1860 — ähnliche Etiketten und ähnliche Stempel in großem Umfange in Deutschland verwendet worden seien. Wie groß der Gebrauch derartiger Zeichen damals gewesen ist und ob er in der Tat schon seit 1860 datiert, bleibt immerhin fraglich. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob in der Tat für andere Firmen als die Zeicheninhaberin wirklich so große Mengen von Zeichenbildern, die dem „El Aguila de Oro" benannten Zeichen zum Verwechseln ähnlich sind, verwendet worden sind. Nach dieser Richtung ist es bei der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit sehr schwer, sichere Feststellungen zu treffen, zumal auch die Frage noch offen bleibt, wieviel von allen ähnlichen Packungen von den Lithographen und Kistenhändlern an die Zeicheninhaberin selbst vergeben und von dieser für ihre Erzeugnisse verwendet worden ist, ein Gebrauch des Zeichens, der natürlich nur dieser selbst zugute kommen konnte. Von Interesse ist hierfür ein Brief, den die Firma . . . noch im Jahre 1895 an die Zeicheninhaberin gerichtet hat. Sie erklärt darin ausdrücklich, daß ihr die Marke — es handelt sich um das Zeichen 15 549 — wohl bekannt sei und daß diese von ihr im Auftrage der Firma Henry Clay und Bock & Cie. wiederholt angefertigt und dorthin — und zwar nur dorthin — geliefert worden sei; Nachahmungen habe sie nicht angefertigt. Danach erscheint die Behauptung der Firma . . ., die von ihr vertriebenen, mit der Originalpackung verwechselbaren Etiketten befänden sich im allgemeinen Verkehr, in einem höchst eigenartigen Lichte.

Aber auch abgesehen von derartigen Bedenken kann das vorhandene Material, selbst wenn man die Richtigkeit der Zeit- und Zahlangaben der Löschungsanregerin und der unterstützenden Firmen voraussetzt, die Entwicklung des Originalzeichens zum Freizeichen nicht erweisen. Daß die nach dem Jahre 1871 — etwa — vertriebenen Packungen ausscheiden müssen, ist bereits oben erörtert worden. Von den vor dieser Zeit in Verkehr gebrachten kommen zunächst alle diejenigen nicht in Betracht, die dem eingetragenen Zeichen unähnlich sind. Für die Frage der Ähnlichkeit mußte im vorliegenden Falle ein strenger Maßstab angelegt werden. Denn es handelt sich — wie schon erwähnt — beim eingetragenen Zeichen 15 549 um die Ausführung eines naheliegenden und für die Verwendung zu Zeichenzwecken überaus beliebten Motivs. Deshalb sind die Verkehrskreise erfahrungsgemäß daran gewöhnt und darin geschult, bei Adlerdarstellungen in höherem Maße auf feinere Unterschiede zu achten und ihnen Bedeutung beizulegen, als bei ferner liegenden und seltenen Motiven. Unter diese unähnlichen Etiketten und Kistenstempel gehört die angeblich länger als seit 1867 im Verkehr befindliche Packung 67, die den Adler mit der einfachen Inschrift „El Aguila" ohne Band, statt dessen aber mit einem Schilde auf einem aus dem Meere ragenden Felsen zeigt. Starke Abweichungen zeigen auch die Packungen . . ., bei denen der Adler einen Zweig in den Fängen hält; vollends unähnlich ist die Etikette 815. Die Packungen . . . sind dem Zeichen 15 549 so unähnlich, daß ein Eingehen auf sie sich erübrigt.

Von den Kistenstempeln des . . . schen Musterbuchs kommen Nr. 20 und 599 den Packungen . . . etwa gleich. Nr. 250 enthält einen Kranz mit der Inschrift Irmo; auf diesem Kranz thront ein Adler. Auch dieses Bild ist im Gesamteindruck mit dem eingetragenen Zeichen nicht verwechselbar. Erst recht gilt dieses von Nr. . . . (andere Haltung, Zepter und Reichsapfel, ohne Band). Aus der Freizeicheneigenschaft keines dieser Stempel würde die Freizeicheneigenschaft des eingetragenen Zeichens zu folgern sein.

Außer diesen zahlreichen unähnlichen Bildern liegt aber auch eine Anzahl weiterer Packungen und Stempel vor, die bereits vor 1871 benutzt sein sollen und die dem eingetragenen Zeichen ohne Zweifel sehr ähnlich sind. Es sind dies der Brandstempel der Firma . . ., die Packung 1941 (vgl. dazu den oben erwähnten Brief) die Packungen . . . und von den Stempeln des . . .schen Musterbuchs die Nummer 1852. Außerdem existieren noch einige weitere mit den erwähnten ziemlich identische, aber spätere Kisten-

stempel. Ob diese Bilder in dem behaupteten Umfange von anderen Zigarrenhändlern und Fabrikanten als von der Zeicheninhaberin und deren Rechtsvorgängern verwendet worden sind, kann indessen dahingestellt bleiben. Denn sie können die Ausbildung des Zeichens 15 549 gemäß der oben bezeichneten Reichsgerichtsentscheidung nicht fördern; wenn irgendwo, so steht bei ihnen fest, daß sie nichts als Nachahmungen des Havaneser Zeichens sind. Ihr Inhalt ist von der Art, daß die Annahme, es liege hier eine eigene Zeichenschöpfung vor, die nichts mit Nachahmung zu tun habe, ohne weiteres abzulehnen ist. Sie alle sind mit dem Zeichen 15 549 nahezu identisch; sie zeigen — wie zum Beispiel die angeblich schon 1867 verwendete Etikette Nr. 1 — einen Adler, der dem Adler des Zeichens 15 549 bis auf die kleinsten Einzelzüge in beinahe photographischer Treue nahe kommt. Alle weisen ferner spanische — auf Havana bezügliche — Inschriften und meist auch die Inschrift „El Aguila de Oro“ — also einen direkten Hinweis auf die berühmte Fabrik der Zeicheninhaberin — auf. Ein besonders deutliches Beispiel ist der Kistenstempel unter Nr. 1852 des . . . schen Musterbuches, der sich von dem eingetragenen Zeichen überhaupt nicht unterscheidet; bei diesem Bilde geht die Nachahmung so weit, daß sogar die Havaneser Firma A. Bacallao & Cia. im Zeichen steht — ein Umstand, der schon deshalb die Heranziehung dieses Bildes zum Nachweise der Freizeicheneigenschaft ausschließt, weil das Vorhandensein der Firma jeden Beschauer auf die Zusammengehörigkeit des Zeichens mit der Firma A. Bacallao ausdrücklich hinweist und die Erinnerung an sie wachhält. Daß zwischen allen diesen Etiketten und Stempeln — ebenso wie den ganz ähnlichen, nach 1871 vertriebenen, die aber hier schon aus den oben erwähnten Gründen außer Betracht bleiben müssen — und dem Zeichen der Havaneser Firma ein Zusammenhang besteht, daß das eine vom andern entlehnt sein muß, liegt auf der Hand; die Übereinstimmung ist viel zu groß, um dem Zufall zugeschrieben zu werden. Besteht aber zwischen den Zeichen ein Zusammenhang, so ist weiter klar, daß es sich bei den erwähnten Packungen — so weit sie nicht an die Havaneser Firma selbst geliefert worden sind — um Nachahmungen handelt, die das Publikum in den Glauben versetzen sollten, sie hätten die echte Packung vor sich. Wie bereits oben erörtert ist, ergibt schon die zeitliche Entwicklung, daß das Zeichen 15 549 nicht aus deutschen Motiven entlehnt sein kann. Vielmehr ist der Vorgang der umgekehrte gewesen, wofür auch der Umstand spricht, daß die Packungen sämtlich spanische Inschriften zeigen. Vollends klar wird der Hergang, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Insel Cuba das wichtigste, die besten Erzeugnisse tragende Tabakland der Welt ist. Danach ist zwar ein Interesse der deutschen Händler, in den Abnehmern den Glauben zu erwecken, ihre Fabrikate und Waren seien havanesischen Ursprungs, sehr erklärlich, eine Neigung kubanischer Firmen hingegen, durch Verwendung ursprünglich deutscher Zeichen den Eindruck zu erwecken, es handele sich um deutsche Erzeugnisse, würde unverständlich bleiben.

Aus den erwähnten in die 60er Jahre zurückführenden Imitationen geht hervor, daß das havanesische Zeichen schon in jenen Jahren in Deutschland bekannt gewesen sein und einen guten Ruf genossen haben muß; denn sonst hätten inländische Lithographen und Tabakindustrielle keinen Anlaß gehabt, unter Ausnutzung des damaligen Rechtszustandes den deutschen Markt in einem solchen Umfange mit Nachahmungen havanesischer Zeichen zu versehen. Wenn demgegenüber die Zeicheninhaberin schließlich gegen die inländische Zigarren- und Etikettenindustrie zur Wahrung ihrer berühmten Marken vorgegangen ist und noch vorgeht, so stellt sich das nicht — wie eine Löschungsanregerin meint — als Angriff, sondern der ganzen Sachlage nach als ein Akt der Verteidigung dar, der für die Wahrung der Zeichenrechte nicht nur berechtigt, sondern geboten erscheint.

Aus alledem ergibt sich, daß das gesamte beigebrachte Material die Freizeicheneigenschaft des Zeichens 15 549 nicht bewirken kann, da es sich, soweit Ähnlichkeit der Zeichen vorliegt, durchweg um Nachahmungen handelt. Nur in einem Falle würde trotzdem eine Freizeichenfeststellung möglich erscheinen: wenn infolge der überaus großen — wenn auch unrechtmäßigen — Verwendung sehr ähnlicher Zeichen in den beteiligten Kreisen die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als Originalzeichen zur Zeit der Anmeldung des Zeichens 15 549 erloschen wäre.

Die nach dieser Richtung hin angestellten Ermittelungen haben aber ergeben, daß das nicht der Fall ist. Nach Ansicht der Firma . . ., deren Bedeutung und Sachverständnis allgemein bekannt ist, betrachten die Konsumenten das Zeichen 15 549 durchaus als Wahrzeichen einer von Bock & Co. verfertigten Zigarre. In demselben Sinne äußert sich die Direktion der . . . und die Firma . . . erklärt, daß das Adlerbild mit der Inschrift „El Aguila de Oro“ in der deutschen Tabakindustrie seit mehr als 40 Jahren als Kennzeichen der Firma Bock & Co. Habana gelte, und daß die Ausstattung bald nach Einführung der Bockfabrikate in Deutschland Gegenstand vieler Nachahmungen geworden sei. Dieses Zeugnis einer der bedeutendsten Firmen ergänzt zugleich das bereits oben über die Bedeutung und den Ruf der Firma Bock & Cia. und ihres Zeichens Gesagte. Hierzu kommt weiter das Gutachten einer der größten und wichtigsten Abnehmerinnen . . ., deren Direktion ausdrücklich hervorhebt, daß jeder, der überhaupt etwas von Zigarren verstehe und das Bildzeichen 15 549 zu Gesicht bekomme, ohne weiteres annehme, daß es sich um das Zeichen der Firma Bock & Cia. handle.

Gegenüber der Auffassung so gewichtiger Stellen kann von einem Erlöschen der Erinnerung an den Charakter der Marke als Individualzeichen nicht nur nicht die Rede sein; sie besteht vielmehr noch mindestens in erheblichem Umfange. Ein Eingehen auf die Auskünfte weiterer Stellen, die angeben, das Zeichen habe nicht mehr das Ansehen einer Individualmarke, erscheint deshalb diesen positiven Ergebnissen gegenüber

überflüssig. Jene Urteile finden zudem zum Teil durch unklare markenrechtliche Vorstellungen ihre Erklärung, weil der Adler, wie bereits erwähnt, ein für Zigarren vielfach benutztes Motiv bildet.

Die Löschung des Zeichens für Zigarren hat demnach zu unterbleiben, weil, soweit das Freizeichenmaterial ähnlich ist, es sich als eine auf Täuschung berechnete und zur Täuschung des Publikums geeignete Nachahmung des echten Zeichens darstellt, demnach anerkanntermaßen die Freizeicheneigenschaft nicht begründen kann.

Gründe zweiter Instanz.

Die Löschungsantragstellerin hat neues Material zur Begründung der Freizeicheneigenschaft des angefochtenen Zeichens nicht beigebracht, sich vielmehr darauf beschränkt, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Abteilung für Warenzeichen anzugreifen. Zunächst bemängelt sie, daß der im Jahre 1855 erfolgten ersten Eintragung des Zeichens in Habana eine Bedeutung für die vor 1874 liegende Zeit beigelegt wird. Dies erscheint unbegründet, denn die Anerkennung eines Individualrechts durch den Verkehr kann sich auch an einen ausländischen Zeichenschutz, insbesondere den des Heimatstaates, anlehnen. Ferner wird bemängelt, daß die seitens deutscher Zigarren-Händler und Fabrikanten nachgewiesene Benutzung des Zeichens nur bis zum Jahre 1871, nicht aber, wie die Antragstellerin verlangt, bis zum Jahre 1876 in Berücksichtigung gezogen worden ist. Wenn man auch das letztere Jahr der Betrachtung zugrunde legt, bleibt das Ergebnis im wesentlichen dasselbe. Denn nachgewiesenermaßen sind seit 1864 in jährlich steigenden Mengen Zigarren der Zeicheninhaberin oder ihrer Rechtsvorgänger, die das angefochtene Zeichen trugen, in Deutschland eingeführt worden, sodaß die Kenntnis des Zeichens als einer Sondermarke der Zeicheninhaberin oder ihrer Rechtsvorgänger von Jahr zu Jahr in weitere Kreise der Raucher gedrungen ist. Die zur damaligen Zeit von deutschen Fabrikanten oder Händlern benutzten Adlerzeichen lassen vielfach die Absicht der Nachahmung deutlich erkennen, indem sie die damalige Firma der Zeicheninhaberin, A. Bacallao & Co., sowie die Worte „El Aguila de Oro" enthalten. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß die Ansicht der Antragstellerin, die im Jahre 1876 erfolgte Eintragung des Zeichens in das Markenregister des Amtsgerichts Leipzig hätte wegen der vielen bereits im Verkehr befindlichen Adlerzeichen nicht erfolgen dürfen, irrig ist. Bei der Anmeldung des Zeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts hat eine umfangreiche Freizeichen-Ermittelung stattgefunden, sie hat aber nicht zur Freizeichenfeststellung geführt. Ob das eine oder andere Adlerbild Freizeichen für Zigarren ist, kann dahingestellt bleiben, ebenso, ob die Inschrift „El Aguila de Oro" für sich allein Freizeichen ist, wofür übrigens ausreichendes Material nicht beigebracht worden ist.

Entscheidend ist, daß nach dem Zugeständnis der Löschungsantragstellerin auch jetzt noch in den Kreisen der wohlhabenden Raucher, insbesondere der Raucher von importierten Zigarren, in dem angefochtenen Zeichen eine Sondermarke der Zeicheninhaberin erblickt wird. Ist aber dieses Bewußtsein in einem beachtlichen Teil der Abnehmer der Ware noch vorhanden, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Patentamts ein Zeichen nicht zu einem Freizeichen geworden.

Ein Unterschied zwischen teuren importierten Zigarren und billigen deutschen Zigarren kann in zeichenrechtlicher Beziehung nicht gemacht werden. Ein für eine Ware eingetragenes Zeichen gilt grundsätzlich für jede Preislage der Ware. Ebenso müssen auch bei der Freizeichenprüfung alle Preislagen berücksichtigt werden, und es ist eine Freizeichenbildung ausgeschlossen, solange auch nur bezüglich einer einzelnen Preislage das Bewußtsein von der Zugehörigkeit des Zeichens zu einem bestimmten Betriebe im Verkehr besteht. Daß die entgegengesetzte Annahme praktisch zu unerträglichen Zuständen führen würde, liegt auf der Hand. Die für beste Ware geführte Sondermarke müßte durch freie Mitbenutzung für billige Sorten auf die Dauer entwertet werden. Eine Grenzlinie zwischen teuer und billig, gut und und gering ließe sich ohne Willkür nicht finden. Auch die in- oder ausländische Herstellung könnte einen Maßstab nicht bilden, weil dieses Merkmal an der Ware, wie sie im Verkehr umläuft, nicht ohne weiteres erkennbar ist und weil jeder Anhalt dafür fehlt, wohin die aus überseeischem Tabak in Deutschland hergestellten Zigarren gerechnet werden sollen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß das angefochtene Zeichen in Verwendung für eine bessere Zigarre deutscher Herstellung einen nicht unbeträchtlichen Teil der Abnehmer zu dem Glauben verleiten würde, es liege eine vielleicht aus irgend einem Grunde von dem Händler billig erstandene Zigarre der Zeicheninhaberin vor.

Aus allen diesen Gründen war dem Löschungsantrage keine Folge zu geben.

C. 30 638 Wz.
B. 212/07.

---

b) Übereinstimmung.

69.

1. Vom 6. Januar 1908.

Für die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr darf auch der Umstand gewürdigt werden, daß im Verkehr die ältere Marke weit bekannt und geschätzt ist.

Zwischen teurer und billiger Ware derselben Art ist bei § 5 WbzG. kein Unterschied zu machen.*) Das Zeichen „Queen of Roumania" stimmt mit der bekannten Marke „Queen" für Zigaretten überein.

Gründe.

Wie aus dem Vorbringen der Parteien bei Gelegenheit der mündlichen Verhandlung zu ent-

*) Vergl. den Beschluß vom 19. November 1907, oben S. 136 Nr. 68.

nehmen war, übrigens auch amtskundig ist, handelt es sich bei dem Zeichen „Queen" der Beschwerdeführerin um eine sehr beliebte Marke für Zigaretten, die in weiten Kreisen des Verkehrs gängig und von Kennern geschätzt ist. Dies legt die Annahme sehr nahe, daß Verwechselungen im Verkehr auch dann zu befürchten sind, wenn das Wort „Queen" in einer Zusammensetzung, wie in dem vorliegend angemeldeten Zeichen „Queen of Roumania" erscheint, da das Wort „Queen" als das wesentliche und kennzeichnende Merkmal des Zeichens aufgefaßt werden wird. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn das Wort „Queen", getrennt von den darauf folgenden Worten, auf der Zigarette in einer besonderen Reihe erscheint, wie dies bei dem geringen Umfange der Zigarette und dem geringen zur Verfügung stehenden Raum im praktischen Gebrauch nahe liegt und in ähnlichen Fällen üblich ist. Aber auch dann, wenn das ganze Zeichen auf der Ware in einer einzigen Reihe wiedergegeben wird, besteht die Gefahr, daß dem Beschauer nur das Wort „Queen" ins Auge fällt, weil die übrigen Worte von dem Auge des Beschauers nicht miterfaßt werden, sobald sie sich auf der ihm abgewendeten Seite der Zigarette befinden.

Ob in gleicher Weise zu entscheiden sein würde, wenn dem angemeldeten Zeichen nicht das Wort „Queen", sondern das Wort „Königin" gegenüber stände, oder wenn das angemeldete Zeichen statt des Wortes „Queen" das Wort „Reine" enthielte, kann dahingestellt bleiben. Denn hier steht der Gesichtspunkt der Herübernahme gerade des verkehrsbekannten Wortes „Queen" in das angemeldete Zeichen im Vordergrunde. Die Beachtung dieses Gesichtspunktes aber stützt sich unmittelbar auf § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes: „Gefahr einer Verwechselung im Verkehr." Denn es ist für den Verkehr und dessen Auffassung keineswegs gleichgültig, ob es sich um eine in das gewerbliche Leben nur eben eingeführte oder um eine seit längerer Zeit viel benutzte und geschätzte Marke handelt.

Ob die Widersprechende die erste gewesen ist, die die Marke „Queen" für Zigaretten im Verkehr benutzt hat, und wie sonst die Vorgeschichte des Zeichens gewesen ist, darauf kommt es nicht an. Denn es handelt sich in dem vorliegenden Verfahren nicht um die Freizeicheneigenschaft des Wortes „Queen" und um die Geltendmachung eines ohne Eintragung bestehenden Sonderrechts seitens der Widersprechenden. Diese fußt vielmehr mit Recht auf der zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung des Zeichens und auf der Belätigung ihres Markenrechts im Verkehr. Mit Rücksicht hierauf erschien eine Beweisaufnahme darüber nicht erforderlich, ob das Wort „Queen" gerade als Marke der Widersprechenden im Verkehr anerkannt wird nnd ob Täuschungen dadurch bereits vorgekommen sind, daß das Wort „Queen" in Verbindung mit bestimmten Bezeichnungen Verwendung gefunden hat.

Durch den Umstand, daß die Widersprechende unter ihrem Zeichen eine teure Zigarette verkauft, während die Anmelderin beabsichtigt, ihr Zeichen nur für eine billigere Sorte zu verwenden, kann die Gefahr der Verwechselung der Zeichen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch den Preisunterschied bei an sich ähnlichen Marken wird der Käufer nicht zu der Annahme veranlaßt, er habe es mit den Erzeugnissen verschiedener Gewerbebetriebe zu tun; vielmehr wird er, wenn er eine ihm bekannte Marke zu einem billigeren Preise angeboten erhält, eher in dem Irrtume bestärkt, daß es die eingeführte, ihm bekannte Marke sei, die er mit Preisermäßigung erhalte.

Auch die Verschiedenheit der Ausstattung fällt für die Unterscheidung der Zeichen nicht ins Gewicht; hierbei kommt namentlich in Betracht, daß das Publikum die Zigaretten keineswegs regelmäßig in Schachteln und mit der Verpackung versehen, sondern mindestens ebenso häufig einzeln ersteht. Mit Rücksicht hierauf ist auch eine etwa mehr oder minder verbreitete Kenntnis der Zwischenhändler über die Verschiedenheit der Marke für die Frage der Verwechselungsgefahr ohne rechtliche Bedeutung.

Welche Absicht endlich die Anmelderin bei der Wahl ihres Zeichens verfolgt hat, ob sie damit lediglich hat zum Ausdruck bringen wollen, daß ihre Zigarette „wahrhaft königlich", also von vorzüglicher Qualität sei, berührt die Prüfung auf Übereinstimmung nicht, da für diese lediglich objektive Gesichtspunkte maßgebend sind. Daß das Wort „Queen" als Beschaffenheitsangabe im Sinne von § 4[1] des Warenbezeichnungsgesetzes nicht zu gelten hat, ist, solange das Gegenzeichen eingetragen ist, zweifellos. Übrigens ist die Schutzfähigkeit des Wortes bereits in einem Löschungsverfahren nachgeprüft und bejaht worden.

M. 10 554/38 Wz.
B 432/07.

70.

2. Vom 26. November 1907.

Für die Gefahr einer Verkehrsverwechselung sind Äußerungen des älteren Zeicheninhabers über die Tragweite seines Zeichenschutzes, die insbesondere in einer Beschreibung oder einem Schutzanspruch enthalten sind, weder zu seinem Vorteile noch zu seinem Nachteile erheblich.

Der Satz, daß bei häufigem Vorkommen desselben Zeichenmotivs verschiedene Ausführungen im Verkehr leicht unterschieden werden, kann bei der Vergleichung von Wortzeichen mit Bildzeichen keine Anwendung finden.

Gründe.

Die Übereinstimmung der Zeichen ist von der Vorinstanz zutreffend angenommen worden. Das allein kennzeichnende Merkmal des angemeldeten Zeichens[1]) bildet das Wort „Stern", da „Reismühlen" lediglich die Art des Betriebes der Anmelderin oder den Ort der Herstellung der Waren

[1]) Wortzeichen: Reismühlen-Stern.

angibt. Das Gegenzeichen[1]) ist lediglich als ein Sternzeichen aufzufassen; denn das in der Form einer Wage gehaltene Monogramm und die Inschrift in dem Zeichen treten gegenüber der Sternform so stark zurück, daß diese als das das Zeichen beherrschende und dem letzteren den Namen gebende Motiv allein vom Verkehr aufgefaßt wird. Sonach erscheint es glaubhaft, daß das Wort „Stern" dem Verkehr als Benennung des Gegenzeichens geläufig ist, und da das angemeldete Zeichen in seinem allein wesentlichen Teile die Benennung des Gegenzeichens wiedergibt, so besteht auch bei Zugrundelegung der in der neueren Praxis des Patentamts vertretenen strengeren Auffassung über die Übereinstimmung von Wort und Bild (vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VI S. 242, Bd. X S. 1273) die Gefahr der Verwechselung der Zeichen im Verkehr und damit ihre zeichenrechtliche Übereinstimmung (§ 20 des Warenbezeichnungsgesetzes).

Zu Unrecht beruft sich die Anmelderin auf die bei der Anmeldung des Gegenzeichens diesem beigegebene Beschreibung, um daraus den Schluß zu ziehen, daß nicht der Stern für sich, sondern lediglich die Verbindung des Sternes mit seinem sonstigen Inhalt das Kennzeichnende dieses Zeichens bilde. Denn einmal ist die Beschreibung in sich widerspruchsvoll, insofern im ersten Absatz der Beschreibung sich der Satz findet, daß die Verzierungen und Inschriften unerheblich und nur der Stern wesentlich sei, der in beliebigen Farben und Größen benutzt werden könne, während in dem am Schluß befindlichen „Schutzanspruch" das Warenzeichen als aus Stern, Monogramm und Inschriften bestehend charakterisiert ist. Sodann aber kommt der Beschreibung ein maßgebender Einfluß auf die Beurteilung der Verwechselungsgefahr überhaupt nicht zu, insoweit sie lediglich die Auffassung des Anmelders über den Inhalt und die Tragweite seines Zeichenschutzes wiedergibt. Denn die Beschreibung begleitet das Zeichen auf seinem Wege im Verkehr nicht, sie bleibt regelmäßig den Käufern der Ware unbekannt. So bestimmt sich auch die Verwechselungsgefahr allein nach dem Zeichen, nicht aber nach der in den Akten befindlichen Beschreibung oder nach dem von dem Anmelder aufgestellten Schutzanspruch.

Unerheblich ist auch, ob die Widersprechende den Motivschutz ihres Zeichens früher gewahrt und gegen Anmeldungen von Sternbildern Widerspruch erhoben hat. Das häufige Vorhandensein des gleichen Motivs könnte allerdings bei der Vergleichung von zwei Bildzeichen von Bedeutung sein, insofern daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß das in Frage kommende Motiv durch die verschiedenen bildlichen Ausführungsformen dem Publikum bereits geläufig geworden sei, und daß daher bereits beim Vorhandensein geringerer Abweichungen die Gefahr der Verwechselung ausgeschlossen werde. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um zwei Bildzeichen, sondern um ein Bild- und ein Wortzeichen, bei denen derartige Gesichtspunkte überhaupt nicht Platz greifen können.

Übrigens findet die Feststellung der Übereinstimmung der Zeichen auch eine erhebliche Stütze in dem Umstande, daß für die Widersprechende unter 81 885 für Hülsenfrüchte die Worte „T.'s Sternmarke" geschützt sind; in diesem Zeichen bildet das Wort „Stern" ein kennzeichnendes Merkmal, da durch die Voranstellung des Namens das Wort „Stern" seiner selbständigen zeichenrechtlichen Bedeutung nicht entkleidet wird.

A. 6091/26c Wz.
B. 258/07.

[1]) Nachstehendes Bildzeichen Nr. 15196:

c) Verfahren.

71.

Vom 28. Januar 1908.

Inwieweit sind Mitteilungen aus den Akten abgewiesener Warenzeichen statthaft?

Gründe:

Das Verfahren vor dem Patentamt in Warenzeichensachen ist ein nicht öffentliches.

Nur für die eingetragenen Zeichen steht nach § 3 des Warenbezeichnungsgesetzes die Einsicht der Zeichenrolle jedermann frei. Auch die etwa vorhandene Beschreibung eingetragener Zeichen wird zur Einsicht für jedermann im Patentamt ausgelegt. Ferner kann gemäß dem durch § 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894 für Warenzeichensachen maßgebenden § 29 der Verordnung vom 11. Juli 1891 das Patentamt nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge erteilen.

In Patentsachen geht die Handhabung dieser Bestimmung dahin, daß aus den Akten erteilter Patente schlechthin und aus den Akten bekannt gemachter Anmeldungen bis zu einer Patentversagung ohne Nachweis eines besonderen Interesses Abschriften erteilt werden, nicht aber aus den Akten abgewiesener Patentanmeldungen (vergl. die Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen vom 6. Dezember 1899, 2. Juli 1904, 28. Juni 1905 und 2. Mai 1906, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VI, 194, X, 357, XI, 180 und XII, 216).

In Warenzeichensachen liegen die Verhältnisse insofern anders, als hier der Schutz eines geistigen Eigentums, eines Fabrikgeheimnisses u. dgl. nicht in Frage ist. Das Patentamt hat daher, abweichend von der Übung in Patentsachen, seit 1895 ohne Widerspruch aus beteiligten Kreisen

eine große Zahl von Beschlüssen über Abweisung von Warenzeichen in dem amtlichen Blatt veröffentlicht. Auch ist wiederholt eine Liste abgewiesener Wortzeichen bekannt gegeben worden. Beides geschah, weil das Patentamt insoweit ein begründetes Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnis von der Übung des Patentamts voraussetzte.

Soweit eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, handelt es sich vorliegend darum, ob ein Dritter, der die Einwilligung des Anmelders nicht beibringen kann oder will, Abschriften der Verhandlungen über ein abgewiesenes Zeichen verlangen darf. Daß eine solche Mitteilung ohne weiteres unstatthaft sei, weil sie ein nach § 18 des Patentgesetzes unzulässiges Gutachten einschließen würde, darin kann der Abteilung für Warenzeichen nicht beigestimmt werden. Denn die Mitteilung früherer Verhandlungen enthält keine gegenwärtige Stellungnahme zu deren Inhalt. Vielmehr wird sich das Patentamt bei dem ihm zustehenden Ermessen im Einzelfalle von der Erwägung leiten lassen müssen, ob bei dem Dritten ein begründetes Interesse vorliegt, welches das vorauszusetzende Interesse des Anmelders an der Geheimhaltung überwiegt. Dies kann im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden.

Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst darauf, daß er das Wort „Orthocentric" frei gebrauchen dürfe, weil die darauf gerichtete Warenzeichenanmeldung abgewiesen worden sei. Das ist rechtsirrtümlich. Die Abweisung eines Zeichens spricht nur aus, daß der Anmelder ein entsprechendes Schutzrecht nicht erhalten soll. Sie begründet aber kein Recht der Allgemeinheit auf Führung dieses Zeichens. Der freien Führung können vielmehr eine abweichende spätere Entscheidung, ein Ausstattungsschutz, die Verwechselbarkeit mit einem eingetragenen Zeichen und ähnliche Umstände entgegenstehen.

Sodann gibt der Beschwerdeführer an, es sei ihm durch einstweilige Verfügung auf Grund eines Firmenrechtes verboten worden, das Wort „Orthocentrisch", das ebensowenig schutzfähig sei, wie das abgewiesene Wort „Orthocentric" auf seinem Schilde oder in Ankündigungen anzubringen. Um die in jener einstweiligen Verfügung zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Gerichts zu entkräften, will er die für die Nichtschutzfähigkeit des Wortes „Orthocentric" ausgeführten Gründe kennen lernen. Auch hierdurch wird ein Interesse des Beschwerdeführers nicht begründet. Denn es ist nicht ersichtlich, wie die Nichtschutzfähigkeit eines Wortes als Warenzeichen in einem Rechtsstreite verwertet werden soll, in dem ein Warenzeichenrecht überhaupt nicht geltend gemacht wird.

Endlich gibt auch der Umstand, daß im allgemeinen Interesse das Wort „Orthocentric" in einer Liste abgewiesener Wortzeichen veröffentlicht worden ist (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XII, 202), dem Beschwerdeführer nicht das Recht, für seine Person eine weitergehende Bekanntgabe aus den Anmeldeakten zu verlangen.

B. 9700/22 b Wz.
B. 524/07.

Gerichtliche Entscheidungen.

72.

Reichsgericht, I. Strafsenat, vom 8. Oktober 1906.

Der Verbindung eines geschützten Wortzeichens mit dem Worte „System" u. dergl. steht § 13 WbzG. dann nicht zur Seite, wenn die Beschaffenheitsangabe darin bestehen soll, daß es sich um eine Nachahmung der Ware des Zeicheninhabers handelt.

„Caledonia" und „Caledonian Pattern".

Gründe.

Der Vorderrichter hat die Frage:

ob der warenzeichenmäßige Gebrauch der Worte „Caledonian Pattern" in den Preislisten und Rechnungen der Angeklagten eine widerrechtliche Verwendung des Warenzeichens „Caledonia" enthält

verneint und zwar aus dem Grunde, weil die erstgenannte Bezeichnung solche Abweichungen von dem Warenzeichen der Nebenkläger aufweise, daß die Gefahr einer Verwechslung beider im Verkehr nicht bestehe.

Dabei ist nach Anleitung des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. September 1905 erörtert worden, daß die Warenbezeichnung der Angeklagten auch in Bezug auf den Klanglaut sich erheblich vom Warenzeichen der Nebenkläger unterscheide, und daß die Gefahr der Verwechslung nicht nur für den Kaufmann und Zwischenhändler, sondern auch für den unerfahrenen Kaufliebhaber oder Käufer ausgeschlossen sei.

Dieser wesentlich tatsächlichen Entscheidung gegenüber muß der Revision der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger der Erfolg versagt werden.

Die Revision der Nebenkläger geht von der unzutreffenden Meinung aus, daß die Eintragung des Wortes „Caledonia" ihr das Recht verleihe, die warenzeichenmäßige Benutzung dieses Wortes zu untersagen, gleichviel ob es für sich allein und völlig unverändert, oder ob es unter Beifügung anderer Worte und durch zugesetzte Buchstaben oder Silben abgeändert wiedergegeben werde.

Ein Recht auf die ausschließliche Benutzung eines Wortes zur Warenbezeichnung in diesem Umfang verleiht das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen nicht. Wie der Zweck des Gesetzes nicht weiter reicht, als dem Berechtigten die Unterscheidung seiner Waren von denjenigen anderer zu ermöglichen, so liegt auch ein Eingriff in das geschützte Recht nur dann vor, wenn dieser Zweck vereitelt wird; daher findet nur dann eine Verletzung des Zeichenrechts durch eine Warenbezeichnung statt, wenn diese geeignet ist, dritte Personen in den Glauben zu versetzen, es handle sich um eine Kennzeichnung der Ware mit dem geschützten Zeichen (§§ 14, 20, 12, 1 des Warenzeichengesetzes). Daraus folgt, daß die Verbindung oder Verschmelzung eines geschützten Zeichens — auch in seiner Totalität — mit einer anderen Warenbezeichnung dann gestattet sein kann, wenn

das geschützte Zeichen dabei durch andere Bestandteile der neuen Warenbezeichnung zurückgedrängt wird, derart, daß es in seiner Individualität untergeht und seine Unterscheidungskraft innerhalb der neuen Kombination einbüßt.

Das gilt insbesondere auch vom Wortzeichen. Bei der doppelten Bedeutung dieses Zeichens, als Schrift- und Klangzeichen, wird sich die Prüfung, ob das zur Bildung der neuen Warenbezeichnung verwendete Zeichen seine charakteristische Erscheinung in der Neubildung verloren hat, nicht nur auf die graphische Erscheinung, sondern auch den Klanglaut zu erstrecken haben.

Die begriffliche Bedeutung des Wortzeichens einerseits und die der Neubildung, in der es wiederkehrt, anderseits, ist dabei an und für sich gleichgültig.

Wesentlich ist vielmehr nur, ob die Neubildung geeignet ist, für Auge und Ohr das geschützte Wort zu verdrängen, es in Erscheinung und Klanglaut umzugestalten und seiner Eigenschaft als Schlagwort zu berauben. Bei der einen wie der anderen Art der Wahrnehmung wird aber erfahrungsgemäß die begriffliche Bedeutung der Worte nicht ohne Einfluß bleiben auf den Eindruck, den das Gesamtbild des geschützten Zeichens einerseits und der neuen Warenbezeichnung andererseits hervorruft. Es wird insbesondere die Verwendung eines neuen Wortes neben dem geschützten Zeichen dann ganz besonders dazu dienen können, die Verwechslungsgefahr fern zu halten, wenn es in seiner begrifflichen Bedeutung einen Hinweis darauf enthält, daß eine andere als die mit dem geschützten Zeichen gekennzeichnete Ware in den Verkehr gelangt.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30, S. 351*), Zivilsachen Bd. 41, S. 69**), Bd. 38, S. 105***).

Hiernach wäre es zwar nicht gerechtfertigt, wenn der Vorderrichter ausschließlich aus dem Umstand, daß das Wort Pattern System, Form, Muster bedeutet und der Gebrauch dieses Wortes zur Bezeichnung der Ware diese als Nachahmung einer anderen kennzeichne, den Ausschluß der Verwechslungsgefahr hergeleitet hätte. Ein solcher Hinweis auf die Beschaffenheit der Ware (§ 13 Ges.), der im vorliegenden Falle, in dem Schlittschuhe desselben Systems unter den beiden Bezeichnungen vertrieben werden, überdies keine Berechtigung hätte, wäre vom Standpunkt des Warenzeichengesetzes belanglos. Insoweit ist den Ausführungen der Revision der Staatsanwaltschaft beizutreten. Der Vorderrichter hat aber seine Annahme, daß die Warenbezeichnung der Angeklagten mit dem Warenzeichen der Nebenkläger nicht zu verwechseln sei, nicht ausschließlich auf diese begriffliche Bedeutung des Wortes Pattern gestützt. Das Urteil läßt vielmehr in den Ausführungen über den Klanglaut der Warenbezeichnung Caledonian-Pattern und in denjenigen über die veränderte Wiedergabe des Wortes Caledonia erkennen, daß die Prüfung sich auf die Unterschiede in der äußeren Erscheinung beider Warenbezeichnungen erstreckt hat. Wenn dabei auch auf die begriffliche Bedeutung des Wortes Pattern ein besonderes Gewicht gelegt wurde, so ist dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstanden. Die Entscheidung, daß die Bezeichnung Caledonia in ihrer äußeren Erscheinung, insbesondere auch dem Klange nach nicht identisch und verwechslungsfähig sei mit der Warenbezeichnung Caledonian-Pattern — in der an Stelle des Ländernamens ein neuer Warenname durch Verbindung eines die Herkunft aus jenem Lande bezeichnenden Eigenschaftswortes mit einem neuen Hauptwort gebildet ist —, läßt hiernach einen Rechtsirrtum nicht erkennen; soweit sie tatsächlicher Art ist, entzieht sie sich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Unbedenklich konnte das Urteil die Verwechselungsgefahr nur für das englische Absatzgebiet prüfen und die Verkehrssprache und Verkehrsauffassung dieses Gebietes ausschließlich berücksichtigen, denn, wenn auch die Preislisten und Rechnungen innerhalb des Deutschen Reiches mit der erwähnten Bezeichnung versehen wurden und das gesetzliche Verbot ganz allgemein lautet, so war nach den Feststellungen des Urteils doch nur in England, wohin die Preislisten und Rechnungen gelangten und woselbst die Angeklagten ausschließlich die Bezeichnung Caledonian-Pattern anwenden, eine Täuschung im Verkehr möglich.

Die Revision der Staatsanwaltschaft verkennt die Bedeutung des Warenzeichenschutzes, wenn sie ausführt, daß die Widerrechtlichkeit der von den Angeklagten verwendeten Warenbezeichnung sich auch daraus ergebe, daß sie die Deutung zulasse, grade der „Schutzberechtigte" bringe, wenn auch unter einer vom eingetragenen Warenzeichen abweichenden Bezeichnung, Waren seines „geschützten Systems" auf den Markt. Der Eingetragene kann jede Ware, die er in Verkehr bringt, sofern für diese das Zeichen angemeldet ist, unter Ausschluß anderer mit dem letzteren versehen. Wie die Verwendung des Zeichens durch den Berechtigten keine Garantie dafür bietet, daß die Ware von bestimmter Beschaffenheit oder nach einem bestimmten System hergestellt ist, so berechtigt ihn auch der Eintrag des Warenzeichens nicht dazu, anderen Beschaffenheitsangaben in ihrer Warenbezeichnung zu verbieten; nur die Beilegung von Warennamen oder sonstigen Kennzeichnungen, die mit dem geschützten Warenzeichen verwechselt werden können, ist untersagt.

Die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger waren hiernach in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

1. D. 1750. 05.
VIII. 3456. 06.

*) Abgedruckt in diesem Bl. III, 265.
**) Abgedruckt in diesem Bl. V, 277.
***) Abgedruckt in diesem Bl. III, 32.

73.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, vom 29. Oktober 1907.

Zur Wahrung der Rechte aus einem Warenzeichen ist nur der Eingetragene — Person oder Firma — oder sein Nachfolger im Zeichenrecht, nicht aber der Inhaber eines Unternehmens als solcher befugt. Prüfung der rechtlichen Natur des als Zeicheninhaber eingetragenen Rechtssubjekts.

Aus den Gründen.

Die Eintragung des Zeichenschutzrechtes kann, wie die Beschwerdeführer zutreffend geltend machen, nur für eine rechtsfähige — physische oder juristische — Person bewirkt werden, nicht dagegen für ein Geschäft oder ein Unternehmen. Es ist daher nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Berechtigung zur Stellung des Strafantrages durch H. Sch., daß er, wie die Strafkammer feststellt, alleiniger Inhaber des „Unternehmens" oder wie es an anderer Stelle des Urteils heißt, „der Administration" der Kronenquelle ist, sofern er nicht von vornherein Inhaber des Geschäfts war und für ihn das Zeichen eingetragen worden ist. Eine solche Feststellung ist im Urteil nicht getroffen. Ebensowenig ist dargelegt, daß er durch Rechtsnachfolge die Befugnis zur Geltendmachung des Rechts aus der Eintragung des Warenzeichens erlangt hat (§ 7 Abs. 2 des Warenbezeichnungsgesetzes). Bei dem Mangel des Nachweises in der einen oder der andern Richtung kann H. Sch. persönlich lediglich um deswillen, weil er Inhaber des Unternehmens ist, nicht zur Geltendmachung des eingetragenen Zeichenschutzrechtes für legitimiert erachtet werden, da letzteres zwar Zubehör des Geschäftes ist dergestalt, daß es ohne dieses nicht übertragen werden kann, andererseits aber das Geschäft ohne das Zeichenrecht, welches alsdann seine rechtliche Existenz verliert, auf einen andern übergehen kann (§§ 7, 9 des angeführten Gesetzes).

Was die Strafkammer weiter für die Wirksamkeit des vorliegenden Strafantrages anführt, ist gleichfalls nicht geeignet, sie darzutun. Es heißt im Urteil: Wenn das Patentamt das Warenzeichen für die Administration der Kronenquelle in die Zeichenrolle eingetragen hat, ist diese Administration auch antragsberechtigt. Hierbei ist ganz unklar, was die Strafkammer unter „Administration" verstanden hat. An sich bedeutet diese Bezeichnung nur eine Verwaltung und für eine solche konnte das Warenzeichen überhaupt nicht eingetragen werden, da sie keine Rechtspersönlichkeit darstellt. Es konnte aber in Frage kommen, ob die eingetragenen Worte eine Firma bezeichnen und für sie die Eintragung des Warenzeichens erfolgt ist. Die Eintragung des Warenzeichens für eine Firma ist zulässig und es ist, wenn eine solche geschehen, die Stellung des Strafantrages auch unter dem Namen der Firma statthaft (vergl. Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 28 S. 275; Bd. 15 S. 293).

Im vorliegenden Falle ist in der Eintragung der Zeichenrolle zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß sie für eine Firma bewirkt ist und ebensowenig ist zu ersehen, wie die Firma vollständig lautet und wie sie gezeichnet wird. Daraus allein ist aber nicht zu folgern, daß — wie die Beschwerdeführer ausführen — es an einem gültigen Schutzrechte überhaupt fehle. Das Patentamt prüft nicht, welches Rechtsgebilde durch die Firma gedeckt wird, wenn die Eintragung eines Schutzzeichens für eine solche beantragt wird (vergl Entsch. d. Patentamtes vom 15. Januar 1903, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 9 S. 208). Die Berechtigung, ein Warenzeichen unter einer Firma zu erwerben, ist auch nicht davon abhängig, daß die Firma im Handelsregister eingetragen oder daß sie gesetzlich zulässig ist. Es muß deshalb, wenn es sich darum handelt, wer Inhaber des Zeichenrechtes ist, und wenn dies, wie im vorliegenden Falle, nicht klar aus der Eintragung hervorgeht, auf den Inhalt der Anmeldung zurückgegangen und an der Hand der dabei gemachten Angaben ermittelt werden, für welches Rechtssubjekt die Eintragung erfolgt ist und wie dessen Firma vollständig lautet. Erst auf Grund dieser Feststellungen ist alsdann zu ermitteln, ob die Firma, mit welcher der Strafantrag unterzeichnet ist, mit derjenigen, für welche das Warenzeichen eingetragen, übereinstimmt und ob der Antrag als von dem Schutzberechtigten gestellt zu erachten ist. In dieser Beziehung ergeben sich Zweifel namentlich auch daraus, daß die Zeichenrolle nur „die Administration der Kronenquelle" anführt, die Zeichnung unter dem Strafantrag aber noch den Namen „H. Sch.", also einen Zusatz hat und somit, wenn der Strafantrag mit einer Firma unterzeichnet ist, nicht erkannt werden kann, daß für diese Firma die Eintragung in der Zeichenrolle erfolgt ist (vergl. Entsch. d. Reichsoberhandelsgerichts Bd. 5 S. 266; Bd. 10 S. 411).

Die Feststellungen der Vorinstanz können hiernach nicht als genügend angesehen werden, um darzutun, daß der vorliegende Strafantrag von dem Zeichenberechtigten herrührt. Diese Frage kann auch auf Grund des sonstigen Akteninhalts nicht entschieden werden, erheischt vielmehr weitere tatsächliche Ermittelungen.

4. D. 604/07.
XI. 2585.

74.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 1. November 1907.

Für die Annahme, daß eine örtliche Angabe als falsche Herkunftsbezeichnung und nicht etwa bloß als richtige Angabe über die Heimat des Firmeninhabers aufzufassen ist, genügt es, wenn auch nur ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher die Ortsangabe in ersterem Sinne versteht.

Sossidi frères de Constantinople.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch deshalb für unbegründet gehalten, weil das von der Klägerin behauptete Tatbestandsmerkmal des § 1 des Wettbewerbgesetzes, daß der Aufdruck auf der Verpackung der Waren des Beklagten „Sossidi frères de Constantinople" eine unwahre Angabe tatsächlicher Art enthalte, nicht vorliege. Es hat diese Annahme im wesentlichen folgendermaßen begründet: Bezüglich des erwähnten Tatbestandsmerkmals sei die durchschnittliche Auffassung der Verkehrskreise entscheidend, für welche die in Frage stehende Angabe in geschäftlichem

Interesse ihres Urhebers bestimmt sei, nämlich die Auffassung des Zigaretten konsumierenden Publikums. Es sei aber nicht anzunehmen, daß dieses Publikum den erwähnten Aufdruck auf den Zigarettenschachteln des Beklagten so deute, daß Sossidi frères ihren Sitz in Konstantinopel hätten, die Zigaretten also echt türkische seien. Vielmehr bedeute „de" nach der Wortauslegung dasselbe wie „von", „aus"; es weise auf die Herkunft hin. „Sossidi frères de Constantinople" heiße also Gebrüder Sossidi aus Konstantinopel, und in dieser Auslegung sei der Zusatz wahr; denn Gebrüder Sossidi stammten aus Konstantinopel. Daß das Zigaretten konsumierende Publikum für diese Worte eine andere Auslegung als die Wortauslegung habe, daß es unter „de Constantinople" verstehe „à Constantinople", dafür lägen keine genügenden Anhaltspunkte vor.

Die Revisionsklägerin hat diese Ausführungen hauptsächlich deshalb angefochten, weil das Berufungsgericht bei seiner Auslegung des in französischer Sprache abgefaßten fraglichen Aufdrucks nicht berücksichtigt habe, ob als Konsument der Zigaretten des Beklagten nicht auch solches Publikum in Betracht komme, das der französischen Sprache nicht oder nicht in dem Maße kundig sei, daß es den in dem angefochtenen Urteil als entscheidend hervorgehobenen sprachlichen Unterschied zwischen „de" und „à" zu erkennen vermöge. Diese Beschwerde erscheint als begründet. Zur Verneinung des fraglichen Tatbestandmerkmals genügt es nämlich nicht, daß ein Teil des Zigaretten konsumierenden Publikums den hervorgehobenen sprachlichen Unterschied zwischen „de Constantinople" und „à Constantinople" zu erkennen und demgemäß den ersteren von dem Beklagten gebrauchten Ausdruck in dem von dem Berufungsgerichte hervorgehobenen Sinn als Bezeichnung der Herkunft der Firma richtig zu deuten vermag und daß somit eine Täuschung dieses Teils des konsumierenden Publikums durch die fragliche Angabe nicht anzunehmen ist. Vielmehr würde diese Angabe auch dann als eine unrichtige im Sinne des § 1 Wettbewerbgesetzes aufzufassen sein, wenn ein anderer, nicht ganz unerheblicher Teil des Zigaretten (namentlich solche des Beklagten) verbrauchenden Publikums wegen mangelnder oder ungenügender Kenntnis der französischen Sprache nicht in der Lage sein sollte, den von dem Berufungsgerichte dargelegten grammatikalischen Sinn des Ausdrucks „de Constantinople" zu erkennen und demgemäß auf Grund eines etwaigen (ebenfalls in Betracht zu ziehenden) allgemeinen Geschäftsgebrauchs, auf der Verpackung von Waren den gegenwärtigen Niederlassungsort des Fabrikanten anzugeben, diesen Ausdruck dahin verstehen sollte, daß der Beklagte oder dessen Firma noch gegenwärtig ihren Sitz in Konstantinopel hätten, was ja nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht der Fall ist. Namentlich im Hinblick auf einen derartigen Geschäftsgebrauch wird es auch darauf ankommen, ob anzunehmen ist, daß überhaupt das Zigaretten verbrauchende Publikum, auch der der französischen Sprache kundige Teil desselben, im Verkehr nicht nur auf das Wort „Constantinople", sondern auch auf das von dem Berufungsgerichte für entscheidend gehaltene Wort „de" derart zu achten pflege, daß ihm in der Regel ein Erkennen der vom Berufungsgerichte angenommenen Bedeutung dieses Worts und somit des gesamten Ausdrucks „de Constantinople" zuzutrauen ist. Es erhellt aber nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die hervorgehobenen Gesichtspunkte beachtet hat, die sich nicht nur aus dem vorliegenden Tatbestande von selbst ergeben, sondern auf die das Berufungsgericht auch dadurch besonders hingewiesen war, daß in den Gründen des für das Vorbringen der Klägerin angeführten Urteils des Vorprozesses H. V. 381/05 auf den bezüglich der streitigen Bezeichnung vorliegenden Gebrauch der französischen Sprache besonderes Gewicht gelegt ist. Eine genügende Prüfung der berührten Fragen ist namentlich weder aus den oben wiedergegebenen grundsätzlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, die an sich rechtlich nicht zu beanstanden sind, noch auch daraus zu entnehmen, daß dasselbe in seinen beanstandeten, die sprachliche Bedeutung der streitigen Bezeichnung betreffenden Ausführungen das Zigaretten konsumierende Publikum in seiner Allgemeinheit erwähnt hat, denn diese Ausführungen selbst lassen nicht erkennen, daß es überhaupt dabei die Möglichkeit beachtet hat, daß unter Umständen auch eine von derjenigen des Berufungsgerichts abweichende Auffassung der fraglichen Bezeichnung seitens eines nicht unerheblichen Teils des Zigaretten verbrauchenden Publikums genügen könnte, um diese Angabe als eine unrichtige im Sinne des § 1 Wettbewerbgesetzes erscheinen zu lassen.

Hiernach ist schon aus den dargelegten Gründen die Verneinung des Tatbestandes des § 1 cit. seitens des Berufungsgerichts rechtlich unhaltbar, und die Aufhebung der den Klageanspruch betreffenden Entscheidung sowie die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht in diesem Umfang geboten, so daß es einer Erörterung der weiteren diesen Tatbestand betreffenden Revisionsangriffe nicht bedarf. Ebenso ist im Hinblick auf die schon durch den dargelegten Verstoß gegen § 1 Wettbewerbgesetzes gerechtfertigte Aufhebung dieses Teils der angefochtenen Entscheidung von einer Prüfung der weiteren Ausführungen abzusehen, mit welchen das Berufungsgericht die Begründung des Klageanspruchs durch die Vorschriften des § 37 Handelsgesetzbuchs, § 16 Warenbezeichnungsgesetzes und § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs für nicht zutreffend erachtet hat, zumal da die näheren tatsächlichen Feststellungen, welche das Berufungsgericht bezüglich des Tatbestands des § 1 Wettbewerbgesetzes zu treffen haben wird, zum Teil auch für die Beurteilung dieser andern Begründungen des Klageanspruchs in Betracht kommen könnten.*)

II. 181/1907.

9.

75.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 5. November 1907.

Für die Frage der Warengleichartigkeit kommt es weniger auf die Vergleichung der Herstellung und des Materials der Waren als darauf an, ob

*) Außer § 16 kommen auch § 4 Ziff. 8 und § 9 Ziff. 8 des WbzG. in Betracht.

nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehr vorliegt, insbesondere darauf, ob die Waren in gleichen Geschäften an den gleichen Kundenkreis vertrieben werden, ob sie der gleichen Gattung angehören und zu gleichen Zwecken — wenn auch außerdem noch zu anderen — dienen.

Gleichartigkeit der verschiedenen Öle unter einander.

Aus den Gründen.

Die Entscheidung über die Revision hängt an erster Stelle davon ab, ob das Kammergericht, das zugunsten der Klägerin die Verwechselungsgefahr an sich zwischen den streitigen Zeichen angenommen hat, in Hinsicht der Klagebegründung aus § 9 Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes mit Recht verneint hat, daß die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Zeichen der Parteien, nämlich das Zeichen der Klägerin Nr. 68 738 und das der Beklagten Nr. 75 991 für gleichartige Waren eingetragen sind. Das klägerische Zeichen ist für Seife, Seifenpräparate, kosmetische, ätherische und technische Öle und dergl., das Zeichen der Beklagten für Baumwollsaatöl zu Speisezwecken eingetragen. Das Warenzeichengesetz hat den Ausdruck „gleichartige" Waren in den §§ 4 Abs. 2, 5, 9 Ziffer 1 und 15 und entsprechend Waren der „angemeldeten Art" in dem § 12 gebraucht und zwar, wie der Inhalt dieser Vorschriften beweist, immer in der gleichen Bedeutung, ohne jedoch eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Wortes zu geben. Das Warenzeichen im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1894 bezweckt aber, die Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes für den Verkehr kenntlich zu machen (§ 1). Dementsprechend haben denn auch die Regierungskommissare in der Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes, und zwar ohne Widerspruch zu finden, zu § 2 des Gesetzes auf die Äußerung eines Kommissionsmitgliedes, ob es nicht zweckmäßig sei, ein Zeichen überhaupt nur einmal zur Eintragung zuzulassen, die Erklärung abgegeben, bei Beantwortung des Erfordernisses der Gleichartigkeit sei der Hauptwert nicht darauf zu legen, ob die Waren, für welche ein Zeichen angemeldet sei, sich von den Waren, für welche es bereits geschützt sei, durch Herstellung und Material unterscheide, sondern daß auch hier danach zu urteilen sei, ob die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehr vorliege. Es wird also immer auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen, ob dieselben so liegen, daß Verwechselungsgefahr im Verkehr anzunehmen ist, wenn das eingetragene Zeichen in einem anderen Geschäftsbetriebe zur Bezeichnung von Waren gebraucht wird, die an und für sich nicht mit den Waren übereinstimmen, für die das erstere Zeichen eingetragen ist. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat der erkennende Senat in der Entscheidung im Band 60 Seite 324 ff.*) der Entscheidungen in Zivilsachen ausgesprochen, daß in der Regel nach der Auffassung des Verkehrs als gleichartig solche Waren anzusehen seien, die in den gleichen Geschäften an denselben Kundenkreis vertrieben zu werden pflegen. Dieses trifft namentlich zu bei Waren derselben Gattung, die zu gleichen Zwecken verwendet werden, was nicht ausschließt, daß sie außerdem noch zu anderen Zwecken Verwendung finden. Das Kammergericht hat nun das Gutachten des vernommenen Sachverständigen dahin aufgefaßt, daß Cottonöle zu Speisezwecken und solche zu technischen Zwecken nach Gewinnungsart, nach Aussehen und inneren Verhältnissen, nach Verwendungszweck, nach Konsumtion und Kundenkreis als durchaus different angesehen würden, und beide Warengattungen, die in Deutschland nur engros gehandelt würden, so verschieden seien, daß auch bei ähnlich klingenden Warenzeichen eine Verwechselung seitens der in Betracht kommenden Abnehmer völlig ausgeschlossen sei. Es hat dieses Gutachten als zutreffend erachtet und deshalb die Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren verneint. Nun ist gewiß richtig, daß Cottonöle zu Speisezwecken und solche zu technischen Zwecken von einander verschieden sind, und die ersteren einen anderen Kundenkreis haben als die letzteren. Allein dieses ist nicht ausschlaggebend, vielmehr kommt es darauf an, ob im Verkehr die Gefahr besteht, daß jemand, der Cottonöl zu Speisezwecken unter der Marke Sunlight kauft, mit Rücksicht auf die Warenzeicheneintragung der Klägerin glauben kann, dieses Öl stamme aus dem Geschäftsbetriebe der Klägerin. Die Eintragungen der Parteien beziehen sich beiderseits auf Öle, also auf Waren derselben Gattung. Öle werden, wie der Berufungsrichter selbst angenommen hat, sowohl zur Bereitung von Speisefett, als auch zu technischen Zwecken, namentlich auch zur Seifebereitung verwendet. Wenn es nun richtig sein sollte, wofür die Klägerin ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils einen umfangreichen Zeugenbeweis angetreten hat, daß nämlich die Fabrikation von Seifen und die Herstellung von Fett und Öl für Speisezwecke vielfach in demselben Betriebe stattfinde, so ist nicht ausgeschlossen, daß der Berufungsrichter, eventuell nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu der Feststellung gelangen kann, daß nach der Auffassung und den Gewohnheiten des Verkehrs jene Täuschung infolge der Zeicheneintragung der Beklagten eintreten kann. Ist dieses aber der Fall, dann liegt Gleichartigkeit der beiderseitigen Waren im Sinne des Warenzeichengesetzes vor. Da der Sachverständige sein Gutachten ausschließlich auf die Gegenüberstellung von Baumwollsaatöl zu Speisezwecken und zu technischen Zwecken gestellt hat, so kann auch die Entscheidung nicht daraufhin gehalten werden, daß er erklärt hat, beide Waarengattungen, die in Deutschland nur engros gehandelt würden, seien so verschieden, daß die in Betracht kommenden Abnehmer sie nicht verwechseln könnten auch bei ähnlich klingenden Warenzeichen. Übrigens ist hierbei noch zu bemerken, daß bei dem internationalen Charakter des Zeichenrechts Deutschland allein nicht in Betracht kommt, und daß nichts darüber festgestellt ist, ob nicht auch die Klägerin ihre Waren engros vertreibt. Das Kammergericht hat den erbotenen Zeugenbeweis

*) Vergl. dieses Bl. XI, 209.

mit keinem Worte gewürdigt und damit § 286 der Zivilprozeßordnung und § 9 Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes verletzt. Auf diesen Gesetzesverletzungen beruht an erster Stelle seine Entscheidung, der prozessuale Verstoß ist dem Gesetze entsprechend gerügt. Sonach mußte, ohne daß es noch einer Erörterung der weiteren Revisionsangriffe bedurfte, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz war, wie geschehen, vorzubehalten.

II. 235/1907.

8.

76.

Reichsgericht, V. Strafsenat, vom 26. November 1907.

Als Gebrauch einer Firma im Sinne des § 14 WbzG. kann auch die Verwendung eines einzelnen in ihr enthaltenen Namens gelten, sofern die Gefahr besteht, daß dieser Name im Verkehr als Hinweis auf die Firma betrachtet wird. Der aus §§ 14, 20 a. a. O. sich ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in ein Firmenrecht steht gegen den Umfang des in § 13 in bezug auf die Firma gewährten Verteidigungsrechts nicht zurück, kann vielmehr unter Umständen weiter reichen.

Ist der Name in mehreren Firmen enthalten, so kann jene Gefahr bezüglich jeder derselben bestehen, und es ist ohne Belang, ob der Verkehr eine klare Vorstellung von der Zahl und den Unterscheidungsmerkmalen der Firmen hat.

Für Schaumwein, der von der Firma Maria Mumm & Co. in Sablon-Montigny bezogen ist, kann die Bezeichnung „Mumm" eine Rechtsverletzung gegenüber der Firma G. H. Mumm & Co. in Reims enthalten.

Aus den Gründen.

Die Strafkammer verneint zunächst den Tatbestand des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — RGBl. S. 441 —, und zwar soweit es sich um den Eingriff in das Firmenrecht der Nebenklägerin handelt, ausschließlich mit der Begründung, daß der Angeklagte nur den Namen Mumm, nicht aber die Firma der Nebenklägerin in seine Preisliste aufgenommen habe und ihm nicht nachzuweisen sei, daß er gewußt habe, die Firma Maria Mumm & Co. werde zu Unrecht geführt. In dem ersten Teile dieser Begründung wird danach die Ansicht vertreten, daß Mumm schon um deswillen nicht die Firma der Nebenklägerin, sondern nur ein Name sei, weil deren Firma, wie in anderem Zusammenhange festgestellt ist, G. H. Mumm & Co. laute. Die Strafkammer ist mithin offensichtlich der Auffassung, daß die Verwendung der der Nebenklägerin zustehenden Firma aus dem Grunde nicht vorliege, weil die Firma nicht vollständig wiedergegeben, aus ihr vielmehr nur ein einzelner Name, der als solcher eben nicht die Firma sei, herausgegriffen werde. Dies rechtfertigt — bei dem Mangel jeder weiteren Begründung — den Verdacht, daß die Strafkammer von der Vorstellung beherrscht war, das Versehen der in § 14 daselbst bezeichneten Gegenstände mit der Firma eines anderen setze die Verwendung dieser Firma in eben der Form voraus, wie sie dem Berechtigten gesetzmäßig für seinen rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, es könne also bei einer zusammengesetzten Firma ein einzelner ihr entnommener Name niemals den Gebrauch der Firma darstellen. Diese Anschauung wäre aber rechtsirrig; es würden bei ihr Bedeutung und Einfluß der Vorschrift des § 20 daselbst außeracht gelassen und verkannt sein. Bei Berücksichtigung dieser Vorschrift kann vielmehr auch die Verwendung eines einzelnen Namens als Gebrauch der Firma erscheinen, in der er enthalten ist.

Im Sinne des § 14 daselbst mag unter „Firma eines anderen" allerdings die Firma in der rechtlich anerkannten, ein für allemal festgelegten Form zu verstehen sein. Allein § 20 daselbst schreibt ganz allgemein auch bezüglich des Gebrauchs von Firmen vor, daß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, also einschließlich derjenigen des § 14 daselbst, durch Abweichungen nicht ausgeschlossen werde, mit denen fremde .... Firmen ... und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt. Das Gesetz steht also auf dem Standpunkte, daß eine wörtliche Kennzeichnung von Waren, die nur zum Teile mit der Firma eines anderen übereinstimmt, sich mit ihr aber keineswegs vollständig deckt, dennoch als der Gebrauch dieser Firma in Betracht kommen kann. Über die zulässige Art und den statthaften Umfang der Abweichung, d. h. darüber, wie weit die Abweichung gehen darf, ohne die Tatsache in Frage zu stellen, daß es sich überhaupt noch um den Gebrauch einer Firma handelt, ist im Gesetz eine allgemeine — abstrakte — Rechtsregel nicht gegeben, vielmehr soll nach ihm in jedem Einzelfalle die Frage entscheiden, ob die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorliegt. Hiernach allein sind also die Grenzen der rechtlich möglichen Abweichungen zu bemessen. Es kommt mithin darauf an, ob die gebrauchte Kennzeichnung der Ware bei Berücksichtigung der Anschauungen des jeweils in Betracht kommenden Verkehrskreises die Gefahr in sich schließt, daß sie als Hinweis auf die betreffende Firma betrachtet und mit ihr verwechselt wird. Anderseits genügt das Vorhandensein dieser Gefahr. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Gefahr auch verwirklicht hat, d. h. daß Verwechselungen im Verkehre tatsächlich stattgefunden haben. Deshalb bedarf es auch nicht des Nachweises, daß und in welchem Umfange dies etwa der Fall war.

Rechtlich steht hiernach nichts entgegen, daß einzelne einer Firma entnommene Worte, die zur Kennzeichnung von Waren benutzt sind, als Gebrauch der Firma selbst angesehen werden. Ob hierzu der Gebrauch eines einzelnen Namens ausreicht, hängt ebenfalls ganz von den Umständen ab. Wesentlich wird dabei insbesondere sein, ob der gewählte Name kennzeichnend für die Firma ist, gewissermaßen ein ihr entnommenes Schlagwort bildet und ob dessen Nennung im Verkehre die Vorstellung von der Firma und den Gedanken an sie hervorruft, damit also auf sie hinweist.

Vergl. die den Eingriff in das Namensrecht betreffenden Ausführungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30 S. 91 (93), 94,*) Bd. 29 S. 331.**)

Die Rechtslage ist insofern derjenigen vergleichbar, die in den Fällen des § 13 daselbst in Betracht kommt. Nach dem Inhalte dieser Gesetzesbestimmung wird, soweit es sich um den Schutz der eigenen Firma gegenüber der Eintragung des Warenzeichens eines anderen handelt, die Firma nicht lediglich in der Form geschützt, die ihr rechtlich, d. h. für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, sondern auch in „abgekürzter Gestalt". Wie das Reichsgericht wiederholt eingehend dargelegt hat, kann die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung, auch wenn sie sich — gegenüber einer zusammengesetzten Firma — auf ein einzelnes Wort beschränkt, den Schutz aus § 13 daselbst beanspruchen, und zwar mit den dort dargelegten, hier nicht weiter interessierenden Maßgaben, wenn die Abkürzung Gemeingut geworden ist und deshalb aus ihr jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag oder wenn die Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen als solche eingeführt und bekannt ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 397 (401).***)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 417 (421),†) Bd. 64 S. 63 (65).††)

Der grundsätzlich gleiche Standpunkt ist auch bereits für das ältere Recht, nämlich für das Gesetz über den Markenschutz vom 20. November 1874 — RGBl. S. 143 —, in dem Urteile Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 345 eingenommen, worin anerkannt wird, daß bei § 14 daselbst zwar stets von der Firma in ihrer handelsrechtlich in Betracht kommenden Form als dem allein schutzfähigen Gegenstand auszugehen, dann aber zu fragen sei, ob sich die Änderungen, die der Dritte bei dem ihm zur Last fallenden Gebrauche der Firma an ihr vorgenommen hat, im Sinne des dem § 20 des Warenzeichengesetzes entsprechenden § 18 des Gesetzes über den Markenschutz als belanglos und demgemäß als unbeachtlich darstellen. Der nicht zu verkennende Unterschied, der zwischen dieser älteren Entscheidung und der gegenwärtigen besteht, beruht wesentlich darauf, daß der in § 18 a. a. O. zum Ausdrucke gelangte gesetzgeberische Gedanke in § 20 des Warenzeichengesetzes einen geeigneteren weiteren Ausdruck gefunden hat, der es, wie nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch beabsichtigt war, ermöglicht, der natürlichen Verkehrsanschauung Rechnung zu tragen und ihr auch da Geltung zu verschaffen, wo dies gegenüber der engen Fassung des § 18 a. a. O. bis dahin nicht angängig erschienen war. Dieselbe Rechtsanschauung liegt endlich auch dem Urteile des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 4. Oktober 1880 — D. 1717/88 — zu Grunde (abgedruckt im Blatt für Patent- usw. wesen Bd. 2 S. 143).

Wenn in dem Urteile des II. Zivilsenats — Entsch. Bd. 56 S. 417 (422) — der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß der Umfang des aktiven Rechtsschutzes in § 14 des Warenzeichengesetzes, verglichen mit § 13 daselbst, ein beschränkter sei, so zwingt dies anderseits nicht zu der Annahme, daß der II. Zivilsenat in der Beurteilung des § 14 von der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich abweicht. Es soll dort allem Anscheine nach lediglich auf den gesetzlich als schutzfähig und geschützt anerkannten Gegenstand hingewiesen, also nichts weiter gesagt werden, als daß während diesen in § 14, nach der aktiven Seite, allerdings nur die Firma in ihrer gesetzmäßigen Form bilde, in § 13, nach der passiven Seite, nicht ausschließlich die Firma in dieser Gestalt als Gegenstand des Schutzes in Betracht komme, sondern unmittelbar auch ihre vom Firmeninhaber gebrauchte Abkürzung, sofern die Abkürzung den oben gekennzeichneten Voraussetzungen entspricht. Diese Auffassung würde mit der hier dargelegten nicht in Widerspruch treten. Nur bleibt zu beachten, daß, auf die Wirkung des Schutzes gesehen, dessen Umfang in den Fällen des § 14 gegen § 13 keineswegs ein beschränkter ist: nach § 13 kann sich der Firmeninhaber in dem ganzen zuletzt bezeichneten Umfang, also in Ansehung der Firma selbst, wie ihrer für statthaft zu erachtenden Abkürzung, gegen die Geltendmachung der Rechte aus einem eingetragenen Warenzeichen verteidigen; nach § 14 findet er hinsichtlich seiner Firma Schutz nicht nur gegen den unmittelbaren Gebrauch seiner Firma durch den Dritten, sondern gemäß § 20 des Gesetzes ebenso sehr gegen deren eine Verwechselungsgefahr begründenden Gebrauch, der, wie dargetan, auch die Verwendung einer Bezeichnung umfassen kann, die sich als Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt darstellt. Der sich aus §§ 14, 20 ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in das Firmenrecht steht mit anderen Worten gegen den Umfang des in § 13 mit bezug auf die Firma gewährten Verteidigungsrechts keineswegs zurück, kann vielmehr in mancher Hinsicht noch weiter gehen. Wie die in Rede stehende Ausführung der Entscheidung des II. Zivilsenats aber auch aufzufassen sein mag: jedenfalls erscheint die Voraussetzung des § 137 Abs. 2 GVG. nicht gegeben, da die Entscheidung nicht auf ihr beruht.

Im vorliegenden Falle war daher die Prüfung geboten, ob „Mumm" nicht als das kennzeichnende Wort in der Firma G. H. Mumm & Co. in Betracht kommt und ob in deutschen Abnehmerkreisen bekannt ist, daß es eine französische Champagnerfirma gibt, die als Eigennamen den Namen Mumm enthält, ob in solchen Abnehmerkreisen die Bezeichnung „Mumm" bei Abnahme von Champagner unter Umständen nicht sogar als kurzer Hinweis auf diese Firma hergebracht und üblich ist und ob danach und bei Berücksichtigung noch etwaiger anderer Tatumstände die Gefahr nahe liegt, daß der Durchschnittsbesucher eines Cafés wie des hier in Frage kommenden die Bezeichnung „Mumm" in diesem Sinne versteht, zumal wenn sie sich auf der Weinkarte, eben der hier fraglichen Preisliste, unter der Überschrift „Französischer Champagner" und mitten unter Champagnerbenennungen findet,

*) Vergl. dieses Bl. III, 164.
**) Vergl. dieses Bl. III, 64.
***) Vergl. dieses Bl. VI, 91.
†) Vergl. dieses Bl. X, 250.
††) Vergl. dieses Bl. XII, 338.

die mindestens zum Teil Firmen französischer Champagnererzeuger darstellen.

Wenn mehrere französische Champagnererzeuger in ihren Firmen den Namen „Mumm" führen, in Reims — nach der Urteilsfeststellung — zwei solcher Firmen bestehen, so ist dieser Umstand allein nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 14 a. a. O. in Frage zu stellen. Es steht dann rechtlich nichts entgegen, die Verwechselungsgefahr hinsichtlich einer jeden dieser Firmen anzunehmen, also auch hinsichtlich der der Nebenklägerin, sofern nur die vorstehend erörterten Gesichtspunkte auf sie zutreffen. Ohne Belang wäre es danach, ob der deutsche Verkehr eine bestimmte klare Vorstellung von der Zahl und den genaueren Unterscheidungsmerkmalen der bezeichneten Firmen hat. Es würde genügen, wenn die Gefahr als gegeben erachtet werden muß, daß der Verkehr die Bezeichnung auf eine wirklich bestehende französische Champagnerfirma, die nach seiner Vorstellung in Deutschland ihre Waren absetzt, bezieht, gleichviel auf welche, und daß dies nach Lage der Verhältnisse auch die Firma der Nebenklägerin sein kann (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30 S. 91 (93/94)). Hinsichtlich der Willensrichtung des Angeklagten bedürfte es insoweit nur der Feststellung, daß sich der Angeklagte dessen bewußt war.

Wenn sich dann weiter feststellen läßt, daß die als Firmengebrauch in Betracht kommende Verwendung des Namens Mumm in der Preisliste des Angeklagten zur Bezeichnung von Waren, nämlich von Champagner, diente, daß der so bezeichnete Schaumwein, den Angeklagter führte, jedenfalls nicht echter französischer Champagner von der Firma der Nebenklägerin war, so erscheint das Versehen der Preisliste mit dem gedachten Namen im Sinne des § 14 a. a. O widerrechtlich, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob die in Sablon-Montigny seßhafte deutsche Firma Maria Mumm & Co., deren Schaumwein der Angeklagte offenbar unter dem Namen Mumm anzubieten beabsichtigte, ihre Firma mit Recht führt und dementsprechend ihren Schaumwein auch mit ihrer Firma bezeichnen darf. Deshalb hängt die Entscheidung nicht davon ab, ob sich der Angeklagte der etwaigen Unrechtmäßigkeit der Firmenführung seitens der Firma Maria Mumm & Co. bewußt war oder nicht. Denn die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise würde in dem vorausgesetzten Falle darin bestehen, daß er die auf die französische Firma der Nebenklägerin hinweisende Benennung zur Bezeichnung anderen Schaumweins als des der Nebenklägerin verwendete. Die Rechtslage wäre mithin wesentlich verschieden von der in Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 40 S. 81*) vorausgesetzten.

Eine Erörterung des Sachverhalts unter den vorstehend gekennzeichneten rechtlichen Gesichtspunkten lag dem sonstigen Urteilsinhalte gegenüber um so näher, als die Strafkammer in anderem Zusammenhange selbst annimmt, daß von den in Frage kommenden französischen Firmen die der Nebenklägerin die in Deutschland bekannteste sei, daß „das Publikum" bei einer Preislage von 14 ℳ die Flasche erwarte, echten französischen „Mumm" von einer der bekannten Reimser Firmen zu erhalten und daß der Angeklagte es auf eine Täuschung „des Publikums" abgesehen hatte.

Hiernach ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß sich die Strafkammer bei der Beurteilung der Sachlage von unzutreffenden Rechtsauffassungen hat leiten lassen. Daraus ergab sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit Freisprechung erfolgt ist.

5. D. 696/07.
XII. 2429.

*) Vergl. dieses Bl. XIII, 243.

77.

Oberlandesgericht Cöln.
Vom 12. April 1907.

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 831 BGB. auf den Tatbestand des § 14 WbzG. im Falle des Verschuldens von Angestellten.

Aus den Entscheidungsgründen.

Aber auch die nach diesem Zeitpunkt*) erfolgte Verwendung des der Klägerin geschützten Warenzeichens und die damit verbundene Verletzung ihres Schutzrechts ist nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Beklagten zurückzuführen. Wie bereits erwähnt, steht fest, daß er seinen Angestellten nach Eingang der Mitteilung der Klägerin den Befehl gegeben hat, das Warenzeichen „Blitz" nicht mehr zu verwenden. Es ist beim Bestreiten des Beklagten nicht erwiesen, daß in seinem Fabrikbetrieb zur Herstellung des Zeichens ein Stempel verwandt worden ist; die Beweisaufnahme hat nicht den geringsten Anhalt dafür gegeben, daß ein solches Werkzeug benutzt worden ist. Eine Beseitigung des Stempels — wie sie der Vorderrichter für geboten erachtete — war deshalb ausgeschlossen und in der Nichtbeseitigung kann — bei der vorliegenden Unmöglichkeit — eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten nicht erblickt werden.

In der Ausführung der Bestellung, die von der Firma P. aufgegeben wurde und die nach den glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugen Ha. und Hü. nach Ausgabe eines Kommissionszettels durch Ha. an den Werkführer Hü., der das Warenzeichen in seinem Fabrikationsbuch aufgezeichnet hatte, ohne jede Mitwirkung des Beklagten erfolgte, liegt lediglich ein reines Versehen der Angestellten. Eine grobe Fahrlässigkeit dieser beiden Personen erscheint einerseits mit Rücksicht auf die zwischen dem Verbot und der erneuten Benutzung des Zeichens liegende längere Zeit — Juni bis Dezember — andererseits mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der mit dem Warenzeichen gelieferten Waren — 3 Dutzend bestellt am 19. November, geliefert am 13. Dezember 1904, 3 Dutzend bestellt am 8., geliefert am 10. Januar 1905 — ausgeschlossen. Ein Versehen der Angestellten kann aber nach den sonstigen vorliegenden Tatumständen dem Beklagten nicht als grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Fraglich könnte nur sein, inwieweit die Haftung des Beklagten auf § 831 BGB. gestützt werden kann. In der Literatur wird die Anwendbarkeit des § 831 BGB. ohne jede Ein-

*) Es handelt sich um die am 11. Juni 1904 erfolgte Mitteilung von dem Schutzrecht der Klägerin an den Beklagten.

schränkung auf einen Fall, wie den vorliegenden nur von Isay (Patentgesetz Anm. 25 zu § 95) bejaht, während Allfeld (Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht 1904 Warenzeichengesetz § 14 Anm. 13, Patentgesetz § 35 Anm. 8 lit. d) diese Anwendbarkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen will, Kohler (Handbuch des Patentrechts S. 564, 565) dagegen den Geschäftsherrn im allgemeinen nur für die Bereicherung und im übrigen lediglich bei schuldhafter Vernachlässigung der Aufsichtspflicht dann für haftbar erklärt, wenn der Vertreter arglistig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Wenn es nun auch richtig ist, daß die Vorschriften der Reichsspezialgesetze, insbesondere auch der Gesetze über das gewerbliche Eigentum durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des BGB. ihre Ergänzung finden (vergl. RG. vom 24. Januar 1906 Bd. 62 S. 320, insbesondere 321)*) so ist eine Heranziehung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze doch nur insoweit zulässig, als sie nicht mit den Sondervorschriften der Spezialgesetze in unvereinbarem Widerspruch stehen (vergl. RG. vom 8. November 1905 Bd. 62 S. 25 ff.).**) Indem nun § 14 des Warenzeichengesetzes eine Haftbarkeit wegen Verletzung eines Warenzeichens nur im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Zuwiderhandlung festsetzt, verbietet sich die direkte Anwendung des § 831 BGB. auf eine derartige Verletzung, da § 831 BGB. sich an den § 823 BGB. anschließt, wonach die Haftung für jede, also auch für die einfache Fahrlässigkeit eintritt, die der Gesetzgeber im Falle des § 831 BGB. in einem Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl (oder Beaufsichtigung) seiner Angestellten erblickt. Will man also den § 831 BGB. auf einen Fall wie den vorliegenden entsprechend zur Anwendung bringen, so könnte dies nur in der Weise geschehen, daß man entweder von dem Verletzten den Nachweis verlangt, daß der Geschäftsherr in grob fahrlässiger Weise bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Angestellten verfahren ist, oder daß diesen letzteren (wie Kohler will), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nach keiner dieser Richtungen hat die Klägerin einen Beweis erbracht oder auch nur angetreten.

11 U 169/06

22.

Ausland.

78.

Ungarn.

Mitteilung, betreffend die gegenwärtige Gestaltung des Zeichenwesens in Ungarn für ausländische Interessenten.

In Vorausschickung dessen, daß die Warenzeichenangelegenheiten zufolge des vom königl. ungarischen Handelsministerium an das königl. ungarische Patentamt übertragenen Wirkungskreises im Patentamte Erledigung finden und somit der Wirkungskreis des Patentamtes (in dessen Bereich nunmehr außer den Musterschutz- und urheberrechtlichen Agenden auch die Schutzmarkenangelegenheiten gehören) wesentlich erweitert wurde, erscheint es notwendiger, die ausländischen Interessenten über den heutigen Stand des ungarischen Warenzeichenwesens besonders in den für die Ausländer wichtigen Beziehungen zu orientieren, da in dem zwischen Österreich und Ungarn am 8. Oktober 1907 abgeschlossenen Wirtschafts-Vertrage, welcher die Einzel- und Selbständigkeit der beiden Staaten präziser zum Ausdrucke bringt, betreffend das ungarische Warenzeichenwesen auch solche neue Gesichtspunkte zur Geltung gelangen, die besonders für die ausländischen Unternehmungen von Belang sind.

Diese neuen Bestimmungen sind im wesentlichen die folgenden: Ausländische Staatsbürger können ihre Warenzeichen entweder für das Gebiet des ungarischen oder aber für das Gebiet des österreichischen Staates und selbstverständlich auch für beide Staatsgebiete registrieren lassen, wenn dies in ihrem Interesse liegt. Die für Ungarn gültige Registrierung besorgt die Handels- und Gewerbekammer in Budapest, falls dem Ausländer das Recht hierzu durch internationales Übereinkommen gesichert ist. Die Ausländer müssen jedoch gelegentlich der Anmeldung ihrer Marken einen mit spezieller Vollmacht versehenen inländischen Vertreter benennen, ansonsten ihrem Registrierungsanspruch nicht Folge geleistet wird. In Streitfällen urteilen ausschließlich ungarische Behörden. Falls eine ausländische Unternehmung, die in Ungarn eine regelmäßig registrierte Schutzmarke besitzt, sich durch eine Marke österreichischen Ursprunges in ihrem Rechte verletzt fühlt, so steht der verletzten ausländischen Unternehmung das Recht zu, ihre Klage der ungarischen Behörde vorzubringen, welche hierüber entscheidet, und ist demnach nicht benötigt, die österreichischen Behörden in Anspruch zu nehmen, sofern sich ihr Interesse nur auf Ungarn beschränkt. Der Schutz eines jeden in Budapest registrierten ausländischen Warenzeichens erstreckt sich auch auf Bosnien und die Herzegowina. Nach den Übergangsbestimmungen hat sich diejenige ausländische Unternehmung, welche ihre Marke auf einem Gebiete, der beiden vertragschließenden Staaten noch vor dem 1. Januar 1908 registrieren ließ, sich auch in dem anderen Staate dieselbe Priorität sichern können, wenn dieselbe Marke auf dem Gebiete des letzteren Staates, binnen drei Monaten von der ersten Registrierung gerechnet, zur Registrierung gelangt ist.

Demgemäß ist die einer ausländischen Unternehmung gehörende Marke, welche bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest, mit der Gültigkeit für Ungarn spätestens am 31. Dezember 1907 zur Registrierung gelangte, mit derselben Priorität in Österreich registriert worden, wenn von der ausländischen Unternehmung dieselbe Marke spätestens am 31. März 1908 bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien hinterlegt wurde, so auch im entgegengesetzten Falle.

Auf diese Priorität haben jedoch nimmermehr diejenigen Marken einen Anspruch, welche in beiden Staaten am 1. Januar 1908 oder später zur Registrierung gelangen, da vom 1. Januar 1908 ab diese Marken ein jeder Staat gesondert und von einander unabhängig zu beurteilen hat.

*) Abgedruckt in diesem Bl. XII, 221.

**) Abgedruckt in diesem Bl. XII, 165.

Vertrag vom 5. Januar 1907, betr. den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken zwischen Bulgarien und Frankreich.

S. oben S. 130 Nr. 59.

Dänemark—Belgien, Frankreich, Italien.

S. oben S. 131 Nr. 60.

Vereinigte Staaten von Amerika—Großbritannien.

S. oben S. 131 Nr. 61.

Patentanwaltswesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

79.

Landgericht II, Strafkammer III, Berlin, vom 3. Dezember 1907.

Unterstehen die Patentanwälte der Gewerbeordnung?

Gründe:

Gegen das obenbezeichnete Urteil, durch welches der Angeklagte von der Übertretung gegen §§ 120, 142, 150[4] Reichsgewerbeordnung und §§ 1, 7, 8 und 10 des Ortsstatuts für die Pflichtfortbildungsschulen zu Berlin vom 2. Dezember 1904/20. Januar 1905 freigesprochen worden ist, hat die Kgl. Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Berufung eingelegt.

Die erneute Hauptverhandlung hat denselben Sachverhalt ergeben, wie das Vorderurteil festgestellt.

Es wird daher insoweit auf dasselbe verwiesen:

In rechtlicher Beziehung geht der Vorderrichter zutreffend von der Frage aus, ob die Tätigkeit eines Patentanwalts als Gewerbe anzusehen ist oder nicht. Er verneint diese Frage einmal auf Grund des § 6 Reichsgewerbeordnung, dann aber auch auf Grund der §§ 5 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1900, aus welchen hervorgehe, daß die Patentanwälte sich einem Berufe widmeten, in dem nicht der Gelderwerb als das Hauptziel anzusehen sei, sondern die Erfüllung der Berufspflichten.

Diesen rechtlichen Anschauungen des Vorderrichters tritt das Berufungsgericht bei und es wird auch insoweit auf das Vorderurteil Bezug genommen. Nur in Beziehung auf den ersten Grund für die Freisprechung, die Auslegung des § 6 Reichsgewerbeordnung, erschien mit Rücksicht auf die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft noch eine weitere Erörterung am Platze.

Die Königl. Anklagebehörde meint, daß der Beruf der Patentanwälte deshalb als eine „advokatorische Praxis" im Sinne des § 6 nicht angesehen werden könne, weil dieser aus einer Zeit stamme, in welcher an eine Regelung des Berufsstandes der Patentanwälte und ihre etwaige Gleichstellung mit den Rechtsanwälten noch nicht hätte gedacht werden können.

Richtig ist, daß die Patentanwälte vor dem Gesetz vom 21. Mai 1900 also auch zur Entstehungszeit der Reichsgewerbeordnung keine „advokatorische Praxis" betrieben haben, daß daher der Gesetzgeber an die Patentanwälte bei Schaffung des § 6 nicht gedacht hat. Aber auch die Stellung der Rechtsanwälte, die jetzt unzweifelhaft unter § 6 gebracht worden, hat seit dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung, dem 21. Juni 1869, eine vollständige Umwandlung erfahren. Bis zum 1. Oktober 1879 waren die Rechtsanwälte in Preußen Beamte, die bis zur Reorganisation vom 2. Januar 1849 Justizkommissarien und seitdem Rechtsanwälte tituliert waren.

Wenn auch durch die Novelle vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) der § 6 die jetzt noch geltende Fassung erhielt, so sind doch die hier allein in Betracht kommenden Worte des ursprünglichen Textes vom 21. Juni 1869 nicht geändert worden.

Trotzdem hat man in Wissenschaft und Praxis auch auf die heutige nicht benannte Stellung der Rechtsanwälte den § 6 angewendet und hält sie nicht für Gewerbetreibende.

Ähnlich liegt es bei den Patentanwälten, nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai 1900 ihre berufliche und soziale Stellung in ähnlicher Weise wie die der Rechtsanwälte geregelt ist. Heute treten sie vor dem Patentamt in Patentsachen in vollständig „advokatorischer" Weise auf. Dieser Entwickelung entsprechend muß auch der Rechtsgedanke des § 6 Reichsgewerbeordnung auf die Patentanwälte zur Anwendung gebracht werden. Dann aber findet auf sie die Reichsgewerbeordnung und das auf ihr beruhende Ortsstatut vom 2. Dezember 1904/20. Januar 1905 keine Anwendung.

Die Freisprechung des Angeklagten ist sonach zu Recht erfolgt und es ergab sich die Verwerfung der Berufung.

Die Kostenentscheidung regelt § 499 Strafprozeßordnung.

16 E. 212. 07.
2c N. 125. 07.

Patentagentenwesen.

80.

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Hermann Hense (Patentbureau Teichmann & Cie) in Leipzig, Querstr. 31.

Siegfried Herzberg in Charlottenburg, Kantstraße 70.

Arthur Retz in Dortmund, Kuckelke 22.

Paul Uhlig (Patentbureau Wünsche & Uhlig) in Leipzig, Inselstr. 13.

Paul Koch in Villingen (Baden).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 158—176. Berlin, Mittwoch, 27. Mai 1908. Nr. 5.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [81]

Allgemeines. [82] Bekanntmachung, betr. Ausstellungsschutz Darmstadt 1908. — [83] Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien. — [84] Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der 1907 erteilten Patente. — [85] Erscheinen des siebenten Nachtrags zum Büchereikatalog.

Internationale Union. [86] Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago.

Patentwesen. [87] Reichsgericht, 21. 1. 1908. Zur Frage der Strafbarkeit der Bezeichnung „patentamtlich eingetragen". — [88] Reichsgericht, 15. 2. 1908. Irrige Erkenntnis des Wesens der Erfindung und Rechtsgiltigkeit eines Patents. — [89] Kammergericht, 10. 11. 1907. Verstoß wider die guten Sitten, wenn die Ehefrau des Technischen Fabrikleiters eine vom Ehemann gemachte, jedoch dem Geschäftsherrn zukommende Erfindung im Auslande auf eigenen Namen anmeldet. — [90] Kammergericht, 19. 2. 1908. Haftung bei unverschuldeter Patentverletzung. — [91] Türkei. Mitteilung, betr. des Patentgesetz. — [92] Vereinigte Staaten von Amerika. Entscheidung des Commissioner vom 15. 5. 1907. Im Prioritätsstreit ausschlaggebend der Nachweis des früheren Erwerbes eines Patents im Auslande gegenüber der bloßen, wenn auch früheren Kenntnis der Erfindung innerhalb der Vereinigten Staaten.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens in Gebrauchsmustersachen nach Abweisung durch die Anmeldestelle. [93] Präsidialbescheid vom 8. 4. 1908 und [94] vom 4. 4. 1908. — [95] Reichsgericht, 30. 11. 1907. Zur Frage der Aktivlegitimation des nicht eingetragenen Erwerbers eines Gebrauchsmusterrechts.

Zeichenwesen. [96] Reichsgericht, 17. 9. 1907. Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 22 des Preßgesetzes vom 7. 5. 1874 auf die widerrechtliche Bezeichnung von Ankündigungen nicht anwendbar. Wortzeichen „Autochromie" für Postkarten. — [97] Reichsgericht, 19./22. 11. 1907. Geltungsbereich des Art. 28 des Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. 8. 1862. — [98] Reichsgericht, 30. 8. 1908. Irrtum über die Klassenzugehörigkeit der Ware bei Benutzung eines fremden Zeichens für die Strafbarkeit unerheblich. — [99] Dominikanische Republik. Gesetz vom 16. 5. 1907, betr. die Fabrik- und Handelsmarken. — [100] Mexiko. Mitteilung, betr. den Schutz von Warenzeichen. — [101] Statistik. Österreich.

Patentanwaltswesen. [102] Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Bestimmungen betr. die Patentanwälte vom 5. 2. 1908. — Liste der Patentanwälte. [103] Eintragung. [104] Löschungen.

Patentagentenwesen. [105] Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Literatur. [106]

Personal-Nachrichten.

81.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Regierungsräten im Kaiserlichen Patentamt
Dr. Kahle,
Dr. Wieprecht,
Roge und
Rost
den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen;

den Diplom-Ingenieur Christopher Garrett-Smith,
den Physiker Dr. Hans Harting,
den Königlich preußischen Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Eduard Delkeskamp,
den Königlich preußischen Amtsrichter Wilhelm Fischer,
den Stadtbaumeister, Regierungsbaumeister a. D. Karl Toop,
den Privatdozenten an der Technischen Hochschule in Darmstadt, Professor Dr. Max Rudolphi,
den Königlich sächsischen Eisenbahnbauinspektor Friedrich Wernekke,
den Oberlehrer an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz Dr.-Ing. Richard Albrecht,
den Königlich preußischen Landrichter Otto Legal,

den ständigen Mitarbeiter im Patentamt, Diplom-Ingenieur Ernst Wrobel,
den ständigen Mitarbeiter im Patentamt, Diplom-Ingenieur Robert Straube,
den ständigen Mitarbeiter im Patentamt Dr. Alfred Wendler,
den ständigen Mitarbeiter im Patentamt, Regierungsbaumeister a. D. Max Dost,
den Königlich preußischen Amtsrichter Karl Müller,
den Königlich sächsischen Regierungsbaumeister Arthur Callenberg,
den Königlich preußischen Landrichter Albert Brisken,
den ständigen Mitarbeiter im Patentamt, Regierungsbaumeister a. D. Wilhelm Momber,
den ständigen Mitarbeiter im Patentamt, Regierungsbaumeister a. D. Hans Sommer,
den Königlich preußischen Regierungsbaumeister Paul Hundsdörfer,
den Königlich preußischen Regierungsbaumeister Hugo Garnich und
den Königlich sächsischen Regierungsbaumeister Otto Brückner

zu Kaiserlichen Regierungsräten und Mitgliedern des Patentamts und

den ordentlichen Professor an der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig Hermann Franke

zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

82.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Darmstadt stattfindende Hessische Landesausstellung für freie und angewandte Kunst.

Berlin, den 30. April 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

83.

Bekanntmachung, betreffend Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien.

In den Abteilungen des Kaiserlichen Patentamts werden in der Zeit vom 3. Juli bis 13. August d. Js. mündliche Verhandlungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Mai 1908.

Kaiserliches Patentamt.
Hauß.

Nr. 389/08 Z. B. II.

84.

Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1907 erteilten Patente.

Der erste Teil, Abschnitt 1—3 des Verzeichnisses der von dem Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1907 erteilten Patente, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, welches gleichzeitig als Register zu den „Auszügen aus den Patentschriften, Jahrgang 1907" dienen soll, ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44, im Umfange von 604 Seiten erschienen.

Er enthält:

I. Chronologische Übersicht der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 in die Patentrolle eingetragenen 13 250 Patente.
II. Systematische Übersicht der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 in die Patentrolle eingetragenen Patente Nr. 181 276 bis 194 525.
III. Alphabetisches Namenverzeichnis der Patentinhaber.

Der zweite Teil des Verzeichnisses wird Anfang Juni d. J. in dem genannten Verlage erscheinen. (Preis für beide Teile 40 ℳ broschiert, 43 ℳ gebunden.)

Berlin, den 13. Mai 1908.

Der Präsident.
Hauß.

Nr. 189/1908 Z. B. II f.

85.

Mitteilung.

Zu dem Katalog der Bibliothek des Kaiserlichen Patentamts ist im Verlage von Bernhard Paul, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 22a, ein siebenter Nachtrag (Preis 5,75 ℳ broschiert) erschienen.

Internationale Union.

86.

Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 6. April 1908 den Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage und zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 148 ff.) angezeigt.

Der Beitritt wird am 14. Mai 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 26. April 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Schoen.

Patentwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

87.

Reichsgericht, V. Strafsenat, vom 21. Januar 1908.

Unter welcher Voraussetzung ist die Bezeichnung eines nicht patentierten Gegenstandes als „patentamtlich eingetragen" nach § 40 P.Ges. strafbar?

Gründe.

Es wäre verfehlt, wenn die Strafkammer rechtsgrundsätzlich hätte aussprechen wollen und ausgesprochen hätte, daß die Anwendung des Ausdruckes „patentamtlich eingetragen" niemals eine Patentanmaßung im Sinne des § 40 Nr. 2 des Patentgesetzes in sich schließen könne. Der Ausdruck kann sehr wohl zu einer Verletzung dieser Gesetzesvorschrift führen. Das hängt ganz von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere davon ab, ob nach der Durchschnittsauffassung, die bei dem jeweilig beteiligten Abnehmerkreise vorauszusetzen ist, die Möglichkeit einer Irrtumserregung dahin besteht, daß die betreffenden Gegenstände durch ein deutsches Patent geschützt seien. Dies ist von der Strafkammer ersichtlich nicht verkannt. Sie verneint den Tatbestand des § 40 Nr. 2 a. a. O. lediglich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des gegebenen Falles, wenn sie annimmt, daß der schon gedachte Ausdruck auch auf die Anpreisung von anderen, als durch Patent geschützten Neuheiten angewendet und von der Kundschaft dahin verstanden würde, es handele sich um einen auf irgend eine Weise gesetzlich geschützten Artikel und wenn sie ferner darauf Gewicht legt, daß mit dem hier fraglichen Rundschreiben zugleich Probesendungen von Kravatten zugesandt würden, die den Stempel „D. R. G. M." trugen. Auf dieser tatsächlichen, dem Angriffe der Revision entzogenen Grundlage konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum zu der Auffassung gelangen, daß der angewandte Ausdruck nicht geeignet war, bei den „Empfängern" des Rundschreibens den Irrtum zu erregen, als sei die angepriesene Kravatte durch ein Patent geschützt. Die Strafkammer hat hiernach als zu berücksichtigenden Verkehrskreis ersichtlich nur die Gesamtheit derjenigen in Betracht gezogen, denen die Angeklagten als ihren Kunden das Rundschreiben hatten zugehen lassen, und mit Bezug auf diese ist dann die Feststellung getroffen, daß der Ausdruck unter den im Urteile wiedergegebenen Umständen, also erkennbar in Berücksichtigung ihrer — der Kunden — geschäftlichen Einsicht und des Inhalts der Sendung, auf die sich das Rundschreiben ersichtlich bezog, zu der in § 40 a. a. O. vorausgesetzten Irreführung nicht geeignet war. Hierin tritt nirgends eine rechtsirrige Auffassung zutage. Die getroffenen Feststellungen beruhen vielmehr auf rechtlich nicht angreifbaren tatsächlichen Erwägungen der Strafkammer (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 24 Seite 399, Band 38 Seite 244).

In Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts war hiernach dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen.

5. D. 981. 07.
XII. 150.

88.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 15. Februar 1908.

Die Tatsache, daß eine durch Patent geschützte Angabe eine nachweislich irrige Erkenntnis zur Grundlage hat, macht das Patent noch nicht nichtig, sofern nur der vom Erfinder behauptete Erfolg tatsächlich beobachtet worden ist, Patent 134 384 betr. Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften.

Tatbestand.

Die Beklagte ist die Inhaberin des mit Wirkung vom 23. April 1901 ab erteilten Patentes 134 384, betreffend „ein Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften," dessen Patentansprüche folgendermaßen lauten:

„1. Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften, dadurch gekennzeichnet, daß den Säften Lichtträger (Barium-, Strontium-, Calcium-, Magnesium-, Mangan-, Wismut- und dergl. Verbindungen) in feiner Verteilung zugesetzt werden.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Bestandteile der den Säften zugesetzten Lichtträger ihrer Menge nach im wesentlichen in demselben Verhältnis zu einander stehen, in welchem sich die betreffenden Bestandteile in der Asche der Pflanze finden.

3. Verfahren nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch die Anwendung von Pflanzenasche und Mehl von Pflanzenkörnern als künstlich zuzusetzende Lichtträger.

4. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Lichtträger vor ihrer Vermischung mit den Pflanzensäften einer Bestrahlung durch Sonnenlicht oder andere Strahlen ausgesetzt werden.

5. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die frischen Pflanzen zusammen mit den zuzusetzenden Lichtträgern zerrieben werden."

Auf die Beschreibung dieses Patentes wird Bezug genommen. Sie geht davon aus, daß zahlreiche Pflanzensäfte einen starken Einfluß auf den tierischen und menschlichen Organismus ausüben, worauf die Verwendung der Säfte zu medizinischen Zwecken beruht, daß aber die Wirkungsfähigkeit der Säfte zurückgeht, wenn die Säfte nicht frisch verwendet werden, sondern vor ihrer Verwendung mehr oder weniger lange Zeit seit ihrer Zubereitung aufbewahrt worden sind. Die Anmelderin behauptet, durch ausgedehnte Versuche zu der Erkenntnis geführt worden zu sein, daß die Wirkungsfähigkeit der Pflanzensäfte beliebig lange erhalten und sogar gesteigert werden könne, „wenn man ihnen sogenannte Lichtträger, welche bei Bestrahlung Ätherschwingungen verschlucken und geraume Zeit festhalten, in feiner Verteilung zusetzt". Zu diesen

Lichtträgern gehören, wie die Beschreibung weiter sagt, insbesondere die Schwefelverbindungen des Bariums, Strontiums, Calciums, ebenso der Magnesia sowie des Mangans, Wismuts und mannigfacher anderer Körper. Die besten Wirkungen sollen nach Angabe der Beschreibung erzielt werden, wenn die künstlich zugesetzten Lichtträger so gewählt werden, daß ihre Bestandteile der Menge nach ungefähr in demselben Verhältnis stehen, wie in der Asche der betreffenden Pflanze. Zur Erklärung der Wirkungsweise der Lichtträger in den Pflanzensäften stützte sich die Anmelderin in Spalte 2 Abs. 1 Seite 1 der Patentbeschreibung auf die von ihr behauptete „Tatsache, daß die lebenden Pflanzen gleichfalls Lichtträger enthalten, wie sich aus der Analyse der Aschenbestandteile ergibt, und zwar insbesondere Schwefelverbindungen von Magnesia, Calcium, Kalium und Natrium, sowie kohlensauren und phosphorsauren Kalk".

Der Kläger beantragte, das Patent der Beklagten für nichtig zu erklären, da ihre Erfindung der durch § 1 des Patentgesetzes erforderten gewerblichen Verwertbarkeit ermangele. Die Beklagte habe lediglich ein technisches Problem aufgestellt; die Lösung der gestellten Aufgabe aber habe sie nicht gebracht, da das von ihr angegebene Verfahren nicht halte, was das Patent verspreche, und das verfolgte Ziel, die Heilwirkung von Pflanzensäften zu erhalten, nicht erreicht werde, vielmehr nach den vorgelegten Gutachten von Sachverständigen nicht erreichbar sei. Diese Gutachten sind von dem Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau, Dr. Fischer, dem Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau, Professor Dr. Gadamer, dem Direktor des Pharmakologischen Instituts dieser Universität, Geheimen Medizinalrat Dr. Filehne und dem Königlichen Kreisarzt für Breslau, Geheimen Medizinalrat Dr. Jacobi abgegeben worden; auf ihren Inhalt, welcher in der angefochtenen Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts in kurzer Fassung wiedergegeben ist, wird hier Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie stellte sich auf den Standpunkt, es sei durch die vom Kläger beigebrachten Gutachten Sachverständiger nicht bewiesen, daß mit dem von der Beklagten angegebenen Verfahren die von ihr behauptete Wirkung nicht erreicht werde. Sie habe seinerzeit im Erteilungsverfahren nach Möglichkeit den Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen zu erbringen versucht, indem sie einem Einwand des Vorprüfers gegenüber die Reihe von Versuchsergebnissen mitgeteilt habe, welche in dem Schriftsatz der Beklagten vom 10. Juli 1905 Bl. 38 wiederholt mitgeteilt ist und die angebliche Wirkung von zehn Pflanzensäften betrifft, welche in der Volksmedizin als Heilsäfte angesehen werden, nämlich:

1. des Rettigsaftes als angeblichen Mittels, Nieren- und Blasensteine zu lösen;

2. des frischen Saftes von Tausendguldenkraut, um binnen einer viertel bis halben Stunde nervöses Kopfweh und Gesichtsschmerzen zu beruhigen;

3. des frischen Saftes von Gartensalat, um mit Wasser verdünnt rheumatische Gelenkschmerzen bei äußerlicher Anwendung zu beseitigen;

4. des frischen Saftes von Weißdorn, um bei äußerlicher Anwendung heftige Kopf-, Kreuz- und Gliederschmerzen bei Influenza zu beruhigen;

5. des Maiblümchensaftes als Herzanregungsmittels ähnlich Digitalis, jedoch von unzuverlässiger Wirkung;

6. des frischen Saftes von Queckenwurzeln zur Auflösung von Blasensteinen;

7. des frischen Saftes der Kuhblume zur Beruhigung der Schmerzen bei Gallensteinkolik und Auflösung von Gallensteinen;

8. des frischen Saftes von Hirtentaschenkraut zur Anregung des Blutumlaufs und in Verdünnung mit Wasser zur Stillung von Lungen- und Nasenbluten;

9. des frischen Saftes der Cichorie als Heilmittels bei Magengeschwüren und Leberanschwellungen;

10. des frischen Saftes von Prunella off Brunnheil, als Heilmittels für Mandelentzündungen und Halsgeschwüre.

Bei diesen Pflanzen habe die Beklagte Heilwirkungen mit Säften erzielt, die bereits vor Jahren bereitet und nach dem Verfahren der Beklagten behandelt waren; der Herausgeber der Zeitschrift „Der Frauenarzt" habe in der Einleitung zu einem Aufsatz der Beklagten, der im Jahrgange 1903 Heft 3 bis 12 dieser Zeitschrift veröffentlicht ist, eine Erklärung abgegeben, nach welcher für ihn die Wirkungsfähigkeit des angegebenen Verfahrens feststehe. Der Zweifel der Sachverständigen darüber, daß auch die lebenden Pflanzen Lichtträger enthielten, sei unberechtigt. Der Hinweis der Sachverständigen darauf, daß das Licht gerade auf organische Stoffe nicht erhaltend, sondern verändernd und zersetzend einwirke, sei nicht entscheidend; das möge sein; aber in der Patentschrift sei nicht die chemische Zusammensetzung in Betracht gezogen, sondern nur die physiologische Wirkung, und von dieser habe sich die Patentinhaberin durch therapeutische Versuche an Kranken überzeugt.

Diesem Vorbringen der Beklagten gegenüber hielt der Kläger die Klage aufrecht, indem er sich auf Erklärungen der Sachverständigen Dr. Filehne und Dr. Gadamer bezog, welche unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten ihr früheres Gutachten aufrecht erhielten, daß es absolut unmöglich sei, auf dem von der Beklagten angegebenen Wege Pflanzensäften die ursprüngliche Wirkung zu erhalten.

Nachdem die Beklagte im Termine zur Anhörung der Beteiligten vor dem Kaiserlichen Patentamt die Erklärung abgegeben hatte, die unschädliche Wirkung ihrer Heilmittel prüfe sie an sich selbst, klinische Versuche oder solche an Tieren könne sie nicht anstellen, hat das Kaiserliche Patentamt durch Entscheidung vom 1. Februar 1906 das Patent 134 384 für nichtig erklärt. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts hat die Beklagte Berufung eingelegt mit

dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben, die Nichtigkeitsklage zurückzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen. Die Berufung wird durch die Behauptung zu begründen gesucht, die Annahme des Kaiserlichen Patentamts, daß lebende Pflanzen nicht Lichtträger enthielten und daß die in der Patentschrift als Lichtträger genannten Substanzen unter den im patentierten Verfahren gegebenen Bedingungen die Eigenschaft, Licht zu tragen, überhaupt nicht besitzen, sei nicht richtig. Die große physiologische Bedeutung des Fluorescenzlichtes und der Einfluß desselben bei karzinomatösen Wucherungen sei von den Professoren Dr. Tappeiner und Jesionek in der Münchener Medizinischen Wochenschrift vom 24. November 1903 S. 2042 ff. (Hülle Bl. 123) ins Licht gesetzt worden, und nach deren Beobachtungen sei es zweifellos, daß der menschliche Organismus im weitesten Umfang auf Ätherschwingungen reagiere, welche in seinem Innern in Wirksamkeit treten. Könne angenommen werden, daß die lebenden Pflanzen Lumineszenzstoffe enthalten und daß diese Stoffe eine physiologische Wirkung auf den Körper auszuüben vermögen, so könne auch angenommen werden, daß die Wirkung der Pflanzensäfte mit auf dem Gehalt derselben an Lumineszenzstoffen beruhe, und dann könne auch gefolgert werden, daß der Zusatz von Lumineszenzstoffen die Wirkung von Pflanzensäften, deren Lichtträger vielleicht beim Altern eine Umsetzung erfahren, konserviere und steigere. Hiernach beruhe sowohl der Hauptanspruch 1 als die Unteransprüche 2 und 3 und die weitere Ausbildung des Verfahrens nach Anspruch 4 und 5 auf einem schutzfähigen Erfindungsgedanken. Dies bestritt der Berufungsbeklagte wiederholt, indem er den Antrag stellte:

> unter Bestätigung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes die Berufungsklägerin kostenpflichtig abzuweisen.

Es wurde dabei auf gutachtliche Äußerungen des Kreisarztes Geheimen Medizinalrats Dr. Jacobi Bezug genommen, in welchen dieser darauf hinweist, daß die von der Beklagten erwähnten neueren Untersuchungen der Professoren Dr. Tappeiner und Dr. Jesionek allerdings starke Wirkungen gewisser fluorescierender Stoffe bei Zutritt von Sonnenlicht oder zerstreutem Tageslicht in dem Sinne ergeben haben, daß die Wirkung für Bakterien und Krebszellen eine unmittelbar zerstörende war und niemals im Dunkeln eintrat. Es sei unverständlich, inwiefern durch die erwähnten Ergebnisse das Patent gestützt werden könne. Für die Berechtigung des Patentes blieben nur die obenerwähnten „Versuchsergebnisse" der Beklagten, welche mit den Lehren wissenschaftlicher Heilkunde unvereinbar seien, selbst nicht eine entsprechende wissenschaftliche Begründung in sich trügen und deshalb eine Beweiskraft nicht beanspruchen könnten.

In der Berufungsinstanz ist Beweis durch Zeugen erhoben worden, auch wurde in der Schlußverhandlung der Königliche Geheime Medizinalrat und Direktor des pharmakologischen Instituts an der Universität Leipzig, Professor Dr. Böhm als Sachverständiger vernommen.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vor dem Berufungsgerichte unterliegt es keinem Zweifel, daß die wissenschaftliche Grundlage, welche die Patentinhaberin dem von ihr angemeldeten und unter Schutz gestellten Verfahren zu geben versucht hat, nicht haltbar ist. Das Berufungsgericht tritt in dieser Beziehung den Darlegungen des Kaiserlichen Patentamtes, welche durch das Gutachten des in der Berufungsinstanz vernommenen Sachverständigen im vollen Umfange bestätigt worden sind, durchaus bei. Daraus kann aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß der Antrag auf Vernichtung des Patentes 134 384 gerechtfertigt ist. Denn das von der Beklagten angemeldete Verfahren, für welches sie den Patentschutz erlangt hat, würde eine patentfähige Erfindung bleiben, wenn zwar die wissenschaftliche Erklärung, welche die Beklagte für ihr Verfahren zur Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften gibt, der Prüfung nach Maßgabe dessen, was durch wissenschaftliche Erforschungen sicher gestellt ist, nicht standhielte, gleichwohl aber nach dem Erfolg, welchen das geschützte Verfahren tatsächlich hat, die von der Beklagten behauptete Wirkung diesem Verfahren nicht abgesprochen werden kann. Dabei steht die Beklagte auf dem richtigen Standpunkt, wenn sie, nachdem ihr das Patent einmal erteilt worden ist, verlangt, es müsse der Beweis dafür erbracht werden, daß das geschützte Verfahren tatsächlich keine Wirkung habe und haben könne. Nur bei Erbringung dieses Beweises wäre die Vernichtung des Patentes gerechtfertigt. Dieser Beweis ist aber durch die in der Berufungsinstanz gepflogene Beweiserhebung nicht geliefert worden. Es muß als feststehend angesehen werden, daß der Apotheker A. in Breslau, welcher sich längere Zeit mit dem Vertrieb der von der Beklagten nach ihrem Verfahren behandelten Pflanzensäfte befaßt hat, die von ihm Bl. 133 aufgeführten Pflanzensäfte, welche aus den Jahren 1897 bis 1904 stammten, an die praktischen Ärzte Dr. A. in B., Dr. S. in B., Dr. H. in H., Dr. H. in D. abgegeben hat, und daß diese Ärzte die ihnen zugesendeten Mittel bei ihren Kranken auch angewendet haben. Alle diese Ärzte, welche jene Mittel, zum Teil in großem Umfang, in ihrer ärztlichen Praxis benutzt haben, berichten von sehr günstigen Heilwirkungen und Besserungen krankhafter Zustände, welche sich bei Anwendung der Ritterschen Pflanzensäfte in bald kürzerer, bald längerer Zeit bei ihren Kranken gezeigt haben, vielfach in Fällen, in welchen die Beseitigung des Leidens vorher auf anderen Wegen, jedoch ohne Erfolg, versucht worden war. Diese Ärzte haben die Überzeugung erlangt, daß sie mit den von ihnen angewendeten Pflanzensäften, welche nach der Bestätigung des früheren Apothekers A. älterer Entstehung, aber von der Beklagten nach ihrem Verfahren hergestellt worden waren, Heilwirkungen erzielt haben. Auch Dr. F. in D., der nach seiner Angabe seine Versuche mit den älteren Pflanzensäften der Beklagten nur in geringerem Umfange angestellt hat, spricht sich dahin aus, daß nach den von ihm an sich selbst und an anderen angestellten Versuchen jene Mittel auf

das menschliche Blut- und Nervensystem einen entschiedenen Eindruck machen. Nun mag es allerdings als durchaus zutreffend angesehen werden, daß bei der Beurteilung der therapeutischen Wirkung von Pflanzensäften mit großer Vorsicht zu verfahren ist, und daß eine längere Reihe von Erfahrungen notwendig ist, um auf diesem Gebiete ein abschließendes Urteil zu ermöglichen. Immerhin liegt aber hier die Sache so, daß eine Anzahl wissenschaftlich gebildeter Ärzte, deren fachmännische Beobachtungen in Betracht kommen, übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt ist, daß das für die Beklagte geschützte Verfahren keineswegs wirkungslos ist und die von der Patentinhaberin diesem Verfahren zugeschriebene Wirkung haben kann. Das genügt, um das Patent der Beklagten aufrecht zu erhalten, ein Beweis dafür, daß es wirkungslos sei und keinen Erfolg haben könne, ist nicht geliefert worden. Die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 1. Februar 1906 war demnach dahin abzuändern, daß der Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Patentes 134 384 abgewiesen wird. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen waren dem Kläger als dem unterlegenen Teil aufzuerlegen.

I. 305/1906.

Die Gründe des aufgehobenen Erkenntnisses des Patentamtes, Nichtigkeitsabteilung, hatten folgenden Wortlaut:

Die auf § 10 Ziffer 1 des Patentgesetzes gestützte Klage ist begründet.

Mit Recht macht der Kläger geltend, daß das patentierte Verfahren das nicht hält, was die Patentschrift verspricht. Das Patent ist durchweg auf wissenschaftlich nicht begründete Voraussetzungen aufgebaut worden. Zu Unrecht wird in der Patentschrift als Tatsache unterstellt, daß die lebenden Pflanzen Lichtträger enthielten. Als Beweis für das Vorhandensein von Lichtträgern wird angeführt, daß nach Ausweis der Analyse die Pflanzenasche Lichtträger enthalte und zwar insbesondere Schwefelverbindungen von Magnesia, Calcium, Kalium und Natrium, sowie kohlensauren und phosphorsauren Kalk. Nun sind zwar diese Salze mindestens zum Teil als Lichtträger bekannt; nicht angängig ist es aber, aus den Eigenschaften der beim Verbrennen der Pflanze entstandenen Asche auf die Eigenschaften der unverbrannten, vollends der lebenden Pflanze zu schließen; denn man darf es als erwiesen betrachten, daß die in der Asche vorhandenen Salze erst in dem Verbrennungsprozeß aus anderen und zwar aus organischen Verbindungen entstanden sind. Gibt sonach eine Eigenschaft der Pflanzenasche, ein Lichtträger zu sein, keine Berechtigung, auf die gleiche Eigenschaft bei der lebenden Pflanze zu schließen, so sind auch keine anderen Tatsachen bekannt, welche die Annahme rechtfertigten, die lebenden Pflanzen enthielten Lichtträger. Wenn von der Beklagten in dem gegebenen Zusammenhang auf das Chlorophyll hingewiesen worden ist, so ist zwar bekannt, daß die Bildung und die Funktionen des Chlorophylls vom Licht beeinflußt werden (vergl. Sachs, Botanik, 3. Aufl. von 1873, Seite 644 ff.; Sachs, Pflanzenphysiologie 1882, Seite 362 ff.; Pfeffer, Pflanzenphysiologie 2. Aufl. Bd. I von 1897, Seite 317—318, Bd. II von 1904, Seite 318—321); nicht aber ist bekannt geworden, daß das Chlorophyll ein Lichtträger sei, wie die in der Patentbeschreibung genannten Schwefelverbindungen der Metalle der alkalischen Erden, vielmehr läßt es sich höchstens als Transformator und Vermittler von Lichtwellen ansprechen.

Mit Unrecht wird des weiteren in der Patentbeschreibung angegeben, Versuche hätten zu der Erkenntnis geführt, daß die Wirkungsfähigkeit der Pflanzensäfte, die vorher als für sich nicht beständig hingestellt worden ist, beliebig lange erhalten und sogar gesteigert werden könne, wenn man ihnen Lichtträger, wie die Schwefelverbindungen des Bariums, Strontiums, Calciums, ebenso der Magnesia, sowie des Mangans, Wismuts und mannigfache andere Körper, in feiner Verteilung zusetze. Es mag hier zunächst unterstellt werden, daß die Substanzen, welche als Lichtträger oder als phosphorescierende Substanzen bekannt sind, also in erster Linie die Sulfide des Bariums und des Calciums, die Eigenschaft der Phosphorescenz in allen Aggregatzuständen und in jeder Umgebung, mithin sowohl als trockne Salze, als auch im Zustande der Lösung und in Gegenwart von Wasser oder anderen Flüssigkeiten besäßen, daß also die phosphorescierenden Substanzen die Eigenschaft der Phosphorescenz behalten, wenn sie Pflanzensäften zugesetzt werden. Dann muß aber auf der andern Seite festgestellt werden, daß es der Beklagten nicht gelungen ist, die behauptete Wirkung des Phosphorescenzlichtes nachzuweisen, ja auch nur wahrscheinlich zu machen. Die Beklagte hat ihre Behauptung mit dem Hinweis zu stützen versucht, daß an sonnigen Standorten gewachsene, nicht künstlich gedüngte Pflanzen sich in der Wirksamkeit von den unter den entgegengesetzten Bedingungen gewachsenen Pflanzen unterscheiden Die Beklagte hat dabei auf die in der Münchener medizinischen Wochenschrift von 1903, Seite 2042 bis 2044 veröffentlichten „Therapeutischen Versuche mit fluorescierenden Stoffen" der Professoren Dr. Tappeiner und Dr. Jesionek hingewiesen. Allerdings ist unbestritten, daß Licht, und zwar sowohl direktes Sonnenlicht, wie auch zerstreutes Tageslicht, auf das Wachstum und die Entwickelung von Pflanzen von Einfluß ist, auch in den angezogenen Therapeutischen Versuchen handelt es sich um die Wirkung fluorescierender Stoffe „bei Gegenwart von Licht", „bei Zutritt von Sonnenlicht oder zerstreutem Tageslicht" (Abs. 1 der genannten Abhandlung). Aber aus diesen Erfahrungen und Beobachtungen schließen zu wollen, daß Phosphorescenzlicht auf Pflanzensäfte, d. i. auf Extrakte abgeschnittener Pflanzen wirke, ist schlechterdings unstatthaft. Denn erstens sind die beiden Lichtquellen wesentlich verschiedener Natur, zweitens handelt es sich in den angezogenen Fällen um lebende, in dem Falle des angegriffenen Patents um abgestorbene oder im Absterben begriffene Organismen.

Ist in dem Vorstehenden die Wirkung tatsächlich phosphorescierender Substanzen, also wirklicher Lichtträger erörtert worden, so bleibt

noch darzulegen, daß die in der Patentschrift als Lichtträger genannten Substanzen, soweit sie überhaupt mit Recht als Lichtträger angesprochen werden, unter den mit dem patentierten Verfahren gegebenen Bedingungen die Eigenschaft, Licht zu tragen, überhaupt nicht besitzen. Genannt werden in der Patentschrift als Lichtträger und zwar als „insbesondere" in Betracht kommende Lichtträger, die Schwefelverbindungen des Bariums, Strontiums, Calciums, der Magnesia, des Mangans und des Wismuts, ferner die Schwefelverbindungen des Kaliums und Natriums und der kohlensaure und phosphorsaure Kalk. Wenn nun in dem Termin zur Anhörung der Beteiligten geltend zu machen versucht worden ist, diese Salze seien nur irrtümlich als besonders geeignet hervorgehoben worden, bei der Anmeldung des Patentes habe die Patentsucherin in erster Linie an andere Substanzen gedacht, so muß dieser Einwand als gegenstandslos bezeichnet werden. Denn bei der Beurteilung des patentierten Verfahrens muß man sich an die bestimmten und eindeutigen Angaben der dem Inhalt des Erteilungsbeschlusses auf Grund der Anmeldung entsprechenden Patentschrift halten. Von den namentlich aufgeführten Substanzen sind als vornehmste durch Belichtung leuchtend — luminescent — werdende Substanzen die Sulfide des Bariums, Strontiums, Calciums anerkannt. Ob sie unter den gegebenen Bedingungen die ihnen zugeschriebene Wirkung äußern können, wird also in erster Linie zu prüfen sein. Ist ihnen die behauptete Wirkung abzusprechen, so ist damit dargetan, daß die von der Patentinhaberin sich selbst gestellte Aufgabe im Rahmen der Angaben der Patentschrift nicht gelöst werden kann.

Die Eigenschaft der Lumineszenz der genannten Sulfide ist nach den vorliegenden Erfahrungen an ihren Aggregatzustand gebunden; sie kommt ihren Lösungen nicht zu; vergl. Reis: Physik, 7. Auflage von 1890, Seite 331: „. . . . außerdem ist die chemische Zusammensetzung nicht allein entscheidend, sondern ein gewisser molekularer Zustand ist maßgebend, der bei den älteren Saugern durch Glühen hergestellt wurde; Gädicke ist es gelungen, denselben auch durch Benutzung chemisch reiner Materialien herzustellen".

Seite 332 „man glaubte, sie behielten ihre Fähigkeit . . . allen Einflüssen, wie Luft, Wasser . . . gegenüber unverändert . . ., worin man sich wohl getäuscht hat.

Gädicke und Dreher nehmen an . . ."

Vergl. ferner: Lommel: Lexikon der Physik und Meteorologie, Leipzig, Bibl. Inst. 1882, Seite 232—233, besonders Seite 233 Schluß des Artikels, wo sich der Hinweis auf „Emission" findet, und Seite 99, Spalte 2 „Wie innerhalb eines Moleküls . . . Phosphorescenz durch Bestrahlung wird daher nur an festen Körpern beobachtet . . ."

Auch in dem in der Klagebeantwortung angezogenen Artikel von Wiedemann: Zur Mechanik des Leuchtens, Annalen der Physik und Chemie, N. F. 37, von 1889, Seite 177 ff. und im besonderen in dem Abschnitt „Untersuchung der Balmainschen Leuchtfarbe" Seite 222 ff. findet sich keine Stelle, die darauf schließen ließe, daß auch Lösungen oder auch nur Suspensionen leuchteten. Im Gegenteil heißt es Seite 222: „Als phosphorescierende Substanz diente Balmainsche Leuchtfarbe, welche dadurch in Plattenform gebracht wurde, daß man ihr Pulver mit wäßriger Gelatine anrührte und die Mischung auf Glasplatten, die mit einem Papierrand versehen waren, eintrocknen ließ. Man erhielt so sehr schöne homogene dünne Blättchen, die ausgezeichnet phosphorescierten. . . .

Hat man die Leuchtfarbe zum Phosphorescieren gebracht . . . Seite 223 . . . die lange Zeit im Dunkeln gelegen hatte und selbst im ganz dunkeln Zimmer keine Spur von Leuchten mehr zeigte . . . Seite 224 letzter Absatz „Das auffallende Licht . . . bis Seite 225; 236 ff."

Eine Literaturstelle, aus welcher die Lumineszenz einer Lösung oder einer Suspension der genannten Lichtträger gefolgert werden könnte, hat sich nicht auffinden lassen; es hat mithin nach dem Stande der wissenschaftlichen Erfahrungen als sicher zu gelten, daß die Eigenschaft der Lumineszenz nur den starren Salzen zukommt, daß also die leuchtenden Substanzen die Eigenschaft, Lichtträger zu sein, verlieren, wenn sie gemäß dem Verfahren des angegriffenen Patents Pflanzensäften in feiner Verteilung zugesetzt werden. Die Beklagte hat, um das Gegenteil zu beweisen, die Photographie einer Flasche vorgezeigt, welche Photographie mit dem Licht von in Wasser aufgeschlämmtem Calciumsulfid hergestellt sein soll. Die Nichtigkeits-Abteilung hat es aus den eben angegebenen Gründen nicht für erforderlich gehalten, diesem Beweisthema nachzugehen und etwa festzustellen, unter welchen Bedingungen die vorgewiesene Photographie entstanden ist.

Erhellt sonach, daß die in Betracht gezogenen Substanzen, vorzugsweise die Sulfide der alkalischen Erden, unter den in der Patentschrift angegebenen Bedingungen Lichtträger nicht sind, so ist damit der Nachweis erbracht, daß alle Voraussetzungen, auf welche das patentierte Verfahren aufgebaut worden ist, irrig sind.

Es bliebe nur der Einwand, daß, wenn auch die Grundlagen des patentierten Verfahrens den auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen Erfahrungen gegenüber nicht standhalten können, das Patent dennoch eine patentfähige Erfindung schütze, weil die Heilwirkung der nach dem patentierten Verfahren behandelten Pflanzensäfte durch die therapeutischen Erfolge der Beklagten bewiesen werde. Auf dieses Gebiet der therapeutischen Erfolge hat die Nichtigkeits-Abteilung der Beklagten geglaubt, nicht folgen zu dürfen. Denn, wenn die Beklagte in der Patentschrift sowohl als auch in der Klagebeantwortung davon abgesehen hat, auf die Natur der Heilfaktoren und auf eine sichtbar werdende besondere Wirkung einzugehen, und sich darauf beschränkt hat, die Heilung von Krankheiten als Endergebnis darzustellen, so ist der Wert der angezogenen Beobachtungen — die Richtigkeit der Beobachtungen der Patentinhaberin und der Patienten vorausgesetzt — doch von dem Gutachter Geheimen Rat Jacobi zutreffend bestritten worden.

Muß man wie hier zum Beweis einer physiologischen oder therapeutischen Wirkung auf die

Anstellung von Parallelversuchen verzichten, so müssen die einseitig vorgenommenen Versuche doch wenigstens von Fachleuten durchgeführt und von Fachleuten anerkannt sein. Als Fachleute haben aber zurzeit jedenfalls die praktischen Ärzte und mit ihnen die beamteten Ärzte zu gelten. Gegen eine von der großen Mehrheit dieser vertretene Auffassung können die selbst aus der besten Überzeugung heraus kommenden Wahrnehmungen von Laien oder vereinzelten Ärzten in einem Falle wie dem vorliegenden nicht ins Gewicht fallen. Denn bei aller Freiheit der Anschauung und bei völliger Unabhängigkeit von zünftiger Gelehrsamkeit, Gesichtspunkte, auf deren Anerkennung die Patentinhaberin mit Recht Anspruch erhebt, würde die erkennende Behörde sich doch dem Vorwurf der Leichtfertigkeit aussetzen, wollte sie entgegen den Errungenschaften der ärztlichen Wissenschaft den unkontrollierbaren Erklärungen einer wissenschaftlich nicht vorgebildeten Person, die auf das Patent ihren Gewerbebetrieb gegründet hat, eine Ausschlag gebende Bedeutung beimessen.

Die im Vorstehenden gegebene Begründung trifft sämtliche fünf Patentansprüche, da alle diese Ansprüche von denselben Voraussetzungen ausgehen. Es kann daher davon abgesehen werden, auf die Varianten des Verfahrens des näheren einzugehen.

Das Patent war somit für nichtig zu erklären.

Die Kosten des Verfahrens sind der Beklagten als der unterliegenden Partei auferlegt worden (§ 31 Patentgesetz).

89.

Kammergericht, XI. Zivilsenat, vom 10. November 1907.

Wenn der zum Technischen Leiter einer Fabrik bestellte Ehemann eine Erfindung gemacht hat, welche nach der Sachlage dem Geschäftsherrn zukommt, so ist es ein Verstoß wider die guten Sitten, wenn die in die Sachlage eingeweihte Ehefrau des Technischen Leiters die Erfindung auf eigenen Namen in einem fremden Lande zum Patent anmeldet.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger verlangt von den Beklagten zu 1 und 2 die Übertragung der Rechte, die sie aus der Anmeldung der in dem Klageantrage näher bezeichneten Erfindung bei der englischen Patentbehörde erlangt haben, weil er annimmt, daß er als Inhaber der Firma R. & Co. ein Recht auf diese Erfindung habe.

Die Entscheidung der Frage, ob der Kläger gegen den Erstbeklagten O. L. Anspruch auf Übertragung der Rechte aus der Patentanmeldung erheben kann, ist davon abhängig, in welchem Vertragsverhältnisse dieser Beklagte während seiner Beschäftigung mit der Erfindung zu der Firma R. & Co. gestanden hat. Nach dieser Richtung bestimmt § 1 des Anstellungsvertrages vom 4. April 1900, daß dem Beklagten O. L. von der Kommanditgesellschaft R. & Co. die technische Aufsicht und Leitung des Unternehmens übertragen werde. Um die Stellung des O. L. klar zu kennzeichnen, ist in § 1 im Anschluß an jene Bestimmung noch ausdrücklich hervorgehoben, daß O. L. zur Vertretung der Kommanditgesellschaft nicht befugt sein solle, insbesondere auch nicht zur Aufgabe von Bestellungen; vielmehr erfolge seine Anstellung nur als technischer Beamter im Sinne der Gewerbeordnung. Gegenüber dieser klaren und unzweideutigen Bestimmung kann davon keine Rede sein, daß O. L., wie von seiten der Beklagten behauptet wird, bei der Firma R. & Co. im wesentlichen eine kaufmännische Tätigkeit entfaltet habe. Wenn O. L. neben der ihm übertragenen technischen Leitung der Fabrik noch kaufmännische Arbeiten, wie Führung der Lohnlisten, Korrespondenz und Bücher erledigt und jährlich drei Geschäftsreisen nach England unternommen haben sollte, so wäre dies gleichgültig. Daß O. L. entsprechend den Bestimmungen seines Anstellungsvertrages tatsächlich den technischen Betrieb der Fabrik geleitet hat, ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen. Der Charakter seiner Stellung als eines technischen Leiters der Fabrik könnte durch die nach der Behauptung der Beklagten erfolgte Besorgung der vorgenannten kaufmännischen Geschäfte, die jedenfalls nur nebenbei erfolgt ist, nicht aufgehoben werden. Ebenso ist es ohne Bedeutung, wenn in dem Gesellschaftsvertrage vom 4. April 1900 bestimmt ist, der Kommanditist E. L. könne seine Rechte auf Büchereinsicht durch den zum technischen Leiter der Gesellschaft bestellten Kaufmann O. L. ausüben, und wenn in den beiden Verträgen vom 4. April 1900 unter gewissen Voraussetzungen die Auflösung der Kommanditgesellschaft und der Eintritt des Beklagten O. L. oder seiner Ehefrau M. L. in eine neu zu begründende offene Handelsgesellschaft in Aussicht genommen ist. Aus letzterer Bestimmung würde nur folgen, daß unter gewissen Voraussetzungen, die aber unstreitig nicht vorliegen, O. L. als Gesellschafter in eine neu zu begründende offene Handelsgesellschaft eintreten könnte. Bis dahin aber blieb er den Bestimmungen seines Anstellungsvertrages gemäß technischer Leiter der Fabrik.

Während seiner Stellung als technischer Leiter der Fabrik R. & Co. hat nun O. L., wie durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, die Versuche angestellt, die zu der hier streitigen Erfindung führten.

Die Versuche begannen im Februar oder März 1902 und dehnten sich bis in den August 1902 aus. Sie geschahen zu der gewöhnlichen Arbeitszeit in den Räumen der Fabrik der Firma R. & Co. und mit Hilfe der Arbeitskräfte der Fabrik.

Das Recht auf die bei diesen Versuchen gemachte Erfindung steht der Kommanditgesellschaft R. & Co. und nach deren Auflösung dem Kläger als jetzigen Alleininhaber der Firma R. & Co. zu, weil der Beklagte die Erfindung als technischer Leiter der Fabrik der Firma mit deren Arbeitskräften und Arbeitsmitteln gemacht hat. Es ist ein in der Rechtsprechung und Literatur des Patentrechts anerkannter Grundsatz, daß im allgemeinen die Erfindung, die der Dienstverpflichtete während der Dauer seiner Dienststellung

macht und deren Ergebnis in den Bereich seiner Dienstobliegenheiten fällt, dem Dienstherrn zufällt. Ein Gegensatz zwischen der Ansicht Seligsohns und Kohlers, wie ihn der Vorderrichter annimmt, besteht nach dieser Richtung nicht. Vergl. die Kommentare zum Patentgesetz von Seligsohn S. 79, Isay S. 89, Allfeld S. 26, Stephan S. 23 ff., Kohler Handbuch des Patentrechts S. 236.

Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß der Dienstverpflichtete nach der ganzen Art seiner Beschäftigung auch zur Entfaltung erfinderischer Tätigkeit angestellt war. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Fall unbedenklich zu.

Ein Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung kann nicht aus der nur mäßigen Höhe des dem Beklagten nach dem Anstellungsvertrage zustehenden Gehalts von jährlich 1500 ℳ hergeleitet werden. Dieses Gehalt ist für einen technischen Leiter einer Fabrik keineswegs so niedrig, daß man annehmen könnte, die Firma habe auf eine Erfindertätigkeit ihres Angestellten kein Gewicht gelegt. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Gesellschaft, wie der Gesellschaftsvertrag ergibt, nur ein mäßiges Betriebskapital von 30 000 ℳ zur Verfügung stand und daß bei günstigen Betriebsergebnissen der Eintritt des O. L. oder seiner Ehefrau in eine neu zu begründende offene Handelsgesellschaft als Gesellschafter in Aussicht genommen war.

Die Beklagte zu 2, Frau M. L., stand zu der Kommanditgesellschaft R. & Co. in keinem Vertragsverhältnisse. Sie hat aber, wie sie selbst nicht bestreitet, die von O. L. gemachte Erfindung bei der englischen Patentbehörde auf ihren eigenen Namen angemeldet. Damit hat sie sich die Früchte der Tätigkeit ihres Ehemannes angeeignet und bewußt zum Schaden der Gesellschaft gehandelt. Als Ehefrau war sie augenscheinlich in die Pläne ihres Ehemannes eingeweiht. Sie mußte wissen, daß die Kommanditgesellschaft als Dienstherrin ihres Ehemanns auf die von diesem gemachte Erfindung allein Anspruch habe. Wenn sie trotzdem die Erfindung bei der englischen Patentbehörde auf ihren eigenen Namen angemeldet hat, so kann nur angenommen werden, daß sie dies in der bewußten Absicht getan hat, um der Gesellschaft Schaden zuzufügen. Sie ist daher, weil sie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Gesellschaft vorsätzlich Schaden zugefügt hat, dem Kläger als dem Rechtsnachfolger der Gesellschaft zum Ersatze des Schadens verpflichtet (§ 826 BGB.). Der Ersatz des Schadens besteht nach § 249 BGB. aber darin, daß sie den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die schädigende Handlung von ihr nicht begangen wäre. Dem entspricht die Ehefrau L., wenn sie gleich ihrem Ehemanne die Rechte aus der Anmeldung der Erfindung bei der englischen Patentbehörde Zug um Zug gegen Zahlung der aufgewendeten Kosten von 200 ℳ auf den Kläger überträgt.

11. U. 923. 05.

80.

90.

Kammergericht, X. Zivilsenat, vom 19. Februar 1908.

Im Falle der unverschuldeten Patentverletzung haftet der Verletzer nicht für die aus der Verletzung erzielte Bereicherung.

Gründe.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen. Der Senat hat bisher konsequent den Standpunkt vertreten, daß im Falle rein objektiver Patentverletzung (beim Nichtfeststehen eines Verschuldens des Verletzers) für den Patentinhaber ein Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung auf Herausgabe des vom Verletzer gezogenen Gewinnes nicht gegeben ist, und er hat auch im vorliegenden Falle keinen Anlaß gefunden, von diesem Standpunkte abzugehen. Das Reichsgericht hat bisher gleichfalls diesen Standpunkt vertreten und ihn wiederholt mit aller Bestimmtheit ausgesprochen (vergleiche zum Beispiel Entscheidungen in Zivilsachen Band 15 Seite 132).

Die vom Kläger jetzt in Bezug genommenen neueren Entscheidungen des Reichsgerichts enthalten keineswegs einen bestimmten Ausspruch dahin, daß das Reichsgericht seinen bisherigen Standpunkt verlassen wolle. Namentlich ist in der Entscheidung Band 62 nur der unzweifelhaft richtige Grundsatz aufgestellt, daß im allgemeinen die materiell rechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes einer Ergänzung durch das bürgerliche Recht fähig und bedürftig seien, dieser Auffassung ist auch der Senat. Aber eine andere Frage ist die, ob nicht die besondere Materie der Haftung für Schadensersatz durch den § 35 des Patentgesetzes als erschöpfend und ausschließend geregelt anzusehen ist. Und diese Frage war zu bejahen.

Das Berufungsgericht pflichtet in dieser Hinsicht den eingehenden und zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters bei. Hinzuzufügen ist den dort angestellten Erwägungen nur noch das Argumentum e contrario, das sich aus § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ergibt. Denn dort ist in Absatz 6 gesagt, daß der Veranstalter des Nachdrucks, wenn ihn kein Verschulden träfe, dem Urheber für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung hafte und diese Bestimmung findet nach § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 auch auf die sogenannten „Geschmacksmuster“ Anwendung.

Wenn der Gesetzgeber es in diesen beiden Fällen für nötig hielt, in die Vorschriften, welche die Schadensersatzpflicht des Verletzers regeln, eine Bestimmung aufzunehmen, die auch dem schuldlosen Verletzer eine Haftung für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung auferlegt, eine entsprechende Bestimmung aber bei Abfassung des Patentgesetzes in den § 35, wohin sie systemgemäß gehört haben würde, nicht aufnahm, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß diese abweichende Regelung keine zufällige oder gar versehentliche war, daß der Gesetzgeber vielmehr in bewußter Absicht den schuldlosen Verletzer von Patentrechten von einer Schadensersatzpflicht schlechthin und in jedem Um-

fange befreien, ihm also auch die Herausgabe der Bereicherung (die nichts anderes als eine besondere Art des Schadensersatzes darstellt) nicht auferlegen wollte.

Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung.

33. O. 14. 06.

51.

Ausland.

91.

Türkei.

Mitteilung, betreffend das Patentgesetz.

Gegenwärtig besteht noch das Patentgesetz vom 18. Februar 1879*) in Kraft. Die Änderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes soll indessen zur Zeit erwogen werden.

92.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Commissioner vom 15. Mai 1907.

Im Prioritätsstreit um die Erfindung hat derjenige den Vorzug, welcher nachweisen kann, daß er früher im Auslande ein Patent auf die Erfindung erhalten hat, gegenüber demjenigen, welcher die bloße Kenntnis von der Erfindung innerhalb der Vereinigten Staaten, wenn auch bereits vor jener Patenterteilung besaß.

Die Erfindung bezieht sich auf eine automatische Vorrichtung, um aus einem Streifen Papier ein röhrenförmiges Zigarettenmundstück herzustellen. Über die Öffnung an dem einen Ende desselben ragt eine Anzahl radialer Zungen hinweg, die aus einer Ecke des Streifens geschnitten sind, und wodurch der Tabak der Zigarrette verhindert wird, in den Mund des Rauchers zu geraten.

Die Parteien des Einspruchsverfahrens sind Bürger und Einwohner von Auslandsstaaten, und die Erfindung ist in jedem Falle im Auslande erfolgt.

W. reichte seine Anmeldung am 9. Januar 1901 ein, G., B. & R. reichten die ihrige am 9. Mai 1901 ein. Jede der Parteien hat für die streitige Erfindung im Auslande Patente erworben. Das früheste an W. erteilte Patent ist das französische Patent Nr. 301190 vom 25. September 1900, das auf eine am 13. Juni 1900 eingereichte Anmeldung erteilt ist. Das früheste an G., B. & R. erteilte Patent ist ein französisches Patent vom 26. Januar 1901 auf Grund einer am 27. Oktober 1900 eingereichten Anmeldung. W. reichte auch eine Anmeldung für die nämliche Erfindung in Österreich am 5. Juni 1900 ein, auf Grund deren ein Patent am 27. Dezember 1901 erteilt wurde.

Die Untergerichte erkannten die Priorität der Erfindung W. unter der Begründung zu, daß die von G., B. & R. beigebrachten Beweise nicht geeignet wären, dem Datum des französischen Patents W.s gegenüber zur Geltung zu kommen.

*) Abgedruckt in deutscher Übersetzung im Patent-Bl. 1881, 229—234.

Eine der Hauptfragen, welche der Beschwerde zugrunde liegen, bezieht sich auf den Stand der Anmeldung W.s im Hinblick auf die Erteilung seines österreichischen Patents. Es ist zu beachten, daß die Anmeldung hier mehr als sieben Monate nach Einreichung der österreichischen Anmeldung eingereicht worden ist, auf welche ein Patent erteilt wurde am 27. Dezember 1901. Gemäß den Bestimmungen des Art. 4887 der Revidierten Statuten,*) die zur Zeit der Einreichung dieser österreichischen Anmeldung und der Erteilung des darauf bezüglichen Patents in Geltung waren, stand das erwähnte Patent der Erteilung eines gültigen Patents auf die Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Hindernis entgegen. Am 3. März 1903 ist jedoch diese gesetzliche Bestimmung durch Verlängerung des Zeitraums von sieben Monaten auf zwölf Monate abgeändert worden.**) Bei dieser Sachlage macht der Beschwerdeführer energisch geltend, daß W.s Anmeldung entweder (1) von der Abänderung des Gesetzes nicht berührt wurde und deshalb dauernd von der Erteilung eines Patents ausgeschlossen war oder (2) erneuert wurde, nachdem sie zurückgenommen war, indem das Gesetz erst nach Ablauf von mehr als einem Jahre nach dem Bestehen des durch die Erteilung des österreichischen Patents geschaffenen Hindernisses abgeändert worden ist.

Wie ich den Fall ansehe, ist es jedoch nicht erforderlich, diese Fragen zu entscheiden, um über die Frage der Priorität der Erfindung Verfügung zu treffen. Es erscheint glaubhaft, daß die Beweisführung des Beschwerdeführers nicht das Datum des französischen Patents W.s aus dem Felde zu schlagen vermag, und da die Beschwerdeführer nicht obsiegen können, gleichviel ob ihre Behauptungen sich als richtig erweisen oder nicht, so sollte die Frage nach dem Recht des Beschwerdegegners auf ein Patent der nach Beendigung dieses Verfahrens im Anmeldeverfahren erfolgenden Prüfung überlassen bleiben.

Zugunsten der Beschwerdeführer wird geltend gemacht, daß die Erfindung in den Vereinigten Staaten von Amerika von Julius R. J., ihrem Vertreter, am 17. September 1900, acht Tage vor dem Datum des französischen Patents des Beschwerdegegners, eingeführt worden sei, wie dies durch das Zeugnis von Julius R. J. dargetan und durch das Zeugnis von J. G. hinsichtlich dessen, was er in Paris sah, und durch das Zeugnis seines Bruders Alfred L. J. hinsichtlich dessen, was er hier tat und bekannt gab, erhärtet ist.

Es ist sicher, daß Julius R. J. vom Mai bis September 1900 in Paris war und während dieser Zeit die Decouplewerke verschiedene Male besuchte, wo die Beschwerdegegner beschäftigt waren, die ihm eine Maschine zeigten, welche den streitigen Gegenstand verkörperte. Er stellt fest, daß er die Maschine in Tätigkeit sah, und daß die Einrichtung ihm vollständig erklärt wurde. Es ist ferner ersichtlich, daß er Paris verließ, um nach New-York zu gehen, wo er am 17. September 1900 ankam und eine Anzahl Zigaretten

*) Vergl. Patent-Bl. 1878, 124.

**) Vergl. dieses Bl. IX, 148.

mitbrachte, die mit der Maschine der Beschwerdegegner hergestellt waren. Nach seiner Ankunft ließ er betreffs dieser Maschine oder des dadurch hergestellten Erzeugnisses niemandem gegenüber etwas verlauten bis zum Dezember 1900, zu welcher Zeit er eine Unterredung mit seinem Bruder, Alfred L. J., hatte. Es ist überflüssig, zu prüfen, was dem letzteren zu diesem Zeitpunkt enthüllt wurde, da dies nach dem Datum des französischen Patents W.s geschehen ist. Alfred L. J. bezeugte, daß sein Bruder ihm betreffs der in Frage stehenden Maschine im Mai oder Juni aus Paris geschrieben habe; es ist jedoch nicht ersichtlich, daß in diesen Mitteilungen die Einrichtung beschrieben war, und sie waren vor der Zeugenaussage bereits vernichtet. Die Beschwerdeführer berufen sich deshalb lediglich für die vor dem 25. September 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgte Einführung der Erfindung auf die Kenntnis, die Julius R. J. zur Zeit seiner Ankunft in New-York besaß. Angenommen, daß J. sich dessen, was er in Paris sah, erinnerte, ist bloße Kenntnis, sei es durch einen ausländischen Erfinder oder seinen Vertreter, gleichwertig mit dem Begriff der Erfindung in den Vereinigten Staaten? Im Hinblick auf die folgenden Vorentscheidungen bin ich der Meinung, daß dies nicht der Fall ist: Brown & Taplin wider Birby (1891, C. D., 166); Gayler wider Wilder (10 Howard, 477); Searls wider Bouton (12 Fed. Rep., 140); Doyle wider Spaulding (19 Fed. Rep., 744—746); Acme Flexible Clasp Co wider Cary Manufacturing Co (96 Fed. Rep., 344); Chambers & Mendham wider Duncan, Wilson & Lauder (1876 C. D., 223). Zudem tut der Beweis nicht überzeugend dar, daß J. sich der Einrichtung mit ausreichender Klarheit erinnerte, um die Maschine zusammenzustellen, oder daß einem Sachverständigen ausreichender Aufschluß gegeben worden sei, um ihn in den Stand zu setzen, die Maschine zusammenzustellen.

Die Entscheidung der Oberprüfer wird daher bestätigt, und die Priorität der Erfindung wird W. zuerkannt.

Off. Gaz. 1907, Vol. 131 No. 6, p. 1685 ff.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Entscheidungen des Patentamts.

Unter welchen Voraussetzungen kann das Verfahren in Gebrauchsmustersachen nach Abweisung durch die Anmeldestelle noch weiter fortgesetzt werden?

93.

a) Präsidialbescheid vom 3. April 1908.

Die Eingabe vom 21. Februar d. Js. zu R 17 245/25 b G.M. ist mir als Vorstellung im Sinne des § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 349) von der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster zur Entscheidung vorgelegt worden. Ich finde indessen keinen Anlaß, die Verfügung der Anmeldestelle vom 28. Januar d. J. abzuändern.

Die vorliegende Gebrauchsmusteranmeldung vom 11. April 1906 war nur für den Fall eingereicht worden, daß es zur Erteilung des auf den gleichen Gegenstand nachgesuchten Patentes nicht käme. Nachdem die entsprechende Patentanmeldung zurückgezogen worden, wurde der Anmelder durch Verfügung vom 9. April 1907 aufgefordert, binnen drei Wochen zu erklären, ob das Gebrauchsmuster eingetragen werden soll, und im Bejahungsfalle die Gebühr von 15 ℳ einzuzahlen. Dieser Aufforderung war der Vermerk angefügt:

> „Für den Fall nicht rechtzeitiger Erledigung dieser Verfügung gilt die Anmeldung hierdurch als zurückgewiesen."

Erst am 13. Januar 1908 ging der Eintragungsantrag mit der Gebühr ein. Die Anmeldestelle hielt dies für verspätet und stellte Neuanmeldung anheim, für die der 13. Januar 1908 als Anmeldetag gelten könne. Hiergegen richtet sich die vorliegende Eingabe mit der Ausführung, daß ein Verzicht auf die Eintragung nicht erklärt und die ersten drei Jahre seit der Anmeldung noch nicht verflossen seien; die Androhung der Zurückweisung bei Nichterfüllung von Auflagen könne, weil ohne Stütze im Gebrauchsmustergesetz, die nachträgliche Eintragung des Gebrauchsmusters nicht hindern.

Daß die Anmeldestelle solche Anmeldungen, die nicht zur Eintragung führen können, durch abweisende Verfügung erledigt, entspricht langjähriger Übung (Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Ergänzungsband 1901 Seite 225, 226). Diese Übung stützt sich auf die allgemeine Erwägung, daß die Anmeldestelle nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung schreiten darf und daß demgemäß bei deren Nichtvorliegen die Eintragung abzulehnen ist. War sonach die Anmeldestelle befugt, nach Ablauf der dreiwöchigen Frist die Anmeldung wegen Fehlens der Gebühr und eines unbedingten Eintragungsantrags abzuweisen, so bedeutet es lediglich eine Vereinfachung des Verfahrens, wenn diese Zurückweisung für den Fall der Nichterfüllung der gestellten Anforderungen schon im voraus erklärt wurde. Solche Vereinfachung entspricht den leichten Formen des Gebrauchsmusterverfahrens.

Mit Ablauf der drei Wochen, am 3. Mai 1907, trat sonach die Abweisung der Anmeldung in Wirksamkeit. Wie aber in Patentsachen ein Abweisungsbeschluß nicht sofort endgültig ist, so gilt dies auch von der Abweisung einer Gebrauchsmusteranmeldung. Abgesehen von der Vorstellung an den Präsidenten gemäß § 21 a. a. O. ist es Übung, daß die Anmeldestelle selbst auf nachträgliche Eingaben sachlich eingeht und so das Verfahren fortsetzt. Schwierigkeiten erwachsen dabei nur aus dem Fehlen einer gesetzlichen Fristbestimmung. Der Anmelder meint, daß ihm für die Verfolgung der abgewiesenen Anmeldung

die ganzen drei Jahre seit dem Anmeldungstage offen stehen, während deren das Modell im Falle der Eintragung den gesetzlichen Schutz genießen würde. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden.

Voraussetzung für die Eintragung eines Gebrauchsmusters ist, daß die Anmeldung von dem Anmelder noch aufrecht erhalten wird. Eine Beseitigung dieser Annahme ist nicht bloß, wie der Anmelder unterstellt, durch ausdrücklichen Verzicht möglich. Wie im bürgerlichen Recht ein Verzicht auch durch schlüssige Handlungen erfolgen kann, so ist es auch hier an sich statthaft, aus dem Verhalten des Anmelders im Vergleich zu den Umständen des Falles zu folgern, daß die Anmeldung fallen gelassen worden ist und daß eine nachträgliche Wiederaufnahme auf einem neuen Entschluß beruht. Nur wird für den Schluß auf das Fallenlassen der Anmeldung eine gewisse Sicherheit zu fordern sein, sodaß die Anmeldestelle bei Anwendung freien Ermessens einen Zweifel dem Anmelder gutzubringen haben würde.

Der vorliegende Fall bietet keinen Zweifel. Anmelder wußte durch die bedingte Abweisung, daß die Anmeldung im Falle seines Schweigens als erledigt behandelt werden würde. Er hat nicht nur die ihm gesetzten drei Wochen, sondern im ganzen neun Monate lang geschwiegen. Er hat auch nicht zu behaupten vermocht, daß er in dieser langen Zeit den Entschluß, die Anmeldung zu verfolgen, aufrecht erhalten habe und an der Ausführung durch besondere Umstände gehindert worden sei. Vielmehr stellt er sich lediglich auf den unzutreffenden Standpunkt, es müsse ihm für die Erledigung der Verfügung der Anmeldestelle die ganze dreijährige Schutzfrist offen bleiben. Unter diesen Umständen ist die Annahme unabweislich, daß der Anmelder sein Schutzgesuch fallen gelassen hat und erst nachträglich anderen Sinnes geworden ist. In diesem Falle aber bedarf es einer neuen Anmeldung.

Nr. 168/08 ZB. II.

94.

b) Präsidialbescheid vom 4. April 1908.

Die Vorstellung gegen die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 9. Februar d. Js. in Sachen W. 22 299/21 f² G.M. wird als begründet anerkannt.

Es liegt eine sogenannte Eventualanmeldung vor. Nach Zurückweisung der entsprechenden Patentanmeldung erging unter dem 15. November 1907 eine Verfügung der Anmeldestelle, die den Anmelder aufforderte, zu erklären, ob nunmehr die Eintragung erfolgen solle, ferner die Anmeldung zu teilen und für den hier verbleibenden Teil die Gebühr einzuzahlen. Werde dies nicht binnen drei Wochen erledigt, so gelte die Anmeldung als zurückgewiesen. Die Frist lief mit dem 10. Dezember 1907 fruchtlos ab. Am 18. Januar 1908 erschien der inzwischen bestellte Vertreter des Anmelders persönlich und bat den Leiter der Anmeldestelle, die Erledigung der Verfügung trotz der Verspätung noch anzunehmen. Unter dem 20. desselben Monats wiederholte er diesen Antrag schriftlich, wurde aber durch die angefochtene Verfügung abgewiesen, weil es mit Rücksicht auf den bereits Anfang Dezember 1907 erfolgten Fristablauf nicht mehr zulässig sei, die ursprüngliche Priorität zu gewähren.

Für die Frage, ob nach der Abweisung einer Gebrauchsmusteranmeldung das Verfahren, sei es durch Vorstellung, sei es durch weiteres Angehen der Anmeldestelle, noch wieder in Gang gesetzt werden kann, ist allerdings der Zeitverlauf von großer Bedeutung. Aber er ist mangels einer gesetzlichen Frist nicht allein ausschlaggebend. Vielmehr kommt es darauf an, ob bei Würdigung der gesamten Umstände des Falles die späte Erklärung noch auf dem unverändert fortgesetzten Entschlusse beruht, die Anmeldung durchzuführen. Nach dieser Richtung hat der Anmelder glaubhaft vorgetragen, er habe die Verfügung vom 15. November 1907, da er inzwischen in der Firma Elektrotechnische Fabrik S. & Co. hier einen Interessenten gefunden, alsbald dem Mitinhaber S. übergeben, und dieser habe seinen Angestellten Ingenieur F. beauftragt, die Angelegenheit durch Vermittelung des später bevollmächtigten Vertreters zu ordnen. F. habe auch auf Anfragen des Anmelders erwidert, die Sache sei erledigt. Tatsächlich habe er aber die Ausführung des Auftrags versäumt. Sobald sich dies herausgestellt habe, seien ohne jeden Zeitverlust durch den Vertreter die oben erwähnten mündlichen und schriftlichen Anträge gestellt worden. Bei solcher Sachlage kann von einer Absicht des Anmelders, seine Gebrauchsmusteranmeldung fallen zu lassen, keine Rede sein. Wenn daher die gesetzte Frist auch erheblich — um etwa fünf Wochen — überschritten worden ist, so ist doch die Fortsetzung des Verfahrens nicht für unzulässig zu erachten.

Die Anmeldestelle ist mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Nr. 96/08 ZB. II.

Gerichtliche Entscheidungen.

95.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 30. November 1907.

Ist der nicht eingetragene Erwerber eines Gebrauchsmusterrechts zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Rechtes legitimiert oder ist die Bestimmung in § 7 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes zu ergänzen, sodaß trotz des Rechtsüberganges nur der Eingetragene zu Klagen legitimiert ist?

Tatbestand.

Auf Anmeldung vom 22. April 1905 ist für H. H. in Tr. am 16. Juni desselben Jahres unter Nr. 254 154 in der Gebrauchsmusterrolle eingetragen worden ein „Apparat zur Verhütung des Überkochens und Anbrennens von Speisen usw., gekennzeichnet durch einen geschlossenen Kochflächeabdeckboden mit am Ende gebogenem Steigrohr."

Durch Vertrag vom $\frac{16.\ \text{Juli}}{21.\ \text{August}}$ 1905 hat H. zusammen mit seinem Schwager E. dem Kläger diese Erfindung laut Gebrauchsmuster mit allen Rechten und Pflichten für die ganze Dauer des gesetzlichen Schutzes verkauft, wofür der Kläger eine bei Überreichung der Urkunden fällige einmalige Gebühr von 300 ℳ und außerdem näher bestimmte „Lizenzgebühren" zu zahlen hatte.

Der Kläger hat in der Zeit vom August 1905 bis Januar 1906 seine Verkäufer wiederholt, aber erfolglos, angegangen, die Umschreibung des Gebrauchsmusters in der Rolle auf seinen Namen zu veranlassen. Darüber und weil der Kläger inzwischen unter 270 099 der Gebrauchsmusterrolle für sich selbst ebenfalls ein Kochgefäß zur Verhütung des Überkochens und Anbrennens hatte eintragen lassen, von dem die Verkäufer Übereinstimmung mit dem gekauften behaupteten, und beide Apparate unter dem Namen: Polokocher vertrieb, entstanden Streitigkeiten. Die Anfrage des E. vom 6. März 1906, ob er gutwillig auch für das Gebrauchsmuster 270 099 Lizenzen zahlen wolle, verneinte der Kläger und verweigerte mit Brief vom 6. April überhaupt jede Lizenzzahlung, bis die Umschreibung des Gebrauchsmusters 254 154 erfolgt sein würde. Nach weiterem Briefwechsel und nachdem inzwischen H. durch notariellen Vertrag vom 29. August 1906 das Gebrauchsmuster 254 154 an den Beklagten verkauft hatte, auf dessen Namen es dann auch in der Rolle umgeschrieben worden ist, schrieben H. und E. dem Kläger unter dem 9. September 1906:

„Da Sie bisher Ihren Pflichten betreffend unseres Vertrages vom 16. Juli 1905 in keiner Weise nachgekommen sind, den Vertrag vielmehr in vieler Hinsicht direkt und indirekt gröblichst verletzt haben, so nehmen wir hiermit laut § 7 unseres Vertrages den Schutz wieder an uns zurück und verbieten Ihnen hiermit von heute ab den weiteren Vertrieb des Holte- bezw. Polokochers . . ."

Dem widersprach der Kläger als unberechtigt und vertragswidrig, Brief vom 12. September 1906, und erhob alsdann gegen den jetzigen Beklagten bei der ersten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Cöln Klage 1. auf Unterlassung der Nachbildung des Gebrauchsmusters 254 154 und der Verwertung der Nachbildungen, 2. auf Ersatz des durch die Verletzung seines Rechts an diesem Gebrauchsmuster entstandenen und noch entstehenden Schadens mindestens in Höhe von 500 ℳ nebst 5 % Zinsen seit Klagezustellung und 3. auf Einwilligung in die Umschreibung dieses Gebrauchsmusters auf seinen, des Klägers, Namen.

Die erste Instanz hat mit der Begründung, daß der Kläger mangels der Umschreibung des Gebrauchsmusters aktiv nicht legitimiert sei, durch Urteil vom 28. September 1906 die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine früheren Anträge, unter Erhöhung des geforderten Schadensbetrages auf 20 000 ℳ, wiederholt. Seine Berufung ist jedoch durch das Urteil des Oberlandesgerichts Cöln, fünften Zivilsenats, vom 28. März 1907, auf welches im übrigen Bezug genommen wird, unter Kostenfolge zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung ist jetzt die frist- und formgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers gerichtet, womit beantragt wird:

1. das Berufungsurteil vom 28. März 1907 aufzuheben,
2. unter Aufhebung auch des erstinstanzlichen Urteils vom 28. September 1906 den Klaganträgen zu 1 und 3 stattzugeben und den mit dem Klagantrag 2 geltend gemachten Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Der Gegenantrag des Beklagten verlangt Zurückweisung der Revision und Belastung des Revisionsklägers mit den Kosten der Revisionsinstanz.

Entscheidungsgründe.

Nach § 7 des Gebrauchsmustergesetzes vom 1. Juni 1891 kann das durch die Eintragung des Gebrauchsmusters begründete Recht durch Vertrag auf andere übertragen werden. Für die Wirksamkeit der Übertragung ist die Eintragung des Erwerbers in die Gebrauchsmusterrolle nicht erforderlich, ebensowenig wie im gleichen Falle der § 6 des Patentgesetzes seine Eintragung in die Patentrolle verlangt. Durch den Vertrag vom $\frac{16.\ \text{Juli}}{21.\ \text{August}}$ 1905 hat daher der Kläger trotz unterbliebener Umschreibung in der Gebrauchsmusterrolle das Recht aus dem Gebrauchsmuster 254 154 erworben und die Veräußerer konnten, obgleich die Eintragung auf ihren Namen bestehen blieb, dem Beklagten, insofern die erste Übertragung nicht rückgängig wurde, durch den späteren Vertrag vom 29. August 1896 trotz der erfolgten Umschreibung das schon veräußerte Gebrauchsmusterrecht nicht mehr verschaffen. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Beklagte in gutem oder bösem Glauben war.

Wenn hiernach nicht zu bezweifeln ist, daß der Kläger das Recht aus dem Gebrauchsmuster auch ohne Eintragung erworben hat, so fragt es sich doch, ob er es ohne Eintragung auch gerichtlich könne geltend machen, oder ob für die Geltendmachung die beschränkenden Bestimmungen Platz greifen, welche im § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes getroffen sind. Die Vorinstanzen haben die Anwendbarkeit angenommen, ohne dies besonders zu rechtfertigen, und auch von den Parteien sind in diesem Punkte keine Bedenken erhoben worden. Erst die Revision gibt beiläufig einem Zweifel Ausdruck. Die Ansicht der Vorinstanzen muß gebilligt werden. Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern lehnt sich an das Patentgesetz an, dem es in seinen materiellen Voraussetzungen nachgebildet ist. In seiner knappen Fassung gibt es keine erschöpfende Regelung der Materie, sondern beschränkt sich darauf, die wesentlichen Be-

stimmungen zu treffen. Die Folge davon ist, daß es für manche Einzelfragen der Erläuterung oder Ergänzung bedarf, die aus dem Gesetze selbst nicht zu entnehmen sind. Die Verwandtschaft der Gegenstände und das Verhältnis des späteren Gebrauchsmustergesetzes zu dem für das Erfinderschutzrecht grundlegenden Patentgesetz rechtfertigen es denn, daß, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Abhilfe in den einschlagenden Bestimmungen des Patentgesetzes gesucht wird. Die Notwendigkeit und Berechtigung dieses Verfahrens ist im allgemeinen von der Literatur anerkannt und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat davon schon in verschiedenen Fällen Gebrauch gemacht. So ist z. B. ausgesprochen worden, daß für den Begriff der Neuheit des Gebrauchsmusters die unzulängliche Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes aus § 2 des Patentgesetzes zu ergänzen sei — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 163, 37, 40*) — und in dem Urteil I 426/99 vom 29. Januar 1900 (das. Bd. 46, 1**) ist der Ausschluß der Nahrungs- und Genußmittel vom Patentschutze (§ 1 Abs. 2 unter 2 des Patentgesetzes) auch auf das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes übertragen worden. Über die Eintragungen in die Rolle für Gebrauchsmuster enthält § 3 des Gebrauchsmustergesetzes Bestimmungen, zu deren Ergänzung ein Zurückgehen auf die vollständigeren Vorschriften des § 19 des Patentgesetzes im allgemeinen für zulässig gehalten wird (Isay zu § 3 Gebrauchsmustergesetz Anm. 11, Allfeld das. Anm. 6, Seligsohn das. Anm. 6). In Abs. 4 bestimmt der § 3, daß Änderungen in der Person des Eingetragenen auf Antrag in der Rolle vermerkt werden. Es fehlt aber ein dem Patentgesetz § 19 Abs. 2 letzter Satz entsprechender Zusatz über die Fortdauer der Berechtigung und Verpflichtung des früheren Gebrauchsmusterinhabers bis zur Eintragung der Änderung. Daß trotz dem Fehlen einer derartigen Bestimmung die Eintragung des früheren Inhabers wirksam bleibt, anerkennt das Gesetz selbst insofern, als nach § 6 die Löschungsklage gegen den Eingetragenen zu richten ist, woraus sich auch ergibt, daß dieser zur Löschung legitimiert sein muß. Isay a. a. O. will aus der Bestimmung des Patentgesetzes wenigstens soviel herübernehmen, daß die Legitimation dem Patentamte gegenüber von der Eintragung abhängig sei. Der Senat glaubt, daß es nicht gerechtfertigt sei, auf diesem halben Wege stehen zu bleiben, daß man vielmehr die Wirkung der fortbestehenden Eintragung ganz nach der Vorschrift des Patentgesetzes zu beurteilen habe. Der wesentliche Zweck dieser Vorschrift ist, neben der Sicherheit des Verkehrs mit dem Patentamte, den Beteiligten für die Richtung von Angriff und Verteidigung des Schutzrechts eine fest bestimmte, leicht erkennbare Grundlage zu bieten, „ein Mittel zu verschaffen, um die Legitimation für die Vertretung zuverlässig und leicht erbringen zu können —“ Urteil I 143/01 vom 14. Dezember 1901 (J.W.Schr. 1902 S. 98[37]*). Dieses Sicherheitsbedürfnis ist auf dem Gebiete der Gebrauchsmuster nicht weniger vorhanden als bei Patenten. Aus den sonstigen Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes ergibt sich nichts, was der analogen Anwendung dieser Patentrechtsvorschrift entgegenstehen könnte, insbesondere widerspricht diese, wie der ebenerwähnte § 6 beweist, nicht dem Wesen und der Bedeutung der Rolleneintragung. Für die entsprechende Anwendung gerade des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes haben sich auch ausgesprochen: Schanze in seiner Sammlung industrieller Abhandlungen Abt. II: die Register- und Rolleneinschreibungen usw. S. 48 (106), Seligsohn in der III. Auflage seines Kommentars zu § 3 Anm. 6, zu § 4 Anm. 5.

Das Landgericht hat die Klage in ihren 3 Richtungen wegen mangelnder Aktivlegitimation des nicht eingetragenen Klägers abgewiesen. Diesen Grund hat das Berufungsgericht nur für die Klaganträge 1 und 2 — Unterlassungsklage und Verletzungsklage auf Schadensersatz — wiederholt. Den 3. Klagantrag — gerichtet auf Einwilligung in die Umschreibung des Gebrauchsmusters auf den Kläger — hat es aus materiellem Grunde abgewiesen.

Die Revision greift unter I die Entscheidung über die Klaganträge 1 und 2 an. Sie führt aus, daß es nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes nicht gerechtfertigt sei, die Aktivlegitimation des Klägers zu verneinen, indem sich diese Vorschrift nicht auf Geltendmachung des Schutzrechts vor den ordentlichen Gerichten beziehe. Der Angriff ist nicht begründet. Es handelt sich um eine bekannte Streitfrage. Bei der Auslegung des § 19 Abs. 2 stehen sich in der Hauptsache zwei Ansichten gegenüber. Die erste — in der Literatur überwiegend vertreten — versteht das Gesetz dahin, daß die bis zur Eintragung der Änderung dem früheren Patentinhaber verbleibende Legitimation sich nur auf das Verfahren vor dem Patentamte beziehe, während nach der zweiten Ansicht diese Legitimation auch die Geltendmachung der nach Maßgabe des Patentgesetzes bestehenden Rechte und Verpflichtungen im Wege der gerichtlichen Klage und der strafgerichtlichen Verfolgung umfassen soll (vergl. Kohler, Handbuch S. 531, 533). Der erkennende Senat hat sich früher der ersten Ansicht zugeneigt. Beginnend mit dem Urteile I 166/99 vom 19. Juni 1899 (J.W.Schr. S. 543[41]**) hat er aber seine Stellungnahme zur Frage geändert und im Urteile I 268/01 vom 11. Dezember 1901***) sich der zweiten Auslegung angeschlossen. In der Begründung dieses Urteils wird ausgeführt, daß auf die nach Maßgabe des Patentgesetzes zustehenden Rechte sich nicht bloß beziehe „seine (des Eingetragenen) Legitimation als Patentinhaber dem Patentamte gegenüber und in einem eigentlichen Patentstreite gemäß §§ 28 ff. des Patentgesetzes, sondern auch die Befugnis-Ver-

*) Die Entscheidung Bd. 37, S. 40, die offenbar gemeint ist, ist in diesem Blatt II, 240 abgedruckt.

**) Abgedruckt in diesem Blatt VI, 185.

*) Abgedruckt in diesem Blatt VIII, 177.

**) Abgedruckt in diesem Blatt V, 289.

***) Abgedruckt in diesem Blatt IX, 100.

letzungen des Patentes vor den Gerichten zu verfolgen; denn auch das Klagrecht auf Entschädigung wegen Verletzung eines Patents sei durch das Patentgesetz normiert (§§ 35 ff.)." Als entscheidendes Argument für diese Auslegung wird mit Kohler S. 532 geltend gemacht, daß zum Unterschiede von § 12 des Patentgesetzes in § 19 Abs. 2 nicht von dem nach Maßgabe des Patentgesetzes stattfindenden „Verfahren" die Rede sei. Das Urteil hatte damals keine Veranlassung, sich mit der Unterlassungsklage zu befassen, aber die Begründung führt mit Notwendigkeit dazu, sie in gleicher Weise zu behandeln wie die Verletzungsklage, da sie sich darauf stützt, daß auch die gerichtliche Geltendmachung unter § 19 Abs. 2 falle, und für den negatorischen Anspruch kein Zweifel bestehen kann, daß er, obgleich im Patentgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ebenso, wie der Verletzungsanspruch, einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Recht entspringt. Denn er ist nur eine Folge aus der rechtlichen Gestaltung, die das Patentgesetz der Patent-Berechtigung als einem absoluten Rechte gegeben hat. Ein weiteres Ergebnis dieser Auslegung ist, daß zu der Unterlassungsklage und der Verletzungsklage nicht auch der nicht eingetragene Rechtsnachfolger des eingetragenen Patentinhabers legitimiert sein kann, was Allfeld auf S. 193 seines Kommentars als eine vom Reichsgericht noch freigelassene Möglichkeit hervorhebt. Denn über den Umfang der im § 19 Abs. 2 festgestellten Legitimation kann wohl gestritten werden, nicht aber darüber, daß diese Legitimation im Umfang ihrer Geltung ausschließlich ist. Das Gesetz gibt keinen Raum für eine doppelte Legitimation des Eingetragenen und des Nichteingetragenen, wodurch, statt der bezweckten Sicherheit, nur eine größere Unsicherheit erreicht sein würde. Wenn nach § 19 Abs. 2 der frühere (eingetragene) Patentinhaber berechtigt und verpflichtet „bleiben" soll, so ist damit gesagt, daß der spätere (nicht eingetragene) es nicht ist, vergl. das schon erwähnte Urteil vom 14. Dezember 1901. Der Senat hat keine Veranlassung, die in dem früheren Urteile gebilligte Auslegung des § 19 Abs. 2, für welche inzwischen auch Kent Patentrecht Not. 26, 27 zu § 19, Seligsohn in der III. Auflage seines Kommentars S. 243/244 eingetreten sind, wieder aufzugeben. Der Einwurf bei Isay S. 262 Anm. 16, daß dann der eingetragene Nichtberechtigte Schadenersatz würde verlangen können, obgleich ihm kein Schaden entstanden wäre, erledigt sich dadurch, daß er kraft seiner Aktionsberechtigung fremden Schaden geltend macht. Ohne Bedeutung ist auch der Hinweis der Revision darauf, daß selbst der Inhaber einer Lizenz die Patentverletzungen selbständig verfolgen könne. Für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ist dieses Recht allerdings anzuerkennen — vergl. z. B. die Urteile des Senats I 188/01 vom 3. Juli 1901; I 373/03 vom 16. Januar 1904 *) — dann erhebt ein Nichteingetragener die Verletzungsklage. Mit der vorliegenden Frage hat dies aber nichts zu tun, da sich der § 19 Abs. 2 nur auf Änderungen in der Person des Patentinhabers bezieht und bloße Lizenzrechte oder auch Ausnutzungsrechte am Patent in die Patentrolle überhaupt nicht eingetragen werden. Daß das Urteil des zweiten Strafsenats vom 24. November 1884 (Entsch. in Straff. II, 266) dem § 19 Abs. 2 eine abweichende Auslegung gegeben hat, ist schon in dem Urteile vom 11. Dezember 1901 hervorgehoben worden; es ist aber auch ausgeführt worden, daß trotzdem die Anrufung des Plenums nicht geboten sei. Dies kann gegenwärtig umsoweniger zweifelhaft sein, als es sich jetzt, abweichend von der Entscheidung des Strafsenats, um die Klaglegitimation eines Gebrauchsmusterschutzberechtigten handelt.

Wenn die Revision endlich meint, daß im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes jedenfalls deshalb nicht durchgreife, weil der Beklagte in bösem Glauben gewesen sei, so ist nicht erfindlich, wie dadurch die objektiv fehlende Legitimation des Klägers hergestellt sein könnte. Damit entfällt auch der prozessuale Angriff der Revision, der die Nichtberücksichtigung des Beweisantritts für den bösen Glauben des Beklagten rügt.

I. 262/07

6.

*) Abgedruckt in diesem Blatt X, 220.

Zeichenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

96.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, vom 17. September 1907.

Die sechsmonatige Verjährungsfrist des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 § 22 findet auf die widerrechtliche Bezeichnung von Ankündigungen keine Anwendung, weil diese nach § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes schon vor Verbreitung der Druckschrift durch das Versehen der Ankündigung mit dem Zeichen begangen wird.

Wortzeichen „Autochromie" für Postkarten. Erläuterung des Bd. XIII S. 17 dieses Blattes abgedruckten Urteils.

Gründe.

I. Dem Rechtsmittel des Angeklagten ist der Erfolg zu versagen, da die Prüfung des Urteils, soweit es den Angeklagten für strafbar erklärt hat, einen Irrtum bei Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Tatsachen nicht erkennen läßt.

Die Ausführungen der Rechtfertigungsschrift, der erste Richter habe § 13 des Gesetzes über die Warenbezeichnungen durch Nichtanwendung und unter mißverständlicher Auffassung des Urteils des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1906,*) zugleich § 398 der Strafprozeßordnung verletzt, gehen fehl.

In diesem Urteil ist als entscheidender Grundsatz ausgesprochen, daß § 13 a. a. O. nur diejenigen „Angaben über die Herstellungsart" im

*) Vergl. dieses Blatt XIII, 17.

Sinne habe, welche sich ausschließlich als solche kennzeichnen, daß aber diese gesetzliche Bestimmung nicht in dem Falle Platz greifen kann, wo jemand zur Bezeichnung seiner Waren eine eigentümliche Wortbezeichnung schafft und sich schützen läßt, die wohl für Eingeweihte vermöge der Art der Wortbildung erkennen läßt, welcher Sinn mit dem Ausdrucke verbunden sein und welcher Hinweis auf die Art der Herstellung in ihm mehr oder weniger verborgen liegen solle, die aber als Angabe über die Art der Herstellung nicht verkehrsüblich, vielmehr vermöge ihrer Neuheit und Eigentümlichkeit zur Unterscheidung der aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe stammenden Waren recht wohl geeignet ist. In einem solchen Falle liege in der Wortbezeichnung keine reine und ausschließliche geschäfts- oder verkehrsübliche Angabe über die Art der Herstellung, sondern mindestens zugleich eine willkürliche und eigenartige Namengebung für bestimmte Arbeitserzeugnisse, und dieser Umstand stehe der Befugnis jedes beliebigen Dritten, der den in der Bedeutung des Ausdrucks liegenden, nicht für jedermann erkennbaren Hinweis auf die Herstellungsart durchschaut, entgegen, seinerseits ihn einfach als Angabe über die Herstellungsart frei zur Bezeichnung seiner Ware zu verwenden. Das hat der Vorderrichter nicht verkannt. Er hat ausdrücklich dargetan, daß zu der in Betracht kommenden Zeit das Wort „Autochrom" eine neue und eigentümliche Bezeichnung schuf, die bis dahin eine verkehrsübliche nicht war und im Verkehr keineswegs als bloße Angabe über die Herstellungsart zu verstehen war und verstanden wurde. Darauf allein aber kommt es an.

Die Ansicht des Verteidigers, der erkennende Senat habe nur ausgesprochen, es sei zu prüfen, ob durch Aneinanderfügen zweier verkehrsüblicher Worte, von denen jedes einen bestimmten Sinn besitzt, ein Wortgebilde entstanden sei, dem nach sprachlichen Grundsätzen eine andere Bedeutung beigelegt werden könne, als diejenige, die lediglich in der Verbindung der durch die Elemente des Kombinationsworts ausgedrückten Begriffe gegeben sei, kann als zutreffend nicht anerkannt werden und beruht auf einer irrigen Auffassung des Urteils.

Damit verüberflüssigt sich ein Eingehen auf die hieran geknüpften Darlegungen der Rechtfertigungsschrift. Gleichsfalls nicht stichhaltig ist der unter II erhobene Einwand, die Strafkammer habe den Begriff „Anbringen eines Warenzeichens auf einer Preisliste" verkannt, der Gebrauch des Wortes „Autochromie" in der Preisliste VII stelle sich nicht als ein zeichenrechtlicher Gebrauch des dem Nebenkläger geschützten Zeichens dar. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Gebrauch des Wortes „Autochromie" in der Preisliste eine Verwechselungsgefahr mit der geschützten Warenbezeichnung „Autochrom" begründe. Die Entscheidung dieser Frage liegt auf tatsächlichem Gebiete. Daß sie von einer irrigen Auffassung beeinflußt sei, wird nicht ersichtlich. Er geht ferner davon aus, daß durch die Bezeichnung der Postkarten in der Preisliste als „Autochromiekarten" das Wort so gebraucht sei, daß dritte Personen in den Glauben versetzt werden können, die in der Liste angekündigten Karten sollen mit dem geschützten Worte bezeichnet werden, dies solle das Warenzeichen für dieselben sein. Damit ist ausgesprochen, daß der Gebrauch des Wortes „Autochromie" als zeichenrechtlicher Gebrauch des geschützten Zeichens sich darstellt. Im Hinblick auf den Inhalt der Urteilsgründe im Zusammenhalt mit der sogenannten Schlußfeststellung kann aber auch nicht mit Grund bezweifelt werden, daß der Angeklagte nach der Annahme des Vorderrichters dies gewußt und gewollt hat, daß er also durch den Gebrauch der die Verwechselungsgefahr mit dem geschützten Wortzeichen begründenden Bezeichnung „Autochromie" den Anschein erwecken wollte, daß die so gekennzeichneten Waren aus dem Betriebe des Nebenklägers stammten. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen ohne rechtliche Bedenken die Anwendung des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Den Darlegungen des Verteidigers gegenüber mag noch folgendes bemerkt werden. Daß schon nach den Grundsätzen der deutschen Sprache über die Wortbildung es unmöglich sei, durch Gebrauch des Wortes „Autochromie" im Texte einer Preisliste diese mit dem Zeichen „Autochrom" im Sinne §§ 12 und 14 des Gesetzes als versehen zu betrachten, kann nicht zugegeben werden. Die zur Begründung dieser Behauptung angeführten Beispiele treffen nicht zu. Es mag ihnen gegenüber nur darauf hingewiesen werden, daß nach dem deutschen Sprachgebrauche die Worte „Lithographie", „Photographie" u. a. ebensowohl die Herstellungsart, als das hergestellte Bild bezeichnen, und in gleicher Weise nichts entgegen steht, unter Autochromie sowohl die Herstellungsart, als auch das hergestellte Werk zu verstehen, in letzterem Sinne aber das Wort als identisch mit „Autochrom" aufzufassen.

Nicht ersichtlich ist, inwiefern der Verdacht einer rechtsirrigen Deutung des Begriffes „Anbringen eines Warenzeichens", oder „Versehen mit einem geschützten Warenzeichen" dadurch begründet werden soll, daß die Strafkammer ausführt, die Verwendung des als Warenzeichen geschützten Wortes in der Preisliste würde zulässig sein, wenn durch einen Zusatz zu demselben die Annahme, die angekündigte Ware solle mit dem geschützten Worte bezeichnet werden, ausgeschlossen wäre.

Wenn endlich der Verteidiger in der heutigen Hauptverhandlung einen Verstoß gegen § 14 des Warenzeichengesetzes um deswillen behauptet hat, weil in dem entscheidenden Teile des angefochtenen Urteils der Angeklagte wegen Vergehens nach § 14 Abs. 2, § 20 desselben, „verübt durch Versendung der Preisliste 7 vom Jahre 1901" verurteilt und auch in den Urteilsgründen nicht festgestellt sei, daß er die Preisliste mit dem geschützten Warenzeichen versehen habe, so kann auch dieser Angriff nicht Erfolg haben. Aus dem Urteile ist zunächst mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte überhaupt nicht bestritten hat, daß er den Gebrauch des Wortes „Autochromie" veranlaßt oder doch wissentlich hat geschehen lassen, also für das Versehen der Zeichenliste mit demselben verantwortlich sei.

Dazu kommt, daß in den Urteilsgründen an verschiedenen Stellen gesagt ist, er habe das Wort „Autochromie" in der Preisliste „gebraucht", „er habe sich berechtigt gehalten, dasselbe zu gebrauchen.", „er habe die von ihm hergestellten Postkarten in der Preisliste 7 als Autochromiepostkarten bezeichnet", und daß in der sog. Schlußfeststellung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß er die Preisliste mit dem geschützten Warenzeichen wissentlich widerrechtlich versehen habe.

Bei dieser Sachlage ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß die Strafkammer in dem Versehen der Preisliste 7 mit dem fremden Warenzeichen, nicht aber in dem Inverkehrbringen der mit dem geschützten Wortzeichen bereits versehenen Preisliste, das strafbare Handeln des Angeklagten erblickt hat.

Die Bezugnahme auf das in Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 35 S. 415, 416 veröffentlichte Urteil kann daher zur Unterstützung des Rechtsmittels nicht dienen; die Voraussetzungen, von denen dasselbe ausgeht, sind im vorliegenden Falle nicht gegeben.

II. Die Revision des Nebenklägers greift das Urteil nur insoweit an, als in einem Falle auf Einstellung des Verfahrens und in den unter B 2 und B 3 in den Urteilsgründen behandelten Fällen auf Freisprechung des Angeklagten erkannt ist.

In diesen letzteren beiden Fällen ist die Freisprechung darauf gestützt, daß die Bezeichnung „Autochromotypie" und das dieselbe vertretende „A", das nach der Anmerkung in der Zeitschrift „Die Postkarte" die Abkürzung für „Autochr." d. i. Autochromotypie ist, vermöge der verschiedenen Klangwirkung gegenüber dem geschützten Wortzeichen eine Verwechselungsgefahr nicht begründe.

Diese Entscheidung liegt auf tatsächlichem, der Prüfung des Revisionsgerichts entzogenem Gebiete. Die Urteilsgründe bieten keinen Anhalt, daß die Ansicht des Vorderrichters von rechtsirrigen Anschauungen beeinflußt sein könnte. Die Ausführungen des Nebenklägers, die lediglich gegen die Richtigkeit der getroffenen Tatfeststellung ankämpfen, können nach § 376 der Strafprozeßordnung nicht Beachtung finden. Das Rechtsmittel war daher insoweit zu verwerfen.

Anders liegt die Sache bezüglich des Falles, in dem auf Einstellung des Verfahrens erkannt ist. In diesem hat die Strafkammer festgestellt, daß der Angeklagte zwar dadurch, daß er in der Zeit vom 23. November 1900 bis Ende April 1901 in Annoncen in der Fachzeitschrift „Der Photograph" als Neuheiten in Ansichtspostkarten „Autochromie" empfohlen hat, sich eines Vergehens im Sinne der §§ 14, 20 des Gesetzes schuldig gemacht habe, sie hat aber, da das Vergehen durch Verbreitung von Druckschriften begangen worden, die in § 22 des Preßgesetzes vorgeschriebene Verjährung für platzgreifend angesehen, da, wie die Akten bestätigen, in der Zeit vom 2. Januar 1902 bis 4. August 1902 wegen dieser Tat keine richterliche Handlung vorgenommen worden ist.

Diese Entscheidung greift der Nebenkläger um deswillen an, weil

a) die kurze Verjährung des Preßgesetzes im vorliegenden Falle überhaupt nicht zur Anwendung kommen könne,

b) die Strafkammer nicht geprüft habe, ob die Benutzung des Warenzeichens in der Zeitschrift „Photograph" nicht mit der Benutzung des Warenzeichens in der Preisliste 7, wegen deren Verurteilung erfolgt ist, eine rechtliche Einheit bilde.

Der Vorwurf zu b erscheint nicht stichhaltig. Gerade daraus, daß der erste Richter die beiden Benutzungsfälle des Warenzeichens einer verschiedenen Beurteilung unterworfen hat, folgt, daß er eine rechtliche oder tatsächliche Einheit nicht als vorliegend erachtet hat. Dafür, daß die Benutzung in der Preisliste und die in den Annoncen im „Photograph" auf demselben einheitlichen Vorsatze beruhen, ist nirgend etwas festgestellt und auch sonst ein Anhalt nicht geboten. Nur die Annahme einer einheitlichen, fortgesetzten Handlung hätte einer besonderen Begründung bedurft, während dies für die Annahme selbständiger Handlungen bei der hier gegebenen Verschiedenheit der Zeit und der Art der Begehung nicht erforderlich war. Daß bei der gegebenen Sachlage die Annahme selbständiger Handlungen auf einem rechtlichen Irrtum beruhe, läßt sich nicht behaupten und auch aus den im Urteile vom 18. März 1887, Entsch. d. RG. Bd. 15 S. 370, enthaltenen Darlegungen kann für Begründung dieses Verdachts nichts entnommen werden.

Begründet ist dagegen die Rüge, daß die preßgesetzliche Verjährung zu unrecht für anwendbar erklärt worden sei.

Mit Recht macht der Nebenkläger geltend, daß § 22 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 die sechsmonatige Verjährungsfrist nur für die Verbrechen und Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, anordnet, daß diese Vorschrift aber nicht Platz greift, wenn die in Betracht kommende Straftat schon vor der Verbreitung der Druckschrift vollendet ist.

Das trifft im vorliegenden Falle zu.

§ 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen bedroht u. a. den mit Strafe, der Ankündigungen usw. mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht. Die Straftat ist sonach vollendet, sobald die Anbringung des geschützten Warenzeichens auf der Ankündigung geschehen, der Gebrauch des Zeichens in der Ankündigung erfolgt ist, also bereits vor der Verbreitung der Ankündigung oder der dieselbe enthaltenden Druckschrift. Allerdings muß das Versehen der Ankündigung mit dem Warenzeichen in der Absicht der Verbreitung oder Kundgebung an andere geschehen sein. Die Verbreitung der widerrechtlich mit dem geschützten Warenzeichen versehenen Ankündigung bildet aber nicht, wie das Inverkehrbringen der widerrechtlich mit einem solchen gekennzeichneten Ware, ein Tatbestandsmerkmal des Vergehens im Sinne des § 14 a. a. O.

Der Umstand, daß die Verbreitung der Ankündigung durch eine Druckschrift nach der bereits eingetretenen Vollendung des Vergehens tatsächlich erfolgt ist, kann die Anwendung des § 22 des Preßgesetzes nicht begründen und eine Veränderung der an sich für die Verfolgung der Straftat geordneten Verjährungsfrist nicht herbeiführen.

Der erkennende Senat hat sich durchaus der Rechtsansicht angeschlossen, welche der I. Strafsenat in dem in Entsch. d. RG. Bd. 20 S. 181 veröffentlichten Urteile bezüglich der Frage der Verjährung eines strafbaren Nachdrucks als maßgebend anerkannt hat.

Die im Urteile des erkennenden Senats vom 3. Juni 1905 (Entsch. d. RG. Bd. 38 S. 71) enthaltenen Darlegungen, welche einen völlig anders gestalteten Fall betreffen, stehen der vorliegend entwickelten Auffassung nicht entgegen.

Die Aufrechthaltung des Urteils der Strafkammer, soweit auf Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten erkannt ist, war mithin nicht tunlich.

Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß der Vorderrichter bei der von ihm befolgten Rechtsanschauung nicht die Einstellung des Verfahrens, sondern die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen gehabt hätte (§ 259 Strafprozeßordnung).

4. D. 362/07.
XI. 2264.

97.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 19./22. November 1907.

Art. 28 des Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 gilt für das ganze Reichsgebiet. Seine Geltung ist durch die Pariser Union nicht beeinflußt.

Nach Art. 15 U. V. bleiben ältere Staatsverträge, die dem Ausländer einen über die Unionsgrundsätze hinausgehenden Schutz zusichern, in Kraft. Der Artikel 28 gibt nur ein Weiterbenutzungsrecht auf Grund der Vorbenutzung eines Zeichens in Frankreich, aber keinen Anspruch auf Eintragung in Deutschland und keinen Löschungsanspruch gegenüber dem in Deutschland eingetragenen Zeichen.

Aus den Gründen.

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß . . . die Beklagte sich, lange bevor die Klägerin das Wort „Driva" für Tennisschläger beim Deutschen Patentamt zur Eintragung angemeldet hat, dieses Fabrikzeichens für die von ihr vertriebenen Tennisschläger in Frankreich bediente. Der Berufungsrichter weist unter Hinweis auf diese Sachlage die Klage ab, weil Art. 28 Abs. 2 des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 2. August 1862 durch die Pariser Union (d. h. durch die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883), welcher das Deutsche Reich nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1903 (Reichsgesetzblatt 1903 Seite 147) mit Wirkung vom 1. Mai 1903 beigetreten ist, nicht aufgehoben sei und Absatz 2 des Artikels 28 des gedachten Handelsvertrages den Vorbenützer eines Fabrikzeichens vor Verfolgung schützte.

Klägerin bekämpft diese Auffassung unter Berufung auf Fingers Kommentar zum Warenzeichengesetz, 2. Auflage Seite 496 unter e, während sich der Berufungsrichter auf die gegenteilige Annahme Seligsohns in seinem Kommentar 2. Auflage Seite 153/4 bezieht. Beide Schriftsteller geben für ihre Meinung keine Begründung. Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 20. November 1906 (Reichsgerichts-Entscheidungen Band 64 Seite 304*) ausgeführt, daß Artikel 28 des gedachten Handelsvertrages durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 und die Deklaration vom 8. Oktober 1873 wieder in Kraft gesetzt worden ist und seine Bedeutung weder durch die deutsche Markenschutzgesetzgebung noch durch das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 eingebüßt hat. Dort ist ferner als Sinn des Absatzes 2 des Artikels 28 angenommen, daß das in Frankreich geschützte Zeichen von dem französischen Staatsangehörigen beim Vertrieb seiner Erzeugnisse in Deutschland ohne die Gefahr strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfolgung geführt werden darf, wenn dieses Zeichen in Frankreich benutzt wurde, ehe dasselbe Zeichen in Deutschland durch Eintragung für einen andern geschützt worden ist. Durch diese Vorschrift des Artikels 28 des Handelsvertrages ist nur eine tatsächliche Duldung gewährleistet; der gedachte Artikel 28 gibt in seinem Absatz 2 jedoch nicht das Recht, eine Löschung des in Deutschland eingetragenen gleichen Zeichens zu verlangen oder dem Eingetragenen die aus seiner Eintragung nach dem Warenzeichengesetz entstandenen Ansprüche streitig zu machen, noch auch gibt dieser Artikel das Recht, nun in Deutschland eine Eintragung des zuerst in Frankreich angewendeten Zeichens zu verlangen. Dieser Artikel 28 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich am 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages (Preußische Gesetzsammlung 1865 Seite 333) lautet:

> „In betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, . . ., der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz, wie die Inländer genießen.
>
> Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr."

Der Absatz 1 spricht ganz allgemein den Grundsatz der Gegenseitigkeit aus. Der Absatz 2 wurde auf Verlangen der deutschen Bevoll-

*) Vergl. dieses Blatt XIII, 166.

mächtigten hinzugefügt, weil im Gebiet des Zollvereins eine Markengesetzgebung nicht bestand, nach dem französischen Gesetz vom 23. Juni 1857 über die Fabrik- und Handelsmarken aber die Deponierung der Marke bei der zuständigen Stelle das Eigentum an der Marke und das Recht zu ihrer ausschließlichen Benutzung verleiht. Deutscherseits hegte man deshalb die Befürchtung, es möchte die in Deutschland geführte Marke in Frankreich nachgeahmt und deponiert werden, um nun mit Hilfe des so erlangten Markenschutzes der deutschen Marke den Eintritt in Frankreich zu verwehren. Französischerseits war man der Meinung, es ergebe sich der Inhalt des Absatzes 2 ohne weiteres schon aus dem in Absatz 1 aufgestellten Gegenseitigkeitsprinzip; man stimmte dem Verlangen der Gegenseite, die alle Zweifel für die Zukunft abgeschnitten wissen wollte, deshalb zu. So kam der Absatz 2 zustande (vergl. hierüber Annales de la Propriété industrielle artistique et littéraire Band 40 Seite 284). Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß der Absatz 2 des Artikels 28 als eine Ausführungsbestimmung des Absatzes 1 aufzufassen ist. So versteht auch die französische Rechtsprechung und Literatur bei allen Auslegungsstreitigkeiten den Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 28.

Pouillet, Traité des Marques de Fabrique, 5. Edition No. 338 et. p. 1020.

Hieraus folgt, daß der Absatz 2 des Artikels 28, obgleich er nur von Fabrikzeichen spricht, unter Fabrikzeichen auch die in Absatz 1 erwähnten Handelszeichen mitverstanden hat. Die Ungenauigkeit des Ausdrucks erklärt sich durch die beabsichtigte sprachliche Kürze. Denn in Frankreich gibt es keinen Unterschied in der rechtlichen Behandlung von Fabrik- und Handelszeichen. Auch in Deutschland besteht zur Zeit und bestand auch früher keine solche Unterscheidung mit rechtlichen Folgen. Die internationalen Bestrebungen zielen ebenfalls darauf hin, derartige Unterscheidungen, wo sie etwa bestehen, aufzuheben.

Pelletier et Vidal-Naquet, la Convention d'Union pour la Protection de la Propriété industrielle, Paris, 1902 No. 340.

Sollte die Beklagte, wie Klägerin einwendet, in der Tat nicht nur ihr eigenes Fabrikat, sondern auch anderwärts bezogene Tennisschläger mit dem Zeichen „Driva" versehen und in den Handel bringen, so würde das Zeichen „Driva" von der Beklagten eben nicht nur als Fabrik- sondern auch als Handelszeichen benutzt und deshalb nicht des Schutzes entbehren, den Absatz 2 des Artikels 28 des Handelsvertrages gewährt. Aber auch abgesehen davon verliert ein Fabrikzeichen nicht deshalb seine Bedeutung, weil ein Fabrikant seine Fabrikate nicht ausschließlich selbst herstellt. Es genügt, daß der Fabrikant Waren als seine Fabrikate bezeichnet; er kann sich dann dafür seines Fabrikzeichens bedienen. Das Fabrikzeichen wird dadurch noch nicht zum Handelszeichen.

Kommt Artikel 28 Abs. 2 des vom Deutschen Zollverein mit Frankreich vom 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages zur Anwendung, so ist die Klage abzuweisen aus den soeben angeführten Gründen. Nun gehörte Hamburg zu jener Zeit dem Zollverein nicht an. Allein an Stelle des Zollvereins entstand der Norddeutsche Bund, der mit den 4 süddeutschen Staaten den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 abschloß. Durch Artikel 40 der Reichsverfassung wurden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages aufrecht erhalten und das Reichsgebiet zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete erklärt.

Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Auflage Band 4 Seite 385.

Nachdem nun der Vertrag vom 2. August 1862 von dem Deutschen Reich, das an Stelle aller Einzelstaaten als vertragschließender Teil aufgetreten ist, und Frankreich, als vertragschließenden Parteien wieder in Kraft gesetzt worden ist, so muß angenommen werden, daß nun die Geltung des Handelsvertrages vom 2. August 1862 mit seinem Artikel 28 auf das ganze Reichsgebiet, einschließlich Hamburgs, ausgedehnt worden ist. Die frühere Sonderstellung Hamburgs erweist sich daher als einflußlos für die Anwendung des mehrgedachten Artikels 28.

So wenig nun die deutsche Warenzeichengesetzgebung an der Fortgeltung des Artikels 28 des mehrgedachten Handelsvertrages etwas geändert hat, so wenig wurde sie durch die Pariser Union beeinflußt.

Artikel 15 des U. V. gestattet den der Union beigetretenen Staaten Sonderabmachungen, die den Bestimmungen der Union nicht widersprechen. Die Klägerin hält hier den Grundsatz für entscheidend, daß durch die Union infolge des Artikels 15 alle früheren Staatsverträge ohne weiteres aufgehoben seien — gleich wie das jüngere Gesetz alle älteren Gesetze aufhebt. Die Ansicht, daß durch den Beitritt zur Union deren Inhalt zum Landesgesetz erhoben werde und allen anderen älteren Bestimmungen vorgehe, wird in der Literatur in der Tat verteidigt (vergl. Pelletier et Vidal-Naquet No. 44). Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Durch den Beitritt zur Pariser Union wird ein Staatsvertrag zum Zweck der Regelung der internationalen Beziehungen zwischen den an der Union teilnehmenden Staaten hinsichtlich des Schutzes des gewerblichen Eigentums geschlossen. Insofern hat dieser Staatsvertrag die Bedeutung eines internationalen Gesetzes und zwar in dem Sinn, daß den Staatsangehörigen der an der Union teilnehmenden Staaten ein Mindestmaß von Schutz gewährleistet werden soll.

Die Bedeutung des Artikels 15 des U. V. besteht deshalb darin, daß auch ältere Staatsverträge, welche dem Ausländer einen über die Unionsgrundsätze hinausgehenden Schutz zusichern, in Kraft bleiben. Dies ist eine selbstverständliche Folgerung aus dem Wortlaut des Artikels 15, der künftige Abmachungen, die den Unionsgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, den Staaten, die sich der Union angeschlossen haben, gestattet. Die Union beruht auf dem in Artikel 2 der Union aufgestellten Grundsatz der Gleichstellung des Inländers mit dem Ausländer. Diesem Grundsatz wäre nur dann widersprochen, wenn dem Ausländer ein geringeres Maß des Schutzes gewährt

oder sein Schutz an schwerere Voraussetzungen geknüpft werden wollte, als die Pariser Union bestimmt hat.

Nun geht Artikel 28 Abs. 2 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 aber über diese Grundbestimmungen des Artikels 2 der Pariser Union noch hinaus und gewährt einen weitergehenden beiderseitigen Schutz, wie dies oben dargelegt ist. Darnach widerspricht der Artikel 28 des gedachten Handelsvertrages der Pariser Konvention vom 20. März 1883 nicht und besteht in Kraft, solange er nicht durch einen anderen Staatsvertrag aufgehoben ist. Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Beklagte als Vorbenutzerin des Privatzeichens von der Klägerin auf Grund ihrer Eintragung desselben Zeichens nicht angegriffen werden kann.

II. 260/1907

9.

98.

Reichsgericht, III. Strafsenat, vom 30. März 1908.

Die irrige Annahme, ein fremdes Zeichen für Waren benutzen zu dürfen, die zwar in den Bereich des eingetragenen Warenverzeichnisses, nicht aber in die für den Abdruck im Warenzeichenblatt maßgebende Warenklasse fallen, ist als Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich.

Aus den Gründen.

Was der Nebenkläger zur Begründung seines Rechtsmittels anführt, trifft nur zu hinsichtlich des Angeklagten M. Denn von ihm allein stellt das Urteil fest, daß er zu der maßgebenden Zeit, als er den von ihm hergestellten Radiergummi mit dem für den Nebenkläger geschützten Zeichen versah, von der Eintragung dieses Zeichens in die Zeichenrolle zugunsten des Nebenklägers an und für sich Kenntnis hatte. Seine Strafbarkeit ist aber für ausgeschlossen erachtet infolge seiner irrtümlichen Annahme, daß der hierdurch begründete Zeichenschutz sich nicht auf den Radiergummi, sondern nur auf andere Waren des Nebenklägers erstrecke. Mit Recht wird diese Erwägung von der Revision als fehlsam bezeichnet. Das Urteil stellt fest, daß das vom Nebenkläger der Anmeldung des Warenzeichens gemäß § 2 des erwähnten Gesetzes beigefügte Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt war, unter anderem „alle zum Schreiben, Zeichnen und Malen zu benutzenden Materialien und Werkzeuge" enthielt, und daß in den Bereich dieser Warengruppe auch der Radiergummi fällt. Das Schutzrecht des Nebenklägers, das sich nach § 12 des Gesetzes auf alle zu seinem Geschäftsbetriebe gehörigen Waren der angemeldeten Art erstreckte, bestand sonach auch hinsichtlich des von ihm vertriebenen Radiergummis. Diese durch die Eintragung begründete Rechtsfolge konnte durch die Art der Veröffentlichung der Eintragung im Warenzeichenblatt keine Beeinträchtigung erleiden. Die Veröffentlichungen im Warenzeichenblatt, das gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes in regelmäßigen Wiederholungen eine Übersicht über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen zu geben bestimmt ist, beruhen auf einer vom Patentamt zur Erleichterung der Übersicht aufgestellten Einteilung in Warenklassen, die weder in den Eintragungsvermerken der Zeichenrolle, noch in den amtlichen Bekanntmachungen im Reichsanzeiger zum Ausdruck kommt und für den gesetzlichen Umfang des Zeichenschutzes ohne jede Bedeutung ist. Maßgebend für den Umfang des Schutzrechts ist vielmehr das der Anmeldung beigefügte, nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes in den Eintragungsvermerk aufgenommene und mit diesem im Reichsanzeiger veröffentlichte Warenverzeichnis. Nach der getroffenen Feststellung ist das hier in Frage kommende Zeichen im Warenzeichenblatt „in Klasse 27 (Papierwaren) als der hauptsächlich berührten" veröffentlicht worden, übrigens unter gleichzeitigem Hinweise auf Klasse 32, welche die Schreib-, Zeichen- und Malwaren umfaßt, jedoch ohne Bezugnahme auf Klasse 18, zu der die Gummiwaren gehören. Wie das Urteil an zwei Stellen erwähnt, wußte der Angeklagte M., daß das Zeichen des Nebenklägers „mit dem . . . Warenverzeichnis jedenfalls für Klasse 27" eingetragen war. Offenbar will das Urteil, wie aus den weiteren Ausführungen hervorgeht, seine Schuld für ausgeschlossen erachten durch seine auf der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt beruhende Annahme, daß der Zeichenschutz sich auf die zur Klasse 27 gehörigen Waren beschränke, sich also nicht auf den Radiergummi erstrecke, weil, wie es im Urteil heißt, das Zeichen nicht in Klasse 32, und besonders nicht in Klasse 18 eingetragen war. Daß diese Annahme, die auf eine Verkennung der Wirkung der Eintragung in die Zeichenrolle und der Bedeutung der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt hinausläuft, einen zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstand betraf, scheint auch das Urteil nicht anzunehmen. Es erachtet indes einen zivilrechtlichen und deshalb beachtlichen Irrtum über den Umfang des für den Nebenkläger begründeten Schutzrechts für vorliegend. Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Auffassung. Wenn der Angeklagte für den Umfang des Schutzrechts nicht die Eintragung in die Zeichenrolle, sondern die Veröffentlichung im Warenzeichenblatt, insbesondere nicht das eingetragene Warenverzeichnis, sondern die im Warenzeichenblatt hervorgehobene Warenklasse, sogar nur die Hauptklasse als ausschlaggebend angesehen hat, so irrte er sich über die Bedeutung und Tragweite des § 12 des erwähnten Gesetzes. Dieser Irrtum betrifft insofern eine Strafrechtsnorm, als § 12 ein Bestandteil der Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 geworden ist, die den Inhalt des Abs. 1 in sich aufgenommen hat, der wiederum durch die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" auf § 12 verweist. Glaubte der Angeklagte M. straflos das für einen anderen eingetragene Zeichen benutzen zu können für Waren, die zwar in den Bereich des eingetragenen Warenverzeichnisses, nicht aber der im Warenzeichenblatt veröffentlichten Warenklasse fielen, so befand er sich in einem das unmittelbar anzuwendende Strafgesetz betreffenden und deshalb unbeachtlichen Irrtum.

3 D. 29/08.

X. 930.

Ausland.

99.

Dominikanische Republik.

Gesetz vom 16. Mai 1907, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken.

Art. 1. Jeder Gewerbetreibende oder Kaufmann hat das Recht, seine Waren oder Erzeugnisse durch besondere Marken zu kennzeichnen.

Art. 2. Die Fabrikmarken können in allem bestehen, was von diesem Gesetze nicht ausgeschlossen wird und geeignet ist, Waren von anderen Waren gleicher oder ähnlicher Art verschiedener Herkunft zu unterscheiden.

Jeder Name, jede Handels- oder Gesellschaftsfirma sowie Buchstaben oder Ziffern können diesem Zwecke nur dienen, sofern sie eine unterscheidende Form haben.

Die Fabrikmarken können entweder auf den Waren selbst oder auf den sie enthaltenden Umhüllungen oder Verpackungen verwendet werden.

Art. 3. Die Gewährung des Schutzrechtes und des ausschließlichen Gebrauchs der erwähnten Marken ist von ihrer Eintragung, Hinterlegung und Bekanntmachung nach Maßgabe der Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes abhängig.

Art. 4. Zur Erwirkung der Eintragung ist erforderlich, daß der Antragsteller oder sein gesetzmäßiger Vertreter an den Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten (Ministro de Fomento y Obras Públicas) ein Gesuch auf vorschriftsmäßig gestempeltem Papier richtet. Diesem Gesuch sind mindestens zwei Exemplare oder Nachbildungen der Marke beizufügen, die eine eingehende Beschreibung der Bestandteile der Marke enthalten müssen.

Das Gesuch muß außerdem den Gewerbe- oder Handelszweig, für welchen die Marke bestimmt ist, sowie den Beruf des Antragstellers und seinen Wohnort angeben.

Art. 5. Der oberste Beamte des Ministeriums des Innern und der öffentlichen Arbeiten bescheinigt auf jedem Exemplar den Tag und die Stunde des Eingangs und gibt, wenn die Eintragung angeordnet wird, eins der erwähnten Exemplare dem Archiv des Ministeriums in Verwahrung, während er das andere zusammen mit der vorschriftsmäßig numerierten Eintragungsurkunde dem Antragsteller wieder zustellt.

Die Eintragungsurkunde, welche die nach Artikel 4 erforderliche Beschreibung und Angaben enthält, ist in der Gaceta Oficial bekannt zu machen.

Art. 6. Unzulässig ist die Eintragung von Marken, welche enthalten:

1. inländische oder ausländische Wappen, staatliche oder behördliche Hoheitszeichen und Abzeichen, es sei denn, daß ihre Benutzung vor dem Erlaß dieses Gesetzes vorschriftsmäßig gestattet worden ist;

2. einen Namen oder eine Gesellschaftsfirma, zu deren Verwendung der Anmelder keine gesetzliche Befugnis hat;

3. den Namen einer bestimmten Örtlichkeit oder Niederlassung, die nicht der Ursprungsort der Ware ist, gleichviel, ob dieser Angabe ein frei erfundener Name oder der Name eines anderen beigefügt ist;

4. Worte, Abbildungen oder Darstellungen, welche die Beleidigung einer Person in sich schließen oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen;

5. die Wiedergabe einer anderen Marke, die bereits für eine derselben Warenklasse angehörige Ware eingetragen ist;

6. die gänzliche oder teilweise Nachahmung einer Marke, die bereits für eine Ware derselben Warenklasse eingetragen steht, sofern sie bei den Abnehmern Irrtum oder Verwechselung hervorzurufen geeignet ist.

Die Möglichkeit der Hervorrufung von Irrtum oder Verwechselung wird als vorliegend angesehen, wenn die Unterschiede der beiden Marken nur durch angemessene Prüfung oder Vergleichung erkannt werden können. Jedoch bleibt dies der Entscheidung des Ministeriums des Innern und der öffentlichen Arbeiten unter Mitwirkung des Kollegiums der Sachverständigen vorbehalten.

Art. 7. Für die Eintragung von Fabrikmarken gelten die folgenden Vorschriften:

1. der Vorrang hinsichtlich des Tages und der Stunde der Anmeldung der Marke begründet für den Anmelder ein Vorzugsrecht auf die Eintragung. Im Falle der gleichzeitigen Anmeldung einer oder mehrerer übereinstimmender oder ähnlicher Marken wird diejenige Marke zur Eintragung zugelassen, die am längsten benutzt worden ist oder in jemandes Besitz sich befunden hat. Fehlt es auch an diesem Erfordernis, so wird keine dieser Marken eingetragen, bevor die Beteiligten sie abgeändert haben;

2. falls ein Zweifel über die Benutzung oder den Besitz einer Marke besteht, fordert das Ministerium des Innern und der öffentlichen Arbeiten die Beteiligten auf, die Streitfrage dem Handelsgericht (Tribunal de Commercio) zu unterbreiten, und verfährt bei der Eintragung alsdann nach der von diesem gefällten Entscheidung.

Art. 8. Die Eintragung einer Marke ist in allen ihren Rechtswirkungen für einen Zeitraum von zwanzig Jahren gültig, nach deren Ablauf die Eintragung immer wieder erneuert werden kann.

Die Eintragung einer Marke ist als nichtig und ohne Rechtswirkung anzusehen, wenn der Inhaber der eingetragenen Marke nicht binnen einem Jahre von derselben Gebrauch macht.

Art. 9. Die Marke kann nur zusammen mit dem Handels- oder Gewerbebetriebe übertragen werden, für welchen sie angenommen worden ist. In die Markenrolle ist alsdann ein entsprechender Vermerk für die amtlichen Unterlagen aufzunehmen. Ein gleicher Vermerk ist einzutragen, wenn trotz Änderung der Handelsfirma die Marke fortbesteht. In beiden Fällen ist die Bekanntmachung erforderlich.

Art. 10. Mit einer Geldstrafe von 100 Pesos in Gold zugunsten der Staatskasse wird bestraft:

1. wer von der rechtmäßigen Marke eines anderen Gebrauch macht;

2. wer eine eingetragene und veröffentlichte Fabrikmarke oder einen Teil derselben vermittels irgend eines Verfahrens ohne Zustimmung des Inhabers der Marke oder seines rechtmäßigen Vertreters vervielfältigt;

3. wer eine Fabrikmarke derart nachahmt, daß dies geeignet ist, den Abnehmer der Ware zu täuschen;

4. wer von einer derartigen Nachahmung Gebrauch macht;

5. wer Waren mit der Nachahmung einer Marke verkauft oder feilbietet, ohne ihre Herkunft nachweisen zu können;

6. wer auf seinen Waren von einem Handelsnamen oder einer Gesellschaftsfirma, die ihm nicht zustehen, Gebrauch macht, gleichviel ob sie Bestandteile einer eingetragenen Marke sind oder nicht.

Für die Nachahmung, auf welche sich die Ziffern 4 bis einschließlich 6 dieses Artikels beziehen, ist nicht erforderlich, daß die Ähnlichkeit der Marke vollkommen ist; es genügt vielmehr, daß die Möglichkeit eines Irrtums oder der Verwechselung im Sinne der Ziffer 6 des Art. 6 besteht.

Die widerrechtliche Aneignung eines Handelsnamens oder einer Gesellschaftsfirma im Sinne der Ziffer 6 dieses Artikels ist für vorliegend zu erachten, gleichviel ob die Wiedergabe eine vollkommen übereinstimmende ist, oder mit Weglassungen, Hinzufügungen oder Änderungen geschieht, sobald dieselbe Möglichkeit eines Irrtums oder der Verwechselung bei dem Abnehmer besteht.

Art. 11. Mit einer Geldstrafe von 500 Pesos in Gold zugunsten der Staatskasse wird bestraft:

1. wer in einer Fabrikmarke ohne die erforderliche Ermächtigung von in- oder ausländischen Wappen, heraldischen Abzeichen oder staatlichen oder behördlichen Hoheitszeichen Gebrauch macht;

2. wer von Fabrikmarken Gebrauch macht, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen;

3. wer von einer Fabrikmarke mit dem Namen eines Ortes oder einer Fabrik Gebrauch macht, die nicht der Herkunftsort der Ware oder des Erzeugnisses sind, gleichviel, ob diese Namen im Zusammenhange mit dem Namen eines anderen oder einem frei erfundenen Namen erscheinen;

4. wer Waren oder Erzeugnisse verkauft oder feilbietet, welche mit Marken der unter Ziffer 1, 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Art versehen sind, sofern er ihre Herkunft nicht nachzuweisen vermag;

5. wer von einer Fabrikmarke Gebrauch macht, die eine persönliche Beleidigung enthält, oder Waren mit solchen Marken verkauft oder feilbietet.

Art. 12. Die gerichtliche Klage wegen der im vorigen Artikel erwähnten Vergehen wird von dem Staatsanwalt (Procurador Fiscal) des Bezirks erhoben, in welchem Waren mit den betreffenden Fabrikmarken angetroffen werden.

Sowohl der Eigentümer der fälschlicherweise angegebenen Niederlassung wie irgend ein anderer in dem Handels- oder Gewerbezweige der gefälschten Ware tätiger Kaufmann oder Gewerbetreibender hat das Recht, gegen die nach Ziffer 3 des Artikels 11 strafbaren Personen Klage zu erheben.

Art. 13. Der Rückfall ist mit dem doppelten Betrage der Strafe zu bestrafen.

Ein Rückfall liegt vor, wenn gegen denselben Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer in diesem Gesetze vorgesehenen Straftat eine Verurteilung ausgesprochen worden ist.

Art. 14. Durch die Verhängung der erwähnten Geldstrafen werden die Täter nicht von der Verpflichtung frei, den Schaden zu ersetzen, der in dem von den Parteien vor Gericht anhängig gemachten Verfahren festgestellt worden ist.

Art. 15. Jeder Beteiligte kann beantragen:

1. eine Untersuchung oder Nachforschung zum Zwecke der Feststellung, daß gefälschte Fabrikmarken oder Nachahmungen von Fabrikmarken oder Waren mit solchen Marken vorhanden sind;

2. die Beschlagnahme oder Vernichtung der gefälschten Marken oder Nachahmungen in den Werkstätten, in denen sie angefertigt, oder an den Orten, wo solche vor ihrer Benutzung angetroffen werden;

3. die Beschlagnahme und Verwahrung der Waren oder Erzeugnisse, welche mit Marken der unter Ziffer 1 bis 6 des Artikels 6 angegebenen Art versehen sind.

Art. 16. Die beschlagnahmten Gegenstände dienen zur Sicherung der Entrichtung der Geldstrafe und der angemessenen Entschädigung des Verletzten mit der Maßgabe, daß sie nach Vernichtung der Marken, sofern sie leicht der Beschädigung oder dem Verderb ausgesetzt sind, schon während der Klage oder des Verfahrens, andernfalls im Wege der Zwangsvollstreckung öffentlich versteigert werden. Gegenstände jedoch, welche der öffentlichen Wohlfahrt schädlich sind, werden vernichtet.

Art. 17. Die Beschlagnahme oder amtliche Verwahrung der gefälschten Erzeugnisse, welche mit einer falschen oder einer zum Zwecke der Täuschung benutzten richtigen Marke versehen sind, bildet die Grundlage des Verfahrens.

Art. 18. Die Beschlagnahme oder Übernahme in amtliche Verwahrung erfolgt auf Antrag:

1. des Verletzten;

2. des Staatsanwalts (Procurador Fiscal) des Bezirks, in welchem die gefälschten Waren oder Erzeugnisse sich befinden;

3. der Zollbeamten, sofern sie in den von ihnen besuchten Niederlassungen gefälschte Waren antreffen, und beliebiger anderer Beamten, wenn sie bei der Anstellung von Nachforschungen gefälschte Marken oder Waren vorfinden.

Art. 19. Wenn die Beschlagnahme auf Antrag einer Behörde erfolgt, so ist den Inhabern der Marken oder ihren Vertretern Nachricht zu geben, damit sie gegen die Schuldigen Klage erheben können. Für die Einreichung der Klage ist ihnen eine Frist von dreißig Tagen zu gewähren. Wird die Klage nicht erhoben, so bleibt die Beschlagnahme ohne Rechtswirkung für den Verletzten.

Art. 20. Für die in diesem Gesetz erwähnten Schadensersatzklagen oder Verfahren ist das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes

zuständig, in welchem die Waren angetroffen werden, die mit der gefälschten Marke, der Nachahmung oder der widerrechtlich benutzten richtigen Marke versehen sind.

Art. 21. Ausländer und Inländer, deren Niederlassungen außerhalb des Gebiets der Republik belegen sind, werden der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig, wenn dies auf Grund von gegenseitigen diplomatischen, zwischen der dominikanischen Regierung und derjenigen, in deren Lande sich der Ort der Niederlassungen befindet, abgeschlossenen Verträgen zulässig ist.

Art. 22. Die in diesem Gesetze gewährleisteten Schutzrechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes eingetragenen Marken.

Art. 23. Dieses Gesetz hebt alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften auf.

Gaceta Oficial Nr. 1791 vom 29. Mai 1907.

100.

Mexiko.

Mitteilung, betr. den Schutz von Warenzeichen.

Nach amerikanischen Handelsberichten sind amerikanische Firmen in ihrem Handel nach Mexiko verschiedentlich dadurch geschädigt worden, daß ihre in Mexiko nicht registrierten Warenzeichen von dort wohnhaften Personen oder Firmen zur Eintraguug angemeldet und dadurch für die Zeicheninhaber von der Verwendung in Mexiko ausgeschlossen worden sind. Wer sich vor solchem Schaden bewahren will, muß sein Warenzeichen in Mexiko eintragen lassen. Denn nach dem mexikanischen Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken vom 25. August 1903 (in Übersetzung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1904, Nr. 3 S. 100 ff. mitgeteilt) kommt es nur auf die Tatsache der nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Registrierung einer Handelsmarke an. Die Marke wird registriert ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Nachbildung einer bereits im Auslande für eine andere Person oder Firma gesetzlich eingetragenen Handelsmarke ist. Ist aber eine ausländische Handelsmarke ordnungsgemäß registriert, so untersteht sie dem Schutze des Gesetzes, und der Eigentümer kann gegen denjenigen, der seine Marke irgendwie mißbraucht, strafrechtlich vorgehen.

Die Eintragung kann von dem Inhaber der Marke, sei er Mexikaner oder Ausländer, selbst oder in seiner Vertretung von einem Anwalt beantragt werden. Der Anwalt braucht sich nur durch eine vor zwei Zeugen ausgestellte Vollmacht seines Auftraggebers zu legitimieren. Der Antrag muß mittels einer schriftlichen an das Patentamt in Mexiko gerichteten Eingabe gestellt werden, der folgende Anlagen beizufügen sind:

1. Eine genaue Beschreibung der Marke; dieselbe muß auch den Namen des Inhabers, den Namen seiner Fabrik oder seines Geschäfts und den Namen des Ortes seiner Niederlassung enthalten und die Gegenstände bezeichnen, für welche die Marke verwendet werden soll. Wenn es der Antragsteller für erforderlich oder nützlich hält, so kann auch eine Beschreibung oder Zeichnung des durch die Marke zu kennzeichnenden Gegenstandes beigefügt werden.
2. Zwei Abschriften oder Abdrücke der unter 1 genannten Urkunden.
3. Ein Klischee der Marke.
4. Zwölf Exemplare der Marke so, wie sie zur Anwendung kommen soll.

Es hat sich übrigens in der Stadt Mexiko eine Gesellschaft gebildet, die Asociacion Latino-Americana de Patentes y Marcas, die den Zweck verfolgt, die Interessen ausländischer Markeninhaber in Mexiko zu schützen. Man kann bei dieser Gesellschaft eine Art Jahresabonnement nehmen, für Deutschland zu 100 ℳ für 5 Marken, wogegen es die Gesellschaft übernimmt, über Verletzungen der Warenzeichen in Mexiko zu wachen und Nachahmungen, Fälschungen usw. auf ihre Kosten gerichtlich zu verfolgen. Die Adresse der Gesellschaft ist Apartado (Postfach) Nr. 2321; Kabel: Barhin, Mexiko, D. F.

(Norddeutsche Allg. Ztg. v. 8. April 1908.)

Statistik.

101.

Österreich.

Statistik des österreichischen Markenwesens für 1907.

Registrierungsgebiet	In das Zentral-Markenregister wurden eingetragen einschließlich der in früheren Jahren bemängelten Marken: Bild-Marken	Wort-Marken	Bemerkungen
Österreich*) .	3188	2291	*) Mit Einschluß der Marken ausländischer Unternehmungen.
Ungarn**) .	548	289	**) Umfassend die dem K. K. Handelsministerium mitgeteilten und im Zentral-Marken-Anzeiger veröffentlichten Marken aus den Monaten März 1906 bis August 1906 und Oktober 1906 bis Dezember 1906, mit Ausschluß der Marken ausländischer Unternehmungen.
Bosnien und Herzegowina	8	—	
Summe .	3784	2580	
	6314		

Davon entfallen auf das Ausland:

	Bild-Marken	Wort-Marken
Belgien	16	3
Deutschland	236	413
Frankreich	67	34
Großbritannien	40	45
Italien	2	6
Rußland	3	—
Schweden	5	7
Schweiz	14	34
Vereinigte Staaten von Amerika	25	25
Sonstige Länder	6	5
Summe . . .	414	572
	986	

Österr. Patentbl. 1908 S. 232 ff.

Patentanwaltswesen.

102.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Abänderung der Bestimmungen betr. die Patentanwälte vom 5. Februar 1908.

Rule 22 der Rules of practice des Patentamts der Vereinigten Staaten ist abgeändert worden und lautet nunmehr wie folgt:

Rule 22. (a) Die Anmelder und deren Vertreter haben ihren Geschäftsverkehr mit dem Amte in geziemender und höflicher Form zu bewirken. Eingaben, die gegen dieses Erfordernis verstoßen, sind zurückzusenden. Alle derartigen Eingaben sind jedoch zuvor dem Commissioner zu unterbreiten und werden lediglich auf dessen unmittelbare Anweisung zurückgesandt.

(b) Beschwerden über Prüfer und andere Beamte müssen in besonderen Eingaben erhoben werden und sind alsbald zu untersuchen.

(c) Wegen grob unziemlichen Verhaltens kann der Commissioner die Anerkennung jemandes als Patentagent entweder allgemein oder für einen besonderen Fall versagen; jedoch sind die Gründe einer solchen Versagung vorschriftsmäßig aktenkundig zu machen und unterliegen der Genehmigung des Staatssekretärs des Innern.

(d) Der Staatssekretär des Innern kann nach Androhung und nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat, von der ferneren Ausübung der Praxis vor dem Patentamte zeitweilig oder gänzlich eine Person, Firma, Körperschaft oder Gesellschaft ausschließen, die nachgewiesenermaßen unfähig oder übel beleumundet ist, oder die sich weigert, den Vorschriften nnd Anordnungen des Amtes nachzukommen oder in betrügerischer Absicht in irgend einer Weise eine Partei oder einen zu gewinnenden Auftraggeber durch Überredung, Rundschreiben, Brief oder Ankündigung oder hierdurch bewirkte Gewährleistung der erfolgreichen Durchführung einer Patentanmeldung oder Patenterwirkung übervorteilt, irreführt oder bedroht, oder wenn die Überredung, das Rundschreiben, der Brief oder die Ankündigung ein trügerisches Versprechen oder eine irreführende Darstellung in sich birgt. (Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1884).

Off. Gaz. 1908, vol. 132, p. 1591.

Liste der Patentanwälte.

103.

Eintragung.

Diplom-Ingenieur Joseph Huber in München, Kaufingerstr. 3.

104.

Löschungen.

Johannes Leman in Berlin, Elisabethufer 42.

Georg Heinrich Milczewski (†) in Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 20.

Patentagentenwesen.

105.

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Heinrich Brust in Cassel, Hohenzollernstr. 43 (Zweiggeschäfte in Königsberg i. Pr., Stettin und Würzburg).

Theodor Bues in Bielefeld, Reichsbankstr. 1.

Literatur.

106.

Österrieth, A. Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig, Deichert. Geb. 11,25 *M*.

Kloeppel, E. Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht. Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 4,— *M*.

Mertz. Die patentrechtliche Lizenz, insbesondere der Lizenzzwang in Abhandl. z. schweiz. Recht von Gmür, Heft 22. Bern 1907. 1,70 *M*.

Gordon, The statute law relating to patents of invention and registration of designs. London. Jordan & Sons.

W. Marshall Freeman, Patents and Designs Act, 1907. With Notes thereon and an Appendix on Chemical Patents. London. Horace Cox.

Kenneth R. Swan, Patents, Designs and Trade Marks. London. A. Constable & Co.

Thompson, Handbook of Patent Law of All Countries. Fourteenth Edition, completely revised 1908. London. Stevens & Sons.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 177—200. Berlin, Mittwoch, 24. Juni 1908. Nr. 6.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [107]

Allgemeines. [108] Gesetz, betr. die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern. — [109] Verordnung, betr. Bildung der Anmeldeabteilung XI. — [110] Frankreich. Gesetz vom 11. 4. 1908, betr. den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf Ausstellungen. — [111] Japan. Weltausstellung 1912.

Internationale Verträge. [112] Deutsches Reich—Österreich-Ungarn. Patentamt Berlin—Beschwerdeabteilung I, 11. 4. 1908. Grundlage des abgeleiteten Prioritätsrechts.

Patentwesen. [113] Beschwerdeabteilung I, 9. 5. 1908. Zustellungen im Patenterteilungsverfahren. Nicht anwendbar § 176 ZPO. — [114] Landgericht I Berlin, 28. 4. 1907. Umfang des Schutzrechts aus einem für ein Kombinationsverfahren erteilten Patente.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. [115] Reichsgericht, 25. 1. 1908. Anwendungsgebiet des § 5[1] Patentgesetzes. — Grundlage des Vorbenutzungsrechts. — Geschmacksmuster. [116] Australischer Bund. Endgültige Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 28. 8. 1906. — [117] Ungarn. Bestellung von Vertretern bis 1. 7. 1908.

Zeichenwesen. Beschwerdeabteilung I. [118] a) Freizeichen. Vom 28. 8. 1908. „Apis" Freizeichen für Zigaretten und Zigarettenpapier. — [119] b) Warenverzeichnis. Vom 25. 4. 1908. Zugehörigkeit der Waren zu dem angegebenen Geschäftsbetriebe Voraussetzung der Zeicheneintragung. — [120] Reichsgericht, 20. 12. 1907. Gefahr, Beschaffenheitsangabe zu werden, für ein eingetragenes Wortzeichen nicht anzunehmen, so lange noch ein beteiligter Verkehrskreis an der Bedeutung als Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb festhält. — [121] Japan. Mitteilung, betr. die Notwendigkeit der Erneuerung ausländischer Zeichen.

Patentanwaltswesen. Liste der Patentanwälte. [122] Löschung.

Personal-Nachrichten.

107.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

das Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Professor Dr. Holborn zum nichtständigen Mitglied des Patentamts zu ernennen.

Allgemeines.

108.

Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908.

(R.G.Bl. 1908 Nr. 26 S. 211.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bis zum 31. März 1911 können im Falle des Bedürfnisses vom Reichskanzler Personen, welche

die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind, mit den Verrichtungen eines Mitgliedes des Patentamts beauftragt werden. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist vor Ablauf der Zeit oder der Erledigung des Bedürfnisses nicht widerruflich. Im übrigen finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften des Patentgesetzes auch auf die Hilfsmitglieder Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

109.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908.

(R.G.Bl. 1908 Nr. 26 S. 213.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Im Patentamte wird für die Patentanmeldungen eine weitere Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung „Anmeldeabteilung XI" führt.

§ 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung XI sowie für Gutachten innerhalb ihres Geschäftskreises ist die Beschwerdeabteilung II zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Ausland.

110.

Frankreich.

Gesetz vom 11. April 1908, betreffend den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf den ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen und auf den in Frankreich oder den Kolonien mit Genehmigung oder unter dem Patronat der Regierung veranstalteten Ausstellungen.

Art. 1. Patentfähigen Erfindungen, gewerblichen Mustern und Modellen, sowie Fabrik- oder Handelsmarken für die Waren, welche auf ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen ordnungsmäßig zugelassen sind, wird ein vorläufiger Schutz gewährt.

Dieser Schutz, dessen Dauer auf zwölf Monate, vom Tage der amtlichen Eröffnung der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt ist, hat die Wirkung, den Ausstellern oder ihren Rechtsnachfolgern unter den nachstehend angegebenen Bedingungen das Recht zu wahren, innerhalb dieser Frist den Schutz nachzusuchen, dessen ihre Erfindungen, Muster, Modelle oder Marken von Rechts wegen teilhaftig werden können.

Die Dauer des vorläufigen Schutzes kann ebensowenig verlängert werden, wie die im Art. 4 der Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 vorgesehenen Prioritätsfristen oder die Fristen, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 in der durch Gesetz vom 7. April 1902 gegebenen Abänderung festgesetzt sind.

Art. 2. Die Aussteller, welche des vorläufigen Schutzes teilhaftig werden wollen, haben sich von der mit der amtlichen Vertretung Frankreichs auf der Ausstellung beauftragten Behörde eine Schutzbescheinigung erteilen zu lassen, worin festgestellt wird, daß der Gegenstand, für welchen der Schutz nachgesucht wird, tatsächlich ausgestellt ist.

Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist während der Dauer der Ausstellung, spätestens innerhalb der ersten drei Monate seit der amtlichen Eröffnung der Ausstellung zu stellen. Dem Antrage müssen eine genaue Beschreibung und gegebenenfalls Zeichnungen des zu schützenden Gegenstandes beigefügt sein.

Die Anträge werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen, das zusammen mit den erwähnten Anträgen und deren Anlagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe alsbald nach dem offiziellen Schluß der Ausstellung übermittelt und auf Wunsch kostenlos vom Patentamt (Office National de la Propriété Industrielle) mitgeteilt wird.

Art. 3. Durch einen Erlaß werden bei jeder Ausstellung, für welche die im Art. 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, die für die Anwendung gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Maßnahmen festgestellt.

Art. 4. Der nämliche Schutz wird patentfähigen Erfindungen, Mustern und Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsmarken für Waren gewährt, die auf den in Frankreich oder in den Kolonien mit Genehmigung der Regierung oder unter deren Patronat veranstalteten Ausstellungen ordnungsmäßig zugelassen sind.

In einem Erlaß werden die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgesetzt.

Das Gesetz vom 23. Mai 1868 wird aufgehoben.

Prop. industr. 1908, p. 49 ff.

111.

Japan.

Weltausstellung 1912.

Der Ausstellungsschutz ist im allgemeinen durch das Patentgesetz vom 1. März 1899, § 15, welches in diesem Punkte auch auf Muster und Marken Anwendung*) findet, geordnet. Für die Weltausstellung, welche im Jahre 1912 in Tokio stattfinden soll, sind aber noch folgende Sondergesetze erlassen:

I.

Gesetz Nr. 5 vom 27. Februar 1908, betreffend Befreiung der in der Großen Ausstellung auszustellenden ausländischen Waren von Zöllen und Verbrauchssteuern.

§ 1. Ausländische Waren, die in der Großen Ausstellung ausgestellt werden sollen, werden von Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern befreit. Dasselbe gilt auch von denjenigen Gegenständen, die zum Zwecke theatralischer Aufführungen in das Ausstellungsterrain eingeführt werden.

Falls die im vorigen Absatz erwähnten Waren unter die nachstehend aufgeführten fallen, so wird Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer wieder erhoben:

1. Wenn die Gegenstände, ohne daß sie ins Ausland zurückgeschickt werden, außerhalb des Ausstellungsplatzes geschafft werden.
2. Wenn die Gegenstände nicht innerhalb von 4 Monaten nach Schluß der Ausstellung ins Ausland zurückgeschafft werden.
3. Wenn sie auf dem Ausstellungsplatze verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken verbraucht werden.

§ 2. Wenn für die Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern im voraus eine Sicherheit hinterlegt ist, so können bis zur Höhe derselben die Ausstellungsgegenstände vor Zahlung der Zölle usw. aus dem Ausstellungsterrain geschafft werden, oder in der Ausstellung sofort verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken verbraucht werden.

Die Sicherheit kann nur in Geld oder in Wertpapieren bestehen.

Falls die Zahlung der Zölle oder der Verbrauchssteuern innerhalb von 4 Monaten nach Schluß der Ausstellung nicht erfolgt, so werden sie mit der hinterlegten Sicherheit gedeckt.

§ 3. Folgende Gegenstände werden vom Einfuhrzoll und der Verbrauchssteuer befreit:

1. Gegenstände und Materialien, die zum Bau von Gebäuden fremder Staaten innerhalb der Ausstellung benutzt und Gegenstände, die von fremden Staaten ausgestellt werden.
2. Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der zur Ausstellung entsandten ausländischen Beamten bestimmt sind.
3. Gegenstände und Materialien, die zum Zwecke der Ausstellung der Waren, sowie zur Dekoration benutzt werden.
4. Gegenstände, die innerhalb der Ausstellung unentgeltlich zu Reklamezwecken oder als Muster abgegeben werden.

*) Vergl. dieses Blatt V, 189, 145 (§ 22) und 158 (§ 20) und XI, 200 (§ 20.)

Zusatzbestimmung.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

II.

Gesetz Nr. 22 vom 17. März 1908, betreffend Schutz der Erfindungen, Muster, Gebrauchsmuster und Handelsmarken für Gegenstände, die in der Großen Ausstellung ausgestellt werden.

Art. 1. Von den in der Großen Ausstellung auszustellenden Gegenständen werden diejenigen, für die Erfindungspatente oder Eintragungen von Mustern, Gebrauchsmustern oder Handelsmarken vor dem Ausstellen wirklich nachgesucht sind und deren Patentierung oder Eintragung nach dem Ausstellen erfolgt ist als an dem Tage patentiert oder eingetragen angesehen, an dem sie ausgestellt worden sind.

Wenn der im vorigen Absatz erwähnte Antrag eingegangen ist, wird der Direktor des Patentamts eine diesbezügliche Bekanntmachung in dem Amtsanzeiger des Patentamts erlassen.

Art. 2. Wenn ein derartiger Antrag gestellt worden ist, so muß dies an dem betreffenden Ausstellungsgegenstande oder Verfahren gekennzeichnet werden.

Art. 3. Wenn die Kennzeichnung des vorigen Artikels versäumt worden ist, so kann der Aussteller nur von demjenigen Schadensersatz verlangen, der seine Rechte, wissend daß ein Antrag vorlag, verletzt hat.

Art. 4. Personen, die einen patentierten Gegenstand oder ein patentiertes Verfahren in der Großen Ausstellung ausgestellt haben, werden in bezug auf Art. 38 des Patentgesetzes so behandelt, als ob sie während der Ausstellung des betreffenden Gegenstandes die Erfindung in Ausführung gebracht und bekannt gemacht haben.

Art. 5. Betreffs der vom Auslande eingeführten Gegenstände sollen die Aussteller für Handlungen, die sich auf die Einfuhr und die Ausstellung beziehen von den im Patentgesetze, im Mustergesetz, Gebrauchsmustergesetz und Handelsmarkengesetz angedrohten Strafen befreit sein. Auch sollen sie in den gedachten Fällen einer Rechtsverletzung wegen nicht verklagt werden dürfen.

Art. 6. Wer in Gemäßheit des Artikels 2 Gegenstände oder Herstellungsmethoden gekennzeichnet hat, für die der nach Art. 1 zu stellende Antrag nicht vorliegt oder solche wissentlich verkauft hat, wird mit Zuchthaus bis zu 1 Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 300 Yen bestraft.

Nachtragsbestimmung.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Internationale Verträge.

Deutsches Reich — Österreich-Ungarn.

112.

Patentamt Berlin — Beschwerdeabteilung I vom 11. April 1908.

Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende, Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstande hatte, ist dabei gleichgültig.

Gründe.

Für die vorliegende Anmeldung, welche am 7. Mai 1906 bei dem Patentamt eingegangen ist, wird gemäß dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6 Dezember 1891 die Priorität auf Grund einer Patentanmeldung in Österreich vom 9. Januar 1905 in Anspruch genommen. Diese Anmeldung betrifft den gleichen Gegenstand wie die vorliegende deutsche, sie ist von Ph. H. in B. und H. G. in R. eingereicht, das Patent ist am 30. Januar 1906 erteilt und der Beschluß darüber am 13. Februar 1906 zugestellt. Das Patent ist, wie die Unterlagen ferner ergeben, vor der Anmeldung in Deutschland den deutschen Anmeldern K. und B. abgetreten. Hiernach sind die Voraussetzungen des genannten Übereinkommens hinsichtlich der Übereinstimmung der Anmelder, hinsichtlich des Gegenstandes der Anmeldung und der Frist der Art. 3 und 4b des Übereinkommens gewahrt. Es hat sich aber herausgestellt, daß ein denselben Gegenstand betreffendes Gebrauchsmuster (237 533) bereits vor der österreichischen Patentanmeldung, nämlich am 22. September 1904, von Ph. H. in B. in Deutschland angemeldet und der Schutz erteilt ist, und mit Rücksicht hierauf entsteht die Frage, ob das Prioritätsrecht aus dem genannten Übereinkommen nicht deshalb zu versagen ist, weil der Anspruch auf ein Prioritätsrecht nur auf Grund derjenigen Anmeldung erhoben werden kann, die innerhalb des Vertragsgebiets (der durch den Vertrag umfaßten Staaten) die absolut erste ist.

Diese Frage wird verschieden beantwortet. Während Damme Patentrecht S. 214 und Osterrieth-Arter Die Pariser Konvention S. 73 das Prioritätsrecht nur der absolut ersten Anmeldung zuerkennen, vertreten Seligsohn Patentgesetz 3. Aufl. S. 499, Allfeld Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht S. 706, 2a, und Lemke Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907 S. 262 den entgegengesetzten Standpunkt. Das Patentamt hat sich bisher der ersteren Meinung angeschlossen (vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1907 S. 173, 1908 S. 109 und Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 4. Januar 1908 in K. 33057/87b), und die Beschwerdeabteilung hält auch in vorliegender Sache an dieser Auffassung fest.

Bei Beantwortung der Frage ist in erster Linie von dem Zweck und der Bedeutung der internationalen Verträge im allgemeinen auszugehen, denn wenn vorliegendenfalls auch der Deutsch-Österreichische Sondervertrag in Frage steht, so sind diese Verträge doch — trotz Abweichungen in der Ausgestaltung im einzelnen — in der gleichen Zeit, unter gleichartigen Verhältnissen und nach denselben Gesichtspunkten geschlossen. Gemeinsam ist ihnen insbesondere der Grundgedanke, nach welchem die Anmeldung in einem beliebigen Vertragsstaat die zivilrechtliche Anmeldung für alle anderen Staaten darstellt und dem Anmelder einen Vorrang vor gleichen Anmeldungen in den anderen Staaten unter der Voraussetzung sichert, daß er in diesen die formelle (prozessuale) Anmeldung innerhalb der Vertragsfristen nachholt. Dem Anmelder soll die Möglichkeit gegeben werden, unter dem Schutz dieser Frist den Wert seiner Erfindung auszuprobieren und seine Entscheidung über etwaige Nachanmeldungen hiervon und von dem Erfolg der ersten Anmeldung abhängig zu machen. Die gesetzten Fristen sind hierfür als ausreichend erachtet, anderseits stellen sie die Grenze dar, über die hinaus andere Erfinder nicht gegenüber jenem zurückzutreten brauchen. — Wollte man deshalb jeder Nachanmeldung ein neues Prioritätsrecht mit neuem Ausgangspunkt für die Frist zuerkennen, so würde dies zwar keine Verlängerung der ersten Frist als solcher bedeuten, aber eine neue Frist, die einen jüngeren Zeitraum umfaßt, würde an Stelle der ersteren treten und dies einen Vorteil für den Anmelder bedeuten, der die erste Frist ungenutzt verstreichen ließ, weil er ihrer zum Schutz gegen neuheitsschädliche Tatsachen nicht zu bedürfen glaubte. Tatsächlich würde er also für einen Zeitraum, der den der Vertragsfristen unter Umständen um das Mehrfache überschreitet, unter dem Schutz eines Prioritätsrechtes stehen. Dies widerspricht aber nach dem Obigen der Absicht der Verträge und schon daraus ergibt sich eine starke Stütze für die Auffassung, welche nur ein Prioritätsrecht und nur einen Ausgangspunkt für die Frist nämlich den anerkennt, der durch den Tag der ersten Anmeldung in einem der Vertragsstaaten festgelegt ist. (Vergl. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 8 S. 118 und die Denkschrift zum Unionsvertrage Bl. 1903, S. 127).

Eine Stütze für die gegenteilige Auffassung glaubt Lemke (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907 S. 264) mit Ephraim aus der Entstehungsgeschichte des Unionsvertrages entnehmen zu können. Er führt aus, der hier in Betracht kommende Artikel 4 des Unionsvertrages habe in seiner ursprünglichen Fassung mit den Worten begonnen: „tout dépôt d'une demande . . . constituera“ usw. Hieraus sei zu schließen, daß man einen Unterschied zwischen den zeitlich verschiedenen Anmeldungen hinsichtlich der prioritätserzeugenden Wirkung nicht habe machen wollen. Die schließliche Fassung des Vertrages aber sei gewählt aus Gründen, die mit der vorliegenden Frage nichts zu tun haben. Diese Tatsachen sind richtig. Man könnte auch hinzufügen, daß die ursprünglichen Textworte „effectué dans l'un ou l'autre des états contractants“ keine andere Beziehung der Worte „tout dépôt“

als auf die zeitlich verschiedenen Anmeldungen zulassen. Trotzdem erscheint die obige Schlußfolgerung mindestens als bedenklich. Denn es ist nicht anzunehmen, daß man die schließliche Fassung des Vertrages gewählt hätte, wenn man mit den Worten tout dépôt die erste Anmeldung und die Nachanmeldungen hätte umfassen wollen. Bemerkenswert ist übrigens, daß in den Verhandlungen über die Fassung des Artikels 4 auf dem ersten Pariser Kongreß, dem der vorerörterte Vorschlag unterbreitet war, die das Prioritätsrecht begründende Anmeldung als „le dépôt primitif", die prioritätsberechtigten Anmelder als „premiers déposants" bezeichnet werden. Vergl. Conférence internationale pour la protection de la propriété industrielle II. Ausgabe, Bern 1902 S. 48 und 50.

Für die Auffassung, daß nur die erste Anmeldung das Prioritätsrecht begründet, geben aber die Verhandlungen des Brüsseler Kongresses einen unumstößlichen Beweis. Zu dem in der heutigen Fassung — abgesehen von den Fristen — bereits bestehenden Artikel 4 des Unionsvertrages waren damals u. a. drei Zusätze vorgeschlagen, die alle drei dasselbe Ziel im Auge hatten:

Das Berner Bureau hatte als Artikel 4 bis vorgeschlagen:

> Toute personne, qui déposera une première demande de brevet dans l'Union, sera admise à declarer en même temps, qu'elle réclame l'application du délai de priorité établi par l'article 4 . . .

Belgien hatte an Stelle dieses Vorschlages folgenden gesetzt:

> Quiconque voudra breveter dans un État de l'Union une invention, pour laquelle aucune demande de brevet n'aura encore été déposée dans aucun autre pays, sera tenu de déclarer, qu'il dépose une demande première en date. Les brevets obtenus à la suite d'une demande première en date non déclarée telle, ou à la suite d'une demande faussement déclarée première en date, seront déchus du bénéfice de l'article 4.

Deutschland hatte als Artikel 4 bis vorgeschlagen:

> Quiconque voudra réclamer pour un brevet d'invention le droit de priorité en vertu de l'article 4 sera tenu d'en faire la déclaration lors du dépôt, en indiquant la date de la première demande faite dans un autre pays de l'Union.

Vergleiche Actes de la Conférence de Bruxelles Berne 1901 S. 40, 89 und 163.

Es ist bezeichnend und gestattet einen Schluß auf die Meinung der Konferenzteilnehmer im allgemeinen, daß in allen drei Vorschlägen gleichmäßig ein Mittel gesucht wird, den Anmelder zu veranlassen, seine erste Anmeldung innerhalb der Union zu nennen, weil man ihr allein, wie die Vorschläge erkennen lassen, prioritätsbegründende Bedeutung beimißt. Am deutlichsten kommt dies in dem belgischen Vorschlag zum Ausdruck, der für die Unterlassung der Angabe oder für eine falsche Angabe den Verlust des Prioritätsrechts vorsieht. Die belgische Begründung sagt dazu offenbar im Sinne einer bereits anerkannten Rechtsauffassung, daß nach den bestehenden Vorschriften ein Anmelder, der in verschiedenen Staaten angemeldet habe, sich ungebührlicherweise (indûment) auf die eine oder andere Anmeldung zur Begründung des Prioritätsrechts berufen könne (a. a. O. S. 90).

Alle drei Vorschläge sind nun zwar zurückgezogen, wie der Kommissionsbericht besagt (a. a. O. S. 210), weil die Kommission keins der für eine Einwirkung auf den Anmelder vorgeschlagenen Systeme für geeignet erachtet hat. Aber der in den Vorschlägen zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß nur die erste Anmeldung Unionsrechte erzeuge, ist von keiner Seite in Frage gestellt. Nur das Suchen nach einem Mittel, um dem Prinzip Geltung zu verschaffen, nicht aber das Prinzip selbst hat man aufgegeben.

Auch sonst finden sich in den Brüsseler Verhandlungen Belege für die hier vertretene Auffassung. In den Ausarbeitungen des Berner Bureaus a. a. O. S. 35 ist gesagt, daß das Übereinkommen von 1883 den Sinn gehabt habe, daß jede innerhalb der Frist gemachte Nachanmeldung die Wirkung haben solle, als wenn die Formalitäten erfüllt wären à la date même du dépôt de la première demande dans l'Union, laquelle sert de point de départ au délai, und S. 37 ist von der prioritätsbegründenden Anmeldung als derjenigen die Rede, die en premier lieu anhängig gemacht ist. Unter Nr. 5 S. 37 sind die Bestimmungen der verschiedenen Staaten hinsichtlich der für die Geltendmachung des Prioritätsrechts bestehenden Formvorschriften zusammengestellt. Hier wird unter I und II die prioritätsbegründende Anmeldung als demande originale bezeichnet, und die anschließenden den Vorschlag der Einrichtung einer Zentralstelle für die Sammlung der Prioritätsanmeldungen begründenden Ausführungen lassen mehrfach erkennen, daß immer nur an die erste Unionsanmeldung gedacht ist.

Aus alledem ergibt sich, daß nach dem Willen des Unionsvertrages nur die erste Anmeldung in einem der Vertragsstaaten das Recht begründet. Diese Auffassung wird vom Berner Bureau auch jetzt noch vertreten (vergl. Propriété industrielle 1907 S. 172), und der Anmelder ist auch nicht nur nicht in der Lage gewesen, ein Land zu nennen, dessen Praxis von dieser Auffassung abweicht, er hat sogar zugeben müssen, daß England die ausdrückliche Versicherung des Anmelders verlangt, daß die zur Begründung des Prioritätsanspruchs herangezogene Anmeldung tatsächlich die erste sei.

Richtig mag sein, worauf der Anmelder hinweist, daß die Feststellung, ob der Anspruch tatsächlich auf Grund der ersten Anmeldung erhoben werde, vielfach schwierig ist, zumal, wenn der Anmelder zu einer Mitwirkung bei dieser Feststellung nicht gezwungen werden kann. Die Schwierigkeit, ein Recht zur Geltung zu bringen, darf aber niemals ein Grund sein, es nicht anzuwenden in Fällen, in denen die Sachlage klar ist.

Daß der hiernach für den Unionsvertrag geltende Grundsatz, von dem nach dem Gesagten insbesondere die für Deutschland maßgebenden Brüsseler Verhandlungen beherrscht waren, auch für den deutsch-österreichischen Vertrag zur Anwendung kommen muß, ist bereits gesagt. Es mag in dieser Hinsicht auch noch darauf hingewiesen werden, daß auch Österreich auf dem Brüsseler Kongreß vertreten war.

Eine Besonderheit bietet der vorliegende Fall noch insofern, als diejenige Anmeldung, die gegenüber dem Prioritätsanspruch aus der österreichischen Patentanmeldung in Frage kommt, eine deutsche Gebrauchsmusteranmeldung ist. Allein auch dieser Umstand kann dem Anmelder nicht zum Erfolg verhelfen. Denn aus Artikel 4c des deutsch-österreichischen Übereinkommens ergibt sich, daß im Verhältnis von Deutschland zu Österreich-Ungarn eine deutsche Gebrauchsmusteranmeldung dieselbe Bedeutung für die Entstehung des Prioritätsrechts hat, wie die deutsche Patentanmeldung. Sie stellt — und darauf kommt es allein an — dem einzigen anderen Vertragsstaat gegenüber eine erste Anmeldung dar.

Was schließlich die Personen der Anmelder angeht, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch hier die erforderliche Übereinstimmung im rechtlichen Sinne vorliegt. Die Anmelder der vorliegenden Patentanmeldung sind als Rechtsnachfolger der österreichischen Anmelder H. und G. urkundlich nachgewiesen. Daß der letztere aber seine Mitanmelderrechte von dem Anmelder der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung H. als Teilzessionar ableitet, ist ohne weiteres anzunehmen. Die Anmelder widersprechen dieser Auffassung zwar in der Eingabe vom 26. März 1907. Allein ihr Widerspruch ist schon um deswillen nicht zu beachten, weil er nach Verkündung der Entscheidung auf Zurückweisung der Beschwerde am 25. März 1907 — es handelte sich bei dieser Verkündung nicht um eine bloße Bekanntmachung der Stellungsnahme zu dem Prioritätsanspruch — sohin nach ihrer Erlassung formell unzulässig ist. Es muß aber auch gegenüber der nach der Sachlage gebotenen Schlußfolgerung verlangt werden, daß die Anmelder sich nicht auf ein allgemeines Bestreiten beschränken, sondern Tatsachen angeben, die jene Schlußfolgerung entkräften können. Das ist nicht geschehen. Hiernach stellte die deutsche Gebrauchsmusteranmeldung vom 22. September 1904 die erste Anmeldung innerhalb des Vertragsgebiets dar, ihr gegenüber ist die österreichische Anmeldung vom 9. Januar 1905 eine Nachanmeldung, aus der deshalb mit der Patenterteilung kein Prioritätsrecht erwachsen konnte. Die beantragte Priorität vom 9. Januar 1905 ist danach nicht anzuerkennen, und deshalb steht der Patenterteilung in vorliegender Sache die denselben Gegenstand betreffende, am 10. April 1906 ausgegebene österreichische Patenschrift 23695 als Druckschrift gemäß § 2 des Patentgesetzes entgegen.

Die Beschwerde ist deshalb zurückzuweisen.

K. 31989 IX/87a.

B. 164/07b.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende, Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstand hatte, ist dabei gleichgültig.

S. oben S. 180 Nr. 112.

Beschwerdeabteilung I.

113.

Vom 9. Mai 1908.

Die Bestimmung des § 176 der Zivilprozeßordnung, wonach Zustellungen nur an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen dürfen, findet auf das Patenterteilungsverfahren keine Anwendung. Es sind daher auch Zustellungen rechtswirksam, welche trotz Bestellung eines Vertreters an den Patentanmelder selbst erfolgt sind.

Gründe:

Die am 13. November 1907 eingegangene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß der Anmeldeabteilung I vom 10. Februar 1906, der dem Beschwerdegegner das unter Nr. 173890 eingetragene Patent auf eine äußere Profilwalze für Radreifenwalzwerke erteilt hat, obgleich die Beschwerdeführerin dagegen wegen angeblicher offenkundiger Vorbenutzung Einspruch erhoben hatte. Die Beschwerdeführerin ist im Einspruchsverfahren durch M. St. und F. R., Berlin, vertreten worden auf Grund der eingereichten Vollmacht vom 5. Juli 1904. Der erstgenannte Vertreter hat durch Eingabe vom 28. Mai 1905 die Vertretung niedergelegt.

Der angefochtene Patenterteilungsbeschluß ist nach der Post-Zustellungsurkunde vom 16. Februar 1906 an diesem Tage der Beschwerdeführerin zugestellt worden durch Übergabe an den in ihrem Geschäftslokale in Abwesenheit des Vorstehers O. R. angetroffenen, von der Gesellschaft angestellten Buchhalter B. R.

Auf Antrag des an zweiter Stelle genannten Vertreters der Beschwerdeführerin vom 6. September 1907 ist der Beschluß am 14. Oktober 1907 nochmals zugestellt worden, und zwar diesmal an den Vertreter.

Die am 22. März 1906 eingegangene Beschwerde des jetzigen Beschwerdegegners gegen den Erteilungsbeschluß ist durch Beschluß vom 22. Mai 1906, weil verspätet, als unzulässig verworfen worden.

Die Zulässigkeit der an sich für statthaft erachteten Beschwerde der jetzigen Beschwerdeführerin hängt lediglich davon ab, ob sie innerhalb der Beschwerdefrist eingelegt, also rechtzeitig ist.

Die Beschwerdeführerin sucht dies zu begründen, indem sie sich auf die Vorschriften in

§ 12 Ziffer 1 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 11. Juli 1891 und §§ 166—213, insbesondere 208 und 176, ZPO. bezieht und daraus folgert: Weil die Ausführungsverordnung a. a. O. die Vorschriften der ZPO. auf die Zustellungen für anwendbar erklärt, welche den Lauf der im § 26 Absatz 1 des Patentgesetzes bezeichneten Frist bedingen, hätte die Zustellung des Erteilungsbeschlusses an ihren Vertreter erfolgen müssen, deshalb sei die am 16. Februar 1906 an sie selbst erfolgte Zustellung unwirksam und daher habe erst die am 14. Oktober 1907 vorgenommene Zustellung an ihren Vertreter die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin wird auf deren Schriftsätze vom 13. Dezember 1907 und 4./6. Januar 1908 Bezug genommen.

Auf den ersten Blick scheint der Wortlaut der angezogenen Gesetzesvorschriften die Ansicht der Beschwerdeführerin zu stützen, die sich dafür auch auf die Meinung verschiedener Schriftsteller beruft. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß aus dem Wortlaute die Richtigkeit jener Auffassung nicht gefolgert werden kann.

Die Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 beruht, wie ihr Eingang ausdrücklich hervorhebt, — soviel hier in Frage kommt — auf § 17 des Patentgesetzes. Dieser bestimmt: „Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt." Nur innerhalb des hierdurch begrenzten Gebietes darf und will daher die Ausführungsverordnung Vorschriften geben, darüber hinaus wären ihre Bestimmungen gesetzwidrig und als solche unbeachtlich. Hätte die Regelung des gesamten Zustellungswesens der Ausführungsverordnung überlassen bleiben sollen, so wäre die gegebene Ausdrucksweise a. a. O. gewesen: „die Formen des Verfahrens, das Zustellungswesen und der Geschäftsgang des Patentamts". Aus der abweichenden Fassung des § 17 P.Ges. ergibt sich daher, daß nicht das Zustellungswesen in seinem ganzen Umfange, sondern nur dessen Formen der Regelung im Verordnungswege überlassen sein sollte. Allerdings ist jede Zustellung ein Formalakt, d. h. eine Rechtshandlung, deren Formen streng vorgeschrieben sind und deren Wirksamkeit von der genauen Beobachtung dieser Formen abhängt. Dessen ungeachtet ist es aber keineswegs unmöglich, von den Formen des Zustellungswesens zu sprechen im Gegensatze zu dessen sonstigen Vorschriften. Betrachtet man die Vorschriften der ZPO. über das Zustellungswesen daraufhin genauer, so stellt sich heraus, daß sie keineswegs alle lediglich die Form der Zustellung betreffen. Die Bestimmungen z. B. darüber, welche Schriftstücke zuzustellen sind, haben mit der Form der Zustellung nichts zu schaffen. Unter den Formen der Zustellung sind vielmehr lediglich die Vorschriften zu verstehen, welche sozusagen die technische Seite der Zustellung betreffen und bestimmen, wie diese auszuführen ist, wie also der die Zustellung Vornehmende dabei zu verfahren hat.

Die Auslegung des § 17 P.Ges. und § 12 der Ausführungsverordnung in dem Sinne, daß lediglich diese Formen der Zustellung im Patenterteilungsverfahren für anwendbar erklärt werden, findet außer im Wortlaute der ersteren Vorschrift weitere Stützen in anderen Bestimmungen. Einmal darin, daß die Fragen, an wen zuzustellen sei und wer die Zustellung zu betreiben habe, bereits im § 15 P.Ges. dahin geregelt sind, daß die Beschlüsse und Entscheidungen allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen sind. Zum anderen darin, daß die Bestimmungen des § 12 der Ausführungsverordnung, soweit sie nicht lediglich auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweisen, sich tatsächlich nur auf die Formen der Ausführung der Zustellungen beziehen. Endlich findet sich eine ganz analoge Bestimmung in der Strafprozeßordnung, deren § 37 anordnet, daß auf das Verfahren bei Zustellungen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden. Was hier „Verfahren bei Zustellungen" heißt, ist dasselbe, was § 17 P.Ges. als Formen des Zustellungswesens bezeichnet. Zu diesen „Formen des Zustellungswesens", oder was hiernach dasselbe ist, zu dem „Verfahren bei Zustellungen" gehört aber die Vorschrift des § 176 ZPO. nicht, wonach Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Seine Anwendbarkeit im Patenterteilungsverfahren läßt sich daher aus § 17 P.Ges. und § 12 der Ausführungsverordnung nicht herleiten, ist vielmehr durch § 15 P.Ges. ausgeschlossen, da die Zustellungen nach diesem an die Beteiligten zu erfolgen hat.

Aber selbst wenn diese Gesetzesbestimmungen anders auszulegen wären, würde dies nicht dazu führen können, den § 176 ZPO. auf das Patenterteilungsverfahren für anwendbar zu erklären. Denn diese Vorschrift ist selbst im Zivilprozesse nicht als unbedingte Regel aufzufassen. Deshalb werden sie erst in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugehen. BGB. § 130. Tatsächlich greift § 176 ZPO. auch nur unter der dreifachen Voraussetzung Platz, einmal, daß ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorliegt, sodann daß es sich um Zustellungen handelt, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, zum dritten, daß derjenige, dem zugestellt werden soll, einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Er gilt daher insbesondere nicht für Zustellungen, die außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites geschehen, z. B. für solche im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, vergl. RG. 45 364. Er gilt ferner nicht, wenn der Zustellungsgegner keinen Prozeßbevollmächtigten hat, mag er durch einen Terminsbevollmächtigten, Handlungsbevollmächtigten, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten vertreten werden oder einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben.

Nun fehlt es nicht nur an einem anhängigen Rechtsstreite, sondern, was mehr bedeutet, es

fehlt auch an einem Prozeßbevollmächtigten sowohl im vorliegenden Falle als in jedem Patenterteilungsverfahren überhaupt.

Stellvertretung und Vollmacht sind zwar allgemeine Rechtsbegriffe, allein wie das Handelsgesetzbuch in der Prokura eine besondere, nur ihm eigene Art der Vollmacht entwickelt hat, so hat die Zivilprozeßordnung in der Prozeßvollmacht eine ihr allein eigentümliche Art der Vollmacht geschaffen. Gemäß §§ 81 ff. hat die Prozeßvollmacht einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Umfang, der abgesehen von der Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs dem Gegner gegenüber unbeschränkbar ist.

Eine solche Vollmacht kennt das Patentgesetz nicht, und es hat auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßvollmacht nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Es fehlt daher an der wichtigsten Voraussetzung für die Anwendung des § 176 ZPO., an dem Prozeßbevollmächtigten. Hieran würde es auch nichts ändern, wenn die Vollmacht des Vertreters der Einsprechenden als Prozeßvollmacht bezeichnet wäre, denn dadurch erhielte sie doch nicht das Wesen einer solchen, die eben nur im Zivilprozesse vorkommt.

Dem entspricht es auch, daß § 176 ZPO. weder im Strafprozesse Anwendung leidet, noch bei den Zustellungen gemäß § 132 BGB., noch auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vergleiche RG. in Strafsachen Band 19 Seite 390; Planck, Kommentar; Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts 1907 Seite 249 (Kammergericht).

Hierbei sei noch besonders betont, daß es sich lediglich um die Frage handelt, ob die Zustellung an den Vertreter erfolgen muß, mit der Wirkung, daß Zustellung an den Vertretenen unwirksam ist, nicht aber darum, ob die an ihn ebensogut wie an diesen erfolgen darf.

So bestimmt z. B. StPO. § 418, daß Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen können — nicht müssen —.

Fehlt es nach alledem an einer gesetzlichen Vorschrift, die den § 176 ZPO. auf das Patenterteilungsverfahren für anwendbar erklärte, so könnte die Übertragung auf letzteres nur durch Analogie begründet werden. Allein auch dies erscheint ausgeschlossen.

Die Analogie ist eins der wichtigsten Gesetzesauslegungsmittel. Sie dient dazu, eine gesetzliche Regelung für Verhältnisse zu finden, die nicht ausdrücklich gesetzlich geordnet sind. Sie findet die Regel, indem sie prüft, was von verwandten Verhältnissen gilt. Ihre Grundlage bildet die Überzeugung, daß der Gesetzgeber, wenn er ihn nur entschieden hätte, den einen Fall ebenso geregelt haben würde, wie den anderen, weil in beiden dieselben oder ähnliche Verhältnisse vorliegen. Um beim nächstliegendsten Beispiele zu bleiben: Das Patentgesetz erklärt die Vorschriften der ZPO. auf die Formen der Zustellung im Patenterteilungsverfahren für anwendbar — gesetzliche Analogie — weil es sich hier wie dort um Zustellung von behördlichen Entscheidungen handelt, deren Zustellung eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen soll. Das sind ähnliche Voraussetzungen, daher analoge Anwendung jener Vorschriften. Wie bereits dargetan, liegen aber solche ähnlichen Verhältnisse betreffs der analogen Anwendung des § 176 ZPO. auf das Patenterteilungsverfahren nicht vor. Im Gegenteil fehlen gerade die Voraussetzungen, unter denen allein die Zivilprozeßordnung selbst die Zustellung an den Vertreter zwingend vorschreibt: sowohl der anhängige Rechtsstreit als auch der Prozeßbevollmächtigte. Selbst im Zivilprozesse ist die analoge Anwendung des § 176 auf Zustellungen außerhalb des anhängigen Rechtsstreits, oder an Vertreter, die keine Prozeßvollmacht haben, nirgends für zulässig erachtet worden. Vergl. RG. 45 [364].

Um so weniger kann die analoge Anwendung im Patenterteilungsverfahren in Frage kommen. Jede analoge Ausdehnung jener Vorschrift ist vielmehr ausgeschlossen, weil sie, wie bereits erwähnt, eine ganz spezifisch zivilprozessuale Ausnahmebestimmung darstellt, beruhend auf den Vorschriften über die Prozeßvollmacht, die ihrerseits aufs innigste zusammenhängen mit dem Anwaltszwange in dem von der Zivilprozeßordnung als das Normalverfahren gedachten Landgerichtsprozeß, sowie der Lokalisation und der Residenzpflicht der Rechtsanwälte.

Wer der analogen Anmeldung des § 176 ZPO. demnach das Wort redet, kann sich daher nur auf dessen Motive stützen.

Die Bestimmung des § 176 ZPO. wird darauf zurückgeführt, daß die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten als Ausdruck des Willens der Partei aufzufassen sei, sich des eigenen Prozeßbetriebes zu begeben und persönlich Zustellungen nicht empfangen zu wollen. Vergl. Begründung zum Entwurfe der ZPO. in Hahn, Materialien Bd. 2, S 227. Und daraus wird gefolgert, daß sie für das Patenterteilungsverfahren gleichfalls gelten müsse, weil auch hier der Beteiligte, der einen Vertreter bevollmächtigt, sich des Betriebes entschlagen wolle. Wäre tatsächlich in der Rücksicht auf den Parteiwillen die rechtliche Grundlage jener Vorschrift zu erblicken, so würde dies fürs Patenterteilungsverfahren dennoch nichts verschlagen.

§ 85 ZPO. lautet: „Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Weise verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden." Nur in diesem Falle geht also die Erklärung des Vollmachtgebers der des Prozeßbevollmächtigten vor, in allen anderen dagegen ist die letztere allein maßgebend.

Bei Erteilung einer so weitgehenden und überdies im allgemeinen unbeschränkbaren Vollmacht mag die Annahme allerdings gerechtfertigt erscheinen lassen, die Partei, die einen Prozeßbevollmächtigten ernennt, habe damit jeder eigenen

Einwirkung auf den Prozeßbetrieb entsagt. Bei einer gewöhnlichen Vollmacht aber, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hat, und deren Umfang jederzeit willkürlich eingeschränkt werden darf, wie es auch die Vollmacht für das Patenterteilungsverfahren ist, fehlt es an der Voraussetzung für jene Annahme. Selbst wenn aber ein dahingerichteter Wille des Vollmachtgebers nicht nur annehmbar, sondern tatsächlich und nachweisbar vorläge, so hätte er doch mangels einer besonderen Gesetzesvorschrift nicht die Wirkung, das Patentamt zu zwingen, sich ihm zu fügen und die Zustellung an den Bevollmächtigten zu richten, sondern lediglich den Erfolg, es zu berechtigen, statt an den Beteiligten selbst, mit Wirkung für diesen auch die Zustellung an den Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn in der Begründung des Entwurfs die Vorschrift des § 176 auf den mutmaßlichen Willen der Partei gestützt wird, so ist dies übrigens nicht ausschlaggebend. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß Gesetzesmaterialien nur mit Vorsicht benutzt und der Auslegung der Gesetze dienstbar gemacht werden dürfen. Nicht selten wohl geben die Motive, besonders bei Staaten mit parlamentarischer Verfassung, aus naheliegenden Gründen Gesetzesentwürfen gute Empfehlungen auf den Weg mit, die deren Annahme erleichtern mögen, aber mit der ratio legis, der systematischen Grundlage der betreffenden Bestimmung, wenig oder nichts zu schaffen haben. Rosenberg, „Stellvertretung im Prozeß", Berlin, Verlag von Franz Vahlen 1908, vergl. bes. S. 960ff., räumt ein, daß der Anwaltszwang für die Vorschrift des § 176 wenigstens mitbegründend gewesen sein dürfte. Dem ist durchaus beizutreten, ja im Anwaltszwange, genauer noch in der in ihm zum Ausdrucke gelangenden Unfähigkeit der Parteien, vor Gericht aufzutreten, dürfte die eigentliche systematische Wurzel jener Bestimmung zu erblicken sein.

Freilich gilt § 176 ZPO. nicht ausschließlich für den Anwaltsprozeß, sondern auch für das amtsgerichtliche Verfahren, und seine Beseitigung für dieses ist auch nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht in Aussicht genommen. Allein dies findet seine Erklärung darin, daß einmal auch im Parteiprozesse das Institut der Prozeßvollmacht gilt, zum anderen darin, daß die ZPO., wie bereits erwähnt, das Verfahren vor den Landgerichten als das Normalverfahren ausgestaltet hat, dem sie die §§ 253—494 widmet, während das Verfahren vor den Amtsgerichten als eine Abart in §§ 495 bis 510 erledigt wird. Es gilt als ein Mangel der ZPO., daß sie die Folgerungen aus der Wesensverschiedenheit beider Verfahrensarten nicht schärfer durchgebildet hat, und gerade der erwähnte Entwurf ist dazu bestimmt, das Parteiverfahren wenigstens in einigen Punkten zu verbessern und gegenüber dem Anwaltsverfahren selbständiger auszugestalten.

Im Gegensatze zum Zivilprozesse in seiner Grundform ist im Patenterteilungsverfahren der Beteiligte durchweg zugelassen, seine Rechte selbst wahrzunehmen; ein Vertreterzwang besteht nicht und damit fehlt die systematische Grundlage für den Zwang, an den Vertreter zuzustellen. Es wurde bereits angedeutet, daß auch die Lokalisation und die Residenzpflicht der Anwälte mit der Bestimmung des § 176 ZPO. in Zusammenhang stehen. Der Prozeßbevollmächtigte ist im Anwaltsprozesse stets ein beim Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt, im Parteiprozesse ist dasselbe zwar nicht notwendig, aber meistens der Fall. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Ist er an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft — bei mehrfacher Zulassung —, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Er muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen. Rechtsanwaltsordnung §§ 18, 19, 29. Infolge aller dieser Vorkehrungen sind Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten billiger, leichter, rascher und vor allen Dingen sicherer zu bewirken als an die Partei, besonders da sie häufig gemäß § 198 ZPO. und § 19 Rechtsanwaltsordnung von Anwalt zu Anwalt erfolgen können. Im Patenterteilungsverfahren bietet die notwendige Zustellung an den Vertreter nicht dieselben Vorteile. Denn niemals muß der Vertreter ein Patentanwalt sein und wenn es einer ist, so braucht er nicht am Sitze des Patentamts seinen Wohnsitz zu haben, noch den sonstigen Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung zu genügen, auch gibt es keine Zustellung von Patentanwalt zu Patentanwalt, da die Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

Da nach alledem der § 176 ZPO. auf das Patenterteilungsverfahren nicht angewendet werden kann, so ist die am 16. Februar 1906 erfolgte Zustellung des Erteilungsbeschlusses an die Einsprechende selbst wirksam und geeignet gewesen, die Beschwerdefrist des § 26 Abs. 1 P.Ges. in Lauf zu setzen. Diese war somit am 16. März 1906 abgelaufen, folgeweise ist die am 13. November 1907 eingegangene Beschwerde verspätet und deshalb gemäß § 26 Abs. 2 P.Ges. als unzulässig zu verwerfen.

L. 17556 I/7f.
B. 826/07.

Gerichtliche Entscheidungen.

114.

Landgericht I Berlin, 16. Zivilkammer, vom 23. April 1907.

Ein auf ein Kombinationsverfahren erteiltes Patent wird schon durch widerrechtliche Benutzung eines Teils des geschützten Gesamtverfahrens verletzt, sofern das benutzte Teilverfahren zu demselben Produkt führt, wie das geschützte Kombi-

nationsverfahren und als ein wesentlicher Teil dieses Verfahrens angesehen werden muß. Dies auch dann, wenn das spätere Verfahren erst bei einem Zwischenprodukt des in Betracht kommenden Teilverfahrens einsetzt, dessen Entstehung in der Patentschrift zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber doch angenommen werden muß. Dabei ist es außerdem gleichgültig, ob dieses Zwischenprodukt im Anschluß an das patentierte Verfahren oder auf eine beliebige andere davon unabhängige Weise gewonnen wird.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Hauptpatent der Klägerin 73 089 — die Zusatzpatente kommen zunächst nicht in Betracht — schützt ein Verfahren zur Darstellung eines neuen Riechstoffes aus Citral, genannt Jonon. Dieses Patent ist in der Entscheidung des Reichsgerichts vom $\frac{16.\ \text{Oktober 1901}}{3.\ \text{November 1901}}$ „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", Bd. VII, S. 131 f. bereits eingehend erörtert und sein Schutzumfang begrenzt worden. Das erkennende Gericht schließt sich dieser Entscheidung in soweit an, als es ebenfalls der Ansicht ist, daß das Patent nur ein Gesamtverfahren und zwar nur in soweit unter Schutz stellt, als man durch die Anwendung dieses Verfahrens zu dem gewerblich verwertbaren Veilchenriechstoff Jonon, nicht aber zu einem anderen Stoffe, gelangt. Es handelt sich also bei dem Patent der Klägerin um ein Kombinationspatent, welches die Herstellung von Jonon bezweckt auf dem Wege von Citral, welches mit Aceton gekuppelt wird, und welches das — unstreitig gewerblich nicht verwertbare — Zwischenprodukt Pseudojonon schafft und das Pseudojonon durch Säuren in das eigentliche Jonon überführt. Die Abschnitte dieses Verfahrens bestehen also in der Herstellung des Pseudojonons aus Citral und Aceton und sodann in der Herstellung des Jonon aus Pseudojonon, jedoch unter der Einschränkung, daß nicht die einzelnen Verfahrensabschnitte, sondern nur das aus ihnen bestehende Gesamtverfahren geschützt ist.

I. Soweit die Klage in Betracht kommt, verlangt Klägerin, daß dem Beklagten untersagt wird, Jonon herzustellen, feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen, welches unter Benutzung des in der Anmeldung C 11 442 beschriebenen Verfahrens hergestellt ist. Dieses Verfahren besteht nach dem — unstreitig z. Zt. der Klageerhebung — maßgeblichen Patentanspruchs darin, daß man Pseudojononhydrat oder dessen Homologe mit konzentrierter Schwefelsäure oder Ameisensäure behandelt. Es soll also durch dieses Verfahren des Beklagten ein Jonon hergestellt werden, das aus Pseudojononhydrat gewonnen wird. Auf die Herstellung dieses Pseudojononhydrats aus Pseudojonon besitzt der Beklagte das Patent 143 724. Dieses Patent scheidet für den vorliegenden Fall aus der Betrachtung. Da weder die Klägerin ein ausdrückliches Verbot der Verwendung des Verfahrens C 11 442 unter Benutzung des Patents 143 724 beantragt, noch aber auch Beklagter bestritten hat, daß er Jonon unter Kombinierung dieser beiden Verfahren nicht herstellen dürfe. Aus der Patentbeschreibung des Patents 143 724 sei nur erwähnt, daß im Eingang derselben das Pseudojononhydrat als neue Substanz bezeichnet wird.

Die hinsichtlich der Klage zur Entscheidung stehende Frage ist deshalb die, ob der Beklagte, ohne in die Schutzrechte der Klägerin einzugreifen, überhaupt Jonon aus Pseudojononhydrat herstellen darf, mit anderen Worten, ob das Gesamtverfahren der Klägerin schon dadurch verletzt wird, daß der Beklagte dasselbe Endprodukt herstellt, wie die Klägerin, dieses jedoch aus einem von ihm angeblich neu gefundenen Stoff gewinnt, wenn — wie Klägerin behauptet — dieser Stoff auch bei ihrem Verfahren entstehen muß und isoliert werden könnte, sodaß das Verfahren zur Herstellung des Jonon aus Pseudojononhydrat sich deckt mit einem Teil desjenigen Verfahrens, welches die Klägerin zur Herstellung des Jonon aus Pseudojonon anwendet.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Frage ist davon auszugehen, daß allerdings grundsätzlich ein Kombinationspatent nur dann verletzt wird, wenn eine Benutzung aller Elemente stattgefunden hat; die Verletzung eines Kombinationsverfahrens insbesondere bei chemischen Patenten, kann jedoch nicht nur dann erfolgen, wenn sich beide Verfahren — von unwesentlichen Unterschieden abgesehen — in ihrer Totalität decken, sondern es kann auch schon in der teilweisen Benutzung des patentierten Verfahrens eine Patentverletzung dann vorliegen, wenn — wie das Reichsgericht a. a. O. S. 136 ausgeführt hat — „unter Abänderung eines Teils des patentierten Verfahrens derselbe Stoff gewonnen wird, wie bei Innehaltung des patentierten Gesamtverfahrens". Voraussetzung für eine solche Verletzung eines patentierten Gesamtverfahrens durch ein Teilverfahren ist also in erster Linie, daß durch dieses Teilverfahren derselbe Stoff hergestellt wird, wie der, zu dessen Herstellung das Gesamtverfahren geschützt ist. Fernere Voraussetzung ist, daß der sich deckende Teil beider Verfahren einen wesentlichen Teil des Gesamtverfahrens darstellt (vergl. RG. vom 30. Dezember 1903, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XII S. 37; Damme, Deutsches Patentrecht, 1906 S. 381; Kent, Deutsches Patentgesetz § 4 Nr. 365). Unstreitig ist nun, daß auch der Beklagte mit seinem Verfahren C 11 442 Jonon, also dasselbe Endprodukt wie die Klägerin, herstellt. Es fragt sich daher zunächst, ob auch das Ausgangsprodukt für das Verfahren C 11 442 auf dem Wege liegt, den das Verfahren der Klägerin durchmachen muß. Das Gericht hat deshalb dem Sachverständigen die Frage vorgelegt, ob bei dem Verfahren der Klägerin auf dem Wege von Pseudojonon zu Jonon sich notwendigerweise auch Pseudojononhydrat bilde und ob dieses Pseudojononhydrat möglicherweise auch bei dem Verfahren der Klägerin isoliert werden könnte.

Den ersten Teil dieser Frage hat der Sachverständige in eingehender Begründung unbedingt bejaht und ferner seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß auch bei dem Verfahren der Klägerin Pseudojononhydrat auf dem Wege vom Pseudojonon zum Jonon isoliert werden könne, wenn man die Zeitdauer und Temperatur etwas modi-

fizierte. Er hat dabei ausdrücklich bemerkt, daß schon der Erfinder des Verfahrens nach Patent 73 089 es als wahrscheinlich hingestellt hatte, daß dieses Pseudojononhydrat entstehe; die Hypothese des Erfinders sei allerdings erst einwandfrei bewiesen worden, als es dem Beklagten gelungen sei, durch Variation der Bedingungen den Prozeß der gekannten Inversion des Pseudojonon zu Jonon bei der Bildung des Pseudojononhydrats aufzuhalten und dieses in Substanz zu isolieren. Geht man von diesem Gutachten des Sachverständigen aus, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß auch das Verfahren der Klägerin bei der Überführung des Pseudojonon in Jonon den Weg über Pseudojononhydrat gehen muß, ohne daß allerdings die Klägerin dieses Pseudojononhydrat isolierte. Wenn der Beklagte gegen dieses tatsächliche Ergebnis einwendet, „es werde bei dem Verfahren der Klägerin das Produkt Pseudojononhydrat überhaupt nicht getroffen", so kann dieser Behauptung gegenüber dem wohlbegründeten Gutachten des Sachverständigen der gerade unter Anleitung eines Chemikers des Beklagten die seinem Gutachten zugrunde liegenden Versuche ausgeführt hat, keine Bedeutung beigemessen werden. Es muß vielmehr als erwiesen angesehen werden, daß auch die Klägerin auf dem Wege Pseudojonon — Jonon die Station „Pseudojononhydrat" berührt, ohne allerdings bei ihr anzuhalten. Ist dies aber richtig, so gehen beide Parteien den Weg vom Pseudojononhydrat zum Jonon, also dem gesuchten Endstoff, zusammen. Es kommt aber garnicht einmal darauf, ob auch bei dem Verfahren der Klägerin Pseudojononhydrat auf dem Wege vom Pseudojonon bis Jonon entstehe, an; denn zweifellos wird ja bei ihr das Pseudojononhydrat nicht isoliert. Wesentlich ist nur, daß von der Stelle ab, wo Pseudojononhydrat notwendigerweise entstehen müßte, der Weg, den die Klägerin geht, um zum Jonon zu gelangen, identisch ist mit dem Weg, den der Beklagte für sein Verfahren C 11442 wählen muß. Hieraus ergibt sich, daß nicht nur die Endprodukte beider Verfahren dieselben, sondern auch die Verfahren selbst vom Pseudojononhydrat ab identisch sind. Daraus aber, daß das Pseudojonon, welches die Klägerin gewinnt, ein gewerblich nicht verwertbares Zwischenprodukt ist — wie das Reichsgericht ausdrücklich ausgesprochen hat — daß also erst die Überführung in Jonon als Endergebnis das Wesentliche des Verfahrens ist, und daß erst dieser zweite Teil des Gesamtverfahrens den für die Technik wertvollen Stoff liefert, ergibt sich, daß der Teil des Weges Pseudojonon—Jonon, der durch den nicht isolierten Zwischenstoff Pseudojononhydrat abgegrenzt wird, einen wesentlichen und zwar den wesentlichsten Teil des Gesamtverfahrens bildet. Das, was der Beklagte mit seinem Verfahren C 11442 tut, ist nichts weiter, als daß er eine willkürlich gewählte Unterbrechung des Verfahrens der Klägerin benutzt, um das durch diese Unterbrechung isolierte, an sich aber notwendigerweise hier entstehende Pseudojononhydrat (von dem er irgend welche selbständige gewerbliche Verwertbarkeit nicht einmal behauptet) nach seiner Isolation wieder mit Säure zu mischen und auf demselben Wege, wie die Klägerin, zum Jonon zu gelangen. Jeder Zweifel, daß die Unterbrechung des Verfahrens der Klägerin vor dem Eintritt der vollen Wirkung der Säuren auf Pseudojonon nur zur Umgehung der Patentrechte der Klägerin erfolgt, müßte schwinden, wenn der Beklagte sich bei der Herstellung des Pseudojononhydrats des Verfahrens seines Patentes 143 724 bedienen würde. Aber auch wenn er dies nicht tut, so bleibt doch — soweit die Klage in Betracht kommt — bestehen, daß er bei Anwendung seines Verfahrens C 11442 von einem Ausgangsstoffe (Pseudojononhydrat) ausgeht, der auch auf dem Wege der Klägerin vom Pseudojonon zu Jonon liegt und von dem er keine andere Zweckbestimmung angegeben hat, als eben die, zur Gewinnung von Jonon zu dienen, sowie daß er zu demselben Endstoffe wie diese kommt. In dieser Mitbenutzung eines wesentlichen Teils des der Klägerin geschützten Verfahrens muß sonach eine Patentverletzung erblickt werden. Diese Annahme kann auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß dem Beklagten tatsächlich jetzt ein Patent für das Verfahren zur Darstellung von Jonon und dessen Homologen auf die Anmeldung C 11442 erteilt ist. Denn zunächst ist der Erteilungsbeschluß unstreitig noch nicht rechtskräftig; sodann aber geht aus dem Beschluß der Anmeldeabteilung hervor, daß das Verfahren nur insofern geschützt ist, als es sich zur Inversion des Pseudojononhydrats der Ameisensäure also eines ganz speziellen Mittels bedient, und daß es nur deshalb für patentfähig erachtet worden ist, weil es eine um etwa 10 % bessere Ausbeute an Jonon liefert als die bekannten Verfahren. Diese Patenterteilung schließt aber keineswegs aus, daß das dem Beklagten auf diese Anmeldung erteilte Patent abhängig von dem der Klägerin ist; denn es benutzt eben trotz der angeblichen größeren Ausbeute einen Teil des der Klägerin geschützten Gesamtverfahrens. Wenn der Beklagte ferner geltend macht, daß das Teilverfahren Pseudojononhydrat zu Jonon schon deshalb nicht eine Verletzung des Gesamtverfahrens der Klägerin darstellen könne, weil der Erfinder jenes Verfahrens garnicht erkannt habe, daß Pseudojononhydrat auf dem Wege vom Pseudojonon zu Jonon entstehe, so kann ihm hierin nicht beigetreten werden; denn es kommt nicht darauf an, daß zur Zeit der Anmeldung des Patents 73 089 die Möglichkeit der Isolierung des Pseudojononhydrats erkannt worden ist, weil es sich ja nicht darum handelt, daß auch Beklagter den Stoff Pseudojononhydrat benutze, sondern es komme lediglich darauf an, daß auch die Klägerin, ohne es vielleicht erkannt oder doch jedenfalls kundgegeben zu haben, den Weg vom Pseudojononhydrat zu Jonon gehen muß, wie der Sachverständige begutachtet hat. Die Möglichkeit der Verletzung eines Verfahrenspatents wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß nicht schon bei der Anmeldung dem Anmelder die wissenschaftliche Erkenntnis der Einzelstadien seines Verfahrens innegewohnt hat. (Kent a. a. O. § 1 Nr. 213 und 214.) Die Erfindung hat er trotzdem gemacht; denn es genügt, daß die Mittel

und der Erfolg richtig angegeben sind, und es ist ohne Einfluß, ob der Erfinder einen Erklärungsversuch überhaupt nicht oder nicht vollständig gegeben hat. Dies gilt umsomehr, wenn es sich nicht um die Erklärung des Enderfolges, sondern um die Erklärung der Zwischenstadien des Verfahrens handelt.

33. O. 187/06.

41.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Das abgeleitete Prioritätsrecht darf stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende, Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden. Ob die erste Anmeldung ein Patent oder ein Gebrauchsmusterrecht zum Gegenstande hatte, ist dabei gleichgültig.

S. oben S. 180 Nr. 112.

Gerichtliche Entscheidungen.

115.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 25. Januar 1908.

§ 5 Abs. 1 des Patentgesetzes findet zum mindesten auf alle solche Fälle Anwendung, in denen neben der Gebrauchsmustereintragung auch der Patentschutz erwirkt ist. Die Entscheidung darüber, ob nicht auch ein Vorbenutzungsrecht gegenüber einem Gebrauchsmuster anzuerkennen sei, bleibt vorbehalten. Begriff der „Veranstaltungen" im Sinne der obigen Bestimmung. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorbenutzer im einzelnen Falle der Vorbenutzung mehr oder minder erhebliche Aufwendungen dafür gemacht hat. Unerheblich ist für das Bestehen des dort behandelten Vorbenutzungsrechtes auch, ob der Vorbenutzer die Erfindung selbst gemacht hat, ob sein Erfindungsbesitz gutgläubig ist und ob er den Erfindungscharakter des von ihm tatsächlich Ausgeführten erkannt hat. Unter fremden Werkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. sind nicht nur solche Werkstätten zu verstehen, die dem Betriebe des Vorbenutzers angegliedert sind.

Tatbestand.

Die Klägerin hat auf Anmeldungen vom 20. Juni 1903 die Erteilung des Deutschen Reichspatents 150 895 und die Eintragung des damit übereinstimmenden Gebrauchsmusters 216 369 erlangt für eine am Schutzschild eines fahrbaren Geschützes angeordnete, nach der Geschützrohrmündung hin sich erstreckende dachförmige Schartenblende. Wegen Verletzung dieses Patent- und Gebrauchsmusterschutzes hat sie mit der im November 1904 vor dem Landgericht E. erhobenen Klage die Beklagten auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Beklagten haben zunächst jede Verletzung bestritten. Diesen Standpunkt haben sie im Laufe des Verfahrens aufgegeben, vielmehr eingeräumt, daß die von ihnen hergestellten Geschütze mit dem klägerischen Schutzrecht unterliegenden Schartenblenden versehen gewesen seien, sie haben aber nunmehr für diese Schartenblenden, unter Bestreiten der Klägerin, ein Vorbenutzungsrecht aus § 5 des Patentgesetzes geltend gemacht.

Die erste Instanz hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben, Urteil vom 28. Mai 1906. Auf Berufung der Beklagten mit Antrag auf Klagabweisung aber ist durch Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu J. vom 6. Februar 1907 die Klägerin mit den Ansprüchen auf Auskunft und Schadensersatz abgewiesen und nur die Verurteilung zur Unterlassung aufrecht erhalten. Einen Ausspruch über die Kosten enthält dieses Urteil nicht.

Hiergegen haben beide Teile frist- und formgerecht Revision eingelegt und begründet,

die Klägerin mit dem Antrage:

unter insoweitiger Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung der beiden Beklagten gegen das Urteil erster Instanz in vollem Umfange zurückzuweisen;

die Beklagte mit dem Antrage:

das angefochtene Urteil, insoweit dadurch die Berufung zurückgewiesen, aufzuheben und nach dem von ihnen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen.

Beiderseits ist um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels gebeten worden.

Entscheidungsgründe.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Beklagten vom Schutze des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes nicht deswegen ausgeschlossen sind, weil die Schartenblende der Klägerin nicht nur unter Patent steht, sondern zugleich auch als Gebrauchsmuster eingetragen ist. Nach Lage der Sache ist es nur erforderlich, diesen Fall der Konkurrenz von Patent- und Gebrauchsmusterschutz zu berücksichtigen. Der weitergehenden Frage, ob gegenüber dem Gebrauchsmusterschutz überhaupt ein Vorbenutzungsrecht im Sinne der angezogenen Vorschrift des Patentgesetzes anzuerkennen wäre, soll hier in keiner Weise präjudiziert werden. Beim Zusammentreffen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts in einer Erfindung aber muß jedenfalls der Schutz der Vorbenutzung durchgreifen. Zu diesem Ergebnisse kann man auf dem Wege gelangen, den das Oberlandesgericht eingeschlagen hat, indem es aus dem zweiten Satze des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes eine positiv anerkannte Ausnutzungsbefugnis des Vorbenutzers einer patentierten Erfindung ableitet, die auch gegenüber dem Recht aus der Gebrauchsmustereintragung stand halte. Es bedarf aber dieses Umweges nicht. Zu dem gleichen Ziele führen auch folgende Erwägungen: Das Gesetz vom 1. Juni 1891 enthält gegenüber der Bestimmung des § 4, wonach das Gebrauchsmusterrecht dem Eingetragenen „ausschließlich" zusteht, keine dem § 5 des Patentgesetzes entsprechenden Ausnahmevorschriften. Dies würde der Zulassung des Vorbenutzungsrechts nicht entgegenstehen, da nach dem, vom Senate schon mehrfach, zuletzt im Urteile I 262/07 vom 30. No-

vember 1907 ausgesprochenen Grundsatz im Zweifel die Lücken des Gebrauchsmustergesetzes nach Analogie des Patentgesetzes auszufüllen sind. Hier aber macht die in der Kommission zur Beratung des Entwurfes abgegebene Erklärung der Regierungs-Kommissäre — S. 11 des Kommissionsberichts, Schriftstück Nr. 398 des Reichstags, VIII. Leg.-Periode I. Session 1890/1891 — Schwierigkeit, da hiernach der Schutz der Vorbenutzung auf dem Gebiete der Gebrauchsmuster mit Absicht weggelassen worden ist. Indessen, wie man auch im übrigen die Bedeutung dieses Vorgangs für die Auslegung des Gesetzes beurteilen will, worüber hier, wie bemerkt, nicht entschieden werden soll, so geht doch aus der Begründung der Erklärung mit Deutlichkeit hervor, daß man dabei ausschließlich an die geringeren, nur des Gebrauchsmusterschutzes würdigen Erfindungen gedacht hat, nicht an die gehaltreicheren Erfindungen, welche den Voraussetzungen des Patentgesetzes genügen und daher auf den wirksameren und länger dauernden Patentschutz Anspruch machen können. Ungereimt wäre jedenfalls der Gedanke, daß die Ablehnung des Vorbenutzungsrechts gegenüber dem Gebrauchsmusterschutz auch für solche Fälle beabsichtigt gewesen sei, wo für den Gegenstand der Gebrauchsmustereintragung zugleich der Patentschutz wirklich erwirkt war. In diesen Fällen wenigstens würde daher, wenn man nicht mit dem Berufungsgerichte die unmittelbare Anwendung des § 5 des Patentgesetzes annehmen will, doch der entsprechenden Anwendung nach dem eben erwähnten Grundsatze nichts im Wege stehen.

Das Berufungsgericht gelangt, in Uebereinstimmung mit dem Urteile der ersten Instanz, zu dem Ergebnisse, daß eine Vorbenutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes nicht nachgewiesen sei. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie ist begründet.

Was zunächst die Beklagte zu 1 betrifft, so ist nach der Annahme des Berufungsgerichts folgende tatsächliche Grundlage festgestellt: Die Beklagte zu 1 hatte im Frühjahr 1903 von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Bestellung auf 50 Stück Rohrrücklaufgeschütze erhalten und angenommen, auszuführen nach Maßgabe der von der Bestellerin gelieferten Zeichnungen, welche bereits die der Schartenblende der Klägerin entsprechende Vorrichtung enthielten. Die Zeichnungen sind bei der Beklagten zu 1 teils am 18. April, teils am 1. Mai, teils am 31. Mai oder 1. Juni 1903 eingegangen. Die Ausführungstätigkeit der Beklagten zu 1 vor der Anmeldung der Klägerin zum Patent und Gebrauchsmuster — 20. Juni 1903 — bestand darin, daß sie nach diesen Musterzeichnungen in ihrem Bureau Zeichnungen, darunter auch solche für die streitige Schartenblende, anfertigen ließ und das Panzerblechmaterial für die Schutzschilde bestellte. Noch nicht in Angriff genommen war die Herstellung der für die Schutzschilde und Schartenblenden erforderlichen Preßwerkzeuge.

Das Berufungsgericht räumt ein, daß die Anfertigung der Zeichnungen, welche die Schartenblende enthielten, als Vorbereitungen für die Herstellung der Schartenblende in Betracht kommen könnten. Es ist auch der Ansicht, daß die Anfertigung von Zeichnungen, die, wie hier, die unmittelbare Unterlage für die Ausführung bilden sollen, unter Umständen sehr wohl als Veranstaltungen im Sinne der zweiten Alternative des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes angesehen werden dürften. Darin ist ihm beizutreten. Die Bemerkung im Kommissionsberichte, daß die Anfertigung der Zeichnungen oder die theoretische Darstellung des Verfahrens nicht genügen würde, steht dem nicht entgegen. Das Berufungsgericht verneint aber, daß den Zeichnungen im vorliegenden Falle diese Bedeutung beizulegen sei, weil nach § 5 solche auf die Herstellung des Patentgegenstandes gerichtete Veranstaltungen getroffen sein müßten, in welchen bereits Kraft, Zeit oder Kapital aufgewendet sei, und die Herstellung dieser Zeichnungen — besonders im Verhältnisse zu der ganzen Ausführung des Patentgegenstandes — nur einen so minimalen Aufwand an Kraft, Zeit oder Kapital erfordert habe, daß dieser Aufwand füglich nicht in Anschlag dürfe gebracht werden. Es wäre nach seiner Ansicht unbillig, dafür den ökonomischen Wert des Vorbenutzungsrechts zu gewähren. Die für die Benutzung der Erfindung im vorliegenden Falle getroffenen Veranstaltungen erschienen bei freier Würdigung der Sachlage als zu entfernt von der Ausführung. Diese Begründung hat die Revision der Beklagten mit Recht angefochten. Es ist verfehlt, den Begriff der Veranstaltungen, welche nach § 5 Abs. 1 das Vorbenutzungsrecht begründen, danach zu bestimmen, ob im einzelnen Falle der Vorbenutzer dafür mehr oder minder erhebliche Aufwendungen gemacht hat. Die von den Veranstaltungen im Gegensatze zur ausgeführten Benutzung handelnde zweite Alternative beruht auf einem Vorschlage der Kommission zu dem alten Patentgesetze. Der Kommissionsbericht zeigt nun zwar, daß man sich für die Ergänzung entschied, weil die Beschränkung auf den Fall der schon vollendeten Benutzung der Erfindung der Kommission „unbillig und namentlich dem Erfinder gegenüber, der Kraft, Zeit und Kapital für die Erfindung aufwandte, als eine ungerechtfertigte Härte“ erschien. Man kann ganz beiseite lassen, daß hier nur von Aufwendungen für die Erfindung, nicht von Aufwendungen für die Benutzungsvorbereitungen die Rede ist. Denn jedenfalls läßt sich aus dem Kommissionsberichte nicht mehr entnehmen, als daß die Rücksichtnahme auf ökonomische und andere Opfer, welche nicht vergeblich sein sollten, der allgemeine, legislative Grund für den Vorschlag der zusätzlichen Bestimmung gewesen ist. Weil die Kommission der Ansicht war, daß bei der beschränkten Ausnahme, wie sie der Entwurf vorsah, solche nicht gerechtfertigte Verluste an Kraft, Zeit und Kapital nicht nur in vereinzelten Fällen, sondern so häufig vorkommen könnten, daß sich eine gesetzliche Regelung empfehle, so hielt sie es für erforderlich, den Zusatz vorzuschlagen, der demnächst zum Bestandteile des Gesetzes wurde und in das Patentgesetz vom 7. April 1891 übergegangen ist. Aber weder die Worte des Gesetzes noch die Erwägungen der Kommission rechtfertigen die Auslegung, daß das wirkliche Vorhandensein derartiger Aufwendungen

ein tatbestandliches Moment für die Anwendung der Bestimmung bilde.

Sieht man von diesem unbegründeten Bedenken des Berufungsgerichts ab, so genügt die von der Beklagten zu 1 entwickelte Tätigkeit — wie dies offenbar auch die Ansicht der Vorinstanz ist — den objektiven Anforderungen des Gesetzes, wenn es in der zweiten Alternative verlangt, daß „die zur Benutzung (der Erfindung) erforderlichen Veranstaltungen getroffen" sind. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts — Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 416; Entsch. in Zivils. Bd. 30 S. 64 — der auch das Berufungsgericht folgen will, hat diese Bestimmung die Auslegung gefunden:

> daß nicht sämtliche Vorbereitungshandlungen verlangt werden, daß vielmehr diejenigen zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen gemeint sind, welche die Erfindung im wesentlichen auszuführen bestimmt sind und hiermit den ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgeben.

Dazu gehört im vorliegenden Fall auch schon die Anfertigung der die Schartenblende enthaltenden Zeichnungen. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß bei der Beklagten zu 1 die ernste und feste Absicht bestand, die begonnene Ausführung zum Abschlusse zu bringen und damit die streitige Erfindung ohne Verzögerung in Benutzung zu nehmen, wie es denn auch tatsächlich geschehen ist. Ein solcher Zweifel war schon ausgeschlossen, nachdem sich die Beklagte zu 1 der Amerikanischen Regierung durch Vertrag zur Ausführung des übernommenen Auftrags verpflichtet hatte. Aber darauf allein konnte die Beklagte zu 1 ihr Vorbenutzungsrecht nicht stützen, da in dem bloßen Abschluß eines Rechtsgeschäfts keine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes zu finden ist (Entsch. in Zivils. Bd. 45 S. 119). Nachdem jedoch die Beklagte zu 1 ihrer Absicht dadurch sichtbaren Ausdruck gegeben hatte, daß sie die nicht einem bloßen theoretischen Interesse dienenden, sondern für die Arbeit notwendigen Werkzeichnungen herstellen ließ, war damit auch ein Anfang der Ausführung hinzugekommen, der sich unbedenklich als eine zur Benutzung der Erfindung erforderliche Veranstaltung darstellt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß auch in subjektiver Richtung die Voraussetzungen des Vorbenutzungsrechts nicht gegeben seien. Sie hat in erster Instanz eingewendet, daß die Beklagte zu 1 Wesen, Zweck und Wirkung der Erfindung nicht erkannt gehabt habe, und daß für sie, da sie die Urzeichnungen mit Beschreibung fix und fertig von der amerikanischen Regierung erhalten, keinerlei erfinderisches Verdienst mehr übrig geblieben sei. In der Berufungsinstanz hat sie die mangelnde Erkenntnis der Beklagten zu 1 von der charakteristischen Bedeutung der Vorrichtung als Schartenblende besonders hervorgehoben. Auf diese Einwendungen ist das Berufungsgericht, von seinem Standpunkte mit Recht, nicht eingegangen. Es scheidet von seiner Prüfung aus diese weiterhin zwischen den Parteien streitigen Fragen, die es dahin zusammenfaßt: ob die subjektive Voraussetzung für die Annahme einer Vorbenutzung, die Einsicht in das Wesentliche der Erfindung, vorhanden war und ob der Umstand, daß die Beklagte zu 1 die Geschütze lediglich im Auftrag und nach den Zeichnungen der amerikanischen Regierung herstellte, der Begründung eines selbständigen Vorbenutzungsrechts für sie im Wege stehe. Trotzdem glaubt der Senat nicht genötigt zu sein, die Sache zur Nachholung der unterlassenen Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Einwendungen der Klägerin lassen sich auf Grund des feststehenden Sachverhalts als verfehlt erkennen.

Ob die Beklagte zu 1 die Erfindung selbst gemacht hat oder nur die von einem Dritten bereits gemachte Erfindung ausführte, ist nicht von Erheblichkeit, da das Vorbenutzungsrecht nicht eine Folge des subjektiven Erfinderrechts ist, sondern auf dem in der Benutzung betätigten Besitze der Erfindung beruht. Ohne Bedeutung muß es darum auch sein, wenn in der Anfertigung der Werkzeichnungen nach den erhaltenen Urzeichnungen in der Tat nichts Erfinderisches zu erblicken ist. Auch darauf kann es nicht ankommen, ob der Erfindungsbesitz gutgläubig war, ob also die Beklagte zu 1 gegenüber der amerikanischen Regierung berechtigt war, die Erfindung für sich auszunutzen. Von Erheblichkeit dagegen sind die folgenden durch die Einwendungen der Klägerin angeregten Fragen. Zunächst, ob die Beklagte zu 1, indem sie die Herstellung der Geschütze im Auftrage der amerikanischen Regierung ausführte und zu dieser Ausführung die ihr von der Bestellerin mitgeteilte Erfindung in Benutzung nahm, diese Benutzung für sich als eigene Benutzung könne geltend machen. Diese Frage muß unbedenklich bejaht werden. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist es ausgeschlossen, daß die Beklagte zu 1 nur als unselbständiges Ausführungsorgan der Bestellerin angesehen werden dürfte. Vielmehr hatte sie die Herstellung der Geschütze in ihrem eigenen Fabrikationsbetriebe auf eigene Rechnung übernommen. Für die weitere Frage, ob die Beklagte zu 1 dasjenige, was sie ausgeführt hat, soweit erkannt hatte, daß es ihr als eine Ausführung der Erfindung anzurechnen ist, kommt vor allem in Betracht, daß der Vorbenutzer nicht die Erfindungseigenschaft des tatsächlich Ausgeführten erkannt zu haben braucht. Sodann kann im vorliegenden Falle, wo es sich um eine äußerlich hervortretende Vorrichtung handelt, auch nicht zweifelhaft sein, daß das tatsächliche Vorhandensein dieser besonderen Vorrichtung an den Schutzschilden erkannt war (wird näher dargelegt). . . . .

Damit ist das Vorbenutzungsrecht der Beklagten zu 1 gegeben. Die Beklagte zu 2 nimmt ein eigenes Vorbenutzungsrecht gar nicht in Anspruch, sie will nur durch das Vorbenutzungsrecht der Beklagten zu 1 mit gedeckt sein. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Beklagte zu 2 bei der Herstellung der Geschütze insofern beteiligt gewesen, als die Geschütze in ihrer Fabrik fertig zum Gebrauche montiert worden sind. Nicht festgestellt ist, daß sie auch bei der Herstellung der Schutzschilde und Scharlenblenden selbst mitgewirkt habe. Nach Ansicht der Beklagten liegt darin nicht mehr, als daß die Be-

klagte zu 1 ihre Befugnis ausgeübt hat, die Erfindung für die Bedürfnisse ihres eigenen Betriebs in einer fremden Werkstätte auszunutzen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes). Dem ist die Klägerin nur mit der Begründung entgegengetreten, daß in § 5 a. a. O. bloß an Werkstätten gedacht sei, die, wenn auch dem Vorbenutzer nicht gehörig, so doch seinem Betrieb eingegliedert seien. Darin kann aber der Klägerin keineswegs beigetreten werden. Eine solche Beschränkung der Ausnutzung in fremden Werkstätten findet keinen Anhalt im Gesetze (vergl. z. B. Kohler, Handbuch S. 475, Kent, Patentrecht, Anm. 78 zu § 5; a. A. Schanze, Patentr. Untersuchungen S. 269). Bei der feststehenden Tatsache, daß die Beklagte zu 1 den Vertrag mit der amerikanischen Regierung für sich allein abgeschlossen und die Ausführung der Geschütze ausschließlich für ihre Rechnung übernommen hat, hält es der Senat für unbedenklich, auch noch die Montierung der Geschütze als zu den Bedürfnissen ihres eigenen Betriebes gehörig anzusehen und folgeweise auch in dem, was über die Ausführungstätigkeit der Beklagten zu 2 festgestellt ist, nur eine der Beklagten zu 1 gestattete Ausnutzung der Erfindung in einer fremden Werkstätte zu erblicken. Daß die Tätigkeit der Beklagten an sich eine Verletzung der klägerischen Schutzrechte enthielt, ist unter diesen Umständen ohne Bedeutung; denn diese Tätigkeit wird durch das festgestellte Vorbenutzungsrecht der Beklagten zu 1 gedeckt.

Nach dem Ausgeführten steht den Beklagten, gegenüber der auf Verletzung des Patents 150895 und Gebrauchsmusters 216369 gestützten Klage, das Schutzrecht aus § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes zur Seite. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Revision der Klägerin, welche gegen die Abweisung des Entschädigungsanspruchs gerichtet ist, nicht begründet sein kann. Insoweit bleibt also das Berufungsurteil bestehen. Dagegen muß auf die Revision der Beklagten, wie geschehen ist, die Zurückweisung ihrer Berufung aufgehoben und die Abweisung auch der Unterlagungsklage ausgesprochen werden.

I. 109/1907.

9.

Geschmacksmuster.

Ausland.

116.

Australischer Bund.

Mitteilung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 28. August 1906.*)

Die vorläufigen, zur Ausführung dieses Gesetzes am 28. Dezember 1906 erlassenen Bestimmungen sind inzwischen durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 8. Mai 1907 in endgültige umgewandelt. Eine einzige, übrigens geringfügige Änderung hat der Gebührentarif erfahren.

*) S. oben S. 19.

117.

Ungarn.

Mitteilung,*) betreffend die Notwendigkeit der Bestellung von Vertretern bis zum 1. Juli 1908.

Nach einer Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer zu Budapest sind die Inhaber von in Ungarn eingetragenen Geschmacksmustern, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, gehalten, bis zum 1. Juli d. Js. einen in Ungarn wohnhaften Vertreter — es braucht aber weder ein Advokat noch ein Patentanwalt zu sein, sondern kann etwa ein Geschäftsfreund sein — zu bestellen und dessen Bestellung in einer, mit dem Stempel im Betrage von einer Krone versehenen Vollmachtsurkunde der Kammer anzuzeigen. Die Versäumung dieser Vorschrift soll die Löschung der eingetragenen Muster zur Folge haben.

*) S. auch oben S. 85 Nr. 29.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

a) Freizeichen.

118.

Vom 23. März 1908.

Eine Freizeichenveröffentlichung kann, auch wenn sie auf unzureichenden Feststellungen beruht, das Bewußtsein der Mitbenutzer von der Freiheit des Zeichengebrauchs stützen.

Wer gegen eine Freizeichenabweisung nicht Beschwerde einlegt, mit einer Neuanmeldung jahrelang zögert und auch sonst seinen Sonderanspruch nicht verfolgt, hat diesen damit preisgegeben.

Der Satz, daß ein vom Verkehr anerkannter Sonderanspruch nicht untergeht, solange noch ein beachtlicher Teil des Verkehrs daran festhält, hat fortgesetzte Wahrung des Sonderanspruchs zur Voraussetzung.

Die Zulässigkeit der Verwendung eines streitigen Freizeichens wird durch die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Nachahmung einer Ausstattung des Sonderbeteiligten nicht ausgeschlossen.

„Apis" Freizeichen für Zigaretten und Zigarettenpapier.

Es lauten die Gründe für den Beschluß

I.

der Abteilung II für Warenzeichen:

Am 2. August 1898 hatte die jetzige Anmelderin, die Firma J. B. in H., das Wort „Apis" als Warenzeichen angemeldet für Zigaretten, türkischen Tabak und Zigarettenpapier. Durch Beschluß der damaligen Abteilung für Warenzeichen vom 10. März 1899 ist die Eintragung für Zigaretten und Zigarettenpapier wegen Freizeicheneigenschaft versagt worden. Die damals

angestellten Ermittelungen hatten ergeben, daß folgende Firmen sich des Zeichens „Apis“ für Zigaretten bedient hatten.

1. Zigarettenfabrik S. in D. seit Mai 1893 mit einem Absatz von 230 000 Stück,
2. W. A. M. in D. seit 1893 mit einem Absatz von 300 000 Stück,
3. J. B. in D. seit Januar 1895 mit einem Absatz von 6000 Stück,
4. Zigarettenfabrik C. in D. seit Juli 1893.

Auf Grund dieses Materials wurde die Feststellung für gerechtfertigt erachtet, daß sich das angemeldete Zeichen im allgemeinen freien Gebrauche für Zigaretten befinde. Damit ist auch zugleich ein freier Gebrauch für Zigarettenpapier festgestellt, da dieses als der eine der beiden Bestandteile einer Zigarette, auf welchem überdies das Zeichen allein angebracht werden kann, mit der Warenspezies „Zigaretten“ teilweise identisch ist und da auch eine teilweise Identität, wenn sie einen so wesentlichen Teil ergreift, bei der Freizeichenprüfung zu beachten ist.

Die Anmelderin hat diesen Beschluß, obwohl ihr eine Beschwerde dagegen freistand, unangefochten gelassen, so daß er die Rechtskraft erlangte, und da sie für den Fall, daß sich die bestrittene Freizeicheneigenschaft für Zigaretten bestätigen sollte, beantragt hatte, das Zeichen für türkischen Rauchtabak ohne Ausdehnung auf Zigaretten und Zigarettenpapier einzutragen, so ist die Eintragung mit dieser Beschränkung unter 37 804 am 17. Mai 1899 erfolgt. Andererseits ist das Wort „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten veröffentlicht worden, vergl. Warenzeichenblatt 1899, S. 822, Nr. 640.

Mehr als 6 Jahre später, am 9. November 1904, hat die Firma J. B. in H. das Wort „Apis“ abermals als Warenzeichen angemeldet für Rohtabak, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak, Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier. Sie hat die Freizeicheneigenschaft bestritten und etwa 2000 gleichlautende Bescheinigungen beigebracht, wonach ein Käufer, der Neptun- oder Apis-Zigaretten verlange, die echten ägyptischen Zigaretten dieses Namens aus der Zigarettenfabrik von Kyriazi Frères in Cairo und nicht in Deutschland hergestellte Zigaretten haben wolle, wie solche in nicht bedeutendem Umfange von einigen deutschen Fabriken unter Angabe ihrer Firmen in den Handel gebracht würden. Der Verkehr versteht somit — so fahren die Bescheinigungen fort — unter Neptun- und Apis-Zigaretten schlechtweg die echten ägyptischen Zigaretten von Kyriazi Frères in Cairo. Nunmehr hat die unterzeichnete Abteilung abermals Freizeichen-Ermittelungen vorgenommen, deren umfangreiches Ergebnis der Anmelderin abschriftlich mitgeteilt worden war. (Bd. I d. A. Bl. 254).

Durch Beschluß vom 8. Februar 1906 ist darauf die Anmeldung für Zigaretten und Zigarettenpapier wiederum zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluß hat die Anmelderin Beschwerde erhoben.

Die Beschwerdeabteilung hat in der Sitzung vom 24. September 1906 beschlossen, „den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur weiteren Veranlassung an die Abteilung II für Warenzeichen zu verweisen“, auch die Rückzahlung der Gebühr angeordnet, weil die Begründung des angefochtenen Beschlusses weder in der Richtung, ob die Freizeichenfeststellung vom Jahre 1899 für formal bindend erachtet worden sei, noch in bezug auf die Würdigung der damals und in dem gegenwärtigen Verfahren beigebrachten Beweise eine Nachprüfung zulassen und deshalb der gesetzlichen Forderung, daß die Entscheidungen der Abteilungen des Patentamts mit Gründen zu versehen sind (§ 10 Warenbezeichnungsgesetzes und § 15 Patentgesetzes), nicht genüge.

Die Abteilung II für Warenzeichen ist nunmehr nochmals in eine Prüfung der Sache eingetreten und hat zunächst die gerichtliche Vernehmung aller Firmenvertreter angeordnet, die nach ihrer zu den Akten gelangten Mitteilung Apis-Zigaretten vertrieben haben wollten. Wegen des Ergebnisses dieser Vernehmungen wird auf die bei den Akten befindlichen Protokolle, die der Anmelderin abschriftlich mitgeteilt sind, Bezug genommen. Auch gegenüber dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen hat die Anmelderin ihre Behauptung aufrecht erhalten, daß die Marke „Apis“ allgemein im Verkehr als Individualzeichen der von ihr vertretenen Firma Kyriazi Frères in Ägypten aufgefaßt werde und kein Freizeichen für Zigaretten sei. Ihre Darlegungen sind enthalten in den umfangreichen Schriftsätzen vom 24. Juli 1907 und 27. April 1906, auf deren Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird. Zur Ergänzung dieser Darlegungen hat Anmelderin auf Grund der gerichtlichen Zeugenvernehmungen eine Zusammenstellung vorgenommen, aus welcher hervorgeht, in welchem Umfange von deutschen Fabriken Zigaretten unter der Marke „Apis“ vertrieben worden sind. Dieser Übersicht hat sie eine weitere Aufstellung gegenübergestellt, welche den Absatz der aus der Fabrik Kyriazi Frères stammenden Apis-Zigaretten ergibt. Auch auf diese Urkunden wird verwiesen. Endlich hat Anmelderin noch eine große Zahl gerichtlicher Urteile vorgelegt, durch welche sie beweisen will, daß sie alles getan habe, um in der Vorstellung des Publikums die Verbindung des Wortes „Apis“ in bezug auf Zigaretten mit der Fabrik Kyriazi Frères wachzuhalten. Trotz alles dieses von der Anmelderin beigebrachten Materials hält die unterzeichnete Abteilung daran fest, daß das Wort „Apis“, soweit Zigaretten und Zigarettenpapier in Frage kommen, wegen Freizeicheneigenschaft für Zigaretten zugunsten der Anmelderin in die Zeichenrolle nicht eingetragen werden kann, und zwar aus folgenden Gesichtspunkten.

Wenn Anmelderin darlegt, daß die im Jahre 1898 erfolgte Freizeichenfeststellung des Wortes „Apis“ auf einer hierfür nicht ausreichenden Grundlage erfolgt und daß die damalige Freizeichenfeststellung in keiner Weise für die jetzt zu treffende Entscheidung bindend ist, so kann ihr in letzterer Hinsicht ohne weiteres beigetreten werden, und nur das sei ergänzend hervorgehoben, daß auch bei Fassung des Beschlusses vom 8. Februar 1906 die frühere Freizeichenfeststellung nicht für bindend erachtet worden ist. Auch was den ersteren Punkt anlangt, so hat die Anmelderin Recht, wenn sie die Unterlagen der

damaligen Freizeichenfeststellung bemängelt, und es ist anzuerkennen, daß das damalige Material zu einer Feststellung des Wortes „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten nach jetziger Übung nicht ausreichen würde. Allein darauf wird die Tatsache, daß „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten festgestellt und als solches veröffentlicht ist, nicht aus der Welt geschafft, und die Anmelderin hat die Folgen sich selbst zuzuschreiben, weil sie seinerzeit gegen den Beschluß nicht Beschwerde erhoben und erst nach Verlauf von etwa 6 Jahren eine Neuanmeldung des Wortes vorgenommen hat. Durch dieses Verhalten hat sie selbst die Möglichkeit geschaffen, daß der im Jahre 1898 sich nur in engen Grenzen bewegende Mitgebrauch des Wortes „Apis“ durch andere Firmen nach erfolgter Freizeichenveröffentlichung einen außerordentlichen Umfang angenommen hat. Nach der bereits erwähnten Aufstellung der Anmelderin, die im allgemeinen als zutreffend zu bezeichnen ist und jedenfalls zu ihren Gunsten unbedenklich zugrunde gelegt werden kann, haben bis zur jetzigen Neuanmeldung des Wortes etwa 35 verschiedene Firmen rund 125 Millionen Zigaretten unter der Marke „Apis“ vertrieben und zwar, wie aus den gerichtlichen Vernehmungen hervorgeht, in der Hauptsache erst nach der Veröffentlichung des Wortes „Apis“ als Freizeichen. Ob zu dieser Anzahl der Apis-Zigaretten der Mitbenutzer nicht auch noch die von der Anmelderin selbst vertriebenen 300 Millionen Stück mindestens zum Teil hinzuzurechnen sind — wofür der Umstand spricht, daß auch in den Kreisen der Abnehmer der Anmelderin die Freizeichenveröffentlichung des Patentamts nicht durchweg unbekannt geblieben sein dürfte — mag dahingestellt bleiben. Denn auch dann, wenn man die Benutzung durch die Anmelderin ausscheidet, und lediglich gemäß ihrer Aufstellung 35 Benutzer und 125 Millionen Zigaretten annimmt, ist das Material so groß, daß es unbedenklich die Freizeicheneigenschaft begründet. Allein die Anmelderin meint, daß als Freizeichenmaterial nur ein Gebrauch Berücksichtigung verdient, der sich als freier darstellt, daß aber mit wenigen Ausnahmen die erwiesene Mitbenutzung des Wortes „Apis“ für Zigaretten durch deutsche Fabrikanten auf Mißbrauch beruhe, weil es sich um eine auf Täuschung des Publikums berechnete Nachahmung der Apis-Marke der Firma Kyriazi Frères handele. Richtig ist und von der unterzeichneten Abteilung in zahlreichen Entscheidungen, bei denen es sich um Löschung sogenannter Havanna-Marken wegen Freizeicheneigenschaft handelte, ständig festgehalten, daß ein auf Täuschung des Publikums berechneter Gebrauch nicht zur Freizeicheneigenschaft führen kann; allein ein solcher Mißbrauch läßt sich im vorliegenden Falle nicht feststellen. Die Anmelderin betont, daß die meisten deutschen Fabrikanten nicht nur das von der Firma Kyriazi Frères entlehnte Wort „Apis“, sondern auch eine offensichtliche Nachahmung der von letzterer Firma gebrauchten Etikette benutzt hätten. Von der Bösgläubigkeit in der Benutzung der Etikette schließt Anmelderin weiter auf die Bösgläubigkeit bei der Verwendung des in der Etikette unter anderem enthaltenen Wortes „Apis“. Darin ist allerdings der Anmelderin Recht zu geben, daß ein großer Teil der von den deutschen Fabrikanten benutzten Etiketten eine hochgradige Anlehnung an das von der Firma Kyriazi Frères für die Marke „Apis“ gebrauchte und seit 7. September 1889 unter Schutz gestellte Zeichen 9135 aufweist. Allein, nachdem das Wort „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten von dem Patentamt, der in dieser Hinsicht zuständigen Behörde, veröffentlicht war, läßt sich jener Schluß der Anmelderin nicht aufrecht erhalten, daß, weil das Zeichen 9135 nachgeahmt ist, die Verwendung des in jenem Zeichen nicht enthaltenen, aber andererseits als Freizeichen veröffentlichten Wortes „Apis“ ebenfalls auf Mißbrauch beruht. Wie bei einem Kombinationszeichen jeder selbständige Teil markenrechtlich Anspruch auf besondere Beurteilung erhebt, so ist es sehr wohl denkbar, daß der eine Teil von dem Konkurrenten bösgläubig nachgeahmt, der andere Teil aber in gutem Glauben benutzt ist. Die Anmelderin erkennt nun selbst an, daß die meisten deutschen Firmen sich des Wortes „Apis“ erst nach der Freizeichenfeststellung bedient haben, und tatsächlich bestätigen die gerichtlichen Vernehmungen, daß ihnen allen mit verschwindend geringen Ausnahmen die Freizeichenfeststellung bekannt war. Mögen sie also hinsichtlich der Ausstattung ihrer Apis-Marke bösgläubig gewesen sein, so fehlt doch jeder Beweis, und ein solcher müßte geführt werden, daß sie es auch hinsichtlich der Benutzung des Wortes „Apis“ gewesen sind, denn das Patentamt selbst hatte sie darauf hingewiesen, daß die Benutzung dieses Wortes für Zigaretten frei ist, und an der Richtigkeit dieser patentamtlichen Entscheidung zu zweifeln, bestand für sie um so weniger Anlaß, als auch die Anmelderin sich 6 Jahre lang bei ihr beruhigt hat. Hier tritt eben die Folge jener Freizeichenveröffentlichung in Erscheinung und die vernommenen Firmenvertreter berufen sich auf sie mit Recht.

Auch die zahlreichen von der Anmelderin überreichten Gerichtsurteile vermögen an dieser Sachlage nichts zu ändern, denn sie sind vor allem wegen Nachahmung der Etikettenausstattung und in keinem Falle wegen Benutzung des Wortes „Apis“ als solchen ergangen. Ebenso sind die von der Anmelderin in großer Zahl beigebrachten Bescheinigungen, nach denen das Wort „Apis“ als Hinweis auf die Firma Kyriazi Frères aufgefaßt werde, belanglos. Theoretisch hat Anmelderin zwar Recht, daß die Benutzung einer Marke durch eine Firma so stark überwiegen kann, daß deren Mitgebrauch durch andere Firmen unterdrückt wird und trotz des letzteren die Vorstellung einer Individualmarke im Publikum erhalten bleibt. Indes stehen hier dem Vertriebe von 300 Millionen Apis-Zigaretten durch die Anmelderin ungefähr 125 Millionen durch andere Firmen gegenüber, so daß der Gebrauch durch die Anmelderin, wenn er auch stärker ist als der aller anderen Firmen zusammen, den der letzteren in keiner Weise zu erdrücken vermocht hat. Den von der Anmelderin beigebrachten Bescheinigungen würden bei einem Absatz von 125 Millionen durch andere Firmen zweifellos eine bedeutende Zahl von Erklärungen gegenüber gestellt werden

können, die besagen, daß sie Apis-Zigaretten nur aus ihrer Bezugsquelle kennen oder die „Apis“ für ein Freizeichen halten.

Bei dieser Lage der Sache ist das Wort „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten anzuerkennen und es bedurfte der weiteren von Anmelderin gewünschten Erhebungen nicht. Wenn Anmelderin sich dadurch beschwert fühlt, daß bisher nur Konkurrenten vernommen und Stimmen, die sich zu ihren Gunsten aussprechen würden, nicht gehört sind, so verkennt sie den Charakter der veranstalteten Erhebungen. Sie zielten lediglich darauf ab, festzustellen, in welchem Umfange überhaupt das Wort „Apis“ als Zigarettenmarke Verwendung gefunden hat, eine Maßnahme, die selbstverständlich nötig ist, um eine Grundlage für die Entscheidung zu gewinnen. Zu einer Klage über Einseitigkeit in der Beweisaufnahme besteht um so weniger Veranlassung, als die erheblicheren Angaben der Anmelderin tatsächlicher Art ohne weiteres als richtig unterstellt und deshalb ohne besondere Beweiserhebung darüber der Entscheidung zugrunde gelegt sind. Da es sonach bei der Freizeicheneigenschaft des Wortes „Apis“ für Zigaretten sein Bewenden behält, unterliegt die Anmeldung für Zigaretten und Zigarettenpapier der Zurückweisung.

II.

der Beschwerdeabteilung I:

Die Abteilung II für Warenzeichen hat die Freizeicheneigenschaft des angemeldeten Wortes „Apis“ für Zigaretten und Zigarettenpapier mit zutreffenden Gründen festgestellt. Seit der im Jahre 1899 erfolgten Veröffentlichung des Wortes „Apis“ als Freizeichen für Zigaretten hätte der nachgewiesene umfangreiche Mitgebrauch des Wortes „Apis“ seitens etwa 35 deutscher Zigarettenfabrikanten nur dann als unlauter und die Freizeichenbildung nicht fördernd angesehen werden können, wenn diese Fabrikanten sich bewußt gewesen wären, daß die amtliche Freizeichenfeststellung auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhte, und daß nach wie vor das Wort „Apis“ bei Zigarettenrauchern als Merkmal für die Herkunft aus dem Handelsbetriebe des Anmelders oder aus dem Fabrikbetriebe der Firma Kyriazi Frères in Cairo gelte. Für ein solches Bewußtsein ist aber nichts Erhebliches beigebracht worden. Im Gegenteil hat der Umstand, daß nach der im Jahre 1898 erfolgten Zurückweisung der das Wortzeichen „Apis“ betreffenden Anmeldung etwa 6 Jahre lang von anderweitiger Verfolgung eines Sonderanspruchs nichts verlautete, die übrigen Benutzer des Wortes „Apis“ in der Ansicht bestärken müssen, daß der Anmelder Sonderansprüche auf dieses Wort nicht geltend machen könne oder wolle. In der Tat läßt sich das Verhalten des Anmelders, der gegen den abweisenden Beschluß der Abteilung für Warenzeichen Beschwerde nicht eingelegt und den jederzeit offenen Weg einer Neuanmeldung 6 Jahre lang nicht eingeschlagen hat, nicht anders als im Sinne der Preisgabe seines Sonderanspruches verstehen. Die Verfolgung solcher Fabrikanten oder Händler, welche die für den Anmelder unter Nr. 9135 eingetragene Etikette benutzt haben, ist für die vorliegende Frage unbeachtlich, weil jenes eingetragene Zeichen das Wort „Apis“ nicht enthält. Wenn Anmelder nach der Preisgabe seines Sonderanspruches anderen Sinnes wurde und jetzt einen späten Versuch zu dessen Wiederherstellung macht, so liegt für ihn die Freizeichenfrage bei der gegenwärtigen Prüfung ungünstiger als im Vorverfahren, weil seit Jahren ein Widerstand gegen die freie Benutzung des Wortes nicht mehr hervorgetreten ist. Jedenfalls kann Anmelder den Satz für sich nicht in Anspruch nehmen, daß der einmal vom Verkehr anerkannte Sonderanspruch nicht untergeht, so lange noch ein beachtlicher Teil des Verkehrs daran festhält. Denn dieser Satz hat die fortgesetzte Wahrung des Sonderanspruchs zur Voraussetzung.

Daß die Mitbenutzer des Zeichens „Apis“ mit der Ausstattung ihrer Etiketten den Eindruck haben erwecken wollen, daß der Käufer echte ägyptische Zigaretten erhalte, vermag die Ansprüche des Anmelders nicht zu stärken. Dieses Vorgehen der Mitbenutzer erklärt sich daraus, daß ägyptische Zigaretten in der Wertschätzung der Zigarettenraucher besonders hoch stehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Gewohnheit mit den Grundsätzen eines reellen Geschäftsbetriebes vereinbar ist. Jedenfalls ist aus der Verwendung von Etiketten mit ägyptischen Emblemen nicht ohne weiteres zu schließen, daß die Abnehmer der Ware in den Glauben versetzt werden sollten, sie erhielten Zigaretten von der Firma Kyriazi Frères in Cairo, da die Zahl der in Ägypten wohnenden Zigarettenfabrikanten erheblich ist und nicht wenige von ihnen auch in Deutschland bekannt sind. Vielmehr mußte die große Zahl im Handel befindlicher, unter einander verschiedener, wenn auch in der Mehrzahl mit ägyptischen Emblemen ausgestatteter Etiketten, die das Wort „Apis“ als Inschrift enthalten, in dem unbefangenen Käufer der Ware die Meinung hervorrufen, daß „Apis“ auf eine von verschiedenen Seiten hergestellte oder vertriebene Zigarettensorte hinweise, nicht aber auf eine einheitliche Erzeugungs- oder Vertriebsstätte. Daß auch zur Zeit noch eine Anzahl von Händlern und Rauchern nur die Apis-Zigaretten der Firma Kyriazi Frères kennt, ist nicht ausschlaggebend, zumal auch die übrigen Benutzer des Wortes „Apis“ eine größere Zahl von Händlern und Rauchern würden namhaft machen können, die als Apis-Zigaretten nur die von ihnen gelieferten kennen. Aus diesem Grunde könnte eine Erweiterung der bereits in umfangreichem Maße stattgefundenen Beweisaufnahme kein für den Anmelder günstiges Ergebnis herbeiführen. Die Zahl (35) derjenigen deutschen Zigaretten-Fabrikanten, die die Bezeichnung „Apis“ benutzt haben und noch benutzen, ist selbst im Vergleich mit der Gesamtzahl der deutschen Zigaretten-Fabrikanten groß genug. Namentlich aber ist der Absatz der von ihnen hergestellten etwa 125 Millionen Zigaretten, welche die Bezeichnung „Apis“ tragen, so umfangreich, daß er bei der vorliegenden Sachlage als ausreichend für die Freizeichenbildung angesehen werden muß.

B. 11824/38 Wz.

B. 626/07.

b) Warenverzeichnis.

119.

Vom 25. April 1908.

Zugehörigkeit der Waren zu dem angegebenen Geschäftsbetriebe als Voraussetzung der Zeicheneintragung. Es besteht keine uneingeschränkte Freiheit des Anmelders in der Wahl der Waren, für die er das Zeichen schützen lassen will.

Die Anmelderin hat die Richtigkeit der Auskunft der Polizeibehörde und der Handelskammer zu Frankfurt a. M., daß sie keine Tabakwaren herstelle oder vertreibe, nicht bestritten. Hiernach gehört die Herstellung oder der Vertrieb dieser Waren nicht zu ihrem Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 des Warenbezeichnungsgesetzes.[1]) Die Beschwerdeabteilung I tritt der Auffassung der Abteilung für Warenzeichen bei, daß Warenzeichenrechte nur für diejenigen Waren erworben werden können, die im Sinne jener Gesetzesstelle zu dem Geschäftsbetriebe des Anmelders gehören. Diese Auffassung hat in dem der Anmelderin zugestellten Beschluß über ihre Anmeldung O. 2585/28 ihre ausführliche Begründung erfahren.[2]) Ihr gegenüber kann an der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I in Sachen F. 4395/42 Wz. vom 18. Juni 1904, auf welche die Anmelderin sich beruft, und nach welcher Übereinstimmung zwischen Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis nicht vorzuliegen braucht (Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, XII, 83) nicht mehr festgehalten werden. Hiermit erledigt sich der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, daß anderen Anmeldern unter gleichen Umständen die Eintragung nicht versagt worden sei. Überdies ist bei dem Zeichen 92 561 als Geschäftsbetrieb angegeben worden: „Vertrieb von Tabakfabrikaten", und es bestand seinerzeit kein Anlaß, diese Angabe für unrichtig zu halten, ihre Richtigkeit ist sogar vor Eintragung des Zeichens 94 192 ausdrücklich festgestellt worden. Wenn bei dem Zeichen 100 363 angenommen worden ist, daß die Geschäftsbetriebsangabe „Import" sich auf Waren aller Art, also auch auf Tabakfabrikate beziehe, so handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, deren etwaige Unrichtigkeit hier nicht zur Erörterung steht.

O. 2943/28 Wz.
B. 49/08.

Der vorstehend erwähnte Beschluß der Abteilung I für Warenzeichen lautete in seinen Gründen folgendermaßen:

Die Anmelderin hatte ein Warenzeichen für „lithographische Erzeugnisse, Tabak- und Zigarrenpackungen, Tabakfabrikate" angemeldet und angegeben, der „Geschäftsbetrieb" erstreckt sich auf „Exportgeschäft". Daß der Geschäftsbetrieb tatsächlich nur eine „Buch- und Steindruckerei und lithographische Kunstanstalt" ist, ist in der Erwiderung vom 5. März 1907 nicht bestritten worden.

Demnach besteht im vorliegenden Falle ein offenbarer Widerspruch zwischen der Angabe des Geschäftsbetriebes und dem Warenverzeichnisse. Die Anmeldung kann daher für Tabakfabrikate nicht zur Eintragung führen, sondern unterliegt der Abweisung.

Daß Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis nicht miteinander in Widerspruch stehen dürfen, ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 2 des Warenbezeichnungsgesetzes. Denn in § 1 ist gesagt: „Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses . . . . . anmelden." Die auffällige Wiederholung des besitzanzeigenden Fürworts zwingt zu der Auffassung, daß „seine Waren" diejenigen und nur diejenigen sein sollen, die zu „seinem Geschäftsbetriebe" gehören. Denn eine Verwendung des Zeichens zur Unterscheidung von Waren, die nicht unter den Geschäftsbetrieb fallen, wäre keine Verwendung im Geschäftsbetriebe. Im § 1 sind also nur solche Waren gemeint, die unter den Geschäftsbetrieb fallen. Sollten nun unter den im Warenverzeichnis aufzuführenden Waren des § 2 auch solche zu verstehen sein, die nicht unter den Geschäftsbetrieb fallen, so hätte das Wort „Ware" in §§ 1 und 2 eine verschiedene Bedeutung, und es ergäbe sich der Satz, daß man sich, um seine Ware a, b, c zu unterscheiden, ein Warenzeichen für die Waren a, b, c, d eintragen lassen kann. Das ist, wenn man es in dieser unverhüllten Form ausspricht, ein Satz, so eigenartig, daß er, wenn er richtig wäre, im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein müßte. Auch kann der Anmelder als seine Waren mit Recht keine anderen Waren bezeichnen, als die tatsächlich von ihm geführten Waren, und als seinen Geschäftsbetrieb keinen anderen, als den von ihm tatsächlich betriebenen. Es läßt sich hiergegen nicht einwenden, die Forderung der Übereinstimmung von Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb sei eine so wichtige und einschneidende, daß sie ihrerseits, wenn sie begründet sein sollte, im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein müßte. Denn das Recht des Gewerbetreibenden auf Zeichenschutz ist kein Ausfluß der an sich unbeschränkten allgemeinen bürgerlichen Freiheit, es ist vielmehr ein vom Staate neu geschaffenes Recht, das von vornherein nur mit gewissen, aus dem Gesetze sich ergebenden Beschränkungen zur Entstehung gelangt ist. Und daß zu diesen Beschränkungen die Übereinstimmung von Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis gehört, ist nach den obigen Darlegungen dem Gesetz mit genügender Sicherheit zu entnehmen. Auch darf dem Mangel der ausdrücklichen Festsetzung durch das Gesetz umsoweniger Gewicht beigelegt werden, als er ebenso bei einem weiteren Erfordernis der Warenzeichenanmeldungen, dem der Unterscheidungskraft des Zeichens, besteht. Auch dieses Erfordernis, das von außerordentlicher praktischer Wichtigkeit ist, ja eigentlich geradezu ein Begriffsmerkmal des Zeichens darstellt, ist nicht im Gesetze als notwendig bezeichnet, seine Notwendigkeit ist nur durch Auslegung des Gesetzes gefunden und nie ernstlich bezweifelt worden.

Zwar ist nicht zu bestreiten, daß gewisse Sätze in der Begründung zu § 2 des Gesetzes für eine völlige Freiheit des Anmelders bei Angabe des Warenverzeichnisses zu sprechen scheinen. Allein es ist bei der Auslegung der Motive zu berücksichtigen, daß der ganze hier in Frage kommende

[1]) In der Anmeldung war als Geschäftsbetrieb angegeben: Lithographische Anstalt und Exportgeschäft.
[2]) Der Beschluß ist nachstehend abgedruckt.

Abschnitt der Darlegung der Gründe gewidmet ist, die gegen das in England eingeführte Klassensystem sprechen. Dieses lehnen die Motive ab; sie entscheiden sich dafür, den Anmelder nicht auf klassenweise Anmeldung zu beschränken, sondern ihm das Zeichen für alle Waren zu geben, an denen er ein Interesse hat. Auf diesen Gegensatz sind die Erörterungen zugespitzt. Dem Anmelder sollen, das ist der Sinn der Motive, wenn er ein Interesse daran hat, das Zeichen für die Waren a, b, c zu bekommen, nicht daraus Schwierigkeiten entstehen, daß a, b, c nicht in einer Klasse vereinigt sind — ob er aber etwa deswegen gehindert wird, weil der Eintragung für die Ware c ein anderer Hinderungsgrund entgegensteht, ist eine andere Frage, mit der sich die Motive an dieser Stelle nicht beschäftigen.

Wenn ferner in den Motiven ausgeführt ist, „es lasse sich von einer genaueren Bezeichnung der Waren erwarten, der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes werde im allgemeinen auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben", so kann nicht etwa gefolgert werden, aus dem Umstande, daß nur von einer „Erwartung" die Rede sei, ergebe sich das Bestehen einer auch durch den Geschäftsbetrieb nicht begrenzten Möglichkeit für den Anmelder, auch über das geschäftliche Bedürfnis hinauszugehen. Diese Auffassung wäre deswegen unrichtig, weil sie einen Satz als allgemein gültig auffassen würde, der seinen wahren, viel eingeschränkteren Sinn dann zeigt, wenn man beachtet, daß er als Gegenteil eines anderen aufgestellt ist. Es stehen nämlich im Gegensatz die Eintragung für Waren einer ganzen Klasse und ferner die nach dem alten deutschen Markenschutzgesetz zulässige Eintragung für Warengattungen zur Eintragung für bestimmte Waren. Wenn ein Zeichen für Klasse 6 eingetragen wird, Anmelder aber nur an einem Teil der zu dieser Klasse gehörigen Waren ein Interesse hat, so greift der Schutz, den er genießt, über sein geschäftliches Bedürfnis hinaus. Das Gleiche gilt, wenn er, wie es nach dem alten Markenschutzgesetze zulässig war, etwa für die ganze Gattung der chemischen Produkte sein Zeichen anmeldet. Dagegen ist es in der Regel dann anders, wenn er einzelne Waren genau bezeichnet, da er dann im Regelfalle diejenigen bezeichnen wird, und nur diejenigen, auf die sich sein geschäftliches Interesse erstreckt. Daher läßt sich bei spezialisierter Warenangabe eher erwarten, daß der Anmelder sich beschränkt, wie bei der früher zulässigen Angabe umfassender Warengattungen, und es bedarf nach Ansicht der Motive zu diesem Zweck nicht erst der Einführung des Klassensystems. Daß trotzdem eine Beschränkung auf das geschäftliche Interesse nur „erwartet" wird, liegt daran, daß es auch bei Angabe einzelner Waren noch vorkommen kann, daß ein Anmelder mehr einzelne Waren angibt, als er wirklich führt, oder daß selbst ohnedies schon bei einer einzelnen Warenangabe der Schutzumfang zu weit wird, wenn nämlich der Anmelder nur für eine Unterart der Ware z. B. nur für Lilienmilchseife aus der von ihm als Ware angegebenen Gruppe Toiletteseifen Interesse hat.

Wenn in solchen Fällen nach den Motiven allerdings mit der Möglichkeit eines zu umfassenden Warenverzeichnisses zu rechnen ist, so kann dieses Überschreiten der Grenze des Geschäftsbedürfnisses doch auch dann eintreten, wenn das Warenverzeichnis sich noch innerhalb des Rahmens des Geschäftsbetriebes hält. Daß auch der letztere noch überschritten werden dürfte, davon ist in der Gesetzesbegründung nicht die Rede. Im Gegenteil findet sich an der Spitze der ganzen Ausführungen zu § 2 des Gesetzentwurfes der Satz, daß durch Eintragung der Angabe des Geschäftsbetriebes der unlösbare Zusammenhang zwischen dem Zeichen und dem wirtschaftlichen Umfang eines bestimmten Geschäfts erkennbar gemacht werden solle, und gleich darauf heißt es, daß dem Anmelder überlassen bleibe, innerhalb seines Geschäftsbetriebes die zu kennzeichnenden Waren auszuwählen. Wenn dann weiter die Vorteile der speziellen Warenangabe gegenüber ihrer Angabe nach Klassen erörtert werden und zum Schlusse gesagt ist, daß der in diesem Punkte sehr empfindliche Verkehr keinem unnötigen Zwange ausgesetzt werden solle, so ist klar, daß hier nur von dem im Klassensystem liegenden Zwange die Rede ist. Nicht hingegen kann auch noch von dem Zwange abgesehen werden, der sich aus dem Grundgedanken des ganzen Gesetzes, daß Zeichen, Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis im Sinne der Begrenzung des Schutzrechts auf einen bestimmten wirtschaftlichen Umfang zusammenhängen sollen, mit Notwendigkeit ergibt.

Auch daß es an Gesetzesbestimmungen darüber fehlt, wann ein Einklang zwischen Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis als vorhanden anzunehmen ist, erscheint demgegenüber belanglos. Es richtet sich dies danach, was im Verkehr üblich ist. Die Angabe des Geschäftsbetriebes muß die Bezeichnung enthalten, die verkehrsüblich ist für einen Betrieb, der sich damit beschäftigt, die im Warenverzeichnis aufgezählten Waren herzustellen oder zu vertreiben, und die Waren müssen solche sein, von denen es nicht als widersinnig erscheint, daß jemand sie in dem angegebenen Geschäft vertreiben wolle. Es liegt nahe, hiergegen einzuwenden, dies Verlangen sei praktisch nicht durchführbar, denn der Umfang eines bestimmten Geschäftsbetriebes sei je nach den verschiedenen Gebieten, in denen er sich abspiele, verschieden. Wenn letzteres auch zugegeben sein mag, so spricht es doch nicht gegen die vertretene Rechtsauffassung als solche, sondern nur gegen deren engherzige Anwendung, der auch hier nicht das Wort geredet werden soll. Es hindert daher jedenfalls nicht, den Rechtssatz da anzuwenden, wo die praktische Schwierigkeit nicht besteht, sondern klar auf der Hand liegt, daß es nirgends eine Gegend gibt, wo es üblich ist, in einem bestimmt bezeichneten Geschäftsbetriebe die betreffenden Waren zu vertreiben, also, um die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen, Zigarren und Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak in einer lithographischen Kunstanstalt.

Das Bedenken ferner, daß die Beanstandung der Nichtübereinstimmung der Angaben von Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis praktisch zu keinem Ergebnisse führen würde, weil durch

beliebige Angabe eines genügend weiten Geschäftsbetriebes jede Ware gedeckt werden könne, erscheint ebenfalls nicht durchschlagend. Zunächst ist die Frage, ob das Patentamt nicht einmal in Fällen eines offen zutage liegenden Mißbrauchs berechtigt wäre, das Bestehen des angegebenen Geschäftsbetriebes zu prüfen, keineswegs endgültig ausgetragen. Abgesehen davon aber muß doch zunächst im normalen Falle mit der Gewissenhaftigkeit des Anmelders gerechnet werden, und man wird berechtigt sein, anzunehmen, daß die Mehrzahl der Anmelder es verschmähen wird, dem Patentamt in der Anmeldung unwahre Angaben über den Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu machen, sodann aber setzt sich ein Anmelder, der einen Geschäftsbetrieb angibt, den er in Wahrheit nicht hat, auch der Löschungsklage aus § 9 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 aus, und dies wird meist genügen, ihn von einer falschen Angabe abzuschrecken; insofern wird also der Zweck der hier zur Erörterung stehenden Beanstandung recht wohl erreicht. Und hieraus ergibt sich gleich noch ein weiteres Argument für die dargelegte Rechtsauffassung: Will der Anmelder dem Gesetze zuwider für Waren anmelden, die nicht „seine“ Waren im Sinne des Gesetzes sind, so stehen ihm zwei Wege zu Gebote. Entweder er gibt einen Geschäftsbetrieb an, der nicht „sein“ Geschäftsbetrieb ist, aber jene Waren als „seine“ Waren erscheinen läßt, oder aber er gibt den richtigen Geschäftsbetrieb an, aber Waren, die nicht Waren der Art sind, wie sie in einem solchen üblicherweise vertrieben werden. Im ersteren Falle ist er der Löschungsklage ausgesetzt. Soll er nun im letzteren sein Zeichenrecht in Sicherheit besitzen? Eine solche Anomalie kann nicht dem Sinne eines vernünftigen Gesetzes entsprechen.

Zu welchen weiteren unerträglichen Konsequenzen die entgegengesetzte Rechtsansicht führen würde, mag folgender Fall zeigen. Wenn das Patentamt sich um den Widerspruch zwischen den Angaben des Geschäftsbetriebes und des Warenverzeichnisses nicht zu kümmern braucht, so muß es nicht allein dem Anmelder, der den Geschäftsbetrieb „Bäckerei“ angibt, auf Verlangen ein Zeichen für „Lokomotiven und Kanonen“ eintragen, sondern es muß auch, wenn ihm zwei verschiedene Anmeldungen eines Anmelders eingereicht werden, der zwei Geschäftsbetriebe hat und die zu beiden gehörigen Waren vertauscht, auf jede dieser Anmeldungen die Eintragung beschließen. Wenn also ein Anmelder eine Bäckerei und eine Maschinenfabrik besitzt und es ihm paßt, für die Bäckerei Lokomotiven und für die Maschinenfabrik Backwaren als Warenverzeichnis anzugeben, so wäre das Patentamt hiergegen machtlos.

Des weiteren ist nicht abzusehen, welchen Zweck das Gesetz überhaupt mit dem Erfordernis der Angabe des Geschäftsbetriebes verbunden haben sollte, wenn das Warenverzeichnis beliebige Waren umfassen darf. Die Angabe des Geschäftsbetriebes erschiene dann ganz überflüssig, diejenige der Waren würde vollkommen genügen, um im Sinne der Motive den wirtschaftlichen Umfang des Zeichenschutzes zu bestimmen. Ein jeder Anmelder, gleichviel welchen Spezialbetrieb er hat, könnte für sämtliche möglichen Waren unbeanstandet seine Zeichen nachsuchen. Die Folge wäre eine Verallgemeinerung der jetzt in Klasse 42 erfolgenden Anmeldungen, eine Konsequenz, an die der Gesetzgeber, der die Beschränkung auf einzelne bestimmte Waren erwartete, sicherlich nicht gedacht hat. Speziell für die Lithographen würde eine Anmeldung in Klasse 28 hinfort ohne großen Wert, das ihnen bei weitem nützlichste Verfahren vielmehr die Anmeldung ihrer sämtlichen Packungen, Etiketten, Plakate und sonstigen Drucksachen als Zeichen in Klasse 42 sein.

Daß dies nicht dem Geiste des Gesetzes entspricht, scheint auch durch die vorliegenden Kommentare zu demselben bestätigt zu werden. Allerdings ist zu der Ausführung von Rhenius in seinem Kommentar von 1897 S. 14

„die Angabe des Geschäftsbetriebes ist gegenüber dem Warenverzeichnis häufig weiter, darf dagegen nicht enger sein“

zu bemerken, daß dieselbe der damaligen Praxis zwar entspricht, indessen schon eine ziemliche Reihe von Jahren zurückliegt. Aber auch die übrigen Kommentatoren, soweit sie sich mit der Frage überhaupt beschäftigen, gelangen zu dem gleichen Ergebnis.

Kent bemerkt (S. 34):

„Aus dem Zweck des Warenzeichens, nur zur Bezeichnung bestimmter — nicht der aus einem Geschäftsbetriebe hervorgehenden Waren im allgemeinen zu dienen, folgt ferner, daß der Geschäftsbetrieb diejenigen Waren, zu deren Unterscheidung das Warenzeichen bestimmt ist, zum Gegenstande haben muß.“

Seligsohn (neueste Auflage S. 26 oben) sagt:

„Das Zeichen dient nur zur Unterscheidung bestimmter Waren eines gewissen Geschäftsbetriebes (vergl. auch S. 111 Abs. 2 „die Waren, welche sie in einem bestimmten Geschäftsbetriebe in Verkehr bringt“). Allfeld (S. 445) und Finger (S. 16) bemerken, daß dem Anmelder freistehe, innerhalb seines Geschäftsbetriebes die Waren auszuwählen, Mewes (S. 68, cfr. auch S. 70), daß er befugt sei, das Zeichen für alle in seinem Geschäftsbetriebe vorhandenen oder diesem angehörigen Waren zu wählen.“

Erscheint nach allem die vorstehend dem Gesetz gegebene Auslegung als die richtige, so hängt die Beantwortung der Frage, in welchen Grenzen hiernach noch ein etwaiges geschäftliches Bedürfnis des Anmelders seitens des Patentamts berücksichtigt werden kann, von den Umständen des besonderen Falles ab. Es mag sein, daß die Entscheidung, ob der Vertrieb gewisser Waren in dem angegebenen Geschäftsbetriebe nach der Verkehrsgepflogenheit denkbar ist, zuweilen schwierig ist; aber unüberwindlich ist diese Schwierigkeit jedenfalls nicht, namentlich nicht für das Patentamt, das ja oft, z. B. bei Fragen der Warengleichartigkeit, ähnliche Fragen zu behandeln hat, und das durch seine Berührung mit Handel und Industrie sehr wohl in der Lage ist, derartige Entscheidungen, eventuell nach Anhörung von Handelskammern, zu treffen. Wenn also z. B. für den Geschäftsbetrieb „Fahrradfabrik“ ein für Fahrräder und Nähmaschinen bestimmtes Zeichen angemeldet wird, so mag, indem man davon ausgeht, daß der Inhaber einer Fahrradfabrik in die Lage kommen kann, unter günstigen Umständen seinen Geschäftsbetrieb auch auf die Herstellung

verwandter Waren wie Nähmaschinen auszudehnen, vielleicht angenommen werden können, daß eine Unstimmigkeit zwischen der Angabe des Geschäftsbetriebes „Fahrradfabrik" und der Ware „Nähmaschinen" nicht vorliegt, weil der Betrieb in seiner Individualität nicht geändert wird. Insoweit man Verkehrsgepflogenheiten dieser Art feststellen kann, wird man in der Anerkennung solcher Bedürfnisse der Anmelder recht weit gehen können. Allein dieses geschäftliche Bedürfnis ist ein mit den Zielen des Warenzeichengesetzes wohl verträgliches. Es ist das Bedürfnis, seine eigenen Waren zwecks Unterscheidung mit einem Zeichen zu versehen. Davon sind aber durchaus zu unterscheiden diejenigen Fälle, in denen zwar ein geschäftliches Bedürfnis des Anmelders besteht, das Zeichen für gewisse, aus dem Rahmen des Geschäftsbetriebes herausfallende Waren zu bekommen, dieses Bedürfnis aber kein durch das Warenzeichengesetz anerkanntes und geschütztes ist. Dies wäre der Fall, wenn der Anmelder, der eine Fahrradfabrik betreibt, ein Warenzeichen nicht nur für Fahrräder und Nähmaschinen, sondern auch für alle chemischen Produkte und Nahrungsmittel anmelden würde, und insbesondere, wenn er dies Warenverzeichnis zu dem Zwecke einreichen würde, um den Gebrauch des Zeichens auch auf dem Betriebe einer Fahrradfabrik völlig fernliegenden Gebieten zu hindern. Dieses Verlangen eines Anmelders kann nicht gefördert werden, denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß sich der Schutz nur auf gleichartige Waren erstrecken soll, es geht also davon aus, daß die Benutzung des identischen Zeichens für hinreichend verschiedene Waren an sich statthaft sei, und kennt eine Einrichtung, wie sie das sogenannte „Firmenzeichen" darstellt, nicht.

Auch bei der gegenwärtigen Anmeldung handelt es sich nun lediglich um den Fall eines geschäftlichen Bedürfnisses, welches in dem bestehenden Gesetz keine Anerkennung gefunden hat. Es ist nicht der geringste Anhalt dafür gegeben, daß Anmelder jemals seinen Betrieb auf Herstellung oder Vertrieb von Tabakfabrikaten ausdehnen werde, und sollte er es doch tun, so wäre dies kein Zweig des ursprünglichen Geschäftsbetriebes mehr, sondern ein neuer Betrieb. Das geschäftliche Bedürfnis, das hier für die Anmeldung maßgebend gewesen ist, ist auch ein ganz anderes. Die Anmelderin will das Zeichen garnicht als Zeichen für Zigarren benutzen, es ist vielmehr für sie Ware, nämlich ein Etikett, das sie an Zigarrenhändler verkaufen will. Um nun nicht durch einen solchen Händler, der das Zeichen als Zigarrenzeichen anmeldet, in ihrer geschäftlichen Betätigung gehindert zu werden, meldet die Anmelderin das Zeichen an. Hierin liegt ein Versuch, sich des Gesetzes zu Zwecken zu bedienen, zu denen es nicht gegeben ist und deren Berücksichtigung ohne Gesetzesänderung unmöglich erscheint, zu Zwecken, die vielmehr durch ein anderes Gesetz, das Geschmacksmustergesetz, ihre Anerkennung und rechtliche Regelung erfahren haben. Wenn die Lithographen versuchen, das Warenzeichengesetz zu Zwecken des Geschmacksmusterschutzes zu gebrauchen, so liegt der Grund dafür auch darin, daß die Anmeldung ihnen im Gegensatze zu diesem eine Prüfung ihres Erzeugnisses gewährleistet, die ihnen Prozesse erspart und sie eine unbegrenzte Schutzfrist genießen läßt. Dieser Gebrauch des Zeichenrechts setzt sich also in bewußten Gegensatz zur Rechtsordnung und ist somit ein gesetzwidriger Mißbrauch.

Das Ergebnis vorstehender Erörterungen ist, daß der Anmelder nicht schlechthin frei ist in der Wahl der Waren; er ist vielmehr beschränkt auf solche Waren, die entweder direkt unter den angegebenen Geschäftsbetrieb fallen, oder die dies zwar wörtlich genommen nicht tun, bezüglich deren Aufnahme in das Warenverzeichnis aber eine Verkehrsübung in der Richtung ihres tatsächlichen Zugehörens zu solchem Betriebe — z. B. etwa weil die Einrichtungen desselben auch noch für diese oder jene verwandte Ware ausreichen — denkbar ist. In einem solchen Falle kann es vorkommen, daß scheinbar eine gewisse Unstimmigkeit zwischen Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb besteht, wie in dem oben gewählten Beispiel des Fahrradhändlers, der als Warenverzeichnis Fahrräder und Nähmaschinen anmeldet; allein die Angaben werden niemals in sich widerspruchsvoll werden. Sind sie letzteres, so kann die Anmeldung nicht zur Eintragung in die Zeichenrolle führen. Denn in sich widerspruchsvolle Eintragungen können nicht vorgenommen werden, weil, wie schon erwähnt, sich aus ihnen ergibt, daß eine der beiden Angaben notwendig falsch sein muß, und weil es für die nicht unter den Geschäftsbetrieb fallenden Waren an der in § 2 a. a. O. vorgeschriebenen Angabe des Geschäftsbetriebes fehlt.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Anmeldung, soweit es sich um Tabakfabrikate handelt. Schließlich aber käme, selbst wenn man den Widerspruch zwischen Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb nicht als Abweisungsgrund gelten lassen wollte, bei der hier vorliegenden Anmeldung weiter in Frage, ob nicht eine Abweisung auch deswegen geboten ist, weil die Anmelderin unstreitig die im Warenverzeichnis angegebenen Waren nicht führt, auch niemals zu führen die Absicht hat. Allermindestens müßte aber die Behauptung einer solchen Absicht bezw. die Möglichkeit, eine solche Behauptung aus der Tatsache der Anmeldung zu entnehmen, vorliegen, um nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zur Eintragung eines Warenzeichens zu gelangen. . . .

O. 2585/28 Wz.

Gerichtliche Entscheidungen.

120.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 20. Dezember 1907.

Ein eingetragenes Wortzeichen unterliegt der Gefahr, im Verkehr seine Bedeutung als Warenzeichen zu verlieren und zur Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 WbzG. zu werden. Dies ist aber nicht anzunehmen, solange noch ein beteiligter Verkehrskreis, sei es auch nur ein erheblicher Teil der Kunden des Zeicheninhabers, an der Bedeutung des Wortes als Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb festhält. *)

*) Vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1900, 8. Oktober 1901, 26. No-

Es ist im Sinne von § 6 Abs. 1 des Wettbew.G. eine Eigenschaft der Ware, daß sie durch ein Warenzeichen geschützt ist.

Tatbestand:

Die Parteien sind Konkurrenzfirmen, sie fabrizieren und vertreiben aus der Kokosnuß hergestelltes Speisefett. Die Klägerin bringt es unter der Marke Palmin, die ihr seit 1. Oktober 1894 als Warenzeichen für Speisefett in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen ist, die Beklagte unter der Bezeichnung Wizemanns Palmbutter durch Wiederverkäufer in den Handel. Um zu verhüten, daß Wiederverkäufer an Kunden, die Palmin verlangen, ein anderes Palmbutterfabrikat verabreichen, wie es nach der Behauptung der Klägerin geschehen sein soll, veröffentlichte sie in der Berliner Markthallenzeitung einen Artikel, worin sie behauptete, ein solches Verfahren verletze ihr Warenzeichenrecht und verstoße gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gegen das Wettbewerbgesetz. Darauf versandte die Beklagte im Juni 1906 an ihre Kunden ein Zirkular, worin es u. a. heißt:

„Die Firma H. S. & Co. in M. beunruhigt wiederholt die Abnehmer eines Fabrikats Palmbutter durch die Drohung mit Schadensersatzklage gegen diejenigen, welche einem Kunden, der Palmin verlangt, meine Palmbutter abgeben. Ich versichere nach eingehender Prüfung und Erkundigung über die Sach- und Rechtslage auf das bestimmteste, daß diese Drohung vollkommen unberechtigt und unbegründet ist. Nach von der Firma H. S. & Co. selbst erstrittenen Urteilen des Landgerichts Nürnberg und des Oberlandesgerichts München bringt das Wort Palmin lediglich den Ursprung des so bezeichneten Pflanzenfetts zum Ausdruck. Das Publikum versteht denn auch allgemein unter dem Wort Palmin keineswegs speziell das S.sche Fabrikat, sondern wählt diese abgekürzte Bezeichnung für das aus der Kokosnuß gewonnene Speisefett schlechtweg und will hierdurch lediglich zum Ausdruck bringen, daß Pflanzenspeisefett im Gegensatz zu gewöhnlicher Butter oder zu Margarine gewünscht werde, keineswegs aber will das Publikum mit diesem Wort zum Ausdruck bringen, daß gerade S.sches Palmspeisefett und kein anderes gewünscht werde."

Die Klägerin erblickt hierin einen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes und gegen die §§ 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie beantragte mit Klage:

die Beklagte kostenfällig für schuldig zu erklären, die Wiederholung und fernere Verbreitung der Behauptung zu unterlassen: Nach von der Firma H. S. & Co. selbst erstrittenen Urteilen des Landgerichts Nürnberg und des Oberlandesgerichts München bringe das Wort Palmin lediglich den Ursprung des so bezeichneten Pflanzenfetts zum Ausdruck. Das Publikum verstehe denn auch allgemein unter dem Wort Palmin keineswegs speziell das S.sche Fabrikat, sondern wähle diese abgekürzte Bezeichnung für das aus der Kokosnuß gewonnene Speisefett schlechtweg und wolle hierdurch lediglich zum Ausdruck bringen, daß Pflanzenspeisefett im Gegensatz zu gewöhnlicher Butter oder zu Margarine gewünscht werde, keineswegs aber wolle das Publikum mit diesem Wort zum Ausdruck bringen, daß gerade S.sches Palmspeisefett und kein anderes gewünscht werde,

und ihr die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteilstenors auf Kosten der Beklagten zuzusprechen.

Die Klägerin führte aus: Die Beklagte wisse, daß ihr das Wort Palmin als Warenzeichen für ihr Speisefett geschützt und so bei der Kundschaft eingeführt sei; ihre Behauptung in jenem Artikel, Palmin bringe lediglich den Ursprung des betreffenden Pflanzenfetts zum Ausdruck und werde auch so vom Publikum verstanden, sei wissentlich unwahr gemacht; dasselbe treffe zu bei der Behauptung der Beklagten hinsichtlich der beiden in Nürnberg und München ergangenen Urteile. Dadurch, daß die Beklagte entgegen der ihr wohlbekannten Sachlage gesagt habe, es dürfe einem Käufer, der Palmin verlange, ohne weiteres und ohne Aufklärung ein anderes Pflanzenfett, insbesondere das der Beklagten, verabreicht werden, habe sie zu Zwecken des Wettbewerbes der Wahrheit zuwider, eine Tatsache aufgestellt, die geeignet sei, Nachteil für den Geschäftsbetrieb der Klägerin herbeizuführen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Sie gab zu, bei der Angabe des Inhalts der beiden in ihrem Zirkular aufgeführten Urteile sich geirrt zu haben, bestritt aber, daß das Wort Palmin, obwohl in die Zeichenrolle eingetragen, zeichenrechtliche Kraft habe, da das Publikum darunter keineswegs speziell das durch klägerische Warenzeichen geschützte Fabrikat, sondern allgemein die abgekürzte Bezeichnung für das aus Kokosnuß gewonnene Speisefett verstehe. Von einem rechtswidrigen und dazu noch bewußt rechtswidrigen Handeln ihrerseits könne daher keine Rede sein.

Nachdem durch Vernehmung des von beiden Parteien vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen B. Beweis gemäß Beweisbeschluß vom 27. Dezember 1906 erhoben worden war, verkündete das Landgericht in Stuttgart am 16. März 1907 Urteil nach dem Klageantrage.

Die Beklagte legte Berufung ein und beantragte Klageabweisung, eventuell Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis nur in der Berliner Markthallenzeitung. Die Klägerin nahm den Antrag auf Zurückweisung der Berufung. Die Parteien wiederholten ihr früheres Vorbringen. Die Beklagte erbot Zeugen- und Sachverständigenbeweis über die Auffassung des Publikums von dem Worte Palmin.

Das Oberlandesgericht in Stuttgart wies durch Urteil vom 12. Juli 1907 die Berufung kostenfällig zurück.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision ein und beantragte, es aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen, die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die für die Einlegung und Begründung der Revision gesetzlich vorgeschriebenen Formalien sind beachtet.

Das Oberlandesgericht hat die Veröffentlichung der Beklagten in dem Sinne aufgefaßt, daß darin behauptet sei, das der Klägerin als Warenzeichen eingetragene Wort Palmin sei zeichenrechtlich wirkungslos; denn es enthalte eine Angabe

vember 1901, 21. April 1908 und 19. Mai 1908 in diesem Blatt VIII, 279, XII, 222, IX, 177, XII, 224, und X, 204.

über die Art der Herstellung und über die Beschaffenheit der Ware, wie solches in den Urteilen von Nürnberg und München festgestellt sei, und so bestehe auch im Verkehr allseitige Übereinstimmung unter dem Publikum, daß es unter Palmin nicht das Fabrikat der Klägerin, sondern schlechtweg das aus der Kokosnuß gewonnene Speisefett verstehe. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß damit die Beklagte gegen § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verstoßen habe, ist rechtlich zutreffend begründet. Es ist zunächst ausgeführt, daß die fraglichen Behauptungen die Ware der Klägerin betreffen. Mit Unrecht wird dieses von der Beklagten beanstandet, denn es ist eine Eigenschaft der Ware, wenn sie durch ein Warenzeichen geschützt ist, und wenn dem Zeichen die Rechtswirksamkeit abgesprochen wird, so wird jene Eigenschaft der Ware bestritten. Ferner ist rechtlich unbedenklich festgestellt, daß die Veröffentlichung zu Zwecken des Wettbewerbes mit der Klägerin geschehen ist, und die darin enthaltenen Behauptungen über Palmin geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen. Die Behauptungen betreffen den Inhalt der beiden Urteile und die Auffassung des Verkehrs in seiner Allgemeinheit hinsichtlich des Wortes Palmin und sind in dieser Beziehung tatsächlicher Art, wenn sie auch einer subjektiven Auffassung der Beklagten entsprungen sind, denn sie sind als Tatsachen behauptet und ihre Wahrheit oder Unwahrheit läßt sich objektiv feststellen. Es kann sich daher nur noch fragen, ob der Beklagten der Wahrheitsbeweis gelungen ist, bezw. ob sie in erheblicher Weise Beweis für die Wahrheit der Behauptungen angetreten hat.

Die Beklagte hat zugegeben, daß ihre Angabe über den Inhalt der von ihr erwähnten beiden Urteile unwahr ist, sie will sich geirrt haben, was sie gegenüber der Verbotsklage aus § 6 Abs. 1 des Wettbewerbgesetzes nicht entschuldigt. Was die Behauptung über die Auffassung des Publikums betrifft, so hat das Berufungsgericht ausgeführt; „Wenn auch die Kunden der Beklagten deren Pflanzenfett Palmin nannten, so sei doch andererseits durch die Aussage des vernommenen Sachverständigen und Zeugen bewiesen, daß schon die Verbraucher in nächster Nähe des Wohnsitzes der Beklagten einen Unterschied zwischen gewöhnlicher Pflanzen- und Kokosnußbutter und der unter dem Worte Palmin vertriebenen Ware der Klägerin machten, und jedenfalls treffe dieses zu bei den Kunden der Klägerin. Daher wäre selbst ein noch einzuholendes, zugunsten der Beklagten ausfallendes Sachverständigengutachten nicht geeignet, den Beweis zu erbringen, daß das Publikum „allgemein" die von der Beklagten behauptete Auffassung habe." Diese Begründung ist rechtlich zutreffend. Ein Wortzeichen, namentlich wenn es sehr ausdrucksvoll ist, unterliegt der Gefahr, mit der Zeit im Verkehr seine Bedeutung als Warenzeichen zu verlieren und zur Beschaffenheitsangabe einer Ware, zu deren Namen und damit zum Freizeichen zu werden. Dieses ist aber nur anzunehmen, wenn das Zeichen nach der Anschauung der beteiligten Verkehrskreise nicht mehr auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb als den Ursprung der Ware hinweist, sondern als objektive Benennung der Ware ohne Rücksicht auf deren Herkunft angesehen wird. Letzteres hat das Berufungsgericht in Hinsicht des Palmins für einen beteiligten Verkehrskreis, nämlich für einen erheblichen Teil der Kunden der Klägerin, Wiederverkäufer und Verbraucher, verneint, und damit ist ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß jene Behauptung der Beklagten nicht erweislich wahr ist. Indem in den Gründen des Urteils gesagt ist: „Selbst wenn Sachverständigengutachten, deren Einziehung die Beklagte beantragt habe, zu ihren Gunsten ausfallen würden, wäre der ihr obliegende Beweis, daß im Publikum „allgemein" die von ihr behauptete Auffassung bestehe, angesichts der angeführten entgegenstehenden Tatsachen nicht zu erbringen", ist nicht nur ausdrücklich die Erhebung eines nochmaligen Sachverständigengutachtens, sondern sachlich auch das Zeugenbeweiserbieten der Beklagten als unerheblich ohne prozessualen Verstoß abgelehnt.

Endlich hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten auf Abs. 2 des bezogenen § 6 mit der Erwägung zurückgewiesen, daß die Klägerin zu ihrer Kundgebung gerechten Anlaß gehabt habe, dagegen die Beklagte in ihrem in Frage stehenden Rundschreiben unter Außerachtlassung des der Klägerin zustehenden Warenzeichenschutzes der Ausnützung der Unwissenheit kaufender Verbraucher durch Wiederverkäufer das Wort geredet habe, ein Verhalten, wozu ihr kein Recht zugestanden habe. Damit hat das Gericht ohne Rechtsirrtum das berechtigte Interesse der Beklagten an ihrer Veröffentlichung verneint; denn dem Rechte zuwiderlaufende Interessen werden in jenem Absatze 2 nicht geschützt.

Die Revision erweist sich hiernach in allen Teilen als unbegründet und mußte unter Kostenfolge zurückgewiesen werden.

II. 407/1907.

7.

Ausland.

121.

Japan.

Mitteilung, betreffend die Notwendigkeit der Erneuerung ausländischer Zeichen.

Gelegentlich eines besonderen Falles empfiehlt es sich, wiederholt darauf hinzuweisen, daß in Japan eingetragene deutsche Zeichen auch in Japan stets mit dem Ablauf des deutschen Zeichenschutzes erneuert werden müssen, selbst wenn das Zeichen in Japan erst vor kurzem eingetragen sein sollte und obwohl der originäre japanische Zeichenschutz 20 Jahre dauert.*)

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

122.

Löschung.

Alfred Friedeberg (†) in Berlin, Oranienburger Straße 18.

*) S. Markenschutzgesetz vom 1. März 1899 in diesem Blatt V, S. 157.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 201—232. Berlin, Mittwoch, 26. August 1908. Nr. 7/8.

Inhalt.

Allgemeines. [123] Mitteilung, betr. das Verzeichnis der erteilten Patente. — [124] Japan. Rundschreiben, betr. die Hinderung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Internationale Verträge. [125] Deutsches Reich—Großbritannien. Betr. gegenseitigen Markenschutz in China. — [126] Dänemark—Schweden. Betr. gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle. — [127] Vereinigte Staaten von Amerika—Japan. Vertrag vom 19. 5. 1908 zum Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts in China. — [128] Zentral-Amerika. Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 20. 12. 1907.

Patentwesen. [129] Beschwerdeabteilung I, 8. 2. 1908. Zahlungsfrist auf Grund § 193 BGB. Aufenthaltsort des Zahlenden maßgebend. — Allerheiligentag allgemeiner Feiertag in der Rheinprovinz. — [130] Beschwerdeabteilung I, 20. 6. 1908. Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Inanspruchnahme der Unionspriorität bei der Bekanntmachung der Anmeldung. — [131] Statistik. Großbritannien.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. [132] Reichsgericht, 26. 2. 1908. Bei Nichtneuheit eines Gebrauchsmusters kein Lizenzanspruch. — Geschmacksmuster. [133] Oberlandesgericht Dresden, 31. 8. 1908. Umfang des durch das Kunstschutzgesetz vom 1. 7. 1907 gewährleisteten Schutzes für Spitzen. — [134] Statistik der in den letzten vier Jahren bei Gerichten des Deutschen Reichs erfolgten Eintragungen von Geschmacksmustern.

Zeichenwesen. [135] Abteilung II für Warenzeichen. Ärgernserregung und Täuschungsgefahr. Vom 15. 1. 1908. Nichteintragbarkeit eines Zeichens, das dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse zum Verwechseln gleicht für diese Waren. „La Perdrix“ mit dem Bild eines Rebhuhns. — [136] Beschwerdeabteilung I. a) Täuschungsgefahr. Vom 9. 2. 1908. Täuschungsgefahr bei Namen bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen. („Kaiserlicher Automobilklub“ für Tabakfabrikate.) — [137] b) Übereinstimmung. 1. Vom 11. 5. 1908. Unterscheidungskraft des Wortes „Marke“. — „Marke Hagedorn“. — [138] 2. Vom 5. 6. 1908. Pepsin-Essenz-Etikette der Scheringschen Grünen Apotheke zu Berlin. — [139] c) Geschäftsbetrieb. Vom 19. 5. 1908. Richtigkeit der Angabe des Geschäftsbetriebes unterliegt der patentamtlichen Prüfung. — [140] d) Freizeichen. 1. Vom 11. 6. 1908. Erfordernisse für die Umbildung eines Namens zu einer freien Systemangabe. — [141] 2. Vom 17. 6. 1908. Entwickelung der Übersetzung eines zum Freizeichen gewordenen Wortes zum Freizeichen. — [142] e) Verwechselungsgefahr. Vom 25. 6. 1908. Verwechselungsgefahr „Fürstenperle“. — [143] Reichsgericht, 26. 11. 1907. Eigentum eines Dritten an einem unrichtige Beziehungen zu einem Warenangebot hervorrufenden Ladenschilde befreit den Gewerbetreibenden nicht von der Pflicht zur Erkennbarmachung der wahren Sachlage. — [144] Reichsgericht, 10. 1. 1908. Mangelnde Unterscheidungskraft des Wortes „Original“. — „Hera“ und „Original-Vera“. — [145] Reichsgericht, 17. 1. 1908. Voraussetzungen des Löschungsanspruchs aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WbzG. — [146] Reichsgericht, 7. 2. 1908. Löschungsklage auf Grund § 826 BGB. — „Urquell“ für Wein und Bier. — [147] Reichsgericht, 6. 8. 1908. Besondere Art der Darstellung eines Namens oder Warenzeichens darf nicht Verwechselungsgefahr herbeiführen. — [148] Reichsgericht, 16. 8. 1908. Umfang der patentamtlichen Prüfung aus § 4 Ziffer 3 WbzG. — [149] Reichsgericht, 24. 4. 1908. Umfang der Strafbestimmung des § 14 WbzG. — [150] Reichsgericht, 1. 5. 1908. Zeichenrechtliche Bedeutung eines nur im Auslande eingetragenen Warenzeichens gegenüber dem gleichartigen inländischen Warenzeichen. — [151] Britisch-Indien. Über Eintragung von Warenzeichen, Etiketten usw. — [152] Niederländisch-Indien. Verordnung vom 2. 8. 1908, betr. Abänderung und Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 9. 11. 1893 und 31. 5. 1905, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken. — [153] Japan. Entscheidung des Patentamts vom 25. 8. 1908. Betrieb selbständigen Gewerbes für Markenanmelder nicht erforderlich. — Radiergummi, Gummistifte und Bleistifte mit Gummi nicht gleichartig. [154] Nikaragua. Handelsmarkengesetz vom 21. 11. 1907. — [155] Statistik. Niederlande.

Patentagentenwesen. [156] Landgericht Cassel, 24. 2. 1908. Wann ist Bezeichnung „amerikanischer Patentanwalt“ oder „Patentanwalt der Vereinigten Staaten“ strafbar? — [157] Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

Literatur. [158]

Allgemeines.

123.

Mitteilung, betreffend das Verzeichnis der erteilten Patente.

Der zweite Teil, Abschnitt 4 und 5 des Verzeichnisses der von dem Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1907 erteilten Patente, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, erschienen.

Die amtliche Bekanntmachung über das Erscheinen des ersten Teils ist im Heft 5 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen enthalten.

Der zweite Teil enthält:

IV. ein alphabetisches Sachverzeichnis, mit Angabe der entsprechenden Seitenzahlen in den besonders erscheinenden Auszügen aus den Patentschriften,

V. ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1907 in die Patentrolle eingetragenen und am 1. März 1908 noch in Wirkung stehenden Patente und zwar:

a) nach Patentklassen

b) nach den Patentnummern geordnet.

(Preis für beide Teile 40 ℳ broschiert, 43 ℳ gebunden.)

Rußland.

124.

Japan.

Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betr. die Hinderung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 29. Februar 1908.

Entsprechend der nach dem Kriege eingetretenen Entfaltung unseres nationalen Ansehens hat auch unser Handel und unsere Industrie einen bemerkenswerten Fortschritt gemacht. Anderseits ist die natürliche Folge hiervon, daß der internationale Wettbewerb im Handelsverkehr sich immer lebhafter entwickelt. Unter diesen Umständen ist es für die Angehörigen der Handels- und Industriekreise von äußerster Wichtigkeit, auf die Wahrung ihres gemeinsamen Wohles und des Ansehens ihres Landes recht bedacht zu sein, die Grundsätze kaufmännischen Anstandes genau zu beachten und eine ungerechte und ehrenrührige Handlungsweise sorgfältig zu vermeiden. Dies sind in der Tat die obersten Grundsätze, die ein Geschäftsmann im Interesse des stetigen Fortschrittes unserer Warenerzeugung und der gedeihlichen Entwickelung unseres Außenhandels sich zu eigen machen muß. Unlängst jedoch haben wir gehört, daß in zahlreichen Fällen Ausländer Klagen eingereicht haben, weil sie unter den Übergriffen zu leiden hätten, die Japaner dadurch begehen, daß sie Warenzeichen dieser Ausländer sowohl in Korea und in der Mandschurei, als auch in Japan selbst nachahmen und in Verkehr bringen. Vermutlich ist das in den meisten Fällen dem großen Unterschiede zwischen den Gesetzen und Einrichtungen unseres Landes und denen des Auslandes, auch anderen beiderseitigen Mißverständnissen zuzuschreiben. Gleichwohl kann nicht ganz geleugnet werden, daß es wohl bei der jetzigen schnellen Entwickelung von Handel und Industrie in unserem Lande einige geben mag, die schamlos genug sind, um, durch augenblicklichen geringen Vorteil verleitet, es sich herauszunehmen, hinterlistigerweise Nachahmungen zu begehen und die Privilegien Fremder unter Mißachtung des dauernden Vorteils des Gemeinwohls und auf Kosten von Warenzeicheninhabern zu umgehen. Das ist in der Tat ein schweres Vergehen und wir bedauern dies schmerzlich. Wer sich erdreistet, andrer Namen, Firma oder Warenzeichen zu mißbrauchen, oder wer den Ursprungsort von Waren falsch angibt, oder die Erfüllung eines Versprechens verabsäumt, oder gefälschte Waren vertreibt, schädigt nicht nur die Interessen anderer, sondern untergräbt sowohl sein eignes Ansehen, wie die Ehre des ganzen Kaufmannsstandes im allgemeinen und behindert ferner erheblich die Entwickelung unseres Handels und der Industrie. Die Schaffung der Erfindungspatente, sowie der Eintragung neuer praktischer Ideen, der Muster und Warenzeichen ist ein wirksames Mittel, unlauteren Wettbewerb zu hemmen, den Sinn für das Echte anzuregen und die dauernde Beobachtung von Fleiß und Lauterkeit in Industrie und Handel zu pflegen, was dann unmittelbar dazu dient, sowohl das Einzelinteresse als auch das Gesamtwohl des Staates zu fördern.

Dementsprechend müssen die Beamten und die Öffentlichkeit in gleichem Maße der Benutzung dieser nützlichen Einrichtung die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden, und die Regierungsbehörden werden ersucht, vorstehendes zu beachten und die Interessenten in Handel und Industrie zu belehren, damit sie wissen, wie sie sich zu verhalten haben.

Internationale Verträge.

125.

Deutsches Reich—Großbritannien.

Betr. gegenseitigen Markenschutz in China.

Das im Jahrgang XII dieses Blattes S. 212 erwähnte Übereinkommen hat durch The China and Corea Order in Council 1907 britischerseits insofern eine Erleichterung erfahren, als in Zukunft die Verfolgung einer der britischen Konsulargerichtsbarkeit unterstehenden Person wegen Verletzung einer deutschen Marke in China und Korea nicht mehr von der vorgängigen Genehmigung des diplomatischen Vertreters Großbritanniens in Peking abhängig sein wird.

126.

Dänemark—Schweden.

Am 19. Juni 1908 ist in Stockholm eine Deklaration unterzeichnet worden, durch welche sich Schweden und Dänemark gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle zusichern, unabhängig davon, ob die Herstellung von Gegenständen nach dem Muster oder Modell in dem einen oder dem anderen der beiden Länder erfolgt ist. Die Deklaration ist am 20. Juni 1908 in Kraft getreten.

127.

Vertrag vom 19. Mai 1908 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China.

Artikel I.

Erfindungen, Muster und Handelsmarken, die für Bürger oder Untertanen des einen Hohen vertragschließenden Teiles in gehöriger Weise bei der zuständigen Behörde des andern Teils patentiert oder eingetragen sind, genießen in ganz China denselben Schutz gegen Verletzung durch Bürger oder Untertanen dieses andern Teiles, wie in dessen eigenem Gebiet und Besitzungen.

Artikel II.

Die Bürger oder Untertanen jedes der beiden Hohen vertragschließenden Teile genießen in China den Urheberschutz für ihre Werke der Literatur, Kunst und Photographie in demselben Umfange, wie in dem Gebiete und den Besitzungen des andern Teiles.

Artikel III.

Wenn eine Erfindung, ein Muster, eine Handelsmarke oder ein Urheberrecht, die auf Grund dieses Übereinkommens schutzberechtigt sind, in China von einem Bürger oder Untertan eines der beiden Hohen vertragschließenden Teile verletzt werden, so stehen dem Verletzten bei den zuständigen Landes- oder Konsulargerichten des andern Teiles die gleichen Rechte und Rechtsmittel zu, wie dessen Bürgern oder Untertanen.

Artikel IV.

Jeder Hohe vertragschließende Teil verpflichtet sich, die Bürger oder Untertanen des andern Teiles in bezug auf den Schutz ihrer Handelsnamen in China ebenso zu behandeln, wie es in seinem eignen Gebiet und in seinen Besitzungen gemäß der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 geschieht. „Hong"-Marken werden im Sinne dieses Übereinkommens als Handelsnamen angesehen.

Artikel V.

Die Bürger von Besitzungen der Vereinigten Staaten und die Untertanen Koreas erfahren in China die gleiche Behandlung gemäß dem vorliegenden Übereinkommen, wie die Bürger der Vereinigten Staaten und die Untertanen Japans.

Artikel VI.

Zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen wird vereinbart, daß das vorliegende Übereinkommen auch in allen andern Ländern, soweit angängig, Anwendung finden soll, in denen einer derselben außerterritoriale Gerichtsbarkeit ausübt.

Alle aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte haben auch auf den Inseln und in den anderen Besitzungen und Pachtgebieten der Hohen vertragschließenden Teile Geltung, und alle zum Schutz solcher Rechte vorgesehenen gesetzlichen Mittel finden bei den zuständigen Gerichten gehörige Anwendung.

Artikel VII.

Wer den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterworfen ist und zur Zeit des Inkrafttretens desselben Waren besitzt, die eine Nachahmung einer Handelsmarke tragen, welche einem Dritten gehört und auf Grund dieses Übereinkommens schutzberechtigt ist, hat binnen sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens diese falsche Marke zu entfernen oder ungültig zu machen oder diese Ware vom chinesischen Markt zurückzuziehen.

Artikel VIII.

Von Bürgern oder Untertanen des einen Hohen vertragschließenden Teiles vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens vorgenommene unbefugte Vervielfältigungen solcher Werke der Literatur, Kunst und Photographie von Bürgern oder Untertanen des andern Teiles, die nach dem 10. Mai 1906 veröffentlicht sind und kraft dieses Übereinkommens Schutz genießen, sind innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus dem Verkauf oder Umlauf in China zurückzuziehen.

Artikel IX.

Gegenwärtiges Übereinkommen soll möglichst bald ratifiziert und die Ratifikationen in Tokio ausgetauscht werden. Es soll zugleich mit dem Übereinkommen, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern, Handelsmarken und Urheberrechten in Korea zehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Übereinkommen in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Gegeben zu Washington am 19. Mai des Jahres 1908, christlicher Zeitrechnung entsprechend, dem 19. Tage, 5. Monats, 41. Jahres Meiji.

Robert Bacon.
K. Takahira.

128.

Zentral-Amerika.

Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 20. Dezember 1907.

Art. VIII. Die innerhalb des Gebiets der anderen Staaten wohnenden Bürger der Vertragsstaaten genießen unter denselben Voraussetzungen und unter denselben Bedingungen, wie die Inländer, den Schutz des literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechts.

Art. XX. Da die Vereinbarungen, die in den zwischen den Vertragsstaaten früher geschlossenen Verträgen getroffen wurden, durch ge-

genwärtigen Vertrag zusammengefaßt oder entsprechend abgeändert sind, so wird hierdurch erklärt, daß sie sämtlich außer Kraft treten und von diesem letzteren Vertrage aufgehoben werden, sobald derselbe endgültig ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind.

Der Vertrag ist (zusammen mit den übrigen sieben zu Washington am 20. Dezember 1907 unterzeichneten Verträgen) der Reihe nach ratifiziert worden:

1. von Nikaragua am 15. Februar 1908,
2. von Costa Rica am 25. Februar 1908 (vgl. La Gaceta, Diario Oficial Nr. 50 vom 29. Februar 1908),
3. von Salvador am 27. Februar 1908,
4. von Honduras am 3. März 1908 und
5. von Guatemala am 13. März 1908,

wie dies im Monthly Bulletin des Internationalen Bureaus der amerikanischen Freistaaten (vgl. die Märznummer 1908 S. 498 und 622) festgestellt ist. Der Vertrag bleibt vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden (Art. XIX) an zehn Jahre lang in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an gilt er als stillschweigend erneuert bis zum Ablaufe eines Jahres nach der durch einen der vertragschließenden Teile erfolgten Kündigung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird auf Grund des Artikels XXI vermittels einer an die Regierung von Costa Rica zu richtenden Mitteilung bewirkt. Letztere hat den übrigen Regierungen in dieser Hinsicht voran zu gehen. Diese Benachrichtigungen sind tatsächlich erfolgt durch in dem Amtsblatt von Costa Rica veröffentlichte telegraphische Depeschen (vgl. La Gaceta Nr. 49, 50 und 54).

Propr. industr. 1908 p. 50 ff.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

129.

Vom 3. Februar 1908.

Verlängerung der Frist für die Zahlung der Patentjahresgebühren um einen Tag, wenn der letzte Tag der Frist ein allgemeiner Feiertag ist (§ 193 BGB.). Erfolgt die Gebührenentrichtung durch Einzahlung bei einer Postanstalt innerhalb des Deutschen Reichs, so tritt diese Fristverlängerung ein, wenn nach dem Rechte des Aufenthaltsorts des Zahlenden der letzte Tag der Frist ein allgemeiner Feiertag ist. Der Allerheiligentag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 193 BGB. in der Rheinprovinz.

Der letzte Tag, an dem die Jahresgebühr fristgemäß entrichtet werden konnte, war nach dem Kalender der 1. November 1907 (Allerheiligen). Die Gebühr ist jedoch erst am 2. November 1907 bei der Post in Köln zur Überweisung an die Kasse des Patentamts eingezahlt worden.

Diese Zahlung ist, entgegen der Auffassung der Anmeldeabteilung, für rechtzeitig anzusehen, so daß das Patent nicht erloschen ist. Der Allerheiligentag gehört nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.S. 1837 S. 21) in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Juli 1832 (G.S. 1832 S. 197) in der Rheinprovinz zu den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 193 Bürgerlichen Gesetzbuches. Im § 9 P.Ges. ist den Patentinhabern nachgelassen, die Gebühren bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches einzuzahlen. Wählt der Patentinhaber die letztere Erfüllungsmöglichkeit, so besteht seine Leistungspflicht in einer an seinem jeweiligen Aufenthaltsort vorzunehmenden Handlung, nämlich der Einzahlung der Gebühr bei der Postanstalt; der Ort, an dem diese Handlung vorzunehmen ist, ist dann der Leistungsort im Sinne des § 269 Bürgerlichen Gesetzbuches. Bestand nun an diesem Orte eine Leistungsverpflichtung an dem der wirklichen Einzahlung vorhergehenden Tage gemäß § 193 Bürgerlichen Gesetzbuches nicht, so ist die am folgenden Tage erfolgende Posteinzahlung als rechtzeitig anzusehen. Demnach verlängert sich die Zahlungsfrist um einen Tag für die Zahlungsart der Posteinzahlung, wenn der letzte Zahltag zwar nicht in Berlin, am Sitze des Patentamts, wohl aber am Sitze der Postanstalt, bei der die Einzahlung erfolgt, ein gesetzlicher Feiertag ist. Hierbei ist jedoch erforderlich, daß der Einzahlende an dem letzten Zahltage an seinem Aufenthaltsorte durch den gesetzlichen Feiertag tatsächlich von der Zahlungspflicht befreit war. Dieser Voraussetzung ist in dem vorliegenden Falle unbedenklich genügt, indem Köln der Wohnort des Patentinhabers und die Einzahlung am 2. November 1907 in Köln erfolgt ist.

P. 16 335 VIII/38a.
B. 417/07b.

130.

Beschluß vom 20. Juni 1908.

Hat der Anmelder ein Recht darauf, daß bei der Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 des P.Ges. auch bekannt gemacht werde, daß er die Priorität einer älteren Unionsanmeldung in Anspruch nehme, wenngleich es auf die Prüfung dieser älteren Priorität im Prüfungsverfahren nicht ankam und tatsächlich diese Prüfung auch nicht erfolgt ist?

Beschwerdeführer hat ursprünglich nur beantragt, in der amtlichen Bekanntmachung zu bemerken, daß für die Anmeldung gemäß dem Unionsvertrage eine Unionspriorität in Anspruch genommen werde, und da die amtliche Bekanntmachung nach § 23 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger, sowie durch Auslegung beim Patentamt erfolgt, so war dem Antrage entsprochen, wenn, wie üblich und wie auch im vorliegenden Falle durch Bescheid vom 28. März 1908 in Aussicht gestellt war, die Beläge für die Inanspruchnahme der Priorität mit zur Auslegung gelangten.

Die Inanspruchnahme der Priorität auch in dem anderen Teile der Bekanntmachung, also in der Veröffentlichung durch den Reichsanzeiger zu vermerken, kann nicht verlangt werden. Nach Absatz 2 des § 23 des Patentgesetzes wird nur der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages im Reichsanzeiger veröffentlicht. Weitere Kenntnis muß sich der Interessent durch Einsichtnahme in die Auslegestücke verschaffen. Auch der Anmeldetag ist kein Teil des wesentlichen Inhalts des Anmeldungsantrages, ist ursprünglich nicht mit veröffentlicht worden und hat nur in der Praxis auf von außen gegebene Anregung hin einen Platz in der Veröffentlichung gefunden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein vom Anmeldetag abweichendes Prioritätsdatum, dessen Anerkennung sich bei der Prüfung der Anmeldung auf Neuheit, weil nicht in Betracht kommend, für die Behörde erübrigte, hiernach zu veröffentlichen sei.

Nun hat Beschwerdeführer freilich im Laufe der Erörterungen seinen ursprünglichen Antrag erheblich ausgedehnt. Er verlangt nunmehr, daß der Anspruch auf die Unionspriorität unter allen Umständen, also auch dann wenn ihre Anerkennung im Laufe der Neuheitsprüfung sich nicht als nötig erweise, behördlicherseits geprüft, gewährt und anerkannt werde, weil das Patentamt gar nicht wissen könne, welche Bedeutung die Unionspriorität für das nachgesuchte Patentrecht habe. Letzteres ist ohne weiteres zuzugeben. Trotzdem ist das Verlangen des Beschwerdeführers weder im Patentgesetze, noch im Unionsvertrage (Internationale Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums $\frac{\text{20. März 1883}}{\text{14. Dezember 1900}}$) begründet. Nach dem Patentgesetze hat der Anmelder Anspruch auf Erteilung des Patents in dem dort vorgesehenen Verfahren, nicht aber auf Prüfung solcher, wenn auch für den Patentsucher wichtigen Verhältnisse, die für die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Amtes nicht in Betracht kommen. Von dem Zeitpunkt ab, wo das Prioritätsverhältnis für das Erteilungsverfahren, etwa infolge Einspruchs, in Betracht zu kommen beginnt, wird sich die Prüfungsbehörde der Untersuchung der Priorität nicht entziehen. Nach dem Unionsvertrage, der die Formen des Patenterteilungsverfahrens in den einzelnen Staaten überhaupt nicht berührt, genießt der Anmelder ein Prioritätsrecht, in Gemäßheit dessen die in einem Unionsstaat erfolgte Hinterlegung durch später eingetretene Tatsachen, durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung unter gewissen Umständen und Fristen nicht unwirksam gemacht werden kann. Im Genusse dieses Rechts ist der Beschwerdeführer durch Unterlassung der amtlichen Prüfung, Gewährung und Bekanntmachung des Prioritätsrechts nicht beeinträchtigt; Besitz, Ausübung und Vorteile jenes Rechts sind vielmehr von den der Behörde abverlangten Maßnahmen völlig unabhängig. Auch auf die Mitteilung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts vom 18. April 1903, betreffend die Durchführung der Verträge des Deutschen Reichs mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903 S. 128 ff.) kann der Beschwerdeführer sein Verlangen nicht stützen. Dort ist unter Ziffer XI von einem Anerkennungsvermerk in amtlichen Bekanntmachungen (auch § 23, Absatz 2 des Patentgesetzes) in Fällen die Rede, in denen eine Prüfung des Bestandes des Prioritätsrechts erforderlich war. Eine solche Prüfung war nach Meinung der zurzeit allein zuständigen Anmeldeabteilung im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Folglich trifft jene Mitteilung unter Ziffer XI im vorliegenden Falle nur insofern zu, als dort für Fälle solcher Art mit klaren Worten gerade das Unterbleiben solcher Vermerke in den amtlichen Bekanntmachungen ausgesprochen ist. Gerade aber, weil in solchen Fällen nicht erfolgter Prüfung des Bestandes des Prioritätsrechts ein Vermerk in den amtlichen Bekanntmachungen über die Inanspruchnahme des Unionsprioritätsrechts leicht verwirren und den Eindruck hervorrufen könnte, als wenn das Recht nicht nur vom Anmelder in Anspruch genommen, sondern auch von der Behörde geprüft sei und anerkannt werde, gerade um solchen Irrtümern vorzubeugen, kann es auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht für richtig gehalten werden, den Wünschen des Beschwerdeführers (dem ein Recht nicht zur Seite steht) weiter entgegenzukommen und wenigstens die Inanspruchnahme (wenn auch nicht Prüfung und Anerkennung) der Unionspriorität in der Veröffentlichung im Reichsanzeiger zu vermerken.

M. 88 697 II/68 g.
B. 180 d/08.

Ausland.

Statistik.

131.

Großbritannien.

Patente sind

	angemeldet	vor der Erteilung aufgegeben	erteilt
1905	27 578	10 830	14 786
1906	30 030	11 475	14 707
1907	29 040	noch nicht feststellbar	16 272

Von den erteilten Patenten entfielen 1907*)

auf Großbritannien	8313
" die Vereinigten Staaten von Amerika	2792
" das Deutsche Reich . . .	2608
" Frankreich	753

Insgesamt entfielen auf das Ausland 45 % aller erteilten Patente.

Von allen Patentanmeldungen führten 54 % zur Patentierung. Von den erteilten Patenten blieben in Kraft 5 Jahre 35 %, 10 Jahre 10 %, 14 Jahre 4,3 %.

Report XXV 1908.

*) Für die Jahre 1902—6 siehe dieses Blatt XIII, 186.

Musterwesen.

Gebrauchsmuster.

Gerichtliche Entscheidungen.

132.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 26. Februar 1908.

Mit der Eintragung eines Gebrauchsmusters entstehen ausschließliche Benutzungsrechte nur unter der Voraussetzung der Neuheit. Daher — anders als bei der Überlassung eines bestehenden, aber später vernichteten Patents — kein Lizenzanspruch für die Benutzung eines Gebrauchsmusters bei nachträglicher Feststellung seiner Nichtneuheit.

Aus den Gründen.

Der Beklagte und Revisionskläger hat in der Revisionsinstanz die Nichtigkeit des Vertrages dahingestellt gelassen. Es ist indessen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Auffassung desselben beizutreten, daß der Vertrag gemäß § 306 BGB. nichtig war, da das den Gegenstand desselben bildende Gebrauchsmusterschutzrecht nicht bestand und bereits bei Abschluß des Vertrages objektiv feststand, daß das Gebrauchsmusterrecht überhaupt nicht mehr entstehen konnte, weil die unter Nr. 222 260 eingetragene Einrichtung nicht mehr neu war. Da weiter festgestellt ist, daß die Übertragung des Gebrauchsmusterrechts den hauptsächlichsten Teil der Verpflichtungen des Beklagten ausmachte, so ist der gezogene Schluß, daß gemäß § 139 BGB. der ganze Vertrag nichtig war, mit Grund nicht zu beanstanden. Die Parteien haben daher Leistung und Gegenleistung einander Zug um Zug gemäß § 812 BGB. zurückzugewähren. Wenn hierbei der Beklagte zur Begründung der Widerklage in dem im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Schriftsatz vom 22. Januar 1907 den Anspruch erhoben hat, die Klägerin müsse für die ganze Zwischenzeit, während deren sie die Druckknöpfe nach dem Gebrauchsmuster fabrizierte, für die Ausnutzung des Musterschutzes und der sonst gewährten Leistungen dem Beklagten ein angemessenes Äquivalent geben, so ist dieser Anspruch allerdings nicht gerechtfertigt. Denn wie das Reichsgericht bereits in mehrfachen Entscheidungen dargelegt hat, kann zwar bei der überlassenen Ausnutzung eines bestehenden, aber später vernichteten Patents nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Schutz gegen die Herstellung der patentierten Einrichtung seitens des Patenterwerbers tatsächlich gewährt worden ist, solange das Patent bestand. Anders liegt jedoch die Sache, wenn sich herausstellt, daß ein einem andern überlassenes Gebrausmuster der Neuheit entbehrte, weil die Eintragung eines Gebrauchsmusters ausschließliche Benutzungsrechte nur unter der Voraussetzung gewährt, daß das eingetragene Muster wirklich neu war, während, wenn dies nicht der Fall war, überhaupt nichts gewährt ist. Es ist demnach die Abweisung der Widerklage bezüglich der Lizenzgebühr gerechtfertigt.

I. 190/07.

6.

Geschmacksmuster.

Internationale Verträge.

S. oben S. 208 Nr. 126.

Gerichtliche Entscheidungen.

133.

Oberlandesgericht Dresden, V. Zivilsenat, vom 31. März 1908.*)

Unter das am 1. Juli 1907 in Kraft getretene Kunstschutzgesetz fallen alle gewerblichen Gebilde, welche künstlerische Eigenart an sich tragen. Sind solche Gebilde als Geschmacksmuster vor dem 1. Juli 1907 eingetragen und war die beanspruchte Schutzfrist an diesem Tage noch nicht erloschen, so finden seitdem die Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes auf sie Anwendung.

Tatbestand.

Die Beklagte, die ebenso wie die Klägerin gewerbsmäßig die Herstellung von Spitzen und Stickereien betreibt, hat in der Zeit vom 11. Juli 1904 bis 14. März 1905 eine Anzahl Muster von gestickten Spitzen und Stickereien zur Eintragung in das Musterregister des Amtsgerichts Plauen angemeldet und deren Eintragung auf drei Jahre erlangt, nämlich am 11. Juli 1904 die Muster 77 700. . . Das hieran geschützte Neue und Eigentümliche ist, — wie die Beklagte in der Berufungsverhandlung erklärt hat, — bei allen diesen eingetragenen Mustern das gleiche. Nachdem dann von der Klägerin in ihrem Gewerbebetriebe das der Klagschrift beigefügte, im Umschlage Bl. 2 unter A bei den Akten befindliche Muster hergestellt worden war, hat die Beklagte unter Bezugnahme darauf, daß sich diese Herstellung als Nachbildung des ihr geschützten Musters kennzeichne, der Klägerin den Weitervertrieb von Waren, die dieses Muster aufweisen, verboten, auch gegen sie Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu Plauen gestellt und dabei die Beschlagnahme der nach diesem Muster von der Klägerin hergestellten Waren erlangt. Daraufhin hat die Klägerin im Zivilprozesse Klage mit dem Antrage erhoben, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, ihr, der Klägerin die Anfertigung des von dieser auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Musters (Bl. 2 im Umschlag unter A) zu verbieten, indem sie geltend machte: ihr Muster sei keine Nachahmung eines der Beklagten geschützten Musters; auch seien diese Muster der Beklagten weder neu noch eigentümlich und daher nicht schutzberechtigt. Die Beklagte hat das Gegenteil behauptet und um Klageabweisung gebeten. Über diese Streitpunkte sind die Fabrikanten B. und R. sowie der Kunstschuldirektor F. sämtlich in Plauen als Sachverständige vernommen worden. Das Landgericht Plauen hat durch Urteil vom 22. April 1907 (Bl. 69 fg. der Akten 1 Hg. 144/06) die Klage abgewiesen, weil es angenommen hat, daß die geschützten Muster der Beklagten neu und eigentümlich seien, das Muster der Klägerin aber

*) Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

eine Nachbildung dieser Muster sei und deshalb die Klägerin das Verbot der Beklagten dulden müsse.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung mit dem Antrage eingelegt, . . .

Zur Begründung des Rechtsmittels hat die Klägerin geltend gemacht, daß der von der Beklagten im Jahre 1904 erlangte Musterschutz durch den inzwischen eingetretenen Ablauf der Schutzfrist erloschen sei. Weiter hat sie darzutun gesucht, daß die Muster der Beklagten schon bei ihrer Anmeldung nicht neu und eigentümlich gewesen seien, . . .

Die Beklagte hat zugegeben, daß der von ihr auf nur drei Jahre erlangte Geschmacksmusterschutz ihrer Muster nicht erneuert worden sei und daß diese daher jetzt zum größten Teile nicht mehr geschützt sein würden, wenn auf sie lediglich das Geschmacksmusterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 Anwendung fände. Sie hat aber das sonstige Anführen der Klägerin bestritten und geltend gemacht: Die von ihr angemeldeten und von der Klägerin nachgebildeten Muster seien Erzeugnisse des Kunstgewerbes; deshalb stehe ihr seit dem 1. Juli 1907 für diese Muster, da sie damals noch sämtlich auf Grund jenes Gesetzes geschützt gewesen seien, der Kunstschutz des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zu.

Dem hat die Klägerin widersprochen.

Entscheidungsgründe.

Die für die Beklagte am 11. und 28. Juli, 6. September, 14. Oktober, 22. November 1904 und am 14. März 1905 im Musterregister des Amtsgerichts Plauen eingetragenen, in dem mit Nr. II bezeichneten Pappkästchen befindlichen dreizehn Muster dienen unbestrittenermaßen für die gewerbliche Herstellung von Spitzen und Stickereien und sind, wie auch der Augenschein lehrt, durch ihre Formgestaltung bestimmt und geeignet, auf das ästhetische Gefühl, den Schönheitssinn einzuwirken. Sie sind also gewerbliche Muster im Sinne von § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht von Mustern und Modellen, des sogenannten Geschmacksmusterschutzgesetzes. (Vergl. u. a. die im Sächs. Archiv Jahrg. 1893 S. 514 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts und Dambach, Musterschutzgesetz Anm. 4 zu § 1.) Weitere Voraussetzung des von der Beklagten für diese Muster der Klägerin gegenüber geltend gemachten Schutzes dieses Gesetzes ist nach dessen § 1 Abs. 2, daß sie auch neue und eigentümliche Erzeugnisse seien. Was hieran als neu und eigentümlich in Frage kommen kann, ist, wie die Beklagte selbst sagt und sich auch aus den Gutachten der in der Vorinstanz vernommenen Sachverständigen ergibt, nicht für jedes einzelne eingetragene Muster etwas besonderes, sondern für alle diese Muster das Gleiche. Das nach dem Augenscheine allen gemeinsame Bild besteht in einem kreisförmigen Ausschnitte, mit einem in Plattstich ausgeführten, reliefartig hervortretenden runden Kerne, an den sich ein dünnes, netzartiges Fädengebilde anschließt, dessen Maschen sich bis zum Rande des Ausschnitts erweitern. Nach den Gutachten sämtlicher Sachverständiger ist anzunehmen, daß die für dieses Bild verwendeten Motive bereits in früheren Mustern vorhanden gewesen sind. . . .

Indessen steht der Neuheit und Eigentümlichkeit eines Musters nicht im Wege, daß darin Motive benutzt sind, die schon früher verwendet worden waren, wenn nur ihre Durchführung und Kombination so, wie sie im Muster erscheint, früher noch nicht da war. Maßgebend ist dabei, ob ein Muster in seiner individuellen Gesamterscheinung neu und eigenartig ist. (Entscheidung des RG. in Strafs. Bd. 33 S. 44 und Allfeld, Komm. zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht S. 310, 311, Anm. 3b a a zu § 1 des Ges. vom 11. Januar 1876.) Von diesem allein richtigen Gesichtspunkte aus hat der Sachverständige F. (Bl. 26 fg., 37 fg. it. 23b) die Muster der Beklagten für neu und eigentümlich mit der Begründung erklärt: Durch die Verbindung des zarten Filetspitzeneffektes mit dem reliefartig und kräftig wirkenden Mittelpunkte sei eine besonders kontrastreiche Wirkung erzielt worden, die neu und eigentümlich für das Geschmacksmuster der Beklagten sei; und wenn auch dieselben Filetspitzeneffekte schon in früheren Geschmacksmustern Verwendung gefunden hätten, so sei doch durch die obige Kombination eine vorher noch nicht dagewesene Gesamterscheinung erzielt worden. . . .

Die Beklagte, der nach § 13 dieses Gesetzes die — im vorliegenden Falle unwiderlegte — Vermutung der Urheberschaft an den von ihr angemeldeten Mustern zur Seite steht (vergl. Entscheidungen d. RG. Bd. 61 S. 181/2), war daher auf den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachbildungen bis zu dem erst nach der Verkündung des angefochtenen Urteils eingetretenen Ablaufe der Schutzfrist berechtigt. Ihr stand bis dahin das Recht, es ganz oder teilweise nachzubilden, auf Grund von § 1 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes ausschließlich zu. . . .

Hiernach war die Beklagte, solange der von ihr durch die Eintragung ihres Musters erlangte Schutz des erwähnten Geschmacksmusterschutzgesetzes fortbestand, auf Grund von dessen § 5 berechtigt, der Klägerin die Anfertigung des Bl. 2 unter A im Umschlag befindlichen Musters zu verbieten und daher das Klagverlangen nach Unterlassung dieses Verbotes ungerechtfertigt.

Jener Musterschutz der Beklagten hat aber während des Rechtsstreits sein Ende erreicht, da die erste Anmeldung ihres Musters am 11. Juli 1904 auf nur drei Jahre, also bloß bis zum 11. Juli 1907 erfolgt war. . . .

Es würde deshalb das Herstellungsverbot der Beklagten jetzt nicht mehr berechtigt und danach das Klagverlangen begründet sein, sofern nicht, wie die Beklagte geltend macht, für deren Muster inzwischen seit dem 1. Juli 1907, also vor Ablauf der Musterschutzfrist, der formlose Schutz des an diesem Tage in Kraft getretenen Gesetzes vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, des neuen Kunstschutzgesetzes eingetreten war.

Das ist der Fall, wenn jenes Muster der Beklagten als ein nach § 2 dieses Gesetzes zu den Werken der bildenden Kunst gehörendes Erzeugnis

des Kunstgewerbes zu gelten hat. Denn nach § 53 dieses Gesetzes bestimmen sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes — d. i. am 1. Juli 1907 — geschützt war, nach dessen Vorschriften. Da nun der § 53 für solche Werke nicht das Erfordernis aufstellt, daß sie gerade einen Kunstschutz genießen, sondern nur verlangt, daß sie überhaupt geschützt sind, sind auch die nach § 2 des Gesetzes zu den Werken der Kunst gehörenden Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die am 1. Juli 1907 noch unter dem Musterschutze gestanden haben, seitdem nach Maßgabe des neuen Kunstschutzgesetzes, also formlos und (§ 25) bis zum Ablaufe des dreißigsten Jahres nach dem Tode des Urhebers gemäß §§ 15 fg. gegen Nachbildung geschützt. (Vergl. Allfeld Kommentar zu diesem Gesetze S. 230.) Daß aber Geschmacksmustererzeugnisse unter die in § 2 des Gesetzes erwähnten kunstgewerblichen Erzeugnisse fallen können, wenn sie zugleich deren Begriff erfüllen, erscheint an sich selbstverständlich, wird in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich als denkbar hingestellt, und ist auch in der Literatur anerkannt von Allfeld a. a. O. S. 38 fg. unter Nr. 5, Müller das deutsche Urheber- und Verlagsrecht Bd. II S. 35 fg., Mittelstädt im Sächs. Archiv 1907 S. 198, sowie Dietrich in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz usw. 1908 S. 1 fg. und in der Zeitschrift für Industrierecht 1907 S. 198. Soviel dem Berufungsgerichte bekannt ist, wird nur von Schanze in den Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1908 S. 14 fg. (unter Nr. IV) angenommen, daß Geschmacksmuster und Erzeugnisse des Kunstgewerbes im Sinne von § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 einander begrifflich ausschlössen. Schanze will überhaupt für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf kunstgewerbliche Erzeugnisse sehr enge Grenzen gezogen wissen. Er meint a. a. O. unter Nr. IV, VII, VIII: Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes müßten, um des Kunstschutzes teilhaftig zu werden, Werke der bildenden Kunst sein; ein solches Werk sei aber nicht jedes künstlerische Raumgebilde, sondern lediglich das in sich abgeschlossene selbständige und unteilbare Bilderwerk als Darstellung eines in der Wirklichkeit oder wenigstens in der Vorstellung existierenden Gegenstandes. Im Gegensatze hierzu nehmen die übrigen genannten Schriftsteller — abgesehen von Müller, der sich über den Gegenstand nicht näher ausspricht, — einen freieren Standpunkt ein. Mittelstädt vertritt die Ansicht, daß ein großer Teil des Kunstgewerbes, nämlich in den vielen Fällen, wo die Schaffung eines gewerblichen Erzeugnisses nicht in eigentlich künstlerischer Tätigkeit, sondern nur in geschmackvoller Formengebung bestehe, nach wie vor seinen Schutz lediglich im Geschmacksmusterschutzgesetze zu suchen haben werde, will jedoch den Schutz des neuen Gesetzes für diejenigen gewerblichen Erzeugnisse eintreten lassen, die, wie die eigentlichen Kunstwerke, eine individuelle formgebende Tätigkeit in sich bergen. Allfeld bezweifelt sogar, daß es Werke geben werde, die nur den Erfordernissen des Musterschutzgesetzes und nicht zugleich denen des Kunstschutzgesetzes genügten, indem er es für dessen Anwendung als ausreichend erachtet, daß ein für die Anregung des Geschmacks, des Formensinnes bestimmtes Muster sich als Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstelle. Im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkte steht Dietrich.

Das Berufungsgericht erachtet die Ansicht Schanzes für unrichtig. Das von diesem für den Kunstschutz aufgestellte Erfordernis, daß ein kunstgewerbliches Werk ein Bildwerk in dem von ihm angegebenen Sinne sein müsse, beruht auf einer willkürlichen Annahme, für die sich weder im Gesetze noch in seiner Begründung ein Anhalt vorfindet. Wenn er überhaupt die Möglichkeit verneint, daß ein Raumgebilde zugleich ein Erzeugnis des Kunstgewerbes und ein Geschmacksmustererzeugnis sein könne, setzt er sich in Widerspruch mit der sonst von ihm selbst ausgiebig verwendeten Begründung des Gesetzes, die diese Möglichkeit bejaht und daher auch so verstanden werden muß, daß diese Möglichkeit gewahrt bleiben soll. In der Tat besteht für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Geschmacksmustererzeugnisse nach dem Gesetze keine weitere Voraussetzung, als die, daß es Erzeugnisse des Kunstgewerbes sein müssen. Unter solchen Erzeugnissen ist jedes gewerblich hergestellte Kunstwerk schlechthin zu verstehen. Da der Begriff des Kunstwerks ein durch individuelle selbständige schöpferische Tätigkeit hergestelltes, zum ästhetischen Eindruck also für die Anregung des Schönheitsgefühls bestimmtes und geeignetes Gebilde bezeichnet (vergl. u. a. Entscheidung d. RG. in ZS. Bd. 18 S. 102 fg. 107 und in Straff. Bd. 6 S. 344, Jurist. Wochenschrift 1907 S. 489 Nr. 31), sind als Erzeugnisse des Kunstgewerbes gewerblich hergestellte Gebrauchsgegenstände anzusehen, wenn sie jener Begriffsbestimmung genügen, also Gebilde individueller Schöpfung sowie dazu geeignet und bestimmt sind, auf das Schönheitsgefühl einzuwirken. In diesem Sinne ist von ihnen auch in der Begründung des Gesetzes die Rede, wobei zugleich bemerkt wird, daß auf den Grad ihres Kunstwertes nichts ankommt, und daß ihr Gebrauchszweck sogar den künstlerischen Zweck überwiegen kann. Dagegen ist nach dem Gesetze nicht erforderlich, daß sie auch den noch weiter an ein Werk der bildenden Künste zu stellenden Anforderungen genügen. Das folgt zugleich aus der Entstehung des Gesetzes. Das frühere Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1876 schützte lediglich den Urheber eines Werkes der bildenden Künste und bestimmte dabei in seinem § 14, daß der Urheber eines solchen Werkes, wenn er dessen Nachbildung an einem Werke der Industrie usw. gestattete, den Schutz gegen weitere Nachbildung an Werken der Industrie usw. nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Musterschutzgesetzes genieße. Durch das jetzige Gesetz hat die Ausdehnung des Kunstschutzes auf die kunstgewerblichen Erzeugnisse herbeigeführt werden sollen. Wäre hierbei beabsichtigt worden, daß diese, um des gesetzlichen Schutzes teilhaftig zu werden, zugleich Werke der bildenden Kunst sein müßten, so würde es genügt haben, an die Stelle von § 14 des früheren Gesetzes eine Bestimmung des Inhaltes zu setzen, daß Werke der bildenden Künste den Schutz des Gesetzes nicht

dadurch verlieren sollen, daß der Urheber ihre gewerbliche Verwendung gestatte. Das ist nicht geschehen. Vielmehr ist jene Vorschrift von § 14 des älteren Gesetzes in § 55 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 außer Kraft gesetzt und in § 2 dieses neuen Gesetzes bestimmt worden, daß die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu den Werken der bildenden Künste gehören und daß als Werke der bildenden Künste auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes (vergl. § 4) gelten. Damit ist also im § 2 der Kreis der durch das Gesetz geschützten Gebilde über die im § 1 geschützten Werke der bildenden Künste hinaus erweitert worden. Im § 3 ist dasselbe geschehen, indem dort auch Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden, als zu den Werken der Photographie (§ 1) gehörig bezeichnet worden. Hier ist allerdings die Redewendung gebraucht „als Werke der Photographie gelten auch solche Werke" usw. Aber wenn hier — ebenso wie im § 2 Abs. 2 bezüglich der Werke der bildenden Kunst — auf die Erweiterung der „Werke der Photographie" durch den Ausdruck „gelten auch" hingewiesen wird, so rechtfertigt die andere Ausdrucksweise in § 2 Abs. 1 „zu den Werken der bildenden Künste gehören" nicht die Auslegung, daß an dieser Stelle keine Erweiterung vorliege.

Danach ist die Vorschrift in § 2 Abs. 1 des Gesetzes dahin aufzufassen, daß unter den Schutz des Gesetzes nicht bloß solche gewerbliche Gebilde, die Werke der bildenden Künste sind, sondern auch gewerbliche Gebilde gestellt werden, die zwar nicht als Werke der bildenden Künste angesprochen werden können, wohl aber künstlerische Eigenart an sich tragen.

Als ein solches Erzeugnis des Kunstgewerbes im Sinne des erwähnten § 2 ist das Geschmacksmuster der Beklagten anzusehen. Denn es ist nach dem im Eingange dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten dazu bestimmt und geeignet, durch seine Formgestaltung auf den Schönheitssinn einzuwirken. Es fällt auch nicht unter die bloßen Linienmuster der Textilgewerbe oder die Vorlagen der Konfektion ohne ausgeprägte individuelle Formung, die nach der Begründung des Gesetzes nach wie vor — nur — dem Musterschutze unterliegen sollen. Denn aus dem oben über die Musterschutzberechtigung Gesagten ergibt sich, daß es eine ausgeprägte eigenartige Kunstform hat. Daß es endlich auch dem weiteren Erfordernisse entspricht, durch eine individuelle selbständige schöpferische Tätigkeit hergestellt zu sein, erhellt aus den oben besprochenen Gutachten des Sachverständigen F. zur genüge.

Nach alledem ist das Muster der Beklagten schon bevor seine Schutzfrist des Geschmacksmusterschutzgesetzes abgelaufen war, auf Grund des neuen Kunstschutzgesetzes anderweit gegen Nachbildung geschützt gewesen und seitdem noch jetzt geschützt. Es ist daher die Beklagte, deren ursprüngliche oder erworbene Urheberberechtigung an dem Muster unbestritten und deshalb nach Lage des Falls gemäß § 138 ZPO. als zugestanden anzusehen ist, wie schon seit dem Prozeßbeginne so auch jetzt noch zu dem von ihr gegen die Klägerin ausgesprochenen Verbote der Herstellung des als Nachbildung bezeichneten Musters berechtigt, deshalb aber die gegen die Abweisung der auf Unterlassung dieses Verbotes gerichteten Klage eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen und nach § 97 Abs. 1 ZPO. die Klägerin in die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu verurteilen.

5. O. 204/07.

Statistik.

134.

Übersicht über die in den letzten 4 Jahren bei Gerichten des Deutschen Reichs erfolgten Eintragungen von Geschmacksmustern.

Jahr	Beteiligte Gerichte	Urheber	Muster und Modelle
1904	469	8 227	192 852
1905	447	8 257	211 898
1906	461	8 190	218 804
1907	486	8 144	220 874

Hauptsächlich beteiligt an den Eintragungen waren:

	1904		1905	
	Urheber	Eintragungen	Urheber	Eintragungen
Barmen	120	10 504	146	14 106
Berlin	441	19 054	428	16 798
Chemnitz	60	8 790	63	4 127
Colmar	12	2 019	11	7 045
Crefeld	42	8 246	88	8 287
Dresden	126	6 608	112	7 259
Glauchau	5	4 056	6	5 714
Leipzig	189*	15 163	194*	17 378
Meerane	21	7 710	19	7 838
Mülhausen Els. . . .	12	4 888	12	4 555
München I	60	8 097	77	2 796
Pforzheim	66	7 498	75	9 845
Plauen	24	21 804	81	25 147
* darunter Ausländer	89		80	

	1906		1907	
	Urheber	Eintragungen	Urheber	Eintragungen
Barmen	125	12 097	129	18 916
Berlin	446	19 670	415	24 108
Chemnitz	68	8 678	57	4 540
Colmar	9	4 658	8	2 825
Crefeld	88	8 426	88	2 776
Dresden	121	8 099	115	7 156
Glauchau	7	4 662	9	4 789
Leipzig	212*	18 408	216*	18 189
Meerane	21	7 529	24	8 072
Mülhausen Els. . . .	15	5 896	18	5 767
München I	60	1 894	65	8 024
Pforzheim	66	10 068	56	8 170
Plauen	87	80 229	56	42 477
* darunter Ausländer	86		90	

Zeichenwesen.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien betr. den gegenseitigen Markenschutz in China und Korea.

S. oben S. 202 Nr. 125.

Entscheidungen des Patentamts.

Abteilung II für Warenzeichen.

Ärgerniserregung und Täuschungsgefahr.

135.

Vom 15. Januar 1908.

Ein Zeichen eines deutschen Fabrikanten, das in einem wesentlichen Bestandteile dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse zum Verwechseln gleicht, ist für diese Waren nicht eintragbar, weil es im Sinne des § 4 Ziff. 3 WbzG. sowohl eine Ärgernis erregende Darstellung wie eine ersichtliche, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe enthält.

Auch durch den Mißbrauch einer fremdstaatlichen Einrichtung kann der deutsche Geschäftsverkehr gestört und so Ärgernis erregt werden.

Was weiten Kreisen des Verkehrs bekannt ist, das ist auch ersichtlich im Sinne des § 4 Ziff. 3 a. a. O. Zeichen „La Perdrix" mit dem Bild eines Rebhuhns.

Gründe.

Für S. T. in P. im Ober-Elsaß ist seit 28. Mai 1898 unter 31 048 der Rolle ein Zeichen eingetragen, das in der Darstellung eines Rebhuhns sowie der unter derselben angebrachten Inschrift „La Perdrix" besteht und für silberne Taschenuhrgehäuse bestimmt ist. Dieses Zeichen erscheint in seinem figürlichen Teile mit dem in der Abbildung eines Auerhahnes bestehenden schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse verwechselbar, der auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, sowie der hierzu ergangenen Vollziehungsordnung vom 15. November 1892 (vergl. Art. 35) in der Schweiz eingeführt ist. Die Verwechselungsgefahr wird dadurch hervorgerufen, daß das Rebhuhn in derselben Haltung wie der Auerhahn dargestellt ist. Sie wird aber dadurch noch in besonderem Maße erhöht, daß das Zeichen bei seiner bestimmungsgemäßen Benutzung zur Kennzeichnung silberner Uhrgehäuse auf diesen selbst in kleiner Form eingeprägt wird und in seinen Konturen leicht an Schärfe verliert, wenn das Uhrgehäuse, wie üblich und sachgemäß, nachdem das Zeichen auf ihm angebracht ist, poliert wird. Auch diese Umstände sind für die Beurteilung in hohem Grade bedeutsam. Denn wenn ein Zeichen nach der Absicht des Gesetzgebers gegenüber dem Publikum den Wegweiser für die Erkenntnis der Ursprungsstätte bilden soll, so sind naturgemäß auch die Begleiterscheinungen zu berücksichtigen, unter denen das Publikum das Zeichen bei der in dem Verkehrskreise üblichen Verwendung zu Gesicht bekommt. Diesem Gesichtspunkt wird auch in der Praxis namentlich in der Klasse 9b Rechnung getragen, wo bei der Erörterung der Verwechselungsgefahr zweier Zeichen ständig betont wird, daß die Zeichen in kleiner Form auf die Messerschmiedewaren und Werkzeuge geschlagen werden. Die Gefahr der Verwechselung des Zeichens 31 048 mit dem schweizerischen Kontrollstempel ist auch in einer Notiz der Deutschen Uhrmacherzeitung vom 1. März 1906 Seite 81 näher erörtert, und ebenso hat sie der Vorstand des Deutschen Uhrmacherbundes bestätigt, indem er auf eine an ihn gerichtete Anfrage folgende Auskunft gab:

„Wenn man berücksichtigt, daß ein Uhrenfabrikant eine geradezu unbegrenzte Möglichkeit in der Auswahl eines Fabrikzeichens besitzt, und ferner in Betracht zieht, daß der Auerhahnstempel durch Überpolieren und infolge seiner Kleinheit oft nicht deutlich erkennbar ist, so muß man zugeben, daß die Verwechselung mit dem Perdrix-Stempel nicht bloß möglich, sondern daß sie wahrscheinlich beabsichtigt ist. Wenn dieser in Rede stehende Stempel durch die Politur ebenfalls angegriffen und von vornherein undeutlich gestempelt ist, dann ist die Verwechselung — bei der gleichen Haltung beider Tierbilder — geradezu zu erwarten."

Die Verwechselungsgefahr wird im übrigen auch keineswegs durch die Inschrift „La Perdrix" behoben, denn abgesehen davon, daß dem deutschen Verkehr die Bedeutung von „La Perdrix" zum großen Teil unbekannt sein dürfte, ist sehr wohl damit zu rechnen, daß die Inschrift, deren Buchstaben entsprechend der Kleinheit des Rebhuhnbildes ebenfalls nur klein sind, übersehen wird. Aber auch wenn sie nicht übersehen wird, beseitigt sie nicht die Verwechselungsgefahr mit dem schweizerischen Kontrollstempel. Nach § 6 des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (R.G.Bl. 120) dürfen nämlich aus dem Ausland eingeführte Silberwaren nur dann feilgehalten werden, wenn sie neben der ausländischen Feingehaltsangabe mit dem nach diesem Gesetze vorgeschriebenen deutschen Stempelzeichen versehen sind, welches nach Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886 (R.G.Bl. 1) unter anderem auch die Firma oder die eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für das die Stempelung bewirkt ist, enthalten muß. Das Publikum könnte also unter Verwechselung des Rebhuhns mit dem schweizerischen Auerhahn sehr wohl annehmen, daß es sich um Uhrgehäuse handelt, die aus der Schweiz eingeführt sind, indem das Rebhuhn als schweizerischer Kontrollstempel und „La Perdrix" als die neben den sonstigen Erfordernissen des deutschen Stempelzeichens auf der Ware angebrachte Wortmarke angesehen würde. Es würde also auch bei voller Beachtung der gesetzlichen Vorschriften das Zeichen 31 048 zu Verwechselungen mit dem schweizerischen Kontrollstempel führen.

Aus diesen Erwägungen heraus ist das Verfahren wegen Löschung des Zeichens von Amts wegen eingeleitet und dem Zeicheninhaber eröffnet worden, daß die Löschung des Zeichens in Frage

komme, weil es als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend Ärgernis erregend wirke, und weil es außerdem ersichtlich die Gefahr einer Täuschung im Verkehr begründe, indem es das Publikum zu der irrigen Annahme verleite, daß es sich um ein Erzeugnis der weltberühmten Schweizer Uhrenindustrie handele, während es sich tatsächlich um ein Fabrikat des Zeicheninhabers handelt.

Was zunächst den Gesichtspunkt der Ärgniserregung anlangt, so ist in Übereinstimmung mit den Kommentatoren des Warenbezeichnungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung des Patentamts daran festgehalten, daß die Ärgerniserregung des § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht allein in moralischer oder sexueller, sowie politischer und religiöser Hinsicht zu verstehen ist, sondern daß als ärgerniserregend auch alles das anzusehen ist, was gegen die Rechtsordnung und gegen die Gebote der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten verstößt; denn es kann schlechterdings nicht Aufgabe des zur Wahrung der Rechtsordnung innerhalb seiner Amtssphäre berufenen Patentamts sein, durch Eintragung in die Rolle einen Zeichenschutz zu gewähren, der dem Geist der Rechtsordnung zuwider läuft. Freilich kann davon keine Rede sein, daß die ausländischen Gesetze über ihren Geltungsbereich hinaus auch für die Rechtsordnung im Deutschen Reiche ohne weiteres maßgebend sind. Wohl aber kann der Mißbrauch einer fremdstaatlichen Einrichtung bei engen wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reich seine Wellen auch auf letzteres mit der Wirkung übertragen, daß dadurch die Ordnung des Verkehrs im letzteren selbst gestört wird. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Denn es bildet bei den außerordentlich bedeutenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz namentlich auch auf dem hier in Frage stehenden Gebiete der Uhrenindustrie einen hochgradigen Mißstand und eine Störung des durch die Rechtsordnung gesicherten Geschäftsverkehrs innerhalb des Deutschen Reiches selbst, wenn durch die Eintragung eines ähnlichen Zeichens für Uhrgehäuse der schweizerische Kontrollstempel nicht mehr die Garantie bieten kann, daß es sich um ein in der Schweiz hergestelltes, den schweizerischen Feingehaltsvorschriften genügendes Fabrikat handelt. Auch bei dem Antrage auf Eintragung des Bildes einer ausländischen Münze hat das Patentamt seinerzeit angenommen, daß dessen Verwendung zu anderen Zwecken, als zu denen, die das öffentliche Recht festgesetzt habe, geeignet erscheine, Verwirrung zu stiften und durch das Patentamt nicht befördert werden dürfe. (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VIII Seite 254). Die Eintragung des Zeichens 31 048 verstößt deshalb gegen die öffentliche Ordnung, es hätte also gemäß § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes überhaupt nicht eingetragen werden dürfen und unterliegt schon aus diesem Grunde nach § 8[2] des Warenbezeichnungsgesetzes der Löschung. Diese ist aber aus dem weiteren Gesichtspunkt der ersichtlichen Täuschungsgefahr nach § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes begründet. Führt das Zeichen 31 048, wie bereits dargelegt, zu Verwechselungen mit dem schweizerischen Kontrollstempel, so wird das Publikum nicht nur über die Ursprungsstätte sondern zugleich auch über die Beschaffenheit der Ware getäuscht, und es erblickt irriger Weise in einem mit dem Zeichen 31 048 versehenen Uhrgehäuse ein Erzeugnis der Schweizer Uhrenindustrie, ein Irrtum, der von um so größerer Bedeutung ist, als die Schweizer Uhrenindustrie sich eines Weltrufs erfreut. Kann es sonach kaum einem Bedenken unterliegen, daß das Zeichen 31 048 im Verkehr täuschend wirkt, so fragt sich nur noch, ob auch die für die Löschung des Zeichens durch das Patentamt im § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes erforderte Ersichtlichkeit der Unrichtigkeit vorliegt. Mit dem „ersichtlich" wollte man im § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes ausdrücken, daß das Patentamt bei den ihm übertragenen Vorprüfungen sich nicht auf besonders eingehende Untersuchungen darüber einzulassen hat, ob und inwieweit der Inhalt mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt (vergl. Stenographische Berichte, Seite 2159). Mit Recht sagt Seligsohn, Warenbezeichnungsgesetz, 2. Auflage Seite 95: „Ergibt sich später, daß das Patentamt verhältnismäßig naheliegende Verhältnisse, die die Täuschung begründen, übersehen hat, so hat es gemäß § 8 des Warenbezeichnungsgesetzes von Amts wegen das Zeichen zu löschen". Bereits in der im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band XI Seite 130 veröffentlichten Entscheidung hat das Patentamt kein Bedenken getragen, die Löschung eines Zeichens anzuordnen, das sich als Nachahmung einer Qualitätsmarke darstellte, trotzdem ihm die einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse erst nach erfolgter Eintragung bekannt geworden waren. Es kann also nicht darauf ankommen, ob zufällig den mit der Bearbeitung einer Anmeldung betrauten Beamten die in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse unbekannt waren, vielmehr ist das „ersichtlich" in objektivem Sinne zu verstehen. Was weiten Kreisen des Publikums bekannt ist und zu seiner Feststellung nicht erst besonderer Ermittelungen bedarf, das ist ersichtlich. Und daß der schweizerische Kontrollstempel weiten Kreisen des Publikums, namentlich an der Schweizer Grenze und in der Gegend der Niederlassung des Zeicheninhabers bekannt ist, unterliegt keinem Bedenken. Eine derartige Auslegung des Begriffs der Ersichtlichkeit im § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes hat durch die unterzeichnete Abteilung bereits in den Akten U. 1008/38 stattgefunden und die ausdrückliche Billigung der Beschwerdeabteilung I erfahren.*) Trifft sie aber zu, so ist die Feststellung gerechtfertigt, daß das Zeichen 31 048 ersichtlich täuschend wirkt Hieraus ergibt sich, daß es aus diesem Grunde zu löschen ist.

T. 1098/17 Wz.
B. 6/07.

*) Die nähere Erläuterung ist aus den angeführten Akten in obigen Beschluß wörtlich übernommen worden.

Beschwerdeabteilung I.

a) Täuschungsgefahr.

136.

Vom 9. Februar 1908.

Die Namen bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen (wie „Kaiserlicher Automobilklub" für Tabakfabrikate) sind als täuschend gemäß § 4[3] WbzG. zu beanstanden, wenn mit Rücksicht auf die besondere Sachlage, insbesondere die Art der Ware, anzunehmen ist, daß eine sachliche Beziehung zwischen dem Träger des Namens und der Ware besteht, eine solche aber nicht dargetan ist.

Gründe.

Es entspricht einer verbreiteten Gewohnheit im gewerblichen Leben, daß Gewerbetreibende zur Empfehlung ihrer Erzeugnisse sich in der Öffentlichkeit darauf berufen, daß sie Lieferanten bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen sind, von denen das Publikum voraussetzt, daß sie auf den Bezug einwandfreier Ware Gewicht legen. Trifft diese Angabe nicht zu, so wird das Publikum dadurch irregeführt, da es zu Unrecht eine sachliche Beziehung zu der betreffenden Person oder Unternehmung voraussetzt, die für die Art und Güte der Ware in den Augen des Publikums von gewissem Wert und Einfluß ist. Diese Gesichtspunkte haben zur Versagung des angemeldeten Zeichens gemäß § 4[3] des Warenbezeichnungsgesetzes mit Recht geführt. Denn die Bezeichnung „Kaiserlicher Automobilklub", auf Tabakfabrikate angewendet, ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, daß die Anmelderin Waren für einen Restaurationsbetrieb des genannten Klubs liefert oder in sonstiger geschäftlicher Beziehung zu ihm steht. Der Kaiserliche Automobilklub ist eine Vereinigung von wohlhabenden und in angesehenen Stellungen befindlichen Persönlichkeiten, deren Lebenshaltung es mit sich bringt, daß der Betrieb ihrer Klubräume einer vornehmen Lebensweise entspricht und daß ausschließlich gute Waren daselbst feilgeboten werden. Die Bezeichnung von Tabakfabrikaten mit dem Namen dieses Klubs muß sonach bei dem Publikum als eine besondere Empfehlung der Waren gelten, da es voraussetzt, daß die mit dieser Bezeichnung versehenen Waren diejenigen sind, die in den Klubräumen feilgehalten oder besonders für die Zwecke des Klubs hergestellt werden. Da dies nicht zutrifft, auch sonst sachliche Beziehungen der Waren der Anmelderin zu dem Kaiserlichen Automobilklub nicht dargetan sind, so liegt eine den tatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe vor. Die beantragte Einholung des Gutachtens des deutschen Tabakvereins erübrigt sich, weil es sich keineswegs um einen „Handelsgebrauch" handelt, auf den die Abweisung gestützt wird, vielmehr lediglich die dem Patentamt bekannte, oben dargelegte Verkehrsauffassung maßgebend ist.

T. 4626/38 Wz.
B. 660/07.

b) Übereinstimmung.

137.

1. Vom 11. Mai 1908.

Wenn auch bei Personennamen anzunehmen ist, daß gegenüber dem Familiennamen mit Anfangsbuchstaben von Vornamen der bloße Familienname als Marke sich ausreichend unterscheidet, so gilt doch nicht das Gleiche, wenn dem Familiennamen das verallgemeinernde Wort „Marke" vorgesetzt wird.

„Marke Hagedorn".

Gründe.

Die Abteilung für Warenzeichen stellt zu Unrecht das angemeldete Zeichen „Marke Hagedorn" auf die gleiche Stufe mit dem bloßen Namen Hagedorn. Die Bezeichnung „Marke Hagedorn" findet seitens des Verkehrs gleichmäßig auf alle Zeichen Anwendung, welche den Namen Hagedorn als wesentlichen Bestandteil enthalten, gleichgültig, welchen Vornamen der betreffende Hagedorn führt. Sie wirkt daher nicht unterscheidend gegenüber Zeichen, die aus demselben Namen mit oder ohne Vornamen bestehen, vielmehr ist sie geradezu geeignet, Verwechselungen unter den aus dem gleichen Familiennamen bestehenden Warenzeichen hervorzurufen (vergl. Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 15. April 1905, betreffend den Zusatz „der echte" im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1905, 207).*)

Die Verwechselungsgefahr zwischen dem angemeldeten Zeichen und dem Gegenzeichen 55063, welches im wesentlichen aus der Inschrift „J. P. H. Hagedorn & Co. Hamburg" besteht, ist daher zu bejahen. Hieraus folgt bei der Gleichartigkeit der Waren die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens.

H. 15861/38 Wz.
B. 145/08.

138.

2. Beschluß vom 5. Juni 1908.

Aus welchen Anzeichen ist zu erkennen, daß trotz zahlreicher Nachahmungen der eingetragenen Pepsin-Essenz-Etikette der Scheringschen Grünen Apotheke zu Berlin bis zur Gegenwart die Erinnerung an den Individualwert des Zeichens in den beteiligten Kreisen nicht erloschen ist?

Gründe.

Nach dem von dem Anmelder nicht bestrittenen Vortrage der Inhaberin des Gegenzeichens 15671 ist die Vorschrift zur Herstellung von Pepsin-Essenz oder Pepsinwein von dem jetzigen Professor Dr. Liebreich vor etwa 40 Jahren erfunden und dem damaligen Inhaber der Grünen Apotheke zur alleinigen Verwertung überlassen worden. Der damalige Inhaber der Grünen Apotheke, Kommerzienrat Schering, hat die später als Warenzeichen 15671 eingetragene Etikette in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschaffen, jedoch zunächst ohne das im Kopfe der

*) Ein ähnlicher Gedankengang ist bezüglich des Zusatzes „Original" zu einem Wortzeichen in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Januar 1908, Bd. XIV S. 220 dieses Blattes, enthalten.

Etikette befindliche rote Siegel, und hat die Pepsin-Essenz mit dieser Etikette in den Handel eingeführt. Seit 1878 oder 1879 hat Schering das rote Siegel in der Etikette angebracht, am 14. Oktober 1886 hat er zwei siegelartige Schutzmarken und am 14. Oktober 1891 eine mit dem Zeichen 15 671 bis auf den Inhalt des Siegels sich deckende Etikette in das gerichtliche Zeichenregister des Königlichen Amtsgerichts I in Berlin eintragen lassen. Das Zeichen 15 671 ist am 24. Januar 1896 zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts angemeldet worden.

Schering beherrschte zunächst den Markt und seine Etikette, die der Form der für Pepsin-Essenz gewählten kurzen, breiten und unterhalb des Halses rundbogigen Flasche entsprach, und durch die grüne Farbe auf die Herkunftsstätte, die Grüne Apotheke, hinwies, ist zweifellos allgemein als Individualzeichen bekannt geworden. Als in der Pharmacopoea Germanica von 1872 eine Vorschrift zur Herstellung der schnell beliebt gewordenen Pepsin-Essenz mitgeteilt wurde, schritten viele Apotheker an den verschiedensten Orten des Deutschen Reiches zur Selbstbereitung ihres Bedarfes an dieser Ware; dazu kam, daß Professor Dr. Liebreich selbst in dem von ihm und Dr. Alex Langgaard 1884 herausgegebenen Medizinischen Rezept-Taschenbuch, Seite 843, die Zusammensetzung eines Pepsinweines bekannt machte. Von zahlreichen Apothekern und Drogisten wurde nunmehr die von Schering eingeführte Ausstattung mehr oder weniger genau nachgeahmt und einige Etikettenfabriken vertrieben in großem Umfange Etiketten für Pepsinwein, die der Scheringschen sehr ähnlich waren. Diese Nachbildungen waren zunächst ein offenbarer Mißbrauch, da die Benutzer sich das allgemein bekannte Individualzeichen unbefugt aneigneten. Die Annahme, daß Schering die von ihm eingeführte Etikette der freien Mitbenutzung habe preisgeben wollen, widerspräche den Gepflogenheiten des Verkehrs und wird in dem vorliegenden Falle durch nichts gestützt. Wenn Schering im Jahre 1886 nur zwei Siegelmarken und erst 1891 die streitige Etikette in ihren wesentlichen Zügen eintragen ließ, so folgt daraus nicht, daß er auf den Schutz der Etikette ursprünglich verzichtet habe, es ist vielmehr anzunehmen, daß er die Erlangung des Schutzes für die Etikette anfänglich nicht für erforderlich hielt angesichts seiner beherrschenden Stellung auf dem Markte. Der Inhaber des Gegenzeichens versichert glaubhaft, daß in der fraglichen Zeit immer noch $^3/_5$ des gesamten Bedarfes von der Grünen Apotheke gedeckt wurden; dazu kam, daß der örtlich weit zersplitterte Mißbrauch seiner Etikette Schering nur wenig bekannt wurde und daß die Preislisten der Etikettenfabrikanten, in denen Nachbildungen vorkamen, begreiflicherweise Schering nicht vorgelegt wurden. Dem Inhaber des Gegenzeichens ist zu glauben, daß Schering bei groben Verstößen eingeschritten ist und daß er sowie Dr. Liebreich, insbesondere bei mißbräuchlicher Benutzung des Namens Dr. Liebreich auf fremden Pepsinetiketten, Verwahrung eingelegt haben. Die Firma A. & F. erklärt z. B., daß sie vor Jahren wegen der Berufung auf Professor Dr. Liebreich verwarnt worden sei; die überreichte Rechnung des Justizrats Dr. S. vom 29. November 1887 ergibt, daß im Auftrage von Schering sechs Schreiben, allerdings nicht näher bezeichneten Inhalts, an verschiedene Apotheker gerichtet worden sind. Die Behauptung des Inhabers des Gegenzeichens, daß Warnungsschreiben, die sich auf die streitige Etikette bezogen, erlassen worden seien, wird dadurch unterstützt, daß der eidlich vernommene Zeuge A. K. in B. bekundet hat, er sei vor etwa 17 Jahren von einem Rechtsanwalt im Auftrage Scherings zur Unterlassung des Etikettengebrauchs aufgefordert worden. Der Apotheker R. in Berlin und der Zeuge L. in Leipzig sind gleichfalls von Schering, und zwar vermutlich vor der Anmeldung des Gegenzeichens, verwarnt worden. Daß nicht mehr Nachweise in dieser Beziehung erbracht sind, erklärt der Inhaber des Gegenzeichens annehmbar damit, daß die Mitbenutzung der Etikette schon auf einfache Schreiben hin eingestellt worden sei, so daß Prozesse oder dergl. nicht nötig gewesen seien. Im Januar 1894 endlich hat Schering in der Pharmazeutischen Zeitschrift öffentlich vor der Benutzung seiner geschützten Marken und seines Etikettes gewarnt. Nach alledem kann nicht festgestellt werden, daß Schering stillschweigend die Nachbildung seiner Etikette geduldet hätte.

Nach dem ersten Ansturm auf die Etikette, der zweifellos im wesentlichen mißbräuchlich war, mögen spätere Mitbenutzer mit Rücksicht auf die ausgedehnte Übung zum Gebrauch der Etikette in unanfechtbarer Weise gelangt sein, es ist jedoch festzustellen, daß das Bewußtsein von dem Individualrecht des Inhabers der Grünen Apotheke in erheblichem Umfange bis zur Anmeldung des Gegenzeichens und noch bis zur Gegenwart wach geblieben ist. Das ergibt sich aus den Auskünften des deutschen Apothekervereins, des Bundes der Industriellen in Berlin, des Inhabers der Apotheke zum König Salomo, der Inhaber der Firmen F. Sch. und F. L. H. in Berlin, mitgeteilt vom Verein Berliner Kaufleute und Industriellen, sowie aus den eidlichen Aussagen der Zeugen K. in Frankfurt a. O., A. K. in Berlin, Sch. in Nordhausen, F. in Herischdorf und S. in Schöneberg. Wenn auch einige dieser Auslassungen bedingt gefaßt sind, mit Redewendungen, wie „es scheint sicher zu sein . . . .“ oder „es kann sein . . .“, so ergibt doch der Zusammenhang, daß der Erklärende von der Wahrheit der bekundeten Tatsachen überzeugt ist. Es steht auch mit der Erfahrung in Einklang, daß ein Individualzeichen diesen Charakter nur schwer völlig verliert und daß die Erinnerung an den Ursprung des Zeichens und das Bewußtsein von der Sonderstellung des Begründers in den Interessentenkreisen auch noch längere Zeit hindurch lebendig bleibt, als hier in Frage kommt.

Für die Annahme, daß das Individualzeichen nicht völlig in Vergessenheit geraten ist, sprechen aber auch noch die Tatsachen, daß die Scheringsche Apotheke bis vor kurzem unbestritten die einzige Großfabrikantin für Pepsinwein oder Pepsinessenz war und daß der Name Schering in den Grosso-Preislisten und in der Fachliteratur vielfach allein als der des Herstellers der Pepsinweinspezialität aufgeführt wird. Das ergibt sich

aus den von der Inhaberin des Gegenzeichens überreichten Preislisten, die seit 1875 erschienen sind, es kann ferner noch auf die Pharmazeutische Zentralhalle 1870, S. 54, Sp. 1, Text und Anmerkung S. 59; 1874, S. 81, Hager, Pharmazeutische Praxis, 2. Abdruck 2. Teil S. 642 aus dem Jahre 1880 verwiesen werden.

Wenn daher in mehreren Auskünften oder Zeugenaussagen die Ansicht vertreten wird, daß in Etiketten mit den Merkmalen des angemeldeten Zeichens und des Gegenzeichens von den Abnehmern nur eine Kennzeichnung der Ware, nicht aber der Hinweis auf einen bestimmten Betrieb erblickt werde, so ist dies tatsächlich nicht zutreffend, denn in beachtlichem Umfange galt und gilt das Etikett mit den fraglichen Merkmalen als das Sonderzeichen der Grünen Apotheke. Wenn weiter erklärt wird, daß in dem Gebrauche einer der Scheringschen ähnlichen Etikette ein Verstoß gegen die gute Sitte nicht erblickt und eine Irreführung der Abnehmer nicht beabsichtigt werde und daß hieraus die Freizeicheneigenschaft der Elemente der streitigen Etikette — abgesehen von dem Inhalte des Siegels und der Firmenbezeichnung — folge, so ist diese Folgerung rechtsirrig. Die Beschwerdeabteilung stellt sich rechtlich völlig auf den Boden der Entscheidung der Abteilung für Warenzeichen in Sachen der Champagnermarke „Monopole" vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen I, 95 ff. und die darin angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. III, 80, XXIV, 80. Da diese Entscheidungen in der mündlichen Verhandlung und in der Beschwerdeschrift eingehend erörtert worden sind, kann hier lediglich darauf verwiesen werden. Es genügt die Feststellung, daß die Elemente der streitigen Etikette zur Zeit der Anmeldung des Gegenzeichens nicht Freizeichen geworden waren, weil die Mitbenutzung in erheblichem Umfange auf einen Mißbrauch gegenüber dem altbewährten Individualzeichen zurückzuführen ist und weil trotz dieses Mißbrauches das Bewußtsein von dem Sonderrecht des Inhabers des Gegenzeichens in weiten Kreisen erhalten geblieben war.

Aus denselben Gründen ist auch nicht anzunehmen, daß die Abnehmer sich daran gewöhnt hätten, als unterscheidend bei derartigen Etiketten nur die Namen des Herstellers und vielleicht auch den Inhalt der Siegel anzusehen. Das Gegenzeichen hat vielmehr, anschließend an den alten Besitzstand, in vollem Umfange den Zeichenschutz erlangt und ist bei der Vergleichung mit dem angemeldeten Zeichen in allen seinen Teilen sowie dem Gesamteindrucke nach zu berücksichtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die zeichenrechtliche Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Gegenzeichen nicht zweifelhaft, denn die Abweichungen im Namen und im Inhalt der Siegelmarke sind so wenig auffällig, daß sie über dem ähnlichen Gesamtbilde und der Ähnlichkeit der sonstigen Bestandteile leicht übersehen werden könnten. Die Waren sind unbestritten gleichartig. Die Beschwerde der Inhaberin des Gegenzeichens ist somit in vollem Umfange begründet.

R. 7184/2 Wz.
B. 281/06.

c) Geschäftsbetrieb.

139.

Vom 19. Mai 1908.

Bei der Anmeldung eines Warenzeichens ist der Geschäftsbetrieb den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzugeben. Ob dies der Fall ist, unterliegt der Prüfung seitens des Patentamts. Diese wird namentlich dann einsetzen, wenn der Umfang des Warenverzeichnisses den Verdacht erweckt, daß die Waren ganz oder teilweise dem Charakter des Geschäftsbetriebes nicht entsprechen.

Gründe.

Die Anmelderin hat in der Anmeldung als Geschäftsbetrieb „Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten" angegeben und das Warenverzeichnis der Klasse 42 beigefügt. Auf den Hinweis, daß jener Geschäftsbetrieb dieses Warenverzeichnis nicht decke, hat sie die Angabe des Geschäftsbetriebes dahin geändert, daß sie auch ein Import- und Exportgeschäft betreibe, in welchem sämtliche Artikel, die im Warenverzeichnis aufgeführt seien, gehandelt würden. Diese Angabe muß, nachdem der Geschäftsbetrieb ursprünglich wesentlich anders gelautet hatte, erheblichen Bedenken begegnen und den Eindruck machen, als ob sie lediglich dazu dienen solle, das weit über den Rahmen des zuerst angegebenen Geschäftsbetriebes hinausgehende Warenverzeichnis nur äußerlich zu decken. Was die Anmelderin in der Beschwerdeschrift über Art und Umfang ihres Betriebes sagt, ist in keiner Weise geeignet, jene Bedenken zu zerstreuen. Es mag sein, daß sie geneigt ist, jede Gelegenheit zu Geschäftsabschlüssen zu benutzen, dies beweist aber noch nichts für die Art ihres Geschäftsbetriebes. Es ist nichts dafür dargetan, daß dieser sich vermöge seiner ständigen Einrichtungen und Eigenschaften als Handelshaus im weitesten Sinne charakterisiert. Da die Anmelderin es abgelehnt hat, irgend welche Nachweise über das tatsächliche Bestehen eines solchen Geschäftsbetriebes beizubringen, und ferner erklärt hat, daß ihr irgend welche Beweismittel zur Bekräftigung ihrer Behauptungen nicht zur Verfügung stehen, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes als Import- und Exportgeschäft den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Dies muß aber zur Zurückweisung der erhobenen Beschwerde führen.

Die Anmelderin verkennt selbst nicht, daß die Angabe des Geschäftsbetriebes in der Anmeldung den Inhalt des Warenverzeichnisses decken muß. Ihre Auffassung weicht nur insofern von der der Abteilung für Warenzeichen ab, als sie der Ansicht ist, es genüge die Angabe eines Geschäftsbetriebes, der das Warenverzeichnis deckt, während die Abteilung für Warenzeichen annimmt, daß die äußerliche Übereinstimmung nicht genüge, vielmehr die Angabe auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müsse. Letzterer Auffassung ist beizupflichten.

Es hätte schlechterdings keinen Sinn und kann nicht vom Gesetzgeber gewollt sein, in der Anmeldung eine ganz beliebige Angabe über den Geschäftsbetrieb zuzulassen. Hat jemand z. B. eine Bäckerei und es ist dies notorisch, so kann

es unmöglich mit dem Grundsatz des Gesetzes, daß eine Prüfung des Zeichens vor der Eintragung stattfindet, vereinbar sein, das Patentamt zu nötigen, als Geschäftsbetrieb „Tabakfabrik" einzutragen. Weshalb die Prüfung des Zeichens gerade vor dem Geschäftsbetrieb Halt machen soll, ist nicht ersichtlich. Würde ein solcher notorisch nicht bestehender Geschäftsbetrieb eingetragen, so wäre das Zeichen der sofortigen Löschung ausgesetzt. Der Fall, daß der Geschäftsbetrieb überhaupt nicht bestanden hat, kann unmöglich anders beurteilt werden, wie der im § 9 Nr. 2 geregelte Fall, daß der Geschäftsbetrieb nicht mehr fortgesetzt wird. Trotz Kenntnis von einem Löschungsgrunde aber eine Eintragung vorzunehmen, die alsbald wieder gelöscht werden müßte, kann das Gesetz die Behörde nicht haben zwingen wollen.

Die gegen die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses von der Anmelderin erhobenen Einwendungen sind verfehlt. Die Frage, ob für einen noch nicht bestehenden, aber in Aussicht genommenen Betrieb ein Zeichen eingetragen werden kann, ist hier ohne jede Bedeutung. Es handelt sich vielmehr darum, ob für einen Betrieb, der weder zurzeit besteht, noch in Vorbereitung begriffen ist, für einen Betrieb, der nur zum Zwecke der äußerlichen Übereinstimmung von Geschäftsbetriebsangaben und Warenverzeichnis auf dem Papier steht, ein Zeichen eingetragen werden kann. Daß nach den Motiven der Anmelder in der Angabe des Warenverzeichnisses unbeschränkt sein soll, kommt hier nur mittelbar in Betracht. Geht man davon aus, daß Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb sich decken müssen, so bedeutete jener Satz, daß die Angabe des Geschäftsbetriebes je nach dem Inhalt des Warenverzeichnisses willkürlich so ausgedehnt und umgewandelt werden kann, daß sich beide schließlich decken. Dann wäre aber, wie oben dargelegt, die Angabe eines Geschäftsbetriebes weiter nichts wie eine leere Form, die schlechterdings keinen Sinn hätte. Die Abteilung für Warenzeichen trifft durchaus den Sinn des Gesetzes, wenn sie die Freiheit in der Angabe der Waren nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes versteht.

Die Anmelderin meint ferner, die Streitfrage laufe darauf hinaus, ob das Patentamt im Eintragungsverfahren den Nachweis darüber verlangen könne, daß der angegebene Geschäftsbetrieb tatsächlich im vollen Umfange ausgeübt wird, d. h. daß das Zeichen für die angegebenen Waren tatsächlich benutzt werde. Dies ist verfehlt. Die Abteilung für Warenzeichen fordert nur, daß der Geschäftsbetrieb der Angabe in der Anmeldung entspricht, innerhalb des Betriebes kann der Anmelder so viel Waren angeben, wie er will, ohne nachweisen zu müssen, daß er sie führt. Der Nachweis, daß bestimmte Waren den Gegenstand des bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Betriebes bilden, ist nur insofern erforderlich, als die Führung dieser Waren dem Geschäftsbetrieb seinen Charakter verleiht. Hat jemand ein Warenhaus, ein Exporthandelsgeschäft oder dergl., so ist es unerheblich, welche einzelnen Waren er jeweilig in Wirklichkeit führt; die Art des Geschäfts umgreift Waren aller Art. Hat jemand aber z. B. ein Teeimportgeschäft als Geschäftsbetrieb angegeben und nennt er als Waren Nahrungsmittel aller möglichen Art, so muß er dartun nicht, daß er diese Waren wirklich sämtlich führt, wohl aber, daß seinem Geschäftsbetrieb ein solcher Charakter eigen ist, daß er im Rahmen seines Betriebes bleibt, wenn er ein beliebiges Nahrungsmittel verkauft.

Die Berufung der Anmelderin auf andere Eintragungen übersieht, daß Vergleiche zwischen solchen, in jedem konkreten Fall besonders liegenden tatsächlichen Verhältnissen nicht gezogen werden können. Da, wo keine Bedenken an der Richtigkeit der Angaben des Anmelders bestanden, bedurfte es naturgemäß auch keiner Nachweise.

Nach alledem war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

W. 7909/42 Wz.
B. 580/07.

---

d) Freizeichen.

140.

1. Vom 11. Juni 1908.

Für die Umbildung eines Namens zu einer freien Systemangabe genügt es nicht, daß infolge der tatsächlichen Benutzung des Namens für ein bestimmtes System der erstere als Systemangabe verstanden wird. Vielmehr müssen die Voraussetzungen der Freizeichenbildung noch hinzutreten, insbesondere muß die Auffassung des Namens als Hinweis auf die Warenherkunft gänzlich verloren gegangen sein.

Es lauten die Gründe des Beschlusses der Abteilung II für Warenzeichen vom 5. Dezember 1907.

Über die Geschichte des Zeichens 88403, gegen das sich die Löschungsanträge der Vereinigten Pfeifenfabriken vorm. G. D. und Z. & E. A. G. zu N. einerseits und der Firma B. & L. zu H. andererseits richten, ergibt der Inhalt der Akten folgendes:

Im Jahr 1891 läßt Albert Pflueger, London, Vater des Inhabers des Zeichens 88403, ein Exemplar seiner durch englisches Patent geschützten Tabakspfeife mit Löschpapierpatrone durch den Archidiaconus Sinclair dem mit diesem befreundeten Halsarzt Sir Morell Mackenzie zur Begutachtung zugehen. Mackenzie spricht sich in einem an Sinclair gerichteten und von diesem an Pflueger übermittelten Briefe vom 27. August 1891 anerkennend über diese Pfeife aus und gibt die Erlaubnis, von seinem Empfehlungsschreiben jeden beliebigen Gebrauch zu machen.

Am 25. November 1893 erteilt Pflueger Lizenz an A. F. & Co., London, zur Herstellung der Pfeife, solange das Patent liefe. Nach Verfall des englischen Patents im Jahr 1904 lassen sich F. & Co. auf ein weiteres Übereinkommen betreffs der Fabrikation der Pfluegerschen Pfeife nicht ein. Pflueger schließt deshalb am 8. September 1904 mit Gebr. S., London, einen auf sieben Jahre lautenden Vertrag betreffs Herstellung der Pfeife ab, welcher — entgegen den Abmachungen mit den ehemaligen Lizenznehmern — ausdrücklich Bestimmungen über den Gebrauch des Empfehlungsschreibens von Mackenzie enthält.

Da jedoch F. & Co. die des Erfindungsschutzes nun entkleidete Pfeife weiter herstellen und unter Beifügung der Mackenzieschen Anerkennung vertreiben, sucht der Erfinder die Einführung des fremden Fabrikats in Deutschland dadurch zu verhindern, daß er seinen Sohn, Georg Pflueger, Berlin, das Wortzeichen „Sir Morell Mackenzie" am 23. Februar 1906 bei dem Deutschen Patentamt für die Waren „Tabakspfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, sowie auswechselbare Löschpapierpatronen hierfür" anmelden läßt, worauf das Zeichen am 9. Juni 1906 unter 88 403 für die genannten Waren eingetragen wird.

Die Löschungsanträge stützen sich darauf, daß das Zeichen nicht hätte eingetragen werden dürfen, da es eine Beschaffenheitsangabe enthalte. Das jeder Pfeife nach Pfluegers Patent beigelegte Empfehlungsschreiben Mackenzies und die auf jeder Pfeife angebrachte Bezeichnung „Sir Morell Mackenzie" habe für den Verkehr lediglich die Bedeutung gehabt, daß die Pfeife nach dem von Mackenzie empfohlenen System angefertigt worden sei. Das englische Patent sei 1904 erloschen. Der Ausdruck „Sir Morell Mackenzie" aber habe in England keinen Zeichenschutz genossen, ja gar nicht erlangen können, da er nach dem dortigen Markenschutzgesetz nicht schutzfähig sei. Die Antragstellerin fügt ihrem Antrag außerdem etwa 18 Schreiben von Händlern bei mit einer — formularmäßig vorgeschriebenen — Bescheinigung, daß „Sir Morell Mackenzie" seit langen Jahren (bis zu 10, 12, 18 Jahren) als Hinweis auf eine bestimmte Beschaffenheit der so bezeichneten Pfeifen aufgefaßt werde.

Das beigebrachte Material vermag von der Nichtschutzfähigkeit des Zeichens „Sir Morell Mackenzie" nicht zu überzeugen. Was zunächst die von den Vereinigten Pfeifenfabriken beigebrachten Bescheinigungen betrifft, so machen diese schon ihrer formularmäßigen Gestalt wegen nicht den Eindruck unbefangener Erklärungen. Auch besteht ihr Inhalt lediglich in der Behauptung, daß „Sir Morell Mackenzie" von ihnen seit so und so viel Jahren als Hinweis auf eine bestimmte Beschaffenheit aufgefaßt werde, und in der weiteren, durch kein Beweismaterial gestützten Behauptung, daß auch andere Personen und Firmen bisher diese Auffassung geteilt hätten. Aber auch die Angaben des Zeitraums müssen vorsichtig bewertet werden, wenn eine Firma die Bezeichnung seit etwa 18 Jahren, also schon eher gekannt zu haben behauptet, als Mackenzie sein Empfehlungsschreiben erteilte. Im übrigen kennzeichnen sich die die Erklärung abgebenden Personen unzweifelhaft als Abnehmer der Löschungsantragstellerin.

Weniger den Eindruck eines Diktats machen die Erklärungen, welche B. & L. beibringen. Sie sind von einer weit erheblicheren Anzahl von Personen in verschiedener Fassung abgegeben, enthalten aber in überwiegender Zahl lediglich die Bestätigung, daß der Betreffende seit so und so viel (bis zu 10) Jahren die „Sir Morell Mackenzie"-Pfeife von der Löschungsantragstellerin bezogen habe.

Leiten also auch hier fast alle Erklärungen auf eine Bezugsstätte hin, so weicht nur die Erklärung von P. M. in D. insofern von den übrigen ab, als diese Firma seit 6 Jahren außer von B. & L. auch von C. W. & Söhne, Wien, bezieht, und die Bescheinigung von M. Sch. in D. dadurch, daß dieser seit 1900 von den „Vereinigten Pfeifenfabriken A." — der ersten Löschungsantragstellerin — bezogen haben will. Bemerkenswert sind auch die Erklärungen von . . . dadurch, daß sie von echten englischen Pfeifen sprechen, ja F. A. B. jedes deutsche Fabrikat als Nachahmung bezeichnet.

Aus allem diesen läßt sich der Schluß ziehen, daß in England nur zwei Firmen die Pfeifen fabrizierten, als erste bis 1904 die Lizenznehmerin F. & Co., als zweite von 1904 an die gleichfalls vertraglich ermächtigten Gebr. S., neben diesen auch weiterhin auf eigene Faust F. & Co. Doch ist dies weniger wichtig, als die Feststellung, daß in Deutschland, welches als Gebiet der Entwicklung der Worte „Sir Morell Mackenzie" zur Systemangabe lediglich in Betracht kommt, im Grunde nur 3 Vertriebsstätten für die Pfluegerschen Pfeifen bestehen.

Es sei hier eingeflochten, daß die Akten nicht mit Sicherheit erkennen lassen, ob „Sir Morell Mackenzie" lediglich als Unterschrift in dem den Pfeifen beigefügten Empfehlungsschreiben des englischen Arztes oder als Zeichen in Verbindung mit den Pfeifen erschien. Die Vereinigten Pfeifenfabriken behaupten beides, und ein Schreiben des Inhabers des Zeichens 88 403 vom 19. Februar 1907 zeigt in dem Briefkopf eine Pfeife mit dieser Aufschrift. Dagegen enthält der Vertrag mit den ehemaligen Lizenznehmern F. & Co. nichts über den Gebrauch des Namens, während das spätere Abkommen mit Gebr. S. ausdrücklich Bestimmungen wohl über den Gebrauch des Empfehlungsschreibens Mackenzies, nicht aber über einen zeichenmäßigen Gebrauch des Namens enthält Ein wirklicher zeichenmäßiger Gebrauch ist sonach aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht nachweisbar, ist aber auch ohne Belang für die Frage, ob die Worte „Sir Morell Mackenzie" durch ihren Gebrauch in Verbindung mit der Pfeife in Deutschland Systemangabe wurden.

Als Zeit, welche dieser Entwicklung zur Systemangabe zur Verfügung stand, kann aus demnächst darzulegenden Gründen nur der Abschnitt vom Ablauf des englischen Patents bis zur Anmeldung des Zeichens in Deutschland in Frage kommen. Denn solange das englische Patent lief, wurde in England jedenfalls die Pfluegersche Pfeife nur durch mit Pfluegerscher Lizenz ausgestattete Firmen hergestellt und vertrieben. Und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß während der Dauer des englischen Patents auch die deutschen Händler im wesentlichen nur das echte englische Fabrikat umsetzten. Zu diesem Schluß berechtigt die oben erwähnte positive Angabe verschiedener Abnehmer der zweiten Löschungsantragstellerin, daß sie seit so und so viel Jahren die englische Pfeife bezogen haben, und der Umstand, daß von einem während des Laufs des englischen Patents etwa außerhalb Englands hergestellten Fabrikat nach System Pflueger nur einmal — bei F. A. B. in D. —, jedoch ohne Nennung des Herstellers die Rede ist.

Als das Patent abgelaufen war, ließ Pflueger durch einen wenn auch anderen Lizenznehmer seine Erfindung weiter fabrizieren und vertreiben. Daneben freilich ließen F. & Co. nicht von der Herstellung der Pfluegerschen Pfeife ab, und die Löschungsantragsteller setzen das gegen Pfluegers Wunsch, aber nach Verfall des Patents straflos angefertigte F.sche Fabrikat in Deutschland ab.

Beherrschte sonach Pfluegers Originalfabrikat bis zum Ablauf des Patents den deutschen Markt, so ging nach Ablauf des Patents neben den Pfluegerschen Originalpfeifen eine Anzahl nachgemachter Pfeifen nach Deutschland. Und zwar erfolgte die Einführung dieser letzteren Pfeifen von zwei Stellen aus, einmal von den Vereinigten Pfeifenfabriken zu N. und weiter durch die Firma B. & L. zu H. Nicht die zu den oben gewürdigten Erklärungen aufgeforderten Abnehmer dieser Großhändler kommen für die Entwicklung des Zeichens zur Systemangabe in Betracht. Sie sind keine Vertriebsstellen unmittelbar von England ausgehender Waren, sondern werden nur von den Firmen in N. und H. mit „Mackenzie"-Pfeifen versehen, und so ist auch ihre Ansicht eigentlich nur die der beiden Sammelpunkte, von denen sie die englische Pfeife beziehen. Kaum nennenswert ist jene dritte Vertriebsstelle, die Firma P. M. in D., die außer von B. & L. von der Wiener Firma E. W. & Söhne ihren Vertrieb herleitet. Ob hier nur ein von Wien zurückflutender, aus England stammender dritter Warenstrom vorliegt, kann unentschieden bleiben. Aber selbst wenn dies angenommen und dieser offenbare Kleinvertrieb jenen großen Sammelpunkten gleichwertig an die Seite gestellt wird, ergeben sich nur drei selbständige deutsche Vertriebsstellen.

Die Frage nach der etwaigen Entwicklung des Namens „Sir Morell Mackenzie" zur Systemangabe kann hiernach auf die Formel gebracht werden: Genügte die Frist seit Ablauf des englischen Patents, um in deutschen Abnehmerkreisen die Erinnerung an ein Originalfabrikat von Pflueger auszulöschen? — Das muß verneint werden.

Pflueger stellt auch nach Verfall seines Patents die Pfeife weiter durch Gebr. S. her, und der von ihm bezw. seinen Lizenznehmern seit etwa 1893 ausgegangene Warenvertrieb erleidet keine Unterbrechung. Dieser Vertrieb erhält auch fortgesetzt das Bewußtsein eines Originalfabrikates bei den Abnehmern. Und wenn schon deren Erklärungen teilweise ausdrücklich auf die englische Pfeife hinweisen, so mußte erst recht bei den genannten drei Hauptvertriebsstellen die Erinnerung an ein Originalfabrikat von Pflueger wach bleiben, weil diese die englische Pfeife bis zum Jahr 1904, dem Jahre des Patentverfalls, gar nicht von einer anderen Firma als von den durch Pflueger mit Lizenz ausgestatteten F. & Co. beziehen konnten. Freilich liegt der Fall nicht ganz so, als wenn die Pfeife den Namen des Erfinders selbst getragen hätte. Dann wäre die Beziehung zwischen Erfinder, Ware und Zeichen noch weit inniger gewesen. Aber auch so ist der Zusammenhang zwischen ihnen in der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise niemals verloren gegangen, und darauf, auf dieses tatsächliche Moment, nicht auf das Recht am Namen, kommt es allein an. Wenn aber überhaupt einer, so hat Pflueger den ersten Anspruch auf den zeichenmäßigen Gebrauch von „Sir Morell Mackenzie", dessen Verwendung ihm von dem Namensträger gestattet war.

Zwar ist nicht erwiesen, daß Mackenzie nur dem Pflueger die Erlaubnis zur Verwendung seines Empfehlungsschreibens erteilte, und die Vereinigten Pfeifenfabriken versuchen dies gegen die Eintragbarkeit des Namens „Sir Morell Mackenzie" für Pflueger zu verwerten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Löschungsantragstellerin jedenfalls den ihr als der das Zeichen angreifenden Partei obliegenden Beweis nicht zu führen versucht hat, ob und wer etwa sonst von Mackenzie zum Gebrauch seines Namens ermächtigt worden ist. Die von der Antragstellerin angeregte Beschaffung des Originalbriefes an Sinclair erübrigt sich deshalb.

Ist hiernach die Eintragbarkeit des Zeichens „Sir Morell Mackenzie" für den derzeitigen Inhaber durch das beigebrachte Material nicht erschüttert, so ist nur noch zu fragen, ob dieses Material Anhalt genug bot, um die Löschungsanträge schon jetzt abzulehnen, oder ob nicht vielmehr von Amts wegen weitere Ermittelungen betreffs der etwaigen Entwicklung des Zeichens zur Systemangabe für Tabakspfeifen angestellt werden müßten.

Für die Beantwortung dieser Frage ist wichtig, daß keine der von den Löschungsantragstellern zur Auskunft angeregten Stellen zu der Annahme berechtigt, daß sie die Pfeifen selbst fabrizieren. Behauptet dies schon keine Stelle, so läßt auch keine der Erklärungen diesen Schluß zu. Selbst die Firmen, deren Briefkopf auf ein Fabrikationsgeschäft hindeutet, sprechen doch nicht von der eigenen Fabrikation gerade der fraglichen Pfeife. Wenn nicht der Bezug von B. & L. ausdrücklich erwähnt wird, so wird lediglich von dem Führen, also dem Vertrieb, niemals aber von der eigenen Herstellung der Pfeife gesprochen. Sind zunächst also nur drei selbständige Hauptvertriebsstellen vorhanden, so berechtigt das Beweismaterial nicht zu dem Schluß, daß amtliche Ermittelungen einen nennenswert größeren Kreis selbständiger deutscher Vertriebsstellen ergeben würden. Sollte sich aber selbst ein solcher größerer Kreis noch ermitteln lassen, so erscheint es doch nach der ganzen Sachlage ausgeschlossen, daß in der überaus kurzen Zeit nach dem Erlöschen des englischen Patents das ursprünglich sicher vorhandene Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit des Namens „Sir Morell Mackenzie" mit speziell dem Pfluegerschen Fabrikat dem deutschen Publikum verloren gegangen wäre. Das Vorliegen einer Systemangabe oder eines Freizeichens ist also bei dem Zeichen 88 403 schon jetzt zu verneinen.

Zu einigen weiteren Ausführungen der Löschungsantragsteller, die eine etwaige Löschung aus sachlichen Gründen nahe legen könnten, ist noch folgendes zu bemerken:

Zeichenrechtlich verfehlt erscheint die Heranziehung des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, welcher bestimme, daß ein Zeichen nur zusammen mit dem Geschäftsbetrieb, zu dem es gehöre, auf

einen dritten übertragen werden könne, wogegen Georg Pflueger von seinem Vater nur das Zeichen, nicht den Betrieb übernommen habe. Denn der Vater Albert Pflueger hat überhaupt kein Zeichenrecht auf seinen Sohn Georg übertragen; ein geschütztes Zeichen „Sir Morell Mackenzie" besaß er nicht. Vielmehr vermag Georg Pflueger nur die seinem Vater erteilte Genehmigung zur Berufung auf den englischen Halsarzt als Befürworter der Pfeife geltend zu machen. Dies genügt aber, bei dem nahen Zusammenhange, der zwischen dem Betriebe des Albert Pflueger und demjenigen des Georg Pflueger besteht, um einen etwaigen Löschungsgrund aus § 4 Abs. 3 des Gesetzes (ersichtliche Täuschungsgefahr wegen Gebrauch fremden Namens) auszuschließen.

Ferner ist die Behauptung, das Zeichen „Sir Morell Mackenzie" stehe jedem offen, da es auf eine berühmte Persönlichkeit hinweise, gegen, nicht für eine Löschung des Zeichens verwertbar, denn dann hätte Georg Pflueger zur Eintragung des Zeichens 88 403 überhaupt nicht des Nachweises der Beziehungen zu dem englischen Arzt bedurft. Aber die Behauptung, daß „Sir Morell Mackenzie" als der Name einer Berühmtheit jedem zur zeichenmäßigen Verwendung offen stehe, ist nicht zutreffend. Das Patentamt unterscheidet bei der Anmeldung berühmter Namen, ob die betreffende Persönlichkeit der Ware fernsteht, so daß ihr Name lediglich Schlagwort ist — z. B. Bismarck für Bleistifte —, oder ob eine Beziehung zwischen Person und Ware besteht oder denkbar ist, so daß die Ware, als durch den Träger des Namens-Zeichens empfohlen, erprobt oder gar erfunden erscheint — z. B. Menzel für Bleistifte. Der letztere Fall liegt bezüglich der Tabakspfeifen vor. „Sir Morell Mackenzie" würde von dem Patentamt nicht ohne den Nachweis der sachlichen Beziehung zu dem Namensträger und dessen Genehmigung für eine Ware eingetragen werden, an deren Eigenschaften der Halsarzt in irgend einer Weise beteiligt sein könnte. Im vorliegenden Fall ist daher der Nachweis der Beziehung und Genehmigung ausdrücklich gefordert und auch erbracht worden.

Die beiden Löschungsanträge sind hiernach abzulehnen.

Der Beschwerdeabteilung I.

Die Beschwerde der Antragstellerin konnte für begründet nicht erachtet werden. Es kann zugegeben werden, daß in der Bezeichnung „Sir Morell Mackenzie" für Tabakspfeifen auch eine Systemangabe liegt. Indessen reicht diese Tatsache nicht hin, um das Zeichen 88 403 als eine Beschaffenheitsangabe im Sinne von § 4 [1] des Warenbezeichnungsgesetzes anzusehen und darum als zu Unrecht eingetragen zu löschen. Viele geschützte Zeichen, welche als Benennung einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Systems von dem Zeichenberechtigten eingeführt worden sind, haben sich als solche im Verkehr eingebürgert, dergestalt, daß man im Verkehr ohne weiteres mit der Benennung die Vorstellung einer Ware von bestimmten Eigenschaften oder eines bestimmten Systems verbindet, z. B. Kneipp, Buderus-Eisen, Kreosotkapseln, Sommerbrodt u. dgl. Aber damit verlieren diese Zeichen noch keineswegs den Charakter als geschützte Zeichen, der ihnen auf Grund des dem Berechtigten zustehenden Sonderrechts und auf Grund der Eintragung in die Zeichenrolle zukommt. Zur Anwendung des § 4 WbzG. würde erforderlich sein, daß sie die Eigenschaft als Sonderzeichen gänzlich abgestreift hätten und ausschließlich zur Warenbenennung oder Systemangabe geworden wären. Diese Entwicklung müßte schon zur Zeit der Anmeldung des angefochtenen Zeichens vollendet gewesen sein. Sie würde eine freie Benutzung des Zeichens seitens einer größeren Zahl von Gewerbetreibenden voraussetzen. Von einer solchen Entwicklung ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. Es handelt sich hier um einen Personennamen, auf den dem Träger ein ursprüngliches und dem Zeicheninhaber ein abgeleitetes Recht zukommt. Mit Rücksicht auf diese besondere Natur des Zeichens ist seine Entartung zum Sachnamen um vieles schwieriger als die eines willkürlich gewählten Phantasiewortes. Denn mit Personennamen verbindet der Verkehr mehr als mit jedem anderen Zeichen die Bedeutung einer Ursprungsquelle. Ein gutgläubiger und somit freier Mitgebrauch wird sich also bei einem solchen Zeichen ungleich schwerer entwickeln als bei einem sonstigen Zeichen (Entscheidung der Beschwerdeabteilung in Sachen „Sommerbrodt", Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1904, 305). Wenn aber die Umwandlung zur freien Systembenennung voraussetzt, daß im Verkehr mit dem Worte fortgesetzt eine Ware von dem gleichem System bezeichnet wird, so muß dieser Umstand zu den sonstigen Erfordernissen einer Freizeichenbildung noch hinzutreten. Er kann ohne diese nicht selbständig die Freiheit der Systemangabe begründen. Da nun, wie in dem Vorbeschluß zutreffend dargelegt ist, von einer allgemeinen freien Benutzung des Zeichens überhaupt nicht die Rede gewesen ist, die Beschwerdeführerin ihren Löschungsantrag auch im Beschwerdeverfahren nicht auf das Vorhandensein der Freizeicheneigenschaft, sondern ausdrücklich nur auf das Vorliegen einer Systemangabe gestützt hat, so war die Beschwerde zurückzuweisen, ohne daß es weiterer Ermittelungen über den Umfang der Führung des Zeichens durch andere Gewerbetreibende bedurfte.

P. 4981/21 Wz.
B. 87/08.

141.

2. Vom 17. Juni 1908.

Der Satz, daß mit der Entwickelung eines Wortes zum Freizeichen nicht auch dessen Übersetzungen frei werden, verträgt eine Umkehrung in dem Sinne nicht, daß die Eintragung eines Wortes der Freizeichenbildung bezüglich einer Übersetzung nicht entgegenstände. Vielmehr schließt solche Eintragung die Freiheit des Mitgebrauchs von Übersetzungen aus.

Es lauten die Beschlußgründe der Abteilung II für Warenzeichen:

Das angemeldete Wort „Pavo", deutsch „Pfau" ist anläßlich der gleichlautenden Anmel-

dung G. 7107/38 seitens der unterzeichneten Abteilung durch Beschluß vom 11. Mai 1907 als Freizeichen für Zigarren festgestellt worden, nachdem die angestellten Ermittelungen ergeben hatten, daß bis zum Tage der Anmeldung G. 7107/38 die lithographische Anstalt von Schupp & Nierth in Dresden seit 1885 ungefähr 150 000 Pavo-Zigarrenpackungen an 17 Abnehmer und die Lithographenfirma Gebr. Weigang in Bautzen seit 1893 2000 solcher Packungen an einen Abnehmer vertrieben haben.

Die Anmelderin ist der Ansicht, daß diese Feststellung zu Unrecht erfolgt sei, weil ihr schon seit langen Jahren ein Sonderrecht auf die bildliche Darstellung eines Pfaues und damit auch auf das Wort „Pfau" zustehe. Ob letzteres zutreffend ist, kann hier dahingestellt bleiben. Nach ständiger Praxis des Patentamts werden durch die Feststellung der Freizeicheneigenschaft eines Wortes in einer Sprache nicht ohne weiteres auch dessen Übersetzungen in den übrigen Verkehrssprachen frei (vergl. Entscheidung im Blatt für Patent-, Muster- uud Zeichenwesen 1903, S. 174). Ebenso steht auch umgekehrt die Eintragung eines Wortes in einer Sprache der Freizeichenentwickelung des begrifflich gleichen Wortes in einer anderen Sprache nicht entgegen. Das Wort „Pavo" konnte daher, trotz der Eintragung des Wortes „Pfau" für die Anmelderin, Freizeichen werden. Da der Umfang des Absatzes der „Pavo"-Packungen nach der Praxis des Patentamts zweifellos ausreicht, um die Freizeicheneigenschaft von „Pavo" für Zigarren zu begründen, ist daher die angegriffene Feststellung zu Recht erfolgt. Damit rechtfertigt sich aber nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens für die Ware Zigarren und die ihnen als kleine Zigarren gleichzustellenden Zigarillos.

Der Beschwerdeabteilung I:

Die Beschwerde der Anmelderin ist begründet. Für sie ist auf Anmeldung vom 1. Mai 1875 ein bildliches Pfauzeichen (7381) für Rauch-, Kau-, Schnupftabake und auf Anmeldung vom 8. Dezember 1896 das Wort „Pfau" (23 301) für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Zigarren, Zigaretten eingetragen worden. Damit war der Zeichenschutz sowohl an dem Bilde wie an dem Worte „Pfau" für sie begründet, soweit es sich um gleiche und gleichartige Waren handelt. Sie durfte auf Grund ihres Bildzeichens die Führung verwechselbarer Bildzeichen verbieten, sie durfte auch, wie in ständiger Praxis des Patentamts angenommen wird, die Benutzung des den gleichen Begriff wiedergebenden Wortes, auch in einer fremden Sprache untersagen (Beschwerdeabteilung 1895, 313; 1901, 51). Die tatsächlichen Anwendungen der Übersetzungen werden also von dem Zeichenschutz ergriffen, und da „Pavo" der spanischen Sprache in der Bedeutung „Pfau" angehört, so stand der Anmelderin seit dem Zeitpunkt der Eintragung des Zeichens 7381 ein Verbietungsrecht hinsichtlich der Benutzung dieses Wortes durch andere zu. Dieses Recht ist seit 1896 durch das Wortzeichen „Pfau" noch verstärkt worden. In jedem Falle war, auch wenn sie der Benutzung nicht alsbald widersprach, die unter Verletzung ihres Zeichenrechts erfolgte Benutzung nicht als eine „freie" anzusehen, die zur Freizeichenentwickelung hinsichtlich des Wortes „Pavo" führen konnte.

Zu Unrecht nimmt der Vorbeschluß auf den Beschluß im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903, 174 Bezug, durch den ausgesprochen worden ist, daß mit der Entwickelung eines Wortes zum Freizeichen (Victoria) nicht ohne weiteres der entsprechende Begriff in dem Sinne frei werde, daß auch Übersetzungen des Wortes in andere Sprachen („Sieg") von der Eintragung ausgeschlossen werden müßten. Ist nämlich die Freizeichenbildung das Frühere und erfolgt alsdann eine Anmeldung in einer anderen Sprache, so ist mit Recht der Schluß zu ziehen, daß die im Verkehrsinteresse erforderliche Schonung der tatsächlichen Verhältnisse eine Freihaltung des Zeichenbegriffs nur in denjenigen Grenzen erfordert, in der er der freien Benutzung tatsächlich unterlegen hat. Anders ist aber die Sachlage im vorliegenden Falle, wo in Frage steht, ob sich ein Freizeichen trotz der älteren Eintragung und entgegen einem durch die Eintragung begründeten Zeichenrecht bilden kann. Dies ist zu verneinen, weil es wegen des unmittelbar entgegenstehenden Zeichenschutzes an der Freiheit des Mitgebrauchs fehlt.

T. 4714/38 Wz.
B. 211/08.

---

e) Verwechselungsgefahr.

142.

Vom 25. Juni 1908.

Die Verwechselungsgefahr ist in jeder Rechtsbeziehung besonders zu würdigen. So ist das Wort „Fürstenperle" gegenüber dem Freizeichen „Perle" schutzfähig, während es mit dem eingetragenen Zeichen „Perle" im Sinne des § 5 WbzG. übereinstimmt.

Insoweit die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß dem Zeichen „Fürstenperle" wegen der Freizeichen-Eigenschaft der Einzelworte „Fürst" und „Perle" die Eintragung versagt worden ist, mußte ihr stattgegeben werden. Der Gesamtbegriff „Fürstenperle" ist von den Einzelbegriffen „Fürst" und „Perle" hinreichend verschieden, um den Freizeichen „Fürst" und „Perle" gegenüber noch als eintragbar gelten zu können. Es ist anerkannt, daß durch Zusammensetzung mehrerer Freizeichen ein schutzfähiges Zeichen entstehen kann, sofern, was hier zutrifft, die Verbindung über eine äußere Nebeneinanderstellung hinausgeht. Die Weiterbenutzung der Freizeichen würde übrigens durch die Eintragung nicht behindert werden.

Dagegen ist die Sach- und Rechtslage eine andere, insoweit dem angemeldeten Zeichen „Fürstenperle" ein eingetragenes Zeichen „Perle" (Zeichen 67 433) gegenübersteht. Das Patentamt hat ständig daran festgehalten, daß Zusätze und Veränderungen, die ein Freizeichen eintragbar machen, bei der Beurteilung der Übereinstimmung im Widerspruchsverfahren nicht immer unterscheidend zu wirken brauchen. Der Begriff der Verwechselungsgefahr (§ 20 des Waren-Be-

zeichnungs-Gesetzes) ist nicht ein einheitlich feststehender, sondern muß in jeder Rechtsbeziehung besonders gewürdigt werden. Im vorliegenden Falle greift der Schutz des einen allgemeineren Begriff wiedergebenden Zeichens „Perle“ auch gegenüber dem diesen Begriff verengernden Zeichen „Fürstenperle“ durch. Insoweit konnte daher der Beschwerde keine Folge gegeben werden.

St. 4043/26 d. Wz.
B. 66/08.

Gerichtliche Entscheidungen.

143.

Reichsgericht, II. Strafsenat, vom 26. November 1907.

Wird die widerrechtliche Beziehung eines Zeichens zu dem Warenangebot eines Gewerbetreibenden durch ein Ladenschild hergestellt und ist die Beseitigung des Schildes deshalb nicht angängig, weil es im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Gewerbetreibende wenigstens Maßnahmen zu treffen, die erkennbar machen, daß das Zeichen sich auf die Ware nicht bezieht.

Gründe.

Der Begriff des Anbringens (§ 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894) ist nicht verkannt. Die Strafkammer führt unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 258)*) zutreffend aus, unter Anbringen sei nicht nur eine Tätigkeit, sondern auch die gewerbliche Benutzung eines bereits vorhandenen Warenzeichens zu verstehen. Wesentlich sei, daß die Beziehung der mit dem Zeichen versehenen Sache zu dem Angebote von Waren hergestellt werde.

Dagegen ist es rechtsirrig, wenn das erstrichterliche Urteil die Strafbarkeit des Angeklagten aus dem Grunde verneint, weil das mit dem gesetzlich geschützten Warenzeichen „Pilsner Urquell“ versehene Glasschild nicht im Eigentum des Angeklagten, sondern in demjenigen des Zeugen O. stehe. Sobald der Angeklagte das Bier „Pilsner Urquell“ nicht mehr im Ausschanke hatte, war er rechtlich verpflichtet, die Herstellung der obenerwähnten Beziehung zu unterlassen. Durch die weitere Verwertung als Ankündigungsmittel wird aber diese Beziehung stets von neuem hergestellt (Entsch. wie oben Bd. 37 S. 258 (259)).

Wenn dem Angeklagten die Entfernung des Glasschildes mit Rücksicht auf einen allenfalls entgegenstehenden Willen des Zeugen O. nicht möglich gewesen wäre, so mußte er wenigstens Maßnahmen treffen, welche erkennbar machten, daß sein Bier mit einem gesetzlich geschützten Warenzeichen nicht versehen sei. Maßnahmen die einem solchen Zwecke dienen konnten, sind im Urteil angegeben,**) aber vom Angeklagten nicht getroffen worden. Es ist von ihm auch nicht einmal der Versuch gemacht, den Zeugen O. zur Einwilligung in die Beseitigung des Schildes zu bestimmen. Die erwähnte rechtliche Verpflichtung des Angeklagten war demnach nicht davon abhängig, daß er Eigentümer des Glasschildes gewesen wäre.

Demgemäß war das angefochtene Urteil, wie geschehen, aufzuheben, ohne daß ein Eingehen auf die übrigen Revisionsangriffe des Nebenklägers noch erforderlich ist.

2. D. 651/07.
IX. 2779.

*) Abgedruckt Bd. X, 428 dieses Bl.

**) Danach „hätte der Angeklagte den entscheidenden Teil der Überschrift des Schildes durch Überkleben eines andern Plakates außer Bedeutung setzen oder durch ein zweites Schild in seinem Lokal mit dem Hinweis, hier würde kein Pilsner Urquell verschänkt, unschädlich machen können.“

144.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 10. Januar 1908.

Das Wort „Original“ hebt nur die Echtheit der Ware hervor und läßt als Zutat zu einem Schlagwort eine sonst vorhandene Verwechselungsgefahr bestehen.

„Hera“ und „Original-Vera“.

Aus den Gründen.

Mit Unrecht rügt die Beklagte Verletzung des § 20 des Warenzeichengesetzes. Das Oberlandesgericht hat das Vorhandensein der Verwechselungsgefahr zwischen den Zeichen der Parteien damit begründet, daß die Worte Hera und Vera ihrem Klanglaute nach leicht mit einander zu verwechseln seien und zwar um so leichter, als die überwiegende Zahl der Abnehmer der Nähmaschinen einen begrifflichen Unterschied zwischen beiden Worten nicht mache, sondern beide für ungewöhnliche weibliche Vornamen halte, und daß ferner das Wort Original in dem zweiten Zeichen der Beklagten keine selbständige Bedeutung beanspruchen könne, sondern nur Beschaffenheitsangabe bezüglich der Vera-Maschine sei, während Vera das Schlagwort bleibe. Einen Rechtsirrtum läßt diese Begründung nicht ersehen, bezüglich des beklagtischen Zeichens Vera ist sie auch nicht angegriffen. Die Revision bemängelt sie nur bezüglich des Zeichens Original-Vera und zwar deshalb, weil Original-Vera ein ganz anderer Name als Hera sei, und weil, wenn man mit dem Berufungsrichter annehmen wolle, daß es auf das sogenannte Schlagwort ankomme, und demgegenüber Zusätze zurückträten, dieses im vorliegenden Falle nur zutreffen würde, wenn das Zeichen der Beklagten aus den Worten Original-Hera bestände. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Das Wort Original hat nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts im Verkehr keine selbständige Bedeutung, sondern hebt nur die Echtheit der betreffenden Ware hervor; damit rechtfertigt sich der Ausspruch, daß es in dem Zeichen der Beklagten eine bloße Zutat ist, dagegen das eigenartige, das „Schlagwort“ des Zeichens durch das Wort Vera gebildet wird. Hiernach kann die Frage nicht dahin gestellt werden, ob Original-Vera ein anderer Name als Hera ist, sondern sie ist dahin zu stellen, ob Vera mit Hera zu verwechseln ist; dieses ist von dem Berufungsgericht mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit im Klange bejaht, und hiernach ist vom Gesichtspunkte der Verwechselungsgefahr aus das Wort Vera im zweiten Zeichen

des Beklagten das gleiche Wort wie Hera, und versagt der in dieser Hinsicht erhobene Revisionsangriff.

II. 370/07.

145.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 17. Januar 1908.

Für den Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WbzG. steht es der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes gleich, wenn ein Betrieb, in dem das eingetragene Warenzeichen Verwendung finden könnte, von Anfang an nicht beabsichtigt war.

Ohne Rücksicht auf die Absichten des Zeicheninhabers ist ein Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. schon dann begründet, wenn seit der Anmeldung des Zeichens eine erheblich längere Zeit verstrichen ist, als für den wirklichen Beginn eines schon bei der Anmeldung ernstlich und mit begründeter Aussicht auf Inslebentreten geplanten Geschäftsbetriebes erforderlich gewesen wäre.

Ob die Voraussetzungen des Löschungsanspruches aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. vorliegen, ist nach der Zeit der Anstellung der Klage zu beurteilen.

Aus dem Tatbestand.

Der Beklagte, welcher damals bei einer Hamburger Firma als Handlungsgehilfe angestellt war, meldete am 25. April 1904 46 verschiedene Warenzeichen und am 11. Mai 1904 ein weiteres Warenzeichen für sich zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts an. Als Geschäftsbetrieb, in welchem die Zeichen verwendet werden sollten, wurde „Export- und Importgeschäft" angegeben und ein Verzeichnis einer großen Zahl von Waren, für welche die Zeichen bestimmt seien, beigefügt. Der Anmeldung gemäß wurden alle 47 Zeichen für den Beklagten in die Zeichenrolle eingetragen, darunter 12 im Jahre 1904, 28 in der ersten Hälfte von 1905, 6 in der zweiten Hälfte von 1905 und eines anfangs 1906. Im März 1906 erhoben die Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der für ihn eingetragenen Zeichen zu verurteilen. Dieser Anspruch wurde folgendermaßen begründet: Der Beklagte habe niemals den Willen gehabt, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen und sich in demselben der angemeldeten Zeichen zu bedienen, wie er denn auch nicht über das für die Begründung eines Export- und Importgeschäfts erforderliche Kapital verfüge. Die Anmeldung sei allein zu dem Zweck erfolgt, um andere durch Erhebung von Widersprüchen und Untersagung der Benutzung von Warenzeichen zu zwingen, dem Beklagten Abfindungssummen zu zahlen, wie dies auch in mehreren Fällen geschehen sei.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Die Klage sei rechtlich nicht zulässig. Er habe zwar die bei der Anmeldung der Zeichen gehegte Absicht, ein Exportgeschäft nach Südafrika oder Südamerika zu begründen, bisher nicht ausführen können. Er sei aber nach seiner geschäftlichen Vorbildung zur Ausführung dieser Absicht geeignet. Er habe ein Vermögen von 10 000 ℳ und er werde, sobald das Exportgeschäft eröffnet sein werde, über bedeutende Kapitalien verfügen. In den von den Klägern bezeichneten Fällen habe er auf Ansuchen der betreffenden Gewerbetreibenden gegen eine geringe Geldentschädigung auf das ihm gesetzlich zustehende Recht des Widerspruchs gegen die Zeicheneintragung verzichtet.

Seitens der Kläger wurde noch geltend gemacht: Der Beklagte habe bis 10. März 1906 im ganzen 49 Warenzeichen, und zwar alle für dieselben Waren eintragen lassen. Er habe, soweit dies festzustellen gewesen, in 104 Fällen Widerspruch erhoben, über den das Patentamt Beschluß gefaßt habe. In mindestens ebensovielen Fällen sei der Widerspruch des Beklagten demnächst zurückgezogen worden. Die Klage werde auch auf den § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt.

Das Landgericht zu Hamburg erkannte durch Urteil vom 19. Mai 1906 nach dem Klageantrage.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein . . . und machte geltend: Er habe seine Absicht, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen, jetzt ausgeführt, wie sich aus der am 9. Januar 1907 erfolgten Eintragung seiner Firma in das Handelsregister und aus seinen anfangs Januar 1907 in deutscher, spanischer und englischer Sprache erlassenen Rundschreiben über die Errichtung eines Export- und Importgeschäfts in H. ergebe. Ferner habe er am 1. März 1907 mit dem Kaufmann F. M. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma M. & H. für Häute, Gerbstoffe und andere Produkte errichtet. Er führe sein Geschäft, in dem er die Warenzeichen benutze, mit größeren Geldmitteln und in einer einem Großkaufmanne entsprechenden ordnungsmäßigen Weise. Hieraus ergebe sich, daß er von Anfang an die Errichtung eines eigenen Export- und Importgeschäfts geplant habe, welchen Plan er in der Zwischenzeit in verschiedener Weise auszuführen versucht habe. Die Anmeldung des Zeichenschutzes für ein zu errichtendes Exportgeschäft müsse mit Rücksicht auf den Geschäftsgang des Patentamts frühzeitig erfolgen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, bei der Geschäftseröffnung keine Marken zur Verfügung zu haben, deren man für ein derartiges Geschäft viele bedürfe. Die Zahl der vom Beklagten angemeldeten Zeichen sei keine ungewöhnliche. Auch habe derselbe bei der Bezeichnung der Waren das seit 1897 eingeführte und von vielen Seiten für die Anmeldung von Exportzeichen verwendete Warenverzeichnis der Klasse 42 benutzt, das er also nicht erst für seine Zwecke zusammengestellt habe.

Die Kläger . . . machten namentlich geltend: Im ganzen seien für den Beklagten 54 Warenzeichen, jedes derselben für 1200 bis 1500 Waren der verschiedensten Art, eingetragen. Dabei habe aber der Beklagte niemals ein Import- und Exportgeschäft betrieben. Die Eintragung der Firma C. H. sei lediglich zum Schein mit Rücksicht auf den schwebenden Prozeß erfolgt. Auch die Rundschreiben seien nicht ernst gemeint. Das Geschäft der Firma M. & H., bei dem der Beklagte als Gesellschafter beteiligt sei, bestehe hauptsächlich in dem kommissionsweisen Import von

Häuten und dem Handel in Gerbstoffen. Der Beklagte setze noch immer seinen Handel mit Zeichen-Lizenzen fort.

Das Oberlandesgericht zu Hamburg hielt durch Urteil vom 13. April 1907 ... die angefochtene Entscheidung aufrecht ...

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Berufungsgericht hat die Klage als nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 des Warenzeichengesetzes zulässig und auch als begründet erachtet, indem es feststellte, daß der Beklagte einen wirklichen Geschäftsbetrieb, in dem er die streitigen Warenzeichen würde verwenden können, überhaupt noch nicht begonnen und daß er weder bei der Anmeldung dieser Zeichen noch in irgend einem späteren Zeitpunkte die Benutzung derselben innerhalb eines von ihm zu errichtenden Geschäftsbetriebs wirklich beabsichtigt habe, sondern daß es ihm lediglich um die Ermöglichung eines unlauteren Handels mit Lizenzen zu tun gewesen sei.

Der Revisionskläger hat zunächst die Aktivlegitimation der Kläger bestritten, da die Voraussetzungen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 hier nicht gegeben seien. Dieser Angriff richtet sich gegen folgende Ausführungen des Berufungsgerichts: Dem in § 9 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Falle, daß der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Zeichen gehöre, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt werde, stehe der Fall, daß der Geschäftsbetrieb überhaupt nicht begonnen sei, dann gleich, wenn der Geschäftsbetrieb in Wahrheit nicht beabsichtigt werde; denn unter der letzteren Voraussetzung habe der Inhaber des Zeichens ebensowenig wie im Falle der Nichtfortsetzung des Betriebs ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Aufrechterhaltung des Zeichens. Diese mit der seitherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 15 S. 106, Bd. 30 S. 2, Bd. 56 S. 369*) im Einklange stehenden Ausführungen, gegen die auch von dem Revisionskläger nichts vorgebracht worden ist, erscheinen als rechtlich einwandfrei; denn auch dann, wenn ein Geschäftsbetrieb, für den ein eingetragenes Zeichen bestimmt ist, noch nicht begonnen und überhaupt nicht beabsichtigt ist, trifft die der fraglichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu Grunde liegende, überdies auch aus den Vorschriften der §§ 1 und 12 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes sich ergebende Absicht des Gesetzgebers zu, wonach die Eintragung eines Warenzeichens nur dann rechtsbeständig sein soll, wenn es in einem wirklich betriebenen Geschäfte verwendet wird, und daß dann, wenn diese Voraussetzung des wirklichen Betriebs eines Geschäfts, zu dem das Warenzeichen gehört, fehlt, jeder Dritte berechtigt sein soll, die Löschung des Zeichens zu beantragen. Der Umstand, daß dieser der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu Grunde liegende Gedanke des Gesetzgebers in dem Wortlaute der Vorschrift einen zu engen Ausdruck gefunden hat, kann nicht dazu führen, die Anwendung derselben auf den darin besonders hervorgehobenen Fall der Nicht-Fortsetzung des Geschäftsbetriebs zu beschränken. Vielmehr erscheint diese Anwendung auch dann als gerechtfertigt, wenn ein Geschäftsbetrieb, in dem das eingetragene Warenzeichen Verwendung finden könnte, von dem Inhaber des Zeichens nicht nur nicht begonnen worden ist, sondern überhaupt von Anfang an nicht beabsichtigt war, — eine Auffassung, von der aus das Berufungsgericht zur Feststellung des Nichtvorhandenseins einer solchen Absicht auf seiten des Beklagten gelangt ist.

Einer solchen Feststellung bedürfte es aber im gegebenen Falle nicht einmal, um den Löschungsanspruch der Kläger zu rechtfertigen; denn es waren, wie sich in tatsächlicher Hinsicht aus dem Berufungsurteile ergibt, seit der im April und Mai 1904 bewirkten Anmeldung der streitigen Zeichen seitens des Beklagten bis zu der im März 1906 erfolgten Erhebung der Löschungsklage nahezu 2 Jahre verflossen, ohne daß nach der insoweit nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte einen Geschäftsbetrieb begonnen hätte, in dem er die streitigen Warenzeichen benutzen konnte. Dieser Zeitraum, in dem eine tatsächliche Benutzung der Zeichen seitens des Beklagten überhaupt nicht stattgefunden hat, ist so groß, daß dem gegenüber die bloße Möglichkeit nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann, daß der angeblich von dem Beklagten beabsichtigte Betrieb eines Import- und Exportgeschäfts, in dem die Warenzeichen teilweise würden haben Verwendung finden können, nach der Klagerhebung etwa begonnen sein oder noch begonnen werden könnte. Vielmehr genügt der Nicht-Betrieb eines solchen Geschäfts seitens des Inhabers der eingetragenen Zeichen in dem bezeichneten langen Zeitraum, um einen Löschungsanspruch Dritter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes zu begründen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um die Nicht-Fortsetzung eines bereits stattgehabten oder um den Nicht-Beginn eines etwa beabsichtigten Geschäftsbetriebs handelt. Es ist namentlich kein Grund erfindlich, aus dem der Inhaber eines eingetragenen, aber nicht benutzten Zeichens im letzteren Falle einen Anspruch auf das Fortbestehen der Eintragung haben sollte, in dem ersteren aber nicht. Die Rücksichtnahme auf das Interesse, das derjenige, der einen die Eintragung eines Warenzeichens erfordernden Geschäftsbetrieb beginnen will, an der vorherigen Anmeldung eines solchen Zeichens behufs rechtzeitiger Erlangung eines gesetzlichen Schutzes für dasselbe haben mag, kann nicht dazu führen, ein auf eine solche vorherige Anmeldung hin eingetragenes Zeichen auch dann noch fortbestehen zu lassen, wenn seit der Anmeldung desselben eine längere Zeit verstrichen ist, als für den wirklichen Beginn eines schon bei der Anmeldung ernstlich und mit begründeter Aussicht auf demnächstiges Insslebentreten geplanten Geschäftsbetriebs erforderlich war. Mit Recht hat in dieser Hinsicht das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die bloße Hoffnung, später einmal einen Geschäftsbetrieb eröffnen zu können, noch kein Recht gebe, Warenzeichen anzumelden und beizubehalten, sondern daß es erforderlich sei, daß die Verwirklichung einer solchen Hoffnung unmittelbar bevorstehe.

*) Abgedruckt Bd. X, 278 dieses Bl.

Hiernach genügte es aber im gegebenen Falle für die Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und somit auch für die Aktivlegitimation der Kläger als Dritter, daß der Beklagte zur Zeit der nahezu zwei Jahre nach der Anmeldung der streitigen Warenzeichen erfolgten Erhebung der Löschungsklage einen Geschäftsbetrieb, in dem diese Zeichen hätten benutzt werden können, tatsächlich noch nicht begonnen hatte; denn wie nach einem Urteile des erkennenden Senats vom 13. März 1903 II. 379/02*) die Frage, ob die Voraussetzungen des Löschungsanspruchs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Warenzeichengesetzes vorliegen, nach der Zeit der Anstellung der Klage zu beantworten ist, so muß ein Gleiches auch von den Voraussetzungen des in Nr. 2 daselbst bestimmten Löschungsanspruchs gelten.

Im übrigen kommt es auf den in dem Berufungsurteile im Anschluß an die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 30 S. 2 hervorgehobenen weiteren rechtlichen Gesichtspunkt der Arglist nicht an, so daß die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe keiner Erörterung bedürfen.

Auf Grund der dargelegten rechtlichen Auffassung über die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 cit. erscheint aber die nach dem Berufungsurteile feststehende Tatsache, daß der Beklagte in der bezeichneten Zeit einen wirklichen Geschäftsbetrieb noch gar nicht begonnen hatte, als genügend, um den Klageanspruch zu rechtfertigen. Es kommt daher auf die weitere tatsächliche Begründung, womit das Berufungsgericht außerdem eine Absicht des Beklagten, die fraglichen Zeichen innerhalb eines von ihm zu errichtenden Geschäfts zu benutzen, überhaupt verneint hat, sowie auf die gegen diese Feststellung gerichteten prozessualen Revisionsbeschwerden nicht an.

II. 256/07.

146.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 7. Februar 1908.

Wer ein Zeichen („Urquell") für Wein eintragen läßt, um durch dessen Benutzung in Wirtschaften, in denen auch Bier, aber nicht das des Inhabers des gleichen für Bier geschützten Zeichens, verschänkt wird, in dem Abnehmer den irrigen Glauben zu erwecken, er erhalte dort das bewährte Bier jenes Zeicheninhabers, kann aus § 826 BGB. auf Löschung belangt werden.

Tatbestand.

Für die Klägerin ist in die Warenzeichenrolle des Patentamts auf die Anmeldung vom 24. Februar 1898 unter Nr. 32 202 das Wort „Urquell" für die Ware „Bier" eingetragen. Der Beklagte hat am 5. Juni 1906 auf Grund der Anmeldung vom 30. Januar 1906 die Eintragung des Warenzeichens „Urquell" unter Nr. 88 256 für die Ware „Wein" erwirkt. Die Klägerin ist gegen den Beklagten auf Löschung dieses seines Warenzeichens klagbar geworden; sie hat die Klage auf § 9 Nr. 1 und § 9 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 sowie auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt. . . .

Entscheidungsgründe.

Die Revision, die zulässig ist, mußte Erfolg haben; die Abweisung der Klage, insoweit diese auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt ist, beruht auf Rechtsirrtum. Der Berufungsrichter, der offenbar nicht verkennt, daß das Warenbezeichnungsgesetz nur die zeichenrechtlichen Gründe für die Löschung eines eingetragenen Warenzeichens bestimmt, daß daneben aber auch auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen und so insbesondere des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Löschung eines eingetragenen Zeichens von dem durch diese Eintragung in seinen Rechten Verletzten verlangt werden kann (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 38 S. 130 ff.,*) Bd. 48 S. 235 ff.,**) Bd. 66 S. 236 ff.***), hat die Klage aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem von der Klägerin zu deren Stütze vorgebrachten Tatsachen-Material mit folgenden Erwägungen abgewiesen: Es wäre denkbar, daß der Beklagte seinen Wein, insbesondere den Tokayer, der als „Urquell" ausgeboten und für den durch „Urquell-Plakate" Reklame gemacht werde, an Abnehmer und Verkaufsstellen der scharfen Konkurrentin der Klägerin, nämlich der Pilsener Genossenschaftsbrauerei, zu dem Zweck versende, um das Publikum, das die Plakate „Urquell" lese, glauben zu machen, das ihnen dort vorgesetzte Pilsener Bier sei das Bier der Klägerin. Ob das der Fall sei und ob der Umstand, daß der Beklagte gerade das Warenzeichen „Urquell" gewählt hat, und daß er Angestellter bei der Generalvertreterin der Pilsener Genossenschaftsbrauerei ist, gegen den Beklagten in gewissem Umfange schon beweisend sei, möge dahingestellt bleiben, weil die Klägerin bei dem gegebenen Sachverhalt nicht Löschung des Warenzeichens verlangen könne. Die auf Grund der Anmeldung erfolgte Eintragung des Warenzeiches, also sein Bestehen und seine Ausnutzung, müßten auseinander gehalten werden. Ob dem Beklagten auf Grund des § 826 verboten werden könne, das Warenzeichen für Waren, für die es nicht bestimmt sei, z. B. Bier, zu führen; ob die Lokalbesitzer unter Umständen angehalten werden könnten, den Aushang von Plakaten mit der Bezeichnung „Urquell" zu unterlassen, sei hier nicht zu entscheiden.

Diese Ausführungen, die mit der Revision angegriffen werden, sind rechtsirrtümlich und werden dem Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Die Unterscheidung, die der Berufungsrichter gemacht wissen will, zwischen der auf Grund der Anmeldung erfolgten Eintragung des Warenzeichens, also seinem (gesetzmäßigen) Bestehen und zwischen seiner (rechtswidrigen) Ausnutzung, kommt bei der dem Berufungsrichter zur Entscheidung unterbreiteten Sachlage überhaupt nicht in Frage, weshalb dahingestellt bleiben kann,

*) Abgedruckt Bd. X, 367 dieses Bl.

*) Abgedruckt Bd. III, 79 dieses Bl.
**) Desgl. Bd. VII, 284 dieses Bl.
***) Desgl. Bd. XIII, 244 dieses Bl.

inwieweit ihr beizupflichten wäre. Nach den Ausführungen des Berufungsrichters ist es möglich, daß der Beklagte seinen als „Urquell“ ausgebotenen Wein an Abnehmer und Verkaufsstellen einer Konkurrentin der Klägerin zu dem Zweck versendet, um das (die Plakate „Urquell“ lesende) Publikum glauben zu machen, das ihnen dort vorgesetzte Bier sei das Bier der Klägerin. Wäre das Tun des Beklagten in der Tat ein derartiges, so würde er das für ihn eingetragene Warenzeichen zum Zweck der Täuschung des Publikums benutzen, und er soll, nach den Behauptungen der Klägerin, dabei zugleich den Vorsatz haben, die Klägerin zu schädigen. Ferner soll er nach den weiteren Behauptungen der Klägerin ein ernstliches Interesse an der Führung eines Zeichens für Wein und insbesondere des Zeichens „Urquell“ für Wein überhaupt nicht haben und er soll auch schon bei der (trotzdem bewirkten) Anmeldung des Zeichens die Absicht der Schädigung der Klägerin gehabt haben. Wäre dieses alles richtig, würde insbesondere der Beklagte das Zeichen „Urquell“ gewählt haben, um durch die Benutzung desselben in Restaurationen, in denen auch Bier, aber nicht solches der Klägerin, verschänkt wird, im Publikum den irrigen Glauben zu erwecken, es erhalte dort das bewährte Bier der klägerischen Brauerei, so könnte jedenfalls das Zeichen des Beklagten als ein zu Recht bestehendes nicht anerkannt werden. Ein Zeichen darf nicht rechtswidrig sein und nicht in die Rechte eines anderen widerrechtlich eingreifen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 38 S. 131).*) Die Löschungsklage ist deshalb gegeben, wenn sich die Erwirkung der Eintragung des Zeichens als eine unerlaubte Handlung darstellt. Wer aber für sich ein Warenzeichen eintragen läßt, um das Publikum zu täuschen, verstößt insbesondere dann, wenn er dabei die Absicht oder auch nur das Bewußtsein hat, so einen anderen zu schädigen, wider die guten Sitten. Dabei ist es nicht von Belang, daß dem Beklagten das formale Recht zustand, sich für seinen Wein das Warenzeichen „Urquell“ eintragen zu lassen; auch wer von einem ihm formal zustehenden Recht Gebrauch macht, macht sich der unerlaubten Handlung gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ohne daß die Voraussetzungen des § 226 ib. vorliegen müssen) dann schuldig, wenn die Ausübung seines formalen Rechts in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich darauf gerichtet ist, einem anderen Schaden zuzufügen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 58 Seite 216; Band 62 Seite 137; Band 66 Seite 238).**) Was nun die in § 826 erforderte Zufügung eines Schadens anlangt, so genügt zu der Klage auf Löschung eines Warenzeichens auf Grund des § 826 (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 66 Seite 240)**) — bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § — als Schädigung des Klägers schon das Bestehen des gegnerischen Warenzeichens. Schon durch dieses Bestehen wird der rechtmäßige Inhaber des Zeichens in seinen Rechten beeinträchtigt; es wird schon durch das Bestehen jenes anderen, zur Konkurrenzausübung in unlauterer Weise bestimmten Zeichens sein Zeichen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschmälert und in seinem Werte gemindert. . .

II. 296/07.

*) Abgedruckt Bd. III, 79 dieses Bl.
**) Abgedruckt Bd. XIII, 244 dieses Bl.

147.

Reichsgericht, II. Strafsenat, vom 6. März 1908.

Wer zur Benutzung eines Namens oder Warenzeichens befugt ist, darf nicht durch die besondere Art der Darstellung, z. B. Verwendung seines Namens oder Zeichens in eigenartiger Teilung und Schattierung die Gefahr der Verwechselung mit einem fremden Warenzeichen herbeiführen.

Aus den Gründen.

Die Revision des Angeklagten R. ignoriert in ihren Ausführungen wiederum diejenigen Grundsätze, die bereits in dem früheren Verfahren gegen denselben Angeklagten durch Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1905 dargelegt sind. Es handelt sich auch hier nicht um die Berechtigung des Angeklagten, die Ankündigungen seiner Ware mit dem Namen „Unterberg“ oder mit dem für ihn eingetragenen Warenzeichen „Original—Unterberg—Jordemann—Boonekamp“ zu versehen, sondern darum, daß er diese ihm geschützte Wortzusammenstellung durch Teilung, Schattierung und sonstige Hervorhebung zu einem derartigen Gesamtbilde vereinigt hat, daß darin gerade das der Nebenklägerin geschützte Warenzeichen „Underberg—Boonekamp“ in charakteristischer und die Gefahr der Verwechselung im Verkehr mit sich führender Weise hervortritt. Mit Recht hat der Vorderrichter dem Einwande des Angeklagten, er dürfe seines eingetragenen Warenzeichens sich „in jeder beliebigen Druckform und jedem wechselnden Farbenton der einzelnen Wörter“ bedienen, keine Berücksichtigung geschenkt, denn in dieser Allgemeinheit ist er unzutreffend. Weder der § 12 noch der § 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen gibt demjenigen, der an sich zur Benutzung eines Namens oder Warenzeichens befugt ist, die Berechtigung, davon einen den Bestimmungen und Absichten des Gesetzes zuwiderlaufenden Gebrauch zu machen. Insofern unterliegt allerdings der gesetzliche Schutz, der dem Namensinhaber und dem aus der Eintragung Berechtigten gewährleistet ist, einer Einschränkung, als er nicht besondere Veranstaltungen treffen darf, die darauf hinauslaufen, das einem andern für sein Warenzeichen gewährte Schutzrecht illusorisch zu machen; insbesondere ist es ihm nicht erlaubt, gerade die vom Gesetze nicht gewollte Gefahr der Verwechselung im Verkehre dadurch herbeizuführen, daß er den eigenen Namen oder das eigene Warenzeichen zu einer derartigen Kombination von Wort- oder Bildzeichen benutzt, die die Eigenart eines fremden Warenzeichens täuschend wiedergibt. Das hat der Angeklagte nach der tatsächlichen, auch für diese Instanz maßgebenden Feststellung des Vorderrichters auch in diesem Falle wieder getan. Die Annahme der Strafkammer, daß der Zusatz „Jorde-

mann" in den fraglichen Ankündigungen ohne Zusammenhang mit den hervortretenden Worten Unterberg—Boonekamp in die Erscheinung trete, steht keineswegs in Widerspruch mit der Feststellung, daß die Worte „Jordemann" und „Boonekamp" auf derselben Zeile sich befinden; denn diese Zeile ist eben wie das ganze Inserat durch Schattierung so geteilt, daß nur die eine Seite und mit ihr die Worte Unterberg—Boonekamp besonders hervortreten. Es genügt die Gefahr einer Verwechselung und diese Gefahr ist hinreichend damit begründet, daß im Verkehr „der Leser, wenn er nicht genau zusieht, zu dem Ergebnis kommen kann, daß der Angeklagte den echten Underberg—Boonekamp feilhalte". Ist solche Möglichkeit zu einer „Gefahr" geworden, wie das Urteil feststellt, so ist eben damit gesagt, daß eine „gewisse Wahrscheinlichkeit" für den Eintritt von Verwechselungen vorliegt.

2. D. 18/08.
IX. 628.

148.

Reichsgericht, I. Strafsenat, vom 16. März 1908.

Die patentamtliche Prüfung aus § 4 Ziff. 3 WbzG. erstreckt sich nur auf das Warenzeichen selbst, während es ohne Belang ist, ob durch die Ausübung der aus der Eintragung erwachsenden Befugnisse Ärgernis erregt oder gegen die Gesetze verstoßen werden kann. Dementsprechend gewährt § 12 a. a. O. nicht ein unbeschränktes Recht, vielmehr hat sich der Zeicheninhaber bei Ausübung seiner Befugnisse in den durch die Gesetze gezogenen Schranken zu halten.

Aus den Gründen.

Der zweite für die Freisprechung im Urteil angegebene Grund erscheint gleichfalls als unhaltbar. Hier räumt die Strafkammer zwar ein, daß die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gegenüber der Strafbestimmung des § 184 Nr. 3 StGB. zurücktreten müßten, sie meint aber, es habe immerhin das Kaiserliche Patentamt das Warenzeichen daraufhin zu prüfen gehabt, ob durch dessen Anbringung auf Ankündigungen nicht der § 184 Nr. 3 StGB. verletzt würde, und es fehle sonach (d. h. offenbar, weil das Patentamt durch die Eintragung des Warenzeichens jene Frage verneint habe) jedenfalls dem Angeklagten das Bewußtsein, durch die Annonce Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, dem Publikum erkennbar angepriesen zu haben. Die Strafkammer verkennt hier, daß keine Vorschrift besteht, wonach das Patentamt bei Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Waarenzeichens auch zu erwägen hätte, ob und inwiefern etwa durch die Ausübung der mit der Eintragung des Warenzeichens dem Inhaber erwachsenden ausschließlichen Befugnisse (§ 12 d. Ges.) dem Strafgesetze zuwidergehandelt werden könnte, daß vielmehr nach dem für den vorliegenden Fall allein in Betracht zu ziehenden § 4 des Gesetzes nur das Warenzeichen selbst nach seiner Beschaffenheit den Gegenstand der patentamtlichen Prüfung zu bilden hat. Insbesondere ist nach § 4 Nr. 3 die Eintragung nur dann zu versagen, wenn das Warenzeichen an sich ärgerniserregende Darstellungen enthält, und es ist für die Entscheidung des Patentamts ohne jeden Belang, ob etwa durch die Ausübung der in § 12 angeführten Befugnisse Ärgernis erregt oder irgendwie gegen die Gesetze verstoßen werden kann. Wohl schreibt der § 1 Nr. 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 vor, daß die Erteilung von Patenten ausgeschlossen ist für Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; im Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen findet sich aber eine solche oder ähnliche Bestimmung nicht. Ferner liegt die Bedeutung des § 12 des eben erwähnten Gesetzes durchaus nicht darin, daß mit der Eintragung eines Warenzeichens dem Inhaber nunmehr die dort angeführten Befugnisse überhaupt und unter allen Umständen zustehen sollen, sondern darin, daß er nunmehr mit Ausschluß aller anderen die Ausübung dieser Befugnisse als alleiniges Recht beanspruchen kann; im übrigen ist es aber nach wie vor Sache des Inhabers des Warenzeichens, sich bei Ausübung solcher Befugnisse in den ihm durch die Gesetze gezogenen Schranken zu halten. Die Annahme des Inhabers eines Warenzeichens, zufolge der Eintragung berechtigt zu sein, unter Anbringung des Warenzeichens Ankündigungen oder Anpreisungen ergehen zu lassen, auch wenn solche gegen das Strafgesetz verstoßen, wäre danach rechtsirrig, und zwar würde es sich nicht lediglich um einen bürgerlich rechtlichen Irrtum handeln, sondern um einen unentschuldbaren Irrtum über das Strafrecht, da der § 184 Nr. 3 StGB. Ausnahmen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Befugnisse nicht kennt. Auch in dieser Richtung scheint die Strafkammer nicht frei von Rechtsirrtum zu sein, wenn sie eine Schuld des Angeklagten deshalb verneint, weil ihm mit Rücksicht auf die vermeintliche Prüfung des Patentamts und die Tatsache der Eintragung das Bewußtsein gefehlt habe, durch die Anzeige gegen § 184 Nr. 3 StGB. sich zu verfehlen.

I. D. 88/1908.
VIII. 611.

149.

Reichsgericht, II. Strafsenat, vom 24. April 1908.

Der Strafbestimmung des § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes unterliegt auch der, welcher ein geschütztes Warenzeichen zur Bezeichnung von Waren verwendet, die mit der eingetragenen Warengattung gleichartig sind.

Aus den Gründen.

Allerdings ist niemand gehindert, ein für eine bestimmte Warengattung geschütztes Zeichen zur Bezeichnung von Waren einer andern Gattung zu benutzen. Wenn eine enger begrenzte Gattung von Waren angegeben ist, für die der Zeichenschutz erstrebt wird, so wird der Schutz nur für die besonders angegebenen Waren erworben. Hinsichtlich des Umfanges dieses Schutzes ist indessen folgendes zu erwägen. Durch den Anblick eines für natürliches Mineralwasser eingetragenen Zeichens auf einer Flasche, die dem äußeren An-

scheine nach Mineralwasser oder überhaupt Wasser enthält, wird der Anschein hervorgerufen, daß die Flasche natürliches Mineralwasser und zwar solches aus dem Vertriebe der bestimmten Firma, der das Zeichen geschützt ist, enthält; denn es ist bekannt als Zeichen dieser Firma für natürliches Mineralwasser. Das Zeichen ruft also diese beiden Vorstellungen bei demjenigen Teile des Publikums hervor, der das Zeichen der Firma und seine Bedeutung kennt. Befände sich in der Flasche künstliches Mineralwasser, so würde eine Täuschung hervorgerufen; der Käufer, der die Ware nach dem ihm rühmlich bekannten Zeichen zu nehmen pflegt und natürliches Mineralwasser und zwar aus dem Vertriebe der bestimmten Firma zu haben wünscht, würde nur künstliches erhalten; damit entginge der Firma dieses Geschäft, sie geriete außerdem in Mißkredit und käme in die Gefahr, weiterhin Kundschaft zu verlieren. Das Gesetz hat aber den Zweck, gerade dergleichen Unterschiebungen zur Vermeidung eines unlauteren Wettbewerbes, daneben auch im Interesse des Publikums, zu verhindern; es kann daher für die Strafbarkeit nur darauf ankommen, daß die mit einem geschützten Warenzeichen rechtswidrig versehene Ware sich darstellt als eine Ware derjenigen Gattung, für die das Zeichen geschützt ist. Diese Absicht des Gesetzgebers hat auch in Bestimmungen des Gesetzes selber Ausdruck gefunden. Der von der Eintragung der Warenzeichen handelnde § 5 und der von der Löschung handelnde § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes stellt es ab auf die Gleichartigkeit der Waren. Bei der Prüfung, ob ein angemeldetes Warenzeichen einzutragen (bezw. zu löschen) sei, hat das Patentamt nicht nur zu prüfen, ob es mit einem bereits durch Eintragung geschützten identisch — oder verwechselungsfähig nach § 20 des Gesetzes — ist, vielmehr außerdem, nicht nur, ob es für dieselben Waren wie das geschützte, sondern auch, ob es für gleichartige Waren angemeldet ist. Hiermit ist auch die Verwechselungsfähigkeit der Waren als der Übereinstimmung derselben gleichwertig anerkannt; es geht daraus hervor, daß das für eine enger bezeichnete Gattung von Waren geschützte Zeichen Schutz finden soll auch gegen die Verwendung zur Bezeichnung gleichartiger Waren; der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, daß dieser Schutz in der Weise unvollständig sein solle, daß er nur durch Versagung der Eintragung oder durch Gewährung der Löschung, nicht aber durch Strafverfolgung wirksam werden sollte. Der Strafbestimmung des § 14 des Gesetzes unterliegt hiernach auch der, welcher ein geschütztes Warenzeichen zur Bezeichnung von Waren verwendet, die mit der in der Eintragung dieses Zeichens angegebenen Warengattung gleichartig und verwechslungsfähig sind.

Daß dies letztere hinsichtlich natürlichen Mineralwassers und künstlichen Mineralwassers wechselseitig zutrifft, liegt so sehr auf der Hand, daß es vom ersten Richter nicht besonders ausgesprochen zu werden brauchte; indem er beide Arten von Mineralwasser als gleichartig behandelte, verstieß er nicht gegen das Gesetz.

2 D. 282/08.

IX. 1082.

150.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 1. Mai 1908.

Ein nur im Auslande eingetragenes Warenzeichen hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Warenzeichen keinerlei zeichenrechtliche Bedeutung.

Tatbestand.

Am 27. Dezember 1900 ist von dem Grafen von A. bei dem Kaiserlichen Patentamt zu Berlin für Saatgetreide und andere Sämereien ein Warenzeichen angemeldet, welches am 15. März 1901 in die Zeichenrolle unter Nr. 48 205 eingetragen und am 15. Juli 1904 auf die Klägerin umgeschrieben ist. Ein mit diesem genau übereinstimmendes Zeichen ist in Schweden für die (in dem Zeichen benannte) Gesellschaft „Allmänna Svenska Utsädesaktiebolaget, Svalöff“ am 4. März 1901 angemeldet und am 12. März 1901 eingetragen. — Im Frühjahr 1906 bot die Beklagte, eine Firma in Königsberg i. Pr., Saatgetreide und andere nicht von der Klägerin bezogene Sämereien zum Verkaufe an, deren Verpackung oder Umhüllung mit jenem Warenzeichen versehen waren; sie brachte derartige Waren auch in den Verkehr und versah ihre Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen mit dem Zeichen. Auf Grund des § 12 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 klagte die Klägerin auf Verurteilung der Beklagten: anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, in Deutschland Saatgetreide und andere Sämereien, welche nicht von der Klägerin bezogen sind, unter dem am 15. März 1901 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Nr. 48 205 für die Klägerin eingetragenen Warenzeichen anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage; sie behauptete, die von ihr in den Verkehr gebrachten, mit jenem Zeichen versehenen Waren seien Original-Saatgetreide und Original-Sämereien der genannten schwedischen Aktiengesellschaft, für die das Zeichen in Schweden — und zwar auch schon vor der Eintragung des Zeichens für die Klägerin in Deutschland — geschützt sei; sie habe die Ware in Originalsäcken, mit dem Warenzeichen versehen, von einer dänischen Firma in Kopenhagen bezogen, die sie ebenso von der schwedischen Gesellschaft gekauft habe. Die Klägerin bestritt dieses, erachtete es aber für unerheblich. . . . .

Entscheidungsgründe.

. . . . Die Revision war zulässig. Sachlich konnte sie einen Erfolg nicht haben. Es ist zwischen Parteien unstreitig, daß der Klägerin auf Grund des für sie in der Zeichenrolle des Deutschen Kaiserlichen Patentamts eingetragenen Zeichens Nr. 48 205 die Rechte aus § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes zustehen; die Beklagte macht aber gegenüber der gegen sie aus diesem Paragraph abgeleiteten Klage geltend, daß die von ihr vertriebenen, mit dem betreffenden Zeichen versehenen Waren zeichenrechtlich um deswillen geschützt seien, weil sie in Schweden von einer bestimmten Gesellschaft mit dem Zeichen versehen seien und genau dieses Zeichen in Schweden

für jene Gesellschaft eingetragen sei. Das Landgericht hat die Einrede für begründet erachtet; der Berufungsrichter hat sie verworfen. Letzterer nimmt zwar an, daß das Zeichenrecht als Persönlichkeitsrecht an und für sich nicht nur im Gebiete des Staates, in dem es eingetragen ist, rechtlichen Schutz genieße und daß ein im Auslande eingetragenes Warenzeichen auch im Inlande schutzberechtigt sein könne; er ist aber der Meinung, daß bei einer Kollision des inländischen Zeichenrechts mit einem ausländischen regelmäßig das ausländische Recht dem inländischen vermöge der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staates weichen müsse, daß ferner auch der Schutz des inländischen Zeichenrechts illusorisch sein würde, wenn im Inlande Waren in Verkehr gesetzt werden dürften, die im Auslande mit einem gleichartigen ausländischen Warenzeichen objektiv rechtmäßig gezeichnet seien. Die Revisionsklägerin macht demgegenüber geltend: Die Wirksamkeit des deutschen Zeichenrechts finde ihre Grenze an der Wirksamkeit des nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für das Inland als berechtigt anzuerkennenden ausländischen Zeichenrechts. Das Zeichenrecht erstrecke sich als absolutes Persönlichkeitsrecht über die Grenzen des Heimatlandes hinaus und wenn auch das Recht, andere von der Benutzung desselben Zeichens zur Bezeichnung gleichartiger Waren auszuschließen, durch Eintragung in die Zeichenrolle des Inlandes nach § 23 des Warenbezeichnungsgesetzes bedingt sei, so müsse dennoch das Recht des ausländischen Zeicheninhabers, seine Waren mit seinem Zeichen zu versehen und in den Verkehr zu setzen, auch im Inlande anerkannt werden, denn die Anwendung des Zeichens sei nur die Ausübung eines, im Gebiete des dafür allein zuständigen ausländischen Gesetzes anerkannten wohlerworbenen Rechtes. Diesen Ausführungen der Revisionsklägerin ist nicht beizutreten. Sicher ist es richtig, daß das Zeichenrecht ein absolutes Recht ist und an sich durch die Grenzen des Heimatstaates nicht beschränkt wird; ebenso ist es richtig, daß der Inhaber eines im Auslande eingetragenen (oder sonst geschützten) Zeichens das Recht erworben hat, im Auslande seine Waren mit seinem Zeichen zu versehen und sie zu vertreiben; er handelt daher, wenn er dieses tut, nicht widerrechtlich, denn ihm steht die Befugnis dazu zur Seite. Eine andere Frage aber ist es, ob ihm auch das Recht zusteht, die im Auslande mit seinem Zeichen rechtmäßig versehenen Waren außerhalb seines Heimatstaates, in Deutschland, sei es selbst, sei es durch einen Dritten, zu vertreiben. Hierüber können nur die Gesetze des Inlandes bestimmen, von im Auslande wohlerworbenen Rechten kann gegenüber den inländischen Gesetzen keine Rede sein. Diese aber stellen die im Auslande eingetragenen Zeichen für das Inland einem in diesem eingetragenen Zeichen nicht gleich; sie verlangen im Gegenteil, daß, wenn ein ausländisches Zeichen auch für das Inland zeichenrechtliche Kraft haben soll, dann die Eintragung des ausländischen Zeichens in die inländische Zeichenrolle erfolgt sein muß (§ 23 des Gesetzes). Ein nur im Auslande eingetragenes Warenzeichen hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Warenzeichen keinerlei zeichenrechtliche Bedeutung. Auch nach dem Unionsvertrage (der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900) folgt daraus, daß eine Fabrik- oder Handelsmarke im Auslande geschützt ist nur, daß sie auch im Inlande zuzulassen und dann zu schützen ist; es müssen dabei aber die Förmlichkeiten und Bedingungen des inländischen Gesetzes erfüllt werden (Art. 6, 2 des Unionsvertrages). Das liegt hier nicht vor. Das Zeichen, das sich die schwedische Gesellschaft in Schweden hat eintragen lassen, ist eben nur dort eingetragen. Das für die Klägerin in Deutschland eingetragene Zeichen ist ein zweites, ein anderes, von jenem Auslandzeichen unabhängiges und selbstständiges Zeichen.

In dem vorstehend dargelegten Sinne hat der Senat schon wiederholt entschieden (vergl. insbesondere Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 45 S. 145/146;*) Bd. 54 S. 417;**) ein Urteil in Sachen P. gegen P. II. 43/07 vom 4. Juni 1907). Die Entscheidung in Zivilsachen Bd. 51 S. 265 ff. steht auf keinem anderen Boden; es handelt sich dort, wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, um einen ganz anderen Fall; es war insbesondere das ausländische Zeichen auch in Deutschland eingetragen.

War danach der Entscheidung des Berufungsrichters beizutreten, so war die Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen (§ 97 der Zivilprozeßordnung).

II. 515/07.

7.

Ausland.

151.

Britisch-Indien.

Seit dem Herbst 1907 besteht in Britisch-Indien die Einrichtung, daß Warenzeichen bei der Handelskammer in Cawnpore eingetragen werden können.

Nachstehend werden die hierüber erlassenen Bestimmungen und im Auszuge ein hierauf und auf den indischen Markenschutz im allgemeinen bezüglicher Bericht des Handelssachverständigen beim Generalkonsulat in Calcutta mitgeteilt.

a) Upper India Chamber of Commerce Cawnpore.

Bestimmungen über die Eintragung von Warenzeichen, Etiquetten usw.

1. Jedes Mitglied der Handelskammer ist bei Zahlung einer Gebühr von 10 Rupien berechtigt, eine unbeschränkte Zahl von Etiketten oder Marken eintragen zu lassen.

2. Wer nicht Mitglied der Kammer ist, hat eine Gebühr von 5 Rupien für jeden Antrag auf Eintragung zu zahlen, wovon die Hälfte

*) Urteil vom 7. November 1899, abgedruckt in diesem Blatt VI, 89.

**) Urteil vom 12. Mai 1908, abgedruckt in diesem Blatt X, 249.

zurückerstattet wird, falls die Etikette oder Marke nicht zur Eintragung gelangt.

3. Ein Verzeichnis aller Etiketten und Marken wird bei den Mitgliedern der Kammer von Zeit zu Zeit zur Kenntnisnahme in Umlauf gegeben.

4. Die Eintragung durch die Kammer beweist nur den Zeitpunkt der Eintragung, verleiht aber keinerlei Befugnisse, die die Eingetragenen nicht schon von Rechts wegen besitzen.

5. Die Einsicht der Rolle ist jedem, der nicht Mitglied der Kammer ist, gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Rupie gestattet.

b) In deutschen Kreisen scheint vielfach die Ansicht vertreten zu sein, daß in Britisch-Indien ein dem Kaiserlichen Patentamte ähnliches Institut für die Eintragung von Waren- und Wortzeichen in eine Zeichenrolle besteht. Solches ist nicht der Fall und ist es daher ausgeschlossen, daß jemand irgend welche für seinen eigenen Gebrauch bestimmte Zeichen sich behördlich eintragen oder besser gesagt, sich behördlich schützen lassen kann. Wie dagegen der Besitzer solcher Zeichen sein Recht zu ihrer Führung in Britisch-Indien am ehesten fühlbar machen kann, sei daher kurz auseinandergesetzt.

Vor allem sei die Aufmerksamkeit der deutschen Interessenten darauf gelenkt, daß sich ähnelnde Marken niemals geführt werden sollten. Wenn auch der Importeur, sei er nun Europäer oder Indier, den Unterschied bei sich in gewisser Beziehung ähnelnden Marken auf den ersten Blick erkennt, so muß in diesem Lande mit dem kleinen, im Inlande wohnenden Händler gerechnet werden. Dieser kauft in den meisten Fällen einen gewissen Artikel nur nach dem Bilde der Warenetikette. Trägt dies beispielsweise bei Lampen das Bildnis eines Elephanten, so bestellt und kauft er diese nur unter der einfachen Bezeichnung „Elephanten-Lampen". Würden daher verschiedene Fabrikanten eine Etikette, welche in ihrem Bilde einen oder mehrere Elephanten (auf die Zahl und auf ihre Stellung kommt es hier nicht an) trägt, führen, so würden die verschiedenen Lampen, welche in der Qualität sehr verschieden sein mögen, doch immer nur unter der soeben angegebenen Bezeichnung gekauft bezw. verkauft werden. Daß dann sehr leicht eine Verwechselung eintreten kann, und zwar zum Nachteil des Fabrikanten, welcher die Mühe und Unkosten zur Einführung des Markenzeichens gehabt hat, ist leicht erklärlich und somit auch die gestrenge Handhabung der in Indien ansässigen europäischen Kaufleute unter einander, sowie der indischen Zollbehörde gerechtfertigt, welche zwar in Deutschland von Leuten, welche die hiesigen Verhältnisse nicht kennen, häufig falsch ausgelegt werden.

Die vorhergehende Auseinandersetzung hat somit schon die hiesige Usance, das Prioritätsrecht zur Führung eines Zeichens auseinander gesetzt. Diese Priorität ist es allein, welche in Indien die Befugnis gibt, ein Waren- oder Wortzeichen zu führen.

Ob nun derartige Zeichen bei dem Registrar of Assurances amtlich eingetragen sind, bleibt sich ganz gleich. Eine solche Eintragung könnte gegebenenfalls in späteren Jahren bei einer Gebrauchsbestreitung seitens eines Zweiten dazu dienlich sein, um eventuell zu bestätigen, daß die Marke seit einer bestimmten Reihe von Jahren bereits in Gebrauch gewesen ist, denn der tatsächliche Gebrauch schützt einzig und allein. Eine einfache Eintragung hat absolut keinen Zweck noch Vorteil.

Hiernach läßt sich somit die hiesige Usance und das Recht zum Gebrauch eines Waren- oder Wortzeichens in die beiden Worte „Priorität und Gebrauch" zusammenfassen. So lange ein indisches Gesetz zum Schutze solcher Zeichen nicht besteht, wird der deutsche Handeltreibende niemals fehlgehen, wenn er sich dieser Worte stets erinnert.

Die einfachste und sachgemäßeste Handhabung zur Bekanntgabe von Waren- und Wortzeichen ist die Veröffentlichung in der anglo-indischen Presse. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist sie bedeutend wichtiger als eine einfache Eintragung bei dem Registrar, da diese letztere nicht veröffentlicht wird.

152.

Niederländisch-Indien.

Verordnung vom 2. März 1908, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 9. November 1893*) und 31. Mai 1905,) enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken.**

1. Der erste Satz des ersten Absatzes von Artikel 3 wird gelesen, wie folgt:

„Zur Erlangung der Eintragung einer Marke sendet der Interessent an das Hilfsbureau für das gewerbliche Eigentum ein den zu stellenden Anforderungen entsprechendes Cliché dieser Marke von einer Länge und Breite von mindestens 1,5 und höchstens 10 cm und einer Dicke von 2,4 cm, außerdem zwei unterschriebene Exemplare einer deutlichen Abbildung und damit übereinstimmenden genauen Beschreibung seiner Marke."

2. Artikel 5 wird gelesen, wie folgt:

„Auf Veranlassung des Hilfsbureaus für das gewerbliche Eigentum werden in dem erst erscheinenden Javaschen Courant jedes Monats die in Artikel 3 erwähnten Beschreibungen aufgenommen, und zwar jede mit einem Abdruck des Clichés der seit der letzten Veröffentlichung eingetragenen Marken mit Angabe der Art der Waren, wofür sie bestimmt sind, und der vollständigen Namen und der Wohnorte der Einsender.

Diese Veröffentlichungen werden in besonderen Beilagen des Javaschen Courant, die einzeln für jedermann erhältlich sind, aufgenommen. Danach wird das Cliché an den Einsender, wenn dies verlangt wird, zurückgegeben."

3. Der erste Absatz von Artikel 9 wird, wie folgt, gelesen:

„Falls die gemäß Artikel 4 eingetragene Marke oder die gemäß Artikel 7 eingeschriebene ausländische Marke vollständig oder in der

*) Vergl. dieses Blatt VII, 27.
**) Vergl. dieses Blatt XI, 256.

Hauptsache mit derjenigen übereinstimmt, auf welche ein anderer für dieselbe Art von Waren kraft Artikels 2 ein Recht hat, so kann derjenige, welcher behauptet, ein solches Recht zu haben, unbeschadet anderer ihm zu Dienste stehender Rechtsmittel, sich, was eine gemäß Artikel 4 eingetragene Marke betrifft, binnen 9 Monaten nach der durch Artikel 5 vorgeschriebenen Veröffentlichung im Javaschen Courant, und was eine in Gemäßheit des Artikels 7 eingetragene ausländische Marke angeht, binnen 9 Monaten nach der dort am Schlusse vorgeschriebenen Mitteilung, mittels eines von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchs an den Raad van Justitie zu Batavia wenden, damit die Eintragung für nichtig erklärt werde."

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Niederländisch-Indien in Kraft.

(Staatsblatt Nr. 865, ausgegeben am 19. Mai 1908.)

153.

Japan.

Entscheidung des Patentamts vom 25. März 1908.*)

Der Anmelder einer Marke braucht ein selbständiges Gewerbe nicht zu betreiben.

Radiergummi einerseits und Gummistifte sowie Bleistifte mit Gummi sind nicht gleichartige Waren.

Die auf Grund des Antrags der Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber A.-G. auf Ungültigkeitserklärung der Handelsmarke Nr. 26 902 des Shigemi Yuzo eingeleitete Untersuchung hat ergeben:

Der Hauptantrag des Klägers richtet sich darauf, die von dem Beklagten erwirkte Eintragung der Handelsmarke Nr. 26 902 für ungültig zu erklären. Als Grund hat er angegeben, daß der Beklagte am 7. August 1906 die Handelsmarke Nr. 26 902 für Stempelfarben, Tuschfarben, Tinten aller Art, Griffel, Papierbeschwerer, Pinselhalter, Radiergummi, Füllpinsel, Füllfedern, Pinselbehälter, rote Tusche, Wasserbehälter, Stempel, Schreibzeuge, Löschpapierhalter, Wasserlöffel, Tuschhalter, Federkasten, Glasfedern, Maler- und Kopierpinsel der Gruppe 49 des Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu dem Handelsmarkengesetz hat eintragen lassen und daß diese Eintragung nach Art. 12 des Handelsmarkengesetzes nicht zu Gunsten von solchen Personen erfolgen durfte, die kein Gewerbe betreiben. Beklagter betreibe kein selbständiges Gewerbe, er sei vielmehr ein Angestellter des Fukui Sadajiro in Osaka. Er habe also kein Interesse an dem Alleingebrauch einer Handelsmarke. Wollte er behaupten, er habe die Eintragung zu dem Zwecke erwirkt, um später ein Geschäft zu betreiben, so müsse dem entgegengehalten werden, daß er die Marke schon vor einem Jahre angemeldet habe. Sollte jedoch die Eintragung der Marke an sich rechtsgültig sein, so seien unter den von dem Beklagten aufgeführten Waren der Radiergummi mit dem für den Kläger unter Nr. 10 594 am 11. März 1898 angemeldeten Gummistift und Bleistift mit Gummi und deren Handelsmarke identisch, so daß die Handelsmarke auf Grund des Art. 2 Nr. 4 für ungültig erklärt werden müßte.

Der Haupteinwand des Beklagten stützt sich darauf, daß er die Eintragung der betreffenden Handelsmarke für Stempelfarben usw. rechtsgültig erwirkt und sein Gewerbe bisher nicht aufgegeben habe. Die Behauptung des Klägers, daß die Handelsmarke, die der Beklagte für Radiergummi benutzte, identisch sei mit der auf seinen Gummistiften und Bleistiften mit Gummi geführten Marke Nr. 10 594 und daß daher Art. 2 Nr. 4 des Handelsmarkengesetzes auf diesen Fall Anwendung fände, sei unrichtig, da es sich bei dem Beklagten um Radiergummi, bei dem Kläger dagegen um Gummistifte, also nicht um gleiche Waren handele. Als Beweismaterial hat Beklagter Unterlagen Nr. B 1—4 vorgelegt.

Nach Prüfung der Dokumente und Beweisstücke ist die Entscheidung aus folgenden Gründen erfolgt:

Bezüglich der Behauptung des Klägers, daß die Handelsmarke Nr. 26 902 aus dem Grunde ungiltig sei, weil der Beklagte kein selbständiges Gewerbe betrieben und daher kein Interesse an dem Alleingebrauch einer Handelsmarke habe, ist zu bemerken, daß wer eine Handelsmarke anmeldet, nach Maßgabe des Gesetzes in diesem Zeitpunkte nicht notwendigerweise auch ein Gewerbe zu betreiben braucht. Die Eintragung kann daher nicht als ungültig bezeichnet werden, wenn der Beklagte bei der Anmeldung kein Gewerbe betrieben hat. Ebenso ist auch die Behauptung des Klägers, daß von den bei Eintragung der Marke des Beklagten aufgeführten Waren der Radiergummi mit dem Gummistift und dem Bleistift mit Gummi identisch und die Handelsmarke daher gemäß Art. 2 Nr. 4 des Handelsmarkengesetzes ungültig sei, unbegründet, da der Gummistift und der Radiergummi nicht gleiche Handelswaren sind. Wenn nun außerdem die Handelsmarke Nr. 10 594 das Alleingebrauchsrecht auch für Bleistifte mit Gummi in sich schließt und dieselbe Marke für bloßen (mit Bleistift nicht verbundenen) Radiergummi eingetragen ist, so kann man nicht sagen, daß die beiden genannten Waren identisch sind. Die Behauptung des Klägers, daß die für den Radiergummi eingetragene Handelsmarke unter Art. 2 Nr. 4 des Handelsmarkengesetzes falle, entbehrt demnach der Begründung.

Aus den erwähnten Gründen ist die Entscheidung wie folgt:

Der Antrag des Klägers wird abgewiesen.

*) Obwohl die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, erscheint deren Veröffentlichung für deutsche Interessenten doch von Bedeutung.

154.

Nikaragua.

Handelsmarkengesetz vom 21. November 1907.

(Veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 26. November 1907.)

Der Präsident der Republik in der Erwägung, daß zur Gewährleistung der Treue und des guten

Glaubens im Handel sowie zur Förderung der einheimischen Industrie es nötig erscheint, für die Eintragung und den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken allgemeine Bestimmungen zu erlassen, damit die Staatsangehörigen und die Fremden die gleichen Rechte genießen und die Berechtigung durch gesetzliche und wirksame Strafen gesichert ist, verfügt kraft seiner gesetzlichen Befugnisse:

Art. 1. Der Staat schützt innerhalb seines Gebietes das ausschließliche Recht an den Fabrik- und Handelsmarken, die in Gemäßheit dieses Gesetzes anerkannt sind.

Art. 2. Fabrik- oder Handelsmarke ist das besondere Zeichen, das zur Bezeichnung eines Erzeugnisses der Landwirtschaft oder Industrie oder eines Handelsartikels angewandt wird, um dem Publikum seine Herkunft anzuzeigen und es von den übrigen Erzeugnissen der gleichen Art zu unterscheiden.

Art. 3. Die Wahl des Zeichens, das eine Marke bilden soll, steht dem Fabrikanten der Ware zu, für die es bestimmt ist; es können jedoch in der Republik als Marken nicht benützt werden:

1. Gattungsbezeichnungen, einfache geographische Namen und solche von Personen oder Gesellschaften, wofern nicht die Marke sonst noch andere Kennzeichen aufweist, die die Ware, für die sie bestimmt ist, von anderen unterscheiden.
2. Alle Zeichen, die den guten Sitten widersprechen oder die geeignet sind, Ideen, Personen, Gegenstände oder Einrichtungen lächerlich zu machen, die nach Ansicht des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten allgemeiner Achtung würdig sind.
3. Die nationalen Wappen, Wappenschilde und Embleme.
4. Wappen, Wappenschilde oder Embleme von fremden Nationen, Staaten oder politischen Körperschaften ohne deren Erlaubnis.
5. Namen, Schriftzüge und Bilder von lebenden Personen ohne deren Zustimmung.
6. Solche Marken, die bereits eingetragenen völlig oder in der Hauptsache gleichen, wenn sie Erzeugnisse der gleichen Art schützen sollen, die von den bereits eingetragenen geschützt werden.

Art. 4. Die Regierung wird eine besondere Behörde zur Eintragung der Marken errichten. Bis dahin soll die Generaldirektion der öffentlichen Arbeiten diese Behörde bilden und ihr Vorstand die Eintragung vornehmen.

Art. 5. Anträge auf Eintragung müssen auf einem Stempelbogen 6. Klasse dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingereicht werden, unterschrieben von dem Antragsteller oder seinem Vertreter, der eine beglaubigte Vollmacht besitzen muß, und zwar muß der Antrag folgendes enthalten:

a) Den Namen des Eigentümers der Marke, sowie seinen Wohnort und seine Staatsangehörigkeit.
b) Den Namen und den Ort der Fabrik oder der Handelsniederlassung, wo der Artikel hergestellt wird, für den die Marke bestimmt ist.
c) Die Bezeichnung und Beschreibung der Waren oder Erzeugnisse, die durch die Marke unterschieden werden sollen.
d) Beschreibung der Marke, versehen mit einer Abbildung in Faksimile in drei Abdrücken.
e) Für den Fall, daß die Marke in Vertiefung oder Relief hergestellt ist, oder sonst eine Eigentümlichkeit besitzt, die zeichnerisch nicht hervorgehoben werden kann, sind zwei gleiche Abdrücke mit Angabe der Besonderheiten und Einzelheiten einzureichen.

Art. 6. Die Gebühr für die Eintragung jeder Marke beträgt 25 — Pesos, und die Eintragung muß alle zehn Jahre erneuert werden. Die Verzögerung der Erneuerung führt nicht den Verlust des Rechts auf ausschließlichen Gebrauch der Marke herbei, aber bis zur neuen Eintragung hat der Interessent kein Recht zur Verfolgung von Fälschern der Marke und der Ware, die diese schützt.

Art. 7. Wird ein Antrag auf Eintragung einer Marke eingereicht, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten den Vorstand der Registerbehörde zur Äußerung darüber aufzufordern. Dieser wird die vorgelegten Papiere prüfen, um sich zu überzeugen, ob die Erfordernisse des Gesetzes erfüllt sind, und hat innerhalb dreier Tage Bericht zu erstatten. Ist dieser günstig, so ordnet der Minister der öffentlichen Arbeiten die Eintragung an gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühren.

Art. 8. Eine Marke wird immer unbeschadet der Rechte Dritter und unter ausschließlicher Verantwortung des Antragstellers eingetragen.

Art. 9. Nach der Eintragung der Marke sendet der Vorstand der Behörde dem Antragsteller die Bescheinigung darüber auf einem Stempelbogen 1. Klasse. Dieses Dokument berechtigt zum ausschließlichen Gebrauch der Marke.

Art. 10. Streitigkeiten, die über das Recht zum ausschließlichen Gebrauch einer Marke, über den Vorrang ihrer Eintragung, über ihre Identität mit anderen schon eingetragenen entstehen, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Art. 11. Wenn ein Rechtsstreit vorgelegen hat, wird das Endurteil eingetragen und auf der Bescheinigung über die Eintragung vermerkt.

Art. 12. Jedesmal wenn ein Antrag auf Eintragung einer Marke eingereicht wird, wie der Art. 5 vorschreibt, hat das Ministerium dies innerhalb dreier Monate in der amtlichen Zeitung zu veröffentlichen.

Sind die 90 Tage verflossen, ohne daß ein Einspruch erhoben ist, so beschließt das Ministerium, dem Antragsteller das Recht zum Gebrauch der Marke zu bewilligen, was auf einem Stempelbogen 1. Klasse geschieht.

Art. 13. Ist ein Einspruch erhoben worden, so veranlaßt das Ministerium die Parteien, ihre Rechte vor dem zuständigen ordentlichen Richter geltend zu machen und bewilligt in diesem Falle nur dem das Recht, der nach dem Endurteil den Anspruch hierauf hat.

Art. 14. Fabrikmarken können nur mit der Fabrik übertragen werden, in der die Waren hergestellt werden, zu deren Unterschied sie dienen.

Die Übertragung einer Fabrikmarke schließt daher das Recht der industriellen und kommerziellen Ausbeutung der durch sie geschützten Erzeugnisse ein. Die Übertragung unterliegt keiner besonderen Förmlichkeit und erfolgt nach dem gemeinen Recht, sie muß aber bei der Registerbehörde eingetragen werden, sonst ist sie Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Art. 15. Die Eintragung einer Marke ist nichtig, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, sowie wenn die Marke schon früher von einem anderen eingetragen worden ist, in welchem Falle die Nichtigkeit auf Antrag der Partei gerichtlich ausgesprochen wird.

Von der Entscheidung der Nichtigkeit hat der Richter oder das Gericht, das in letzter Instanz entscheidet, dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten Mitteilung zu machen.

Art. 16. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Eintragung einer Marke steht jedermann zu, der sich dadurch geschädigt glaubt; er kann auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden in Fällen, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt.

Art. 17. Rechtsstreitigkeiten über Nichtigkeitserklärungen, worüber der vorstehende Artikel handelt, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, und die Endurteile, die derartige Entscheidungen enthalten, werden bei der zuständigen Behörde eingetragen.

Art. 18. Eines Vergehens nach Artikel 319 des Strafgesetzbuches ist schuldig und mit den darin festgesetzten Strafen wird belegt:

a) Wer auf Waren oder Kunstartikeln, die er verkauft oder herstellt, eine Marke anbringt, die bereits für eine andere Person rechtmäßig eingetragen ist.

b) Wer auf Waren oder Kunstartikeln, die er verkauft oder herstellt, eine Marke anbringt, die eine Nachahmung einer rechtmäßig eingetragenen Marke darstellt und auf den ersten Blick mit der letzteren verwechselt werden kann.

c) Wer auf den erwähnten Gegenständen eine Marke anbringt, die zwar rechtmäßig eingetragen ist, aber durch irgend einen Zusatz, eine Weglassung oder Änderung eine andere Marke zu sein scheint.

d) Wer Waren verkauft oder in Verkehr bringt, die mit Marken versehen sind, auf die die in den vorstehenden Abschnitten erwähnten Umstände zutreffen.

Art. 19. Waren oder Kunstartikel, die Gegenstand der im vorstehenden Artikel erwähnten Vergehen sind, werden gerichtlich eingezogen. Wenn jedoch der Eigentümer einer gesetzlich eingetragenen Marke als Kläger auftritt, so hat er das Recht, die Auslieferung aller mit der ungesetzlichen Marke versehenen Gegenstände zu verlangen, gleichgültig ob sie im Besitze des Angeklagten, eines Kommissionärs oder eines Konsignateurs sind.

Art. 20. Die Fabrikmarken werden ständig bei der Registerbehörde aufbewahrt, ebenso die Bücher, worin die sich darauf beziehenden Einzelheiten eingetragen sind. Beide können von jedermann, der darum nachsucht, in den dazu bestimmten Stunden eingesehen werden, und es kann auf dessen Kosten eine beglaubigte Abschrift der Eintragung gegen Zahlung der Gebühr von einem Peso für jede Beglaubigung und der Schreibgebühr erteilt werden.

Art. 21. Als Marke werden nicht anerkannt Form, Farbe, Angaben oder Bezeichnungen, die nicht durch sich selbst das entscheidende Merkmal enthalten, das einem Industrieerzeugnis eine besondere Eigenschaft für den Handel verleiht.

Art. 22. Die Dauer des Eigentums an einer Fabrikmarke ist unbegrenzt, aber sie wird als aufgegeben angesehen, wenn die Handelsniederlassung, die Fabrik oder das Geschäft, worin sie gebraucht worden ist, länger als ein Jahr geschlossen ist oder nicht gearbeitet hat.

Art. 23. Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auch auf industrielle Zeichnungen und Muster.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Fälle, die nicht im Widerspruch mit internationalen Verträgen über diesen Gegenstand stehen, insbesondere mit den Verträgen über Handels- und Fabrikmarken, die bei der zweiten internationalen amerikanischen Konferenz am 27. Januar 1902 abgeschlossen worden sind.

Art. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in der amtlichen Zeitung in Kraft.

Zur Veröffentlichung

Managua, den 21. November 1907.

(gez.) Zelaya.

(gez.) Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Castro.

Statistik.

155.

Niederlande.

Es sind Marken angemeldet:

	einheimische	fremde	insgesamt
1904	741	475	1 216
1905	741	448	1 189
1906	931	431	1 362
1907	850	554	1 404.

Von den im Jahre 1907 angemeldeten Marken entfielen:

auf das Deutsche Reich	295
" Großbritannien und Irland	106
" die Vereinigten Staaten von Amerika	45
" Belgien	30
" Österreich	15
" Schweden	11
" die Schweiz	11
" Frankreich	10
" das übrige Ausland	31.

(Amtl. Bericht für 1907.)

Patentagentenwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

156.

Landgericht Cassel, I. Strafkammer, vom 24. Februar 1908.*)

Auch wer, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, sich als „amerikanischer Patentanwalt" oder „Patentanwalt der Vereinigten Staaten" bezeichnet, macht sich aus § 19 des Gesetzes, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 strafbar, wenn er in dem Kreise, für welchen die Bezeichnung zu wirken bestimmt ist, tatsächlich den Glauben erweckt, er sei deutscher Patentanwalt.

Aus den Gründen.

Wie der Angeklagte einräumt, hat er sich im Jahre 1907 zu Cassel und an anderen Orten in verschiedenen Tageszeitungen als „amerikanischer Patentanwalt" oder als „Patentanwalt der Vereinigten Staaten von Nordamerika" bezeichnet. Der Begriff „Patentanwalt" ist durch § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1900, betreffend die Patentanwälte, gesetzlich festgelegt; der Titel gebührt nur denjenigen, welche auf Grund der §§ 2—4 des Gesetzes oder des § 20 des Gesetzes in die bei dem Kaiserlichen Patentamt zu Berlin geführte Liste eingetragen sind. Andere Personen dürfen den Titel nicht führen: nach § 19 des Gesetzes wird bestraft, wer sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen, beilegt, ohne als Patentanwalt in jener Liste eingetragen zu sein. Der Angeklagte, welcher zugestandenermaßen in der Liste nicht eingetragen ist, hat sich also des Titels „Patentanwalt" in Deutschland zu Unrecht bedient. Er hat damit wenigstens bei einem Teil des Publikums den Glauben erweckt, er sei ein ordentlicher, d. h. mit den Rechten eines in der Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwaltes ausgestatteter Patentanwalt. Diese Annahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte dem von ihm in Deutschland zu Unrecht geführten Titel „Patentanwalt" die Worte „der Vereinigten Staaten von Nordamerika" oder „amerikanischer" beigefügt hat. Denn der Sinn dieser Worte ist zweifelhaft. Sie können unter anderm z. B. bedeuten, daß der fragliche Patentanwalt von nordamerikanischer Nationalität ist, oder daß er für amerikanische Angelegenheiten besonders qualifiziert ist. Wenigstens können Leute einfachen Standes, welche vielfach Patente erwerben, den Worten jenen Sinn beilegen. Es bleibt also für diese trotz der beregten Zusätze die Annahme offen, daß der Angeklagte als Patentanwalt in die beim Kaiserlichen Patentamt geführte Liste der Patentanwälte eingetragen sei. Einen solchen Glauben zu erwecken ist aber nach § 19 des Gesetzes zweifellos verboten, und zwar ganz allgemein, also auch denjenigen Personen, welche vielleicht in anderen Ländern zur Führung des Titels „Patentanwalt" befugt sind. Der in dem Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 13. Januar 1907 — 2 S 644/06, Bl. d. B.A. D. 663/06 des Königlichen Amtsgerichts I Berlin Abt. 136 — ausgedrückten Ansicht, daß, wer eine Befähigung zur Ausübung eines Berufes als Patentanwalt im Auslande erworben habe, dies auch im Inlande bekanntgeben und sich dementsprechend „amerikanischer" oder „ungarischer Patentanwalt" nennen dürfe, ist nur unter der tatsächlichen Voraussetzung beizutreten, daß das Publikum durch die Worte über den Mangel der Eintragung in der Liste der Patentanwälte nicht getäuscht ist. Vorliegend ist aber das Berufungsgericht namentlich auf Grund der in Cassel herrschenden gerichtsbekannten Verhältnisse zu der tatsächlichen Feststellung gelangt, daß durch die vom Angeklagten gebrauchte Bezeichnung als „amerikanischer Patentanwalt" oder als „Patentanwalt der Vereinigten Staaten von Nordamerika" mindestens bei einem Teile des Publikums der irrige Glaube erweckt wird, derselbe sei mit den Machtvollkommenheiten der deutschen Patentanwälte ausgestattet und in die Liste der Patentanwälte beim Kaiserlichen Patentamt eingetragen. Das ist dem Angeklagten auch wohl bekannt gewesen, als er sich der fraglichen Bezeichnungen bediente, er hat sie gerade zu dem Zwecke gewählt, die Leute über den fraglichen Punkt zu täuschen und so Patentsuchende für sein Geschäft anzulocken. Er hat somit bewußtermaßen den § 19 des Gesetzes verletzt. Ob er tatsächlich in die Liste der zur Praxis vor dem Patentamt der Vereinigten Staaten von Nordamerika berechtigten Personen eingetragen ist und als solcher befugt ist, den Titel „Patentanwalt der Vereinigten Staaten" zu führen, kann nach dem oben Erörterten dahingestellt bleiben.

5. D. 661/07.

*) Bestätigt durch Urteil des Oberlandesgerichts Cassel vom 6. Mai 1908.

Ausschließungen vom Vertretungsgeschäft.

157.

Ingenieur Josef Bayer in Karlsruhe i. B., Kriegstr. 165.

Paul Berger in Chemnitz, Bernsdorfer Str. 35.

Literatur.

158.

H. Robolski, Das Patentgesetz vom 7. April 1891, erläutert. III. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1908. 211 S. 2 *M*.

R. Lutter, Patentgesetz vom 7. April 1891, erläutert. VII. Aufl. des Kommentars von Stephan. Berlin, Guttentag 1908. 2,50 *M*.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 233—256. Berlin, Mittwoch, 30. September 1908. Nr. 9.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [159]

Allgemeines. [160] Bekanntmachung vom 23. Juli 1908, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. — [161] Italien. Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie Erythräa.

Patentwesen. [162] Großbritannien. Patents Rules 1908. — [168] Statistik. Argentinien.

Zeichenwesen. [164] Beschwerdeabteilung I. Täuschungsgefahr. Vom 27. 6. 1908. „Kulm" für Kulmbacher Bier. — [165] Reichsgericht, 29. 6. 1908. Chartreuse-Marken der Kartäusermönche. — Republik Cuba. [166] Förmlichkeiten, betr. die Eintragung von Marken. — [167] Beschluß, betr. die Behandlung von Markenanmeldungen und Berechnung der Prioritätsfrist nach Art. 4 UV., vom 18. 9. 1906. — [168] Japan. Mitteilung, betr. die Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs. — [169] Statistik. Argentinien.

Patentanwaltswesen. [170] Reichsgericht, 1. 6. 1908. Umfang des Pflichtenkreises des Patentanwalts und seine Schadenshaftung.

Literatur. [171]

Personal-Nachrichten.

159.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Professor an der Technischen Hochschule in Berlin Josef Brix zum nichtständigen Mitgliede des Patentamts zu ernennen,

die Ernennung des nichtständigen Mitgliedes des Patentamts, Geheimen Regierungsrats Hausding, auf weitere fünf Jahre zu erstrecken,

dem nichtständigen Mitgliede des Patentamts Professor Dr. Wilhelm Jäger, Mitgliede der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Allgemeines.

160.

Bekanntmachung vom 23. Juli 1908, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Übersicht im JMBl. für 1889 S. 8 ff. Ziff. 2 bis 6. Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 (JMBl. S. 159 ff.) §§ 14 ff.

Bekanntmachung vom 11. April 1906 (JMBl. S. 108).

Bekanntmachung vom 14. Mai 1907 (JMBl. S. 377).

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, denen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-GBl. S. 137),

die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommen, aus welchem auch Name und Amtscharakter der Beamten ersichtlich sind.

Berlin, den 23. Juli 1908.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 5092. C. 82 Bd. 2.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
6. in Serbien:[2]) Belgrad;
7. in Siam: Bangkok;
8. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien[3]), Bagdad, Beirut, Cairo[3]), Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia[4]) und Varna[4]).

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und São Paulo;
4. in Chile: Valparaiso;
5. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
6. in Columbien: Bogotá;
7. in der Republik Cuba: Havana;
8. in Dänemark: Kopenhagen;
9. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Havre, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;
10. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Montreal (Kanada), Pretoria, Singapore und Sydney;
11. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
12. in Japan: Kobe, Nagasaki, Taipeh-Twatutia und Yokohama;
13. in Korea: Söul;
14. in Liberia: Monrovia;
15. in Marocco: Casablanca und Tanger;
16. in Mexiko: Mexiko;
17. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
18. in Norwegen: Christiania;
19. in Paraguay: Asuncion;
20. in Persien: Buschär und Teheran;
21. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
22. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
23. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Kowno, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga, Tiflis und Warschau;
24. in Schweden: Stockholm;
25. in Serbien: Belgrad;
26. in Siam: Bangkok;
27. in Spanien: Barcelona und Madrid;
28. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
29. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beirut, Cairo, Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
30. in Tunis: Tunis;
31. in Uruguay: Montevideo;
32. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Atlanta, Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Portland, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
33. in Zanzibar: Zanzibar und Mombassa;
34. in Zentralamerika: Managua (Nicaragua) und San José de Kostarica.

[1]) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vergl. Art. XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1888 (RGBl. S. 62).

[3]) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (RGBl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (RGBl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (RGBl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (RGBl. S. 17), vom 6. Januar 1901 (RGBl. S. 3) und vom 4. Februar 1904 (RGBl. S. 61).

[4]) Vergl. die Verordnung vom 27. Februar 1908 (RGBl. S. 63), durch welche die Konsulargerichtsbarkeit eingeschränkt ist

Ausland.

161.

Italien.

Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie Erythräa.

Nach Verordnung vom 5. Dezember 1907 („Gazzetta Ufficiale" S. 933 ff.) sind für die Kolonie Erythräa Bestimmungen über Marken-

schutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz erlassen worden.*) Der Anspruch auf Markenschutz kann von jedem geltend gemacht werden, der in Italien das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer Fabrikmarke nach dem Gesetz vom 30. August 1868**) Nr. 4577 erworben hat. Die Marke muß sich von jeder bereits von einem anderen rechtmäßig gebrauchten Marke unterscheiden. Der Händler darf ein auf der Ware befindliches Fabrikzeichen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Inhabers des letzteren beseitigen; seine eigene Handelsmarke kann er besonders beifügen. Die Anmeldungen sind an die Regierung der Kolonie (Governo dell'Eritrea) zu richten und müssen außer der vom Handelsministerium ausgestellten Bescheinigung über die Hinterlegung der Marke in Italien zwei Darstellungen der Marke enthalten; die Gebühr beträgt 40 Lire. Die Übertragungsgebühr beträgt 2 Lire. Die Bestimmungen über den Mißbrauch von Namen, Firmenschildern, Geschäftsbezeichnungen usw. und über den unlauteren Wettbewerb entsprechen im wesentlichen dem zurzeit im Deutschen Reiche geltenden Recht. Bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes für Erythräa über Patente, Muster und Modelle sollen die italienischen Staatsangehörigen Rechtsschutz in der Kolonie nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Oktober 1859***) Nr. 3731 und vom 30. August 1868†) Nr. 4578 genießen.

Patentwesen.

Ausland.

162.

Großbritannien.

Patents Rules 1908.

(Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Mustergesetz von 1907, vom 17. Dezember 1907).

Auf Grund der Vorschriften des Patent- und Mustergesetzes von 1907, hier als „das Gesetz" bezeichnet, erläßt das Board of Trade, hier als „das Board" bezeichnet, folgende Bestimmungen:

Kurzer Titel.

1. Diese Rules sind als „Patents Rules 1908" anzuführen.

Inkrafttreten.

2. Diese Rules treten unmittelbar nach dem 31. Dezember 1907 in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf das Verfahren auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes beziehen. Diese treten an einem vom Board durch besondere Verordnung bestimmten Tage in Kraft.

Worterklärung.

3. Bei Auslegung dieser Rules umfaßt:

„Geeinigtes Königreich" (United Kingdom) auch die Insel Man.

„Ausländische Anmeldung" (Foreign Application) bedeutet den Antrag jemandes auf Gewährung des Schutzes für seine Erfindung in einem Auslandsstaate oder einer britischen Besitzung, auf welchen auf Grund einer zur Zeit in Geltung befindlichen Kabinettsverordnung die Vorschriften des Artikels 91 des Gesetzes Anwendung finden.

„Unionsanmeldung" (Convention Application) bedeutet eine Anmeldung im Geeinigten Königreich auf Grund des Artikels 91 des Gesetzes.

„Amt" (Office) bedeutet das Patentamt.

„Blatt" (Journal) bedeutet das amtliche illustrierte Patentblatt.

Gebühren.

4. Soweit sie sich auf Patente beziehen, sind die auf Grund des Gesetzes zu entrichtenden Gebühren in dem Gebührenverzeichnis im Ersten Anhange zu diesen Rules einzeln aufgeführt.

Vordrucke.

5. Die Vordrucke, auf die hier Bezug genommen wird, sind im Zweiten und Dritten Anhange dieser Rules enthalten. Diese Vordrucke sind in allen Fällen zu benutzen, in denen sie anwendbar sind, und sind für andere Fälle gemäß der Weisung des Comptroller abzuändern.

Schriftstücke.

6. Mit Ausnahme der Zeichnungen müssen sämtliche bei dem Amt eingesandten oder eingereichten oder sonstwie dem Comptroller oder dem Board of Trade behändigten Schriftstücke oder Abschriften von Schriftstücken entweder handschriftlich oder mit der Schreibmaschine, lithographisch oder im Wege des Buchdrucks hergestellt sein und zwar, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben, in englischer Sprache in großen und lesbaren Schriftzeichen und mit tief eindringender dauerhafter Tinte auf starkem, weißem Papier. Von dem Falle eidesstattlicher Versicherungen und beschworener schriftlicher Erklärungen abgesehen, dürfen die Blätter, in der Größe von etwa 13 zu 8 Zoll, nur auf einer Seite beschrieben sein, unter Freilassung eines Randes von mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll auf der linken Seite. Die Unterschriften müssen in großer und leserlicher Handschrift vollzogen sein. Duplikate der Schriftstücke sind auf Verlangen des Comptroller jederzeit einzureichen.

Am Kopfe der ersten Seite einer Beschreibung ist ein Raum von etwa 2 Zoll freizulassen.

7. Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke, deren Einreichung, Stellung oder Übermittelung an das Amt, den Comptroller oder eine sonstige Person auf Grund des Gesetzes oder dieser Rules zulässig oder erforderlich ist, können in frankiertem Brief oder als Dienstsache (frei durch Ablösung: official paid) durch die Post eingesandt werden. In diesem Falle gelten sie als zu dem Zeitpunkte eingereicht, gestellt oder übermittelt, zu welchem der sie enthaltende Brief

*) S. dazu Ausführungsverordnung im „Bollettino della proprietà intellettuale" VII, 855.

**) S. dieses Blatt I, 237.

***) Patentblatt 1878, 41 und 1894, 521.

†) Ges. betr. Muster und Marken in franz. Übersetzung im Recueil général II p. 87.

im Verlauf des gewöhnlichen Postverkehrs ausgehändigt werden würde. Für den Nachweis einer solchen Sendung oder Zustellung ist der Beweis ausreichend, daß der Brief ordnungsmäßig adressiert der Post übergeben worden ist.

Als genügende Adresse ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Brief an einen Patentinhaber an seine aus der Patentrolle ersichtliche Adresse oder an seine Zustellungsadresse gerichtet ist, oder wenn die Adresse eines an einem Patenterteilungs-, Zurücknahme- oder Wiederherstellungsverfahren beteiligten Antragstellers oder Einsprechenden gemäß der aus dem Antrage oder der Einspruchsschrift ersichtlichen Adresse oder gemäß der auf Grund der weiter unten erlassenen Vorschrift angegebenen Zustellungsadresse abgefaßt ist.

8. Jeder an einem die Erteilung oder Zurücknahme eines Patents, die Wiederherstellung eines erloschenen Patents oder die Abänderung einer Beschreibung betreffenden Verfahren beteiligte Antragsteller und Einsprechende, sowie jeder, der hiernach Patentinhaber wird, hat eine Zustellungsadresse innerhalb des Geeinigten Königreichs anzugeben. Diese Zustellungsadresse kann für alle mit dem Patent in Zusammenhang stehenden Zwecke als die wirkliche Adresse des Antragstellers, Einsprechenden oder Patentinhabers behandelt werden.

Wenn ein Patentinhaber zwei Zustellungsadressen in die Rolle eingetragen wünscht, so ist ein diesbezügliches Gesuch nach dem Patentvordruck Nr. 26 abzufassen.

Der Comptroller kann jeden Patentinhaber, der nicht innerhalb des Geeinigten Königreichs wohnt, auffordern, eine Zustellungsadresse innerhalb des Geeinigten Königreichs anzugeben. Diese Adresse kann für alle mit dem Patent in Zusammenhang stehenden Zwecke als die wirkliche Adresse des Patentinhabers behandelt werden.

Vertreter.

9. Mit Ausnahme der Unterzeichnung folgender Schriftstücke, nämlich: Patentanmeldungen, Anträge auf Zurücknahme von Patenten oder Wiederherstellung erloschener Patente, Gesuche um die Erlaubnis zur Abänderung von Anmeldungen, Beschreibungen oder Patenturkunden, Vertretervollmachten, Einspruchsschriften, Gesuche um Erteilung eines Duplikats der Patenturkunde und Übertragung von Patenten können alle auf Patente sich beziehenden und auf Grund des Gesetzes und dieser Rules an den Comptroller gerichteten Mitteilungen von einem nach dem Ermessen des Comptroller ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden, der innerhalb des Geeinigten Königreichs wohnt oder eine Geschäftsniederlassung hat. Auch kann der gesamte persönliche Verkehr mit dem Comptroller durch die Vermittlung eines solchen Vertreters erfolgen. Der Comptroller ist nicht verpflichtet, als derartigen Vertreter anzuerkennen oder zu weiteren Mitteilungen zuzulassen hinsichtlich eines auf Patente bezüglichen und auf Grund des Gesetzes vorzunehmenden Geschäfts

jemanden, dessen Name auf Grund einer Verurteilung wegen unwürdigen Verhaltens in Ausübung seines Berufs aus der auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes geführten Liste der Patentanwälte gelöscht und noch nicht wieder eingetragen worden ist;

jemanden, bezüglich dessen es, nachdem ihm Gelegenheit gewährt ist, darüber gehört zu werden, nach Ansicht des Board feststeht, daß er wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist oder sich eines derart unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat, daß er, falls sein Name in der Liste der Patentanwälte eingetragen gewesen wäre, sich die Löschung desselben hätte gefallen lassen müssen;

eine Gesellschaft, welcher, wenn sie eine Einzelperson wäre, der Comptroller die Anerkennung als Vertreter versagen könnte;

eine Gesellschaft oder Firma, sofern jemand, dem der Comptroller die Anerkennung als Vertreter versagen könnte, als Leiter oder Geschäftsführer der Gesellschaft sich betätigt oder Teilhaber der Firma ist.

In besonderen Fällen kann der Comptroller, wenn er dies für angemessen erachtet, die persönliche Unterschrift oder Anwesenheit eines Anmelders, Einsprechenden oder sonstigen Beteiligten verlangen.

Patentanmeldungen.

10. Eine Patentanmeldung, sofern es sich nicht um die Anmeldung eines Zusatz- oder geheimen Patentes handelt, ist nach einem der Patentvordrucke 1, 1A oder 1B abzufassen, je nach Lage des Falles. Die Anmeldung eines Zusatzpatentes hat nach Patentvordruck 1C und die Anmeldung eines geheimen Patentes nach Patentvordruck 1D zu geschehen.

11. Im Falle der Anmeldung eines Patents durch den Rechtsnachfolger eines im Besitze einer Erfindung Verstorbenen ist dem Amte zum Zwecke des Nachweises der Rechtsnachfolge des Anmelders die Testamentsbestätigung oder die Bestallung als Nachlaßverwalter oder eine amtliche Abschrift dieser Bestätigung oder Bestallung vorzulegen. Auf Verlangen des Comptroller sind auch weitere Nachweise beizubringen.

12. Durch die Post eingesandte Patentanmeldungen sind tunlichst in der Reihenfolge zu öffnen und zu numerieren, in welcher die sie enthaltenden Briefe im gewöhnlichen Postverkehr bestellt worden sind.

Auf anderem Wege als durch die Post eingegangene Anmeldungen sind in gleicher Weise in der Reihenfolge ihres Einganges beim Amte zu numerieren.

13. (1) Wenn eine Beschreibung mehrere selbständige Gegenstände umfaßt, so sind sie nicht lediglich deswegen als eine Erfindung anzusehen, weil sie für eine Maschine, Vorrichtung oder ein Verfahren verwendbar sind oder einen Bestandteil derselben bilden.

Wenn ein Patentanmelder mehr als eine Erfindung in seine Beschreibung aufgenommen hat, so kann der Comptroller verlangen oder gestatten, daß er die Anmeldung, Beschreibung und Zeichnungen oder einige davon so abändert, daß sie sich nur auf eine Erfindung erstrecken, und der Anmelder kann für eine nicht in die Abänderung aufgenommene Erfindung ein besonderes Patent anmelden.

Jede Anmeldung der letzterwähnten Art kann, wenn der Comptroller eine solche Weisung erteilt, den Tag der ursprünglichen Anmeldung oder den Tag zwischen dem Anmeldetage der ursprünglichen und dem Tage der in Frage stehenden Anmeldung, den der Comptroller bestimmt, als Anmeldetag zugebilligt erhalten. Im übrigen ist damit wie mit einer selbständigen Anmeldung in der vom Gesetze und durch diese Rules vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Wenn der Comptroller wie vorerwähnt die Abänderung der Anmeldung, Beschreibung oder Zeichnungen verlangt oder gestattet hat, so soll die Anmeldung, falls der Comptroller dies anordnet, einen späteren als den ursprünglichen Anmeldetag, jedoch nicht später als der Abänderungstag, als Anmeldetag zugebilligt erhalten, wie der Comptroller dies billigerweise für erforderlich erachtet, um dem späteren sich auf die Anmeldung beziehenden Verfahren ausreichend Zeit vorzubehalten.

Wenn derselbe Anmelder zwei oder mehr vorläufige Beschreibungen von Erfindungen eingereicht hat, die er zwar für verwandte Erfindungen oder für verschiedene Ausführungsformen des nämlichen Erfindungsgedankens hält, bezüglich deren der Comptroller aber dieser Meinung nicht ist, so kann der Anmelder die mit seiner Anmeldung eingereichte vollständige Beschreibung in so viele vollständige Beschreibungen zerlegen, wie erforderlich sind, um die Behandlung der Anmeldung als mehrere selbständige Patentanmeldungen für verschiedene Erfindungen zu ermöglichen.

14. Die Zusammenfassung der beanspruchten Erfindung, mit der eine vollständige Beschreibung enden muß, soll sowohl klar und gedrängt als auch selbständig und vom Hauptteil der Beschreibung gesondert sein.

Unionsanmeldungen.

15. Jede Unionsanmeldung hat eine Erklärung zu enthalten, daß die Erfindung, auf welche sich die Unionsanmeldung bezieht, im Auslande angemeldet worden ist. Diese Erklärung hat alle Auslandsstaaten oder britischen Besitzungen, in denen derartige ausländische Anmeldungen erfolgt sind, sowie die bezüglichen amtlichen Daten anzugeben. Die Anmeldung muß innerhalb zwölf Monate seit dem Tage der ersten Anmeldung im Auslande geschehen, von einer vollständigen Beschreibung begleitet und von dem Anmelder oder den Anmeldern dieser ersten Anmeldung im Auslande unterschrieben sein. Ist dieser Anmelder oder, wenn es sich um mehrere Anmelder handelt, einer von ihnen verstorben, so ist die Anmeldung von dem Rechtsnachfolger des Verstorbenen wie auch gegebenenfalls von den übrigen Anmeldern zu unterzeichnen.

16. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder innerhalb der vom Comptroller gewährten, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Frist ist außer der mit jeder Unionsanmeldung eingereichten Beschreibung eine Abschrift der von dem Anmelder im Patentamt des Auslandsstaates oder der britischen Besitzung hinsichtlich der ersten Anmeldung im Auslande eingereichten oder hinterlegten Beschreibung oder Beschreibungen und Zeichnungen oder Schriftstücke beim Amte einzureichen. Diese Abschriften müssen von dem amtlichen Leiter oder Präsidenten des Patentamts des betreffenden Auslandsstaates oder der britischen Besitzung ordnungsmäßig beglaubigt oder sonstwie zur Zufriedenheit des Comptroller bescheinigt sein. Wenn eine Beschreibung oder ein anderes auf die Anmeldung sich beziehendes Schriftstück in fremder Sprache abgefaßt ist, ist eine Übersetzung davon beizufügen, welche durch eidesstattliche Erklärung oder in sonstiger dem Comptroller genügender Weise beurkundet ist.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abschriften der ausländischen Beschreibung, Beschreibungen, Zeichnungen oder Schriftstücke ist nach Patentvordruck 5 abzufassen.

17. Wenn die mit der Anmeldung eingereichte vollständige Beschreibung nicht innerhalb zwölf Monate nach dem Tage der ersten ausländischen Anmeldung angenommen ist, steht sie mit Ablauf der Frist der öffentlichen Einsichtnahme offen.

18. Mit Ausnahme des vorstehend Gesagten und der Bestimmung in Rule 83 sind alle Rechtshandlungen hinsichtlich einer Unionsanmeldung innerhalb der durch das Gesetz oder diese Rules für gewöhnliche Anmeldungen festgesetzten Fristen und in der dadurch vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Zeichnungen.

19. Wenn Zeichnungen eingereicht werden, sind sie der vorläufigen oder vollständigen Beschreibung beizufügen, auf welche sie sich beziehen. Ausgenommen hiervon ist nur der durch Rule 26 vorgesehene Fall. In der Beschreibung selbst darf keine Zeichnung oder Skizze vorkommen, welche für den Drucker die Anfertigung einer besonderen Illustration zur Benutzung im Text beim Druck der Beschreibung erforderlich machen würde.

20. Zeichnungen können mit der Hand, durch Lithographie, Buchdruck usw. hergestellt werden. Sie müssen auf rein weißem, heißgepreßtem, gerolltem oder kalandertem, starkem Papier von glatter Oberfläche, guter Beschaffenheit und mittlerer Stärke ohne Tusche oder Farben in einer Weise angefertigt werden, die eine klare Wiedergabe in verkleinertem Maßstabe auf photographischem Wege gestattet. Aufgezogene Zeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

21. Die Zeichnungen sind auf Blättern von 13 Zoll Höhe und entweder 8 bis $8\frac{1}{4}$ Zoll oder 16 bis $16\frac{1}{2}$ Zoll Breite anzufertigen. Die schmäleren Blätter verdienen den Vorzug.

Wenn mehr Figuren vorhanden sind, als auf einem der schmäleren Blätter zur Darstellung gebracht werden können, empfiehlt es sich, mehrere dieser Blätter zu benutzen, anstatt das größere Format zu verwenden. Wenn eine ausnahmsweise große Figur erforderlich ist, ist sie auf den folgenden Blättern fortzusetzen. Die Anzahl der Blätter, die eingesandt werden können, ist unbeschränkt; jedoch sollen nicht mehr Blätter verwendet werden, als notwendig sind. Die Figuren sind sämtlich fortlaufend zu numerieren, ohne

Rücksicht auf die Anzahl der Blätter; sie sollen aber nicht zahlreicher sein, als unbedingt notwendig. Um ihre Deutlichkeit nicht zu beeinträchtigen, sind sie durch einen genügenden Zwischenraum zu trennen.

22. Zeichnungen müssen den folgenden Erfordernissen entsprechend angefertigt sein:

a) sie müssen mit tiefschwarzer Tinte ausgeführt sein;
b) jede Linie muß kräftig und gerade gezogen, scharf und überall von gleicher Stärke sein;
c) Schnittlinien, Schraffierungs- und Schattenlinien sind tunlichst zu beschränken und dürfen nicht dicht gezogen werden;
d) Schattenlinien dürfen sich hinsichtlich der Stärke nicht gar zu sehr von den sonstigen Linien der Zeichnung abheben;
e) Schnitte und Schatten sind nicht durch schwarze oder getuschte Flächen darzustellen;
f) die Zeichnungen sind in ausreichend großem Maßstabe herzustellen, um die Erfindung klar zu veranschaulichen. Von der Vorrichtung, Maschine usw. soll nur soviel ersichtlich gemacht werden, als diesem Zwecke dienlich ist. Wird der Maßstab angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen, nicht durch Worte zu beschreiben.

Bezugsbuchstaben und -zeichen und in Verbindung damit benutzte Inderziffern müssen hervortretend, deutlich und mindestens $^1/_8$ Zoll groß sein. Für verschiedene Ansichten derselben Teile sind dieselben Buchstaben zu verwenden. Befinden sich die Bezugsbuchstaben außerhalb der Figur, so sind sie mit den Teilen, auf welche sie sich beziehen, durch feine Linien zu verbinden.

23. In der linken oberen Ecke müssen die Zeichnungen den Namen des Anmelders tragen (und falls die Zeichnungen mit einer vollständigen Beschreibung nach einer oder mehreren vorläufigen Beschreibungen eingereicht werden, die Angabe von Nummer und Jahr der Anmeldung). In der rechten oberen Ecke ist die Blattzahl der eingesandten Zeichnungen und die fortlaufende Nummer jedes Blattes anzugeben. Die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters soll sich in der rechten unteren Ecke befinden. Weder der Name der Erfindung noch beschreibende Wendungen dürfen auf den Zeichnungen vorkommen.

24. Gleichzeitig mit den Hauptzeichnungen ist eine genaue Nachbildung oder „getreue Kopie" der Hauptzeichnungen einzureichen, die streng nach den oben gegebenen Vorschriften angefertigt sein muß. Jedoch kann sie auf Pauspapier hergestellt, und die Bezugsbuchstaben und -zeichen können mit Bleistift angebracht sein.

Die Worte „original" (Hauptzeichnung) oder „true copy" (getreue Kopie) müssen in jedem Falle in der rechten oberen Ecke unterhalb der Blattnummer sich befinden.

25. Zeichnungen müssen dem Amte ohne Falten, Brüche oder Kniffe eingeliefert werden, da diese die Zeichnungen zur Vervielfältigung auf photographischem Wege untauglich machen würden.

26. Wenn ein Anmelder die mit seiner vorläufigen Beschreibung eingereichten Zeichnungen als die Zeichnungen oder als einen Teil der Zeichnungen seiner vollständigen Beschreibung zu verwenden wünscht, so hat er in der vollständigen Beschreibung auf sie als auf die mit der vorläufigen Beschreibung eingereichten Bezug zu nehmen.

Verlängerung der Frist für die Einreichung der vollständigen Beschreibung.

27. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist für die Einreichung einer vollständigen Beschreibung um einen Monat ist nach Patentvordruck 6 abzufassen.

Verfahren auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes.

28. Wenn nach Einreichung einer vollständigen Beschreibung der Prüfer berichtet, daß das Wesen der Erfindung nicht genügend klargestellt und bestimmt sei, um ihn in den Stand zu setzen, die durch Ziffer 1 vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, und der Comptroller Abänderung der Beschreibung und aller oder einiger Zeichnungen verlangt, so hat die Anmeldung auf Anordnung des Comptroller eine spätere als ihre ursprüngliche Zeitangabe zu tragen, jedoch nicht später als der Tag, an welchem dem Verlangen entsprochen wird, und zwar hat sie diejenige Zeitangabe zu tragen, die der Comptroller billigerweise für notwendig hält, um genügend Zeit für den übrigen Teil des Anmeldeverfahrens zu gewähren.

29. Wenn der Prüfer im weiteren Verlauf der durch Ziffer 1 vorgeschriebenen Prüfung findet, daß die in der geprüften Beschreibung beanspruchte Erfindung in einer oder mehreren Beschreibungen im Sinne der erwähnten Ziffer vollständig beansprucht oder beschrieben ist, so hat er, ohne mit der Prüfung fortzufahren, dem Comptroller einen vorläufigen Bericht in diesem Sinne zu erstatten.

Wenn der auf Grund dieser Rule erstattete vorläufige Bericht des Prüfers nicht aufgehoben oder abgeändert wird, gilt er als Schlußbericht, und es ist mit der Anmeldung nach der in Ziffer 4 gegebenen Bestimmung zu verfahren. Wird indessen dieser vorläufige Bericht aufgehoben oder abgeändert, so ist mit der Prüfung fortzufahren, dem Comptroller ist ein weiterer Bericht zu erstatten und mit der Beschreibung ist, je nach Lage des Falles, gemäß der in Ziffer 3 oder in Ziffer 4 gegebenen Vorschrift zu verfahren.

30. Die Frist, innerhalb deren ein Anmelder auf Grund der Ziffer 2 seine abgeänderte Beschreibung einzureichen hat, beträgt zwei Monate von dem Tage der Benachrichtigung an, daß die Erfindung ganz oder zum Teil in einer oder mehreren Beschreibungen im Sinne der Ziffer 1 beansprucht oder beschrieben sei.

31. Wenn der Patentanmelder von dem Ergebnis der auf Grund der Vorschriften der Ziffer 1 vorgenommenen Prüfung benachrichtigt worden, und die für die Abänderung seiner Beschreibung gewährte Frist abgelaufen ist, hat der Comptroller, sofern er nicht überzeugt ist, daß die Beschreibung nicht aus dem Grunde zu beanstanden sei, weil die darin beanspruchte Erfindung ganz oder zum Teil in einer früheren Be-

schreibung im Sinne der Vorschrift jener Ziffer beansprucht oder beschrieben ist, den Anmelder dementsprechend zu bescheiden; er hat einen Termin für seine Anhörung festzusetzen und ihm mindestens zehn Tage vorher davon Kenntnis zu geben. Der Anmelder hat so bald wie möglich dem Comptroller anzuzeigen, ob er gehört zu werden wünscht oder nicht. Nach Anhörung des Anmelders oder — wenn der Anmelder zu dem festgesetzten Termine nicht erschienen ist oder angezeigt hat, daß er nicht gehört zu werden wünsche — ohne dessen Anhörung hat der Comptroller zu entscheiden, ob in der Beschreibung des Anmelders auf irgendwelche und gegebenenfalls auf welche früheren Beschreibungen vermittels öffentlicher Bekanntmachung Bezug genommen werden solle. Falls die beanspruchte Erfindung in einer Beschreibung, auf welche sich die Prüfung erstreckt hat, in vollem Umfange und ausdrücklich beansprucht ist, hat er zu entscheiden, ob die Erteilung eines Patents zu versagen sei.

32. Wenn auf Grund der Ziffer 4 der Comptroller entscheidet, daß vermittels öffentlicher Bekanntmachung auf eine frühere Beschreibung Bezug genommen werden solle, so hat die Form der Bezugnahme, die hinter den Ansprüchen einzurücken ist, folgendermaßen zu lauten:

Gemäß Artikel 7 Ziffer 4 des Patent- und Mustergesetzes von 1907 ist ein Hinweis auf Beschreibung Nr. . . . von 1 . . angeordnet worden.

Wenn der Hinweis als das Ergebnis eines auf Grund der Rule 29 erstatteten vorläufigen Berichts eingerückt wird, so ist eine dementsprechende Feststellung dem Hinweise hinzuzufügen.

Verfahren auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes.

33. Wenn sich aus der in Artikel 8 des Gesetzes vorgesehenen erweiterten Prüfung ergibt, daß die in einer mit einer Anmeldung eingereichten Beschreibung beanspruchte Erfindung ganz oder zum Teil in einer mit einer früheren Anmeldung eingereichten veröffentlichten Beschreibung beansprucht ist, so ist der Anmelder von dem Ergebnis der erweiterten Prüfung in Kenntnis zu setzen. Innerhalb zwei Monate nach dem Datum dieser Benachrichtigung hat der Anmelder um die Erlaubnis einzukommen, seine Beschreibung durch Verzicht abändern zu dürfen. Er hat ausführlich anzugeben, welche Abänderungen er in der Beschreibung vorzunehmen beabsichtigt, um dem Einwurf der Nichtneuheit zu begegnen. Glaubt er jedoch, daß keine Abänderungen erforderlich seien, so hat er dem Comptroller dementsprechende Anzeige zu erstatten.

Der Comptroller prüft die von dem Anmelder zu diesem Zwecke unterbreiteten Abänderungen und kann gestatten, daß die erforderlichen Abänderungen vorgenommen werden.

Wenn mit dem Ablauf der erwähnten zwei Monate oder der vom Comptroller gewährten weiteren Frist der Comptroller nicht der Überzeugung ist, daß die von dem Anmelder beanspruchte Erfindung weder ganz noch teilweise in den angegebenen Beschreibungen beansprucht ist, so hat er den Anmelder demgemäß zu bescheiden, einen Termin für seine Anhörung festzusetzen und ihm mindestens zehn Tage vorher von dieser Festsetzung Mitteilung zu machen. Der Anmelder hat so bald wie möglich dem Comptroller anzuzeigen, ob er gehört zu werden wünscht oder nicht. Der Comptroller hat nach Anhörung des Anmelders oder — wenn der Anmelder zu dem festgesetzten Termine nicht erscheint oder angezeigt hat, daß er nicht gehört zu werden wünsche — ohne Anhörung desselben zu entscheiden, ob in die Beschreibung des Anmelders vermittels öffentlicher Bekanntmachung ein Hinweis auf frühere Beschreibungen und gegebenenfalls auf welche aufgenommen werden solle.

34. Wenn auf Grund der Ziffer 2 der Comptroller entscheidet, daß vermittels öffentlicher Bekanntmachung ein Hinweis auf eine frühere Beschreibung geschehen solle, so hat dieser Hinweis, der hinter den Ansprüchen einzuschalten ist, folgendermaßen zu lauten:

Gemäß Artikel 8 Ziffer 2 des Patent- und Mustergesetzes von 1907 ist ein Hinweis auf Beschreibung Nr. . . . von 1 . . . angeordnet worden.

35. Wenn nach der Veröffentlichung einer angenommenen Beschreibung eine Abänderung vorgenommen oder ein Hinweis eingerückt worden ist, auf Grund einer der beiden vorhergehenden Rules, so ist eine Mitteilung davon im Blatt bekannt zu machen.

Chemische Erfindungen, Muster und Proben.

36. Wenn auf Grund des Artikels 2 Ziffer 5 des Gesetzes vor Annahme der mit einer Patentanmeldung für eine chemische Erfindung eingereichten vollständigen Beschreibung der Comptroller in einem besonderen Falle die Beibringung von Mustern oder Proben für wünschenswert erachtet, so sind diese Muster oder Proben auf Verlangen des Comptroller in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Tatsache der Beibringung dieser Muster oder Proben ist dem Publikum durch einen diesbezüglichen Vermerk auf der vollständigen Beschreibung zugleich mit der Veröffentlichung der Annahme der Beschreibung im Blatt bekannt zu geben.

Die Muster oder Proben müssen, sofern nicht besondere Weisung ergeht, in Glasflaschen eingereicht werden, deren Gesamthöhe drei Zoll nicht übersteigt, und deren äußerer Durchmesser $1\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. Die Flaschen müssen durch gutschließende Stöpsel sicher verschlossen und versiegelt sein. Jede Flasche muß eine aufgeklebte oder sonstwie sicher angebrachte Etikette tragen, welche eine Beschreibung enthält, die klar die Übereinstimmung der Probe mit dem in der Beschreibung geschilderten Stoffe dartut. Auf die Flasche nicht aufgeklebte Etiketts dürfen drei Zoll breit und nicht mehr als vier Zoll lang sein.

Ist die Beibringung von Mustern oder Proben für Farbstoffe erforderlich, so sind ihnen Muster oder Proben von Stoffen beizufügen, die vermittels der Farbstoffe bedruckt oder gefärbt sind. Diese letzterwähnten Muster oder Proben müssen so flach wie möglich und auf Karten von 13 Zoll

Länge und 8 Zoll Breite befestigt sein. Die Karten müssen eine vollständige Beschreibung des Verfahrens tragen, vermittels dessen die betreffenden Färbungen oder Drucke hergestellt worden sind, und zwar einschließlich der Zusammensetzung und Stärke der verschiedenen Bäder, der Temperatur, Dauer der Behandlung, des Erschöpfungsgrades des Färbebads, im Falle gefärbter Erzeugnisse des Prozentsatzes des aufgetragenen Farbstoffes, bei Drucken der Zusammensetzung der Druckmasse und sonstiger erforderlicher Aufklärung. Diese Beschreibung muß auch die Übereinstimmung des benutzten Stoffes mit dem in der Beschreibung geschilderten klar dartun.

Proben von giftigen, ätzenden, leicht explodierenden oder entzündlichen Stoffen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Annahme von Beschreibungen.

37. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist für die Annahme einer vollständigen Beschreibung ist nach Patentvordruck 7 abzufassen.

38. Bei Annahme einer vorläufigen oder vollständigen Beschreibung hat der Comptroller dem Anmelder davon Nachricht zu geben und die Annahme jeder vollständigen Beschreibung im Blatt bekannt zu machen.

39. Nach Annahme einer vollständigen Beschreibung kann die Anmeldung einschließlich der Beschreibung oder Beschreibungen und gegebenenfalls der Zeichnungen gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr auf dem Amte eingesehen werden.

Einspruch gegen die Erteilung von Patenten.

40. Ein Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes ist nach Patentvordruck 8 abzufassen. In dem Einspruche sind die Gründe anzugeben, welche der Antragsteller (hier der Einsprechende genannt) bei seinem Einspruche geltend zu machen beabsichtigt. Der Einspruch muß von dem Einsprechenden unterzeichnet sein. Der Einspruchsschrift ist eine ungestempelte Abschrift beizufügen, die von dem Comptroller dem Anmelder zu übermitteln ist.

Wenn der Einsprechende nicht die Versagung des Patents erstrebt, sondern lediglich eine Abänderung der Beschreibung durch Verzicht oder Beschränkung wünscht, so ist der Einspruchsschrift eine diesbezügliche schriftliche Erklärung beizufügen oder dieselbe so bald wie möglich dadurch zu ergänzen. Diese Erklärung hat, soweit tunlich, die gewünschten Abänderungen in den Grundzügen darzutun und gegebenenfalls diejenigen Teile früherer Beschreibungen zu bezeichnen, welche angeblich diese Abänderungen erforderlich machen.

41. (1) Wenn der Grund eines Einspruchs darin besteht, daß der Anmelder die Erfindung von dem Einsprechenden oder von demjenigen, dessen Rechtsnachfolger der Einsprechende ist, erworben habe, gilt der Einspruch als zurückgenommen, sofern nicht der zur Erhärtung dieser Behauptung erforderliche Beweis beim Amte innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung der Annahme der vollständigen Beschreibung des Anmelders oder innerhalb der vom Comptroller in einem bestimmten Falle gewährten weiteren Frist eingereicht wird.

(2) Wenn der Grund eines Einspruchs darin besteht, daß die Art der Erfindung oder ihre Ausführungsform in der vollständigen Beschreibung nicht genügend oder nicht deutlich beschrieben und festgestellt sei, so ist der Einspruchsschrift eine schriftliche Erklärung beizufügen, welche so weit wie möglich angeben soll, in welcher Hinsicht die Erfindung angeblich ungenügend oder undeutlich beschrieben oder festgestellt ist.

42. Den in Rule 41 Ziffer 1 vorgesehenen Fall ausgenommen, ist bei Einsprüchen die Einreichung eidesstattlicher Versicherungen nicht erforderlich, jedoch kann der Einsprechende innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung der vollständigen Beschreibung des Anmelders zur Begründung seines Einspruchs bei dem Amte eidesstattliche Versicherungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen.

43. Innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung dieser Abschriften kann der Anmelder beim Amte eidesstattliche Gegenerklärungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Einsprechenden Abschriften davon zuzustellen. Innerhalb vierzehn Tage nach dieser Zustellung kann wiederum der Einsprechende seine eidesstattlichen Gegenerklärungen einreichen und hat bei Einreichung derselben dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen. Die letzterwähnten Erklärungen sind auf eine streng sachliche Entgegnung zu beschränken.

44. Wenn der Einsprechende zur Begründung seines Einspruches keine eidesstattlichen Versicherungen einreicht, so kann der Anmelder, sofern er dies wünscht, innerhalb drei Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Annahme seiner vollständigen Beschreibung zur Rechtfertigung seiner Anmeldung bei dem Amte eidesstattliche Erklärungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er Abschriften davon dem Einsprechenden zuzustellen.

45. Innerhalb vierzehn Tage nach der Zustellung dieser Abschriften kann der Einsprechende bei dem Amte eidesstattliche Gegenerklärungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen, und innerhalb vierzehn Tage nach dieser Zustellung kann der Anmelder wiederum seine eidesstattlichen Gegenerklärungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Einsprechenden Abschriften davon zuzustellen. Diese letzterwähnten Erklärungen sind auf eine streng sachliche Entgegnung zu beschränken.

46. Von keiner Seite ist die Beibringung weiteren Beweises zulässig, es sei denn mit Erlaubnis oder auf Erfordern des Comptroller.

47. Bei Schluß der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattgefunden hat, oder zu einem sonstigen von dem Comptroller für angemessen erachteten Zeitpunkte hat der Comptroller einen Termin für die Verhandlung der Sache anzusetzen und den Parteien mindestens zehn Tage vorher von dieser Terminsfestsetzung Kenntnis zu geben. Wenn eine Partei nicht gehört zu werden wünscht,

so hat sie so bald wie möglich den Comptroller davon zu benachrichtigen. Wenn eine Partei jedoch gehört zu werden wünscht, so hat sie Patentvordruck 9 bei dem Amt einzureichen. Der Comptroller kann die Anhörung einer Partei ablehnen, die nicht vor dem Verhandlungstermin Patentvordruck 9 eingereicht hat. Wenn eine Partei bei der Verhandlung auf eine andere Veröffentlichung als eine in der Einspruchsschrift erwähnte Beschreibung Bezug zu nehmen beabsichtigt, so hat sie, sofern nicht auf dieselbe bereits in einer eingereichten eidesstattlichen Versicherung Bezug genommen ist, der anderen Partei und dem Comptroller mindestens fünf Tage vorher von ihrer Absicht Mitteilung zu machen und zwar gleichzeitig mit den Einzelheiten bezüglich jeder Veröffentlichung, auf die sie sich zu beziehen beabsichtigt. Nach Anhörung der Partei oder der Parteien, die gehört zu werden wünschen, oder ohne Anhörung, sofern keine der Parteien gehört zu werden wünscht, hat der Comptroller den Fall zu entscheiden und seine Entscheidung den Parteien bekanntzugeben.

Erteilung des Patents und Zahlung der Erteilungsgebühr.

48. Wenn der Patentanmelder auf seine Anmeldung die Erteilung eines Patentes wünscht, so hat er innerhalb der durch Artikel 12 des Gesetzes festgesetzten Frist durch Einreichung des vorschriftsmäßig gestempelten Patentvordrucks 10 bei dem Amte die Erteilungsgebühr zu entrichten.

Wenn infolge der Nichtentrichtung dieser Gebühr durch Verschulden oder Unterlassung des Anmelders ein Patent nicht innerhalb der durch Artikel 12 vorgeschriebenen Frist erteilt werden kann, so kann der Anmelder nach Patentvordruck 11 oder 12, je nach Lage des Falles, bei dem Comptroller um Verlängerung dieser Frist nachsuchen und zwar bis zu drei Monaten, wenn die für die Erteilung des Patents vorgeschriebene Frist *nach* dem Inkrafttreten des Gesetzes abläuft, und bis zu drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn die für die Erteilung des Patents vorgeschriebene Frist *vor* dem Inkrafttreten des Gesetzes ablief.

Der Comptroller hat das Fristverlängerungsgesuch zu prüfen und kann, wenn die Umstände des Falles nach seiner Meinung die Gewährung der Verlängerung rechtfertigen, das Patent innerhalb der verlängerten Frist erteilen.

Wenn die für die Erteilung des Patents vorgeschriebene Frist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen ist, sind gegenüber einer nach der unterlassenen Zahlung der Gebühr und vor der Erteilung des Patents begangenen Patentverletzung keine Maßnahmen zulässig.

Form des Patents.

49. Mit Ausnahme der in den Rules 50 und 51 vorgesehenen Fälle kann ein Patent nach Vordruck A im Dritten Anhang dieser Rules abgefaßt werden.

50. Ein Zusatzpatent kann nach Vordruck B im Dritten Anhang dieser Rules abgefaßt werden.

51. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Erfinders erteilt wird, oder wenn die Anmelder beantragt haben, für Übertragungszwecke nicht bloß in rechtlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung des Patents als gemeinschaftliche Inhaber angesehen zu werden, so ist die Fassung des Patents derart zu ändern, daß klar daraus hervorgeht, daß die Personen, denen das Patent erteilt wird, für Übertragungszwecke nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung des Patents als gemeinschaftliche Inhaber zu behandeln sind.

Erneuerungsgebühren.

52. Wenn ein Patentinhaber bei Ablauf des vierten Jahres seit dem Datum seines Patents oder jedes folgenden Jahres der Dauer desselben das Patent aufrechtzuerhalten wünscht, so hat er vor Ablauf des betreffenden Jahres vermittels Patentvordrucks 13 die vorgeschriebene jährliche Erneuerungsgebühr zu zahlen. Der Patentinhaber kann alle oder einige dieser vorgeschriebenen jährlichen Erneuerungsgebühren im voraus entrichten. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist für die Zahlung einer Gebühr auf Grund dieser Rule ist nach Patentvordruck 14 abzufassen.

53. Bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Vorschriften der Rule 52 hat der Comptroller eine Bescheinigung zu erteilen, daß die vorgeschriebene Zahlung ordnungsmäßig bewirkt worden ist.

54. Mindestens einen Monat vor dem Tage, an dem eine Erneuerungsgebühr für ein Patent fällig wird, hat der Comptroller dem Patentinhaber oder den Patentinhabern, deren Namen aus der Patentrolle ersichtlich sind, an ihre Zustellungsadresse oder an die Adresse der Person oder Personen, von denen die letzte Erneuerungsgebühr gezahlt worden ist, eine Erinnerung an den Fälligkeitstag der Gebühr und die Folgen der Nichtzahlung derselben zu senden.

Wiederherstellung erloschener Patente.

55. Wenn ein Patent dadurch erloschen ist, daß der Patentinhaber unterlassen hat, eine vorgeschriebene Gebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen, so kann der Patentinhaber bei dem Comptroller nach Patentvordruck 15 den Erlaß einer Verfügung beantragen, durch welche das Patent wiederhergestellt wird. Jedem derartigen Antrage sind eine oder mehrere eidesstattliche Versicherungen beizufügen, welche die in dem Antrage enthaltenen Angaben bestätigen. Wenn der Comptroller den Antrag annimmt, so hat er ihn im Blatt und in sonstiger von ihm für wünschenswert erachteter Weise zu veröffentlichen. Jederzeit innerhalb zwei Monate nach der ersten Veröffentlichung im Blatt kann jedermann bei dem Amte nach Patentvordruck 16 Einspruch erheben. Eine Abschrift dieses Einspruchs ist von dem Comptroller dem Anmelder zu übermitteln.

56. Wird Einspruch erhoben, so hat der Einsprechende innerhalb 14 Tage nach Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Amte eine oder mehrere eidesstattliche Versicherungen einzureichen, welche die Angaben bestätigen, auf die er sich zur Erhärtung seiner Einspruchsbegründung be-

zieht. Bei der Einreichung hat er dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen.

57. Nach Einreichung und Zustellung dieser Versicherungen finden die Vorschriften der Rules 43, 46 und 47 entsprechende Anwendung. Die bezüglichen weiteren Maßnahmen richten sich nach diesen Vorschriften.

58. In jede die Wiederherstellung eines Patents aussprechende Verfügung des Comptroller sind Bestimmungen zum Schutze derjenigen aufzunehmen, welche den Gegenstand des Patents benutzt haben sollten, nachdem das Patent im Blatt als gelöscht veröffentlicht worden war. Diese Vorschriften sollen den Patentinhaber verhindern, Klagen zu erheben oder sonstige Maßnahmen einzuleiten oder fortzusetzen und Schadensersatz zu verlangen:

1. für eine Patentverletzung, welche nach Veröffentlichung des Erlöschens des Patents im Blatt und vor dem Datum der Verfügung begangen worden ist;
2. für die innerhalb des Geeinigten Königreichs zu beliebiger Zeit danach tatsächlich erfolgte oder fortgesetzte Benutzung oder Anwendung einer Vorrichtung oder Maschine, eines Getriebes, Verfahrens oder Kunstgriffs oder für Benutzung, Kauf, Verkauf oder Anwendung eines in Verletzung des Patents nach der erwähnten Veröffentlichung und vor dem Datum der Verfügung hergestellten oder verfertigten Gegenstandes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Benutzung, der Kauf, Verkauf oder die Anwendung von der Person oder Gesellschaft geschieht, durch oder für welche diese Maschine, das Getriebe oder der Gegenstand in gutem Glauben hergestellt oder verfertigt oder diese Vorrichtung oder Maschine, das Getriebe, Verfahren oder der Kunstgriff in gutem Glauben hergestellt oder angewendet wurde. Dasselbe gilt zugunsten der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Rechtsnachfolger, Käufer oder sonstigen Erwerber;
3. für zu beliebiger Zeit danach durch eine auf Grund der vorstehenden Ziffer jeweils zur Benutzung oder Anwendung einer Maschine, eines Getriebes, einer Vorrichtung, eines Verfahrens oder Kunstgriffs oder einer zugehörigen Verbesserung oder Ergänzung berechtigte Person oder Gesellschaft geschehene Benutzung, Anwendung oder Verkauf oder für Benutzung oder Verkauf eines in Verletzung des Patents durch eines der vorerwähnten Mittel hergestellten oder verfertigten Gegenstandes, vorausgesetzt jedoch, daß die Benutzung oder Anwendung einer solchen Verbesserung oder Ergänzung einer Maschine, eines Getriebes, einer Vorrichtung oder eines Verfahrens oder Kunstgriffs auf die Gebäude, Fabriken oder Grundstücke beschränkt ist, die zu jener Zeit vorhanden waren oder später von der Person oder Gesellschaft errichtet sind, durch oder für welche die Maschine, das Getriebe, die Vorrichtung, das Verfahren oder der Kunstgriff im Sinne des vorstehenden Absatzes hergestellt oder angewendet worden sind. Dasselbe gilt zugunsten der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Rechtsnachfolger oder sonstigen Erwerber.

59. Die Verfügung hat ferner die Bestimmung zu treffen, daß, wenn jemand innerhalb eines Jahres nach dem Datum derselben bei dem Board of Trade den Antrag stellt auf Entschädigung für von dem Antragsteller in gutem Glauben, daß das Patent erloschen sei, aufgewendete Gelder, Zeit oder Arbeit, dem Board, wenn es den Antrag für gerechtfertigt hält, die Befugnis zustehe, nach Anhörung der Beteiligten oder ihrer Vertreter den Betrag dieser Entschädigung festzusetzen. Das Board of Trade hat die Partei zu bestimmen, von welcher, und den Tag, an dem die Entschädigung zu zahlen ist. Wird die zuerkannte Summe nicht gezahlt, so erlischt das betreffende Patent, jedoch darf die zuerkannte Summe in diesem Falle nicht als Schuld oder Schadensersatz eingeklagt werden.

Abänderung der Beschreibung.

60. Ein Gesuch an den Comptroller um die Erlaubnis zur Abänderung einer Beschreibung ist, außer wenn der Antrag auf Grund der Rule 33 gestellt wird, nach Patentvordruck 17 abzufassen. Dem Gesuch sind eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift der ursprünglichen Beschreibung und Zeichnungen beizufügen, welche in roter Tinte die vorgeschlagene Abänderung in solcher Weise ersichtlich machen, daß die gewünschte Abänderung klar hervortritt. Das Gesuch und die Art der vorgeschlagenen Abänderung ist im Blatt und gegebenenfalls in sonstiger von dem Comptroller in jedem Falle angeordneter Weise zu veröffentlichen.

61. Ein Einspruch gegen die Abänderung ist nach Patentvordruck 18 abzufassen. Dem Einspruch ist eine ungestempelte Abschrift beizufügen, die von dem Comptroller dem Anmelder übermittelt wird.

62. Innerhalb vierzehn Tage nach Ablauf eines Monats seit der ersten Bekanntmachung des Gesuchs um Erlaubnis zur Abänderung kann der Einsprechende zur Begründung seines Einspruchs bei dem Amte eidesstattliche Versicherungen einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Anmelder Abschriften davon zuzustellen.

63. Nach Einreichung derartiger Versicherungen und der Zustellung solcher Abschriften finden die Vorschriften der Rules 43, 46 und 47 auf den Fall Anwendung, und das weitere Verfahren regelt sich nach Maßgabe jener Vorschriften.

64. Wenn der Einsprechende zur Begründung seines Einspruchs keine eidesstattlichen Versicherungen einreicht, so kann der Anmelder, wenn er dies wünscht, innerhalb zwei Monate nach dem Tage der ersten Bekanntmachung des Gesuchs um Erlaubnis der Abänderung bei dem Amte eidesstattliche Versicherungen zur Begründung seines Gesuchs einreichen. Bei Einreichung derselben hat er dem Einsprechenden Abschriften davon zuzustellen.

65. Nach Einreichung derartiger Versicherungen und Zustellung solcher Abschriften finden die Vorschriften der Rules 45, 46 und 47 auf den Fall

Anwendung, und das weitere Verfahren regelt sich nach Maßgabe jener Vorschriften.

66. Wenn die Erlaubnis zur Abänderung erteilt wird, hat der Anmelder auf Verlangen des Comptroller innerhalb der von diesem festgesetzten Frist bei dem Amte eine neue Beschreibung und Zeichnungen in abgeänderter Fassung einzureichen, die gemäß den Vorschriften der Rules 6 und 19 bis 25 herzustellen sind.

67. Jede Abänderung einer Beschreibung ist von dem Comptroller alsbald im Blatt und gegebenenfalls in sonstiger von dem Comptroller anzuordnender Weise zu veröffentlichen.

Zwangsweise Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung und Zurücknahme von Patenten.

68. Ein Antrag an das Board auf Erlaß einer Verfügung auf Grund des Artikels 24 des Gesetzes ist nach Patentvordruck 20 abzufassen und hat klar die Art des Interesses des Antragstellers und den Grund oder die Gründe darzutun, aus denen er einen Anspruch auf Abhilfe zu haben glaubt. In dem Antrage sind die Umstände des Falles im einzelnen anzugeben, die Voraussetzungen, unter denen der Antragsteller den Erlaß der Verfügung wünscht, der Inhalt derselben und der Name und die Adresse des Patentinhabers und eines sonstigen Dritten, der nach Angabe des Antrages sich einer Unterlassung schuldig gemacht hat.

69. Der Antrag und eine durchgesehene Abschrift desselben sind mit einem Gesuche nach Patentvordruck 19 bei dem Amt einzureichen. Zum Beweise der in dem Antrag aufgestellten Behauptungen sind zugleich mit anderen der Rechtfertigung dienlichen Urkundenbeweisen beschworene schriftliche Erklärungen oder eidesstattliche Versicherungen beizufügen. Gleichzeitig oder so bald wie möglich nach Einreichung des Antrags hat der Antragsteller dem Patentinhaber und Dritten, die nach Angabe des Antrags sich einer Unterlassung schuldig gemacht haben, Abschriften des Antrags, der beschworenen schriftlichen Erklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen und sonstigen der Rechtfertigung dienlichen Urkundenbeweise zuzustellen.

70. Wer diese Abschriften von dem Antragsteller zugestellt erhalten hat, kann nach Patentvordruck 21 Einspruch erheben und innerhalb vierzehn Tage nach der durch das Board geschehenen Aufforderung dazu bei dem Amte seine beschworenen schriftlichen Gegenerklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen einreichen. Gegebenenfalls haben sie dem Antragsteller Abschriften davon zuzustellen. Der Antragsteller dagegen kann innerhalb vierzehn Tage nach der letzterwähnten Zustellung bei dem Amte seine beschworenen schriftlichen Gegenerklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen einreichen. In diesem Falle hat er Abschriften davon dem Patentinhaber oder einem Dritten zuzustellen, der nach Angabe des Antrags sich einer Unterlassung schuldig gemacht hat. Die letzterwähnten beschworenen schriftlichen Erklärungen oder eidesstattlichen Versicherungen sind auf eine streng sachliche Entgegnung zu beschränken.

Die in dieser Rule vorgeschriebenen Fristen können vom Board, wenn es dies für angemessen erachtet, nach Mitteilung an die Beteiligten und gegebenenfalls unter den von ihm festgesetzten Bedingungen geändert oder verlängert werden.

71. Von keiner Seite darf weiterer Beweis als vorerwähnt bei dem Amte eingereicht werden, es sei denn mit Erlaubnis oder auf Erfordern des Board und gegebenenfalls unter den vom Board für angemessen erachteten Voraussetzungen.

72. Das Board hat den Antrag und die vorgelegten Beweise zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob die Sachlage genügend glaubhaft gemacht ist, um dem Antrage weitere Folge geben zu können. Wenn das Board diese Überzeugung nicht gewinnt, hat es den Antrag zurückzuweisen.

73. Ist das Board dieser Überzeugung, so hat es zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens eines Vergleichs zwischen den Parteien besteht. Wenn es der Ansicht ist, daß eine verhältnismäßige Wahrscheinlichkeit für den Abschluß eines Vergleichs besteht, so hat es die von ihm für das Zustandekommen des Vergleichs für wünschenswert erachteten Schritte zu unternehmen und kann inzwischen die Beschlußfassung über den Antrag dem Gerichtshof übertragen.

74. Wenn das Board nicht der Meinung ist, daß für das Zustandekommen eines Vergleichs zwischen den Parteien eine verhältnismäßige Wahrscheinlichkeit besteht, und wenn es die Überzeugung hat, daß die Sachlage von dem Antragsteller genügend glaubhaft gemacht ist, so hat es den Antrag dem Gerichtshof zu überweisen. Abschriften der auf Grund der vorstehenden Rules eingereichten beschworenen schriftlichen Erklärungen, eidesstattlichen Versicherungen oder des sonstigen Urkundenbeweises sind beizufügen zugleich mit beglaubigten Abschriften aller auf das fragliche Patent sich beziehenden Eintragungen in die Patentrolle und sonstiger im Besitz des Board befindlicher Aufklärung, welche diesem für den Gerichtshof von Nutzen erscheint bei der Feststellung, wer an dem Verfahren vor dem Gerichtshof als Partei teilzunehmen hat. Das Board hat des ferneren den Parteien schriftlich davon Nachricht zu geben, daß der Antrag dem Gerichtshof überwiesen worden ist.

Verfahren auf Grund des Artikels 26 des Gesetzes.

75. Ein Antrag auf Zurücknahme eines Patents auf Grund des Artikels 26 des Gesetzes ist nach Patentvordruck 22 abzufassen. Eine ungestempelte Abschrift desselben, die von dem Comptroller dem Patentinhaber zugestellt wird, ist beizufügen. Wenn der Grund des Antrages ist, daß der Patentanmelder die Erfindung von demjenigen erlangt habe, der auf Zurücknahme des Patentes anträgt, so sind gleichzeitig mit dem Antrage auf Zurücknahme oder so bald wie möglich danach dem Amte vermittels eidesstattlicher Versicherungen zur Rechtfertigung dieser Behauptung Beweise beizubringen. In anderen Fällen bleibt es dem Belieben desjenigen, der den Antrag auf Zurücknahme stellt, überlassen, solchen Beweis beizubringen. Abschriften der dem Amte auf Grund

dieser Rule eingereichten Erklärungen sind von dem Antragsteller dem Patentinhaber zuzustellen.

76. Nach Einreichung und Zustellung solcher Erklärungen finden mutatis mutandis die Vorschriften der Rules 43 bis 47 auf die weitere Beweisführung und die Verhandlung des Falles vor dem Comptroller Anwendung.

77. Eine Anzeige der Bereitwilligkeit eines Patentinhabers, auf Grund des Artikels 26 des Gesetzes auf sein Patent zu verzichten, ist nach Patentvordruck 23 zu erstatten und von dem Comptroller im Blatt und gegebenenfalls in sonstiger von ihm für wünschenswert erachteter Weise bekannt zu machen.

Zurücknahme der außerhalb des Geeinigten Königreichs ausgeführten Patente.

78. Ein Antrag auf Zurücknahme eines Patents auf Grund des Artikels 27 des Gesetzes ist nach Patentvordruck 24 abzufassen. Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages beim Amte oder so bald wie möglich danach hat der Antragsteller dem Patentinhaber oder seinem Vertreter eine Abschrift des Antrages zuzustellen oder zustellen zu lassen und dem Comptroller den Nachweis dieser Zustellung zu führen.

79. Innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung dieser Abschrift oder innerhalb der vom Comptroller gewährten weiteren Frist hat der Patentinhaber unter Einreichung von eidesstattlichen Versicherungen als Beweismittel sich darüber zu erklären, ob die in dem Antrage aufgestellten Behauptungen richtig sind oder nicht. Sind die Behauptungen unrichtig, so ist nachzuweisen, inwieweit sie unrichtig sind, und an welchem Orte der patentierte Gegenstand oder das patentierte Verfahren innerhalb des Geeinigten Königreichs hergestellt oder betrieben wird. Wird der Gegenstand oder das Verfahren innerhalb des Geeinigten Königreichs nicht in angemessenem Umfange hergestellt oder angewendet, so sind die Gründe darzutun, warum eine solche Herstellung oder Anwendung nicht stattfindet. Der Patentinhaber hat Abschriften dieser Beweisstücke dem Antragsteller zuzustellen oder zustellen zu lassen und dem Comptroller den Nachweis dieser Zustellung zu führen.

Innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung dieser Abschriften oder innerhalb der vom Comptroller gewährten weiteren Frist hat der Antragsteller, wenn er seinen Antrag weiter zu verfolgen beabsichtigt, bei dem Amt eidesstattliche Gegenerklärungen einzureichen und in diesem Falle dem Patentinhaber oder seinem Vertreter Abschriften davon zuzustellen, sowie dem Comptroller den Nachweis dieser Zustellung zu führen.

80. Von keiner Seite darf dem Amte weiterer Beweis beigebracht werden, es sei denn mit Erlaubnis oder auf Erfordern des Comptroller und unter den vom Comptroller für angemessen erachteten Bedingungen.

81. Bei Schluß der Beweisaufnahme oder zu dem von ihm für angemessen erachteten Zeitpunkte hat der Comptroller für die Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen und den Parteien mindestens zehn Tage vor diesem Termin davon Kenntnis zu geben. Falls er es für angemessen erachtet, an Stelle oder in Ergänzung des Beweises durch schriftliche Erklärung Beweis durch persönliche Zeugenvernehmung zu erheben oder das Kreuzverhör eines Erklärenden über seine Erklärung zuzulassen, so kann er einen jeden Erklärenden oder jede sonstige Person, deren Zeugnis ihm wünschenswert erscheint, zu dem Termine vorladen.

Patentrolle.

82. Nach Erteilung eines Patentes hat der Comptroller die Eintragung des Namens, der Adresse und des Berufs des Patentinhabers, der Bezeichnung der Erfindung, des Datums des Patents und des Datums der Erteilung desselben sowie der Zustellungsadresse zu veranlassen.

83. Das auf eine Unionsanmeldung erteilte Patent ist mit dem Datum des Tages, an welchem die erste ausländische Anmeldung eingereicht worden ist, in die Rolle einzutragen, und die Fälligkeit der Erneuerungsgebühren wie auch der Ablauf des Patents werden nach dem Tage der ersten ausländischen Anmeldung berechnet. Das Datum der Anmeldung im Inlande ist ebenfalls in die Rolle einzutragen.

84. Wenn ein Patentinhaber nach Patentvordruck 25 dem Comptroller eine Änderung seines Namens, seiner Adresse oder seiner Zustellungsadresse anzeigt, so hat der Comptroller die Rolle entsprechend berichtigen zu lassen und kann verlangen, daß die neue Adresse innerhalb des Geeinigten Königreichs belegen ist.

85. Wenn jemand infolge von Übertragung, Erbgang oder sonstwie ein Recht auf ein Patent oder als Pfandgläubiger, Lizenzinhaber oder sonstwie ein Recht an einem Patent hat, so hat er einen Antrag auf Eintragung als Patentinhaber oder Vormerkung seines Rechts an dem Patent, je nach Lage des Falles, an den Comptroller zu richten und bei dem Amte einzureichen.

86. Dieser Antrag ist nach Patentvordruck 27 oder 28 abzufassen, je nach Lage des Falles, und ist, wenn es sich um Einzelpersonen handelt, von demjenigen zu stellen und zu unterzeichnen, der als Inhaber eingetragen zu werden wünscht oder aber von seinem Vertreter; wenn es sich um eine juristische Person handelt, von ihrem Vertreter.

87. Aus jedem derartigen Antrage muß Name, Adresse und Beruf desjenigen ersichtlich sein, der auf das Patent oder einen Anteil daran, je nach Lage des Falles, berechtigt zu sein beansprucht. Es sind ferner die Einzelheiten der Übertragung, des Rechtsüberganges oder der sonstigen Rechtswirkung, auf Grund deren die Eintragung als Inhaber oder eine Vormerkung des Rechts beansprucht wird, so darzutun, daß daraus die Art der Übertragung und des Überganges, sowie die Person oder die Personen sich ergeben, an welche das Patent oder ein Recht daran, wie vorerwähnt, übertragen worden oder übergegangen ist.

88. Jede Übertragung oder jede andere Urkunde, die den Übergang eines Patents enthält, einem solchen Rechtswirkung verleiht oder als Beweis dafür dient oder das Inhaberrecht daran berührt, wie dies in dem Antrag beansprucht wird, sind, mit Ausnahme solcher Urkunden, die Bestandteile von Akten sind, dem Comptroller zusammen mit dem Antrage vorzulegen, es sei

denn, daß dieser nach seinem Ermessen eine andere Anordnung trifft. Der Comptroller kann auch jeden sonstigen Nachweis des Anspruchs fordern, den er zu seiner Überzeugung für erforderlich hält.

Von einer Urkunde, die Bestandteil von Akten ist, ist eine amtliche oder beglaubigte Abschrift in gleicher Weise dem Comptroller vorzulegen.

89. Mit dem Antrage ist auch eine beurkundete Abschrift der Übertragungs- oder sonstigen Urkunde oder Abschrift, deren Vorlegung gemäß obiger Vorschrift erforderlich ist, einzureichen.

90. Der gemäß dem Antrage in die Rolle eingetragene Vermerk des Rechts eines andern an dem Patente ist den Umständen des besonderen Falles anzupassen.

91. Wenn die Eintragung eines Vermerks in die Rolle hinsichtlich einer Urkunde gewünscht wird, die ihrem Inhalte nach das Inhaberrecht an einem Patente berührt, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde bei dem Amte mit einem Antrage nach Patentvordruck 29 einzureichen, daß ein diesbezüglicher Vermerk in die Rolle eingetragen werden möge. Die Übereinstimmung muß gemäß der Weisung des Comptroller beglaubigt sein; auch ist, falls dies zur weiteren Feststellung erforderlich, die Urschrift vorzulegen und bei dem Amte einzureichen.

92. Bei Erteilung einer Quittung auf Grund der Rule 53 hat der Comptroller in die Rolle den Tag der Zahlung der Gebühr vermerken zu lassen.

93. Wenn ein Patentinhaber es unterläßt, eine vorgeschriebene Zahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder einer ordnungsmäßig gewährten Verlängerung derselben zu bewirken, so ist diese Unterlassung in der Rolle ordnungsmäßig zu vermerken.

94. Die Patentrolle steht der Einsichtnahme durch das Publikum an jedem Tage offen, an welchem das Amt für das Publikum geöffnet ist, und zwar während der Dienststunden mit Ausnahme der Zeiten, zu denen die Rolle für amtliche Zwecke gebraucht wird.

Berichtigung von Schreibfehlern.

95. Ein Antrag auf Berichtigung eines Schreibfehlers, der in einer Patentanmeldung oder im Zusammenhange mit einer solchen oder in einer Patenturkunde oder Beschreibung oder bei einer Eintragung in die Patentrolle begangen worden ist, ist nach Patentvordruck 30 abzufassen.

Bescheinigungen.

96. Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung des Comptroller, betreffs einer Eintragung, Maßnahme oder Handlung, zu deren Bewirkung oder Vornahme er auf Grund des Gesetzes oder dieser Rules ermächtigt ist, ist nach Patentvordruck 31 abzufassen.

Beglaubigte Abschriften einer Eintragung in die Rolle oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge von Patenten, Beschreibungen, Verzichten, beschworenen schriftlichen Erklärungen, eidesstattlichen Versicherungen und sonstigen im Amte befindlichen öffentlichen Urkunden oder von dort geführten Rollen und sonstigen Büchern können von dem Comptroller gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr erteilt werden.

Geheime Patente.

97. Wenn von dem Staatssekretär des Krieges oder der Admiralität es für angemessen erachtet worden ist, für eine auf Grund des Artikels 30 des Gesetzes übertragene Erfindung ein geheimes Patent zu entnehmen, und nach Patentvordruck 1 D unter Beifügung einer Bescheinigung des Staatssekretärs des Krieges oder der Admiralität auf Grund des Artikels 30 (3) des Gesetzes eine diesbezügliche Patentanmeldung eingereicht worden ist, so darf der Comptroller die Anmeldung oder darauf bezügliche Urkunden keinem anderen Mitgliede der ihm unterstellten Behörde als einem Stellvertreter oder besonderen Prüfungsbeamten überweisen, welche die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und Berichte zu erstatten haben, wie sie vom Gesetz hinsichtlich anderer Patentanmeldungen vorgeschrieben sind.

Wofern und bevor nicht die Erfindung von dem Staatssekretär oder der Admiralität auf den Erfinder zurückübertragen ist, darf

1. keine Abschrift einer darauf bezüglichen Beschreibung, sonstigen Urkunde oder Zeichnung in irgendeiner Weise veröffentlicht oder dem Publikum zur Einsicht gegeben werden;
2. die Patentanmeldung und die Annahme einer auf die Erfindung bezüglichen Beschreibung nicht veröffentlicht werden, ebensowenig wie gegen die Erteilung eines Patents auf die Erfindung ein Einspruch auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes zulässig ist; jedoch hat der Comptroller auf jede derartige Erfindung so bald wie möglich nach Annahme der diesbezüglichen vollständigen Beschreibung ein Patent erteilen zu lassen.
3. Jedes geheime Patent wird in ein beim Amte geführtes vertrauliches Register eingetragen, und es werden keine darauf bezüglichen Einzelheiten oder besonderen Umstände zu irgend einem Zeitpunkte veröffentlicht, wie dies für gewöhnliche Patente nach dem Gesetze erforderlich ist. Hinsichtlich eines solchen Patentes oder einer Übertragung desselben darf auch keine Eintragung in die gewöhnliche Patentrolle erfolgen.
4. Für ein geheimes Patent sind keine Gebühren zu entrichten, und ungeachtet der Nichtzahlung solcher Gebühren bleibt das Patent die volle Dauer von 14 Jahren nach seinem Datum in Kraft.

98. Wenn eine Patentanmeldung in anderer als in der in der vorigen Rule vorgesehenen Weise eingereicht und die Anmeldung noch in der Schwebe ist, so finden, sobald dem Comptroller von dem Staatssekretär oder der Admiralität eine Bescheinigung nach Artikel 30 (3) des Gesetzes vorgelegt wird, so weit tunlich, unter Berücksichtigung des Datums dieser Bescheinigung, die Vorschriften der erwähnten Rule auf die Anmeldung und alle sich darauf beziehenden Urkunden Anwendung.

99. Wenn ein geheimes Patent von dem Staatssekretär oder der Admiralität auf den Erfinder zurückübertragen wird, so ist es in dem

vertraulichen Register der geheimen Patente zu löschen. Es sind alsdann alle Gebühren, die fällig gewesen wären, wenn das Patent kein geheimes Patent gewesen wäre, zu entrichten, und das Patent verbleibt nur in der nämlichen Zeitdauer in Kraft und unterliegt den nämlichen Bedingungen hinsichtlich der Gebührenzahlung und in sonstiger Hinsicht, wie wenn es kein geheimes Patent gewesen wäre.

Verlust der Patenturkunde.

100. Ein Antrag auf Erteilung des Duplikats einer Patenturkunde, die verloren gegangen oder vernichtet worden ist, ist nach Patentvordruck 32 und gemäß den darauf bezüglichen Weisungen zu stellen.

Gewerbliche oder internationale Ausstellungen.

101. Wer eine Erfindung auf einer gewerblichen oder internationalen Ausstellung ausstellen oder eine Beschreibung der Erfindung während der Dauer der Ausstellung veröffentlichen oder die Erfindung für den Zweck der Ausstellung auf dem Ausstellungsplatze benutzen will, kann, nachdem das Board eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß die Ausstellung eine gewerbliche oder internationale ist, dem Comptroller nach Patentvordruck 33 von seiner Absicht Anzeige erstatten, die Erfindung auszustellen, zu veröffentlichen oder zu benutzen, je nach Lage des Falles. Für den Zweck der Feststellung der Übereinstimmung der Erfindung im Fall der späteren Einreichung einer Patentanmeldung hat der Erfinder dem Comptroller eine kurze Beschreibung seiner Erfindung unter Beifügung, falls notwendig, von Zeichnungen und sonstiger Aufklärung einzureichen, wie der Comptroller dies in jedem einzelnen Falle verlangt.

Ausübung richterlicher Befugnisse durch den Comptroller.

102. Vor Ausübung einer dem Comptroller von dem Gesetze oder diesen Rules verliehenen richterlichen Befugnis gegenüber einem Patentanmelder oder einem auf Abänderung einer Beschreibung Antragenden hat der Comptroller dem Anmelder oder Antragsteller zehn Tage oder so viel längere Zeit vorher, wie er für angemessen erachtet, einen Termin anzugeben, zu dem er persönlich oder durch seinen Vertreter vor dem Comptroller gehört werden kann.

103. Binnen fünf Tagen nach dem Tage, an welchem im gewöhnlichen Postverkehr diese Mitteilung zugestellt werden würde oder innerhalb der von dem Comptroller in der Mitteilung angegebenen längeren Frist hat der Anmelder oder Antragsteller dem Comptroller schriftlich anzuzeigen, ob er in der Angelegenheit gehört zu werden wünscht oder nicht.

104. Gleichviel, ob der Anmelder gehört zu werden wünscht oder nicht, der Comptroller kann jederzeit ihn auffordern, innerhalb einer vom Comptroller ihm anzugebenden Frist ihm eine schriftliche Erklärung einzureichen oder persönlich vor ihm zu erscheinen und über die vom Comptroller gewünschten Punkte mündlich Aufklärung zu geben.

105. Die Entscheidung oder der Beschluß des Comptroller in Ausübung einer solchen richterlichen Befugnis, wie vorerwähnt, ist dem Anmelder und jedem Dritten, der dem Comptroller dadurch berührt erscheint, von dem Comptroller mitzuteilen.

Eidesstattliche Versicherungen und beschworene schriftliche Erklärungen.

106. Die nach diesen Rules erforderlichen oder in einem auf Grund derselben stattfindenden Verfahren verwendeten eidesstattlichen Versicherungen und beschworenen schriftlichen Erklärungen sind mit dem Gegenstand oder den Gegenständen zu beginnen, auf welche sie sich beziehen; sie sind in der ersten Person abzufassen und in fortlaufend numerierte Paragraphen einzuteilen. Jeder Paragraph soll soweit wie möglich auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt sein. Jede eidesstattliche Versicherung oder beschworene schriftliche Erklärung hat die Personalbeschreibung und den wirklichen Wohnort des Erklärenden anzugeben und darf nur auf einer Blattseite beschrieben oder bedruckt sein; sie hat den Namen und die Adresse des Einreichenden zu tragen und anzugeben, für wen sie eingereicht worden ist.

107. Die nach dem Gesetz und diesen Rules oder in einem auf Grund derselben stattfindenden Verfahren benutzten erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen und beschworenen schriftlichen Erklärungen sind folgendermaßen abzufassen und zu unterschreiben:

(a) Im Geeinigten Königreich vor einem Friedensrichter oder einem von Gesetzes wegen in einem Teil des Geeinigten Königreichs zur Abnahme von Eiden für die Zwecke eines gesetzlichen Verfahrens ermächtigten Kommissar oder sonstigen Beamten;

(b) In einem anderen Gebietsteile Seiner Majestät vor einem Gerichtshof, Richter, Friedensrichter oder sonstigen von Gesetzes wegen für den Zweck eines gesetzlichen Verfahrens zur Abnahme von Eiden ermächtigten Beamten;

(c) Außerhalb des Gebiets Seiner Majestät vor einem britischen Gesandten oder einem das Amt eines britischen Gesandten Ausübenden oder einem Konsul, Vizekonsul oder einem das Amt eines britischen Konsuls Ausübenden oder vor einem öffentlichen Notar, einem Richter oder Verwaltungsbeamten.

Allgemeine Bestimmungen.

108. Ein Schriftstück, für dessen Abänderung von dem Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen ist, kann gleichwohl abgeändert werden und jede Unregelmäßigkeit im Verfahren, die nach Ansicht des Comptroller ohne Schaden für jemanden abgestellt werden kann, darf, wenn der Comptroller dies für angemessen erachtet, unter den von ihm für erforderlich gehaltenen Bedingungen richtiggestellt werden.

109. Die von diesen Rules für die Vornahme einer Handlung, oder die Einleitung eines auf Grund derselben stattfindenden Verfahrens vorgeschriebenen Fristen — mit Ausnahme der für die Beweisaufnahme in den Rules 68 bis 74

oder der in den Rules 16, 41 und 55 vorgeschriebenen — können von dem Comptroller, wenn er dies für angemessen erachtet und nach von ihm angeordneter Mitteilung an andere Beteiligte und unter den Maßnahmen und Voraussetzungen, die er vorschreibt, verlängert werden.

110. Mit Ausnahme des Sonnabends ist das Amt für das Publikum an jedem Werktage zwischen zehn und vier Uhr und Sonnabends zwischen zehn und ein Uhr geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Tage:

Weihnachten, Karfreitag, der Geburtstag des Königs, die öffentlichen Buß- und Bettage, die Tage, an denen die Bank von England geschlossen ist und die jeweils auf einem an auffallender Stelle im Amt angebrachten Anschlage bekannt gemachten Tage.

111. Wenn der von dem Gesetze oder diesen Rules für die Vornahme einer Handlung festgesetzte letzte Tag auf einen Tag, an dem das Amt nicht geöffnet ist, oder auf einen Sonnabend fällt, welche Tage für die Zwecke des Gesetzes und dieser Rules als nicht in Betracht kommend gelten, so ist es zulässig, die Handlung an dem Tage vorzunehmen, der zunächst auf solche nicht in Betracht kommenden Tage folgt.

112. Wenn auf Grund dieser Rules jemand zur Vornahme einer Handlung, zur Unterzeichnung eines Schriftstückes oder zur Abgabe einer Erklärung für sich oder eine Körperschaft verpflichtet ist oder die Vorlage oder Einreichung einer Urkunde oder eines Beweisstückes bei dem Comptroller oder dem Amte erforderlich ist, und dem Comptroller ausreichend dargetan wird, daß der Betreffende aus einem stichhaltigen Grunde zur Vornahme der Handlung, Unterzeichnung des Schriftstückes, Abgabe der Erklärung nicht imstande ist, oder daß die Urkunde oder das Beweisstück nicht wie vorerwähnt vorgelegt oder eingereicht werden kann, so hat der Comptroller die Befugnis, mit Genehmigung des Board und nach Beibringung anderen Beweises und unter den Bedingungen, die er für angemessen erachtet, von der Vornahme der Handlung, der Vorlegung der Urkunde, Erklärung oder des Beweisstückes zu entbinden.

Anträge an den Gerichtshof und Verfügungen desselben.

113. Vier Tage vor Stellung eines Antrages auf Grund des Art. 72 des Gesetzes auf Berichtigung der Patentrolle ist dem Comptroller davon Anzeige zu erstatten.

Wenn von dem Gerichtshof auf Grund des Gesetzes eine Verfügung erlassen worden ist, welche die Zurücknahme eines Patentes zum Gegenstande hat oder die Verlängerung der Dauer eines Patents oder die Erteilung der Erlaubnis an einen Patentinhaber zur Abänderung seiner Beschreibung oder die Gültigkeit eines Patents oder das Inhaberrecht daran berührt, so hat derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung erlassen worden ist, bei dem Amt alsbald eine amtliche Abschrift der Verfügung zusammen mit Patentvordruck 34 einzureichen. Daraufhin ist die Beschreibung abzuändern oder die Rolle zu berichtigen, oder der Inhalt der Verfügung ist sonstwie in vorschriftsmäßiger Weise in die Rolle einzutragen, je nach Lage des Falles.

Aufhebung früherer Rules.

114. Alle bisher vom Board of Trade auf Grund der Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetze von 1883 bis 1902 erlassenen allgemeinen sich auf Patente beziehenden Rules, die am 31. Dezember 1907 in Geltung sind, werden hierdurch mit jenem Tage aufgehoben, unbeschadet einer unter der Herrschaft jener Rules vorgenommenen Handlung oder einer zu jenem Zeitpunkte in der Schwebe befindlichen Anmeldung oder sonstigen Angelegenheit.

Den 17. Dezember 1907.

gez. D. Lloyd George,
Präsident des Board of Trade.

Erster Anhang.

Verzeichnis der Gebühren, die für die Erteilung von Patenten und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen zu entrichten sind.

	£ s d	£ s d
1. Für die unter Beifügung einer vorläufigen Beschreibung erfolgte Anmeldung	1 0 0	
2. Bei der später erfolgenden Einreichung der vollständigen Beschreibung	3 0 0	4 0 0
oder		
3. Bei Einreichung einer Anmeldung unter Beifügung der vollständigen Beschreibung		4 0 0
4. Für die Beschwerde von dem Comptroller an den Law Officer von dem Beschwerdeführer		3 0 0
5. Für eine Fristverlängerung auf Grund der Rule 16:		
bis zu einem Monat		2 0 0
bis zu zwei Monaten		4 0 0
bis zu drei Monaten		6 0 0
6. Für Verlängerung der Frist zur Einreichung der vollständigen Beschreibung bis zu einem Monat		2 0 0
7. Für Verlängerung der Frist zur Annahme der vollständigen Beschreibung		
bis zu einem Monat		2 0 0
bis zu zwei Monaten		4 0 0
bis zu drei Monaten		6 0 0
8. Bei einem Einspruch gegen die Erteilung eines Patents von dem Einsprechenden		0 10 0
9. Bei Anhörung durch den Comptroller sowohl von dem Anmelder als auch von dem Einsprechenden		1 0 0
10. Bei Erteilung des Patents		1 0 0
11. Für Verlängerung der Frist zur Erteilung des Patents, wenn die für die Erteilung des Patents gewährte Frist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abläuft,		
bis zu einem Monat		2 0 0
bis zu zwei Monaten		4 0 0
bis zu drei Monaten		6 0 0
12. Für Verlängerung der Frist für die Erteilung eines Patents, wenn die für die Erteilung des Patents gewährte Frist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen ist		10 0 0

	£	s	d
Für die Erneuerungsbescheinigung:			
13. Vor Ablauf des vierten Jahres seit dem Datum des Patents für das fünfte Jahr	5	0	0
14. Vor Ablauf des fünften Jahres seit dem Datum des Patents für das sechste Jahr	6	0	0
15. Vor Ablauf des sechsten Jahres seit dem Datum des Patents für das siebente Jahr	7	0	0
16. Vor Ablauf des siebenten Jahres seit dem Datum des Patents für das achte Jahr	8	0	0
17. Vor Ablauf des achten Jahres seit dem Datum des Patents für das neunte Jahr	9	0	0
18. Vor Ablauf des neunten Jahres seit dem Datum des Patents für das zehnte Jahr	10	0	0
19. Vor Ablauf des zehnten Jahres seit dem Datum des Patents für das elfte Jahr	11	0	0
20. Vor Ablauf des elften Jahres seit dem Datum des Patents für das zwölfte Jahr	12	0	0
21. Vor Ablauf des zwölften Jahres seit dem Datum des Patents für das dreizehnte Jahr	13	0	0
22. Vor Ablauf des dreizehnten Jahres seit dem Datum des Patents für das vierzehnte Jahr	14	0	0
23. Für Verlängerung der Zahlungsfrist der Erneuerungsgebühr			
bis zu einem Monat	1	0	0
bis zu zwei Monaten	3	0	0
bis zu drei Monaten	5	0	0
24. Für den Antrag auf Wiederherstellung eines erloschenen Patents	20	0	0
25. Für einen Einspruch gegen einen Antrag auf Wiederherstellung eines erloschenen Patents	1	0	0
26. Bei Anhörung durch den Comptroller sowohl von dem Antragsteller als auch von dem Einsprechenden	1	0	0
27. Für einen Antrag auf Abänderung der Beschreibung			
bis zur Patenterteilung von dem Anmelder	1	10	0
nach der Erteilung von dem Patentinhaber	3	0	0
28. Bei Einspruch gegen die Abänderung von dem Einsprechenden	0	10	0
29. Bei Anhörung durch den Comptroller sowohl von dem Anmelder als auch von dem Einsprechenden	1	0	0
30. Für den Antrag an das Board of Trade auf Erteilung einer Zwangslizenz von dem Antragsteller	1	0	0
31. Für den Einspruch gegen die Erteilung einer Zwangslizenz von dem Einsprechenden	1	0	0
32. Für den Antrag an den Comptroller auf Zurücknahme eines Patents auf Grund des Artikels 26	2	0	0
33. Bei Anhörung durch den Comptroller, sowohl von dem Antragsteller als auch von dem Patentinhaber	2	0	0
34. Bei Verzicht auf ein Patent auf Grund des Artikels 26	1	0	0
35. Bei Anhörung durch den Comptroller sowohl von dem Antragsteller als auch von dem Einsprechenden	1	0	0
36. Für einen Antrag an den Comptroller auf Grund des Artikels 27 auf Zurücknahme eines außerhalb des Geeinigten Königreichs zur Ausführung gebrachten Patents	2	0	0
37. Bei Anhörung durch den Comptroller sowohl von dem Antragsteller als auch von dem Patentinhaber	2	0	0
38. Für Änderung des Namens, der Adresse oder der Zustellungsadresse in der Rolle	0	5	0
39. Für Eintragung zweier Zustellungsadressen in die Rolle	0	5	0
40. Für das Gesuch um Eintragung des Namens eines Rechtsnachfolgers des Patentinhabers in die Patentrolle	0	10	0
41. Für das Gesuch um Eintragung eines Anteils in die Patentrolle	0	10	0
42. Für das Gesuch um Eintragung eines auf eine Urkunde bezüglichen Vermerks in die Patentrolle	0	10	0
43. Für das Gesuch an den Comptroller um Berichtigung eines Schreibfehlers			
bis zur Patenterteilung	0	5	0
nach der Patenterteilung	1	0	0
44. Für eine Bescheinigung des Comptroller auf Grund des Artikels 78	0	5	0
45. Für das Duplikat einer Patenturkunde	2	0	0
46. Für die an den Comptroller gerichtete Anzeige der Absicht der Ausstellung einer Erfindung auf Grund des Artikels 45	0	10	0
47. Für Anzeige des Ergehens einer gerichtlichen Verfügung betreffend Abänderung der Beschreibung oder Berichtigung der Rolle	0	10	0
48. Für die durch die Post eingehende Bestellung einer Patentschrift	0	0	8
49. Gebühr für Nachforschung oder Einsichtnahme	0	1	0
50. Für amtliche Abschriften, für je 100 Worte	0	0	4
jedoch mindestens einen Schilling			
51. Für amtliche Kopien von Zeichnungen nach Vereinbarung			
52. Für die Beglaubigung amtlicher Abschriften, handschriftlich oder gedruckt, je	0	1	0

Den 17. Dezember 1907.

gez. D. Lloyd George,
Präsident des Board of Trade.

Statistik.

163.

Argentinien.

Im Jahre 1906 sind 637 Patente erteilt.
Propr. industr. 08, p. 91.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

Täuschungsgefahr.

164.

Vom 27. Juni 1908.

Bei Prüfung der Täuschungsgefahr ist vielfach das Verhältnis des Zeichens zu der Ware maßgebend. Enthält aber eine Etikette eine in sich vollständige

und irreführende Aussage, wie z. B. daß der nicht in Kulmbach ansässige Anmelder Kulmbacher Bier herstelle, so ist eine solche Etikette für Waren jeder Art unstatthaft.

Gründe:

Das Wort „Kulm" ist eine im Verkehr gängige Bezeichnung für Kulmbacher Bier. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Bezeichnung Kulmbacher Bier bereits zu einer Sortenbezeichnung geworden ist, dergestalt, daß man darunter nur ein nach Kulmbacher Art gebrautes Bier versteht, man nimmt vielmehr im Verkehr noch allgemein an, daß Kulmbacher Bier auch in Kulmbach gebraut sein müsse. Die Bezeichnung „Kulm" für ein Bier, welches nicht in Kulmbach hergestellt ist, wie es Anmelder nach den Zeichenangaben beabsichtigt, entspricht somit nicht den tatsächlichen Verhältnissen und wirkt irreführend. Gemäß § 4 Nr. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes kann das angemeldete Zeichen mithin zur Eintragung für Bier nicht zugelassen werden. Ob der Herstellungsort mehr oder weniger deutlich im Zeichen angegeben ist, kann demgegenüber eine andere Beurteilung der Sachlage nicht herbeiführen, weil derartige Angaben in jedem Fall erfahrungsmäßig leicht übersehen werden. Ist die Etikette aber für Bier täuschend, so kann sie auch für die übrigen Waren nicht eingetragen werden, gleichviel ob das Wort „Kulm" allein für diese täuschend sein würde. Denn die Anmelderin darf nicht durch die Eintragung behördlicherseits zur Führung einer Etikette ermächtigt werden, die, gleichviel auf welcher Ware angebracht, besagt, daß von der Anmelderin Kulmbacher Bier hergestellt werde. Dies ist unrichtig und führt zu Verkehrstäuschungen. Die Eintragung ist daher für alle Waren gemäß § 4 Nr. 3 a. a. O. mit Recht versagt worden.

A. 6701/16a Wz.
B. 191/08.

Gerichtliche Entscheidungen.

165.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 29. Juni 1908.

Handelt es sich um die Frage, wer der wahre Inhaber eines Zeichenrechts ist, so kann nicht entscheidend sein, wer als Inhaber in der deutschen Zeichenrolle eingetragen ist. Daher an sich gerichtliches Vorgehen des Liquidators und Verwalters des Vermögens der infolge des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 aufgehobenen Kongregation der Kartäusermönche auf Übertragung der für den Treuhänder der letzteren eingetragenen Chartreuse-Marken statthaft. Das Vorgehen ist aber unberechtigt, weil das französische, sich als Polizeigesetz charakterisierende Vereinsgesetz die Inhaberrechte an den deutschen Marken nicht berühren konnte.

Tatbestand.

Die französische Kongregation der Kartäusermönche stellte bis zum Erlaß des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 in Frankreich und zwar in dem Ordenshause La Grande Chartreuse bei Saint-Pierre-de-Chartreuse und in Fourvoirie den unter dem Namen „Chartreuse" bekannten Likör her. Die Kongregation besaß keine Rechtsfähigkeit; sie bediente sich deshalb für ihr Auftreten im Privatrechtsverkehr einer natürlichen Person, die der formelle Träger der Rechtsbeziehungen der Kongregation war, und zwar in neuerer Zeit des Pater Garnier, des Pater Grézier und zur Zeit des Beginnes des gegenwärtigen Rechtsstreits des Célestin Marius Rey. Auf den Namen des letztgenannten waren (zu der bezeichneten Zeit) in der Warenzeichenrolle des deutschen Patentamtes die zu dem Geschäftsbetriebe der Kartäusermönche gehörigen, den Nummern nach in den Urteilen der Vorinstanzen aufgeführten 14 Warenzeichen für Liköre eingetragen. Die Zeichen enthalten unter anderem die Worte: „Liqueur fabriquée à la Grande Chartreuse" oder „Grande Chartreuse" oder „C. Garnier" oder „Elixir végétal de la Grande-Chartreuse F. L. Garnier." Als Vertreter des Zeicheninhabers ist gemäß § 23 des Warenbezeichnungsgesetzes der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Levy eingetragen. Das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 hat in betreff bestehender nicht anerkannter und die Anerkennung auch nach Erlaß des Gesetzes nicht erlangender geistlicher Orden, zu denen die Kartäusermönche gehören, in Art. 18 bestimmt, daß sie von Rechts wegen für aufgelöst gelten und die Liquidation auf gerichtlichem Wege erfolgt; das Gericht hat zu diesem Zweck einen Liquidator zu ernennen, der alle Machtbefugnisse eines Sequestors und das Vermögen, bezw. den Erlös aus dem Verkauf desselben bei der Staatskasse zu hinterlegen hat. Als Liquidator ist der Kläger bestellt. Dieser vertritt den Standpunkt, daß der französische Geschäftsbetrieb der Kartäusermönche und damit auch die zu diesem Betriebe gehörigen Warenzeichen auf ihn, bezw. das von ihm dargestellte Rechtssubjekt übergegangen seien, wiewohl die nach Tarragona in Spanien ausgewanderten französischen Kartäusermönche nunmehr dort, wo sie unter der Firma Union agricole eine Aktiengesellschaft gegründet haben, den Likör nach ihren früheren bewährten Rezepten herstellen und ihn von dort aus unter der Bezeichnung: „Liqueur fabriquée à Tarragona par les Pères Chartreux" in ihren alten Absatzgebieten, auch in Frankreich, vertreiben.

Nachdem der Kläger von dem Pater Célestin Marius Rey vergeblich die Übertragung der oben bezeichneten, auf den Namen desselben in der deutschen Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen auf ihn gefordert hatte, erhob er Klage auf Verurteilung des Rey in die Überschreibung der Zeichen auf den Namen des Klägers in seiner Eigenschaft als Vertreters (Administrator, Sequester und Liquidator) der Kongregation der Kartäuser zu willigen; er behauptete, daß auch diese Marken einen Bestandteil des in seiner Gesamtheit den Kartäusermönchen durch das französische Gesetz weggenommenen, ihm unterstellten Vermögens gebildet hätten.

Auch beantragte der Kläger zur Abwendung wesentlicher Nachteile während der Dauer des Rechtsstreits den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die von dem Landgericht, Kammer I für Handelssachen, zu Hamburg durch Beschluß vom

4. Mai 1905 antragsgemäß erlassen und auf Widerspruch des Beklagten durch Urteil der siebenten Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 23. Februar 1906 zwar zum Teil aufgehoben, aber insoweit aufrecht erhalten wurde, als dem Beklagten bei Strafe verboten war, jene Warenzeichen zu benutzen oder über sie zu verfügen.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung mit dem Antrage auf gänzliche Aufhebung der von ihm für unzulässig erachteten einstweiligen Verfügung ein. Er bestritt, daß die deutschen, auf seinen Namen eingetragenen Warenzeichen von dem französischen Vereinsgesetz betroffen seien oder auch nur hätten betroffen werden sollen. Er behauptete auch: das von den Kartäusermönchen jetzt in Tarragona betriebene Geschäft sei das alte, von ihnen früher in der Chartreuse betriebene, der Kläger habe gar nicht die Möglichkeit gehabt, die geschützte Ware herzustellen; die Herstellungsart sei das Geheimnis der Mönche; dieses, das Herstellungspersonal, die Agenturen, die Kundschaft seien den Mönchen verblieben, während auf den Kläger — bezw. seinen Rechtsnachfolger die Compagnie fermière de production et d'exploitation société anonyme in Paris, jetzt unter der Firma „Compagnie fermière de la Grande Chartreuse" — nur die nackten Räume übergegangen seien (in denen ein neues Geschäft begründet sei). Endlich machte der Beklagte auch noch geltend, daß die Anwendung des französischen Vereinsgesetzes gegen den Zweck der deutschen Wettbewerbsgesetzgebung und somit gegen Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verstoßen würde; das Verhalten des Klägers, bezw. der Compagnie fermière, die das von dem Kläger neu begründete Geschäft inzwischen erworben habe, stelle eine unlautere Ausnutzung des geschäftlichen Ansehens der Kartäuser dar; die Bezeichnung „Chartreuse" weise nicht sowohl auf den Produktionsort als vielmehr auf die Person des Fabrikanten hin.

Der Kläger behauptete demgegenüber, daß er den Geschäftsbetrieb der Kartäuser fortgesetzt habe. Die Behauptung des Beklagten, daß die Kartäuser allein im Besitze des Herstellungsgeheimnisses bezüglich der Liköre seien, bezeichnete er als unbewiesen. Auch machte er geltend, daß das Warenzeichenrecht nur eine Marke, die Heimatsmarke kenne; auf diese erstrecke sich das französische Gesetz und somit nicht auf in Deutschland befindliches Vermögen. Der Antrag des Klägers ging auf Zurückweisung der Berufung.

Im Laufe der Berufungsinstanz ist der Beklagte Célestin Marius Rey verstorben; sein Erbe ist Albert Léon Rey in Barcelona geworden, für den der Rechtsstreit von dem Inlandsvertreter Dr. Levy aufgenommen ist und auf den auch die streitigen Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamtes am 10. Mai 1907 umgeschrieben sind.

Durch Urteil des sechsten Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5. November 1907 ist die einstweilige Verfügung vom 4. Mai 1905 gänzlich — auch insoweit dieses nicht schon durch das landgerichtliche Urteil vom 23. Februar 1906 geschehen war — aufgehoben. Hiergegen hat nunmehr der Kläger Revision eingelegt; sein Antrag geht auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der gegen das landgerichtliche Urteil von dem Beklagten eingelegten Berufung.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Das Berufungsurteil ist am 4. Dezember 1907 zugestellt. Die Revision ist am 31. Dezember 1907, ihre Begründung am 1. Februar, ein Nachtrag dazu am 4. Februar 1908 eingereicht.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist zulässig, sie konnte aber keinen Erfolg haben.

I. Der Kläger hat in dem die Hauptsache betreffenden Verfahren die Verurteilung des Beklagten zu der Einwilligung in die Überschreibung der auf den Namen des Beklagten eingetragenen Warenzeichen auf den Namen des Klägers verlangt und dieses Verlangen darauf gestützt, daß die durch Eintragung in die Zeichenrolle für den Beklagten begründeten Warenzeichenrechte materiell zu demjenigen Vermögen gehörten, das der Kongregation der Kartäuser durch die französische Gesetzgebung weggenommen und unter des Klägers Verwaltung gestellt sei. Mit der in dem gegenwärtigen Rechtsstreit in Frage stehenden einstweiligen Verfügung bezweckt der Kläger, die Schädigungen hintanzuhalten, die der Kläger von der Ausübung des Zeichenrechts durch den Beklagten während der Dauer des Rechtsstreits über die Hauptsache befürchtet. Es handelt sich danach für den Kläger, wie in der Hauptsache, so bei der einstweiligen Verfügung entgegen der anscheinenden Annahme des Berufungsrichters, nicht um den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens (gegen Eingriffe Dritter in das Zeichen) und nicht um die Geltendmachung des durch die Eintragung begründeten Rechts, sondern um einen Streit zweier Personen darüber, wem von ihnen das Warenzeichen zusteht, und sonach um eine Klage entsprechend der Klage des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache (§ 985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Klage desjenigen, dessen Recht in einem über solche Rechte geführten öffentlichen Verzeichnis nicht eingetragen ist, gegen denjenigen, für den das Recht (zu Unrecht) eingetragen steht, gerichtet auf Zustimmung (Einwilligung) zu der Berichtigung und Umschreibung des öffentlichen Verzeichnisses (vergl. § 894 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 des Warenbezeichnungsgesetzes; § 894 der Zivilprozeßordnung). Auf derartige Klagen hat der § 23 des Warenbezeichnungsgesetzes, nach welchem der Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht seitens eines im Inlande eine Niederlassung nicht Besitzenden nur durch einen im Inlande bestellten, gemäß § 3 des Gesetzes in die Zeichenrolle einzutragenden Vertreter geltend gemacht werden kann, keine Anwendung. Der Vertreterzwang besteht, soweit es hier interessiert, für Klagen des auswärtigen eingetragenen Zeicheninhabers. Der Kläger ist dieses noch nicht, son-

dern will es erst werden, ist aber durch die Weigerung des Beklagten, die Einwilligung in den Vermerk des Überganges der streitigen Zeichen auf den Kläger zu geben, verhindert seine eigene Eintragung und mit dieser die Eintragung seines Vertreters zu bewirken (§ 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes). Dieses Hindernis soll durch die in dem Hauptverfahren erhobene Klage beseitigt werden. Ist es danach ausgeschlossen, daß die Geltendmachung durch einen in die Zeichenrolle eingetragenen Vertreter für die Erhebung des Hauptanspruchs die prozessuale Voraussetzung bildet, so muß dasselbe gelten für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die den Zweck der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis hat oder auch es verhindern soll, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines geltend gemachten Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Konnte demgemäß der Kläger den gegenwärtigen Rechtsstreit selbst (durch einen Rechtsanwalt) führen, so ergibt sich aus dem Vorbemerkten zugleich auch, daß die gesetzliche Zulässigkeit von einstweiligen Anordnungen in bezug auf das hier streitige Rechtsverhältnis einem begründeten Zweifel nicht unterliegt. Es handelt sich darum, ob der Kläger, wie er behauptet, der wahre Zeicheninhaber ist und um den Schutz, der einem solchen gegenüber dem in der Zeichenrolle als berechtigt Eingetragenen zu gewähren ist. Es ist nicht abzusehen, warum der wahre Zeicheninhaber, der dem Eigentümer einer Sache vergleichbar ist, seinem Gegner gegenüber nicht denselben definitiven und provisorischen Schutz genießen sollte, wie jeder andere, der ein ihm zustehendes Recht geltend macht. Insbesondere ist nach dieser Richtung hin auch aus dem Warenbezeichnungsgesetz eine Einschränkung der allgemein gültigen Rechtsregeln nicht zu entnehmen. Wenn § 7 Abs. 2 des Gesetzes sagt, daß der Rechtsnachfolger, auf den das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht übergegangen oder übertragen ist, sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen kann, so lange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, so handelt es sich dabei ersichtlich nur um von der Eintragung abhängige Rechte. Hier aber steht der Erwerb des Zeichenrechts selbst in Frage, und der Erwerb eines solchen, der Erwerb des durch die Anmeldung oder Eintragung bereits begründeten Warenzeichenrechts ist von der Eintragung des Überganges in die Zeichenrolle unabhängig; er vollzieht sich und besteht weiter ohne Eintragung. Demgemäß kann auch der Schutz des wahren Eigentümers aus dem Erwerb des Zeichenrechts gegen den als Zeicheninhaber lediglich Eingetragenen von der Eintragung des Überganges in der Zeichenrolle nicht abhängig sein.

Es ist dann ferner von dem Beklagten (auch in der Revisionsinstanz) gegen die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung im vorliegenden Falle noch geltend gemacht, der Kläger habe an der einstweiligen Verfügung und an dem Schutze des von ihm geltend gemachten Rechts um deswillen keinerlei berechtigtes Interesse mehr, weil das von dem Kläger betriebene Geschäft — welches, seiner Behauptung nach, dasjenige der Kartäusermönche gewesen sein soll — im Laufe des Rechtsstreits unstreitig an einen Dritten, die compagnie fermière de la Grande Chartreuse, veräußert ist. Das erscheint hinfällig. Trotz der Veräußerung des Geschäfts kann der Kläger ein sehr lebhaftes Interesse daran haben, daß die ihm zugestandenen Rechte in vollstem Umfange seinem Rechtsnachfolger erhalten bleiben und deshalb geschützt werden. Gegen die rechtliche Zulässigkeit der von dem Kläger in Antrag gebrachten einstweiligen Verfügung kann daher aus der Veräußerung des Geschäfts, die auf den Prozeß ohne Einfluß ist (§ 265 der Zivilprozeßordnung) nichts entnommen werden.

II. Der Berufungsrichter hat den Antrag des Klägers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auch aus materiellen Gründen nicht für gerechtfertigt erachtet, nämlich weil der in dem Hauptverfahren von dem Kläger geltend gemachte Anspruch — auf Einwilligung in die Umschreibung der zurzeit auf den Namen des Beklagten eingetragenen Warenzeichen auf den Namen des Klägers — nicht begründet sei. Es ist dem Berufungsrichter zunächst in diesem Ausgangspunkte seiner Erörterungen beizupflichten. Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung stützt sich lediglich auf den in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch; es kann ihm daher nur stattgegeben werden, wenn der Hauptanspruch glaubhaft gemacht ist. Der Berufungsrichter erachtet diesen nicht für begründet. Er geht dabei von der akzessorischen Natur des Zeichenschutzes eines ausländischen Warenzeichens aus, verneint aber, daß um deswillen das im Inlande eingetragene Auslandszeichen auch in allen anderen Beziehungen das Rechtsschicksal des Mutterzeichens teile; er erachtet vielmehr an sich ein Nichtübergehen der Rechte aus dem inländischen Zeichen trotz des Überganges des auswärtigen Zeichens für denkbar. Auf Grund des französischen Gesetzes vom 1. Juli 1901 führt der Berufungsrichter aus, daß nach diesem der von dem Kläger zu bewirkenden Vermögensliquidation eine Rechtswegnahme (der zu liquidierenden Masse) vorausgegangen sei. Hieran anknüpfend sagt er: „Diese gesetzliche Wegnahme bezog sich nur und sollte und konnte sich nur beziehen auf denjenigen Teil des Vermögens der Kartäusermönche, der sich in Frankreich befand. Sie mag sich daher auch auf denjenigen Teil der den Kartäusermönchen zustehenden Warenzeichenrechte bezogen haben, der sich in Frankreich befand; sie bezog sich jedenfalls nicht auch auf den Teil dieser Rechte, der sich in Deutschland befindet.“ Es kann danach, wie auch die Revision anerkennt, einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Feststellung: es habe eine gesetzliche Wegnahme des den Kartäusermönchen gehörigen Vermögens (und zwar des in Frankreich befindlichen Teiles dieses Vermögens) stattgehabt, auf französischem, daher der Nachprüfung des Reichsgerichts nicht unterliegendem Recht beruht. Zweifelhaft ist nach der von dem Berufungsrichter seinem Urteil gegebenen Begründung, ob auch der Satz: „Die Wegnahme

bezog sich jedenfalls nicht auf den Teil der Warenzeichenrechte, der sich in Deutschland befindet" (d. i. auf die durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle begründeten Rechte) aus dem französischen Gesetz geschöpft oder ob der Satz, wie der Revisionskläger annimmt, eine aus reichsrechtlichen Normen gezogene Schlußfolgerung ist. Unter der letzteren, dem Revisionskläger günstigeren Annahme ist das Berufungsurteil auch in dem fraglichen Satze einer Nachprüfung des Reichsgerichts unterworfen; es ist aber auch dann nicht ersichtlich, daß dasselbe auf einem Rechtsirrtum beruhe, es ist vielmehr auch dann dem Berufungsrichter jedenfalls in dem von ihm gewonnenen Resultat trotz der von dem Revisionskläger vorgebrachten Rügen beizutreten. Diese gehen insbesondere dahin, daß der Berufungsrichter die Unselbständigkeit der deutschen Auslandsmarke und die Rechtsfolgen der akzessorischen Natur des ausländischen Warenzeichens verkannt und auf Grund dieser Verkennung den Übergang auch der Rechte aus dem in Deutschland eingetragenen Warenzeichen auf den Kläger (eo ipso mit dem Übergange des Geschäftsbetriebes der Kartäuser auf den Kläger) verneint habe. Auch ist ausgeführt, daß, selbst wenn der Geschäftsbetrieb der Kartäuser auf den Kläger ohne die deutschen Zeichenrechte übergegangen wäre, diese dann kein rechtliches Bestehen mehr hätten, ihnen daher auch keinerlei Schutz mehr zukäme und der Beklagte zu einem Widerspruch gegen das klägerische Verlangen nicht berechtigt wäre und an einem solchen kein Interesse mehr habe. Diesen letzteren Ausführungen gegenüber ist hervorzuheben, daß es bei dem von dem Kläger geltend gemachten Anspruch in erster Linie nicht darauf ankommt, ob und welche Rechte die Kartäusermönche bezw. der Beklagte noch an den auf den Namen des letzteren eingetragenen Warenzeichen haben und ein wieweit gehender (akzessorischer oder selbständiger) Schutz diesen (als den tatsächlichen Inhabern) noch zu gewähren sein möchte, sondern vielmehr zunächst und vor allem darauf: ob der Kläger dargetan hat, daß das Zeichenrecht auf ihn übergegangen sei und er deshalb auch die Einwilligung in die Umschreibung der Zeichen auf ihn beanspruchen könne. So lange er diesen Übergang nicht bewiesen oder doch glaubhaft gemacht hat, so lange erscheint sein Verlangen auf Einwilligung in die Umschreibung nicht begründet. Der Besitzer einer Sache hat diese nicht an jeden, der sie verlangt, sondern nur an den besser Berechtigten herauszugeben. Derselbe Grundsatz gilt naturgemäß auch für das Warenzeichenrecht, nach welchem nur die Löschung eines Warenzeichens (unter bestimmten Voraussetzungen) von jedem Dritten beantragt werden kann. Anlangend den von dem Kläger behaupteten Übergang der streitigen Waren auf ihn, so ist es richtig, was von dem Berufungsgericht aber auch nicht verkannt ist, daß das Zeichenrecht nach Deutschem Recht kein örtlich beschränktes Rechtsgut ist; das in verschiedenen Staaten anerkannte Schutzrecht für ein und dasselbe Zeichen einer und derselben Person, die nur in einem der Staaten eine Niederlassung hat, ist, wie das Reichsgericht in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 51 S. 267*) ausgesprochen hat, kein für den einzelnen Staat schlechthin selbständiges und unabhängiges Recht. Insbesondere gilt für die Entstehung von Rechten aus der Eintragung eines Auslandszeichens im Inlande anerkanntermaßen der Grundsatz, daß die Entstehung abhängig davon ist, daß das Zeichen in seinem Ursprungslande zum Schutze zugelassen war. Aus den vorberegten Grundsätzen darf aber, wie von dem Reichsgericht ebenfalls bereits in der angezogenen Entscheidung Bd. 51 S. 268*) ausgeführt ist, nicht gefolgert werden, daß die rechtliche Stellung des im Inlande rechtsbeständig zur Eintragung gelangten Auslandszeichens nun auch weiter im Inlande schlechthin dieselbe wäre, wie die Rechtsstellung des prinzipalen Zeichens in seinem Heimatsstaate; vielmehr ist für den Inhalt des inländischen Zeichenrechts und, worauf es hier insbesondere ankommt, für die Wirksamkeit etwaiger Dispositionen über das inländische Zeichen das Inlandrecht maßgebend. Mit der rechtsbeständigen Eintragung in die deutsche Rolle ist das Zeichen insoweit in erster Linie dem deutschen Recht unterworfen. Dieses bestimmt daher auch darüber, ob und wie das durch die Eintragung begründete Recht auf andere übergehen oder übertragen werden kann. Nach § 7 Abs. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes kann dieses durch Erbgang, durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen geschehen. Der Revisionskläger hat darauf hingewiesen, daß ein Übergang der Zeichenrechte auch noch in anderer als der in § 7 speziell bezeichneten Weise, z. B. durch Veräußerung eines Geschäfts im ganzen seitens des Konkursverwalters, erfolgen könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Fall nicht unmittelbar dem § 7 des Gesetzes unterstehen würde. Es kann aber auch dahingestellt bleiben, ob dem § 7 — immer unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, übergeht — nicht überhaupt eine entsprechende (und in diesem Sinne ausdehnende) Anwendbarkeit zuzuerkennen sein möchte, z. B. auf Handlungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall soll der Übergang der streitigen Zeichenrechte auf den Kläger nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers und nach den von dem Berufungsrichter getroffenen, unanfechtbaren Feststellungen in der Weise geschehen sein, daß durch die Gesetzgebung Frankreichs, und zwar durch ein Gesetz, das von dem Revisionskläger selbst als ein nicht über die Grenzen Frankreichs hinaus geltendes Polizeigesetz bezeichnet ist, das den Kartäusermönchen gehörige Vermögen diesen weggenommen und der Verwaltung des Klägers unterstellt ist. Das aber ist eine einseitige Maßregel des (ausländischen) Gesetzgebers, auf die die Anwendbarkeit des § 7 des Warenbezeichnungsgesetzes, auch wenn man eine entsprechende Anwendbarkeit des § 7 an und für sich für zulässig erachtet, wegen der völligen Verschiedenheit von den in § 7 zugelassenen Rechtsakten nicht erstreckt werden kann. Der Übergang derjenigen

*) Abgedruckt in diesem Blatt VIII, 232 ff.

Rechte, die durch die Eintragung der streitigen Zeichen in die deutsche Zeichenrolle für den Beklagten (und bei Zugrundelegung des Rechtsverhältnisses des Beklagten zu dem Orden der Kartäusermönche anscheinend auch für diesen) begründet sind, ist durch jene Wegnahme und Übertragung daher nicht dargetan und demgemäß überhaupt nicht als erfolgt glaubhaft gemacht.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem Revisionskläger zur Last (§ 97 der Zivilprozeßordnung).

II. 580/07.

Ausland.

Republik Cuba.

166.

Förmlichkeiten, betr. die Eintragung von Marken.

Erlaß Nr. 645.

Habana, den 15. Juni 1908.

In Anbetracht

dessen, daß die Königliche Verordnung vom 21. August 1884 in Titel V*) bestimmt, daß diejenigen, welche Handelsmarken, Zeichnungen oder gewerbliche Muster einzutragen wünschen, dem Gouverneur der betreffenden Provinz einen entsprechenden Antrag einzureichen haben, der eine eingehende Beschreibung der einzutragenden Handelsmarke oder des einzutragenden Musters enthält und der in ein besonderes Buch einzutragen ist, welches Tag und Stunde des Eingangs und außer sonstigen Einzelheiten die Beschreibung der Handelsmarken ersichtlich macht,

daß ferner die Mitwirkung der Provinzial-Gouverneure in diesen Fällen lediglich in ihrer Eigenschaft als Vertreter des mit der Eintragung in genauer Reihenfolge des Eingangs besagter Anmeldungen beauftragten Departements für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel geschieht, indem dadurch der zeitliche Vorrang gegenüber ähnlichen Anträgen festgestellt und den außerhalb Habanas Wohnenden Portokosten oder die Bestellung von Anwälten zu ihrer Vertretung erspart werden,

daß ferner durch die Erfüllung der erwähnten Obliegenheiten den Provinzialregierungen alltäglich ein beträchtliches Maß von Arbeit und damit zusammenhängender Verantwortlichkeit aufgebürdet wird, infolge der Erteilung beglaubigter Abschriften jeder Anmeldung und der dazu gehörigen Schriftstücke außer dem bis ins Einzelne gehenden Eintragungsvermerk, den die Eintragung einer jeden Anmeldung erforderlich macht,

des Ferneren, daß die erwähnte Arbeitslast bei den Provinzialregierungen zu vereinfachen und auf die Regierung zu Habana zu beschränken sein wird durch Annahme des nachstehend beschriebenen Geschäftsganges, wonach es für diejenigen Anmelder, welche in der Provinz Habana wohnen, erforderlich ist, sich an das Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu wenden, wodurch die Rechte der Anmelder stets in vollem Umfange gewahrt werden,

*) Vergl. dieses Blatt IX, 269.

erkläre ich, Charles Magoon, kraft der mir als einstweiligem Gouverneur von Cuba übertragenen Befugnisse:

daß die nachstehenden Paragraphen der Königlichen Verordnung vom 21. August 1884 hierdurch abgeändert werden und nunmehr folgendermaßen lauten:

Art. 22. Behufs Erlangung angemessenen Schutzes hinsichtlich ihrer Marken, gewerblichen Muster oder Zeichnungen haben die Fabrikanten, Händler, Kaufleute oder Landwirte sich zunächst entweder unmittelbar an das Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu wenden, sofern der Anmelder in der Provinz Habana wohnt oder dort seine Geschäftsniederlassung hat, oder durch Vermittelung der Gouverneure der in Betracht kommenden Provinzen, sofern sie nicht in der genannten Provinz wohnhaft sind, und zwar, wenn sie dies wünschen, wegen einer angemessenen Bescheinigung ihrer Rechte. Die Anmeldung hat die angenommene Handelsmarke, die Bilder, Buchstaben oder Zeichen, aus denen dieselbe besteht, deutlich zu beschreiben, auch die Warenklasse, für welche sie bestimmt ist, den Namen des Inhabers, seine Postadresse sowie sein Geschäftslokal anzugeben. Der Anmeldung sind sechs Exemplare der genauen Darstellung der zur Eintragung angemeldeten Handelsmarke beizufügen, wovon drei mit der vom Anmelder unterschriebenen Beschreibung der Marke versehen sind. Der Anmelder hat ferner die Bescheinigung, daß er Kaufmann oder Fabrikant ist, und die letzte Steuerquittung beizufügen. Bei Anmeldung von Rindviehbrandzeichen genügt es, daß der Anmelder mit seiner Anmeldung eine von dem mit Führung des Rindvieh-Bestandsregisters beauftragten Beamten erteilte Bescheinigung einreicht, welche dartut, daß er Eigentümer von Rindvieh ist.

Art. 24. Der mit der Führung des General-Registers des Departements für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel beauftragte Beamte oder der Sekretär der Provinzialregierung, je nach Lage des Falles, hat bei Eingang der im Art. 22 erwähnten Anmeldung und der beigefügten Schriftstücke jedes der die Darstellung und Beschreibung der Handelsmarke oder des gewerblichen Musters enthaltenden Stücke durch Aufdruck oder handschriftlich mit dem nachstehenden Wortlaut zu versehen:

Mir heute im Jahre . . . . am . . . . um . . . . Uhr, ... Minuten durch Herrn R. R. vorgelegt, welcher sich als Bürger von . . . . . ausgewiesen hat, und daß er eingetragen ist als . . . . . gemäß der Konzessionsbescheinigung Nr. . . . ., die ausgestellt ist von dem Gemeinderat des Ortes . . . . unter dem . . . . . Durch Vorlegung der Steuerquittung Nr. . . . . des erwähnten Gemeinderats vom . . . . hat er nachgewiesen, daß er mit der Zahlung der Steuern nicht im Rückstande ist. Die Anmeldung ist demgemäß unter Nr. . . . . eingetragen worden.

Diesen Beurkundungsvermerk hat der Beamte unter Beidrückung des Amtssiegels mit seinem Namen zu unterzeichnen. Der so unterzeichnete, gestempelte und besiegelte Vermerk, welcher die Zeit des Eingangs der Anmeldung ergibt, dient zur Feststellung des zeitlichen Vorrangs gegenüber ähnlichen oder gleichen Anmeldungen.

Keine Anmeldung, bezüglich deren nicht den vorerwähnten Erfordernissen entsprochen ist, darf in Bearbeitung genommen werden.

Art. 25. Jede Anmeldung mit einem derart gestempelten Exemplar der Handelsmarke oder des Musters ist bei dem Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zusammen mit allen auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Schriftstücken aufzubewahren, um so als vollständiges Aktenstück des Falles zu dienen.

Art. 26. Im Falle der gemäß Art. 22 bei den Provinzial-Gouverneuren eingereichten Anmeldungen ist eines der Exemplare der Handelsmarke mit dem unterzeichneten und gestempelten Vermerk dem Anmelder zuzustellen, dem auch die vorgelegte Konzession ebenso wie die Steuerquittung wieder zurückzusenden ist. Ein anderes Exemplar ist dem Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zusammen mit den anderen dazu gehörigen Schriftstücken innerhalb der nächsten fünf Tage einzusenden. Das dritte Exemplar wird zu den Akten des Sekretärs des Provinzial-Gouverneurs genommen und dort aufbewahrt. Die so verwahrten Exemplare werden in nach der Zeitfolge geordneten und numerierten Bündeln aufbewahrt. Von den Namen der Anmelder ist auch ein besonderer alphabetischer Index aufzustellen.

Im Falle einer unmittelbar bei dem Staatssekretär für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel eingereichten Anmeldung werden die vorstehend geschilderten Maßnahmen von dem letzteren ausgeführt, der innerhalb drei Tage eines der wie vorgeschrieben gestempelten Exemplare der Handelsmarke der zuständigen Provinzial-Regierung zu den bereits erläuterten Zwecken übermittelt. Außerdem ist ein General-Register aller unmittelbar oder durch Vermittelung der zuständigen Provinzial-Regierungen eingereichten Anmeldungen zu führen.

Die bei den Provinzial-Regierungen aufbewahrten Markenakten ersetzen bei künftigen Anmeldungen das besondere Registerbuch, welches auf Grund dieser Verordnung bei den genannten Provinzial-Regierungen nicht länger geführt, jedoch in ihren Archiven aufbewahrt wird.

Art. 44. Die Erledigung der Eintragung von Handelsmarken und Musterpatenten liegt unter Beihilfe der Provinzial-Regierungen dem Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ob.

Das erwähnte Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel hat insbesondere die Befugnis:

1. alle auf die Eintragung von Handelsmarken oder die Erteilung von Musterpatenten sich beziehenden Angelegenheiten und alle sonstigen Fragen zu entscheiden, soweit sie sich nicht auf das Eigentum oder den Besitz derselben oder auf Handlungen beziehen, die vom Strafgesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen gekennzeichnet werden;

2. Eintragungsbescheinigungen über Handelsmarken oder Musterpatente zu erteilen;

3. den diesbezüglichen Geschäftsgang und das Eintragungsverfahren zu überwachen;

4. zu entscheiden, in welchen Fällen die durch Art. 39 und 40 vorgeschriebenen Strafen zu verhängen sind. Das Departement hat außerdem diese Strafen zu verhängen und dem Gouverneur der zuständigen Provinz zur Beitreibung zu überweisen, indem es innerhalb vierzehn Tage ihm den Betrag der erwähnten Strafen angibt.

Gegen die von dem Departement für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gefällten Entscheidungen kann Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren bei der Zivilkammer und dem Senat für streitige Verwaltungsgerichtsbarkeit des Obergerichts zu Habana erhoben werden.

Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden hierdurch aufgehoben.

gez. Charles E. Magoon,
Einstweiliger Gouverneur.

Gaceta Oficial de la República de Cuba 1908, p. 5682 ff.

167.

Beschluß, betr. die Behandlung von Markenanmeldungen und Berechnung der Prioritätsfrist nach Art. 4 des Internationalen Unionsvertrags, vom 18. September 1906.

1. Die Entscheidungen über Anmeldungen von Marken durch Einheimische (Cubaner) werden sechs Monate hinausgeschoben, unbeschadet dessen, daß bei Inanspruchnahme von Priorität die vier Monate gemäß Art. 4 des Pariser Übereinkommens zum Schutz des industriellen Eigentums von 1883 zu berücksichtigen sind.

2. Um ferner die Frist von sechs Monaten für diejenigen festzulegen, welche sich bei ihren Anmeldungen auf das Internationale Übereinkommen von 1883 berufen und anfragen, binnen welcher Frist behufs Schutzes in der Republik Cuba die Bescheinigung des Ursprungslandes beizubringen ist, wird, vorausgesetzt, daß ein Prioritätsanspruch vorliegt, bestimmt, daß bei Berechnung der viermonatigen Frist nach Art. 4 des Übereinkommens von dem Tage der Bescheinigung über die Anmeldung in dem Ursprungslande auszugehen ist.

168.

Japan.

Mitteilung, betreffend die Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs.

Nach Artikel 12 des Markenschutzgesetzes vom 1. März 1899 (s. dieses Blatt V, S. 156—158) erlischt das Recht auf die Marke, wenn ihr Inhaber den Gewerbebetrieb, in welchem er die Marke benutzt hat, aufgibt. Diese Bestimmung hat Anlaß zu einer Rückfrage an das Japanische Patentamt gegeben, auf welche die Antwort dahin gelautet hat, daß Artikel 12 keine Anwendung im Falle der Nichtbenutzung einer eingetragenen Handelsmarke findet; ebensowenig wie im Gesetze eine Vorschrift enthalten sei, vermöge deren eine eingetragene Handelsmarke wegen Nichtbenutzung gelöscht werden könnte oder weil der Inhaber der eingetragenen Marke den Geschäftsbetrieb überhaupt nicht begonnen habe.

Statistik.

169.

Argentinien.

Im Jahre 1906 sind 2107 Marken eingetragen.

Propr. industr. 08, p. 91.

Patentanwaltswesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

170.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 1. Juni 1908.

Der mit der Erwirkung eines Patents beauftragte Patentanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, wann die Gebühren für das bei Erteilung des Patents schon angebrochene zweite oder fernere Patentjahr fällig werden. Ist die Mitteilung von seinem Angestellten unterdrückt und infolgedessen die rechtzeitige Gebührenzahlung unterblieben, so haftet der Patentanwalt für den durch den Verfall des Patents entstandenen Schaden.

Tatbestand.

Klägerin hat die Beklagten, welche den Beruf als Patentanwälte in Berlin gemeinschaftlich ausüben, mit ihrer Vertretung beim Patentamt behufs Erlangung eines Patentes für eine von der Klägerin erfundene Schreibfeder betraut. Das Patent wurde durch Beschluß des Patentamtes vom 26. Oktober 1905 mit Wirkung vom September 1904 erteilt, demnächst jedoch durch Beschluß des Patentamtes vom 8. März 1906 wegen Nichtzahlung der Gebühr für das zweite Jahr des Patentschutzes für erloschen erklärt. Klägerin führt die Nichteinhaltung der Präklusivfrist für die Zahlung der zweiten Jahresgebühr auf ein Verschulden der Beklagten zurück. Sie hat unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres höheren Schadens mit der Klage beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von . . . zu verurteilen. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und Widerklage dahin erhoben, daß Klägerin verurteilt werde, anzuerkennen, daß ihr der vorbehaltene Schadensersatzanspruch nicht zustehe. Klägerin hat um Zurückweisung der Widerklage gebeten. Der erste Richter, Königliches Landgericht I in Berlin, hat durch Teil- und Zwischenurteil auf die Klage erkannt: „Der Anspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt." Auf die Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung hat das Königliche Kammergericht zu Berlin (15. Zivilsenat) durch Urteil vom 12. November 1907 das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es die Klage abwies und der Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegte.

Entscheidungsgründe.

. . . . Mit Recht wird von der Klägerin dem Kammergericht zum Vorwurf gemacht, daß es das seiner Entscheidung unterliegende Rechtsverhältnis in mehrfacher Hinsicht materiell unrichtig beurteilt habe.

Auf die Frage, ob die Patentanwälte nach völliger Erledigung des ihnen für die Erlangung eines Patentes erteilten Auftrags nach einer bestehenden Übung die Fälligkeit der Jahrestaxen überwachen und die Patentinhaber auf sie aufmerksam machen, kommt es für den vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nicht an. Denn die Beklagten haben, ehe der ihnen erteilte Auftrag vollständig ausgeführt war, die im Rahmen desselben gelegenen Verpflichtungen nicht erfüllt, sie haben insbesondere die Pflicht, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, verletzt und entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 R.G. betr. die Patentanwälte die ihnen anvertrauten Interessen der Klägerin in einer Weise wahrgenommen, welche als eine „gewissenhafte" nicht bezeichnet werden kann. Daß sie dabei auch die Nachlässigkeit ihres Beamten zu vertreten haben, welcher nach ihrer Darstellung im Briefe vom 19. März 1906 die Patenturkunde und ihr Schreiben vom 12. Februar 1906, anstatt sie zu befördern, in seinem Schreibpult verschlossen gehalten hat, bedarf im Hinblick auf § 278 BGB. keiner weiteren Ausführung. . . . .

Das Kaiserliche Patentamt hatte durch Beschluß vom 26. Oktober 1905 unter Zurückweisung des von der Firma E. S. erhobenen Einspruchs das Patent erteilt. Der Beschluß, gegen welchen dem Einsprechenden gemäß § 26 Abs. 1 Patentgesetzes innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde zusteht, wurde den Beklagten am 1. November 1905 zugestellt. Erst am 15. gl. Mts. haben die Beklagten der Klägerin von dem Erteilungsbeschluß Mitteilung gemacht, dabei aber weder das Datum des Beschlusses noch den Tag der Zustellung angegeben. Da die Klägerin weitere Nachricht nicht mehr erhielt, frug sie am 3. Februar 1906 an, wie es denn mit ihrer Anmeldung stehe; die Sache müsse doch inzwischen längst ausgelegt und die Auslegefrist abgelaufen sein, so daß sie nach ihrer Rechnung in nächster Zeit die Patenturkunde zu erwarten habe. Darauf erwiderten die Beklagten am 7. Februar, daß die Patenturkunde noch nicht vorliege, daß sie aber, da die Einsprechenden Beschwerde nicht erhoben hätten, in Kürze zu erwarten wäre. Auch in diesem Schreiben war weder das Datum des Erteilungsbeschlusses noch das der Wirksamkeit des Patentes, noch das der Zustellung des Erteilungsbeschlusses angegeben. Erst am 19. März erteilten Beklagte der Klägerin folgende weitere Nachricht:

> „Zu unserem tiefen Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, daß einer unserer bisherigen Beamten, den wir wegen Fälschungen und Unterschlagungen zur Anzeige gebracht haben, die beiliegende Urkunde Ihres Patentes Nr. . . . sowie das Schreiben vom 12. Februar 1906, welches wir ebenfalls beifügen, nicht zur Absendung gebracht hat." . . . . „An dem gleichen Tage, an welchem diese Schriftstücke hier entdeckt wurden, traf auch die beiliegende Mitteilung vom Patentamt ein, daß das Patent wegen Nichtzahlung der Gebühr für das zweite Jahr erloschen sei."

Bei dieser Sachlage ergibt sich zunächst, daß zu der Zeit, als das Patent für verfallen erklärt wurde, der den Beklagten erteilte Auftrag noch nicht vollständig ausgeführt war. Denn frühestens geschah dies mit der Übersendung der Patenturkunde, welche das Patentamt den Beklagten als den Vertretern der Klägerin mitteilte. Die Patenturkunde wurde der Klägerin von den Beklagten erst mit Schreiben vom 19. März 1906 übersandt. Der Beschluß des Patentamts, der das Patent wegen Nichtzahlung der zweiten Jahresgebühr für erloschen erklärt, datiert vom 8. März 1906.

Das Kammergericht glaubt eine Haftung der Beklagten für das Erlöschen des Patentes des-

halb nicht annehmen zu können, weil für die Beklagten keine Verpflichtung bestanden habe, die Fälligkeit der zweiten Jahrestaxe zu überwachen. Die Klägerin könne auch, wie im Tatbestand hervorgehoben wird, selbst nicht bestreiten, daß ihr

„alle für die zweite Jahresgebühr geltenden Vorschriften, insbesondere die diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes"

bekannt gewesen seien. Die Klägerin habe durch das Schreiben der Beklagten vom 15. November 1905 erfahren, daß das Patent erteilt war; hiernach habe sie annehmen können, daß der Erteilungbeschluß spätestens an diesem Tage zugestellt war und deshalb, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde, spätestens am 15. Dezember 1905 die Rechtskraft beschreiten würde. Die Klägerin habe ferner aus dem Schreiben vom 7. Februar 1906 erfahren, daß keine Beschwerde erhoben war; sie hätte sich selbst danach ausrechnen können, daß die in § 8 des Patentgesetzes bestimmten Fristen von zweimal sechs Wochen für die zweite Jahresgebühr spätestens am 9. März 1906 ablaufen. Die Klägerin habe sonach den Verfall des Patentes selbst verschuldet; durch ihr eigenes Verhalten sei der Kausalzusammenhang zwischen der den Beklagten zur Last fallenden Nachlässigkeit und dem eingetretenen Schaden unterbrochen.

Diese Erwägungen kann der Senat nicht für zutreffend erachten. Solange der Auftrag der Klägerin noch nicht völlig ausgeführt war, die Beklagten daher noch mit der Angelegenheit befaßt waren, hatten sie auch alles zu tun, daß das Patent, mit dessen Erlangung sie beauftragt waren, nicht vorzeitig verfalle. Sie mußten deshalb die Klägerin auf die Fälligkeit der weiteren Jahresrate aufmerksam machen. Dies um so sicherer, als die Beklagten allein die Daten der Patenterteilung und der Zustellung des Erteilungsbeschlusses kannten und die Fristen hiernach berechnen konnten. Der Erhebung eines Gutachtens bedurfte es in dieser Richtung überhaupt nicht. Das erhobene Gutachten spricht aber auch durchaus nicht zugunsten der Beklagten. Vielmehr hat Patentanwalt D. angegeben, daß nach der auf seinem Bureau bestehenden Übung der Erfinder durch die Mitteilung des Erteilungszertifikats, in welchem ausdrücklich auf die Fälligkeit der zweiten Jahrestaxe aufmerksam gemacht ist, auf diese hingewiesen wird, und daß dies am frühesten Tage geschehe, nämlich am Tage der Erteilung (gemeint ist wohl der Tag der Zustellung der Erteilung).

Besondere Vorschriften für die Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr enthält das Gesetz nicht; die allgemeinen Bestimmungen in § 8, wonach die Gebühr jeweils mit Beginn des Schutzjahres zu entrichten ist, passen aber gerade für den hier vorliegenden Fall nicht, daß bei Beginn des zweiten Schutzjahres die Entscheidung über die Erteilung des Patentes noch nicht ergangen ist. Im Wege der Auslegung wird angenommen, daß wenn erst nach Beginn des zweiten oder eines folgenden Patentjahres das Patent erteilt wird, die Fälligkeit der Gebühr für diese Jahre erst mit der Rechtskraft, niemals aber vor Zustellung des Erteilungsbeschlusses eintrete.

Vgl. Seligsohn Kommentar § 8 Nr. 6, § 27 Nr. 2.

Für den Laien ist dies keineswegs selbstverständlich oder ohne weiteres aus dem Gesetz zu entnehmen. Es ist nicht einzusehen, zu welchem Zwecke sich eine Partei eines Patentanwaltes bedienen sollte, wenn sie sich nicht gerade in solchen Fragen auf ihn verlassen kann. Auch ist es grundsätzlich falsch, anzunehmen, daß jemand, der einem anderen seine Rechtsangelegenheit anvertraut, den letzteren für die Versäumung von Fristen deshalb nicht verantwortlich machen könne, weil er sie eventuell selbst hätte beobachten können. Das Patentamt, das außer jedem Vertragsverhältnis zu dem Anmelder steht, sieht sich doch veranlaßt, denselben im Erteilungsbeschluß auf die Fälligkeit der Gebühren hinzuweisen. Und der Gesetzgeber selbst hat durch § 15 der Ausführungsverordnung dem Patentamte zur Pflicht gemacht, falls eine Gebühr nicht innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet ist, den Patentinhaber hiervon zu benachrichtigen. Es ist anzunehmen, daß auch im vorliegenden Falle diese Benachrichtigung den Beklagten als Vertretern der Klägerin zugegangen ist; einer Feststellung bedurfte es indessen nicht, da hierdurch nur das Verschulden der Beklagten erschwert würde.

Der Klägerin zuzumuten, daß sie sich unter Kombination verschiedener Möglichkeiten die Fälligkeit der Gebühr selbst ausrechne, widerstreitet durchaus den Grundsätzen der Vertragstreue und den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs. Die Klägerin konnte und mußte erwarten, daß die Beklagten, welchen sie in ihrer Eigenschaft als Patentanwälten ihre Angelegenheit übergeben und anvertraut hatte, ihre Interessen mit Gewissenhaftigkeit wahrnehmen werde. Deshalb kann auch von einem Verschulden der Klägerin (selbst von einem konkurrierenden Verschulden) oder von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs keine Rede sein. Die Klägerin hat die im Verkehr erforderte Sorgfalt nicht verletzt. Wer einem Patentanwalt seine Sache anvertraut, muß sich darauf verlassen können, daß dieser sein Pflicht tue. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Mit Recht hat der erste Richter den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das kammergerichtliche Urteil war sonach aufzuheben und die von den Beklagten gegen das landgerichtliche Erkenntnis eingelegte Berufung (unter Kostenfolge vgl. § 97 ZPO.) als unbegründet zurückzuweisen.

I. 694/1907.

3

Literatur.

171.

Schwagmaier, F. Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken und Erfindungen seiner Angestellten. Berlin, Trenkel 2 *M.*

Braun et Capitaine. Le marques de fabrique et de commerce, droit belge, droit international et droit comparé. Brüssel—Paris. 747 p.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

XIV. Jahrgang, S. 257—280. Berlin, Mittwoch, 28. Oktober 1908. Nr. 10.

Inhalt.

Allgemeines. [172] Großbritannien. Gesetz vom 1. 8. 1908 zur Erläuterung des Artikels 92 des Patent- und Mustergesetzes von 1907. — [178] Frankreich. Erlaß vom 17. 7. 1908, betreffend den Ausstellungsschutz.

Internationale Verträge. [174] Vereinigte Staaten von Amerika—Japan. Inkrafttreten des Vertrages vom 19. 5. 1908 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken in China am 16. 8. 1908.

Patentwesen. [175] Anmeldeabteilung VIII. 1. Vom 17. 12. 1907. Teilentscheidungen im Patenterteilungsverfahren unstatthaft. — [176] 2. Vom 30. 5. 1908. Wann werden Zusatzpatente zu selbständigen Patenten? — [177] Beschwerdeabteilung I. 1. Vom 13. 3. 1908. Schutz einer früher angemeldeten, ein bestimmtes Verfahren voraussetzenden Vorrichtung für dieses Verfahren nicht patenthindernd. — [178] 2. Vom 26. 9. 1908. Berichtigung rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses wegen Fehlers in der sachlichen Beurteilung unzulässig. — [179] Vereinigte Staaten von Amerika. Änderungen mehrerer Abschnitte der Revidierten Statuten vom 23. 5. 1908, betreffend das Patentrecht.

Musterwesen. Gebrauchsmuster. [180] Reichsgericht, 6. 5. 1908. Erfindungsgedanke Erfordernis für die Neuheit eines Modells. — Geschmacksmuster. [181] Kammergericht, 25. 3. 1907. Sachliches und zeitliches Geltungsgebiet des Kunstschutzgesetzes vom 9. 1. 1907. — [182] Großbritannien. Designs Rules 1908.

Zeichenwesen. [183] Beschwerdeabteilung I. a) Übereinstimmung. Vom 22. 6. 1908. Zur Frage der Übereinstimmung zwischen Zeichenzusammenstellungen mit älteren Einzelzeichen. — [184] b) Verfahren. Vom 17. 9. 1908. Unzulässigkeit bedingter Beschwerde. — [185] c) Geschäftsbetrieb. Vom 21. 9. 1908. Allgemeine Exportgeschäfte können ein Zeichen für Waren der verschiedensten Art anmelden. — [186] d) Widerspruchsverfahren. Vom 29. 9. 1908. „Unibifocalglas" für Brillengläser. — [187] Reichsgericht, 2. 6. 1908. Schutz der Aufmachung einer Ware. — [188] Kammergericht, 4. 7. 1908. Wann liegt Übereinstimmung zwischen Geschäftsbetrieb und eingetragenem Warenverzeichnis vor? — [189] Oberlandesgericht Hamburg, 8. 1. 1908. Zum Übergange der Warenzeichen bei Veräußerung des Geschäftsbetriebes.

Patentanwaltswesen. [190] Vereinigte Staaten von Amerika. Abgeänderte Fassung der Rule 17 der Rules of Practice.

Allgemeines.

Ausland.

172.

Großbritannien.

Gesetz vom 1. August 1908 zur Erläuterung des Artikels 92 des Patent- und Mustergesetzes von 1907.*)

Art. 1. Hierdurch wird festgestellt, daß die Ziffer 2 des Artikels 92 des Patent- und Mustergesetzes von 1907, soweit sie bestimmt, daß die Entscheidung eines Richters des High Court, bei dem ein Antrag auf Grund jenes Gesetzes gestellt worden ist, Endentscheidung sein solle, keine Anwendung findet auf den Fall eines Antrages auf Zurücknahme eines Patents auf Grund des Art. 25 jenes Gesetzes.

Art. 2. Dieses Gesetz ist als Patent- und Mustergesetz von 1908 anzuführen.

*) Vergl. dieses Blatt XIII, 249 ff.

173.

Frankreich.

Erlaß des Präsidenten der französischen Republik vom 17. Juli 1908, betreffend den Ausstellungsschutz.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1908, betreffend den zeitweiligen Schutz des gewerblichen Eigentums auf den internationalen, regierungsseitig bewirkten oder anerkannten Ausstellungen im Auslande und auf den in Frankreich oder in den Kolonien mit Genehmigung der Regierung oder unter ihrem Schutz veranstalteten Ausstellungen;*) insbesondere auf Grund des Art. 4 dieses Gesetzes, welcher lautet:

„Der nämliche Schutz wird patentfähigen Erfindungen, Mustern und Modellen, sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Waren gewährt, die auf den in Frankreich oder in den Kolonien mit Genehmigung der Regierung oder unter deren Patronat veranstalteten Ausstellungen ordnungsmäßig zugelassen sind.

In einem Erlaß werden die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgesetzt."

wird das Folgende bestimmt:

Art. 1. Jeder Aussteller oder seine Bevollmächtigten, welche den zeitweiligen Schutz erwerben wollen, der durch das Gesetz vom 13. April 1908 den patentfähigen Erfindungen, Mustern und gewerblichen Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsmarken für die Gegenstände zugestanden ist, die ordnungsgemäß auf in Frankreich mit Genehmigung der Regierung oder unter ihrem Schutz veranstalteten Ausstellungen zugelassen sind, müssen sich, wenn die Ausstellung im Haupt-Arondissement stattfindet, vom Präfekten, wenn sie in einem anderen Arondissement stattfindet, vom Unterpräfekten einen Schutzschein ausstellen lassen.

Art. 2. Der Antrag auf Erteilung des Garantiescheins muß im Verlauf der Ausstellung erfolgen und spätestens binnen drei Monaten nach der amtlichen Eröffnung der Ausstellung, falls sie länger dauert; dem Antrage sind beizufügen:

1. eine genaue Beschreibung der zu schützenden Gegenstände in französischer Sprache und erforderlichenfalls eine Zeichnung von diesen Gegenständen. Die Beschreibungen und Zeichnungen müssen von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten, welche die Übereinstimmung der beschriebenen Gegenstände oder ihrer Verkleinerungen mit den ausgestellten verantwortlich zu bescheinigen haben, sorgfältig hergestellt sein;
2. eine mit Beschreibung versehene, unterschriftlich vollzogene Bescheinigung des Ausstellungskommissars oder der mit Ausstellung der Zulassungsbescheinigungen betrauten Dienststelle, aus welcher hervorgeht, daß die Gegenstände, für welche der zeitweilige Schutz nachgesucht wird, wirklich und ordnungsgemäß ausgestellt sind.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt kostenlos.

Art. 3. Der Schutzschein sichert den Ausstellern oder ihren Rechtsnachfolgern während des Zeitraums von zwölf Monaten von der amtlichen Eröffnung der Ausstellung ab die nämlichen Rechte, welche ihnen die gesetzliche Hinterlegung des Antrags auf ein Erfindungspatent, ein Geschmacksmuster oder eine Handels- oder Fabrikmarke gewähren würde, mit Ausnahme des Rechts auf Verfolgung und mit den im Art. 1 Paragraph 2 des Gesetzes vom 13. April 1908 enthaltenen Vorbehalten, unbeschadet des Rechts, vor Ablauf der genannten Frist ein Patent zu entnehmen oder eine Hinterlegung zu bewirken.

Art. 4. Die Anträge, sowie die Entscheidungen des Präfekten und Unterpräfekten darauf, sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, welches unmittelbar nach Schluß der Ausstellung dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen ist, damit es durch das nationale Amt für gewerbliches Eigentum auf Anfordern jederzeit kostenlos mitgeteilt werden kann.

Journal officiel, 19. 7. 1908.

*) Siehe oben S. 178.

Internationale Verträge.

174.

Vereinigte Staaten von Amerika—Japan.

Die Ratifikationsurkunden des Vertrages vom 19. Mai 1908*) zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer Untertanen in China sind am 6. August 1908 in Tokio ausgetauscht worden.

Der Vertrag ist daher gemäß Artikel IX am 16. August 1908 in Kraft getreten.

*) Abgedruckt in diesem Blatt XIV, 203.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Anmeldeabteilung VIII.

175.

1. Vom 17. Dezember 1907.

Teilentscheidungen sind im Patenterteilungsverfahren nicht statthaft.

Durch Zwischenverfügung der Anmeldeabteilung vom 8. Oktober 1907, auf deren Gründe hierher Bezug genommen wird, wurde der Anmelderin eröffnet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß § 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig sei, daß aber die federnde Ausbildung des bekannten Kohlehalters (nach Anspruch 2) noch als

patentfähig angesehen werde. Zugleich wurde sie zur Vorlage eines entsprechenden Anspruchs aufgefordert.

Mit Eingabe vom 30. Oktober 1907 lehnte Anmelderin ab, jetzt schon zur Beschränkung der Anmeldung auf Anspruch 2 Stellung zu nehmen, beantragte vielmehr, es wolle die Anmeldeabteilung lediglich über die Frage der Patentfähigkeit des 1. Anspruchs formell Beschluß fassen und der Anmelderin dadurch die Möglichkeit der Beschwerde verschaffen und behielt sich ausdrücklich die Äußerung über die Beschränkung der Anmeldung auf den Gegenstand des Anspruchs 2 vor bis nach „Rechtskräftigkeit der Entscheidung über die Frage der Patentfähigkeit des 1. Anspruchs."

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt folgendes:

Das Patenterteilungsverfahren ist ein Untersuchungsverfahren und kennt keine Parteidisposition über dieses Verfahren. Der Antrag der Anmelderin, die Entscheidung auf die Frage der Patentfähigkeit des ersten Anspruchs mit der Wirkung zu beschränken, daß die Sache, soweit Anspruch 2 in Betracht kommt, in der ersten Instanz anhängig bliebe, braucht deshalb schon aus diesem Grunde nicht beachtet zu werden; er hat aber auch im Gesetz überhaupt keinen Boden. Teilurteile im Sinne des § 301 der ZPO. kennt das Patenterteilungsverfahren nicht. Nach Ablauf der im § 24 des Patentgesetzes vorgesehenen Frist hat das Patentamt auf Grund der ausgelegten Anmeldung, die nach § 20 des Patentgesetzes nur eine einzige Erfindung enthalten darf, über die Erteilung des Patents, d. h. über sämtliche in Betracht kommende Patentansprüche — § 20 Abs. 1, Satz 5 — Beschluß zu fassen, — § 24, Abs. 3 des Patentgesetzes — und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents, d. i. über sämtliche Patentansprüche, entschieden wird, kann der Patentsucher oder der Einsprechende gemäß § 26 des Patentgesetzes die Beschwerde einlegen.

Ganz abgesehen davon, daß auch nach § 301, Abs. 2 der ZPO. die Erlassung eines Teilurteils unterbleiben kann, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet, ist die analoge Anwendung der im § 301 ZPO. getroffenen Bestimmung auf das Patenterteilungsverfahren aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Das Teilurteil ist an sich nicht vereinbar mit einem Untersuchungsverfahren — Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18, S. 297 und 298 — insbesondere aber ist ein patentrechtlicher Teilbeschluß im Hinblick auf die Vorschrift des § 23 Abs. 1, Satz 2 des Patentgesetzes nach der Auffassung der Anmeldeabteilung unzulässig. Nach dieser Gesetzesstelle treten mit der Bekanntmachung für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein — §§ 4 und 5 —. Demzufolge besteht für sämtliche ausgelegte Ansprüche vom Augenblick der Veröffentlichung im Reichsanzeiger an ein vorläufiges Patent. — RG. in der Jur. Woch. 1907, S. 278, und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1907, S. 153, 154. Wäre eine Teilentscheidung zulässig, so würde dadurch das Verfahren, in welchem darüber zu entscheiden ist, ob das nur einstweilen erteilte Patent endgültig — § 27, Abs. 1 Patentgesetzes — erteilt werden darf, zum Nachteile der Einsprechenden und der Allgemeinheit unnötig in die Länge gezogen, was dem Zweck und Ziele des Untersuchungsverfahrens direkt zuwiderliefe. Der Umstand, daß in der Literatur für das Nichtigkeitsverfahren die Zulässigkeit von Teilurteilen anerkannt worden ist, ist für das Patenterteilungsverfahren belanglos; denn das Nichtigkeitsverfahren steht dem Zivilprozeß näher als das Patenterteilungsverfahren. Vergl. Entscheidung der Beschwerdeabteilung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen IX, S. 100, XI, S. 227.

Dem Dargelegten zufolge hat die Anmeldeabteilung hier nicht bloß über die Patentfähigkeit des ersten Anspruchs zu entscheiden, sondern auch über die des zweiten.

Der erste Anspruch ist nicht patentfähig aus den in der Zwischenverfügung vom 8. Oktober 1907 entwickelten Gründen.

Was aber den zweiten Anspruch anbelangt, so ist dieser nach dem Wegfall des ersten Anspruchs neu zu formulieren.

Die Anmelderin zur Vorlage eines neuen Anspruchs aufgefordert, hat die Einreichung eines solchen abgelehnt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war deshalb das Patent im vollen Umfang zu versagen.

D. 16 983. VIII./21 f².

176.

2. Vom 30. Mai 1908.

Werden Zusatzpatente, deren Ansprüche auf einzelne Ansprüche eines Hauptpatents oder auf keinen bestimmten Anspruch des Hauptpatents Bezug nehmen, zu selbständigen Patenten, wenn die in Bezug genommenen Ansprüche oder nur einige Ansprüche des Hauptpatents der Vernichtung anheimgefallen sind?

Gründe.

Durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Februar 1908 wurden die Ansprüche 1 und 2 des Patents 122 037 für nichtig erklärt. Zu diesem Patent bestehen die Zusatzpatente 134 719, 135 631, 147 360 und 170 511, von denen das vierte im Anspruche ausdrücklich auf Anspruch 2 des Hauptpatents hinweist, während in den Ansprüchen der an erster und dritter Stelle genannten Zusatzpatente die bestimmte Hervorhebung eines Anspruchs des Hauptpatents fehlt und im Anspruche des an zweiter Stelle angeführten Zusatzpatents ausdrücklich auf die Ansprüche 3 und 4 des Hauptpatents Bezug genommen wird.

Es ist deshalb zu entscheiden, ob die Zusatzpatente 134 719, 147 360 und 170 511 gemäß § 7 Absatz 2 des Patentgesetzes zu selbständigen Patenten geworden sind oder nach wie vor Zusatzpatente verbleiben. In der Literatur wird diese Frage verschieden beantwortet. Während Robolski, Theorie und Praxis des deutschen

Patentrechts Seite 124, und Seligsohn, Patentgesetz Seite 163, die Auffassung vertreten, daß das Zusatzpatent dann zu einem selbständigen werde, wenn es die weitere Ausbildung des weggefallenen Teils des Hauptpatents beziele, ist Kent, Kommentar zum Patentgesetz I. Band, Seite 688, Anmerkung 14, der Meinung, daß das Zusatzpatent auch in diesem Falle Zusatzpatent verbleibe.

Die Patentinhaberin hat vorsorglich die Gebühren eingezahlt, die hätten entrichtet werden müssen, wenn die in Rede stehenden Zusatzpatente selbständig geworden wären, hat aber mit Eingabe vom 18. Mai 1908 ausgeführt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Falle nicht zuträfen, und zugleich die Rückzahlung der Gebühren beantragt.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt folgendes:

Nach § 7 Absatz 2 des Patentgesetzes bestimmt sich, wenn durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent wird, dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Wie es im Falle der teilweisen Vernichtung, die nach § 10, Absatz 2 des Patentgesetzes zu einer entsprechenden Beschränkung des Patents führt, zu halten ist, ist im § 7 Absatz 2 a. a. O. nicht gesagt worden, trotzdem sowohl der Absatz 2 des § 7 als auch der des § 10 durch das gleiche Gesetz vom Jahre 1891 geschaffen worden sind.

Daraus ergibt sich: Bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes muß nach der Rechtsregel: „lege non distinguente nec nostrum est distinguere" davon ausgegangen werden, daß ein Zusatzpatent nur dann selbständig wird, wenn durch Nichtigkeitserklärung das Hauptpatent vollständig wegfällt. Dieser Schluß ist um so berechtigter, als auch die logische Gesetzesauslegung zu dem gleichen Ergebnis führt. Die Worte des Gesetzes „der Nichtigkeit des Hauptpatents" wollen zwar sagen „des Gegenstandes des Hauptpatents", aber selbst wenn im Hauptpatent verschiedene Gegenstände geschützt worden sind und das Zusatzpatent nur die weitere Ausbildung des einen oder anderen dieser Gegenstände nach der Auffassung der Erteilungsbehörde im Auge hatte, so kann dennoch das Zusatzpatent mehr oder weniger auch eine weitere Ausbildung aller Ansprüche des Hauptpatents bedeuten. Denn die verschiedenen Ansprüche sind ja als unter sich einheitlich, d. h. durch einen gemeinsamen technologischen Erfindungsgedanken zusammengehalten, erachtet worden. Dazu kommt, daß die nach § 1 der „Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes" hier zur Entscheidung berufene Anmeldeabteilung nach der Beendigung des Erteilungsverfahrens gar nicht darüber zu befinden hat, zu welchem der Ansprüche des Hauptpatents das Zusatzpatent eine weitere Ausbildung darstellt; dieser Punkt berührt die Auslegung des Patents, diese aber ist nicht Sache der Anmeldeabteilung — § 13 Absatz 1 des Patentgesetzes —, sondern Sache der Gerichte. . . . .

B. 26590 VIII/21 f¹.

Beschwerdeabteilung I.

177.

1. Vom 13. März 1908.

Der Schutz einer früher angemeldeten Vorrichtung, welche ein bestimmtes Verfahren voraussetzt, schließt die Patentierung dieses Verfahrens im Hinblick auf § 3 Abs. 1 PG. nicht aus.

Aus den Gründen.

Der erste Patentanspruch der vorliegenden Anmeldung*) hat ein Verfahren zur Herstellung in Dampf gekochter Konserven zum Gegenstande, das u. a. dadurch gekennzeichnet ist, daß in die Gefäße außer den Konserven nur eine geringe Menge Flüssigkeit gefüllt wird. Der erste Anspruch des Patents 184 347, dessen Patentschrift erst nach dem Tage der gegenwärtigen Anmeldung ausgegeben worden ist, betrifft ein Konservengefäß für Fleischwaren, das dadurch gekennzeichnet ist, daß in geeigneter Entfernung vom Boden ein als Tragkörper für das Fleisch dienender Einsatz angebracht ist, zum Zweck, das Auslaugen des Fleisches durch den wäßrigen Teil der Sauce zu verhindern.

Die Anmeldeabteilung hat ausgeführt, daß der angegebene erste Anspruch des Patents 184 347 ein Verfahren zur Voraussetzung habe, das mit dem im ersten Anspruch der vorliegenden Anmeldung gekennzeichneten Verfahren wesentlich gleich sei; die Gewährung dieses letzteren Anspruchs würde daher die gewerbliche Benutzung des durch das Patent 184 347 geschützten Gegenstandes von einem jüngeren Patent abhängig machen und eine Beeinträchtigung des bereits durch das ältere Patent erteilten Ausschließungsrechtes bedeuten; eine derartige Beschränkung würde dem Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes widersprechen und sei daher unzulässig.

Diese Rechtsausführung ist unzutreffend.

Wenn der Anmelder des Patents 184 347 nur die Apparate anmeldete, nicht auch das Verfahren, bei dem sie benutzt werden sollen, so kann das verschiedene Gründe gehabt haben: er kann das Verfahren nicht mehr für neu gehalten haben, er kann aber auch die Bedeutung und Tragweite des Verfahrens, für das diese Apparate anzuwenden sind, nicht erkannt haben. Was der Grund gewesen ist, ist aber unerheblich; denn da das Verfahren nicht angemeldet war, kann es auch nicht Gegenstand des Patents 184 347 sein und es besteht kein gesetzlicher Grund, dieses Verfahren, wenn es vor dem Tage der vorliegenden Anmeldung nicht bekannt gewesen ist, dem nicht zu schützen, der es zuerst anmeldet.

Daß durch die Schutzgewährung für das Verfahren, wie die Anmeldeabteilung ausführt, die gewerbliche Benutzung der durch Patent 184 347 geschützten Apparate von einem jüngeren Patent abhängig gemacht werden würde, trifft nicht zu. Ein älteres Patent kann von einem jüngeren nicht abhängig sein. Auch ist der Inhaber des älteren Patents gegen Beeinträchtigungen der Benutzung seiner Erfindung durch § 4 des Patentgesetzes

*) Inzwischen hat die Anmeldung zum Patent 200 182 geführt.

geschützt. Übrigens liegt die Abhängigkeitsfrage außerhalb des Patenterteilungsverfahrens. Hier genügt es, daß das angemeldete Verfahren weder ganz noch teilweise Gegenstand des Patents 184 347 ist.

H. 38 886 X/53 c.
B. 238 e/07.

178.

2. Vom 26. September 1908.

Die Berichtigung eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der auf Grund desselben ausgegebenen Patentschrift ist nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, das heißt wegen der aus dem sonstigen Inhalt ohne weiteres erhellenden Mängel im Ausdruck, nicht dagegen wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung zulässig. Es kommt daher nicht darauf an, ob etwa die Entscheidung auf einem Irrtum beruht, der durch ein Versehen des Anmelders oder auch des Patentamts hervorgerufen ist.

Gründe.

Da die Patentschrift über das Patent 196 158 dem Inhalt des Patenterteilungsbeschlusses vom 11. Februar 1908 entspricht, so läuft der Antrag auf Berichtigung der Patentschrift auf ein Gesuch um Abänderung des Erteilungsbeschlusses hinaus. Eine solche Abänderung ist nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens unzulässig, soweit es sich nicht um Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler u. dergl. handelt (§ 319 ZPO.). Von einem solchen offenbaren Fehler kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Denn der Beschwerdeführer hat das Patent im Erteilungsverfahren nicht für einen „Spitzenstuhl", sondern — insbesondere nach der vom Vorprüfer durch Verfügung vom 5. März 1907 über den Gegenstand der Anmeldung geforderten Klärung — ausdrücklich für einen „Gardinenstuhl" beantragt. Er hat als Gegenstand der Erfindung noch in den zuletzt, nämlich am 3. Oktober 1907, eingereichten Unterlagen, einen „Gardinenstuhl" angegeben und sich am 18. November 1907 mit der Fassung des auszulegenden Anspruchs, der mit dem Wort „Gardinenstuhl" beginnt, noch besonders einverstanden erklärt. Auslegung und Erteilung sind hiernach seinem Antrag entsprechend bewirkt worden. Ob der Patentinhaber versehentlich den Antrag statt auf einen „Spitzenstuhl" auf einen „Gardinenstuhl" gerichtet hat und ob es für die Anmeldeabteilung möglich war, dies Versehen aus gewissen Stellen der ursprünglichen Beschreibung — die endgültige vom 3. Oktober 1907 betrifft auch nur einen Gardinenstuhl — zu erkennen, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Ebensowenig kann in diesem Verfahren nachgeprüft werden, ob die Priorität auf Grund der Anmeldung in Großbritannien vom 8. Dezember 1905 von der Anmeldeabteilung mit Recht anerkannt ist oder nicht. Eine Berichtigung des Erteilungsbeschlusses und der Patentschrift ist in jedem Falle ausgeschlossen, weil mit ihr eine über die bloße Richtigstellung augenscheinlicher Fehler weit hinausgehende sachliche Änderung verbunden sein würde. (Vergl. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen V, 83).

H. 39 391 VII/25 b.
B. 247 f/08.

Ausland.

179.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Änderungen mehrerer Abschnitte der Revidierten Statuten vom 23. Mai 1908, betr. das Patentrecht.

Sect. 4885.*) „Jedes Patent ist binnen drei Monaten vom Tage der Bezahlung der Schlußgebühr auszugeben, und diese Schlußgebühr ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt zu bezahlen, in welchem die Anmeldung genehmigt und Nachricht hiervon dem Anmelder oder seinem Vertreter zugesandt war. Wenn die Schlußgebühr nicht innerhalb dieses Zeitraums gezahlt wird, so wird das Patent nicht ausgegeben."

Sect. 4896.**) „Wenn jemand, der eine neue Erfindung oder Entdeckung gemacht hat, für die ein Patent zu erteilen sein würde, vor der Erteilung eines solchen stirbt, so soll das Recht, dieses Patent anzumelden und zu erhalten, auf den Vollstrecker oder Vertreter übergehen zum Nutzen der gesetzlichen Erben, falls der Verstorbene kein Testament hinterläßt, oder zum Nutzen der Testamentserben, wenn darüber letztwillig verfügt ist, in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen er bei seinen Lebzeiten das Recht hätte beanspruchen oder genießen können; und wenn jemand, der eine neue Erfindung oder Entdeckung gemacht hat, für die ein Patent zu erteilen sein würde, vor der Erteilung eines solchen geisteskrank wird, so soll das Recht, dieses Patent anzumelden und zu erhalten auf seinen gesetzlich bestellten Vormund, Pfleger oder Vertreter übergehen zum Nutzen seines Vermögens und in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen er das Recht hätte beanspruchen oder genießen können, wenn er gesund wäre. Wird die Anmeldung von solchen rechtmäßigen Vertretern eingereicht, so ist die erforderliche eidliche Versicherung in der Form entsprechend abzuändern. Der nach dem Rechte eines fremden Staates zur Verwaltung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Erfinders ordnungsmäßig ermächtigte Vollstrecker oder Verwalter soll, falls der Erfinder zur Zeit seines Todes nicht in den Vereinigten Staaten wohnhaft war, berechtigt sein, das Patent anzumelden und zu erhalten. Die Ermächtigung eines solchen ausländischen Vollstreckers oder Verwalters ist durch die Bescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Beamten der Vereinigten Staaten nachzuweisen.

*) Vergl. Patentblatt 1878, 124.
**) Vergl. dieses Blatt IX, 148.

Vorstehende Sektion soll, soweit sie geisteskranke Personen betrifft, für alle noch laufenden oder demnächst erfolgenden Anmeldungen gelten."

Off. Gaz. 184, 2248.

Musterwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gebrauchsmuster.

180.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 6. Mai 1908.

Das Gericht verstößt gegen das Erfordernis der Neuheit eines Modells, wenn es von einem Erfindungsgedanken ganz absieht.

Aus den Gründen.

. . . Das Oberlandesgericht sieht die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 deshalb für gegeben an, weil die Form des klägerischen Modells sich von den bisher bekannten Tuben mit entweder einem Aufrolldorn oder einem Gummihütchen wesentlich unterscheide und weil das Modell einen einheitlichen Gegenstand bilde, der die Wirkungen der bezeichneten beiden Einzelteile in sich zusammenfasse. Mit dieser Ausführung verstößt das Gericht gegen das Erfordernis der Neuheit des Modells. Wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, darf der Umstand, daß an die Bedeutung des Erfindergedankens auf dem Gebiet des Modellschutzes geringere Ansprüche gestellt werden als auf dem des Patentschutzes, nicht dahin führen, daß von der Erfindung ganz abgesehen wird. Durch bloße Zusammenstellung bekannter Teile ohne jeden besonderen (eigenartigen) Erfolg für die Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks entsteht kein neues Modell (vergl. Entsch. in Zivils. 39 S. 120, 50 S. 126, Jur. Woch. 1897 S. 351 Nr. 29, 1898 S. 612 Nr. 48, 1902 S. 637 Nr. 20). Mehr aber als eine einfache Summierung der Wirkungen liegt bei dem Gebrauchsmuster der Klägerin nicht vor. Der Aufrolldorn wirkt durch die Verbindung mit der elastischen Verschlußkappe nicht anders als ohne sie, und auch die Wirkung der Verschlußkappe wird durch die Anbringung des Dornes nicht geändert; eine neue Wirkung wird nicht geschaffen.

I. 348/1907.

6.

Geschmacksmuster.

181.

Kammergericht, X. Zivilsenat, vom 25. März 1908.

Genießt ein Gegenstand des Kunstgewerbes, welcher, ohne in das Geschmacksmusterregister eingetragen zu sein, bereits vor dem Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907*) im Deutschen Reiche in Verkehr gebracht worden ist, den Schutz nach § 2 dieses Gesetzes wenigstens dann, wenn er im Ursprungslande (Frankreich) als Werk der Kunst Schutz genießt (Artikel 4 der Berner Konvention vom 9. September 1886)?

Tatbestand.

Der Kläger, ein in Paris wohnender Fabrikant, stellt die in der Formel des ersten Urteils bezeichneten Gegenstände (Zinkgußstücke) gewerblich her und behauptet, daß die Künstler, welche die Entwürfe dazu (die Originalmodelle) hergestellt haben, ihr Urheberrecht auf ihn übertragen hätten. Mit der weiteren Behauptung, daß die Beklagte sein Urheberrecht durch Herstellung und gewerbliche Verwertung von Nachbildungen verletze, nimmt er die Beklagte auf Unterlassung weiterer Verletzungen seines Urheberrechts und auf Rechenschaftsablegung über den aus dem Vertriebe der Nachbildungen gezogenen Gewinn in Anspruch. Der erste Richter hat die Beklagte klagegemäß verurteilt. Auf den nebst den Entscheidungsgründen vorgetragenen Tatbestand des Vorderurteils wird hier verwiesen.

Die Beklagte erachtet die Originalmodelle aus Rechtsgründen für in Deutschland nicht schutzfähig.

Da der Kläger anfänglich behauptete, daß die Originalmodelle Werke der reinen Kunst seien, so ist hierüber Beweis erhoben worden durch eidliche Vernehmung des Bildhauers J. als Sachverständigen.

In der Schlußverhandlung hat der Kläger zugegeben, daß die fraglichen Originalmodelle nach deutschen Rechtsbegriffen nicht Werke der reinen Kunst, sondern solche der angewandten Kunst sind, so daß sie nach deutschem Recht nur im Falle der Eintragung in das Musterregister Schutz hätten finden können.

Er hat aber seinen Rechtsstandpunkt dahin präzisiert. Wenn ein Werk der bildenden Künste mit Zustimmung des Urhebers an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet werde, so genieße es nach § 14 des hier noch maßgeblichen Gesetzes vom 9. Januar 1876 Schutz gegen weitere Nachbildungen nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, also nur im Falle der Eintragung in das Musterregister. Allein dadurch habe es nicht seinen Charakter als Werk der bildenden Künste verlieren können. Da ferner der Eintragungszwang zu den „Bedingungen und Förmlichkeiten" gehöre, von deren Erfüllung der Genuß des Autorrechts abhängig ist (Art. 4 der Berner Übereinkunft) und in Frankreich der Eintragungszwang nie bestanden habe, so genössen die klägerischen Originalmodelle in Deutschland zwar nicht Kunstschutz, wohl aber den Geschmacksmusterschutz auch ohne Eintragung in das Musterregister.

Die Beklagte entgegnet: Der Fehler dieser Deduktion liege darin, daß im Falle des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 das Werk zwar ein Kunstwerk im ästhetischen Sinne, nicht aber im Rechtssinne bleibe.

*) Vergl. dieses Blatt XIII, 21.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich bei den klägerischen Originalmodellen nicht um Werke der reinen Kunst, sondern um solche der angewandten Kunst, des Kunstgewerbes.

J. hat das begutachtet. Zudem ergibt der Augenschein, die Betrachtung der den Zessionen angehefteten Abbildungen und der überreichten Gußstücke, daß die plastischen Figuren (die Amoretten, Nymphen, der tambourin enfant) und die Ornamente mit den Geräten (Jardinieren, Spiegeln) derart verbunden, z. T. auch derart stilisiert sind, daß sie die Zweckbestimmung der Verwendung als Gebrauchsgegenstände in der Form zum Ausdruck bringen. Das aber ist ein charakteristisches Kennzeichen der angewandten Kunst. (Kohler im Archiv für zivilistische Praxis Band 87, Seite 9 f.) Das ist denn auch unter den Parteien jetzt unstreitig, daß nach deutscher Rechtsauffassung die klägerischen Originalmodelle als Erzeugnisse des Kunstgewerbes anzusehen sind.

Nach dem mit dem 1. Juli 1907 in Kraft getretenen neuen Kunstschutzgesetze vom 9. Januar 1907 (§ 2) genießen allerdings die Gegenstände des Kunstgewerbes Schutz als Kunstwerke, so daß die Berner Übereinkunft auf die nach dem 1. Juli 1907 entstandenen kunstgewerblichen Arbeiten als Werke der Kunst Anwendung findet. (Art. 4.) Die Beklagte hat aber die Gußstücke, in denen der Kläger eine Nachbildung seiner Modelle erblickt, lange vor dem 1. Juli 1907 angefertigt und in Verkehr gebracht. Auf solche vor dem 1. Juli 1907 entstandenen Nachahmungen ist das Gesetz nur anwendbar, wenn die Schutz verlangenden Originalwerke „zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt" waren. (§ 53.) Es ist daher zu prüfen, ob die Modelle des Klägers schon vor dem 1. Juli 1907 in Deutschland Schutz genossen. Und das ist zu verneinen.

Das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876 schützte nur Werke der bildenden Künste, nicht Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Letztere hatten nur Anspruch auf den Schutz des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876. In Frankreich dagegen werden kunstgewerbliche Arbeiten mindestens seit dem Gesetz vom 11. März 1902 als Werke der Kunst geschützt. Es fragt sich daher, ob der Kläger trotz dieser verschiedenen Klassifizierung seiner Modelle in den beiden Staaten und trotz der Einordnung derselben in die dem gewerblichen Rechtsschutz unterliegenden Gegenstände durch die deutsche Gesetzgebung auf Grund der Berner Übereinkunft in Deutschland Schutz genießt.

Der Vorderrichter bejaht das. Er meint, die Berner Übereinkunft fasse in Art. 4 die Gebiete der hohen Kunst und der angewandten Kunst, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verschieden abgegrenzt seien, zusammen. Diese Auffassung, der sich auch Allfeld in seinem Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 Seite 249 anschließt, trifft nicht zu. Die Berner Übereinkunft betrifft nur „Werke der Literatur und Kunst" (Art. 1), und unter die „Werke der Kunst" werden nach Art. 4 insbesondere Werke der Bildhauerei gerechnet. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß unter „Werken der Kunst" auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes verstanden werden. Es entscheidet nicht der Umstand, daß ein Werk des Kunstgewerbes ästhetisch als Kunstwerk anzusprechen ist, sondern ob es juristisch als Objekt des Kunstschutzes oder des Geschmacksmusterschutzes anzusehen ist. Das ergibt sich einmal daraus, daß die deutsche Gesetzgebung von 1876 scharf zwischen der reinen Kunst und dem Kunstgewerbe unterschied, daß sie für jedes der beiden Gebiete künstlerischer Tätigkeit besondere Gesetze mit verschieden gestaltetem Schutz gab. Dementsprechend bedurfte es auch in dem Gesetz vom 9. Januar 1907 der ausdrücklichen Bestimmung, daß von nun an Modelle des Kunstgewerbes als Kunstwerke geschützt werden sollten. Das folgt ferner daraus, daß das Deutsche Reich auch mit Ländern, die dem Berner Verbande angehören — Italien, Schweiz — besondere Staatsverträge über den Schutz der kunstgewerblichen Erzeugnisse (der Geschmacksmuster) geschlossen hat. Aus keiner Bestimmung der Berner Übereinkunft, auch nicht aus der von Röthlisberger („Die Berner Übereinkunft" S. 152 ff) mitgeteilten Entstehungsgeschichte des Art. 4 kann man entnehmen, daß sie sich auf kunstgewerbliche Gegenstände miterstrecken soll.

Es fragt sich weiter, ob die Modelle des Klägers deshalb, weil sie in Frankreich als „Werke der Kunst" anzusehen sind, nach Art. 1 ff. der Berner Übereinkunft auch in Deutschland als solche respektiert werden müssen. Es ist also zu prüfen, welche Gesetzgebung, die des Ursprungs- oder die des Einfuhrlandes, die rechtliche Natur des Geistesproduktes bestimmt, nach welcher von beiden Gesetzgebungen es sich entscheidet, ob eine Arbeit ein Werk der reinen Kunst oder ein solches der angewandten Kunst (im Rechtssinne) darstellt.

Art. 2 der Berner Übereinkunft bestimmt, daß der Genuß der dem Urheber im Einfuhrlande zugesicherten Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, die durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind. Unter diesen „Bedingungen und Förmlichkeiten" sind alle Voraussetzungen, die formellen und die materiellen, zu verstehen, deren Vorhandensein den Eintritt des Schutzes bedingt (zu vergleichen Allfeld a. a. O. S. 244, Daude, Gesetz vom 9. Januar 1907, Seite 83), so daß ein Werk dann nicht im Einfuhrlande Schutz beanspruchen kann, wenn es im Ursprungslande überhaupt nicht geschützt ist. (Kohler, die Immaterialgüter im internationalen Recht, in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Band 6, Seite 350, Allfeld a. a. O. Seite 247.)

Indessen enthält Artikel 2 nur die subjektiven Voraussetzungen des Schutzes. Die Frage, welche Kunstgattungen objektiv unter die Berner Übereinkunft fallen, ist, soweit nicht Art. 4 eine ausreichende Antwort gibt, aus den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, auf denen die Berner Übereinkunft aufgebaut ist. Und der oberste dieser Grundsätze ist der, daß im Einfuhrstaate zwischen dem Inländer und dem Ausländer kein Unterschied gemacht werden soll; der Ausländer

soll hinter dem Inländer nicht zurückstehen (bis auf die Ausnahme, die sich auf die Schutzfrist bezieht). (Röthlisberger, Seite 24 ff.)

Das Einfuhrland gilt, soweit in diesem Kunst- oder gewerblicher Rechtsschutz begehrt wird, als um das Gebiet des Ursprungslandes erweitert. Die Berner Übereinkunft gewährt daher dem Ausländer, abgesehen von den Erleichterungen, hinsichtlich der „Bedingungen und Förmlichkeiten," Art. 2 Abs. 2, nur den Schutz, den die Inländer genießen. Für den Umfang des Schutzes muß das Recht des Landes maßgebend sein, dessen Schutz begehrt wird. Das Recht des Ursprungslandes kann nicht über die Grenze hinauswirken, es kann der ausländischen Gesetzgebung nicht freigestellt sein, für Ausländer die deutschen Gesetze außer Kraft zu setzen, dem Ausländer größere Rechte in Deutschland zu gewähren als sie der Inländer hat.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich dann auch aus dem bereits erwähnten Umstande, daß der Schutz der Geschmacksmuster in internationalen Verträgen über den Schutz des gewerblichen Eigentums, unabhängig von der Berner Übereinkunft, geregelt ist. So in Artikel 2 der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, in dem unter „gewerblichen Mustern und Modellen" auch Geschmacksmuster verstanden werden, und so in Art. 1 der Sonderabkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Italien vom 18. Januar 1892 und der Schweiz vom 13. April 1892, bei denen das gleiche der Fall ist.

Ganz verfehlt ist der Versuch des Klägers, auf Grund der Berner Konvention statt des Kunstschutzes nach dem Gesetz vom 9. Januar 1876 den Geschmacksmusterschutz nach dem Gesetz vom 11. Januar 1876 für sich in Anspruch zu nehmen. Die Berner Übereinkunft schreibt nur die Anwendung der inländischen Gesetze über den Kunstschutz vor, der Musterschutz ist den Sonderabkommen vorbehalten worden.

Danach waren die Modelle des Klägers am 1. Juli 1907 in Deutschland nicht als Kunstwerke geschützt. Sie genießen aber auch nicht den Geschmacksmusterschutz, da der Kläger die Eintragung der Modelle in das Musterregister (§§ 7, 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876) nicht erwirkt hat.

Mithin war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 der Zivil-Prozeßordnung.

80. O. 150. 08.

Ausland.

182.

Großbritannien.

Designs Rules 1908.

Ausführungsbestimmungen zum Musterschutzgesetz, vom 17. Dezember 1907.

Auf Grund der Vorschriften des Patent- und Musterschutzgesetzes von 1907 — hier stets als „das Gesetz" erwähnt — erläßt das Handelsamt die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Einleitende Bestimmung.

1. Diese Bestimmungen sind als die Designs Rules 1908 anzuführen und treten mit dem Ende des 31. Dezember 1907 in Kraft.

Worterklärung.

2. Bei Auslegung dieser Bestimmungen haben Worte, deren Bedeutung durch das Gesetz erläutert ist, die ihnen dadurch jeweils zugewiesene Bedeutung.

„Vertreter" bedeutet einen Vertreter, der innerhalb des Geeinigten Königreichs oder auf der Insel Man seinen Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung hat und nach dem Ermessen des Comptroller ordnungsmäßig bevollmächtigt ist.

„Amt" bedeutet das Patentamt, Abteilung für Muster, 25, Southampton Buildings, London, W. C.

„Blatt" bedeutet das Illustrierte Amtsblatt (Patentblatt) — Illustrated Official Journal (Patents).

„Probe" bedeutet einen Herstellungsgegenstand oder einen Stoff mit dem darauf angebrachten Muster.

„Eingereicht" bedeutet, bei dem Amt eingereicht oder in frankiertem, an den Comptroller adressiertem Briefe durch die Post an das Amt eingesandt.

Gebühren.

3. Die nach dem Gesetze zu entrichtenden Gebühren, soweit sie sich auf Muster beziehen, sind in dem Ersten Anhange hierzu aufgeführt.

Vordrucke.

4. Die hier erwähnten Vordrucke sind im Zweiten Anhange enthalten. Diese Vordrucke sind in allen Fällen zu benutzen, für welche sie verwendbar sind, und in anderen Fällen gemäß der Weisung des Comptroller abzuändern.

Serien von Gegenständen.

5. „Serie" bedeutet eine Anzahl von Gegenständen von den nämlichen allgemeinen Eigenschaften, die gewöhnlich zusammen zum Verkauf gestellt werden, oder die zum Gebrauch in Verbindung mit einander bestimmt sind und alle mit oder ohne Abweichungen das nämliche Muster tragen. Jedoch dürfen diese Abweichungen nicht so groß sein, daß sie die Eigenart des Musters ändern oder die Übereinstimmung desselben wesentlich berühren.

Wenn ein Zweifel besteht, ob bestimmte Gegenstände eine Serie bilden oder nicht, ist der Zweifel vom Comptroller zu entscheiden.

Klasseneinteilung der Waren.

6. Für die Zwecke der Mustereintragung und dieser Bestimmungen sind die Waren in der aus dem Dritten Anhange hierzu ersichtlichen Weise in Klassen eingeteilt.

Wenn ein Zweifel entsteht, zu welcher Klasse eine bestimmte Warengattung gehört, ist dieser vom Comptroller zu entscheiden.

Schriftstücke.

7. Vorbehaltlich anderer, vom Comptroller zu erlassender Bestimmungen müssen alle Anmeldungen, Mitteilungen, Bogen mit darauf befestigten Darstellungen und alle sonstigen Schriftstücke, deren Einreichung nach dem Gesetz oder diesen Bestimmungen erforderlich ist, starkes Papier auf-

weisen. Wofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, dürfen sie nur auf einer Seite beschrieben sein und darf die Blattgröße nur etwa 13 Zoll zu 8 Zoll betragen. Auf der linken Seite ist ein Rand von etwa 2 Zoll zu lassen.

8. Ein von einer Firma oder einer Gesellschaft eingereichtes Schriftstück kann im Namen der Firma oder für die Firma oder Gesellschaft oder in Vertretung derselben von einem oder mehreren Mitgliedern unterzeichnet werden. Ein von einer juristischen Person eingereichtes Schriftstück kann von einem Leiter, dem Sekretär oder einem sonstigen oberen Beamten der Körperschaft unterzeichnet werden.

9. Eine Anmeldung, Erklärung, Mitteilung oder ein sonstiges Schriftstück, dessen Einreichung, Abgabe, Bewirkung oder Erteilung gegenüber jemandem auf Grund des Gesetzes oder dieser Bestimmungen zulässig oder erforderlich ist, kann in frankiertem Briefe oder als Dienstsache (official paid letter) durch die Post versandt werden. Ein so versandtes Schriftstück gilt als zu dem Zeitpunkte zugestellt, zu welchem der dasselbe enthaltende Brief im Verlauf des gewöhnlichen Postverkehrs ausgehändigt sein würde. Zum Beweise einer solchen Zustellung oder Sendung genügt der Nachweis, daß der Brief richtig adressiert zur Post gegeben war.

Adressenangabe.

10. Wenn jemand auf Grund des Gesetzes oder dieser Bestimmungen verpflichtet ist, dem Comptroller eine Adresse anzugeben, so finden die folgenden Vorschriften Anwendung:

Die angegebene Adresse soll in allen Fällen so vollständig wie möglich sein, um es so jedermann zu ermöglichen, die Geschäftsniederlassung desjenigen, dessen Adresse angegeben ist, leicht aufzufinden.

Wenn jemand nicht in einer Stadt mit Straßen wohnt, kann der Comptroller verlangen, daß die Adresse alle seines Erachtens sachdienlichen Angaben enthalte.

Wenn ein Anmelder in einer mit Straßen versehenen Stadt wohnt, hat die Adresse gegebenenfalls den Straßennamen, die Hausnummer oder die Bezeichnung des Grundstücks zu enthalten.

11. Wenn der eingetragene Inhaber eines Musters außerhalb des Geeinigten Königreichs oder der Insel Man wohnt, so kann er dem Comptroller nach Mustervordruck Nr. 6 eine Zustellungsadresse innerhalb des Geeinigten Königreichs angeben, die in die Musterrolle einzutragen ist.

Alle Mitteilungen und Schriftstücke, die auf Grund dieser Bestimmungen an den eingetragenen Inhaber zu übersenden sind, gelten als vorschriftsmäßig übersandt, wenn dieselben an seine eingetragene Adresse gesandt worden sind, sofern der Ort der Adresse sich innerhalb des Geeinigten Königreichs oder der Insel Man befindet. Wenn der eingetragene Inhaber außerhalb des Geeinigten Königreichs oder der Insel Man wohnt, so gilt gegebenenfalls dasselbe bezüglich seiner in der Rolle verzeichneten Zustellungsadresse.

Wenn ein eingetragener Musterinhaber außerhalb des Geeinigten Königreichs oder der Insel Man wohnt und keine derartige Zustellungsadresse angegeben hat, so ist der Comptroller nicht verpflichtet, ihm irgend eine Nachricht zuzustellen, zu deren Übermittelung der Comptroller sonst auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

Wenn ein Anmelder außerhalb des Geeinigten Königreichs oder der Insel Man wohnt, hat er dem Comptroller eine Zustellungsadresse innerhalb des Geeinigten Königreichs anzugeben. Unterläßt er dies, so ist der Comptroller nicht verpflichtet, mit der Prüfung seiner Anmeldung fortzufahren.

Wird eine solche Zustellungsadresse angegeben, so ist dieselbe bei der Eintragung des Musters als Zustellungsadresse des Inhabers in die Rolle einzutragen.

Vertreter.

12. Eine Anmeldung zur Eintragung und alle sonstigen Mitteilungen zwischen einem Anmelder und dem Comptroller oder dem Handelsamt und zwischen dem eingetragenen Inhaber eines Musters und dem Comptroller, dem Handelsamt oder einer anderen Person können von einem Vertreter oder durch Vermittelung desselben bewirkt werden.

Jeder Anmelder oder Musterinhaber kann zu seiner Vertretung in Musterangelegenheiten einen Vertreter bestellen, indem er zu diesem Zwecke nach Mustervordruck Nr. 1 oder in sonstiger vom Comptroller für ausreichend erachteten Form eine schriftliche Vollmacht unterzeichnet und an den Comptroller einsendet. Bestellt der eingetragene Inhaber eines Musters einen solchen Vertreter, so gilt die Zustellung jedes auf das Muster sich beziehenden Schriftstückes an den Vertreter als Zustellung an denjenigen, der ihn bestellt hat, und alle Mitteilungen, deren Übermittelung an den Vollmachtgeber bezüglich des Musters vorgeschrieben ist, können an den Vertreter gerichtet werden.

Der Comptroller ist nicht verpflichtet, jemanden als Vertreter anzuerkennen oder weitere Mitteilungen hinsichtlich einer sich auf Muster beziehenden Angelegenheit auf Grund des Gesetzes entgegenzunehmen von jemandem, dessen Name, weil er wegen unwürdigen Verhaltens in Ausübung seines Berufes eine Verurteilung erlitten hat, aus der auf Grund der Vorschriften des Gesetzes geführten Liste der Patentanwälte gestrichen und seitdem noch nicht wieder in die Liste eingetragen worden ist. Dasselbe ist bezüglich einer Person der Fall, von der es, nachdem ihr Gelegenheit gewährt worden ist, gehört zu werden, nach der Überzeugung des Handelsamts erwiesen ist, daß sie wegen einer solchen Straftat verurteilt worden oder sich so unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat, daß sie, wenn ihr Name in der Liste der Patentanwälte eingetragen gewesen wäre, dort hätte gestrichen werden müssen. Dasselbe gilt bezüglich einer Gesellschaft, deren Anerkennung als Vertreter, wenn sie eine Einzelperson wäre, der Comptroller versagen könnte, oder bezüglich einer Gesellschaft oder Firma, bei der jemand, dessen Anerkennung als Vertreter der Comptroller versagen könnte, als Leiter oder Geschäftsführer tätig oder Teilhaber der Firma ist. In besonderen Fällen kann der Comptroller,

wenn er es für angemessen erachtet, die persönliche Unterschrift oder Anwesenheit eines Anmelders oder sonstigen Dritten verlangen.

Anmeldung eines Musters zur Eintragung.

13. Eine Anmeldung eines Musters zur Eintragung ist von dem Anmelder oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

14. Soweit es sich nicht um zu den Klassen 13, 14 und 15 gehörige Anmeldungen handelt, ist eine Anmeldung zur Eintragung eines Musters beim Amt einzureichen, und sofern die Anmeldung nicht der Klasse 9 angehörige Spitzenmuster betrifft, nach Mustervordruck 2 oder im Falle einer Serie nach Mustervordruck 3 abzufassen.

15. Die Anmeldung eines der Klasse 9 angehörigen Spitzenmusters ist nach Mustervordruck 4, im Falle einer Serie aber nach Mustervordruck 5 abzufassen.

16. Bei oder nach Eingang einer Anmeldung hat der Comptroller dem Anmelder eine Empfangsbestätigung zu erteilen.

17. Eine Anmeldung hat die Klasse anzugeben, für welche das Muster eingetragen werden soll. Wird die Eintragung eines Musters in mehr als einer Klasse gewünscht, so ist für jede Klasse eine besondere Anmeldung einzureichen. In diesem Falle ist jede Anmeldung besonders mit einer Nummer zu versehen und als besondere und selbständige Anmeldung zu behandeln.

18. Jede Anmeldung hat den Gegenstand oder die Gegenstände anzugeben, worauf das Muster Anwendung finden soll. Auf Verlangen des Comptroller hat der Anmelder ferner anzugeben, zu welchem Zwecke der Gegenstand, worauf das Muster angewendet werden soll, benutzt wird, und aus welchem Stoffe der Gegenstand ganz oder vorwiegend verfertigt wird.

19. Der Anmelder kann und auf Verlangen des Comptroller soll auf der Rückseite der Anmeldung kurz die für sein Muster von ihm beanspruchte Neuheit feststellen. Werden Darstellungen eingereicht, so hat er eine jede auf der Rückseite gegebenenfalls mit dieser Feststellung zu versehen.

20. Sofern es sich nicht um den Klassen 13, 14 und 15 angehörige Anmeldungen handelt, sind mit einer Anmeldung eines für einen einzigen Gegenstand zu verwendenden Musters drei genaue übereinstimmende Zeichnungen, Photographien, Skizzen oder andere Darstellungen des Musters oder aber drei Proben einzureichen.

21. Mit der Anmeldung eines für eine Serie zu verwendenden Musters sind vier genau übereinstimmende Zeichnungen, Photographien, Skizzen oder andere Darstellungen des Musters oder aber vier Proben einzureichen. Einer Anmeldung für eine der Klassen 13, 14 und 15 sind sechs solcher Darstellungen oder sechs Proben beizufügen.

22. Jede Darstellung des Musters oder der Musterserie muß auf Papier von vorgeschriebener Größe angefertigt und darf nicht auf Karton hergestellt werden. Die Darstellung darf sich nur auf einer Seite des Papiers befinden. Die Figur oder Figuren sind auf dem Blatt in aufrechter Lage anzuordnen. Werden mehr als eine Figur zur Darstellung gebracht, so sind dieselben möglichst auf einem und demselben Blatte anzubringen und es empfiehlt sich auf dem Blatte jede zu bezeichnen (z. B. Vorderansicht, Seitenansicht).

23. Werden Zeichnungen oder Skizzen eingereicht, so sind sie mit Tinte anzufertigen und, falls auf Pausleinewand oder Pauspapier hergestellt, auf Papier von vorgeschriebener Größe aufzuziehen.

24. Wenn das Muster für eine Serie verwendet werden soll, so ist es empfehlenswert, daß eine jede der der Anmeldung beigefügten Darstellungen alle die verschiedenen Anordnungen veranschaulicht, in denen die Verwendung des Musters auf die zur Serie gehörigen Gegenstände beabsichtigt wird.

25. Wenn die Proben nach der Meinung des Comptroller nicht derart sind, um angemessenerweise in Bücher eingeklebt werden zu können, so sind zur Einfügung in die Rolle und zu amtlichen Zwecken Darstellungen einzureichen.

26. Wenn Worte, Buchstaben oder Ziffern nicht für das Muster wesentlich sind, sind sie aus den Darstellungen oder Proben zu entfernen.

27. Jede Darstellung eines Musters, welches aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, muß das vollständige Muster und einen genügenden Teil der Wiederholung in der Länge und Breite veranschaulichen und mindestens die Größe von 7 zu 5 Zoll haben.

28. Werden Darstellungen eingereicht, so ist dem Comptroller, wenn er dies in irgend einem Falle verlangt, auch eine Probe zur Verfügung zu stellen.

29. Auf Verlangen des Comptroller sind ihm von jedem Muster noch weitere Darstellungen oder weitere Proben einzureichen.

30. Sind die Namen oder Darstellungen lebender Personen in dem Muster enthalten, so ist dem Comptroller auf Verlangen vor der Eintragung die Einwilligung dieser Personen beizubringen. Handelt es sich um unlängst verstorbene Personen, so kann der Comptroller vor der Eintragung eines ihre Namen oder Darstellungen enthaltenden Musters die Einwilligung ihrer Rechtsnachfolger einfordern.

Verfahren bei Eingang der Anmeldung.

31. Bei Eingang einer Anmeldung hat der Comptroller sie zu prüfen, und kann, wenn er glaubt, daß der Eintragung des Musters nichts entgegenstehe, sie annehmen.

32. Wenn nach Prüfung der Anmeldung sich Beanstandungen ergeben, so ist dem Anmelder eine schriftliche Zusammenfassung dieser Beanstandungen zuzustellen. Beantragt der Anmelder nicht innerhalb eines Monats eine mündliche Verhandlung, so gilt seine Anmeldung als zurückgenommen.

33. Die Entscheidung des Comptroller bei der vorerwähnten mündlichen Verhandlung ist dem Anmelder schriftlich mitzuteilen. Beanstandet dieser die Entscheidung, so kann er innerhalb eines Monats, falls er dies für die Berufung für erforderlich erachtet, einen Antrag nach Mustervordruck 7 stellen, worin er den Comptroller ersucht, die Gründe seiner Entscheidung und die dabei benutzten Unterlagen schriftlich festzulegen.

34. Nach Eingang eines solchen Vordrucks hat der Comptroller dem Anmelder die vorerwähnte schriftliche Feststellung zuzustellen. Der Tag der Übersendung dieser schriftlichen Feststellung gilt für den Berufungszweck als Tag der Entscheidung des Comptroller. Wenn jedoch der Anmelder nicht um die Gründe der Entscheidung des Comptroller nachsucht, so ist die Berufung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Entscheidung einzureichen.

Nichtvervollständigung der Anmeldung.

35. Wenn die Anmeldung eines Musters nicht innerhalb zwölf Monate seit dem Tage der Anmeldung infolge Verschuldens des Anmelders vervollständigt ist, hat der Comptroller den Anmelder schriftlich auf diese Nichtvervollständigung hinzuweisen, und falls der Anmelder einen Vertreter hat, diesem ein Exemplar des Hinweises zuzustellen. Ist innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Absendung des Hinweises die Anmeldung nicht vervollständigt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Jedoch kann der Comptroller, wenn der Anmelder in solcher Entfernung vom Amte wohnt, daß billigerweise die Erledigung des Erforderlichen binnen vierzehn Tagen nicht von ihm erwartet werden kann, gleichzeitig mit dem Hinweise eine weitere Frist für die Vervollständigung der Anmeldung über diese vierzehn Tage hinaus gewähren.

Tod des Anmelders.

36. Wenn der Anmelder eines Musters nach dem Tage seiner Anmeldung und vor Eintragung des angemeldeten Musters in die Rolle verstirbt, so kann der Comptroller, wenn er von dem Tode des Anmelders überzeugt ist, an Stelle des Namens des verstorbenen Anmelders Namen, Adresse und nähere Angabe des rechtmäßigen Besitzers des Musters eintragen, sofern der rechtmäßige Besitz dem Comptroller genügend nachgewiesen wird.

Verlängerung des Schutzrechtes.

37. Jederzeit nach Eintragung eines Musters kann die Schutzdauer desselben um einen zweiten Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden, wenn Mustervordruck 8 eingereicht wird. Jedoch wird die Schutzdauer nicht verlängert, wofern nicht ein Verlängerungsantrag mindestens eine Woche vor Ablauf der ersten fünf Jahre eingereicht wird. Wenn ein Inhaber mehrere am nämlichen Tage endende Musterrechte hat, so kann er, anstatt sich für jedes Muster eines besonderen Vordrucks 9 zu bedienen, sämtliche Muster in einem Vordruck zusammenfassen, der mit dem Gesamtbetrage der für die Muster vorgeschriebenen Gebühren gestempelt und so abgeändert ist, daß er den besonderen Umständen des Falles gerecht wird. Mustervordruck 8 ist auf der Rückseite mit dem Namen und der Adresse des Einreichenden zu versehen.

38. Nach Eingang eines Mustervordrucks 8 ist die Verlängerung der Schutzdauer in die Rolle einzutragen, und der Comptroller hat dem eingetragenen Inhaber an seine eingetragene Adresse oder seine Zustellungsadresse eine Benachrichtigung einzusenden, daß die Schutzdauer um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert worden sei.

39. Mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate vor Ablauf des in Absatz 3 des Artikels 53 des Gesetzes erwähnten zweiten fünfjährigen Zeitraums kann bei dem Comptroller durch Einreichung des Mustervordrucks 9 der Antrag auf weitere Verlängerung der Schutzdauer gestellt werden.

40. Wenn der Comptroller dem Antrage stattgibt, hat er dem eingetragenen Inhaber Nachricht zu geben, der spätestens eine Woche vor Ablauf des zweiten fünfjährigen Zeitraums unter Einreichung des Mustervordrucks 10 die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten hat.

41. Auf der Rückseite des Mustervordrucks 10 ist Name und Adresse des Einreichenden zu vermerken und bei Eingang desselben ist die weitere Verlängerung der Schutzdauer in die Rolle einzutragen und eine Nachricht der Verlängerung, wie durch Rule 38 vorgeschrieben, abzusenden.

42. Bei einer Verlängerung der Schutzdauer ist die Verlängerung im Blatt bekannt zu machen:

Übertragung usw.

43. Wenn jemand durch Abtretung, Verpfändung, Lizenzerteilung oder sonstwie einen Anspruch bezüglich des Musterrechtes erwirbt, so kann er gemeinschaftlich mit dem eingetragenen Inhaber nach Mustervordruck 11 die Eintragung der Tatsache in die Rolle beantragen, und bei Eingang eines solchen Vordrucks kann der Comptroller diesen Anspruch in der Rolle vermerken.

44. Wird ein derartiger gemeinschaftlicher Antrag nicht gestellt, so kann jeder, der hinsichtlich eines Musterrechts durch Abtretung, Verpfändung, Lizenzerteilung oder sonstwie einen Anspruch erworben hat, die Eintragung seines Namens in die Rolle als Anspruchsberechtigter hinsichtlich des Musterrechts beantragen. Der Antrag hat nach Mustervordruck 13 zu geschehen und hat Namen, Adresse und nähere Angabe der den Anspruch geltend machenden Person (fortan hier der Claimant genannt) zu enthalten.

45. Zugleich mit dem Antrage hat der Claimant eine Sachdarstellung einzureichen, worin er alle Einzelheiten in betreff der Abtretung, Verpfändung, Lizenzerteilung, Urkunde oder sonstigen Übertragungsart angibt, auf Grund deren er das Recht beansprucht, in die Rolle eingetragen zu werden, um so darzutun, in welcher Weise und durch welche Person oder Personen der Anspruch erworben worden ist.

46. Wenn der Comptroller entscheidet, daß die Sachdarstellung Tatsachen angibt, welche den Claimant berechtigen, in die Rolle eingetragen zu werden, so kann er denselben auffordern, eine eidesstattliche Erklärung nach Mustervordruck 14 einzureichen, worin er die verschiedenen Behauptungen in der Sachdarstellung bestätigt und erklärt, daß die angegebenen Einzelheiten jede den Gegenstand betreffende wesentliche Tatsache und jedes derartige Schriftstück umfassen.

47. In jedem einzelnen Falle kann der Comptroller nach seinem Ermessen jemanden, der seinen Namen in die Rolle eingetragen wünscht, zur Beibringung solchen oder weiteren Beweises seines Anspruches auffordern.

48. Wenn der Comptroller der Überzeugung ist, daß dem Claimant ein Anspruch auf die Eintragung seines Namens zusteht, so hat er in der Rolle diesen Anspruch zu vermerken.

49. Wenn jemand in die Rolle als Pfandgläubiger oder Lizenzinhaber eingetragen ist, so kann er unter Einreichung des Mustervordrucks 15 einen Vermerk in die Rolle eintragen lassen, wonach er nicht länger Pfandgläubiger oder Lizenzinhaber, je nach Lage des Falles, zu sein beansprucht.

Adressenänderung.

50. Jeder eingetragene Inhaber eines Musters, der seine Adresse oder seine Zustellungsadresse ändert, hat dies dem Comptroller alsbald nach Mustervordruck 16 anzuzeigen, und der Comptroller hat demgemäß die Rolle zu ändern.

Berichtigung von Schreibfehlern.

51. Wenn ein Anmelder einen in seiner Anmeldung enthaltenen Schreibfehler zu berichtigen wünscht, hat er ein Gesuch nach Mustervordruck 17 einzureichen.

52. Wenn der eingetragene Inhaber eines Musters einen Schreibfehler auf Grund des Artikels 70 des Gesetzes zu berichtigen wünscht, hat er ein Gesuch nach Mustervordruck 17 einzureichen.

Löschung der Eintragung.

53. Wenn der eingetragene Inhaber eines Musters seine Eintragung entweder gänzlich oder hinsichtlich bestimmter Waren, für welche das Muster eingetragen ist, zur Löschung bringen will, hat er ein Gesuch nach Mustervordruck 18 einzureichen.

54. Im Falle des Konkurses des eingetragenen Inhabers kann die Löschung auch von dem Konkursverwalter oder, wenn eine Gesellschaft in Liquidation eingetragene Inhaberin ist, von dem Liquidator, oder in anderen Fällen von jemandem beantragt werden, der nach der Entscheidung des Comptroller berechtigt ist, im Namen des eingetragenen Inhabers zu handeln. In diesen Fällen ist Mustervordruck 18 einzureichen, der nach Weisung des Comptroller abzuändern ist.

Richterliche Befugnis.

55. Vor Ausübung der vom Gesetz dem Comptroller verliehenen richterlichen Befugnisse hat der Comptroller auf Antrag denjenigen, der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffen wird, zu hören.

56. Ein Antrag auf Anhörung ist innerhalb eines Monats nach dem Tage zu stellen, an welchem der Sachverhalt, in betreff dessen der Comptroller zur Ausübung richterlicher Befugnisse angerufen ist, sich ergeben hat.

57. Bei Eingang eines solchen Antrages hat der Comptroller dem Antragsteller zehn Tage vorher den Termin mitzuteilen, an welchem er persönlich oder durch seinen Vertreter gehört werden kann.

Binnen fünf Tagen nach dem Tage, an welchem die Terminsnachricht im Verlauf des ordnungsmäßigen Postverkehrs zugestellt sein würde, hat der Antragsteller dem Comptroller anzuzeigen, ob er in der Angelegenheit gehört zu werden wünscht oder nicht.

58. Die Entscheidung des Comptroller bei Ausübung derartiger richterlicher Befugnisse, wie vorerwähnt, ist dem Beteiligten bekannt zu geben.

Nachforschungen.

59. Wenn jemand die Auskunft zu erlangen wünscht, zu deren Erlangung er auf Grund des Artikels 57 des Gesetzes berechtigt ist, und die Eintragungsnummer des Musters angeben kann, so hat er ein Gesuch nach Mustervordruck 19 einzureichen, und der Comptroller wird ihm darauf die erwähnte Auskunft erteilen.

Wenn der Anmelder nicht imstande ist, die Eintragungsnummer des Musters anzugeben, so hat er unter Angabe der ihm bekannten Tatsachen Mustervordruck 20 einzureichen, und der Comptroller wird darauf in der angegebenen Klasse die Nachforschungen anstellen, die auf Grund der gemachten Angaben möglich sind, und das Ergebnis dieser Ermittelungen mitteilen. Wird dem Mustervordruck 20 eine Darstellung oder Probe des Musters beigefügt, so ist die Darstellung oder Probe in zwei Exemplaren einzureichen.

60. Bei Einreichung des Mustervordrucks 21 kann der Comptroller eine Nachforschung unter den eingetragenen Mustern anordnen und feststellen, ob nach seiner Meinung ein dem Vordruck beigefügtes Muster, das für Waren einer bestimmten Klasse Verwendung finden soll, mit einem für diese Waren verwendeten Muster, dessen Schutzrecht noch besteht, übereinstimmt oder nicht oder offenbar eine Nachahmung desselben ist. Das dem Mustervordruck 21 beigefügte Muster ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Besichtigungszeit.

61. Mit Ausnahme des Sonnabends ist das Amt für das Publikum an jedem Wochentage zwischen zehn und vier Uhr geöffnet, Sonnabends von zehn bis ein Uhr. Hiervon sind jedoch folgende Tage ausgenommen:

Weihnachten, Charfreitag, der Geburtstag des Königs, öffentliche Buß- und Bettage, die Ferientage der Bank von England und Tage, die jeweils in einem an auffälliger Stelle des Amts anzubringenden Anschlage bekanntgegeben werden.

Befugnis zur Befreiung von der Zeugnispflicht.

62. Wenn jemand auf Grund dieser Rules zu einer Verrichtung oder Vornahme einer Handlung, zur Unterzeichnung eines Schriftstücks oder zur Abgabe einer Erklärung für sich oder eine juristische Person verpflichtet ist, oder wenn die Vorlage oder Hinterlegung eines Schriftstücks oder Beweises bei dem Comptroller oder dem Amt erforderlich ist, und dem Comptroller ausreichend nachgewiesen wird, daß der zu der Verrichtung oder Vornahme der Handlung, zur Unterzeichnung des Schriftstücks oder Abgabe der Erklärung Verpflichtete aus einem stichhaltigen Grunde dazu unfähig ist, oder daß das Schriftstück oder der Beweis nicht, wie vorerwähnt, vorgelegt oder hinterlegt werden kann, so steht dem Comptroller die Befugnis zu, gegen Beibringung solchen anderen Beweises und unter Bedingungen, die er für angemessen erachtet, von der Verrichtung

oder Vornahme der Handlung, von dem Schriftstück, der Erklärung oder dem Beweise abzusehen.

Abänderung von Schriftstücken.

63. Ein Schriftstück, eine Zeichnung oder sonstige Darstellung eines Musters kann abgeändert und jede Unregelmäßigkeit im Verfahren, die nach Ansicht des Comptroller ohne Schädigung eines Dritten beseitigt werden kann, kann berichtigt werden, wenn der Comptroller dies für angemessen erachtet, und zwar unter den Bedingungen, die er für gut befindet.

Fristverlängerung.

64. Die von diesen Rules für eine auf Grund derselben vorzunehmende Handlung oder eine Maßnahme vorgeschriebene Frist kann von dem Comptroller, wenn er dies für angemessen erachtet, nach Benachrichtigung der übrigen Beteiligten unter den von ihm angeordneten Maßnahmen und Bedingungen verlängert werden. Diese Verlängerung kann auch gewährt werden, obschon die Frist zur Vornahme der Handlung oder für die Maßnahme bereits abgelaufen ist.

65. Wenn der von dem Gesetz oder diesen Rules für eine Handlung festgesetzte letzte Tag auf einen Tag fällt, an dem das Amt nicht geöffnet ist oder auf einen Sonnabend, welche Tage für die Zwecke des Gesetzes und dieser Rules nicht in Betracht kommen, so ist es zulässig, die Handlung an dem auf einen solchen nicht in Betracht kommenden Tag — oder solche Tage, wenn mehrere von ihnen aufeinander folgen — nächstfolgenden Tag vorzunehmen.

66. Wenn für die Zahlung einer Gebühr eine Frist in diesen Rules festgesetzt ist und der Zahlungspflichtige in solcher Entfernung von dem Amte wohnt, daß die Zahlung der Gebühr zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte von ihm billigerweise nicht verlangt werden kann, so ist der Comptroller befugt, wenn er der Überzeugung ist, daß die Unterlassung der Gebührenzahlung nicht auf einem Mangel an Sorgfalt auf seiten des Zahlungspflichtigen beruht, die Gebühr anzunehmen, auch wenn der Zahlungstermin bereits vorüber ist. Der Comptroller kann dann so verfahren, wie wenn die Gebühr rechtzeitig eingegangen wäre, vorausgesetzt jedoch, daß die Gebühr tatsächlich mit der Pünktlichkeit entrichtet wird, die den Umständen nach erwartet werden kann.

Bescheinigung durch den Comptroller.

67. Wenn für den Zweck eines gesetzlichen Verfahrens oder für einen anderen besonderen Zweck eine Bescheinigung einer Eintragung, Tatsache oder eines Umstandes erforderlich ist, die der Comptroller auf Grund des Gesetzes oder dieser Rules erteilen kann, so kann er bei Einreichung eines Mustervordrucks 22 eine solche Bescheinigung abgeben, auf deren Vorderseite auch der Zweck hervorzuheben ist, zu dem die Bescheinigung wie erwähnt erteilt ist.

Kennzeichnung von Gegenständen.

68. Vor dem Feilbieten einer Ware, auf der ein eingetragenes Muster angebracht worden ist, hat der Musterinhaber die Ware durch das Wort „Registered“ (Eingetragen) oder die Abkürzungen REGD oder RD, je nach Wahl, kennzeichnen zu lassen. Auch ist (abgesehen von den Fällen, in denen in den Klassen 9, 13, 14 und 15 eingetragene Muster auf Waren angebracht sind) die Nummer der Eintragungsbescheinigung hinzuzufügen.

Musterrolle und Einsichtnahme eingetragener Muster.

69. Nach Annahme eines Musters ist eine Darstellung oder Probe desselben der Rolle einzufügen und außerdem sind der Beruf oder die nähere Bezeichnung des Inhabers, der Tag der Anmeldung und sonstige vom Comptroller für erforderlich gehaltene Einzelheiten einzutragen.

Die Zeit, während welcher auf Grund des Artikels 56 des Gesetzes ein Muster der Einsichtnahme nicht offensteht, beträgt, soweit nicht in jenem Artikel Bestimmung getroffen ist, für den Klassen 13, 14 und 15 angehörige Muster fünf Jahre, für anderen Klassen angehörige Muster zwei Jahre nach dem Tage der ursprünglichen Eintragung derselben.

Löschung von Mustern, die für die Herstellung außerhalb des Geeinigten Königreichs bestimmt sind.

70. Ein Antrag auf Löschung der Eintragung eines Musters auf Grund des Artikels 58 des Gesetzes ist nach Mustervordruck 23 abzufassen und hat auf Verlangen des Comptroller eine Zustellungsadresse innerhalb des Geeinigten Königreichs zu enthalten. Der Antragsteller hat zugleich mit oder so bald wie möglich nach der Einreichung des Antrages bei dem Amte dem eingetragenen Inhaber des Musters (fortan hier der Inhaber genannt) oder seinem Vertreter eine Abschrift des Antrages zuzustellen oder zustellen zu lassen. Diese Zustellung muß er dem Comptroller beweisen.

71. Innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung dieser Abschrift oder binnen der vom Comptroller gewährten weiteren Frist hat der Inhaber unter Einreichung eidlicher Versicherungen als Beweismittel sich darüber zu erklären, ob die in dem Antrage aufgestellten Behauptungen richtig sind oder nicht. Wenn die Behauptungen unrichtig sind, ist nachzuweisen, in welchem Umfange dies der Fall ist und an welchem Orte das Muster zur Herstellung innerhalb des Geeinigten Königreichs benutzt wird. Falls das Muster innerhalb des Geeinigten Königreichs nicht in angemessenem Umfange benutzt wird, sind die Gründe auseinanderzusetzen, warum es nicht bei der Herstellung benutzt wird.

72. Der Inhaber hat Abschriften dieser Beweiserklärung dem Antragsteller zuzustellen, oder zustellen zu lassen und dem Comptroller diese Zustellung nachzuweisen.

73. Innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung dieser Abschriften oder binnen der vom Comptroller gewährten weiteren Frist hat der Antragsteller, sofern er seinen Antrag weiter zu verfolgen beabsichtigt, dem Amte schriftliche eidliche Gegenerklärungen einzureichen und bei der Einreichung dem Inhaber oder seinem Vertreter Abschriften

davon zuzustellen, sowie dem Comptroller diese Zustellung nachzuweisen.

74. Alsdann ist von keiner Seite die Beibringung weiteren Beweises beim Amte zulässig, es sei denn mit Erlaubnis oder auf Verlangen des Comptroller und gegebenenfalls unter den vom Comptroller für angemessen erachteten Bedingungen.

75. Bei Schluß der schriftlichen Beweisaufnahme oder zu dem von ihm für angemessen erachteten anderen Zeitpunkte hat der Comptroller einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzusetzen und den Parteien mindestens zehn Tage vor diesem Termin Nachricht zu geben. Entscheidet er sich, an Stelle oder in Ergänzung der schriftlichen Beweisaufnahme mündlich Beweis zu erheben oder das Kreuzverhör eines Erklärenden über seine Erklärung zuzulassen, so kann er den Erklärenden oder sonstige Personen, deren Zeugnis er für wünschenswert hält, vorladen.

Gewerbliche und internationale Ausstellungen.

76. Jeder, der ein Muster oder einen mit einem Muster versehenen Gegenstand auf einer gewerblichen oder internationalen, vom Handelsamt ordnungsmäßig als solche bescheinigten Ausstellung auszustellen oder eine Beschreibung eines Musters während der Dauer der Ausstellung auszustellen wünscht, hat dem Comptroller nach Mustervordruck 24 seine Absicht, das Muster oder den Gegenstand auszustellen oder eine Beschreibung des Musters zu veröffentlichen, je nach Lage des Falles, anzuzeigen. Behufs Feststellung der Übereinstimmung des Musters für den Fall einer späteren Anmeldung desselben zur Eintragung hat derjenige, der Mustervordruck 24 einreicht, eine kurze Beschreibung der Art des Musters unter Beifügung einer Skizze, Zeichnung oder Probe beizubringen und sonstige Auskunft zu erteilen, wie sie der Comptroller im einzelnen Falle verlangt.

Schriftliche eidliche Erklärungen.

77. Im Eingange der nach diesen Rules erforderlichen oder für ein auf Grund derselben stattfindendes Verfahren benutzten schriftlichen eidlichen Erklärungen ist der Gegenstand oder die Gegenstände, worauf sie sich beziehen, anzugeben; sie sind in der ersten Person abzufassen und fortlaufend numeriert in Paragraphen einzuteilen. Jeder Paragraph soll, soweit wie möglich, sich auf einen bestimmten Gegenstand beschränken. Jede schriftliche eidliche Erklärung hat die Personalangaben und den wirklichen Wohnort des Erklärenden, den Namen und die Adresse des Einreichenden zu tragen, sowie anzugeben, für wen sie eingereicht wird.

78. Schriftliche eidliche Erklärungen sind folgendermaßen abzufassen und zu unterschreiben:

a) innerhalb des Geeinigten Königreichs vor einem Friedensrichter oder einem durch Gesetz in einem Teil des Geeinigten Königreichs zur Abnahme von Eiden in Rechtsangelegenheiten ermächtigten Kommissar oder sonstigen Beamten;

b) in einem sonstigen Teile des Herrschaftsgebiets Seiner Majestät vor einem Gericht, Richter, Friedensrichter oder durch Gesetz dortselbst zur Abnahme von Eiden in Rechtsangelegenheiten ermächtigten Beamten;

c) außerhalb des Herrschaftsgebiets Seiner Majestät vor einem britischen Gesandten oder einem die Amtsgeschäfte eines britischen Gesandten versehenden Beamten, vor einem Konsul, Vizekonsul oder die Amtsgeschäfte eines britischen Konsuls versehenden Beamten oder vor einem Notar, Richter oder Verwaltungsbeamten.

79. Jedes Schriftstück, auf dem angeblich das Siegel eines hierdurch zur Entgegennahme solcher Erklärungen Ermächtigten zum Beweise der Tatsache, daß die Erklärung vor ihm abgegeben und unterschrieben worden ist, angebracht oder aufgepreßt ist, oder welches die Unterschrift desselben trägt, kann von dem Comptroller ohne Prüfung der Echtheit des Siegels oder der Unterschrift oder der amtlichen Eigenschaft dieser Person oder ihrer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zugelassen werden.

Den Klassen 13, 14 und 15 angehörige Muster.

80. Alle Anmeldungen zur Eintragung den Klassen 13, 14 und 15 angehöriger Muster sind nach Wahl des Anmelders entweder bei dem Amt einzureichen oder bei dem Zweigamt zu Manchester zu hinterlegen oder dahin einzusenden.

81. Bis zu gegenteiliger Weisung des Handelsamts dient das Zweigamt des Patentamts für die Eintragung von Handelsmarken zu Manchester, 48 Royal Exchange, als Zweigamt zu Manchester (hier fortan das Amt zu Manchester genannt), und Anmeldungen zur Eintragung von Mustern, die den Klassen 13, 14 und 15 angehören und alle für das Amt zu Manchester bestimmten Mitteilungen sind an den Verwahrer von Baumwollmarken — Keeper of Cotton Marks — (fortan hier der Verwahrer genannt) zu Manchester, 48 Royal Exchange, zu richten.

82. Alle Anmeldungen zur Eintragung von Mustern, welche den Klassen 13, 14 und 15 angehören, sind in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn die Anmeldung beim Amt eingereicht wird, ist von dem Comptroller alsbald eine Abschrift dem Verwahrer zu übersenden; wird die Anmeldung dagegen an den Verwahrer gerichtet, so hat dieser sofort eine Abschrift dem Comptroller zuzusenden. Ein Vordruck der Anmeldung soll gestempelt, der andere ungestempelt sein.

83. Zu Klasse 15 gehörige Anmeldungen zur Eintragung von Mustern, die hauptsächlich nur aus karierten oder gestreiften Geweben bestehen, sind nach Mustervordruck (Manchester) 2 abzufassen. Ein Zweifel darüber, ob ein zur Eintragung nach Mustervordruck (Manchester) 2 eingereichtes Muster ein solches ist, das hauptsächlich nur aus karierten oder gestreiften Geweben besteht, ist vom Comptroller zu entscheiden.

84. Zu den Klassen 13 und 14 gehörige Anmeldungen zur Eintragung von Mustern sind nach Mustervordruck (Manchester) 1 abzufassen.

85. Bei dem Amt zu Manchester wird eine Rolle geführt, welche die Manchesterer Rolle genannt wird. Die darin gemachten Eintragungen

haben denselben Wortlaut wie die Eintragungen in die im Amt geführte Rolle, welche sich auf die in den Klassen 13 und 14 des dritten Anhanges zu den Designs Rules 1890 eingetragenen Muster beziehen, die am 1. Januar 1908 noch zu Recht bestehen, und wie die Eintragungen, die von jenem Tage an in bezug auf Muster bewirkt werden, die den Klassen 13, 14 und 15 angehören.

86. Wenn hinsichtlich der Eintragung eines Musters, das zu den in Rule 85 erwähnten gehört, im Amte eine Änderung oder Ergänzung vorgenommen wird, so hat der Comptroller alsbald dem Verwahrer davon Nachricht zu geben, der die in Manchester geführte Rolle dementsprechend ändert.

87. Wenn bezüglich eines in der Manchesterer Rolle eingetragenen Musters ein Streit entsteht, so können die Parteien dem Verwahrer nach Mustervordruck (Manchester) 3 davon Anzeige (in zwei Exemplaren) erstatten. Der Verwahrer hat dieses Gesuch in der Manchesterer Rolle zu vermerken und eine Abschrift dieses Vermerks zusammen mit einer Abschrift der Anzeige dem Comptroller zu übersenden. Eine Abschrift des Mustervordrucks (Manchester) 3 soll gestempelt, die andere ungestempelt sein.

88. Alle Schriftstücke auf Grund dieser Rules sind, wenn sie sich auf Muster beziehen, die den Klassen 13, 14 und 15 angehören, in zwei Exemplaren herzustellen und können entweder bei dem Amt eingereicht oder bei dem Amt zu Manchester hinterlegt oder eingesandt werden, je nach Wahl des Anmelders oder Einreichenden. Alle Schriftstücke, die der Comptroller zu versenden hat, können vom Amt zu Manchester durch den Verwahrer versandt werden, wenn sie sich auf Muster beziehen, die den Klassen 13, 14 und 15 angehören. Wenn ein Schriftstück einen Gebührenstempel trägt, so kann das zugehörige Nebenexemplar ungestempelt sein.

Beschwerde bei dem Handelsamt.

89. Wenn jemand bei dem Handelsamt Beschwerde zu erheben beabsichtigt, so hat er vorher bei dem Comptroller um Anhörung nachzusuchen und kann, wenn er dies für erforderlich hält, sich die Gründe der Entscheidung des Comptroller verschaffen. Innerhalb eines Monats nach dem Tage dieser Entscheidung oder gegebenenfalls nach dem Tage der Angabe der Gründe derselben, hat er, wenn ihm die Beschwerde an das Handelsamt rätlich erscheint, eine Anzeige dieser seiner Absicht nach Mustervordruck 25 einzureichen. Eine Abschrift des Antrages, sechs Darstellungen der angemeldeten Marke und gegebenenfalls eine Abschrift der Gründe für die Entscheidung des Comptroller sind beizufügen.

90. Der Beschwerde ist zur Rechtfertigung derselben eine schriftliche Angabe der Beschwerdegründe und eine Darstellung des der Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalts beizufügen.

91. Eine Abschrift der Beschwerdeschrift und sämtlicher Anlagen ist von dem Beschwerdeführer alsbald auch an den Sekretär des Handelsamts, Nr. 7 Whitehall Gardens, London, zu senden.

92. Das Handelsamt kann darauf gegebenenfalls zum Zwecke der Verhandlung über die Beschwerde vor dem Handelsamte hinsichtlich der Parteien, Beweiserhebung oder dergleichen die Anordnungen erlassen, die es für angemessen erachtet.

93. Sieben Tage, oder soviel kürzere Zeit vorher, wie das Handelsamt in besonderen Fällen festsetzt, ist von dem Handelsamt dem Comptroller und dem Beschwerdeführer von dem für die Verhandlung bestimmten Termin und Ort Nachricht zu geben.

94. Keiner Beschwerde ist Folge zu geben, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Tage der durch die Beschwerde angefochtenen Entscheidung oder innerhalb der vom Comptroller gewährten Fristverlängerung erhoben ist, es sei denn auf Grund besonderer Genehmigung des Handelsamts.

Anträge an den Gerichtshof und Verfügungen desselben.

95. Vier volle Tage vor jedem an den Gerichtshof auf Grund des Artikels 72 des Gesetzes gerichteten Antrage auf Berichtigung der Musterrolle ist dem Comptroller davon Kenntnis zu geben.

96. Wenn von dem Gerichtshof auf Grund des Gesetzes in einer Sache eine Verfügung erlassen worden ist, hat derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung ergangen ist — oder wenn es sich um mehrere Personen handelt, die vom Comptroller dazu aufgeforderte — dem Comptroller eine amtliche Ausfertigung der Verfügung, falls erforderlich, zusammen mit Mustervordruck 26 zuzustellen. Die Rolle kann alsdann, wenn dies nötig ist, vom Comptroller berichtigt oder geändert werden.

97. Hat der Gerichtshof eine Verfügung auf Grund des Gesetzes erlassen, so kann der Comptroller, wenn er glaubt, daß der Inhalt dieser Verfügung an die Öffentlichkeit zu bringen sei, eine diesbezügliche Miteilung im Blatt veröffentlichen.

Aufhebung früherer Rules.

98. Alle bisher bezüglich des Musterwesens vom Handelsamt auf Grund der Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetze von 1883 bis 1902 erlassenen und am 31. Dezember 1907 in Kraft befindlichen Rules allgemeinen Inhalts werden und sind hierdurch mit dem erwähnten Tage aufgehoben. Jedoch bleibt eine auf Grund dieser Rules getroffene Maßnahme oder eine zu jenem Zeitpunkte in der Schwebe befindliche Anmeldung oder Angelegenheit davon unberührt.

Gegeben am 17. Dezember 1907.

D. Lloyd George,
Präsident des Handelsamts.

Erster Anhang.

Gebühren.

Auf Grund des Gesetzes, soweit es sich auf Muster bezieht, sind die nachstehend aufgeführten Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren sind in allen Fällen vor oder zu dem Zeitpunkte der Vornahme der Handlung zu entrichten, für welche sie erhoben werden.

Gegenstand oder Maßnahme	Gebührenbetrag £	s	d	Entsprechender Vordruck
1. Für die Anmeldung eines Musters für eine einzelne einer Klasse angehörige Ware — ausgenommen Spitzen und Waren der Klassen 13 bis 15 — .	0	5	0	Mustervordr. Nr. 2
2. Für die Anmeldung eines Musters für eine Serie von Waren in einer Klasse — außer Spitzen —	0	10	0	Mustervordr. Nr. 8
3. Für die Anmeldung eines Musters für Spitzen oder eines Musters in Klasse 15	0	1	0	Mustervordr. Nr. 4 oder Mustervordr. (Manchester) Nr. 2
4. Für die Anmeldung eines Musters für eine Serie von Spitzen	0	2	0	Mustervordr. Nr. 5
5. Für die Anmeldung eines Musters in Klasse 13 oder 14	0	2	6	Mustervordr. (Manchester) Nr. 1
6. Für den Antrag an den Comptroller auf Angabe der Entscheidungsgründe und der auf Grund der Rule 83 benutzten Unterlagen	0	5	0	Mustervordr. Nr. 7
7. Für Verlängerung des Schutzrechts auf Grund des Art. 58 Ziff. 2 . .	1	0	0	Mustervordr. Nr. 8
8. Für einen Antrag auf Verlängerung des Schutzrechts auf Grund des Art. 58 Ziff. 3 . .	0	10	0	Mustervordr. Nr. 9
9. Für Verlängerung des Schutzrechts auf Grund des Art. 58 Ziff. 8 . .	1	10	0	Mustervordr. Nr. 10
10. Für einen gemeinschaftlichen Antrag auf Eintragung des Namens des Rechtsnachfolgers des Musterinhabers usw. .	Die nämliche wie die Eintragungsgebühr			Mustervordr. Nr. 11 u. 12
11. Für einen Antrag auf Eintragung des Namens des Rechtsnachfolgers des Musterinhabers usw. auf Grund der Rule 44, für jedes Muster . . .	0	10	0	Mustervordr. Nr. 13
12. Für den Antrag eines Pfandgläubigers, Lizenzinhabers oder sonstigen eingetragenen Interessenten auf Löschung seines Namens . . .	0	1	0	Mustervordr. Nr. 15
13. Für den Antrag auf Eintragung einer Zustellungsadresse oder neuen Adresse	0	1	0	Mustervordr. Nr. 6 oder 16
14. Für einen Antrag auf Berichtigung von Schreibfehlern . . .	0	1	0	Mustervordr. Nr. 17
15. Für einen Löschungsantrag seitens des Musterinhabers oder seines Rechtsnachfolgers . .	0	1	0	Mustervordr. Nr. 18
16. Für einen Antrag auf Anstellung von Nachforschungen auf Grund des Art. 57, wenn die Eintragungsnummer angegeben wird . . .	0	1	0	Mustervordr. Nr. 19
17. Für einen Antrag auf Anstellung von Nachforschungen auf Grund des Art. 57, wenn die Eintragungsnummer nicht angegeben wird .	0	2	6	Mustervordr. Nr. 20
18. Für einen Antrag auf Anstellung von Nachforschungen auf Grund der Rule 60	0	2	6	Mustervordr. Nr. 21
19. Für einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für Rechtszwecke oder sonstige besondere Zwecke durch den Comptroller . . .	0	5	0	Mustervordr. Nr. 22
20. Für einen Löschungsantrag auf Grund des Art. 58	1	0	0	Mustervordr. Nr. 23
21. Für die Anzeige der Absicht, ein nicht eingetragenes Muster auszustellen, an den Comptroller	0	5	0	Mustervordr. Nr. 24
22. Für eine Anzeige an den Verwahrer auf Grund der Rule 87	0	2	6	Mustervordr. (Manchester) Nr. 3
23. Für eine Beschwerde über eine Entscheidung des Comptroller bei dem Handelsamt, für jede durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung	0	5	0	Mustervordr. Nr. 25
24. Für jede Eintragung einer gemäß einer Verfügung des Gerichtshofs vorgenommenen Änderung	0	5	0	Mustervordr. Nr. 26

Gegenstand oder Maßnahme	Gebührenbetrag £	s	d	Entsprechender Vordruck
25. Abschrift einer Eintragungsbescheinigung, jede Abschrift	0	1	0	Mustervordr. Nr. 27
26. Für Einsichtnahme der Musterrolle oder eines Musters, sofern die Einsichtnahme zulässig ist, ausgenommen jedoch eine Einsichtnahme auf Grund des Abs. 2 des Art. 56 Ziff. 1 des Gesetzes, für jede Viertelstunde	0	1	0	—
27. Amtliche Kopie eines Musters	nach Vereinbarung			—
28. Für amtliche Abschriften von Schriftstücken, je 100 Worte	0	0	4 jedoch mindestens 1 Schilling	—
29. Für die Beglaubigung amtlicher Abschriften, handschriftlich oder gedruckt	0	1	0	—

Die für das Verfahren vor dem Amt zu Manchester zu entrichtenden Gebühren sind dieselben wie für die gleichen Maßnahmen im Londoner Amt.

17. Dezember 1907.

D. Lloyd George,
Präsident des Handelsamts.

Dritter Anhang.

Klasseneinteilung der Waren.

Klasse 1. Ausschließlich aus Metall bestehende Waren oder Waren, die vorzugsweise aus Metall bestehen und nicht zu Klasse 2 gehören.
- " 2. Bijouteriewaren.
- " 3. Ausschließlich aus Holz, Knochen, Elfenbein, Papiermaché oder sonstigen keiner anderen Klasse angehörigen festen Stoffen hergestellte Waren oder Waren, die vorzugsweise aus derartigen Stoffen bestehen.
- " 4. Ausschließlich aus Glas, Ton oder Porzellan, Kacheln, Ziegel oder Zement bestehende Waren oder Waren, die vorzugsweise aus derartigen Stoffen bestehen.
- " 5. Ausschließlich aus Papier, Karton, Buchbinder- oder Strohpappe bestehende Waren oder Waren, die vorzugsweise aus derartigen Stoffen bestehen (ausgenommen Tapeten).
- " 6. Ausschließlich aus Leder bestehende Waren oder Waren, die vorzugsweise aus Leder bestehen, und Buchbinderwaren aus allen Stoffen.
- " 7. Tapeten.
- " 8. Teppiche, grobe Decken aus allen Stoffen, Wachs- und Öltuche.
- " 9. Spitzen.
- " 10. Strumpfwaren.
- " 11. Putzwaren, Kleidungsstücke einschließlich Schuhe und Stiefel.
- " 12. Schmuckstickereien auf Musselin oder anderen Geweben.
- " 13. Gedruckte oder gewebte Muster auf Textilwaren (ausgenommen karierte und gestreifte Muster).
- " 14. Gedruckte oder gewebte Muster auf Tüchern und Shawls (ausgenommen karierte oder gestreifte Muster).
- " 15. Gedruckte oder gewebte Muster (auf Textilwaren, Tüchern oder Shawls, soweit sie kariert oder gestreift sind).
- " 16. Waren, die nicht anderen Klassen angehören.

17. Dezember 1907.

D. Lloyd George,
Präsident des Handelsamts.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Beschwerdeabteilung I.

183.

a) **Übereinstimmung.**

Vom 22. Juni 1908.

Sind mehrere äußerlich selbständige Marken zu einer Einheit, z. B. Zigarrenpackung, zusammengestellt und in einer Anmeldung vereinigt, so richtet sich die Übereinstimmung mit älteren Zeichen nicht nach dem Gesamteindruck der an verschiedenen Stellen der Ware anzubringenden Einzelmarken. Vielmehr kann jede der letzteren für sich eine Gefahr der Verwechselung mit älteren Zeichen begründen.

Gründe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer in Ergänzung der Beschwerdebegründung ausgeführt, das angemeldete Zeichen sei eine aus mehreren Teilen bestehende Zigarrenpackung. Die Abteilung II für Warenzeichen habe gegen die Grundsätze, welche für die Prüfung solcher Zeichenzusammenstellungen maßgebend sein müßten, verstoßen, indem sie einen Teil des angemeldeten Zeichens herausgegriffen und wegen der Gefahr der Verwechselung dieses einen Teils mit dem Gegenzeichen die Eintragung des Gesamtzeichens versagt habe. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1897, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1898, Seite 36, dürfe die Übereinstimmung eines aus mehreren Einzelteilen bestehenden Zeichens*) mit einem anderen Zeichen nur dann angenommen werden, wenn der Gesamteindruck des ersteren und der Gesamteindruck des älteren Zeichens der gleiche sei, nicht aber, wenn nur ein einzelner Bestandteil eine gewisse Ähnlichkeit mit dem älteren Zeichen aufweise.

*) Das Reichsgericht nannte 1898 diese Zeichen „Kollektivzeichen". Nachdem dieser Ausdruck in neuerer Zeit überwiegend für solche Zeichen angewendet wird, die den Angehörigen von Gemeinwesen, Vereinen u. dergl. Schutz gewähren sollen, ist für die hier in Rede stehenden Zeichen das Wort „Zeichenzusammenstellung" gewählt worden.

Diesen Ausführungen kann nicht beigestimmt werden. Es trifft nicht zu, daß in der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung maßgebende Gesichtspunkte für die Prüfung von Zeichen der vorliegenden Art aufgestellt worden sind. Es ist daraus nur zu entnehmen, daß die Feststellung der Verwechselungsgefahr zwischen Zeichenzusammenstellungen und Einzelzeichen von den jeweilig besonderen Tatumständen abhängig ist und deshalb als Frage tatsächlicher Feststellung der Nachprüfung des Reichsgerichts überhaupt nicht unterliegt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um 5 für sich gesondert bestehende Etiketten einer Zigarrenpackung, welche einen einheitlichen Gesamteindruck überhaupt nicht darbieten, da jeder Teil für sich an einer anderen räumlich getrennten Stelle der Kiste angebracht wird. Je nach der Stellung der Kiste bei der Handhabung wird man bald auf diesen, bald auf jenen Teil mehr Gewicht legen. Es kommt mithin jedem Teil die gleiche unterscheidende Bedeutung innerhalb der Packung zu und es kann infolgedessen auch jeder Teil für sich die Übereinstimmung mit älteren Zeichen begründen. Geht man hiervon aus, so weist das hier in Betracht kommende Deckblatt der Packung eine so weit gehende Ähnlichkeit mit dem Gegenzeichen auf, daß die Übereinstimmung mit Recht festgestellt worden ist. Beide Bilder zeigen gegenständlich die gleiche Darstellung, eine phantastisch gekleidete weibliche Person, die sich mit einem Papagei beschäftigt. Die Benennung wird nach dem Gegenstande im Verkehr die gleiche sein: „Frau mit Papagei" oder kurzweg „Papagei", da dieser in der dargestellten Szene die Hauptrolle spielt und Frauenfiguren für Zigarren überaus häufig sind. Demgegenüber können die vorhandenen Abweichungen in der bildlichen Ausführung nicht in Betracht kommen.

R. 8447/88 Wz.
B. 188/08.

184.

b) Verfahren.

Vom 17. September 1908.

Eine bedingte Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Widersprechende hat den erstinstanzlichen Beschluß unter der Bedingung angefochten, daß die in vollem Umfang abgewiesene Anmelderin Beschwerde erheben würde; im entgegengesetzten Falle will sie sich bescheiden und die „alsdann nicht fällig gewordene" Beschwerdegebühr erstattet bekommen.

Diese Beschwerde ist an sich unstatthaft. Bedingte Rechtsmittel sind grundsätzlich unzulässig, weil das Wesen einer Prozeßhandlung, und vollends einer an eine Notfrist gebundenen, eine Unsicherheit über ihre Vollziehung nicht verträgt. Mit dem Eingang der Rechtsmittelerklärung muß unverrückbar feststehen, ob der zugestellte Beschluß angefochten ist oder nicht. Eine Erklärung, welche die Anfechtung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig macht, ist also ungeeignet, die neue Instanz zu eröffnen. Wie dies auf anderen Rechtsgebieten gilt, so ist es auch für das Warenzeichenwesen und das patentamtliche Verfahren Rechtens; die Zulässigkeit bedingter Rechtsmittel ist weder im Gesetz vom 12. Mai 1894 noch in dem vom 7. April 1891 ausgesprochen. Die Beschwerdeabteilung hat auch diesen Grundsatz schon wiederholt angewendet und z. B. in dem im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen X, 9 abgedruckten Beschluß ausgesprochen. Wenn dort der bedingten Beschwerde die Wirksamkeit abgesprochen worden ist, so ist das zwar richtig, muß aber formal dazu führen, auf Verwerfung der Beschwerde zu erkennen. Denn eine andere Formel kennt der § 26 des Patentgesetzes nicht, und es sind z. B. die verspäteten Beschwerden ebenso ungeeignet, zu einem Beschwerdeverfahren zu führen, und doch sind sie nach ausdrücklicher Vorschrift nicht als unwirksam abzutun, sondern als unzulässig zu verwerfen.

Im vorliegenden Falle wird an diesem Ergebnis dadurch nichts geändert, daß die Beschwerdeführerin ihre Erklärung als Anschlußbeschwerde bezeichnet hat; dieser Ausdruck paßt nicht, weil der Widersprechenden eine gegnerische Beschwerde, an die ein Anschluß möglich gewesen wäre, nicht zugestellt worden war. Noch weniger kann der Fall deshalb anders beurteilt werden, weil jetzt feststeht, daß die Anmelderin den Beschluß der Abteilung für Warenzeichen hat rechtskräftig werden lassen.

Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist bei dieser Sachlage ausgeschlossen; die gezahlte Gebühr ist auch dann verfallen, wenn sich die Beschwerde als unzulässig erweist (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VII, 165).

P. 6159/30 Wz.
B. 142/08.

185.

c) Geschäftsbetrieb.

Vom 21. September 1908.

Die Eintragung des Zeichens ist nicht von dem Nachweis abhängig, daß die Waren, für die es angemeldet ist, tatsächlich vom Anmelder geführt werden; es genügt, daß sie nach Verkehrsübung von einem Geschäftsbetrieb, wie ihn der Anmelder hat, umgriffen werden.

Allgemeine Exportgeschäfte können für Waren der verschiedensten Art ein Zeichen anmelden.

Die Beschwerdeabteilung hat in wiederholten Entscheidungen, namentlich über Anmeldungen der Klasse 42, den Standpunkt eingenommen, daß einerseits die Angabe des Geschäftsbetriebes in der Anmeldung auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu prüfen und andererseits zu fordern ist, daß der zutreffend angegebene Geschäftsbetrieb die in dem Warenverzeichnis aufgeführten Waren seiner Art und Ausdehnung nach umgreift. Hierbei ist angenommen, daß die Frage der Richtigkeit der Benennung nach der Verkehrsübung zu beurteilen ist, und daß diese auch den Maßstab dafür zu liefern hat, ob die im Warenverzeichnis angegebenen

Waren den Gegenstand eines Geschäftsbetriebes der in der Anmeldung gekennzeichneten Art bilden. Handelt jemand z. B. mit eisernen Werkzeugen, Beschlägen, Schlössern, Kleineisenwaren, Schlittschuhen und dergleichen, so wird dieser Geschäftsbetrieb nach dem Sprachgebrauch des Verkehrs als Eisenwaren-Handlung gekennzeichnet. Diesen Charakter behält das Geschäft und diese Bezeichnung bleibt daher zutreffend, auch wenn er den Handel mit einer oder mehreren der genannten Waren aufgibt oder weitere Eisenwaren in den Kreis seines Unternehmens zieht. Nach der Verkehrsauffassung fallen alle Eisenwaren in den Geschäftsbereich einer Eisenwarenhandlung; ob auch die im Einzelfall in Frage stehende Eisenwarenhandlung des Anmelders sich auf alle erstreckt, ist von der Beschwerdeabteilung für unerheblich erachtet worden. Auf demselben Standpunkt hat bisher auch die Abteilung I für Warenzeichen gestanden. Denn sie führt in dem Beschluß, der abgedruckt ist im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XIV, 195, aus: „Die Angabe des Geschäftsbetriebes muß die Bezeichnung enthalten, die verkehrsüblich ist für einen Betrieb, der sich damit beschäftigt, die im Warenverzeichnis aufgezählten Waren herzustellen oder zu vertreiben, und die Waren müssen solche sein, von denen es nicht als widersinnig erscheint, daß jemand sie in dem angegebenen Geschäft vertreiben wolle."

Der angefochtene Beschluß will nun weiter gehen und die Eintragung noch von dem Nachweis abhängig machen, daß die in dem Warenverzeichnis aufgeführten, nach Verkehrsauffassung in den Rahmen des zutreffend angegebenen Geschäftsbetriebes fallenden Waren auch wirklich von dem Anmelder geführt werden.

Diese Auffassung ist bereits von der Beschwerdeabteilung I in der Entscheidung vom 19. Mai 1908 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen XIV, 214) abgelehnt worden. Dort ist im Absatz 5 der Grundsatz ausgesprochen, daß der Anmelder innerhalb seines Betriebes so viele Waren angeben könne, wie er will, ohne nachweisen zu müssen, daß er sie führt. Hieran ist auch gegenüber den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses festzuhalten.

Die Berechtigung des Patentamts, den Nachweis der Führung der angegebenen Waren von dem Anmelder zu fordern, ist aus dem Gesetz nicht abzuleiten. Während die Prüfung der Geschäftsbetriebs-Angabe sich aus der im Gesetz mehrfach betonten Zugehörigkeit des Warenzeichens zu einem bestimmten geschäftlichen Unternehmen ergibt, läßt das Gesetz ein ähnliches Verhältnis von Zeichen und Warenverzeichnis an keiner Stelle erkennen. Dies hat auch seinen guten Grund. Das Zeichen dient der Kenntlichmachung der Herkunft aus einem bestimmten Geschäft, dessen Führung und Einrichtungen dem Abnehmer die Gewähr für gleichmäßige Lieferung eines Erzeugnisses der von ihm gewünschten Art und Beschaffenheit bieten. Könnte jeder Abnehmer das Geschäftslokal seines Lieferanten selbst aufsuchen, so würde es eines Zeichens nicht bedürfen. Dieses repräsentiert für den Kunden das Geschäftshaus. Mit ihm steht und fällt daher das Zeichen (vergleiche § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894). Ganz anders verhält sich das Warenverzeichnis zum Zeichen. Die Angabe der Waren, für die das Zeichen verwendet werden soll, grenzt lediglich den Umfang des Zeichenschutzes ab. Für den Bestand des Zeichens ist es gleichgültig, ob die eine oder andere der eingetragenen Waren von dem Zeicheninhaber aufgegeben wird. Eine Löschung für diese Waren findet nicht statt. Erst dann liegt ein Grund zur Löschung vor, wenn die Aufgabe einzelner Waren eine Aufgabe des eingetragenen Geschäftsbetriebes bedeutet. Diese Vergleichung von Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb läßt erkennen, daß der innere Grund, der die Prüfung der Angabe des Geschäftsbetriebes rechtfertigt, keineswegs auch für eine Prüfung der einzelnen Warenangaben, wie sie die Abteilung für Warenzeichen vornehmen will, spricht.

Auch die Motive zu dem Warenbezeichnungsgesetze bringen zum Ausdrucke, daß bei Erlaß des Gesetzes nach möglichster Bewegungsfreiheit in der Angabe der Waren gestrebt wurde (vergleiche Begründung zu § 2 Absatz 2). Obwohl dort die Möglichkeit ins Auge gefaßt wird, daß der Anmelder diese Freiheit dazu ausnutzt, über sein geschäftliches Bedürfnis hinaus Waren anzugeben, wird die Einführung einer dem entgegenwirkenden gesetzlichen Vorschrift absichtlich unterlassen. Eine ausreichende Abhilfe gegen derartige Unzuträglichkeiten wird von dem Zwang, bei der Anmeldung die Waren einzeln anzugeben, erwartet.

Die von der Abteilung für Warenzeichen zur Stützung ihrer Auffassung herangezogenen Stellen der §§ 1 und 2 des Gesetzes rechtfertigen sie nicht. In den Worten des § 1 „zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer" steht „seiner" nur im Gegensatz zu „anderer". Daß der Anmelder die Waren zur Zeit der Anmeldung bereits besitzen oder zur Verfügung haben müsse, läßt sich aus dem Wortlaut des § 1 nicht entnehmen. Auch die Worte des § 2 „ein Verzeichnis der Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist" unterstützen diese Annahme nicht. Man kann ein Zeichen sehr wohl für Waren bestimmen, deren Herstellung oder Vertrieb man erst in Aussicht nimmt.

Läßt sich somit aus dem Gesetz ein Zwang zum Nachweis der Führung der angemeldeten Waren nicht herleiten, so ist auch ein solcher Nachweis mit dem Wesen eines kaufmännischen Geschäftes nicht vereinbar. Es scheint, daß der angefochtene Beschluß mit den Waren, die der Anmelder „führt", diejenigen gemeint hat, die er bisher vertrieben hat, und diejenigen, bezüglich deren zurzeit bestimmte Abschlüsse vorliegen oder bevorstehen. Man kann jedoch keineswegs sagen, daß dies die Waren sind, die der Gewerbetreibende führt und für die das Zeichen bestimmt ist. Hat ein Kaufmann gelegentlich einmal eine Ware verkauft, so spricht nichts dafür, daß er dies auch später tun wird. Derartige Verkäufe könnten daher als Nachweis für die „Führung" der betreffenden Ware nicht gelten. Man müßte daher den Kaufmann im wesentlichen auf die Waren beschränken, die er regelmäßig vertrieben hat. Aber auch dies würde

dem Wesen eines kaufmännischen Betriebes widerstreiten. Der Kaufmann ist an die Konjunktur gebunden; was er gestern mit Vorteil verkaufen konnte, muß er heute aufgeben, und umgekehrt. Der Umfang seiner Waren ist einem steten Wechsel unterworfen. Er wird sich daher bald dieser bald jener Ware zuwenden, die in den Kreis seiner geschäftlichen Unternehmungen zu ziehen, ihm die Art seines Betriebes ermöglicht. Bei dieser Betrachtung stellt sich mithin als Ware eines Gewerbetreibenden das dar, worauf sein Betrieb eingerichtet ist.

Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die Verhältnisse der Exportgeschäfte und ähnlicher dem Vertriebe der verschiedenartigsten Gegenstände gewidmeten Handelshäuser, so kommt man zu dem Ergebnis, daß als Ware solcher Betriebe anzusehen ist alles, was als Ware überhaupt existiert. Die Eigenart des Exportgeschäfts im weitesten Sinne besteht eben darin, daß der Exporteur überhaupt keine bestimmten einzelnen Waren auf Lager hat und feilhält, sondern je nach Bestellung Waren der verschiedensten Art liefert. Er verkauft, was verlangt wird. Es entspricht daher der Eigenart seines Geschäftes, wenn er ein Zeichen für ein Warenverzeichnis anmeldet, welches sich über fast alle 41 Warenklassen erstreckt. Mit der Zulassung eines solchen Warenverzeichnisses werden nicht theoretische Möglichkeiten zugrunde gelegt und nicht Ausnahmen von der gesetzlichen Ordnung zugunsten der Exporteure gemacht, sondern es wird dadurch den praktischen Forderungen des Verkehrslebens und den tatsächlichen Verhältnissen der Exportgeschäfte im Einklang mit dem Gesetze und seiner anderen Anmeldern gegenüber geübten Anwendung Rechnung getragen.

Hiernach war, da das Handelsgeschäft der Anmelderin unbedenklich ein Exporthaus der bezeichneten Art ist, der Beschwerde stattzugeben.

T. 4688/42 Wz.
B. 272/08.

186.

d) Widerspruchsverfahren.

Vom 29. September 1908.

Wer einen neuen Fachausdruck entsprechend den in dem betreffenden Fach vorhandenen sprachlichen Gepflogenheiten bildet, schafft damit nicht ein schutzfähiges Wort, das die Übereinstimmung mit einem aus diesem Worte durch willkürliche Änderung gebildeten Worte begründen könnte.
„Unibifocalglas" für Brillengläser.

Gründe.

Der Anmelder macht geltend, daß die in dem angemeldeten Zeichen „Klein's Uni-Bifocalglas" enthaltene, für die Frage der Übereinstimmung mit dem Gegenzeichen „Uni-Bifo" in Betracht kommende Bezeichnung „Uni-Bifocalglas" eine dem freien Verkehr angehörige oder doch sprachüblich gebildete Beschaffenheitsangabe sei, die infolge ihrer Schutzunfähigkeit die Übereinstimmung nicht begründen könne. Dem ist beizutreten.

Es ist unstreitig, daß die Bezeichnung „bifocal", d. h. mit zwei Brennpunkten versehen, in der Optik für Linsen gebräuchlich ist, die Gläser mit zwei verschiedenen Brennpunkten in sich vereinigen. Diese Vereinigung wurde früher durch Anordnung zweier Halblinsen nebeneinander, dann durch Verkittung zweier verschieden geschliffener Linsenteile aufeinander hergestellt. In neuerer Zeit jedoch ist man dazu übergegangen, derartige Linsen aus einem Stück Glas herzustellen, indem man den beiden Teilen einen verschiedenen Schliff gibt. So hat man ein Glas mit zwei Brennpunkten erzeugt. Für derartige Gläser wird von dem Anmelder der Name „Uni-Bifocalglas" mit Recht als eine lediglich die Beschaffenheit ausdrückende Bezeichnung in Anspruch genommen.

Abgesehen davon, daß auch auf sonstigen Gebieten die Form „Uni" zur Kennzeichnung einer Einheit vielfach benutzt wird (vergl. z. B. „uni" für ungemusterte Stoffe, Uniform, Unifizieren, Unität, Unisono usw.), findet sie sich auch speziell in der Optik, um einen solchen Begriff zum Ausdruck zu bringen, insbesondere in dem Worte „unifocal". Unter diesen Umständen war es gegeben, die Einheit des Glases bei einer Bifocal-Linse durch den Vorsatz „Uni" kenntlich zu machen. Daß die Einheit sich dort auf den Brennpunkt, hier auf das Glas bezieht, entrückt das Wort „Uni-Bifocal-Glas" nicht dem Gebiete des bei der Neubildung von Fachausdrücken Üblichen. Bereits vor der Anmeldung des Gegenzeichens findet sich denn auch die Bezeichnung „Unibifocal" in der Literatur. In der „Zentral-Zeitung für Optik und Mechanik", Jahrgang 1905, sind auf Seite 155 und 225 Besprechungen der aus einem Stück Glas bestehenden Linse mit zwei Brennpunkten enthalten, in denen für sie die Bezeichnung „Unibifocal" gebraucht wird. Diese Bezeichnung ist in die Firma der zum Zweck der Fabrikation derartiger Linsen gegründeten Unibifocal Company Ltd. in London aufgenommen worden. Anscheinend ist im Interesse dieser Gesellschaft in England und in Deutschland der Schutz auf das Gegenzeichen „Uni-Bifo" verlangt worden, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß in England, dem Heimatsstaate des Gegenzeichens, ein Zeichenrecht für „Unibifocal" nicht gewährt wurde. Ob, wie der Widersprechende betont, er die Bezeichnung „Unibifocal" „erfunden", d. h. erstmalig gebildet hat, ist unerheblich. Ist er hierbei lediglich den Gesetzen der Sprache gefolgt, so hat er nur den allgemeinen Sprachschatz gemäß der natürlichen Fortentwicklung bereichert, nicht aber ein nur auf seinen Betrieb hinweisendes Phantasiewort geschaffen.

Ist hiernach „Uni-Bifocalglas" ein frei verwendbares Wort, das die Beschaffenheit der Ware sprachüblich angibt, so kann der Umstand, daß es in dem angemeldeten Zeichen enthalten ist, die Übereinstimmung mit dem Gegenzeichen nicht begründen, dessen Bedeutung danach lediglich in der willkürlichen Abkürzung von „Unibifocal" in „Uni-Bifo" liegt.

Die Übereinstimmung der Zeichen ist daher zu verneinen.

Der Widersprechende macht geltend, daß, wenn „Unibifocal-Glas" nicht schutzfähig sei, das an-

gemeldete Zeichen überhaupt nicht eintragbar sei, weil die bloße Hinzufügung des Namens „Klein“ die Schutzfähigkeit nicht begründen könne. Dieser Einwand kann jedoch keine Berücksichtigung finden, da in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren nur das Verhältnis des angemeldeten Zeichens zum Gegenzeichen, nicht aber die Eintragbarkeit des ersteren an sich zu beurteilen ist. Übrigens wäre diese gemäß der ständigen Übung des Patentamts auch nicht in Zweifel zu ziehen.

St. 4171/22b Wz.
B. 240/08.

Gerichtliche Entscheidungen.

187.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 2. Juni 1908.

Die Aufmachung einer Ware genießt, sofern ihre Elemente ausschließlich technischen — praktischen — Zwecken dienen, keinen Ausstattungsschutz. Eines solchen Schutzes ist die Aufmachung indes fähig, insoweit ihre Elemente daneben eine besondere Ausgestaltung in Form, Größe, Farbe oder dergl. erfahren haben, die für sich oder in Verbindung mit der Ware ein eigenartiges Gesamtbild ergibt.

Aus den Gründen:

Der erkennende Senat hat in seinem aufhebenden Urteil*) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen: Niemand kann eine technische Verbesserung, eine den Gebrauch und die Benutzung der Ware erleichternde Einrichtung als Ausstattung geschützt verlangen. Der für die Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige oder für seine Anwendung nach Art und Zweck der Ware praktisch angemessene Teil der Aufmachung steht nicht unter dem Schutze des § 15 des Warenzeichengesetzes; geschützt ist, soweit eine Anwendung technischer Elemente in Frage steht, nur die besondere, im dargelegten Sinne für die Anwendung des technischen Elementes nicht notwendige oder praktisch angemessene Gestaltung der Aufmachung, deren besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufdruck und das dadurch geschaffene Gesamtbild. In Anwendung des dargelegten Rechtsgrundsatzes und der an ihn geknüpften Ausführungen wurde für den gegebenen Fall noch hervorgehoben: enthalte die Benutzung des Sternrades zum Aufwickeln von Seidenfaden und das Durchlochen dieses Rades technische Elemente, so erstrecke sich der Ausstattungsschutz nur auf die besondere Gestaltung des Rades, auf die besondere Art der Aufwickelung, soweit sie nicht technisch notwendig oder technisch angemessen sei, auf die besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufdruck — und den dadurch gekennzeichneten Gesamteindruck.

Wenn in jenen Ausführungen gesagt ist, der für die Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige oder nach Art und Zweck der Ware praktisch angemessene Teil der Aufmachung stehe nicht unter dem Schutze von § 15 des Warenzeichengesetzes, so war damit ausgesprochen, — nicht bloß die Gestaltung, die zur Anwendung des technischen Elementes absolut notwendig ist, sondern auch die Gestaltung, die sich nach Art und Zweck der Ware, sowie im Hinblick auf die Erfahrungen in der praktischen Verwertung jenes technischen Elementes als eine praktisch angemessene Verwertung des technischen Elementes darstellt, kann nicht den Ausstattungsschutz beanspruchen. Dagegen war nicht etwa ausgesprochen, daß eine Gestaltung, wenn sie irgendwie einem technischen Zwecke dient, dadurch schlechthin dem Ausstattungsschutze entzogen sei; vielmehr war — insbesondere durch die bezogenen Beispiele, Größe des Sternrades, Art der Aufwickelung — unzweideutig darauf hingewiesen, daß eine Gestaltung, mag sie an sich einem technischen Zwecke dienen, den Ausstattungsschutz dann beanspruchen könne, wenn ihre charakteristische Besonderheit nicht durch die Verwertung des technischen Elementes, dem sie an sich dient, bedingt ist. — Jede Flasche, wie immer sie geformt sein mag, dient dem in der Flasche verkörperten technischen Elemente. Dennoch kann eine Flasche mit charakteristischer Ausbauchung dann, wenn diese Ausbauchung nicht durch die Verwertung des technischen Elementes bedingt ist, den Ausstattungsschutz genießen. — Werden Knöpfe zum Verkaufszwecke auf farbige Kartons aufgenäht, so enthält das Aufnähen sicher die Verwertung eines technischen Elementes; werden aber die Knöpfe in einer Weise aufgenäht, daß sie für sich oder mit dem farbigen Untergrunde des Kartons eine charakteristische Figur, eine charakteristisches Gesamtbild ergeben, so liegt darin eine selbständige Gestaltung, die gleichfalls den Ausstattungsschutz genießen kann.

Durch die weiteren Ausführungen in dem früheren Urteile, unter welchen Voraussetzungen das Gesamtbild einer Warenaufmachung, die aus technisch notwendigen oder wegen technischer Erwägungen praktisch angemessenen Gestaltungen und aus durch solche technische Erwägungen nicht bedingten Gestaltungen zusammengesetzt ist, — Ausstattungsschutz beanspruchen könne, ist nur die rechtliche Folgerung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß an technischen Elementen in der durch technische Zwecke bedingten Erscheinungsform auf dem Wege des Ausstattungsschutzes kein Monopolrecht geschaffen werden kann, dahin gezogen, ein solches Gesamtbild könne den Ausstattungsschutz nur dann beanspruchen, wenn die Gestaltungen, deren charakteristische Erscheinungsformen nicht durch technische Zwecke bedingt sind, das charakteristische, unterscheidende Merkmal der Ausstattung bilden, welches das Gesamtbild zu dem besonderen, unterscheidenden Bilde macht. Es gilt hier das gleiche, wie bei dem zusammengesetzten Warenzeichen, das als Elemente auch Freizeichen oder Bezeichnungen der unter § 4 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes aufgezählten Art enthalten darf; nur dürfen die charakteristischen Merkmale — das Schlagwort, das durchschlagende Bild nicht Freizeicheneigenschaft haben oder unter § 4 Nr. 1 fallen. Durch eine Zusammensetzung von Freizeichen kann allerdings unter Umständen ein selbständiges schutzfähiges Warenzeichen entstehen. Die bloße Zusammensetzung von Gestaltungen, die nur durch die Verwertung tech-

*) Vergl. die Bd. IX, 286 dieses Blattes abgedruckte Entscheidung.

nischer Elemente bedingt sind, kann dagegen den Ausstattungsschutz nicht beanspruchen, da auch diese Zusammensetzung sich als praktisch angemessene Verwertung technischer Elemente darstellt.

Dem Berufungsgerichte war danach durch das aufhebende Urteil die Aufgabe gestellt, zunächst zu den einzelnen Elementen in der Aufmachung der Klägerin festzustellen, ob ihre Gestaltung überhaupt einem technischen Elemente diene und im Falle der Bejahung, ob ihre charakteristische Gestaltung durch technische Elemente oder nur durch Zwecke der Ausstattung bedingt sei, sodann aber zu prüfen, ob die hiernach des Ausstattungsschutzes fähigen Elemente die charakteristischen Merkmale der Gesamtausstattung seien und deren Gesamtbild zu dem besonderen sie von anderen Ausstattungen der gleichen Ware unterscheidenden Bilde machen. — Die Prüfung, wo eine Gestaltung aufhöre, einem technischen Elemente zu dienen und lediglich durch Zwecke der Ausstattung bedingt sei, ist an und für sich im einzelnen Falle schon um deswillen sehr schwer, da sich feste Grenzlinien nicht aufstellen lassen, vielmehr das eine in das andere überfließt. Die gedachte Prüfung war für das Berufungsgericht im gegebenen Falle noch dadurch ganz besonders erschwert, daß gerade über die Frage, welche Gestaltung zum Durchführen des technischen Gedankens eines leichten und festen Aufwickelns von Nähseide auf ein Sternrad und eines leichten Abwickelns bei ihrer Verwendung an der Nähmaschine notwendig oder praktisch angemessen sei, dem Berufungsgerichte nur dürftiges Material vorlag.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts mag darin beigetreten werden, daß die hier in Frage kommende Größe des Rades im wesentlichen durch technische Erwägungen bedingt ist. Die Grenzen zwischen der hier praktisch zulässigen Maximal- und Minimalgröße liegen sich so nahe, daß jede Größe innerhalb dieser Grenzen noch durch jene technischen Zwecke bedingt erscheint. Das gleiche gilt auch für die Zahl der Zacken oder Zähne des Sternrades. Ist ferner im Einzelverkauf allgemein üblich, daß Nähseide in den verschiedenen Aufmachungen eine bestimmte Länge habe — so kann in der Verwendung einer solchen Menge zum Aufwickeln auf der Sternkarte gleichfalls nicht ein des Ausstattungsschutzes fähiges Element erblickt werden.

Anlaß zu Bedenken können indes die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Tiefe der Einschnitte und die dadurch bedingte Größe der Zacken am Sternrade der Klägerin geben. Nach den Darlegungen der Klägerin ist diese Tiefe der Einschnitte und besondere Größe der Zacken nicht durch technische Erwägungen bedingt — denn für den technischen Zweck reichen schon weniger große Zacken zu —, sie dient vielmehr nach jenen Darlegungen lediglich dem Ausstattungszwecke, durch sie soll erreicht werden, daß die Zacken über die aufgewickelte Seide weit hervorragen und in ihrer je nach der Farbe der aufgewickelten Seide verschiedenen Färbung mit dem Bilde der Aufwickelung ein charakteristisches Gesamtbild hervorrufen. — Das gleiche gilt auch zu dem weiteren Elemente — der Größe der nicht mit Seide bedeckten Kreisfläche. Auch hier ist das Vorhandensein einer nicht mit Seide bedeckten Kreisfläche durch technische Erwägungen bedingt, — an dieser Fläche muß der Stern beim Aufwickeln festgehalten werden. — Die Klägerin vertritt den Standpunkt, sie lasse in ihrer Aufmachung lediglich aus ästhetischen Rücksichten eine besonders große Kreisfläche frei — das Freilassen einer so großen Kreisfläche sei aus technischen Erwägungen nicht notwendig, aber auch nicht praktisch angemessen. — Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch zu für die Art der Aufwickelung. — Das Aufwickeln von Seide auf einer Sternkarte dient sicher technischen Zwecken. Die Art der Aufwickelung kann aber, wie das Aufnähen von Knöpfen auf einem Karton, ein durch diese technische Zwecke nicht bedingtes charakteristisches Bild schaffen, das des Ausstattungsschutzes fähig ist. Die Klägerin hat dies in eingehenden Ausführungen dargelegt, und die Annahme liegt nahe, die Richtigkeit ihrer Darlegungen durch die vorgelegten Sternkarten der Klägerin bestätigt zu finden. — In allen diesen Beziehungen lag dem Berufungsgericht die Prüfung ob, wo hört die durch technische Zwecke bedingte Gestaltung auf, wo beginnt die Gestaltung, die lediglich den Ausstattungszwecken dient. Es ist auch in diese Prüfung eingetreten. Seine Einzelausführungen lassen indes erkennen, daß es bei dieser Prüfung unzureichend den Gesichtspunkt berücksichtigt hat, die charakteristische Gestaltung eines Einzelelementes in der Warenaufmachung, das an sich auch technischen Elementen dient, könne den Ausstattungsschutz dann beanspruchen, wenn diese charakteristische Gestaltung nicht durch technische Erwägungen bedingt ist, sondern nur Ausstattungszwecken dient. — Die unzureichende Berücksichtigung des dargelegten — im gegebenen Falle entscheidenden Gesichtspunktes tritt klar hervor in der zusammenfassenden Erwägung des Berufungsgerichts — „es mag richtig sein, daß die Klägerin mit großem Aufwande von Mühe und Arbeit die verschiedenen Formen gefunden und zusammengepaßt hat und daß sie auch darauf bedacht war, damit ein dem Auge gefälliges Bild ihrer Ware zu schaffen; allein dadurch verlieren die einzelnen Elemente, aus denen sich das Ganze zusammensetzt, ihre Eigenschaft der Förderung des Gebrauchszweckes nicht." — Der gedachte Mangel führt zur Aufhebung des Urteils, denn durch ihn sind die entscheidenden Ausführungen des Berufungsurteils gleichfalls bedingt, daß das Gesamtbild der Warenaufmachung der Klägerin nicht den Ausstattungsschutz beanspruchen könne, — Ausführungen, zu denen es gleichfalls recht sehr zweifelhaft ist, ob sie von einer richtigen Auffassung der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte ausgegangen sind.

II. 46/08.

188.

Kammergericht, X. Zivilsenat, vom 4. Juli 1908.

Auf Nichtübereinstimmung zwischen dem tatsächlich bestehenden Geschäftsbetrieb und dem eingetragenen Warenverzeichnis kann eine Löschungsklage ge-

gründet werden. Indessen liegt Übereinstimmung vor, soweit es sich um nahe verwandte Artikel der gleichen Warengattung handelt, auf die sich der Betrieb ohne Schwierigkeit ausdehnen läßt.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin begründet die gemäß §§ 6 Abs. 2 und 9 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes erhobenen Ansprüche mit der Behauptung, die Beklagte habe keinen Betrieb, in dem sie Milch, Rahm, Kasein, Molken, Kefir, Butter und Käse herstelle, sie habe daher kein Recht, sich des unter Nr. 80386 der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes eingetragenen Warenzeichens für diese Artikel zu bedienen.*)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Beklagte das Warenzeichen für die genannten Produkte mit Recht führt.

Der Zeuge Schmitz hat eidlich u. a. folgendes ausgesagt:

„Mit unserer Fabrik ist eine Versuchsmolkerei verbunden, deren Betrieb folgender ist: Sie verbraucht etwa täglich 200—250 l Vollmilch, und zwar zu dem Zwecke, um ihre Separatoren auf ihre quantitative Leistungsfähigkeit und Entrahmungsschärfe zu prüfen.

Die erzielte Magermilch und Sahne wird regelmäßig an bestimmte Berliner Abnehmer verkauft. Dieser Betrieb besteht meines Wissens seit 1903."

Die Beklagte besitzt also neben der Maschinenfabrik eine Molkerei von nicht unbeträchtlichem Umfange, deren Produkte ebenso wie die Maschinen durch das eingetragene Warenzeichen geschützt sind, und zwar hat sie diesen Betrieb bereits zwei Jahre vor der Eintragung des Warenzeichens geführt.

Es ist zwar nicht erwiesen, ob die Beklagte auch die andern in dem Warenverzeichnis genannten Produkte, wie Kefir, Kasein, Butter usw., herstellt und vertreibt. Dieser Nachweis ist jedoch entbehrlich. Denn da die Beklagte einen Betrieb für Rahm und Magermilch besitzt, so kann sie ihr Zeichen auch für nahverwandte Artikel der gleichen Warengattung („Molkereiprodukte"), auf die sich der Betrieb jederzeit ohne Schwierigkeit ausdehnen läßt, benutzen.

Es ist darum auch der von der Beklagten angebotene Beweis, daß sie sich verpflichtet habe, den Inhabern von Alfa-Centrifugen die nicht verbrauchte Butter abzunehmen, und daß sie diese Butter in Berlin weiter verkaufe, nicht erhoben worden. Denn es genügt der Nachweis, daß die Beklagte einen ihrem Warenverzeichnis entsprechenden Betrieb führt. Und das ist der Fall.

Eine derartige Beziehung zwischen dem Geschäftsbetrieb und dem Warenverzeichnis muß aber vorhanden sein. Die Ansicht des Landgerichts, es sei gleichgültig, ob der Geschäftsinhaber auf die Waren, welche er als Gegenstand des Zeichens hat eintragen lassen, erst später seinen Geschäftsbetrieb ausdehnen wolle, oder ob er diese Absicht nicht habe und durch die Eintragung nur verhindern wolle, daß andere für diese Waren das ihm geschützte Zeichen führen, wobei sein Anmelderecht nur in dem Chikaneverbot des § 226 BGB. seine Grenze finde, erscheint nicht zutreffend. Die Notwendigkeit einer Übereinstimmung zwischen bestehendem Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis geht aus dem Gesetzestext in den §§ 1, 2, 7 und 9 des Warenzeichengesetzes unzweifelhaft hervor. Das Analogon mit den sogenannten Defensivzeichen ist nicht passend, da auch bei diesen Zeichen stets ein dem Warenverzeichnis entsprechender Geschäftsbetrieb vorhanden ist.

Die Beklagte hat mithin das Recht, für die in der Zeichenrolle genannten Waren das eingetragene Warenzeichen zu führen.

Danach entfällt nicht nur der Anspruch der Klägerin auf Löschung, sondern auch der Anspruch auf Zurücknahme des Widerspruchs gegen die Anmeldung beim Patentamt gemäß §§ 9 Nr. 2 und 6 Abs. 2 cit. . . .

10. U. 820. 08.

29.

*) Als Geschäftsbetrieb ist nur eingetragen: „Maschinenfabrik", als Waren: „Zentrifugen und deren Bestandteile, Molkereimaschinen und deren Bestandteile, Milch, Rahm, Kasein, Molken, Kefir, Butter, Käse, Maschinenöle und Maschinenfette."

189.

Oberlandesgericht Hamburg
vom 3. Januar 1908.

Daß bei Veräußerung des Geschäftsbetriebes die Warenzeichen mit übergehen sollen, ist im allgemeinen zu vermuten. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Geschäft mit den Aktiven übergeht. Ist die Firma nicht mit übertragen und bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Zeichens, so ist dessen Übergang nicht anzunehmen.

Gründe.

Daß das Warenzeichen dem Geschäftsbetrieb, zu welchem es gehört, untrennbar anhafte, wie das Landgericht sagt, ist nicht zutreffend. Der § 7 des Warenzeichengesetzes besagt nur, daß das Warenzeichen, welches zu einem Geschäftsbetriebe gehört, nicht ohne den Geschäftsbetrieb auf einen anderen übergehen kann, während es sich hier um die ganz andere Frage handelt, ob damit, daß der Geschäftsbetrieb auf den Kläger allein übergegangen ist, ohne weiteres auch er das Recht auf das Warenzeichen erworben hat. Nun besteht freilich ein enger Zusammenhang zwischen Geschäftsbetrieb und Warenzeichen, und im allgemeinen wird es gerechtfertigt sein, zu vermuten, daß mit der Übertragung des Betriebes, auch ohne daß es besonders zum Ausdruck kommt, die Übertragung des oder der Warenzeichen beabsichtigt war. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß dabei die Frage, ob das Geschäft mit den Aktivis übergeht, eine entscheidende Rolle zu spielen vermag. Denn es liegt nicht in der allgemeinen Auffassung und im allgemeinen Sprachgebrauch, das Recht an der Schutzmarke wie ein Aktivum der Geschäftsbilanz aufzufassen und als solches zu bezeichnen und jene aus dem engen Zusammenhang zwischen Schutzmarke und Betrieb zu schöpfende Vermutung würde nicht berührt, wenn bei einer Geschäftsübertragung die Übertragung der Aktiva

ausgeschlossen wird. Vorliegendenfalls spricht aber gegen die Auffassung, daß Parteien die Übertragung der Rechte an der Marke gewollt hätten, ganz entscheidend der Umstand, daß man einerseits vereinbarte, daß Kläger die Firma nicht sollte weiterführen, daß andererseits das Warenzeichen — und nicht nur in unauffälliger Weise, sondern als wesentlichen Bestandteil — dieselbe Firma, die nicht geführt werden soll, enthält. Der Kläger wäre gar nicht in der Lage, das Warenzeichen zu verwenden, ohne hierbei zugleich die Firma zu führen, die doch erlöschen sollte und die zu führen dem Kläger das Recht ohne alle Einschränkung genommen wurde. Daran vermag auch die vom Kläger in das Feld geführte Erwägung nichts zu ändern, daß nach Lage der Sache Beklagter alle Veranlassung gehabt habe, den Wünschen des Klägers bei der Dissoziation entgegenzukommen, und daß er, wenn man nur daran gedacht hätte, zu fordern, daß das Recht auf die Schutzmarke auf Kläger mit übergehe, darauf eingegangen wäre. Denn einmal hat man eben versäumt, das Verlangen zu stellen, und sodann hat doch Beklagter jedenfalls insofern seinen Standpunkt gewahrt, als er die Firma nicht mit übertragen hat. Auch von Schikane auf seiten des Beklagten kann, im Rechtssinne, keine Rede sein. Er übt nicht ein Recht aus, sondern sträubt sich gegen einen Anspruch auf Leistung. Auch kann nicht zugegeben werden, daß er so gar kein Interesse daran habe, daß der Kläger das Warenzeichen nicht führe. Schon deswegen nicht, weil er durch das bestehende Zeichen, das seinen Namen trägt, in der Auswahl und Gestaltung eines eigenen Warenzeichens beschränkt würde.

Bf. V. 219/07.

Patentanwaltswesen.

Ausland.

190.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Rule 17 der Rules of Practice in der abgeänderten Fassung vom 13. April 1908.

17. Ein Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger kann seine eigene Sache selbst betreiben. Jedoch wird ihm geraten, sofern er mit derartigen Dingen nicht vertraut ist, einen dazu befugten Patentanwalt damit zu betrauen, da der Wert von Patenten im hohen Grade von der geschickten Abfassung der Beschreibung und der Ansprüche abhängt. Das Amt kann bezüglich der Auswahl eines Anwalts keinen Rat erteilen.

Bei dem hiesigen Amte wird eine Liste der Patentanwälte geführt, in welche die Namen aller zur Vertretung der Anmelder bei der Einreichung und Betreibung von Patentanmeldungen vor dem Patentamt Berechtigten eingetragen werden. Die Namen von Personen der folgenden Klassen werden auf ihren schriftlichen Antrag in diese Liste eingetragen:

a) Rechtsanwälte, die sich bei einem Gericht der Vereinigten Staaten oder einem Gerichte der Einzelstaaten oder Territorien derselben bewährt haben und eine unter dem Siegel des Gerichts ordnungsmäßig ausgefertigte Bescheinigung des Gerichtsschreibers eines solchen Gerichts der Vereinigten Staaten, Einzelstaaten oder Territorien beibringen, daß sie sich als Rechtsanwälte bewährt haben;

b) Personen, die zwar nicht Rechtsanwalt, wohl aber Bürger oder Bewohner der Vereinigten Staaten sind und dem Commissioner den ausreichenden Nachweis führen, daß sie sich guter sittlicher Eigenschaften und eines guten Rufes erfreuen, sowie daß sie die erforderlichen Rechtskenntnisse und technische Befähigung besitzen, um Patentanmeldern wertvolle Dienste leisten zu können, sofern sie auch sonst imstande sind, den Anmeldern bei der Einreichung und Betreibung ihrer Anmeldungen vor dem Patentamt durch Rat und Tat zur Seite zu stehen;

c) ausländische Patentanwälte, die zwar nicht in den Vereinigten Staaten wohnen, wohl aber einem Staate angehören, welcher Bürgern der Vereinigten Staaten die nämlichen Rechte gewährt, sofern sie dem Commissioner den ausreichenden Nachweis führen, daß sie bei dem Patentamt des Staates, dem sie angehören, eingetragen sind, sich bewährt haben und die in Ziff. b vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Kein ausländischer Patentanwalt wird für eine nach dem 30. Juni 1908 eingereichte Anmeldung als Vertreter anerkannt, sofern er nicht auf Grund der Vorschriften dieser Rule eintragungsberechtigt ist;

d) jede Firma ist einzutragen, welche nachweist, daß sämtliche Mitglieder dieser Firma auf Grund der obigen Vorschriften eingetragen sind.

Der Commissioner kann auch den Nachweis anderer als der in Ziff. a aufgeführten Eigenschaften verlangen und behält sich das Recht vor, die Anerkennung eines die Eintragung auf Grund dieser Rule nachsuchenden Anwalts, Vertreters oder sonstigen Bewerbers zu versagen.

Eine Person oder Firma, die nicht eingetragen und nicht auf Grund dieser Rule berechtigt ist, als Anwalt oder Vertreter für Anmeldungen allgemein anerkannt zu werden, kann beim Nachweis von Umständen, welche es erforderlich oder gerechtfertigt erscheinen lassen, von dem Commissioner als Anwalt oder Vertreter für die Betreibung einer bestimmten Anmeldung oder mehrerer derselben anerkannt werden. Jedoch erstreckt sich die beschränkte Anerkennung nicht über die angegebene Anmeldung oder Anmeldungen hinaus.

Niemand, der nicht, wie oben vorgeschrieben, eingetragen ist oder auf Anerkennung Anspruch hat, ist für die Betreibung von Anmeldungen vor dem Patentamte zuzulassen.

Off. Gaz. 1908 Vol. 133 p. 1938.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

RGW
Nov 21 08

Blatt

für

Das Blatt erscheint in mehrwöchigen Zwischenräumen zum Preise von 8 ℳ für den Jahrgang.

Anfragen und Mitteilungen sind an das Patentamt, Abonnementsbestellungen an die Verlagshandlung zu richten.

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XIV. Jahrgang, S. 281—318. Berlin, Mittwoch, 30. Dezember 1908. Nr. 11/12.

Inhalt.

Personal-Nachrichten. [191]

Allgemeines. [192] Österreich. Entwurf eines Gesetzes, betr. Durchführungsbestimmungen aus Anlaß des Beitritts zur Internationalen Union. — [193] Japan. Erscheinen einer Sammlung der bisher registrierten Handelsmarken. — [194] Portugal. Mitteilung, betr. Warensendungen vom Auslande.

Internationale Verträge. [195] 1. Deutsches Reich und Österreich. 2. Deutsches Reich und Ungarn. Sonderverträge vom 17. November 1908 über gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs und Ungarns zum Unionsvertrage. — [196] Frankreich. Entscheidung des Tribunal civil de la Seine vom 8. 4. 1908. Nichtigkeit älteren Unionspatents wegen Nichtneuheit darf im Wege der Widerklage nicht geltend gemacht werden. — [197] Panamerikanischer Vertrag vom 9. 8. 1906 unterm 18. 7. 1908 von Salvador ratifiziert.

Patentwesen. [198] Anmeldeabteilung X. Vom 10. 10. 1908. Verbrauch des Prioritätsrechts aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. 12. 1891. — [199] Beschwerdeabteilung I. Vom 17. 9. 1908. Wann erscheint Aussetzung eines Zurücknahmeverfahrens begründet? — [200] Nichtigkeitsabteilung. Erkenntnis vom 7. 9. 1908. Entscheidung über die Kosten im Zurücknahmeverfahren. — [201] Reichsgericht, 7. 7. 1908. Patentierung zur Unzucht brauchbarer Vorrichtung kein Strafausschließungsgrund. — [202] Reichsgericht, 26. 9. 1908. Entscheidung wegen der Kosten bei Zurücknahme der Berufung im Zurücknahmeverfahren. — [208] Großbritannien. Inkrafttreten des Art 8 des Gesetzes vom 28. 8. 1907 mit dem 1. 1. 1909. [204] Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Rule 47 der Rules of Practice. — [205] Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 1. 6. 1908. Ist Nichtausübung einer patentierten Erfindung Schutzverweigerungsgrund?

Zeichenwesen. [206] Abteilung II für Warenzeichen. Vom 26. 6. 1908. — Beschwerdeabteilung I. Vom 17. 10. 1908. „Ägyptische Zigaretten". — [207] Beschwerdeabteilung I. a) Widerspruchsverfahren Vom 7. 10. 1908. Mitteilung des § 5 WbzG. an den Inhaber des älteren Zeichens nur einmal zulässig. — Undeutliche Angaben im Warenverzeichnis. — [208] b) Verfahren. Vom 2. 11. 1908. Zulassung von Änderungen des eingetragenen Zeichens durch Einleitung des Widerspruchsverfahrens nicht begrenzt. — [209] c) Freizeichen. Vom 8. 11. 1908. Grenzgebiet zwischen Zeichen- und Geschmacksmusterschutz. — [210] d) Übereinstimmung. Vom 5. 11. 1908. „Radifix" nach dem Eindruck des Wortbildes verwechselbar mit „Radirit" und „Berifix". — [211] Reichsgericht, 29. 9. 1908. „Urquell" für „Siphons" gelöscht. — [212] Reichsgericht, 29 9. 1908. Wirkung ungenauer oder unvollständiger Benennung einer als Zeicheninhaberin eingetragenen Firma auf den Bestand des Zeichenrechts.

Patentanwaltswesen. Liste der Patentanwälte. — [218] Eintragungungen.

Literatur. [214].

Personal-Nachrichten.

191.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den Stadtbauinspektor Lampe zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitglied des Patentamts zu ernennen, sowie

dem ständigen Mitarbeiter Geelhaar den Charakter als Technischer Rat zu verleihen.

Allgemeines.

Ausland.

192.

Österreich.

Entwurf eines Gesetzes, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden.*)

Aus Anlaß des Beitrittes zu den nachstehenden internationalen Vereinbarungen, und zwar:

zu dem internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums, geschlossen zu Paris, 20. März 1883;

*) Ein entsprechender, den Beitritt Ungarns zur Internationalen Union vorbereitender Entwurf liegt zur Zeit auch dem Ungarischen Parlamente vor.

zu dem Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, geschlossen zu Madrid, 14. April 1891;

zu dem Protokolle, betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, abgeschlossen zu Madrid, 15. April 1891;

zu der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, enthaltend Abänderungen des Vertrages vom 20. März 1883 und

zu der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zu dem Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken,

finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch Artikel 4 des durch die Brüsseler Zusatzakte abgeänderten internationalen Vertrages, ddo. Paris, 20. März 1883, eingeräumten Prioritätsrechte sind bei Anmeldung der Erfindung oder bei Hinterlegung des Musters oder der Marke ausdrücklich in Anspruch zu nehmen, widrigenfalls sich die Priorität nach dem Zeitpunkte der Anmeldung oder Hinterlegung im Inlande bestimmt.

Welche Belege für den Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes erforderlich und bis zu welchem Zeitpunkte diese Belege beizubringen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 2.

Die durch Artikel 4 des durch die Brüsseler Zusatzakte abgeänderten internationalen Vertrages, ddo Paris, 20. März 1883, eingeräumten Prioritätsrechte können im Inlande von einem Inländer auf Grund einer im Auslande vorgenommenen Anmeldung einer Erfindung oder Hinterlegung eines Musters oder einer Marke nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Bestimmung findet auf Inländer, die auf dem Gebiete eines andern Unionsstaates ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche Gewerbe- oder Handelsniederlassungen haben, keine Anwendung.

§ 3.

Der zweite und dritte Absatz des § 27 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), werden wie folgt abgeändert:

„Soll ein Patent vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte zurückgenommen werden, so muß der Rücknahme eine Androhung unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen. Diese Frist darf nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Anmeldung des Patentes zu Ende gehen.

Die Rücknahme wirkt mit dem Tage der Rechtskraft des Rücknahmeerkenntnisses. Ist aber der Rücknahme eine Androhung vorausgegangen, so wirkt die Rücknahme mit dem im Rücknahmeerkenntnisse anzusetzenden letzten Tage der in der Androhung für die gesetzmäßige Ausübung festgesetzten Frist."

§ 4.

Das Gesetz tritt — mit Ausnahme des § 3 — an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem der Beitritt zu den eingangs genannten Vereinbarungen wirksam wird.

§ 3 tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Unionhauptvertrages ist Artikel 4, welcher auf Grund einer in dem einen Staate vorgenommenen Anmeldung einer Erfindung oder Hinterlegung einer Marke oder eines Musters für die Anmeldung derselben Erfindung oder die Hinterlegung desselben Musters oder derselben Marke in den anderen Unionsstaaten die Priorität, die durch die erste Anmeldung oder Hinterlegung erworben wurde, sichert.

Über das Wesen dieses Prioritätsanspruchs und die mit ihm verbundenen Vorteile ist bereits in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend den Beitritt zur Internationalen Union, gesprochen worden. Artikel 4 des Unionhauptvertrages bestimmt aber nur, daß die Patentanmeldung in den übrigen Unionsstaaten innerhalb eines Jahres nach der ersten Anmeldung, die Hinterlegung eines Musters oder einer Marke innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der ersten Hinterlegung erfolgen muß, er enthält aber keine Bestimmungen darüber, in welcher Art und in welchem Zeitpunkt für die spätere Anmeldung oder Hinterlegung die Priorität der ersten Anmeldung oder Hinterlegung in Anspruch zu nehmen ist. In dieser Hinsicht entscheidet also die interne Gesetzgebung jedes Unionsstaates.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Prioritätsbegünstigung in Anspruch genommen werden muß, stehen zwei Wege offen: Es kann entweder die Inanspruchnahme imperativ und ausnahmslos bei der Anmeldung oder Hinterlegung vorgeschrieben werden, so daß die Unterlassung der Inanspruchnahme in diesem Zeitpunkte die Verwirkung der Prioritätsbegünstigung zur Folge hat und die Priorität nur nach dem Zeitpunkte der wirklichen Anmeldung oder Hinterlegung im Inland bestimmt wird; oder aber es kann dem Belieben des Anmelders oder Hinterlegers überlassen werden, in welchem Zeitpunkt er sein Prioritätsrecht geltend machen will, so daß er die günstigere Priorität nicht nur in jedem Stadium des Erteilungs- oder Registrierungsverfahrens, sondern auch im Anfechtungsverfahren geltend machen kann.

In dieser Hinsicht ist das Verhalten der einzelnen Unionsstaaten kein gleichmäßiges. Die Mehrheit der Unionsstaaten überläßt es in jedem einzelnen Falle dem Berechtigten, wann immer er von seinem Schutzrechte in den einzelnen Unionsstaaten Gebrauch macht, nachzuweisen, daß sein Schutzrecht die Vorteile aus dem Unionsvertrage genieße.

Die zweite, wesentlich kleinere, Staatengruppe verlangt jedoch, daß die Rechte aus dem Unionsvertrage im Zeitpunkte der Folgeanmeldung in Anspruch genommen und nachgewiesen werden.

Vor die Wahl des einen oder andern Systems gestellt, konnte die Entscheidung im Hinblicke auf die wesentlichen Vorteile, welche der heimischen Industrie aus dem zweiten System erstehen, ohne dabei den Anmeldern irgendwelche nennenswerte Lasten aufzubürden, und die bedeutenden Nachteile, welche ihr aus dem ersten System erwachsen, nicht schwer fallen.

Wird nämlich bei der Anmeldung einer Erfindung im Inlande der Bestand eines Prioritätsrechtes aus dem Unionsvertrage, sonach die ausländische Priorität verschwiegen, so erhält die angemeldete Erfindung vorerst die Priorität vom Zeitpunkte der Anmeldung im Inlande. Zunächst rechnet daher die amtliche Neuheitsprüfung der Erfindung mit dem Zeitpunkte der inländischen Anmeldung und hat die Vorprüfungsarbeit vergeblich vorgenommen, sobald sich nun der Anmelder gegenüber den der Erfindung vorgehaltenen neuheitschädlichen Tatsachen auf die ihm zustehende zumeist meist zurückliegende ausländische Priorität zu berufen in der Lage ist, da die Vorprüfung nunmehr mit Rücksicht auf die neue Priorität gegenüber den zwischen der ausländischen und inländischen Anmeldung liegenden Tatsachen ausgeschaltet werden muß.

Doch auch die Industrie wird durch eine Verheimlichung der ausländischen Priorität zu ihrem Schaden getäuscht. Denn gelangt die Erfindung nach bestandener Vorprüfung zur Auslegung und ist die heimische Industrie auf Grund der erfolgten Vorausübung oder Vorveröffentlichung der Erfindung in der Lage, gegen die Erteilung des Patentes Einspruch zu erheben, so gestaltet sich der Einspruch, welcher auf die zwischen der ausländischen und inländischen Anmeldung liegenden Tatsachen gestützt ist, unwirksam, sobald ihm nunmehr die günstigere Priorität entgegengehalten werden kann.

Die Verschweigung der günstigeren Priorität oder, was dasselbe ist, die Unterlassung der Geltendmachung der dem Anmelder gebührenden Vertragsrechte bei der Anmeldung hat aber auch den Übelstand, daß, wenn die heimische Industrie sich darüber klar geworden zu sein glaubt, daß ein solches Patent nichtig sei, und nunmehr daran geht, das Nichtigkeitsmaterial gegen jenes Patent zu sammeln, sie nach Erstattung der Einwendungen des Patentbesitzers gewahr werden muß, daß Mühen und Opfer hierfür vergeblich aufgewendet worden sind, wenn das gesammelte Angriffsmaterial durch die günstigere Priorität aufgehört hat, neuheitschädlich zu sein.

Denselben Überraschungen ist die heimische Industrie im Eingriffstreite gegenüber einem mit geheimer Priorität ausgestatteten Patent ausgesetzt, da ihre Verteidigungswaffen, welche nur die Tragweite bis zur heimischen Priorität besitzen, auf die weite Entfernung der nunmehr für das Inland maßgebenden ausländischen Priorität wirkungslos sind.

Die Irreführung der heimischen Industrie durch die infolge Verschweigung der ausländischen Priorität nur scheinbare inländische Priorität kann aber auch den schweren Nachteil hervorrufen, daß eine Industrie, welche in der Zeit zwischen dem ausländischen und inländischen Prioritätszeitpunkte im Vertrauen auf das ihr infolge der inländischen Priorität nicht hinderliche Patent ihre Tätigkeit begonnen oder fortgesetzt hat, nach dem Auftauchen der ausländischen Priorität in ihrer Wirksamkeit lahmgelegt, ja sogar auf Herausgabe der erfolgten Bereicherung belangt werden kann.

Die Bedrohung unserer Industrie durch unklare Verhältnisse in der Feststellung der Priorität der gewerblichen Schutzrechte ist in Österreich um so größer, als zum Beispiel von allen österreichischen Patenten mehr als 70 Prozent an Ausländer und kaum 30 Prozent an Inländer erteilt werden.

Die entworfene Gesetzesbestimmung verlangt daher von jedem Anmelder oder Hinterleger, welcher das Recht aus Artikel 4 des Unionsvertrages in Anspruch nehmen will, daß er diesen Anspruch schon bei der Anmeldung oder Hinterlegung selbst geltend mache, eine Anforderung, deren Erfüllung für den Anmelder mit keinem wie immer gearteten Opfer oder auch nur einer nennenswerten Mühe verbunden ist.

Ein rücksichtswürdiges Interesse des Anmelders, bei der Anmeldung den ihm zustehenden Prioritätsanspruch verschweigen zu dürfen, besteht also nicht, um so weniger, als ihm aus dem Verschweigen in keiner Hinsicht ein Vorteil erwachsen kann.

Der oftmals bestehenden Schwierigkeit, schon bei der Anmeldung die Belege für den Bestand des beanspruchten Vorrechtes, wie die im Auslande eingereichte Erfindungsbeschreibung, die amtliche Bestätigung über den Zeitpunkt der ausländischen Anmeldung u. dgl. beizubringen, wird ohnehin schon durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß diese Belege auch in einem späteren Zeitpunkte des Erteilungsverfahrens beigebracht werden können.

Sollte die Gesetzesbestimmung wirksam sein, so mußte sie auch mit einer ihre Nichtbefolgung treffenden Ahndung ausgestattet werden, als welche sich zwar nicht der Verlust aller Vorrechte aus dem Unionsvertrage, wohl aber der Verlust der vom Anmelder oder Hinterleger nicht rechtzeitig beanspruchten ausländischen Priorität als billig erwies.

Es sei hier auch darauf verwiesen, daß der im § 1 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz bereits in Artikel XVI, Punkt 3, Schlußabsatz des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember. 1907, R.G.Bl. Nr. 278) Anerkennung gefunden hat.

Auch in Ungarn besteht die Absicht, den gleichen Grundsatz gegenüber allen Unionsstaaten zur Durchführung zu bringen.

Zu § 2.

Ebenso wie den Nachteilen aus der Verheimlichung zustehender Prioritätsrechte war der Erscheinung entgegenzutreten, daß Inländer unter

vorläufiger Umgehung der inländischen Anmeldung oder Hinterlegung Erfindungen oder Muster zuerst im Auslande anmelden oder hinterlegen, um sodann die ausländischen Prioritätsrechte im Inlande geltend zu machen.

Die Union als Staatsvertrag mit den ihr angehörigen fremden Staaten hat den Zweck, den Inländern Rechte im Auslande zu sichern, wogegen den Ausländern Rechte im Inlande eingeräumt werden.

Überdies schädigt es nicht bloß den heimischen Unternehmungsgeist, wenn inländische Erfindungen zuerst im Auslande durchgeführt werden, sondern auch die Entwicklung der heimischen Industrie, wenn ihr die Kenntnisnahme einer Erfindung verspätet vermittelt wird.

Aus diesen Gründen werden Inländern, welche auf dem Umwege des Auslandes die Begünstigungen des Unionsvertrages im Inlande in Anspruch nehmen wollen, die ausländischen Prioritätsrechte versagt.

Diese Bestimmung findet aber auf Inländer, die in einem anderen Unionsstaate Wohnsitz oder Niederlassung haben, gemäß Abs. 2 keine Anwendung.

Zu § 3.

Nach Punkt 3b des Schlußprotokolls zum Unionhauptvertrag ist die Rücknahme eines Patents nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Tage seiner Anmeldung und nur in dem Falle zulässig, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht zu rechtfertigen vermag.

Mit dieser Regelung des Ausübungszwanges in den Unionsstaaten steht unsere Patentgesetzgebung in ihren Wesensbestimmungen im vollen Einklange, indem § 27 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.G.Bl Nr. 30, festsetzt, daß „ein Patent ganz oder teilweise zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterläßt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher als nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patents im Patentblatt erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Teile durch die Einfuhr zu decken."

Hierdurch ist also grundsätzlich nicht bloß die Ausübungsfrist in der Dauer von mehr als drei Jahren seit der Anmeldung ausgemessen, sondern auch die Berücksichtigung von Rechtfertigungsgründen für die unterlassene Ausübung gesichert.

Allerdings liegt in dem zweiten der im zitierten § 27 enthaltenen Fälle die Möglichkeit der Rücknahme vor Ablauf von drei Jahren nach Anmeldung des Patents vor. Wenn auch dieser Fall nur selten gegeben sein dürfte, erscheint es dennoch notwendig, § 27 auch nach dieser Richtung mit dem Unionsvertrag in Einklang zu bringen. Diese Gelegenheit wird zugleich benützt, um die gesetzliche Regelung des Ausübungszwanges überhaupt einer Abänderung zu unterziehen.

Der Ausübungszwang nach dem österreichischen Patentgesetz ist nämlich dadurch wesentlich gemildert, daß nach Abs. 2 des § 27 in jedem Falle der Rücknahme des Patents eine Androhung derselben unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen muß. Diese nach der bisherigen Praxis erst von der Rechtskraft des Androhungserkenntnisses beginnende Frist muß im allgemeinen sehr reichlich bemessen werden. Hierdurch erweitert sich einerseits die für die Ausübung des Patents bestimmte Frist sehr beträchtlich, anderseits erwächst hieraus dem Patentinhaber die Möglichkeit, die Ausübung der Erfindung im Inlande absichtlich zu unterlassen, da er im Falle der Einbringung des Rücknahmeantrags während des Laufes des Verfahrens und innerhalb der gesetzlichen Nachfrist Zeit genug erhält, um durch die nunmehr erst ins Werk gesetzte Ausübung seiner Erfindung, wenn nicht schon der Androhung der Rücknahme, so doch der Rücknahme selbst zu entgehen. Es wird deshalb der Zweck, welchem § 27 dienen soll, die Ausübung der patentierten Erfindungen im Inlande zu sichern, nur in ungenügender Weise erreicht, weil der Patentinhaber, ohne irgend eine Gefahr zu laufen, die Vorschrift des § 27 so lange unbeachtet lassen kann, bis wirklich ein Antrag auf Rücknahme des Patents eingebracht worden ist. Eine Verschärfung des Ausübungszwanges in dieser Richtung erscheint also durchaus gerechtfertigt und im Interesse der inländischen Industrie und der inländischen Volkswirtschaft gelegen. Sie wird gewiß in einer Zeit, in der England einen strengen Ausübungszwang bereits eingeführt hat und die Vereinigten Staaten im Begriffe sind, den gleichen strengen Ausübungszwang einzuführen, keinerlei Gegnerschaft begegnen können, zumal sie sich durchaus innerhalb der durch den Unionsvertrag gezogenen Schranken hält. Ja die Vorschriften über den Ausübungszwang bleiben auch nach ihrer vorgeschlagenen Änderung, insoferne noch hinter der nach dem Unionsvertrage zulässigen Strenge zurück, als grundsätzlich die Rücknahme erst nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes, zulässig ist, während der Unionsvertrag die Rücknahme des Patentes schon nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Anmeldung gestattet, woraus sich ein nicht unbedeutender Zeitunterschied ergibt.

Daß von diesem Grundsatze dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn es das öffentliche Interesse fordert, ist gewiß zu billigen. In diesem Falle soll nämlich die Rücknahme zwar schon vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes, keineswegs aber vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Anmeldung erfolgen dürfen. Auch muß in diesem Falle der Rücknahme die Androhung der Rücknahme vorausgehen. Die in

der Androhung festgesetzte Frist hat eine angemessene zu sein, muß sich aber im Sinne des Unionsvertrages mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren vom Tage der Anmeldung des rückzunehmenden Patentes erstrecken.

Das Inkrafttreten des § 3 wird übrigens, damit jene Patentinhaber, die, auf den bisherigen Rechtszustand vertrauend, die Ausübung der Erfindung bisher unterlassen haben, durch die Änderung des § 27 nicht überrascht werden, auf sechs Monate nach der Kundmachung dieses Gesetzes hinausgeschoben.

Zu § 4.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wurde — mit Ausnahme des § 3 — der Tag festgesetzt, an welchem der Beitritt zur Internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz wirksam werden soll.

(Österr. Patentblatt Jahrg. 1908 S. 942 ff.)

193.

Japan.

Unter dem Titel: „A complete list of the Trade marks registered at the Japanese Patent Office" ist ein von der Verlagsbuchhandlung Tokio Shoin in Tokio mit Unterstützung des japanischen Patentamts herausgegebenes zweibändiges Werk in japanischer Sprache erschienen, welches eine Zusammenstellung der bisher in Japan registrierten Handelsmarken enthält. Das Werk kostet 15 Yen = 31,50 ℳ und soll durch einen jährlich erscheinenden Ergänzungsband zum Preise von ungefähr 8 Yen auf dem laufenden erhalten werden.

194.

Portugal.

Mitteilung, betreffend Warensendungen vom Auslande mit dem Namen eines in Portugal ansässigen Kaufmanns.

Gemäß Art. 200 des Gesetzes, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums und die Verhütung unlauteren Wettbewerbs, dürfen im Auslande erzeugte Waren wohl mit dem Namen eines in Portugal ansässigen Kaufmanns — dessen dokumentarisch nachgewiesene Zustimmung vorausgesetzt — versehen eingeführt werden. Indessen muß in diesem Falle der Name des Fabrikationslandes deutlich auf der Sendung angegeben sein. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt die Sendung der Gefahr der Rücksendung auf Kosten des Absenders und zwar werden dabei sämtliche von dem nämlichen Absender an den nämlichen Adressaten gerichteten Pakete als eine einzige Sendung angesehen, so daß auch alle sonst richtig signierten Waren zurückgesandt werden.

Internationale Verträge.

195.

1. Deutsches Reich und Österreich. 2. Deutsches Reich und Ungarn.

Angesichts des bevorstehenden Beitritts der Staaten Österreich und Ungarn zum Unionsvertrage hat sich die Beseitigung des bisher zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Österreich und Ungarn anderseits in Kraft befindlichen Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) als notwendig erwiesen. Mit Rücksicht auf die veränderte staatsrechtliche Stellung der Österreichischen und der Ungarischen Monarchie untereinander war, um die Vorteile des bisherigen Übereinkommens auch für die Zukunft unter den Bestimmungen des Unionsvertrages zu erhalten, der Abschluß je eines Sondervertrages mit jedem dieser Staaten erforderlich. Beide Verträge sind am 17. November 1908 zu Berlin abgeschlossen, unter dem 2. Dezember 1908 zur verfassungsmäßigen Genehmigung dem Reichstage vorgelegt und inzwischen auch von diesem genehmigt.

Der Wortlaut dieser neuen Übereinkommen ist bis auf wenige Worte der gleiche. Um daher hier bei dem Abdruck dieser Übereinkommen nicht unnötige Wiederholungen zu bringen, ist im folgenden nur der Text des Österreichischen Abkommens gedruckt und an den in Betracht kommenden Stellen in den Artikeln I, III, IV, VII und VIII der in dem Abkommen mit Ungarn veränderte Wortlaut in nautischer Schrift in Klammern hervorgehoben.

Dem ungarischen Abkommen ist ein Schlußprotokoll und beiden Verträgen eine gemeinschaftliche Denkschrift beigefügt. Denkschrift und Schlußprotokoll folgen hier ebenfalls im Abdruck.

I.

Das Übereinkommen mit Österreich vom 17. November 1908.

Art. 1. Im gegenseitigen Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich [Ungarn] finden nach Beitritt Österreichs [Ungarns] zur Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der diese Übereinkunft ergänzenden oder abändernden Zusatzakte in bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz neben den Bestimmungen dieser Übereinkunft nachstehende Bestimmungen Anwendung.

Art. 2. Die Einfuhr einer in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren den Verlust des für diese Ware erworbenen Schutzrechts, auch soweit es ein Muster oder Modell betrifft, nicht zur Folge haben.

Art. 3. Öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles werden in den Gebieten des anderen Teiles nicht als Freizeichen angesehen werden. Dies gilt auch für solche Ausführungen der Wappen, welche Abweichungen von der amtlichen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechselungen im Verkehre zu erwarten sind.

Warenzeichen, welche solche Wappen als Bestandteile enthalten, soll, sofern diese Wappen nachweisbar berechtigterweise von dem Anmelder in dem Warenzeichen geführt werden, in den Gebieten des anderen Teiles die Eintragung in die Zeichenrolle (das Markenregister) wegen Führung solcher Wappen nicht versagt werden können.

Außer demjenigen, welcher die Berechtigung zur Führung solcher Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser zusammengesetzten Warenzeichen.

Diese Bestimmungen finden insbesondere auch auf das österreichische Erblandswappen [die ungarische Sankt-Stephanskrone] Anwendung.

Warenzeichen, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Warenzeichen vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Teiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen.

Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Warenzeichen.

Art. 4. Muster und Modelle, sowie Warenzeichen, für welche deutsche Angehörige in Österreich [Ungarn] einen Schutz erlangen wollen, sind bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien [Budapest] oder bei der künftig an deren Stelle tretenden Registrierungsbehörde anzumelden.

Art. 5. Jeder der vertragschließenden Teile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr unbefugterweise mit öffentlichen Wappen aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles oder mit Namen bestimmter, in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Art. 6. Im Falle einer der vertragschließenden Teile aus dem Verbande der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums austreten sollte, hat er über die erfolgte Kündigung dem anderen Teile sofort Mitteilung zu machen und gleichzeitig die Verhandlungen behufs Revision des gegenwärtigen Übereinkommens einzuleiten.

Sollten diese Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem laut Artikel 18 der Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 der Austritt wirksam wird, nicht zum Abschlusse gelangen, so haben bis zum Zustandekommen eines neuen Übereinkommens auch weiterhin die Bestimmungen jener Übereinkunft nebst den sie ergänzenden oder abändernden Zusatzakten im gegenseitigen Verkehre der vertragschließenden Teile in Anwendung zu bleiben.

Art. 7. Für die im Deutschen Reiche als Gebrauchsmuster, in Österreich [Ungarn] hingegen als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die im Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 gewährleistete Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst im Deutschen Reiche erfolgte, auf vier Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Österreich [Ungarn] erfolgte, auf 12 Monate bemessen.

Art. 8. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt Österreichs [Ungarns] zu der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkte treten vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 Abs. 1 des gegenwärtigen Übereinkommens die auf den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz Bezug habenden bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.

Dieses Übereinkommen bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Kraft.

Art. 9. Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, sowie Warenzeichen, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles angemeldet sind und innerhalb der Frist von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt in den Gebieten des anderen Teiles angemeldet werden, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 oder nach Maßgabe des Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883, je nach dem die eine oder die andere Vereinbarung dem Anmelder günstiger ist.

Die Bestimmungen des Artikel 3 finden auch auf diejenigen Warenzeichen Anwendung, für welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens eine noch nicht endgültig erledigte Anmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle (das Markenregister) vorliegt.

Art. 10. Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 17. November 1908.

II.

Das Schlußprotokoll zum Übereinkommen mit Ungarn vom 17 November 1908.

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz im gegenseitigen Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn, ist Einverständnis über nachstehendes festgestellt worden:

Zu Artikel 3.

Zu Abs. 1 bis 4.

Durch die Bestimmungen des Artikel 3 werden die Vorschriften der inneren Gesetzgebungen über die mißbräuchliche Verwendung staatlicher Embleme zu Täuschungszwecken nicht berührt.

Zu Abs. 4.

Der besondere Schutz, welcher hier der ungarischen Sankt-Stephanskrone mit Rücksicht auf ihre charakteristische Ausgestaltung zugesichert wird, kann für sonstige Kronenbilder nicht beansprucht werden.

Eine Abbildung der ungarischen Sankt-Stephanskrone wird seitens der Königlich Ungarischen Regierung beim Kaiserlichen Deutschen Patentamt in Berlin niedergelegt.

III.

Die Denkschrift zu beiden Übereinkommen.

Der gegenseitige Schutz der gewerblichen Rechtsgüter, insbesondere der Erfindungen, Muster

und Warenzeichen, im Verkehre zwischen Deutschland einerseits sowie Österreich und Ungarn anderseits wird gegenwärtig durch das Übereinkommen vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 289) geregelt.

Von der Österreichischen und Ungarischen Regierung ist mitgeteilt worden, daß beide Staaten beabsichtigen, zum 1. Januar 1909 dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Deutschland seit dem 1. Mai 1903 angehört (Bekanntmachung des Reichskanzlers, Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 147), beizutreten. Da durch diesen Beitritt die durch das Übereinkommen vom 6. Dezember 1891 geregelten Rechtsverhältnisse in wesentlichen Punkten beeinflußt werden, hat sich die Notwendigkeit ergeben, dieses Übereinkommen einer entsprechenden Umgestaltung zu unterziehen. Gleichzeitig erschien es angezeigt, einige Fragen, welche besondere Interessen der an dem Übereinkommen beteiligten Staaten betreffen, neu zu regeln. Die zu diesem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem Abschlusse der vorliegenden beiden neuen Übereinkommen geführt. Wenn die Materie jetzt für Österreich und für Ungarn in den Formen gesonderter Übereinkommen geregelt worden ist, so waren hierfür die Änderungen maßgebend, welche die innere Gesetzgebung der beiden Länder seit dem Übereinkommen vom 6. Dezember 1891 erfahren hat. Nach einer Mitteilung der Österreichisch-Ungarischen Regierung werden auf Grund der geltenden österreichischen und ungarischen Gesetze die vorliegenden Vereinbarungen ipso jure auch für Bosnien und Herzegowina wirksam, sobald sie in Österreich und in Ungarn in Kraft treten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

A. Übereinkommen zwischen dem Reiche und Österreich.

Zu Art. 1. Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu dem Unionsrechte. Die Zulässigkeit derartiger Sonderverträge ist im Artikel 15 des Unionsvertrags vorgesehen. Aus der Vorschrift des Artikel 1 in Verbindung mit den folgenden Artikeln ergibt sich, daß die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4, 6 des alten Übereinkommens, welche von der Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes, den Prioritätsrechten und der Eintragfähigkeit der Warenzeichen handeln, in Fortfall kommen und durch die entsprechenden Vorschriften des Unionrechts ersetzt werden sollen.

Art. 2 entspricht dem Art. 5 des alten Übereinkommens, soweit es sich um die Einfuhr einer Ware handelt, die unter Muster- oder Modellschutz steht. In bezug auf die Einfuhr einer durch Patent geschützten Ware und die Erleichterung des Ausführungszwanges bei patentierten Erfindungen wird künftig auch im Verhältnisse zu Österreich und zu Ungarn der Art. 5 des Unionsvertrags in Verbindung mit der Bestimmung in 3 b des Schlußprotokolls Anwendung finden.

Art. 3 gibt im allgemeinen die Bestimmung im Art. 7 des Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 wieder. Zugleich bezweckt er eine Lücke auszufüllen, welche sich bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis ergeben hat. Nach § 4 des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) ist die Eintragung in die Rolle für solche Warenzeichen zu versagen, welche Staatswappen enthalten, wobei es keinen Unterschied begründet, ob es sich um ein inländisches oder ein ausländisches Staatswappen handelt. Diese Vorschrift ist von der Rechtsprechung des Patentamts dahin ausgelegt worden, daß auch der Nachweis der Genehmigung zur Führung des Wappens durch die berechtigte Stelle die Eintragung nicht ermöglichen kann. Auf der anderen Seite gestattet das österreichische Gesetz die Eintragung von Zeichen, welche öffentliche Wappen enthalten, wenn das Recht zur Benutzung des Wappens nachgewiesen ist. Es besteht kein Bedenken, dem Wunsche der Österreichischen Regierung zu entsprechen, daß die Eintragung solcher in Österreich eingetragenen Zeichen auch in Deutschland zugelassen werden möge. Hierbei ist zu bemerken, daß schon jetzt bei uns die Eintragung sonstiger öffentlicher Wappen des Auslandes, namentlich kommunaler Wappen, zulässig ist. Dies wird künftig auch für die österreichischen Staatswappen gelten.

Zum Abs. 4, wonach die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auch auf das österreichische Erblandswappen Anwendung finden sollen, ist folgendes hervorzuheben. Dieses Wappen ist für den österreichischen Markenverkehr von besonderer Bedeutung. Ursprünglich in seiner offiziellen Form auf Grund kaiserlicher Verordnung vom 16. Dezember 1775 von den Kirchdorf-Micheldorfer Sensenschmieden zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse benutzt, hat es unter den Hammerschlägen der Sensenschmiede allmählich seine offizielle Gestalt verändert. Damit nicht der öffentliche Charakter des gegenwärtig gebrauchten, ursprünglich unstreitig öffentlichen Wappens in Zweifel gezogen werden kann, ist dessen Anreihung an die öffentlichen Wappen ausdrücklich ausgesprochen.

Art. 4, 5. Diese Bestimmungen entsprechen den Art. 9 und 8 des alten Übereinkommens.

Art. 6, 7 behandeln Fragen des Unionsrechts. Nach Art. 6 soll dieses Recht im Falle des Ausscheidens eines der vertragschließenden Teile aus dem Verbande der Internationalen Union bis zum Abschluß eines neuen Sondervertrags in Wirksamkeit bleiben. Im Art. 7 ist, wie schon im Art. 3 des Sondervertrags zwischen dem Reiche und Italien vom 4. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1903 S. 178), ausdrücklich der für das Unionsrecht nicht streitige Satz ausgesprochen, daß bei den im Deutschen Reiche als Gebrauchsmuster, in Österreich hingegen als Erfindungen angemeldeten Gegenständen für die Gebrauchsmusteranmeldung die viermonatige, für die Patentanmeldung die zwölfmonatige Prioritätsfrist zur Anwendung kommt.

Art. 8, 9. Art. 8 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Kündigung des Übereinkommens, Art. 9 Übergangsbestimmungen für die zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens schwebenden Anmeldungen. Diese Anmeldungen sollen ein Prioritätsrecht entweder nach dem alten Übereinkommen oder nach dem Unionsrechte genießen, je nachdem das eine oder das andere dem Anmelder günstiger ist. Zugleich soll für die An-

meldung in dem andern Staate noch eine Nachfrist von drei Monaten gewährt werden, um eine Benachteiligung derjenigen Anmelder zu verhüten, welche im Vertrauen auf die Weitergeltung des alten Vertragsrechts mit der Anmeldung in dem anderen Staate gezögert haben, die Unionsfrist wegen deren Ablaufs nicht mehr geltend machen können und nun auch mit der Frist aus dem alten Vertrage präkludiert sein würden. Im Abs. 2 des Art. 9 ist ferner bestimmt, daß den schwebenden Anmeldungen auch die Bestimmungen des Art. 3 zugute kommen sollen, welcher, wie oben dargelegt ist, in einzelnen Punkten eine Erweiterung des bestehenden Rechtes enthält.

B. Übereinkommen zwischen dem Reiche und Ungarn.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen im allgemeinen dem zwischen dem Reiche und Österreich geschlossenen Übereinkommen. Hervorzuheben ist die Vorschrift im Art. 3 Abs. 4, wonach die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auch auf die ungarische Sankt-Stephanskrone Anwendung finden sollen, welche zwar ein staatliches Hoheitszeichen, aber nicht ein Wappen im engeren Sinne darstellt. Von der Ungarischen Regierung wird Wert darauf gelegt, daß der Gebrauch dieses Hoheitszeichens dem Ausländer zu Markenzwecken nicht gestattet werde, zumal durch einen solchen Gebrauch das Publikum über den Ursprung der Ware in Irrtum gesetzt werden könne. Im Anschlusse hieran ist in dem Schlußprotokolle zu dem Übereinkommen ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen des Art. 3 die sonstigen Vorschriften des inneren Rechtes über die mißbräuchliche Verwendung staatlicher Embleme zu Täuschungszwecken nicht berührt werden. Ferner ist mit Rücksicht darauf, daß im deutschen Warenzeichenverkehre die Krone in den verschiedensten Formen benutzt wird, für gewisse Waren auch als Freizeichen gilt, ausdrücklich festgestellt worden, daß der im Art. 3 der ungarischen Sankt-Stephanskrone zugesicherte Schutz sich nur auf die dieser Krone eigentümliche Ausgestaltung bezieht. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß bei der ungarischen Krone das Kreuz nicht senkrecht auf dem Kronenkörper ruht. Die Königlich Ungarische Regierung wird eine amtliche Abbildung der ungarischen Sankt-Stephanskrone bei dem Patentamt in Berlin niederlegen. Für die Veröffentlichung der Abbildung wird Sorge getragen werden.

Unionsvertrag.

196.

Frankreich.

Klagt der Inhaber eines nach Unionspriorität älteren Patents auf Vernichtung des danach jüngeren Patents, so kann der Inhaber des letzteren Patents nicht widerklagend die Nichtigkeit des älteren Patents wegen Nichtneuheit geltend machen.

Entscheidung der dritten Kammer des Tribunal civil de la Seine vom 3. April 1908 in Sachen der Konstruktionswerkstätten von Oerlikon wider M.

Aus dem Tatbestande:

Der Gewerbetreibende M. zu Basel in der Schweiz hat am 4. April 1906 in Frankreich eine Patentanmeldung eingereicht. Auf Grund dieser Anmeldung ist ihm am 10. Juli 1906 unter Nr. 365875 ein Patent erteilt worden für „eine Turbine mit einem Rädergetriebe für elastische, unter Druck stehende Flüssigkeiten". Gemäß dem Wortlaut des Anspruchs der besagten Anmeldung ist diese Turbine besonders dadurch gekennzeichnet, daß die Räder in der Längsrichtung der Turbine in mehrere Gruppen eingeteilt sind, wobei sämtliche beweglichen Räder einer Gruppe die nämliche peripherische Beaufschlagungslänge haben, welche beim Entweichen von einer Gruppe in die andere zunimmt.

Die Vereinigung der Konstruktionswerkstätten von Oerlikon in der Schweiz hat gegen den Obengenannten die Klage auf Nichtigkeit des in Rede stehenden Patents erhoben, soweit sich dasselbe auf die eben gekennzeichnete Anordnung stützt. Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die klagende Vereinigung auf das Prioritätsrecht, das sie aus der Anwendung der Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 herleitet, deren Rechtswohltat ihr durch die Tatsache zu gute kommt, daß die in Rede stehende Anordnung ihrerseits am 8. September 1905 zum Gegenstand einer Anmeldung in Deutschland gemacht worden ist, d. h. also vor der Anmeldung des M. in Frankreich, und daß sie für die nämliche Vorrichtung innerhalb eines Jahres, nämlich am 3. Juli 1906, die Patentanmeldung in Frankreich bewirkt hat.

Gründe.

1. Betreffs des ersten Einwandes des Beklagten.

M. zieht aus den Worten „vorbehaltlich der Rechte Dritter" im Art. 4 des Internationalen Unionsvertrages den Schluß, daß die von der klagenden Vereinigung in Frankreich nach seiner Patentanmeldung eingereichte Anmeldung ihm nicht zum Schaden gereichen könne.

Die allgemeine Ausdrucksweise und Ungenauigkeit der Formel: „vorbehaltlich der Rechte Dritter" hat bereits verschiedenen Auslegungsversuchen Raum gegeben. Unter diesen Auslegungsversuchen ist einer einmütig zurückgewiesen worden, wonach nämlich das innerhalb der Fristen des Art. 4 angemeldete Patent nicht die Wirkung haben könnte, das später als die erste Anmeldung im Auslande angemeldete Patent zu vernichten, und daß demzufolge die beiden Patente als gleichzeitig zu Recht bestehend angesehen werden müßten. Dieser Auslegungsgedanke ist in der Tat unzulässig, da er unter dem Deckmantel der Auslegung den Inhaber des zuerst in einem der Unionsstaaten genommenen Patentes des Vorrechtes berauben würde, das ihm Art. 4 des Unionsvertrages verleiht, indem dieser ihm ein Prioritätsrecht vorbehält und bestimmt, daß dieses Recht nicht durch Tatsachen, besonders nicht durch eine andere Patentanmeldung, beeinträchtigt werden könne, die sich in der Zeit zwischen den beiden Anmeldungen ereignen.

Es muß vielmehr zugegeben werden, daß die zweite Anmeldung, sofern sie vorschriftsmäßig innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bewirkt wird, mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist und ihre Wirkungen auf den Tag zurückerstreckt, an welchem zum ersten Male in einem der Unionsstaaten ein Patent angemeldet worden ist.

Wendet man diesen Grundsatz auf den Tatbestand des vorliegenden Falles an, so ergibt sich, daß das von der Oerlikoner Vereinigung am 8. September 1905 in Deutschland angemeldete Patent durch die Tatsache, daß es in Frankreich innerhalb zwölf Monate nach diesem Tage angemeldet worden ist, in Frankreich die nämliche Wirkung hervorbringen muß, wie wenn es am 8. September 1905 angemeldet worden wäre, und daß es daher den Vorrang hat vor dem M.'schen Patent, welches am 4. April 1906 angemeldet worden ist.

Diese Feststellung ist zur Erklärung der Nichtigkeit des M.'schen Patentes ausreichend, und es erübrigt sich daher die Untersuchung, ob es richtig ist, wie der Beklagte behauptet, daß die Erfindung der Oerlikoner Vereinigung nicht vor dem 4. April 1906 bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht worden ist.

Andererseits behauptet M., daß er lange vor dem 8. September 1905, dem Tage der von der Oerlikoner Vereinigung bewirkten Anmeldung in Deutschland, im Besitz der streitigen Anordnung gewesen sei. Er beruft sich zu diesem Behufe auf Werkstattzeichnungen, die bis auf Juli und August 1905 zurückgehen und erbietet sich, durch Zeugen zu beweisen, daß dieser persönliche Besitz vor der beanspruchten Erfindung bestanden habe.

Diese Tatsache könnte nun zwar, wenn wir sie als erwiesen annehmen, dann von Interesse sein, wenn M. Gegenstand einer Patentverletzungsklage wäre, sie muß aber als unwirksam für das gegenwärtige Verfahren angesehen werden. Tatsächlich geht das vorliegende Verfahren darauf hinaus, das M.'sche Patent für nichtig zu erklären. Diese Nichtigkeit geht aus einer Vergleichung der obigen Daten hervor. Diese Nichtigkeit müßte auch erklärt werden, selbst wenn M. zu den oben von ihm angegebenen Zeiten in seinen Werkstätten sich im persönlichen Besitz der in Rede stehenden Anordnung befunden hat, da dieser Besitz nicht die Wirkung haben konnte, ihm die nämlichen Rechte zu übertragen, wie sie sich aus einer regelrechten Patentanmeldung ergeben.

2. Betreffs des zweiten Einwandes des Beklagten.

Der Beklagte macht geltend, daß die streitige Anordnung der Neuheit ermangele; zum Beweise dessen beruft er sich erstens auf ein französisches Patent Gadda, zweitens auf ein englisches Patent Curtis und drittens auf verschiedene Veröffentlichungen, in denen Beschreibung und Zeichnungen der Dampfturbine von Hamilton Holznerth wiedergegeben sind. Demzufolge erhebt er Widerklage und kommt zu dem Schlußantrage, daß das Gericht die teilweise Nichtigkeit des Patents der Oerlikoner Vereinigung aussprechen möge, soweit es die den Gegenstand vorliegenden Verfahrens bildende Anordnung betrifft.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht dem Gericht im Wege der Widerklage unterbreitet werden, die tatsächlich eine derartige Einrede gegen die Hauptklage darstellen muß, daß, wenn ihr stattgegeben wird, sie der Hauptklage Halt gebietet. Dies ist aber bei dem in Rede stehenden Anspruch nicht der Fall. Wenn M. tatsächlich dartun würde, daß die in Rede stehende Erfindung am 8. September 1905 durch die von ihm angeführten neuheitshindernden Momente überholt sei, so würde das von ihm am 4. April 1906 angemeldete Patent nicht minder für nichtig zu erklären sein, da außer dem neuheitshindernden Moment, das sich aus dem Oerlikonschen Patent ergibt, ihm auch, da es sich um den nämlichen patentierten Gegenstand handelt, alle die neuheitshindernden Momente entgegengehalten werden könnten, deren Vorhandensein er als dem erwähnten Oerlikonschen Patente entgegenstehend behauptet.

Andererseits ist es außer Zweifel, daß die Oerlikoner Vereinigung für die Nichtigkeitsklage sogar dann aktiv legitimiert wäre, wenn sie gar kein Patent besäße. Demzufolge ist sie auch aktiv legitimiert, wenn man annimmt, daß ihr Patent für nichtig erklärt werden könnte. Art. 34 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 gibt nämlich die Nichtigkeitsklage jedermann, der an der Nichtigkeit ein Interesse hat. Das Interesse der klagenden Gesellschaft, die Nichtigkeit eines Patents herbeizuführen, das sich auf einen Gegenstand ihrer fortdauernden Fabrikation erstreckt, aber dürfte kaum bestritten werden können.

Propr. industr. 08, p. 117 ff.

Panamerikanischer Vertrag vom 9. August 1906.

197.

Den in diesem Blatte Bd. XIII S 233 wiedergegebenen Vertrag hat Salvador unterm 13. Juli 1908 ratifiziert.

Propr. industr. 08, p. 150.

Patentwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Anmeldeabteilung X.

198.

Vom 10. Oktober 1908.

Ein Verbrauch des Prioritätsrechts aus dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 289) wird nur durch solche Anmeldungen bewirkt, die zur Patenterteilung geführt haben.

Gründe:

Die Patenterteilung kann nur erfolgen, wenn der Anmeldung die Priorität vom 18. Juni 1904 auf Grund der Anmeldung in Österreich, auf welche das österreichische Patent vom 12. Oktober 1907 erteilt wurde, gemäß dem Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 zuerkannt werden kann. Andernfalls stünden ihr folgende vorveröffentlichte Druckschriften: die französische Patentschrift 344 101, die britische Patentschrift 18 420/1903 und die amerikanische

Patentschrift 784 503 entgegen. Die in Anspruch genommene Priorität vom 18. Juni 1904 wurde aus nachstehenden Gründen anerkannt.

Die Anmeldung ist eingereicht am 30. Oktober 1907, also innerhalb der durch Artikel 3a des Übereinkommens mit Österreich-Ungarn vorgesehenen Frist. Es ging ihr aber voraus die Anmeldung R. 20 360 X/53c vom 7. Oktober 1904, welche die gleiche Erfindung betraf, wie die vorliegende Anmeldung und wie die Anmeldung in Österreich vom 18. Juni 1904. Diese zweite Anmeldung R. 20 360 war ursprünglich nicht von der D. K.-Gesellschaft, der Inhaberin der vorliegenden Anmeldung wie der Anmeldung in Österreich, sondern von Dr. K. R. und D. J. P. in Berlin eingereicht worden. Erst nach ergangenem Zurückweisungsbeschluß der Anmeldeabteilung erfolgte die Übertragung auf die D. K.-Gesellschaft, welche dann Beschwerde gegen diesen Beschluß einlegte. Diese Beschwerde wurde mit Rücksicht auf die vorveröffentlichte oben bez. französische Patentschrift 344 101 abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hatte zwar die Priorität aus diesem ursprünglich den Anmeldern R. und P. gehörigen französischen Patent gemäß Art. 4 UV. in Anspruch genommen; die Priorität war aber nicht anerkannt worden, weil die Übertragung des Patents an die D. K.-Gesellschaft erst nach Ablauf der 12 monatlichen Frist des Art. 4 UV. erfolgt war.*) Die Priorität der Anmeldung in Österreich vom 18. Juni 1904 war in diesem Verfahren nicht geltend gemacht worden; es wurde vielmehr unter Beanspruchung dieser Priorität mit vorliegender Anmeldung neu angemeldet.

Es fragt sich nun, ob mit dieser zweiten Anmeldung R. 20 360 das Recht auf Inanspruchnahme der Priorität vom 18. Juni 1904, dem Tage der Anmeldung in Österreich, verbraucht ist. Diese Frage war zu verneinen.

Hierbei kam für die Entscheidung nicht in Betracht der von der Anmelderin hervorgehobene Umstand, daß jene zweite Anmeldung ursprünglich nicht von der D. K.-Gesellschaft, der Inhaberin der vorliegenden Anmeldung und der Anmeldung in Österreich, eingereicht, daß vielmehr erst nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens die Übertragung auf die genannte Gesellschaft erfolgt ist. Mit dieser Übertragung ging die Anmeldung R. 20 360 mit allen Rechten und Lasten auf die D. K.-Gesellschaft über. Diese mußte alle Rechtshandlungen ihrer Vorgänger, insbesondere die zivilistische Tragweite der Rechtshandlung der Anmeldung selbst für sich gelten lassen; dazu traten die Folgen, welche die Änderung des Subjekts der Anmeldung mit sich brachte. Nachdem zur Zeit der Übertragung die Inanspruchnahme der Priorität der österreichischen Anmeldung noch möglich war, so mußten auch alle Rechtsfolgen eintreten, welche sich an die Identität von Person und Sache knüpften.

Es war bei der Entscheidung über obige Rechtsfrage auszugehen von der allgemeinen Praxis des Patentamts, daß sowohl nach dem UV., wie nach dem Übereinkommen mit Österreich-Ungarn stets nur auf die erste, den nämlichen Erfindungsgegenstand betreffende Anmeldung in einem der Vertragsstaaten das abgeleitete Prioritätsrecht gestützt werden kann.

Vergl. dieses Blatt 1908 S. 131 und S. 180.

Weitere Voraussetzung ist für die Geltendmachung der Priorität auf Grund des Übereinkommens mit Österreich-Ungarn, daß diese erste Anmeldung auch zur Patenterteilung geführt hat. Allerdings stellt gemäß Art. 4 des Übereinkommens die Patenterteilung zunächst nur die für die Fristbemessung maßgebende Tatsache dar. Es steht aber Artikel 4 im engsten Zusammenhang mit Artikel 3, welcher die Voraussetzungen und die Tragweite der aus dem Übereinkommen sich ergebenden Rechte festsetzt. Aus diesem Zusammenhang der beiden Bestimmungen ergibt sich, daß die Fristbestimmung und mit ihr die Tatsache der Patenterteilung zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Übereinkommen zu rechnen ist. Damit steht aber auch fest, daß eine Anmeldung, welche nicht zur Patenterteilung geführt hat, mangels dieser Voraussetzung nicht prioritätsbegründend sein kann.

Ist so die Patenterteilung als eine maßgebende Tatsache für die Begründung der Rechte aus dem Übereinkommen anerkannt, so ergibt sich die Folge, daß auch eine der ersten prioritätsbegründenden Anmeldung folgende Anmeldung in dem andern Vertragsstaate dann nicht das Recht aus dem Übereinkommen verbrauchen kann, wenn sie nicht zur Patenterteilung geführt hat. Wurde in dem einen Falle der Patenterteilung eine so wichtige Rolle zuerkannt, so kann nicht in dem andern Falle der bloßen Anmeldung, auch der nicht erfolgreichen Anmeldung, eine derart rechtszerstörende Wirkung eingeräumt werden. Wollte man die Tatsache der Patenterteilung nur als ein Erfordernis für die erste Anmeldung gelten lassen, so würde das zu dem Mißverhältnis führen, daß der Patentinhaber einerseits das Recht auf die Priorität verlieren würde, sobald die erste Anmeldung nicht zur Patenterteilung geführt hat, er aber auch andererseits den Nachteil auf sich nehmen müßte, daß schon die zweite Anmeldung, und in diesem Falle auch die nicht erfolgreiche, prioritätsvernichtend wirken würde.

Ein weiteres Argument für die vertretene Ansicht ergibt sich daraus, daß erst mit der Patenterteilung für die zweite Anmeldung feststeht, ob die Wirkungen auf Grund der abgeleiteten Priorität auch eintreten. Bis dahin ist diese Frage unentschieden. Denn erst mit der Patentierung tritt die Rechtsfolge aus Artikel 3a und b des Übereinkommens ein; bis dahin ist die Entscheidung über diesen Prioritätsanspruch in Schwebe. Aus diesem Grunde wird nach der Praxis des Patentamts die Prüfung entgegenstehender Anmeldungen dritter Personen ausgesetzt, bis die endgültige Entscheidung über die mit dem Anspruch auf Anerkennung der abgeleiteten Priorität eingereichte Anmeldung gefallen ist. Wird diese Anmeldung aus irgend einem Grunde zurückgewiesen, dann sind auch für die entgegenstehenden Anmeldungen irgend welche Wirkungen auf Grund des Artikels 3 des Übereinkommens nicht entstanden. Man kann nun nicht wohl einen Verbrauch des Prioritätsrechts durch eine Anmeldung

*) Vergl. dieses Blatt XII, 127.

annehmen, für welche das Prioritätsrecht überhaupt nicht in Kraft getreten ist.

Schließlich widerspricht es auch dem deutschen Patentrecht, einer zurückgewiesenen Anmeldung Rechtsfolgen von solcher Tragweite zuzuschreiben. Für das Patentprüfungsverfahren hat der Grundsatz „ne bis in idem" keine Geltung; die zurückgewiesene oder zurückgenommene Anmeldung kann beliebig oft wiederholt werden. Es würde dann aber auch dem Wesen des deutschen Patentverfahrens widersprechen, wollte man annehmen, daß eine zurückgewiesene Anmeldung den Verbrauch des Prioritätsrechts nach Artikel 3 und 4 l. c. zur Folge haben solle.

Aus diesen Gründen wurde die zweite Anmeldung R. 20 360 nicht als ein Hindernis für die Inanspruchnahme der Priorität auf Grund der Anmeldung in Österreich vom 18. Juni 1904 erachtet. Mit Anerkennung dieser Priorität stehen aber die in der Zwischenzeit veröffentlichten Patentschriften der Anmeldung nicht mehr als neuheitsschädlich entgegen. Das Patent war daher zu erteilen.

D. 19 173 X/53c.

Beschwerdeabteilung I.

199.

Vom 17. September 1908.

Die Aussetzung eines Zurücknahmeverfahrens kann nicht damit begründet werden, daß gegen ein anderes Patent, aus dessen Bestand das gemäß § 11 Nr. 2 des P.Ges. erforderliche öffentliche Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird, zurzeit eine Nichtigkeitsklage schwebt.

Die Nichtigkeitsabteilung hat das Zurücknahmeverfahren gegen die beiden Patente 85 201 und 90 888 bis nach rechtskräftiger Entscheidung der gegen das Patent 148 268 der Zurücknahmeklägerin schwebenden Nichtigkeitsklage ausgesetzt, weil für die gemäß § 11 Nr. 2 des Patentgesetzes erforderliche Feststellung, ob ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme vorliege oder nicht, das Bestehen bezw. Nichtbestehen des Patentes 148 268 von Einfluß sei. Klägerin hat dies laut Protokoll vom 18. Juni 1908 in der mündlichen Verhandlung auch anerkannt, in der Beschwerde behauptet sie dagegen, daß das Bestehen ihres Patentes für das Zurücknahmeverfahren nicht präjudizierlich sei, da es lediglich darauf ankomme, ob ein öffentliches Interesse an der Ausführung der Vorrichtung gemäß Patent 148 268 bestehe, während es für die Beurteilung des öffentlichen Interesses gleichgültig sei, ob diese Vorrichtung patentiert sei oder nicht.

Es wird demgegenüber auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. September 1904, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1905, Seite 5, verwiesen, in welcher ausgeführt ist, daß die Ausführung einer Verbesserungserfindung nur dann im öffentlichen Interesse geboten sei, wenn sie einen gewerblichen Fortschritt gegenüber dem bisher bekannten darstelle, daß dieser gewerbliche Fortschritt aber von der zur Entscheidung darüber berufenen Behörde durch Patenterteilung anerkannt sein müsse. Indessen mag dies hier dahingestellt bleiben, denn die Beschwerdeabteilung ist der Ansicht, daß trotzdem ein ausreichender Grund, das Zurücknahmeverfahren gegen den Widerspruch des Klägers auszusetzen, nicht gegeben war..... Wenn die Nichtigkeitsabteilung annahm, daß überhaupt ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme in Frage komme und daß dieses Interesse von dem Bestehen des Patentes 148 268 abhängig sei, so ist demgegenüber zu beachten, daß das Patent und demnach auch dies Interesse zurzeit bestehen. Der Umstand, daß das Patent durch Nichtigkeitsklage angefochten ist, kann daran nichts ändern, denn dann wäre es möglich, durch unberechtigte nach einander angestellte Nichtigkeitsklagen die Geltendmachung der dem Patentinhaber durch die Eintragung gesetzlich zustehenden Rechte bis zum Erlöschen des Patentes zu vereiteln, insbesondere bestünde die Möglichkeit, auf das Patent bezw. das Interesse zu dessen Ausführung gestützte Zurücknahmeklagen durch solche Nichtigkeitsklagen nach Belieben hinauszuzögern. Dies würde zu einem unhaltbaren Ergebnis führen; es mußte deshalb die Beschwerde als berechtigt anerkannt werden.

C. 5215 Z. A. II.
B. 199/08.

Nichtigkeitsabteilung.

200.

Erkenntnis vom 7. September 1908.

Im Zurücknahmeverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, auch wenn der Streit in der Hauptsache durch Erlöschen des Patents erledigt ist.

Auf den Zurücknahmeantrag der Klägerinnen ist gemäß § 30 Absatz 3 des Patentgesetzes durch Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. Februar 1907 dem Beklagten unter Androhung der Zurücknahme des angefochtenen Patents aufgegeben worden, den Klägerinnen eine Lizenz auf dieses Patent gegen eine bestimmte Lizenzgebühr und Sicherheit binnen 6 Wochen zu erteilen. Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt, die das Reichsgericht durch Urteil vom 12. Februar 1908*) als unzulässig verworfen hat. Laut Erklärung vom 2. Mai 1908 hat dann der Beklagte unter Aufrechterhaltung seines früheren Standpunktes auf das Patent verzichtet, worauf die Löschung des Patents erfolgt ist. Die Klägerinnen beantragen nunmehr, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Beklagte bestreitet die Zulässigkeit einer reinen Kostenentscheidung ohne gleichzeitige Sachentscheidung.

Bei dieser Sachlage war der Zurücknahmeantrag für erledigt zu erklären, da infolge des Erlöschens des Patents für die ex nunc wirkende Zurücknahme kein Raum mehr bleibt. Es war daher nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Zulässigkeit einer solchen Kostenentscheidung bezweifelt der Beklagte zu Unrecht. Die von ihm angezogenen Entscheidungen betreffen das Patenterteilungsverfahren. Anders liegt die Sache jedoch im Zurücknahmeverfahren. Hier hat das Patentamt nach § 31 des

*) Abgedruckt in diesem Blatt XIV, 184.

Patentgesetzes stets über die Kosten zu bestimmen. Zwar soll dies „in der Entscheidung (§§ 29, 30)“ geschehen. Diese Entscheidung braucht aber nicht notwendig den Zurücknahmeantrag anzuerkennen oder zurückzuweisen, sondern kann ihn auch für erledigt erklären (vergl. die Entscheidung des Reichsgerichts in vorliegender Sache). Außerdem kommt zwar für das ein Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit bildende Zurücknahmeverfahren, nicht hingegen für das der freiwilligen Gerichtsbarkeit nahestehende Patenterteilungsverfahren die sinngemäße Anwendung der §§ 91, 99 Zivilprozeß-Ordnung in Betracht. Demgemäß ist auch nach der ständigen Übung des Patentamts sowohl wie des Reichsgerichts im Richtigkeitsverfahren eine Kostenentscheidung für zulässig erachtet worden, auch wenn für eine Sachentscheidung kein Raum mehr war (vergl. z. B. die Entscheidungen im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1904, S. 242, 1905 S. 227).

Daß im vorliegenden Falle die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen sind, ist der erkennenden Abteilung nicht zweifelhaft gewesen, da sie keinen Anlaß sieht, von dem von ihr in der Entscheidung vom 11. Februar 1907 eingenommenen Standpunkt abzugehen. Danach ist anzunehmen, daß der Beklagte schuldhafter Weise den Anlaß zur Klage gegeben hat. Es entspricht daher der Billigkeit, ihn mit den Kosten des Verfahrens zu belasten. Der Umstand, daß der Beklagte schließlich auf sein Patent verzichtet hat, kann ihn von der Kostenlast nicht befreien.

H. 13 984 adh. I 89 b/05.

Gerichtliche Entscheidungen.

201.

Reichsgericht, II. Strafsenat, vom 7. Juli 1908.

Der Umstand, daß eine Vorrichtung, die zu unzüchtigen Zwecken gebraucht werden kann, durch ein Patent geschützt ist, ist jedenfalls dann nicht geeignet, den Patentinhaber strafrechtlich zu entlasten, wenn dem Patentamt jene Bestimmung der Vorrichtung verschwiegen ist. — Apparat zur Verhütung der Empfängnis.

Aus den Gründen.

Der betreffende Apparat ist als ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand angesehen und die Angeklagten sind für überführt erachtet worden, daß sie dies gewußt haben. In beiden Feststellungen ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Der Apparat war zur Verhütung der Empfängnis im ehelichen wie außerehelichen Geschlechtsverkehr geeignet und von der Angeklagten L. in der beigegebenen Broschüre ausdrücklich auch für den außerehelichen Geschlechtsverkehr empfohlen. Die mitangeklagten Agentinnen wußten, daß der Apparat zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt war. Ob der Umstand, daß das Patentamt die Eintragung des Apparats nicht abgelehnt und die Polizeibehörde eine Legitimation für den gewerblichen Vertrieb desselben ausgestellt hat, das Bewußtsein der Angeklagten von der unzüchtigen Bestimmung des Apparats ausschloß oder nicht, hatte der Instanzrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die Feststellung, daß der fragliche Umstand jenes Bewußtsein nicht ausschloß, ist nicht, wie die Revision meint, deshalb unhaltbar, weil Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft, nicht patentfähig sind: denn es ist nicht die Rede davon, daß dem Patentamt die Bestimmung des Apparats zur Verhütung der Empfängnis, insbesondere auch im außerehelichen Geschlechtsverkehr, offenbart worden ist.

2 D. 524/08.
IX. 1739.

202.

Reichsgericht, I. Zivilsenat, vom 26. September 1908.

Ist im Zurücknahmeverfahren die Berufung zurückgenommen, so kann auf Antrag allein Entscheidung wegen der Kosten ergehen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Beklagten war das Patent 133 822 „Registrierkasse, bei welcher die verschiedenen Beträge durch Handhebel eingestellt werden“ mit Wirkung vom 10. März 1901 ab erteilt worden. Auf die Patentansprüche und die Beschreibung dieses Patentes wird Bezug genommen. Der Kläger hatte in einer am 11. März 1907 eingereichten Klage den Antrag gestellt, das Patent auf Grund des § 11 Zif. 1 des Patentgesetzes zurückzunehmen und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Die Beklagte hatte die kostenpflichtige Zurückweisung des Zurücknahmeantrages beantragt. Durch Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 31. Oktober 1907 wurde nach gepflogener Verhandlung das Patent zurückgenommen und die Kosten des Verfahrens der Patentinhaberin auferlegt. Sie legte Berufung ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Kläger beantragte, die Berufung zu verwerfen, die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes aufrecht zu erhalten und der Berufungsklägerin die Kosten erster und zweiter Instanz aufzuerlegen. Vor der Verhandlung in der Berufungsinstanz erklärte die Patentinhaberin am 9. Mai 1908 bei dem Kaiserlichen Patentamt, daß sie auf das Patent verzichte; am 11. Mai 1908 hat sie auch die gegen die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts eingelegte Berufung zurückgenommen. Der Kläger hat beantragt, seine Kosten erster und zweiter Instanz festzusetzen. Da dies nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels auch für die zweite Instanz geschehen kann, liegt in dem gestellten Gesuch der Antrag, die Folge der erklärten Berufungszurücknahme im Kostenpunkt durch Entscheidung des Berufungsgerichts auszusprechen. Diesem Antrag war stattzugeben.

I. 92/08.

Ausland.

Frankreich.

S. oben S. 288 Nr. 196.

203.

Großbritannien.

Inkrafttreten des Art. 8 des Gesetzes vom 28. August 1907, betreffend die Zusammenfassung der Gesetze betreffend die Erfindungspatente und die Eintragung von Mustern, sowie gewisser Gesetze betreffend die Handelsmarken.*)

Auf Grund des Art. 8 (Ziffer 4), welcher lautet:

„Dieser Artikel tritt an dem Tage in Kraft, den das Board of Trade in seinem Erlasse festsetzt, und findet nur auf diejenigen Anmeldungen Anwendung, die nach jenem Tage eingereicht werden. Der Erlaß ist beiden Häusern des Parlaments zu unterbreiten."

hat das Board of Trade mittels Verordnung vom 10. November 1908 das Inkrafttreten dieses Artikels mit dem 1. Januar 1909 bestimmt.

204.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bekanntmachung des Patentamts der Vereinigten Staaten vom 23. September 1908, betreffend Abänderung der Rule 47 der Rules of Practice.

Rule 47 lautet in der abgeänderten Fassung nunmehr wie folgt:

47. Wenn die Anmeldung durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eines Verstorbenen oder Vormund, Pfleger oder sonstigen Vertreter eines Geisteskranken erfolgt, so ist die Form des Eides entsprechend abzuändern.**)

Die Eidesleistung oder Erklärung unter Beteuerungsformel kann vor jedem innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzlich zur Abnahme von Eiden Ermächtigten erfolgen, oder wenn der Anmelder im Auslande wohnt, vor einem Gesandten, Geschäftsträger, Konsul oder einem von der Regierung der Vereinigten Staaten beauftragten Handelssachverständigen (commercial agent). Sie kann auch geschehen vor einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten und zur Abnahme von Eiden in dem Aufenthaltslande des Anmelders befugten öffentlichen Notar, Richter oder Verwaltungsbeamten. Die Befugnis desselben ist durch die Bescheinigung eines diplomatischen oder Konsulatsbeamten der Vereinigten Staaten nachzuweisen. Die Verhandlung über die Eidesleistung ist in allen Fällen im Inlande wie im Auslande durch das dem Beamten, vor welchem die Eidesleistung oder Erklärung unter Beteuerungsformel erfolgt, zustehende Amtssiegel zu beurkunden. Jedoch darf keine Anerkennung erfolgen durch einen in der Sache auftretenden Anwalt. Wenn derjenige, vor welchem die Eidesleistung oder Erklärung unter Beteuerungsformel erfolgt, kein Siegel führt, so ist seine amtliche Eigenschaft durch ausreichende Nachweise, beispielsweise durch die Bescheinigung eines Gerichtsschreibers oder eines sonstigen geeigneten, ein Siegel führenden Beamten festzustellen.

Wenn die Verhandlung über die Eidesleistung vor einem Beamten in einem beliebigen Lande, einschließlich der Vereinigten Staaten aufgenommen wird, so sind sämtliche auf die Anmeldung bezüglichen Unterlagen zusammenzuheften. Durch sämtliche Blätter der Anmeldung ist ein Band oder eine Schnur ein oder mehrere Male hindurchzuziehen, und die Enden dieses Bandes oder dieser Schnur sind vor der Anbringung oder Aufdrückung des Siegels unter dem letzteren zu vereinigen. Oder aber es muß jedes Blatt mit dem Amtssiegel des Beamten versehen sein, von welchem die Verhandlung über die Eidesleistung aufgenommen wird. Führt der Beamte kein Amtssiegel, so ist jedes Blatt mit seinem Namenszuge zu versehen.

Diese Rule tritt mit dem 1. Dezember 1908 in Kraft.

Off. Gaz. 1908, Vol. 136 p. 1073.

*) Abgedruckt in diesem Blatte XIII, 249.

**) Vergl. dieses Blatt V, 142.

205.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidung des Höchsten Gerichtshofes vom 1. Juni 1908.

Ist die Nichtausübung einer patentierten Erfindung ein Grund, dem Patentinhaber den Schutz gegen Verletzung seines Patentes zu verweigern?

Vorbemerkung.

Das Patent 558 969 ist unterm 28. April 1896 an William Liddell erteilt. Es betrifft eine Verbesserung an Maschinen zur Herstellung von Düten. Tatsächlich ist es niemals zur Ausführung gebracht.

Die jetzige Patentinhaberin, die Continental Paper Bag Company, hat gegen die Eastern Paper Bag Company wegen Verletzung ihres Patentes geklagt. Die beiden unteren Instanzen haben der Klage stattgegeben, indem sie in dem geschützten Erfindungsgedanken einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete der Dütenfabrikation erkannten und dem auch sonst in der amerikanischen Rechtsprechung herrschenden Grundsatz Ausdruck gaben, daß das Maß der Äquivalente als um so größer anzusehen ist, je großzügiger und ursprünglicher die Erfindung selbst ist. Der Höchste Gerichtshof vermag diese Auffassung nicht zu mißbilligen und erörtert alsdann den Einwand der Beklagten, daß es unbillig sei, einen Patentinhaber gegen Verletzungen zu schützen, der seine Erfindung geständigermaßen gar nicht zur Ausführung gebracht habe. Hierauf beziehen sich die folgenden

Gründe:

Die nächste Behauptung der Revisionsklägerin ist, daß ein nach Billigkeitsgrundsätzen entscheidender Gerichtshof nicht zuständig sei, um die „Verletzung eines Patents zu verhindern, dessen Erfindung lange Zeit und stets und in unangemessener Weise nicht benutzt worden ist, anstatt für den Zweig der Technik, dem sie angehört, nutzbar gemacht zu werden."

Es ist zu beachten, daß nicht behauptet wird, daß die Nichtausnutzung des Patents schlechthin die Zuständigkeit dem Billigkeitsgericht entziehe, sondern eine unangemessene Nichtausnutzung.

Und der Anwalt gibt zu, daß derjenige Nichtgebrauch zu entschuldigen sei, „der dem Patentinhaber nicht zur Last zu legen ist", wie z. B. bei Mangel an Mitteln oder mangelnder Fähigkeit oder Gelegenheit, andere zur Ausübung des Patents zu veranlassen. Mit anderen Worten, es wird eine Frage aufgeworfen, die sich nicht einfach auf Auslegung des Gesetzes richtet, sondern auch auf das Verhalten des Patentinhabers, der gegen den vermuteten Zweck des Gesetzes verstößt.

Die Grundlage der Ausführungen der Revisionsklägerin ist, wie erwähnt, der Zweck der Patentgesetze, welche die der Verfassung der Vereinigten Staaten zugrunde liegende Absicht zur Durchführung bringen, den Fortschritt der Wissenschaft und Technik dadurch zu fördern, daß für bestimmte Zeitabschnitte Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre bezüglichen Erfindungen gesichert werde (Artikel I Abschnitt 8). Es wird deshalb geltend gemacht, daß die Nichtausübung einer Erfindung während eines Zeitraums von 17 Jahren (natürlich ist die ganze Patentdauer heranzuziehen, um das Argument zu stützen) nicht den Fortschritt der Technik zu fördern geeignet ist, und es wird behauptet, daß die Billigkeit sich nicht dazu hergeben sollte, den Zweck der Verfassung illusorisch zu machen, sondern den pflichtvergessenen Patentinhaber auf die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu verweisen habe. Die Strafe erscheint dem Falle nicht angemessen. Es wird zugegeben, daß das Patent nicht nichtig ist. Nur ein bestimmtes Schutzmittel sei ihm genommen. Es wird zugegeben, daß der gesetzliche Schutz fortbesteht. Es wird daher auch zugegeben, daß ein subjektives Recht übertragen worden ist, jedoch gesagt, daß dasselbe verletzt werden könne, obschon der Zweck des Gesetzes verletzt werde. Die Revisionsklägerin nimmt, um ihre Seite der Frage weiter zu erörtern, auf die Bestimmung im Artikel 4921 Bezug, welcher den Gerichten die Befugnis erteilt, Verbote zu erlassen. Die Bestimmung lautet:

> „Die verschiedenen, mit der Zuständigkeit für die auf Grund des Patentrechts sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ausgestatteten Gerichte haben die Befugnis, gemäß dem Verfahren und den Grundsätzen der Billigkeitsgerichtsbarkeit Verbote zu erlassen, um die Verletzung eines durch das Patent gesicherten Rechts zu verhüten —"

und die Revisionsklägerin führt die Sache Root wider Railway Company (105 U. S., 183, 216) dafür an, daß das Gesetz die Befugnis zum Erlassen von Verboten nur überträgt, wo sich dies beiläufig aus einem andern Billigkeitsverfahren ergibt.

Es empfiehlt sich indessen, vor der Prüfung des einem Patentinhaber zustehenden Schutzes zu untersuchen, welche Rechte ihm übertragen werden. Die Quelle dieser Rechte ist selbstverständlich das Gesetz, und wir werden von vornherein ermahnt, auf den Zweck eines Gesetzes zu achten, nicht auf Dinge, die außerhalb des Gesetzes liegen — nicht auf zweckdienliche Umstände und vermutliche, durch Worte nicht zum Ausdruck gebrachte Zwecke. Das Patentgesetz ist die Ausführung eines Zweckes, der seinen ersten Ausdruck in der Verfassung findet. Es darf daher angenommen werden, daß alles das, dessen Durchführung und Schutz für erforderlich erachtet wurde, geprüft und geregelt worden sein muß. Es ist erwähnenswert, daß alles, was zu jenem Zwecke in jahrelanger Erfahrung für erforderlich erachtet worden ist, darauf abzielte, ein ausschließliches Recht für Erfinder vorzusehen, ihre Erfindungen zu machen, zu benutzen und zu verkaufen. Mit anderen Worten, es ist völlig die Ausdrucksweise eines Monopols angewendet worden, und obschon zuerst lediglich ein gesetzlicher Schutz gegen die Verletzung des Rechtes gegeben war, so wurde dennoch schon im Jahre 1819 auch im Billigkeitsverfahren Abhilfe geschaffen. Mit Ausnahme des weiter unten angegebenen Falles ist das Recht jedoch nie eingeschränkt worden — eine Ausnahme, welche, wie wir jetzt sagen können, den Umfang des Rechtes dartut — eines Rechtes, so deutlich gegeben und so vollkommen, daß es anscheinend keiner weiteren Erläuterung als des Wortlauts des Gesetzes bedurfte. Gleichwohl ist es in einer Anzahl von Fällen erläutert worden, welche klar und deutlich die Dienste in den Vordergrund stellen, welche der Technik und der Wissenschaft, sowie der Allgemeinheit von einem Erfinder geleistet worden sind. In jenen Fällen wird erklärt, daß er vom Rechte nichts erhalte, was er vorher nicht schon besessen hätte, und daß die einzige Wirkung des Patents darin bestehe, andere von der Herstellung und Benutzung des Gegenstandes seiner Erfindung abzuhalten (United States wider die Bell Telephone Company, 167 U. S., 224, 249). In jenem Falle heißt es weiter, daß der Erfinder seine Erfindung hätte für sich behalten können, daß jedoch der Kongreß, um ihn zur Mitteilung derselben zu veranlassen, im Wege der Gesetzgebung und im Rahmen der Verfassung ihm für einen bestimmten Zeitraum ein ausschließliches Recht darauf garantierte. Der Zweck des Patents ist deshalb, ihn in diesem Monopol zu schützen — nicht aber, ihm einen Nutzen zu gewähren, den er vorher nicht hatte, „ihm vielmehr nur eine ausschließliche Benutzung vorzubehalten." Und es wurde darauf hingewiesen, daß das Monopol, welches ihm zuteil wird, nur wenige Jahre dauert. Das Gericht führte weiter aus:

„Der Anwalt scheint zu behaupten, daß jemand, der eine Erfindung gemacht hat und darauf später ein Patent anmeldet, der Allgemeinheit gegenüber gewissermaßen die Stellung eines Treuhänders einnehme; daß er die moralische Verpflichtung habe, zuzusehen, daß die Allgemeinheit das Recht auf den freien Gebrauch jener Erfindung sobald wie möglich erwerbe. Wir sind demgegenüber völlig anderer Meinung. Der Erfinder ist jemand, der etwas Wertvolles entdeckt hat. Es ist sein ausschließliches Eigentum. Er kann die Kenntnis davon der Allgemeinheit vorenthalten, und er kann auf all den Vorteilen und Wohltaten bestehen, welche das Gesetz demjenigen in Aussicht stellt, welcher der Allgemeinheit seine Erfindung bekannt gibt."

Die nämlichen relativen Rechte des Patentinhabers und der Allgemeinheit wurden auch in früheren Fällen zum Ausdruck gebracht, und wir führen dieselben an, weil dies mehr heißen will,

als die Wiederholung des nämlichen Gedankens. Es geht daraus hervor, daß das erkennende Gericht bei jeder Gelegenheit entschied, daß ein Erfinder mit einem Patente das Recht empfange, andere für die im Gesetz angegebene Dauer von der Ausnutzung auszuschließen.

„Und für seinen ausschließlichen Genuß desselben während jener Dauer dient ihm die staatliche Garantie als Unterpfand."

In Sachen Bloomer wider Mc. Quewan (14 How., 539) ist gesagt worden: „Das durch das Patent gewährte Recht besteht alles in allem in der Befugnis, jedermann von der Benutzung oder dem Verkauf des patentierten Gegenstandes ohne Erlaubnis des Patentinhabers auszuschließen. Das ist alles, was er durch das Patent erlangt."

In Sachen Patterson wider Kentucky (97 U.S. 501) ist ausgesprochen, daß das einem Erfinder selbst zustehende Benutzungsrecht durch ein Patent weder ausgedehnt noch dadurch berührt wird (folgen Urteile).

Dem kann entgegengehalten werden, daß diese Fälle sich nur mit dem Rechte eines Patentinhabers beschäftigen und nicht mit dem Rechts- und Billigkeitsschutz, auf den er jederzeit oder unter allen Umständen einen Anspruch hat. Von dem erkennenden Gerichte ist kein Fall entschieden worden, worin dies zweifelsfrei geschähe. In den drei zuletzt angeführten Fällen indessen wurde entschieden, daß Patente Eigentumsrechte seien und Anspruch auf die nämlichen Befugnisse und den nämlichen Schutz gewährten, wie andere Eigentumsrechte.

Ferner heißt es in Sachen Bement wider National Harrow Company (168 U. S., 70, 90):

„Wenn er (ein Patentinhaber) es für angemessen erachtet, kann er sich selber die ausschließliche Nutzung der Erfindung oder Entdeckung vorbehalten. Wenn er seine Erfindung weder selbst benutzen noch anderen die Benutzung gestatten will, so macht er nur von seinem eigenen Nutzungsrechte keinen Gebrauch . . . Sein Recht ist ausschließlich und unterliegt so klar den gesetzmäßigen Bestimmungen über das Privateigentum, daß er weder verpflichtet ist, seine Erfindung selbst zu benutzen, noch auch anderen die Benutzung zu gestatten."

In der Sache Hoe wider Knapp wurde der Erlaß eines Verbots an den Patentverletzer versagt, weil

„auf Grund eines Patents, welches dem Patentinhaber ein Monopol gewährt, er verpflichtet sei, entweder den patentierten Gegenstand selbst zu benutzen oder anderen unter angemessenen Bedingungen die Benutzung zu gestatten."

Von einer Anzahl von Kreisberufungsgerichtshöfen ist entschieden worden, daß als eine Folge des ausschließlichen Rechts des Patentinhabers dieser auf Erlaß eines Verbots gegen den Patentverletzer Anspruch habe, selbst wenn er (der Patentinhaber) die patentierte Erfindung nicht benutzt (folgen Urteile).

Der Anwalt der Revisionsklägerin führt entgegenstehende Fälle an, welche nach seiner Behauptung größere Beachtung verdienen. Er unterzieht auch die von der Revisionsbeklagten angeführten Fälle einer Prüfung und behauptet, daß sie für die Fragen der streitigen Rechtssache unerheblich seien, bei welcher es sich nicht um einfachen Nichtgebrauch eines Patents, sondern um einen langen und unangemessenen Nichtgebrauch desselben handelt. Der Richter Aldrich schied in seiner abweichenden Entscheidung des Berufungsgerichtshofs die Fälle aus einem anderen Grunde als dem von dem Anwalt angegebenen als unmaßgeblich aus. Der Richter sagte: „Einfacher Nichtgebrauch ist etwas, das für sich betrachtet werden muß. An sich ist Nichtgebrauch kein stichhaltiger Grund für die Vorenthaltung eines Verbots. Es gibt viele Gründe für den Nichtgebrauch, welche nach erfolgter Aufklärung zwingend sind. Wenn aber der Erwerb, die Erhaltung und der Nichtgebrauch nur erklärbar sind auf Grund der Annahme eines Zweckes, der Handel und Verkehr in unnatürliche Bahnen drängen will — eine Annahme, die eine Stellungnahme voraussetzt, welche gegen das öffentliche Wohl, gegen die Billigkeit und gegen Geist und Absicht des Gesetzes verstößt, worauf das gesetzliche Recht gegründet ist —, so ist das etwas ganz anderes. Dies ist etwas, was in einem Falle wie dem vorliegenden nicht berücksichtigt worden ist."

Die Revisionsbeklagte greift die Schlußfolgerung des Richters Aldrich und der Revisionsklägerin an und behauptet, daß sich aus den Akten nichts ergebe, wonach der Nichtgebrauch des Gegenstandes des Patents unangemessen gewesen wäre. Es wird von der Revisionsbeklagten ein sehr stichhaltiges Argument dafür angeführt. Ihr Anwalt sagt, daß „kein aktenkundiger Beweis vorliege hinsichtlich der Art und Weise des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs seitens der Klägerin (Revisionsbeklagten), und führt aus, daß weder die Berufungs- noch auch die Revisionsschrift die Frage aufwarfen, wonach der Erlaß des Verbots auf Grund des bloßen Nichtgebrauchs oder unangemessenen Nichtgebrauchs versagt werden sollte. Wir wollen sehen, was die Gerichte und was die Revisionsklägerin sagen. Das Kreisgericht sagt:

„Wir haben festgestellt, daß niemals eine Maschine für praktische Fabrikationszwecke nach dem Liddell'schen Patent hergestellt worden ist. Auch die Akten ergeben, daß die Klägerin, wenn man sich so ausdrücken darf, ihr Patent gleichsam blockierte. Sie hat niemals versucht, von dem Patent einen praktischen Gebrauch zu machen, weder selbst, noch durch Erteilung von Lizenzen, und offenbar ist es ihre planmäßige Politik gewesen, diese Benutzung zu vermeiden. In dieser Hinsicht hat sie nicht die Entschuldigung eines Mangels an Mitteln für sich, da es außer Frage steht, daß die Klägerin eine bedeutende und vermögende Gesellschaft ist. Wir hegen keinen Zweifel, daß die Klägerin zu der Klasse von Fabrikanten gehört, welche Patente lediglich zu dem Zwecke aufhäufen, um ihren Gewerbebetrieb zu schützen und Konkurrenten auszuschließen."

Der Kreisberufungsgerichtshof bemerkt dazu:

„Die Maschine des streitigen Patentes ist technisch wirksam, wie für die Zwecke dieses Verfahrens durch Experimente nachgewiesen ist, das Patent ist jedoch nicht gewerblich verwertet worden.

Soweit wir dies übersehen können, ergibt sich für den Nichtgebrauch kein Grund. Die Maschine der Beklagten ist mehrere Jahre hindurch ein ausgesprochener gewerblicher Erfolg gewesen. Es wurde geltend gemacht bei der mündlichen Verhandlung, daß ein nicht zur Ausübung gebrachtes Patent nicht auf den durch den außerordentlichen Rechtsbehelf eines Verbots gewährten Schutz Anspruch habe. Diese Behauptung wurde in dem gedruckten Schriftsatz der Beklagten nicht aufgestellt. Wenn diese Frage, soweit uns bekannt, auch nicht in irgend einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs geprüft worden ist, so hat die Klägerin gleichwohl die Meinung des Gerichts auf ihrer Seite."

Wenn diese Darlegungen miteinander in Einklang gebracht werden sollen, so kann dies nur dadurch geschehen, daß angenommen wird, daß das Kreisgericht das Motiv der Revisionsbeklagten aus der unaufgeklärten Nichtausübung des Patents folgerte. Die Revisionsklägerin hat jedoch über die Absicht der Revisionsbeklagten eine wahrscheinlich klingende Aufklärung gegeben. Indem sie auf die Worte des Richters Aldrich Bezug nimmt, daß das streitige Patent „vorsätzlich zu einem unsittlichen Zwecke nicht ausgeübt worden sei," fragt die Revisionsklägerin:

„Welches war der unsittliche Zweck? Sie wollte mit den vorhandenen alten Lorenz- und Honiß-Maschinen und den vorhandenen alten komplizierten Stilwell-Maschinen mehr Geld verdienen, als mit den neuen Liddell-Maschinen verdient werden konnte, wenn man die Herstellungskosten der letzteren berücksichtigt. Dieser Zweck war tatsächlich, die andauernde und unentwegte Nichtausübung der Liddell'schen Erfindung herbeizuführen, obschon die neuen Liddell-Maschinen viel bessere Düten ergaben, als die alten Lorenz- und Honiß-Maschinen oder die alten Stilwell-Maschinen."

Dies alles zugegeben, ist es gleichwohl streitig, daß die Nichtausübung unangemessen war oder daß die Rechte der Allgemeinheit beeinträchtigt wurden. Eine verringerte Zufuhr oder eine Preissteigerung kam nicht in Frage, und kann es vom rechtlichen Gesichtspunkte aus gesagt werden, daß eine Nichtausübung unangemessen war, die ihren Beweggrund in der Ersparnis der Unkosten hatte, die durch Auswechselung der Maschinen entstanden wären? Und selbst wenn die alten Maschinen hätten geändert werden können, so würden die Kosten auch dann noch beträchtlich gewesen sein. Was die Behauptung anlangt, daß die Konkurrenten von der Benutzung des neuen Patentes ausgeschlossen waren, so ist zu erwidern, daß diese Ausschließung gerade eine Wirkung des durch das Patent übertragenen Rechtes gewesen ist, wie es das Recht eines jeden Eigentümers ist, von seinem Eigentume Gebrauch zu machen oder nicht, gleichgültig, welcher Beweggrund für ihn maßgebend ist (Connolly wider die Union Sewer Pipe Co., U. S., 546).

Das einem Patentinhaber verliehene Recht bedarf keiner weiteren Erläuterung. Wir haben gesehen, daß es von Anfang an die Ansicht des Kongresses war, daß die Wissenschaften und die Technik am besten dadurch gefördert werden könnten, wenn dem Erfinder ein ausschließliches Recht verliehen würde. Die einzige Beschränkung dieses Rechtes, die jemals erfolgt ist, geschah gegenüber den Ausländern in dem Gesetze von 1832. Jenes Gesetz dehnte den Schutz des Patentgesetzes auf Ausländer aus, verlangte jedoch von ihnen,

> „daß sie die Erfindung oder Verbesserung zu öffentlicher Benutzung in die Vereinigten Staaten innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Patentes einführten"

und duldete keine Unterbrechung der öffentlichen Benutzung für eine längere Dauer als 6 Monate. Eine Verletzung des Gesetzes hatte die Nichtigkeit des Patents zur Folge. Das Gesetz wurde im Jahre 1836 aufgehoben. Es ist klar, wie es bei Walker on Patents, Abschnitt 106 heißt, daß der Kongreß die Bedeutung des Nichtgebrauchs patentierter Erfindungen nicht übersehen hat.

Auch eine andere Tatsache ist noch zu erwähnen. In einigen Ländern wird das einem Erfinder gewährte Recht durch Nichtausübung beeinflußt. Diese Rechtspolitik und ihre Wirkung ist, wie wir annehmen müssen, dem Kongreß nicht unbekannt gewesen. Gleichwohl hat er einen anderen Weg der Regelung eingeschlagen und diese Politik viele Jahre hindurch beibehalten. Wir sind der Meinung, daß die Erfahrung seine Weisheit und die wohltätige Wirkung auf Technik und Wissenschaft dargetan hat.

Von dem Wesen des Rechtes des Patentinhabers können wir auf den ihm zu gewährenden Schutz schließen. Es bedarf kaum der Betonung, daß das Recht sein Merkmal der Ausschließlichkeit nur durch eine Verhütung seiner Verletzung bewahren kann. Nur Vorbeugung wahrt das Recht, welches das Gesetz dem Inhaber gewährt. Wenn nach dem Recht ein Urteil, das in einem Prozesse ergeht, eine Abhilfe gegenüber Verletzungen ist, so ist es dies nur gegenüber den besonderen, den Gegenstand der Klage bildenden Verletzungen. Es können aber noch andere Verletzungen stattfinden und es kann dauernd Unrecht geübt werden, und viele Klagen sind die Folge. Dies sind wohlanerkannte Gründe für die Zuständigkeit der Billigkeitsgerichtsbarkeit speziell in Patentsachen, und eine Anführung von Präjudizien ist überflüssig. Ob indessen nicht ein Fall denkbar wäre, in dem hinsichtlich der Stellungnahme der Parteien gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit ein nach den Grundsätzen der Billigkeit erkennender Gerichtshof berechtigt wäre, den Erlaß eines Verbots zu versagen, möchten wir nicht entscheiden. Das vorinstanzliche Urteil wird bestätigt.

Richter Harlan ist der Meinung, daß die ursprüngliche Klage hätte abgewiesen werden müssen. Er glaubt, daß die Sachlage derartig ist, daß der Gerichtshof aus Gründen des öffentlichen Wohls es hätte ablehnen müssen, der Klägerin durch ein Verbot Hilfe zu gewähren, und er weicht in seiner Ansicht von der Meinung und dem Urteile des Gerichtshofs ab.

Off. Gaz. 1908, Vol. 136 p. 1297 ff.

Zeichenwesen.

Entscheidungen des Patentamts.

Herkunftsangabe.

206.

Die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind.

I.

Abteilung II für Warenzeichen.

Vom 26. Juni 1908.

Die Firma E. & S. hat das Wortzeichen .... für in Deutschland hergestellte „ägyptische Zigaretten" angemeldet und als ihren Geschäftsbetrieb die „Herstellung ägyptischer Zigaretten" angegeben. Diese Bezeichnung der Waren und des Geschäftsbetriebes nötigt das Patentamt, zu der Frage Stellung zu nehmen, was unter ägyptischen Zigaretten zu verstehen ist, d. h. ob die beteiligten Verkehrskreise, Fabrikanten, Zwischenhändler und Konsumenten die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" lediglich als eine Herkunftsangabe auffassen, die also nur auf Zigaretten Anwendung findet, die tatsächlich aus Ägypten stammen, oder ob diese Bezeichnung ihren ursprünglichen Sinn eingebüßt hat und dahin aufgefaßt wird, daß sie nicht die Herkunft angibt, sondern zur Beschaffenheitsangabe in dem Sinne geworden ist, daß sie, ohne Rücksicht auf die Herkunft, lediglich gewisse Eigenschaften in Format, Bouquet und Geschmacksrichtung bezeichnet, also auch auf Zigaretten nicht ägyptischer Herkunft angewendet werden darf. Zu dieser Frage ist bisher grundsätzlich noch nicht Stellung genommen worden. Soweit sich etwa in bisher eingetragenen Zeichen eine Inschrift „ägyptische Zigaretten", sei es in deutscher, englischer oder französischer Sprache findet, ist die Eintragung anstandslos vorgenommen worden, weil ja die Möglichkeit besteht, daß die Zigaretten, für die das Zeichen verwandt werden soll, tatsächlich aus Ägypten stammen und weil es anderseits außerhalb der Zuständigkeit und des Machtbereichs des Patentamts liegt, irgend eine Kontrolle auszuüben, in welcher Weise, insbesondere auch für welche Waren ein Zeichen im Verkehr tatsächlich verwandt wird. Die Fassung des Warenverzeichnisses und des Geschäftsbetriebes, wie sie von der Anmelderin gewählt ist, kann aber nur dann Eintragung in die Zeichenrolle finden, wenn die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" den Charakter der Herkunftsangabe verloren hat und zur Beschaffenheitsangabe in dem oben dargelegten Sinne geworden ist. Ist letzteres nicht der Fall, und verbindet das Publikum mit der Bezeichnung ägyptische Zigaretten die Vorstellung von Zigaretten ägyptischer Herkunft, dann ist die Bezeichnung in Deutschland hergestellte ägyptische Zigaretten ein Widerspruch in sich selbst und ebenso kann auch nicht eine in Dresden belegene Zigarettenfabrik ägyptische Zigaretten herstellen.

Mit Rücksicht hierauf hat die Abteilung eine allgemeine Umfrage an zahlreiche Handelskammern, Verbände und Korporationen gerichtet, welche Stellung sie zu der erörterten Frage einnehmen. Die hierauf eingegangenen Antworten bieten kein einheitliches Ergebnis. Während die Handelskammern von Crefeld, Stettin, Mannheim, Bromberg, Lauban, Potsdam, Mülheim, Görlitz und Straßburg, sowie der Verband der Deutschen Zigarettenindustrie den Standpunkt vertreten, daß die Bezeichnung ägyptische Zigaretten keineswegs eine Herkunftsangabe enthält, sondern lediglich eine Beschaffenheitsangabe im Sinne von Zigaretten nach ägyptischer Art und Geschmack, und daß demzufolge auch ägyptische Zigaretten sehr wohl in Deutschland hergestellt werden können, haben auf der anderen Seite die Handelskammern von Sagan, Königsberg Graudenz, Kiel, Berlin, Hamburg, Heilbronn, Braunschweig, Cöln, Bremen, Frankfurt, Barmen, Gera, Wiesbaden, Plauen, München, Freiburg, Ludwigshafen, Hannover und Dresden, sowie die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller erklärt, daß man unter ägyptischen Zigaretten nur solche Zigaretten, die aus Ägypten stammen, verstehen könne, und hat ein großer Teil von ihnen auf das schärfste betont, daß die Anwendung der Bezeichnung auf Zigaretten, die nicht aus Ägypten importiert sind, lediglich ein auf Täuschung des Publikums berechneter Mißbrauch sei. Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck ägyptische Zigaretten an sich sprachlich nichts anderes besagt, als daß die Zigaretten aus Ägypten stammen, so ist auf Grund der Ermittelungen ebenso zweifelsfrei festzustellen, daß weiteste Kreise des deutschen Publikums an dieser Auffassung festhalten, und daß ihnen von einer Umwandlung dieses Begriffs in eine Beschaffenheitsangabe nichts bekannt ist. Hat auch der Verband der deutschen Zigarettenindustrie ein umfangreiches Material zu den Akten eingereicht, aus welchem hervorgeht, daß seit einer Reihe von Jahren eine ganze Anzahl von deutschen Zigarettenfabriken die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten" auch für in Deutschland hergestellte Zigaretten benutzt hat, so geht daraus nur hervor, daß starke Versuche gemacht sind, der an sich sprachlich durchaus klaren, im Sinne einer Herkunftsangabe zu verstehenden Bezeichnung künstlich den Sinn einer Beschaffenheitsangabe beizulegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob man, wie dies das Kammergericht in seinen Urteilen 6 U. 2345/06 vom 22. Oktober 1906 sowie 6 U. 4222/07 vom 19. März 1908,*) und eine Reihe der auf die Anfrage eingegangenen Auskünfte tun, die Verwendung der Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" für in Deutschland hergestellte Zigaretten von vornherein als einen zur Täuschung des Publikums führenden Mißbrauch anzusprechen hat. Jedenfalls ergeben die eingegangenen Auskünfte klar und deutlich, daß von einem allgemeinen Handelsgebrauche in der Verwendung der Bezeichnung im Sinne einer Beschaffenheitsangabe keine Rede sein kann, und von besonderer Bedeutung ist es, daß gerade die kaufmännischen Korporationen, die ihren Sitz in notorischen Zentren der deutschen Zigarettenindustrie haben,

*) S. Markenschutz und Wettbewerb, Jahrgang 1908 S. 171 ff.

in Berlin, Hamburg, und Dresden sich gegen den Charakter der Beschaffenheitsangabe wenden. Steht demnach fest, daß weiteste Kreise die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" lediglich im Sinne einer Herkunftsangabe verstehen, so ist dieser Auffassung um so mehr Rechnung zu tragen, als die Verwendung der Bezeichnung im Sinne einer Beschaffenheitsangabe, wie keinem Zweifel unterliegt, sehr leicht zu Täuschungen führen kann, und anderseits die in hoher Blüte stehende deutsche Zigarettenindustrie es nicht nötig hat, sich fremder Flaggen zu bedienen. Hält man aber an dem Charakter der Herkunftsangabe fest, dann enthält die Fassung des Warenverzeichnisses und des Geschäftsbetriebes, wie sie Anmelderin gewählt hat, einen Widerspruch in sich selbst, und ist zur Eintragung in die Zeichenrolle nicht geeignet. Da Anmelderin trotz der Verfügung vom 14. Februar sich zu einer Änderung in der Fassung des Warenverzeichnisses und des Geschäftsbetriebes nicht bereit erklärt hat, vielmehr auf ihrem Standpunkt beharrt, muß Zurückweisung erfolgen, weil keine ordnungsmäßige Anmeldung im Sinne des § 2 des Warenzeichengesetzes vorliegt.

II.

Beschwerdeabteilung I.

Vom 17. Oktober 1908.

Die Abteilung für Warenzeichen hat die Anmeldung zurückgewiesen, weil die Fassung des Warenverzeichnisses „In Deutschland hergestellte ägyptische Zigaretten" in sich widersinnig sei und sich zur Abgrenzung des Zeichenschutzes und somit zur Eintragung in die Warenzeichenrolle nicht eigne. Die beschwerdeführende Firma behauptet demgegenüber, daß das durch die Erhebungen gesammelte Material nicht richtig bewertet worden sei. Bei zutreffender Würdigung hätte die Vorinstanz zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangen müssen. Die Ermittelungen hätten ergeben, daß in den beteiligten Verkehrskreisen eine bedauerliche Uneinigkeit über die hier zu entscheidende Frage herrsche. Viele Handelskammern und der Verband der Deutschen Zigarettenindustriellen hätten sich dahin ausgesprochen, daß die Bezeichnung ägyptische Zigaretten keine Herkunftsangabe mehr sei, sondern daß man darunter lediglich nach ägyptischer Art hergestellte Zigaretten verstehe, so daß ägyptische Zigaretten sehr wohl in Deutschland hergestellt werden könnten. Andere Korporationen seien entgegengesetzter Ansicht. Die Vorinstanz habe sich zu Unrecht dieser letzteren Ansicht angeschlossen. Es sei zwar richtig, daß unter den zuletzt genannten kaufmännischen Korporationen gerade diejenigen sich befänden, deren Sitz in den bekannten Zentren der deutschen Zigarettenindustrie läge, z. B. Dresden, Berlin, Hamburg. Es müßte aber berücksichtigt werden, daß die Äußerungen dieser Stellen auf Gutachten von nur wenigen Großindustriellen beruhten, welche aus Ägypten selbst Zigaretten nach Deutschland einführten und demgemäß das größte Interesse daran hätten, andere von der Benutzung der Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" auszuschließen. Maßgebend hätte allein das Material sein dürfen, welches der Verband der Deutschen Zigarettenindustrie zusammengetragen hat. Dieses Material gäbe die Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Zigarettenhersteller und Händler wieder.

Die Beschwerdeabteilung hat diesen Ausführungen indes nicht betreten können, sondern den ersten Beschluß bestätigt.

Es kann unbedenklich festgestellt werden und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, daß die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" nicht gleich von Anfang an als Angabe über eine gewisse Beschaffenheit solcher Zigaretten benutzt, sondern zunächst lediglich als reine Herkunftsangabe angesehen wurde. Dafür spricht der Umstand, daß dies heute noch weite Kreise des Verkehrs tun und auch diejenigen, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, einen Unterschied zwischen ägyptischen Zigaretten und echten ägyptischen Zigaretten machen. Solche Ortsangaben, welche nicht von vornherein als Beschaffenheitsangaben in den Verkehr eingeführt werden, entwickeln sich naturgemäß nur sehr langsam zu Beschaffenheitsangaben. Die ersten, welche eine ursprüngliche Herkunftsangabe als Beschaffenheitsangabe benutzen, handeln gewöhnlich nicht im guten Glauben. Es kommt ihnen meistens nicht darauf an, nur die Beschaffenheit ihres Fabrikats zum Ausdruck zu bringen, sondern sie wollen lediglich aus dem guten Ruf, den das echte Fabrikat genießt, die gleichen Vorteile für ihr billigeres — wenn auch gleich gutes — Fabrikat ziehen. Sie täuschen mithin den Konsumenten über die wahre Herkunft und den Herstellungspreis der Ware. Dieser Mangel an gutem Glauben macht aber in der Jetztzeit, welche für die Wahrheit der Warenbezeichnungen im Handelsverkehr ein verfeinertes Rechtsgefühl hat, die Feststellung einer Herkunftsangabe als Beschaffenheitsangabe zunächst unmöglich. Es muß erst eine zweite Reihe von Benutzern erstehen, welche den Gebrauch der Ortsangabe als Beschaffenheitsangabe vorfindet und ihn im guten Glauben von den ersten Benutzern übernimmt und denen es gelingt, allgemein die Anschauung auch bei den Konsumenten zu verbreiten, daß die Ortsangabe keine Herkunftsangabe mehr ist. Man wird also die Entwickelung erst dann als abgeschlossen ansehen können, wenn nicht sowohl die Mehrheit die Ortsangabe bereits seit langer Zeit im Sinne einer Beschaffenheitsangabe gebraucht hat, sondern vielmehr erst dann, wenn auch die Minderheit abgesehen von der rein historischen Erinnerung das Bewußtsein, daß es sich bei der betreffenden Ortsangabe ernsthaft um eine Herkunftsangabe handele, verloren oder aufgegeben hat.

So weit ist im vorliegenden Fall die Entwicklung aber noch nicht vorgeschritten. Die Ermittelungen haben vielmehr gezeigt, daß es noch weite Kreise des Verkehrs gibt, welche nach wie vor in der Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" eine reine Herkunftsangabe sehen und ihre Benutzung für nicht in Ägypten hergestellte Fabrikate als unzulässig betrachten. Ob es sich dabei um größere oder weniger große Fabrikanten und Händler handelt, ist für die Beurteilung gleichgiltig, denn die Tatsache, daß die Anschauung, es handele sich um eine Beschaffenheitsangabe noch nicht allgemein geworden ist, wird dadurch nicht

berührt. Auch der Umstand, daß ganz allgemein zwischen echten und unechten ägyptischen Zigaretten im Verkehr unterschieden wird, spricht nicht, wie die Beschwerdeführerin behauptet, dafür, daß die Bezeichnung bereits zu einer Beschaffenheitsangabe geworden sei, sondern sie beweist im Gegenteil, daß das Bewußtsein der Herkunftsangabe noch rege ist, und daß man noch erheblichen Wert darauf legt, daß eine als ägyptisch angebotene Zigarette auch tatsächlich in Ägypten hergestellt ist, denn wenn dies gleichgiltig wäre, so bestände kein Bedürfnis einen Unterschied zwischen echt und unecht zu machen.

Hiernach hat die Vorinstanz das Beweismaterial zutreffend gewürdigt, indem sie feststellte, daß die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" zurzeit im Verkehr nur für solche Zigaretten benutzt werden darf, welche auch tatsächlich in Ägypten hergestellt sind.

Die Beschwerde mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

E. 5801/38 Wz.
B. 348/08.

Beschwerdeabteilung I.

a) Widerspruchsverfahren.

207.

Vom 7. Oktober 1908.

Die Mitteilung des § 5 des WbzG. darf dem Inhaber des älteren Zeichens nur einmal gemacht werden. Ein auf Grund der Mitteilung unterlassener Widerspruch darf auch dann nicht nachgeholt werden, wenn das Patentamt dem Anmelder die Änderung einer Warenangabe gestattet und mit Bezug auf die neue Angabe dem älteren Inhaber eine zweite Mitteilung zustellt.

Undeutliche Angaben im Warenverzeichnis müssen vor Einleitung des Widerspruchsverfahrens beanstandet und geändert werden.

Die Abteilung für Warenzeichen versagte durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 11. April 1908 auf Grund des Widerspruchs der Inhaberin des Zeichens 32 449 die Eintragung des Zeichens für Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Geschäftsbücher, Schreib-, Zeichen- und Malwaren. Zugleich wurde der Anmelderin mitgeteilt, daß die in ihrem Warenverzeichnis enthaltene Angabe „Zubehör zu Schreibmaschinen", weil sie die Ware nicht genügend kennzeichne, nicht in die Rolle eingetragen werden könnte, also durch die Angabe der darunter verstandenen Waren ersetzt werden müßte. Darauf änderte die Anmelderin die Angabe „Zubehör zu Schreibmaschinen" in „Farbbänder und Kohlepapiere". Nunmehr ließ die Abteilung für Warenzeichen von neuem eine Mitteilung gemäß § 5 des WbzG. an die Inhaberin des genannten Zeichens 32 449, deren Widerspruch sich gegen Schreibmaschinenzubehör nicht gerichtet hatte, ergehen und beschloß, nachdem diese nunmehr gegen Kohlepapiere Widerspruch erhoben hatte, die Eintragung auch für Kohlepapiere zu versagen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche ohne materielle Erörterung deshalb Erfolg haben muß, weil das geschilderte Verfahren der Abteilung für Warenzeichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht als zulässig erscheint. § 5 des WbzG. kennt nur eine Mitteilung an den Inhaber eines früher angemeldeten Zeichens. Erhebt dieser nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch, so ist das Zeichen einzutragen. Innerhalb eines Monats nach der ersten Benachrichtigung gemäß § 5 a. a. O. hat die Inhaberin des Gegenzeichens keinen Widerspruch gegen „Zubehör zu Schreibmaschinen" erhoben. Infolgedessen mußte für die genannte Ware nach der zitierten Gesetzesstelle die Eintragung erfolgen. Die nachträglich auf Verlangen der Abteilung für Warenzeichen erfolgte nähere Erläuterung dieser Warenangabe in „Farbbänder und Kohlepapiere" änderte an der Rechtslage nichts. Fallen diese Waren unter „Zubehör zu Schreibmaschinen", so hatte sich der Gegner des Rechts begeben, ihrer Eintragung zu widersprechen, indem er in dem ersten Widerspruch die Versagung des Zeichens für irgend eine unter solches Zubehör zu begreifende Ware zu verlangen unterließ und den Ausdruck „Zubehör zu Schreibmaschinen" im Warenverzeichnis nicht unterstrich; diese Unterlassung wirkte mit Ablauf der Notfrist endgültig und war unwiderruflich. Anderenfalls hätte eine unzulässige Erweiterung des Warenverzeichnisses vorgelegen. In beiden Fällen war kein Raum dazu, von neuem das Verfahren aus § 5 a. a. O. einzuleiten. War die erneute Einleitung des Widerspruchsverfahrens unstatthaft, so war auch der neue Widerspruch unzulässig und unwirksam und der jetzt angefochtene Beschluß durfte nicht ergehen. Dies ergibt sich auch daraus, daß, wenn er zu Recht bestände, der Anmelderin nicht die Befugnis fehlen würde, seine Feststellung, daß die Zeichen übereinstimmen, anzufechten, eine Prüfung dieser Frage aber der zweiten Instanz entzogen ist, weil diese schon in dem Beschluß vom 11. April 1908 getroffene Entscheidung in Rechtskraft übergegangen ist.

Bei dieser Sachlage unterliegt der angefochtene Beschluß der Aufhebung.

A. 6610/32 Wz.
B. 345/08.

---

b) Verfahren.

208.

Vom 2. November 1908.

Die Zulassung von Änderungen des eingetragenen Zeichens wird durch die Einleitung des Widerspruchsverfahrens nicht begrenzt. Auch ist daraus, daß ein Zeichenteil für eine Beanstandung oder für die Übereinstimmung mit einem älteren Zeichen wesentlich war, nichts dafür zu entnehmen, daß er auch für die Frage der Zeichenänderung wesentlich sein müsse. Dagegen ist eine Änderung abzulehnen, wenn sie nicht in der bloßen Streichung eines geringfügigen Bestandteils, sondern in dem Ersatz eines Zeichenteils durch einen neuen be-

steht. Bei Wortzeichen ist selbst der Ersatz eines Buchstabens durch einen andern (Haida — Heida) unstatthaft.

Gründe.

Die Eintragung des ursprünglich angemeldeten Zeichens „Haida" ist von der Abteilung für Warenzeichen mit zutreffenden Gründen abgelehnt worden, weil Haida eine bekannte, gewerbreiche Stadt Böhmens ist und es nicht als ausgeschlossen erachtet werden kann, daß dort auch Streumehl für Bäckereizwecke hergestellt oder vertrieben wird, für welches die Bezeichnung „Haida — Streumehl" die gegebene wäre.

Die von der Anmelderin eventuell beantragte Abänderung des Zeichens in „Heida" kann im Rahmen des schwebenden Verfahrens nicht als zulässig erachtet werden.

Die Beschwerdeabteilung ist zwar nicht der Meinung, daß die hier gleichzeitig mit der Beanstandung aus § 4 Ziff. 1 des WbzG. bereits erfolgte Einleitung des Widerspruchsverfahrens gemäß § 5 a. a. O. dem in § 20^3 PG. vorgesehenen Beschluß über die Bekanntmachung der Patentanmeldung, der die Zulässigkeit von Änderungen der Angaben der Anmeldung begrenzt, gleichzustellen oder daß § 20^3 a. a. O. überhaupt rechtsähnlich anzuwenden sei. Denn bei äußerlicher Ähnlichkeit liegen die Verhältnisse hier verschieden.*)

Der Umstand ferner, daß ein anfänglich aus Gründen des § 4 WbzG., z. B. wegen einer täuschenden Angabe, nicht eintragbares Zeichen durch Beseitigung dieser im Verhältnis unauffälligen Angabe eintragbar wird, spricht ebensowenig gegen die Zulässigkeit der Änderung, wie der Umstand, daß die Übereinstimmung eines Zeichens mit einem älteren Zeichen (§ 5 a. a. O.) durch Beseitigung eines geringfügigen wörtlichen oder figürlichen Bestandteiles beseitigt wird. Auch die Streichung von Waren behufs Beseitigung eines Anstandes ist unzweifelhaft bis zum Schlusse des Verfahrens statthaft. Regelmäßig werden auch nur aus solchen Gründen Änderungen von Zeichen im Laufe des Verfahrens beantragt, wie übrigens auch in Patentsachen von dem § 20^3 PG. häufig Gebrauch gemacht wird, um einer Beanstandung, z. B. wegen Unklarheit, zu entgehen.**)

Dagegen hält die unterzeichnete Abteilung es für unzulässig, einen Bestandteil des angemeldeten Zeichens durch einen neuen Zeichenteil zu ersetzen, wenn auch die vorgenommenen Änderungen bei flüchtigem Betrachten unerheblich scheinen. Denn jedes Zeichen muß hinsichtlich seiner Schutzfähigkeit im Sinne der §§ 1 und 4 des Warenbezeichnungsgesetzes und hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit älteren Zeichen einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Durch Änderung auch nur eines Buchstabens in einem Wortzeichen kann ein an sich eintragbares Wort zu einer Angabe über die Beschaffenheit der Ware, den Ort der Herstellung usw. werden, wie umgekehrt. Ebenso kann durch eine solche Änderung ein Zeichen, das älteren Zeichen nach der Meinung der Beteiligten nicht ähnlich ist, diesen ähnlich werden. Beispielsweise würde gerade im vorliegenden Falle das angemeldete Wort Haida durch seine Abänderung in Heida dem älteren Zeichen Heda erheblich näher kommen. Die Änderung war deshalb abzulehnen.

M. 11878/26c Wz.
B. 168/08.

*) Vergl. Entsch. d. BA. I vom 5. Dezember 1895, Bd. II S. 185 dieses Bl.

**) Vergl. Entsch. d. BA. I vom 29. Januar und 16. Dezember 1898, Bd. IV, S. 96 und Bd. V, S. 228 dieses Bl.

c) Freizeichen.

209.

Vom 3. November 1908.

Grenzgebiet zwischen Zeichen- und Geschmacksmusterschutz.

Die Entscheidung über Eintragung und Löschung eines Zeichens ergreift nur den zeichenmäßigen Gebrauch des eingetragenen Bildes. Gleichwohl kann dessen früherer mustermäßiger Gebrauch unter den sonstigen Voraussetzungen zur Freizeichenbildung führen.

Beschränkt sich die Freizeichenfrage in ihrer Tragweite auf ein örtlich begrenztes Gebiet, so kann auch ein örtlich entsprechend beschränkter Gebrauch dem Erfordernis der Allgemeinheit genügen.

Gründe.

Für den Gasthofbesitzer G. H. zu Arenberg bei Ehrenbreitstein ist unter Nr. 88 449 der Zeichenrolle das Bild eines roten Hahnes eingetragen. Der Geschäftsbetrieb lautet: „Papier- und Galanteriewarenhandlung". Als Waren sind eingetragen: Fahnen, Trink- und Ziergläser, Porzellanwaren, Nippsachen, Plakate, Schilder, Bilder, Stempel und Nachbildungen von Gebäuden. Ausdrücklich ausgenommen sind Tierfiguren.

Die Gastwirtschaft des Zeicheninhabers führte seit vielen Jahrzehnten einen roten Hahn als Hauszeichen. Daher kam es, daß die Durchreisenden den sonst bedeutungslosen Ort Arenberg „Roter Hahn" nannten, und daß diese Ortsbezeichnung sich neben dem amtlichen Namen Arenberg im Volksmunde bis heute erhalten hat. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts errichtete der damalige Pfarrer des Ortes gärtnerische Anlagen mit religiösen Darstellungen. Seitdem wurde Arenberg ein beliebtes Ziel für Ausflüge aus den benachbarten Städten und Dörfern. Wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, entwickelte sich ein Handel mit allerhand billigen Gegenständen, die von den auswärtigen Besuchern gekauft wurden. Diese Sachen wiesen neben den Darstellungen einiger bemerkenswerter Gebäude u. dgl. regelmäßig das für den Ort bezeichnende Bild eines roten Hahnes auf. Der erste Händler mit solchen Waren ist augenscheinlich ein Vorbesitzer des Zeicheninhabers gewesen. Neben ihm aber haben in den letzten zwei Jahrzehnten etwa zwanzig andere Personen in größerem oder geringerem Umfange den gleichen Handel aufgenommen.

Gegen diese Mitverwender des roten Hahnes hat der Zeicheninhaber Strafantrag gestellt. Der Erste Staatsanwalt zu Neuwied hat, weil der rote Hahn als ein Freizeichen in Anspruch genommen werde, jedenfalls aber wissentliche Zeichenverletzung

nicht vorliege, das Einschreiten abgelehnt und die Sache dem Patentamt wegen Löschung des Zeichens vorgelegt.

Die Abteilung für Warenzeichen hat Löschung des Zeichens beschlossen. Allerdings liege nur ein örtlich beschränkter Gebrauch vor. Wesentlich sei aber, daß das Zeichen von einer unbestimmten und nicht unerheblichen Anzahl von Gewerbetreibenden benutzt und nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Betriebes angesehen werde.

Auf Beschwerde muß das Zeichen aus folgenden Erwägungen aufrecht erhalten bleiben.

Dieser Fall bewegt sich auf dem Grenzgebiet zwischen Zeichenschutz und Geschmacksmusterschutz. Es bedarf keiner Ausführung, daß Reiseandenken und insbesondere auch die Waren der eingetragenen Art einerseits mit bildlichen Darstellungen geschmückt, andererseits mit Bildzeichen versehen werden können. Ob das eine oder das andere vorliegt, gehört zur Tatsachenwürdigung. So kann auch das Bild eines roten Hahnes wesentlicher Zierrat und damit Bestandteil der Ware selbst oder auch eine an der Ware zeichenmäßig angebrachte Zutat sein. Bei den Akten befindet sich eine Probe der dem Zeicheninhaber in erster Reihe geschützten Fahnen. Das Fahnentuch zeigt oben einen schwarzen, unten einen roten Streifen. Von dem großen weißen Mittelfelde wird etwa die linke Hälfte eingenommen von einer schwarzen Darstellung des Gasthofes in der Gestalt von 1630 und von heute, sowie der Arenberger Kirche, die rechte von der roten Darstellung eines Hahnes, die viermal so groß ist wie die der Kirche. Dieses Fähnchen in Schwarz-Weiß-Rot einschließlich aller Darstellungen ist Ware. Ein zeichenmäßiger Gebrauch des roten Hahnes liegt nicht vor. Noch lehrreicher ist die mit der Beschwerde eingereichte Postkarte. Auch hier befindet sich auf der Bildseite neben der Darstellung jener drei Gebäude ein stattlicher roter Hahn, der die ganze Höhe der Karte einnimmt. Auf der Adressenseite aber befindet sich ein roter Stempelaufdruck mit einem Hahn in der Mitte. Ersichtlich ist hier der rote Hahn auf der Bildseite ziermustermäßig als Bestandteil der Ware, auf der Adressenseite warenzeichenmäßig als Zutat zur Ware verwendet.

Diese Unterscheidung ist in den Auskünften, die auf Anfrage der entscheidenden Abteilungen eingegangen sind, nicht festgehalten worden. Es ist wahrscheinlich, daß mit der Benutzung des roten Hahnes, mit der Anbringung dieses Zeichens auf den Waren überall ein Tatbestand gemeint ist, nach welchem die einzelnen Reiseandenken mit dem Bilde eines roten Hahnes mustermäßig geschmückt worden sind. Es wird sogar auf figürliche Darstellungen in Gestalt eines roten Hahnes, auf tönerne Pfeifen in Form eines Hahnes, auf rote Hähne aus Pappe und Papier zum Zusammenklappen und Versenden unter Briefumschlag Bezug genommen.

Die Beschwerdeabteilung ist nun bei ihrer Umfrage von der Auffassung ausgegangen, daß hier zwar nur über das Zeichenrecht als solches unter Ausschluß der Beziehungen zum Musterrecht zu entscheiden ist, daß aber die zur Freizeichenbildung führende Mitbenutzung eines Zeichens nicht notwendig im Sinne des zeichenmäßigen Unterscheidungszweckes erfolgt sein muß. So schließt der Aufdruck einer Taube auf Briefbogen bei vielfacher Verwendung den Schutz dieses Zeichens aus, auch wenn man nur an die sinnbildliche Bedeutung der Brieftaube für Briefpapier gedacht hatte. Im vorliegenden Falle kommt außer dem Zweck des Schmuckes in Betracht, daß durch den roten Hahn, wie durch eine bildliche Ortsangabe, an den Besuch der Anlagen zu Arenberg erinnert werden sollte. Ungeachtet solcher vom Warenzeichenwesen abseits liegenden Zwecke kann durch vielfache Verbindung eines Bildes mit bestimmten Waren ein Zeichenschutz sehr wohl ausgeschlossen werden.

Es ist der Abteilung für Warenzeichen auch darin beizutreten, daß die hier zu entscheidende Frage sich in ihrer Tragweite auf einen örtlich ziemlich engen Bezirk beschränkt, und daß deshalb das Maß der Mitbenutzuug des roten Hahnes, wie es vorliegend glaubhaft dargelegt ist, zur Freizeichenbildung wohl genügen kann.

Dagegen fehlt es, selbst wenn man die örtlich beschränkte und nicht zu Zeichenzwecken erfolgte Benutzung im Sinne der Freizeichenbildung voll in Betracht zieht, an der hierzu erforderlichen Freiheit der Mitbenutzung. Es steht fest, daß die eingetragene Marke sich an das uralte Hauszeichen des Inhabers und seiner Besitzvorgänger anschließt, und es fragt sich daher nur, ob das Bewußtsein von dem Zusammenhange des roten Hahnes mit dem Betriebe des Zeicheninhabers im Lauf der Zeit so verblaßt ist, daß niemand mehr oder nur noch ein unerheblicher Teil des Verkehrs daran festhält (vergl. die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung I vom 4. Juni 1897 und 14. Januar 1898 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen III, 185 und IV, 89). Bei der hierüber von der Beschwerdeabteilung gehaltenen Umfrage haben sich gegen einen noch jetzt bestehenden Sonderanspruch des Zeicheninhabers der Leiter des Bahnhofshotels in Coblenz, der Bürgermeister von Niederlahnstein, der Oberbürgermeister von Coblenz und der Verein der Wirte daselbst ausgesprochen. Zweifelnd ist die Auskunft des Rechtsanwalts B., des Bürgermeisters von Oberlahnstein und des Gemeindevorstehers von Niederberg. Zugunsten eines Sonderrechts der Zeicheninhaberin lautet dagegen die Auskunft des Landrats des Landkreises Coblenz. Auch die Polizeiverwaltung und der Bürgermeister von Ehrenbreitstein stehen auf dem Standpunkt, daß die Bezeichnung des roten Hahnes nur dem Zeicheninhaber zukomme. Die sachkundigen Auskünfte dieser den örtlichen Verhältnissen besonders nahe stehenden Personen und Behörden lassen darüber keinen Zweifel, daß in einem erheblichen Teil des Publikums auch gegenwärtig noch die Erinnerung an den ursprünglichen Sonderbesitz sich lebendig erhalten hat, so daß er rechtliche Anerkennung verdient.

Hiernach liegt kein genügender Rechtsgrund vor, um das ausschließliche Recht des Zeicheninhabers an dem zeichenmäßigen Gebrauch des roten Hahnes durch Löschung zu vernichten.

H. 11 806/28 Wz.

B. 325/07.

d) Übereinstimmung.

210.

Vom 5. November 1908.

Bei der Vergleichung von einheitlichen Wortzeichen ist das Verfahren, einen übereinstimmenden Bestandteil deshalb, weil er eine beschreibende Angabe enthält oder ihr nahe kommt, auszuschalten und nur den Rest zu vergleichen, unstatthaft. Vielmehr sind die Wörter nach ihrem Gesamteindruck einander gegenüberzustellen.

„Radifix" ist nach dem Eindruck des Wortbildes einerseits mit „Radirit", anderseits mit „Verifix" verwechselbar.

Gründe.

Die Abteilung für Warenzeichen hat die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens „Verifix" mit dem Gegenzeichen „Radifix" aus dem Grunde verneint, weil die Endsilbe „fix" als Angabe über die Beschaffenheit der Ware Radiergummi nicht in Betracht komme, die beiden ersten Silben „Radi" und „Veri" aber erheblich verschieden seien. Die Beschwerdeabteilung I hat bereits mehrfach es als unzulässig bezeichnet, zu vergleichende wörtliche oder figürliche Zeichen in ihre Bestandteile zu zerlegen und die Bestandteile einzeln daraufhin zu prüfen, ob sie Verwechselungen im Verkehr hervorzubringen geeignet seien.*) Zu welchen Widersprüchen ein solches Verfahren führen kann, zeigt eine Entscheidung derselben Abteilung für Warenzeichen in Sachen des ebenfalls für Radiergummi bestimmten Zeichens „Radirit", dessen Übereinstimmung mit zwei älteren Zeichen „Radifix" und „Raditint" aus dem Grunde verneint wurde, weil die ersten beiden Silben „Radi", als auf Radieren hinweisend, nicht in Betracht kämen, die übrigen (rit, fix und tint) aber hinreichend verschieden seien. Von dem Gegenzeichen „Radifix" ist also seinerzeit der Teil „Radi", gegenwärtig der Teil „fix" als nicht in Betracht kommend von der Vergleichsprüfung ausgeschaltet worden.

Wesentlich dafür, ob zwei Zeichen für übereinstimmend im Sinne der §§ 5, 6 und 20 WbzG. zu erachten sind, ist in erster Linie der Eindruck, den sie *als Ganzes* bei dem im Verkehr üblichen Beschauen auf das Auge machen. Ist das Gesamtbild derart ähnlich, daß bei verkehrsmäßigem Betrachten das eine Zeichen leicht für das andere gehalten werden kann, so kann weder durch begriffliche Verschiedenheit, noch durch den Umstand, daß einzelne Zeichenbestandteile als frei zu erachten sind, eine Verwechselung der Zeichen im Verkehr verhindert werden, weil nur derjenige, der die Zeichen auf den ersten Blick unterschieden hat, in die Lage kommt, über ihre verschiedene Bedeutung usw. Erwägungen anzustellen. Nun sind aber die beiden Zeichen „Verifix" und „Radifix" einander nach ihrem figürlichen Eindruck sehr ähnlich. Beide bestehen aus sieben Buchstaben, haben in der Mitte ein i und am Ende die Silbe fix. Da vielfach Initialen oder verzierte Schriften in Reklamen, auf Etiketten und zu verwandten Zwecken benutzt werden, so wird die Verschiedenheit der ersten drei Buchstaben leicht übersehen werden. Die Zeichen sind daher im Sinne der §§ 5, 6 und 20 a. a. O. unbedenklich als übereinstimmend zu erachten. Bei der Gleichheit der beiderseitigen Waren folgt daraus die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens.

V. 3140/82 Wz.
B. 890/08.

*) Vergl. Entsch. d. BA. I vom 27. September 1906, Bd. XIII, S. 10 dieses Bl.

Gerichtliche Entscheidungen.

211.

Reichsgericht, II. Zivilsenat, vom 29. September 1908.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 WbzG.), ist nicht nur die Beschaffenheit der Ware, sondern auch ihre durch den Inhalt des Zeichens erkennbar gemachte Zweckbestimmung von Bedeutung.

Löschung des Wortes „Urquell" als Warenzeichen für „Siphons".

Aus den Gründen.

Die Entscheidung der beiden Vorinstanzen beruht auf Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes; beide Vorderrichter haben angenommen, das Warenzeichen der Beklagten „Urquell" für Siphons sei trügerisch im Sinne dieser Gesetzesvorschrift.

Das Oberlandesgericht hat als gerichtskundig festgestellt, das Bier trinkende und Bier vertreibende Publikum verstehe unter Urquell nur das vom Bürgerlichen Bräuhause in Pilsen gebraute Bier und nehme an, daß, wenn auf Fässern, Flaschen und dergl. dieses Wort angebracht sei, das Gefäß Bier aus dem Bürgerlichen Bräuhause enthalte. Nun sei, wie das Oberlandesgericht weiter ausgeführt hat, der Beklagten das Wort Urquell ganz allgemein für Siphons als Warenzeichen eingetragen, Siphons würden aber nicht nur zur Aufnahme von Selterswasser, sondern auch zur Aufbewahrung von Bier seit langer Zeit hergestellt und benutzt, die Beklagte selbst habe in ihrer Reklamebroschüre die von ihr hergestellten Biersiphons empfohlen. Unausbleiblich werde das Publikum beim Erblicken der Siphons der Beklagten mit dem Zeichen Urquell meinen, sie enthielten Bier aus dem Bürgerlichen Bräuhause, was aber nicht der Fall sein müsse, da sie auch zur Aufnahme von anderem Bier verwendet werden könnten.

Vergeblich greift die Beklagte die auf dieser Begründung beruhende Entscheidung als rechtsirrig an. Der § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes stellt für seine Anwendung zwei Erfordernisse auf, einmal muß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen *und* sodann muß hierdurch die Gefahr einer Täuschung begründet sein. Ob diese Erfordernisse vorliegen, ist, wie das Gesetz selbst sagt, nach den Umständen des Falles zu beantworten, und kommen, namentlich was den Inhalt des Zeichens betrifft, alle Momente in Betracht, die für die Beurteilung der Ware, für die das Zeichen eingetragen ist, von Bedeutung sein können, also nicht allein die Beschaffenheit, sondern auch

die Zweckbestimmung der Ware und zwar so, wie sie nach der Auffassung beteiligter Verkehrskreise durch den Inhalt des Zeichens erkennbar gemacht wird. Versteht aber nun, wie festgestellt ist, das beim Bierverbrauch in Betracht kommende Publikum unter „Urquell" das aus dem Bürgerlichen Bräuhause in Pilsen stammende Bier, und werden, wie ebenfalls feststeht, bereits sei längerer Zeit Siphons zum Aufbewahren und Ausschänken von Bier benutzt, so ist, wenn weiter berücksichtigt wird, daß das Warenzeichen für Bier nicht auf dem Bier selbst angebracht werden kann, vielmehr, abgesehen von Geschäftsbriefen und Reklameschriften und dergl., regelmäßig auf den das Bier enthaltenden Gefäßen angebracht wird, der Schluß unabweislich, daß das Bier trinkende Publikum in mit Urquell bezeichneten Siphons Siphons erblickt, die zur Aufnahme von Bier des Bürgerlichen Bräuhauses dienen und solches Bier enthalten. Da aber die Siphons der Beklagten auch anderes Bier enthalten können, so entspricht hiernach der Inhalt des auf ihnen angebrachten Zeichens Urquell nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und daß es die Gefahr einer Täuschung begründet, ergibt sich aus dem Vorgesagten von selbst.

Der Einwand der Beklagten, sie beabsichtige die Bezeichnung Urquell nur für solche Siphons zu verwenden, die zur Aufnahme von Mineralwässern und kohlensaurem Wasser bestimmt seien und eine von den zur Aufnahme von Bier dienenden Siphons abweichende innere Einrichtung hätten, ist von dem Oberlandesgericht zutreffend mit der tatsächlichen Erwägung ausgeräumt, die Beklagte sei jederzeit in der Lage, auch Biersiphons mit dem Zeichen Urquell zu versehen, und habe durch die schlechthin für Siphons erfolgte Anmeldung ihres Warenzeichens nach außen hin zu erkennen gegeben, daß sie das Zeichen nicht lediglich für Selterswassersiphons zu führen beabsichtige.

Gegenüber der im öffentlichen Interesse gegebenen Löschungsklage der Ziffer 3 kann endlich die Beklagte sich nicht darauf berufen, daß der Händler, der einen mit Urquell bezeichneten Siphon mit nicht aus dem Bürgerlichen Bräuhause stammenden Bier füllen oder so verkaufen würde, gegebenenfalls das Zeichenrecht des Klägers verletzen würde, da hierdurch die Möglichkeit einer solchen trügerischen Verwendung des Zeichens nicht ausgeschlossen wird.

Die Revision war hiernach als unbegründet unter Kostenfolge zurückzuweisen.

II. 114/08.

212.

Reichsgericht, IV. Strafsenat, vom 29. September 1908.

Ungenaue oder unvollständige Benennung einer als Zeicheninhaberin eingetragenen Firma stellt den Bestand des Zeichenrechts nicht in Frage, wenn darüber, wer der Schutzberechtigte sein sollte, kein Zweifel besteht.

Gründe.

Vom Kaiserlichen Patentamte ist am 27. Februar 1896 in die Zeichenrolle das Wort „Kronenquelle" als Warenzeichen „für die Administration der Kronenquelle in Salzbrunn i. Schl." eingetragen worden, und diese Eintragung besteht noch. Alleiniger Inhaber des Geschäftsbetriebes der genannten Administration war Ad. Sch. und dieser hatte bereits damals in das Handelsregister als seine Firma:

„Ad. Sch. Administration der Kronenquelle Bad Salzbrunn"

eintragen lassen. Die Anmeldung des Warenzeichens beim Patentamt hatte H. Sch., der Sohn und Geschäftsführer des Geschäftsinhabers, bewirkt; sie war mit den Worten „die Administration der Kronenquelle in Salzbrunn", welcher die Unterschrift „H. Sch." zugefügt war, unterstempelt.

Nach dem am 12. Januar 1900 erfolgten Tode des Ad. Sch. haben seine Kinder und Erben unter Beibehaltung der bisherigen Firma eine offene Handelsgesellschaft für das auf sie übergegangene Geschäft des A. Sch. gegründet, welche unter der oben angegebenen Firma im Handelsregister eingetragen ist, und haben H. Sch. zu ihrem alleinigen Vertreter bestellt. Dieser hat den am 10. Juli 1906 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Strafantrag, welcher unterzeichnet ist:

„Die Administration der Kronenquelle H. Sch."

gestellt.

Ohne Rechtsirrtum hat auf Grund dieses Sachverhaltes die Strafkammer angenommen, daß das eingetragene Zeichenschutzrecht den Rechtsnachfolgern des Ad. Sch. zusteht und daß der gestellte Strafantrag rechtswirksam ist.

Es ist bedenkenfrei festgestellt, daß H. Sch. bei der Anmeldung die Eintragung des Zeichens für die Firma des Ad. Sch. erlangen wollte. Nun stimmte allerdings die Bezeichnung derselben mit der in das Handelsregister eingetragenen Firma nicht überein. Es fehlte der Hauptbestandteil, der Familienname (§ 18 des jetzigen, Art. 16 des früheren Handelsgesetzbuchs) und da dieser Bestandteil ein wesentlicher für die Firma des Einzelkaufmanns ist, unter den obwaltenden Umständen die Frage der Zulässigkeit der Firma auch nicht etwa nach dem früheren Recht (Art. 65 des Preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861, Gesetzsammlung Seite 449) zu beurteilen ist, so stellte die von H. Sch. gebrauchte Abkürzung der richtigen Firma für sich allein keine nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen zulässige Firma dar. Indes dadurch wurde der zu Gunsten der richtigen, von Ad. Sch. in Wirklichkeit geführten Firma erfolgten Anmeldung die Wirksamkeit nicht entzogen, da es sich dabei nicht um einen Formalakt, — wie beispielsweise bei Wechselunterschriften, — handelte und es deshalb nur darauf ankam, für wen bezw. zu wessen Gunsten die Anmeldung in Wirklichkeit bewirkt war.

Ebensowenig ist durch die Unvollständigkeit der Bezeichnung der Firma in der dem Antrag entsprechenden Eintragung deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt. Die Eintragung des Namens des Zeicheninhabers hat lediglich einen beurkundenden und beweisenden Charakter, ist

aber in dieser Beziehung nicht von derartig formaler Bedeutung, daß im Falle der nicht völligen Übereinstimmung der Eintragung mit dem in Wirklichkeit von dem Anmeldenden geführten Namen jeder Beweis für die Identität ausgeschlossen wäre. Dies muß auch bezüglich der Eintragung zu Gunsten der Firma eines Einzelkaufmanns gelten, da sie nichts weiter als sein Handelsname ist. Es steht daher, wenn die Bezeichnung der Firma in der Zeichenrolle sich nicht mit der in das Handelsregister eingetragenen oder tatsächlich geführten Firma deckt, diese Nichtübereinstimmung dem Erwerbe des Schutzrechts für die Firma nicht entgegen, sofern nur die Identität außer Zweifel ist.

Das vom Patentamt beobachtete Verfahren steht hiermit im Einklang. Es wird, wenn die Anmeldung zu Gunsten einer Firma erfolgt, weder ihre gesetzliche Zulässigkeit geprüft, noch der Nachweis der Eintragung im Handelsregister verlangt. Vergl. „Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts 1891—1900“ Seite 251. Ebensowenig wird klar gestellt, welches Rechtsgebilde hinter der anmeldenden Firma steht. Vergl. die Entscheidungen des Patentamts vom 15. Januar 1903, abgedruckt im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ Jahrgang IX Seite 208, 209.

Es muß deshalb, wenn aus der Eintragung nicht ohne weiteres zu erkennen ist, wer der Schutzberechtigte ist, stets der wahre Sachverhalt klargestellt und ermittelt werden, zu wessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist.

Im vorliegenden Falle ist durch die getroffenen Feststellungen bedenkenfrei nachgewiesen, daß die Eintragung des Zeichens zu Gunsten der Firma „Ad. Sch., Administration der Kronenquelle Bad Salzbrunn“ nachgesucht und erfolgt ist, und die Bezeichnung dieser Firma in der Anmeldung und in der Eintragung nur eine nicht vollständige gewesen ist. Es konnte deshalb ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß durch die Eintragung das Zeichenschutzrecht von der genannten Firma erworben ist. Dann aber bedurfte es, wie die Strafkammer gleichfalls zutreffend ausführt, nicht der Eintraguug der Rechtsnachfolge in der Zeichenrolle, um die Inhaber des Zeichenrechts gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen zur Geltendmachung des Schutzrechtes zu legüimieren. Das Zeichen steht den jedesmaligen Inhabern der Firma, zu deren Gunsten es eingetragen ist, zu und geht, sofern nicht Gegenteiliges verabredet ist, beim Übergange des Geschäfts auf andere unter Fortführung der bisherigen Firma (§§ 22, 23 des Handelsgesetzbuchs) auf die neuen Firmeninhaber über. Vergl. Begründung zu § 6 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen; Drucksachen des Reichstages der 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94, Nr. 70, Seite 14.

Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen gegen die vorinstanzliche Feststellung des Bestehens des Schutzrechtes für die Firma der offenen Handelsgesellschaft: „Ad. Sch. Administration der Kronenquelle Bad Salzbrunn“ und der Rechtswirksamkeit des von H. Sch. für sie gestellten Strafantrags sind hiernach nicht begründet.

4 D. 556/08.
IX 1988.

Patentanwaltswesen.

Liste der Patentanwälte.

213.

Eintragungen.

Diplom-Ingenieur Bruno Bloch in Berlin, Wilhelmstr. 145.

Diplom-Ingenieur Erich Hentschel in Leipzig, Nordstr. 1/3.

Literatur.

214.

Abel. System des Österr. Markenrechts. Wien. F. Deuticke.

Adler. Der zivilrechtliche Schutz des Markenrechts in Jurist. Vierteljahrsschrift Bd. 40.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Immaterialgüterrecht. — Familienrecht. Tübingen, 1908. J. C. B. Mohr.

Dernburg. Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. VI. Bd. 1. Abt. Urheber-, Patent- und Zeichenrecht. Begonnen von Dernburg und zu Ende geführt von Kohler. Halle, 1908. Buchhandlung des Waisenhauses.

L. Fischer und P. C. Roediger. Die Patentgesetze. Dritter Teil. Die neuen Patentgesetze von Großbritannien und der Schweiz. Eine systematische Übersicht. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Geb. 5,00 M.

Dr. Josef Kohler. Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig. J. Bensheimer. Geb. 5,00 M.

Dr. Josef Kohler und Maximilian Mintz. Die Patentgesetze aller Völker. Band II, Heft 1. Vereinigte Staaten von Amerika. Berlin. R. v. Deckers Verlag. 5,50 M.

Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Brevets d'invention. — Dessins et modèles de fabrique — Marques de fabrique et de commerce. — Nom commercial. — Fausses indications de provenance. — Usurpation de récompenses industrielles. — Concurrence déloyale. — Publié par le bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle avec le concours de jurisconsultes de divers pays. Tome V. (I. du supplément.) Europe: Allemagne. Autriche. Belgique. Bulgarie. Crête et Samos (Iles de). Danemark. Espagne. Finlande. France. Grande-Bretagne. Hongrie. Islande. Italie. Man (Ile de). Norvège. Pays-Bas. Portugal. Roumanie. Russie. Serbie. Suède. Suisse. Leipzig, Hedeler 12,00 M.

Sachregister.

Abkürzungen.

AA. . . .	Anmeldeabteilung.	G. und Ges. .	Gesetz.	StGB. . . .	Strafgesetzbuch.
AfWz. . . .	Abteilung für Warenzeichen.	GmbH. . .	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	StPO. . . .	Strafprozeßordnung.
Abs. . . .	Absatz.	Gew.O. . .	Gewerbeordnung.	UV. . . .	Unionsvertrag.
AG. . . .	Aktiengesellschaft.	Ju. . . .	Internationale Union.	uW. . . .	unlauterer Wettbewerb.
Art. . . .	Artikel.	KG. . . .	Kammergericht.	V.St.v.A. . .	Vereinigte Staaten von Amerika.
BA. . . .	Beschwerdeabteilung.	LG. . . .	Landgericht.	W. . . .	Ware.
BGB. . . .	Bürgerliches Gesetzbuch.	NA. . . .	Nichtigkeitsabteilung.	Wbz. . . .	Warenbezeichnung.
CPO. . . .	Civilprozeßordnung.	P. . . .	Patent.	Wz. . . .	Warenzeichen.
D.R. . . .	Deutsches Reich.	PA. . . .	Patentamt.	WzG. . . .	Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
E. . . .	Entscheidung.	PAnw. . .	Patentanwalt.	Z. . . .	Zeichen.
GE. . . .	Gerichtliche Entscheidung.	RG. . . .	Reichsgericht.	ZPO. . . .	Zivilprozeßordnung.
Gebrm. . .	Gebrauchsmuster.	RGBl. . .	Reichsgesetzblatt.		
Geschm. . .	Geschmacksmuster.				

A.

„à“: Sprachlicher Unterschied zwischen dem französischen — und „de“ und seine Bedeutung bei Herkunftsangaben: RG. 145.

Abhörung von Zeugen: Konsularbeamte, die zur — allgemein ermächtigt sind: 288.

Abnahme von Eiden: Konsularbeamte, welche zur — allgemein ermächtigt sind: 288.

Abweisungsbeschluß: Ein einmal verkündeter — ist zuzustellen, auch wenn der Anmelder vor der Zustellung auf die Anmeldung verzichtet: BA. 8.

Adlermarke: Die Bockſche — mit „El Aguila de Oro“ ist nicht Freizeichen für Zigarren: BA. 186.

„Administration der Kronenquelle“: — als eingetragene Z.inhaberin: RG. 145; RG. 308.

„Ägyptische Zigaretten“: Die Bezeichnung — ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind: BA. 297.

Änderungen: s. W.verz. und Z änderung.

Ärgerniserregung: Ein Zeichen eines deutschen Fabrikanten, das in einem wesentlichen Bestandteil dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse zum Verwechseln gleicht, ist für diese W.n nicht eintragbar, weil es nicht nur täuschend, sondern auch eine Ärgernis erregende Darstellung ist: AfWz. 210.

— Auch durch den Mißbrauch einer fremdstaatlichen Einrichtung kann der jdeutsche Geschäftsverkehr gestört und so Ärgernis erregt werden: AfWz. 210.

— Die patentamtliche Prüfung aus § 4 Ziff. 3 WzG. erstreckt sich nur auf das Z. selbst, während es ohne Belang ist, ob durch die Ausübung der aus der Eintragung erwachsenden Befugnisse Ärgernis erregt oder gegen die Gesetze verstoßen werden kann: RG. 225.

Akten: Für Mitteilungen aus — abgewiesener Wz. ist zu erwägen, ob im Einzelfall ein begründetes Interesse vorliegt, welches das vorauszusetzende Interesse des Anmelders an der Geheimhaltung überwiegt: BA. 142.

Akten des PA.: Vernichtung von —: 130.

Aktivlegitimation zur Klage nur des in der Gebrm.rolle als Inhaber Eingetragenen: RG. 166.

„Allegro“: Das Wort — ist schutzfähig, außer für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten: BA. 37.

Allerheiligen ist in der Rheinprovinz ein allgemeiner Feiertag i. S. des § 193 BGB.: BA. 204.

Alphabetisches Namenverzeichnis: s. Namenverzeichnis.

Amerika: V. St. v. —: Vertrag mit Japan vom 19. Mai 1908 über Urheberschutz in China: 203.

Analogie des Gebrm.rechts mit dem P.recht: RG. 166.

„Anbringen“: Unter — fällt auch die gewerbliche Benutzung eines bereits vorhandenen Wz. Wesentlich ist, daß die Beziehung der mit dem Z. versehenen Sache zu dem Angebot von W.n hergestellt wurde: RG. 220.

— Eigentum eines Dritten an einem unrichtige Beziehungen eines Z. zu einem Warenangebot herstellenden Ladenschilde befreit den Gewerbetreibenden nicht von der Pflicht zur Erkennbarmachung der wahren Sachlage: RG. 220.

Androhung: Ist der Beschluß, der die — der Zurücknahme ausspricht, mit Berufung anfechtbar? Rechtliche Natur dieses Beschlusses: RG. 134.

Angestellte: Bei Wz.verletzungen kann die Vorschrift des § 831 BGB. über Haftung für Verschulden Angestellter wenn überhaupt, so doch nur dahin angewandt werden, daß entweder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Angestellten bezw. des Geschäftsherrn bei der Auswahl oder Beaufsichtigung zu fordern ist: RG. 150.

Angestellter: Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn die Ehefrau eines — eine von ihrem Manne gemachte, dem Geschäftsherrn zukommende Erfindung in eigenem Namen in einem fremden Lande zum P. anmeldet: GE. 160.

Ankündigungen: Die sechsmonatige Verjährungsfrist des Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 22 findet auf die widerrechtliche Bezeichnung von — keine Anwendung, weil diese nach § 14 WzG. schon vor Verbreitung der Druckschrift durch das Versehen der — mit dem Z. begangen wird: RG. 167.

Anmeldeabteilung XI: Bildung der —: 178.

Anmelder: Zustellungen an den — selbst sind auch dann rechtswirksam, wenn er einen Vertreter bestellt hatte: BA. 182.

Anmeldeverfahren kann nach Ablauf einer von der Anmeldestelle für Gebrm. gestellten Frist trotz Zurückweisungsandrohung fortgesetzt werden: Präs.Bescheid 168, 164.

Anmeldung, s. P.anmeldung.

Anordnung: Verwendung einer bekannten — zu einem neuen Zwecke begründet allein nicht die Neuheit des Musters: GE. 18.

„Apis": Das Wort — ist Freizeichen für Zigaretten und Zigarettenpapier: BA. 191.

Apparat zur Verhütung der Empfängnis: s. Vorrichtung.

Argentinien: Statistik: Marken 1906: 254.

— Statistik: P. 1906: 248.

Aufmachung der Ware: Die — genießt, sofern ihre Elemente ausschließlich technischen — praktischen — Zwecken dienen, keinen Ausstattungsschutz; solcher ist aber möglich, insoweit ihre Elemente daneben eine besondere Ausgestaltung in Form, Größe, Farbe oder dergl. erfahren haben, die für sich oder in Verbindung mit der W. ein eigenartiges Gesamtbild ergibt: RG. 277.

Ausführung in den V. St. v. A.: s. Nichtausübung.

Ausländische Zeichen: Ein nur im Auslande eingetragenes Wz. hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Z. keinerlei zeichenrechtliche Bedeutung: RG. 226.

Auslegestellen: s. P.schriften-Auslegestellen; s. auch Warenzeichenblatt.

Ausschließungen von P.Agenten vom Vertretungsgeschäft vor dem PA.: 128, 152, 176, 282.

Aussetzung: Keine — des Zurücknahmeverfahrens wegen Schwebens einer Nichtigkeitsklage gegen ein anderes P., aus dessen Bestehen das erforderliche öffentliche Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird: BA. 291.

Ausstattung: Schutz der — einer Druckschrift: RG. 46.

Ausstattungsschutz für Aufmachung der Ware: s. Aufmachung.

Ausstellung in Darmstadt 1908: Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908: 154.

Ausstellung in Stuttgart 1908: Bekanntmachung vom 5. März 1908, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908: 49.

Ausstellung München: Bekanntmachung vom 25. März 1908, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der — 1908: 129.

Ausstellungen: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf —: 1. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908: 49. 2. Ausstellung München 1908: 129. 3. Hessische Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908: 154.

Ausstellungsschutz, Frankreich: Erlaß des Präsidenten der Französischen Republik vom 17. Juli 1908, betr. den —: 258.

Ausstellungsschutz, Frankreich: Ges. vom 11. April 1908, betr. den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf den ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen und auf den in Frankreich oder den Kolonien mit Genehmigung oder unter dem Patronat der Regierung veranstalteten Ausstellungen: 178.

—, Französische Kolonien: s. Ausstellungsschutz, Frankreich.

—, Japan: Im allgemeinen durch P.Ges. vom 1. März 1899 § 15 geregelt: 179.

Australien: s. Staatenbund.

—, Staatenbund von: Musterschutzges. vom 28. August 1906: 19.

—, —: Novelle vom 12. Oktober 1906 zum P.Ges. von 1903: 48.

Auszüge aus den P.schriften: s. P.schriftenauszüge.

„Autochromie": Wortzeichen — für Postkarten: RG. 167.

„Automobilklub, Kaiserlicher": — für Tabakfabrikate nicht eintragbar: BA. 212.

B.

Bedingte Beschwerde: Eine — ist als unzulässig zu verwerfen: BA. 274.

Beitritt Österreichs zur Ü.: s. Österreich und Ü.

Bekannte Persönlichkeiten, Namen solcher: s. Namen.

Bekanntmachung: Bei der — ist die Inanspruchnahme der Unionspriorität nicht mitzuveröffentlichen, wenn eine Prüfung der Priorität sich erübrigte und auch nicht erfolgt ist: BA. 204.

—, betr. das Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserl. PA. im Jahre 1907 erteilten P.e: 154.

—, betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind: 283.

—, betr. die P.schriftenauslegestellen im D.R., sowie die Ordnung der P.schriften nach Spezialgebieten: 2.

—, betr. die Stellen im D.R., an denen das Wz.blatt zur Einsicht ausliegt: 26.

—, betr. Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien: 154.

— vom 5. März 1908, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Stuttgart 1908: 49.

— vom 25. März 1908, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Ausstellung München 1908: 129.

— vom 16. April 1908, betr. Aktenvernichtung: 130.

— vom 30. April 1908, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908: 154.

Belgien-Dänemark: Vertrag, betr. Markenschutz in China: 181.

Berechtigter aus Wz.: s. Z.inhaber.

Bereicherung: Keine Haftung auf — bei unverschuldeter P.verletzung: GE. 161.

Berichtigung: Die Frist für Beschwerde gegen Beschlüsse, die einer — unterlegen haben, beginnt schon mit Zustellung des fehlerhaften Beschlusses, nicht erst mit derjenigen des Berichtigungsbeschlusses: BA. 86.

— eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der P.schrift nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, nicht wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung: BA. 261.

Berner Konvention von 1886 und das Kunstschutzges. vom 9. Januar 1907: GE. 262.

Berufung: Keine — gegen den Androhungsbeschluß gemäß § 80 Abs. 3 P.Ges.: RG. 184.

— Nach Zurücknahme der — kann auf Antrag reine Kostenentsch. im Zurücknahmeverfahren ergehen: RG. 292.

Beschaffenheitsangabe. I. Allgemeines.

— Ob der Zusatz des Wortes „System" zu einem geschützten Z. sich als Gebrauch dieses Z. oder als bloße — darstellt, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung: RG. 42.

Beschaffenheitsangabe. I. Allgemeines.
— Voraussetzungen für die Umwandlung einer Herkunftsangabe in eine bloße —: RG. 43.
— Der Verbindung eines geschützten Wortzeichens mit dem Worte „System" u. dergl. („Pattern") steht § 13 WzG. dann nicht zur Seite, wenn die — darin bestehen soll, daß es sich um eine Nachahmung der W. des Z.inhabers handelt: RG. 143.
— Ein eingetragenes Wortzeichen unterliegt der Gefahr, im Verkehr seine Bedeutung als Wz. zu verlieren und zur — im Sinne des § 13 WzG. zu werden. Dies ist aber nicht anzunehmen, solange noch ein beteiligter Verkehrskreis, sei es auch nur ein erheblicher Teil der Kunden des Z.inhabers, an der Bedeutung des Wortes als Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb festhält: RG. 198.
— Erfordernisse für Umbildung eines Namens zu einer freien Systemangabe: BA. 215.
— s. auch beschreibende Angabe.
— II. Sonderfälle.
— Das Wort „Allegro" ist schutzfähig, außer für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten: BA. 87.
— Die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten" ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind: BA. 297.
— „Sir Morell Mackenzie" ist keine — (freie Systemangabe) für Tabakspfeifen: BA. 215.
— Das Wort „Unibifocalglas" für Brillengläser nicht schutzfähig: BA. 276.
Beschäftigung von Hilfsmitgliedern: Ges. vom 18. Mai 1908, betr. die — im Kaiserlichen Patentamte: 177.
Beschreibende Angabe: Bei einem mehrdeutigen Worte ist die Bedeutung als — dann nicht geeignet, die durch eine andere Bedeutung begründete Verwechselungsgefahr auszuschließen, wenn das Wort schlagwortartig für sich allein steht und der die Bedeutung als — vermittelnde Zusammenhang übersehen werden kann: BA. 88.
Beschreibung: Bei Wz. ist die —, soweit sie lediglich die Auffassung des Anmelders über Inhalt und Tragweite seines Z.schutzes wiedergibt, für die Frage der Übereinstimmung mit anderen Z. ohne Bedeutung: BA. 141.
— Die nichtgedruckte — eines Gebrm. ist bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung nicht zu berücksichtigen: BA. 28.
Beschwerde: Die Frist für — gegen Beschlüsse, die einer Berichtigung unterlegen haben, beginnt schon mit Zustellung des fehlerhaften Beschlusses, nicht erst mit derjenigen des Berichtigungsbeschlusses: BA. 86.
— Eine bedingte — ist als unzulässig zu verwerfen: BA. 274.
Beschwerdegebühr: Die — ist auch dann verfallen, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen wird: BA. 274.
Beschwerdegegenstand: Grundsätze für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder — von Feststellungsklagen: RG. 27.
Beschwerden: Für — gegen Beschlüsse der AA. XI ist BA. II zuständig: 178.
Besondere Art der Darstellung: s. Darstellung.
Bestandteile: Wesentliche — einer Gesamtkombination (Maschine) sind gebrauchsmusterschutzfähig: RG. 31.
Beweisaufnahme im Auslande: Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit usw. ausgestattete Konsularbeamte befinden: 233.
Bezeichnung: Bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung ist nur die veröffentlichte —, nicht auch die Beschreibung eines Gebrm. zu berücksichtigen: BA. 28.
Bezeichnung von Ankündigungen, widerrechtliche: s. Ankündigungen.
Bibliothek des PA.: Erscheinen des 7. Nachtrags zum Katalog der —: 154.
Billige Ware: s. Preislage.
Bolzensicherung: s. Anordnung.
Britisch-Indien: Bestimmungen und Bericht über den indischen Markenschutz: 227.
Bücherei: Siebenter Nachtrag zum Katalog der — des PA.: 154.
Bulgarien-Frankreich: Vertrag v. 5. 1. 07, betr. Markenschutz: 130.

C.

„Caledonia": Wortz. — stimmt nicht überein mit „Caledonian Pattern": RG. 148.
Chartreuse-Marken: s. französisches Vereinsges.
China: Abkommen zwischen dem D. R. und Großbritannien, betr. gegenseitigen Markenschutz in —: 202.
— Verträge zwischen Dänemark einerseits und Belgien, Frankreich und Italien anderseits, betr. Markenschutz in —: 131.
— Vertrag zwischen den V. St. v. A. und Japan zum Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts in —: 208, 258.
„Classic": — stimmt überein mit „Deutsche Klassiker": BA. 88.
Cuba: Förmlichkeiten, betr. die Eintragung von Marken, Erlaß vom 15. Juni 1908: 253.
— Beschluß, betr. die Behandlung von Markenanmeldungen und Berechnung der Prioritätsfrist nach Art. 4 des UV., vom 18. September 1906: 254.

D.

Dänemark-Belgien, Frankreich, Italien: Verträge, betr. Markenschutz in China: 131.
Dänemark-Schweden: Deklaration, betr. gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle: 208.
Darmstadt: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in — 1908: 154.
Darstellung: Wer zur Benutzung eines Namens oder Wz. befugt ist, darf nicht durch die besondere Art der —, z. B. Verwendung seines Namens oder Z. in eigenartiger Teilung und Schattierung die Gefahr der Verwechselung mit einem fremden Wz. herbeiführen: RG. 224.
„de": Sprachlicher Unterschied zwischen dem französischen — und „à" u. seine Bedeutung für Annahme einer Herkunftsangabe: RG. 145.
Designs Rules s. Großbritannien.
Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Wanderausstellung der — in Stuttgart 1908: 49.
Deutsches Reich-Großbritannien: Abkommen, betr. gegenseitigen Markenschutz in China: 202.
Deutsches Reich-Österreich: Sondervertrag über den gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum UV.: 285.
— -Österreich-Ungarn: Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität mit Rechtswirkung auch im Beschwerdeverfahren angängig: BA. 127.
— —: Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen durch die zweite im andern Vertragsstaate erfolgte Anmeldung erschöpft: AA. 131.
— —: Grundlage des abgeleiteten Prioritätsrechts: BA. 180.
— -Ungarn: Sondervertrag über gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum UV.: 285.

Deutschland: Statistik der in — 1908 bis 1907 eingetragenen Geschm.: 209.
Dominikanische Republik: Ges. vom 16. Mai 1907, betr. die Fabrik- und Handelsmarken: 178.
Druckschrift: Soweit eine — als W. in Betracht kommt, ist ihre Ausstattung dem Schutze des § 15 WzG. zu unterstellen: RG. 46.
— s. auch Preßgesetz.

E.

Ehefrau: Wenn ein Ehemann eine seinem Geschäftsherrn zukommende Erfindung macht, so verstößt es gegen die guten Sitten, wenn seine — die Erfindung in eigenem Namen in einem fremden Lande zum P. anmeldet: GE. 160.
Ehrengericht für PAnw.: Zusammensetzung des — für 1908: 24.
Ehrengerichtshof für PAnw.: Zusammensetzung des — für 1908: 24.
Eid: s. Abnahme von Eiden.
Eigenschaft: Es ist im Sinne von § 6 Abs. 1 des WettbewG. eine der W., daß sie durch ein Wz geschützt ist: RG. 198.
Einfuhrland: Nach dem Rechte des — bestimmt es sich, ob ein Werk als Kunstwerk anzusehen ist und so hier gem. der Berner Übereinkunft Schutz genießt: GE. 264.
Einspruch wegen P.besitzes: E. des Solicitor-General vom 1. 8. 07: 4.
— Wer auf Grund widerrechtlicher Entnahme — erhebt, kann im Falle der Nichtpatentfähigkeit keine Entscheidung über seinen —sgrund verlangen: BA. 182.
Eintragungen von PAnw.: s. Liste der PAnw.
Elemente: Bekannte — einer Kombination genießen keinen Schutz: GE. 88.
— s. auch Kombination.
Empfängnis: Apparat zur Verhütung der —: s. Vorrichtung.
England s. Großbritannien.
Entnahme s. widerrechtliche —.
Erfinderische Tätigkeit als Voraussetzung des Musterschutzes: GE. 18; RG. 262.
Erfindung: Zum Begriff der — (Vernichtung des P. 170588): RG. 10.
Erfolg: Eine nachweislich irrige Erkenntnis, die die Grundlage einer durch P. geschützten Angabe bildet, macht das P. noch nicht nichtig, falls nur der vom Erfinder behauptete — tatsächlich eintritt (P. 184884: Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften): RG. 155.
Erkenntnis: Eine nachweislich irrige Erkenntnis, welche die Grundlage einer durch P. geschützten Angabe bildet, macht das P. noch nicht nichtig, falls nur der behauptete Erfolg eintritt: RG. 155.
Erstichlich: Was weiten Kreisen des Verkehrs bekannt ist, das ist auch — im Sinne des § 4 Ziff. 8 WzG.: AfWz. 210.
Erteilungsbeschluß s. Patenterteilungsbeschluß.
Erteilungsverfahren s. Patenterteilungsverfahren.
Erythräa: Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie —: 284.
Eventualanmeldung: Behandlung der — eines Gebrm: Präf. Bescheid 168.
Exportgeschäfte: Allgemeine — können für W.n der verschiedensten Art ein Z. anmelden: BA. 274.

F.

Fachausdruck: Wer einen neuen — entsprechend den in dem betr. Fach vorhandenen sprachlichen Gepflogenheiten bildet, schafft damit kein schutzfähiges Wort: BA. 276.
Familienname s. Namen.
Farbige Verwendung eines in Schwarzdruck eingetragenen Zeichens: Auch die — ist bei Prüfung der Verwechselungsgefahr zu berücksichtigen, sofern sie geeignet ist, Unterschiede in der Formgebung zurücktreten zu lassen: RG. 89.
Feiertag: Allerheiligen ist in der Rheinprovinz ein allg. — i. S. des § 193 BGB.: BA. 204.
— Berechnung der Frist für die Zahlung der Jahresgebühr, wenn der letzte Tag am Aufenthaltsort des Zahlenden ein — ist: BA. 204.
Ferien: Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den —: 154.
Feststellungsklagen: Grundsätze für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von —: RG. 27.
Firma: Die Eintragung eines Wz. für eine — ist zulässig, und es ist solchenfalls die Stellung eines Strafantrages auch unter dem Namen der — statthaft: RG. 145.
— Da das PA. nicht prüft, welches Rechtsgebilde durch die als Anmelderin bezeichnete — gedeckt wird, auch die Berechtigung, ein Wz unter einer — zu erwerben, nicht davon abhängig ist, daß die — im Handelsregister eingetragen oder gesetzlich zulässig ist, so muß in Zweifelsfällen zur Feststellung des Rechtssubjektes und seiner vollständigen — auf den Inhalt der Anmeldung und der dabei gemachten Angaben zurückgegangen werden: RG. 145.
— Der aus §§ 14, 20 WzG. sich ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in ein Firmenrecht steht gegen den Umfang des in § 18 in bezug auf die — gewährten Verteidigungsrechtes nicht zurück, kann vielmehr unter Umständen weiter reichen: RG. 148.
— Als Gebrauch einer — im Sinne des § 14 WzG. kann auch die Verwendung eines einzelnen in ihr enthaltenen Namens gelten, sofern die Gefahr besteht, daß dieser Name im Verkehr als Hinweis auf die — betrachtet wird. Ist der Name in mehreren Firmen enthalten, so kann jene Gefahr bezügl jeder derselben bestehen, und es ist ohne Belang, ob der Verkehr eine klare Vorstellung von der Zahl und den Unterscheidungsmerkmalen der Firmen hat: RG. 148.
— Ist bei Veräußerung des Geschäftsbetriebes die — nicht mit übertragen und bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Z, so ist dessen Übergang nicht anzunehmen: GE. 279.
— Ungenaue oder unvollständige Benennung einer als Z.inhaberin eingetragenen — stellt den Bestand des Z.rechts nicht in Frage, wenn darüber, wer der Schutzberechtigte sein sollte, kein Zweifel besteht: RG. 303.
Formgebung: Neue — als Voraussetzung des Gebrm.schutzes: GE. 18.
Fortschritt gegenüber dem bisher Bekannten als Voraussetzung des Geschm.schutzes: RG. 34.
— Technischer — als Voraussetzung des Gebrm.schutzes: GE. 18.
Fortsetzung des Gebrm.Anmeldeverfahrens nach Ablauf einer in einer Zurückweisungsandrohung gesetzten Frist zur Hebung von Anmeldungsmängeln: Präf.Bescheid 168, 164.
Frankreich: Auf Grund des durch Art. 28 des Handelsvertrages mit — vom 2. August 1862 gestatteten Gebrauchs der vor der deutschen Anmeldung in — benutzten Marken kann eine Freizeichenbildung nicht erfolgen: BA. 37.
— Art. 28 des Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und — vom 2. August 1862 gilt für das ganze Reich. Seine Geltung ist durch die Pariser Union nicht beeinflußt: RG. 170.

Frankreich: Der Art. 28 des genannten Vertrages gibt nur ein Weiterbenutzungsrecht auf Grund der Vorbenutzung des Z. in —, aber keinen Anspruch auf Eintragung in Deutschland und keinen Löschungsanspruch gegenüber dem in Deutschland eingetragenen Z.: RG. 170.
— Erlaß des Präsidenten der französischen Republik vom 17. Juli 1908, betr. den Ausstellungsschutz: 258.
— Ges. vom 11. April 1908, betr. den vorläufigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts auf den ausländischen internationalen amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen und auf den in — oder den Kolonien mit Genehmigung oder unter dem Patronat der Regierung veranstalteten Ausstellungen: 178.
— Nichtigkeit älteren Unionsp. wegen Nichtneuheit darf im Wege der Widerklage nicht geltend gemacht werden: E. des Tribunal civil de la Seine: 288.
— Statistik: P. 1907: 136.
— -Bulgarien: Vertrag v. 5. 1. 07, betr. Markenschutz: 180.
— -Dänemark: Vertrag, betr. Markenschutz in China: 131.
— -Salvador: Vertrag vom 24. 8. 03 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts: 6.
Französische Kolonien, Ausstellungsschutz s. Frankreich.
Französisches Vereinsgesetz: Das — vom 1. Juli 1901 charakterisiert sich als Polizeigesetz und konnte daher die Inhaberrechte an deutschen Marken nicht berühren. Daher das gerichtliche Vorgehen des Liquidators und Verwalters des Vermögens der infolge des — aufgehobenen Kongregation der Kartäusermönche auf Übertragung der für den Treuhänder der letzteren eingetragenen Chartreuse-Marken unberechtigt, wenn auch an sich statthaft: RG. 249.
Freies Ermessen: Die Bedeutung des — des Gerichts bei Bemessung des Werts des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen: RG. 27.
Freizeichen. I. Allgemeines.
— Auf Grund des durch Art. 28 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 gestatteten Gebrauchs der vor der deutschen Anmeldung in Frankreich benutzten Marken kann eine —bildung nicht erfolgen. BA. 87.
— Eine Unterscheidung zwischen besseren und geringeren Sorten derselben Warengattung dergestalt, daß ein Z. für bessere Sorten geschützt bleiben, für geringere zum — erklärt werden könnte, ist unzulässig: BA. 136.
— Handelt es sich bei der —prüfung um ein häufig benutztes Bildmotiv, so ist für die Ähnlichkeit mit frei benutzten Marken ein strenger Maßstab anzulegen: BA. 186.
— Die Anerkennung eines Individualrechtes durch den Verkehr kann sich auch an einen ausländischen Z.schutz, insbesondere den des Heimatstaates, anlehnen: BA. 186.
— Eine —veröffentlichung kann, auch wenn sie auf unzureichenden Feststellungen beruht, das Bewußtsein der Mitbenutzer von der Freiheit des Z.gebrauchs stützen: BA. 191.
— Der Satz, daß ein vom Verkehr anerkannter Sonderanspruch nicht untergeht, solange noch ein beachtlicher Teil des Verkehrs daran festhält, hat fortgesetzte Wahrung des Sonderanspruchs zur Voraussetzung: BA. 191.
— Wer gegen eine —abweisung nicht Beschwerde einlegt, mit einer Neuanmeldung jahrelang zögert und auch sonst seinen Sonderanspruch nicht verfolgt, hat diesen damit preisgegeben: BA. 191.
Freizeichen. I. Allgemeines.
— Die Zulässigkeit der Verwendung eines streitigen —s wird durch die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Nachahmung einer Ausstattung des Sonderberechtigten nicht ausgeschlossen: BA. 191.
— Zwar werden mit Entwickelung eines Wortes zum — nicht auch dessen Übersetzungen frei. Doch schließt die Eintragung eines Wortes die Freiheit des Mitgebrauchs von Übersetzungen aus: BA. 218.
— Zusätze und Änderungen, die ein — eintragbar machen, brauchen bei Beurteilung der Übereinstimmung im Widerspruchsverfahren nicht immer unterscheidend zu wirken: BA. 219.
— Beschränkt sich die —frage in ihrer Tragweite auf ein örtlich begrenztes Gebiet, so kann auch ein örtlich entsprechend beschränkter Gebrauch dem Erfordernis der Allgemeinheit genügen: BA. 800.
— Die E. über Eintragung und Löschung eines Z. ergreift nur den zeichenmäßigen Gebrauch des eingetragenen Bildes. Gleichwohl kann dessen früherer mustermäßiger Gebrauch unter den sonstigen Voraussetzungen zur —bildung führen: BA 800.
— II. Sonderfälle.
— Die Bock'sche Adlermarke mit „El Aguila de Oro" ist nicht — für Zigarren: BA. 186.
— Das Wort „Apis" ist — für Zigaretten und Zigarettenpapier: BA. 191.
— Die eingetragene Pepsin-Essenz-Etikette der Scheringschen Grünen Apotheke zu Berlin ist kein —: BA. 212.
Fremdstaatliche Einrichtung: Auch durch den Mißbrauch einer — kann der deutsche Geschäftsverkehr gestört und so Ärgernis erregt werden: AfWz. 210.
Frist: Berechnung der fünfjährigen — des § 28 Abs. 8 des P.Ges.: RA. 8.
— Berechnung der — zur Zahlung der Jahresgebühr, wenn der letzte Tag der — am Aufenthaltsort des Zahlenden ein allg. Feiertag ist: BA. 204.
— Die — für Beschwerde gegen Beschlüsse, die einer Berichtigung unterlegen haben, beginnt schon mit Zustellung des fehlerhaften Beschlusses, nicht erst mit derjenigen des Berichtigungsbeschlusses: BA. 86.

G.

Gebrauchsmuster: Aktivlegitimation bei der Löschungsklage: 166.
— Analogie des P.rechts: 166.
— Anmeldeverfahren fortgesetzt trotz Fristablauf der Zurückweisungsandrohung: 163.
— Die nichtgedruckte Beschreibung und Zeichnung eines —s ist bei der patentrechtlichen Neuheitsprüfung nicht zu berücksichtigen; für diese kommt nur die veröffentlichte Bezeichnung in Betracht: BA. 28.
— Gesamtkombination: 81, 262.
— Legitimation des eingetragenen —inhabers: 164.
— Lizenzvertrag über nicht schutzfähige —: 128, 206.
— Löschung und Löschungsklage, Teillöschung: 82.
— Maschinen als —: 81.
— Maschinenteile als —: 81.
— Priorität nach dem UV.: 180.
— Schutzfähigkeit: 18, 81, 262.
— Streitgenossenschaft der mehreren Inhaber: 32.
— Überlassung s. Lizenzvertrag.
— Übertragung ohne Rollenumschreibung: 165.
— Vorbenutzung: 188.
— Zurückweisungsandrohung der Anmeldestelle für —: 163.
— Zusammenstellung als Gegensatz zur Kombination: 83.
Gegenstand: s. Streit- oder Beschwerdegegenstand.

Gerichtsbarkeit: Orte, an denen sich mit — ausgestattete Konsularbeamte befinden: 288.
Gesamterscheinung: Äußere ästhetisch befriedigende — als Voraussetzung des Geschm.schutzes: RG. 84.
— Individuelle — ist für die Neuheit und Eigenart eines Geschm. maßgebend: GE. 207.
Gesamtkombination: Wesentliche Teile einer — gebrauchsmusterschutzfähig: RG. 81.
Geschäftsbetrieb: Zugehörigkeit der Waren zu dem angegebenen — als Voraussetzung der Z.-eintragung. Es besteht keine uneingeschränkte Freiheit des Anmelders in der Wahl der Waren, für die er das Z. schützen lassen will: BA. 195.
— Bei Anmeldung eines Z. ist der — den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzugeben. Ob dies der Fall, unterliegt der Prüfung des PA., die namentlich bei aus dem Umfange des W.verz. sich ergebendem Verdacht unrichtiger Angabe einsetzen wird: BA. 214.
— Für den Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Ziff. 2 WzG. steht es der Nichtfortsetzung des — gleich, wenn ein —, in dem das eingetragene Z. Verwendung finden könnte, von Anfang an nicht beabsichtigt war: RG. 221.
— Ohne Rücksicht auf die Absichten des Z.inhabers ist ein Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Ziff. 2 WzG. schon dann begründet, wenn seit der Anmeldung des Z. eine erheblich längere Zeit verstrichen ist, als für den wirklichen Beginn eines schon bei der Anmeldung ernstlich und mit begründeter Aussicht auf Inslebentreten geplanten — es erforderlich gewesen wäre: RG. 221.
— Ob die Voraussetzungen des Löschungsanspruchs aus § 9 Abs. 1 Ziff. 2 WzG. vorliegen, ist nach der Zeit der Anstellung der Klage zu beurteilen: RG. 221.
— Nicht nötig für Eintragung, daß die Waren, für die ein Z. angemeldet ist, tatsächlich vom Anmelder geführt werden; es genügt, daß sie nach Verkehrsübung von einem —, wie ihn der Anmelder hat, umgriffen werden: BA. 274.
— Allgemeine Exportgeschäfte können für Waren der verschiedensten Art ein Z. anmelden: BA. 274.
— Auf Nichtübereinstimmung zwischen dem tatsächlich bestehenden — und dem eingetragenen W.verz. kann eine Löschungsklage gegründet werden. Indessen liegt Übereinstimmung vor, soweit es sich um nahe verwandte Artikel handelt, auf die sich der — ohne Schwierigkeit ausdehnen läßt: GE. 278.
— Daß bei Veräußerung des — die Z. mit übergehen sollen, ist im allgemeinen zu vermuten. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Geschäft mit den Aktiven übergeht. Ist die Firma nicht mit übertragen und bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Z., so ist dessen Übergang nicht anzunehmen: GE. 279.
Geschmacksmuster: Gesamterscheinung: 85.
— Kombination als —: 207.
— Pflanzenwedel als —: 84.
— Schutzfähigkeit: 81, 207.
— Spitzen und Stickereien als —: 206.
— Statistik für Deutschland 1908/1907: 209.
— und Kunstschutz: 207, 262.
Geschmacksmusterschutz: Grenzgebiet zwischen Zeichen- und —. Auch der frühere mustermäßige Gebrauch kann unter den sonstigen Voraussetzungen zur Freizeichenbildung führen: BA. 300.
Gesetz, betr. die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte, vom 18. Mai 1908: 177.
Gewerbeordnung: Die PAnw. unterstehen nicht der —: LG. II Berlin: 152.
Gewerblicher Rechtsschutz Erythräa: Bestimmungen über — für die Kolonie Erythräa: 284.
Gewerbliche Verwertbarkeit: Zur Frage der —: B St. v. A. 28.
Gleichartigkeit von Waren s. Warengleichartigkeit.
Gleichzeitiger Patent- und Musterschutz: RG. 188.
Großbritannien: Designs Rules 1908 und Ausführungsbestimmungen zum Musterschutzges. vom 17. Dezember 1907: 264.
— Einspruch wegen P.besitzes: E. d. Solicitor-General vom 1. März 1907: 4.
— Ges. vom 1. August 1908 zur Erläuterung des Art. 92 des Patent- und Mustergesetz. von 1907: 257.
— Inkrafttreten des Art. 8 des Ges. vom 28. August 1907, betr. die Zusammenfassung der Gesetze, betr. Erfindungspatente, Muster, sowie gewisser Gesetze, betr. Handelsmarken: 298.
— Patents Rules 1908 (Ausführungsbestimmungen vom 17. Dezember 1907 zum Patent- und Mustergesetz von 1907): 235.
— Statistik: P. 1905—1907: 205.
— -Deutsches Reich: Abkommen, betr. gegenseitigen Markenschutz in China: 202.
— -Vereinigte Staaten von Amerika: Vertrag, betr. Markenschutz in Marokko: 131.
Grundsätze für die Festsetzung des Wertes des Streit- oder Beschwerdegegenstandes von Feststellungsklagen: RG. 27.
Gruppensammlung: Bereitstellung der — der deutschen P.schriften zur öffentlichen Einsichtnahme: 2.
Gute Sitten s. Sitten.

H.

„Hagedorn": „Marke —": BA. 212.
Handelsmarken: Sammlung der registrierten — in Japan: 285.
Hauptpatent: Umwandlung des Zusatzpatents zu einem selbständigen P. bei Teilvernichtung des —? AA. 259.
Heilwirkung von Pflanzensäften: Aufrechterhaltung des P. 134384, betr. Verfahren zur Erhaltung der —: RG. 155.
Herkunftsangabe: Voraussetzungen für die Umwandlung einer — in eine bloße Beschaffenheitsbezeichnung: RG. 43.
— „Tokayer" hat die Bedeutung einer — für Weine nicht verloren: RG. 43.
— Für die Annahme, daß eine örtliche Angabe als falsche Herkunftsbezeichnung und nicht etwa bloß als richtige Angabe über die Heimat des Firmeninhabers aufzufassen ist, genügt es, wenn auch nur ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher die Ortsangabe in ersterem Sinne versteht: RG. 145.
— Die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten" ist unstatthaft für Zigaretten, die nicht in Ägypten hergestellt sind: BA. 297.
Hessische Landesausstellung: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der — für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908: 154.
Hilfsmitglieder: Ges. vom 18. Mai 1908, betr. die Beschäftigung von — im Kaiserlichen Patentamte: 177.

I.

Individualwert eines Zeichens: s. Freizeichen.
Interesse: s. öffentliches —.
Intern. Union: Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago: 154.
— Einspruch wegen P.besitzes in Großbritannien: E. des Solicitor-General v. 1. 8. 07: 4.
— Für das Prioritätsrecht der späteren (deutschen) Anmeldung gemäß Art. 4 des UV. ist nur die älteste ausländische Anmeldung maßgebend: AA. 109.

Intern. Union. Nichtigkeit älteren Unionsp. wegen Nichtneuheit darf im Wege der Widerklage nicht geltend gemacht werden: E. des Tribunal civil de la Seine: 288.
— Österreich. Entwurf eines Ges., womit aus Anlaß des Beitritts zur — zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden: 281.
— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der zwölfmonatigen Frist des Art. 4 UV.? V.St.v.A. 80.
Intern. Verträge: Die Unionspriorität darf nur für die in allen Teilen identische Marke beansprucht werden: E. des Commissioner v. 12.2.07: 7.
— Panamerikanischer Vertrag vom 9. 8. 06 von Salvador ratifiziert: 289.
— Bulgarien-Frankreich: Vertrag v. 5. 1. 07, betr. Markenschutz: 180.
— Dänemark-Belgien, Frankreich, Italien: Verträge, betr. Markenschutz in China: 181.
— Dänemark-Schweden: Betr. gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle: 208.
— Deutsches Reich-Großbritannien: Betr. den gegenseitigen Markenschutz in China: 202.
— Deutsches Reich-Österreich: Sondervertrag über gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum UV: 285.
— Deutsches Reich-Österreich-Ungarn: Grundlage des abgeleiteten Prioritätsrechts: BA. 180.
— — Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität mit Rechtswirkung auch im Beschwerdeverfahren angängig: BA. 127.
— — Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen durch die zweite im andern Vertragsstaate erfolgte Anmeldung erschöpft: AA. 18.
— Deutsches Reich-Ungarn: Sondervertrag über gegenseitigen P-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum UV.: 285.
— Frankreich: Nichtigkeit älteren Unionsp. wegen Nichtneuheit darf im Wege der Widerklage nicht geltend gemacht werden: E. des Tribunal civil de la Seine: 288.
— Frankreich-Salvador: Vertrag vom 24. 8. 03 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts: 6.
— Österreich-Ungarn: Inkrafttreten des Vertrages vom 8. 10. 07, betr. die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Ländern und Ungarn: 109.
— Vereinigte Staaten von Amerika-Großbritannien: Vertrag, betr. Markenschutz in Marokko: 181.
— Vereinigte Staaten von Amerika-Japan: Vertrag zum Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts in China: 208, 258.
— Vereinigte Staaten von Amerika-Schweiz: Beseitigung des Ausübungszwangs: 181.
— Zentral-Amerika: Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag: 208.
Irrtum: Die irrige Annahme, ein fremdes Z. für W.n benutzen zu dürfen, die zwar in den Bereich des eingetragenen W.verz., nicht aber in die für den Abdruck im Wz.blatt maßgebende W.nklasse fallen, ist als Irrtum über das Strafgesetz unerheblich: RG. 172.
— Die Tatsache, daß eine durch P. geschützte Angabe eine nachweislich auf — beruhende Erkenntnis zur Grundlage hat, macht das P. noch nicht nichtig, falls nur der vom Erfinder behauptete Erfolg tatsächlich eintritt (Aufrechterhaltung des P. 184384, betr. Erhaltung der Heilwirkung von Pflanzensäften): RG. 155.
Italien: Bestimmungen über Markenschutz, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz für die Kolonie Erythräa: 284.
Italien-Dänemark: Vertrag, betr. Markenschutz in China: 181.
Jahresgebühren: Fristberechnung für die Zahlung der —, wenn der letzte Tag am Aufenthaltsort des Zahlenden ein Feiertag ist: BA. 204.
Jahresstatistik: s. Statistik.
Japan: Der Anmelder einer Marke braucht ein selbständiges Gewerbe nicht zu betreiben. E. des PA.: 229.
— Erscheinen einer Sammlung der bisher registrierten Handelsmarken in japanischer Sprache. Preis: 81,50 ℳ: 285.
— Hinderung unlauteren Wettbewerbs: Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betr. die — auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 29. Februar 1908: 202.
— Mitteilung, betr. die Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs: 254.
— —, betr. die Notwendigkeit der Erneuerung ausländischer Z.: 200.
— Radiergummi einerseits und Gummistifte sowie Bleistifte mit Gummi sind nicht gleichartige Wn: E. des PA.: 229.
— Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betr. die Hinderung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vom 29. Februar 1908: 202.
— Sicherung im Ausland eingetragener Wz. in —: 47.
— Vereinigte Staaten von Amerika: Vertrag zum Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Ueheberrechts in China: 208, 258.
— Weltausstellung 1912: Ges. Nr. 5 vom 27. 2. 08, betr. Befreiung der in der Großen Ausstellung auszustellenden ausländischen W.n von Zöllen und Verbrauchssteuern, und Gesetz Nr. 22 vom 17. 8. 08, betr. Schutz der Erfindungen, Muster, Gebrauchsmuster und Handelsmarken für Gegenstände, die in der Großen Ausstellung ausgestellt werden: 179.
Jonon (P. 78089; Schutzumfang): GE. 185.

K.

„Kaiserlicher Automobilklub": — für Tabakfabrikate nicht eintragbar: BA. 212.
Kartäusermönche: s. französisches Vereinsges.
Katalog: Erscheinen des 7. Nachtrags zum — der Bibliothek des PA.: 154.
Klasse: s. Warenklasse.
Kollektivzeichen: s. Zusammengestellte Z.
Kollision von inländischem und ausländischem Z.recht: Ein nur im Auslande eingetragenes Z. hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Z. keinerlei zeichenrechtliche Bedeutung: RG. 226.
Kolonie Erythräa: s. Italien.
Kombination: Begriff der — bei einem Gebrm. Schutz nur der —, nicht der einzelnen bekannten Elemente: GE. 38.
— Bloße — bekannter Teile ohne jeden besonderen (eigenartigen) Erfolg für die Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks begründet keinen Gebrm.schutz: RG. 262.
— kann auch ein Geschm. schutzfähig machen: GE. 207.

Kombinationsverfahren: Schutzumfang eines auf ein — erteilten P.s erstreckt sich u. U. auch auf Teile des Gesamtverfahrens (P. 78089 Jonon): GE. 185.

— Verletzung eines auf ein — erteilten P.s durch Benutzung eines Teilverfahrens: GE. 185.

Konsularbeamte, mit Gerichtsbarkeit ausgestattete: Verzeichnis der Orte, an denen sich — befinden: 233.

Kostenentscheidung: Reine — im Zurücknahmeverfahren nach Zurücknahme der Berufung: RG. 292.

— Reine — im Zurücknahmeverfahren, wenn der Streit in der Hauptsache durch Erlöschen des P. erledigt ist: RA. 291.

„Kulm": Das Wort — ist eine im Verkehr gängige Bezeichnung für Kulmbacher Bier und daher für nicht in Kulmbach hergestelltes Bier irreführend und nicht eintragbar. Eine Etikette, die besagt, daß vom Anmelder Kulmbacher Bier hergestellt werde, ist, wenn dies unrichtig ist, für Waren jeder Art unstatthaft: BA. 248.

Kunst: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte — in Darmstadt 1908: 154.

— Werke der angewandten und reinen Kunst: GE 263.

Kunstschutz: Den — genießen gem. der Berner Übereinkunft auch nach dem 1. 7. 07 entstandene ausländische Kunstgewerbegegenstände: GE. 268.

Kunstschutzgesetz: Auf welche Erzeugnisse erstreckt sich das —? GE. 207.

— Schutz nach dem — können auch als Geschm. eingetragene Werke nach Ablauf der Geschm.schutzfrist genießen: GE. 207.

Kunstwerk: Begriff des —: GE. 208; 262.

— Im Auslande als — geschützte Modelle genießen gem. der Berner Übereinkunft nur dann Schutz in Deutschland, wenn sie auch nach deutschem Gesetze als — anzusehen sind: GE. 262.

L.

Ladenschild: Eigentum eines Dritten an einem widerrechtliche Bezeichnungen eines Z. zu einem Warenangebot herstellenden — befreit den Gewerbetreibenden nicht von der Pflicht, die wahre Sachlage erkennbar zu machen: RG. 220.

Landwirtschaftsgesellschaft: s. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Langstrohdreschmaschine: Wesentliche Teile einer — als Gebrm.: RG. 81.

Legitimation nur des als Inhaber in der Gebrm.-rolle Eingetragenen zur Löschung, zu Klagen und zum Strafantrag: RG. 164.

Leistungen: Der Wert der künftigen — für Festsetzung des Streitwertes bei Feststellungsklagen nicht ausschließlich maßgebend: RG. 28.

Liste der PAnw.: Eintragungen von PAnw. in die —: 24, 128, 176, 804.

— Löschungen von PAnw. in der —: 48, 176, 200.

Lizenzvertrag: Der — über ein eingetragenes aber nicht neues Gebrm. ist — anders als wie bei Patenten — nichtig; der Lizenzanspruch ist nicht einmal für die Zeit der wirklichen Ausführung nach dem Vertrage begründet; Leistung und Gegenleistung sind zurückzugewähren: RG. 206.

Löschung: Anspruch auf — aus § 826 BGB.: s. Sitten, gute.

— eines Z. wegen Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes: s. Geschäftsbetrieb.

— Klage auf — wegen Nichtübereinstimmung von Geschäftsbetrieb und Wverz.: s Geschäftsbetrieb.

— Klage auf — wegen Täuschungsgefahr (§ 9 Abs. 1 Ziff. 8 WzG.): s. Täuschungsgefahr.

Löschung: Zur — des Gebrm. kann auch nur einer der mehreren Inhaber verurteilt werden. Keine notwendige Streitgenossenschaft: GE. 82.

Löschungen von PAnw.: s. Liste der PAnw.

M.

Mackenzie: „Sir Morell Mackenzie" ist keine freie Systemangabe für Tabakspfeifen: BA. 215.

Mark: Mitteilung, betr. die amtliche abgekürzte Schreibweise von —: 1.

Marke: Einfluß der Beifügung des Wortes — zu Familiennamen für die Frage der Verwechselungsgefahr: BA. 212.

Markenschutz, Italien, Kolonie Erythräa: Bestimmungen über —, unlauteren Wettbewerb und gewerblichen Rechtsschutz: 284.

Marokko: Vertrag zwischen den V. St. v. A. und Großbritannien, betr. Markenschutz in —: 181.

Maschinen als Gebrm.: 81.

Mehrdeutige Worte: Bei — ist die Bedeutung als beschreibende Angabe dann nicht geeignet, die durch eine andere Bedeutung begründete Verwechselungsgefahr auszuschließen, wenn das Wort schlagwortartig für sich allein steht und der die beschreibende Angabe vermittelnde Zusammenhang übersehen werden kann: BA. 88.

Mexiko: Mitteilung, betr. den Schutz von Wz.: 175.

Mitteilung, betr. die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark": 1.

—, betr. Erscheinen des 7. Nachtrags zu dem Katalog der Bibliothek des Kaiserl. PA.: 154.

—, betr. Verzeichnis der 1907 erteilten P.e: I. Teil: 154; II Teil: 202.

Mitteilungen aus Akten: s. Akten.

Motivschutz für szenische Darstellungen, durch welche die Verwendung der W. angedeutet wird: BA. 88.

München: Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung — 1908: 129.

Mündliche Verhandlungen: s. Verhandlungen, mündliche.

„Mumm": Für Schaumwein, der von der Firma Maria — & Co. in Sablon-Montigny bezogen ist, kann die Bezeichnung — eine Rechtsverletzung gegenüber der Firma G. H. — & Co. in Reims enthalten: RG. 148.

Musikinstrumente: Für — und deren Teile ist das Wort „Allegro" nicht schutzfähig: BA. 87.

N.

Nachtrag: Siebenter — zum Katalog der Bücherei des Kaiserl. PA.: 154.

Namen bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen dann täuschend, wenn nach der Sachlage das Bestehen einer sachlichen Beziehung anzunehmen, eine solche aber nicht dargetan ist: BA. 212.

— Erfordernisse für Umbildung eines — zu einer freien Systemangabe: BA. 215

— Verwendung eines einzelnen in einer Firma enthaltenen — als Gebrauch der Firma: RG. 148.

— Wenn auch bei Personen— anzunehmen ist, daß gegenüber dem Familien— mit Anfangsbuchstaben von Vor— der bloße Familien— als Marke sich ausreichend unterscheidet, so gilt doch nicht das gleiche, wenn dem Familien— das verallgemeinernde Wort „Marke" vorgesetzt wird: BA. 212.

Namenverzeichnis: Alphabetisches — der P.inhaber: 154.

Nebenleistungen: — aus einem in der Hauptsache auf einen andern Gegenstand gerichteten Kaufvertrage als Waren im Sinne des § 15 WzG.: RG. 46.

Neuheitsmangel eines eingetragenen Gebrm. steht der Gültigkeit des darüber abgeschlossenen Lizenzvertrages entg-gen, so daß Leistung und Gegenleistung zurückzugewähren sind: RG. 206.

Dazu Kammergericht: — steht dem Anspruche auf Zahlung des Übertragungsentgelts für die Zeit der erfolgten Ausnutzung seitens des Erwerbers nicht entgegen: 128.

Neuheitsprüfung: Bei der patentrechtlichen — ist nur die veröffentlichte Bezeichnung, nicht auch die Beschreibung eines Gbrm. zu berücksichtigen: BA. 28.

Nichtausübung: Ist die — eines P. ein Grund zur Verweigerung des P.schutzes gegen Verletzungen? V St. v. A. 298.

Nichtigkeit eines Lizenzvertrages über ein nicht neues eingetragenes Gebrm: RG. 206.

Nichtigkeitsantrag: Keine Aussetzung des Zurücknahmeverfahrens wegen Schwebens eines —es gegen ein anderes P., aus dessen Bestehen das öffentl Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird: BA. 291.

— Trotz Zurücknahme des —es ist die einmal verkündete E. noch zuzustellen: RG. 8.

Nichtigkeitserklärung: Bei teilweiser — des Hauptpatents tritt keine Umwandlung des Zusatzpatents zum selbständigen P. ein: AA. 259.

Nichtigkeitsklage s. Nichtigkeitsantrag.

Niederlande: Statistik. Marken 1904/07: 281.

Niederländisch-Indien: Verordnung vom 2. März 1908, betr. die Abänderung und Ergänzung der Kgl. Verordnungen vom 9 November 1893 und 31. Mai 1905, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken: 228.

Nikaragua: Handelsmarkengesetz vom 21. November 1907: 229.

Norwegen: Statistik: P. 1904—1906: 127.

Notwendige Streitgenossenschaft der mehreren Gebrm.schutzinhaber liegt bei der Löschungsklage nicht vor: GE. 82.

Nummernliste der deutschen P.schriften: 2.

O.

Öffentliches Interesse: Keine Aussetzung eines Zurücknahmeverfahrens wegen Schwebens einer Nichtigkeitsklage gegen ein anderes P., aus dessen Bestehen das — an der Zurücknahme hergeleitet wird: BA. 291.

Öle: Zur Frage der Gleichartigkeit der verschiedenen — untereinander: RG. 147.

Österreich: Entwurf eines Ges., womit aus Anlaß des Beitritts zur IU. zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden: 281.

— Statistik. Marken 1907: 175.

— — P. 1907: 184.

—-Deutsches Reich: Sondervertrag über gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs zum UV.: 285.

Österreich-Ungarn: Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Oktober 1907, betr. die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Ländern und Ungarn: 109.

— Verbrauch des Prioritätsrechts aus dem Übereinkommen mit — vom 6. Dezember 1891 nur durch Anmeldungen, die zur Erteilung geführt haben: AA. X: 289.

—-Deutsches Reich: Grundlage des abgeleiteten Prioritätsrechts: BA. 180.

— — Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren Priorität mit Rechtswirkung auch im Beschwerdeverfahren angängig: BA. 127.

Österreich-Deutsches Reich: Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen durch die zweite im anderen Vertragsstaate erfolgte Anmeldung erschöpft: AA. 131.

Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten: Bekanntmachung, betr. die P.schriftenauslegestellen im D. R. sowie die —: 2.

„Original": Das Wort — hebt nur die Echtheit der W. hervor und läßt als Zutat zu einem Schlagwort eine sonst vorhandene Verwechselungsgefahr bestehen: RG. 220.

Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit usw. ausgestattete Konsularbeamte befinden: 288.

Ortsangabe: s. Herkunftsangabe.

P.

Panamerikanischer Vertrag vom 9. August 1906 von Salvador ratifiziert: 289.

Patentagenten: Ausschließung vom Vertretungsgeschäft: 128, 152, 176, 282.

— Wann ist die Bezeichnung „amerikanischer PAnw." oder „PAnw. der V. St. v. A." strafbar? LG. Kassel: 282.

Patentamt: Ges., betr. die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen —: 177.

— Vernichtung von Akten des —: 180.

„Patentamtlich eingetragen": Wann ist die Bezeichnung eines nichtpatentierten Artikels als — als Patentanmaßung strafbar? RG. 155.

Patentanmaßung: Wann ist die Bezeichnung eines nicht patentierten Gegenstandes als „patentamtlich eingetragen" als — strafbar? RG. 155.

Patentanmeldung: Wenn ein Ehemann eine seinem Geschäftsherrn zukommende Erfindung macht, so verstößt es gegen die guten Sitten, wenn seine Ehefrau die Erfindung in eigenem Namen in einem fremden Lande zum P. anmeldet: GE. 160.

Patentanwalt: Umfang des Pflichtenkreises des —s und seine Schadenshaftung: RG. 255.

— Wann ist die Bezeichnung „amerikanischer —" oder „— der V St. v. A." strafbar? LG. Kassel: 282.

Patentanwälte: Abänderung der Bestimmungen betr. die — in den V. St. v. A.: 176.

— Abgeänderte Fassung der Rule 17 der Rules of Practice (V. St. v. A.): 280.

— unterstehen nicht der Gewerbeordnung: LG. II Berlin: 152.

Patente: Erscheinen des ersten Teils des Verzeichnisses der 1907 erteilten —: 154.

— Erscheinen des zweiten Teils: 202.

Patenterteilung: Nur durch Anmeldungen, die zur — geführt haben, wird das Prioritätsrecht aus dem Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 verbraucht: AA. X.: 289.

Patenterteilungsbeschluß: Berichtigung des — nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, nicht wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung: BA. 261.

Patenterteilungsverfahren: Teilentscheidungen sind im — unstatthaft: AA. 258.

— Zustellungen können an den Anmelder selbst rechtswirksam erfolgen, auch wenn ein Vertreter bestellt ist. § 176 ZPO. findet keine Anwendung: BA. 182.

Patentfähigkeit: Zur Frage der — (Vernichtung des P. 170 588): RG. 10.

Patentfähigkeit s. auch Erfindung.

Patentinhaber: Alphabetisches Namenverzeichnis der —: 154.

Patentschrift: Berichtigung des Erteilungsbeschlusses und der — nur wegen offenbarer Unrichtigkeiten, nicht wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung: BA. 261.

Patentschriften-Auslegestellen: Bekanntmachung, betr. die — im D. R. sowie die Ordnung der P.schriften nach Spezialgebieten: 2.
Patentschriften-Auszüge: Register zu den — Jahrgang 1907: 154.
Patentverletzung bei einem auf ein Kombinationsverfahren erteilten P. durch Benutzung eines Teilverfahrens: GE. 185.
— Im Falle der unverschuldeten — haftet der Verletzer nicht für die daraus erzielte Bereicherung: GE. 161.
„Pattern": s. System.
Pepsin: Die —Essenz-Etikette der Scheringschen Grünen Apotheke zu Berlin kein Freizeichen: BA. 212.
„La Perdrix": Zeichen — mit dem Bilde eines Rebhuhns: AfWz. 210.
„Perle": Verwechselungsgefahr von — und „Fürstenperle": BA. 219.
Pflanzensäfte (P. 134384 aufrecht erhalten): RG. 155.
Pflanzenwedel als Geschm.: RG. 84.
Portugal: Mitteilung, betr. Warensendungen vom Auslande mit dem Namen eines in — ansässigen Kaufmanns: 285.
Preislage: Ein für eine W. eingetragenes Z. gilt grundsätzlich für jede — der W. Ebenso müssen auch bei der Freizeichenbildung alle Preislagen berücksichtigt werden: BA. 186.
— Auch für die Frage der Verwechselungsgefahr von Z. ist kein Unterschied zwischen teurer und billiger W. derselben Art zu machen: BA. 140.
Preßgesetz: Die sechsmonatige Verjährungsfrist des Preßges. vom 7. Mai 1874 § 22 findet auf die widerrechtliche Bezeichnung von Ankündigungen keine Anwendung, weil diese nach § 14 WzG. schon vor Verbreitung der Druckschrift durch das Versehen der Ankündigung mit dem Z. begangen wird: RG. 167.
Priorität: Das —srecht aus dem Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 wird nur durch solche Anmeldungen verbraucht, die zur P.erteilung geführt haben: AA. X: 289.
— Der Anmelder kann nicht verlangen, daß die Inanspruchnahme der Unions— mitveröffentlicht werde, wenn eine Prüfung dieser — sich erübrigte und deshalb unterblieben ist: BA. 204.
— Die Unions— darf nur für die in allen Teilen identische Marke beansprucht werden: E. des Commissioner vom 12. Februar 1907: 7.
— Für das —srecht der späteren (deutschen) Anmeldung gemäß Art. 4 des UV. ist nur die älteste ausländische Anmeldung maßgebend: AA. 48.
— Grundlage des abgeleiteten —srechts: BA.: 180.
— Inanspruchnahme einer dem Anmelder auf Grund eines Staatsvertrages zustehenden günstigeren — mit Rechtswirkung auch im Beschwerdeverfahren angängig: BA. 127.
Prioritätsrecht: Aus dem Übereinkommen zwischen dem D. R und Österreich-Ungarn durch die zweite im anderen Vertragsstaate erfolgte Anmeldung erschöpft: AA. 131.
— Das abgeleitete — darf stets nur auf die erste gleiche Anmeldung in einem der Vertragsstaaten gestützt werden, gleichgültig, ob diese einen P.- oder Gebrm.schutz bezweckte: BA. 180.
Prioritätsstreit von Ausländern in den V. St. v. A.: 162.
Prozeßbevollmächtigter s. Vertreter.
Prüfungskommission für PAnw.: Zusammensetzung der — für 1908: 24.

Q.

„Queen": „Queen of Roumania" stimmt mit der bekannten Marke „Queen" für Zigaretten überein: BA. 140.

R.

„Radisix": verwechselbar mit „Radirit" und „Berifix": BA. 802.
Rebhuhn: Zeichen „La Perdrix" mit dem Bilde eines —: AfWz. 210.
Register zu den P.schriftenauszügen Jahrgang 1907: 154.

S.

Saiten: Für — ist das Wort „Allegro" nicht schutzfähig: BA. 87.
Salvador: Panamerikanischer Vertrag vom 9. August 1906 von — ratifiziert: 289.
— -Frankreich: Vertrag vom 24. August 1903 zum gegenseitigen Schutz des gewerblichen Urheberrechts: 6.
Sammlung der deutschen P.schriften, nach Gruppen geordnet: Bereitstellung der — zur öffentlichen Einsichtnahme: 2.
— registrierter Handelsmarken in Japan: s. Japan.
Schöpferische Tätigkeit: Bewußte — Voraussetzung des Geschm.schutzes: RG. 84.
Schreibweise von „Mark": Mitteilung, betr. die amtliche abgekürzte —: 1.
Schulbank s. Kombination.
„Schutzanspruch" bei Wz. s. Beschreibung.
Schutzumfang eines auf ein Kombinationsverfahren erteilten P.s erstreckt sich u. U. auch auf Teile des Gesamtverfahrens (P. 73089 Jonon): GE. 185.
Schweden-Dänemark: Deklaration, betr. gegenseitigen Schutz für Muster und Modelle: 208.
Schweiz: Vollziehungsverordnung vom 15. November 1907 zum Bundesges., betr. die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907: 12.
Schweizerischer Kontrollstempel: — für silberne Uhrgehäuse oder ein ihm ähnliches Z. ist für diese W.n eines deutschen Fabrikanten nicht eintragbar: AfWz. 210.
Schweiz-Vereinigte Staaten von Amerika: Beseitigung des Ausübungszwangs: 181.
Sitten, gute: Es verstößt gegen die —, wenn die Ehefrau eines Angestellten eine von ihrem Ehemann gemachte, dem Geschäftsherrn zukommende Erfindung in eigenem Namen in einem fremden Lande zum P. anmeldet: GE. 160.
— —: Wer ein einem andern für Bier geschütztes Z. („Urquell") für Wein eintragen läßt, um durch seine Benutzung in Wirtschaften, die auch Bier schänken, die Abnehmer zu täuschen, kann aus § 826 BGB. auf Löschung belangt werden: RG. 228.
Sonderanspruch s. Freizeichen.
„Sossidi frères de Constantinople": RG. 145.
Spitzen als Geschm.: GE. 206.
Staatenbund von Australien: Novelle vom 12. Oktober 1906 zum P.Ges. von 1908: 48.
Staatliche Einrichtung s. fremdstaatliche Einrichtung.
Statistik: Argentinien, Marken 1906: 254.
— —: P. 1906: 248.
— der Geschm. in Deutschland 1904/1907: 209.
— Frankreich: P. 1907: 186.
— Großbritannien: P. 1905—1907: 205.
— Niederlande: Marken 1904/07: 281.
— Norwegen: P. 1904—1906: 127.
— Österreich: Marken 1907: 175.
— —: P. 1907: 184.
— Vergleichende — des Kaiserl. PA. für 1907: 50.

Staubdichtungsring für Eisenbahnfahrzeugachsbüchsen (Vernichtung des P. 170538): RG. 10.
Stickereien: als Geschm.: GE. 206.
Strafantrag: Die Stellung eines — ist auch unter dem Namen der Firma zulässig. Berechtigt ist nur der Eingetragene — Person oder Firma — oder sein Rechtsnachfolger, nicht aber der Inhaber eines Unternehmens als solcher: RG. 145.
Streit- oder Beschwerdegegenstand: Grundsätze für die Festsetzung des Wertes des — von Feststellungsklagen: RG. 27.
Streitgenossenschaft s. Notwendige —.
Stuttgart: Schutz von Erfindungen, Mustern und Wz. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in — 1908: 49.
Summierung: Einfache — der Wirkung der einzelnen kombinierten bekannten Teile begründet keinen Gebrm.schutz für den zusammengestellten Gegenstand: RG. 262.
System: Der Verbindung eines geschützten Wortzeichens mit dem Worte — u. dergl. („Pattern") steht § 18 WzG. dann nicht zur Seite, wenn die Beschaffenheitsangabe darin bestehen soll, daß es sich um eine Nachahmung der W. des Z.inhabers handelt: RG. 148.
— Erfordernisse für Umbildung eines Namens zu einer freien —angabe: BA. 215.
— Ob der Zusatz des Wortes — zu einem geschützten Wz. sich als Gebrauch dieses Z. oder als bloße Beschaffenheitsangabe darstellt, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung: RG. 42.

T.

Täuschungsabsicht: Für die — bei Nachahmung einer Ausstattung ist es gleichgültig, ob die Täuschung Erfolg hatte, auch ob der Täter durch die Täuschung gerade für die mit der falschen Ausstattung versehene W. oder vorzugsweise für andere W.n Käufer gewinnen wollte: RG. 46.
— Wer sich bewußt ist, daß ihm der Absatz der W. ohne die fälschliche Herkunftsbezeichnung nicht gelingen würde, hat es bei dieser auf eine Verkehrstäuschung abgesehen: RG. 48.
Täuschungsgefahr: Bei Prüfung der — ist vielfach das Verhältnis des Z. zu der W. maßgebend. Enthält aber eine Etikette eine in sich vollständige und irreführende Aussage, wie z. B. daß der nicht in Kulmbach ansässige Anmelder Kulmbacher Bier herstelle, so ist eine solche Etikette für W.n jeder Art unstatthaft: BA. 248.
— Ein dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel für silberne Uhrgehäuse zum Verwechseln gleichendes Z. für diese W.n wegen — nicht eintragbar: AfWz. 210.
— Für die Beurteilung der Frage, ob der Inhalt des Z. den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 WzG.), ist nicht nur die Beschaffenheit der W., sondern auch ihre durch den Inhalt des Z. erkennbar gemachte Zweckbestimmung von Bedeutung: RG. 302.
— Namen bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen dann wegen — nicht eintragbar, wenn nach der Sachlage das Bestehen einer sachlichen Beziehung anzunehmen, eine solche aber nicht dargetan ist: BA. 212.
Teilentscheidung im P.erteilungsverfahren unzulässig: AA. 258.
Teillöschung teilbarer Gebrm. statthaft, dagegen nicht die einzelner Elemente einer Kombination: GE. 38.
Teilverfahren: Verletzung eines auf ein Gesamtverfahren erteilten P.s durch Benutzung eines —: GE. 185.
„Telle quelle", Marke: s. Unionsvertrag.
Teure Ware: s. Preislage.
Tobago: Beitritt zur Jü.: 154.
Tod des in Deutschland wohnhaft gewesenen Anmelders vor der P.erteilung; Verfahren: P.St.v.A. 29.
„Tokajer": Die Bezeichnung — hat für den deutschen Verkehr die Bedeutung einer Herkunftsangabe — aus dem Tokajer Weingebiet stammend — nicht verloren: RG. 43.
Tokio: Weltausstellung 1912, s. Japan.
Trinidad: Beitritt zur Jü.: 154.
Tuben als Gebrm.: RG. 262.
Türkei: Mitteilung, betr. das P.Ges.: 162.

U.

Übereinstimmung. I. Allgemeines:
— Bei einem mehrdeutigen Worte ist die Bedeutung als beschreibende Angabe dann nicht geeignet, die durch eine andere Bedeutung begründete Verwechselungsgefahr auszuschließen, wenn das Wort schlagwortartig für sich allein steht und der die beschreibende Angabe vermittelnde Zusammenhang übersehen werden kann: BA. 88.
— Bei Prüfung der Verwechselungsgefahr sind auch die tatsächliche Verwendung des geschützten Z. sowie auch die sie begleitenden Umstände zu berücksichtigen: RG. 89.
— Dies gilt auch von der Färbung eines in Schwarzdruck eingetragenen Z., sofern sie geeignet ist, Unterschiede in der Formgebung zurücktreten zu lassen: RG. 89.
— Bei Prüfung der Verwechselungsgefahr ist neben sachverständigen Abnehmern der W.n, die für Ausgestaltungen eines bestimmten Z.motivs einen geschärften Blick haben, auch auf Zwischenhändler Rücksicht zu nehmen, bei denen dies nicht vorauszusetzen ist: RG. 89.
— Bei zusammengesetzten Z. ist die Zerlegung in Haupt- und Nebenbestandteile und die Beschränkung des Vergleichens auf die ersteren unstatthaft: RG. 45.
— Neben der eingetragenen Erscheinung eines Z. darf auch sein Eindruck so, wie es auf der W. angebracht wird, nicht ganz außer Betracht bleiben: RG. 45.
— Für die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr darf auch der Umstand gewürdigt werden, daß im Verkehr die ältere Marke weit bekannt und geschützt ist: BA. 140.
— Für die Gefahr einer Verkehrsverwechselung sind Äußerungen des älteren Z.inhabers über die Tragweite seines Z.schutzes, insbesondere auch die in einer Beschreibung oder einem Schutzanspruch enthaltenen, weder zu seinem Vorteile noch zu seinem Nachteile erheblich: BA. 141.
— Wenn auch gegenüber Familiennamen mit Anfangsbuchstaben von Vornamen der bloße Familienname als Marke sich ausreichend unterscheidet, so gilt doch nicht das Gleiche, wenn dem Familiennamen das Wort „Marke" vorgesetzt wird: BA. 212.
— Die Verwechselungsgefahr ist in jeder Rechtsbeziehung besonders zu würdigen. So ist das Wort „Fürstenperle" gegenüber dem Freizeichen „Perle" schutzfähig, stimmt aber mit dem eingetragenen Z. „Perle" überein: BA. 219.
— Das Wort „Original" hebt nur die Echtheit der W. hervor und läßt als Zutat zu einem Schlagwort eine sonst vorhandene Verwechselungsgefahr bestehen: RG. 220.
— Bei Vereinigung mehrerer äußerlich selbständiger Marken zu einer Einheit richtet sich die — mit älteren Z. nicht nach dem Gesamteindruck der

an verschiedenen Stellen der W. anzubringenden Einzelmarken, kann vielmehr durch jede der letzteren für sich begründet werden: BA. 273.

Übereinstimmung. I. Allgemeines.

— Wer einen neuen Fachausdruck sprachüblich bildet, schafft damit nicht ein schutzfähiges Wort, das die — mit einem aus diesem Worte durch willkürliche Änderungen gebildeten Worte begründen könnte: BA. 276.

— Bei der Vergleichung von einheitlichen Wortz. ist das Verfahren, einen übereinstimmenden Bestandteil deshalb, weil er eine beschreibende Angabe enthält oder ihr nahe kommt, auszuschalten und nur den Rest zu vergleichen, unstatthaft. Vielmehr sind die Wörter nach ihrem Gesamteindruck einander gegenüberzustellen: BA. 802.

— II. Sonderfälle.

— „Classic" stimmt überein mit „Deutsche Klassiker": BA. 88.

— „Queen of Roumania" stimmt mit der bekannten Marke „Queen" für Zigaretten überein: BA. 140.

— „Caledonia" nicht übereinst. mit „Caledonian Pattern": RG. 148.

— „Marke Hagedorn" übereinst. mit „J. P. H. Hagedorn u. Co. Hamburg": BA. 212.

— „Hera" und „Original-Vera" stimmen überein: RG. 220.

— „Radifix" verwechselbar mit „Radrit" und „Vertfix": BA. 802.

Überlassung: s. Lizenz und Übertragung.

Übersetzungen: Zwar werden mit der Entwickelung eines Wortes zum Freizeichen nicht auch dessen — frei. Doch schließt die Eintragung eines Wortes die Freiheit des Mitgebrauchs von — aus: BA. 218.

Übertragung: Bei Veräußerung des Geschäftsbetriebes ist im allgemeinen auch die — der Z. zu vermuten, auch wenn die Aktiva nicht mit übergehen. Ist die Firma nicht mit übertragen und bildet sie einen wesentlichen Bestandteil des Z., so ist dessen Übergang nicht anzunehmen: GE. 279.

— eines der Neuheit entbehrenden eingetragenen Gebrm. begründet Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die Zeit der Ausnutzung seitens des Erwerbers: GE. 128.

— ist nichtig und begründet Rückgewähr von Leistung und Gegenleistung: RG. 206.

— eines Gebrm. vollzieht sich ohne Umschreibung in der Rolle: RG. 165.

— eines Gebrm. von einer Vorrichtung auf eine andere begründet keinen Musterschutz: GE. 18.

— s. auch Lizenz.

Uhrgehäuse: Ein dem schweizerischen Kontrollstempel für silberne — zum Verwechseln gleichendes Z. nicht eintragbar: AfWz. 210.

Ungarn: Mitteilung, betr. die gegenwärtige Gestaltung des Z.wesens in — für ausländische Interessenten: 151.

— Mitteilung, betr. Regelung des Geschm.schutzes durch den Handelsminister: 85.

— = Deutsches Reich: Sondervertrag über gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Ungarns zum UV.: 285.

„Unibifocalglas": Das Wort — ist als sprachüblich gebildete Beschaffenheitsangabe für Brillengläser nicht schutzfähig: BA. 276.

Unionspriorität: s. Priorität.

Unionsvertrag: Die Frage, ob figürliche Zusätze zu einem an sich nicht eintragbaren Wort bezw. die figürliche Ausgestaltung eines solchen wesentlich sind oder nicht, ist materieller Natur und betrifft nicht die „Form" im Sinne von Nr. 4 des Schlußprotokolls zum —: BA. 39.

Unionsvertrag: Durch die Pariser Union ist die Geltung des Art. 28 des Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 nicht beeinflußt: RG. 170.

— Nach Art. 15 — bleiben ältere Staatsverträge, die dem Ausländer einen über die Unionsgrundsätze hinausgehenden Schutz zusichern, in Kraft: RG. 170.

— Für das Prioritätsrecht der späteren (deutschen) Anmeldung gemäß Art. 4 des — ist nur die älteste ausländische Anmeldung maßgebend: AA. 109.

— Nichtigkeit älteren Unionsp. wegen Nichtneuheit darf im Wege der Widerklage nicht geltend gemacht werden: E. des Tribunal civil de la Seine: 288.

— s. Internationale Union.

— Sonderverträge des D. R. mit Österreich und mit Ungarn über gegenseitigen P.-, Muster- und Markenschutz aus Anlaß des bevorstehenden Beitritts Österreichs und Ungarns zum —: 285.

Unlauterer Wettbewerb, Italien, Kolonie Erythräa: Bestimmungen über Markenschutz, — und gewerbl. Rechtsschutz: 284.

— Japan: Rundschreiben des Ministers für Ackerbau und Handel an die Gouverneure in den Provinzen, betr. Hinderung — auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes, vom 29. Februar 1908: 202.

Unternehmen: Für ein — kann ein Wz. nicht eingetragen werden, der Inhaber eines — ist daher als solcher nie der aus einem Wz. Berechtigte: RG. 145.

Urquell: Löschung des Wortes — als Wz. für „Siphons": RG. 302.

— Mißbräuchliche Anmeldung des einem andern für Bier geschützten Z. — für Wein: RG. 228.

V.

Veranstaltung: Ob eine — zur Vorbenutzung vorliegt, läßt sich nicht nach der Größe der Aufwendungen bestimmen: RG. 189.

Vereinigte Staaten von Amerika: Abänderung der Bestimmungen, betr. die PAnw.: 176.

— Abgeänderte Fassung der Rule 17 der Rules of Practice: 280.

— Änderungen der Revidierten Statuten vom 23. Mai 1908, betr. das P.recht: 261.

— Bekanntmachung des PA. der — vom 28. September 1908, betr. Abänderung der Rule 47 der Rules of Practice: 293.

— Die Unionspriorität darf nur für die in allen Teilen identische Marke beansprucht werden: E. des Commissioner vom 12. Februar 1907: 7.

— Ist die Nichtausübung einer patentierten Erfindung ein Grund, dem P.inhaber den Schutz gegen Verletzung seines P. zu verweigern? E. des Höchsten Gerichtshofs: 298.

— Verfahren, wenn der in Deutschland wohnhaft gewesene Anmelder vor der P.erteilung gestorben ist: E. des Commissioner: 29.

— Warenklassenverzeichnis: 47.

— Wer nachweisen kann, daß er früher im Ausland ein P. auf die Erfindung erhalten hat, hat im Prioritätsstreit den Vorzug vor dem, der die bloße Kenntnis von der Erfindung innerhalb der —, wenn auch bereits vor jener P.erteilung besaß: E. des Commissioner: 162.

— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der in Art. 4 UV. festgesetzten zwölfmonatigen Frist? E. des Commissioner: 30.

— Zur Frage der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung: E. des Commissioner: 28.

Vereinigte Staaten von Amerika-Großbritannien: Vertrag, betr. Markenschutz in Marokko: 131.
—-Japan: Vertrag zum Schutze der Erfindungen, Muster und Handelsmarken und des künstlerischen und literarischen Urheberrechts in China: 208, 258.
—-Schweiz: Beseitigung des Ausübungszwangs: 131.
Verfahren: Der Schutz einer früher angemeldeten, ein bestimmtes — voraussetzenden Vorrichtung schließt die Patentierung dieses —s nicht aus: BA. 260.
Vergleichende Statistik s. Statistik.
Verhandlungen, mündliche: Wegfall der — in den Ferien: 154.
Verjährung: — nach dem Preßges. vom 7. Mai 1874: s. Preßges.
Verkündung: Die einmal verkündete E. der RA. ist zuzustellen, auch wenn der Nichtigkeitsantrag vor der Zustellung zurückgenommen wird: RG. 8.
— Ein einmal verkündeter Abweisungsbeschluß ist zuzustellen, auch wenn der Anmelder nach der — und vor der Zustellung auf die Anmeldung verzichtet: BA. 8.
Vernichtung von Akten des PA.: 180.
Verordnung vom 14. Mai 1908 zur Ausführung des P.Ges.: Bildung der AA. XI: 178.
Verschulden Angestellter s. Angestellte.
Vertreter: Zustellungen an den Anmelder selbst sind auch dann rechtswirksam, wenn er einen Vertreter bestellt hatte: BA. 182.
Verwechselungsgefahr s. Übereinstimmung.
Verwendung der Ware: Grenzen des Motivschutzes für szenische Darstellungen, durch welche die — angedeutet wird: BA. 88.
Verwertbarkeit s. gewerbliche —.
Verzeichnis der im Jahre 1907 erteilten P.e: Erscheinen des I. Teils des —: 154.
— — Erscheinen des II. Teils des —: 202.
— der P.schriftenauslegestellen im D. R.: 2.
Verzicht: Ein einmal verkündeter Abweisungsbeschluß ist zuzustellen, auch wenn der Anmelder vor der Zustellung auf die Anmeldung verzichtet: BA. 8.
Vorbenutzte Erfindung kann vom Vorbenutzer auch in fremden Werkstätten ausgenutzt werden: RG. 191.
Vorbenutzungsrecht beim Gebrm.: RG. 188.
— beruht auf dem in der Benutzung betätigten Besitze der Erfindung, nicht auf dem subjektiven Erfinderrecht: RG. 190.
Vorbereitungshandlungen genügen u. U. zum Vorbenutzungsrecht: RG. 190.
Vornamen s. Namen.
Vorpatent i. S. des § 3 Abs. 1 P.Ges. liegt für eine Anmeldung auf ein Verfahren nicht vor, wenn die frühere Anmeldung eine Vorrichtung betrifft, welche dieses Verfahren voraussetzt: BA. 260.
Vorrichtung: Der Schutz einer früher angemeldeten, ein bestimmtes Verfahren voraussetzenden — schließt die Patentierung dieses Verfahrens nicht aus: BA. 260.
Vorrichtung zu unzüchtigen Zwecken: Der Umstand, daß eine — durch P. geschützt ist, kann den P.inhaber jedenfalls dann strafrechtlich nicht entlasten, wenn dem PA. diese Bestimmung der — verschwiegen ist: RG. 292.

W.

Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft: Schutz von Erfindungen usw. auf der — in Stuttgart 1908: 49.
Ware: Als — im Sinne des § 15 WzG. ist eine Wochenschrift anzusehen, die als Nebenleistung aus einem in der Hauptsache auf einen anderen Gegenstand gerichteten Kaufvertrage geliefert wird: RG. 46.
Ware: Es ist im Sinne von § 6 Abs. 1 des WettbewG. eine Eigenschaft der —, daß sie durch ein Wz. geschützt ist: RG. 198.
Warengleichartigkeit: Auch der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf die mit der eingetragenen Warengattung gleichartigen Waren: RG. 225.
— Die Verwechselungsfähigkeit der Waren ist als der Übereinstimmung derselben gleichwertig anzusehen: RG. 225.
— Für die Frage der — kommt es weniger auf die Vergleichung der Herstellung und des Materials der Waren als darauf an, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehr vorliegt, insbesondere darauf, ob die Waren in gleichen Geschäften an den gleichen Kundenkreis vertrieben werden, ob sie der gleichen Gattung angehören und zu gleichen Zwecken, wenn auch außerdem noch zu anderen, dienen: RG. 146.
Warenklasse: Die irrige Annahme, ein fremdes Z. für Waren benutzen zu dürfen, die zwar in den Bereich des eingetragenen Warenverzeichnisses, nicht aber in die für den Abdruck im Wz.blatt maßgebende — fallen, ist als Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich: RG. 172.
Warensendungen vom Auslande nach Portugal s. Portugal.
Warenverzeichnis: Allgemeine Exportgeschäfte können für Waren der verschiedensten Art ein Z. anmelden: BA. 274.
— Auf Nichtübereinstimmung zwischen dem tatsächlich bestehenden Geschäftsbetrieb und dem eingetragenen — kann eine Löschungsklage gegründet werden. Indessen liegt Übereinstimmung vor, soweit es sich um nahe verwandte Artikel der gleichen Warengattung handelt, auf die sich der Betrieb ohne Schwierigkeit ausdehnen läßt: GE. 278.
— Für Eintragung nicht nötig, daß die Waren, für die ein Z. angemeldet ist, tatsächlich vom Anmelder geführt werden; es genügt, daß sie nach Verkehrsübung von einem Geschäftsbetrieb, wie ihn der Anmelder hat, umfaßt werden: BA. 274.
— Undeutliche Angaben im — müssen vor Einleitung des Widerspruchsverfahrens beanstandet und geändert werden: BA. 299.
— Zugehörigkeit der Waren zu dem angegebenen Geschäftsbetriebe als Voraussetzung der Z.eintragung. Es besteht keine uneingeschränkte Freiheit des Anmelders in der Wahl der Waren, für die er das Z. schützen lassen will: BA. 195.
Warenzeichenblatt: Bekanntmachung, betr. die Stellen im D. R., an denen das — zur Einsicht ausliegt: 26.
— Die Einteilung der Veröffentlichungen im — in Warenklassen ist für den gesetzlichen Umfang des Z.schutzes ohne jede Bedeutung: RG. 172.
Wegfall der mündlichen Verhandlungen in den Ferien: 154.
Wein: „Tokajer" ist Herkunftsangabe für —: RG. 43.
Weltausstellung 1912 in Tokio s. Japan.
Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes: Grundsätze für die Festsetzung des — von Feststellungsklagen: RG. 27.
Wesentliche Maschinenteile gebrauchmusterschutzfähig: RG. 31.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der zwölfmonatigen Frist des Art. 4 UV.? B. St. v. A. 30.
Widerrechtliche Entnahme: Wer seinen Einspruch auf — stützt, kann im Falle der Nichtpatentfähigkeit keine Entscheidung über seinen Einspruchsgrund verlangen: BA. 182.

„Widerrechtlich gekennzeichnet“: — im Sinne der zweiten Alternative des § 14 des WzG. sind Waren dann, wenn zur Zeit der Handlung des Inverkehrbringens oder Feilhaltens ihre Bezeichnung mit dem Wz. widerrechtlich ist: RG. 42.
Widerspruchsverfahren: Die Mitteilung aus § 5 WzG. darf dem Inhaber des älteren Z. nur einmal gemacht werden. Ein trotz der Mitteilung unterlassener Widerspruch darf auch dann nicht nachgeholt werden, wenn das PA. dem Anmelder die Änderung einer Warenangabe gestattet und mit Bezug auf die neue Angabe dem älteren Inhaber eine zweite Mitteilung zustellt: BA. 299.
— Die Zulassung von Änderungen des angemeldeten Z. wird durch die Einleitung des — nicht begrenzt: BA. 299.
— Undeutliche Angaben im W.verz. müssen vor Einleitung des — beanstandet und geändert werden: BA. 299.
Wirkung: Neue — als Voraussetzung des Gebrm. schutzes für eine Kombination bekannter Elemente: RG. 262.
Wissentlich: Wer beim Versehen der W. mit einem fremden Z. gutgläubig war, handelt gleichwohl wissentlich, wenn er nur zur Zeit des Inverkehrbringens der W. das fremde Schutzrecht kannte: RG. 89.

Z.

Zeichenänderung: Daraus, daß ein Z.teil für eine Beanstandung oder für die Übereinstimmung mit einem älteren Z. wesentlich war, ist nichts dafür zu entnehmen, daß er auch für die Frage der — wesentlich sein müsse. Dagegen ist eine — abzulehnen, wenn sie nicht in der bloßen Streichung eines geringfügigen Bestandteils, sondern in dem Ersatz eines Z.teils durch einen neuen besteht. Bei Wortz. ist selbst der Ersatz eines Buchstabens durch einen anderen (Haida—Heida) unstatthaft: BA. 299.
— Die Zulassung von Änderungen des angemeldeten Z. wird durch die Einleitung des Widerspruchsverfahrens nicht begrenzt: BA. 299.
Zeichenberechtigter s. Zeicheninhaber.
Zeicheninhaber: Bei Eintragung eines Z. für eine Firma muß in Zweifelsfällen zur Feststellung des Rechtssubjektes auf den Inhalt der Anmeldung und der dabei gemachten Angaben zurückgegangen werden: RG. 145.
— Zur Wahrung der Rechte aus einem Wz. ist nur der Eingetragene, Person oder Firma, oder sein Rechtsnachfolger, nicht aber der Inhaber eines Unternehmens als solcher befugt: RG. 145.
Zeichenrecht: Der Zeicheninhaber hat kein unbeschränktes Recht, muß sich vielmehr auch bei Ausübung seiner Befugnisse in den durch die Gesetze gezogenen Schranken halten: RG. 225.
— Wer zur Benutzung eines Namens oder Z. befugt ist, darf nicht durch die besondere Art ihrer Darstellung, z. B. ihre Verwendung in eigenartiger Teilung und Schattierung, die Gefahr der Verwechselung mit fremden Z. herbeiführen: RG. 224.
Zeichenverletzung: Der Strafbestimmung des § 14 WzG. unterliegt auch der, welcher ein geschütztes Z. zur Bezeichnung von Waren verwendet, die mit der eingetragenen Warengattung gleichartig sind: RG. 225.
Zeichenzusammenstellung s. zusammengestellte Zeichen.
Zeichnungen können u. U. als Veranstaltung einer Vorbenutzung angesehen werden: RG. 189.
Zeitschrift, Zeitung s. Druckschrift.
Zentral-Amerika: Allgemeiner Friedens- und Freundschaftsvertrag: 208.
Zeugen: Zur Abhörung von — ermächtigte Konsularbeamte: 288.
Zigarren: Die Bock'sche Adlermarke mit „El Aguila de Oro“ ist nicht Freizeichen für —: BA. 186.
Zigaretten: Die Bezeichnung „Ägyptische —“ ist unstatthaft für —, die nicht in Ägypten hergestellt sind: BA. 297.
— Für — und —papier ist das Wort „Apis“ Freizeichen: BA. 191.
Zurücknahme: Ist der Beschluß, der die Androhung der — ausspricht, mit Berufung anfechtbar? RG. 134.
— Nach — der Berufung kann im Zurücknahmeverfahren auf Antrag reine Kostenentscheidung ergehen: RG. 292.
— Trotz — des Nichtigkeitsantrags ist die E. der NA. zuzustellen, wenn die Verkündung bereits erfolgt war: RG. 8.
Zurücknahmeverfahren: Im — ist über die Kosten zu entscheiden, auch wenn der Streit in der Hauptsache durch Erlöschen des P. erledigt ist: NA. 291.
— Ist im — die Berufung zurückgenommen, so kann auf Antrag allein wegen der Kosten E. ergehen: RG. 292.
— Keine Aussetzung des — wegen Schwebens einer Nichtigkeitsklage gegen ein anderes P., aus dessen Bestehen das erforderliche öffentliche Interesse an der Zurücknahme hergeleitet wird: BA. 291.
Zurückweisungsandrohung der Anmeldestelle für Gebrm. für den Fall nicht rechtzeitiger Hebung von Anmeldungsmängeln tritt nicht schon mit Ablauf der gestellten Frist in Kraft, sondern erst mit dem Zeitpunkt, in welchem ein Verzicht des Anmelders auf seine Anmeldung durch schlüssige Handlungen aus den Umständen des Falles zu unterstellen ist: Präs.Besch. 168.
Zusammengesetzte Zeichen: Bei — ist die Zerlegung in Haupt- und Nebenbestandteile und die Beschränkung des Vergleichens auf die ersteren unstatthaft: RG. 45.
Zusammengestellte Zeichen: Bei Vereinigung mehrerer äußerlich selbständiger Marken zu einer Einheit richtet sich die Übereinstimmung mit älteren Z. nicht nach dem Gesamteindruck der an verschiedenen Stellen der W. anzubringenden Einzelmarken. Vielmehr kann jede der letzteren für sich die Verwechselungsgefahr begründen: BA. 273.
Zusammenstellung selbständiger Elemente im Gegensatze zur Kombination: GE. 38.
— s. auch Kombination.
Zusatzpatent: Umwandlung des — zu einem selbständigen P. bei Teilvernichtung des Hauptpatents? AA. 259.
Zuständigkeit der BA. II für Beschwerden gegen Beschlüsse der AA. XI: 178.
Zustellung: Die einmal verkündete E. der NA. ist zuzustellen, auch wenn der Nichtigkeitsantrag vor der — zurückgenommen wird: RG. 8.
— Ein einmal verkündeter Abweisungsbeschluß ist zuzustellen, auch wenn der Anmelder vor der — auf die Anmeldung verzichtet: BA. 8.
— Eine trotz Bestellung eines Vertreters an den Anmelder selbst erfolgte — ist rechtswirksam. § 176 ZPO. findet auf das P.erteilungsverfahren keine Anwendung: BA. 182.
Zwangslizenz: Keine Berufung gegen den Androhungsbeschluß gemäß § 30 Abs. 8 P.Ges. Rechtliche Natur dieses Beschlusses: RG. 134.
Zweck: Die Übertragung eines Gebrm. zu einem neuen — begründet keinen Musterschutz, wenn die Musterform unverändert bleibt: GE. 18.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

40
2 9

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. **Berlin, Mittwoch, 29. Januar 1908.** Nr. 1

Der Anschlag ist nur zur Aufnahme von Fremdankündigungen literarischer und technischer Art, für Eingaben von Patentanmeldungen, Patentagenten, industriellen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Technisches Verdeutschungswörterbuch

der hauptsächlichsten in Technik, Handel u. Verwaltung vorkommenden Fremdwörter

von

A. Hausding. Geh. Reg.-Rat

2. wesentlich erweiterte Auflage, 232 Seiten stark. 1903. Gebunden 3 M.

Unentbehrliches, von vielen Behörden empfohlenes Handbuch zum Verständnis und zur Vermeidung unverständlicher, unklarer und entbehrlicher Fremdwörter, auch der vielen bisweilen noch in der Fach-, Amts-, Gerichts- und Handelssprache vorkommenden fremdsprachlichen Fachausdrücke, bei Anfertigung gut deutscher Schriftsätze, namentlich bei Patent- und Gebrauchsmusterbeschreibungen, Eingaben, Veröffentlichungen, Erlassen usw.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Anfang Oktober 1907 begann in meinem Verlage zu erscheinen:

ELEKTRON

Zeitschrift für die Fortschritte der Elektrotechnischen Praxis

herausgegeben von

Dipl.-Ing. P. WANGEMANN, Patentanwalt

INHALT:

1) Elemente
2) Generatoren u. Transformatoren
3) Motoren und Umformer
4) Elektrochemie
5) Elektrowärme
6) Messwesen
7) Elektrische Leitungen
8) Telegraphie
9) Fernsprech
10) Signal- und Kontrollwesen
11) Beleuchtung
12) Heizung
13) Traktionswesen
14) Allgemeine Maschinenteile
15) Metallurgie u. Metallbearbeitung
16) Elektrische Uhren
17) Elektromedizin
18) Verschiedenes

Probenummern versendet der Verlag auf Wunsch kostenfrei

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Gesetz

zum

Schutz der Warenbezeichnungen

vom 12. Mai 1894

Erläuterte Taschenausgabe

von

Dr. jur. W. Rhenius

Geheimem Regierungsrat, Direktor im Kaiserlichen Patentamt

Taschen-Gesetzsammlung No. 31

Zweite Auflage

Preis gebunden 2,50 M., bei postfreier Zusendung 2,70 M.

Das Buch stammt aus der Praxis, sein Verfasser ist wohl am genauesten mit den Anschauungen des Patentamts betraut. Infolgedessen enthält es für den in Warenzeichensachen Tätigen wichtige Fingerzeige. Es gewährt einen klaren Einblick in die Anschauungen, welche die Praxis des Patentamts beeinflussen, und in diese Praxis selbst. — Die jetzt vorliegende zweite Auflage weist der ersten gegenüber wichtige Veränderungen und Verbesserungen auf.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das

Sachverständigenwesen

in Patentprozessen

zugleich ein Beitrag zur Frage der

Errichtung eines selbständigen gemischten Patentgerichtshofes

Von

Dr. **Fritz Rathenau**, Landrichter in Berlin

Preis 1 M., postfrei 1,10 M.

[illegible]

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Durch das Erscheinen des zweiten Bandes gelangte zum Abschluss

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

[illegible]

Zwei Bände von zusammen ca. 90 Bogen Umfang
Preis 30 M. Gebunden 36 M.

Aus den Besprechungen des ersten Bandes:

[illegible]

Dr. Sievers in „Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts".

[illegible]

Dr. Edwin Katz in der „Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure".

[illegible]

Burckhardt in „Zeitschrift für Rechtsgesetzgebung".

Der Anschluß ist nur für Patentanwälte, Patentbureaus, Ingenieure und technische Unternehmungen gestattet. Die Aufnahme erfolgt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Prospekt.

Patente für

Russland

besorgen (seit 1880)

Wlodarkiewicz & Sieklucki

Ingenieure

Warschau, Wlodzimierska-Str. 16

Patente für Schweden

besorgt

Svenska Patentkontoret

Birger Jarlsgatan 18, Stockholm

Telegramm-Adresse: Patentkontor

Nur für Patentanwälte!

PATENTE

für Ungarn u. Oesterreich besorgt

Alexander Weisz

Beeideter Patentanwalt

Budapest VI., Waizneerring No. 31

Gegründet 1888

Quartalszeichnung

PATENTE, Marken etc. für SPANIEN

Portugal, die südamerikanischen Staaten und Mexico besorgen

KUES & Cie MADRID

Russische Patente

Warenzeichen etc. besorgt

M. Skrzypkowski

St. Petersburg, Wosnessenskij prosp. 51

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

322 High Holborn, London W. C.

Ausschliesslich als Vertreter von

Patent-Anwälten

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz

in

ITALIEN

Ing. Letterio Laboccetta

Rom - Via della Vite 41 - Rom

Korrespondenz in deutscher, französischer, englischer, portugiesischer, italienischer, spanischer und schwedischer Sprache

---

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1883

St. Petersburg, Sprechenaja 61

O. L. P. Voss, seit 1875 Ia Patentfachm.

W. Steininger, dipl. Ingenieure, Technologen

PATENTE FÜR FINNLAND

besorgt

A. B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå

Helsingfors Finnland

Rumänische Patente und Schutzmarken

besorgen

Meller & Co., Ingenieure

Patentbureau, Bauul Ghiorgan 29

BUCAREST

Technisch-juridisch

Allererste Referenzen

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Fischer, Dr. L. und Roediger, P. C., Die Patentgesetze Bd. II

Deutschland, Russland, der Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien. Eine systematische Uebersicht.

Wer in den ferner stehenden, für Patentsuchende von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Nordamerika sowie Japan und auch in den neu hinzugekommenen Vereinigten Staaten, in der Darstellung die grösste Klarheit und Uebersichtlichkeit mit möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit verbindet. Das Werk soll überall so anlegen, wo es sich um eine rasche Orientierung über die in Betracht kommenden Bestimmungen handelt. Es will dabei die oft sehr verwickelten Beziehungen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu einander klarlegen, die nur zum Teil der Gesetze oft nur durch sorgfältige Untersuchungen hergestellt werden können.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Wilh. Ernst & Sohn in Berlin bei.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. — Gesetz- und Justiz-Kommentare, Entscheidungen, Zeitschriften.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

14. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. Februar 1908. Nr. 2

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das Reichsgesetz
betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898

Erläutert von

Dr. Ernst Neukamp

Gerichtsassessor und Dozent an der Handelshochschule in Berlin

Dritte und vierte durchgearbeitete und vermehrte Auflage

Preis geh. 4 M. (Taschengesetzsammlung No. 7) **Postfrei 4 M. 20 Pfg.**

Gegen die zweite Auflage schrieb Justizrat Meyerhacher im „Recht": „Die vorliegende kleine und präzise Kommentierung wird sich namentlich für den praktischen Handelsmann und Juristen, für Richter und Rechtsanwalt in empfehlendem Maße. Der Verfasser drängt in alle schwebenden Fragen tief ein und behandelt dieselben meist klar, jedoch ausführlich. Die neue dritte Auflage, die gleichzeitig als eine verbesserte anzusehen ist, wird sich um Lob der Kritik und die Anerkennung in der Praxis sicher auch in gesteigertem Maße erfreuen.

Im Carl Heymanns Verlag und Formularmagazin zu Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 werden ebenso wie vorrätig gehalten:

Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Patentanwälte

Neue Ausgabe Quartbogen. Formular Nr. 458 September 1907
Preis für 10 Stück 1 M., für 25 Stück 2 M., für 100 Stück 7 M.

Für Verbandsmitglieder zum vertragsmäßigen Vorzugspreise für 25 und für 100 Stück

Die Gebührenordnung ist seit Erscheinen dieser Ausgabe nur noch aus dem obigen Formularmagazin und nicht mehr vom Vorstande des Verbandes selbst zu beziehen

Vollmachtsformulare

amtlich vom Verbande d. Deutschen Patentanwälte

für 140 in Patent-, Nr. 141 in Gebrauchsmuster, Nr. 143 in Warenzeichensachen

Kanzleipapier, Kassenpapier. Preis der Formulare: 25 Blatt 80 Pf., 100 Blatt 2 M., Preis für 250 Blatt 4 M.

Anmeldebestimmungen

des Kaiserlichen Patentamts vom 22. Novbr. 1899

Nr. 247 für Erfindungen, Nr. 248 für Gebrauchsmuster, Nr. 249 für Warenzeichen

Nr. 247 allein, und Nr. 248/49 zusammen je ein Quartbogen. Preis einzeln 10 Pf., Preis für 25 Stück je 2 M.

Englische Patentvollmachten

Nr. 28. Form B. Application for Patent Nr. 29. B. 2. Application for Patent under International and Colonial Arrangements.

Preis (für je 25 Blatt M. 2 (postfrei M. 2.10), für je 100 Blatt M. 7

Nordamerikan. Vollmachten

Nr. 40 Petition- und Nr. 41 Oath-Formular für Vereinigte Staaten-Patentanmeldungen in zuverlässig neuester amtlicher Fassung

Preis (für je 10 Blatt 4 M.

Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen

nebst einem Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Nr. 42 (Quartbogen. Preis: 50 Stück 75 Pf. (postfrei 85 Pf.), für 100 St. 1.20 M. (postfrei 1.40 M.), für 500 St. 5 M., für 1000 St. 9 M.)

Nr. 43 und 43 amtlich ausgearbeitet auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Februar 1906

Der Umschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von Bekanntmachungen, Bekanntmachungen, industriellen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Verdeutschungswörterbuch der hauptsächlichsten Fremdwörter

der Fach-, Handels- und Verwaltungssprache

Ein Handbuch für den täglichen Gebrauch

von

A. Hausding

Geh. Regierungsrat

Gebunden 3 M., bei postfreier Zusendung 3,20 M.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Kent, Paul, Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Kommentar. Zwei Bände. 1906/07. 8° XVI, 848 und XII, 672 Seiten. 30 M., gebunden 36 M.

— Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, unter Berücksichtigung in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung, sowie der Praxis des Patentamts erläutert. 1897. 8° XXXII, 660 Seiten 14 M., gebunden 16 M.

Robolski, H., Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Erläutert. Zweite Auflage. 1904. 8° IV, 116 Seiten gebunden 1 M. 60 Pf.

Osterrieth, Albert, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907. Erläuterte Taschenausgabe. 1907. 8° XII, 300 Seiten gebunden 3 M.

— Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vom 27. Mai 18[illegible] 1896. 8° X, 122 Seiten kart. 1 M. 60 Pf.

Osterrieth, Albert, und **August Axter,** Die internationale Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention), nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. 1903. 8° XXXVIII u. 354 Seiten gebunden 7 M.

Kohler, Josef, Autor- und Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. Sonderabdruck aus dem Gewerblichen Rechtsschutz und dem Juristischen Literaturblatt. Zwei Hefte. Erstes Heft. 1898. 8° 235 Seiten [illegible]
Zweites Heft. 1901. 8° 221 Seiten

Der Anzeigenteil ist nur für Ankündigungen literarischer und technischer Art, für Empfehlungen von Patentanwälten, Patentbureaus, technischen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Jahresunterschrift erfolgt nur mündlicher Benachrichtigung der Verlagshandlung.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

Justizrat und Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Zwei Bände von zusammen ca. 60 Bogen Umfang
Preis 30 M. Gebunden 36 M.

Aus den Besprechungen des ersten Bandes:

„Der Verfasser, der sich durch einen ausgezeichneten und gründlichen, 1897 erschienenen Kommentar zum Gebrauchsmustergesetz über den Schutz der Warenbezeichnungen in der juristischen Welt bereits einen angesehenen Namen gemacht hat, legt mit dem vorliegenden Werke eine in Anlage und Gestalt verwandte, ungemein gediegene Arbeit vor. Der erschienene 1. Band umfasst sich nur mit dem materiellen Patentrechte, d. h. mit den ersten, 52 Paragraphen umfassenden Abschnitte des Patentgesetzes, und enthält 844 Seiten. Schon aus diesem Umfange des Buches ist zu ersehen, dass sich der Verfasser die Aufgabe gestellt hat, ein vollständiges Kompendium unseres Patentrechts im Anschluss an den Gesetzestext zu liefern. Und gerade wegen dieser seiner Vollständigkeit, welche alle einzelnen Materien bis in ihre letzten Verästelungen hinein verfolgt, wird sich das Werk neben den älteren, aber weit kürzeren Kommentaren von Seligsohn, Rühlmann, Allfeld und Isay und auch neben Köhlers grundlegendem Handbuch einen geachteten Platz erobern. Dem Praktiker dürfte nicht leicht eine Frage aufstoßen, über die das der Verfasser nicht ausführliche Auskunft böte. Dabei ist trotz der Fülle des Gebotenen der umfangreiche Stoff in ungemein klarer und übersichtlicher Weise gegliedert, so dass sich der Leser rasch orientieren kann und auch auf ausgedehnten Pfaden die Grundgedanken nicht aus den Augen verliert. In der knappen Disposition des überreichen Stoffes, den er verarbeitet hat, folgt der Verfasser der Methode, die in der französischen und englischen Literatur herkömmlich ist. Der Text wird durch Ueberschriften gegliedert, zugleich aber in fortlaufende Numerierung unter Hervorhebung von Schlagwörtern gewissermaßen skandiert. Die am Kopfe jedes Gesetzesparagraphen befindliche Uebersicht der Einteilung und der Schlagwörter erleichtert dabei die Benutzung sehr wesentlich. Die Praxis des Patentamts und der Gerichte ist überall berücksichtigt und herangezogen, und es ist dadurch ein reiches Material gewonnen, das die Anwendung des Einzelnen erläutert und anschaulich macht. Breitere polemische Auseinandersetzungen liegen dem Zwecke des Buches fern. Gleichwohl ist bei Streitfragen stets zu erkennen, welcher Ansicht der Verfasser den Vorzug gibt, und er weiss alles stets in ständiger Kürze zu begründen. — Möge es dem ausdauernden Fleisse des Verfassers gelingen, auch den Rest der grossen Arbeit in gleich vorzüglicher Weise zu vollenden!“

Dr. Sievers in „Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts“.

„Der Verfasser hat sich bereits durch das von ihm herausgegebene Werk über den Schutz der Warenbezeichnungen eine rühmliche Stellung in der Rechtswissenschaft erworben. Die außerordentliche Gründlichkeit, die sorgfältige Untersuchung aller in der Praxis und in der Literatur entstandenen Streitfragen, welche das frühere Werk auszeichnet hat, ist an dem jetzt vorliegenden Buch in noch erhöhtem Maße zu rühmen. Der Verfasser hat trotzdem den Umfang seines Buches nicht gegeben eine selbstständige Stellung eingenommen und seine entgegenstehenden Ansichten eingehend begründet. — Das Werk wird für die Bedürfnisse der Technik um die nämliche empfohlen werden; es bietet den Technikern, welche über gewerbliche Fragen Auskunft suchen, reichhaltige und zuverlässige Belehrung.“

Justizrat Dr. Edwin Katz in der „Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure“.

Dieser neue Kommentar zeichnet sich durch Ausführlichkeit und Vollständigkeit aus; bis ins einzelne werden die einschlägigen Verfügungen des Patentamts, die Erkenntnisse der Gerichte verglichen und verwertet, die deutsche Literatur und die ausländischen Abhandlungen zu juristischen und technischen Fragestellungen werden gewissenhaft angeführt. Das Werk scheint auch für Fälle von Interesse und seine Anlage geeignet, bei neuen Spezialfragen sich alles, die ganze ältere bezügliche Literatur und Rechtsprechung zu erwerben. Der Reichtum des Gesetzesparagraphen ist systematisch ausgenutzt in Anmerkungen und Unteranmerkungen und schließlich in Nachweisen, wie je besondere Ueberlegungen. Der Text dieser Darstellung ist sorgfältig in seine Einzelheiten gegliedert angelegt. Dem Praktiker wird dadurch die Nachschlagen bei der Urteilsfindung eines speziellen Falles erheblich erleichtert. Der Verfasser geht überall von Stand der Literatur und der Rechtsprechung wieder und gibt zu den verschiedenen Meinungen Stellung. Die Verweisungen auf den systematischen Zusammenhang ermöglichen auch eine schnelle Orientierung über schwierige Spezialfragen, die nur im Zusammenhang des ganzen Gesetzes gelöst werden können.

Dr. Isay in „Zentralblatt für Rechtswissenschaft“.

Der Umfang ist nur zur Kenntnahme von Privatmitteilungen bestimmt und zwischen Kaufleuten, Industriellen, Unternehmungen u. s. w. verboten. Die Reklamenaufnahme erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit der betreffenden Firma.

Russland Finnland
Patent- u. Warenzeichen Schutz etc.
besorgt das Patent-Bureau
Voss & Steininger
Gegründet 1880
St. Petersburg, Gorochowaja 68
C. L. P. Voss, seit 1875 im Patentfache
W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

Patente für Russland
besorgen (seit 1890)
Wlodarkiewicz & Sieklucki
Ingenieure
Warschau, Wlodzimierska-Str. 16

Patente für Schweden
besorgt
Svenska Patentkontoret
Birger Jarlsgatan 18, Stockholm
Telegramm-Adresse: Patentmark.
Nur für Patentanwälte!

PATENTE, Marken für SPANIEN
Portugal, die südamerikanischen
Staaten und Mexico besorgen
ROEB & C.ie MADRID

PATENTE
für Ungarn u. Oesterreich besorgt
Alexander Weisz
beeideter Patentanwalt
Budapest VI., Waitznerring No. 31
Gegründet 1884
Quartalsabrechnung

PATENTE FÜR FINNLAND
besorgt
A. B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå
Helsingfors Finnland

Patent-, Warenzeichen und Musterschutz in ITALIEN
Ing. Letterio Labocetta
Rom · Via della Vite 31 Rom

Korrespondenz in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Rumänische Patente und Schutzmarken
besorgen
Meller & Co., Ingenieure
Patentbureau, Hanul Ghermani 31
BUCAREST
Telegramm-Adresse:
Allererste Referenzen.

Patent-, Marken- und Musterschutz
in
Russland **Finnland**
und andere Länder besorgen
(seit 1907)
Kanpe & Tschekaloff
diplomierte Ingenieure u. Techniker
ST. PETERSBURG
Kirpitschnoi Pereulok 7

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

von Siemens, W., und **E. Budde,** Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen 1 M.

Munk, Leo, Das Oesterreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Januar 1897, betr. den Schutz von Erfindungen. 1901 8° VIII und 466 Seiten 9 M.

Pilenko, A., Das Recht des Erfinders, die Privilegien auf Erfindungen und ihr Schutz im russischen und internationalen Recht. Historisch dogmatische Untersuchung. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung von M. Augustin. Durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von F. Siebenburgen. 1907 8° XX, 704 Seiten 18 M.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8 — Redigiert im Kaiserl. Patentamt, Berlin NW. 6.

Jährlich 52 Nummern. Preis des Vierteljahrs der Buchhandlung Heymanns Verlag in Berlin 3 M.

[illegible]

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 1. April 1908. Nr. 3

[illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Technisches Verdeutschungswörterbuch

der hauptsächlichsten in Technik, Handel u. Verwaltung vorkommenden Fremdwörter

von

A. Hausding, Geh. Reg.-Rat

2. wesentlich erweiterte Auflage, 242 Seiten stark. 1903. Gebunden 3 M.

[illegible] von vielen Behörden empfohlenes Handbuch zum Verständnis und zur Vermeidung [illegible] unklarer und entbehrlicher Fremdwörter, auch der vielen bisweilen noch in der [illegible] Amts-, Gerichts- und Handelssprache vorkommenden fremdsprachlichen Fachausdrücke, bei Anfertigung gut deutscher Schriftsätze, namentlich bei Patent- und Gebrauchsmusterbeschreibungen, Eingaben, Veröffentlichungen, Erlassen usw.

Im Carl Heymanns Verlag und Formularmagazin zu Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 [illegible] vorrätig gehalten:

Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Patentanwälte

Neue Ausgabe Quartbogen. Formular Nr. 458 September 1907

Preis für 10 Stück 1 M., für 25 Stück 2 M., für 100 Stück 7 M.

Für Verbandsmitglieder zum vertragsmässigen Vorzugspreise für 25 und für 100 Stück

Die Gebührenordnung ist seit Erscheinen dieser Ausgabe nur noch aus dem obigen Formularmagazin und nicht mehr vom Vorstande des Verbandes selbst zu beziehen

Vollmachtsformulare

[illegible] vom Verbande d. Deutschen Patentanwälte

Nr. 240 in Patent-, Nr. 141 in Gebrauchsmuster, Nr. 142 in Warenzeichensachen

[illegible] Preis der Formulare: [illegible] Blatt [illegible] Pf., [illegible] Blatt 2 M., Preis für [illegible] Blatt [illegible] M.

Anmeldebestimmungen

des Kaiserlichen Patentamts vom 22. Novbr. 1908

Nr. 247 für Erfindungen, Nr. 248 für Gebrauchsmuster, Nr. 249 für Warenzeichen

Nr. [illegible] allein, und Nr. 248/49 [illegible] Quartbogen. Preis einzeln 10 Pf., Preis für [illegible] Stück 2 M.

Englische Patentvollmachten

Nr. 48. Form A. Applikation for Patent Nr. 49. A. 2. Applikation for Patent under International and Colonial Arrangements

Nordamerikan. Vollmachten

Nr. 40 Petition- und Nr. 41 Oath-Formular für Vereinigte Staaten-Patentanmeldungen in zuverlässig neuester amtlicher Fassung

[illegible] Preis für je 10 Blatt 1 M. (postfrei 1.10), für je 25 Blatt M. 2 (postfrei M. 2.10), für je [illegible] Blatt M. 7

Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen

nebst einem Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Nr. 42. Quart. [illegible] Seiten. Einzeln [illegible] Pf. (postfrei [illegible] Pf.), von [illegible] Exemplaren ab je [illegible] Pf.

Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

[illegible] Preis für [illegible] Pf. (postfr. [illegible] Pf.), für [illegible] M. (postfr. [illegible] M.), für [illegible] M. [illegible] M.

Nr. 42 und 43 amtlich ausgearbeitet auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Februar 1908

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von F. Sonnechen in Bonn bei.

Der Anschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter [illegible] [illegible] [illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Kent, Paul, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, unter Berücksichtigung in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung, sowie der Praxis des Patentamts erläutert. 1897. 8° XXXII, 660 Seiten 14 M., gebunden 16 M.

Osterrieth, Albert, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907. Erläuterte Taschenausgabe. 1907. 8° XII, 300 Seiten gebunden 3 M.

— Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vom 27. Mai 1896. 1896. 8° X, 122 Seiten kart. 1 M. 60 Pfg.

Robolski, H., Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1899. Erläutert. Zweite Auflage. 1904. 8° IV, 116 Seiten gebunden 1 M. 60 Pfg.

Osterrieth, Albert, und **August Axter,** Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention), nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. 1903. 8° XXXVIII u. 354 Seiten gebunden 7 M.

Kohler, Josef, Autor- und Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. Sonderabdruck aus dem Gewerblichen Rechtsschutz und dem Juristischen Literaturblatt. Zwei Hefte. Erstes Heft. 1898. 8° 235 Seiten 2 M.
Zweites Heft. 1901. 8° 221 Seiten 2 M.

von Siemens, W., und **E. Budde,** Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen 1 M.

Munk, Leo, Das Oesterreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Januar 1897, betr. den Schutz von Erfindungen. 1901. 8° VIII und 466 Seiten 6 M.

Pilenko, A., Das Recht des Erfinders, die Privilegien auf Erfindungen und ihr Schutz im russischen und internationalen Recht. Historisch dogmatische Untersuchung. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung von M. Augustin. Durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von F. Siebenbürgen. 1907. 8° XX, 704 Seiten 16 M.

Rhenius, W., Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Erläuterte Taschenausgabe (Taschengesetzsammlung No. 31). Zweite Auflage 1908. 8° IV, 224 Seiten gebunden 2 M. 50 Pfg.

Die Zeitschrift ist eine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende, gediegene, wissenschaftliche Bearbeitungen u. s. w. enthaltende, für Juristen und Techniker gleich wichtige Veröffentlichung und kann allen Interessenten bestens empfohlen werden.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

Justizrat und Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Zwei Bände Preis 30 M., Gebunden 36 M.

Aus den Besprechungen:

Der Verfasser des vorliegenden Kommentars zum Patentgesetz hat sich die Aufgabe gestellt, die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Patentwesens, soweit sie sich nach drei Jahrzehnten gebildet hat, in einer umfassenden systematischen Darstellung zu vereinigen und zu verarbeiten. Diese Aufgabe ist durch das vorliegende Werk in vollkommener Weise gelöst worden. Der Verfasser hat es verstanden, seine Kommentierung so zu gestalten, daß sie Anregungen für den praktischen Gebrauch des Gesetzes und Fingerzeige für eine zweckmäßige Fortentwickelung des Gesetzes in sich schließt. Die Ausführungen sind durchweg klar und übersichtlich gehalten und bieten eine vollständige Orientierung über alle Fragen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben können. Das Werk ist daher nicht nur für den Praktiker, sondern auch für den Gelehrten von großem Interesse und wird sich, nicht zuletzt wegen seiner handlichen Fassung, bald in den Kreisen der Interessenten Eingang verschaffen.

Patentanwalt Dr. Hagens in „Recht“.

Das vorliegende Werk ist ein sehr gutes Buch. Es ist nicht nur eine Sammlung von Entscheidungen, sondern es ist eine wissenschaftliche Arbeit, die sich mit allen Fragen auseinandersetzt und eine Lösung versucht. Wo es sich um Streitfragen handelt, werden die verschiedenen Ansichten gut dargestellt und kritisch beleuchtet. Das Buch ist eine Bereicherung der Literatur und wird sich bald viele Freunde erwerben.

Dr. A. Seligsohn in der „Zeitschrift für Handelsrecht“.

Patente für
Russland
besorgen (seit 1896)
Wlodarkiewicz & Sieklucki
Ingenieure
Warschau, Wlodzimierska Str. 16

Patente für Schweden
besorgt
Svenska Patentkontoret
Birger Jarlsgatan 18, Stockholm
Telegramm-Adresse: Patentmark
Nur für Patentanwälte!

PATENTE
für Ungarn u. Oesterreich besorgt
Alexander Weisz
beeideter Patentanwalt
Budapest VI., Waizenerring No. 31
Gegründet 1894
Quartalsabrechnung

PATENTE, Marken etc. für SPANIEN
Portugal, die südamerikanischen Staaten und Mexico besorgen
RUEB & Co MADRID A. [illegible]

Russische Patente
Warenzeichen etc. besorgt
M. Skrzypkowski
St. Petersburg, Woznesenskij prosp 51

W. P. Thompson & Co.
Internationale Patent-Bureaus
6 Lord Street, Liverpool
322 High Holborn, London W. C.
Ausschliesslich als Vertreter von
= Patent-Anwälten =

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in
ITALIEN
Ing. Letterio Laboccetta
Rom - Via della Vite 41 - Rom

Korrespondenz in [illegible]

Russland Finnland
Patent- u. Warenzeichen Schutz etc.
besorgt das Patent-Bureau
Voss & Steininger
Gegründet 1880
St. Petersburg, Baruchowaja 68
C. L. F. Voss seit 1875 im Patentfache
W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Techniker

PATENTE FÜR FINNLAND
besorgt
A. B. Axel von Knorring
Tekniska Byrå
Helsingfors Finnland

Rumänische
Patente und Schutzmarken
besorgen
Meller & Co., Ingenieure
Patentbureau, Hanul [illegible]
BUCAREST
[illegible]
Allerorts Referenzen

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Fischer, Dr. L. und Roediger, P. C., Die Patentgesetze Bd. II
Deutschland, Russland, der Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien. Eine systematische Uebersicht. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44
Anzeigen
XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 29. April 1908. Nr.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8. MAUERSTRASSE 43/44

Das Reichsgesetz

betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898

Dr. Ernst Neukamp

Dritte und vierte durchgesehene und vermehrte Auflage

Preis geh. 1 M. (Taschengesetzsammlung No. 7) Postfrei 1 M. 20 Pfg.

Die feste Grundlegung der Begriffe, die klare und konsequente Entwicklung und praktische Anwendung der daraus sich ergebenden Folgen, welche die Neukamp'sche Bearbeitung von Anfang an ausgezeichnet haben, geben auch dieser neuen Auflage für Theorie und Praxis bleibenden Wert. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist der Anhang, welcher die Stempel- und Steuergesetzgebung der Gesellschaften m. b. H. umfasst; ein mustergültiges Beispiel übersichtlicher und doch umfassender Gruppierung ist die Darstellung der Steuerpflicht in den einzelnen Bundesstaaten.

Deutsche Juristenzeitung. Justizrat Dr. Liebmann.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43 44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe nur den Juristen ist es" — so führt der Verfasser aus — „der modernen Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der selbständigen Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und etwa Beispiele für die gebräuchlichen Testamentszweckmäßigkeiten. In jedem einzelnen Falle ist genau der Weg vorgezeichnet, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den Anweisungen und Beispielen folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Der Umschlag ist eine zu Reklame- und Ankündigungszwecken literarischer und technischer Art, für Empfehlungen von Geschäftsbüchern, Kontorartikeln, technischen Neuerscheinungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenheftung erfolgt nach erfolgter Benutzung durch Entfernung der Heftklammern.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. Mauerstr. 43/44

Verdeutschungswörterbuch der hauptsächlichsten Fremdwörter

der Fach-, Handels- und Verwaltungssprache

Ein Handbuch für den täglichen Gebrauch

von

A. Hausding

Geh. Regierungsrat

Gebunden 3 M., bei postfreier Zusendung 3.20 M.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Kent, Paul, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, unter Berücksichtigung in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung, sowie der Praxis des Patentamts erläutert. 1897. 8° XXXII, 660 Seiten. 14 M., gebunden 16 M.

von Siemens, W., und **E. Budde,** Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen. 1 M.

Osterrieth, Albert, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907. Erläuterte Taschenausgabe. 1907. 8° XII, 300 Seiten. gebunden 5 M.

— Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vom 27. Mai 1896. 1896. 8° X, 122 Seiten. kart. 1 M. 60 Pfg.

Robolski, H., Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Erläutert. Zweite Auflage. 1904. 8° IV, 116 Seiten. gebunden 1 M. 60 Pfg.

Rhenius, W., Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Erläuterte Taschenausgabe (Taschengesetzsammlung No. 31). Zweite Auflage 1905. 8° IV, 224 Seiten. gebunden 2 M. 50 Pfg.

Kohler, Josef, Autor- und Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. Sonderabdruck aus dem Gewerblichen Rechtsschutz und dem Juristischen Literaturblatt. Zwei Hefte. Erstes Heft. 1898. 8° 235 Seiten. 2 M.
Zweites Heft. 1901. 8° 221 Seiten. 2 M.

Die Beilage ist nur bei Bezug von Gesamtauflagen, niemals aber einzelnen Bänden, für Bibliotheken und Lesezirkel, sowie bei Teilzahlungen u. s. w. bestimmt. Für Nichtbeachtung erlischt jeder etwaige Gewährsanspruch und Vertragsanspruch.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

Justizrat und Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Zwei Bände Preis 30 M., Gebunden 36 M.

Aus den Besprechungen:

Der Verfasser des geltenden Kommentars zum Markenschutzgesetz hat neuerdings auf demselben Rechtsgebiete ein neues, ungleich größeres Gebiet bearbeitet, indem er sich einer umfassenden kommentierenden Darstellung des Patentgesetzes unterzogen hat. Schon das erstere Werk ist gleich den Autoren gekommen, die Vorzüge eines Lehrbuches mit denen eines Kommentars zu verbinden. Indem die Anmerkungen zu den Paragraphen des Gesetzes nach Stoffgebieten zusammenfassende Inhaltsübersichten bekommen, ist es für jeden Gesetzesunterworfenen leicht, sich über alle Erörterungen gewandt zu finden. In ähnlicher Weise ist der Verfasser auch bei dem Patentrechte verfahren, nur hat er — anscheinend wegen der Unterfülle des Stoffes — auf eine einheitliche Systematisierung der ganzen Darstellung verzichtet und dafür nach einer isolierten Methode das in den einzelnen Paragraphen Behandelte in sich gegliedert, demgemäß wurde bei jedem Paragraphen fast nur Teil sehr umfangreiche systematische Inhaltsangabe der Erläuterungen vorgenommen und dem vorgedruckten Gesetzestexte angeschlossen. Hierdurch wird die Übersicht des gewaltigen Stoffes, bei dieser Verarbeitung wohl kaum eine typisch vorteilhafte Abhandlung und kann man es in der Tat verschiedene anderweitige Entscheidungen geben, die für die praktische Benutzung vorzuziehen erscheinen, so gewinnt dieses in diesem vorgelegten Kommentare eine höhere Bedeutung, indem es dem Leser die Möglichkeit gewährt, sich in kurzer Zeit über alle Fragen, die sich ihm aufdrängen, zu orientieren. Indem wir diesem Werke eine weitgehende Verbreitung wünschen, können wir es nicht unterlassen, auf einen Übelstand hinzuweisen, der sich bei dem gebotenen Stoffe aus äußeren Gründen nicht vermeiden ließ, wir meinen die Unübersichtlichkeit, welche durch die Anmerkungen in kleinerem Druck hervorgerufen wird. Es muß aber zugleich anerkannt werden, daß es eine schwierige Aufgabe gewesen sein muß, einen so umfangreichen Kommentar zu schaffen, und daß es dem Verfasser gelungen ist, sich über diese Schwierigkeiten hinwegzusetzen. Das Urteil der einzelnen Anwendenden können dann, wie hier wenig geübte systematische Darstellung, die völlige wissenschaftliche Durchdringung des Gesetzes nicht der Fall darauf kommen. Lesern und Benutzern, wird aber überall das Verfasser gewandte in seiner praktischen Anordnung einen wertvollen Ratgeber an, welcher allenfalls schnell einen sicheren Anhaltspunkt für jede Frage gibt, aber auch Gelegenheit gibt, sich in jeder Richtung zu orientieren.

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens im „Recht"

Dem der Kentsche Kommentar gründlich zu, bietet dessen Kauf zu Empfehlung. Er hebt sich in der Praxis bei allen zweifelhaften Fragen ausgezeichnet und muß besonders, wer sehr selten vor Rat im Stiche gelassen zu sein. Was in der Rechtsprechung und Literatur über eine zweifelhafte Frage gedruckt worden ist, ist hier zusammengetragen. Der Rat ist aber keineswegs eine bloße Kompilation, sondern der Verfasser pflegt zu jeder Frage selbständig Stellung. Trotz des riesigen Materials ist die Anordnung übersichtlich. Nach den Gesetzestext sind Paragraphen und Anmerkungen für sich in die Gebiete Einschlägen. Inhalt gegebenenfalls Disposition des nachfolgenden Erörterungen gegeben. Die sorgfältig gearbeitete Disposition bietet so hilfsbedürftige Sicherheit bei den einzelnen Erörterungen. Diese können manchmal sehr Werden, die sich auf einzelne Bestimmungen von zwei bis Seiten, so daß man sich kaum der Annahme hat Fassen in eine schnell orientierende kann.

Dr. A. Seligsohn in der „Zeitschrift für Handelsrecht"

Patent-Bureau

sucht Registrator mit Tarkontrolle usw. vertraut. Gehaltsansprüche, Zeugnisabschriften. Off. unt. **B. f. P. 7451** an die Exp. dies. Bl. in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1888

St. Petersburg, Gorochowaia 68

C. L. F. Voss, seit 1876 im Patentfache
W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

Cruikshank & Fairweather Ltd.

Chartered Patent Agents

LONDON

Chancery Lane 65/66

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ing. Leterio Labocceita

Rom - Via della Vite 44 - Rom

PATENTE FÜR FINNLAND

Besorgt

A.B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå

Helsingfors Finnland

Rumänische Patente und Schutzmarken besorgt

Meller & Co., Ingenieure Patentbureau, Hanul Ghermanu

BUCAREST

Technisch organisiert.

Allererste Referenzen

Probemaschinen nach Patenten werden

von **ak. geb. Ing.** (Maschinenbauer) und evtl. Assistenten angefertigt durch

Kirberg & Hüls

Hilden (Rhld.)

Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei

Gegr. 1840

Patente für Russland

besorgen seit 1880

Wlodarkiewicz & Sieklucki

Ingenieure

Warschau, Wlodzimierska-Str. 16

Patente für Schweden

besorgt

Svenska Patentkontoret

Birger Jarlsgatan 16, Stockholm

Telegramm-Adresse: Patentbureau.

Nur für Patent-Anwälte!

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

322 High Holborn, London W. C.

Ausschliesslich als Vertreter von

Patent-Anwälten

Patent-, Marken- und Musterschutz

in

Russland **Finnland**

und anderen Ländern besorgen

Kaupe & Tschekalkin

Diplomierte Ingenieure & Technologen

ST. PETERSBURG

Bureau: Newsky-Prospect 7

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Fischer, Dr. L. und **Roediger, P. C.,** Die Patentgesetze Bd. I:

Deutschland, Russland, der Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien.

[illegible]

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

[illegible] Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 27. Mai 1908. Nr. 5

[illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Studien zur Förderung der deutschen Industrie

Jul. H. West

Erstes Heft **Hie Europa! Hie Amerika!** Aus dem Lande der krassen Nützlichkeit Zweite Auflage (4.—6. Tausend) Preis 1 M, postfrei 1,10 M	Dritter Heft **Die bisherige Entwicklung von Technik und Industrie** Preis 1 M, postfrei 1,10 M
Zweites Heft **Deutschlands Industrie** Preis 1 M, postfrei 1,10 M	Viertes Heft **Erfinderschutz technischer Dienstnehmer** Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Einige Urteile über die erste Auflage von West, Hie Europa! Hie Amerika!

Berliner Tageblatt.

„. . . Ich entsinne mich seit langer Zeit nicht, auf so kleinem Raum eine solche Fülle [illegible] und eine solche Klarheit und Zweckmässigkeit der so zu gekämpften Schlussfolgerungen [illegible] zu haben, wie in diesem winzigen Büchlein. Schon das wäre viel, wenn es [illegible] so ist aber nicht alles. Der Verfasser gibt vielmehr auf wenigen Seiten, so [illegible], für [illegible] eine Erklärung von genialer Einfachheit, die mir nur erscheint, und der man [illegible] seine Zustimmung versagen wird." Dr. v. Vietinghoff-Scheel.

Scientific American, New-York.

„. . . Mr. West has in this book presented a rather [illegible] analysis of American industrial [illegible]. . . . It contains a bold, clear statement of the causes for American commercial success."

Finanz-Chronik, London.

Im technischen, im industriellen, zwar auch im nationalwissenschaftlichen Sinne gilt von den [illegible], welches dieses kleine Schriftchen ausmachen, das Wort: „There is money in it." [illegible]

Der Umfang ist nur ein Bruchteil der Veröffentlichungen, die Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44 über Gesetzgebung, Rechtswissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre herausgegeben hat.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Kent, Paul, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unter Berücksichtigung in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung, sowie der Praxis des Patentamts erläutert. 1897. 8° XXXII, 660 Seiten
14 M., gebunden 16 M.

von Siemens, W., und **E. Budde,** Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen. 1 M.

Osterrieth, Albert, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907. Erläuterte Taschenausgabe. 1907. 8° XII, 300 Seiten. gebunden 3 M.

— Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vom 27. Mai 1896. 1896. 8° X, 122 Seiten. kart. 1 M. 60 Pf.

Robolski, H., Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Erläutert. Zweite Auflage. 1904. 8° IV, 116 Seiten. gebunden 1 M. 60 Pf.

Rhenius, W., Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Erläuterte Taschenausgabe (Taschengesetzsammlung No. 31). Zweite Auflage 1908. 8° XII, 224 Seiten. gebunden 2 M. 50 Pf.

Kohler, Josef, Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. Sonderabdruck aus dem Gewerblichen Rechtsschutz und dem Juristischen Literaturblatt. Zwei Hefte. Erstes Heft. 1898. 8° 255 Seiten. 3 M.
Zweites Heft. 1901. 8° 221 Seiten. 3 M.

Osterrieth, Albert, und **August Axter,** Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention), nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. 1903. 8° XXXVIII u. 354 Seiten. gebunden 8 M.

Munk, Leo, Das Oesterreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Januar 1897, betr. den Schutz von Erfindungen. 1901. 8° VIII und 466 Seiten. 8 M.

Pilenko, A., Das Recht des Erfinders, die Privilegien auf Erfindungen und die Lizenz im russischen und internationalen Recht. Historisch-dogmatische Untersuchung. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung von M. Augusin. Durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von F. Siebenburgen. 1907. 8° XX, 204 Seiten. 6 M.

[illegible]

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz

[illegible], Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe für den Juristen ist es" — so führt der Verfasser aus — „der deutschen Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der selbständigen Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und [illegible] Beispiele für die gebräuchlichen Testamentsmöglichkeiten. In jedem einzelnen Falle ist genau der Weg vorgeschrieben, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den Anweisungen und Beispielen folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das

Sachverständigenwesen in Patentprozessen

zugleich ein Beitrag zur Frage der

Errichtung eines selbständigen gemischten Patentgerichtshofes

Von

Dr. **Fritz Rathenau**, Landrichter in Berlin

Preis 1 M., postfrei 1,10 M.

Seit längerer Zeit bereits wird in den am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreisen [illegible] Frage nach Errichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit in Patentsachen mit Lebhaftigkeit erörtert. [illegible] Dienstdorfer Kongreß des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz im September 1907 hat die [illegible] eines gemischten Patentsondergerichtshofes als ein durchaus erstrebenswertes Ziel hingestellt. [illegible] regen sich nun ebenso die Gegner dieses Planes, dessen Durchführung vorläufig auch das [illegible] Justizministerium nicht gut heißen mag. Zu diesen Gegnern gehört der Verfasser der [illegible] Schrift, die sich mit dem vielleicht wesentlichsten Argument beschäftigt, das zugunsten der [illegible] Patentsondergerichte ins Feld geführt wird: dem Sachverständigenwesen.

Der Anschlag ist nur zur Aufnahme von Patentankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von Patentanwälten, Patentagenten, musterlichen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagsanstalten.

Ich suche zu kaufen:
Blatt für Patentwesen, Jahrg. 1—4
und erbitte Angebote an
Rudolf Haupt, Buchhandlung
Leipzig, Dörrienstr. 1

Probemaschinen
nach **Patenten** werden
von **ak. geb. Ing.** durchkonstruiert
und zweckmässiger ausgeführt durch
Kirberg & Hüls
Hilden (Rhld.)
Masch.-Fahr. u. Eisengiesserei
Gegr. 1840

Patente für Schweden
besorgt
Svenska Patentkontoret
Birger Jarlsgatan 18, Stockholm
Telegramm-Adresse: Patentmark.
Nur für Patentanwälte!

Cruikshank & Fairweather Ltd
Chartered Patent Agents
LONDON
Chancery Lane 65/66

Russland Finnland
Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.
besorgt das Patent-Bureau
Voss & Steininger
Gegründet 1888
St. Petersburg, Gorochowaja 68
C. L. F. Voss, seit 1875 im Patentfache
W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

Rumänische
Patente und Schutzmarken
besorgen
Meller & Co., Ingenieure
Patentbureau, Hanul Obermann 23
BUCAREST
Technisch organisiert.
Allererste Referenzen

W. P. Thompson & Co.
Internationale Patent-Bureaux
6 Lord Street, Liverpool
322 High Holborn, London W. C.
Ausschliesslich als Vertreter von
Patent-Anwälten

Internationales Patentbureau
Referenzen — Streng reell
HELVETIA
H. BLUM, Ingenieur
ZÜRICH, Wallmannstr. 8
Patent-, Muster- und Markenschutz
Verwertungen

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz
in
ITALIEN
Ingr. Letterio Laboccetta
Rom · Via della Vite 41 · Rom
Korrespondent in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, russischer, spanischer und schwedischer Sprache

PATENTE für
FINNLAND
besorgt
A. B. Axel von Knorrings
Tekniska Byrå
Helsingfors Finnland

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Patentrecht
und
Gebrauchsmusterrecht
Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen
von
Dr. jur. et phil. E. Kloeppel
Preis 4 M, geb. 5 M

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, der der Verfasser auf eine Aufforderung des Landgerichtspräsidenten zu Elberfeld für den juristischen Vorbereitungsdienst der Referendare veranstaltet hat. Eine große Zahl von Richtern und Rechtsanwälten hat an diesen Vorträgen teilgenommen. Auch wird dem Techniker und Ingenieur, der viel mit dem Patentrecht zu tun hat, wird die obige Darstellung in gleichem Maße willkommen sein.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8 — Gedruckt bei Joseph Spiegel, Kaiserstraße, Berlin W.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 24. Juni 1908. Nr. 6

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Soeben erschien Heymanns Taschengesetzsammlung No. 89

Börsengesetz für das Deutsche Reich

in der neuen Fassung vom 8. April 1908

Erläutert unter Mitwirkung von

Dr. Trumpler
Syndikus d. Handelskammer Frankfurt a. M.

und

Dr. Weissbart
stellv. Syndikus der Korporation d. Kaufmannschaft Berlin

von

Professor Dr. Max Apt
Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft Berlin

Vierte neu bearbeitete Auflage

Preis gebunden 4 M.

Das Werk, in dem zum ersten Male die Bundesratsbekanntmachungen betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel von sachverständiger Seite kommentiert worden sind, ist für die kaufmännische wie für die juristische Praxis bestimmt. Die Namen des Herausgebers und seiner Mitarbeiter bürgen dafür, dass das Buch dieser seiner doppelten Aufgabe in vollem Masse gerecht wird. Ebenso ist das Erscheinen der vierten Auflage der beste Beweis für die Anerkennung, die dieser Kommentar seit Jahren in der Praxis geniesst.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz
Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe für den Juristen ist es" — so führt der Verfasser aus — „der deutschen Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der selbständigen Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und ferner Beispiele für die gebräuchlichen Testamentsmöglichkeiten. In jedem einzelnen Falle ist genau der Weg vorgeschrieben, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den Anweisungen und Beispielen folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Oliver Schreibmaschinen-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bei.

Der Umschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von [illegible] Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der [illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das

Sachverständigenwesen in Patentprozessen

zugleich ein Beitrag zur Frage der

Errichtung eines selbständigen gemischten Patentgerichtshofes

Von

Dr. **Fritz Rathenau**, Landrichter in Berlin

Preis 1 M., postfrei 1,10 M.

Seit längerer Zeit bereits wird in den am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreisen die Frage nach Errichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit in Patentsachen mit Lebhaftigkeit erörtert. Der Düsseldorfer Kongreß des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz im September 1907 [illegible] Schaffung eines gemischten Patentsondergerichtshofes als ein durchaus erstrebenswertes Ziel [illegible] Natürlich regen sich nun ebenso die Gegner dieses Planes, dessen Durchführung vorläufig [illegible] preußische Justizministerium nicht gut heißen mag. Zu diesen Gegnern gehört der Verfasser [illegible] obigen Schrift, die sich mit dem vielleicht wesentlichsten Argument beschäftigt, das [illegible] gemischten Patentsondergerichte ins Feld geführt wird: dem Sachverständigenwesen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Kent, Paul, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unter Berücksichtigung in- und ausländischer Literatur und Rechtsprechung, sowie der Praxis des Patentamts erläutert. 1897. 8° XXXII, 660 Seiten. 14 M., gebunden 16 M.

von Siemens, W., und **E. Budde,** Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen. 1 M.

Pitenko, A., Das Recht des Erfinders, die Privilegien auf Erfindungen und ihr Schutz im russischen und internationalen Recht. Historisch dogmatische Untersuchung. Vom Verfasser genehmigte Uebersetzung von M. Augustin. Durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von F. Siebenbürgen. 1907. 8° XX, 704 Seiten 15 M.

Der Zeitschrift ist nur zur Aufnahme von Preisausschreibungen innerhalb des technischen Bereichs, für Anzeigen von Patentanwälten, Patentverwertungen, geschäftlichen Ankündigungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Sparsames Arbeiten in Fabrikbetrieben

Jul. H. West

Kostenbuchführung

als Grundlage für

genaue Kostenberechnung
und Fabriküberwachung

Preis gebunden 12 M — ***Porto 30 Pfg.***

Ausführliche Prospekte stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Studien zur Förderung der deutschen Industrie

Jul. H. West

Erstes Heft
Hie Europa! Hie Amerika!
Aus dem Lande der krassen Nützlichkeit
Zweite Auflage (4.—6. Tausend)
Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Drittes Heft
Die bisherige Entwicklung von Technik und Industrie
Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Zweites Heft
Deutschlands Industrie
Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Viertes Heft
Erfinderschutz technischer Dienstnehmer
Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Einige Urteile über die erste Auflage von West, Hie Europa! Hie Amerika!

Berliner Tageblatt.

„. . . Ich entsinne mich seit langer Zeit nicht, auf so kleinem Raum eine solche Fülle [illegible] Beobachtungen und eine solche Klarheit und Zweckmässigkeit der an sie geknüpften Schlussbegründungen angetroffen zu haben, wie in diesem winzigen Büchlein. Schon das wäre viel, wenn es [illegible] wäre; es ist aber nicht alles. Der Verfasser gibt vielmehr auf wenigen Seiten, so nebenbei, für [illegible] Amerikanertum eine Erklärung von genialer Einfachheit, die mir neu erscheint, und der man [illegible] seine Zustimmung versagen wird."

Dr. v. Vietinghoff-Scheel.

Cruikshank & Fairweather Ltd.

Chartered Patent Agents

LONDON

Chancery Lane 65/66

[illegible]

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ingr. Letterio Laboccetta

Rom · Via della Vite 41 · Rom

[illegible]

PATENTE FÜR FINNLAND

besorgt

A. B. Axel von Knorrings

Tekniska Byrå

Helsingfors Finnland

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1888

St. Petersburg, Kurochswaja 68

C. L. F. Voss, seit 1875 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog

Rumänische Patente und Schutzmarken

besorgen

Meller & Co., Ingenieure

Patentbureau, Hanül Ghorman 23

BUCAREST

Technisch organisiert.

Allerersten Referenzen

Probemaschinen nach Patenten [illegible]

von ak. geb. Ing. [illegible]

Kirberg & Hüls

Hilden (Rhld.)

Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei

Gegr. 1840

Patente für Schweden

besorgt

Svenska Patentkontoret

Birger Jarlsgatan 18, Stockholm

[illegible]

Nur für Patentanwälte!

Patent-, Marken- und Musterschutz

für

Russland Finnland

und andere [illegible]

(seit 1867)

Kaupe & Tschekaloff

diplomierte Ingenieure u. [illegible]

ST. PETERSBURG

Kirpitschnoi Pereulok, [illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Patentrecht

und

Gebrauchsmusterrecht

Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen

Von

Dr. jur. et phil. E. Kloeppel

Preis 4 M. geb. 5 M.

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser auf eine Aufforderung des Landgerichtspräsidenten zu Elberfeld für den juristischen Vorbereitungsdienst der Referendare veranstaltet hat. Eine große Zahl von Richtern und Rechtsanwälten hat an diesen Vorträgen teilgenommen. Aber auch dem Techniker und Ingenieur, der viel mit dem Patentrecht zu tun hat, wird die obige Einführung in gleichem Maße willkommen sein.

[illegible]

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 26. August 1908. Nr. 7/8

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

Justizrat und Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Zwei Bände Preis 30 M., Gebunden 36 M.

Aus den Besprechungen:

[illegible]

Rechtsanwalt Dr. Hagens im „Rechte".

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Oliver-Schreibmaschinen-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bei.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Sparsames Arbeiten in Fabrikbetrieben

Jul. H. West

Kostenbuchführung

als Grundlage für

genaue Kostenberechnung und Fabriküberwachung

Preis gebunden 12 M — ***Porto 30 Pfg.***

Ausführliche Prospekte stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das Patentgesetz vom 7. April 1891

erläutert von

H. Robolski

Geh. Ober-Regierungsrat, Vortr. Rat im Reichsamt des Innern

Dritte Auflage

Heymanns Taschengesetzsammlung No. 12

Preis gebunden 2 M

„Die Ausstattung des Buches" — schreiben Hirsch's Annalen [illegible] — „kann wegen seiner vollkommenen und wissenschaftlichen Bearbeitung und wegen [illegible] erschöpfenden Inhaltes sowohl den Fachleuten, als auch weiteren industriellen Kreisen wegen seiner gemeinverständlichen Darstellungsweise angelegentlichst empfohlen werden, da das Werk sowohl dem auf der Höhe stehenden Fachmann, als auch dem Neuling, welcher in Kürze einen Ueberblick [illegible] will, vollauf Rechnung tragen wird." Das Werk ist in seiner dritten Auflage gründlich [illegible] dem jetzigen Stande der neuesten Rechtsprechung angepasst worden.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz

Notariatskandidat und Autor in Berlin

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe für den Juristen ist es", — so führt der Verfasser aus — „der deutschen Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der selbständigen Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und gibt Beispiele für die gebräuchlichen Testamentsmöglichkeiten. In jedem einzelnen Falle ist genau der Weg vorgeschrieben, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den Anweisungen und Direktiven folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das Sachverständigenwesen in Patentprozessen

Ergänzender Beitrag zur Frage der

Errichtung eines selbständigen gemischten Patentgerichtshofes

von

Dr. **Fritz Rathenau**, Landrichter in Berlin

Preis 1 M. postfrei 1.10 M.

Bei Gelegenheit der Debatte, welche in den am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreisen über die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes für Patentsachen und Erfindungen entstand, hat der Vorstand des Vereins für gewerbliches Rechtsschutz im September 1911 auf die Erörterung eines gemischten Patentsachengerichtshofes als ein durchaus brauchbares Auskunftsmittel hingewiesen. Nachdem nunmehr auch ein Entwurf dieses Planes, dessen Durchführung vorläufig noch an praktische Hindernissen scheitert, vorliegt, ist es Zeit, sich mit ihm zu befassen. Zu diesem Zwecke gedenkt der Verfasser die wichtigsten Gründe, die gegen die Errichtung eines selbständigen Gerichtshofes sprechen, und ausserdem die praktischen Vorteile des gemischten Patentsachengerichtshofes kurz zu erörtern. Sodann wird auf das Sachverständigenwesen

Patentanwalt

sucht zum 1. 10. a. c. ständigen chemischen Mitarbeiter, der Erfahrung i. techn. Betriebe u. Sprachkenntnisse besitzt.

Gefl. Anerbieten unter **G. W. 32, Postamt 61, Berlin.**

Patentanwalt

mit Rechtsprüfung wünscht Association. Offerten unter **Bl. I. P. 8125** an die Exp. d. Bl. in Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Patent-, Marken- und Musterschutz

für

Russland **Finnland**

und andere Länder besorgen (seit 1867)

Kaupe & Tschekaloff

diplomierte Ingenieure d. Technologen

ST. PETERSBURG:

Kirpitschnai Pereulok, 7

Cruikshank & Fairweather Ltd.

Chartered Patent Agents

LONDON

Chancery Lane 65/66

Auch als Vertreter für Patentanwälte

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Gegründet 1888

St. Petersburg, Gorochowaja 68

C. L. F. Voss, seit 1875 im Patentfache W. Steininger, Dipl. Ingenieur u. Technolog

Nur für Patentanwälte

Probemaschinen

nach **Patenten** werden

von **ak. geb. Ing.** durchkonstruiert und zweckmässig ausgeführt durch

Kirberg & Hüls

Hilden (Rhld.)

Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei

Gegr. 1840

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

622 High Holborn, London W. C.

Ausschliesslich als Vertreter von

= Patent-Anwälten =

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ing. Letterio Laboccetta

Rom - Via della Vite 41 - Rom

Korrespondenz in deutscher, slavischer, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, russischer, spanischer und schwedischer Sprache

PATENTE FÜR FINNLAND

besorgt

A. B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå

Helsingfors Finnland

Patentbureau Arendt

Inh. R. Kuhn, Bureau-Ingenieur

BERLIN, Gitschinerstrasse 1[illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Patentrecht

und

Gebrauchsmusterrecht

Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen

von

Dr. jur. et phil. E. Kloeppel

Preis 4 M, geb. 5 M

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser auf eine Aufforderung des Landgerichtspräsidenten zu Elberfeld für den juristischen Vorbereitungsdienst der Referendare veranstaltet hat. Eine große Zahl von Richtern und Rechtsanwälten hat an diesen Vorträgen teilgenommen. Aber auch dem Techniker und Ingenieur, der viel mit dem Patentrecht zu tun hat, wird die obige Einführung in gleichem Maße willkommen sein.

Der gesamte Verlag in Berlin W. 8 — Verlag der Julius Springer, [illegible]

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 30. September 1908. Nr. 9

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Heymanns Taschengesetzsammlung No. 69

Börsengesetz für das Deutsche Reich

in der neuen Fassung vom 8. April 1908

Erläutert unter Mitwirkung von

Dr. Trumpler und **Dr. Weissbart**

von

Professor **Dr. Max Apt**

Vierte neu bearbeitete Auflage

Preis gebunden 4 M.

Das Werk, in dem zum ersten Male die Bundesratsbekanntmachungen betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel von sachverständiger Seite kommentiert worden sind, ist für die Kaufmannschaft wie für die juristische Praxis bestimmt. Die Namen des Herausgebers und seiner Mitarbeiter bürgen dafür, dass das Buch dieser seiner doppelten Aufgabe in vollem Masse gerecht wird. Ebenso ist das Erscheinen der vierten Auflage der beste Beweis für die Anerkennung, die dieser Kommentar seit Jahren in der Praxis gefunden.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz

Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe für den Juristen ist es" — so führt der Verfasser aus — „der deutschen Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der selbständigen Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und ferner Beispiele für die gebräuchlichen Testamentsmöglichkeiten. In jedem einzelnen Falle ist genau der Weg vorgeschrieben, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den Anweisungen und Beispielen folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann A.-G. in Chemnitz bei.

Der Anhang ist nur zur Aufnahme von Patentanzeigen literarischen und technischen Art, für Bücher und Zeitschriften, Ankündigungen u. s. w. bestimmt. Die Geschäftsstelle.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Das Sachverständigenwesen in Patentprozessen

zugleich ein Beitrag zur Frage der

Errichtung eines selbständigen gemischten Patentgerichtshofes

Von

Dr. **Fritz Rathenau**, Landrichter in Berlin

Preis 1 M. postfrei 1.10 M

In Carl Heymanns Verlag und Formularmagazin zu Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 werden dauernd vorrätig gehalten:

Gebührenordnung

bearbeitet und herausgegeben vom Verbande Deutscher Patentanwälte

Neue Ausgabe Quartbogen. Formular Nr. 458 September 1907

Preis für 10 Stück 1 M., für 25 Stück 2 M., für 100 Stück 7 M.

Für Verbandsmitglieder zum vertragsmäßigen Vorzugspreise für 25 und für 100 Stück

Die Gebührenordnung ist seit Erscheinen dieser Ausgabe nur noch aus dem obigen Formularmagazin und nicht mehr vom Vorstande des Verbandes selbst zu beziehen

Vollmachtsformulare

entworfen vom Verbande d. Deutschen Patentanwälte

Nr. 140 in Patent-, Nr. 141 in Gebrauchsmuster, Nr. 142 in Warenzeichensachen

Vollblätter, Kanzleipapier. Preis der Formulare: 25 Blatt 60 Pf., 100 Blatt 2 M. Preis für 500 Blatt 8 M.

Anmeldebestimmungen

des Kaiserlichen Patentamts vom 18. Juni 1904

Nr. 247 für Erfindungen, Nr. 248 für Gebrauchsmuster, Nr. 249 für Warenzeichen

Je 237 allein, und je 238/43 zusammen in 10 Exemplaren. Preis einzeln 10 Pf., Preis für 25 Stück 2 M.

Englische Patentvollmachten

Nr. 28. Form H. Application for Patent
Nr. 29. H. 2. Application for Patent under International and Colonial Arrangements

Nordamerikan. Vollmachten

Nr. 40 Petition- und Nr. 41 Oath-Formular für Vereinigte Staaten-Patentanmeldungen in zuverlässig neuester amtlicher Fassung

Nr. 28 bis 41 sind als Vollblätter gleichmäßig auf starkem Dokumentenpapier gedruckt. Preis für 25 Blatt 1 M. (postfrei 1.10), für je 25 Blatt M. 1 (postfrei M. 1.10), für je 100 Blatt M. 3.

Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen

nebst einem Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Nr. 42. Quart. 8 Seiten. Einzeln 80 Pf. (postfrei 90 Pf.), von 25 Exemplaren an je 60 Pf.

Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Nr. 43. Quartbogen. Preis für 25 Stück 50 Pf. (postfr. 85 Pf.), für 100 St. 2.50 M. (postfr. 2.85 M.), für 500 St. 10 M.

Nr. 42 und 43 amtlich ausgearbeitet auf Grund der Bekanntmachung vom 22. [illegible]

[illegible]

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Sparsames Arbeiten in Fabrikbetrieben

Jul. H. West

Kostenbuchführung

als Grundlage für

genaue Kostenberechnung
und Fabriküberwachung

Preis gebunden 12 M — ***Porto 30 Pfg.***

Ausführliche Prospekte stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Studien zur Förderung der deutschen Industrie

Jul. H. West

Erstes Heft **Hie Europa! Hie Amerika!** Aus dem Lande der krassen Nützlichkeit Zweite Auflage (4.—6. Tausend) Preis 1 M, postfrei 1,10 M	Drittes Heft **Die bisherige Entwicklung von Technik und Industrie** Preis 1 M, postfrei 1,10 M
Zweites Heft **Deutschlands Industrie** Preis 1 M, postfrei 1,10 M	Viertes Heft **Erfinderschutz technischer Dienstnehmer** Preis 1 M, postfrei 1,10 M

Einige Urteile über die erste Auflage von West, Hie Europa! Hie Amerika!

Berliner Tageblatt.

„. . . . Ich entsinne mich seit langer Zeit nicht, auf so kleinem Raum eine solche Fülle scharfer Beobachtungen und eine solche Klarheit und Zweckmässigkeit der an sie geknüpften Schlussfolgerungen angetroffen zu haben, wie in diesem winzigen Büchlein. Schon das wäre viel, wenn es alles wäre; es ist aber nicht alles. Der Verfasser gibt vielmehr auf wenigen Seiten, so nebenbei, für den Amerikaeserium eine Erklärung von genialer Einfachheit, die mir neu erscheint, und der man [illegible] seine Zustimmung versagen wird."

Dr. v. Vietinghoff-Scheel.

Der Anschlag ist nur zur Aufnahme von Privatankündigungen literarischer und [illegible] Art, für Anzeigen von [illegible], industriellen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der [illegible]

Gesucht
Jahrgang 1896
des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Angebote erbittet
Edvi Illés & Janssen
Budapest VI, Eötvös-utca 9

Russland Finnland
Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.
besorgt das Patent-Bureau
Voss & Steininger
Gegründet 1888
St. Petersburg, Gerochowaja 68
C. L. F. Voss, seit 1875 im Patentfache
W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Technolog
Nur für Patentanwälte

Probemaschinen
nach Patenten [illegible]
von ak. geb. Ing. [illegible]
und zweckmässig [illegible]
Kirberg & Hüls
Hilden (Rhld.)
Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei
Gegr. 1840

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in
ITALIEN
Ingr. Letterio Laboccetta
Rom - Via della Vite 41 - Rom
Korrespondenz in deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, russischer, spanischer und schwedischer Sprache

Cruikshank & Fairweather Ltd.
Chartered Patent Agents
LONDON
Chancery Lane 65/66
Ausschl. als Vertreter für Patentanwälte

Russische Patente
Warenzeichen etc. besorgt
M. Skrzypkowski
St. Petersburg, Wozneszenskij prosp. 11

Andreas Müller & Co.
G. m. b. H.
Citographische Anstalt
Berlin SW. 61, Gitschinerstrasse 94 a
Schnellste und billigste Vervielfältigung von technischen Zeichnungen
Speziell Patentzeichnungen und Patentbeschreibungen

Patent-, Marken- und Musterschutz in
Russland Finnland
und andere Länder besorgen
(seit 1867)
Kaupe & Tschekalski
diplomierte Ingenieure u. Technologen
ST. PETERSBURG
Kirpitschnoi Perenlok. 7

FOLGENDE FIRMEN GEHÖREN ZUM VERBAND SCHWEIZERISCHER PATENTANWÄLTE
E. IMER-SCHNEIDER
E. BLUM & Co.
H. KIRCHHOFER
A. RITTER
ED. v. WALDKIRCH
WALDELI & Co.
A. MATHEY-DORET

PATENT-BUREAU
VERWERTUNGEN
H. BLUM, INGENIEUR
Telephon 2365 ZÜRICH Weinwerdstr. 10

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Patentrecht
und
Gebrauchsmusterrecht
Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen
von
Dr. jur. et phil. E. Kloeppel
Preis 4 M, geb. 5 M

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser auf eine Aufforderung des Landgerichtspräsidenten zu Elberfeld für den juristischen Vorbereitungsdienst der Referendare veranstaltet hat. Eine große Zahl von Richtern und Rechtsanwälten hat an diesen Vorträgen teilgenommen. Aber auch dem Techniker und Ingenieur, der viel mit dem Patentrecht zu tun hat, wird die obige Einführung in gleichem Maße willkommen sein.

PATENTE FÜR FINNLAND
besorgt
A. B. Axel von Knorrings
Tekniska Byrå
Helsingfors Finnland

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Elsenfeld, Hofbuchdruckerei, Berlin W.

Blatt
für
Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 28. Oktober 1908. Nr. 10

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTR. 43/44

Das Patentgesetz

vom 7. April 1891

Kommentar

von

Dr. Paul Kent

Patent- und Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Zwei Bände Preis 30 M, Gebunden 36 M

Aus den Besprechungen:

Der Verfasser, der gemeinsam Kommentare zum Warenzeichengesetz, zur Novelle zu diesem Gesetze, zum Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb, zuletzt auch einen selbständigen Kommentar zum Patentgesetze herausgegeben hat, bietet uns in seinem Werk, das unter Berücksichtigung der Novelle vom 1. Juni 1907 neu bearbeitet ist, eine Arbeit, die sich würdig den früheren Kommentaren anreiht. Sehr gut ist die Anordnung des Stoffes, indem jeder Paragraph des Gesetzes nach kurzer Übersicht über seinen Inhalt, seine Entstehungsgeschichte und seine Bedeutung für das Patentwesen, sowie nach Erläuterung der Begriffe, auf eine systematische Zusammenfassung der gesamten Gesetzesmaterie verzichtet und dafür nach einer knappen Skizze der Geschichte des Patentwesens die Paragraphen fortlaufend erläutert. Dabei ist jeder Paragraph für sich in 3 bis 4 übersichtlich gedruckten Absätzen behandelt, deren erster die Entstehungsgeschichte, deren zweiter die Bedeutung und deren dritter die Erläuterung enthält. Besonders wird die Übersicht über die gesetzliche Stellung der unsere Verhältnisse stark berührenden Abhängigkeit und Lizenz und die Zusammenstellung bedeutsamer Entscheidungen unter Angabe der Fundstellen begrüßt werden. Ein ausführliches Sachregister, das auch die Paragraphen der Ausführungsbestimmungen und der Patentanwaltsordnung berücksichtigt, erleichtert die Benutzung des Buches. Der Verfasser hat es verstanden, in seinem Kommentar eine Fülle von Material zu verarbeiten, ohne dabei die Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen, und wir können das Buch allen, die sich mit Patentsachen zu befassen haben, bestens empfehlen.

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens in „Recht“.

Der Anschlag ist nur zur Aufnahme von Patentanmeldungen [illegible] und technischer Art, für Anzeigen von [illegible] agenten, industriellen Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit [illegible]

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8
MAUERSTRASSE 43/44

Kürzlich erschien:

Die
neuen Patentgesetze
von Grossbritannien und der Schweiz

Eine systematische Uebersicht
(Die Patentgesetze Teil III)

von

Dr. Ludwig Fischer und **Paul C. Roediger**

Preis gebunden 5 M.

Das neue englische Patentgesetz hat in der vorliegenden Ausgabe nicht nur eine systematische Darstellung erfahren, sondern wegen der ausserordentlichen Vielseitigkeit und der Fülle der Bestimmungen ist der Originaltext des Gesetzes am Schlusse des Bandes selbst wiedergegeben worden. — Fischer und Roediger's systematische Uebersichten über die Patentgesetze der Kulturländer vereinigen die grösste Kürze und Uebersichtlichkeit mit möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit. Das Werk soll überall da dienen, wo es sich um eine rasche Orientierung über die in Betracht kommenden Verhältnisse des Auslandes handelt.

Band I berücksichtigt: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Grossbritannien.

Band II behandelt: Deutschland, Russland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien.

Preis jedes Bandes gebunden 5 M.

[illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Rechtsbücherei Herausgegeben von Justizrat Rausnitz

Erster Band:

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge zu seiner Errichtung

von

Julius Rausnitz

Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Preis 1 M — *postfrei 1 M 10 Pfg.*

Zweiter Band:

Der neue Protest

Muster und Ratschläge zu seiner Erhebung

von

Julius Rausnitz

Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Preis 1 M — *postfrei 1 M 10 Pfg.*

In Carl Heymanns Verlag und Formularmagazin zu Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 werden dauernd vorrätig gehalten:

Gebührenordnung für Patentanwälte

bearbeitet und herausgegeben vom Verbande Deutscher Patentanwälte

Neue Ausgabe — Quartbogen. Formular Nr. 458 — Oktober 1908

Preis für 10 Stück 1 M., für 25 Stück 2 M., für 100 Stück 7 M.

Für Verbandsmitglieder zum vertragsmäßigen Vorzugspreise für 25 und für 100 Stück

Die Gebührenordnung ist seit Erscheinen dieser Ausgabe nur noch aus dem obigen Formularmagazin und nicht mehr vom Vorstande des Verbandes selbst zu beziehen.

Vollmachtsformulare

[illegible] vom Verbande d. Deutschen Patentanwälte

Nr. 140 in Patent-, Nr. 141 in Gebrauchsmuster, Nr. 142 in Warenzeichensachen

[illegible] Kanzleipapier. Preis der Formulare [illegible] Blatt [illegible] Pf., [illegible] Blatt 2 M., Preis für [illegible] Blatt 4 M.

Anmeldebestimmungen

des Kaiserlichen Patentamts vom 22. Novbr. 1898

Nr. 247 für Erfindungen, Nr. 248 für Gebrauchsmuster, Nr. 249 für Warenzeichen

Nr. 247 allein, und Nr. [illegible] zusammen je ein Quartbogen. Preis einzeln 10 Pf., Preis für 25 Stück 4 M.

Englische Patentvollmachten

Nr. 38. Form A. Application for Patent

Nr. 39. A. 2. Application for Patent under International and Colonial Arrangements

Nordamerikan. Vollmachten

Nr. 40 Petition- und Nr. 41 Oath-Formular für Vereinigte Staaten-Patentanmeldungen in zuverlässig neuester amtlicher Fassung

[illegible] und als Einschlatter gleichmäßig auf bestem Dokumentenpapier gedruckt. Preis für je 10 Blatt 2 M. (postfrei 1.10), für je 25 Blatt M. 2 (postfrei M. 2.10), für je 100 Blatt M. 5.

Hinweis zur Ermittelung der Warenklassen

nebst einem Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

Nr. 42. Quart. [illegible] Seiten. Einzeln [illegible] Pf. (postfrei [illegible] Pf.), von 25 Exemplaren ab je [illegible] Pf.

Muster zum Warenverzeichnis der Klasse 42

[illegible] Quartblatt. Preis für [illegible] Pf. (postfr. [illegible] Pf.), für [illegible] M. (postfr. [illegible] M.), für [illegible] St. [illegible] M., für 1000 St. [illegible] M.

Nr. 42 und 43 amtlich ausgearbeitet auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Februar 1908

Andreas Müller & Co.

Lithographische Anstalt

Berlin SW. 61, Gitschinerstrasse 94a

Schnellste und billigste Vervielfältigung von technischen Zeichnungen

Speziell Patentzeichnungen und Patentbeschreibungen

W. P. Thompson & Co.

Internationale Patent-Bureaux

6 Lord Street, Liverpool

323 High Holborn, London W. C.

Ausschließlich als Vertreter von

= Patent-Anwälten =

PATENTE FÜR FINNLAND

Besorgt

A. B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå

Helsingfors Finnland

Patent-, Marken- und Musterschutz

für

Russland Finnland

und andere Länder besorgt

(seit 1867)

Kaupe & Tschekaloff

diplomierte Ingenieure u. Techniker

ST. PETERSBURG:

Kapitanskaja Perculok. 7

PATENT-BUREAU

VERWERTUNGEN

H. BLUM, INGENIEUR

Telegramm: BLUMAT ZÜRICH Telephon

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in

ITALIEN

Ing. Letterio Labocceta

Rom - Via della Vite 61 - Rom

Korrespondenz in deutscher, deutscher, englischer, französischer, italienischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache

Cruikshank & Fairweather Ltd.

Chartered Patent Agents

LONDON

Chancery Lane 65/66

Russland Finnland

Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.

besorgt das Patent-Bureau

Voss & Steininger

Begründet 1885

St. Petersburg, Gorochowaja 45

C. L. F. Voss, geb. 1875 im Patentfache

W. Steininger, dipl. Ingenieur u. Techniker

Nur für Patentsachen

Probemaschinen

nach **Patenten** werden

von ob. gzh. Ing. (Konstrukteuren) und Technikern angefertigt durch

Kirberg & Hüls

Hilden (Rhld.)

Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei

Gegr. 1840

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstrasse 43/44

Patentrecht

und

Gebrauchsmusterrecht

Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen

Von

Dr. jur. et phil. E. Klooppel

Preis 4 M, geb. 5 M

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser auf eine Aufforderung des Landgerichtspräsidenten zu Elberfeld für den juristischen Vorbereitungsdienst der Referendare veranstaltete. Eine große Zahl von Richtern und Rechtsanwälten hat an diesen Vorträgen teilgenommen. Allen, auch dem Techniker und Ingenieur, der sich mit dem Patentrecht zu tun hat, wird die knappe Darstellung in gleichem Maße willkommen sein.

Blatt

für

Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Anzeigen

XIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, 30. Dezember 1908. Nr. 11/12

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das Reichsgesetz

betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898

Erläutert von

Dr. Ernst Neukamp

[illegible]

Dritte und vierte durchgearbeitete und vermehrte Auflage

Preis geb. 1 M. (Taschengesetzsammlung No. 7) Postfrei 1 M. 20 Pfg.

Die feste Grundlegung der Begriffe, die klare und konsequente Entwicklung und praktische Anwendung der daraus sich ergebenden Folgen, welche die Neukamp'sche Bearbeitung von Anfang an ausgezeichnet haben, geben auch dieser neuen Auflage für Theorie und Praxis bleibenden Wert. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist der Anhang, welcher die Stempel- und Steuergesetzgebung der Gesellschaften m. b. H. umfasst; ein mustergültiges Beispiel übersichtlicher und doch umfassender Gruppierung ist die Darstellung der Steuerpflicht in den einzelnen Bundesstaaten.

Deutsche Juristenzeitung. Justizrat Dr. Liebmann.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8, MAUERSTRASSE 43/44

Das eigenhändige Testament

Muster und Ratschläge für seine Errichtung

von

Julius Rausnitz

[illegible]

Preis gebunden 1 Mark

„Eine dankbare Aufgabe für den Juristen ist es" — so führt der Verfasser aus — „der [illegible] Nation ihr Erbrecht so klar zu lehren, dass jedermann imstande ist, sein Recht der [illegible] Testamentserrichtung — eine der kostbarsten Gaben, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat — ohne Gefahr seine Erben zu schädigen, auszuüben."

Das Buch enthält genaue Anweisungen, wie Testamente errichtet werden sollen und [illegible] für die gebräuchlichen Testamentsmöglichkeiten. In jedem einzelnen Falle ist [illegible] der Weg vorgeschrieben, der sicher zum Ziele führt. Wer streng den [illegible] und [illegible] folgt, wird nicht in Gefahr geraten, ein ungültiges Testament zu errichten.

Der Umschlag ist nur zur Aufnahme von Preisaufhängungen literarischer und technischer Art, für Anzeigen von [illegible] Unternehmungen, [illegible] Unternehmungen u. s. w. bestimmt. Die Aufnahmeverteilung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der [illegible]

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstrasse 43/44

Kaufmännische Gesetzeskunde

zum Gebrauch in Fachschulen und zum Selbstunterricht

Von

Dr. E. Bitter
Landgerichtsdirektor

Zweite Auflage

Erster Band

Handels- und Wechselrecht

Preis 6 M., geb. 7 M.

Zweiter Band

Gewerbl. Rechtsschutz, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung

Preis 4 M., geb. 5 M.

Die Aenderung der Gesetzgebung auf den meisten der bearbeiteten Rechtsgebiete — Scheckgesetz, Novellen zur Wechselordnung, zum Krankenversicherungs-, zum Gewerbeunfallversicherungs-, zum Invaliditätsversicherungsgesetze — haben eine neue Auflage erforderlich gemacht. Sie ist wesentlich vermehrt und erscheint in zwei selbständigen Bänden, von denen der erste das Handels- und Wechselrecht, der zweite den gewerblichen Rechtsschutz darstellt. — Auch den Studierenden des Rechtes und den Referendaren wird das Buch zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen gute Dienste leisten.

Die Beilage ist nur zur Aufnahme von Privatmitteilungen vorbehalten und schließt Art. für Anzeigen von Erwerbsanstalten, Kunstanstalten, Inseraten, Unterrichtsanzeigen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W. 8
MAUERSTRASSE 43/44

Kürzlich erschien:

Die neuen Patentgesetze von Grossbritannien und der Schweiz

Eine systematische Uebersicht

(Die Patentgesetze Teil III)

von

Dr. Ludwig Fischer und **Paul C. Roediger**

Preis gebunden 5 M.

Das neue englische Patentgesetz hat in der vorliegenden Ausgabe nicht nur eine systematische Darstellung erfahren, sondern wegen der ausserordentlichen Vielseitigkeit und der Fülle der Bestimmungen ist der Originaltext des Gesetzes am Schlusse des Bandes selbst wiedergegeben worden. — Fischer und Roedigers systematische Uebersichten über die Patentgesetze der Kulturländer vereinigen die grösste Kürze und Uebersichtlichkeit mit möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit. Das Werk soll überall da dienen, wo es sich um eine rasche Orientierung über die in Betracht kommenden Verhältnisse des Auslandes handelt.

Band I berücksichtigt: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Grossbritannien.

Band II behandelt: Deutschland, Russland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien.

Preis jedes Bandes gebunden 5 M.

Der Anzeigenteil ist nur zur Aufnahme von Bekanntmachungen literarischen und technischen Art, wie Bücher und Zeitschriften, Patentanwälte, Patentbureaux, technischer Einrichtungen u. s. w. bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgt unter alleiniger Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Ein seit über 20 Jahren bestehendes, solides Technisches Spezial-Geschäft Hamburgs sucht noch einen **neuen** Spezialartikel auf.
Gefl. Off. sub **P. B. 8610** an die Annoncen-Exped. Haasenstein & Vogler, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Russland Finnland
Patent- u. Warenzeichen-Schutz etc.
besorgt das Patent-Bureau
Voss & Steininger
Gegründet 1858
St. Petersburg, Gorochowaja 58
C. L. F. Voss, seit 1875 im Patentfache
W. Steininger, Civil-Ingenieur u. Technologe
Man bittet Prospekte zu verlangen

Probemaschinen
nach **Patenten** werden
von **sk. geb. Ing.** darin bewandert und zweckmässige ausgeführt durch
Kirberg & Hüls
Hilden (Rhld.)
Masch.-Fabr. u. Eisengiesserei
Gegr. 1840

Patent-, Warenzeichen- und Musterschutz in
ITALIEN
Ing. Letterio Laboccetta
Rom - Via della Vite 41 - Rom
Korrespondenz in Deutscher, französischer, englischer, italienischer, portugiesischer, russischer, polnischer und schwedischer Sprache

Cruikshank & Fairweather Ltd.
Chartered Patent Agents
LONDON
Chancery Lane 65/66
Auskunft als Experten für Patentsachen

Neuheiten
Inhaber Adler, Nürnberg-W.

Andreas Müller & Co.
G. m. b. H.
Lithographische Anstalt
Berlin SW. 61, Gitschinerstrasse 94a
Schnellste und billigste Vervielfältigung von technischen Zeichnungen
Speziell Patentzeichnungen und Patentbeschreibungen

Folgende Firmen bilden den Verband Schweizerischer Patentanwälte

C. IMER-SCHNEIDER
E. BLUM & Co.
H. KIRCHHOFER
E. RITTER
ED. WALDER-HOTZ
HASELI & Co.
MATHEY-DORET

PATENT-BUREAU
VERWERTUNGEN
H. BLUM, INGENIEUR
Frankfurt a/M. ZÜRICH Weinbergstr. 19

Patent-, Marken- und Musterschutz
für
Russland Finnland
auf andere Länder besorgt
(seit 1867)
Kaupe & Tschekaloff
Diplom. Ingenieure u. Technologen
ST. PETERSBURG:
Kirjetschnaja Perestaja 7

PATENTE FÜR FINNLAND
Besorgt
A. B. Axel von Knorrings Tekniska Byrå
Helsingfors Finnland

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

Börsengesetz für das Deutsche Reich
in der neuen Fassung vom 8. April 1908
Erläutert unter Mitverwertung der
Dr. Trumpler (†) und Dr. Weilbert
Syndikus der Handelskammer in Mainz
bearbeitet von
Prof. Dr. Max Apt
Syndikus der Kölner Handelskammer
Heymanns Taschen-Gesetzsammlung Nr. 60
Fünfte neu bearbeitete Auflage — Preis gebunden 4 M.